Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung:	**Dienstag, 17.09.2019, 14:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Einführung und Verpflichtung der für den verstorbenen Ratsherrn Uwe Jordan berufenen Nachfolgerin Ellen Hannebohn	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.06.2019	
4.	Mitteilungen	
4.1.	Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen an Feiertagen und bei Festen	**19-11366**
5.	Anträge	
5.1.	Freier, selbstbestimmter Zugang zu Informationen Antrag der Gruppe Die Fraktion P²	**18-09310**
5.1.1.	Änderungsantrag zu DS 18-09310 Freier, selbstbestimmter Zugang zu Informationen Änderungsantrag der Gruppe Die Fraktion P²	**19-11626**
5.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung für neues Kraftwerk unabdingbar Antrag der BIBS-Fraktion	**19-11483**
5.2.1.	Infoveranstaltung zur Neuausrichtung der Energieproduktion bei BS|Energy Änderungsantrag zu DS 19-11483 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**19-11613**
5.2.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung für neues Kraftwerk unabdingbar Stellungnahme der Verwaltung	**19-11483-01**
5.3.	Steuerschlupflöcher schließen Antrag der BIBS-Fraktion	**19-11168**
5.3.1.	Steuerschlupflöcher schließen Stellungnahme der Verwaltung	**19-11168-01**
5.4.	Aktualisierung Altenhilfeplanung - Den Menschen ein langes Leben in vertrautem Umfeld ermöglichen Antrag der SPD-Fraktion	**19-11174**
5.5.	Keine sachgrundlosen Befristungen Antrag der Fraktion Die Linke.	**19-11517**
5.6.	100% Ökostrom für Straßenbahn und E-Busse Antrag der Gruppe Die Fraktion P²	**19-11570**
5.6.1.	100% Ökostrom für Straßenbahn und E-Busse Stellungnahme der Verwaltung	**19-11570-01**
5.7.	Aufteilung des Sanierungsverfahrens der Stadthalle in Einzelmaßnahmen Antrag der AfD-Fraktion	**19-11642**
5.8.	Wohnungsbau stärken - Zwangsausschüttung beenden Antrag der Fraktion Die Linke.	**19-11518**
5.8.1.	Wohnungsnot: Taten sind endlich gefragt	**19-11537-01**

	Stellungnahme der Verwaltung	
6.	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig	**19-11497**
7.	19-11630 Umbesetzung in Ausschüssen	
8.	Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände	**19-10597**
8.1.	Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände Mitteilung der Verwaltung	**19-10597-02**
9.	Zulassungskriterien für die Weiterqualifizierung im Feuerwehrbereich	**19-11418**
10.	Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH	**19-11631**
11.	Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig - Ziele und Umsetzungsempfehlungen	**19-11425**
12.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**19-11390**
13.	Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**19-11310**
14.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**19-11314**
14.1.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**19-11314-01**
14.2.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**19-11314-02**
15.	Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**19-11349**
16.	Beteiligung der Stadt Braunschweig an der ITEBO GmbH	**19-11473**
17.	Erwerb von zwei Anteilen an der Braunschweiger Baugenossenschaft eG	**19-11377**
18.	Neuordnung der Grundstücksverhältnisse zum Umbau des Lilienthalplatzes Zustimmung zu Grundstücksgeschäften	**19-11258**
19.	Neuvergabe der Energienetzkonzession für das Medium "Strom" ab dem 1. Januar 2021; Beschluss über die Auswahl des neuen Konzessionärs gemäß den §§ 46 ff. EnWG	**19-11508**
20.	Neuvergabe der Energienetzkonzession für das Medium "Gas" ab dem 1. Januar 2021; Beschluss über die Auswahl des neuen Konzessionärs gemäß den §§ 46 ff. EnWG	**19-11510**
21.	19-11632 Fortführung der Umsetzung des Konzeptes Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS	
21.1.	Konzept Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS	**19-10964**
22.	Interkommunales Gewerbegebiet Braunschweig-Wolfenbüttel	**19-11327**
22.1.	Interkommunales Gewerbegebiet Braunschweig-Wolfenbüttel Mitteilung der Verwaltung	**19-11327-01**
23.	145. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "An der Schölke - Neu"; Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke	**19-10775**
24.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke-Neu", HO 54 Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke	**19-11042**

(Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Watenbüttel, Geltungsbereich B
Stadtgebiet Hondelage, Geltungsbereich C
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

25.	Veränderungssperre "Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt", IN 229 Stadtgebiet innerhalb des Wallrings Satzungsbeschluss	**19-11215**
26.	Sanierung der Gleisanlagen in der Georg-Eckert-Straße	**19-10091**
27.	Radschnellweg Braunschweig-Salzgitter-Thiede/Wolfenbüttel Planungsvereinbarung	**19-11257**
28.	Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung	**19-11270**
28.1.	Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung	**19-11270-01**
29.	Anträge - Fortsetzung (weitere Anträge i.S.v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung)	
29.1.	Programm zur Förderung lokaler Hebammen Antrag der Fraktion Die Linke.	**19-11519**
29.1.1.	Programm zur Förderung lokaler Hebammen Stellungnahme der Verwaltung	**19-11519-01**
29.2.	Kein Werben fürs Sterben Antrag der Fraktion Die Linke.	**19-11521**
29.2.1.	Kein Werben fürs Sterben Stellungnahme der Verwaltung	**19-11521-01**
29.3.	Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket Antrag der Fraktion Die Linke.	**19-11522**
29.3.1.	Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket Stellungnahme der Verwaltung	**19-11522-01**
29.4.	Erhalt der Rotbuche in Waggum Antrag der BIBS-Fraktion	**19-11559**
29.4.1.	Erhalt der Rotbuche in Waggum Stellungnahme der Verwaltung	**19-11559-01**
29.5.	Kein Forum für rassistische, intolerante und nationalistische Politik in Braunschweig Antrag der BIBS-Fraktion	**19-11638**
30.	Anfragen	
30.1.	Ein Zeichen gegen steigende Immobilienpreise setzen - wie kann gegen Bauspekulation vorgegangen werden? Anfrage der SPD-Fraktion	**19-11637**
30.2.	Aktueller Sachstand zur möglichen Eigenständigkeit unserer Braunschweigischen Landessparkasse Anfrage der CDU-Fraktion	**19-11640**
30.3.	Beleidigungen und Übergriffe auf Ärzte, Busfahrer, Pfleger, Lehrer und Rettungspersonal bei Feuerwehr und Co. in der Stadt Anfrage der AfD-Fraktion	**19-11639**
30.4.	Mieten fressen immer mehr vom Lohn Anfrage der Fraktion Die Linke.	**19-11634**
30.5.	Notbrunnen in der Stadt und Trinkwassernotversorgung Anfrage der AfD-Fraktion	**19-11641**

Braunschweig, den 6. September 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11366
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen an Feiertagen und bei Festen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	16.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	25.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	01.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)	28.10.2019	Ö

Himmelfahrt 2020

Am Himmelfahrtstag 2019 kam es im Prinz-Albrecht-Park zu rund 40 Ordnungsstörungen und Straftaten u.a. wegen Körperverletzung, Widerstands gegen Polizeibeamte und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Da sich am Abend unter den Feiernden noch bis zu 150 gewaltbereite, teils erheblich alkoholisierte Personen aufhielten, zwischen denen es immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen kam und die sich polizeilichen Anordnungen widersetzten, musste der Park letztlich durch die Polizei geräumt werden. Auch im Bereich des Heidbergsees kam es im Laufe des Nachmittags zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen alkoholisierten Personen, die ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machten. Mit Ratsbeschluss vom 25. Juni 2019 wurde die Verwaltung mit der Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle beauftragt.

Wie bereits in der Stellungnahme 19-11107-01 angekündigt, hat die Verwaltung Gespräche mit der Polizeiinspektion Braunschweig geführt, in denen die vorliegenden Erkenntnisse ausgewertet wurden. Ebenso wurden die Erfahrungen anderer Städte und deren Konzepte abgefragt. Danach erfolgen bislang in zwei Städten (Wolfsburg und Goslar) zeitlich und örtlich begrenzte Alkoholverbote an Himmelfahrt, viele Städte verfügen aber Verbote des Mitführens von Glasbehältnissen in bekannten problematische Feierbereichen, z. B: Celle, Hameln und Hannover.

Ein Alkoholverbot an Himmelfahrt im Bereich des Prinz-Albrecht-Parks und des Heidbergparks erscheint auf Grundlage der Erfahrungen derzeit nicht zielführend. Zum einen wäre dies aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Darreichungsformen und Verpackungen, der flächenmäßigen Größe der genannten Bereiche und der Vielzahl der dort aufhältigen Personen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand zu überwachen. Zum anderen ist mit entsprechenden Verdrängungseffekten zu rechnen, die sich vermutlich innenstadtnäher, insbesondere im Bereich des Bürgerparks und/oder des Löwenwalls, zeigen dürften.

Gleichzeitig haben die Einsatzkräfte in den genannten Bereichen eine große Anzahl an Rettungseinsätzen aufgrund von Schnittverletzungen festgestellt. Dies betraf sowohl alkoholisierte Personen, als auch „normale“ Parkbesucher. Offensichtlich war hier die große Anzahl umherliegender Glasscherben ursächlich.

In Abstimmung mit der Polizei wird daher die Verwaltung, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, zunächst das mildere, aber als effektiv eingeschätzte Mittel von sogenannten Glasverbotszonen nutzen, d. h., dass im Prinz-Albrechtpark und im Heidbergpark am Himmelfahrtstag 2020 in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr durch Allgemeinverfügung das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden wird.

Mit entsprechenden Verboten wurde bereits beim Magnifest, dem Schoduvel und im Umfeld des Stadions aus Anlass von Derbys positive Erfahrungen gesammelt. Die Auswirkungen der Anordnung werden im Anschluss gemeinsam mit der Polizei aufgearbeitet, um daraus das weitere Vorgehen für die Folgejahre zu entwickeln.

Silvester 2019

Aus Anlass der Silvesterfeiern 2017 kam es im Bereich des Schlossplatzes zu zwei Fällen von schweren Augenverletzung durch Feuerwerkskörper. Die Verwaltung hatte dies gemeinsam mit der Polizei zum Anlass genommen, Feuerwerksverbote zu prüfen. Da es sich nach übereinstimmenden Einschätzungen um tragische Einzelfälle handelte, wurde von Verboten zunächst abgesehen, stattdessen verstärkt über Gefahren aufgeklärt und an den rücksichtsvollen Umgang miteinander appelliert. Zum Jahreswechsel 2018/19 hat sich indes der Bereich der Bohlweg-Kolonnaden als Brennpunkt erwiesen. Dort hielt sich eine Gruppe von bis zu 300 Personen auf, die durch übermäßigen Alkoholkonsum und gefährlichen Umgang mit Feuerwerkskörpern auffiel. Es wurden Feuerwerkskörper unter den Kolonnaden gezündet und auf Personengruppen auf der gegenüberliegenden Straßenseite geworfen, wo es gleiche Vorfälle gab. Raketen wurden bestimmungswidrig zum Teil direkt aus der Hand gezündet, ebenso wurde Batteriefeuerwerk unter den Bohlweg-Kolonnaden gezündet, so dass es hierdurch zur Gefährdung von Personen kam. Durch Widerstandshandlungen aus diesem Personenkreis wurden zwei Polizisten verletzt. Bedingt durch das große Aufkommen von Feuerwerksresten und sonstigen Abfällen, u.a. auch Glas, kam es zeitweilig zum Erliegen des Straßenbahnverkehrs und Gefährdungen des übrigen Straßenverkehrs, auch durch auf der Fahrbahn aufhältige Personen. Ein wesentlicher Faktor für die Eskalationen war der extreme Alkoholkonsum, insbesondere bedingt durch den Alkoholverkauf der dortigen Kioskbetriebe.

Die Verwaltung beabsichtigt daher in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Braunschweig durch den Erlass von Allgemeinverfügungen in diesem Bereich in der Zeit vom 31. Dezember 2019 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 2020 6:00 Uhr das Entzünden von Feuerwerkskörpern zu verbieten. Weiter soll in dieser Zeit auch das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden. Ebenso wird den dort ansässigen Gewerbebetrieben in dieser Zeit der Verkauf von Alkohol zum Außerhausverzehr untersagt werden.

Weitere Maßnahmen

Nach den positiven Erfahrungen in den letzten beiden Jahren soll auch aus Anlass des diesjährigen Magnifestes wieder eine Glasverbotszone auf dem Festgelände und den angrenzenden Bereichen eingerichtet werden. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt. Für den Schoduvel 2020 wird, wie in 2019 für den Bereich der Bohlweg-Kolonnaden, das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden.

Ruppert

Anlage: Allgemeinverfügung vom 6. August 2019

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Ordnungs- und Gewerbean-
gelegenheiten
Richard-Wagner-Str. 1

Name: Frau Schrader

Zimmer: E 08

Telefon: 470-2533
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115
Fax: 470-5130
E-Mail: marion.schrader@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Tag
		06. August 2019

Allgemeinverfügung

über ein Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes 2019

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 3 genannten Gebieten außerhalb von geschlossenen Räumen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Anwohnerinnen und Anwohner, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Das Verbot gilt für folgenden Zeitraum:

   a) Für die unter Ziffer 3 a genannten Bereiche in der Zeit vom 06.09.2019 18:00 Uhr bis zum 08.09.2019 24:00 Uhr.

   b) Für die unter Ziffer 3 b genannten Bereiche am 06.09.2019, 07.09.2019 und 08.09.2019 jeweils von 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr des darauffolgenden Tages.

3. Das Glasbehältnisverbot umfasst folgende in der beigefügten Karte markierten Bereiche:

   a) - Magniviertel
   - Löwenwall (einschl. der Treppen an der Südseite)

b) - Magnitorwall
- Schlossplatz
- Herzogin-Anna-Amalia-Platz
- Theaterpark
- Museumpark
- St.-Nicolai-Platz
- Georg-Eckert-Straße

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 65, 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung

Begründung zu 1.:

In der Zeit vom 6. September bis 8. September 2019 findet das diesjährige Magnifest statt. Zu diesem Braunschweiger Stadtfest, das bereits seit 45 Jahren stattfindet, werden während der drei Veranstaltungstage (Freitag bis Sonntag) ca. 100.000 Personen erwartet. Der Veranstaltungsbereich des Magnifestes erstreckt sich über das gesamte Magniviertel, zudem wird auch der Löwenwall von den Besuchern mit einbezogen. Im Tagesbereich der Veranstaltung ist das Programm vor allem familienfreundlich gestaltet, in den Abendstunden ist hauptsächlich die Zielgruppe der 25- bis 50-jährigen vertreten.

Zum Fest gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele Besucher bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Außerhalb des Veranstaltungsgeländes treffen sich einige Magnifestbesucher zum sogenannten „Vorglühen“. Insbesondere die Bereiche Löwenwall, Magnitorwall, Museumpark, Georg-Eckert-Straße, St.-Nicolai-Platz, Bohlweg, Schlossplatz und Herzogin-Anna-Amalia-Platz haben sich in den letzten Jahren als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herauskristallisiert.

Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Sie werden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Besonders zur Nachtzeit stellen Scherben eine nicht unerhebliche Gefahrenlage dar. Zudem erschweren sie die Reinigung der in Ziffer 3 aufgeführten Bereiche z.T. erheblich. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an eine solche Veran-

staltung die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Radverkehr, mögliche Schnittverletzungen auf Grün- und Platzflächen etc.). Diese Problematik zeigte sich in der Vergangenheit vor allem im Bereich des Löwenwalls. Glasscherben wurden hier bis tief in den Boden eingetreten, was auch langfristig ein großes Verletzungsrisiko für Mensch und Tier darstellen kann.

Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben wuchs in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden z. T. bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Braunschweig sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb ALBA regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit folgenschwerer Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigt durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher, mit der Folge möglicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist in der letzten Zeit erheblich gesunken.

Trotz bereitgestellter Abfalleimer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Rechtsgrundlage für das Glasbehältnisverbot ist § 11 NPOG vom 19. Januar 2005 Nds. GVBl. 2005, S. 9, in der zurzeit geltenden Fassung. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist gegeben, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit von subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen (insbes. Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen) und der Bestand des Staates, einschließlich seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Hoheitsträgern. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird.

Von den Glasflaschen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen besteht für die Feiernden und Passanten die Gefahr, über diese zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im „Scherbenmeer“ sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich, insbesondere angesichts der im Sommer leichteren Bekleidung. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch der Passanten. Das Verbot bezieht sich außer auf Flaschen auch auf jede Art von Glasbehältnissen, da von diesen die gleichen Gefahren ausgehen.

Zudem können Glasbehältnisse in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernden als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Dem gilt es vorzubeugen. Von den Glasbehältnissen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Die vorstehend dargelegten Gründe rechtfertigen eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass beim diesjährigen Magnifest die hinreichende Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Unfällen, Einwirkungen auf Dritte und Polizeibeamte, übermäßigem Alkoholkonsum und der Vermüllung durch Scherben besteht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt eine konkrete Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. den Einsatz der Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich, weil diese ganz überwiegend nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an Feiernden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. d. § 5 Abs. 1 NPOG die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen hatten. Dort ist es durch das Glasverbot gelungen, die Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. Auch das in Braunschweig im letzten Jahr angeordnete Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes hat sich nach Auskunft der Einsatzkräfte bewährt.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter oder die Stadt möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Besucher dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie zum Beispiel einem Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen, denn es ist nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen ohne Weiteres den geschützten Bereich verlassen und die Glasbehältnisse mitnehmen bzw. ordnungsgemäß entsorgen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch Glasschäden bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in den eng umgrenzten Bereichen, die insbesondere durch die polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre ermittelt wurden. Auch der zeitliche Geltungsbereich für das Verbot ist auf das Erforderliche begrenzt. Es kommt daher zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Magnifestbesucher. Ein milderes Mittel, das den gleichen Erfolg bewirkt, ist nicht erkennbar.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 NPOG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, jedoch kann diese durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasflaschen in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Begründung zu 2. - 3.:

Der zeitliche Geltungsbereich bezieht sich auf den Zeitraum des Magnifestes. Die Anzahl der Personen bzw. Personengruppen in diesem Bereich und deren Verhalten unterscheidet sich wesentlich von der Anzahl derer, die sich an anderen Wochenenden auf den genannten Straßen, Wegen und Plätzen aufhalten. Daher ist ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zum Magnifest erkennbar. In den Bereichen ist es in den zurückliegenden Jahren zu Schnittverletzungen bei Passanten, beschädigten Fahrzeugreifen, insbesondere bei Einsatzfahrzeugen sowie zu Körperverletzungsdelikten durch Flaschen- oder Glaswürfe gekommen.

Ein während der Veranstaltung durchgehendes Verbot nach Ziffer 2 a wird für das Magniviertel festgelegt, da es sich um den Veranstaltungsbereich handelt und hier ein kürzerer Zeitraum nicht zielführend wäre. Der Löwenwall wird ebenfalls von dem Verbot für das ganze Wochenende erfasst, da sich dort besonders viele Personengruppen vor oder nach dem Besuch des Magnifestes mit Glasflaschen aufhalten und die Entfernung von Glasscherben nicht ohne erheblichen Aufwand umsetzbar ist. Besonders die an diesen Tagen stattfindende Kinderspielmeile auf dem Löwenwall begründet ein durchgehendes Verbot, damit spielende Kinder dort nicht Gefahr laufen, sich an Glasscherben zu verletzen.

Für die umliegenden Zonen wird nach Ziffer 2 die Geltung des Verbotes an den Veranstaltungstagen jeweils auf die Abend- und Nachtzeit der einzelnen Tage befristet. Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, die sich vor dem Besuch der Abendveranstaltungen des Magnifestes treffen, Glasbehältnisse hinterlassen und damit Verletzungsrisiken schaffen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für das angeordnete Verbot auf die Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Begründung zu 4.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagung nach Ziffer 1, einige Personen über dieses Glasbehältnisverbot hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig, sofern Personen gegen

die Allgemeinverfügung verstoßen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und die Glasbehältnisse zu beschlagnahmen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Wegnahme der Behältnisse gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Begründung zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten oder fälschlich entsorgten Glasbehältnissen ausgehen, können für bedeutende Individual-Schutzgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Auch im Hinblick auf das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasflaschen überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung das Interesse der Betroffenen. Der Verkauf von Getränken wird nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auf andere als Glasbehältnisse beschränkt. Das Interesse der Gewerbebetriebe, im Falle einer Klage bis zu einer gerichtlichen Entscheidung von der Vollziehung der Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, muss zurücktreten hinter dem höher zu gewichtenden Interesse der Besucher, während dieser Zeit keinen Gefahren durch Glasscherben ausgesetzt zu sein.

Die sofortige Vollziehung ist auch hinsichtlich der Versorgung der Besucher mit Getränken gerechtfertigt. Dieser wird trotz der Vollziehung nicht eingeschränkt; sowohl der Verkauf als auch der persönliche Bedarf an Getränken kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Plastikbehältnissen problemlos sichergestellt werden. Das Interesse an einer durch einen Rechtsbehelf verursachten Aussetzung der Vollziehung muss zurückstehen hinter dem o. g. Interesse der Besucher.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.

gez.

Ruppert
Stadtrat

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

18-09310
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Freier, selbstbestimmter Zugang zu Informationen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.10.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	01.11.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.11.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig veröffentlicht als zuständige Gesundheitsbehörde neutral informativ die Adressen von Gynäkologen/gynäkologischen Arztpraxen, die in Braunschweig Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Dazu befragt sie schriftlich die in Braunschweig niedergelassenen Gynäkologen über ihre Durchführungserlaubnis sowie der tatsächlichen Durchführung dieser Behandlung selbst und ob sie Teil dieser öffentlichen Liste werden wollen. Die Beantwortung der Anfrage der Stadt erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Veröffentlichung von Name und Adresse erfolgt nur nach expliziter Erlaubnis.

Sachverhalt:
I. Eine solche Liste dient der Hilfestellung für Frauen in akuten Krisensituationen! Sie ermöglicht ihnen, sich selbstbestimmt und ohne Einschränkung über die für sie relevanten medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu informieren. Damit nimmt die Stadt Braunschweig die Anregung von Sozial- und Frauenverbänden auf und macht als zuständige Gesundheitsbehörde von der „Nicht-Verbotssituation“ des § 219a Gebrauch.

Sie trägt damit als Behörde zur neutralen Information bei, die keinerlei werbenden Charakter hat. Der freie Zugang zu diesen Informationen dient auch nicht nur der Braunschweiger Bevölkerung, sondern auch den Frauen aus dem Umland - gerade für sie ist in dieser akuten Notsituation das Wissen um medizinische Ansprechpartner ausserhalb (!) des eigenen Lebensumfeldes, sehr wichtig.

Braunschweig ergänzt hiermit die Reihe der Städte Hamburg, Berlin und seit neuestem auch die Region Hannover [1] und führt ihren eingeschlagenen Weg zur größtmöglichen Transparenz fort.

II. Aus der Antwort der Verwaltung zu unserer Ratsanfrage 18-07942-01 zum gleichen Thema https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1009495 wurde deutlich, dass die Stadt Braunschweig – hier das Gesundheitsamt - selbst nicht über eine solche Liste verfügt. Daher ist die Anfrage bei den niedergelassenen Gynäkologen Voraussetzung. Selbstverständlich sind hier alle datenschutzrelevanten Regelungen einzuhalten - auch beruht die Antwort der Gynäkologen auf Freiwilligkeit und eine Namensveröffentlichung darf nur mit expliziter Zustimmung geschehen.

Quelle:
[1] https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-

Verwaltung-der-Region-Hannover/Region-Hannover/Informationen-zu-Abtreibungen-werden-online-gestellt

Anlagen:
keine

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

19-11626
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu DS 18-09310 Freier, selbstbestimmter Zugang zu Informationen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig veröffentlicht als zuständige Gesundheitsbehörde neutral informativ die Link-Adresse der Bundesärztekammer https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/219a/ in den entsprechenden Rubriken und Unterseiten der Webseite der Stadt Braunschweig.

Außerdem weist sie die in Braunschweig niedergelassenen Gynäkologen / gynäkologischen Arztpraxen und Kliniken mit Durchführungserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB schriftlich auf diese Liste hin mit der Bitte eine Aufnahme in diese Liste zu beantragen.

Begründung:

Das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch ist am 29.03.2019 in Kraft getreten. Der Bundestag hat die Ergänzung in Art. 2 im Schwangerschaftskonfliktgesetz mit §13 Abs. 3 am 21.02.2019 beschlossen.

> *„(3) Die Bundesärztekammer führt eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, und darf die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschafts-abbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung.“*

Diese Liste der Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen ist nun online und wird monatlich aktualisiert. Eine Verlinkung auf den Seiten der Stadt Braunschweig trägt zur freien Information und Selbstbestimmung bei.

Die Aufnahme in diese Liste der durchführenden Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen ist freiwillig und bedarf einer Beantragung. Derzeit ist keine Braunschweiger Klinik oder Praxis dort gelistet. Im gesamten Postleitzahlenbereich 3 findet sich derzeit nur ein einziger Eintrag (Entfernung:170 km)

Daher trägt ein Schreiben an die Braunschweiger Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen hoffentlich dazu bei, das sich dies ändert und auch Frauen in und um Braunschweig so die Informationen erhalten können, die sie benötigen.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-11483
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Umweltverträglichkeitsprüfung für neues Kraftwerk unabdingbar

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	15.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt:

1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Umbau (inkl. Neubau eines mit Altholz betriebenen Biomasse-Kraftwerks) ist unverzichtbar.

2. Die städtischen Vertreter in den Gremien von BS-Energy werden beauftragt, ihre Sperrminorität auszuüben und als Grundvoraussetzung und Bedingung für den Bau des neuen Biomassekraftwerks die Durchführung einer UVP zu verlangen.

Die Stadt verfügt bei BS-Energy über eine Sperrminorität von 25,1 %. Bei den Neuplanungen zum Ersatz der Kohlebefeuerung des Heizkraftwerks BS-Mitte soll unter anderem ein neues Biomassekraftwerk mit ca. 100 MW Leistung gebaut werden, in dem u. a. behandeltes Altholz, Sperrmüll, Dachstühle, bis hin zu alten Bahnschwellen verfeuert werden sollen. Dadurch können erhebliche zusätzliche Verbrennungsgifte entstehen.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

19-11613
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Infoveranstaltung zur Neuausrichtung der Energieproduktion bei BS|Energy
Änderungsantrag zu DS 19-11483

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird darum gebeten, möglichst zeitnah eine Infoveranstaltung zu organisieren und durchzuführen, bei der ausführlich über die geplante Neuausrichtung der Energieproduktion bei BS|Energy informiert wird. Bei dieser Veranstaltung sollten Vertreter*innen von BS|Energy und/oder Veolia ausführlich über die Umstellung des jetzigen Kohlekraftwerkes auf die Verbrennung von Altholz und die sich daraus ergebenden Konsequenzen berichten. Zu diesen Konsequenzen gehören u.a. auch die Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaschutz. Insbesondere könnte ein detaillierter Vergleich der Emissionen des jetzigen Kohlekraftwerkes mit dem zu erwartenden Schadstoffausstoß des künftigen sog. Altholzkraftwerks hilfreich sein, um Vor- bzw. Nachteile der geplanten Investitionen besser verstehen und einschätzen zu können.

Diese Infoveranstaltung sollte zumindest ratsöffentlich sein. Sollte dem von Seiten der Unternehmen BS|Energy oder Veolia nichts entgegenstehen, kann eine solche Infoveranstaltung aber auch für weitere interessierte Bürger*innen geöffnet werden.

Sachverhalt:

Über die Neuausrichtung der Energieversorgung von BS|Energy unter dem Titel "Erzeugungsprojekt 2030" fand bislang keine ausführliche Diskussion in den zuständigen Ratsgremien statt. Informiert wurde der Rat z.B. über die Mitteilung 18-09770 und die daran angehängte Pressemitteilung von BS|Energy, aus der wichtige aber in dieser Form sehr allgemeine Rahmendaten hervorgehen. Mit den Konsequenzen dieser Entscheidung muss sich allerdings auch der Rat der Stadt Braunschweig beschäftigen, wie der vorliegende Antrag der BIBS-Fraktion zur Umweltverträglichkeitsprüfung des neuen Kraftwerks zeigt.

Dem Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG gehören neben dem Oberbürgermeister lediglich Mitglieder an die von den Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen benannt wurden. Die anderen Ratsfraktionen haben nicht die Möglichkeit, sich auf diesem Wege über die Hintergründe dieser Neuausrichtung zu informieren. Eine Informationsveranstaltung kann dazu beitragen, mehr Transparenz zu schaffen, die Entscheidung für die geplanten Investitionen plausibel zu machen und offene Fragen zu klären.gez. Helge Böttcher

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11483-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Umweltverträglichkeitsprüfung für neues Kraftwerk unabdingbar

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	02.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der BIBS-Fraktion vom 15. August 2019 (DS 19-11483) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Thematik der Umweltverträglichkeitsprüfung war bereits Gegenstand der Anfrage „Heizen mit Strom“ (DS 19-11083) der Fraktion BIBS vom 31. Mai 2019. In der Stellungnahme vom 13. Juni 2019 (DS 19-11083-01) wurde dargelegt, dass nach der gutachterlichen Beurteilung des TÜV NORD eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht notwendig ist. Grund dafür ist u. a., dass erhebliche negative baubedingte Auswirkungen und anlagebedingte Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Ergänzend wurde BS|Energy um eine erneute Stellungnahme gebeten und hat aktuell folgendes mitgeteilt:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hiernach entscheidet die Genehmigungsbehörde, hier das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA), bei Erweiterungen oder Änderungen bestehender Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung, ob eine UVP durchzuführen ist. Diese ist dann der Fall, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen des im März 2018 gestellten Antrages auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG für eine Modernisierung des Heizkraftwerks Mitte beim GAA, wurde die Vorprüfung zur Klärung der UVP-Erfordernis beantragt und die notwendigen Unterlagen eingereicht.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde mit der Erarbeitung der Unterlagen beauftragt. Die Sachverständigen wie schließlich auch das GAA kamen zu dem Schluss, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

An dieser Stelle sei betont, dass die dem TÜV-Gutachten zugrundeliegenden Annahmen gerade die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die mindestens notwendige Schornsteinhöhe von 54 m, berücksichtigen. Die Anbindung der Neuanlage an den vorhandenen rd. 200 m hohen Schornstein reduziert die Immissionen am Standort Mitte noch einmal deutlich gegenüber dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen. Ferner wird als Brennstoffeinsatz der ungünstigste Fall – Einsatz von 100% A-IV Holz – unterstellt. Dieses Szenario wird in der Realität nicht eintreten.

2. In den „Gremien von BS|Energy“ sitzen zunächst formal gesehen keine „städtischen Vertreter“, sondern Mitglieder, die diese Tätigkeit aufgrund von Beschlüssen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) ausüben, weil nur die SBBG an BS|Energy beteiligt ist, nicht die Stadt selbst.

   Zudem sehen weder gesetzliche Bestimmungen noch die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft „Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG“ die Möglichkeit vor, dass von der SBBG bestimmte Gremienmitglieder an Maßnahmen der Geschäftsführung wie z. B. dem Bau eines Kraftwerkes beteiligt werden.

   Daher käme allenfalls eine Befassung des Aufsichtsrates der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG in Betracht. Allerdings ist es aktienrechtlich ausgeschlossen, Mitgliedern des Aufsichtsrates Aufträge oder Weisungen zu erteilen.

Der Antrag in der vorliegenden Form ist daher aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Sollte er aufrechterhalten werden, empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

Geiger

Anlage/n: Keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-11168
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Steuerschlupflöcher schließen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	12.06.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Rat begrüßt das Engagement der Großen Koalition für mehr Steuergerechtigkeit bei multinationalen Konzernen, wie Finanzminister Scholz es anlässlich eines G20Treffens in Fukuoka, Japan, vertrat. Diese wegweisenden Aktivitäten könnten auch kommunal unterstützt werden.

Daher bittet der Rat die Verwaltung,

1. Vorschläge zu unterbreiten, wie grundsätzlich auch alle in Braunschweig arbeitenden Unternehmen mit ihren hier erzielten Umsätzen und Gewinnen zur Steuergerechtigkeit animiert werden können.

2. für BS-Energy auf eine Änderung hinzuwirken, damit zukünftig Steuern auf die hier erzielten Umsätze und Gewinne auch hier im Land an den Fiskus abgeführt werden.

Begründung:

Schon länger wird überlegt, Gewinne dort zu besteuern, wo die Kunden sitzen - wo also die Wertschöpfung stattfindet und damit der Gewinn erzielt wird. Bisher ist dafür der Firmensitz maßgeblich. So kommt es, dass z.B. der deutsche Fiskus von BS-Energy auf die von 2002 - 2018 erzielten Gewinne in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro in Deutschland keine Steuern bekommen hat. Darüber freuten sich vor allem die Veolia-Manager, die davon gemäß Unternehmens-Anteil von 74,9 % rund 450 Mio. € steuerfrei nach Paris transferieren konnten.

Hintergrund: "Bis Ende kommenden Jahres soll nun eine globale Mindeststeuer festgelegt werden. Zudem sollen staatliche Besteuerungsrechte neu verteilt werden. Sie dürften sich künftig weniger am jeweiligen Firmensitz orientieren, sondern dort angesiedelt werden, wo Kunden beziehungsweise Nutzer von Dienstleistungen sitzen...."
https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article194986883/G20-Laender-wollen-gerechtere-Besteuerung-von-Google-und-Co.html

Anmerkung: Aktuell könnte es befremdlich wirken, wenn BS-Energy um Investitionshilfen für neue Kraftwerksanlagen und Datenleitungen in Berlin nachsucht, aber als Großkonzern in den letzten Jahren keine Gewinn-Steuern an den deutschen Fiskus abgeführt hat.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11168-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Steuerschlupflöcher schließen

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	17.06.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	25.06.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion BIBS vom 12. Juni 2019 (DS 19-11168) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das deutsche System der Unternehmensbesteuerung unterscheidet drei wesentliche Steuertypen, die Besteuerung des Ertrags, des Verbrauchs und der Substanz. Die vorliegende Fragestellung betrifft die Besteuerung des Ertrags (wesentliche Steuerarten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag). Die gesetzlichen Regelungen zur Ertragsbesteuerung in Deutschland sind durch die Stadt Braunschweig nicht beeinflussbar. Diese wiederum sind Grundlage für die Besteuerung aller Unternehmen. Ob die steuergesetzlichen Regelungen durch ein Unternehmen eingehalten werden, kann durch die Stadt Braunschweig nicht bzw. nur begrenzt im Rahmen der Gewerbesteuererhebung überprüft werden. Für die Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist in der Regel das Finanzamt des Wohnsitzes bzw. das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, zuständig. Die Gewerbesteuer als gemeindliche Steuer wird auf Grundlage des vom Finanzamt festgesetzten Messbetrages und des Hebesatzes der Stadt Braunschweig von der Stadt Braunschweig erhoben. Hiermit wird deutlich, welcher Spielraum für die Stadt Braunschweig bei der Besteuerung besteht. Insofern läuft Ziffer 1 des Antrags ins Leere.

BS|Energy ist eine Kommanditgesellschaft (KG). Damit unterliegt nicht die KG als Wirtschaftsform der Einkommensteuerpflicht, sondern die Gesellschafter. Die mit der Tätigkeit einer KG erzielten Einkünfte werden den Gesellschaftern entsprechend des Verteilerschlüssels zugerechnet und sind von ihnen zu versteuern.

Hinsichtlich der Ausführungen zu BS|Energy ist festzustellen, dass konsortialvertraglich vereinbart wurde, die steuerliche Strukturierung so zu gestalten, dass die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ihre anteiligen Gewinne an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit Verlusten aus anderen Sparten steuerlich wirksam verrechnen kann, was durch den Formwechsel in eine KG erreicht wurde. Zudem wurden die Sicherung eines möglichst hohen Gewerbesteueraufkommens, das durch die Gesellschaftsform der KG nicht beeinflusst ist, und der Erhalt des Unternehmens am Standort Braunschweig abgesichert.

Ob und welche Steuern Veolia als Anteilseignerin der BS|Energy in Deutschland darüber hinaus entstanden sind, ist Angelegenheit der Gesellschaft und unterliegt dem Steuergeheimnis. Die im Antrag getroffenen Unterstellungen können folglich nicht verifiziert werden.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-11174
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Aktualisierung Altenhilfeplanung - Den Menschen ein langes Leben in vertrautem Umfeld ermöglichen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.06.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, den Altenhilfeplan der Stadt Braunschweig zu aktualisieren. Ziel ist es, dabei auf aktuelle demographische Entwicklungen einzugehen und Maßnahmen zu benennen, wie den Menschen ein möglichst langes Leben in ihrem vertrauten Umfeld und dem Stadtquartier ermöglicht werden kann.

Hierzu wird die Verwaltung gebeten, die Datenbasis für das bestehende Handlungskonzept Altenhilfeplanung anzupassen und aktuelle Zahlen zu älteren und perspektivisch pflegebedürftigen Menschen zu ermitteln. Auf dieser Basis sollen entsprechende Maßnahmen für die Stadtteile vorgeschlagen und mit den Zielen vor Ort abgeglichen werden. Zudem sind die Ergebnisse aus der Weiterentwicklung der Nachbarschaftshilfen sowie die Planungen im Rahmen des Projektes Nachbarschaftszentren zu berücksichtigen.

Über die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung dieser möglichen Maßnahmen einschließlich eventueller (Projekt-)Unterstützung soll der Rat rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen informiert werden.

Sachverhalt:
Die Ansprüche der Menschen an ihr Lebensumfeld haben sich aufgrund der demographischen Entwicklung und einer erfreulichen Agilität von Senioren bis ins hohe Alter in den vergangenen Jahren verändert. Daraus resultiert eine größere Bandbreite an Ansprüchen von Senioren an ihr Stadtquartier, wie die Verwaltung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 29. Mai 2019 auf eine Anfrage der SPD-Fraktion bestätigt hat (19-10920-01). Der Altenhilfeplan der Stadt Braunschweig sollte auf diese Entwicklung eingehen, zumal der ursprüngliche Beschluss aus dem Jahr 2006 und seine Fortschreibung schon einige Zeit zurückliegen. Ziel muss es sein, den älteren Menschen möglichst lange zu ermöglichen, in ihrem vertrauten Umfeld und Stadtquartier zu leben.

Gez. Annette Schütze

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-11517
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Keine sachgrundlosen Befristungen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften werden angewiesen, die Geschäftsführungen zu veranlassen, in den Gesellschafterversammlungen den folgenden Beschluss zu fassen:

Sachgrundlos befristete Arbeitsverträge werden nicht abgeschlossen. Aktuell laufende sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse werden in unbefristete umgewandelt.

Sachverhalt:
Bei der Beantwortung der Anfrage der Linksfraktion (DS 19-10915-01) gaben städtische Gesellschaften an, „dass Neueinstellungen und übernommene Auszubildende zunächst befristete Arbeitsverträge erhalten, um umfassend die langfristige Eignung der Personen feststellen zu können.“

Um die langfristige Eignung der potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festzustellen, bietet das Bürgerliche Gesetzbuch §622 eine Probezeit, die eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Eine längere Probezeit ist entsprechend des Gesetzes unwirksam. Nach Ablauf der Probezeit gelten die regulären Kündigungsfristen.

Durch den Missbrauch der sachgrundlosen Befristung zur Verlängerung wird das Gesetz umgangen und der Kündigungsschutz als Teil des Arbeitnehmerschutzes wird unterwandert. Es darf nicht dem Anspruch eine Stadtverwaltung entsprechen, Schlupflöcher beim Arbeitnehmerschutz zu nutzen. Und dabei genügt es nicht, dass bei der Stadtverwaltung direkt eine sachgrundlosen Befristungen zur Verlängerung der Probezeit missbraucht werden, auch bei den städtischen Gesellschaften darf so ein Vorgehen nicht toleriert werden.

Anlagen: keine

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

19-11570
Antrag (öffentlich)

Betreff:
100% Ökostrom für Straßenbahn und E-Busse

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Braunschweiger Straßenbahnen und Elektrobusse fahren zukünftig mit 100% Strom aus erneuerbaren Quellen (Ökostrom).

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH die Nutzung von 100% Ökostrom für den Betrieb der Straßenbahnen und Elektrobusse zu beschließen.

Begründung:

Auf Anfrage wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass die Straßenbahnen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH mit einem Strommix betrieben werden, der zu 47 Prozent aus nicht erneuerbaren Energien besteht, davon 34,7% aus der Kohleverbrennung. Die Politik der Stadt Braunschweig soll "den nachfolgenden Generationen keine Last aufbürden und die natürlichen Ressourcen schonen. Die Stadt stellt sich damit ihrer Verantwortung als Vorbild für eine gute, an Nachhaltigkeitszielen orientierte Stadtpolitik und leistet ihren Beitrag zur Lösung globaler Probleme." So beschrieben im Zukunftsbild Braunschweig. [1]

Dieser Antrag möchte einen kleinen Teil davon umsetzen.

Quelle:

[1]
https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/ref0120/stadtentwicklung/1_Zukunftsbild_Braunschweig_2030_kurz.pdf
Zukunftsbild Braunschweig Denk Deine Stadt S. 13

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11570-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
100% Ökostrom für Straßenbahn und E-Busse

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) um eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion p^2 vom 23.08.2019 (DS 19-11570) gebeten. Die Verkehrs-GmbH berichtet wie folgt:

Die BSVG kauft mit dem beschriebenen Strommix (53 % aus regenerativer Erzeugung) bereits deutlich ökologischeren Strom, als dieser im deutschlandweiten Vergleich von dem durchschnittlichen Haushalts- und Industriekunden bezogen wird.

Parallel zu den ökologischen Aspekten steht die BSVG, die auch mit öffentlichem Geld agiert, auch unter einem dauerhaften Konsolidierungskurs, der gerade aktuell in 2019 unter dem Begriff „Haushaltsoptimierung“ beschlossen wurde.

Die Mehrkosten für eine 100 % Versorgung der BSVG Fahrzeuge und Anlagen mit Ökostrom liegen bei dem derzeitigen Strompreisniveau bei rd. 35.000 € je Jahr, wobei die Fahrzeuge den überwiegenden Teil dieser Summe ausmachen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Wirtz, Stefan / AfD-Fraktion im Rat der Stadt

19-11642
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Aufteilung des Sanierungsverfahrens der Stadthalle in Einzelmaßnahmen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Um eine Kostentransparenz der Stadthallen-Sanierung zu ermöglichen, möge der Rat beschließen, die Sanierung in einzelne Vorhaben aufzugliedern und hierfür alternative Lösungsmöglichkeiten mit entsprechenden Kostenvoranschlägen zu erarbeiten, über die der Rat dann entscheiden kann.

Sachverhalt:

Die Stadthallen-Sanierung sollte zunächst zwischen April 2020 und Herbst 2021 erfolgen und 50 Mio Euro kosten. Vergleichsweise kostete die kürzlich in Mannheim völlig neu errichtete Kunstalle auch nur 50 Mio Euro. Bedingt durch die angebliche Komplexität des Verhabens wurde der Beginn der Sanierungsarbeiten auf Anfang 2021 verschoben. Nun sollen sie bis Ende 2023 dauern, 59,4 Mio Euro kosten und wegen der angespannten Marktlage vermutlich noch höher ausfallen.

Doch hinter dieser Komplexität versteckt die Verwaltung ihre Absicht, die Stadthalle baulich und technisch von Grund auf zu sanieren. Diese Planung ist weder gut begründet noch sehr einsichtig und überzeugend. Denn es gibt zwar einige Bereiche, die saniert werden müssen, doch daneben existieren ziemlich kostspielige Wunschvorstellungen, die nicht unbedingt realisiert werden sollten. Deshalb müssen die einzelen Bereiche getrennt diskutiert werden. Daraus ergibt sich auch eine höhere Transparenz der Kosten.

Die Sanierung der Waschbetonfassade ist sicher notwendig. Sie besteht aus rund 600 Platten, deren Reinigung wohl sinnvoll ist. Doch es ist zu fragen, ob nur die sanierungsbedürftigen oder alle 600 Platten neu aufgehängt werden sollen. Das eine ist eine Notwendigkeit, das andere eine Optimallösung. Theoretisch und bei guter Planung dürften diese Außenarbeiten die Nutzung der Stadthalle nicht oder nicht sehr stark tangieren, sodass eine völlige Schließung vermeidbar wäre.

Beim Feuerschutz gilt ähnliches, zumindest für die preiswerte Lösung neuer Außentreppen als Fluchtmöglichkeit. Allerdings müsste diese Planung in Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz realisiert werden. Doch derartige Verhandlungen über verschiedene mögliche Außentreppen haben gar nicht stattgefunden. Stattdessen wird die wesentlich

kostsieligere Variante von Fluchtmöglichkeiten im Innern verfolgt. Sie muss notwendigerweise zu einem großen Umbau führen und entspricht der ursprünglichen Konzeption einer Sanierung von Grund auf. Und das wiederum erfordert die jahrelange Schließung, obwohl sie keineswegs zwingend ist.

Die Notwendigkeit eines Austauschs des gesamten Leitungsnetzes und der sanitären Anlagen wird mit einer "ganzheitlichen technischen Verbesserung des Gebäudestandards" und mit zukünftig "geringeren Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung" begründet. Zunächst war auch die Infektionsgefahr durch Legionellen im Leitungsnetz als Grund angeführt worden, doch die ist in der Stadthalle auch nicht größer als in jedem anderen öffentlichen Gebäude, zum Beispiel hier im alten Rathausgebäude. Die Argumente haben sich also geändert, aber die Maximallösung ist als Ziel geblieben.

Aber in jedem 50 Jahre alten Gebäude gibt es einerseits rationale Verbesserungsnotwendigkeiten und andererseits irrrationale Verbesserungswünsche. Beide müssen strikt getrennt werden und das scheint beim gegenwärtigen Stand der Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11642-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Aufteilung des Sanierungsverfahrens der Stadthalle in Einzelmaßnahmen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	10.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag zur AfD-Fraktion vom 05.09.2019 (19-11642) wird wie folgt Stellung genommen:

Im Grundsatzbeschluss vom 19. Dezember 2017 (Drucksache 17-05842) wurden die Herleitung des Sanierungsumfangs sowie die Gründe für eine Realisierung in einem erweiterten Totalunternehmer-Modell ausführlich dargestellt. Im Vorfeld erfolgte am 17. November 2017 dazu vor Ort eine Informationsveranstaltung für die Ratsfraktionen, in der das umfangreiche und komplexe Projekt vorgestellt wurde. Wie aus der Vorlage zum Grundsatzbeschluss zu entnehmen ist, wurde das Kostenvolumen für die Sanierungsmaßnahmen durch ein Ingenieurbüro mit 58,4 Mio. Euro (netto) ermittelt.

Im Vorfeld hatte die Verwaltung den Rat im Oktober 2016 (Drucksache 16-03083) und im Juni 2017 (Drucksache 17-04809) über den Sachstand informiert.

Nach dem Grundsatzbeschluss erfolgte im Mai 2018 eine weitere Information des Rates (Drucksache 18-08117).

Nach Vorlage der Entwurfsplanung, die mit einer Kostenberechnung von 59,4 Mio. Euro (netto) abschloss, wurden die Ratsfraktionen im Juli dieses Jahres durch eine Mitteilung zum Sachstand (Drucksache 19-11280) umfangreich informiert. Begleitend dazu erfolgte eine Informationsveranstaltung für die Ratsfraktionen vor Ort, in der der Sanierungsumfang ausführlich erläutert wurde.

Den zuvor genannten Gremienunterlagen sind sowohl der erforderliche Sanierungsumfang der unter Denkmalschutz stehenden Stadthalle mit den Kosten als auch das vorgesehene Vergabeverfahren für ein partnerschaftliches Modell zur Umsetzung der Sanierung detailliert zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-11518
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Wohnungsbau stärken - Zwangsausschüttung beenden

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Beschlussvorschlag:

Die am 26.01.2016 beschlossene Vereinbarung mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH über die zwangsweise Ausschüttung eines Teils des Gewinnes der Nibelungen-Wohnbau-GmbH an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH wird fristgerecht zum 31.12.2019 gekündigt.
Der gesamte Gewinn verbleibt in der Nibelungen-Wohnbau GmbH und wird für die Schaffung von preiswerten Wohnraum verwendet.

Sachverhalt:
Am 26.01.2016 wurde von SPD und CDU beschlossen, dass ein Teil des Gewinnes der Niwo an die SBBG zwangsweise ausgeschüttet wird. Konkret beinhaltet die Vereinbarung zwischen Stadt, Niwo und SBBG, dass der Gewinn bis zur Höhe von 1,5 Mio. Euro, zu 2/3 an die SBBG ausgeschüttet wird. Dieser Betrag wurde zur Tilgung des Kredites der SBBG verwendet, der 2003 für den Erwerb von 49% der Anteile der Nibelungen Wohnbau (in 2007 musste die Niwo 10% der eigenen Anteile erwerben, seitdem hält die SBBG 44,1%) aufgenommen wurde. Außerdem muss die Niwo bei einem Gewinn von über 3 Mio. Euro die Hälfte des Gewinnes an die SBBG ausschütten.

Zweck der Vereinbarung ist es, die desolate Finanzpolitik der letzten Jahre etwas zu kaschieren, indem der Verlust der SBBG - und damit der zu zahlende Verlustausgleich aus dem städtischen Haushalt - verringert wird. Dafür haben die genannten Fraktionen in Kauf genommen, dass die ohnehin sehr geringen Möglichkeiten zur Schaffung preiswerten Wohnraums noch weiter reduziert werden und die Niwo geschwächt wird.

Nun sind seit dem negativen Beschluss über drei Jahre vergangen, einige Millionen wurden der Schaffung preiswerten Wohnraums entzogen und laut einer Studie der deutschen Wirtschaft ist die Lücke zwischen benötigtem Wohnraum und Neubauten fast nirgendwo so stark wie in Braunschweig. Da passt es gut, dass die Vereinbarung erstmalig zum 31.12.2019 gekündigt werden kann.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11537-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Wohnungsnot: Taten sind endlich gefragt

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	03.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:
Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt vom 20.08.2019 bzw. 21.08.2019 (19-11518 Wohnungsbau stärken – Zwangsausschüttung beenden, 19-11537 Wohnungsnot: Taten sind gefragt) wird wie folgt Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt auch als Antwort auf den Antrag 19-11518.

Dem Tenor der Anträge, dass die Verwaltung in der Vergangenheit im Bereich der Daseinsvorsorge Wohnen tatenlos gewesen sei, entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung in Braunschweig.

So wurden in dem von der Stadt initiierten, breit angelegten Beteiligungsprozess „Bündnis für Wohnen“ mit allen relevanten kommunalen Akteuren, der Wohnungswirtschaft, den Sozialverbänden, Vertretern aus Politik und Verwaltung u. a. die kommunalen Möglichkeiten ausgelotet, mit welchen Mitteln bezahlbarer Wohnraum in Braunschweig erhalten und neu geschaffen werden kann (vgl. Vorlage 17-03839). Eine Vielzahl von dort beschlossenen Maßnahmen befindet sich in der Umsetzung, z. B. Förderung von Neubau und Bestand mit Belegungs- und Mietpreisbindung, Akquirierung von Belegungsrechten und Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindung. Eine Evaluierung des Handlungskonzeptes ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Zudem bedarf es aus Sicht der Verwaltung der Klarstellung, dass in Braunschweig keine Wohnungsnot herrscht. Dies bestätigt auch die neue Wohnungsbedarfsprognose, die sich gerade in der Abstimmung befindet. In der Tendenz ist erkennbar, dass in einzelnen Teilsegmenten der Nachfrage Engpässe herrschen, in der Summe aber die Versorgungsquote für einkommensschwache Haushalte insgesamt noch nicht im kritischen Bereich liegt. Die Verwaltung wird in der Sitzung des PlUA am 30.10.2019 die Ergebnisse der neuen Wohnungsbedarfsprognose für den Zeitraum 2020 bis 2030 vorstellen, zusammen mit einem Beschlussvorschlag, wie mit den Ergebnissen umgegangen werden soll.

Die Stadt setzt derzeit das Wohnraumversorgungskonzept aus dem Jahr 2015 erfolgreich um. Zielsetzung war, im Zeitraum von 2015 bis 2020 Planungsrecht für 5.000 neue Wohnungen zu schaffen. Dieses Ziel ist heute schon 1 ½ Jahre vor dem Zielzeitpunkt mit 6.100 Wohneinheiten nicht nur erreicht, sondern deutlich überschritten. Großprojekte wie die Projekte Nördliches Ringgebiet, Alsterplatz, Heinrich-der-Löwe-Kaserne, Stöckheim-Süd, Langer Kamp, Kurzekampstraße und Mittelweg Südwest sind Beleg für das große Engagement der

Stadt, der Grundstücksgesellschaft, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH sowie auch der örtlichen Wohnungswirtschaft, die sich alle der Verantwortung stellen, Wohnraum zu schaffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum keine originär kommunale, sondern eine Aufgabe von Bund und Land ist. Der Bund hat die Aufgabe an die Länder delegiert. Die heutigen Förderbedingungen sind ganz offensichtlich für die Investoren in Niedrigzinszeiten nicht attraktiv genug, so dass in vielen Fällen eine Förderung von Investoren gar nicht beantragt wird.

Dies vorausgeschickt wird zu den einzelnen Anträgen wie folgt Stellung genommen:

Zum Antrag 19-11518 “Wohnungsbau stärken – Zwangsausschüttung beenden“

Aufgrund der politischen Entscheidungsprozesse zu den Ergebnisverwendungen 2012, 2013 und 2014 wurde 2015 eine längerfristige Abstimmung zwischen der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (NiWo) und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) als sinnvoll und geboten erachtet.

Mit der im Ergebnis vom Verwaltungsausschuss der Stadt per Anweisung beschlossenen, erstmals für den Jahresabschluss 2015 geltende Dividendenvereinbarung vom 07.03.2016 wurde ein guter Ausgleich zwischen den Interessenlagen innerhalb des Konzerns Stadt gefunden und allen Beteiligten Planungssicherheit gegeben. So wird einerseits die für die NiWo erforderliche Sicherstellung ihrer Eigenkapitalbasis berücksichtigt, andererseits aber auch die für die SBBG notwendige Rendite aus der Investition in die NiWo-Anteile und der damit verbundenen Reduzierung ihres Verlustausgleichs durch den städtischen Haushalt.

Untermauert wird diese Aussage durch die Zahlen der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der NiWo: In diesem vierjährigen Zeitraum erwirtschaftete die Gesellschaft Jahresüberschüsse von insgesamt 19.278 T€. Hiervon wurden insgesamt 7.640 T€ an die SBBG ausgeschüttet, aber insgesamt 11.638 T€ in der NiWo thesauriert.

Im groben Durchschnitt wurden also jährlich von der NiWo knapp 5 Mio. € Jahresüberschuss erwirtschaftet, die in Höhe von knapp 3 Mio. € zur Stärkung der Eigenkapitalbasis in die Gewinnrücklagen (gesonderte Baurücklage) eingestellt wurden.

Zur weiteren Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis wird der NiWo durch den städtischen Haushalt eine zusätzliche Kapitalrücklage von 2,5 Mio. € bereitgestellt. Auch dies zeigt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadt, NiWo und SBBG im Hinblick auf gesamtstädtische Zielsetzungen besteht.

Die drei Vertragspartner, hier hervorgehoben die NiWo, stehen der unveränderten Fortsetzung der Dividendenvereinbarung positiv gegenüber.

Zum Antrag 19-11537 „Wohnungsnot: Taten sind endlich gefragt“

Zu 1: Erhöhung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten im Wohnbereich durch Stärkung der Grundstücksgesellschaft und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH

Die Verwaltung beabsichtigt sowohl mit der Grundstücksgesellschaft als auch mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH die Aktivitäten in der Flächenvorsorge fortzusetzen und auch zu erhöhen.

Die GGB ist aktuell finanziell gut ausgestattet, um im Bereich der Flächenvorsorge tätig sein zu können. Hier ist nicht die fehlende Ressource Geld die Engstelle für Flächenvorsorge, sondern vielmehr die spürbar zögerliche Verkaufsbereitschaft vieler Eigentümer. Erschwerend wirken sich die aufgrund der aktuellen Marktlage teilweise deutlich überhöhten Preisvorstellungen von den Eigentümern aus. Wenn in Anbetracht der aktuellen Marktlage zu hohe Ankaufspreise in einem Gebiet gezahlt werden, wirkt sich das auch mittelbar auf anderer

Gebiete aus, sodass die Schaffung von günstigem Wohnbauland zunehmend erschwert wird. Die Bemühungen zum Ankauf von Wohnland werden gleichwohl festgesetzt.

Zu 2: Zukünftiger Grundstücksankauf und Entwicklung von Bauflächen

Eine feste Vorgabe zur Schaffung von 10 Hektar Bauland pro Jahr ist angesichts der knappen Flächenreserven in Braunschweig faktisch kaum zu realisieren.

Ein derartiger Beschluss würde sich auf die Höhe der Ankaufsangebote nochmals negativ auswirken, da die Verhandlungsposition der Verwaltung geschwächt würde.

Daneben ist zu bedenken, dass bei einer Nettobaulandquote von ca. 65 % für 10 Hektar Nettobauland ein Flächenverbrauch von rd. 15 Hektar erforderlich wäre. Ferner ist zu berücksichtigen, dass für die Ausweisung von neuem Bauland darüber hinaus jeweils auch adäquate Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in etwa gleichem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu 3: Fertigstellung von 1.300 Geschosswohnungen jährlich im Zeitraum von 2020 bis 2025

Die politische Forderung, in Zeiten anhaltenden bzw. steigenden Wohnungsbedarfes gerade auch im Bereich des Geschosswohnungsbaus die Zahl der Fertigstellungen zu erhöhen, ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar. Die Verwaltung baut selbst jedoch nicht, sondern schafft die baurechtlichen Voraussetzungen für private und öffentliche Bauherren als eigentliche Adressaten dieser Forderung.

Erkennbar ist, dass das aktuelle Wohnraumversorgungskonzept, das 2020 ausläuft, auf ähnlichem oder höherem Niveau in den Folgejahren fortgesetzt werden muss, will die Stadt Braunschweig auch weiterhin möglichst allen ansiedlungswilligen Bürgerinnen und Bürgern eine angemessene Wohnung ermöglichen. Insofern ist die Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes mit einem neuen Mengengerüst anhand der Ergebnisse der Wohnungsbedarfsprognose in Vorbereitung, um auf diesem wichtigen Handlungsfeld strategisch auch weiterhin gut aufgestellt zu sein. Konkrete Bedarfe und mögliche Neubaugebiete sind anschließend im Rahmen des Prozesses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu diskutieren.

Zu 4: Kaufangebote der Stadt für Flächen, deren Eigentümer Baurecht für ihr Grundstück anstreben

Der Antrag, allen privaten Eigentümern, die Baulandentwicklung anstreben, Kaufangebote seitens der Stadt zu unterbreiten, ist zwar grundsätzlich umsetzbar, wird jedoch nur zum Teil zu Ergebnissen führen. Wenn ein Privater die Umwandlung von Flächen in Wohnbauland „beantragt“, hat er oftmals selbst Interesse, das Gebiet zu entwickeln oder aber bereits einen Investor an der Hand. Der Antrag macht insofern nur dann Sinn, wenn die Konsequenz bei Nichtverkauf an die Stadt wäre, dass kein Baurecht geschaffen wird.

Zu 5: Keine Veräußerung städtischer Grundstücke vor Schaffung von Planungsrecht

Die Verwaltung beabsichtigt zukünftig für städtische Grundstücke zunächst Planungsrecht zu schaffen, bevor eine Veräußerung zur baulichen Umsetzung mit den Wohnungsbaugesellschaften oder anderen Investoren erfolgt. Sofern die Stadt nur über ein Teil der Grundstücke verfügt, wird einzelfallbezogen entschieden.

Ein absoluter Ausschluss des Verkaufs städtischer Grundstücke vor der Umwandlung in Bauland ist aus Sicht der Verwaltung aber nicht erforderlich, da bei Verkäufen größerer und werthaltiger Flächen ab einer Wertgrenze von 200.000 € ohnehin die politischen Gremien über den Verkauf entscheiden und somit in jedem Einzelfall festlegen können, ob ein Verkauf der jeweiligen Fläche erfolgt.

Zu 6: Milieuschutzsatzung für die von der Mietsteigerung betroffenen Stadtteile

Die Milieuschutzsatzung (Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB) ist aus Sicht der Verwaltung für die in Braunschweig vorzufindenden Verhältnisse kein geeignetes Instrument, um Mietsteigerungen wirkungsvoll einzudämmen.

Das Eigentum an Wohnimmobilien genießt in Deutschland einen besonders hohen grundgesetzlichen Schutz. Dies spiegeln die bauplanungsrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches wider: Die Hürden für eine Begründung einer derartigen Satzung liegen hoch, was schon bei der Vorbereitung einer derartigen Satzung viel personelle Ressourcen bindet (Einschätzung und Begründung von Aufwertungspotenzial, Verdrängungspotenzial, Auswirkung auf Infrastruktur).

Andererseits dürfen nur extreme bauliche Aufwertungen rechtlich unterbunden werden. So dürfen auch in Gebieten, für die eine Milieuschutzsatzung erlassen wurde, zeitgemäße Ausstattungsstandards für Wohnungen nicht verboten werden. Die Grenze zur Luxussanierung ist fließend und nicht einfach zu bestimmen.

Wenn in einem Quartier alle baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen auch der Genehmigung nach der Erhaltungssatzung bedürfen, entsteht ein erheblicher Prüfaufwand, der in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden positiven Folgewirkungen steht. Schreitet die Verwaltung konsequent mit Verboten ein, ist häufig ein Rechtsstreit mit dem Eigentümer zu erwarten, der die Stadt Zeit und Geld kostet. In der Summe müsste in hohem Umfang Geld und Personal (ca. 4 - 5 neue Stellen) bereitgestellt werden, um in einigen wenigen Fällen, in einzelnen Wohnhäusern eine Mietpreissteigerung zu unterbinden. Im Ergebnis entsteht also viel Aufwand und Bürokratie, begleitet von erheblicher Rechtsunsicherheit.

Die genannten Instrumente schaffen jedoch keinen einzigen Quadratmeter neuen Wohnraum. Die Verwaltung empfiehlt ihre Kräfte daher anstatt auf aufwendige Verwaltungsvorgänge auf die Planung und Realisierung von neuem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten in Braunschweig zu richten.

Zu 7: Steigerung der gebundenen Wohnungen

Der Rat der Stadt hat im März 2018 (Drs.-Nr. 18-07055) die letztmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt bis zum 31.12.2023 beschlossen. Freigestellt wurde dabei nur von den Belegungsbindungen der Wohnungen. Die Vorlage von Wohnberechtigungsscheinen im Zuge der Anmietung dieser Wohnungen ist somit bis Ende 2023 nicht notwendig. Gleichwohl stehen diese freigestellten Wohnungen den Haushalten, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, genauso zur Verfügung wie den Haushalten ohne Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Am 01.01.2024 werden die derzeit freigestellten Belegungsbindungen wieder in Kraft treten, eine weitere Freistellung kommt dann dem o. g. Ratsbeschluss zufolge nicht mehr in Betracht. Die Mietpreisbindungen der öffentlich geförderten Wohnungen sind nicht Gegenstand der Gebietsfreistellung, sie bestehen die ganze Zeit über unverändert fort.

Es ist zutreffend, dass die Zahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine seit Einführung der Gebietsfreistellung in 2001 zurückgegangen ist. Tendenziell ist allerdings aktuell ein Ansteigen zu verzeichnen. Mit Stand 26.08.2019 wurden bereits 199 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt. Im letzten Jahr wurden insgesamt 225 Anträge bewilligt.

Fazit

Neben der verwaltungsinternen Projektgruppe Flächenvorsorge, die ein Konzept erarbeiten soll, wie die Stadt und die städtischen Gesellschaften zukünftig die Flächenvorsorge optimieren können, läuft aktuell auch ein Projekt mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) zur kommunalen Bodenpolitik. Im Rahmen dieses Projektes werden in Braunschweig und einer

Vielzahl von anderen Kommunen die jeweiligen lokalen Ausgangssituationen durch das Difu erfasst und bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung sollen den jeweiligen Kommunen Empfehlungen für die Weiterentwicklung der kommunalen Bodenpolitik durch das Difu gegeben werden. Erste Ergebnisse dieses Projektes für Braunschweig werden noch im Herbst dieses Jahrs erwartet. Die Verwaltung beabsichtigt, auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektgruppe Flächenvorsorge und des Projektes des Difu einen Grundsatzbeschluss zur Bodenpolitik zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11497
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0300 Rechtsreferat	03.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig ( )	17.09.2019	Ö

Beschluss:

§ 26 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Rückmeldungen aus der gemeinsamen Erörterung in der Sitzung des Ältestenrates am 13. August 2019 schlägt die Verwaltung vor, § 26 der Geschäftsordnung zum Ablauf der Einwohnerfragestunden wie in der Anlage ersichtlich anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden über die Verweisungsnorm in § 45 GO auch für die Einwohnerfragestunden während der Sitzungen der Fachausschüsse gelten. Die Fragestunden während der Stadtbezirksratssitzungen werden hiervon hingegen wegen der Sonderregelung in § 65 Satz 2 GO nicht berührt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

1. Einwohnerfragen früher einreichen

Zuletzt haben viele Einwohnerinnen und Einwohner ihre Fragen erst am Tage vor der Ratssitzung gestellt, sodass die Verwaltung eine qualifizierte Antwort oft unter großem Zeitdruck erstellen und abstimmen musste. Zukünftig sollen Einwohnerfragen spätestens am vierten Arbeitstag vor der Ratssitzung bis 12 Uhr eingereicht werden. Hierdurch wird, nicht zuletzt auch im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner an einer fachlich abgestimmten und sachgerechten Beantwortung ihrer Anfrage, der Zeitdruck für die Verwaltung reduziert.

2. Keine Meinungsäußerungen

Der Rat darf nach § 62 Abs. 1 NKomVG lediglich Fragen gestatten, also Äußerungen, die eine Antwort oder Klärung verlangen bzw. zu einer Antwort auffordern. Es ist hingegen nicht gestattet, persönliche Meinungsäußerungen oder politische Stellungnahmen abzugeben und die Entscheidungen von Rat und Verwaltung inhaltlich zu kommentieren. In solchen Fällen ist zu unterstellen, dass die Fragen nicht mehr vorrangig dem Informationsinteresse dienen. Der Hinweis auf die geltende Rechtslage soll klarstellend in die GO aufgenommen werden.

3. Begrenzung auf 3 Fragen zu einem Thema

Zukünftig können zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit höchstens drei Einwohnerfragen gestellt werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Einwohnerfragestunde auf eine halbe Stunde erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner damit Gelegenheit, zu unterschiedlichen Themen Fragen zu stellen. Fragen, die nicht für die Ratssitzung berücksichtigt werden können, werden im Nachgang schriftlich beantwortet.

4. Wegfall der zeitlichen Begrenzung für die Begründung

Die Begründungsdauer der Einwohnerfragen von 5 Minuten steht nicht im Einklang mit der Vorgabe, dass Fragen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen müssen. Zukünftig soll die/der Ratsvorsitzende im Rahmen seiner Sitzungsleitung unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls dafür Sorge tragen, dass die Fragen kurz gefasst werden.

5. Schriftliche Beantwortung von Fragen

Die bisher praktisch nicht angewendete Möglichkeit, eine nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelte Frage bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, soll entfallen.

Markurth

Anlage/n:

Anlage § 26 GO Einwohnerfragestunden

Anlage

§ 26
Einwohnerfragestunden

(1) Während des öffentlichen Teils der Ratssitzung findet gegen 18.00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Braunschweig ist berechtigt, eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Ratssitzung oder zu einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage, die in der Ratssitzung behandelt werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens am vierten Arbeitstag vor der Ratssitzung bis 12.00 Uhr schriftlich oder auf elektronischem Wege zuzuleiten. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen. Zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit können höchstens drei Einwohnerfragen gestellt werden.

(3) Die Einwohnerfrage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Frage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen wird. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist nicht berechtigt, persönliche Meinungen zu äußern oder politische Stellungnahmen abzugeben. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist berechtigt, eine kurze mündliche Zusatzfrage zu stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen muss.

(4) Einwohnerfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte. Eine Diskussion findet nicht statt. Eine Frage wird nur beantwortet, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller während der Einwohnerfragestunde persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11630
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzung in Ausschüssen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	11.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
1. Bauausschuss:
Anstelle des verstorbenen Ratsherrn Uwe Jordan wird Ratsfrau Ellen Hannebohn in den Bauausschuss entsandt.

2. Feuerwehrausschuss
Ratsherr Dennis Scholze wird anstelle des verstorbenen Ratsherrn Uwe Jordan als Stellvertreter im Feuerwehrausschuss benannt.

3. Grünflächenausschuss
Anstelle von Herrn Uwe Burkschat-Friedrichs wird Herr Dr. Volker Garbe als Bürgermitglied in den Grünflächenausschuss entsandt.

4. Jugendhilfeausschuss
Anstelle des verstorbenen Ratsherrn Uwe Jordan wird Ratsfrau Ellen Hannebohn in den Jugendhilfeausschuss entsandt.

5. Schulausschuss
Anstelle des verstorbenen Ratsherrn Uwe Jordan wird Ratsfrau Cornelia Seiffert in den Schulausschuss entsandt.

6. Wirtschaftsausschuss
Anstelle von Ratsfrau Annette Schütze wird Ratsfrau Ellen Hannebohn in den Wirtschaftsausschuss entsandt.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse und des Ältestenrats durch Beschluss festgestellt. Gemäß § 51 der Geschäftsordnung sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Gemäß § 73 NKomVG findet § 71 NKomVG auch auf die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften Anwendung soweit die besonderen Rechtsvorschriften keine Regelungen enthalten. Nach § 2 Abs. 1 a) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u. a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren

sind.

Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 02.09.2019 und 09.09.2019 mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit dem Tod von Ratsherrn Uwe Jordan Änderungen in der Besetzung folgender Ausschüsse vorgenommen werden: Bauausschuss, Feuerwehrausschuss, Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss. Darüber hinaus wurde eine Umbesetzung im Wirtschaftsausschuss mitgeteilt.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 04.09.2019 mitgeteilt, dass als neues Bürgermitglied für den Grünflächenausschuss Herr Dr. Volker Garbe anstelle von Herrn Uwe Burkschat-Friedrichs benannt wird.

Die Umbesetzungen sowie die Änderung in der Benennung eines Stellvertreters in den Ausschüssen werden durch diesen Beschluss festgestellt.

Markurth

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10597
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	05.06.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

1. Zur Förderung der Fallenjagd beschafft die Stadt eine mobile Kastenfalle und stellt diese der Jägerschaft leihweise zum Einsatz in ausgewählten Braunschweiger Jagdrevieren zur Verfügung.

2. Die dieser Vorlage anliegende Richtlinie wird hiermit beschlossen. Nach ihrer Maßgabe wird künftig für im Stadtgebiet Braunschweig erlegte Frischlinge mit einem Gewicht bis zu 15 kg auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Stück gewährt.

Sachverhalt:

Bereits mit der Stellungnahme 18-07947-01 wurde auf die Situation der erhöhten Schwarzwildbestände im Gebiet der Stadt Braunschweig hingewiesen und die Prüfung eines möglichen Maßnahmenpaketes angekündigt. Weiter wird Bezug auf die Mitteilung 19-10058 an den Planungs- und Umweltausschuss genommen. Zwischenzeitlich haben eine Reihe von Gesprächen mit der Jägerschaft und dem zuständigen Landwirtschaftsministerium stattgefunden, um die aus Sicht der Jägerschaft notwendigen jagdrechtlichen Änderungen zu unterstützen.

Nach dem Niedersächsischen Landesjagdbericht 2017/18 lagen seit dem niedersächsischen Maximalwert in 2008 / 09 die jährlichen Schwarzwildstrecken stark schwankend auf einem sehr hohen Niveau. In den letzten drei Jahren gab es einen kontinuierlichen Streckenanstieg. Aufgrund der hohen Reproduktionszahlen und der milden Witterung der letzten beiden Winter waren starke Bestands- und Streckenanstiege zu erwarten, die dann auch tatsächlich eingetreten sind. Diese Entwicklung ist auch in Braunschweig zu beobachten, wo die Jagdstrecke sich von 74 erlegten Tieren in 2013 auf 329 im Jahre 2018 erhöht hat. Die Zahlen für 2019 sind noch vorläufig, liegen aber mit 246 immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Diese hohen Bestandszahlen stellen nicht nur vor dem Hintergrund der weiter vordringenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) ein erhebliches Problem dar. Beschwerden aus der Bevölkerung beziehen sich auf die zunehmende Sichtung von Schwarzwild in Kleingarten- und Sportanlagen, aber auch in der Nähe von Wohnbebauungen. Die Flurschäden durch Schwarzwild betreffen zwischenzeitlich nahezu alle Braunschweiger Jagdreviere und nehmen zu. In den Jahren 2016 bis 2018 musste aus dem städtischen Haushalt rund

250.000 Euro für die Beseitigung von Wildschäden durch Schwarzwild auf Sportanlagen und Bolzplätzen aufgewendet werden.

Aus diesen Gründen ist eine nachhaltige Reduzierung der Population erforderlich, an der auch ein öffentliches Interesse besteht. Diese soll insbesondere mit den nachfolgenden Maßnahmen erreicht werden.

Zu 1.

Die Strecken für Schwarzwild bewegen sich derzeit auf einem Niveau, dass mit konventionellen Jagdmethoden nur noch sehr schwer und mit großem Zeitaufwand aufrecht zu erhalten und kaum weiter zu erhöhen ist, da die Jagd überwiegend nachts stattfinden muss und der Erfolg auch von ausreichenden Lichtverhältnissen abhängig ist. Nach einer Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind sachgerecht betriebene Sau- und Frischlingsfänge ein effizientes Mittel zur Bestandsreduktion, werden aber von weiten Teilen der Jägerschaft nur in geringem Maße akzeptiert. Vor dem Hintergrund sehr guter Erfahrungen einiger Bundesländer, z. B. Brandenburg oder Baden-Württemberg, soll die Akzeptanz der Fallenjagd auch in Braunschweig durch das Bereitstellen einer Falle gefördert werden. Hierdurch kann insbesondere in stadtnahen Braunschweiger Jagdrevieren eine signifikante Steigerung der Strecken erreicht werden.

Die Beschaffungskosten liegen bei rund 3.000 Euro. Die Falle soll zunächst für zwei Jahre der Jägerschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Danach wird, abhängig von den Erfahrungen und den Entwicklungen der Jagdstrecken, über das weitere Vorgehen neu entschieden.

Zu 2.

Das Reproduktionspotential von Schwarzwild ist nach den Erkenntnissen des Landesjagdberichtes seit Jahren unverändert hoch bei 200 % tatsächlichem Zuwachs bezogen auf den gesamten Winterbestand. Es müssen also jährlich knapp 70 % des tatsächlichen Sommerbestands abgeschöpft werden, um eine weitere Erhöhung der Bestände zu vermeiden. Die Frischlinge werden ab etwa einem halben Jahr geschlechtsreif und tragen schon im ersten Lebensjahr mit 35–50 % zum gesamten Zuwachs bei. Für eine echte Bestandsverringerung ist somit eine verstärkte und frühzeitige Bejagung der Frischlinge erforderlich.

Die Verwertung von Frischlingen bis zu 15 kg ist jedoch unwirtschaftlich. Um für deren Abschuss gleichwohl einen Anreiz zu bieten, hat der Kreisjägermeister eine Aufwandsentschädigung für Frischlinge mit einem Gewicht bis 15 kg in Höhe von 50,00 € je Abschuss empfohlen, dies entspricht in etwa dem Aufwand für die Bejagung dieser ansonsten nicht verwertbaren Tiere.

Der Kreisjägermeister rechnet mit einem jährlichen Abschuss von höchstens 50 Frischlingen bis 15 kg, so dass der Gesamtaufwand für die Entschädigung 2.500 Euro im Jahr nicht übersteigen dürfte. Sie soll zunächst für die Dauer der nächsten beiden Jagdjahre nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Richtlinie gewährt werden.

Der Jagdbeirat, der gemäß § 39 Abs. 3 NJagdG vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören ist, hat den Vorschlägen bereits zugestimmt.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die Beschaffung der Falle werden aus den vorhandenen Finanzmitteln des städtischen Haushalts bereitgestellt. Die Aufwandsentschädigung wird erstmals im Jahre 2020 haushaltswirksam und soll ebenfalls aus dem vorhandenen Budget finanziert werden.

Ruppert

Anlage/n:

Richtlinie zur Gewährung der Aufwandsentschädigung

Richtlinie der Stadt Braunschweig für die

Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg

1. Zweck

Um ASP-(Afrikanische Schweinepest) freie Schwarzwildbestände im Stadtgebiet zu erhalten und Wildschäden zu begrenzen, ist eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes notwendig.

2. Aufwandsentschädigung

Zur Entschädigung für den Aufwand der Bejagung von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg wird zum Ausgleich für die fehlende Verwertbarkeit eine finanzielle Unterstützung in Form einer Aufwandsentschädigung durch die Stadt Braunschweig gewährt.

Zur Bestätigung des Anspruchs ist dem Kreisjägermeister der Pürzel des Frischlings und ein Trichinenuntersuchungsnachweis vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht.

3. Empfänger der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird den Jagdausübungsberechtigten der Braunschweiger Reviere gewährt

Keine Aufwandsentschädigung wird dem Bund oder dem Land sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird, den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen gewährt.

4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 Euro für jeden erlegten Saugfrischling mit einem Gewicht bis zu 15 kg gewährt.

Die städtische Aufwandsentschädigung wird nur dann gewährt, wenn kein Anspruch auf die vom Land gewährte Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.1 b) der Verwaltungsvorschrift Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen, Verwaltungsvorschrift d. ML v. 4.10.2018 – 406-42287-75-2 – VORIS 79200 – besteht. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung einer Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf Antrag des/der Jagdausübungsberechtigten.

Der Anträge sind einmal jährlich vom 01. April bis zum 30. Juni für das vergangene Jagdjahr zu stellen.

Dem Antrag sind

- die Abschussliste für das Jagdjahr (1. April bis 31. März) und eine Bestätigung des Kreisjägermeisters über die Zahl der erlegten Frischlinge bis zu 15 kg, sowie

- ein Nachweis des Jagdausübungsrechts.

beizufügen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.Dezember 2021 außer Kraft.

Nach dem 1. Juli 2021 sind die Regelungen dieser Richtlinie im Hinblick darauf zu evaluieren, ob das Präventionsziel erreicht wurde und sich das Verfahren bewährt hat. Soweit dieses und ein weiterer Bedarf festgestellt werden, kann die Geltungsdauer durch Beschluss des Verwaltungsausschuss um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10597-02
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	03.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Die in der Anlage 1 beigefügten Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Beschlussvorlage 19-10597 werden wie folgt beantwortet.

1. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI - Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) hat seine Risikobewertung zuletzt am 20. Mai 2019 aktualisiert. Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch Erzeugnisse aus Schweinefleisch, die von infizierten Tieren stammen oder kontaminiert sind, entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „worst case scenario“ ebenfalls als hoch bewertet. Die europaweit gemeldeten Infektionen werden auf der Internetseite des FLI (https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/karten-zur-afrikanischen-schweinepest/) kartographisch erfasst, die Karten werden wöchentlich aktualisiert. Die aktuellen Ausbruchszahlen im Baltikum, in Belgien, Bulgarien, Polen, Ungarn, Rumänien und der Ukraine finden sich unter (https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/)

2. Keine

3. Grundsätzlich werden die erlegten Wildschweine neben der Untersuchung auf Trichinen auch auf eine mögliche ASP-Infektion getestet, die Kosten für diese Untersuchung trägt das Land Niedersachsen.

4. Derzeit gibt es in Braunschweig 817 Personen, die im Besitz eines Jagdscheines sind. Der Einsatz der Falle hat hier zunächst den Charakter eines Pilotprojektes, käme grundsätzlich aber nur durch die 57 Jagdausübungsberechtigten in den Braunschweiger Revieren in Betracht. Darüber hinaus darf die Fallenjagd nur mit einem zusätzlichen Sachkundenachweis (Fallenschein) betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist die erforderliche Überwachung der Falle sichergestellt.

5. Eine Zählung war erwogen worden, wegen der hohen zu erwartenden Kosten (10.000 bis 30.000 Euro) wurde davon abgesehen. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Mitteilung 18-07947-01 wird Bezug genommen. Eine (einmalige) Zählung wäre auch nicht zielführend. Sie würde keine belastbaren Ergebnisse erwarten lassen und da die Reproduktion extrem hoch ist, ist auch der Bestand entsprechend volatil.

   Die Entwicklung der Abschusszahlen und zu beobachtende Schäden lassen eindeutig erkennen, dass der Bestand trotz scharfer Bejagung stetig angestiegen und aktuell hoch ist, mit den damit verbundenen Problemen.

6. Die Jagdstrecke (inklusive des Fallwilds) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Frischlings-keiler	38	39	60	91	61
Überläufer-keiler	18	27	40	58	50
Keiler	8	7	16	14	5
Frischlings-bachen	35	41	60	95	66
Überläufer-bachen	19	34	29	64	63
Bachen	2	4	3	7	1
Summe	**120**	**154**	**208**	**329**	**246**

7. Die Braunschweiger Jägerschaft hat ihre jagdlichen Bemühungen in den vergangenen Jahren intensiviert, z. B. durch verstärkte Ansitze, Ansitze an Kirrungen, den verstärkten Einsatz von Wildkameras und revierübergreifende Drückjagden, wo diese möglich sind. Die stetig gestiegene Jagdstrecke lässt das erkennen. Parallel wurden verschiedene jagdrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung der konventionellen Bejagung initiiert und von der Verwaltung begleitet. Einige wurden durch das Land als Gesetzgeber umgesetzt, wie z. B. die Abschaffung der Schonzeiten, der Einsatz von Schalldämpfern soll vom Bundesgesetzgeber zugelassen werden, andere wie der Fortfall des Elternschutzes nach § 22 Abs. BJagdG oder der Einsatz künstlicher Lichtquellen zur nächtlichen Jagd fanden hingegen keinen Eingang in die niedersächsischen Gesetzesänderungen.

8. Nach der Straßenreinigungssatzung erfolgen in diesem Gebiet regelmäßige Reinigungen (einmal in sieben bzw. 14 Tagen), dies betrifft gleichermaßen die Reinigungen der Grünstreifen. Eine täglich abendliche Reinigung des Großraums Gewerbegebiet Hansestraße findet nicht statt. Maßnahmen zum Seuchenschutz oder zur Seuchenbekämpfung können nicht im Rahmen der Straßenreinigung erfolgen. Unabhängig davon wurden mit Beginn des Projektes "Unser sauberes Braunschweig" zahlreiche zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten geschaffen. Hierzu gehören zusätzliche Toiletten und Abfallbehälter, die zielgerichtet dezentral in den Bereichen der Parkstreifen installiert wurden. Sofern entsprechende Hinweise vorliegen, geht eine Sonderreinigungsgruppe von Alba gezielt gegen Schmutzecken vor. Dies ist ausreichend, um ein rund um die Uhr stark frequentiertes Gewerbegebiet im Sinne der Straßenreinigungssatzung sauber zu halten.

9. Eine systematische Erfassung solcher Vorfälle erfolgt nicht. Insbesondere gab es Verkehrsunfälle mit Schwarzwildbeteiligung. Weiter erreichten die Verwaltung Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aus den nördlichen und östlichen Teilen der Stadt über Wildschäden in Vorgärten oder auf Grünflächen. Es wird auch vermehrt über Beobachtungen von Bürgerinnen und Bürgern berichtet, dass Schwarzwild sich auch tagsüber zeigt, seine natürliche Scheu verliert und kein Fluchtverhalten zeigt. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass dies die Vorstufe zu möglichem Abwehrverhalten und Attacken von Schwarzwild auf Menschen und beispielsweise mitgeführte Hunde sein kann. Entsprechende Vorfälle sind auch in Braunschweig und Wolfsburg berichtet worden.
   Der Stadt sind seit 2016 die folgenden Schäden entstanden:
   - Sportanlage Lehndorf, Rasenspielfeld, Erneuerung des Spielfeldes mit kleintiersicherer Einfriedung, Kosten ca. 200.000 €
   - Sportanlage Querum, Rasenspielfeld, Einfriedung geschlossen, Spielfeldfläche notdürftig wiederhergestellt, Kosten ca. 30.000 €
   - Bogenschießanlage Querum, Flächen geschleppt und einplaniert,
   - Kosten ca. 1.500 €
   - Sportanlage Geitelde, Rasenspielfeld, Flächen geschleppt, einplaniert, Kosten ca. 1.500 €
   - Spielplatz Auf der Moorhütte, Kosten ca. 10.000 € (ohne Einfriedung)
   - Bolzplatz Zum Bärenkamp, Kosten ca. 15.000 € (ohne Einfriedung)
   - Disc-Golfanlage im Westpark, Kosten ca. 250 €

   Hinzu kommen Ernteschäden in hier nicht bekannter Höhe in vielen Braunschweiger Revieren, die direkt von den Jagdpächtern an die betroffenen Landwirte zu erstatten sind sowie zahlreiche Wühlschäden auf privaten Flächen und in Hausgärten.

10. Die Mitteilung 19-10058 erfolgte zur Beantwortung einer mündlichen Anfrage im Umwelt- und Planungsausschuss am 30. Januar 2019. Dort war nach **aktuellen** Erkenntnissen und Problemen gefragt worden, dies umfasste nach Auffassung der Verwaltung den Zeitraum der letzten Wochen. Die überwiegende Zahl der unter 9. ausgeführten Schäden stammt aus den Vorjahren, somit waren diese nicht als aktuell einzustufen. Die Beschlussvorlage bezieht sich hingegen rückblickend auf einen längeren Zeitraum als Grundlage der darin getroffenen Prognose zur Entwicklung der Gefahrensituation. Überdies berichtet die Jägerschaft regelmäßig über aktuelle Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über frische Schäden und auffällige Schwarzwildbegegnungen.

11. Die Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind in einem Methodenüberblick des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei vom 5. November 2018 veröffentlicht worden, dieses ist als Anlage 2 beigefügt.

12. Die Bagatellgrenze von 250 € wurde am 3. April 2019 rückwirkend und zukünftig aufgehoben. Nach den Hinweisen des zuständigen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) soll so eine weitere Reduzierung des Schwarzwildbestandes erreicht werden, um die Infektionskette insbesondere im Falle eines möglichen Ausbruchs der ASP zu unterbinden. Es handelt sich hierbei um eine Entschädigung, die den Mehraufwand für die zusätzliche Bejagung ausgleichen soll.

13. Das Land berücksichtigt mit der Prämiengewährung nicht ausreichend die besonderen Braunschweiger Verhältnisse. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist der konventionelle Jagddruck in vielen siedlungsnahen Revieren auch mit finanzieller Unterstützung nicht zu erhöhen. Auch die Möglichkeit vermehrter revierübergreifender Drückjagden ist hier nicht umsetzbar, weil die Jagdbezirke zu klein, teilweise zu siedlungsnah und die Gefährdung der Bevölkerung zu hoch wäre.

Um die Landesprämie zu bekommen, müssten die Reviere, in denen das Schwarzwild seinen Verbreitungsschwerpunkt hat, insbesondere im Norden und Osten der Stadt, aufgrund der hohen Vorjahresstrecken nochmals ihre Abschusszahl erhöhen, was mit konventioneller Jagd kaum möglich ist. Dies gilt insbesondere für die dort gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete, wo die Jagdausübung besonderen Restriktionen unterliegt. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für nicht verwertbare Frischlinge bis 15 kg soll deshalb einen zusätzlichen Anreiz bieten, weil ausweislich der Streckenliste diese Frischlinge bislang nicht erlegt werden, eine frühzeitige Erlegung aber nach den wildbiologischen Erkenntnissen zur Bestandsreduktion notwendig ist. (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 28) Hiermit wäre auch ein Anreiz für den Einsatz der Falle zum Fang der Frischlinge gegeben, der einen erheblichen Aufwand für den betreuenden Jäger bedeutet.

14. Die nachhaltige Reduzierung der stark erhöhten Schwarzwildbestände dient nicht nur zur ASP-Prävention. Andere mögliche Wildseuchen kommen hinzu (europäische Schweinepest, in Braunschweig nachgewiesene Aujeszkysche Krankheit), sowie vermehrte Schäden und absehbare direkte Konflikte mit der Bevölkerung (s. Frage 9.). Dies alles gefährdet auch die öffentliche Sicherheit.

    Nach Ansicht des ML (vgl. Landesjagdbericht 2017 / 2018) ist zu erwarten, dass die Schwarzwildstrecken mittelfristig weiter steigen und somit auch die Bejagung noch stärker intensiviert werden muss. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist ein fundiertes jagdliches „Management“ zur Regulation oder gar Reduktion der Schwarzwildbestände unabdingbar. Die Stadt versteht sich als zuständige Jagdbehörde als Teil dieses „Management“ und bietet durch die Beschaffung einer Kastenfalle eine Alternative zur konventionellen Jagd.

15. Der Begriff der Waidgerechtigkeit findet sich in § 1 Abs. 3 BJagdG. Danach sind deren allgemein anerkannte Grundsätze bei der Jagdausübung zu beachten. Eine Legaldefinition dieses Begriffes gibt es nicht, die Jagdgesetze enthalten aber zahlreiche Einzelbestimmungen zu dem Zweck, das Wild vor der Anwendung rücksichtsloser Jagdmethoden zu schützen, die Wildarten trotz der überlegenen technischen Möglichkeiten in ihrem Bestand zu sichern und dem einzelnen zu erlegenden Tier unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. Bei der Entwicklung einer Überpopulation beinhaltet die Waidgerechtigkeit dem aus Tierschutzgründen entgegen zu wirken (Vermeidung von Wildunfällen, Wildseuchen, ökologischen Schäden usw.). Die Fallenjagd wurde im Hinblick auf den Tierschutz durch das Friedrich-Löffler-Institut geprüft und als vertretbar gewertet (vgl. Brandenburger Praxisleitfaden Anlage 3). Darüber hinaus ist diese Jagdmethode in anderen Ländern durchaus gebräuchlich und auch das Land Niedersachsen hat einen Fallenjäger eingestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Fallenjagd zweifelsfrei auch waidgerecht.

16. Vorgesehen ist die Anschaffung einer mobilen Drahtgitterfalle (Bausatz) in der Größe 2 x 2 x1 m (ein Musterbild ist als Anlage 4) beigefügt. Beim Auslösemechanismus des Fangtors wird zwischen kontrollierter Auslösung und Selbst-Auslösung unterschieden.
    Bei kontrollierter Auslösung bestimmt der Fangbetreiber den Zeitpunkt der Auslösung und kann damit das Fangergebnis maßgeblich steuern (z.B. Auslösung erst, wenn alle Rottenmitglieder bzw. die gewünschte Tierzahl in der Falle sind etc.). Bei der Selbstauslösung besteht diese Steuerungsmöglichkeit dagegen nicht. Die kontrollierte Auslösung des Fangschlosses kann sowohl manuell (z.B. mittels Handzug an einer Schnur) oder auch elektronisch (z.B. Fernauslösung durch Elektromagnet) erfolgen. Hier ist zunächst der Einsatz eines kontrollierten, elektronischen bzw. manuellen Auslösesystems geplant. Dazu wird die Falle permanent überwacht und im Falle einer Auslösung erfolgt eine umgehende Alarmierung über eine bestehende Internetverbindung.

17. Die Empfehlungen zur Standortwahl sind der Anlage 1 Ziffer 3.2 (Seite 20) zu entnehmen.

18. Jeder Jäger hat vor der Schussabgabe sicherzustellen, das Unbeteiligte nicht gefährdet werden können, dies gilt selbstverständlich auch für die Fallenjagd. Bei der Wahl des Standorts einer Falle sind daher die Verkehrssicherungspflicht und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Näheres bitte ich der Anlage 1 Nr. 2.5.2 und 2.5.3 (Seite 10) zu entnehmen.

19. Die Überwachungstechnik wird ebenfalls von der Stadt beschafft, die Kosten sind bereits in den geschätzten Anschaffungskosten enthalten.

20. Durch den Falleneinsatz soll die Jagdstrecke erhöht werden, gleichzeitig ist der Beschlussvorlage zu entnehmen, dass insbesondere Frischlinge verstärkt bejagt werden müssen. Vorgesehen ist daher sowohl der Fang von Einzeltieren, wie auch von ganzen Rotten. Dabei wird selbstverständlich der Elternschutz führender Bachen beachtet.

21. Da führende Bachen dem Elternschutz unterliegen, werden diese wieder freigelassen, falls nicht alle Frischlinge zusammen mit der Bache gefangen werden können.

22. Es trifft nicht zu, dass eine gefangene Bache, die trächtig ist und noch nicht gefrischt hat, nicht getötet werden darf. Der Elternschutz nach § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz besteht erst **nach** dem Frischen.

23. Der Einsatz einer mobilen Falle stellt keinen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG dar. Durch die kontrollierte Auslösung sind sowohl ein unversehrter Fang, wie auch die Vermeidung unerwünschter Fänge möglich. Auf die Antwort zu Nr. 15 nehme ich dabei Bezug.

24. Auf die Antwort zu Frage 15 wird zunächst Bezug genommen. Durch Beachtung der in Anlage 1, Nr. 3.4.1 (Seite 22 f.) genannten Hinweise, wird der Stress für die gefangenen Tiere gering gehalten. In der Regel verhält sich gefangenes Schwarzwild in der Falle vollkommen ruhig. Das ML lässt die Fallenjagd ausdrücklich zu und beschäftigt selbst einen Fallenjäger, so dass bereits aus diesem Grund kein Verstoß gegen das Tierschutzrecht vorliegt.

25. Durch kontrollierte Auslösung der Falle.

26. Durch kontrollierte Auslösung der Falle.

27. Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, gibt es in der Jägerschaft, nicht nur in Braunschweig Vorbehalte gegen die Fallenjagd. Mit dem Bereitstellen einer Falle im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts wird die Möglichkeit geschaffen, die Fallenjagd zu erproben und damit die Akzeptanz zu erhöhen. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Empfehlungen des Thünen-Instituts (vgl. Anlage 1, Seite 30 ff.).

28. Nach Aussagen des ML (Landesjagdbericht 2017/18) ist das Reproduktionspotential beim Schwarzwild seit Jahren unverändert hoch bei 200 % tatsächlichem Zuwachs bezogen auf den gesamten Winterbestand. Es müssten also jährlich knapp 70 % des tatsächlichen Sommerbestands abgeschöpft werden. Sogar die Frischlinge werden ab etwa einem halben Jahr geschlechtsreif und tragen schon im ersten Lebensjahr mit 35–50 % zum gesamten Zuwachs bei. Untersuchungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (veröffentlicht in Weidwerk 01/2012) empfehlen daher eine Bejagung aller Altersklassen mit besonderem Schwerpunkt auf Frischlinge. Eine verstärkte Bejagung von Frischlingen aller Altersklassen wird beispielsweise auch im Handlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur

Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2018/2019 vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz und den Handlungsempfehlungen des Bayrischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten empfohlen.

Sofern nur gestreifte Saugfrischlinge in der Falle gefangen werden, wird im Übrigen empfohlen, der zugehörigen Bache mindestens einen möglichst männlichen Frischling lebend zu überlassen. Damit wird die, bei Verlust aller Frischlinge, zur erwartende neuerliche Rausche dieser Bache verhindert und unerwünschte Auswirkungen auf die Vermehrungsrate vermieden.

29. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Anlage 1 Seite 22. f verwiesen.

30. Grundsätzlich ist die Verwendung von Langwaffen vorgesehen, die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) empfiehlt dabei die Anwendung des Kalibers .22 Win. Mag. Dieses Kaliber ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Bundesjagdgesetzes für Schalenwild nicht zulässig, die oberste Jagdbehörde kann aber nach § 24 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG Ausnahmen genehmigen.

    Für eine sofortige, sichere Tötung empfiehlt das Thünen-Institut in Kleinfängen vorzugsweise den Kopfschuss. Die sofortige Tötungswirkung mindert auch die Beunruhigung der anderen Tiere in der Falle. Er ist bei der Verwendung von kleinkalibriger Munition der einzig zulässige Schuss und muss den Hirnschädel (Großhirn und Hirnstamm) treffen. Bei hochwildtauglichen Kalibern kann auch der Schuss auf die Brusthöhle (Kammer) erfolgen.

31. Durch die geringe Distanz zum Tier ist die Erlegungspraxis mit der eines Fangschusses vergleichbar, so dass der geübte Jäger sein Ziel auch ohne eine Zusatzausbildung, die im Übrigen nicht erforderlich ist, treffen wird. Die Zeitdauer bis zum Erlegen aller Tiere ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und kann daher nicht abgeschätzt werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben aber gezeigt, dass auch mehrere Tiere in einer Falle innerhalb weniger Minuten tierschutzgerecht getötet werden können. Deshalb liegt eine positive Tierschutzbewertung des Fallenfangs durch das FLI vor.

32. Nach § 24 Abs. 2 NJagdG ist zur Jagd mit einem Fanggerät eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. Daraus folgt, dass lediglich der Jäger, der die Falle einsetzt, im Besitz des sog. Fallenscheins sein muss.

33. Saufänge bedürfen nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG der Genehmigung, zuständig hierfür ist nach § 36 NJagdG die Stadt als Jagdbehörde, einer tierschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es nicht. Saufänge sind nach Auffassung des ML stationäre Fanganlagen, mobile Kastenfallen fallen nicht hierunter. Letztere können nach Auffassung des ML ohne behördliche Genehmigung in eigener Verantwortung der Jägerschaft aufgestellt und betrieben werden.

34. Nein.

35. Konkrete Standorte stehen noch nicht fest. Diese hängen zunächst davon ab, welche Jäger an dem Pilotprojekt teilnehmen und wo sich in deren Revieren geeignete Standorte gemäß Nr. 17 befinden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Mobilfunkabdeckung, sofern eine Übertragung der Bildsignale bzw. eine Auslösung des Mechanismus auf diesem Wege erfolgen soll.

36. Die in der Frage genannten Aspekte sind bei der Wahl des Aufstellungsortes zu berücksichtigen. Durch die kontrollierte Auslösung der Falle und die daraus resultierende kurze Zeit zwischen Auslösung und Anwesenheit des Jägers wird diese Gefahr als gering eingeschätzt, da panisch flüchtende Tiere in der Praxis bisher nicht beschrieben wurden. Im Übrigen ist der Fangphase auch eine Gewöhnungsphase vorgeschaltet.. Dessen ungeachtet liegt die Haftung beim Betreiber der Falle.

37. Mit dem Einsatz der Falle ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Eine direkte Vergütung dafür ist nicht vorgesehen. Die Verwaltung setzt auf die Bereitschaft von Jagdausübungsberechtigten, im eigenen Interesse die Falle einzusetzen, um mit dieser ergänzenden Jagdmethode den Schwarzwildbestand zu reduzieren und Schäden im Jagdbezirk zu vermeiden. Um den Aufwand beim Fang nicht verwertbarer Frischlinge zu entschädigen, hält es die Verwaltung für erforderlich, eine Aufwandsentschädigung von 50 € für erlegte/gefangene Frischlinge unter 15 kg zu gewähren.

38. Die Gewichtsklasse kann vom Kreisjägermeister anhand der vorgelegten Pürzel beurteilt und bestätigt werden. Die Herkunft aus Braunschweiger Revieren ist durch den mit vorzulegenden Trichinenuntersuchungsnachweis zu belegen.

39. Die nicht vermarktungsfähigen Frischlinge können im Revier vergraben werden und damit in der Natur verbleiben. Sie werden erfahrungsgemäß häufig von Raubwild gefunden, schon bald gefressen und verbleiben in der natürlichen Nahrungskette. Sofern eine Abgabe in der Tierkörpersammelstelle erfolgen würde, wären hierfür die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Einsatz eines Berufsjägers

Ein Berufsjäger wird durch die niedersächsische Landesforstverwaltung beschäftigt und soll die Durchführung der Fallenjagd auf Schwarzwild in den staatlichen Forstgebieten voranbringen. Dieser wird sich im Auftrage des Landes mit der Fallenjagd beschäftigen und kann dann im Rahmen des Pilotprojektes der Braunschweiger Jägerschaft beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus sind gemäß § 1 NJagdG zunächst nur die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks bzw. die Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsrechts für einen Jagdbezirk zur Jagdausübung in diesem Bezirk berechtigt. Diese können unter den Voraussetzungen des § 10 NJagdG einen Dritten, auch einen Berufsjäger zur Jagdausübung in diesem Bezirk benennen. Darüber hinaus können sie nach § 18 NJagdG auch angestellte Jäger beschäftigen.

Die Jagdbehörde darf lediglich unter den Voraussetzungen des § 27 BJagdG einen Berufsjäger einsetzen. Dies wäre der Fall, wenn Jagdausübungsberechtigte einer mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gestützten Anordnung den Wildbestand zu verringern nicht zeitgerecht nachkämen.
Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Lage noch nicht als so kritisch angesehen, dass der Einsatz eines eigenen städtischen Berufsjägers erfordert. Vielmehr soll hier zunächst die Evaluierung der vorgeschlagenen Maßnahmen abgewartet werden.

Ruppert

Anlage/n:
Fragenkatalog Bündnis 90 / Die Grünen
Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick (Thünen-Institut)
Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen

zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention – Praxisleitfaden
Abbildung einer mobilen Drahtgitterfalle

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Musterstraße · Musterstadt

An
Stadtrat Claus Ruppert
Rathaus
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Ratsfraktion Braunschweig

Dr. Sven Wöhler
Fraktionsgeschäftsführer

Rathaus, Zimmer A1.61
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: +49 531 470 4285
sven.woehler@gruenebraunschweig.de

Braunschweig, 13. Juni 2019

Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Vorlage 19-10597 Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände

Sehr geehrter Herr Ruppert,

Tierschutzrecht ist auch in der Jagd einzuhalten. Die Afrikanische Schweinepest darf nicht Ausrede sein, Gebote des Tierschutzes und der Waidgerechtheit bei der Wildschweinjagd zu missachten. In Braunschweig soll mit Steuergeldern eine „Jagdmethode" etabliert werden, die aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen ist.

Ein sogenannter Saufang, hier in Form einer mobilen Kastenfalle, ist keine herkömmliche Jagdmethode sondern eine Tötungsmethode analog einer Schädlingsbekämpfung und soll nach Empfehlungen von Fachtierärzten für Tierschutz auf den eingetretenen Seuchenfall begrenzt werden, wenn ein Totalabschuss aller Wildschweine in einem bestimmten Gebiet angezeigt ist.

An den Betrieb von sogenannten Saufängen, im Besonderen an Kastenfallen sind besonders hohe Ansprüche zu stellen, da nach in der Systematik des Tierschutzgesetzes Wildschweine als Warmblüter einen hohen Schutz genießen.

Die Falle wird im öffentlichen Raum aufgestellt, der Zugang ist für jedermann möglich und birgt damit die Gefahr von Unfällen für Unbeteiligte.

Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die aktuelle Entwicklung der ASP (Afrikanischen Schweinepest)/ Neufallzahlen in Europa?
2. Wie viele Mastschweinbetriebe mit welcher Anzahl gehaltener Mastschweine gibt es in Braunschweig? Welcher wirtschaftliche Schaden würde Braunschweiger Schweinemästern nach einem Ausbruch der ASP entstehen?

3. Werden die erlegten Wildschweine auf eine mögliche ASP-Infektion untersucht? Wenn ja, wer übernimmt die Kosten? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele Freizeitjäger/Jagdausübungsberechtige gibt es in Braunschweig? Können diese eine lückenlose Bereitschaft zur Überwachung der Falle sicherstellen?
5. Gibt es eine Zählung von Schwarzwild auf dem Braunschweiger Gebiet? Wenn ja, wann wurde die durchgeführt mit welchem Ergebnis?
6. Wie hat sich die Jagdstrecke/Fallwild für Schwarzwild in Braunschweig in den letzten 5 Jahren entwickelt? Bitte Anzahl der Tiere, wenn möglich nach Alter/Kategorie.
7. Welche anderen jagdlichen Maßnahmen, incl. Hege und Pflege, wurden zur Reduzierung der Wildschweinbestände in Braunschweig bisher durchgeführt?
8. Werden die in der Stadt bekannten Übernachtungsplätze osteuropäischer LKW (z.B. entlang der Hansestraße) täglich abends gereinigt, um die Einschleppung der ASP durch weggeworfene Essensreste, die aus infizierten Tieren hergestellt wurden zu verhindern?
9. Wie viele Angriffe und kritische Zusammentreffen von Wildschweinrotten mit Personen bzw. welche Sach- und Personenschäden in welcher Höhe (bitte einzeln auflisten) hat es in den letzten 5 Jahren in Braunschweig gegeben?
10. Was hat dazu geführt, dass die Bewertung der Verwaltung aus Februar 2019, es hätte in den vergangenen Jahren keine nennenswerten Probleme mit von Schwarzwild verursachten Schäden gegeben, sich ins Gegenteil verändert hat, es gäbe Schäden in Höhe von 250.000 Euro in den letzten drei Jahren. (Vorlage 19-10058),
11. Gibt es Zwischenergebnisse aus dem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Wirksamkeit von Saufängen/Kastenfallen bei der Reduzierung von Schwarzwild? (Bezug zu Vorlage 19-10058).
12. Was sind die Gründe dafür, dass das Land Niedersachsen nur für jedes über dem Durchschnitt der Jagdstrecke (Abschusszahlen), der in den letzten drei Jagdjahren erlegten Wildschweine ab einer Bagatellgrenze von 250 Euro zahlt? (Bezug zu Vorlage 19-10058).
13. Aus welchen Gründen wird die Wirksamkeit einer Ausgleichszahlung zur Reduzierung von Schwarzwildbeständen insbesondere in den siedlungsnahen Revieren in Braunschweig aus Sicht der Jägerschaft angezweifelt? (Bezug zu Vorlage 19-10058).
14. Welche sicherheitsrelevante kommunale Aufgabe, wird durch die Anschaffung und den Verleih einer Kastenfalle/Saufang durch die Jägerschaft erfüllt?
15. Inwieweit entspricht der Einsatz einer Kastenfalle/Saufang der Waidgerechtheit, die es vorsieht, dass dem Tier eine reelle Chance gegeben wird, dem Tod zu entkommen?
16. Welche Abmessungen hat die zu beschaffende Kastenfalle, welcher Schließmechanismus wird verwendet und wie wird die Falle ausgelöst?
17. Welche Empfehlungen werden von Seiten des Landes und des Bundes zum Einsatzbereich/Standorte von Kastenfallen/Saufängen gegeben?
18. Welche Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Kugelfang, erhöhte Schußposition und Vermeidung von Querschlägern, sind analog der Tierschutzschlachtverordnung für die Tötung von Rindern auf der Weide per Kugelschuss bzw. auf die Tötung von Gatterwild, für die Tötung der Tiere in der zu beschaffenden Kastenfalle vorgesehen?

19. Wer beschafft und bezahlt die Überwachungstechnik der Kastenfalle/Saufang (Videoüberwachung, Auslösemelder etc.)?
20. Welche Tiere sollen in der Kastenfalle/Saufang gleichzeitig gefangen werden? Führende Bachen mit Frischlingen? Einzeltiere? Nur Frischlinge oder Fang einer ganzen Rotte?
21. Wie wird sichergestellt, dass alle Frischlinge (bis zu 13) gleichzeitig mit der führenden Bache eingefangen werden? Bzw. wird die Bache wieder freigelassen, damit die nicht eingefangenen und bei Annäherung des Jägers geflüchteten Frischlinge nicht unversorgt verenden?
22. Werden tragende Tiere, die jagdrechtlich außerhalb eines eingetretenen Seuchenfalls der durch das Bundesseuchenschutzgesetz geregelt wird, nicht jagdbar sind, aber mit eingefangen worden sind, wieder freigelassen?
23. Wie bewertet die Verwaltung den Widerspruch durch Anwendung §19 BundJagdG Ab. 1 Nr. 9: „es ist verboten Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, … zu verwenden", mit der Anschaffung und den Verleih einer Lebendfalle zur Schwarzwildreduzierung, wenn andere Tiere als die Zieltierart Schwarzwild, z.B. Reh- und Haarraubwild in der Falle gefangen werden und durch artspezifisches Fluchtverhalten mit erheblichen Stress- und Belastungsreaktionen bis hin zum Erschöpfungstod reagieren?
24. Wie bewertet die Verwaltung die Vereinbarkeit von §1 TierSchG mit der grundsätzlichen Anforderung, dass Lebendfallen Schwarzwild unversehrt einfangen müssen mit der Tatsache, dass Schwarzwild in der Kastenfalle häufig Belastungs- oder Panikreaktionen zeigt?
25. Wie ist sichergestellt, dass außer der Zieltierart keine artgeschützten Tiere, Tiere nicht jagdbarer Arten oder ganzjährig geschützte Tiere jagdbarer Arten oder jagdrechtlich nicht jagdbarer tragender Tiere gefangen werden?
26. Wie wird verhindert, dass Frischlinge im Schließmechanismus eingeklemmt werden?
27. Welche Gründe sprechen dagegen, dass die Jägerschaft Braunschweig sich eine Kastenfalle auf eigene Kosten anschafft?
28. Welche wildtierbiologischen Auswirkungen auf die Vermehrungsrate hat es, wenn einzelne Tiere oder Frischlinge führende Bachen aus einer Rotte gefangen und getötet werden bzw. auf Bachen, wenn diese ihren Wurf verlieren?
29. Wie verhalten sich gefangene Wildschweine, nachdem das erste Tier in der Falle erschossen wurde?
30. Welche Waffen und Kaliber sind für die Tötung der Tiere in der Falle per Kopfschuss vorgesehen und sind diese nach BundJagdG zugelassen?
31. Wird die erforderliche Zusatzausbildung für den aus Tierschutzgründen zwingengen Schuss auf den Hirnschädel der Tiere, die in der normalen Jagdausbildung nicht gelehrt und geübt wird, ein Spezialtraining von den am Projekt beteiligten Braunschweigern Freizeitjägern absolviert, um bei mehreren in der Falle befindlichen Tiere, durch eventuelles Ausbrechen von Panik unter den Tieren eine tierschutzgerechte Tötung sicher zu gewährleisten und wer kontrolliert das? Wie lange schätzt die Verwaltung dauert es, bis alle in der Falle gefangenen Tiere auf diesem Weg sicher durch Hirnschuss getötet wurden?
32. Wer muss den erforderlichen Fallenschein für die Anwendung dieser Kastenfalle nachweisen? Die Stadt als Eigentümerin, der Eigentümer des Grundstücks auf dem die Falle aufgestellt wird oder der jeweilige Betreiber der Falle (Einzelperson)?

33. Bedarf ein sog. Saufang/Kastenfalle einer besonderen Genehmigung? Wenn ja, welche Behörde/Dezernat in Braunschweig ist die genehmigende Behörde nach Tierschutzrecht? Welche Behörde/Dezernat ist in Braunschweig die genehmigende Behörde nach Jagdrecht? Welche Voraussetzungen müssen nach Jagdrecht bzw. nach Tierschutzrecht und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für eine Genehmigung vorliegen? Gilt eine erteilte Genehmigung für das gesamte Stadtgebiet oder ist es erforderlich, für jeden Standort eine Genehmigung zu beantragen und zu erteilen?
34. Gibt es eine Durchführungsverordnung für die Anwendung und den Einsatz einer genehmigten Kastenfalle? Wenn ja, wo ist die einsehbar? Wenn nein, wann wird diese vorgelegt?
35. An welchen Standorten ist die Aufstellung der Kastenfalle/Saufang auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig vorgesehen? Wie stark/schwach ist die Netzabdeckung Mobilfunk in den betreffenden Gebieten? Welche Reaktionszeit hat die Verwaltung vorgesehen, vom Auslösen der Falle bis zum Aufsuchen der Falle?
36. Wie wird die Falle gegen Vandalismus und Befreiung von Tieren durch Unbefugte geschützt? Wie wird sichergestellt, dass Spaziergänger, spielende Kinder oder Haustiere durch freigelassene in panischer Flucht befindliche Wildtiere nicht verletzt werden? Wer haftet bei Schäden, die durch den Betrieb der Falle entstehen?
37. Welcher Mehraufwand entsteht den Freizeitjägern bei Einsatz einer kostenlos bereitgestellten Falle, die vergütet werden muss?
38. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die abgegebenen Schwänze der Frischlinge von Tieren unter 15 kg. KGW stammen bzw. dass dieses auch aus Braunschweig stammen?
39. Was passiert mit den Tierkörpern der nicht vermarktungsfähigen Frischlinge unter 15 kg KGW für die eine Prämie gezahlt wurde? Werden diese in der Tierkörpersammelstelle abgegeben und dort die übliche Gebühr dafür entrichtet?

Was spricht aus Sicht der Verwaltung a) dafür bzw. b) dagegen, einen Berufsjäger in dieser Angelegenheit zu beauftragen?.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Beate Gries

THÜNEN

Schwarzwildfänge

Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden

Matthias Neumann, Egbert Gleich, Frank Tottewitz, Grit Greiser

Eberswalde, 05.11.2018

Matthias Neumann, Frank Tottewitz, Grit Greiser
Thünen-Institut für Waldökosysteme

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Alfred-Möller-Straße 1 - Haus 41/42 - 16225 Eberswalde

Tel.: 03334/ 3820 308
Fax: 03334/ 3820 354
E-Mail: matthias.neumann@thuenen.de

Egbert Gleich

Landesforstbetrieb Brandenburg, Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
Alfred-Möller-Straße 1 – 16225 Eberswalde
E-Mail: Egbert.Gleich@LFB.Brandenburg.de

Gliederung

Zusammenfassung 1

Danksagung 1

1 Hintergrund und Zielsetzung 2

2 Jagdrechtlicher Status, aktuelle Verbreitung und grundsätzliche Aspekte 4

2.1 Der Saufang im Bundesjagdrecht 4

2.2 Der Saufang im Jagdrecht der Länder 5

2.3 Aktuelle Verbreitung genehmigter Saufänge 6

2.4 Vor- und Nachteile von Schwarzwildfängen 7

2.5 Grundsätzliche Anforderungen 9
- 2.5.1 Tierschutz 9
- 2.5.2 Unfallverhütung 10
- 2.5.3 Sicherheit für unbeteiligte Personen 10

3. Inhalte/ Arbeitsschwerpunkte des Workshops 11

3.1 Technische Anforderungen, Bauweise, Größe 11
- 3.1.1 Mobil oder stationär? 11
- 3.1.2 Material, Größe 16
- 3.1.3 Fangtor, Auslösemechanismus 17
- 3.1.4 Fehlfänge 19

3.2 Standort 20

3.3 Betrieb und Betreuung 20
- 3.3.1 Zeitregime / günstige Jahreszeiten für den Einsatz der Fanganlagen 20
- 3.3.2 Lockmittel 21
- 3.3.3 Fangüberwachung/ Überwachungstechnik 22

3.4 Fang und tierschutzgerechtes Erlegen 22
- 3.4.1 Reaktionen im Fang 22
- 3.4.2 Tierschutzgerechtes Erlegen in der Fanganlage 24

3.5 Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs 27

3.6 Genehmigungspraxis 28

3.7 Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich 28
- 3.7.1 Preisrahmen für unterschiedliche Fanganlagen 29
- 3.7.2 Preisrahmen für Fang- und Überwachungstechnik 29
- 3.7.3 Kostenreduzierung durch gemeinsames Handeln 29

3.8 Versorgung und Vermarktung des Wildbrets 30

3.9 Akzeptanz für Schwarzwildfänge 30

4. Wertung und Empfehlungen 31

4.1 Wertung 31

4.2 Empfehlungen 31
4.2.1 Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände 31
4.2.2 Empfehlungen an Genehmigungsbehörden 32
4.2.3 Empfehlungen an (potenzielle) Fangbetreiber 32

5. Zusammenfassung 33

Literatur 36

Zusammenfassung

Die Schwarzwildbestände in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Jagdpolitisch besteht das Ziel, diesen Anstieg zu stoppen und die Schwarzwildbestände deutlich zu verringern. Insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist eine Reduktion dringend geboten.

Der Lebendfang von Wildschweinen ist eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist bzw. derzeit nicht bejagt wird. Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine intensive und freiwillige Betreuung der Fanganlagen. Schwarzwildfänge sind nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.

Besonders in Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruchs ist es wichtig, das vorhandene Wissen um Schwarzwildfänge zu sammeln und zu kommunizieren, um im Ernstfall vorbereitet zu sein.

Danksagung

Ein herzlicher Dank gilt den Organisatoren, dem Referat 513 im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und insbesondere den Teilnehmern und Gesprächspartnern, die durch ihre Erfahrungen maßgeblich zum Ergebnis des Workshops und dieser Übersicht beigetragen haben.

Besonderer Dank den Teilnehmern, die für den Workshop Fallenmodelle und Fotomaterial zur Verfügung gestellt haben.

Nicht zuletzt sei Herrn Dr. Hinrich Zoller (†) gedankt, auf dessen Initiative dieser Erfahrungsaustausch zwischen aktiven Betreibern von Schwarzwildfängen zurückgeht und dem diese Arbeit gewidmet ist.

1 Hintergrund und Zielsetzung

Die Schwarzwildbestände[1] in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Die Ursachen sind vielschichtig, liegen vor allem in der Struktur unserer Kulturlandschaft, geringeren Winterverlusten durch klimatische Veränderungen und dem deutlich gestiegenen Nahrungsangebot. Diese Entwicklung wird begleitet von regional zunehmenden Wildschäden, Verkehrsunfällen, dem Vordringen von Schwarzwild in Siedlungsbereiche, dem möglicherweise negativen Einfluss auf die biologische Vielfalt (z.B. auf Insektenlarven, Bodenbrütergelege und Kleintiere) bis hin zu Fragen der Tierseuchenprävention (Schwarzwild z.B. als Überträger und Seuchenreservoir für die kommerzielle Schweinehaltung).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hält daher eine deutliche Verringerung der Schwarzwildbestände in Deutschland, insbesondere auch vor dem Hintergrund der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), für dringend geboten. Im Seuchenfall kann es zudem notwendig werden, betroffene Schwarzwildbestände zu eliminieren bzw. gefährdete Populationen lokal drastisch zu reduzieren, um Übertragungsketten zu unterbrechen und einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche entgegen zu wirken.

Die Jäger stehen in der Pflicht, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und das Wild so zu hegen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Dies gilt auch für Schwarzwild. Die aktuelle Schwarzwildstrecke in Deutschland von 836.873 erlegten Tieren (Jagdjahr 2017/18) ist Ergebnis und Ausdruck intensiver Bejagung.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welche ergänzenden jagdlichen Möglichkeiten bestehen, um die Jagdstrecke weiter zu steigern. Allerdings lässt sich der Bejagungsdruck auf Schwarzwild mit herkömmlichen Jagdmethoden nicht beliebig erhöhen. Zum einen wegen des damit verbundenen Zeitaufwands für die Jägerinnen und Jäger, zum anderen aber auch wegen der damit einhergehenden weiteren Beunruhigung des Schwarzwildes sowie auch allen anderen wildlebenden und z.T. geschützten Tierarten.

Bisher beruht die Schwarzwildstrecke in Deutschland ganz überwiegend auf dem Abschuss im Rahmen von Einzel- und Gesellschaftsjagden (geschätzt ca. 95 %). Im Straßenverkehr verunglückte Sauen und sonstiges Fallwild tragen weitere ca. 4 – 5 % zur Gesamtstrecke bei. Zum Anteil des in Schwarzwildfängen erlegten Schwarzwilds liegen keine Daten vor. Aus den Recherchen und Gesprächen im Vorfeld des Expertenworkshops ergibt sich jedoch die Einschätzung, dass derzeit bundesweit allenfalls wenige tausend Sauen bzw. rund 1 % der Schwarzwildstrecke mit Hilfe von

[1] Die Begriffe/ Artnamen: Schwarzwild/ Wildschwein/ Sauen/ *Sus scrofa* L., 1758 werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

Schwarzwildfängen erlegt werden. Diese Zahlen belegen, dass die nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) als zusätzliche Option grundsätzlich vorgesehene Fallenjagd auf Schwarzwild bislang in Deutschland nur wenig genutzt wird, obwohl sachgerecht betriebene Schwarzwildfänge eine effiziente, ergänzende Jagdmethode zur lokalen Verringerung von Schwarzwildbeständen sein können.

Ziel eines Expertenworkshops am 28.02./ 01.03.2018 in Chorin war es, vor diesem Hintergrund

- die aktuell vorliegenden Erkenntnisse und insbesondere das praktische Erfahrungswissen über Schwarzwildfänge zusammenzutragen,
- aufzuzeigen, welche Anforderungen an eine weid- und tierschutzgerechte Fallenjagd bestehen und wie diese in der Jagdpraxis umgesetzt werden können,
- zu erhellen, weshalb Schwarzwildfänge in Deutschland bislang so wenig verbreitet sind,
- und auf dieser Basis Informationen und Entscheidungshilfen für interessierte Jagd- und Veterinärbehörden, Jagdgenossenschaften und Jäger zusammenzustellen.

Entsprechend bestand der Teilnehmerkreis des Workshops aus Experten aus Jagdpraxis, Wissenschaftlern und Jagdbehörden, die über eigene Erfahrungen mit Schwarzwildfängen (z.B. aus mehrjähriger Praxis) verfügen. Über intensive Vorgespräche wurden auch Erfahrungen und Erkenntnisse von nicht anwesenden Experten einbezogen. Dieses Papier fasst die wesentlichen Ergebnisse des o. g. Expertenworkshops zusammen und vertieft diese z.T. mit weiteren Analysen und Befunden.

Zur Vermeidung evtl. Missverständnisse vorab folgende Feststellung:

Schwarzwildfänge können nur eine Ergänzung zu anderen Jagdarten sein. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften leisten sie insbesondere da, wo herkömmliche Jagdmethoden an ihre Grenzen stoßen, oder wo die Bejagung wegen eines Schutzziels nicht stattfindet, einen relevanten Beitrag zum Schwarzwildmanagement, zur Verringerung hoher Schwarzwildbestände und zur Seuchenprävention.

Aus aktueller Sicht muss hinsichtlich des Einsatzes von Schwarzwildfängen zwischen der Zeit vor einem ASP-Ausbruch (Prävention) und dem Seuchenfall (Tilgungsphase) unterschieden werden. Letztere Phase setzt die Berücksichtigung der speziellen Rechtsnormen in dieser Situation und besonders hohe Anforderungen an die Biosicherheit voraus.

2 Jagdrechtlicher Status, aktuelle Verbreitung und grundsätzliche Aspekte

2.1 Der Saufang im Bundesjagdrecht

Die Fallenjagd auf Schwarzwild ist eine im Bundesjagdgesetz (BJagdG) grundsätzlich vorgesehene und geregelte Jagdmethode: Nach § 19, Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz (BJagdG) bedürfen Saufänge einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dabei gibt es inhaltlich und auch formal unterschiedliche Handhabungen in den Bundesländern.

Das BJagdG enthält allerdings keine Definition von „Saufängen". Der Begriff wurde erstmalig bei der Novellierung des BJagdG 1976 „zur Klarstellung" eingebracht (s. BT-Drs. 7/4285), allerdings ohne dass im Rechtstext oder in der Gesetzesbegründung hierzu weitere Erläuterungen oder Hinweise gegeben werden. In der vorhergehenden Fassung des BJagdG (vom 19. November 1952) bezieht sich das sachliche Verbot bzw. die Genehmigungspflicht lediglich auf „Fang- und Fallgruben". Die Kommentatoren LORZ, METZGER & STÖCKEL (2011) führen hierzu in § 19 Rdnr. 18 aus:

> *„**7. Gruben (Nr. 7)** sind gegrabene oder natürliche Vertiefungen im Erdboden, so dass andere Einschließungen hier ausscheiden. **Saufänge** sind Fanganlagen zum Fang von Gruppen von Schwarzwild oder ganzer Rotten; Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen werden traditionell nicht den Saufängen zugeordnet und sind somit genehmigungsfrei. Zweck des Verbots ist der Tierschutz, der verhindern will, dass sich das Wild beim Sturz in die Grube verletzt."*

Auch SCHUCK et al. (2015) vertreten diese Auffassung (s. § 19 Rdnr. 35):

> *„Unter Saufängen sind mobile oder stationäre Kleinstgatter zu verstehen, in denen Schwarzwild mit Futter angekirrt und mit Hilfe von Falltüren eingefangen wird … Dagegen handelt es sich nicht um einen Saufang, wenn Frischlinge unter Einsatz von Kastenfallen gefangen werden."*

Diese Auffassung wurde aktuell auch durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt (VG Darmstadt, Urteil vom 04. April 2016 - 4K 1750/14.DA -, juris) bestätigt. Danach sind Kastenfallen, also mobile Kleinfänge zum Lebendfang von Frischlingen, nicht genehmigungspflichtig. In der ausführlichen Begründung des Urteils wird erklärt, dass die für Saufänge geltende Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG für mobile Kleinfänge nicht einschlägig ist. Nach diesem Urteil ist zwischen **genehmigungspflichtige**n **Saufänge**n, also „mobilen oder stationären Kleinstgattern" bzw. „ortsfesten, stabil umzäunten Boxen" und **genehmigungsfreie**n **Kisten-/Kastenfallen zum Lebendfang von Frischlingen** zu unterscheiden.

Infobox 2.1: Wo verläuft im BJagdG die Trennlinie zwischen genehmigungspflichtigem Saufang und genehmigungsfreier Fanganlage?

Das BJagdG enthält keine Definition von Saufängen, es unterscheidet auch nicht zwischen stationären und mobilen Anlagen. Sobald eine Fanganlage als „Saufang“ anzusehen ist, ist diese genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob diese Anlage mobil oder stationär ist.

Folgt man den oben zitierten Kommentaren zum BJagdG, so fallen lediglich Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen nicht unter die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Nr. 7 – alle anderen Fanganlagen für Schwarzwild unterliegen der Genehmigungspflicht.

Achtung: Abweichend von dieser Auslegung unterliegen (auch) Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen in den meisten Bundesländern aber aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften einem Genehmigungsvorbehalt (s. Kap. 2.2)!

2.2 Der Saufang im Jagdrecht der Länder

Die Länder können von der oben skizzierten Regelung des BJagdG bzw. von den diesbezüglichen Rechtsauffassungen abweichen. Derzeit genehmigungsfrei – soweit hier bekannt – sind Kastenfallen in

- Mecklenburg-Vorpommern: Fangjagd von Schwarzwild in Kastenfallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung zulässig und in
- Rheinland-Pfalz: hier sind „transportable Frischlingsfallen“ genehmigungsfrei. Es handelt sich dabei nach Ansicht der Obersten Jagdbehörde nicht um genehmigungspflichtige Saufänge nach § 23 Absatz 1 Nummer 10 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz bzw. § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes. In diesem Zusammenhang ist § 23 Absatz 1 Nummer 11 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten. Der hiernach notwendige Nachweis der Fachkenntnis zum Betrieb der Fallenjagd einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes ist zwingend zu erbringen. Hierbei ist zu beachten, dass hierzu die üblichen Fallenlehrgänge der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger nicht ausreichen, da diese regelmäßig nicht den Fang von Schwarzwild beinhalten. Daher müssen die Personen, die Frischlingsfallen zum Einsatz bringen wollen, in Rheinland-Pfalz einen speziellen „Fallenlehrgang Schwarzwild“ besuchen.

In den übrigen Ländern besteht dagegen – soweit hier bekannt – überwiegend die Auffassung bzw. Regelung, dass auch mobile Kleinfänge bzw. Frischlingsfallen nach Landesrecht genehmigungspflichtig sind. Unabhängig davon bestehen im Länderjagdrecht zudem z.T. weitere Vorgaben (insb. für die Fallenjagd), die zu beachten sind. Im Folgenden werden diese Rechtsfragen nicht weiter vertieft.

Wer Fanganlagen für Schwarzwild einsetzen möchte, kommt daher nicht umhin, sich eingehend mit den hierfür jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu befassen und sich ggf. auch mit der zuständigen Jagdbehörde zu verständigen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Anforderungen an die Sachkunde, z.B.
    - Regelung zu Schulungen, Sachkundelehrgängen, -prüfungen oder Bestandteil der Jägerausbildung
- Vorgaben über zulässige Lockmittel, z.B.
    - Menge und Art des Lockmittels,
    - Rechtlicher Status von Kirrautomaten
- Vorgaben zur Überwachung der Fanganlage, z.B.
    - Einsatz von Fotofallen, Überwachungskameras, Fangmeldern
- Bestimmungen zur Tötung bzw. Erlegung in der Fanganlage, z.B.
    - Welche Waffen und Kaliber dürfen jeweils eingesetzt werden (z.B. Lang- und / oder Kurzwaffe)?
    - Kaliberwahl (Unterschreitung des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b BJagdG)
    - Geschosswahl (bleihaltig, bleiminimiert, bleifrei)
    - Einsatz von Schalldämpfer
    - Einsatz künstlicher Lichtquellen bzw. Nachtzieltechnik an Fanganlagen

Bei all diesen Aspekten können landesspezifische Bestimmungen vorliegen. Ggf. ist mit den zuständigen Behörden über Ausnahmeregelungen zu beraten. Zudem bestehen in den Ländern z.T. unterschiedliche Regelungen darüber, welche Behörde für die Genehmigungen von Saufängen zuständig ist (z.B. Bayern: Untere Jagdbehörde oder Baden-Württemberg, Brandenburg: Oberste Jagdbehörde).

2.3 Aktuelle Verbreitung genehmigter Saufänge

Recherchen zeigen, dass in Deutschland durchaus Expertise und Erfahrung mit Saufängen vorliegen. Bislang gibt es hierzu allerdings keine bundesweite Statistik oder belastbare Informationen. Eine im Vorfeld des Expertenworkshops durchgeführte Länderumfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sollte daher eruieren, in welchen Landkreisen Schwarzwildfänge aktuell (d. h. in den Jahren 2015 – 2017) genehmigt worden sind. Im Rücklauf wurden in diesem Zeitraum bundesweit (nur) 22 genehmigte Saufänge gemeldet; hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz mobile Kleinfanganlagen (Kisten-/Kasten- bzw. Frischlingsfänge) genehmigungsfrei sind[2] und
- in Bayern ebenfalls keine zentrale Statistik über die jeweils von den unteren Jagdbehörden genehmigten Saufänge[3] vorliegt.

Im Ergebnis einer gutachterlichen Schätzung kann derzeit von etwa 100 Schwarzwildfängen (genehmigte und genehmigungsfreie) in Deutschland ausgegangen werden. In den meisten Bundesländern handelt es sich bei den Genehmigungen um befristete Einzelfallentscheidungen.

2.4 Vor- und Nachteile von Schwarzwildfängen

Schwarzwildfänge haben spezifische Vor- und Nachteile. Welche Gründe sprechen also dafür, Fanganlagen für Schwarzwild (ergänzend zu anderen Jagdarten) einzusetzen, welche Nachteile sind damit verbunden? Besonderheiten der Fangjagd auf Schwarzwild sind:

Vorteile

- vergleichsweise geringer Jagd- und Störungsdruck für das Schwarzwild sowie für andere wildlebenden Tierarten, auch nachts,
- mobile Kleinfänge als effiziente Bejagungsalternative in sonst schwer bejagbaren Revierteilen (z.B. große Maisschläge, Schilfbrüche, Verjüngungsflächen, Flächen mit hohem Unterstand etc.) und befriedeten Bezirken,
- Managementmaßnahme in sonst unbejagten Bereichen, z.B. Großschutzgebiete mit ausgedehnten Jagdruhezonen oder befriedeten Bezirken, sowie in jagdberuhigten Waldgebieten mit Intervalljagdkonzepten,
- ermöglicht eine Bejagung von mehreren, auch geringen Frischlingen gleichzeitig, die mit herkömmlichen Jagdarten nur schwer zu realisieren sind (Abbildung 1, links),
- Fang ganzer Rotten möglich (zusätzlicher Vorteil: kein Lerneffekt mit der Folge, dass Fänge gemieden werden),
- selektiver Fang einzelner Tiere möglich (Abbildung 1, rechts),
- eindeutiges Ansprechen z.B. trächtiger oder führender Tiere,
- ein Einzeljäger kann allein auch größere Jagdstrecken realisieren,

[2] Über die Anzahl der in MV und RP genehmigungsfrei verwendeten Fallen liegen keine Daten vor. Es besteht jedoch die Wahrnehmung, dass Frischlingsfänge auch hier nur in vergleichsweise wenigen Revieren eingesetzt werden (kein „Mainstream“ bzw. Standardverfahren).

[3] Aus eigenen Recherchen sowie aus Berichten in der Jagdpresse [Quelle: Wild und Hund 2017] ist jedoch bekannt, dass z.B. allein im Landkreis Regensburg 11 und im Nationalpark Bayerischer Wald 10 Saufänge sowie einzelne Saufänge in weiteren Landkreisen genehmigt sind.

- tierschutzgerechtes Erlegen im Fang, evtl. Fehlschüsse sind unmittelbar korrigierbar,
- keine Nachsuche erforderlich,
- Kombination mit anderen Jagdarten als integraler Bestandteil einer individuellen Bejagungsstrategie.

Nachteile

- weitgehend fehlende Anerkennung bzw. Akzeptanz in der Jägerschaft (s. Kap. 3.9),
- zusätzliche „Angriffsfläche“ für Jagdgegner und Vandalismus (s. Kap. 3.3.4),
- Aufwand für Einarbeitung (Schulung/ Sachkunde), Anschaffung bzw. Errichtung, Betreuung sowie ggf. für Abstimmungen (Jagdbehörde, vgl. Kap. 3.7.4),
- Aufwand (Arbeit und Logistik) zur Bewältigung größerer Fänge (vgl. Kap. 3.8),
- Fehlfänge bei Selbstauslösung möglich (v. a. Haarraubwild aber auch andere Tierarten, vgl. Kap. 3.1.4)
- möglicher Engpass bei Bergung, Versorgung, Verwertung und Vermarktung des Wildbrets.

Auch die unterschiedlichen Fallentypen haben spezifische Vor- und Nachteile (hierzu: siehe Kap. 3.1.1).

Abbildung 1: Mobile Drahtkastenfalle – Möglichkeit Komplettfang: Bache mit Saugfrischlingen im September (links) oder selektiver Einzelfang (rechts)



Quelle: Bilder: Gleich

2.5 Grundsätzliche Anforderungen

Wie bei allen anderen Jagdarten sind auch bei der Fangjagd die Aspekte Tierschutz, Unfallverhütung und Sicherheit für unbeteiligte Personen entscheidende Prämissen. Im Übrigen sind analog auch die landesspezifischen Vorgaben für die Fangjagd zu beachten (u.a. regelmäßige Kontrollen). Schwarzwildfänge sind Lebendfallen und müssen daher unversehrt fangen.

2.5.1 Tierschutz

bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass

- der Einsatz von Fallen nur von Personen mit nachgewiesener Sachkunde betrieben wird,
- die Fanganlagen so gebaut und errichtet sind, dass sich gefangene Tiere in bzw. an der Falle möglichst nicht verletzen können (z.B. vorstehende Teile, scharfe Kanten),
- die Fangauslösung so konstruiert ist oder gesteuert wird, dass keine Tiere durch das sich schließende Fangtor verletzt werden (s. Kap. 3.1.3),
- gefangene Tiere nicht mehr als unvermeidbar beunruhigt werden (z.B. Fallenstandort abseits von stark frequentierten Wegen, ggf. Sichtblenden, kein Mitführen von (Jagd-) Hunden zur Fanganlage etc.),
- gefangene Tiere nur so kurz wie möglich in der Fanganlage festgehalten werden (d. h. intensive Fallenüberwachung, zeitnahe Erlegung, vgl. Kap. 3.1.1. und 3.4.2),
- unerwünschte Fänge (Fehlfänge) unversehrt frei gelassen werden können.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Brandenburger Leitfadens (MLUR-BB 2018) gab es eine Tierschutzbewertung des Fallenfangs durch das Friedrich-Löffler-Institut, Institut für Tierschutz und Tierhaltung. Im Ergebnis dessen wird der Fallenfang für vertretbar gehalten: „Zusammenfassend halten wir im Rahmen der aktuellen Tierseuchenlage den verantwortungsvollen Fallenfang unter den (siehe Praxisleitfaden) (MLUR-BB 2018) angeführten Bedingungen für vertretbar.“ (SCHRADER, MARAHRENS, CONRATHS, SAUTER-LOUIS, BEER, BLOME 2017).

Weitere Aspekte des tierschutzgerechten Fang- und Erlegungsvorgangs werden in Kap. 3.4 vertieft.

2.5.2 Unfallverhütung

bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich aus dem Aufstellen, Errichten und Betreiben keine zusätzlichen Gefahren und Unfallursachen für die mit dem Bau, dem Umgang und dem Betreiben der Fanganlagen betrauten Personen ergeben. Wichtige Aspekte hierbei sind z.B.

- Sicherungsvorrichtungen für Fangtor und Auslösemechanismus gegen unbeabsichtigtes Auslösen,
- Fangtorsicherung gegen eigenständiges Befreien gefangener Tiere,
- Verankerung mobiler Kleinfänge gegen Ausheben durch gefangene Tiere,
- Erlegen in der Fanganlage ohne Eigengefährdung des Fangbetreibers (z.B. Einschussöffnungen, Kugelfang etc.),
- Verwendung von Schalldämpfer und/ oder Gehörschutz,
- Notausstiegsvorrichtung gegen versehentlichen „Eigenfang“.

2.5.3 Sicherheit für unbeteiligte Personen

Die aus anderen Bereichen der Fallenjagd bekannten Aspekte „Verkehrssicherungspflicht“ und „Lebensmittelsicherheit“ gelten auch für Schwarzwildfänge. Dies bedeutet insbesondere:

Verkehrssicherungspflicht: Durch ihre Größe heben sich Fanganlagen für Schwarzwild von den meisten anderen in Deutschland üblichen Fallentypen für andere Wildarten deutlich ab. Sie lassen sich daher schwerer verbergen bzw. davor schützen, dass Unbeteiligte bzw. Unbefugte (z.B. Spaziergänger, spielende Kinder, freilaufende Hunde und Katzen) die Fallen zufällig finden. Im eigenen Interesse sollte daher alles getan werden, dass Unbeteiligte nicht zu Schaden kommen können. Wichtige Aspekte hierbei sind:

- technische Sicherheitsanforderungen entsprechend der oben skizzierten Anforderungen zur Unfallverhütung (z.B. Sicherung gegen unbeabsichtigtes Auslösen, Notausstiegsvorrichtung, Kugelfang etc.),
- Wahl des Standorts der Fanganlage (z.B. möglichst abseits von Wohnsiedlungen und durch Erholungssuchende stark frequentierten Wegen und Plätzen),
- Zeitregime der Fanganlage (z.B. nur nachts fängisch),
- vorzugsweise kontrollierte Auslösung, wenn damit zu rechnen ist, dass Unbeteiligte die Fanganlage auffinden können (s. Kap. 3.1.3),
- regelmäßige Überwachung und Kontrolle der Fanganlage.

Lebensmittelsicherheit/Verbraucherschutz: Für das in den Fanganlagen gewonnene Wildbret gelten die üblichen Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen. Der Fangbetreiber muss – wie auch bei anderen Jagdarten – die gefangenen Tiere bereits vor der Erlegung ansprechen und – als „kundige Person“ – nach Erlegung und Aufbrechen eine erste Untersuchung des Wildkörpers vornehmen, damit das Wildbret auf seine Eignung „für den menschlichen Verzehr“ bewertet und vermarktet werden darf.

3. Inhalte/ Arbeitsschwerpunkte des Workshops

(1) Technische Anforderungen, Bauweise, Größe (Kap. 3.1)
(2) Standort (Kap. 3.2)
(3) Betrieb und Betreuung (Kap. 3.3)
(4) Fang und tierschutzgerechtes Erlegen (Kap. 3.4)
(5) Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs (Kap. 3.5)
(6) Genehmigungspraxis (Kap. 3.6)
(7) Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich (Kap. 3.7)
(8) Versorgung und Vermarktung des Wildbrets (Kap. 3.8)
(9) Akzeptanz für Sau- und Frischlingsfänge (Kap. 3.9)

3.1 Technische Anforderungen, Bauweise, Größe

Im Folgenden werden die wichtigsten in Deutschland üblichen Bauweisen von Lebendfallen für Schwarzwild mit ihren jagdpraktischen Eigenschaften, Vor- und Nachteilen dargestellt.

3.1.1 Mobil oder stationär?

Für den unversehrten Lebendfang von Schwarzwild stehen unterschiedliche Konzepte und Bauweisen zur Verfügung. Diese reichen von transportablen (= mobilen) Kleinfängen (Abbildung 2 & 3, links) bis hin zu großen, ortsfest verbauten (= stationären) Fanganlagen/ Fangkorrälen (Abbildung 3, rechts). Die Übergänge zwischen mobilen und stationären Fanganlagen sind aufgrund moderner Modulbauweisen, der Verfügbarkeit handelsüblicher Baumaterialien (z.B. Schnellverbinder, großformatige Holzverbund- und Drahtgitterelemente etc.) inzwischen fließend (zur Genehmigungspflicht: Infobox 2.1).

Neben der Erlegung von Sauen können Fanganlagen auch für wissenschaftliche Zwecke (Wildmarkierung, -besenderung) eingesetzt werden. Hierbei empfiehlt sich die Erweiterung der Fanganlage um einen Abfangkasten (Abbildung 5, links).

Welcher Typ von Fanganlagen jeweils favorisiert wird, entscheidet der Fangbetreiber entsprechend der jeweiligen jagdlichen Zielstellung (z.B. zeitlich begrenzte Interventionsmaßnahme für akute Schadensschwerpunkte oder Dauereinrichtung, angestrebte Fangmenge etc.), der lokalen Schwarzwildpopulation, den Standortverhältnissen (Lebensraum) unter Einbezug der jeweiligen Rahmenbedingungen (z.B. Kostenaspekte, Genehmigungsauflagen, etc.).

Mobile und stationäre Fanganlagen unterscheiden sich hinsichtlich der maximal möglichen Fangzahlen kaum: Ein wesentlicher Grund hierfür sind die typischen Rottenstrukturen des Schwarzwilds. Mehrere Betreiber berichteten über maximale Fangzahlen pro Fangeinsatz von bis zu 24 gefangenen Tieren (überwiegend Frischlinge).

Mobile Kleinfänge sind meist kastenfallenähnliche, relativ einfach transportier-, montier- und erweiterbare Fallen, die in der Regel mit einem Falltor ausgerüstet sind (z. B. Abbildung 2, siehe auch Kap. 3.1.3). Hinsichtlich des Kugelfangs ist gewachsener Boden einem festen Fußboden vorzuziehen. Für eine entsprechende Bodensicherung (Verankerung) gegen Ausheben durch gefangene Tiere ist Sorge zu tragen.

Mobile Kleinfänge gibt es in unterschiedlichen Bauweisen (siehe Kap. 3.1.2): z.B. als Drahtgitterfalle (Abbildung 2, links), als Metallkastenfalle, z.B. Fa. Lotin/ Schweden (Abbildung 2, rechts) sowie in Holzbauweise (Abbildung 3, links). Hinsichtlich der Verblendung der Seitenteile wird auf Abschnitt 3.4.1 verwiesen.

Sollen nur Frischlinge bis ca. 15 kg gefangen werden, kann bei Kleinfängen eine Abdeckung nach oben entfallen. Sobald jedoch damit zu rechnen ist, dass stärkere Sauen gefangen werden, sind bei mobilen Drahtgitterfallen eine Abdeckung sowie eine Bodenverankerung zwingend notwendig.

Maßangaben erprobter mobiler Kleinfangtypen sind in Abschnitt 3.1.2 aufgelistet.

Die besonderen **Vorteile** mobiler Kleinfänge sind:

- kostengünstig in Anschaffung, Eigenbau mit vergleichsweise geringem Material- und Arbeitsaufwand möglich,
- flexibel einsetzbar (mit geringem Aufwand umsetzbar, z.B. wenn der zunächst gewählte Standort sich als ungeeignet erweist),
- Begrenzung der max. Zugangshöhe des Fangtors ermöglicht selektiven Fang von Frischlingen,
- effiziente Steuerung/ Betrieb durch kontrollierte Auslösung,
- weniger auffällig als stationäre Fanganlagen,
- durch Flexibilität nicht so leicht Ziel von Zerstörungswut, Vandalismus und Sabotage (vgl. Kap. 3.3.4).

Spezifische **Nachteile** mobiler Kleinfänge sind:

- erhöhter Betreuungsaufwand, insb. bei kontrollierter Auslösung,
- Drahtgitterfallen: erhöhte Verletzungsgefahr und Stress für die Tiere bei Tageslicht (siehe Kap. 3.4.1),
- unmittelbare Nähe des Fangbetreibenden (Stressfaktor),
- das Erlegen ist nur direkt am Fang möglich (höheres Verletzungsrisiko für den Erleger).

Abbildung 2: Mobile Drahtgitterfalle mit Futterautomat (links) und Mobile Metallkastenfalle, Fa. Lotin/ Schweden (rechts)



Quelle: Bilder: Gleich

Abbildung 3: Mobile Holzkastenfalle (links) und stationärer Großfang/ Fangkorral



Quelle: Bilder: Baierl

Abbildung 4: Stationärer Großfang/ Fangkorral in Metall-Holzbauweise (links) und in Holzbauweise (rechts)



Quelle: Bilder: Hahn

Abbildung 5: Abfangkasten an Fangkorral zur Markierung gefangener Tiere (links), Fangvertrautheit in stationärem Großfang (rechts)



Quelle: Bilder: Hauck und Baierl

Stationäre Fanganlagen (z.B. Abbildung 3, rechts) sind ortsfest verbaut (i. d. R. gesichert gegen Untergraben) und damit ortsgebunden (= stationär). Sie sind i. d. R. größer als mobile Kleinfänge. Die Maße der in Deutschland erfolgreich eingesetzten Fanganlagen schwanken zwischen ca. 80 und 200 m² (Länge: ca. 10 – 20 m, Breite: ca. 5 – 10 m). Der Grundriss stationärer Fanganlagen ist meist länglich, ovaler Form (keine Ecken). Die ovale Form hat den Zweck, schlecht einsehbare „tote“ Ecken zu vermeiden (Schussfeld) und dient auch dem Tierschutz: Gefangene Tiere können so an der Wand entlanglaufen, ohne dass ihr Lauf in einer Ecke stockt.

Abbildung 6: Fangvertrautheit in mobiler Drahtgitter- bzw. -kastenfalle



Quelle: Bilder: Gleich

Im Gegensatz zu mobilen Kleinfängen sind stationäre Fanganlagen i. d. R. nach oben offen. Dieser Aspekt ist u. a. relevant dafür, dass der Fangbetreiber die Tiere nicht unbedingt aus unmittelbarer Nähe erlegen muss (Stressvermeidung). Es empfiehlt sich die Erlegung von einer geschlossenen Kanzel aus, die neben der Fanganlage errichtet wird (z.B. Abbildung 8, links). Zum Schutz vor Überspringen sollten die Seitenwände mindestens 1,80 m hoch sein. **Eine durchgängige Sicht-Verblendung mit Brettern oder anderen geeigneten Materialien wird unbedingt empfohlen.**

Die besonderen **Vorteile** stationärer Fanganlagen sind:

- Möglichkeit des Fangs größerer Rotten,
- der große Innenraum kommt einem tierschutzgerechten, stressarmen Fangen besonders entgegen,
- der Fallenbetreiber kann (durch Holzwände) verdeckt an den Fang heran (minimale Beunruhigung der gefangenen Tiere),
- Erlegen der gefangenen Tiere aus der Distanz möglich (z.B. von einer geschlossenen Kanzel).

Spezifische **Nachteile** stationärer Fanganlagen sind:

- Standortsbindung: nicht flexibel umsetzbar (z.B. wenn der gewählte Standort sich als ungeeignet erweist),
- hoher Materialbedarf und aufwendig in der Errichtung und Instandhaltung,
- nur bedingt für siedlungsnahe Revierteile geeignet (z.B. freilaufende Haustiere, Erholungssuchende).
- kann als jagdliche Dauereinrichtung leicht zum Ziel für Zerstörungswut, Vandalismus und Sabotage werden (vgl. Kap. 3.3.4).

3.1.2 Material, Größe

Mobile wie auch stationäre Fanganlagen können aus unterschiedlichen Materialien gefertigt werden. Übliche und bewährte Materialien sind Drahtgitter (auch: Metallstabgitter / Doppelstabmatten) und Holz bzw. Holzverbundwerkstoffe.

Als Mindestgröße für mobile Kleinfänge wird das Grundmaß 2,00 m x 2,00 m x 1,00 m (LxBxH) empfohlen. Wie Beispiele aus dem Nationalpark Bayerischer Wald zeigen, können auch größere Fallen eingesetzt werden (Abbildung 4, rechts).

Besondere Hinweise zu Drahtgitterfallen: Bei der Verwendung von Gittern und Doppelstabmatten ist darauf zu achten, dass die Maschenweite enger ist als max. 10 x 10cm. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gefangene Tiere sich darin verfangen oder verletzen können. Weiterhin wird auf Kapitel 3.4.1 verweisen.

Beispiele:

Mobile Drahtgitterfalle (Abbildung 3, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde)

- ca. 4 m² (2,00 x 2,00 x 1,00 bis 2,00 x 2,50 x 1,00 m), rechteckig, Gewicht ca. 250 – 300 kg, Stabmetallmatten, mit Abdeckung, ohne künstlichen Boden

Mobile Metallkastenfalle, Fa. Lotin (Abbildung 4, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde)

- „eintürig“, ca. 3 m² (3,00 x 1,02 x 0,96 m), rechteckige Kastenfalle, Gewicht ca. 135 kg, Edelstahl
- „doppeltürig“, ca. 4 m² (4,00 x 1,02 x 0,96 m), rechteckige Kastenfalle, Gewicht ca. 180 kg, Edelstahl

Mobile Holzkastenfalle (Abbildung 4, rechts)

- ca. 14 m² (5,40 x 2,70 x 1,70), rechteckig, Fichtenkantholz, 8 x 16 cm und Platten aus Seekiefer-Sperrholz, 18 mm, Tor als Falltor, durch Modulbauweise verkleiner- oder vergrößerbar, ohne Abdeckung und künstlichen Boden

Stationärer Fangkorral (Abbildung 3, rechts)

- ca. 80 bis 200 m² (10,00 x 5,00 x 1,80 bis 20,00 x 10,00 x 180 m), länglich oval, ohne Ecken, Zaunpfosten, aus Kantholz, 12 x 12 cm, Geflecht: schweres Sechseckgeflecht, dick verzinkt, Maschenweite 6 x 8 cm, Drahtstärke 2,7 mm, zusätzlich blickdicht mit Brettern verschlagen, Brettstärke 3,0 cm, ohne Abdeckung und künstlichen Boden

3.1.3 Fangtor, Auslösemechanismus

Fangtor und Auslösemechnanismus sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren und die Sicherheit der Fanganlagen (vgl. Abschnitt 3.1).

Zum Fangtor:

Das Fangtor schließt die Falle und soll ein Entkommen der gefangenen Tiere verhindern. Es soll zuverlässig und mit möglichst geringer Verletzungsgefahr für die gefangenen Tiere schließen; ein Aufhebeln von innen sollte nicht möglich sein. Eine Falltürsicherung verhindert das Anheben der Falltür mit dem Gebrech. In „nicht-fängisch-Stellung“ sollte das Fangtor gegen unbeabsichtigtes Auslösen gesichert werden können.

Falltüren schließen schnell und zuverlässig, es besteht aber ein Verletzungsrisiko für Tiere, die sich zum Auslösezeitpunkt unter der Falltür befinden.

Sollen ausschließlich Frischlinge gefangen werden, lässt sich dies über eine Begrenzung der Öffnungshöhe der Falltür (max. ca. 20 – 30 cm) steuern. Es wird dadurch weitestgehend verhindert, dass stärkere Sauen die Falle frequentieren.

Schwingtore bergen für Tiere, Fangbetreiber und auch Unbefugte Dritte ein geringeres Verletzungsrisiko.

Zum Auslösemechanismus:

Beim Auslösemechanismus des Fangtors wird zwischen kontrollierter- und Selbst-Auslösung[4] unterschieden.

Bei **kontrollierter Auslösung** bestimmt der Fangbetreiber den Zeitpunkt der Auslösung und kann damit das Fangergebnis maßgeblich steuern (z.B. Auslösung erst, wenn alle Rottenmitglieder bzw. die gewünschte Tierzahl in der Falle etc.). Bei der Selbstauslösung (siehe unten) besteht diese Steuerungsmöglichkeit dagegen nicht.

Die kontrollierte Auslösung des Fangschlosses kann sowohl manuell (z.B. mittels Handzug an einer Schnur) oder auch elektronisch (z.B. Fernauslösung durch Elektromagnet) erfolgen. Voraussetzung für eine kontrollierte Auslösung ist ein ausreichender Sichtkontakt zur Fanganlage (ggf. auch

[4] Selbstauslösung bedeutet hier, dass die Falle auslöst, sobald eingedrungene Sauen den Schließmechanismus auslösen. Im Gegensatz zu dem vom Fangbetreiber gesteuerten „kontrollierten“ Auslösen kann der Fangbetreiber nicht beeinflussen, wann die Falle schließt.

mittels zeitidentischer elektronischer Bildübertragung z.B. durch Videokameras mit integriertem IR-Scheinwerfer). Hält sich der Fangbetreiber bei der Auslösung in Fallennähe auf, sollte auf die Windverhältnisse geachtet werden (mögliche Vergrämung).

Besondere **Vorteile** einer kontrollierten Auslösung sind:

- volle Kontrolle über den Fangvorgang, d. h. es wird nur die Zielwildart (hier: Sauen) gefangen, auch die Zahl der jeweils gefangenen Sauen kann gesteuert werden,
- Fehl-/ Zufallsfänge werden weitestgehend vermieden,
- das Unfallrisiko für gefangene Tiere, in bzw. unter eine ausgelöste Schließeinrichtung bzw. Falltür zu geraten, kann minimiert werden,
- minimales Unfallrisiko für unbeteiligte Personen (z.B. Waldbesucher), in fängisch gestellte Fallen zu geraten oder sich (z.B. durch unbeabsichtigtes Auslösen) daran zu verletzen.
- Gerade beim Einsatz von mit Falltüren bestückten Fanganlagen (z.B. Kleinfängen) in dicht besiedelten Regionen (intensive Erholungsnutzung, Zutritt durch Unbefugte) dürfte daher i. d. R. die kontrollierte Auslösung zu bevorzugen sein.

Nachteil einer kontrollierten Auslösung ist der zeitliche Aufwand für den Fangbetreiber: Während die Fanganlage fängisch gestellt ist, ist seine Anwesenheit oder zumindest „Ruf"-Bereitschaft (bei elektronischer Fernauslösung z.B. über IR-Kamera) erforderlich. Damit kann er jeweils nur eine Fanganlage tierschutz- und weidgerecht betreiben. Der Zeitaufwand entspricht dabei in etwa einer Ansitzjagd – auch da muss der Jäger durchgehend präsent sein. Der Jagderfolg – Strecke – kann aber deutlich höher sein.

Bei **Selbstauslösung** wird das Fangtor vom Wild ausgelöst, indem es den fängisch gestellten Schließmechanismus aktiviert. Die Auslösung kann dabei z.B. über ein mit Stolperdraht verbundenes Fangschloss oder über einen Zugmechanismus erfolgen, der über ein schweres Gewicht an einem Stellholz auf der, dem Fangtor gegenüberliegenden Seite verbunden ist (Abbildung 5). Der Auslöser (z. B. Stellholz) kann gezielt so schwer eingestellt bzw. gewählt werden, dass es i. d. R. nur von Schwarzwild und keinen anderen Tierarten ausgelöst werden kann (= weniger Fehlfänge).

Der **Vorteil** einer Selbstauslösung ist, dass die Fanganlage selbsttätig auslöst, auch wenn der Fallenbetreiber während des Fangs nicht vor Ort ist. Dies kann z.B. bei scheuen bzw. störungssensiblen Sauen hilfreich sein. Weiterhin ist es möglich, dass ein Fallenbetreiber mehrere Fanganlagen gleichzeitig (parallel) betreibt. Gleichwohl muss eine zeitnahe Kontrolle fängischer Fanganlagen gewährleistet sein (siehe Kap. 3.3).

Nachteile einer Selbstauslösung sind:

- keine individuelle Steuerung des Fangvorgangs und der Fangmenge,Möglichkeit unerwünschter Fehlfänge (s. Kap. 3.1.4),ggf. Trennung von Familienverbänden (Bache mit Frischlingen),
- höheres Verletzungsrisiko für Tiere, die in bzw. unter eine ausgelöste Schließeinrichtung bzw. Falltür geraten können,
- höheres Unfallrisiko für unbeteiligte Personen (z.B. Waldbesucher), in fängisch gestellte Fallen zu geraten oder sich (z.B. durch unbeabsichtigtes Auslösen) daran zu verletzen,
- Manipulation oder Nutzung des gefangenen Wildes durch Dritte, bzw. Stress bei Annäherung nicht beteiligter Dritter.

3.1.4 Fehlfänge

Zufällig oder angelockt von den eingesetzten Lockmitteln können auch andere Wild- bzw. Tierarten als Schwarzwild in die Fanganlagen geraten (sog. Fehlfänge), darunter auch freilaufende Haustiere (z.B. Hunde und Katzen). Das Risiko von Fehlfängen besteht vor allem bei Selbstauslösung der Fanganlage; bei kontrollierter Auslösung können Fehlfänge dagegen weitgehend ausgeschlossen werden. Ein zeitnahes Freilassen muss gewährleistet sein.

Zudem besteht immer auch die Möglichkeit, dass unbefugte Personen (z.B. Spaziergänger, spielende Kinder) die Fanganlagen finden und diese neugierig untersuchen.

GLEICH (in: MLUL 2018 & mdl.) nennt neben Schwarzwild u. a. folgende, in mobilen Drahtgitterfallen dokumentierte Arten: Rehwild, Damwild, Biber, Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär, Steinmarder, Fasan, Ringeltaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Stockente. Dies ist sicher auch nur ein Teil möglicher Arten.

Besonders empfindlich reagiert Rehwild, insbesondere in Drahtgitterfallen. Die extrem stressanfälligen Rehe geraten sehr schnell in Panik; beim Versuch, frei zu kommen, können sie sich leicht verletzen, mitunter auch tödlich.

Aus Tierschutzgründen darf die Fanganlage daher nur fängisch gestellt werden, wenn unmittelbarer Zugriff erfolgen kann (kontrollierte Auslösung) oder ein zeitnaher Zugriff nach Selbstauslösung (z.B. durch automatisierte SMS-Benachrichtigung über die Auslösung o. ä.) sichergestellt werden kann. Im Übrigen sollte Selbstauslösung vorzugsweise für größere Fanganlagen eingesetzt werden.

Ist eine zeitnahe Fangkontrolle nicht möglich oder ein Fang nicht beabsichtigt (z.B. auch Anfütterungsphase), muss die Falle gesichert sein.

3.2 Standort

Wie auch bei anderen jagdlichen Einrichtungen ist die Wahl des Standorts von zentraler Bedeutung. Im Grunde gelten hier die gleichen jagdpraktischen Überlegungen wie bei der Errichtung einer Kanzel mit Kirrung. Wichtige Aspekte sind:

- Ausnutzung bevorzugter Einstände, Wechsel und Lebensräume des Schwarzwilds für Fangstandort (u.a. Suhlen, Malbäume),
- Zugänglichkeit (z.B. Zufahrtsmöglichkeiten für Aufbau, Betrieb, Betreuung, Bergung der erlegten Sauen etc.),
- Berücksichtigung der jahreszeitlich wechselnden Nahrungsverhältnisse im Umfeld der Falle (Lockwirkung kann z.B. durch Maisschläge, Buchen-/Eichenmast, Obstanlagen etc. beeinträchtigt werden),
- Verkehrssicherung gegenüber Dritten (Kugelfang) und Ungestörtheit (z.B. vor Erholungssuchenden und/oder freilaufenden Haustieren etc.),
- Schutz vor Störungen, Diebstahl, Sabotage, Vandalismus (abseits von Hauptwegen)
- Deckung, damit sich der Fangbetreiber von gefangenem Wild möglichst unbemerkt nähern kann (Stressvermeidung für die gefangenen Tiere),
- Überschneidungen mit bevorzugten Lebensräumen anderer Wildarten vermeiden (z.B. Störung von Rotwild und anderen sensiblen Arten),
- Verhältnis zu den Reviernachbarn (z.B. ausreichend Abstand zur Reviergrenze oder gemeinsames Handeln),
- wesentlich für den Erfolg ist, dass im Umfeld des Fallenstandorts absolute Jagdruhe herrscht: Während der Anfütterungs- und Fangphase darf dort kein Schuss fallen.

Der Standort hat auch entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Bauart (mobil/stationär, siehe Kap. 3.1.1 und 3.1.2) und auch auf die Wahl des geeigneten Auslösemechanismus (siehe Kap. 3.1.3).

3.3 Betrieb und Betreuung

3.3.1 Zeitregime / günstige Jahreszeiten für den Einsatz der Fanganlagen

Prinzipiell können Schwarzwildfänge das ganze Jahr über eingesetzt werden. Je weniger Nahrung im Umfeld vorhanden ist, desto höher ist der Anreiz für die Sauen, die Fanganlagen aufzusuchen. Ist dagegen der „Tisch“ ohnehin reichlich gedeckt, wird es schwer, die Sauen in die Fanganlagen zu locken. Für den effektiven Fang von Frischlingen eignen sich besonders die Frühsommermonate (Mai-Juli).

3.3.2 Lockmittel

Um die Sauen mit der Fanganlage vertraut zu machen, wird diese am vorgesehenen Standort aufgebaut und über einen gewissen Zeitraum in geöffnetem, aber gesichertem Zustand (nicht-fängisch) mit Lockmitteln so (üppig) bestückt, dass von der Fanganlage ein, gegenüber dem sonstigen Lebensraum deutlicher – Nahrungsanreiz für das Schwarzwild ausgeht.

In der Praxis der zurückliegenden Jahre wurden folgende Futtermittel eingesetzt: Mais, Weizen, Hafer, Gerste, Eicheln, Äpfel und Zuckerrüben.

Das Futter wird auf dem Boden ausgebracht. Dies kann händisch oder per Futterautomat erfolgen. Manuelle Fütterung ist zeitaufwändiger und das erforderliche Nachlegen stört häufiger als ein Kirr-/Futterautomat. Der Einsatz von Kirr-/ Futterautomaten hat den Vorzug, dass das Futter automatisch ausgebracht wird (geringere Störung) und zudem (z.B. durch Ausbringung am Abend) so gesteuert werden kann, dass eine Anlockung von tagaktiven Tierarten weitgehend unterbunden wird. Sobald das Schwarzwild mit der Fanganlage vertraut ist und diese regelmäßig aufsucht, kann die Fanganlage fängisch gestellt werden (Nachweis z.B. durch Fotofallen/Wildkameras, siehe Kap. 3.3.3).

Zur Erhöhung der Lockwirkung kann zusätzlich Laubholzteer in der Nähe der Fanganlage angebracht werden.

Besonders hat sich die Kombination von Körnermais und Buchenholzteer bewährt.

Bei der Bestückung der Fallen mit Lockmitteln sind die einschlägigen landesspezifischen Bestimmungen (nur zugelassene Futtermittel[5]!) sowie die ggf. in der Genehmigung enthaltenen Vorgaben zu beachten.

Aus tierseuchenrechtlichen und -prophylaktischen Gründen dürfen weder Wildaufbruch noch Speisereste verwendet werden!

Bei fängisch gestellten Fallen darf Futter- bzw. Lockmittel aus Tierschutzgründen nur auf der dem Falltor/ Verschlusstür abgewandten Seite innerhalb der Falle ausgebracht werden, keinesfalls unter dem Falltor.

[5] Ob im Seuchenfall (Tilgungsphase) ggf. der Einsatz anderer Lockmittel und / oder arteigener Duftstoffe zulässig ist, muss mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmt werden.

3.3.3 Fangüberwachung/ Überwachungstechnik

Voraussetzung für einen effektiven Fangerfolg ist die Überwachung der Fanganlage dahingehend, ob bzw. wie sie vom Schwarzwild angenommen wird.

Hierzu können Fährtenbilder genutzt werden. Im weichen Boden oder Schnee geben sie Aufschluss über die Wildart und die Größenverhältnisse, setzen aber eine regelmäßige Kontrolle mit entsprechend hohen Störeffekten voraus. Mit Fotofallen und Wildkameras stehen effiziente und störungsärmere Alternativen zur Verfügung, um die Annahme und Stetigkeit von Wildarten an bzw. in der Falle zu erfassen.

Die regelmäßige Überwachung der Fanganlage sollte schon in der Gewöhnungsphase an der nicht-fängisch gestellten Falle beginnen.

Der Zeitraum zwischen Fangauslösung und Erlegung muss so kurz wie möglich sein. Bei Selbstauslösung sind Funk-Fallenmelder empfehlenswert bzw. zu fordern, um schnell eingreifen zu können. Die tägliche Kontrolle von fängisch gestellten Fallen mit Selbstauslösung ist zwingend sicher zu stellen.

Bei der kontrollierten Auslösung ist der Fangbetreiber ohnehin aktiv am Geschehen beteiligt; hier kann eine Videokamera mit integriertem IR-Scheinwerfer die Überwachung sehr erleichtern.

3.4 Fang und tierschutzgerechtes Erlegen

Sicherheit, Unfall- und Tierschutz stehen, wie bei allen anderen Jagdarten, an erster Stelle. Bei allen Handlungen sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Grundsätzliche Anforderungen des Tierschutzes, der Unfallverhütung und der Sicherheit von Fanganlagen sind in Kap. 2.5 bereits genannt. Beim Fang- und Erlegungsvorgang kommen weitere Aspekte hinzu.

3.4.1 Reaktionen im Fang

Die Erfahrungen der Workshopteilnehmer zum Verhalten des Schwarzwilds in den Fanganlagen belegen, dass sich Wildschweine schnell an Fanganlagen gewöhnen können (Fangvertrautheit, siehe Abbildung 6).

In stationären Fanganlagen trägt natürlicher Bewuchs (Deckung) zur Vertrautheit bei. Auch Verblendungen des Fangs bzw. der Fangwände mit Zweigen können dazu beitragen, dass die Fanganlage leichter angenommen wird. Nach dem Auslösen des Fangmechanismus (Schließen des

Fangtors) zeigen die gefangenen Sauen wenig Reaktionen oder Fluchtreflexe, meist verhalten sie sich ruhig und widmen sich weiterhin der Futteraufnahme (Abbildung 7, links). In der Regel wird das in der Fanganlage angebotene Futter in Ruhe komplett aufgenommen; häufig schlafen die Sauen bei längerem Verweilen. Dabei wird in größeren Fanganlagen vorhandener Bewuchs gerne als Deckung genutzt. In mobilen Kleinfängen kann ein Fichtenzopf eingelegt werden, um ein „Deckungselement“ zum „Einschieben“ anzubieten. Dieser sollte so beschaffen sein, dass er das Erlegen nicht behindert bzw. vor dem Erlegen gefahrlos entnommen werden kann.

Stress setzt bei den Wildschweinen erst ein, wenn sich der Mensch der Falle nähert. Frischlinge verhalten sich meist ruhig. Bei Überläufern und adulten Tieren kann es zu intensiveren Reaktionen (Hochspringen, Angriffsversuche) kommen. Daher sind stärkere Tiere vor jungen/ kleineren zu erlegen. Der Stress ist deutlich geringer, wenn die Sauen die Annäherung des Fangbetreibers nicht sehen können. Blickdichte Fallen bieten hier einen gewissen Vorteil. Daher sollten Fang und Erlegung in blickdurchlässigen Fallen (Drahtgitterfallen) nur bei Dunkelheit erfolgen (Abbildung 7, rechts).

Insgesamt kann und sollten diese Stresssituationen durch besonnenes und sachgerechtes Verhalten so schnell wie möglich beendet werden (Situation vergleichbar mit verletztem Wild, welches bei Nachsuchen gefunden und erlegt wird).

Abbildung 7: Gefangene Sauen in mobilen Drahtgitterfallen



Quelle: Bilder: Gleich

Grundsätzlich wird empfohlen, die Fanganlagen mit geeigneten Mitteln blickdicht zu machen, damit die gefangenen Tiere den nahenden Fallenbetreiber und die Umgebung nicht sehen können. Dies gilt besonders beim Einsatz bei Tageslicht. Drahtgitterfallen, die bei Helligkeit eingesetzt werden, sollten zumindest an 1 bis 2 Seiten mit geeignetem Material verblendet werden

Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten nur bei Dunkelheit fängisch gestellt und auch die zeitnahe Erlegung nur nachts durchgeführt werden.

3.4.2 Tierschutzgerechtes Erlegen in der Fanganlage

Bei kaum einer anderen Jagdart sind die Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen so günstig (sicheres Treffen, evtl. Fehlschuss sofort korrigierbar, keine Nachsuche etc.). Lebendfallen müssen unversehrt fangen. Daher ist ein Freilassen gefangener Tiere (Fehlfänge) möglich.

Entgegen den Empfehlungen aus den 1980er und 1990er Jahren (z.B. STUBBE et al. 1995) sollte die Tötung der gefangenen Sauen in der Fallenanlage erfolgen (Abbildung 7, rechts). Ein Umsetzen in einen Abfangkasten zum Zwecke der Erlegung bedeutet zusätzlichen Stress für die Tiere und ein erhöhtes Unfallrisiko für den Fallenbetreiber. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass davon die Anziehung der Fanganlage auf anderes Schwarzwild (trotz Blut in der Falle) wenig beeinträchtigt wird (geringe Vergrämungswirkung).

Hierzu führt der Brandenburgische Praxisleitfaden „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des zu erwartenden Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest – Ein Praxisleitfaden“ (MLUL-BB 2018) Folgendes aus:

> *„Das gefangene Schwarzwild ist umgehend am Fangstandort zu töten. Jede weitere Manipulation bzw. jeder Transport bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Tiere. … Schwarzwild ist aus Arbeits- und Tierschutzgründen umgehend mit einer geeigneten Schusswaffe in der Falle zu erlegen. Um Stoß-, Biss- u. ä. Verletzungen des Fängers durch die Tiere zu vermeiden, wird die Tötung von außerhalb der Fanganlage vorgenommen. Da eine sichere und zielgenaue Schussabgabe nur durch die Führung der Waffe in den Fallenbereich hinein möglich ist, wird die Arbeit mit Langwaffen empfohlen. … Entsprechend einer Stellungnahme der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) wird die Anwendung des Kalibers .22 Win. Mag. per Kopfschuss empfohlen. Diese Empfehlung ergab sich aus den zielballistischen Eigenschaften (Ablenkung von Geschossresten). Die betäubende und tötende Wirkung des empfohlenen Geschosses ist auf kurze Distanz (2x2 m Fallenbereich) unstrittig. Dieses wurde im Rahmen von Versuchen der DEVA ermittelt.*
>
> ***Dieses Kaliber ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Bundesjagdgesetzes für Schalenwild nicht zulässig und bedarf einer Genehmigung.***

Durch die geringe Distanz zum Tier ist die Erlegungspraxis mit der eines Fangschusses vergleichbar. In den meisten Fällen wird die Schussdistanz von Fangschüssen sogar unterschritten. Damit erfordert die Erlegung in einer derartigen Fanganlage eine Energie an der Laufmündung von mindestens 200 Joule und es können darüber hinaus Kurzwaffen angewandt werden.

Das Anlegen eines Gehörschutzes oder die Anwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) wird empfohlen. Die Vermeidung der menschlichen Witterung im Nahbereich der gefangenen Tiere kann durch die Annäherung und Arbeit vom Wind abgewandten Bereich des Fallenstandortes erreicht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, wenn vorhanden, Kleidung mit Witterungsfilter zu tragen. Die Funktionstüchtigkeit dieser Kleidung, insbesondere zur Arbeit im Nahbereich von Wildtieren wurde in einem Testversuch erfolgreich überprüft (GLEICH 2016).

Der Schuss auf den Gehirnschädel ist in jedem Fall vorgeschrieben und zwingend!“

Der Praxisleitfaden aus BB zeigt somit anschaulich, welche Aspekte beim tierschutzgerechten Erlegen zu beachten bzw. zu klären sind:

- **Jagdrechtliche Bestimmungen der Länder** zur Tötung bzw. Erlegung in der Fanganlage, z.B.
  - Handelt es sich um einen „Fangschuss“ oder um ein „jagdliches Erlegen“?
  - Erlegen im Nahbereich (Frischlingsfalle): Langwaffe oder Kurzwaffe?
  - Kaliberwahl (Unterschreitung des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b BJagdG),
  - Geschosswahl: bleihaltig, bleiminimiert, bleifrei?
  - Können/dürfen Schalldämpfer eingesetzt werden?
  - Ist der Einsatz künstlicher Lichtquellen bzw. Nachtzieltechnik zulässig?

Die Verwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) ist aus Tierschutzgründen sinnvoll und wird in jedem Fall angeraten. Über ggf. notwendige Ausnahmen muss die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheiden (siehe Kapitel 2.2).

Adulte Sauen oder Überläufer sind – entgegen sonst üblicher Praxis – zuerst zu erlegen, da sie die drohende Gefahr am stärksten wahrnehmen, nach Fluchtmöglichkeiten suchen und sich ihre Beunruhigung auf die anderen Tiere überträgt. Jüngere Tiere und insbesondere Frischlinge sind dagegen meist arglos und bleiben vergleichsweise ruhig.

Hier gilt ausnahmsweise die Handlungsempfehlung: „stark vor schwach“.

Um die Erlegung von geringen Frischlingen (bis 10 kg) in Drahtgitterfallen zu erleichtern, kann ein zusätzlicher „Abfangschlauch“ aus Drahtgitter, vergleichbar mit einer Reuse, an die Falle angeschlossen werden. Hier können die Frischlinge erlegt werden.

- **Lichtverhältnisse:** Für eine sichere Schussabgabe und die gewünschte Trefferlage sind ausreichende Lichtverhältnisse erforderlich.

  Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erlegung in der Dunkelheit erfolgen soll (z.B. Drahtgitterfallen); hier ist ein Beleuchten des Ziels unerlässlich.

  Dabei sollte (nur) das Ziel so beleuchtet werden, dass ein sicherer Schuss möglich ist, der Rest aber im Dunkeln bleibt. Die gefangenen Tiere sollen den Menschen möglichst nicht sehen um nicht unnötig beunruhigt zu werden. Eine Beleuchtung des Gesamtszenarios, die es auch den Sauen ermöglicht, den Fangbetreiber zu sehen, wäre kontraproduktiv. Unterstützung durch einen Helfer, der die Beleuchtung übernimmt und ggf. auch bei den Nachfolgearbeiten (z.B. Wildbergung, Aufbrechen, Wildbretversorgung etc.) zur Hand gehen kann, ist daher sinnvoll und auch unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit (Vermeiden von Alleinarbeit) zu empfehlen.

  Nach den Erfahrungen der Experten reagieren Sauen in dieser Situation auf rotes oder grünes Licht weniger beunruhigt als auf weißes Licht. Über den Einsatz von Infrarot-Technik liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfahrungen vor. Dies wäre jedoch zu prüfen. Gleiches gilt für den Einsatz von Nachtzieltechnik.

- **Sicherheit bei der Schussabgabe:** Es ist darauf zu achten, dass durch den Schuss weder andere Personen gefährdet werden noch der Schütze sich selbst gefährdet (z.B. Querschläger). So ist z.B. auf einen ausreichenden Kugelfang zu achten. Gewachsener Boden als Kugelfang ist am sichersten (daher z.B. Holz als Fallenboden weniger geeignet).

  Bei Schussabgabe in mobile Kleinfänge sollte die Laufmündung in der Falle sein, damit die Kugel nicht versehentlich auf einen Drahtgitterstab trifft; zur Minimierung von Querschlägern sollte zudem auf bleifreie Munition verzichtet werden.

- **Tötungswirkung**[6]**:** Für eine sofortige, sichere Tötung empfiehlt sich in Kleinfängen vorzugsweise der Kopfschuss (Abbildung 7, rechts). Die sofortige Tötungswirkung mindert auch die Beunruhigung der anderen Tiere in der Falle. Er ist bei der **Verwendung von kleinkalibriger Munition (genehmigungspflichtig!)** der einzig zulässige Schuss und muss den Hirnschädel (Großhirn und Hirnstamm) treffen. Bei hochwildtauglichen Kalibern kann auch der Schuss auf die Brusthöhle (Kammer) erfolgen. Die erlegten Stücke werden ggf. nach der Erlegung kopfunter hochgehängt und mit Bruststich in ein Behältnis entblutet.

  Bei blickdichten größeren Fanganlagen aus Holz (ohne Abdeckung nach oben) wird der Schuss vom benachbarten Hochsitz aus empfohlen (Abbildung 8). Hier ist der Störfaktor Mensch für

[6] § 19 Abs. 1 BJagdG Nr. 2b: *„Es ist verboten, … auf alles übrige Schalenwild [außer Rehwild und Seehunde] mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben.“*

§ 19 Abs. 1 BJagdG Nr. 2d: *„Es ist verboten, … auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt … “*

die gefangenen Sauen geringer. Ebenso besteht die Möglichkeit, von einer außen angelehnten Leiter aus zu schießen.

- Das Mitführen von ausreichenden Mengen Munition muss sichergestellt werden.

Nach dem Erlegen: Die erlegten Tiere werden ggf. durch Bruststich entblutet und kopfunter hochgehängt. Zum Erhalt der lebensmittelrechtlichen Genusstauglichkeit sind verwertbare Sauen unverzüglich aufzubrechen.

Abbildung 8: Stationäre Fanganlage mit natürlichem Bewuchs mit nebenstehender Kanzel (links) zur störungsarmen, sicheren Erlegung



Quelle: Bilder: Baierl

3.5 Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs

Wer eine Fanganlage für den Lebendfang von Schwarzwild betreibt oder betreiben möchte, der muss

- über einen gültigen Jagdschein verfügen und
- im jeweiligen Jagdrevier zur Jagdausübung berechtigt oder beauftragt sein.
- Zudem sollte er sich bereits im Vorfeld eingehend informiert und in die zur Fangjagd auf Schwarzwild erforderlichen Kenntnisse eingearbeitet haben. Der Erwerb der hierzu notwendigen Sachkunde ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit, selbst wenn dies evtl. im jeweiligen Landesjagdgesetz nicht explizit gefordert wird.
- Eine Einbeziehung von Berufsjägern/-innen wird empfohlen.

Die am Workshop teilnehmenden Experten sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Fallenjagd in der Jägeraus- und -Fortbildung unter Einbezug des Schwarzwildfangs weiter qualifiziert werden sollte.

3.6 Genehmigungspraxis

Saufänge sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (s. Kap. 2.1). Maßgeblich ist das jeweilige Landesjagdrecht. Je nach Situation können bei der behördlichen Genehmigung örtlich neben der Jagdbehörde auch die Veterinärbehörde (z.B. Tierseuchenschutz und Tierschutz) und ggf. auch die Naturschutzbehörde (z.B. Artenschutz) beteiligt sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigung an Auflagen gebunden werden. Diese behördlichen Auflagen dienen auf der Sachebene

- dem Schutz der gefangenen Tiere (z.B. Verblendung der Fallen oder Einsatz nur bei Dunkelheit, am Fangtag kein Futter unter der Falltür, Fangüberwachung und zeitnahe Erlegung, ältere Tiere vor jüngeren erlegen, keine Hunde am Saufang etc.),
- dem Schutz der Fangbetreibenden (z.B. Unfallverhütung),
- dem Schutz von Unbeteiligten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Fallenstandort, Warnschilder an der Falle, Einschränkung Betretungsrecht etc.).
- Dem Fangbetreiber geben sie Rechtssicherheit und einen rechtlichen Rahmen. Dies betrifft z.B. auch Vorgaben zum sachgerechten Einsatz von Lockmitteln. Die genehmigende Behörde kann durch Auflagen sicherstellen, dass die genehmigten Fanganlagen rechtskonform sind, dem aktuellen Stand der Technik und den spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen (z.B. als Teil eines Monitorings im Fall einer Tierseuche) entsprechen. Im Übrigen können Auflagen dazu beitragen, „Negativbeispiele“ zu vermeiden s. Kap. 3.9).

Oberstes Ziel hat der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen, um unerwünschte Entwicklungen zu unterbinden. Daher sind Schulungen zu Mindeststandards (Sachkunde) zu empfehlen.

3.7 Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich

Die folgenden Angaben sollen eine grobe Orientierung geben, welcher Aufwand mit dem Einsatz der Fanganlagen verbunden ist.

3.7.1 Preisrahmen für unterschiedliche Fanganlagen

Beispiele (zur Bauart und zu technischen Details: siehe Kap. 3.1.2):

- ***Mobile Drahtgitterfalle*** (Abbildung 3, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde),

  Grundfläche ca. 4 m² (2 x 2 x 1 m bis 2 x 2,5 x 1 m), Kaufpreis: ca. 800 - 1.400 EURO (brutto)
- ***Mobile Metallkastenfalle***, Fa. Lotin (Abbildung 4, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde);

  = einfach, ca. 3 m² (ca. 3 x 1 x 1 m), Kaufpreis: ca. 2.300 EURO (brutto)

  = doppelt, ca. 4 m² (ca. 4 x 1 x 1 m), Kaufpreis: ca. 3.100 EURO (brutto)
- ***Mobile Holzkastenfalle*** (Abbildung 4, rechts),

  Grundfläche: ca. 14 m² (ca. 5,4 x 2,7 x 1,7 m), Materialpreis: ca. 600 – 1.500 EURO
- ***Stationärer Fangkorral*** (Abbildung 3, rechts),

  Grundfläche: ca. 80 bis 200 m² (ca. 10 x 5 x 1,8 m bis 20 x 10 x 1,8 m), Materialpreis: ca. 2.000 - 4.000 EURO + Lohnkosten ca. 2.000 EURO

  ggf. zzgl. Kosten für geschlossene Kanzel zur Erlegung der gefangenen Tiere im Fangkorral

3.7.2 Preisrahmen für Fang- und Überwachungstechnik

- Fotofalle: z.B. handelsübliche Infrarot-Wildkamera: ca. 80 - 300 EURO
- Fallenmelder: z.B. TRAPMASTER, Mink Police, RACCOON, WildMelder: ca. 150 - 200 EURO/ Stück
- Videokamera mit Infrarotlichtstrahler (kontrollierte Auslösung): z.B. handelsübliche Überwachungskamera: ca. 800 EURO
- Künstliche Lichtquellen (mit Farbfilter) zum nächtlichen Erlegen: ca. 10 - 200 EURO
- Fangschloss: ca. 30 EURO.

3.7.3 Kostenreduzierung durch gemeinsames Handeln

Revierübergreifende Zusammenarbeit: Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, dass sich benachbarte Reviere bei der Schwarzwildbejagung abstimmen und revierübergreifend agieren. Dies sollte auch für den Einsatz von Schwarzwildfallen gelten.

Einbindung von nicht-jagdlichen Kreisen: Die Thematik Schwarzwildfang betrifft keinesfalls nur die Jägerschaft allein, sondern ist insbesondere dort, wo die Schwarzwildschäden überhandnehmen, ein gesamtgesellschaftliches Thema. Daher kann es sinnvoll sein, z.B. bei Jagdgenossenschaften oder Kommunen nachzufragen, ob diese zur Kostenverteilung bzw. -einsparung etwas zum Aufbau

und Betrieb der Fanganlage beitragen können (z.B. Bereitstellung von Baumaterialien, Helfern, Transportkapazitäten für Aufbau und Wildbergung, Unterstützung durch kommunale Bauhöfe etc.).

Die Einbindung von freiwilligen Helfern kann eine große Hilfe sein: Nicht nur zur Unterstützung beim Aufbau und der Wildbergung, sondern auch beim Thema Wildbretvermarktung (s. Kap. 3.8) und Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung (s. Kap. 3.9).

3.8 Versorgung und Vermarktung des Wildbrets

An einer Fanganlage können pro Fangereignis größere Jagdstrecken und entsprechende Wildbretmengen anfallen. Der Fallenbetreiber sollte im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen bezüglich Logistik (z.B. Kapazitäten für zeitnahes Bergen, Aufbrechen und Verarbeiten, Kühlkette etc.) sowie Vermarktung oder ggf. zur sachgerechten Entsorgung (z.B. bei Seuchen oder Kontamination mit Cäsium) treffen. Die Vermarktung von Wildbret stellt zunehmend eine Herausforderung dar. Fangbetreiber, Revierinhaber, aber auch Hegegemeinschaften, Jägerschaften, Hegeringe und Jagdverbände sind gefordert, kreative Ideen und Lösungen zur Wildbretvermarktung zu entwickeln und sich ggf. auch neue Vertriebswege zu erschließen. Eine Einbindung in bestehende Vermarktungswege, regionale Vermarktungsgemeinschaften oder Absatzoffensiven durch Verbände (z.B. Jagd- und Bauernverbände) sind wünschenswert.

3.9 Akzeptanz für Schwarzwildfänge

Jagd und damit auch der Fang von Schwarzwild, dient dem Arten- und Naturschutz und trägt Verantwortung für die gesamte Biodiversität in unserer Kulturlandschaft. „Die Jagd ist eine Lebensform und nur so gut, wie der Mensch, der sie betreibt.“ (GÖRNER et al. 2017)

Da Jagd nicht nur Befürworter hat, sind Fragen der Akzeptanzförderung innerhalb der Jägerschaft sowie in der Gesellschaft (Außenwirkung) sehr wichtig. Schwarzwildfänge sind eine zusätzliche Jagdmethode. Sachgerecht angewandt erfüllen sie die Normen Tierschutz, Unfallschutz und Sicherheit gegenüber Dritten. Besonders in Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruchs ist es wichtig, das vorhandene Wissen um Schwarzwildfänge zu sammeln und zu kommunizieren, um im Ernstfall vorbereitet zu sein. Klare Regeln bzw. Vorgaben für deren Einsatz (siehe Kap. 3.6) können wesentlich zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Innerhalb der Jägerschaft haben der Wille zur Bestandsreduktion und die Bereitschaft zum Einsatz von Schwarzwildfängen die zentralste Bedeutung. Die Akzeptanz für Schwarzwildfänge hängt in erster Linie von der jeweiligen Haltung zum Schwarzwild ab. Für viele Jägerinnen und Jäger sind Sauen im Revier eine Bereicherung. Zudem existieren bei einigen negative Erfahrungen aus den 1970er und 80er Jahren, in denen Saufänge zur Tilgung der Klassischen Schweinepest eingesetzt

wurden. Hier waren die technischen Möglichkeiten bei Weitem nicht mit den heutigen vergleichbar. Diese negative Grundhaltung wird häufig an die folgenden Generationen weitergegeben.

Schwarzwildfänge werden aktuell vor allem da eingesetzt, wo bereits positive Erfahrungen vorhanden sind. Diese sollten transparent kommuniziert werden, um dadurch mehr Akzeptanz zu erreichen. In diesem Zusammenhang spielt die „Freiwilligkeit aus Überzeugung“ eine wichtige Rolle.

4. Wertung und Empfehlungen

4.1 Wertung

Der Lebendfang von Wildschweinen ist eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist. Gerade für große Wald- und Schilfgebiete oder Großschutzgebiete stellt die Fangjagd eine effektive und störungsarme (zusätzliche) Jagdart dar.

Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine intensive Betreuung der Fanganlagen.

Schwarzwildfänge sind daher nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.

4.2 Empfehlungen

4.2.1 Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände

- Angesichts der Bedeutung, die Schwarzwildfänge im Kontext der zu erwartenden Afrikanischen Schweinepest erhalten können, erscheint es sinnvoll, das vorhandene Praxiswissen zusammenzutragen und dieses für Jagdbehörden und interessierte Jäger (z.B. durch Publikationen und/oder weitere Veranstaltungen) zugänglich zu machen.
- Die Akzeptanz sollte durch die Kommunikation positiver Beispiele gefördert werden.
- Ein weiterer regelmäßiger Erfahrungsaustausch wäre hilfreich, um ein Expertennetzwerk zu etablieren, aktuelle Erkenntnisse, Entwicklungen und Anforderungen zu sammeln und so für die Jagdpolitik eine fundierte Wissensbasis zu schaffen.

- Die tierschutzgerechte Fangjagd von Schwarzwild sollte in der Jägeraus- und Fortbildung eine verstärkte Rolle spielen.

4.2.2 Empfehlungen an Genehmigungsbehörden

- Regelungen schaffen Rechtssicherheit und stellen einen sach- und tierschutzgerechten Einsatz von Schwarzwildfängen sicher. Es liegt im Interesse aller, wenn im Genehmigungsverfahren z.B. konkrete Auflagen gemacht werden (siehe auch Hinweise in Kap. 4.2.3).

4.2.3 Empfehlungen an (potenzielle) Fangbetreiber

- Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten aus Tierschutzgründen nur bei Dunkelheit eingesetzt werden (s. Kap. 3.4.2); auch die Erlegung sollte noch vor Tageslicht erfolgen.
- Der Fang darf nur fängisch gestellt werden, wenn unmittelbarer Zugriff erfolgen kann (kontrollierte Auslösung) oder ein schneller Zugriff nach Selbstauslösung (z.B. durch automatische SMS-Benachrichtigung) sichergestellt werden kann.
- Die Ausbringung von Lockmitteln sollte bei fängisch gestellten Fallen nur auf der dem Fangtor abgewandten Seite ausgebracht werden, keinesfalls unter dem Fangtor.
- Als Lockfutter hat sich besonders Körnermais bewährt. Eine Kombination mit Laubholzteer wird empfohlen.
- Aus Tierschutzgründen sollte die Erlegung im Fang so stressfrei wie möglich erfolgen, konkret bedeutet dies (sofern nach Landesrecht zulässig bzw. genehmigt):
    - Kaliber und Geschosswahl: „so klein und leise wie möglich, aber so stark wie notwendig“,
    - mit Schalldämpfer.
    - Grundsätzlich werden entgegen sonst üblicher Praxis erwachsene Tiere bzw. Überläufer vor Frischlingen erlegt; es gilt hier stark vor schwach!

5. Zusammenfassung

Die Schwarzwildbestände in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Jagdpolitisch besteht das Ziel, diesen Anstieg zu stoppen und die Schwarzwildbestände deutlich zu verringern. Der Workshop sollte klären, wie Schwarzwildfänge hierzu beitragen können.

Im Ergebnis ist der Lebendfang von Wildschweinen eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist bzw. derzeit nicht bejagt wird. Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine **intensive und freiwillige Betreuung** der Fanganlagen. **Schwarzwildfänge sind daher nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.**

Im Detail erbrachten der Workshop und die damit einhergehenden vertiefenden Recherchen folgende Ergebnisse:

- Genehmigungspflicht: Saufänge sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz genehmigungspflichtig. In den meisten Bundesländern sind auch Frischlingsfänge (Kastenfallen) genehmigungspflichtig (Ausnahmen: MV und RP, siehe Kap. 2.1 und 2.2).
- Zur aktuellen Verbreitung: Fanganlagen für den Lebendfang von Schwarzwild werden in Deutschland derzeit vergleichsweise selten eingesetzt. Bundesweit sind schätzungsweise rund 100 (genehmigte sowie genehmigungsfreie) Schwarzwildfänge im Einsatz.
- Vorteile (Kap. 2.4): Besondere Vorzüge sind: Schwarzwildfänge bieten Bejagungsoptionen für Revierverhältnisse, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist (örtlich und zeitlich); Fang ganzer Rotten möglich (auch für Einzeljäger); vergleichsweise geringer Jagd- und Störungsdruck; bestmögliche Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen, mit anderen Jagdmethoden gut kombinierbar.
- Grundsätzliche Anforderungen: Kap. 2.5 konkretisiert die Themen „Tierschutz“, „Unfallverhütung“ und „Sicherheit für unbeteiligte Personen“ für Schwarzwildfänge.
- Aktueller Stand der Technik: Je nach jagdlichem Kontext und Einsatzziel können unterschiedliche Fallentypen / Bauweisen, Fangtore und Auslöser gewählt werden. Diese werden mit ihren spezifischen Vor- und Nachteilen beispielhaft vorgestellt (Kap. 3.1).
- Fehlfänge: Bei kontrollierter Auslösung durch den Fallenbetreiber kann das Risiko von unbeabsichtigten Fehlfängen (z.B. andere Wild- bzw. Tierarten, Haustiere etc.) weitgehend ausgeschlossen werden. Selbstauslösung sollte daher vorzugsweise für größere Fanganlagen eingesetzt werden. Zudem sollte der Fangbetreiber automatisiert (z.B. SMS-Nachricht) über eine Selbstauslösung unterrichtet werden; die Verweildauer in der Fanganlage muss möglichst

kurz bleiben. Ist eine zeitnahe Fangkontrolle nicht möglich oder ein Fang nicht beabsichtigt, muss die Falle gesichert sein (s. Kap. 3.1.4).

- Standortwahl: Der Fallenstandort ist von zentraler Bedeutung für den Fangerfolg. Es gelten die gleichen Überlegungen wie z.B. bei der Errichtung einer Kanzel mit Kirrung. Aus Gründen des Tierschutzes und der Verkehrssicherung sollten vorrangig Fallenstandorte mit möglichst geringem Besucherverkehr gewählt werden (vgl. Kap. 3.2).
- Betrieb und Betreuung: Fanganlagen für den Lebendfang von Schwarzwild müssen intensiv betreut werden. Kap. 3.3 enthält hierzu Hinweise und Empfehlungen für die Jagdpraxis zu den Aspekten Zeitregime, Lockmittel und Fangüberwachung.
- Tierschutz: hat wie bei jeder Jagdart eine besondere Bedeutung. Relevante Aspekte sind:
- Verhalten im Fang: Solange Futter vorhanden ist und/ oder die gefangenen Tiere sich nicht bedroht fühlen, sind sie auch bei geschlossener Falle i. d. R. ruhig. Stress entsteht für die Tiere erst, wenn sie den z.B. Fangbetreiber oder eine andere Gefahr wahrnehmen, der sie sich situationsbedingt nicht durch Flucht entziehen können. Wichtig ist daher, dass gefangene Tiere den Fangbetreiber nicht oder erst möglichst spät wahrnehmen können (weitere Hinweise in Kap. 3.4.1). Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten nur bei Dunkelheit eingesetzt werden!
- Erlegen: Bei kaum einer anderen Jagdart sind die Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen so günstig (sicheres Treffen, evtl. Fehlschuss sofort korrigierbar, keine Nachsuche etc.). Wichtig ist, dass dies so schnell wie möglich und ohne Verzögerungen erfolgt. Adulte Sauen sollten – entgegen sonst üblicher Praxis – zuerst erlegt werden. Landesrechtliche Bestimmungen z.B. hinsichtlich Kaliber- und Munitionswahl, Schalldämpfer, künstliche Lichtquellen etc. sind zu beachten (weitere Hinweise in Kap. 3.4.2).
- Anforderungen an den Fangbetreiber: Neben einem gültigen Jagdschein ist der Erwerb der zur Fangjagd auf Schwarzwild erforderlichen Sachkunde ein Gebot der Weidgerechtigkeit und eine wesentliche Voraussetzung für eine tierschutzgerechte Anwendung von Schwarzwildfängen (s. Kap. 3.5).
- Genehmigungspraxis: Saufänge sind genehmigungspflichtig. Maßgeblich ist das jeweilige Landesjagdrecht. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung mit Auflagen versehen, um z.B. einen sach- und tierschutzgerechten Einsatz von Schwarzwildfängen sicherzustellen (s. Kap. 3.6). Schulungen zu Mindeststandards werden empfohlen.
- Aufwand/Kosten: Kostenübersichten zu gängigen Fallentypen und Fangüberwachungstechnik sowie Überlegungen zum Vorbereitungs- und Betreuungsaufwand geben eine grobe Orientierung, welcher Aufwand mit dem Einsatz der Fanganlagen verbunden ist (Kap. 3.7.1 und 3.7.2). Durch gemeinsames Handeln können Kosten und Lasten ggf. verringert werden (Kap. 3.7.3).
- Effizienz: Schwarzwildfänge sind eine effektive jagdpraktische Ergänzung:
- Fang ganzer Rotten möglich,
- von Schwarzwildfängen geht nur eine geringe Störwirkung auf Wildtiere aus,

- Bejagungsmöglichkeiten für Gebiete, die ansonsten nicht, eingeschränkt oder nur schwer zu bejagen sind.
- Versorgung und Vermarkung: Pro Fangereignis können größere Jagdstrecken und entsprechende Wildbretmengen anfallen. Der Fallenbetreiber sollte daher entsprechende Vorkehrung treffen (z.B. Kapazitäten für zeitnahes Bergen, Aufbrechen und Verarbeiten, Kühlkette sowie Vermarktung etc.).
- Akzeptanz: Eine deutliche Reduzierung der Schwarzwildbestände mittels Fanganlagen ist nur möglich, wenn hierfür in der Gesellschaft und auch innerhalb der Jägerschaft Akzeptanz besteht. Jeder Jäger ist „Botschafter“ für das Jagdwesen und trägt für sein Tun Verantwortung.
- Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände (Kap. 4.2.1), an Genehmigungsbehörden (Kap. 4.2.2) und an (potenzielle) Fangbetreiber (Kap. 4.2.3) schließen das Papier ab.

Dieser Methodenüberblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Literatur

Bauch, T. (2017): Unterschiedliche Drückjagdansätze im Umfeld von Schutzgebieten (Kernzone Föhrenberg). In: LAZBW (2017): Schwarzwildtagung am 12. Oktober 2016, Wildforschung in Baden-Württemberg Band 12, 29-38

Briedermann L. (1986): Schwarzwild. Berlin

Gleich, E. (2016): Methoden zur Ermittlung der Wirksamkeit von mit Witterungsfiltern ausgerüsteter Kleidung am Beispiel der Produkte der Firma Outfox. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 41, 429-435

Görner, M., Lange, H. R., Liebig, S., Plomer, K., Schmalz, W., Schmidt, K. & H. Witticke (2017): Fragen und Antworten – Behauptungen und Fakten zu den Themen Artenschutz, Fischerei und Jagd, Jena

Keuling, O., Stier, N., Ihde, J., Lampe, T., Lauterbach, K. & J. Saebel (2009): Untersuchungen zu Raum- und Habitatnutzung des Schwarzwildes (*Sus scrofa* L. 1758) in Südwest-Mecklenburg unter besonderer Berücksichtigung des Bejagungseinflusses und der Rolle älterer Stücke in den Rotten. Abschlussbericht 2002-2006 an die Oberste Jagdbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern

Keuling, O., Gethöffer, F., Herbst, C., Frauendorf, M., Niebuhr, A., Brühn, J., Müller, B. & U. Siebert (2014): Schwarzwild-Management in Niedersachsen-Raumnutzung in Agrarlandschaften, Bestandsabschätzung, Reproduktion und Jagdstrecken von Wildschweinpopulationen sowie Meinungsbild der Jäger in Niedersachsen als Basis für ein nachhaltiges Schwarzwildmanagement. Abschlussbericht 2011-13 an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Lorz, A., Metzger, E. & H. Stöckel (2011): Jagdrecht, Fischereirecht. 4. Auflage, München

MLUL-BB (2018): Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention - Ein Praxisleitfaden des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Hrsg.), Potsdam

Nordenflycht, G.v. (1920): In: Die Hohe Jagd. 4., neubarb. Auflage, Berlin.

Roosen, R. (2018): Der Saufang: Sauerei oder saugut? In: Dt. Jagdzeitung 8/2018: 36 – 39.

Schuck, M., Ellenberger, J., Frank, B., Koch, M., Munte, B., Schneider, R., Seibel, M., Stamp, H.-J., Tausch, A. & G. Welp (2015): Bundesjagdgesetz. 2. Auflage, München

Sodeikat, G. (2010): Erfahrungen beim Einsatz von Wildschweinfallen.

URL: https://www.jagderleben.de/praxis/erfahrungen-beim-einsatz-wildschweinfallen (Stand: 16.10.2018)

Stubbe, C., Mehlitz, S., Paustian, K.-H., Peukert, R. & H. Zörner (1984): Erfahrungen zum Lebendfang von Schwarzwild in den Wildforschungsgebieten. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 13: 203-216

Stubbe, C. (1994): Erhöhung des Frischlinganteils an der Jagdstrecke und der kompensatorischen Sterblichkeit durch zusätzlichen Fang von Schwarzwild. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 19: 47-51

Stubbe, C., Ahrens, M., Stubbe, M. & J. Goretzki (1995): Lebendfang von Wildtieren: Fangtechniken – Methoden-Erfahrungen. Berlin

THÜNEN

Herausgeber
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Waldökosysteme
Alfred-Möller-Straße 1, Haus 41/42
16225 Eberswalde
Germany

www.thuenen.de

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Forstwirtschaft und Jagd





Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention

– Ein Praxisleitfaden –

FORSTBrandenburg
Landesbetrieb

Impressum:

Herausgeber: Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331/866 72 37
Fax: 0331/866 70 18
E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de

Redaktion: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde,
Forschungsstelle für Wildökologie und Jagdwirtschaft

Dr. Hinrich Zoller †, Universität Rostock, Institut für Biowissenschaften, Allgemeine und Spezielle Zoologie

Fotos: Dr. Egbert Gleich, Dr. Hinrich Zoller

Stand: Januar 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen und Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung Brandenburgs zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Methode des Fallenfangs	5
3	Phasen des Fallenfangs	6
3.1	Gewöhnungs- und Überwachungsphase	6
3.2	Fangphase	7
4	Fang und Erlegung von Schwarzwild	11
4.1	Schwarzwildfang und Erlegung	12
4.2	Selektiver Fang	13
5	Lebendfang zur Umsetzung oder Erlegung an einem anderen Ort	15
6	Fallenbau (exemplarisch)	16
7	Lotin-Fallensystem (Schweden)	24
8	Herstellung und Bezug von Schwarzwildfängen	27
8	Literatur	28

Anlage

1 Einleitung

Landesweit sehr hohe Schwarzwilddichten, zeitweise nicht bejagbare Agrarstrukturen, die permanente Nichterfüllung der Abschussquoten von erforderlichen Anteilen an Jungwild und Bachen sowie insbesondere die immer näher rückende Seuchenfront der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)**[1] macht es dringend erforderlich, die Schwarzwildbestände unter Anwendung aller verfügbaren Möglichkeiten zu reduzieren. Dazu gehört als ein ergänzendes und wirksames Instrument der Fallenfang. In zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen konnte zweifelsfrei belegt werden, dass der Fallenfang, gerade bei einer so reproduktiven Wildart wie dem Schwarzwild, mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann. Die Effizienz des Fallenfanges ist unstrittig.

Der Fallenfang von Schalenwild ist in der Regel kein Instrument der konventionellen Jagddurchführung. Unter den Bedingungen gesunder Wildbestände, tragbarer Wilddichten und Verhältnissen in der freien Wildbahn, die eine Bejagung ermöglichen, wird der Fallenfang von Schalenwild wissenschaftlichen Untersuchungen bzw. der Bewältigung von Problemen in befriedeten bzw. sicherheitsproblematischen Bereichen vorbehalten bleiben. Die verantwortungsbewusste und effiziente Durchführung der Fallenjagd auf Schwarzwild ist in Brandenburg genehmigungspflichtig und erfordert ein hohes Maß an praktischen handwerklichen Fertigkeiten und, wie auch bei der Jagd mit der Waffe, eine tierschutzgerechte Verfahrensweise. Grundsätzlich hängt der Fangerfolg von der Auswahl des Fallenstandortes, der Sorgfalt bei der Fangmontage und der Qualifikation des Fängers ab. Mit zunehmender Fangerfahrung werden die Arbeitsabläufe schneller, sicherer und der passionierte Fänger erkennt sehr schnell, dass der Fang von Schwarzwild dem Anspruch an das handwerkliche Können dem bei der Jagd mit der Waffe in nichts nachsteht.

[1] Unter www.fli.de (Friedrich-Löffler-Institut) sind umfangreiche Informationen über die ASP und deren gegenwärtige Verbreitung verfügbar.

Um die praktischen Erfahrungen erfolgreicher Schwarzwildfänger so schnell wie möglich in großer Breite an fangbereite Jäger zu bringen, sind geeignete Schulungsangebote zu initiieren. Dieser Praxisleitfaden enthält Empfehlungen zum Bau und zur sicheren sowie tierschutzkonformen Arbeit mit Schwarzwildfängen.

2 Methode des Fallenfangs

Grundsätzlich muss die Fanganlage materialtechnisch so konstruiert sein, dass sie neben dem Fangerfolg eine tierschutzkonforme Hälterung und Behandlung der gefangenen Tiere sowie arbeitsschutzgerechte Manipulationen zulässt.

Für den Fangstandort muss die Akzeptanz der Flächeneigentümer, Anrainer und benachbarten JAB zum Schwarzwildfang gewährleistet sein, um Störungen zu vermeiden.



Abb. 1: Schwarzwildfanganlage mit Fotofalle und Futterautomat, wie sie zu wissenschaftlichen Zwecken Anwendung findet

3 Phasen des Fallenfangs

Der Fang von Wildtieren unterteilt sich in die Gewöhnungs- und Überwachungsphase und die Fangphase.

3.1 Gewöhnungs- und Überwachungssphase

In der Nähe der Fanganlage sollte die Jagd generell ruhen. Auch alle anderen jagdlichen Aktivitäten müssen auf den Fang abgestimmt sein.

Die Gewöhnungsphase beinhaltet alle Aktivitäten, die der Gewöhnung der zu fangenden Wildart an den Fangstandort, der Fanganlage und der Überwachungs- und Fütterungstechnik dienen. Dabei wird um und in die Fanganlage Lockfutter mit hoher Attraktivität für die Wildart verteilt. Die Menge sollte so bemessen sein, dass immer ausreichend Futter vorhanden ist. Alle Tierarten, die zusätzlich den Fangstandort zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, sind in die Kalkulation der Vorlagemenge einzubeziehen.

Als Lockfuttermittel beim Schwarzwildfang eignet sich besonders **Körnermais**. **Getreidearten wie Weizen, Gerste und Hafer** sind ebenso verwendbar. Für Fanganlagen haben sich, spätestens nach sicherer Annahme des Fallenstandortes, Automatikfütterungen (Kirrautomaten) mit zeitlicher und mengenmäßiger Regulationsmöglichkeit bewährt. In jedem Fall spart der Einsatz von Kirrautomaten Futtermittel und ermöglicht durch die menschliche Abwesenheit eine störungsfreie Gewöhnungszeit.

Ausreichende Lockfuttermengen sind für die Fangarbeit essentiell, da sie den Fangerfolg und die Effizienz in erheblichem Maße beeinflussen. Kirrjagd und Fallenfang sind nicht vergleichbar, das betrifft Menge und Art der Darreichung des Lockfutters gleichermaßen. Das Anbringen von **Laubholzteer** im näheren Umfeld der Fanganlage erhöht die Attraktivität des Fangstandortes.

Um die Aussichten auf einen Fangerfolg so optimal wie möglich zu halten, ist vor dem Fangereignis eine regelmäßige und länger andauernde Annahme durch die zu fangenden Tiere sehr wichtig. Deshalb muss die Gewöhnungsphase eine

Überwachung der Fanganlage, hauptsächlich mittels Fotofallen, beinhalten. Dabei wird abgeklärt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sich die Wildtiere im Bereich des Fallenstandortes aufhalten. Darüber hinaus wird auf diese Weise kontrolliert, ob eine direkte Annahme der Fanganlage durch die zu fangende Wildart erfolgt. Insbesondere sollte eine sogenannte „Fangvertrautheit“ erkennbar sein.



Abb. 2: Fang während der Gewöhnungsphase mit reichlich Lockfutter im und um die Fanganlage, nach der Annahme durch das Schwarzwild gewährleistet ein Kirrautomat (rechts oben am Baum) die Fütterung

3.2 Fangphase

Wenn eine stetige und vertraute Annahme der Fanganlage durch Schwarzwild erkennbar ist, wird der Falltorauslöser angebracht und die Überwachungstechnik installiert.

Der Fang kann entweder über direkte Einsicht mittels optischer Hilfsmittel von einer jagdlichen Einrichtung aus oder über eine kameratechnische Vorrichtung kontrolliert

werden. Die direkte Verbindung des Fängers zum Auslösemechanismus mit einer Auslöseleine ermöglicht die selektive Auswahl der zu fangenden Tiere (Abb. 3).

Die Funktionstüchtigkeit aller Elemente der Fanganlage ist zu Beginn eines jeden Fangtages zu testen.

Der unmittelbare Zugriff auf die gefangenen Tiere muss stets abgesichert sein.



Abb. 3: Auslösemechanismus und Zugleine zur Auslösung

Da diverse Tierarten einen Fang auslösen können, sollten Mechanismen zur Selbstauslösung generell **nicht** zur Anwendung kommen.
Im Rahmen zahlreicher Fangaktionen wurden folgende Arten in Schwarzwildfallen angetroffen und durch Fotoaufnahmen bestätigt: Damwild, Rehwild, Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär, Biber, Marder, Fasan, Ringeltaube, Kolkrabe, Nebelkrähe,

Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Stockente (Abb. 4-6). Zufallsfänge könnten auch Nutz- oder Haustiere betreffen, die sich außerhalb des Einflusses ihrer Besitzer befinden (z.B. freilaufende Hunde und Katzen). Darüber hinaus muss unbedingt vermieden werden, dass unbeteiligte Personen durch eine Fanganlage zu Schaden kommen. Der Fangvorgang hat dementsprechend immer kontrolliert zu erfolgen. Außerhalb der direkten Fangaktivitäten muss die Falle gesichert sein.



Abb. 4: Vor dem Eintreffen von Schwarzwild hätten diese Waschbären und der Dachs einen Zufallsfangmechanismus bereits ausgelöst



Abb. 5: Auch Fasane können den Fang auslösen



Abb. 6: Rehwild in der Fanganlage

4 Fang und Erlegung von Schwarzwild

Das gefangene Schwarzwild ist umgehend am Fangstandort zu töten. Jede weitere Manipulation bzw. jeder Transport bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Tiere.



Abb. 7: Frischlinge in der Fanganlage kurz vor der Auslösung des Falltür

4.1 Schwarzwildfang und Erlegung

Die Fangausführung entspricht vom Grundsatz her der von Frischlingsfängen. Die Vermeidung von Aussprüngen bzw. das Ausheben der gesamten Fanganlage durch starke Wildschweine ist durch technische Vorrichtungen zu gewährleisten. Für diesen Zweck haben sich Stahlmattenabdeckungen und Fallenverankerungen bewährt.

Schwarzwild ist aus Arbeits- und Tierschutzgründen umgehend mit einer geeigneten Schusswaffe in der Falle zu erlegen. Um Stoß-, Biss- u. ä. Verletzungen des Fängers durch die Tiere zu vermeiden, wird die Tötung von außerhalb der Fanganlage vorgenommen. Da eine sichere und zielgenaue Schussabgabe nur durch die Führung der Waffe in den Fallenbereich hinein möglich ist, wird die Arbeit mit Langwaffen empfohlen. Anders als auf dem Ansitz und erst recht bei Bewegungsjagden kann ein Fehler bei der Erlegung in der Falle sofort korrigiert werden.

Entsprechend einer Stellungnahme der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) wird die **Anwendung des Kalibers .22 Win. Mag.** per Kopfschuss empfohlen. Diese Empfehlung ergab sich aus den zielballistischen Eigenschaften (Ablenkung von Geschossresten). Die betäubende und tötende Wirkung des empfohlenen Geschosses ist auf kurze Distanz (2x2 m Fallenbereich) unstrittig. Dieses wurde im Rahmen von Versuchen der DEVA ermittelt.

Dieses Kaliber ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Bundesjagdgesetzes für Schalenwild nicht zulässig. Diese Nutzung bedarf einer Genehmigung.

Durch die geringe Distanz zum Tier ist die Erlegungspraxis mit der eines Fangschusses vergleichbar. In den meisten Fällen wird die Schussdistanz von Fangschüssen sogar unterschritten. Damit erfordert die Erlegung in einer derartigen Fanganlage eine Energie an der Laufmündung von mindestens 200 Joule und es können darüber hinaus Kurzwaffen angewandt werden.

Das Anlegen eines Gehörschutzes oder die Anwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) wird empfohlen. Die Vermeidung der menschlichen Witterung im Nahbereich der gefangenen Tiere kann durch die Annäherung und Arbeit von der vom Wind abgewandten Seite des Fallenstandortes erreicht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, wenn vorhanden, Kleidung mit Witterungsfilter zu tragen. Die Funktionstüchtigkeit dieser Kleidung, insbesondere zur Arbeit im Nahbereich von Wildtieren wurde in einem Testversuch erfolgreich überprüft (GLEICH 2016).

Der Schuss auf den Gehirnschädel ist in jedem Fall vorgeschrieben und zwingend!

4.2 Selektiver Fang

Mittels Fanganlagen und direkter Fangauslösung ist es möglich, selektiv zu fangen und auch Einfluss auf die Zusammensetzung (Alter und Geschlechterverhältnis) der Populationen zu nehmen.

Werden nur Saugfrischlinge (gestreift) gefangen, sollte der zugehörigen Bache mindestens ein möglichst männlicher Frischling lebend überlassen werden. Damit wird die, bei Verlust aller Frischlinge, zur erwartende neuerliche Rausche dieser Bache verhindert. Während und nach der Hauptrauschzeit können die im Absetzalter befindlichen Frischlinge vollständig erlegt werden.



Abb. 8: Der selektive Fang von bestimmten Altersklassen, hier Frischlinge, ist bei überwachter Auslösung möglich



Abb. 9: Durch entsprechende Sicherungsvorrichtungen (siehe Fallenbau) an der Fanganlage ist es möglich, gemischte vollzählige Rotten wie auch Einzeltiere zu fangen

5 Lebendfang zum Zwecke der Umsetzung oder Erlegung an einem anderen Ort

Einen Sonderfall für den Schwarzwildfang in der jagdlichen Praxis stellt der Fang zum Zwecke des Transportes an einen anderen Ort dar.

Die Umsetzung von Wildtieren bzw. die Tötung an einem anderen Ort ist immer dann erforderlich, wenn aus Gründen der Sicherheit die Tötung am Fallenstandort nicht möglich ist. Ebenso können die Eigentümer des Flurstückes, auf dem der Fang sich befindet, den Lebendfang erlauben, aber eine Tötung vor Ort versagen. Für diese Sonderfälle empfehlen sich Fallensysteme (Abb.10) mit deren Hilfe es möglich ist Tiere separat aus der Fanganlage in geeignete Transportbehältnisse zu verladen. Dabei sollte Beachtung finden, dass jede Manipulation außerhalb der Fanganlage eine zusätzliche Belastung für das Tier bedeutet.

Transportbehälter müssen, der zu transportierenden Wildart entsprechend, stabil, ausbruchsicher und blickdicht sein. Wichtig ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein Maß, welches ein Aufstehen und ungehindertes Ablegen noch ermöglicht. Transportzeiträume, in denen hohe Außentemperaturen Kreislaufbelastungen hervorrufen können, sind für den Transport auszuschließen.



Abb. 10: Zur Lebendverladung von Wildtieren ist die zusätzliche Konstruktion von Auslasstüren erforderlich, über diese ist es möglich die gefangenen Tiere in die Transportbehältnisse zu verladen

6 Fallenbau (exemplarisch)

Das beschriebene Fallensystem ist in Anlehnung an den Fallentyp entstanden, mit dem am ehemaligen Institut für Forstwissenschaften Eberswalde (IFE) mit ca. 5.000 gefangenen Stücken Schwarzwild in den 1970er und 1980er Jahren über große Zeiträume erfolgreich Wildfänge zu Forschungszwecken durchgeführt wurden. Die aktuell notwendige Reduzierung von Schwarzwild erfordert keine für wissenschaftliche Untersuchungen üblichen Vorrichtungen zum Separieren und Manipulieren der gefangenen Stücke. Ziel ist die Erlegung der Stücke direkt im Fang. Damit wird auch der mit einem evtl. Ortswechsel verbundene zusätzliche Stress für die Tiere verhindert. **Diese Ausführung einer Fanganlage steht exemplarisch für die gegenwärtig am häufigsten genutzte Fangkonstruktion. Alle anderen mobilen als auch stationären Fanganlagen, die eine tierschutzgerechte Arbeit ermöglichen, sind ebenso anwendbar.**

Für den Fang von “Saugfrischlingen“ kann auf eine Abdeckung verzichtet werden. Mit fortschreitendem Alter der Frischlinge und bei adulten Sauen besteht immer die Gefahr des Ausspringens. Aus diesem Grund ist beim Fang älterer Sauen, etwa ab 15 kg, eine Abdeckung unverzichtbar. Ebenso sollte das Ausheben der Fanganlage durch Verankerungen unterbunden werden. Eine Falltürsicherung verhindert das Hochheben der Falltür mit dem Gebrech.

Der empfohlene Fang besteht aus folgenden Grundelementen (Abb. 11-25):

- 3 Seitenteile L 200 x H 100 (Stabmetallmatten)
- Deckenteile L 200 x H 100 (3x) oder größer (Stabmetallmatten), die aus dem Zuschnitt resultierenden Stahlmatten werden meist als Deckenteile genutzt
- ein Rahmen aus U-Profil für die Falltür mit Halterungen für Seitenteile und Torsicherung L 200 x H 200
- eine Falltür (Stabmetallmatten)
- einer Falltorsicherung
- Verankerungen
- Auslösemechanismus (verschiedene Ausführungen) der Falltür mit Auslöseleine
- ein Futterautomat, empfehlenswert mit elektronischer Zeit- und Mengensteuerung
- Fotofallen



Abb. 11: Bausatz für eine Fanganlage



Abb. 12: Mittels Kleintransporter, Pickup etc. kann dieser Bausatz zum Fangstandort transportiert werden



Abb. 13: Komplett montierte Fanganlage



Abb. 14: Durch die Montage einer Falltorsicherung wird beim Fang von stärkerem Schwarzwild das Ausheben der Falltür mit dem Gebräch unterbunden



Abb. 15: Alle Teile des Bausatzes werden mittels Draht verbunden



Abb. 16: Lediglich der Fangtorrahmen wird mit den Seitenteilen verschraubt



Abb. 17: Das Ausheben der gesamten Fanganlage durch stärkere Sauen kann durch Verankerungen verschiedener Bauart (hier Holzpfahl mit Halbholz) unterbunden werden, wichtig ist, dass derartige Verankerungen nicht in den Innenbereich der Fanganlage ragen (Verletzungsgefahr)



Abb. 18: Auslösemechanismus (verschiedene Ausführungen) der Falltür mit Auslöseleine, der komplette Auslösemechanismus sollte nur an der Falle angebracht sein, wenn gefangen wird



Abb. 19: Zur sparsamen und störungsarmen Versorgung der Fanganlage mit Lockfutter ist ein Futterautomat (genehmigungspflichtig) mit elektronischer Zeit- und Mengensteuerung empfehlenswert, eine manuelle Beschickung ist ebenso praktikabel



Abb. 20: Über Fotofallen können der Zeitpunkt der Annahme und die Rottenzusammensetzung verlässlich abgeklärt werden

Die Überwachung des Fanges am Fangtag kann über direkten Sichtkontakt zur Fanganlage erfolgen (Windrichtung beachten). Vom Wind unabhängiger und sicherer in der Ansprache der Einzelindividuen sind Videokameras mit integriertem IR-Scheinwerfer. Diese erlauben über Kabel oder Funktechnik eine sehr genaue und zeitidentische Kontrolle bei Tag und Nacht. Die Anwendung von Fangüberwachungstechnik, die eine zeitidentische Wiedergabe des Fanggeschehens ermöglicht, ist zwingend. Jede zeitversetzte Wiedergabe des Fanggeschehens kann eine tierschutzgerechte Fangüberwachung nicht sicherstellen.



Abb. 21: Fangüberwachung über Kabelverbindung (max.100 m), IR-Kamera, 2 Batterien (Kamera, Monitor), Monitor und Verbindungskabel



Abb. 22: IR-Funkkamera, Batterie, Empfänger und Monitor mit Steuerteil

Diese Fanganlagenausführung entspricht einer fangfertigen Version, wie sie bei wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich erprobt wurde. Jegliche aus den Erfahrungen der Fänger abgeleitete Qualifizierung der Fanganlage zu Gunsten des Tierschutzes, der Arbeitssicherheit und des Fangerfolges dient der Optimierung der Methode und ist wünschenswert. Dieser Praxisleitfaden wird über die weitere Qualifikation der Fangarbeit in der Breite einer ständigen Aktualisierung unterzogen und ist somit ein Arbeitsinstrument, in das weiterhin sinnvolle Optimierungen einfließen werden.

7 Lotin-Fallensystem (Schweden)

Im September 2017 erschien im „Eilbote-Landtechnik-Motorgeräte-Forst- und Kommunaltechnik“ ein Beitrag über einen Hersteller von Schwarzwildfanganlagen aus Schweden. Der Hersteller Lars-Olof Lundgren hatte im Rahmen der Messe Almia Wood sein Fallensystem ausgestellt. Als Grund für den Bedarf einer derartigen Falle gab Lars-Olof Lundgren folgendes an:

„Wildschweine sind in immer mehr Teilen des Landes eine Plage. Weil Jäger in Schweden nicht für den Wildschaden zur Verantwortung gezogen werden können, sind die Schwarzkittel für die Jäger eine jagdliche Bereicherung. In Viehhängern würden diese in Südschweden schon lange heimischen Tiere gekauft, nach Mittelschweden „gekarrt“ und dort „ausgesetzt.“ Neun Mal brachte der Jagdverband Lars-Olof Lundgren in den vergangenen Jahren vor Gericht. Am Ende entstand so ein Fallensystem zum Unversehrtfang, welches entsprechend allen juristischen, tierschutzrelevanten, technischen, behördlichen und arbeitsschutztechnischen Belangen hochrichterlich überprüft wurde. Da Schweden der EU angehört, unterliegt es, genau wie Deutschland, dem „Agreement on International Humane Trapping Standards -between Europaen Community, Canada and Russian Federation“.

Dieses Fangsystem gibt den schwedischen Landwirten ein Mittel an die Hand der Plage Herr zu werden. Gegenwärtig sind 400 dieser Fallen im Einsatz.

Es handelt sich dabei um eine vollständig aus Edelstahl angefertigte Fanganlage in der Konstruktion einer überdimensionalen Kastenfalle (Abb. 23).



Abb. 23: Das Lotin-Fallensystem aus Schweden

Da es einen Boden hat, ist ein Ausheben der Falle nicht möglich. Damit entfallen die Vorrichtungen zum Arretieren der Fanganlage. Darüber hinaus verfügt diese Fallensystem über eine Falltorsicherung, einen Notöffner von innen und einen integrierten Auslösemechanismus. Durch die Ausstanzung von gitterartigen Kleinstrukturen erscheint die Falle von außen als teilweise blickdicht. Die Erlegung der Tiere erfolgt über je eine Öffnung in den Falltoren bzw. zwei größere Schieber im Fallendach.



Abb. 24: Über zwei Schieber im Fallendach und je eine Öffnung im oberen Bereich der Falltür erfolgt die Erlegung der gefangenen Wildschweine

Die Abmessung der Doppelfalle ist 1 x 4 m und damit von der Flächengröße identisch mit der 2 x 2 m großen Käfigfanganlage deutscher Herstellung.

Zur Verblendung des Fallenbodens aus Edelstahlblech ist es erforderlich Hackerholz, Rindenmulch, Boden oder ähnliche Bodenabdeckungen einzubringen. In der Gewöhnungsphase ist es hilfreich die Falle als Durchlauffalle an beiden Seiten offen zu lassen. Ist die Falle angenommen, kann eine Falltür dauerhaft geschlossen

werden. Lotin fertigt auch ein 1 x 2 m Fangmodell mit nur einer Falltür an. Bei diesem Modell ist die Fanggrundfläche nur halb so groß.

Dieses Fangsystem eignet sich besonders zum Schwarzwildfang in urbanen Bereichen. Es erscheint blickdicht und das Edelstahlblech hat sich als sehr guter Kugelfang erwiesen. Besonders im Falle einer Seuchenbekämpfungsmaßnahme wäre es möglich das Material zur Bodenabdeckung auszutauschen und die gesamte Fanganlage einer Desinfektion zu unterziehen. In einem Vergleichstest von Fallensystemen im November-Dezember 2017 im Nationalpark Unteres Odertal wurde die Funktionsfähigtkeit dieses Fallensystems überprüft und bestätigt.



Abb. 25: Innerhalb kurzer Zeit (6 Tage) wurde die Annahme der Fanganlage in einem Fallentest bestätigt

8 Herstellung von Schwarzwildfängen

Die vorgestellten Fangsysteme und auch andere in der Literatur benannte Anlagen zum Lebendfang von Schwarzwild sind individuelle Eigenentwicklungen von erfahrenen Fängern und Fangkonstrukteuren. Die Grundausführung vieler in

Deutschland gefertigter Schwarzwildfanganlagen beruht auf den Fangsystemen, die in Wildforschungsgebieten des ehemaligen IFE entwickelt und erprobt wurden.

Entsprechend den Recherchen der Brandenburgischen Beschaffungsstelle erfolgt die gewerbliche Herstellung von Schwarzwildfängen gegenwärtig allein in der Firma ESB-Agrartechnik GmbH & Co.KG in Bad Freienwalde. Das Lotin-Fallensystem wird ebenfalls von dieser Firma vertrieben.

9 Literatur

EUROPÄISCHE UNION(1997):Agreement on International Humane Trapping Standards between the European Community, Canada and the Russian federation, Brüssel 29.05.1997, COM(97)251 final 97/0019(CNS)

STUBBE, C.; AHRENS, M; STUBBE, M.; GORETZKI, J. (1995): Lebendfang von Wildtieren: Fangtechniken – Methoden-Erfahrungen. Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin.

STUBBE, C.; MEHLITZ, S.; PAUSTIAN, K.-H.; PEUKERT, R.; ZÖRNER, H. (1984):Erfahrungen zum Lebendfang von Schwarzwild in den Wildforschungsgebieten. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 13: 203-216.

STUBBE, C. (1994): Erhöhung des Frischlinganteils an der Jagdstrecke und der kompensatorischen Sterblichkeit durch zusätzlichen Fang von Schwarzwild. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 19: 47-51.

STUBBE, C. (2008): Problematik des Schwarzwildfanges. Schwarzwildbewirtschaftung, Fachseminar im Kloster Reute, Wildforschung in Baden-Württemberg, Bd. 7: 54-55.

GLEICH, E. (2016): Methoden zur Ermittlung der Wirksamkeit von mit Witterungsfiltern ausgerüsteter Kleidung am Beispiel der Produkte der Firma Outfox; Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 41 (2016) S. 429-435

Anlage

Die Effizienz des Fallenfangs am Beispiel eines Telemetrieprojektes im Nationalpark „Unteres Odertal“ 2016/17

Bei der Besenderung von Schwarzwild ist der Fang der zu besendernden Stücke in Schwarzwildfanganlagen, wie sie in diesem Praxisleitfaden vorgestellt werden, das Mittel der Wahl. Dabei geht es darum besenderungsfähiges Schwarzwild zu fangen. Besenderungsfähig ist ein Stück Schwarzwild, wenn konditionelle Schwankungen nicht mehr zum Abstreifen bzw. Einwachsen des Senderhalsbandes führen. Somit werden für diese Form der Untersuchungen adulte Stücke, die weitgehend das Körperwachstum abgeschlossen haben, verwandt. Die besenderungsfähigen Stücke werden dann im Fang narkotisiert (immobilisiert). Gleichzeitig werden bei diesen Fangaktionen Frischlinge, Überläufer und auch ältere Sauen einer Rotte mitgefangen. Die mitgefangenen Stücke Schwarzwild wurden in die Wildbahn lebend entlassen. Dieser sogenannte Beifang wurde dokumentiert. Die Ergebnisse der Berechnungen geben dabei wertvolle Hinweise zur Effizienz des Fallenfangs.

Insgesamt wurden 8 Keiler und 10 Bachen mit Senderhalsbändern versehen. Dabei wurden 96 Frischlinge und 14 Überläufer mitgefangen. Die Fangzeit erstreckte sich über 6 Monate. Es erfolgten 32 Fangansitze an 8 Fallen durch 3 Fänger.

Die Strecke (erlegte Stücke) des Jagdjahres 2016/17 im Nationalpark betrug 575 Stücke Schwarzwild und wurde aus 26 Jagdbezirken erbracht.

Wären die gefangenen Stücke Schwarzwild in die Strecke eingegangen, hätte sich diese um 128 Stücken auf 703 erhöht. Damit erbrachte der Fallenfang **eine Streckenerhöhung um 18 Prozent** in der Hälfte der Zeit und mit einem Zehntel der Manpower.

Bei den Ansitzen, während denen keine besenderungsfähigen Stücke in die Fanganlage zogen, hätten in mehreren Fällen Frischlinge und Überläufer noch zusätzlich gefangen werden können. In die Berechnung gehen diese Stücke nicht ein.

Berechnet wurden nur die wirklich gefangenen Stücke. Je Fanganlage wurden im Mittel 16 Stücke Schwarzwild gefangen.

Zeitaufwand

Berechnet man den Zeitaufwand, der zum Fang dieser 16 Stücke je Fanganlage erforderlich war, ergibt sich folgende Berechnung:

1 Falle = 16 Stücke

Anlegen der Fangfütterung	4 h	
Fangaufbau		20 min
Befütterung/Überwachung (14 Tage je 4 h)	56 h	
Fangvorbereitung/Fangdurchführung(4 Fänge je 10 h)	40 h	
Tötung 4 x 4 Stücken SW		20 min
	= 100 h	**40 min**

Der Aufwand zur Erlegung von **16 Stücken** Schwarzwild **im Einzelansitz** ergibt:

16 Stücken SW diese erfordern mind. 8 Ansitze je Stück* x 4 h Ansitzzeit

= 512 h

***Quelle DBV/DJV/BMELV-(2007)**

Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft-Probleme und Maßnahmen

Stellt man die etwa 100 Stunden, die zur Erlegung von 16 Stücken beim Fallenfang notwendig sind den 512 Stunden jagdlichen Aufwand bei der Ansitzjagd gegenüber, ist ein deutlicher Vorteil zu Gunsten der Fangarbeit erkennbar.

Ministerium für Ländliche Entwicklung,

Umwelt und Landwirtschaft

des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
pressetstelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE)

Alfred-Möller-Straße 1
16225 Eberswalde
www.forst.brandenburg.de

Fallenbausatz 2 x 2 x1 m Stabmetallmatten





Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11418
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zulassungskriterien für die Weiterqualifizierung im Feuerwehrbereich

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	03.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

Für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr werden die in der Anlage beigefügten Zulassungskriterien vorgeschrieben.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 neue Zulassungskriterien für die Weiterqualifizierung im Verwaltungsbereich (Vorlage 17-04615) beschlossen.

Als weiterer Baustein wurden nunmehr die Zulassungskriterien für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr erarbeitet, um den spezifischen Anforderungen im Feuerwehrbereich Rechnung zu tragen. Der Rat hat gemäß § 33 Abs. 2 NLVO als oberste Dienstbehörde über das Auswahlverfahren zu entscheiden.

Ziel dieser neu gestalteten Zulassungskriterien ist es, innerhalb der Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung Feuerwehr die Durchlässigkeit zu verbessern und darüber hinaus leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein berufliches Fortkommen zu ermöglichen.

Im Vergleich zur bestehenden Regelung ist für die Zulassung zum Aufstieg keine Mindestzeit von 4 Jahren nach Beendigung der Probezeit mehr erforderlich.

Die Zulassungskriterien sind mitbestimmungspflichtig. Die Zustimmung der Personalvertretung liegt vor.

Ruppert

Anlage:
Zulassungskriterien

Zulassungskriterien für den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr in die Laufbahngruppe 2

1 Zulassung zum Auswahlverfahren

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr können bei der Stadt Braunschweig für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie

1.1 nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 NLVO).

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn

- nach Aussage des Fachbereichs Feuerwehr zu erwarten ist, dass die Beamtin / der Beamte die Aufgaben der neuen Laufbahn bewältigen kann.
- die Beamtin / der Beamte **mit mindestens „den Anforderungen voll und ganz entsprechend"** beurteilt worden ist. Beurteilungen für ein höheres Statusamt als nach der Besoldungsgruppe A 7 werden entsprechend gewürdigt. Das Gesamturteil „den Anforderungen weitgehend voll und ganz entsprechend" darf jedoch nicht unterschritten sein.

1.2 die beamtenrechtliche Probezeit absolviert und sich in ihrer bisherigen Dienstzeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben.

2 Auswahlverfahren für den Aufstieg

2.1 Die Anzahl der bereitzustellenden Aufstiegsplätze wird entsprechend der jeweiligen personalwirtschaftlichen Bedarfslage festgesetzt und durch Ausschreibung veröffentlicht. Die Bewerbungen zum Aufstieg sind auf dem Dienstweg an die Abteilung 37.0 zu richten.

2.2 Die Bewerberinnen und Bewerber, die die unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllen, haben sich eines schriftlichen Eignungstests der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V. - DGP - oder eines vergleichbaren Anbieters zu unterziehen. Daran schließt sich ein mündliches Auswahlverfahren im FB 37 an, das sich aus verschiedenen Assessment-Elementen (z. B. Fachvortrag, praktisches Fallbeispiel, strukturiertes Interview) zusammensetzt. Das mündliche Auswahlverfahren soll insbesondere dazu geeignet sein, das Vorhandensein der Einzelmerkmale „Soziale Kompetenz" und „Motivation" beurteilen zu können.

2.3 Sowohl beim schriftlichen Eignungstest als auch beim mündlichen Auswahlverfahren wird ein Empfehlungsgrad von mindestens „4 – den Anforderungen weitgehend entsprechend" als grundsätzlich zu erreichender Richtwert festgesetzt. Dieser Richtwert gilt auch für die Einzelmerkmale „Soziale Kompetenz" und „Motivation" des mündlichen Auswahlverfahrens.

2.4 Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstieg ist eine über den Anforderungen der bisherigen Laufbahn wesentlich hinausgehende Eignung. Die Feststellung der Eignung zum Aufstieg erfolgt dabei unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung und der Ergebnisse des schriftlichen Eignungstests und des mündlichen Auswahlverfahrens. Dabei wird grundsätzlich das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung mit 2/3, das schriftliche sowie das mündliche Ergebnis mit je 1/6 gewichtet. Die Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung erfolgt unter Würdigung des Statusamtes der Bewerberinnen und Bewerber. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit wird die aus fünf Stufen bestehende Skala der schriftlichen Eignungsuntersuchung und des mündlichen Auswahlverfahrens angeglichen.

2.5 Als Zielwert für die Feststellung der Eignung ist grundsätzlich ein Gesamtwert von mindestens 4 Skalenpunkten zu erreichen. Dieser rechnerisch ermittelte Wert dient als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, indem die Ergebnisse aus schriftlichem Eignungstest und mündlichem Auswahlverfahren der dienstlichen Beurteilung gegenübergestellt werden. Hierbei sind insbesondere die mit einem Richtwert versehenen Werte aus dem mündlichen Auswahlverfahren in den Blick zu nehmen und mit den hierzu korrespondierenden Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung zu plausibilisieren.

2.6 Sofern die Eignung der Beamtin/des Beamten für den Aufstieg nicht festgestellt werden konnte, kann das Auswahlverfahren einmal wiederholt werden.

2.7 Für den Fall, dass mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als Aufstiegsplätze zu Verfügung stehen, wird für die Auswahlentscheidung eine Rangfolge gebildet. Für die Bildung der Rangfolge gelten die Ausführungen zur Feststellung der Eignung entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge und der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt werden konnten, können sich erneut für die Zulassung zum Aufstieg bewerben.

3 Ablauf des Aufstiegs

Der Ablauf des Aufstiegs erfolgt nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) des Landes Niedersachsen vom 26. Januar 2013 sowie auf Basis der hierzu ergangenen Durchführungshinweise zur Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (Durchführungshinweise APVO-Feu) vom 1. Januar 2016 in den jeweils gültigen Fassungen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11631
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Herr Ratsherr Dennis Scholze wird aus der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH abberufen und

(Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion)

wird in die Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH entsendet.“

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 2. September 2019 darum gebeten, Herrn Ratsherr Dennis Scholze aus der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) abzuberufen.

Die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen werden durch den jeweiligen Entsendebeschluss des Rates auf unbestimmte Zeit berufen. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Aus diesem Grund ist vor der neuen Entsendung zunächst die Abberufung von Herrn Scholze als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung der VHS vorzunehmen.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des genannten Mandats der VHS obliegt der SPD-Fraktion. Die Benennung des neu zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieds soll rechtzeitig vor der Sitzung des Verwaltungsausschusses erfolgen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11425
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig - Ziele und Umsetzungsempfehlungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	27.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	06.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

1.) <u>Zukünftiger Orientierungsrahmen für die Organisation der dienstlichen Mobilität innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig</u>

A. Der als Anlage beigefügte Bericht „Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig“ wird als zentrale Arbeitsgrundlage zustimmend zur Kenntnis genommen

B. Die im Elektromobilitätskonzept (Bericht Seite 68 – 80) definierten 20 Kernmaßnahmen sowie 4 Maßnahmen zur Mitarbeitermobilität bilden den zukünftigen konzeptionellen Orientierungs- und Entscheidungsrahmen für Rat und Verwaltung im Hinblick auf die Organisation dienstlicher Mobilität und dienen als Richtschnur für das zukünftige Verwaltungshandeln

C. In die Umsetzungsphase des Konzeptes wird ein ständiger mitarbeiterorientierter Evaluierungsprozess für ausgewählte Einzelmaßnahmen integriert.

D. Die Umsetzung des Mobilitätskonzepts obliegt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport. Hierfür ist zeitnah die dauerhafte Bereitstellung personeller Ressourcen notwendig. Deshalb wird dem Fachbereich aus der Stellenplanreserve 2019 kurzfristig eine E-12-Stelle „dienstliches Mobilitätsmanagement“ zur Verfügung gestellt, um zeitnah mit der Umsetzung beginnen zu können. Eine Kompensation erfolgt innerhalb des Stellenplans von FB 67, indem andere Aufgaben in entsprechendem Umfang zurückgestellt werden.

E. Das Elektromobilitätskonzept soll in der mittelfristigen Perspektive nicht zu einer Haushaltsausweitung führen. Den anfänglich höheren Kosten im Investitions- und Aufwandsbereich stehen im Verlauf der Projektumsetzung diverse Einspareffekte in jährlich sechsstelliger Höhe gegenüber wie im Bericht auf den Seiten 65 bis 67 dargestellt.

2.) Zukünftiges Verfahren

A. Die Verwaltung berichtet ab Beschlussfassung über das E-Mobilitätskonzept den zuständigen politischen Gremien kontinuierlich über den Stand der Umsetzung der 24 Maßnahmen und schlägt erforderlichenfalls Änderungen und Ergänzungen vor.
B. Für einen Zeitraum von zunächst 3 Jahren erstellt die Verwaltung ein Arbeitsprogramm, welche Maßnahmen in diesem Zeitraum prioritär umgesetzt werden sollen. Zur weiteren Umsetzung des Ratsauftrags legt die Verwaltung vor Ablauf des Jahres 2022 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen ab dem Jahr 2023 vor.

3.) Arbeitsprogramm 2020 – 2022

- Organisatorische Bündelung/Zentralisierung der Verwaltung des gesamten städtischen Fuhrparks (PKW, leichte und schwere Nutzfahrzeuge, Arbeitsmaschinen usw. mit Ausnahme des Fahrzeug- und Arbeitsmaschinenbestandes des FB 37) einschließlich der Anerkennung der dienstlich genutzten Privat-PKW

- Beschaffung einer Fuhrparkmanagementsoftware in Verbindung mit der Einführung einer verwaltungsweiten zentralen Reparaturkostensteuerung und eines Schadensmanagements

- Pooling und Sharing von Dienstfahrzeugen (E-PKW/Pedelecs) an den Pilotstandorten „Rathauskomplex“ und Augustraße/Aegidienmarkt (FB 65/FB 67) und ggfs. an weiteren Standorten einschließlich der erforderlichen Spitzenlastabdeckung

- Aufbau der Ladeinfrastruktur an den Pilotstandorten unter Einbezug staatlicher Förderprogramme

- Einführung der digitalen Fahrzeugbuchung/Beschaffung einer Dispositionssoftware für Dienstfahrten

- Organisatorische Regelungen zum leichten Zugriff auf die unterschiedlichen Formen dienstlicher Mobilität mit dem Ziel einer vorrangigen Nutzung umweltverträglicher Mobilitätsangebote

- Ersatz von PKW und ggfs. leichten Nutzfahrzeugen durch elektrifizierte Fahrzeuge und Beschaffung von Pedelecs in ausreichender Anzahl unter Einbezug staatlicher Förderprogramme im Rahmen der ab 2020 in der mittelfristigen Finanzplanung für den Teilhaushalt des FB 67 hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

- Entwicklung eines Konzeptes zum Aufbau weiterer Fahrradabstellanlagen an Verwaltungsstandorten zur Etablierung der Zweiradmobilität auch für den Weg zur Arbeitsstätte

- Erfahrungsaustausch der Kernverwaltung mit den städtischen Gesellschaften zur Klärung, inwieweit das Elektromobilitätskonzept nach der Pilotphase innerhalb des Konzerns ausgeweitet werden kann.

- Erarbeitung und ggfs. Umsetzung eines Konzeptes für die Durchführung verwaltungsweiter Web-Konferenzen mit dem Ziel der Vermeidung von Dienstfahrten

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Bereits seit dem Jahr 2007 liegt für die Stadt Braunschweig ein Luftreinhalte- und Aktionsplan vor. Durch die umgesetzten Maßnahmen sind in den vergangenen Jahren die Jahresmittelwerte für Feinstaub (PM10) und Stickoxide (NOx) in Braunschweig gesunken. Seit 2007 hat es keine Überschreitung der zulässigen Überschreitungstage für den Schadstoff Feinstaub (PM10) gegeben. Durch die eingeführten Maßnahmen wird seit 2016 auch der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO2) in Braunschweig eingehalten.

Trotz der Einhaltung der Jahresmittelwerte ist dies noch keine Entwarnung. Denn Braunschweig ist eine wachsende Stadt, was zunächst positiv zu bewerten ist, allerdings auch Herausforderungen in Bezug auf ein damit einhergehendes steigendes Verkehrsaufkommen mit sich bringt.

Bereits im Jahr 2010 hat die Stadt Braunschweig ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt, um den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 um 40% zu senken. Mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz wurde eine weitere konzeptionelle Grundlage geschaffen. Bis 2050 sollen die Treibhausgas-Emissionen nun um 95 % gegenüber 1990 sinken und der Endenergieverbrauch im gleichen Zeitraum halbiert sein.

Der verstärkte Einsatz von Elektromobilität kann eine Maßnahme zur Einhaltung von wichtigen Klimaschutzzielen sein. Von den meisten Protagonistinnen und Protagonisten wird diese allerdings nicht nur als eine alternative automobile Antriebstechnik gegenüber Verbrennermotoren verstanden, sondern als eine Möglichkeit ein grundsätzlich neues gesellschaftliches Mobilitätskonzept zu denken, welches umweltpolitische, ökonomische und kulturelle Aspekte verknüpft.

Es geht um eine zukunftsfähige Nutzung von Mobilität und Energie, die sich auf unterschiedlichste gesellschaftliche Bereiche auswirken kann: Industrie- und Wirtschaftszweige können in neuen Wertschöpfungsketten kooperieren, die Lebensqualität in den Städten kann steigen und die Mobilität der Menschen kann vielfältiger werden. Diesem Ansatz wird die Stadtverwaltung mit dem vorliegenden Konzept und Arbeitsprogramm gerecht und übernimmt auf diese Weise eine Vorbildfunktion für die Stadtgesellschaft.

Schon von 2012 bis 2015 erhielt die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg eine besondere Förderung im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsinitiative „Schaufenster Elektromobilität“.

In diesem Zusammenhang konnten bereits Elektrofahrzeuge von der Stadt Braunschweig erprobt werden. Seit November 2017 wurden dann ausgehend von diesen ersten Erfahrungswerten sechs Elektrofahrzeuge erworben, die seitdem für dienstliche Fahrten zu Verfügung stehen.

Das Projekt „Erstellung eines Elektromobilitätskonzepts für den Konzern Stadt Braunschweig“ hatte anknüpfend daran die Zielstellung, ein ganzheitliches Konzept für die dienstliche Mobilität der Stadt Braunschweig mit dem Schwerpunkt auf Elektromobilität zu entwickeln. Damit will die Stadt Braunschweig als Arbeitgeberin die weiteren Grundlagen für eine klimafreundlichere und weitestgehend emissionsfreie dienstliche Mobilität schaffen.

2. Rahmenbedingungen

Im Jahr 2017 wurde in der Dezernentenkonferenz unter der Leitung des Oberbürgermeisters entschieden, die dienstliche Mobilität der Stadt Braunschweig innovativer, umweltfreundlicher und effizienter aufzustellen.

Daraufhin wurde ein Förderantrag im Rahmen des „Energie- und Klimafonds" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gestellt. Eine 80% Förderung der Erarbeitung eines Elektromobilitätskonzepts wurde mit dem Förderbescheid von Juni 2017 bewilligt.

Auf der Basis des Förderbescheids konnte die öffentliche Ausschreibung für das Projekt stattfinden und der Braunschweiger Unternehmensberater Frank Tristram, EcoLibro Lizenzpartner, für die Projektdurchführung und Konzepterstellung gewonnen werden.

3. Projektverlauf

Mit Projektbeginn im März 2018 hat eine fachbereichsübergreifende Projektgruppe ihre Arbeit aufgenommen und in monatlich stattfinden Sitzungen die Projektziele bearbeitet.

Projektbegleitend wurde sowohl in der Dezernentenkonferenz als auch im zuständigen Grünflächenausschuss zum jeweiligen Projektstand berichtet.

3.1 Bestands- und Bedarfsanalyse

In den mehrmonatigen Analysen von März bis September 2018 des Projektes wurde die Ist-Situation aufgenommen. Es galt, einen Überblick über bestehende Strukturen und Prozesse sowie über das tatsächliche Mobilitätsverhalten zu gewinnen, um daraus ableitend Potentiale für die zukünftige Mobilität entwickeln zu können. Bei den angewandten Methoden handelte es sich um eine Organisations- und Standortanalyse, Daten- und Prozessanalyse, FLEETRIS-Fahrtdatenanalyse sowie eine Wohnstandort- und Erreichbarkeitsanalyse.

Die Datenerfassung und Auswertung wurde nicht nur für die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig durchgeführt, sondern auch für vier weitere Konzerngesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung. Dies waren die Volkshochschule Braunschweig GmbH, die VHS Arbeit und Beruf GmbH, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH. Das vorgelegte Mobilitätskonzept ist somit grundsätzlich auch auf die städtischen Gesellschaften übertragbar.

Mit dem Wachstum des Stadtkonzerns verändern sich seine Strukturen: organisatorisch, räumlich und personell. In Bezug auf die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig ist dieser Wandel der letzten Jahre insbesondere an der Zunahme von dezentralen Standorten abzulesen. Gleichermaßen ist davon die dienstliche Mobilität betroffen. Sie hat sich den Gegebenheiten angepasst. Die aktuelle dienstliche Mobilität ist unter anderem durch die Dezentralisierung und Zergliederung der Standorte bestimmt. Etliche Wegstrecken müssen zurückgelegt werden für Termine mit Kolleginnen und Kollegen zum Teil auch der eigenen Fachbereiche.

Wie in vielen anderen Städten wird auch in Braunschweig ein Teil des dienstlichen Mobilitätsbedarfs mit privaten PKW gegen Kostenerstattung erledigt. Dieser Zustand ist historisch gewachsen und hat zu ungleichen Bedingungen für die verschiedenen Organisationseinheiten geführt. Es fehlt zudem ein übergeordnetes und ganzheitliches Controlling der dienstlichen Mobilität.

Mit Beginn des Projektes wurde erstmalig eine Abfrage der registrierten Fahrzeuge, die für dienstliche Zwecke genutzt werden, getätigt. Damit wurde eine wichtige Datengrundlage geschaffen, die zuvor nicht zur Verfügung stand.

In einem darauffolgenden mehrmonatigen Prozess wurden die Dienstfahrten mittels der FLEETRIS-Fahrdatenanalyse untersucht. Das Ergebnis dieser Form der Fahrdatenauswertung ist eine graphische Darstellung der Fahrtabschnitte einzelner Fahrzeuge sowie die Darstellung des Fahrzeugbedarfs bei optimierter Disposition aller betrachteten Fahrzeuge. Die Analyse fand unterteilt nach den verschiedenen Fahrzeugklassen und Standorten statt.

Ende September 2018 wurden die vorläufigen Ergebnisse der FLEETRIS-Analyse mit der Projektgruppe besprochen und auf Plausibilität untersucht. Im ersten Schritt wurden die Daten nach Zugehörigkeit der Fachbereiche ausgewertet. Im zweiten Schritt wurde ein Fahrzeugpooling auf Standortebene simuliert. Die Fahrzeuge wurden also nicht mehr wie bisher einem Fachbereich, sondern einem fachbereichsübergreifenden neugebildeten Standort zuordnet.

In Bezug auf die konkreten Zahlen von Fahrzeugen ergab sich folgendes Bild: Zusätzlich zu den im Konzern bereitgestellten 168 Dienstfahrzeugen (PKW und Transporter) sind allein in der Kernverwaltung 784 Privat-Pkw für dienstliche Einsätze beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) angemeldet.

Die weiterführenden Analysen ergaben, dass eine Vielzahl der Privat-Pkw im Untersuchungszeitraum allerdings nicht oder nur sehr selten für dienstliche Zwecke im Einsatz war. Sie verursachen dennoch einen Aufwand beim KSA in Höhe von 69 Euro im Jahr je Fahrzeug.

In die Untersuchung wurden nur Fahrzeuge aufgenommen, die dienstlich im Jahr mehr als 120 km und/oder 10 km pro Monat durchschnittlich eingesetzt wurden. Teil der Untersuchung waren aufgrund dieser Auswahlkriterien die 168 Dienstfahrzeuge im Konzern sowie 504 dienstlich zugelassene Privatfahrzeuge (413 private Pkw davon in der Kernverwaltung).

FLEETRIS-Analyse Konzern - Stadt Braunschweig

Fahrzeuge	Dienstfahrzeuge PKW + Transporter	Privat Pkw
Anzahl der Fahrzeuge	168	504
Fahrten im Zeitraum	8827	8593
Ø Fahrten pro Arbeitstag und Fahrzeug	0,80	0,30
Berechnete Werte		
Laufleistung jährlich	1.159.654 km	550.291 km
Ø Laufleistung pro Fahrzeug (jährlich)	6.903 km	1.092 km
Ø Laufleistung pro Fahrt	32 km	15 km
Ø Fahrten pro Arbeitstag	0,88 Tag	0,28 Tag

FLEETRIS-Analyse PKW der Kernverwaltung

Fahrzeuge	Dienst Pkw	Privat Pkw
Anzahl der Fahrzeuge	70	413
Fahrten im Zeitraum	3.783	7.577
Besetzt mit 1 Person*	2.884	6.722
Besetzt mit 2 Personen*	707	746
Laufleistung	100.241 km	118.742 km
Berechnete Werte		
Laufleistung jährlich	399.293 km	472.989 km
Ø Laufleistung pro Fahrzeug (jährlich)	5704 km	1145 km
Ø Laufleistung pro Fahrt	26,5 km	15,7 km
Ø Fahrten pro Arbeitstag	0,90 Tag	0,31 Tag

*301 Fahrten fanden mit mehr als 2 Personen statt

Durch die Analyse des Ist-Zustandes stellte sich heraus, dass der Fuhrpark insbesondere der Kernverwaltung durch einen überdurchschnittlichen Anteil an Privatfahrzeugen geprägt ist, die für dienstliche Zwecke eingesetzt werden, aber nur gering ausgelastet sind. Darüber hinaus sind viele Fahrzeuge direkt Fachbereichen oder Personen zugeordnet und stehen nicht übergreifend zur Verfügung. Schließlich ist zu konstatieren, dass keine systematischen Anreize zur Nutzung des sogenannten Umweltverbundes (Zu-Fuß-Gehen, Fahrradfahren, ÖPNV) bestehen.

Es ging folglich in der nächsten Projektphase darum, die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu ermitteln, um mittelfristig eine Stärkung des Umweltverbundes herbeizuführen, die Voraussetzungen für ein fachbereichsübergreifendes Pooling zu ermöglichen und so einen Mobilitätsmix zu erreichen, der für die Aufgabenbewältigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend dimensioniert ist und gleichzeitig ökonomische und ökologische Einsparpotenziale freisetzt.

3.2 Strategie-Workshop Oktober 2018

Eine wichtige Grundlage für die Konzepterstellung waren – zusätzlich zu den erhobenen Daten – die Ergebnisse eines dezernats- und fachbereichsübergreifenden Strategie-Workshops, der am 23. Oktober 2018 stattfand. An dem Workshop nahmen Dezernentinnen und Dezernenten, Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Konzerngesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung teil. Zudem waren Vertreterinnen und Vertreter des Örtlichen Personalrates Bau, des Gesamt- und Konzernpersonalrates als auch die Gleichstellungsbeauftragte zugegen.

Der Workshop war in zwei Themen-Blöcke geteilt: 1) Elektromobilität im Konzern Stadt Braunschweig – Zwischenergebnisse und Ausblick, 2) Fahrzeugpooling und Fuhrparkmanagement.

Es wurden acht Themenbereiche ermittelt, deren Inhalte sich in den Ergebnissen des Abschlussberichtes wiederfinden und von der Projektgruppe in den Folgemonaten weiter ausgearbeitet wurden:

- Mobilitätsarten
- Fahrzeuge und Fahrzeugpool
- Standorte
- Digitale Buchung (Buchungsprozess)
- Private Nutzung von Dienstfahrzeugen
- Fuhrparkmanagement und digitale Disposition
- Umsetzung
- Anreize für Akzeptanz und neue Mobilitätskultur

Unter den Teilnehmern des Strategie-Workshop bestand der gemeinsame Konsens, dass Mobilität eine Ressource ist, die möglichst sparsam und effizient eingesetzt werden sollte. Derzeit werden zahlreiche Mobilitätsaufgaben dezentral und individualisiert auf Fachbereichsebene erledigt. Es wurde entschieden, dass dies im zukünftigen System jedoch zentral, systematisch und nachvollziehbar organisiert werden soll. Ein wesentliches Element des neuen Mobilitätskonzepts soll ein zentral verwalteter Fuhrpark und Fuhrparkmanagement sein.

Vorgeschlagen wurde, dass neben Elektrofahrzeugen insbesondere das Zufußgehen, die Zweiradnutzung und der ÖPNV eine wichtige Rolle erhalten. Um diese grundsätzlichen Anforderungen sicherzustellen, wurden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen diskutiert: der Einsatz dienstlicher JobTickets; in wenigen Minuten fußläufig erreichbare dezentrale Fahrzeugstandorte; Buchung und Reservierung von Fahrzeugen per App vom Smartphone, Tablet oder PC in Echtzeit.

Dementsprechend wurde anvisiert, dass zukünftig ein digitales Buchungssystem eingerichtet werden soll, welches verschiedenste Mobilitätsarten administrieren können und Schnittstellen zu weiteren Mobilitätsdienstleistungen bereitstellen soll. Das Buchungssystem sollte darüber hinaus mit einem Fuhrparkmanagementsystem zur effektiven Steuerung des Werkstatt- und Schadensmanagements verbunden sein.

Ein weiteres zentrales Ergebnis des Strategie-Workshops war die Empfehlung, dass die Umsetzung zunächst an einem Pilotstandort stattfinden soll. Denn mit dem Pilotversuch können Erkenntnisse und Erfahrungswerte im Umgang mit der neuen Sharing-Software, dem Fuhrparkmanagement sowie dem Handling und der Akzeptanz der elektrifizierten Fahrzeuge gewonnen werden, bevor dann das neue Mobilitätsprogramm auf alle Verwaltungsstandorte ausgeweitet wird.

3.3 Workshops Januar bis März 2019

Von Januar bis März 2019 fanden fünf Workshops statt, um die Ergebnisse der Analysen und des Strategie-Workshops zu prüfen, zu vertiefen und konzeptionell auszuarbeiten. Zu diesen Workshops wurden Kolleginnen und Kollegen verschiedener Fachbereiche sowie externe Anbieter von Mobilitätslösungen eingeladen, um zusätzliche Expertise beizusteuern.

3.3.1 Workshop zur FLEETRIS-Mobilitätsanalyse (Januar 2019)

Es erfolgte die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Datenanalyse in Bezug auf die Qualität von Standorten und Pools. Es wurde eine genaue Vorstellung von Größe, Standorten und Ausgestaltung der zukünftigen Fahrzeugpools entwickelt. Ausgehend von den Vorschlägen zu einem Pilotversuch im Strategie-Workshop wurde in diesem Zusammenhang der „Rathauskomplex“ gebildet. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Betrachtung mehrerer Verwaltungsstandorte, die sich im Einzugsgebiet von ca. 250 Metern um das Rathaus befinden. Außerdem wurde das Verlagerungspotential auf die Mobilitätsarten Zu-Fuß-Gehen, Fahrradfahren, ÖPNV sowie die Parameter zur Ausgestaltung der Pools diskutiert.

3.3.2 Workshops Corporate Fahrzeug-Sharing und Fuhrparkmanagement (Februar 2019)

Den Teilnehmenden wurden an zwei Workshop-Tagen verschiedene Sharing-Systeme und deren Funktionsweisen vorgestellt. Im Vorfeld der Workshops wurden die Teilnehmenden gebeten, typische Anwendungsfälle („Use Cases“) aus ihren Organisationseinheiten zu skizzieren. Dieses Vorgehen gab einen guten Hinweis auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Lösung, die im Workshop ermittelt und diskutiert wurde.

3.3.3 Workshop Ausgestaltung des elektrifizierten Fuhrparks (März 2019)

Auf der Grundlage der Analysen und den abgestimmten Zielen aus dem Strategie-Workshop von Oktober 2018 wurden der Bedarf, der Aufbau sowie die zukünftige Zusammensetzung des Fuhrparks sowie ergänzende Mobilitätsangebote für ausgewählte Standorte dargestellt. Im weiteren Verlauf wurden mögliche Standorte, die Anforderungen und Rahmenbedingungen an die Ladeinfrastruktur am Standort „Rathauskomplex“ spezifiziert. Das Ziel des Workshops war es aufzuzeigen, wie eine Überleitung von einem konventionellen Fuhrpark bis hin zu einem vollständig elektrifizierten Fuhrpark gestaltet werden kann.

3.3.4 Workshop Entwicklung eines ämterübergreifenden Mobilitätsmanagements (März 2019)

Es wurden die Rahmenbedingungen für eine Organisationsveränderung diskutiert. Bestehende Regelungen und organisatorische Zuordnungen (z.B. Dienstanweisungen, zukünftiges Mobilitäts-Controlling etc.) geprüft und ggf. zur Überarbeitung vorgeschlagen.

3.4 Kommunikation und Mitarbeiterinformation

In regelmäßigen Beiträgen in der Mitarbeiterzeitung WIR wurde der aktuelle Projektstand der gesamten Belegschaft vorgestellt. Die Kommunikation mit der Belegschaft wurde zudem über ein eigens eingerichtetes E-Mail Funktionspostfach sichergestellt. Außerdem wurde das Projekt am „Gesundheitstag“ im November 2018 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kernverwaltung anhand von anschaulichen Beispielen vorgestellt und mittels Probefahrten mit Pedelecs und Lastenrädern erlebbar gemacht.

4. Wesentliche Ergebnisse

Mit dem Mobilitätskonzept wird ein Paradigmenwechsel für die dienstliche Mobilität vorgeschlagen. Dem Change-Management zur Etablierung einer neuen Mobilitätskultur wird deshalb eine hohe Priorität beigemessen. Der Systemwechsel soll zunächst schrittweise an den Pilotstandorten „Rathauskomplex“ und Auguststraße/Aegidienmarkt erprobt und durch intensivierte Kommunikationsmaßnahmen, Beratungsangebote und Beteiligungsprozesse begleitet werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse für eine neue dienstliche Mobilität dargestellt.

4.1 Organisatorische Bündelung/Zentralisierung der Verwaltung des gesamten städtischen Fuhrparks im Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport

Derzeit werden zahlreiche Mobilitätsaufgaben dezentral und individualisiert auf Fachbereichsebene erledigt. Dies soll zukünftig zentral, systematisch und nachvollziehbar organisiert werden. Es soll ein fachbereichsübergreifendes dienstliches Mobilitätsmanagement entstehen, welches in einer Organisationseinheit verankert wird. Die Aufgabe dieser Organisationseinheit „Dienstliches Mobilitätsmanagement“ wird es sein, die dienstliche Mobilität für die Stadtverwaltung Braunschweig zu organisieren und sicherzustellen.

Es wird vorgeschlagen, die bestehende Fuhrparkverwaltung im Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport zu einer Einheit „Dienstliches Mobilitätsmanagement“ auszubauen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Zudem wird vorgeschlagen dem Fachbereich 67 aus der Stellenplanreserve 2019 eine E-12-Stelle „dienstliches Mobilitätsmanagement“ zur Verfügung zu stellen, um zeitnah mit der Umsetzung beginnen zu können.

4.2 Beschaffung einer Fuhrparkmanagementsoftware in Verbindung mit der Einführung einer verwaltungsweiten zentralen Reparaturkostensteuerung und eines Schadensmanagements

Für das neue Mobilitätskonzept ist die Beschaffung einer modernen Fuhrparkmanagementsoftware notwendig. Mit Hilfe dieser Software sollen Daten des dienstlichen Fuhrparks an zentraler Stelle erfasst und ausgewertet werden. Außerdem lassen sich damit alle Fuhrparkprozesse organisieren, optimieren und controllen. Für ein effizientes Fuhrparkmanagement ist ein umfassender Überblick über alle technischen und wirtschaftlichen Daten das wichtigste Steuerungselement. Zudem soll die Einführung einer Fuhrparkmanagementsoftware in Verbindung mit einer verwaltungsweiten zentralen Reparaturkostensteuerung und eines Schadensmanagements einhergehen.

4.3 Pooling und Sharing von Dienstfahrzeugen

Der neue Fuhrpark beinhaltet alle zukünftig zur Verfügung stehenden Verkehrsträger für die dienstliche Mobilität der Verwaltung. Dazu zählen das Zufußgehen, die Zweiradmobilität, der elektrifizierte/motorisierte Individualverkehr (MIV) sowie die Nutzung des ÖPNVs. Der Fuhrpark wird in mehreren Poolstandorten organisiert.

Die Fahrzeuge eines Standortes werden räumlich nahegelegenen Organisationseinheiten zugeordnet. Jeder Poolstandort verfügt über unterschiedlich viele Fahrzeuge, die den dienstlichen Mobilitätsbedarf der umliegenden Organisationseinheiten bedarfsgerecht abdecken. Es wird außerdem die Möglichkeit bestehen, im Bedarfsfall auch auf Fahrzeuge eines anderen, weiter entfernten Standortes zugreifen zu können.

Im Rahmen der Fahrdatenanalyse wurde ein hohes Optimierungspotenzial durch ein Fahrzeugpooling und Sharing im Bereich der Dienst-PKW aufgezeigt. Ein solches Potenzial ist zu realisieren, wenn mehrere Organisationseinheiten auf Fahrzeuge gemeinschaftlich zugreifen und diesen nutzen können. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen somit künftig die Möglichkeit auf alle Fahrzeuge des gesamten Fuhrparks für dienstliche Zwecke zuzugreifen.

Mit dem Pilotversuch “Rathauskomplex“ und “Auguststraße/Aegidienmarkt“ können Erkenntnisse und Erfahrungswerte im Umgang mit der neuen Sharing-Software, dem Fuhrparkmanagement sowie dem Handling und der Akzeptanz der elektrifizierten Fahrzeuge gewonnen werden.

Für den Poolstandort “Rathauskomplex“ wird die Beschaffung von 16 kleinen Elektro-PKWs empfohlen, die für den reinen Personentransport mit maximal geringem Gepäck im Stadtgebiet gedacht sind. Zudem werden neun universal nutzbare Dienstpedelecs und ein (E-) Lastenfahrrad empfohlen.

4.4 Aufbau der Ladeinfrastruktur an den Pilotstandorten

Die Netzanschlussleistung ist an allen Liegenschaften/Standorten ausreichend dimensioniert, sodass keine zusätzlichen Investitionen für die Ertüchtigung des Stromnetzes durch die BS Netz GmbH notwendig sind.

Die identifizierten Stellplätze an den Pilotstandorten wurden hinsichtlich technischer Rahmenbedingungen zum Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur geprüft. Die BS Netz GmbH hat die Lage der Stromleitungen sowie die möglichen Leistungsreserven recherchiert und alle von der Projektgruppe angefragten Stellplatzstandorte für umsetzbar eingestuft.

Für den Pilotstandort “Rathauskomplex“ wurden mehrere Poolstandorte untersucht; eine Entscheidung wird noch zu treffen sein. Ein möglicher Standort wäre z. B. der Rathausinnenhof. Für diesen Standort würde es sich anbieten, dass jedes Elektroauto eine eigene, feste Lademöglichkeit (einen Ladepunkt) erhält. An diesem Standort könnten Wallboxen mit einer Ladeleistung von bis zu 22 kW Wechselstrom installiert werden und mit einem ergänzenden Lade- und Lastmanagementsystem wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll gesteuert werden. Auch an den anderen untersuchten Standorten ist eine ähnliche Ladeinfrastruktur möglich.

Am Poolstandort “Auguststraße/Ägidienmarkt“ gibt es mehrere Möglichkeiten für den Aufbau von Ladeinfrastruktur. Auch eine Aufteilung auf mehrere Liegenschaften ist hier möglich.

4.5 Einführung der digitalen Fahrzeugbuchung/Beschaffung einer Dispositionssoftware für Dienstfahrten

Ein wirtschaftliches und logistisch sinnvolles Pooling und Sharing von Fahrzeugen kann nur mit Hilfe einer Dispositionssoftware organisiert und umgesetzt werden. Der Optimierungsalgorithmus der Software kann die Fahrzeuge nach Kriterien (z.B. Auslastung und/oder Laufleistung, Verfügbarkeit) und Regeln (z.B. Zugriffsrechte auf Fahrzeuge) automatisch disponieren.

Die Dispositionssoftware soll eng abgestimmt auf die Fuhrparkmanagementsoftware sein, so dass es zu Synergieeffekten kommen kann.

In zwei Workshops wurden fünf Dispositionslösungen führender Anbieter vorgestellt, um eine Vorstellung zu erlangen, welche Möglichkeiten es aktuell am Markt gibt. Im Anschluss wur-

den die für die Verwaltung notwendigen und gegebenenfalls wünschenswerten Kriterien in einem Leistungskatalog zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Vorbereitung einer Ausschreibung für die Beschaffung einer Dispositionssoftware. Die Beschaffung einer Dispositionssoftware nach dem erarbeiteten Leistungskatalog ist für das neue Mobilitätssystem zwingend erforderlich.

4.6 Organisatorische Regelungen zum leichten Zugriff auf die unterschiedlichen Formen dienstlicher Mobilität mit dem Ziel einer vorrangigen Nutzung umweltverträglicher Mobilitätsangebote

Das neue Mobilitätsmanagement stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in den Mittelpunkt des Handelns und nicht die Fahrzeuge. Der leichte Zugang zur dienstlichen Mobilität wird daher essentiell sein. Die organisatorischen Regelungen sollen dieser Maxime entsprechend angepasst werden.

Aufgrund der geringen Entfernungen im Stadtgebiet und dem Umstand, dass eine Vielzahl der Dienstgänge alleine, also nur mit einer Person, durchgeführt werden, bieten sich im Rahmen der dienstlichen Mobilität Alternativen zum PKW.

Zu einem ganzheitlichen Ansatz der dienstlichen Mobilität zählt – insbesondere für einen kommunalen Arbeitgeber – der öffentliche Personennahverkehr. Dieses zentrale Instrument gilt es als wichtige Säule der Fortbewegung zu fördern.

Die grundsätzliche Bereitstellung des ÖPNV für Dienstfahrten z.B. über den Dienstausweis (dienstliches JobTicket) könnte viele PKW-Fahrten auf umweltfreundlichere Fahrten mit Bussen und Straßenbahn verlagern. Eine einfache Buchung und Nutzung könnte eng verknüpft werden mit der Dispositionssoftware. Ggf. erforderlichen Zahlungen an die Verkehrs-GmbH steht dann ein entsprechend verringerter Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt gegenüber.

Zudem bietet eine gezielte und leicht zugängliche Einbindung von Dienstpedelecs großes Potenzial bisherige PKW-Fahrten zu substituieren. Pedelecs und (E-) Lastenräder tragen zum Umweltschutz und zur Gesundheitsförderung der Beschäftigten bei.

4.7 Ersatz von PKW und ggfs. leichten Nutzfahrzeugen durch elektrifizierte Fahrzeuge und Beschaffung von Pedelecs

Elektrofahrzeuge entfalten ihre größten Vorteile (lokale Emissionsfreiheit und geringer Verbrauchkosten pro Kilometer) insbesondere dann, wenn sie viel gefahren werden, also eine hohe Laufleistung erreichen.

Mithilfe des effizienten Pooling und Sharing wird angestrebt, eine Tageslaufleistung von durchschnittlich 55 km pro Poolfahrzeug der Stadtverwaltung zu erreichen. Diese Reichweiten sind problemlos von nahezu jedem aktuellen und zukünftigen Elektroauto zu erreichen. Moderne Elektroautos haben zuverlässige Reichweiten von 250 und mehr Kilometer mit einem vollgeladenen Akku.

Ein Ergebnis aus dem Strategieworkshop und den aus übereinstimmenden Aussagen aller Interviews aus den Fachbereichen aus der Organisations- und Standortanalyse, ist der Wunsch, deutlich mehr Fahrräder und Pedelecs für Dienstgänge/-wege zu nutzen. Dieser Mobilitätsart wird insbesondere für Wege bis zu 10 km Gesamtstreckenlänge ein großes Potenzial zugemessen.

4.8 Entwicklung eines Konzeptes zum Aufbau weiterer Fahrradabstellanlagen an Verwaltungsstandorten zur Etablierung der Zweiradmobilität auch für den Weg zur Arbeitsstätte

Das Potenzial zur Nutzung von Fahrrädern/Pedelecs liegt bei ca. einem Drittel aller Wege. Die derzeit geringe Nutzung dieser Mobilitätsart liegt auch an der mangelhaften Abstellsituation. Hochwertige Fahrräder und Pedelecs erfordern eine sichere und qualitativ hochwertige Abstellsituation (Abstellanlagen nach DIN 79008, wettergeschützt, beleuchtet und ausgestattet mit Lademöglichkeiten für Pedelec-Akkus).

Im Rahmen der Organisations- und Standortanalyse wurden Mängel von Fahrradabstellplätzen (quantitativ und qualitativ) an den untersuchten Liegenschaften deutlich. Für den `Rathauskomplex´ ist der Mangel besonders erkennbar: der Fahrradkeller im Rathaus ist für Diensträder und -pedelecs ungeeignet, da die Räder überwiegend an die Decke gehängt werden müssen. Für (E-)Lastenräder gibt es keine geeigneten Abstellplätze. Auch der Fahrradständer im Innenhof ist mit 65 Stellplätzen ganzjährig immer überfüllt und nicht wettergeschützt. Geschützte Lademöglichkeiten für Akkus von Elektrorädern fehlen vollständig. Zu einer guten Infrastruktur für eine verstärkte Zweiradnutzung gehören auch Umkleide- und Duschmöglichkeiten sowie Lagerräume für Regenkleidung, Helme und Schutzausrüstung. Diese Möglichkeiten gibt es im Rathaus zurzeit nicht und auch nicht an anderen Standorten oder nur mangelhaft.

Die Bereitstellung einer zweiradgerechten modernen Infrastruktur (mit Umkleide- und Duschmöglichkeiten sowie Lagerräumen für Regenkleidung, Helme und Schutzausrüstung) wird empfohlen.

4.9 Erfahrungsaustausch der Kernverwaltung mit den städtischen Gesellschaften

Die Umsetzung der neuen Mobilitätsstruktur an den Pilotstandorten „Rathauskomplex“ und „Auguststraße“Aegidienmarkt“ wird bereits im Verlauf der Erprobung auf ihre Alltagstauglichkeit und Effektivität fortlaufend geprüft. Die Ergebnisse dieser Arbeitsschritte werden sowohl mit den aktuell beteiligten Bereichen als auch den künftigen Nutzern der „neuen Mobilität“ erörtert. In diesen Prozess sollen neben den städtischen Fachbereichen auch die städtischen Gesellschaften eingebunden werden, sodass mit Abschluss der Pilotphase ein tragfähiges Umsetzungskonzept für den gesamten Konzern Stadt Braunschweig vorliegt.

4.10 Erarbeitung und ggfs. Umsetzung eines Konzeptes für die Durchführung verwaltungsweiter Web-Konferenzen mit dem Ziel der Vermeidung von Dienstfahrten

Mit der Organisations- und Standortanalyse wurde aufgezeigt, dass die Organisationseinheiten über verschiedene Standorte verteilt sind. Ein Teil der dienstlichen Mobilität resultiert hieraus. Die räumliche Dezentralisierung trägt zum innerstädtischen Verkehrsaufkommen bei. Zur Verkehrsvermeidung bieten sich auch technische Lösungen an:

Web- und Telefonkonferenzen können die konventionellen Kommunikationswege mit Dritten ergänzen. Diese Anwendungen sind allerdings aktuell nur am Standort Rathaus in einem Spezialraum durchzuführen. Hier sollten technisch nachgerüstet werden.

5. Kosten-Nutzen-Bilanz

Für die Umsetzung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms sind Investitionen für Hard- und Software, Mehrkosten für Elektrofahrzeuge und die Beschaffung von Pedelecs erforderlich. Darüber fallen jährliche Kosten für eine Personalstelle „Dienstliches Mobilitätsmanagement“ sowie Lizenzkosten an. Die Investitionen und Aufwendungen lassen sich durch gegenläufige Einsparungen in jährlich sechsstelliger Höhe kompensieren. Zudem sollen unter Einbezug staatlicher Förderprogramme weitere Mittel eingeworben werden. Festzuhalten bleibt daher ein positives ökologisches sowie ökonomisches Potenzial bei der Neuausrichtung des Fuhrparks der Stadtverwaltung Braunschweig.

Anfangsinvestitionen:

- Investitionen in Soft- und Hardware: Um die Arbeit des dienstlichen Mobilitätsmanagements in der Zukunft effizient zu gestalten wird es notwendig sein, einmalig eine Dispositions- und eine Fuhrparkmanagementsoftware zu beschaffen. Im Rahmen der Workshops wurden Leistungskataloge erarbeitet. Die exakte Höhe der Kosten kann erst nach abgeschlossener Ausschreibung beziffert werden.

- Es ist mit einmaligen Einführungskosten für eine sog. „white-lable-Lösung“ und Adaptionen bestehender IT-Systeme auf die neue Software in Höhe von 50.000. bis 75.000 Euro zu rechnen. Weiterhin werden Hardwareeinbauten für die Dispositionssoftware notwendig sein, die sich bei voraussichtlich etwa 70 dienstlichen Fahrzeugen auf etwa 50.000 Euro summieren werden.

  Die variablen Kosten für Softwarelizenzen werden sich voraussichtlich auf jährlich 10.000 – 15.000 Euro belaufen.

- Investitionen in Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur: Bestehende Fahrzeuge werden bis zu ihrem wirtschaftlichen Ersatzzeitpunkt weiterhin genutzt. Die folgende Beschaffung von Elektrofahrzeugen und zugehöriger Infrastruktur verursachen im ersten Schritt zunächst höhere Kosten gegenüber dem Status Quo mit konventionellen Fahrzeugen. Durch staatliche Maßnahmen kann nach derzeitiger Förderkulisse der Mehraufwand um 40 % reduziert werden. Bei gängigen, für die Stadtverwaltung geeigneten Fahrzeugen liegt die Preisdifferenz derzeit im Durchschnitt bei etwa 8.000 Euro. Demnach beträgt der Mehraufwand 4.800 €/Fahrzeug. Bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung von 10 Fahrzeugen in den ersten sieben Jahren können somit etwa 50.000 Euro Investitionsmehrkosten jährlich erforderlich werden.

- Durch die erst sukzessive erforderliche Anschaffung von Elektrofahrzeugen und gleichzeitig sinkenden Fahrzeugpreisen ist damit zu rechnen, dass es künftig zu günstigeren Neubeschaffungen kommen wird.

- Beschaffung von Pedelecs: Da es derzeit nur wenige Diensträder gibt, bedeutet der Kauf von Pedelecs eine Neuinvestition. Im Vergleich zum PKW fallen die Anschaffungskosten bei etwa 40 zu beschaffenden Zweirädern mit ca. 120.000 Euro und erheblich besserer Umweltwirkung niedrig aus.

Dauerhafte Aufwendungen:

- Förderung der dienstlichen ÖPNV-Nutzung: Im Falle der Einführung eines dienstlichen JobTickets zahlt die Stadtverwaltung jährlich einen Pauschalbetrag an die Verkehrs GmbH und verbessert damit deren Einnahmesituation. Eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts würde dadurch nicht entstehen, da das zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichende Defizit der Verkehrs GmbH zugleich gegenläufig verringert würde.

- Schaffung einer Personalstelle „Dienstliches Mobilitätsmanagement“: Die Umsetzung des Konzeptes erfordert einen Wandel des Betriebs von Fahrzeugen, neue Strukturen, geänderte Prozesse und nicht zuletzt ein hohes Maß an Kommunikation gegenüber den zukünftigen Nutzern. Mit der vorhandenen Personalkapazität ist dies nicht zu bewältigen, so dass es im FB 67 einer weiteren Personalstelle bedarf – vorzugsweise die einer/s dienstlichen Mobilitätsmanagerin/s. Diese ist mit etwa 70.000 Euro p.a. zu kalkulieren.

Die erforderlichen Finanzmittel lassen sich durch folgende Gegeneffekte kompensieren:

- Einführung eines effizienten dienstlichen Mobilitätsmanagements und Controllings: Dies lässt sich nicht exakt messen. Durchschnittlich lassen sich aus der Erfahrung zahlreicher anderer Projekte Kosteneinsparungen von 10% bis 20% gegenüber dem Status-quo durch Projektcontrolling erzielen. Zu Beginn der Umstellung können die Kosten allerdings zunächst ansteigen.

- Entfall von Beiträgen zum kommunalen Schadensausgleich für Privat-Kfz: In der Stadtverwaltung sind ca. 784 private Fahrzeuge beim KSA angemeldet. Da voraussichtlich Ausnahmen und Härtefälle bestehen bleiben werden, können nicht sämtliche dienstliche Fahrten mit Privatfahrzeugen ausgeschlossen werden. Somit wird das Einsparungspotenzial mittelfristig bei ca. 700 Fahrzeugen je 69 Euro auf ca. 48.300 Euro jährlich eingeschätzt.

- Entfall vieler extern angemieteter Kfz-Stellplätze: Die Stadtverwaltung kann durch den reduzierten Fahrzeugbestand sukzessive auf die Anmietung von Stellplätzen verzichten: Das Einsparungspotenzial wird bei ca. 150 Parkplätzen für dienstlich genutzte Privatfahrzeuge je 30 bis 60 Euro auf etwa 54.000 bis 108.000 Euro jährlich eingeschätzt.

- Einsparungen durch geringere Prozess-, Unterhalts- und Betriebskosten: Ein kleines Elektrofahrzeug schlägt durchschnittlich mit 150 Euro geringeren Kosten pro Jahr für Wartung und Verschleiß zu Buche als ein vergleichbarer Verbrenner. Die jährliche Ersparnis in einem Fuhrpark mit 70 Elektro-PKW beläuft sich somit auf weitere 10.000 Euro.

- Entfall der Abrechnung der Wegstreckenentschädigung: Die dienstliche Mitbenutzung privater Kfz gegen eine Wegstreckenentschädigung wird zukünftig beim weitgehenden Verzicht auf diese Mobilitätsform nur noch in geringem Umfang anfallen und somit Einsparungen bewirken. Der Mobilitätsbedarf wird jedoch weiterbestehen, so dass hier städtische Betriebskosten entgegenstehen. Ein Einspareffekt wird über den reduzierten Verwaltungsaufwand zu verzeichnen sein.

- Einsparungen durch Verlagerung von Wegen auf kostengünstigere Mobilitätsarten im Vergleich zum Verbrennungs-PKW: Nach derzeitigem Stand legen alle Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung Braunschweig jährlich etwa 900.000 km zurück. Wenn davon 10% auf Zweiräder verlagert werden können, entspricht dies im Verhältnis einer Kostenersparnis von etwa 22.000 Euro.

- Einsparungen durch Vermeidung von Verkehr durch bewusstere Organisation und Ausübung von Mobilität: Ähnlich wie die Verlagerung von Wegen wird der Verkehrsvermeidung ein Einsparungspotenzial von 5 - 10% der gesamten Fahrleistung beigemessen. Dies beliefe sich folglich auf etwa 11.000 bis 22.000 Euro.

- Entlastung der Fachbereiche um alle Aufgaben des Mobilitätsmanagements: Dieser Effekt ist nicht direkt zu beziffern, es werden jedoch personelle Kapazitäten für die Wahrnehmung anderer Aufgaben freigesetzt.

- Einwerben und Nutzung von Fördermitteln zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der Errichtung von Ladeinfrastruktur: Gegenwärtig erwägt die Klimakommission der Bundesregierung, im Rahmen des Markthochlaufs aktuelle Förderprogramme auszuweiten und zu verlängern.

- Einsparungen durch die Steuerfreiheit für Elektro-PKW: Der Kostenvorteil der KFZ-Steuer bei modernen Neuwagen bewegt sich gegenüber Verbrennungsfahrzeugen durchschnittlich bei 180 Euro bei vollständiger Umstellung der künftig benötigten 70 Fahrzeuge beträgt die Einsparung ca. 12.600 Euro p.a.

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich die Einsparungen überschlägig auf etwa 150.000 bis 220.000 Euro jährlich summieren. Nicht enthalten sind Verbesserungen durch optimierte Prozesse und andere nicht quantifizierbare Effekte.

6. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung berichtet ab Beschlussfassung über das E-Mobilitätskonzept den zuständigen politischen Gremien kontinuierlich über den Stand der Umsetzung der 24 Maßnahmen und schlägt erforderlichenfalls Änderungen und Ergänzungen vor. Diese Maßnahmen sind in einer Tabelle im Anhang aufgeführt.

In die Umsetzungsphase des Konzeptes wird ein ständiger mitarbeiterorientierter Evaluierungsprozess für ausgewählte Einzelmaßnahmen integriert.

Zudem sollen unter Einbezug staatlicher Förderprogramme weitere Mittel eingeworben werden. Aktuelle und zukünftige Förderprogramme zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen und zur Errichtung von Ladeinfrastruktur sind im Rahmen des Markthochlaufs durch die Bundes- und Landesregierung absehbar.

	Maßnahme	Umsetzung		
		sofort	mittelfristig	langfristig
1	**Pooling und Sharing von Dienstfahrzeugen**			
2	**Beschaffung einer Dispositionssoftware**			
3	**Ektrifizierte Fahrzeuge**			
4	**Laden mit Strom aus regenerativen Energien**			
5	**Integration von Zweirädern**			
6	**Verleihsystem für Pedelecs und (E-)Lastenräder**			
	Option: öffentliches Fahrradverleihsystem			
7	**Der ÖPNV als Alternative zum MIV**			
	Option: Dienstliches JobTicket			
	Option: Disponierbare, übertragbare Monatstickets			
	Option: Einzelfahrscheine und Mehrfachfahrkarten			
8	**Zentralisierte Bewirtschaftung der Dienstfahrzeuge**			
9	**Beschaffung einer Fuhrparkmanagementsoftware**			
10	**Führerscheinkontrolle**			
11	**Spitzenlastabdeckung**			
	Spitzenlastabdeckung durch Fahrzeuge benachbarter Pools			
	Spitzenlastabdeckung durch öffentliches CarSharing			
	Spitzenlastabdeckung Zusammenarbeit mit der BS|Energy			
	Spitzenlastabdeckung durch Taxen			
12	**elektronische Zugangskarte für alle Mobilitätsformen**			
13	**Abschaffung der dienstlichen Nutzung von Privat-PKW**			
14	**Abschaffung der Wegstreckenentschädigung**			
15	**Abmietung von Kfz-Stellplätzen**			
16	**Fahrradabstellplätze**			
17	**Fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement**			
18	**Beteiligungs- und Rückkopplungsprozesse**			
19	**Befragung zum Mobilitätsverhalten auf dem Arbeitsweg**			
20	**Verkehrsvermeidung**			
	Web- und Telefonkonferenzen			
	Technisches Rathaus			

21	Private Buchbarkeit von Poolfahrzeugen			
22	Förderung von Fahrgemeinschaften			
23	Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel			
24	Individualinformation			

Geiger

Anlage/n:
Bericht „Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig“

Abschlussbericht

(Förderkennzeichen: 03EMK260)

Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig

Stadt Braunschweig

Erstellt durch die:

Frank Tristram Unternehmensberatung
EcoLibro GmbH Lizenzpartner

Autoren: Frank Tristram und Christoph von Radowitz
Lerchenfeld 18
38118 Braunschweig

Braunschweig, der 14.05.2019

Gefördert durch:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Projektträger Jülich Forschungszentrum Jülich

Danksagung

An der Erstellung des Elektromobilitätskonzeptes haben viele Kolleginnen und Kollegen der Stadt Braunschweig und der Konzerngesellschaften mitgearbeitet. Sie alle haben in der Zeit von der Datenerfassung bis zur Erstellung des Abschlussberichts mit ihrem wertvollen Input und ihren fachlichen Anregungen auf vielfältige Weise zum Gelingen beigetragen.
Viele Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichsten Organisationseinheiten standen insbesondere für spezifische fachliche Anfragen zur Verfügung, haben sich mehrfach zu unterstützenden Gesprächen bereit erklärt und damit den Zugang zu wertvollem Fach- und Hintergrundwissen erleichtert und ermöglicht. Vielen Dank hierfür.
Die Beiträge, die uns über das für das Projekt eingerichtete Funktionspostfach zugestellt wurden oder die wir auf anderen Wegen erhalten haben, haben wir bestmöglich in den Bericht einfließen lassen und hoffen, dass diese Anregungen angemessen integriert wurden.

An dieser Stelle soll außerdem den folgenden Personen besonderer Dank ausgesprochen werden:

- der Projektgeschäftsführerin Katrin Klitzke (FB 67) für ihr hohes persönliches Engagement. Ihre soziologische Expertise hat sich bereichernd auf die Projektgruppe ausgewirkt. Für ihre redaktionelle und themenübergreifende Kompetenz sowie für ihre unermüdliche und mit viel Einfühlungsvermögen gepaarte Steuerung aller Interessen in diesem Projekt gebührt ihr ein besonderes Verdienst

- den Unternehmensberatern Frank Tristram und Christoph von Radowitz (EcoLibro Lizenzpartner) für ihre präzisen Recherchen und Analysen, die fachliche Expertise, den besonderen Zeitaufwand, der durch ein größeres als das zunächst erwartete Datenvolumen entstanden ist und last but not least die Erstellung des vorliegenden Berichts

- den Projektgruppenmitgliedern: Jörg Hollstamm (FB 37), Jessica Weber (FB 65), Johannes Saggel (FB 66), Corinna Ernst (ÖPR Bau) und Thomas Meyer (GPR) für die kollegiale Zusammenarbeit und kontinuierliche kritische Reflektion und Evaluation der inhaltlichen Beiträge

- den Gästen der Projektgruppe: Thomas Kalsen (FB 65), Ulf Willebrand (FB 67), Andreas Beyer (FB 67), Yannes Herbst (Auszubildender), Michael Skwar (Praktikant) ebenso für die kollegiale Zusammenarbeit und kontinuierliche kritische Reflektion und Evaluation der inhaltlichen Beiträge

- den Kolleginnen und Kollegen anderer Fachbereiche und Konzerngesellschaften: Dr. Bernhard Niehoff (Referat 0200), Cordula Holz-Bachmann (FB 10.1), Torben Beese (FB 10.22), Bernd Dettmer (FB 10.03), Dirk Hollenbach (FB 10.4), Sigrun Scholz (FB 20.43), Astrid Hil-

big (FB 51.01), Corinna Erichsen (GPR), Andreas Zurek (GPR) und Eckbert Middendorf (Nibelungen Wohnbaugesellschaft) für ihre Zeit und fachliche Expertise im Rahmen der projektbegleitenden Workshops

- den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Strategie-Workshops vom 23.10.2018
- Thomas Kramme (FB 10.12) für die kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen des Gesundheitstages im November 2018
- Andreas Thies (FB 10.0), Redakteur der Mitarbeiterzeitung WIR, für die kollegiale Zusammenarbeit und kompetente Betreuung der WIR-Artikel
- den Fördergebern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dem Projektträger Jülich (PtJ) und der NOW GmbH (Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie)

Erster Stadtrat Christian Geiger
Projektleitung Heinrich Knobloch und Michael Loose, Fachbereich 67

Juni 2019

Inhalt

Vorwort **4**
1. Zusammenfassung / Empfehlungen **6**
2. Einführung **14**
2.1 Förderung und Rahmenbedingungen 14
2.2 Ziele, Projektverlauf, Projektgruppe 15
2.3 Stand der Technik 17
3. Ausgangslage **23**
3.1 Darstellung des Istzustandes 23
3.2 Zusammenfassung Ausgangslage 33
3.3 Klimabilanz 35
4. Methoden **38**
4.1 Organisations- und Standortanalyse 38
4.2 Daten- und Prozessanalyse 38
4.3 FLEETRIS- Mobilitätsbedarfsanalyse 39
4.4 JobMOBILEETY Wohnstandort- und Erreichbarkeitsanalyse 42
5. Strategie-Workshop **44**
6. Ergebnisse der Workshops **46**
6.1 Fuhrpark und Ladeinfrastruktur 46
6.2 FahrzeugSharing - Disposition 59
6.3 Fuhrparkmanagement - FPM 60
6.4 Fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement 62
6.5 Kostenbilanz 64
7. Umsetzungsphase **68**
7.1 Maßnahmen im Bereich der dienstlichen Mobilität 68
7.2 Anreize 80
7.3 Evaluation 83
Anhang **84**

Vorwort

Vorwort Erster Stadtrat Christian Geiger

Die Ära des Automobils begann mit der Erfindung des batterie-elektrischen Antriebs. Nachdem allerdings im Laufe der 1920er Jahre den Benzinern der Vorzug gegeben wurde, wurde das Elektroauto über einen langen Zeitraum zu einer Nischentechnologie. In den letzten Jahren hat die „Elektromobilität“ neuen Auftrieb gewonnen. Ausschlaggebend hierfür sind Diskussionen um die Schaffung neuer Märkte, die den Klimawandel und einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen integrieren, außerdem das Ziel lokaler emissionsfreier Motorisierung. Es wurden neue Kennwerte und Leitbilder in den Fokus politischer Debatten aufgenommen.

Bereits im Jahr 2010 hatte die Stadt Braunschweig ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt, um den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 um 40% zu senken. Als Leitfaden zur Realisierung dieses Zieles wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften ein Katalog aus über 100 Klimaschutzmaßnahmen erstellt.
Damit im Verkehrsbereich auf lange Sicht CO_2-Minderungen erreicht werden können, wurde konstatiert, dass eine Mobilität mit weniger verkehrsbedingten CO_2-Emissionen zu ermöglichen ist. Weiterhin sollten zusätzliche Maßnahmen und Instrumente zur Emissionsminderung der Fahrzeuge selbst ergriffen und eingesetzt werden. Wesentliche strategische Ansatzpunkte zur Minderung der CO_2-Emissionen im Verkehr waren: •Verkehrsvermeidung • Verkehrsverlagerung • Verkehrsoptimierung • Emissionsminderung.

Bundesweit haben sich seit 2016 insgesamt 22 Kommunen und Regionen zu einem Modellvorhaben im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verpflichtet, zu denen auch der Regionalverband Großraum Braunschweig zählt.

Mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz wurde dafür die konzeptionelle Grundlage geschaffen. Bis 2050 sollen die Treibhausgas-Emissionen um 95 % gegenüber 1990 sinken und der Endenergieverbrauch im gleichen Zeitraum halbiert sein.

Elektromobilität wird in diesem Zusammenhang nicht nur als eine veränderte automobile Antriebstechnik verstanden, sondern als ein grundsätzlich neues Mobilitätskonzept, welches (umwelt-) technische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte und Werte verknüpft.

Schon von 2012 bis 2015 erhielt die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg besondere Förderung im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsinitiative „Schaufenster Elektromobilität“.

Das aktuelle zu 80 % durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geförderte Projekt hatte zur Aufgabe, ein gesamtheitliches Konzept für die dienstliche Mobilität des Konzerns Stadt Braunschweig unter Einbeziehung von Elektrofahrzeugen aller Art zu erstellen.

Mit dem nun vorliegenden Abschlussbericht wollen wir die weiteren Grundlagen für eine klimafreundlichere und weitestgehend emissionsfreie Mobilität schaffen. Nicht nur die Fachbereiche und Referate, die über eigene Fahrzeuge verfügen, sondern alle Bereiche, auch wenn sie nur gelegentlich dienstliche Mobilität benötigen, sollen davon profitieren.

Für die kompetente Erstellung des Konzepts konnten Frank Tristram und Christoph von Radowitz, Lizenzpartner der EcoLibro GmbH gewonnen werden. Das Unternehmen hat sich mit der Entwicklung elektromobiler Konzepte vor allem im Bereich betrieblicher Mobilität profiliert.

Mit dem geplanten Mobilitätsmix aus E-PKW, Pedelecs, ÖPNV und Car-Sharing wollen wir dem Anspruch, Innovationsstandort zu sein, auch im Bereich der dienstlichen Mobilität gerecht werden. Das neue Fuhrparkkonzept soll vor allem durch kluge Effizienz und den Einsatz fortschrittlicher E-Fahrzeuge einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität in der Region leisten.

1. Zusammenfassung / Empfehlungen

Die Stadt Braunschweig hat sich zum Ziel gesetzt, ihre dienstliche Mobilität in Zukunft so effizient und klimaverträglich wie möglich zu gestalten und den Beschäftigten einen einfachen Zugang zur Nutzung der Mobilität zu ermöglichen. Dieses Ziel lässt sich durch eine Stärkung des Umweltverbundes und der Nutzung lokal emissionsfreier Fahrzeuge (z.B. Elektrofahrzeuge) erreichen. Eine neue Mobilitätskultur, die auch das Vermeiden unnötiger Wege beinhaltet, fördert zusätzlich dieses Denken. Für die richtige Dimensionierung des zukünftigen Fuhrparks, sowie weitere und flankierende Maßnahmen liefert dieses Konzept eine Entscheidungsgrundlage.

Ausgangslage

Die Analysen, die diesem Konzept zu Grunde liegen, haben ergeben, dass der überwiegende Teil aller Dienstwege mit PKWs[1] erledigt wird. Etwa ein Drittel aller Wege ist kürzer als 10 km und hat damit das Potenzial auf den Umweltverbund (Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV) verlagert zu werden. Nahezu alle Wege finden im Stadtgebiet Braunschweigs statt. Etwa 75 % aller Dienstwege dienen dem reinen Personentransport, d. h. sie finden allein und ohne zu transportierendes Material statt. Je nach Fachbereich und Einsatzkontext sind von den Wegen ca. 60-80 % planbar.

Die durchschnittliche tägliche Laufleistung eines Dienst-PKW der Verwaltung beträgt 26,5 km pro Tag und die von dienstlich eingesetzten Privat-PKWs 15,7 km pro Tag. Der wesentliche Mobilitätsbedarf für die gesamte Verwaltung findet tagsüber zwischen 7:00 Uhr morgens und 16:00 Uhr nachmittags statt. Neben den vorhandenen Stellplätzen an den Bestandsimmobilien mietet die Kernverwaltung weitere 176 Stellplätze für PKW an.

Ergebnisse und Potenziale

Auf Grundlage der durchgeführten Fahrdatenanalyse ließen sich nahezu 100% der im Untersuchungszeitraum durchgeführten Fahrten mit Elektrofahrzeugen bewältigen. Es gibt folglich kein Reichweitenproblem. Die aktuellen Laufleistungen der städtischen Fahrzeuge bewegen sich je nach Einsatzkontext auf einem niedrigen Niveau zwischen 3.000 und 12.000 km pro Jahr.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten erhöhen sich bei niedrigen Laufleistungen die kalkulatorischen Kosten pro Kilometer. Aus diesen Gründen sollten die zukünftigen E-Fahrzeuge eine möglichst hohe Laufleistung erreichen und bisher verbrennungsmotorische zurückgelegte Wege substituieren, um ökologische und ökonomische Vorteile zu erzielen. Geringe Laufleistungen sind aus ökologischer Sicht zwar positiv zu bewerten, rechnet man jedoch den CO_2 Ausstoß der Batterieproduktion hinzu, ergibt sich kaum mehr eine nennenswerte CO_2-Einsparung gegenüber konventionellen Fahrzeugen. Die Gesamtklimabilanz hängt daher stark von der Fahrleistung und von der CO_2-Intensität des genutzten Strommixes ab.

[1] Teil der Untersuchung waren 168 Dienst- und 504 dienstlich zugelassene Privatfahrzeuge

Aktuell wird der Konzern Stadt Braunschweig mit 100% Ökostrom beliefert. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt auch in zukünftigen Ausschreibungen die Forderung nach 100% Ökostrom aufrechterhalten wird. Unter diesen Voraussetzungen wird das Projektziel einer maximalen Klimaneutralität in der dienstlichen Mobilität nach derzeitigem Stand der Technik mit Elektrofahrzeugen gut erreicht.

Klimaeffekte

Um den gesamten Klimaeffekt von Fahrzeugen zu bewerten, müssen alle relevanten Treibhausgasemissionen in Betracht gezogen werden, also nicht nur die des Betriebs der Fahrzeuge, sondern auch jene bei der Herstellung des Fahrstroms. In einer sogenannten Lebenszyklusanalyse sind zusätzlich die Emissionen in der Herstellung der Fahrzeuge und Komponenten sowie bei ihrer Entsorgung zu addieren. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Herstellung und Entsorgung der Batterie. Der Klimavorteil steigt in dem Maße, wie die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammt. Der Konzern Stadt Braunschweig wird bereits mit 100% Ökostrom beliefert, somit würde bei einem Umstieg auf Elektromobilität, der zurzeit maximal zu erreichende Klimaeffekt erzielt werden.
Die größten Einspareffekte lassen sich durch Verkehrsvermeidung erreichen. Nicht durchgeführte Wege sparen 100 % CO_2-Emissionen und 100 % Mobilitätskosten. Weitere Maßnahmen könnten sein: Zusammenlegung von Organisationseinheiten in einem Verwaltungszentrum / Technischen Rathaus, sowie eine stärkere Nutzung von Telefon- und Webkonferenzen oder Verlagerung von Aufgaben auf mehr Home-Office – wo es möglich ist.
Durch die Verlagerung von Wegen unter 10 km Länge vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den Umweltverbund (Zufußgehen, Radfahren und ÖPNV Nutzung) lassen sich bis zu 15% CO_2-Reduktionen erreichen.[2] Durch ein Pooling und Sharing von Autos bei gleichzeitiger Umstellung auf elektromotorischen Antrieb haben diese Autos über den gesamten Lebensweg einen Klimavorteil gegenüber vergleichbaren Verbrennern.[3] E-Autos haben zwar in der Produktion einen größeren „ökologischen Rucksack“, können diesen Nachteil in ihrem Lebenszyklus jedoch durch den Verbrauch von möglichst CO_2-arm erzeugten Strom mehr als wettmachen (siehe Abb. 1, nächste Seite).

Die Abbildung veranschaulicht den Klimavorteil eines vorwiegend in der Stadt genutzten Elektroautos mit kleiner Batterie gegenüber einem Benziner. Bereits ab knapp 40.000 km Laufleistung hat ein Elektroauto einen Klimavorteil. Bei einer Lebenslaufleistung von 100.000 km entsteht somit ein Gesamtklimavorteil von 29 Prozent. Elektroautos gelten zudem als lokal emissionsfrei. Elektroautos haben keine Auspuffemissionen. Aus diesem Grund entstehen beim Fahren weder direkte CO_2-Emissionen noch werden Schadstoffe in die Luft emittiert.

[2] Studie: Potenziale des Radverkehrs für den Klimaschutz – BMU, 2012 https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Forschungsdatenbank/fkz3708_45_101_radverkehr_bf.pdf
[3] Agora Verkehrswende; Klimabilanz von Elektroautos, 2019 https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2018/Klimabilanz_von_Elektroautos/Agora-Verkehrswende_22_Klimabilanz-von-Elektroautos_WEB.pdf

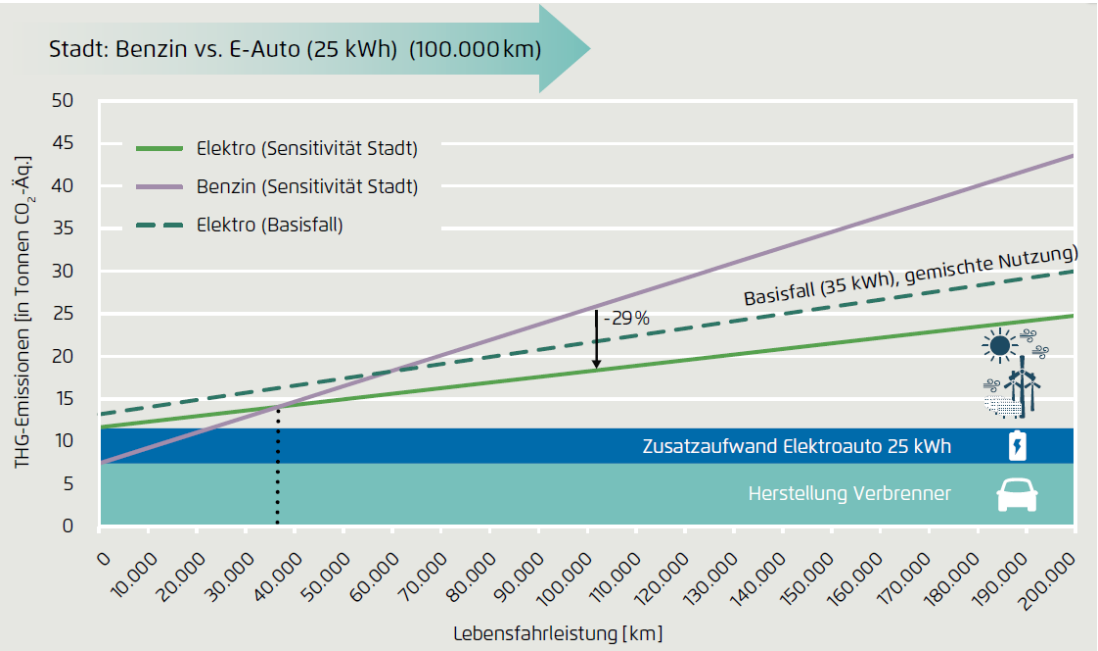


Abb. 1: Schematische Klimabilanz von Elektroautos; Quelle: Agora Verkehrswende

Nicht alle Fahrzeuge im Konzern Stadt Braunschweig sollten auf Elektroantrieb umgestellt werden (insbesondere die Nutz- und Sonderfahrzeuge sind hinsichtlich ihrer klimarelevanten Schadstoffemissionen genau zu prüfen). Vermutlich würden sie aufgrund ihrer geringen Laufleistung und/oder Betriebsstunden eine negative Klimabilanz induzieren. Für diese Fahrzeuge ist immer eine Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer maximalen Klimafreundlichkeit und des am besten geeigneten Antriebs durchzuführen.

Die abgeschätzte jährliche, dienstlich erforderliche **Gesamtfahrstrecke der Kernverwaltung** mit Autos beträgt in Summe **etwa 900.000 km.** Rechnet man mit einem durchschnittlichen Wert von 180 g/Kilometer CO_2 Emissionen [4], so würden alle Dienstwege zusammen im Jahr etwa **160 Tonnen CO_2** verursachen. Bei der Umstellung des Mobilitätssystems auf den Umweltverbund und Elektromobilität ließen sich ca. **150 Tonnen CO_2 pro Jahr** einsparen. Um diese CO_2-Menge klimaverträglich zu binden, wären knapp **12 Hektar Wald** [5] erforderlich.

Die JobMOBILEETY-Analyse hat ergeben, dass alle Beschäftigten der Kernverwaltung in Summe täglich etwas mehr als 78.000 km Arbeitswege haben. Wenn man annimmt, dass etwa die Hälfte der Beschäftigten mit einem eigenen Auto und einem durchschnittlichen Wert von 180 g/Kilometer CO_2 Emissionen von und zur Arbeit fahren, ergibt das bei 220 Arbeitstagen eine jährliche Emission von etwas mehr **als 1.500 t CO_2 pro Jahr.**

Der CO_2-Fußabdruck der Beschäftigten allein für die täglichen Arbeitswege ist etwa um den Faktor zehn höher als der der dienstlichen Mobilität!

[4] https://www.dekra.de/de/co2-rechner-b2b/
[5] https://www.wald.de/wie-viel-kohlendioxid-co2-speichert-der-wald-bzw-ein-baum/

Empfehlungen

Aufbauend auf den Analysen und Ergebnissen werden im Folgenden die wichtigsten Empfehlungen für eine neue dienstliche Mobilität dargestellt. Die in Fahrzeugpools zusammenfassten Fahrzeuge sollten hoch ausgelastet werden. Mit Hilfe einer optimalen Disposition ist es möglich, die durchschnittliche, tägliche Fahrstrecke auf 55 km pro Tag zu erhöhen.

Der Einsatz von Privat-PKWs für Dienstfahrten wird zukünftig nicht mehr benötigt. Der Fuhrpark wird ausreichend dimensioniert sein, so dass auf Privat-PKWs verzichtet werden kann. Darüber hinaus ergeben sich Ansätze, die Zahl der stadteigenen Fahrzeuge weiter zu reduzieren und diese durch andere Mobilitätsarten wie ÖPNV, Car- und BikeSharing zu ersetzen.

- **Pilotstandort `Rathauskomplex´**

Ein Ergebnis des Strategieworkshops von Oktober 2018 war, das neue Mobilitätskonzept zunächst an einem Pilotstandort zu erproben. Ausgehend hiervon wurde der sogenannte `Rathauskomplex´ gebildet. Es handelt sich dabei um einen virtuellen Zusammenschluss von Standorten, die sich in einem 250-Meter Radius um das Rathaus befinden.[6] Der `Rathauskomplex´ bietet sich auf Grund seiner zentralen Lage und dem hohen Mobilitätsbedarf für viele Fachbereiche als idealer Pilotstandort an. Der Standort Auguststraße/Ägidienmarkt sollte jedoch in den Pilotversuch integriert werden, weil hier der Fachbereich 67, der das Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement leiten und betreuen soll, angesiedelt ist. Für das Fuhrparkmanagement ist es unabdingbar, den Pilotversuch so nah wie möglich zu begleiten, um gegebenenfalls Nachjustierungen vornehmen zu können.

- **Standorte der Poolfahrzeuge und Ladeinfrastruktur**

Für den `Rathauskomplex´ wurden fünf mögliche Standorte für die Poolfahrzeuge untersucht [7]. An allen untersuchten Standorten ist der Aufbau von Ladeinfrastruktur für die Elektroautos möglich. Alle potenziellen Standorte haben unterschiedliche Vor- und Nachteile, die im Fall einer Umsetzung gegeneinander abgewogen werden müssen. (siehe Kapitel 6.)

- **Mobilitätsmix und neue Mobilitätskultur**

Die Projektgruppe empfiehlt die Nutzung der Verkehrsmittel mit folgender Priorität [8]:

1. ÖPNV
2. Fahrräder und Pedelecs
3. Elektroautos aus dem Pool
4. Elektrofahrzeugen aus benachbarten Standorten und/oder öffentliches CarSharing
5. Taxis in Ausnahmefällen

[6] Dazu zählen folgende Standorte: Bohlweg 30, Kleine Burg 2, Langer Hof 6-8, Steinweg 26, Schlossplatz 1, Fallersleber Str. 1.
[7] Rathausinnenhof Bohlweg 30; Tiefgarage im Langen Hof 8; Parkhaus Wilhelmstraße 96 - 98, Parkhaus an der Stecherstraße 19- 20, Parkhaus im Schloss Ritterbrunnen 1, Parkplätze am Ruhfäutchenplatz, Parkplatz Stecherstraße 17 – 18)
[8] Siehe Protokoll der 14. Projektgruppensitzung vom 28.03.2019.

- **ÖPNV**

Die Potenziale für den öffentlichen Nahverkehr hängen von der Lage des Verwaltungsstandorts sowie der Leistungsfähigkeit und Qualität des ÖPNV-Angebots ab. Der sogenannte `Rathauskomplex´ ist gut erschlossen, sehr viele Bus- und Straßenbahnlinien verlaufen dort. Standorte wie z.B. die Naumburgstraße haben kein vergleichbares Angebot. Auf den Hauptlinien in Braunschweig wird ab Oktober 2019 ein 15-Minuten-Grundtakt eingeführt.

Eine Verlagerung von Dienstwegen auf den ÖPNV scheint in vielen Fällen möglich zu sein und wird grundsätzlich positiv bewertet. Für die Verwaltungsstandorte, die gut an das ÖPNV-Netz angeschlossen sind, wird die bevorzugte Nutzung des ÖPNV für dienstlichen Wege empfohlen. Ein solches Angebot würde sich positiv auf das Fahrgastaufkommen und auch auf die Finanzierung der Verkehrsbetriebe auswirken. Ein personengebundenes, dienstliches JobTicket würde den Verwaltungsaufwand bei der Buchung, Genehmigung und Abrechnung reduzieren, wäre schnell verfügbar und bietet den Beschäftigten einen einfachen Zugang zur dienstlichen Mobilität.

Die Qualität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV-Angebots können in diesem Projekt nicht bewertet werden. Es wird daher empfohlen, die Praxistauglichkeit zunächst an ausgewählten Standorten zu testen und zu evaluieren. Neben der bereits praktizierten Nutzung von Einzelfahrkarten ist der vermehrte Einsatz von übertragbaren Plus-Monatskarten oder dienstlichen, personengebundenen JobTickets zu prüfen. Die prioritäre Nutzung des ÖPNV für die Dienstwege ist eine Frage der Mobilitätskultur. Diese muss aufgebaut und gepflegt werden.

- **Fahrräder/Pedelecs**

Nahezu jeder Punkt im Stadtgebiet kann mit einem Fahrrad/Pedelec innerhalb von bis zu 30 Minuten erreicht werden. Das Potenzial zur dienstlichen Nutzung von Fahrrädern/Pedelecs liegt bei ca. einem Drittel aller Wege. Vielfach wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesteigertes Interesse an der Förderung der Zweiradmobilität geäußert. Zu einer verstärkten Nutzung von mehr Zweirädern gehören auch quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige Abstellanlagen. Hier müsste die Stadtverwaltung nachsteuern. Auch der konsequente Ausbau der Fahrradinfrastruktur ist für das sichere und komfortable Radfahren weiterzuführen.

- **Elektrofahrzeuge**

Für die mittleren und längeren Dienstwege werden auch weiterhin PKWs eingesetzt werden. Diese sollten elektrisch angetrieben sein, da sie als lokal emissionsfrei gelten. Um möglichst große ökonomische und ökologische Vorteile zu erzielen, sollten diese E-Fahrzeuge hohe Laufleistungen erreichen. Hohe Laufleistungen im Stadtgebiet lassen sich durch Mehrfachnutzungen erreichen. Mit jedem gefahrenen Kilometer verbessert ein Elektroauto die Klimabilanz gegenüber einem Verbrenner (siehe auch Abb. 1).

Die FLEETRIS-Analyse hat ein Optimierungspotenzial durch ein Fahrzeugpooling im Bereich der Dienst-PKW aufgezeigt. Dazu müssen Pool-Fahrzeuge fachbereichsübergreifend gemeinschaftlich genutzt werden. Zusätzliche Umweltwirkungen könnten erzielt werden, wenn die Fahrzeuge

nach Dienstschluss und an den Wochenenden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung mitbenutzt werden könnten.

Ein solches Angebot erscheint prinzipiell möglich, muss jedoch noch mit der niedersächsischen Kommunalaufsicht, dem zuständigen Finanzamt sowie dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) im Detail geklärt werden.

- **Dienstliches Mobilitätsmanagement**

Dienstliche Mobilität ist eine strategische Aufgabe, die organisiert werden und einen entsprechenden Stellenwert in der Organisationsstruktur erhalten muss. Derzeit werden zahlreiche Mobilitätsaufgaben dezentral auf Fachbereichsebene erledigt. Im zukünftigen System sollte dies zentral, systematisch und nachvollziehbar reorganisiert werden. Das heißt, es sollte ein fachbereichsübergreifendes, dienstliches Mobilitätsmanagement entstehen, welches in einer Einheit tätig wird. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Fuhrparkverwaltung im Fachbereich 67 zu einem fachbereichsübergreifenden, dienstlichen Mobilitätsmanagement auszubauen.

Die zukünftigen Aufgaben des dienstlichen Mobilitätsmanagements im FB 67 werden es sein, die dienstliche Mobilität für die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig in allen Ausprägungen sicherzustellen und zu organisieren sowie ein umfassendes Controlling zu ermöglichen. Eine sukzessive Erweiterung der Dienstleistungen auch auf die Konzerngesellschaften sollte angestrebt werden. Außerdem übernimmt das dienstliche Mobilitätsmanagement die Führung des Change-Managements. Eine hohe Mitarbeiterorientierung wird den Erfolg wesentlich mitbestimmen.

Beispielsweise sollte eine Aufgabe die verpflichtende, halbjährlich durchzuführende Führerscheinkontrolle sein, die zurzeit nicht systematisch in den Fachbereichen gehandhabt wird.

- **Anreize**

Mit dem vorliegenden Mobilitätskonzept wird ein Paradigmenwechsel für die dienstliche Mobilität vorgeschlagen. Der Einsatz privater Fahrzeuge gegen Entgeltentschädigung wird abgeschafft und durch einen Mix der Verkehrsträger ÖPNV, Zweiradmobilität und Elektrofahrzeuge ersetzt. Dadurch kann eine einheitliche und ökologisch ausgewogene, dienstliche Mobilität erreicht werden. So ein Kulturwandel erfordert eine hohe Bereitschaft der Beschäftigten beim Umstieg mitzuwirken. Anreize könnten ggf. dabei helfen, dass der Veränderungsprozess als positiv, modern und innovativ wahrgenommen und mitgetragen wird.

- **Verkehrsvermeidung - Technisches Rathaus**

Im Rahmen der Untersuchung wurde u.a. über die längerfristige Möglichkeit zur Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten in einem technischen Rathaus diskutiert. Würde man mehrere Fachbereiche und Referate in einem technischen Rathaus / Verwaltungszentrum bündeln, so könnten viele Fahrwege innerhalb der Verwaltung (und damit Fahrzeuge) entfallen.

Es würde sich anbieten, so ein Verwaltungszentrum in der Nähe eines Verkehrsknotenpunktes wie z.B. dem Hauptbahnhof, zu projektieren, da dann neben den ÖPNV-Verbindungen auch die Regional- und Fernverkehre mit Bussen und/oder Bahnen effizient erledigt werden könnten. Außerdem ist eine Verkehrsvermeidung durch einen stärkeren Einsatz von Web- und Telefonkonferenzen im täglichen Dienstbetrieb möglich.

Fazit

Die Ziele einer effizienten und klimaverträglichen Nutzung dienstlicher Mobilität können mit diesem Mobilitätskonzept erreicht werden. Dazu wird es Investitionen in geeignete Hard- und Software (ca. 110.000,00 Euro fixe Kosten, ca. 15.000,00 Euro variable Kosten), Mehrkosten für Elektrofahrzeuge (geschätzte 50.000,00 Euro p.a.), die Beschaffung von Diensträdern und Pedelecs (einmalig ca. 80.000,00 Euro) und nicht zuletzt der Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle „Mobilitätsmanagement“ von jährlich etwa 70.000,00 Euro bedürfen.

Diese Maßnahmen und der Aufbau eines fachbereichsübergreifenden dienstlichen Mobilitätsmanagements werden zunächst den Einsatz von Finanzmitteln erforderlich machen. Diese lassen sich jedoch durch folgende Gegeneffekte reduzieren:

- Durchschnittlich lassen sich aus der Erfahrung zahlreicher anderer Projekte Kosteneinsparungen von 10% bis 20% gegenüber dem Status- quo durch effizientes Mobilitätsmanagement und Controlling erzielen.
- Die Zahl der beim kommunalen Schadenausgleich (KSA) gemeldeten Privat-Kfz kann erheblich reduziert werden. Dadurch wird das Einsparungspotenzial in der Stadtverwaltung auf ca. 48.300,00 Euro p.a. eingeschätzt.
- Durch weniger und gut ausgelastete Fahrzeuge kann die Stadtverwaltung sukzessive auf die Anmietung von Stellplätzen verzichten und so zwischen 54.000,00 bis 108.000,00 Euro p.a. einsparen
- Einsparungen durch geringere Prozess-, Unterhalts- und Betriebskosten von Elektrofahrzeugen belaufen sich auf weitere 10.000,00 Euro.
- Durch den Verzicht auf private Kfz entfällt zukünftig die Wegstreckenentschädigung. Der Mobilitätsbedarf wird jedoch weiterbestehen, so dass hier andere Kosten entgegenstehen. Ein Effekt wird über den reduzierten Verwaltungsaufwand zu verzeichnen sein.
- Wenn etwa 10% der Dienstfahrten auf Zweiräder verlagert werden können, entspricht dies im Vergleich zum Verbrennungs-PKW einer Kostenersparnis von etwa 22.000,00 Euro
- Der Verkehrsvermeidung durch bewusstere Organisation und Ausübung von Mobilität, insbesondere durch die Substitution von Pkw-Fahrten durch andere Verkehrsträger wird ein Einsparungspotenzial von 5- 10% der gesamten Fahrleistung beigemessen. Dies beliefe sich folglich auf etwa 11.000,00 bis 22.000,00 Euro.
- Der Effekt der Entlastung von Fachbereichen um alle Aufgaben des Mobilitätsmanagements ist nicht direkt zu beziffern, doch eine höhere Effizienz der eigenen Verantwortlichkeiten sollte sich positiv auswirken.

- Aktuelle und zukünftige Förderprogramme zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen und zur Errichtung von Ladeinfrastruktur sind im Rahmen des Markthochlaufs durch die Bundes- und Landesregierung absehbar.
- Bei vollständiger Substitution auf E-Fahrzeuge liegt der Kostenvorteil durch die Steuerfreiheit der Elektro-PKW gegenüber Verbrennungsfahrzeugen bei durchschnittlich 12.600,00 Euro p.a..
- (optional: Einnahmen durch gelegentliche, entgeltliche Mitbenutzung von Dienstfahrzeugen zu privaten Zwecken, oder Beteiligung am Tandem-Modell)
- (optional: Einnahmen bei der Privatnutzung von dienstlichen JobTickets)

Somit fallen zu Beginn der Umsetzung Investitionen in Höhe von etwa 180 – 200.000,00 Euro an, die auf die einmalige Beschaffung von Software und Hardware (Umrüstungen, Pedelecs, u.ä.) zurückzuführen sind.
In den Folgejahren steht im Vergleich zur derzeitigen Lage den jährlichen Mehrkosten von etwa 135.000,00 Euro für Personal, variable Lizenzen und geschätzte Fahrzeugmehrkosten ein Einsparungspotenzial von etwa 150 bis 220.000,00 Euro gegenüber. Dabei kann es zu zeitlichen Verschiebungen einzelner Maßnahmen kommen, die eine exakte Abgrenzung erschweren. Nicht enthalten sind Verbesserungen durch optimierte Prozesse und andere nicht quantifizierbare Effekte.
Festzuhalten bleibt ein positives ökonomisches (und ökologisches) Potenzial bei der Neuausrichtung des Fuhrparks der Stadtverwaltung Braunschweig.

Die größte Herausforderung besteht jedoch beim Change-Management der Beschäftigten. Mit klaren Vorgaben, vorbildlichem Führungsverhalten und Anreizen lassen sich die Beschäftigten für das neue Mobilitätssystem begeistern. Nachhaltige dienstliche Mobilität muss nicht nur subjektiv gewollt, sondern auch objektiv bequem möglich sein. Je leichter der Einstieg in das ÖPNV- oder Radverkehrssystem sowie der Zugang und die Nutzung von Elektrofahrzeugen gemacht wird, umso eher wird das neue Mobilitätssystem akzeptiert und setzt sich durch.

Im nächsten Schritt wird festzulegen sein, wie die Planung der weiteren Schritte zur stufenweise Implementierung auf Grundlage dieses Konzepts gestaltet werden soll.

2. Einführung

2.1 Förderung und Rahmenbedingungen

Aus dem „Energie- und Klimafonds" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde vom Fachbereich Stadtgrün und Sport zu Beginn des Jahres 2018 eine 80%ige Förderung für die Erstellung eines konzernweiten Elektromobilitätskonzeptes eingeworben.

Projektträger ist das Forschungszentrum Jülich GmbH (PtJ). Wissenschaftlich begleitet wird das Projekt durch die NOW GmbH (Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie). Das Ziel dieser Begleitforschung ist die Zusammenführung und Auswertung der Projektergebnisse aus den drei Förderbereichen 1) Fahrzeugbeschaffung, 2) Elektromobilitätskonzepte und 3) F&E-Projekte. Außerdem soll der Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren sowie die Sektorenkopplung befördert werden.

Auf der Grundlage der Förderrichtlinie Elektromobilität (2011 / 2015 / 2017) fördert das BMVI den Markthochlauf von Fahrzeugen mit elektrischen Antrieben inklusive der dafür notwendigen Infrastruktur. Ziel ist es, laut BMVI, die Erhöhung der Fahrzeugzahlen, insbesondere in kommunalen Flotten zu erreichen. Aus Sicht des BMVI bestehen hier große Potenziale für den Markthochlauf der Elektromobilität. In den letzten Jahren haben deutschlandweit 129 Kommunen neue Mobilitätskonzepte entwickelt oder sind dabei diese umzusetzen.

Die Stadt Aachen hat ihren dienstlichen Fuhrpark bereits elektromobil umgestellt und diesen durch ein Angebot von Leihfahrrädern erweitert. (Siehe Städtetag aktuell 06/2018). Weitere Projekte laufen in Dresden, Flensburg und Hamburg, um nur einige zu nennen. Auch die Landeshauptstadt Hannover hat ein Umsetzungskonzept zur Implementierung integrierter Elektromobilität vorgelegt, dessen Grundlage die Kopplung des Verkehrs- und Energiesektors bildet. (Quelle: http://www.starterset elektromobilität.de/Infothek/elektromobilitaetskonzepte)

Schon von 2012 bis 2015 erhielt die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg besondere Förderung im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsinitiative „Schaufenster Elektromobilität“. In diesem Zusammenhang konnten bereits fünf Elektrofahrzeuge von der Stadt Braunschweig erprobt werden. Seit November 2017 wurden dann ausgehend von diesen ersten Erfahrungswerten sechs Elektrofahrzeuge erworben, die seitdem für dienstliche Fahrten zu Verfügung stehen.

Projektbeginn für die „Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes für den Konzern Stadt Braunschweig“ war der 01.03.2018. Das Projektende war zunächst auf den 28.02.2019 festgelegt. Im September 2018 wurde eine Projektverlängerung beantragt. Es mussten größere Datenmengen erhoben und verarbeitet werden als zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war.

Der genaue Datenbedarf konnte erst nach Projektbeginn ermittelt werden, da erst im Rahmen der explorativen Phase (März 2018) ein Gesamtüberblick über alle benötigten Daten erstellt werden konnte. Zudem bedurfte es zur Vervollständigung der Analyse einer Nacherfassung von Daten aus dem Jahre 2017. Dies hatte die zeitliche Verlängerung einzelner Projektbausteine (Datenerfassung und -auswertung) zur Folge. Der Projektträger hat aus diesem Grund eine Laufzeitverlängerung bis 30.06.2019 bewilligt.

2.2 Ziele, Projektverlauf, Projektgruppe

Ziele

Strategisches Ziel ist es, die dienstliche Mobilität des Konzerns Stadt Braunschweig so effizient und klimaverträglich wie möglich zu gestalten.

Das neue dienstliche Mobilitätssystem soll zentral organisiert werden, damit durch ein umfassendes Controlling die Umweltwirkungen und die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können. Ein weiteres Ziel ist es, den zukünftigen Fuhrpark angemessen zu dimensionieren und die Stadtverwaltung in die Lage zu versetzen, Investitionen im Bereich Elektromobilität gezielt und nutzbringend einzusetzen. Ergänzend sollen durch die Einführung eines umfassenden Mobilitätsmanagements andere Mobilitätsarten wie (elektrifizierte) Zweiräder, öffentlicher Personennahverkehr sowie Möglichkeiten des Teilens von Fahrzeugen einen höheren Stellenwert erhalten. Schließlich ist es der Stadtverwaltung ein Anliegen, in der eigenen Belegschaft und in der Öffentlichkeit als Pionier und Vorbild sowie als Multiplikator für die Verbreitung von Elektromobilität wahrgenommen zu werden.

Auf der operativen Ebene wird mit dem vorliegenden Konzept das Ziel verfolgt, den Führungsverantwortlichen bis hin zu jedem Beschäftigten der Fachbereiche und der beteiligten Unternehmen die Potenziale der Nutzung von Elektrofahrzeugen und der Einführung eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements transparent zu machen. Mit Anreizsystemen kann die Umsetzung positiv befördert werden.

Das übergeordnete Ziel der Analysen war es, Optimierungspotenziale der betrieblichen Mobilität im Konzern Stadt Braunschweig zu ermitteln, konzeptionell darzustellen um somit den Fuhrpark anschließend so effizient wie möglich elektrifizieren zu können. Unwirtschaftliche Fahrzeuge können ausgesteuert oder substituiert und die verbleibenden PKW somit höher ausgelastet werden. Eine darüber hinaus gehende Elektrifizierung trägt zur Minimierung der Umweltbelastung bei.

Projektverlauf

Das Projekt unterlag von Beginn an einem stringenten Projektplan, der schematisch wie folgt aussah:

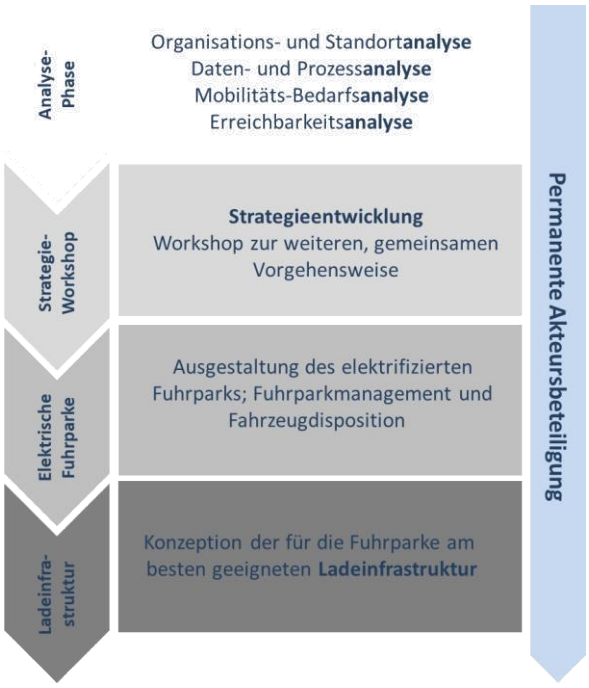


Abb. 2: schematischer Aufbau des Projektplans

Die einzelnen Bausteine sind zeitlich in folgenden Detailabschnitten umgesetzt worden:

02.02.2018	Vorstellung des Projekts in der Dezernentenkonferenz
01.03.2018	Auftaktveranstaltung
ab 03/2018	Organisations- und Standortanalyse
ab 03/2018	Daten- und Prozessanalyse
ab 04/2018	FLEETRIS- Mobilitätsanalyse
ab 05/2018	JobMOBILEETY Wohnstandort- und Erreichbarkeitsanalyse
23.10.2018	Strategieworkshop
24.01.2019	Workshop FLEETRIS-Ergebnisse
27.02.2019	Workshop Prüfung des optimalen FahrzeugSharing-Modells
28.02.2019	Workshop Fuhrparkmanagement und Fahrzeugdisposition
28.03.2019	Workshop Aufbau und Zusammensetzung des (elektrifizierten) Fuhrparks
29.03.2019	Workshop Entwicklung eines ämterübergreifenden Mobilitätsmanagements
ab 02/2019	Lokation und Anforderungen an die Ladeinfrastruktur
fortlaufend	Akteursbeteiligung, Mitarbeiterinformation und Kommunikation
20.06.2019	Vorstellung des Abschlussberichts in der Dezernentenkonferenz

Projektgruppe

Aufgrund der Erfahrung aus anderen Projekten hat der Auftragnehmer frühzeitig empfohlen, seitens des Auftraggebers eine fachbereichsübergreifende Projektgruppe zu bilden, die das gesamte Projekt begleitet. Diese Projektgruppe sollte neben der Projektleitung etwa 4 bis 6 Personen umfassen, um ein optimales und zielgerichtetes Arbeiten zu ermöglichen.

Die Zusammensetzung der Gruppe sollte je nach inhaltlichem Arbeitsschwerpunkt variieren. So sollten zu Spezialthemen Gäste mit entsprechenden Fachkenntnissen zusätzlich eingeladen werden. Auch eine Vertretung des Personalrates sollte zu jedem Zeitpunkt teilnehmen. Diesen Empfehlungen ist der Auftraggeber nachgekommen. Zu Projektbeginn hat die fachbereichsübergreifende Projektgruppe ihre Arbeit aufgenommen. Mit Wirkung zum 29.05.2018 wurde die Einrichtung der Projektgruppe offiziell verfügt. Sie bestand aus folgenden Mitgliedern:

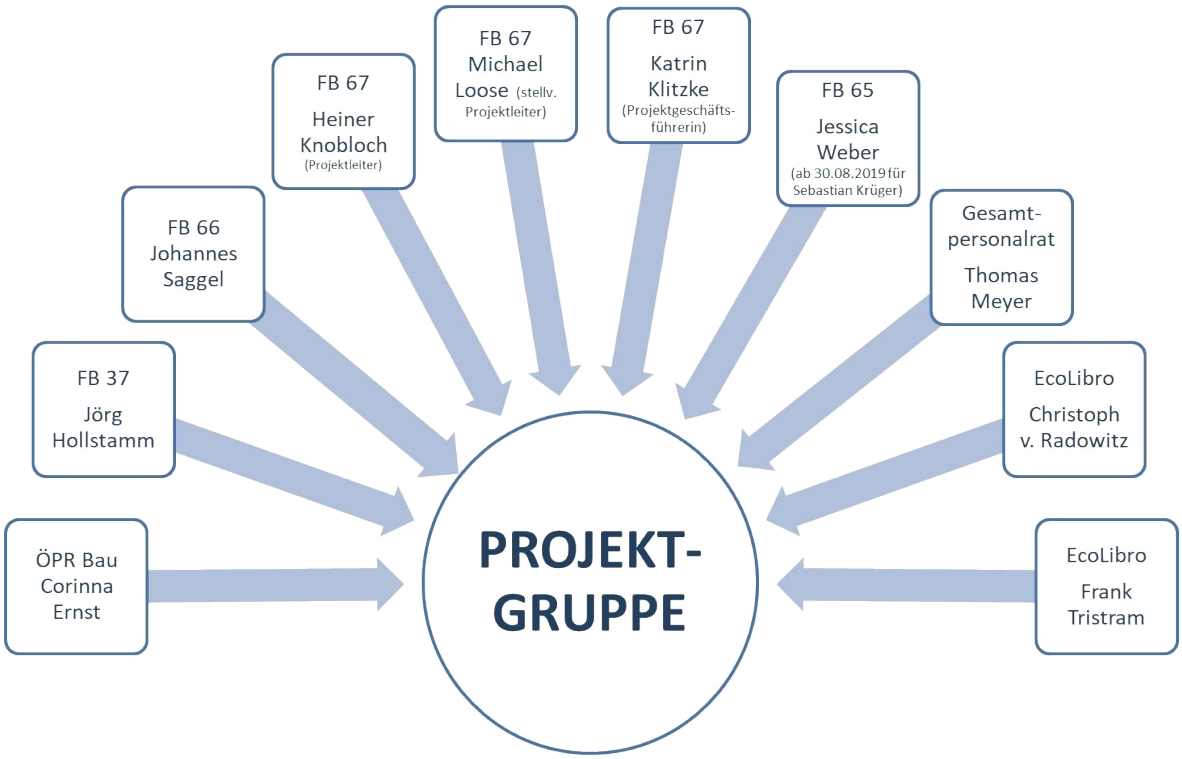


Abb. 3: Fachbereiche und Mitglieder in der Projektgruppe Elektromobilität

Zusätzlich zu den Projektgruppenmitgliedern waren Kolleginnen und Kollegen an den Projektgruppensitzungen und Workshops beteiligt. Diese sind in der Danksagung zu Beginn dieses Dokuments benannt.

2.3 Stand der Technik

Wirtschaftlichkeit von Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge haben heute meistens höhere Anschaffungskosten als vergleichbare Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor. Die Gründe liegen im Wesentlichen darin, dass die Hersteller die hohen Entwicklungs- und Batteriekosten über (noch) geringe Stückzahlen beim Verkauf der E-Fahrzeuge refinanzieren. Mit zunehmendem Wettbewerb und auch mit zunehmenden Stückzahlen werden diese Aufschläge in den kommenden Jahren vermutlich erheblich sinken. Darüber hinaus sind die Batteriekosten bisher ein wesentlicher Kostentreiber von Elektrofahrzeugen. Die nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die Kosten je kWh Speicherkapazität in diesem Jahrzehnt entwickelt haben. 2013 lagen sie noch bei ca. 400,00 Euro, aktuell schon unter 190,00 Euro je kWh. Nach 2020 ist mit einem Preis von unter 100,00 Euro zu rechnen.

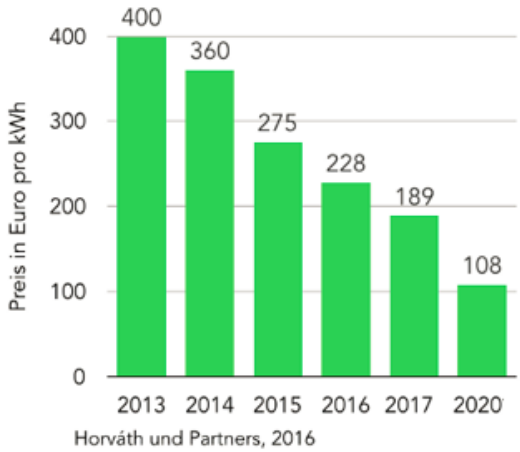


Abb. 4: Weltweite Preisentwicklung von Lithium-Ionen-Akkus [9]

Abgesehen von der Batterie ist die Produktion eines Elektrofahrzeugs erheblich günstiger als die Produktion eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor. Insbesondere haben Elektromotoren bis zu 80 % weniger Bauteile als vergleichbare konventionelle Fahrzeuge und weisen durch niedrige Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie geringeren Verschleiß eine hohe Wertbeständigkeit auf. Über den gesamten Lebenszyklus wirkt sich die Steuerbefreiung über 10 Jahre (bei Zulassung bis 2020) und die wiederholte Auflage von Förderprogrammen positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Elektrofahrzeugen aus.

Der ADAC hat eine Vollkosten-Berechnung [10] von acht ausgewählten Elektroautos durchgeführt und diese mit ihren konventionellen Pendants verglichen. Nimmt man alle Kosten eines Autos zusammen, vom Kaufpreis über sämtliche Betriebs- und Wartungsaufwände bis zum Wertverlust schneiden Elektroautos immer häufiger überraschend gut ab:

Der e-Golf von VW ist auf Augenhöhe mit dem Benziner
*

VW Golf	Preis	Cent/km	Reichweite
VW e-Golf (100 kW)	36.835 €	48,6	201 km
VW Golf 1.5 TSI (96 kW)	30.670 €	49,0	847 km
VW Golf 1.6 TDI (85 kW)	29.145 €	**47,0**	1000 km

Abb. 5: Vollkostenvergleich VW Golf – VW eGolf

Andere Fahrzeuge schneiden derzeit (noch) schlecht ab, was vor allem auf den überproportional höheren Kaufpreis zurückzuführen ist. Es ist damit zu rechnen, dass diese Unterschiede mit sinkenden Batteriepreisen zunehmend geringer werden.

[9] Quelle: https://www.horvath-partners.com/fileadmin/horvath-partners.com/assets/07_Presse/Grafiken/deutsch/180724_Infografik_Fakten-Check_Preisaufschlag.jpg
[10] https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/e-mobilitaet/kaufen/elektroauto-kostenvergleich/

VW up!	Preis	Cent/km	Reichweite
VW e-Up! (60 kW)	26.900 €	39,1	106 km
VW Up! 1.0 TSI (66 kW)	15.580 €	**34,0**	636 km

Abb. 6: Vollkostenvergleich VW Up! – VW e-Up!

Wichtig ist bei der Methodik: Um die Kosten fair zu berechnen, wurden nur vom ADAC getestete Fahrzeuge miteinander verglichen, die eine vergleichbare Motorleistung und eine ähnliche Ausstattung aufweisen. Beim Kraftstoff- bzw. Stromverbrauch wurden nicht die realitätsfernen Herstellerwerte verwendet, sondern die Werte, die der ADAC in seinen Autotests ermittelt.

Verfügbarkeit von Elektrofahrzeugen auf der Zeitachse

Derzeit stehen in Deutschland 36 rein elektrisch angetriebene Fahrzeugmodelle (BEV) sowie 31 Plug-In-Hybride (PHEV) von 23 Herstellern als Serienfahrzeuge zur Verfügung. Für 2019 sind mit dem e.GO Life, dem Tesla Model 3, dem Audi Q6 e-tron sowie mit dem auf 350 km Reichweite verbesserten Nissan Leaf vier neue BEV Serienmodelle angekündigt und teils schon auf den Markt gebracht worden.

Ab 2020 wird ein signifikanter Umschwung auch bei den deutschen Markenherstellern erwartet:

- Bis 2025 will BMW 25 elektrifizierte Modelle anbieten, davon 12 rein elektrische Modelle. Dabei sollen auch Fahrzeuge mit einer Reichweite bis zu 500 km zu einem vergleichbaren Preis wie Benziner des jeweiligen Segments angeboten werden.
- Der Volkswagen-Konzern startet mit der “Roadmap E” eine deutliche Elektrifizierungsoffensive. Ganze 80 neue E-Fahrzeuge sollen die Konzernmarken von Volkswagen bis 2025 auf den Markt bringen – 50 reine Elektrofahrzeuge und 30 Plug-in-Hybrid-Modelle.
- Bis zum Jahr 2022 will Daimler das gesamte Produktportfolio von Mercedes-Benz elektrifizieren. Insgesamt sind mehr als 50 elektrifizierte Modelle geplant. Zudem soll der Smart ab 2020 nur noch rein elektrisch erhältlich sein.

Auch andere Hersteller wie die Allianz aus Renault, Nissan und Mitsubishi haben einen gemeinsamen Sechs-Jahres-Plan vorgestellt. Bestandteil der Strategie namens „Alliance 2022“ ist es, bis zum Jahr 2022 insgesamt zwölf neue rein elektrische Fahrzeuge auf den Markt zu bringen.

Darüber hinaus ist der Elektroantrieb bei den leichten Nutzfahrzeugen angekommen. Davon zeugen die vielen Premieren von serienreifen Elektro-Transportern. Jeder Hersteller ist darauf angewiesen, auch dieses Segment zu bedienen: neben dem von der Deutschen Post in Zusammenarbeit mit der RWTH Aachen als elektrisches Zustellfahrzeug entwickelten Street-Scooter sind der Citroen Berlingo, Renault Kangoo Z.E., Nissan e-NV 200 bereits verfügbar. Es folgen u.a. der VW e-Caddy oder VW Bully sowie in den größeren Klassen des Mercedes Vito E-Cell oder eSprinter, VW e-Crafter oder Iveco Daily. Dieser Markt weist eine hohe Dynamik auf.

Bei den Reichweiten der BEV ist ein deutlicher Anstieg zu beobachten. Lagen die Reichweiten der meisten Modelle nach NEFZ (Neuen Europäischen Fahrzyklus) 2016 noch bei 150 bis 200 km, haben die ersten Modelle 2018 schon Reichweiten zwischen 300 und 400 km aufgewiesen, bei Tesla zum Teil bereits über 500 km. Ab 2020 deuten die Ankündigungen der meisten Hersteller Reichweiten von bis zu 500 km an.

Tankstellen und Ladenetz

Im Bereich der batterieelektrischen Mobilität findet derzeit der Aufbau eines Versorgungssystems mit einer öffentlichen Förderung in Höhe von über 300 Millionen Euro statt. Laut Bundesnetzagentur sind (Abruf am 15.4.2019) offiziell 16.736 Ladepunkte für das Gebiet Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Für das Stadtgebiet Braunschweig gibt es zurzeit 42 öffentlich zugängliche Ladepunkte an 18 Orten.[11]

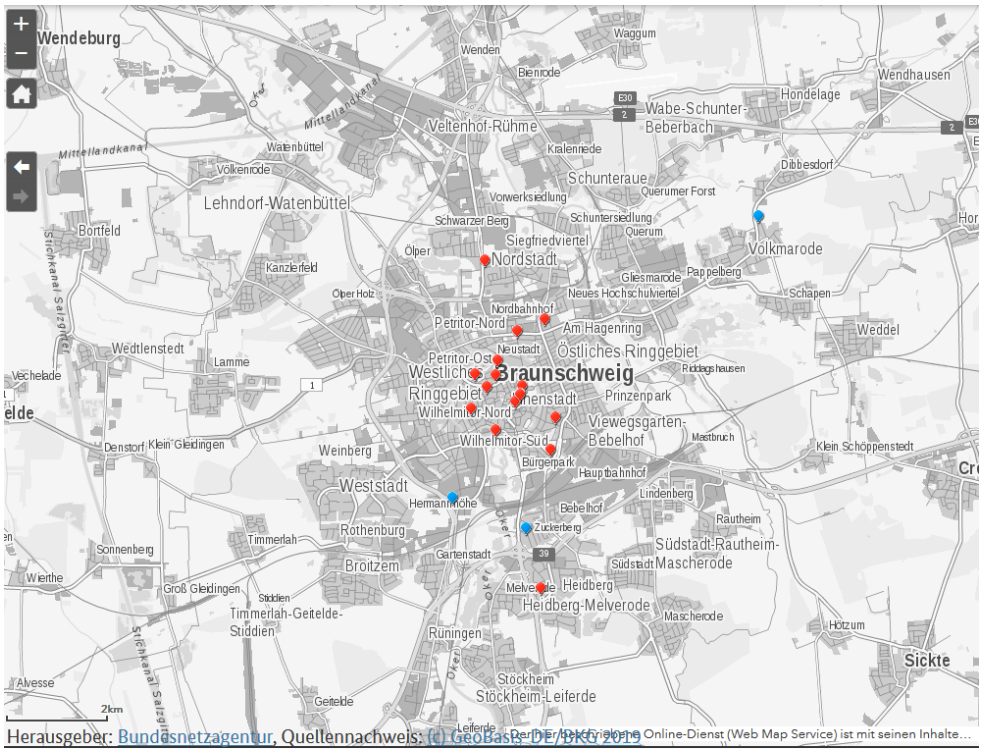


Abb. 7: Standorte mit Ladeinfrastruktur in Braunschweig

Stromnetze

Längst nicht alle Verteilernetze in Deutschland sind darauf ausgelegt, eine größere Zahl von Elektroautos mit Strom zu versorgen. Vielerorts muss daher in den nächsten Jahren investiert werden, in neue Leitungen genauso wie in Instrumente zur Steuerung der Ladevorgänge. Im Projekt „Ladeinfrastruktur 2.0“ des Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE untersuchen u.a. BS Netz und BS Energy sowie Autohersteller und -zulieferer, wie sich die Netze auf volkswirtschaftlich sinnvollste Weise für die Elektromobilität rüsten lassen.

[11] https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Ladesaeulenkarte/Ladesaeulenkarte_node.html

Neben dem Netzausbau kann die netzdienliche Steuerung von Ladevorgängen eine mögliche Lösung sein. In einem ausgewählten Gebiet mit 40 Haushalten im Großraum Braunschweig werden daher die Auswirkungen einer großflächigen Elektrifizierung des Verkehrssektors in einem bestehenden Netz geprüft. Auf Basis individueller Prognosen soll der Verbrauch der Kunden netzdienlich optimiert werden. (Quelle: Thüga Aktiengesellschaft)

Ladeinfrastruktur und Ladeleistung

Grundsätzlich ist beim Thema Laden von Elektrofahrzeugen zu beachten, welche Leistung die externen Infrastrukturen abgeben und welche Leistung die Technik des Fahrzeugs aufnehmen kann. Hiervon hängt auch die Geschwindigkeit des Ladevorgangs ab.

Für die durchschnittliche Fahrleistung eines Einzelfahrzeugs von etwa 75 km / Tag (Quelle: Mobilität in Deutschland (MiD) 2017) reicht das „Normal-Laden“ mit bis zu 22 kW aus. Hierfür gibt es Wallboxen und Ladesäulen, mit denen zukunftssicher über längere Zeiträume am Arbeitsplatz (oder über Nacht zu Hause) geladen werden kann. Erst mit großvolumigen und -gewichtigen SUV’s und Premiumfahrzeugen, die für weite Strecken mit nur kurzen Ladestopps konzipiert werden, sind höhere Ladekapazitäten und aufwändigere Infrastrukturen notwendig. Da dieses Anforderungsprofil auf die dienstliche Mobilität der Stadtverwaltung Braunschweig nicht zutrifft, kann nach jetzigem Stand der Technik von höheren Ladeleistungen abgesehen werden.



Abb. 8: Abhängigkeiten u. Wechselbeziehungen: Fahrzeug, Ladeinfrastruktur und Fahrprofil

Generell hängen die Antworten über Art, Umfang und Leistungsfähigkeit der Ladeinfrastruktur von vielen Fragen ab, die sich aus der Wechselwirkung der drei wesentlichen Parameter ‚Fahrzeug', ‚Fahrprofil' und ‚Ladeinfrastruktur' ableiten:

Kostenrahmen

Handelsübliche Wallboxen zum „Normal-Laden" zwischen 3,7 und 22 kW kosten je nach Ausführung zwischen 800,00 Euro und 2000,00 Euro. Sie sind entweder mit einem oder mit zwei Ladepunkten (Endsteckern) ausgestattet. Hinzu kommen etwa 1.500,00 Euro für Installationskosten je Wallbox. Diese Kosten können nach örtlichen Gegebenheiten, d.h. Ausbaustufe des elektrischen Netzes, Aufwand der handwerklichen Leistungen, o.ä. schwanken.

Die Kosten für den Aufbau von Ladesäulen sind in der Regel höher als die von Wallboxen. Sie liegen zwischen 3.000,00 und 7.000,00 Euro (netto). Für Kabelverlegung, Montage, Erdarbeiten o.ä. müssen je nach Voraussetzung vor Ort zusätzlich ca. 5.000,00 bis 10.000,00 Euro (netto) veranschlagt werden. Ladesäulen werden freistehend auf Fundamenten verankert. Außerdem empfiehlt es sich, zum Schutz der Ladesäulen einen Anfahrschutz vorzusehen.

Die Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur für die Öffentlichkeit und für den Privatgebrauch der Beschäftigten wird in diesem Projekt nicht verfolgt. Aus diesem Grund ist auch kein aufwändiger Genehmigungs- und Abrechnungsprozess erforderlich, der den hohen Anforderungen der Ladesäulenverordnung (z.B. Eichrecht-konforme Abrechnung) an öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gerecht wird.

Fazit

Der Technologiewechsel hin zur Elektromobilität wird derzeit von der batterieelektrischen Mobilität, insbesondere im Bereich von PKWs und Transportern, dominiert. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Entwicklungen in Deutschland als insbesondere auch im europäischen und weltweiten Kontext.[12] Diese Technologie hat gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren deutliche Vorteile in den drei Bereichen: lokale Emissionsfreiheit, Wirkungsgrad und Kraftstoffversorgung.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass batterieelektrische Mobilität in den nächsten Jahren einen deutlichen Vorsprung vor allen anderen alternativen Antriebsarten erreichen und den Technologiewechsel im Bereich der PKW und Kleintransporter anführen wird.

Alternative Antriebsarten, vor allem Wasserstoff, können voraussichtlich auch kurz und mittelfristig eine besondere Bedeutung im Logistikbereich und beim ÖPNV einnehmen, da batterieelektrische Mobilität, aufgrund der benötigten Speicherkapazitäten, hier nur in einem begrenzten Maße funktioniert.

[12] Quelle: http://www.manager-magazin.de/politik/weltwirtschaft/china-fuehrt-elektroauto-quote-erst-ab-2019-ein-dafuer-aber-10-prozent-a-1170325.html

3. Ausgangslage

3.1 Darstellung des Istzustandes

In den mehrmonatigen Analysen zu Beginn des Projektes wurde die Ist-Situation aufgenommen. Es galt, einen Überblick über bestehende Strukturen und Prozesse sowie das tatsächliche Mobilitätsverhalten zu gewinnen. Dies beinhaltete das Führen von Interviews mit sachkundigen Ansprechpartnern vor Ort, die Begehung von Liegenschaften und die Dokumentation der Ergebnisse. Die methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 4 detaillierter beschrieben.

Vor allem die neun geführten Interviews dienten dazu das „gelebte“ Verhalten, welches nicht durch Zahlen und Daten abbildbar ist, zu erkennen. Zudem konnte nachvollzogen werden, welche subjektiven Bedarfe bestehen. Die subjektiven Einschätzungen und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen, Potenziale für eine nachhaltige Mobilität zu erkennen.

Das Elektromobilitätskonzept für den Konzern der Stadt Braunschweig sollte ursprünglich auch für alle städtischen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen erstellt werden. Im Einzelnen sind das die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, die Braunschweig Zukunft GmbH, die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, die Volkshochschule Braunschweig GmbH, die VHS Arbeit und Beruf GmbH, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH.

Im Rahmen der Daten- und Prozessanalyse zeigte sich schnell , dass einige Gesellschaften (Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig Zukunft GmbH, Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH und die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH) nur in sehr geringem Umfang geschäftliche Mobilität nutzen, sodass hier keine aufwändigen Analysen notwendig und neue Erkenntnisgewinne zu erwarten sind. Auch eine engere Zusammenarbeit mit der Kernverwaltung ist aufgrund der räumlichen Lage der Gesellschaften (z.B. am Hafen) nur sehr eingeschränkt möglich.

An der FLEETRIS Fahrdatenanalyse haben neben der Kernverwaltung noch die Volkshochschule Braunschweig GmbH, die VHS Arbeit und Beruf GmbH, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH teilgenommen. Die Braunschweiger Verkehrs GmbH und noch andere Gesellschaften setzen vorwiegend Nutzfahrzeuge im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ein. Diese Nutzfahrzeuge lassen sich zwar grundsätzlich auch auf elektrische Antriebe umstellen, es fehlen jedoch adäquate Angebote seitens der Hersteller. Außerdem bringen diese Nutzfahrzeuge mit den wenigen Betriebsstunden keine nennenswerten Klimaeffekte für die Stadt. In Absprache mit der Projektleitung wurden diese Gesellschaften vorläufig nicht intensiver untersucht.

Für die Konzerngesellschaften Volkshochschule Braunschweig GmbH, die VHS Arbeit und Beruf GmbH, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und die Städtische- Klinikum Braunschweig gGmbH genau wie für die Kernverwaltung wurde die FLEETRIS-Fahrdaten Analyse durchgeführt (siehe Anhang). Im Strategieworkshop wurde gemeinschaftlich beschlossen, ein mögliches neues (E-)Mobilitätssystem zunächst für einen Pilotstandort einzuführen und zu erproben. Als Pilotstandort wurde der sogenannte `Rathauskomplex´ gebildet und in diesem Konzept exemplarisch und detailliert aufbereitet.

Außerdem weist jede Gesellschaft und jeder weitere Verwaltungsstandort Unterschiede und Besonderheiten auf, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher betrachtet werden konnten. Lediglich für die Nibelungen-Wohnbau-GmbH wurde eine detaillierte Auswertung erstellt, da sie viele Ähnlichkeiten zu den Aufgaben der Stadtverwaltung aufweist. Die Prozesse im klinischen Alltag weichen deutlich von denen der Stadtverwaltung ab, so dass zwar einzelne Lösungen für beide Organisationen anwendbar sind, häufig jedoch Sonderregelungen für jeweils spezifische Anforderungen notwendig wären. Die Verkehrs-GmbH spielt in diesem Konzept nur als Mobilitätsdienstleister des ÖPNV eine Rolle.

Dezentrale Standorte

Mit dem Wachstum einer Stadt verändern sich die Strukturen: organisatorisch, räumlich und personell. In Bezug auf die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig ist dieser Wandel der letzten Jahre insbesondere an der Zunahme von dezentralen Standorten abzulesen. Mit zunehmender Dezentralisierung können trotz größerer Personalressourcen Prozesse ineffektiver werden, sie bedürfen mehr Zeit und mehr Regelung, sie lassen sich schlechter steuern und überwachen. Es entstehen Insellösungen, alte Automatismen gehen verloren und neue Routinen entstehen, die aber nur lokale Bezüge haben.

Es gibt Standorte, die eine Dezentralisierung aufgrund ihrer Tätigkeitsprofile erforderlich machen, wie z.B. im Falle des FB 67 (Stadtgrün und Sport) mit seinen diversen Standorten in den sogenannten Revieren. Andere Fachbereiche würden von einem zentralisierten Standort erheblich profitieren.

Gleichermaßen ist davon die dienstliche Mobilität betroffen. Sie hat sich den Gegebenheiten angepasst. Neben externen Herausforderungen der Mobilitätswende ist der Fuhrpark der Stadtverwaltung Braunschweig zunehmend auch internen Herausforderungen ausgesetzt: so ist z.B. der Fachbereich FB 65 (Hochbau und Gebäudemanagement) zum Bau und zur Betreuung städtischer Hochbauten sowie Sanierungen und Instandhaltung auf mindestens 5 Standorte verteilt. Ebenso ist der Fachbereich 51 (Kinder/Jugend/Familie) mit einer zentralen Verwaltung, aber vielen verschiedenen Standorten für Kitas, Jugendeinrichtungen und Heime zergliedert. Dies ist aufgabenbedingt notwendig, erfordert jedoch einen erhöhten Aufwand an Organisation und Mobilität.
Die aktuelle dienstliche Mobilität ist unter anderem durch diese Dezentralisierung und Zergliederung bestimmt. Etliche Wegstrecken müssen unternommen werden für Termine mit Kolleginnen und Kollegen des eigenen Fachbereichs.

Fahrdatenanalyse PKW

Im Ursprung der Beauftragung wurde auf der Grundlage einer Schätzung die Zahl der Dienstfahrzeuge im Konzern (PKW und leichte Nutzfahrzeuge) mit 230 und die der dienstlich zugelassenen Privatfahrzeuge mit 250 beziffert. Da es kein einheitliches Controlling gibt, konnte zu diesem Zeitpunkt nur mit diesen geschätzten Zahlen gearbeitet werden. Mit Beginn des Projektes wurde erstmalig eine Abfrage der registrierten Fahrzeuge getätigt. In einem mehrmonatigen Prozess wurden die Dienstfahrzeuge anhand der von EcoLibro ausgegebenen Fahrtenbücher verifiziert und die eingesetzten Fahrzeuge konkretisiert, so dass sich zum einen die Zahl der Dienstfahrzeuge in etwa bestätigt hat. Zum anderen wurde jedoch festgestellt, dass die Zahl der beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) gemeldeten Privatfahrzeuge bei 784 Privat-PKW (allein in der Kernverwaltung) liegt. Sie liegt damit um etwa 3-mal höher als die geschätzte Zahl. Dies machte eine Anpassung des Weiteren methodischen Vorgehens notwendig. Zudem sagt dies etwas über die Ausgestaltung der aktuellen dienstlichen Mobilität aus. In der Folge wurden die Fahrzeugzahlen in einem mehrmonatigen Prozess anhand der von EcoLibro ausgegebenen Fahrtenbücher abgestimmt und konkretisiert, so dass letztendlich folgende Daten in die FLEETRIS-Analyse eingeflossen sind:

Parameter	Dienstfahrzeuge PKW + Transporter	Privat Pkw
Erfassungsdauer	12,5 Wochen	
Anfang	04.04.2018	
Ende	30.06.2018	

FLEETRIS-Analyse Konzern - Stadt Braunschweig

Fahrzeuge	Dienstfahrzeuge PKW + Transporter	Privat Pkw
Anzahl der Fahrzeuge	168	504
Fahrten im Zeitraum	8827	8593
Ø Fahrten pro Arbeitstag und Fahrzeug	0,80	0,30
Berechnete Werte		
Laufleistung jährlich	1.159.654 km	550.291 km
Ø Laufleistung pro Fahrzeug (jährlich)	6.903 km	1.092 km
Ø Laufleistung pro Fahrt	32 km	15 km
Ø Fahrten pro Arbeitstag	0,88 Tag	0,28 Tag

Abb. 9: Zusammenfassung wesentlicher Informationen der Fahrdatenanalyse für den gesamten Konzern Stadt Braunschweig

Eine auf die Kernverwaltung heruntergebrochene Betrachtung ergab nachfolgende Ergebnisse, die als Grundlage für die weiteren Analysen herangezogen wurden:

FLEETRIS-Analyse PKW der Kernverwaltung

Fahrzeuge	Dienst Pkw	Privat Pkw
Anzahl der Fahrzeuge	70	413
Fahrten im Zeitraum	3.783	7.577
Besetzt mit 1 Person*	2.884	6.722
Besetzt mit 2 Personen*	707	746
Laufleistung	100.241 km	118.742 km
Berechnete Werte		
Laufleistung jährlich	399.293 km	472.989 km
Ø Laufleistung pro Fahrzeug (jährlich)	5704 km	1145 km
Ø Laufleistung pro Fahrt	26,5 km	15,7 km
Ø Fahrten pro Arbeitstag	0,90 Tag	0,31 Tag

*301 Fahrten fanden mit mehr als 2 Personen statt

Abb. 10: Zusammenfassung wesentlicher Informationen der Fahrdatenanalyse für die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig

Zur Veranschaulichung der Ist-Situation, sei an dieser Stelle exemplarisch der Fuhrpark des „Rathauskomplexes“ herangezogen, für den die tatsächlich durchgeführten Fahrten von 119 Fahrzeugen erfasst wurden. (Die methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 4.3 erläutert).

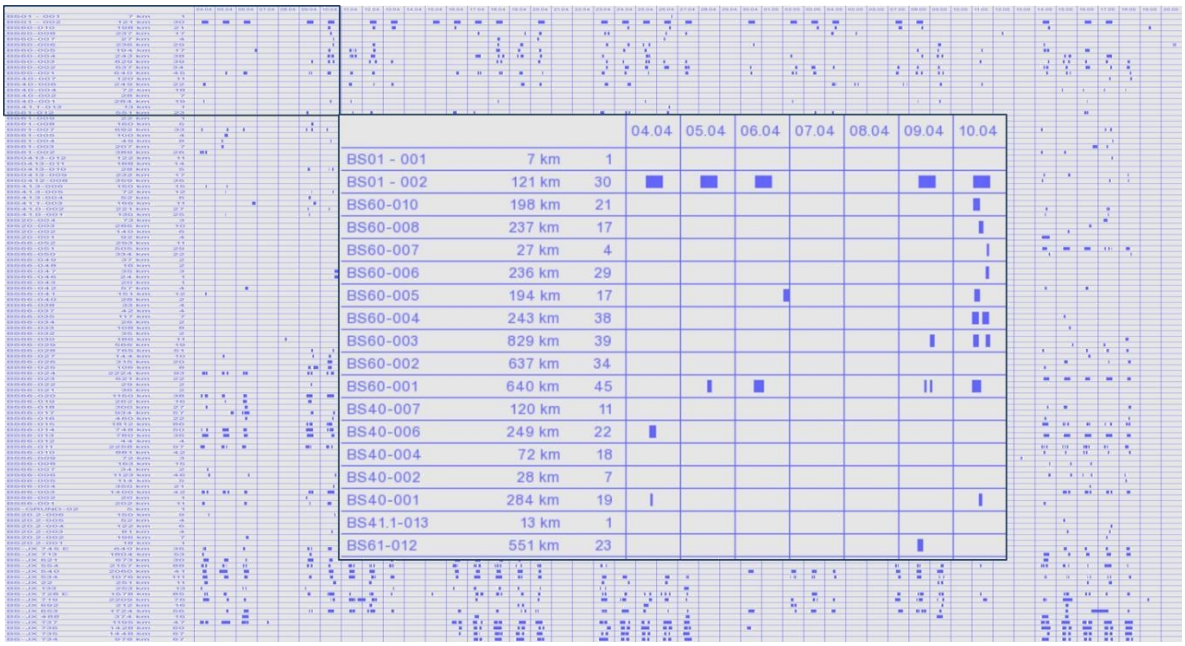


Abb. 11: FLEETRIS-Analyse – `Rathauskomplex´ / PKW
Darstellung der Nutzung: 119 Fahrzeuge (13 Dienstfahrzeuge und 106 Privat-PKW)
Zoom: Ausschnitt aus der ersten Woche der Erfassung

Eine erste Betrachtung der Fahrdaten zeigt, welche Wegstrecken zu welchen Zeiten im Untersuchungszeitraum zurückgelegt wurden. Die Unterteilung der Entfernungscluster in Abb. 10 richtet sich dabei nach Kriterien, die im Rahmen der Projektgruppe definiert wurden und den Auswertungen in Kapitel 6 zu Grunde liegen.

Weiterhin wird das Substituierungspotenzial erkennbar: allein 36% der Wege waren kürzer als 10 Kilometer und könnten somit vom Auto auf andere Verkehrsmittel verlagert werden. Mögliche Alternativen sind das Zufußgehen, Fahrräder / Pedelecs / (E-)Lastenräder der ÖPNV sowie E-Kick-scooter.

Auch für den PKW-Verkehr wird deutlich, dass 99% aller Fahrten weniger als 100 Kilometer aufweisen und somit problemlos mit heute verfügbaren Elektrofahrzeugen zu bewältigen gewesen wären.

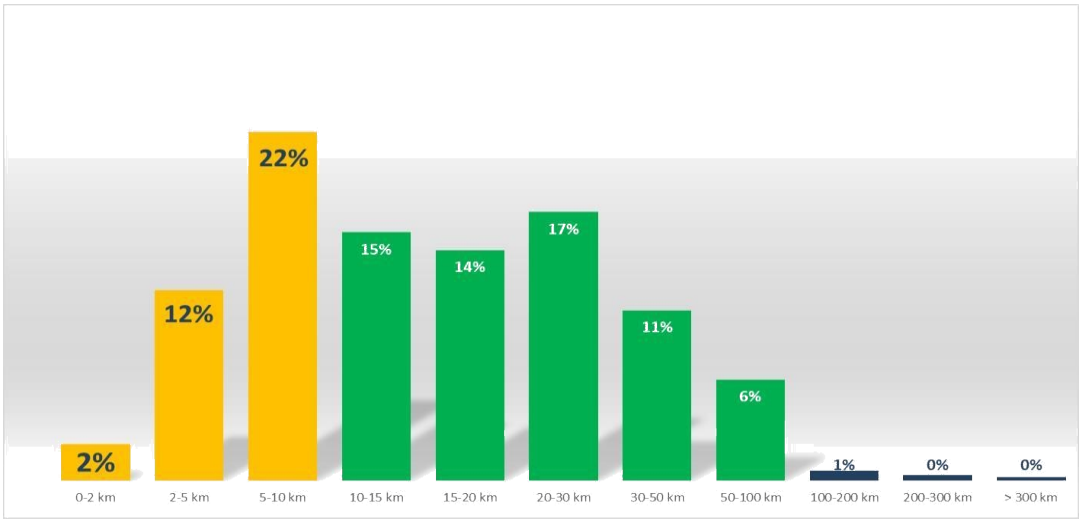


Abb. 12: Entfernungscluster und Substitutionspotenzial

Neben der Betrachtung von Entfernungen können auch zeitliche Aspekte Einfluss auf zukünftige Entscheidungen haben: über die Hälfte der Fahrten bewegen sich in einem Zeitfenster mit bis zu 2 Stunden, 75% mit bis zu 3 Stunden. Dies lässt Schlüsse zu, dass selbst bei einer Verdoppelung der Tageslaufleistung sowie durchschnittlich 2 Fahrten pro Tag ausreichend Zeiten zum (Nach)Laden von Fahrzeugen bestehen.

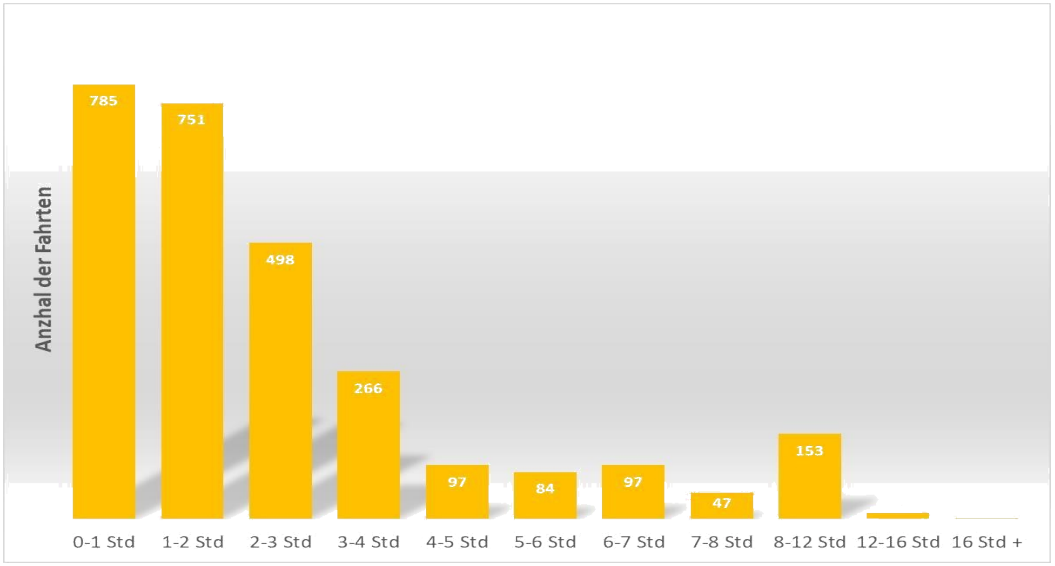


Abb. 13: Dauer der Einsätze – nur PKW

Die nachfolgende Graphik verdeutlicht darüber hinaus die Einsatzzeiten der Fahrzeuge im Verlauf eines Tages bzw. einer Woche. Für den `Rathauskomplex´ ist erkennbar, dass es ein „Mittagsfenster“ gibt, in dem die Fahrzeuge zum Ausgangsort zurückkehren. Diese Pausen eignen sich u.U. für Zwischenladungen elektrischer Fahrzeuge.

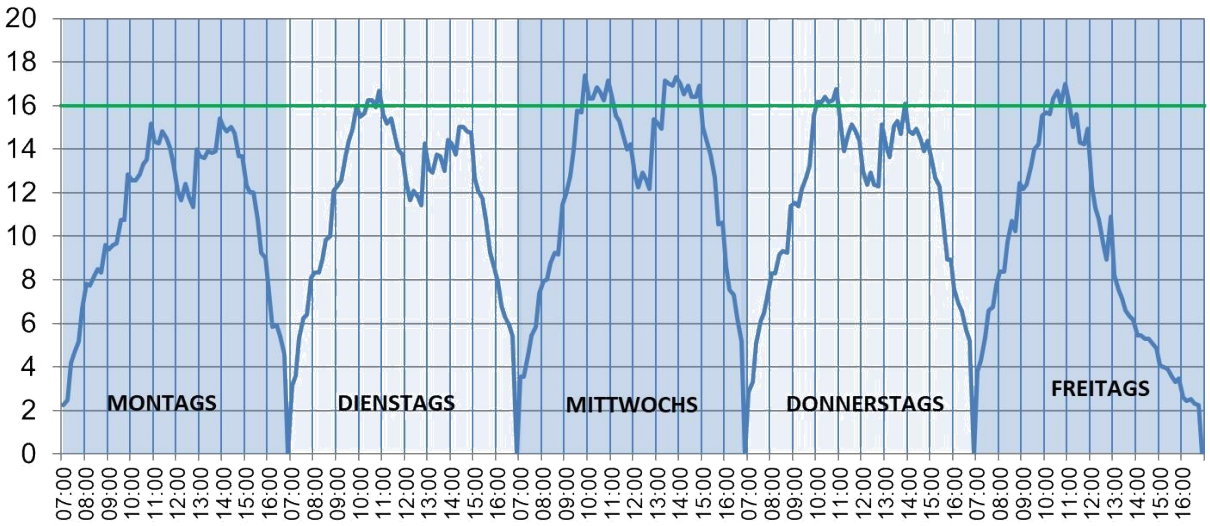


Abb. 14: Ø Anzahl zeitgleicher Fahrten je Kalendertag am `Rathauskomplex´
(7:00 - 17:00 Uhr, 10-Min.-Intervall)

Mit Hilfe der FLEETRIS-Software konnte in der Folge ermittelt werden, wie viele Fahrzeuge im Untersuchungszeitraum von 12 Wochen gleichzeitig unterwegs waren. Diese Größenordnung ist maßgeblich für die Festlegung des tatsächlichen Bedarfs an Fahrzeugen und Grundlage für einen zukünftig zu optimierenden Fahrzeugpool.

Die nachfolgende Darstellung zeigt durch die sog. „Türmchenbilder“. An nur 3 Tagen im gesamten Untersuchungszeitraum waren maximal 25 PKW gleichzeitig im Einsatz. Wie viele dieser 25 PKW mit eigenen oder fremden Kapazitäten – ohne Einschränkung für die benötige Fahrleistung – abzudecken sind, obliegt einer individuellen, innerbetrieblichen Bewertung: die grüne Hilfslinie in der nachfolgenden Graphik zeigt im unteren Bereich an, wie viele Fahrten mit welcher Laufleistung idealtypisch mit eigenen Fahrzeugen zu bedienen sein sollten. Der Bereich oberhalb der Hilfslinie erlaubt Aussagen darüber, welche Spitzenlasten bedarfsweise durch dritte Anbieter leistbar wären. Je nach Einschätzung der notwendigen Reserven lässt sich die Hilfslinie verschieben.

Die FLEETRIS-Bedarfsanalyse stellt die Fahrten aus dem aktuellen Fuhrpark einem zukünftig erforderlichen Fuhrpark gegenüber: es lassen sich weitere Informationen generieren, z.B. dass nahezu 100% der zurückgelegten Fahrten mit einem elektrischen Fahrzeug möglich gewesen wären bzw. dass in der Zukunft auf fast alle Verbrennungsfahrzeuge verzichtet werden kann. Über die Erfassung der Fahrstrecken sind die Potenziale zur Substitution durch Fahrräder und Pedelecs möglich.

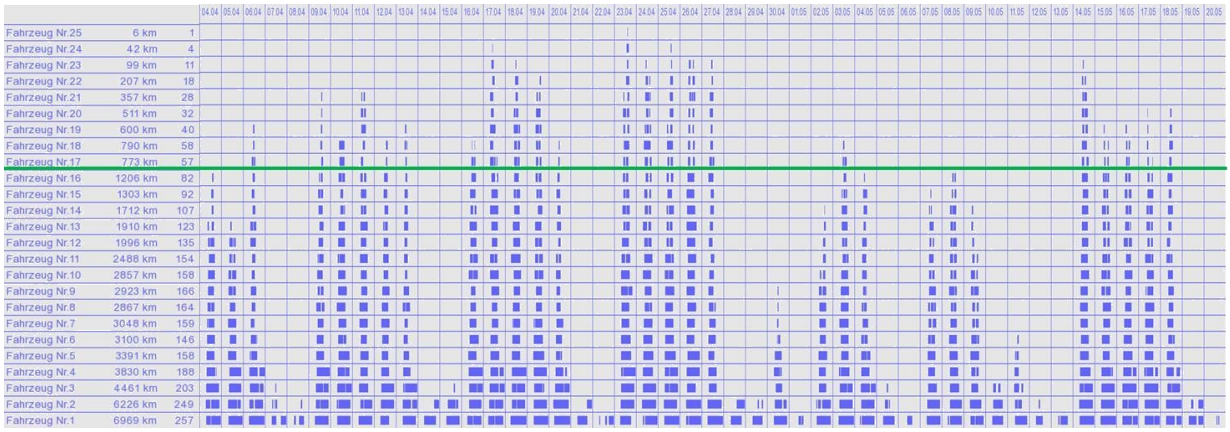


Abb. 15: FLEETRIS-Analyse – `Rathauskomplex´ / PKW
aggregierte Darstellung der optimierten Fahrzeugnutzung zwischen 04.04. und 20.05.2018

Aus der Fahrdatenanalyse ist bekannt, dass die durchschnittliche Laufleistung eines Dienst-PKW der Verwaltung 26,5 km pro Tag und die von Privat-PKW 15,7 km pro Tag beträgt. Im Untersuchungszeitraum fuhr meistens nur eine einzelne Person ohne nennenswerte Materialtransporte (Akten, Hilfsmittel, o.ä.) allein in einem Fahrzeug. Häufig fand nur eine einzige Fahrt am Tag statt.

Die FLEETRIS-Analyse gibt nun Auskunft über die Gleichzeitigkeit der gefahrenen Kilometer und die optimierte Verteilung auf die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge. In Summe kann festgehalten werden, dass nach der Optimierung je Fahrzeug am Tag durchschnittlich 2,6 Fahrten mit insgesamt etwa 52 km Laufleistung je Fahrzeuge absolviert werden können. Das betrifft alle Fahrten unterhalb der grünen Linie der Abbildung 15. Hierin enthalten sind auch alle kurzen Wege bis zu 10 Kilometer Streckenlänge.

Fahrdatenanalyse Nutzfahrzeuge

Bei den Nutzfahrzeugen und Kleintransportern ergab sich in der Untersuchung ein anderes Bild. Diese legten meist längere Strecken zurück als die erfassten PKW und lassen sich aufgrund ihrer Aufgabenstellung nicht ohne Weiteres substituieren. Das Einsparpotenzial liegt aufgrund der geringeren Fahrzeugzahlen und der schon relativ höheren Laufleistung im Grenzbereich, so dass im Folgenden auf eine vertiefende Analyse bzw. Substitution der Nutzfahrzeuge verzichtet wurde.

Nutzung privater PKW für dienstliche Fahrten

Wie in vielen anderen Städten wird auch in Braunschweig ein großer Teil des dienstlichen Mobilitätsbedarfs mit privaten PKWs gegen Kostenerstattung erledigt. Die regulatorische Grundlage liefert die Dienstanweisung DA 10/11 über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge bei Dienstgeschäften:

> *„Der Antrag für den Einsatz des privaten Kfz im dienstlichen Interesse im Rahmen von Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes ist durch die betreffende Mitarbeiterin bzw. den betreffenden Mitarbeiter im Fachbereich bzw. Referat zu stellen.“*

Weiter heißt es:

> *„Soweit ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des privaten Kraftwagens für die Durchführung einer Dienstreise besteht, muss dies vor Antritt der Reise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden bzw. durch eine entsprechende Verfügung grundsätzlich anerkannt worden sein.“*

Das „erhebliche dienstliche Interesse“ wird in den Fachbereichen autark festgestellt und teilweise kulant gehandhabt. In der Praxis gibt es an dezentralen Standorten individualisierte Betrachtungen. So ist in der Summe der hohe Bestandteil an Privatfahrzeugen zu erklären. Dieser Zustand ist historisch gewachsen und es fehlt ein übergeordnetes Controlling. Für die Zukunft mit einem gepoolten Fuhrpark sind einzelne Regelungen der Dienstanweisung zu überprüfen und auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.

In der Fahrdatenanalyse wurde festgestellt, dass die Zahl der beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) gemeldeten Privatfahrzeuge in der Kernverwaltung ursprünglich bei 761 PKW lag. Die weiterführenden Analysen ergaben, dass eine Vielzahl dieser Fahrzeuge im Untersuchungszeitraum nicht oder nur sehr selten für dienstliche Zwecke im Einsatz war. Sie verursachen dennoch einen Aufwand in Höhe von 69,00 Euro im Jahr je Fahrzeug. Am Ende wurden effektiv 413 Privat-PKW in die Untersuchung aufgenommen. In die Untersuchung wurden nur Fahrzeuge aufgenommen, die dienstlich im Jahr mehr als 120 km und/oder 10 km pro Monat durchschnittlich eingesetzt wurden.

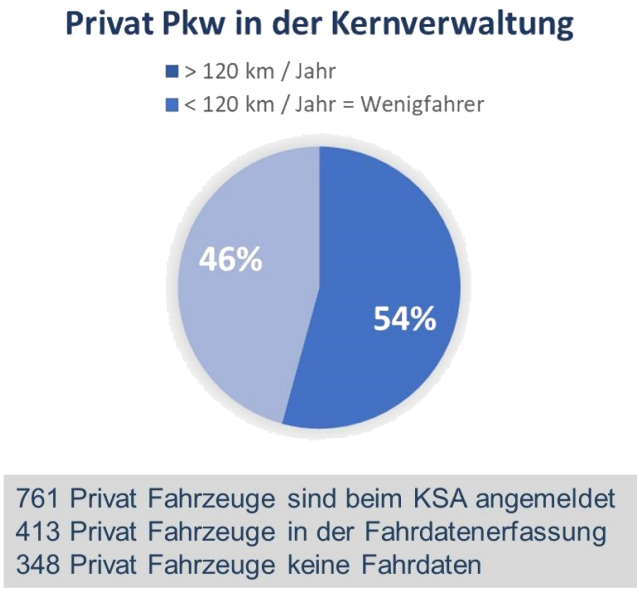


Abb. 16: Erfassung privater PKW in der Stadtverwaltung

Stellplatzsituation für PKW

Sehr uneinheitlich werden in der Stadtverwaltung die Anmietung und Vergabe von Parkplätzen gehandhabt. Für die Nutzung eines privaten PKW zu dienstlichen Zwecken reicht die Bandbreite

von kostenfreier Bereitstellung eines Stellplatzes an Standorten mit ausreichend Flächen (z.B. Richard-Wagner-Straße) bis hin zu einem Kostenbeitrag von ca. 80,00 € / Monat ohne stadteigene Parkflächen (z.B. `Rathauskomplex´). Dies ist auf sehr unterschiedliche infrastrukturelle Voraussetzungen der Standorte sowie die sehr unterschiedliche, dezentrale Organisation zurückzuführen. Auch wird die Bereitstellung eines Stellplatzes von einigen Organisationseinheiten als Anreiz bei der Mitarbeitergewinnung angeführt.

Allein das Klinikum verfügt an allen seinen Standorten über eine detaillierte Stellplatzordnung. Diese ist allerdings nur in Teilen auf die Stadtverwaltung übertragbar, da sie sehr spezifische Anforderungen des Klinikbetriebs zum Inhalt hat.

Eine genaue Untersuchung über die Anzahl und Nutzung der durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Kfz-Stellplätze war nicht Gegenstand dieses Konzeptes. Es ist jedoch festzustellen, dass die derzeitige Lage schwer darstellbar ist. In der Zukunft sollte mit der Organisation des Fuhrparks und des Mobilitätsmanagements eine einheitliche Regelung für die Stellplatzvergabe angestrebt werden.

Öffentlicher Personennahverkehr – JobTickets

Die Stadtverwaltung Braunschweig verfügt über einen gültigen Rahmenvertrag mit der Verbundgesellschaft Region Braunschweig (VRB) zur Abnahme von sogenannten JobAbonnements. Diese Regelung erstreckt sich ebenfalls auf die an die Stadt angeschlossenen Gesellschaften und umfasst rund 800 ausgegebene Karten. Im Stadttarif BS kostet ein dienstliches JobTicket (JobAbo-Karte) für die Beschäftigten im Stadtkonzern 49,30 € / Monat (Stand 01.01.2019) gegenüber einem Preis von 67,00 € (im Vorverkauf) für eine regulär erhältliche Monatskarte. Diese Karten werden personengebunden ausgegeben und sind nicht übertragbar. Außerhalb der Arbeitszeiten (werktags nach 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) können je Abo kostenfrei max. 5 Personen (max. 2 davon ≥ 14 Jahre) bzw. 4 Personen + 1 Fahrrad je Fahrt befördert werden.

Außerdem schreibt die niedersächsische Reisekostenverordnung vor, dass Inhaber eines privaten JobTickets dieses zu dienstlichen Zwecken einsetzen müssen, ohne einen Anspruch auf Kostenbeteiligung zu haben.

Beschäftigte ohne eine JobAboKarte können Dienstwege auch mit Einzelfahrscheinen erledigen. Diese Fahrscheine werden in der Regel im Geschäftszimmer der Fachbereiche vorgehalten. Die Untersuchung hat gezeigt, dass es zwar die Möglichkeit der ÖPNV Nutzung gibt, diese im Vergleich zur PKW-Nutzung jedoch eher selten in Anspruch genommen wird. Ein möglicher Hinderungsgrund könnte der subjektive Aufwand und die fachbereichsspezifische Bereitstellung von Einzeltickets sein.

Zweiradnutzung und Abstellanlagen

Vereinzelt verfügen Fachbereiche der Stadtverwaltung neben PKWs auch über Dienstfahrräder oder Dienstpedelecs, die meist über eine zentrale Anlaufstelle ohne bürokratischen Aufwand genutzt werden können. Oft ist jedoch nicht bekannt, wie auf ein solches Rad zurückgegriffen werden kann, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis häufig ihre privaten Räder oder einen PKW nutzen, um ihre Arbeits- und Dienstwege schnell, flexibel und einfach zu gestalten. Die Abrechnung von dienstlich veranlassten Fahrten mit einem privaten Fahrrad erfolgt nach der niedersächsischen Reisekostenverordnung mit schriftlicher Einreichung und einer Kostenerstattung von 0,05 € je zurückgelegtem Kilometer. Es ist allerdings bekannt, dass aufgrund des bürokratischen Aufwandes weit weniger Abrechnungen eingereicht als Fahrten getätigt werden.

Dadurch, dass die Fahrten mit dem Fahrrad in der Fahrdatenanalyse nicht erfasst wurden, bleibt die tatsächliche Nutzung im Unklaren. Hier muss gegebenenfalls im Rahmen der Umsetzung nachgesteuert werden.

Generell ist festzustellen, dass – mit Ausnahme an den Standorten der Nibelungen Wohnbau GmbH oder der Richard-Wagner-Str. – kaum geeignete Abstellanlagen für Fahrräder, erst recht keine sicheren Orte für wertvolle Zweiräder vorhanden sind. Fahrradkeller sind teils dunkel (z.B. Rathaus oder Naumburgstraße) und ungeeignet ausgelegt. Darüber hinaus existieren Vorrichtungen, die ein Anheben der Räder auf Schulterhöhe erfordern. Um folglich die Zweiradmobilität zu fördern, wird es erforderlich sein, geeignete, sichere Standorte mit einer ausreichenden Anzahl an Befestigungsbügeln und genügend Beleuchtung zu finden.

Aus der JobMOBILEETY-Analyse ist bekannt, dass etwa 30 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umkreis von 5 bis 10 km zu ihrem Arbeitsort wohnen. Diese Entfernungen wurden im Rahmen dieses Projektes für den Arbeitsweg als „Zweirad-geeignet“ eingestuft und bieten Potenzial für die Förderung von Zweirad-Maßnahmen.

CarSharing und andere Verleihsysteme

In Braunschweig gibt es mehrere CarSharing-Unternehmen. Das größte Unternehmen ist mit etwa zwei Dutzend Standorten gut im Stadtgebiet präsent und hat sich bislang auf das Privatkundengeschäft konzentriert. Vereinzelte Kooperationen im Stadtkonzern, so z.B. bei der Nibelungen Wohnbau GmbH, sind in der Belegschaft kaum bekannt und werden noch wenig genutzt.

Ein öffentliches Fahrradverleihsystem existiert derzeit in Braunschweig nicht. Andere Kommunen in Deutschland verfügen über privatwirtschaftliche Angebote, die gleichzeitig den Beschäftigten der Stadt über das JobTicket zugänglich gemacht werden. Als Beispiel sei hier die Kooperation der Stadt Aachen mit dem Anbieter Velocity genannt.
Im Zweiradsegment kann die Stadt Braunschweig auf das Lastenrad-Leihsystem „Heinrich der Lastenlöwe“ verweisen. Durch eine ehrenamtliche Initiative gibt es für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Angestellten der Stadtverwaltung einen kostenlosen Zugang und die Möglichkeit Berührungsängste gegenüber diesem Transportsystem abzubauen.

Dienstanweisungen und Richtlinien

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es die im folgenden aufgeführten Dienstanweisungen und Verordnungen, die den rechtlichen Rahmen der dienstlichen Mobilität für die Stadtverwaltung Braunschweig regeln:

- Niedersächsische Reisekostenverordnung
- Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (DA Vergabe)
- Dienstanweisung für die Benutzung stadteigener Kraftfahrzeuge – DA 10/10
- Dienstanweisung über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge bei Dienstgeschäften – DA 10/11
- Rahmenvertrag zur Abnahme von JobAbos durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Durch das vorliegende Konzept wird es zu Veränderungen kommen, die eine Überarbeitung der vorhandenen Regelwerke erforderlich machen wird. Es bedarf u.U. auch gänzlich neuer Regeln, wenn z.B. Fahrzeuge von CarSharing-Unternehmen zum Einsatz kommen.

3.2 Zusammenfassung Ausgangslage

Durch die Analyse des Ist-Zustandes stellte sich heraus, dass der Fuhrpark der Stadt Braunschweig durch einen überdurchschnittlichen Anteil an Privatfahrzeugen geprägt ist, die für dienstliche Zwecke eingesetzt werden. Darüber hinaus sind viele Fahrzeuge direkt Fachbereichen oder Personen zugeordnet und stehen nicht übergreifend zur Verfügung. Schließlich ist zu konstatieren, dass wenig Anreize zur Nutzung des Umweltverbundes bestehen.
Es ging folglich darum, die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu ermitteln, um mittelfristig eine Stärkung des Umweltverbundes herbeizuführen, die Voraussetzungen für ein fachbereichsübergreifendes Pooling zu ermöglichen und so einen Mobilitätsmix zu erreichen, der für die Aufgabenbewältigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend dimensioniert ist und gleichzeitig ökologische Einsparpotenziale freisetzt.

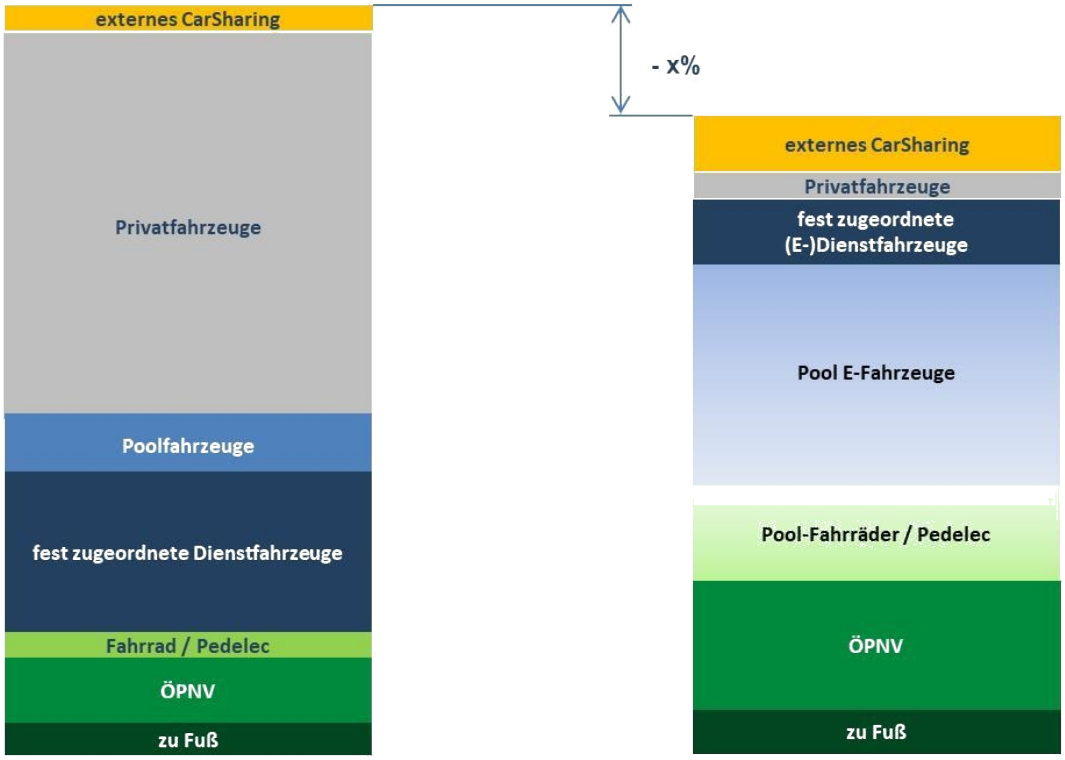


Abb. 17: schematische Darstellung der Zusammensetzung des Fuhrparks

Zusammenfassend lassen sich folgende Zwischenergebnisse festhalten:

- 99% aller dienstlichen Wege sind mit elektrischen Fahrzeugen bewältigbar
- 85% aller Dienstwege dienen dem eigenen Personentransport, d.h. es reicht i.d.R. ein kleines Fahrzeug aus (downsizing)
- Je nach Fachbereich sind zwischen 60 bis 80% der Wege mittel- bis langfristig planbar; dies ermöglicht eine bessere Berücksichtigung von Ladezeiten der Elektrofahrzeuge und somit die erleichterte Disposition
- Dienst- und Privat-PKW waren im Untersuchungszeitraum eher schwach ausgelastet. Dieser Umstand dient als Grundlage für ein Pooling und Sharing der Fahrzeuge

Aus den im Rahmen der Daten- und Prozessanalyse (s. Ziffer 4.2) geführten Interviews sind weitere ergänzende Informationen generiert worden:

- die „kulante“ Fahrzeugregelung zur Nutzung von Privatfahrzeugen auf dem Arbeits- wie auf dem Heimweg begünstigt den hohen Einsatz privater PKW
- in Arbeitsverträgen wurde bei Verfügbarkeit eines privaten PKW dessen Bereitstellung für dienstliche Zwecke festgeschrieben
- in der niedersächsischen Reisekostenverordnung steht, dass privat gekaufte JobTickets für Dienstwege ohne Anspruch auf Erstattung eingesetzt werden müssen

- folgende beispielhafte Anreize fördern die Fahrradnutzung: pauschale, unbürokratische Abrechnung von dienstlichen Fahrradkilometern // Angebot von Dienstleistungen, wie Fahrrad-Service während der Arbeitszeit // ansprechende Ausstattung der Diensträder
- das Elektromobilitätskonzept fördert ein „Mitdenken“ für die zukünftige Mobilität

Ferner lassen sich aus der Bestandsaufnahme folgende Potenziale ableiten:

- Ein Teilziel des Elektromobilitätskonzeptes ist die hohe Auslastung der Fahrzeuge. Dazu könnte eine Zweitnutzung von Dienstfahrzeugen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerhalb der Dienstzeiten beitragen
- Mit einer Strecke von durchschnittlich 4 km für Fahrräder und 10 km für Pedelecs kann etwa ein Drittel aller Dienstwege auf Zweiräder verlagert werden
- Verbliebene Spitzen können durch externe Kapazitäten abgefedert werden, d.h. ÖPNV (dienstliche JobTickets, übertragbare Monatskarten, Einzelfahrscheine), externes CarSharing und im Ausnahmefall auch mal ein Taxi dienen als Alternative zum eigenen Fuhrpark
- durch die räumliche Nähe von Fachbereichen ist ein gemeinsames Pooling / Corporate CarSharing FB-übergreifend möglich
- Pedelecs sind größtenteils nicht verfügbar, aber durchaus für längere sowie häufigere Stadtfahrten erwünscht
- im öffentlichen CarSharing liegt großes Potenzial für die Spitzenlastabdeckung der städtischen Mobilität
- die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist an vielen Verwaltungsstandorten problemlos möglich. Insbesondere eignen sich solche Standorte, die an viele ÖPNV Linien und Verbindungen angeschlossen sind.

3.3 Klimabilanz

Ist ein Elektroauto klimaverträglicher als ein vergleichbares Verbrennungsfahrzeug? Elektrofahrzeuge belasten de jure das Klima mit keinem einzigen Gramm Kohlendioxid - sie gelten bilanziell als lokal emissionsfrei. Tatsächlich entsteht jedoch das klimaschädliche CO_2-Gas sowohl bei der Produktion des Fahrstroms als auch bei der Herstellung der Elektrofahrzeuge selbst. Die Potenziale im Hinblick auf CO_2-Minderung bei der Batterieherstellung stehen erst am Anfang und können in den nächsten Jahren noch deutlich verbessert werden.

Der Konzern Stadt Braunschweig wird aktuell mit 100% Ökostrom (d.h. bilanziell CO_2-frei) versorgt. An dieser Stelle ist Braunschweig bereits vorbildlich. Es bleibt dennoch der ökologische Nachteil aus der Produktion. Die Batterien/Akkus für Elektroautos verbrauchen bei der Produktion sehr viel CO_2 und haben damit einen großen ökologischen Nachteil gegenüber der Produktion eines vergleichbaren Verbrennungsfahrzeugs. Um diesen Startnachteil kompensieren zu

können, muss ein Elektroauto einige Tausend Kilometer mit möglichst CO_2-armem Strom zurücklegen. Je größer die Kapazität der Batterie ist, umso größer ist auch der anfängliche ökologische Nachteil und es benötigt eine wesentlich höhere Laufleistung, um diesen Nachteil wieder auszugleichen bzw. in eine positive Bilanz zu ändern.

Aufgrund der Fahrprofile (vorwiegend kurze Strecken im Stadtgebiet von Braunschweig) und der damit verbundenen geringen Laufleistung machen für den Konzern Stadt Braunschweig nur Elektroautos mit kleinen Batteriekapazitäten Sinn. Es kann für Braunschweig nur dann eine positive Bilanz entstehen, wenn die zukünftigen E-Fahrzeuge mit kleinen Batterien Verbrennerfahrzeuge mit niedrigerer Lebensfahrleistungen ersetzen. Unabhängig davon ist jedoch anzustreben, im Rahmen des Mobilitätskonzepts die Gesamtzahl der Fahrzeuge zu verringern. Werden die verbleibenden Fahrzeuge dann intensiver genutzt, kommt das der Klimabilanz der Elektrofahrzeuge zugute.

Die AGORA Verkehrswende hat verschiedene Szenarien zur Klimafreundlichkeit von Elektroautos gerechnet. Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass ein städtisch genutztes Elektroauto mit kleiner Batterie gegenüber einem Benziner bereits ab knapp 40.000 km einen Klimavorteil (siehe Abb. 1) hat. Daraus ergibt sich bei einer Lebenslaufleistung von 100.000 km ein Klimavorteil von insgesamt 29 Prozent.

Für die lokale Klimabilanz darf dennoch mit einem Wert von „0,0 g CO_2/km“ für Elektroautos gerechnet werden. Für die abgeschätzte jährliche, dienstlich erforderliche Gesamtfahrstrecke mit PKWs der Kernverwaltung von etwa 900.000 km würde sich somit ein CO_2 Einsparpotenzial von etwa 150 Tonnen CO_2 pro Jahr bilanziell ergeben. Um diese CO_2-Menge klimaverträglich zu binden (oder zu kompensieren), wären knapp 12 Hektar Wald[13] erforderlich.

Die Arbeitswege vom Wohnort zum Arbeitsplatz der Beschäftigten induzieren täglich etwas mehr als 78.000 km. Wenn man annimmt, dass etwa die Hälfte der Beschäftigten mit einem eigenen Auto und einem durchschnittlichen Wert von 180 g/Kilometer CO_2 Emissionen von und zur Arbeit fahren, ergibt das bei 220 Arbeitstagen eine jährliche Emission von etwas mehr als 1.500 t CO_2 pro Jahr. Das bedeutet, dass auf den Arbeitswegen von und zur Arbeit etwa 10-mal so viel CO_2-Emissionen entstehen wie im Dienstbetrieb.

Auf die Arbeitswege hat der Arbeitgeber nur indirekt einen Einfluss. Dennoch empfiehlt es sich auch hier die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei zu unterstützen, den Umweltverbund stärker auf den Arbeitswegen zu nutzen. Mögliche Maßnahmen könnten sein: eine stärke Förderung des JobTickets, eine Verbesserung der Fahrradabstellanlagen an den Gebäuden und Liegenschaften, der Ausbau und die Bewerbung von Mitfahrgelegenheiten, sowie der Aufbau eines individuellen Beratungsangebots. Alle diese Angebote sollten in der Organisationseinheit betriebliches Mobilitätsmanagement entwickelt, abgestimmt und gegebenenfalls angeboten werden.

[13] https://www.wald.de/wie-viel-kohlendioxid-co2-speichert-der-wald-bzw-ein-baum/

Nutzfahrzeuge könnten theoretisch auch auf Elektrobetrieb umgestellt werden. Aufgrund der geringen Laufleistungen und/oder Betriebsstunden der Fahrzeuge sollte aus ökologischer Sicht immer in Einzelfallprüfungen entschieden werden, inwieweit hier eine Umstellung auf Elektroantrieb sinnvoll ist oder nicht.

Fazit:

Die Projektziele könnten mit nachfolgenden Maßnahmen nahezu vollständig erreicht werden:

- Im Rahmen der Fuhrparkbetrachtung und Fahrdatenerfassung ist zu konstatieren, dass theoretisch und auch praktisch das gezeigte Fahrprofil allein durch elektrische Fahrzeuge abbildbar ist.
- Der dienstliche Mobilitätsbedarf wird gänzlich ohne private PKW gegen Wegstreckenentschädigung zu bewältigen sein.
- Ohne Rückgriff auf die Privatfahrzeuge ist durch Pooling eine weitere Reduktion der dienstlichen Fahrzeuge ohne Einbußen für die von den Fachbereichen benötigten Mobilität möglich.
- Durch einen reduzierten Fuhrpark wird sich die Zahl der vorzuhaltenden Stellplätze verringern. Dadurch können Mietgebühren für Kfz-Stellplätze eingespart werden.
- Geeignete Abstellanlagen am Arbeitsort würden zu einer Steigerung der Nutzung und Attraktivität von Diensträdern führen.
- Auch die Nutzung von Privatfahrrädern für dienstliche Zwecke und auf Arbeitswegen könnte durch attraktive Angebote wie z.B. ein Wartungs- und Reparaturangebot während der Arbeitszeit erhöht werden.
- Eine dienstliche Nutzung des ÖPNV kann an vielen Standorten erheblich ausgedehnt werden. Die Nutzung von Einzelfahrscheinen ist zurzeit wenig attraktiv, daher ist der Einsatz von dienstlichen JobTickets und übertragbaren Monatskarten zu prüfen.

Mit Hilfe aktueller technischer und organisatorischer Möglichkeiten kann sich der Konzern Stadt Braunschweig für seine Beschäftigten ohne Qualitätseinbußen modern, attraktiv und zukunftssicher aufstellen. Die Schadstoffemissionen können erheblich reduziert und gezielt gesteuert werden. Das Mobilitätsangebot wird vielfältiger und für alle nutzbar. Damit wäre die Stadt Braunschweig im Bereich der dienstlichen Mobilität nach heutigem Maßstab vorbildlich.

4. Methoden

4.1 Organisations- und Standortanalyse

Von Anfang April bis Mitte Mai 2018 wurden an mehreren Standorten der Braunschweiger Stadtverwaltung wie auch ausgewählter Konzerngesellschaften mobilitätsspezifische Organisations- und Standortanalysen durchgeführt. Diese hatten zum Ziel, Rahmenbedingungen vor Ort zu ergründen sowie Informationen für die nachfolgenden Analysen und den Strategie-Workshop zu gewinnen. Dazu fanden Begehungen, Dokumentationen und Bewertungen der nachfolgenden Standorte statt:

Stadtverwaltung Braunschweig	Stadtkonzern Braunschweig
FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
FB 50 Soziales und Gesundheit	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
FB 51 Kinder, Jugend und Familie	Braunschweiger Verkehrs-GmbH
FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement	
FB 66 Tiefbau und Verkehr	
FB 67 Stadtgrün und Sport	

Abb. 18: untersuchte Fachbereiche und Konzerngesellschaften

Im Rahmen dieser Vor-Ort-Termine wurden die organisations- und standortspezifischen sowie infrastrukturellen Rahmenbedingungen erhoben. Es wurden – soweit möglich – die im Vorfeld zentral gelieferten Fahrzeuglisten mit den Gegebenheiten vor Ort abgeglichen. Weiterhin wurde die Umsetzung von Richtlinien zum Thema Mobilität (z.B. Regelung der Wegstreckenentschädigung und zur Parkraumbewirtschaftung) überprüft. Diese Erhebungen waren insbesondere für den zu planenden Aufbau der Ladeinfrastruktur und der FahrzeugSharing-Standorte wichtig. Darüber hinaus sollten mögliche Hemmnisse für die Nutzung klimaschonender Mobilität identifiziert werden.

4.2 Daten- und Prozessanalyse

Parallel zur Organisations- und Standortanalyse fand eine Aufbereitung der aktuellen Fuhrparkstruktur statt. Dazu wurden die übergebenen, vorhandenen Fahrdaten auf Vollständigkeit und Logik für einen repräsentativen Zeitraum von zusammenhängend 12 Wochen stichprobenartig überprüft. Es galt, die Quantität und die Qualität der vorhandenen Fahrdaten (aus dem Jahr 2017) daraufhin zu überprüfen, in wieweit damit eine belastbare Mobilitäts-Analyse (siehe Punkt 4.3) erstellt werden kann.

Darüber hinaus wurde in neun Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an mobilitätsintensiven Standorten der in Abb. 18 aufgeführten Fachbereich und Unternehmen die gelebte Praxis aufgenommen. Auf diese Weise wurden die Prozesse, die Verantwortlichkeiten und Abgrenzungen erfasst. Die Erkenntnisse aus den Interviews sind für die Ausgestaltung des zukünftigen Fuhrparks und der zu erarbeitenden Mobilitätsstrategie besonders wertvoll. Die Befragungen fanden mittels eines Gesprächsleitfadens statt, der auf den vier Säulen für „Intelligente Mobilität“ beruht:

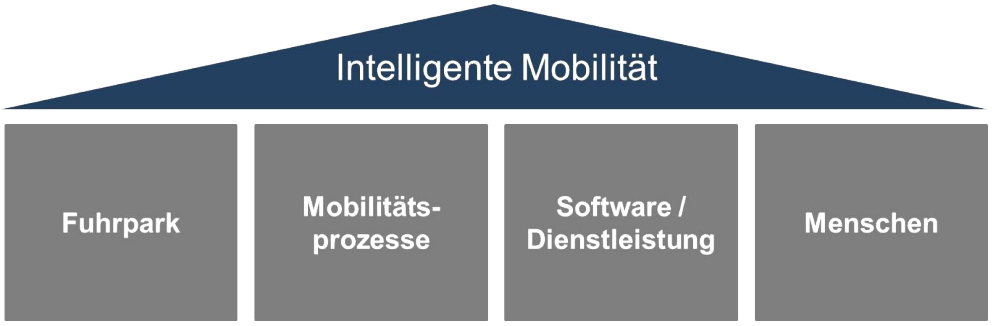


Abb. 19: Vier Säulen der „Intelligenten Mobilität“

Der Beratungsansatz der EcoLibro GmbH „Intelligente Mobilität“ basiert auf vier Säulen: Betrieb des Fuhrparks, Steuerung der Prozesse, Einbindung notwendiger IT und Angebot begleitender Dienstleistungen sowie ein gezieltes Changemanagement, welches die Nutzerinnen und Nutzer einbindet.

4.3 FLEETRIS- Mobilitätsbedarfsanalyse

Zu einem frühen Zeitpunkt dieses Projektes wurde festgestellt, dass die Qualität der vorhandenen Fahrtenbücher für die geplante Mobilitätsanalyse nicht ausreichen würde. Daher wurde die FLEETRIS-Fahrdatenerfassung beauftragt. Diese lief in folgenden Schritten ab:

1. Erfassung aller Fahrten in einem Zeitraum vom 04.04. bis 30.06.2018 mit speziell von EcoLibro konzipierten Fahrtenbüchern:

   - Beginn- und Endzeitpunkt der Fahrt
   - Beginn- und Endkilometerstand der Fahrt
   - Kostenstelle
   - Standort
   - Fahrzeugklasse
   - Kennzeichen
   - genutzte Fahrzeugklasse
   - Personenanzahl
   - Volumen und Gewicht von zusätzlich mitgeführtem Material
   - Fahrtzweck
   - Start- und Zielort der Fahrten

2. Im Erfassungszeitraum wurden in einem 14-tägigen Rhythmus die Fahrtenbuchseiten eingescannt und an den Auftragnehmer übermittelt.
3. Durch den Auftragnehmer wurden die Daten für die FLEETRIS-Auswertung erfasst.
4. Fehlende Fahrdaten oder fehlerhafte Eintragungen wurden auf Plausibilität überprüft und unmittelbar mit den Ansprechpartnern in den Fachbereichen besprochen, so dass eine weitgehend lückenlose und vollständige Datenqualität sichergestellt werden konnte.

Mit Hilfe der FLEETRIS-Software konnte anschließend der Mobilitätsbedarf der analysierten Dienststellen visualisiert werden. Auf Basis der zusammengetragenen Fahrdaten wurden sog. „Türmchenbilder“ generiert. Das Ergebnis dieser Form der Fahrdatenauswertung ist eine graphische Darstellung der Fahrtabschnitte einzelner Fahrzeuge sowie die Darstellung des Fahrzeugbedarfs bei optimierter Disposition aller betrachteten Fahrzeuge. Die Analyse fand unterteilt nach den verschiedenen Fahrzeugklassen und Standorten statt.

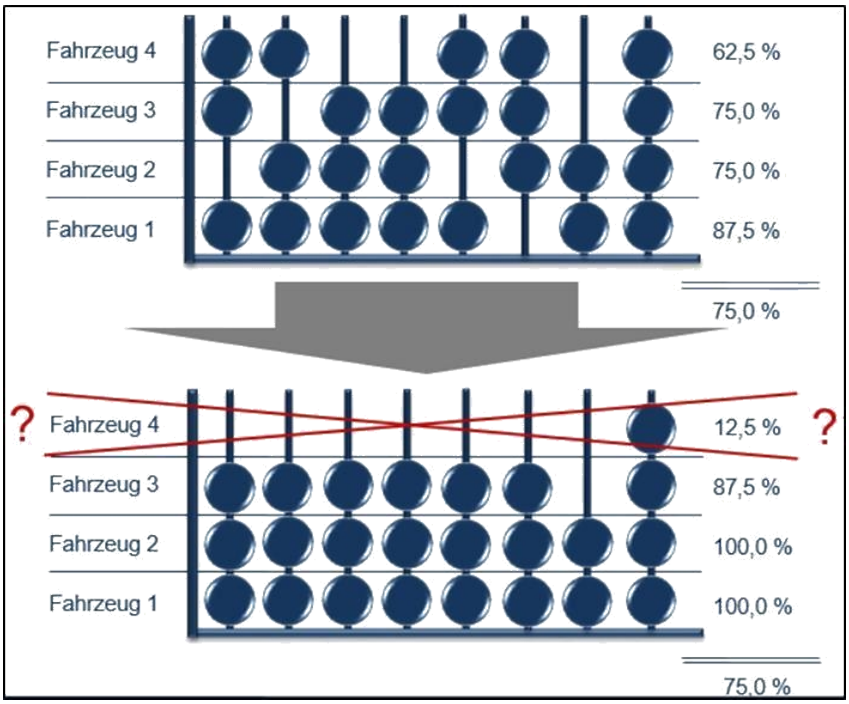


Abb.20: Prinzipdarstellung FLEETRIS-Analyse

Die obere Grafik stellt eine vereinfachte Ist-Nutzung eines Fuhrparks von vier Fahrzeugen an acht Tagen dar. Die Kugeln symbolisieren dabei den zeitlichen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs und entsprechen jeweils einer Fahrt. Die dargestellten Fahrzeuge werden in dem Betrachtungszeitraum zwischen 62,5 % und 87,5 % ausgelastet. Über alle Fahrzeuge ergibt dies eine Auslastung von 75,0 %. Die zweite Grafik zeigt denselben Mobilitätsbedarf, allerdings mittels der FLEETRIS–Systematik verteilt auf so wenig Fahrzeuge wie möglich. Auf diese Weise wird die Bedarfsspitze transparent und graphisch als „Türmchen“ sichtbar gemacht.

Unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit von getätigten Fahrten kann ein Profil erstellt werden, das die tatsächlich erforderliche Anzahl an Fahrzeugen und so einen deutlich geringeren Bedarf als die vorhandenen Fahrzeuge belegt. (siehe hierzu auch Kapitel 6.1)

Für die Stadtverwaltung Braunschweig wurde dieser Projektschritt mit der Abstimmung der zu analysierenden Fahrzeuge begonnen. Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wurden insgesamt 168 Dienstfahrzeuge und 504 dienstlich genutzten Privat-PKW identifiziert, die näher betrachtet werden sollten (siehe hierzu auch Kapitel 3.1).

Ende September 2018 wurden die vorläufigen Ergebnisse der FLEETRIS-Analyse mit der Projektgruppe besprochen und auf Plausibilität untersucht. Im ersten Schritt wurden die Daten nach Zugehörigkeit der Fachbereiche ausgewertet. Im zweiten Schritt sollte dann ein Fahrzeugpooling auf Standortebene simuliert werden, das Fahrzeuge nicht mehr konkret einem Fachbereich, sondern einem Standort zuordnet. Dafür wurden zunächst auf einem Stadtplan Verwaltungsstandorte in räumlicher Nähe zueinander geclustert. In einem mit der Projektleitung definierten Radius von max. 250 m wurden die Mobilitätsbedarfe der Fachbereiche mit der Erreichbarkeit von gemeinsamen Stellplätzen (Parkhäuser und stadteigene Liegenschaften) in Einklang gebracht. Die 250 m wurden allgemein als fußläufig zumutbare Entfernung festgelegt. Für die bestehenden Fahrzeuge einer Organisationseinheit innerhalb eines Clusters wurden dann mögliche Stellplätze als Poolstandorte festgelegt und erneut durch die Analysesoftware FLEETRIS ausgewertet.

In der Innenstadt haben sich drei solcher Standorte mit den entsprechenden Stellplatzmöglichkeiten und den technischen Rahmenbedingungen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) ergeben. Die Identifizierung potenzieller Poolstandorte wird in Kapitel 6.1 dargestellt. Die dabei entstandenen Ergebnisse stellen die Grundlage für den zukünftigen Fuhrpark der Stadtverwaltung dar und können unmittelbar für eine Umsetzung des neuen Mobilitätssystems herangezogen werden. Vorgestellt wurden diese Ergebnisse im Workshop zum Aufbau und zur Zusammensetzung des (elektrifizierten) Fuhrparks am 28.03.2019.

Ziel dieser Erhebung war es, die Anzahl der real genutzten PKW und kleinen Nutzfahrzeuge sowie die erfolgten Dienstfahrten in einem exemplarischen Zeitraum zu ermitteln. Daraus sollten anschließend Erkenntnisse über den tatsächlichen Mobilitätsbedarf der Fachbereiche abgeleitet werden. Es sollte transparent werden, welche Fahrten mit anderen Mitteln (Elektrofahrzeugen, Zweirädern oder mit dem ÖPNV) hätten zurückgelegt werden können. Spitzenlasten, die über den eigenen Grundbedarf hinausgehen und nicht mit eigenen Kapazitäten bedient werden, können durch Dritte erbracht werden.

4.4 JobMOBILEETY Wohnstandort- und Erreichbarkeitsanalyse

Jahr für Jahr nehmen mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer weitere Arbeitswege auf sich. Überwiegend wird diese Strecke täglich mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Diese Arbeitswege kosten wertvolle Frei- und Erholungszeit, belasten im hohen Maße die Umwelt und führen zu verstärktem Stress. Außerdem verursachen die vielen Pendlerfahrzeuge einen hohen Stellplatzbedarf in der Stadt.

In der JobMOBILEETY-Analyse geht es darum, auf der Grundlage von anonymisierten Wohndaten (Postleitzahl, Wohnort und Straße ohne Hausnummer) die Eignung verschiedener Verkehrsmittel (und deren Kombinationen miteinander) für die täglichen Wege zur Arbeit aufzuzeigen und das grundsätzliche Einsparpotenzial hinsichtlich Kosten, Zeit, CO_2-Ausstoß sowie einer Steigerung der körperlichen Bewegung bei Nutzung der effizientesten Verkehrsmittel zu ermitteln. Daraus können aufgrund transparenter und plakativer Tabellen- und Kartendarstellungen quantitativ abgestimmte, konkrete Maßnahmen und Angebote abgeleitet werden. Es können Potenziale für eine effiziente Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgezeigt werden wie z.B. für (Elektro-)Zweiradmobilität oder den ÖPNV. Weitere attraktive Angebote des Arbeitgebers, um die Umweltbilanz zu verbessern, können beispielsweise dienstliche JobTickets, Diensträder, Fahrgemeinschaftsbörsen oder die Bereitstellung von CarSharing-Angeboten sein.

Den ersten Schritt zur Entwicklung einer Mobilitätsstrategie im Bereich der Mitarbeitermobilität stellt die **Wohnstandortanalyse** dar: wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wohnen in welcher Entfernung zum Arbeitsplatz, in welchem PLZ-Bereich? Antworten auf diese Fragen liefern erste Anhaltspunkte, wie viele Mitarbeiter mit Maßnahmen zur Zweiradförderung erreicht werden könnten. Dabei wurden in kartographischen und tabellarischen Darstellungen die Wohnortverteilung der Beschäftigten betrachtet.

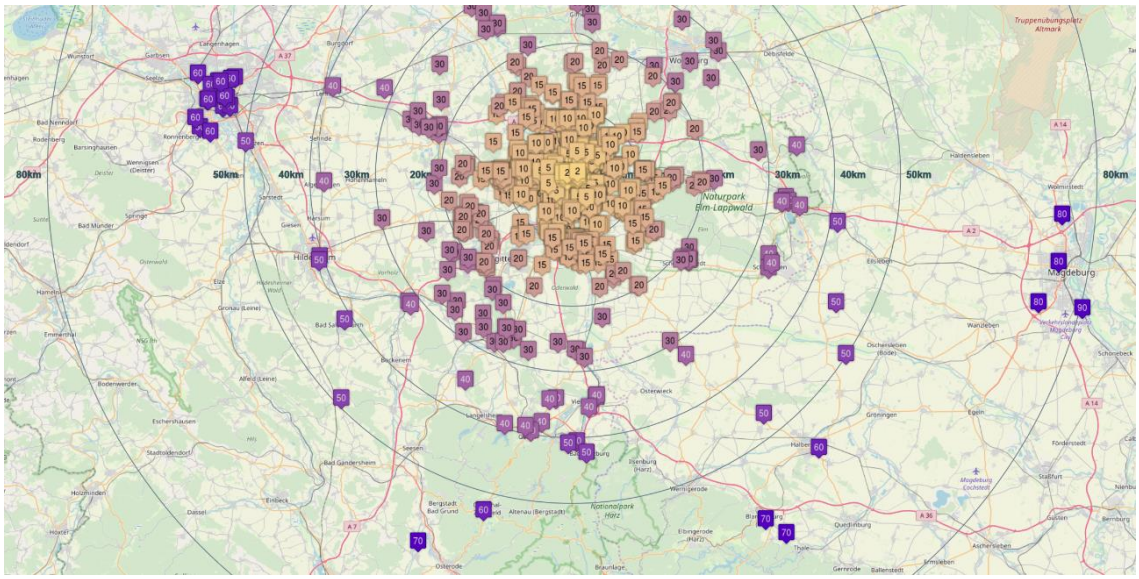
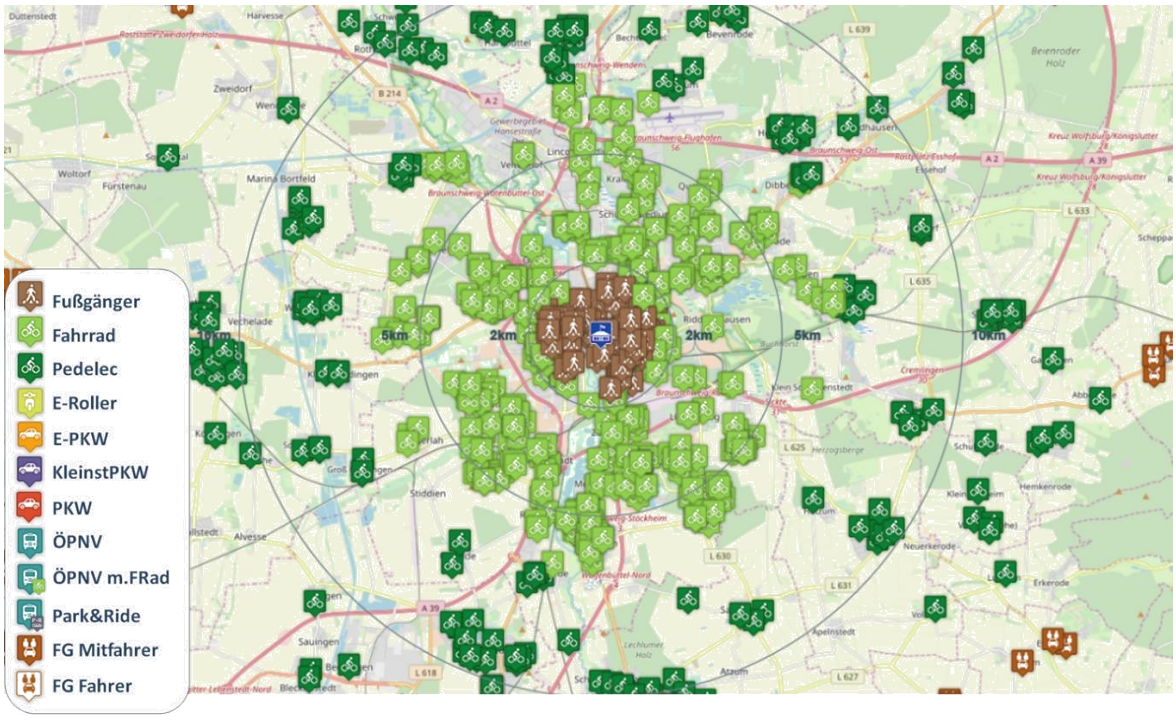


Abb. 21: Wohnstandorte von Mitarbeitern des „Rathaus-Komplexes“ in einem Radius von 80 km
(jedes Icon entspricht einen Wohnort, die darin enthaltene Zahl gibt die ungefähre Entfernung an)

Aussagen zum Verlagerungspotenzial vom PKW auf andere Verkehrsmittel aus Zeit- und Kostenperspektive lassen sich daraus jedoch nicht ableiten. Erst eine Erreichbarkeitsanalyse liefert Antworten auf diese Fragen. Wie viel schneller oder langsamer, wie viel teurer oder preiswerter ist der ÖPNV, Park&Ride oder Bike&Ride im Vergleich zum PKW? Auch für weitere Verkehrsmittel können diese Relationen ermittelt und transparent dargestellt werden.

In Vorbereitung der JobMOBILEETY-**Erreichbarkeitsanalyse** wurden mit der Projektgruppe diverse Zeit- und Kostenparameter abgestimmt. Mit Hilfe der Erreichbarkeitsanalyse wurden dann die Vor- und Nachteile der verschiedenen Verkehrsmittel und Kombinationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig auf ihren täglichen Wegen zwischen Wohnort und Arbeitsstätte aufgezeigt. Bei dieser Analyse wurde eine Tür-zu-Tür-Betrachtung in den vier Dimensionen Zeit, Kosten, CO_2-Ausstoß und körperlicher Bewegung erstellt.

Zur Durchführung der Wohnstandort- und Erreichbarkeitsanalyse wurden insgesamt knapp 2.300 anonymisierte Datensätze aufgenommen, die sich auf sechs mit der Projektgruppe ausgewählte Standorte („Rathaus-Komplex“ / Naumburg Straße / Eiermarkt / Auguststraße / Richard-Wagner-Straße sowie Feuerwehrstraße) verteilen. In den Workshops zur Prüfung des optimalen FahrzeugSharing-Modells am 27.02.2019 und zum Fuhrparkmanagement und zur Fahrzeugdisposition am 28.02.2019 wurde exemplarisch der „Rathaus-Komplex“ (Bohlweg 30 / Kleine Burg 2 / Langer Hof 6-8 / Steinweg 26 / Schlossplatz 1 / Fallersleber Str. 1) mit etwa 1.000 Beschäftigten in der Projektgruppe vorgestellt.



* Gewichtung zur Berechnung: 40% Zeit, 40% Kosten, 10% CO_2, 10% Bewegung

Abb. 22: JobMOBILEETY-Analyse – nutzenoptimale Verkehrsmittel in einem Radius von 10 km

Die Ergebnisse des „Rathauskomplexes“ werden stellvertretend im Anhang dargestellt.

5. Strategie-Workshop

Der Strategie-Workshop vom 23.10.2018 hatte zum Ziel, ein gemeinsames Verständnis der aktuellen und zukünftigen dienstlichen Mobilität zu schaffen und strategische Eckpunkte und Themenfelder für die Konzepterstellung zu benennen. Teilnehmende waren Dezernentinnen und Dezernenten, Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Konzerngesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung. Zudem waren Vertreterinnen und Vertreter des Örtlichen Personalrates Bau, des Gesamt- und Konzernpersonalrates als auch die Gleichstellungsbeauftragte dabei.

Der strategische Ansatz des Elektromobilitätskonzeptes wurde insgesamt positiv bewertet und die Bereitschaft für eine neue Mobilitätskultur im Konzern Stadt Braunschweig signalisiert. Die zentralen Ziele wurden bestätigt: Die dienstliche Mobilität soll so effizient und klimaverträglich wie möglich gestaltet und den Beschäftigten ein einfacher Zugang ermöglicht werden.

Die dezentrale Organisation der dienstlichen Mobilität soll durch ein zentralisiertes Mobilitäts- und Fuhrparkmanagement abgelöst werden. Es sollen neben Elektrofahrzeugen insbesondere das Zufußgehen, die Zweiradnutzung und der ÖPNV eine wichtige Rolle erhalten.

Um diese grundsätzlichen Anforderungen sicherzustellen, wurden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen diskutiert und vorgeschlagen: der Einsatz von JobTickets; in wenigen Minuten fußläufig erreichbare dezentrale Fahrzeugstandorte; Buchung und Reservierung von Fahrzeugen per App vom Smartphone, Tablet oder PC in Echtzeit.

Das digitale Buchungssystem soll verschiedenste Mobilitätsarten administrieren können und Schnittstellen zu weiteren Mobilitätsdienstleistungen beinhalten sowie mit einem Fuhrparkmanagement zur Führerscheinkontrolle, zum Werkstatt- und Schadensmanagement und zum Controlling verknüpft sein.

Weitere Schwerpunkte bildeten Fragen zur konkreten Ausgestaltung des zentralen Fuhrparkmanagements sowie eine Verbesserung der Fahrzeugauslastung durch eine private Nutzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundsätzlich wurde das Teilen von Dienstfahrzeugen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerhalb der Dienstzeiten zu privaten Zwecken als vorstellbar eingestuft.

Dem Change-Management zur Etablierung einer neuen Mobilitätskultur wurde eine hohe Priorität beigemessen. Der Systemwechsel soll zunächst schrittweise an einem Pilotstandort erprobt und durch Kommunikationsmaßnahmen, Beratungsangebote und Beteiligungsprozesse begleitet werden.

Die Ergebnisse des Strategie-Workshops wurden in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst und den Teilnehmenden als PDF und Druckexemplar zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle sei festgehalten, dass diese Ergebnisse die Ausrichtung der weiteren Arbeit der Projektgruppe maßgeblich bestimmt haben.

Es wurden 8 Themenbereiche ermittelt, deren Inhalte sich in den Ergebnissen dieses Abschlussberichtes wiederfinden:

- Mobilitätsarten
- Fahrzeuge und Fahrzeugpool
- Standorte
- Digitale Buchung (Buchungsprozess)
- Private Nutzung von Dienstfahrzeugen
- Fuhrparkmanagement und digitale Disposition
- Umsetzung
- Anreize für Akzeptanz und neue Mobilitätskultur

6. Ergebnisse der Workshops

Auf Basis der Ergebnisse des Strategie-Workshops wurden die Ausgestaltung des Fuhrparks mit der benötigen Ladeinfrastruktur, die Anforderungen an ein Dispositionstool für das Fahrzeug-Sharing, ein zentrales Fuhrparkmanagement-System sowie ein fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement, in weiteren fünf Workshops, den monatlichen Projektgruppensitzungen und zusätzlichen Fachgesprächen mit fachverantwortlichen Kolleginnen und Kollegen vertiefend betrachtet. Die Ergebnisse dieser umfassenden Arbeitsprozesse werden in diesem Kapitel dargestellt.

6.1 Fuhrpark und Ladeinfrastruktur

Der Fuhrpark beinhaltet alle zukünftig zur Verfügung stehenden Verkehrsträger für die dienstliche Mobilität der Verwaltung. Dazu zählen das Zufußgehen, die Zweiradmobilität, der elektrifizierte/motorisierte Individualverkehr (MIV) sowie die Nutzung des ÖPNVs. Der Fuhrpark wird in mehreren Fahrzeugpools organisiert. Die Fahrzeuge eines Pools werden räumlich nahegelegenen Organisationseinheiten zugeordnet. Jeder Poolstandort verfügt über unterschiedlich viele Fahrzeuge, die den dienstlichen Mobilitätsbedarf der umliegenden Organisationseinheiten bedarfsgerechte abdecken können.

6.1.1 Identifizierung potenzieller Poolstandorte

Zur Identifizierung geeigneter Poolstandorte wurden alle zurzeit bekannten und aktiven Verwaltungsstandorte der Innenstadt in einer Stadtkarte lokalisiert. Anschließend wurde versucht, mit einer maßstäblichen Schablone mit einem Radius von 250 m möglichst viele Organisationseinheiten zusammenzufassen. Der Umkreis von 250 m wurde deshalb ausgesucht, weil man diese Strecke innerhalb von 5 bis 10 Minuten fußläufig gut erreichen kann. Das entspricht ungefähr der jetzigen Entfernung vom Rathaus zum Parkhaus Wilhelmstraße.

Mithilfe dieser Methode wurden drei potenzielle Poolstandorte im Bereich der Braunschweiger Innenstadt identifiziert (siehe Abb. 23)

1. **`Rathauskomplex´ (rot)** - alle Fachbereiche und Referate in einem Radius von 250 m um das Rathaus am Bohlweg 30 / Platz der Deutschen Einheit)
2. **Auguststraße / Ägidienmarkt (gelb) –** Fachbereiche Hochbau und Gebäudemanagement sowie Stadtgrün und Sport
3. **Eiermarkt / An der Martinikirche (grün)-** Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

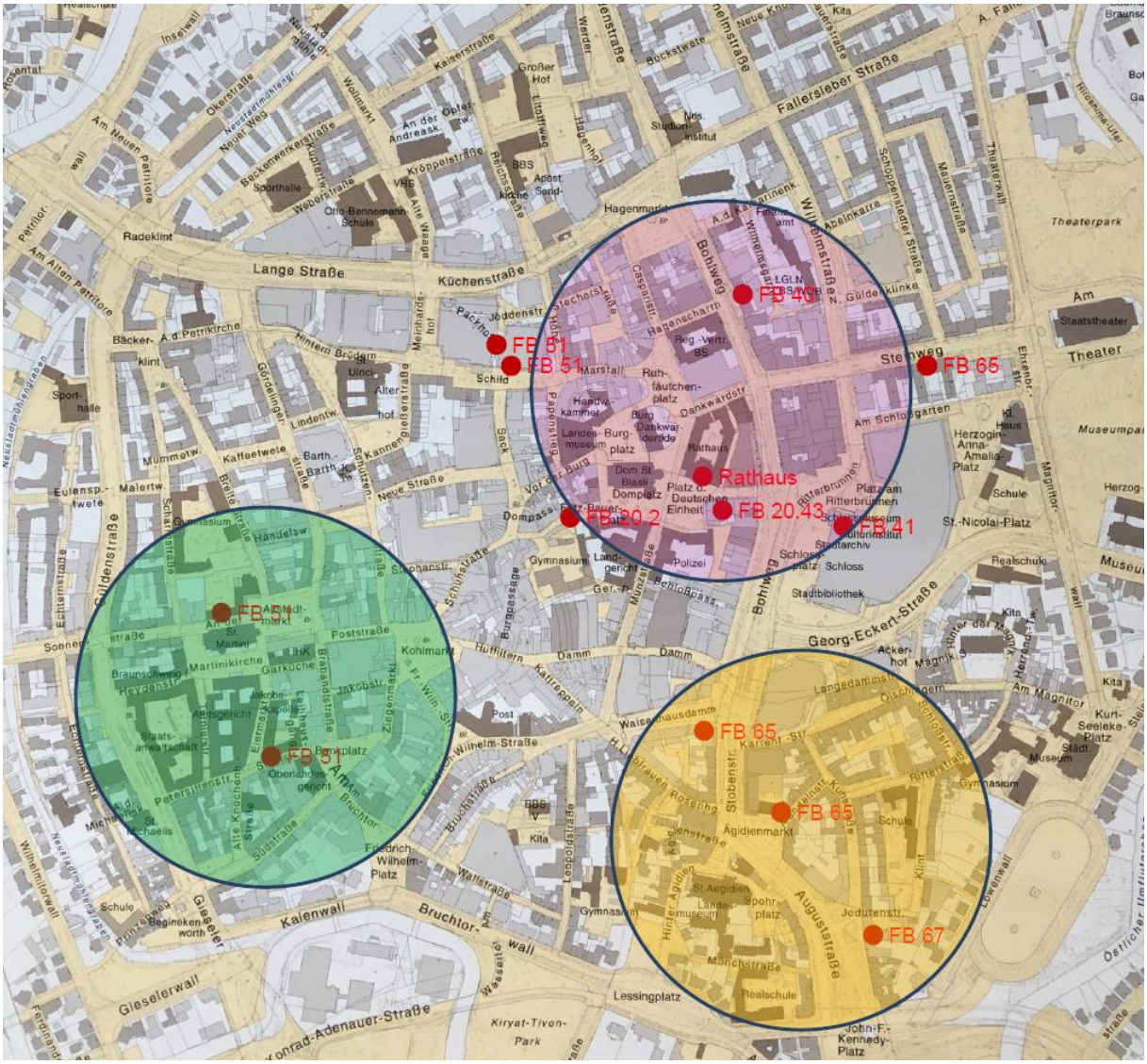


Abb. 23: mögliche Innenstadt-Poolstandorte für Elektrofahrzeuge der Kernverwaltung

6.1.2 Stellplätze für die Fahrzeugpools

Für diese drei Poolstandorte galt es geeignete PKW-Stellplätze zu finden. Die Anforderungen an die Stellplätze sind:

1. Die Stellplätze sollten von den Organisationseinheiten in kurzer Zeit fußläufig erreichbar sein und innerhalb des 250 m Radius liegen.
2. Es muss die Möglichkeit geben, Ladeinfrastruktur zum Aufladen von E-Fahrzeugen zu installieren und zu betreiben.
3. Nach Möglichkeit sollten die Stellflächen bereits in städtischem Besitz sein, um zusätzliche Mietkosten zu vermeiden.

Um die Anforderungen möglichst umfassend zu erfüllen, wurden zu allererst die Stellplätze betrachtet, die den entsprechenden Immobilien/Liegenschaften derzeit zugeordnet sind. Für den `Rathauskomplex´ sind das:

1. Rathausinnenhof Bohlweg 30, 38100 Braunschweig – stadteigene Liegenschaft
2. Tiefgarage im Langen Hof 8, 38100 Braunschweig – Mietobjekt privat
3. Parkhaus Wilhelmstraße 96 - 98, 38100 Braunschweig – Mietobjekt privat
4. Parkhaus an der Stecherstraße 19- 20, 38100 Braunschiweg – Mietobjekt privat
5. Parkhaus im Schloss, Ritterbrunnen 1, 38100 Braunschweig – Mietobjekt privat
6. Parkplätze am Ruhfäutchenplatz, 38100 Braunschweig – öffentlicher Raum
7. Parkplatz Stecherstraße 17 - 18, 38100 Braunschweig – öffentlicher Raum

Das Rathaus liegt nahezu im Zentrum des Rathauskomplexes, wo knapp 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten. Damit ist der Rathausinnenhof (Pos 1) der zentralste mögliche Stellplatz. Dort gibt es aktuell 30 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und 65 Abstellplätze für Fahrräder/Pedelecs. Die Kfz-Stellplätze werden zurzeit vorwiegend von Ratsmitgliedern und zum Be- und Entladen von Fahrzeugen genutzt. Der Fachbereich 66 hat dort ein Elektrofahrzeug mit Ladeinfrastruktur stationiert. Ein Aufbau von Ladeinfrastruktur wäre technisch möglich und unter geringen Auflagen mit dem Denkmalschutz vereinbar.

Die nächstgelegenen Stellplätze zum Rathaus (Pos. 6 und 7) befinden sich am Ruhfäutchenplatz (22 Stellplätze vor dem Gebäude der Braunschweigischen Landessparkasse und 20 Stellplätze vor dem Hotel „Deutsches Haus“) sowie weitere 16 Plätze in der Stecherstraße. Diese Stellplätze sind zurzeit alle öffentlich zugänglich oder fest (ans Deutsche Haus) vermietet. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur wäre technisch möglich, jedoch mit höherem finanziellem Aufwand verbunden. Für das Abstellen und Laden von Dienstfahrzeugen, müssten diese Flächen entwidmet, d. h. dem öffentlichen Zugriff entzogen werden.

Poolstandort Rathauskomplex

mögliche Stellplätze	Rathausinnenhof Bohlweg 30	Tiefgarage im Langer Hof 8	Parkhaus Wilhelmstraße 96 - 98	Parkhaus an der Stecherstraße 19- 20	Parkhaus im Schloss Ritterbrunnen 1	Parkplätze am Ruhfäutchenplatz	Parkplatz Stecherstraße 17 - 18
Status	**stadteigene Liegenschaft**	Eigentümer/ Betreiber	Eigentümer/ Betreiber	Eigentümer/ Betreiber	Eigentümer/ Betreiber	öffentlicher Raum	öffentlicher Raum
Netzanschlussleistung	**ja - ausreichend**	ja - ausreichend	ja - ausreichend	ja - ausreichend	ja - ausreichend	ja - ausreichend	ja - ausreichend
Netzanschlusskosten durch BS Netz GmbH geschätzt	**gering**	muss mit Eigentümer abgestimmt werden	muss mit Eigentümer abgestimmt werden	muss mit Eigentümer abgestimmt werden	muss mit Eigentümer abgestimmt werden	hoch	hoch
Anzahl der Stellplätze	**30**	20	536	130	1250	22	16
Kosten / Stellplatz / Monat	**0,00 €**	82,00 €	78,00 €	unbekannt	128,00 €	öffentlicher Raum	öffentlicher Raum
aktuelle Ladeinfrastruktur	**ist möglich**	-	-	10 Wallboxen / Ausbau auf 30 WB	2 Schnelladesäulen	-	-
Erreichbarkeit / Gehzeit in [min] vom Rathaus	**0 [min]**	2 [min]	8 -10 [min]	8 -10 [min]	6 -8 [min]	1 -3 [min]	6 -8 [min]
Bemerkungen	**Nutzung von Ratsmitgliedern**	**3 Stellplätze** von Ref. 0630 angemietet	**109 Stellplätzte** angemietet	alle Plätze sind vermietet / Warteliste	**4 Stellplätze** angemietet	zurzeit öffentlicher Raum	zurzeit öffentlicher Raum

Abb. 24: Vergleich möglicher Stellplätze für den `Rathauskomplex´

In der Nähe befinden sich auch noch privatwirtschaftlich betriebene Parkhäuser in der Wilhelmstraße, in der Stecherstraße, im Schloss und in der Tiefgarage Langer Hof. Im Parkhaus Stecherstraße wird gerade eine Fotovoltaikanlage für den Aufbau von Ladeinfrastruktur installiert. Im Parkhaus „Schloss“ gibt es zwei öffentlich zugängliche Schnellladesäulen. Inwieweit in den anderen Parkhäusern und/oder der Tiefgarage weitere feste Stellplätze mit Ladeinfrastruktur aufgebaut und genutzt werden können, muss mit den jeweiligen Vermietern geklärt werden. Alle oben

genannten Parkhäuser sind nahezu vollständig vermietet. Ein einfacher Weg vom Rathaus zu einem Parkhaus oder der Tiefgarage dauert zwischen 4-10 Minuten. In Summe ergeben sich daraus knapp 200 Arbeitsstunden pro Monat nur für Fußwege von und zu den Autos.

Für den Poolstandort **Auguststraße/Ägidienmarkt** wurden folgende Stellplätze identifiziert:

1. Garagen und Hof der Immobilie Auguststraße – stadteigene Liegenschaft
2. Parkdeck im Innenhof, Ägidienmarkt 6, 38100 Braunschweig – 40% Miteigentum der Stadt
3. Innenhof Ölschlägern, Zufahrt durch Haus Ölschlägern 31, 38100 Braunschweig – stadteigene Liegenschaft

Für die Verwaltungseinheiten am **Eiermarkt / An der Martinikirche** wurden folgende Stellplätze identifiziert:

1. Parkplatz hinter dem Gebäude, An der Martinikirche 2, 38100 Braunschweig – stadteigene Liegenschaft
2. Parkplatz hinter dem Gebäude, Eiermarkt 4 - 5, 38100 Braunschweig – stadteigene Liegenschaft
3. Tiefgarage Eiermarkt, Güldenstraße 70, 38100 Braunschweig – Betreiber Contipark Unternehmensgruppe

6.1.3 Pilotversuch `Rathauskomplex´

Bevor das Elektromobilitätskonzept für alle Verwaltungseinheiten umgesetzt werden kann, soll nach Maßgabe des Strategieworkshops das Konzept zunächst für einen Pilotstandort erprobt werden. Mit dem Pilotversuch können Erkenntnisse und Erfahrungswerte im Umgang mit der neuen Sharing-Software, dem Fuhrparkmanagement sowie dem Handling und der Akzeptanz der elektrifizierten Fahrzeuge gewonnen werden.

Der `Rathauskomplex´ bietet sich für den Pilotversuch an, da hier insbesondere der fachbereichsübergreifende Zugriff auf den gepoolten und elektrifizierten Fuhrpark erprobt werden kann (d. h. alle im Rathaus und Umkreis befindlichen Fachbereiche und Referate haben Zugriff auf die Fahrzeuge). Deshalb wird das weitere Vorgehen und die Ausgestaltung des Fahrzeugpools und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur exemplarisch für den `Rathauskomplex´ ausführlicher beschrieben.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, den Standort Auguststraße/Ägidienmarkt in die Pilotphase mit einzubeziehen. Die Fuhrparkverantwortlichen benötigen selbst die Möglichkeiten, Erfahrungen mit der Buchung, Disposition und dem Handling von (E-)Fahrzeugen zu bekommen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass bei möglichen Engpässen und Spitzenbedarfen auf Fahrzeuge des jeweils anderen Poolstandorts zugegriffen werden kann.

6.1.4 Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur

Die identifizierten möglichen Stellplätze waren hinsichtlich technischer Rahmenbedingungen zum Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur zu prüfen. Das heißt, es war zu prüfen, ob in räumlicher Nähe der möglichen Stellplätze ausreichend dimensionierte Stromkabel liegen, die noch freie Kapazitäten besitzen. Hierzu wurden Anfragen an die BS Netz GmbH gerichtet, die die entsprechenden Zuleitungen im Versorgungsnetz geprüft haben. Außerdem wurde noch der Fachbereich 65 zu freien Leistungsreserven innerhalb der bestehenden Anschlussverträge befragt.

In der ersten Prüfung hat die BS Netz GmbH die Lage der Stromleitungen sowie die möglichen Leistungsreserven recherchiert und alle von der Projektgruppe angefragten Stellplatzstandorte für umsetzbar eingestuft. Gleichzeitig hat die BS Netz GmbH die Wirtschaftlichkeit einer möglichen Umsetzung bewertet. Die technisch beste und auch wirtschaftlichste Lösung besteht für den Rathausinnenhof, da hier die zu erwartenden Erdarbeiten und Netzanschlusskosten deutlich geringer ausfallen würden, als an den anderen untersuchten Standorten. Auch der Betrieb eines geregelten Lastmanagements wäre im Bereich des Rathausinnenhofs unproblematisch möglich.

Netzanschlussleistung

Eine der wichtigsten Fragen bei der Ermittlung der passenden Ladeinfrastruktur ist die Frage, wie viel Leistung an den Standorten zum Laden von Elektrofahrzeugen netzseitig überhaupt zur Verfügung steht. Diese „Netzanschlussleistung“ ist die maximal von einem Energieversorger an der jeweiligen Anschlussstelle bereitgestellte Leistung bei der Versorgung mit elektrischer Energie. Diese Netzanschlussleistung ist zum einen begrenzt durch technische Gegebenheiten (zur Verfügung stehendes Spannungsniveau, die Dimensionierung der in der Erde verlegten Kabel usw.) Abbildung 25 zeigt das Leitungsnetz unter dem Rathausinnenhof.

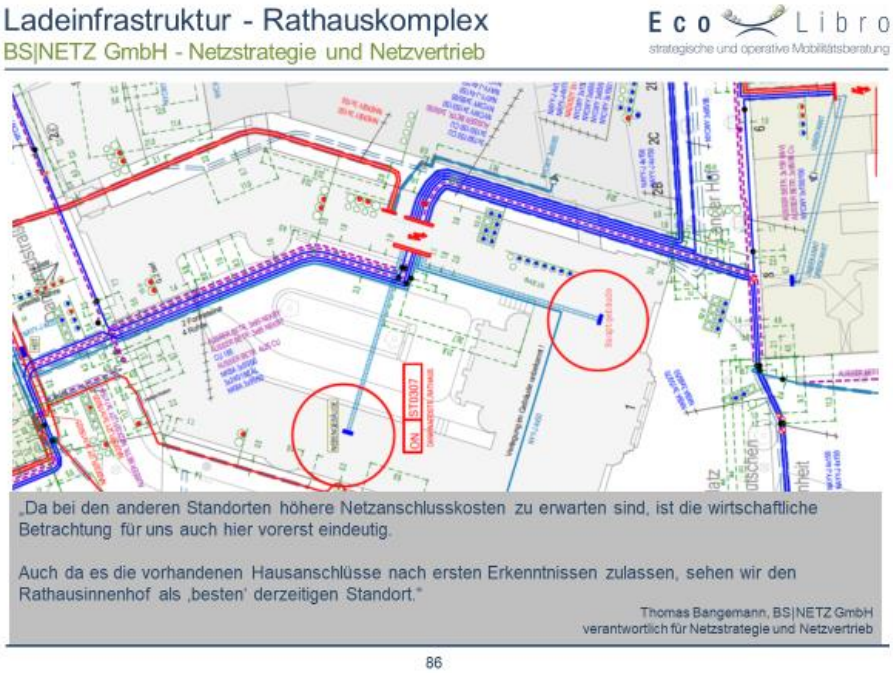


Abb. 25: Leitungsnetz unter dem Rathausinnenhof

Ziel sollte es immer sein, eine ausreichend große Netzanschlussleistung sicherzustellen, die die alltäglichen Bedürfnisse komfortabel erfüllen kann und trotzdem noch ausreichend Reserven hat, um unvorhergesehene Belastungsspitzen und Zukunftsszenarien zu berücksichtigen. Sie sollte jedoch auch nicht zu groß dimensioniert sein, denn sie verursacht nicht unerhebliche Entgelte (Netzbereitstellungsentgelt, Netznutzungsentgelt, Messleistungen, Leistungspreise, Arbeitspreise für Netz und Energie sowie Netzzutrittsgebühren und Investitionskosten). Je größer die Netzanschlussleistung ausgelegt wird, umso höher fallen die entsprechenden Entgelte aus. Nicht genutzte Kapazitäten verursachen Kosten ohne Gegenleistung.

Zur Netzanschlussleistung für die städtischen Gebäude und Liegenschaften wurde der Fachbereich 65 befragt, der eine Übersicht über die installierten technischen Anlagen als auch über die vertraglichen Leistungen hat. Exemplarisch wurde der Lastgang im Jahres-, Monats- und Tagesrhythmus für das Rathaus abgerufen und virtuell das Aufladen von entsprechend vielen Elektrofahrzeugen hinzuaddiert.

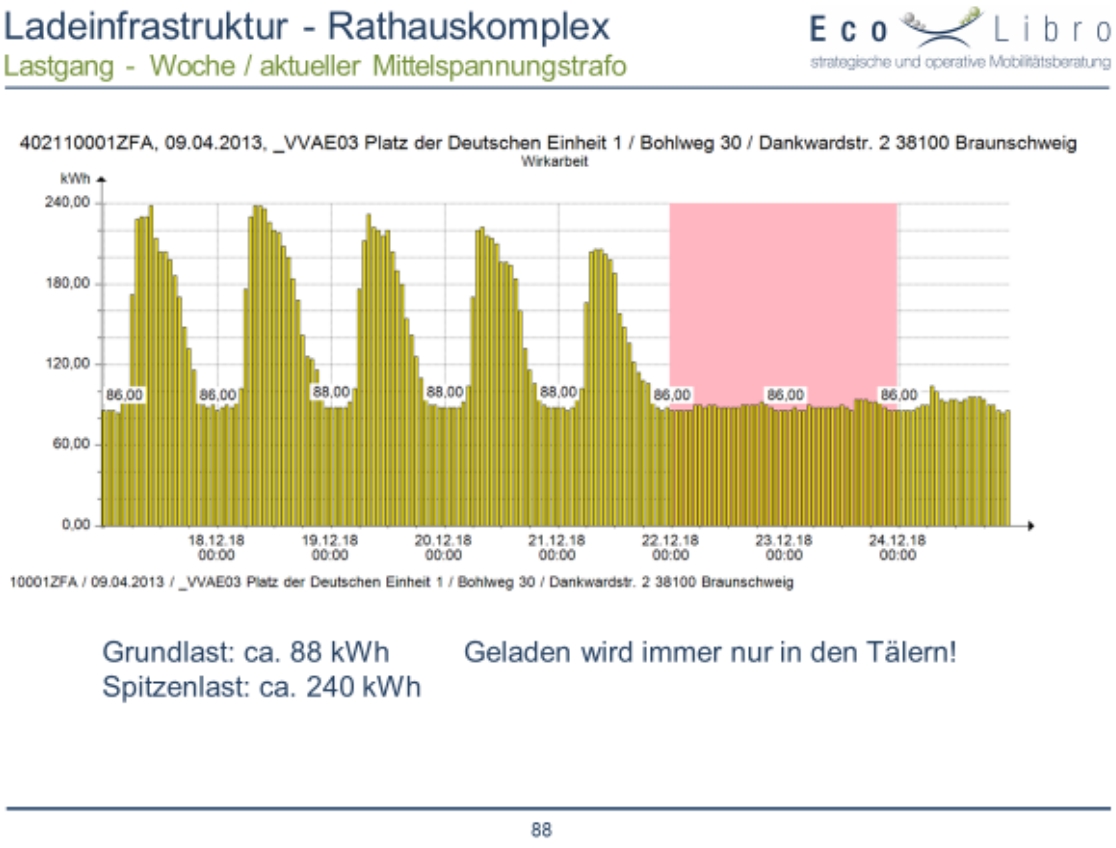


Abb. 26: Lastgang für das Rathaus

Die Lastgänge des Rathauses verhalten sich gegensätzlich zum Ladebedarf der Elektrofahrzeuge und ergänzen sich in idealer Weise. Erst wenn der Leistungsbedarf auf die sogenannte Grundlast (das sind die Täler der Abb. 26) abfällt, kommen die Fahrzeuge von ihren Dienstwegen zurück und werden an die Wallboxen angeschlossen. In der Zeit zwischen 15 Uhr und 08 Uhr morgens, gibt es ausreichend Leistungsreserven für den Strombedarf der Elektrofahrzeuge. Durch dieses Ladeverhalten werden teure Spitzenlasten vermieden.

Fazit: Die Netzanschlussleistung ist an allen Liegenschaften/Standorten ausreichend groß dimensioniert, sodass keine zusätzlichen Investitionen für die Ertüchtigung des Stromnetzes durch die BS Netz GmbH notwendig werden. Es sind ausreichend Stromkapazitäten verfügbar, um den zukünftigen elektrifizierten Fuhrpark mit elektrischer Energie zu versorgen!

Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Aus der FLEETRIS-Analyse ist bekannt, dass die durchschnittliche Laufleistung eines PKW der Verwaltung am Rathauskomplex 27,3 km pro Tag beträgt. In diesem Konzept wird durch Mehrfachnutzung von Fahrzeugen angestrebt, die tägliche durchschnittliche Laufleistung auf etwa 55 km pro Tag zu erhöhen. Selbst bei einem angenommenen Stromverbrauch im Stadtverkehr von 18 kWh pro 100 km, würde dann ein durchschnittlicher täglicher Nachladebedarf von unter 10 kWh entstehen. Das bedeutet, der durchschnittliche tägliche Ladebedarf pro Fahrzeug wäre mit der geringsten möglichen Ladeleistung von 3,7 kW in ca. 2,5 bis 3 Stunden erledigt.

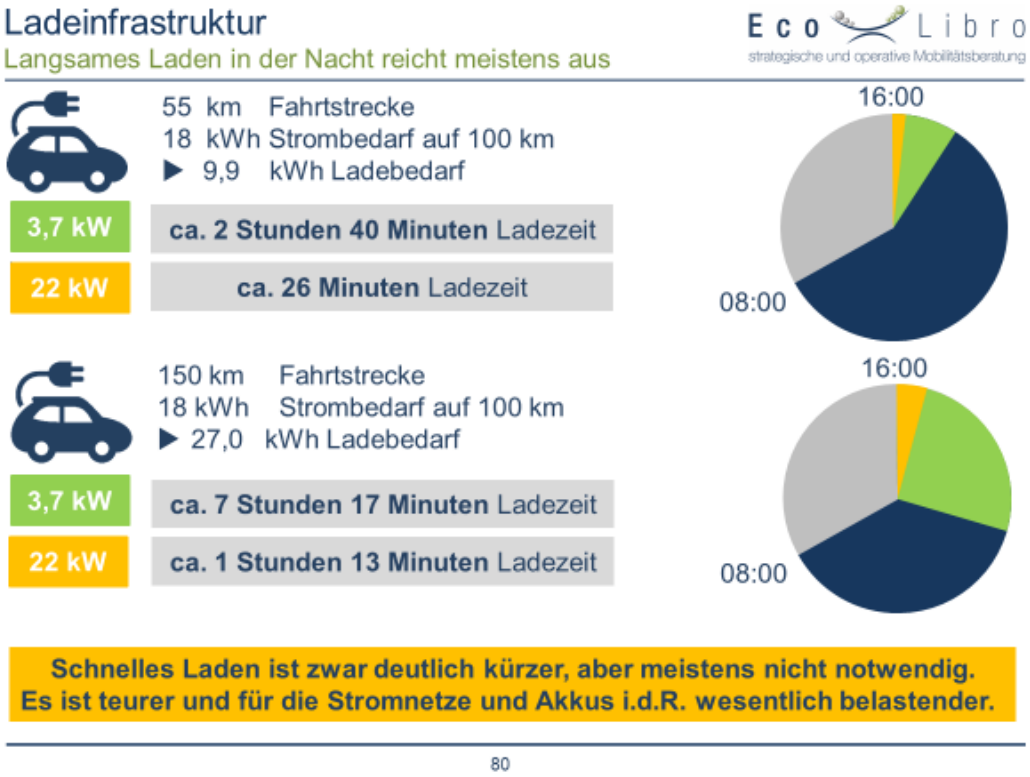


Abb. 27: Ladezeiten in Abhängigkeit der Ladeleistung,
gelb = Ladezeit mit 22 kW, grün = Ladezeit mit 3,7 kW

In diesem Projekt sollen die Fahrzeuge hochausgelastet werden. Mit Hilfe einer optimalen Disposition ist es möglich, die durchschnittliche, tägliche Fahrstrecke auf 55 km pro Tag zu erhöhen. Auch diese Strommenge kann in der Regel mit langsamer Ladeleistung über Nacht geladen werden (siehe Abbildung 27) Für den Fall, dass Fahrzeuge gelegentlich trotzdem längere Strecken als die durchschnittliche Laufleistung fahren, sollte die Ladezeit für langsames Laden mit 3,7 KW über Nacht immer noch ausreichen. Eine weitere Möglichkeit das Aufladen kostengünstig und

effizient zu gestalten besteht darin, die Ladeleistung mithilfe eines dynamischen Lade-/Lastmanagement zu steuern. Wallboxen mit einer Ladeleistung bis 22 kW sind als zukunftssicher einzustufen!

- Die Investitionsmehrkosten gegenüber einer 11 kW Wallbox sind gering.
- Die Installationskosten bleiben gegenüber einer 11 kW Wallbox gleich groß.
- Wallboxen mit 22 kW Ladeleistung beherrschen auch alle anderen Lade-Modi mit geringer Leistung (sind abwärtskompatibel).
- Hochausgelastete Fahrzeuge haben nur kurze Standzeiten, in denen sie mit höherer Leistung aufgeladen werden müssen.

Mit einem Lade-/Lastmanagement lassen sich mehrere Wallboxen untereinander vernetzen und intelligent steuern, um beispielsweise Stromspitzen zu vermeiden und/oder Prioritäten beim Laden der E-Fahrzeuge zu bedienen.

Fazit: Für das Laden der Elektrofahrzeuge am `Rathauskomplex´ werden Wallboxen mit einer Ladeleistung von bis zu 22 kW Wechselstrom empfohlen. Es sollte die Option bestehen, ein Lade-/ Lastmanagementsystem ergänzen zu können.

Anzahl der benötigten Ladepunkte

Aufgrund der durchschnittlich geplanten, geringen Laufleistung der Dienstfahrzeuge (55 km/Tag) müssten diese rein rechnerisch, bei Reichweiten von mehr als 300 km, nur selten geladen werden. Es ist auch davon auszugehen, dass diese Dienstahrzeuge überwiegend auf festen Stellplätzen mit Lademöglichkeit stehen werden. Einerseits ist ein tägliches Nachladen nicht zwingend nötig, auf der anderen Seite soll die Routine des Ladens eingeübt werden.

Aus diesem Grund wird empfohlen, dass jedes Elektroauto eine eigene, feste Lademöglichkeit (einen Ladepunkt) erhält. Wallboxen haben in der Regel einen Ladepunkt (eine Steckdose) und Ladesäulen normalerweise zwei Ladepunkte (Steckdosen). Neueste Ladelösungen bieten jedoch auch Wallboxen und/oder Ladesäulen mit angeschlagenen Kabeln mit Stecker in einfacher oder doppelter Ausführung an. Teilweise sind nur noch kleine Halterungen für Kabel und Stecker sichtbar und die eigentliche Ladetechnik verbirgt sich im Hintergrund in einem sogenannten LadeHub. Solche Ladelösungen beinhalten oftmals ein integriertes Lade- und Lastmanagement.

1. Jedes Elektroauto sollte einen eigenen Ladepunkte erhalten.
2. Von jedem Ladepunkte aus sollten mindestens zwei Fahrzeuge geladen werden können (d.h. wenn ein Ladeplatz durch ein Fahrzeug belegt ist, sollte immer noch die Möglichkeit bestehen, den daneben liegenden Stellplatz mit einem Ladekabel zu erreichen)

Das Laden von Elektroautos ist für die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch unbekannt. Der Einfachheit halber sollen die E-Autos deshalb routinemäßig grundsätzlich nach jeder Fahrt wieder an die Ladestationen angeschlossen werden. Das im Hintergrund wirkende Lade-/ Lastmanagement steuert dann die Ladeprozesse in Abhängigkeit der zuvor definierten Parameter.

Oberbürgermeister- und Dezernentenfahrzeuge

Perspektivisch sollten auch die drei Fahrzeuge der Fahrbereitschaft für den Oberbürgermeister und die Dezernenten elektrifiziert werden. Im Rahmen der Konzeptumsetzung sollte die Ladeinfrastruktur für diese Fahrzeuge schon mitgedacht werden. Diese Ladepunkte (im Rathausinnenhof) sollten in jedem Fall an ein Lade- und Lastmanagement angeschlossen werden, um auch kurzfristige Bedarfe und längere Strecken sicher abdecken zu können. Sobald adäquate, batterieelektrische Fahrzeuge für die Fahrbereitschaft erworben werden können, könnten diese sofort eingesetzt werden. Die Fahrprofile dieser Fahrzeuge eignen sich hervorragend, um zukünftig elektrifiziert zu werden.

Poolstandort Auguststraße / Ägidienmarkt

Am Gebäude Auguststraße 11 gibt es zurzeit 14 eigene Stellplätze in Garagen und auf dem Hof. Zur Liegenschaft Ägidienmarkt 6 gehören 15 Parkplätze auf der Parkpalette im Innenhof. Beide Standorte eignen sich für Stellplätze der Poolfahrzeuge und zum Aufbau von Ladeinfrastruktur. Am Gebäude Ägidienmarkt 6 bedarf der Aufbau von Ladeinfrastruktur der Zustimmung des Miteigentümers (60% Anteil). Zusätzlich wurde auch der im städtischen Besitz befindliche Standort im Innenhof Ölschlägern untersucht. Auch hier wäre der Aufbau von Ladeinfrastruktur möglich.

Fazit: Am Poolstandort Auguststraße/Ägidienmarkt gibt es mehrere Möglichkeiten für den Aufbau von Ladeinfrastruktur. Auch eine Aufteilung auf mehrere Liegenschaften ist möglich.

6.1.5 Der Mobilitätsmix

Zur Ausgestaltung der Fahrzeugpools wird die in Kapitel 4.3 dargestellte FLEETRIS Methode genutzt. Die Analyse zeigt, dass mehr als 99% aller Wege/Fahrten der Verwaltung und städtischen Gesellschaften mit batterieelektrischen Fahrzeugen möglich sind. Die durchschnittliche, tägliche Laufleistung von dienstlich genutzten Fahrzeugen der Kernverwaltung beträgt aktuell 26,5 km am Tag. Für den `Rathauskomplex´ mit durchschnittlich täglichen 27,3 km gilt:

- 84 % der Wege erfolgen allein und dienen dem reinen Personentransport im Stadtgebiet.
- Die meisten Fahrten erfolgen ohne Gepäck/Material.
- Die maximale Transportkapazität am `Rathauskomplex´ beträgt bis zu 80 kg bei einem Volumen von etwa 5 Wasserkisten (sehr wenige Fahrten).
- 99 % der Wege am `Rathauskomplex´ sind kürzer als 100 km.
- 36 % aller Wege für den `Rathauskomplex´ sind kleiner 10 km Länge.
- Es werden Fahrzeuge vom Fahrrad/Pedelec bis zum Stadtlieferwagen (d. h. Kleintransporter) benötigt.

E-PKW

Für die Dienstwege am `Rathauskomplex´ wurden bisher in Summe 119 PKWs (d.h. 13 Dienst- und 106 Privat-PKW) eingesetzt. Der Grundbedarf lässt sich jedoch mit 16 (hoch) ausgelasteten,

dienstlichen Elektro-PKW darstellen. Der Fahrbedarf am `Rathauskomplex´ ist auch größeren wöchentlichen Schwankungen unterworfen. Zu Spitzenzeiten werden weitere Fahrzeuge benötigt (siehe auch Kapitel 7 Spitzenlastabdeckung)

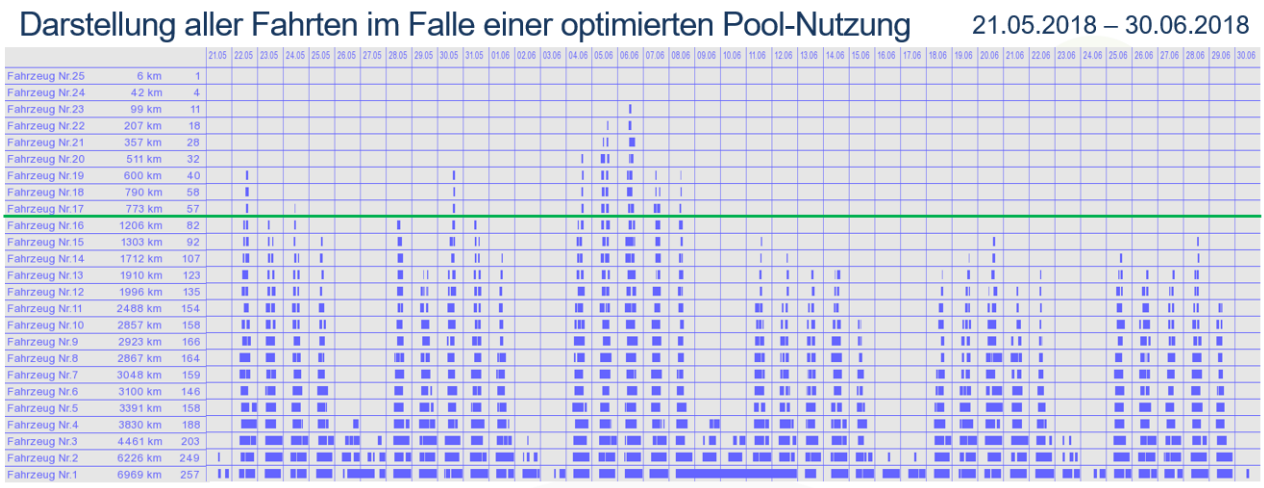


Abb. 28: Alle Fahrten im Falle einer optimierten Pool-Nutzung am `Rathauskomplex´

Auch die Tageslastkurve (Abb. 29) zeigt deutlich, zu welchen Zeitpunkten wie viele Fahrzeuge gleichzeitig unterwegs sind. Es gibt nur wenige Zeitpunkte, wo gleichzeitig mehr als 16 Fahrzeuge benötigt werden.

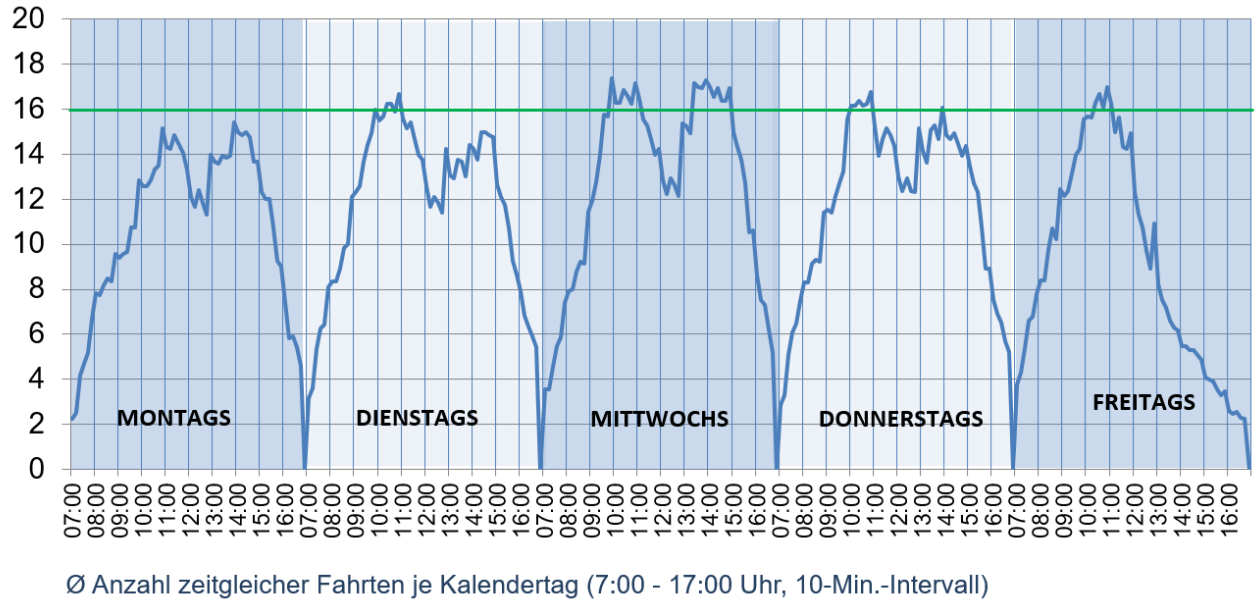


Abb. 29: Tageslastkurven aller PKW Fahrten am `Rathauskomplex´

Fazit: Für den Poolstandort `Rathauskomplex´ wird die Beschaffung von 16 kleinen Elektro-PKWs empfohlen, die für den reinen Personentransport mit maximal geringem Gepäck im Stadtgebiet gedacht sind.

Dienstfahrräder /-pedelecs

Ein Ergebnis aus dem Strategieworkshop, als auch aus übereinstimmenden Aussagen aller Interviews aus den Fachbereichen aus der Organisations- und Standortanalyse, ist der Wunsch, deutlich mehr Fahrräder und Pedelecs für Dienstgänge / -wege zu nutzen. Dieser Mobilitätsart wird insbesondere ein großes Potenzial im Bereich für Wege bis zu 10 km Gesamtstreckenlänge zugemessen. In der folgenden Abbildung 30 wurden alle Alleinfahrten kürzer oder gleich 10 km Strecke mit maximal 10 kg Gepäck für den `Rathauskomplex´ extrahiert.

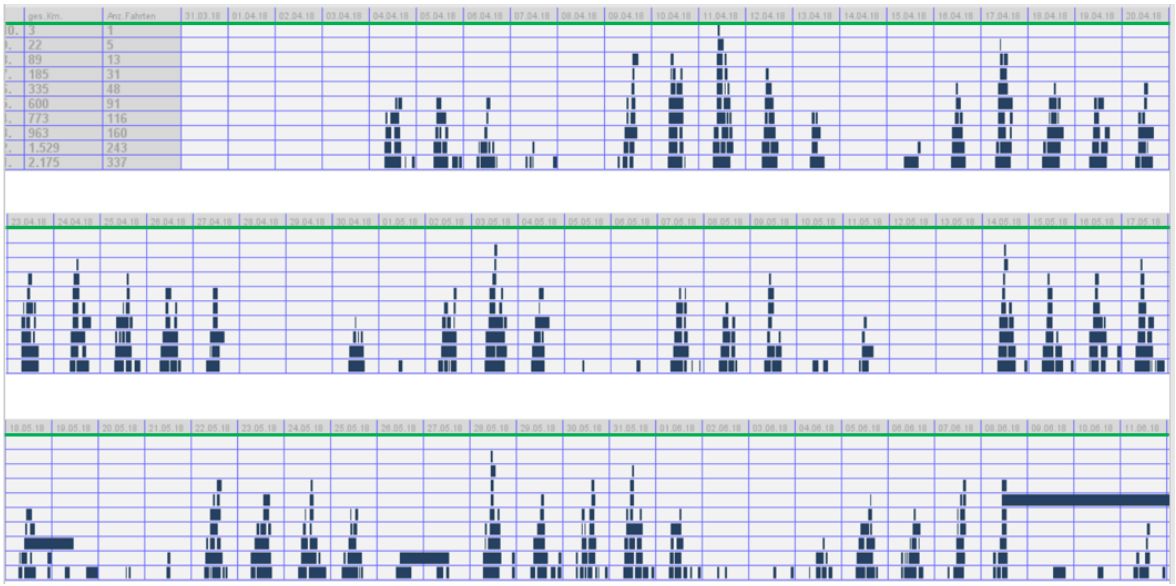


Abb. 30: Darstellung aller Fahrten am `Rathauskomplex´ bis 10 km
im Falle einer optimierten Pool-Nutzung 04.04.2018 – 11.06.2018

Theoretisch ließen sich alle oben aufgeführten Dienstwege mit zehn Dienstfahrrädern / Dienstpedelecs erledigen. Dabei würden die Zweiräder genau wie die PKWs mehrfach am Tag dienstlich unterwegs sein. Für die Wege mit geringem Gepäck wäre mindestens ein (E-) Lastenfahrrad im Rathauspool empfehlenswert.

Fazit: Für den Poolstandort `Rathauskomplex´ werden neun universal nutzbare Dienstpedelecs und ein (E-) Lastenfahrrad empfohlen. Diese Räder sollten in Abstellanlagen zum Abschließen und Aufladen der Akkus mit digitaler Steuerung für den Leihprozess bereitgestellt werden*.

*Diese Empfehlung hat nur dann Gültigkeit, wenn es gelingt, einen zentralen Poolstandort für alle Verkehrsmittel zu finden. Bei dieser Empfehlung werden auch die Diensträder/Pedelecs gemeinschaftlich genutzt.

Im Rahmen der Organisations- und Standortanalyse wurden offensichtliche Mängel von Fahrradabstellplätzen (quantitativ und qualitativ) an den untersuchten Liegenschaften deutlich.

Für den `Rathauskomplex´ wird der Mangel besonders erkennbar: der Fahrradkeller im Rathaus ist für Diensträder und -pedelecs ungeeignet, da die Räder hier überwiegend an die Decke gehängt werden müssen. Für (E-)Lastenräder gibt es keine geeigneten Abstellplätze. Auch der Fahrradständer im Innenhof ist mit 65 Stellplätzen ganzjährig immer überfüllt und nicht wettergeschützt. Geschützte Lademöglichkeiten für Akkus von Elektrorädern fehlen vollständig. Zu einer guten Infrastruktur für eine verstärkte Zweiradnutzung gehören auch Umkleide- und Duschmöglichkeiten sowie Lagerräume für Regenkleidung, Helme und Schutzausrüstung. Diese Möglichkeiten gibt es im Rathaus zurzeit nicht und auch nicht an anderen Standorten oder nur mangelhaft.

Fazit: Im Bereich Rathaus fehlen schätzungsweise 100 qualifizierte Fahrradabstellplätze für die Privaträder der Beschäftigten. Die Bereitstellung einer zweiradgerechten Infrastruktur (mit Umkleide- und Duschmöglichkeiten sowie Lagerräumen für Regenkleidung, Helme und Schutzausrüstung) wird dringend empfohlen.

ÖPNV

Der `Rathauskomplex´ liegt direkt an einem der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte des Braunschweiger ÖPNV (siehe Abbildung 31). Über diesen Knotenpunkt verlaufen nahezu alle Bus- und Straßenbahnlinien der Stadt. Das ÖPNV Netz erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und wird aktuell weiter ausgebaut. Aus diesem Grund lassen sich mit großer Wahrscheinlichkeit sehr viele Dienstwege mit dem ÖPNV erledigen.

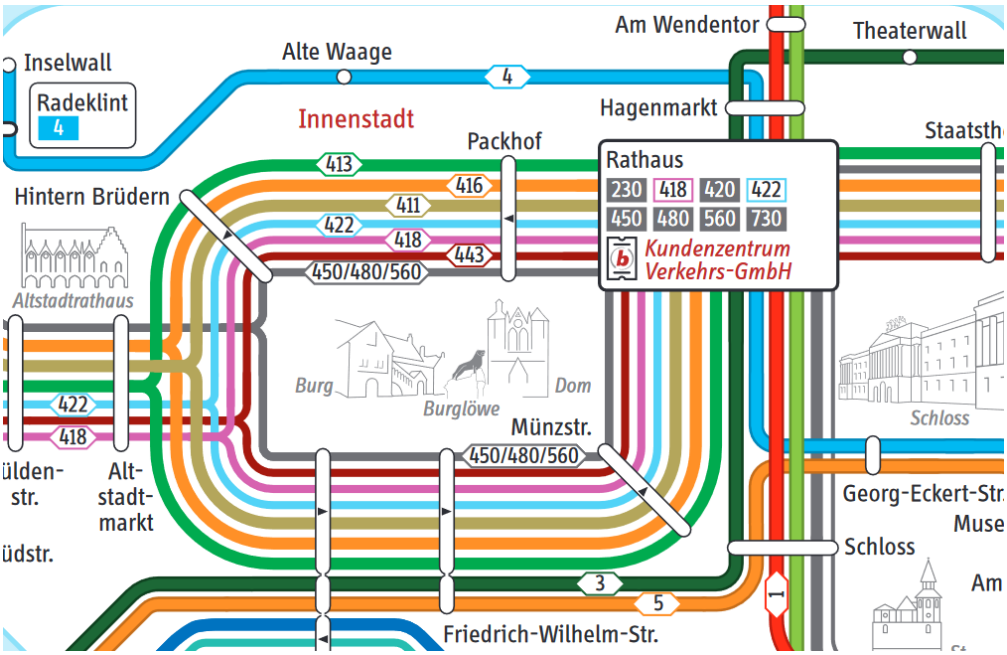


Abb. 31: Teilausschnitt des Liniennetzplans der Verkehrs GmbH

Die Nutzung des Umweltverbundes, d.h. das Zufußgehen, das Fahrrad- und Pedelecfahren sowie die ÖPNV-Nutzung, gelten als klimaverträgliche Mobilitätsarten. Außerdem gelten sie als sehr kosteneffizient, da nur sehr niedrige Vollkosten pro Personenkilometer im Vergleich zur Autonutzung entstehen. In puncto zeitlicher Vorteilhaftigkeit des ÖPNV können Erfahrungswerte aus der

JobMOBILEETY-Analyse herangezogen werden. Danach gibt es an innerstädtischen Lagen mit gut ausgebautem Nahverkehr meist gleichwertige oder nur geringfügig längere Tür-zu-Tür-Zeiten als bei der PKW-Nutzung.

In nahezu allen Gesprächen und auch in den Interviews wurden zeiteffiziente Arbeitswege und Abläufe gewünscht oder eingefordert. Würde man dieses Argument konsequent verfolgen, müssten nahezu alle Dienstwege mit einem Fahrrad oder Pedelec erledigt werden, da diese Mobilitätsart fast immer die schnellste Tür-zu-Tür Verbindung in der Stadt darstellt. Gegen die Nutzung von Zweirädern werden jedoch häufig die Wetterabhängigkeit und auch eine fehlende oder mangelhafte Radfahrinfrastruktur genannt. Außerdem wird die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Zweirad von vielen Menschen als subjektiv gefährlich empfunden.

Der ÖPNV ist systembedingt zeitlich (subjektiv) nicht das schnellste Verkehrsmittel, dennoch sind viele Verbindungen auch in zeitlicher Hinsicht denen der Automobilität gleichwertig (hier muss zur reinen Fahrzeit immer noch der Hin- und Rückweg zum Auto, sowie der Stellplatzsuchverkehr hinzuaddiert werden). Beispiel: Arbeitsplatz Rathaus, Dienstwagenstellplatz im Parkhaus Wilhelmstraße; Fahrziel: Fachbereich 50 Naumburgstraße 25.

Beispiel: Einfacher Weg Rathaus ➔FB 50 Naumburgstraße

ÖPNV		(E-)Auto	
Bohlweg 30 Zu Fuß	ca. 1 Min.	**Bohlweg 30** zu Fuß	ca. 9 Min
Rathaus Linie 2 Heidberg (9 Haltestellen)	12 Min.	**PH Wilhelmstraße** Auto schnellste Route	ca. 13 Min.
Erfurtplatz Zu Fuß	ca. 1 Min.	**Naumburgstraße 25** Stellpaltz finden + zu Fuß	ca. 5 Min
Erfurtplatz Linie 442 Helmstedter Straße 2 Haltestellen	2 Min.	**Naumburgstraße 25**	
Dresdenstraße zu Fuß, ca. 350 m	ca. 4 Min.		
Naumburgstraße 25 **ca. 25 Minuten** mit Warte- und Umstiegszeit		**ca. 27 Minuten**	
Fahrrad: 4,2 km; Tür-zu-Tür	16 Min. + 2 Min. Fahrrad abstellen		

Abb. 32: beispielhafter Vergleich einer Wegstrecke mit dem ÖPNV und einem E-Auto

Der ÖPNV funktioniert bei jedem Wetter und ist auch für mobilitätseingeschränkte Personen eine gute Option.

Fazit: Es wird empfohlen, dem ÖPNV am Knotenpunkt Rathaus die höchste Priorität in der dienstlichen Mobilität zu geben und allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

6.2 FahrzeugSharing - Disposition

Mobilität ist eine Ressource, die möglichst sparsam und effizient eingesetzt werden sollte. Aus diesem Grund sollten in dem Mobilitätskonzept Fahrzeuge (und gegebenenfalls übertragbare Mobilitätstickets) organisationsübergreifend und gemeinschaftlich genutzt werden.

Mit Hilfe einer Dispositionssoftware wird erst kurz vor Antritt des Dienstwegs das zu nutzende Fahrzeug bzw. ÖPNV-Ticket bestimmt. Die Software prüft dabei laufend alle angemeldeten Mobilitätsbedarfe und gleicht diese mit den verfügbaren Ressourcen ab. Zusätzlich können auch Ladezustände der Akkus und/oder auch übergeordnete Regeln des Fuhrparks (zum Beispiel gleichmäßige Laufleistung von Fahrzeugen) bei der Disposition mitberücksichtigt werden. Mit einer Disposition werden keine konkreten Fahrzeuge gebucht, sondern stets Lösungen für die angefragten Mobilitätsbedarfe ermittelt. Die Zuweisung eines adäquaten Fahrzeugs erledigt die Software vollautomatisch. Die folgende Abbildung beschreibt den Dispositionsprozess.



Abb. 33: Dispositionsprozess

In zwei Workshops wurden insgesamt fünf verschiedene Dispositionslösungen führender Anbieter vorgestellt, um der Projektgruppe eine Vorstellung davon zu geben, welche Möglichkeiten es aktuell am Markt gibt. Die Anbieter wurden gebeten, anhand konkreter Fallbeispiele aus der betrieblichen Praxis der Fachbereiche ihre Lösungen zu präsentieren. Im Anschluss wurden die für die Verwaltung notwendigen und gegebenenfalls wünschenswerten Kriterien in einem Leistungskatalog zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Vorbereitung einer Ausschreibung für die Beschaffung einer Dispositionssoftware.

Die Anforderungen wurden in den Kategorien IT, Rechte / Rollen / Zugriff / Datenschutz / grundlegende IT-Themen, Stammdaten, Prozesse, Disposition, Zugangssystem, Abrechnung & Reporting, Schnittstellen und Zusatzfunktionen erarbeitet. Da hier IT spezifische als auch mobilitätsrelevante Themenfelder zusammenkommen, wurden die Anforderungen in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung 10.4 (Informations- und Kommunikationstechnologie) erarbeitet.

Kern des Anforderungskatalogs ist ein Dispositionsalgorithmus, der eine automatische Zuweisung eines Fahrzeugs bei gleichzeitiger Betrachtung und Optimierung des Gesamtbestandes errechnet. Dieser Algorithmus muss auch flexibel auf eine vorzeitige oder verspätete Rückgabe von Fahrzeugen reagieren können und entsprechende Umbuchungen sowie die dazugehörige Kommunikation automatisch auslösen können. Wichtig ist auch die Berücksichtigung der besonderen Anforderungen (z.B. Reichweiten und Ladezeiten) elektromobiler Fahrzeuge. Außerdem sollten nach Möglichkeit verschiedene, vollautomatische, digitale Zugangssysteme mit dem System zusammenarbeiten können.

Das System muss auch ein revisionsfestes elektronisches Fahrtenbuch beinhalten, um zum einen die Benutzung so einfach wie möglich zu gestalten, als auch eine genaue Abrechnung zu ermöglichen. Eine entsprechende Kostenverrechnung (insbesondere auch bei einer späteren Privatnutzung) und Übergabe der Daten an das SAP System der Verwaltung sind zwingend notwendig. Damit wäre dann erstmals ein umfassendes Controlling und Reporting der dienstlichen Mobilität möglich. Die detaillierten Ergebnisse des Leistungskatalogs für eine Dispositionssoftware können im Anhang D eingesehen werden.

Fazit: Die Beschaffung einer Dispositionssoftware nach dem erarbeiteten Leistungskatalog ist für das neue Mobilitätssystem zwingend erforderlich.

6.3 Fuhrparkmanagement - FPM

Ein wesentliches Element des neuen Mobilitätskonzepts soll ein zentral verwalteter Fuhrpark sein[14]. Die Fahrzeuge dieses Fuhrparks sollen in Pools an verschiedenen Standorten bereitgestellt werden. Die Fachbereiche 37 und 67 nutzen für die Bewirtschaftung ihrer Nutz- und Sonderfahrzeuge sowie von Arbeitsmaschinen bereits unterschiedliche und teilweise veraltete Software zur technischen Verwaltung, Wartung und Instandhaltung.
Für das neue Mobilitätskonzept wird die Beschaffung einer modernen und einheitlichen Fuhrparkmanagementsoftware empfohlen. Mit Hilfe dieser Software können dann erstmals umfassend Daten im Bereich der dienstlichen Mobilität an zentraler Stelle erfasst und ausgewertet werden. Außerdem lassen sich damit alle Fuhrparkprozesse organisieren, optimieren und controllen. Für ein effizientes Fuhrparkmanagement ist ein umfassender Überblick über alle technischen und wirtschaftlichen Daten das wichtigste Steuerungselement.

[14] Ausgenommen sind alle Sonder- und Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (FB 37) und des Fachbereichs 67, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren und sich auch nicht für ein Fahrzeugpoolings eignen.

Ein zentrales Fuhrparkmanagement ist notwendig, um einen Überblick über alle Daten für Entscheidungen im Fuhrpark zu haben. Das FPM sollte alle Fahrzeuge von PKW und LKW über Transporter bis hin zu Aufbauten und sonstigen Geräten integrieren können. Es dient auch der Steuerung aller Nutzer, Hersteller, Lieferanten und Dienstleister und ermöglicht die Dokumentation von Fahrer- und Fahrzeugdaten.

Wichtige Daten einer elektronischen Fahrzeugakte sind beispielsweise die Stammdatenverwaltung für Fahrer, Fahrzeuge, Verträge und Dienstleister sowie Prüftermine für Fahrzeuge. Außerdem sollte ein Wartungs- und Instandhaltungsmanagement mit automatisiertem Rechnungsimport sowie ein Schadenmanagement möglich sein. Schnittstellen zum einfachen und schnellen Datenimport und -export (z. B. zu Tankkartenabrechnungen oder zur Buchhaltung) sind ebenfalls erforderlich. Um stets einen guten Überblick über den Fuhrpark zu haben, ist ein umfangreiches Reporting notwendig. Außerdem sollte das FPM-System auch mit dem im Kapitel 6.2 beschriebenen Dispositionssystem gut zusammenarbeiten können, um doppelte Datenhaltung zu vermeiden.

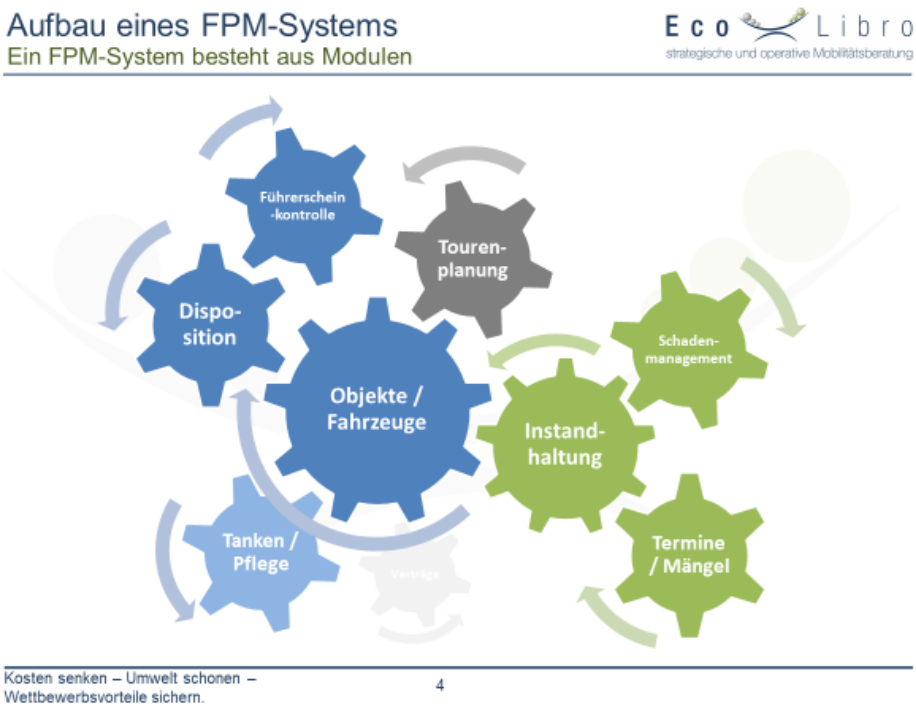


Abb. 34: möglicher Aufbau eines Fuhrparkmanagements

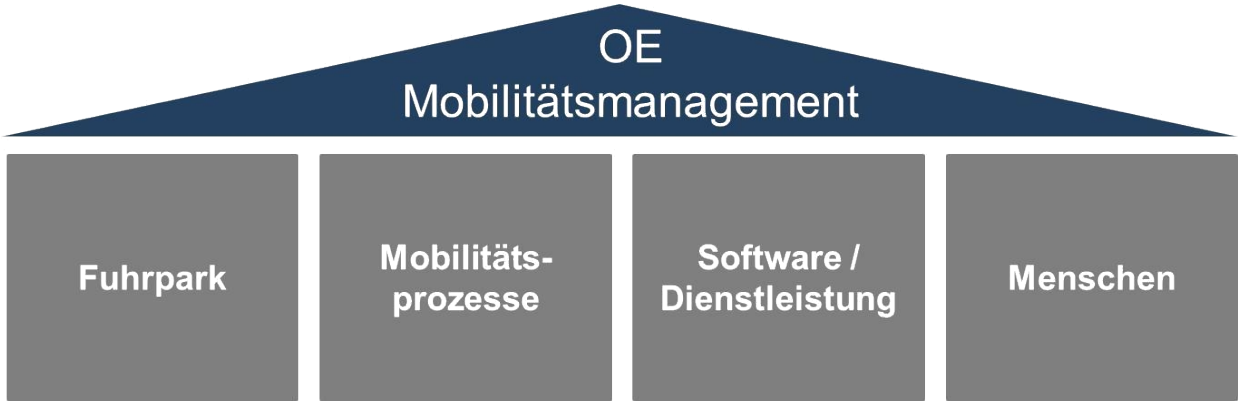
Der Umfang und die Leistungstiefe des zukünftigen Fuhrparkmanagements wurden in einem Workshop unter Beteiligung der Abteilung 10.4 (Informations- und Kommunikationstechnologie) ermittelt. Ziel des Workshops war es, konkrete Anforderungen an das zukünftige, zentrale Fuhrparkmanagement zu formulieren.
Aus diesen Anforderungen wurden Kriterien für einen Leistungskatalog erarbeitet. Dieses Dokument dient der Vorbereitung zur Ausschreibung einer geeigneten Fuhrparkmanagementsoftware. Der erarbeitete Leistungskatlog zum FPM befindet sich im Anhang E.

Fazit: Ein zentraler und heterogener Fuhrpark kann nur mithilfe einer spezialisierten Fuhrparksoftware gemanagt werden. Diese Software gibt es in der Stadtverwaltung bisher nicht. Es wird dringend empfohlen, alle aktuellen und zukünftigen Fahrzeuge und Geräte in einem umfassenden Fuhrparkmanagement System zentral zu verwalten.

6.4 Fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement

Derzeit werden zahlreiche Mobilitätsaufgaben dezentral und individualisiert auf Fachbereichsebene erledigt. Im zukünftigen System soll dies jedoch zentral, systematisch und nachvollziehbar organisiert werden. Das heißt, es soll ein fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement entstehen, welches in einer Organisationseinheit verankert wird. Die Aufgabe dieser **Organisationseinheit dienstliches Mobilitätsmanagement**[15] wird es sein, die dienstliche Mobilität für die Stadtverwaltung Braunschweig und in einer späteren Ausbaustufe auch für die Konzerngesellschaften in allen Ausprägungen zu organisieren und sicherzustellen.

Die fachbereichsübergreifende Organisationseinheit Mobilitätsmanagement wäre dann für die Organisation und den Betrieb des Fuhrparks, die Steuerung sämtlicher Mobilitätsprozesse, sowie die Einbindung externer Dienstleistungen im Bereich der Mobilität zuständig. Außerdem wäre diese Einheit für alle Beteiligungsformate, Informationen und Schulungen zum Umstieg ins neue Mobilitätssystem federführend. **Es wird empfohlen, die bestehende Fuhrparkverwaltung im Fachbereich 67 zu einer Einheit dienstliches Mobilitätsmanagement auszubauen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.**



© EcoLibro GmbH

Abb. 35 Aufgabenbereiche der Organisationseinheit dienstliches Mobilitätsmanagement

Fazit: Um Doppelarbeiten, unklare Zuständigkeiten und ineffektive Arbeitsstrukturen innerhalb der Verwaltung zu vermeiden, wird der Aufbau einer Organisationseinheit dienstliches Mobilitätsmanagement im Fachbereich 67 empfohlen.

[15] Ausgenommen ist der Fachbereich 37 (Feuerwehr) mit seinen Sonder- und Spezialfahrzeugen, der spezialisierte Management- und Softwarelösungen für die einsatzbezogener Verwendung und die technische Wartungs- / Instandhaltungsverwaltung benötigt. Die Zuständigkeit muss im FB 37 bleiben.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt ein zentrales, über die einzelnen Fachbereiche hinaus organisiertes Fahrzeugpooling und Sharing einzuführen, um damit eine gezielte Steuerung der Umweltwirkungen zu ermöglichen. Der Bereich Fuhrpark umfasst alle Prozesse von der Beschaffung über die Bewirtschaftung (zum Beispiel Wartungs-, und Reparatur-, und Schadensmanagement) bis hin zur Aussteuerung von Fahrzeugen.

Neben dem Fuhrpark sollen weitere Maßnahmen ergänzend und/oder substituierend eingeführt werden. Das Mobilitätsmanagement stellt dabei immer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in den Mittelpunkt des Handelns und nicht die Fahrzeuge. Veränderungen müssen kommuniziert und begleitet werden. Dazu sind von der OE Mobilitätsmanagement u.a. Informationen bereitzustellen, Schulungen durchzuführen, Anreize zu entwickeln und auch neue Dienstanweisungen zur Nutzung der neuen Mobilitätsmöglichkeiten vorzubereiten.

Außerdem sollte die Organisationseinheit Mobilitätsmanagement erster Ansprechpartner für den Aufbau und den Betrieb der Ladeinfrastruktur für die Elektrofahrzeuge sowie die Beschaffung und den Betrieb von Fahrradabstellanlagen an den Poolstandorten sein.

Die beschriebenen Aufgaben müssten nicht alle sofort begonnen und vollumfänglich übernommen werden, sie können teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt angefangen und/oder an Dritte vergeben werden. Es sollte dem internen Mobilitätsmanagement obliegen, nach finanziellen, personellen und infrastrukturellen Kapazitäten über Eigenleistung oder Vergabe zu befinden.

Durch die Zentralisierung der Mobilität werden zukünftig die Fachbereiche von solchen Aufgaben entlastet; sie können sich ihren eigenen fachlichen Aufgaben widmen. Die innerbetriebliche Verlagerung der Mobilitätsthemen wird sich in der Organisationseinheit Mobilitätsmanagement konzentrieren. Dieses erweiterte Aufgabenspektrum erfordert einen höheren zentralen Personaleinsatz, als der, der aktuell im Fuhrpark mit zwei Personalstellen aufgewendet wird.

Die wichtigsten Aufgaben für die Organisationseinheit Mobilitätsmanagement sind:

1. Arbeitsfähigkeit der OE herstellen; Aufgaben, Zuständigkeiten und Kommunikationswege sowie Kompetenzen klären.
2. Inhaltliche Beschreibung der Ziele und Arbeitspakete erarbeiten
3. Schnittstellen vom Mobilitätsmanagement zu anderen Fachbereichen identifizieren, beschreiben sowie die Zuständigkeiten und Abgrenzungen klar benennen.

Im Workshop „Fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement“ hat die Projektgruppe erste Anforderungen an diese Organisationseinheit erarbeitet. Darin sind neben den Aufgaben die aktuellen und die zukünftig wünschenswerten Zuständigkeiten sowie die benötigten Ressourcen aufgelistet. Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten orientieren sich dabei am Vier-Säulen-Modell der Intelligenten Mobilität nach © EcoLibro.

1. Fuhrpark- Aufbau und Betrieb des FPM mit Dienstleistungen rund um die Fahrzeuge; Stammdaten / Fahrzeuge / Geräte; Laden/Tanken und Pflege; Betrieb; Wartung und Instandhaltung / Schadenmanagement; Kosten- und Leistungsverrechnung; FPM-Controlling
2. Mobilitätsprozesse – Zugänge und Regelungen zur Nutzung der Mobilitätsressourcen; Richtlinien und Dienstanweisungen zur Mobilität; Ansprechpartner vor Ort; Beschaffung und Bereitstellung von ÖPNV-(Job)Tickets; Einführung weiterer Mobilitätsarten, Weiterentwicklung von Mobilitätsprozessen
3. Software und Dienstleistungen
   Administration und Betrieb der Softwaren für das Fuhrparkmanagement und Fahrzeug-Sharing; Aufbau eines Mobilitäts-Controllings und Reportings; Sichtung und Tests von Mobilitäts-Apps; Recherche zu nationalen und internationalen Förderkulissen für Mobilitätsprojekte mit Übergang zum kommunalen Mobilitätsmanagement.
4. Menschen - Information / Beratung / Beteiligung / Schulung; Erstellung von Infomaterial; (individuelle) Mobilitätsberatung für (neue) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Beratung zu JobTickets; Info- und Service-Hotline; Mobilitätstraining / Schulungen / Unterweisungen; Entwicklung und Umsetzung von Anreizsystemen z.B. Bonussystem o.ä.

Außerdem sind Abgrenzungen und Schnittstellen zu weiteren Organisationseinheiten, die ebenfalls das Thema Mobilität betreffen, klar und deutlich zu benennen: z.B. Regelung und Vergabe von Kfz Stellplätzen; Aufbau, Betrieb und Überwachung von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge; Beschaffung und Betrieb von Fahrradabstellanlagen; Bereitstellung von Dusch-, Umkleide- und Trockenräumen für Zweiradfahrerinnen und Fahrer. Das vollständige Dokument kann im Anhang F eingesehen werden.

6.5 Kostenbilanz

Die Ziele einer effizienten und klimaverträglichen Nutzung dienstlicher Mobilität können mit diesem Mobilitätskonzept auf folgendem Wege erreicht werden:

Anfangsinvestitionen:

- **Investitionen in geeignete Software:** um die Arbeit des Mobilitätsmanagements in der Zukunft effizient zu gestalten wird es notwendig sein, einmalig eine Dispositions- und eine Fuhrparkmanagementsoftware zu beschaffen. Im Rahmen der Workshops wurden Leistungskataloge erarbeitet. Die Höhe der Kosten kann erst nach abgeschlossener Ausschreibung beziffert werden.
  Es ist mit einmaligen Einführungskosten für eine sog. „white-lable-Lösung“ und Adaptionen bestehender IT-Systeme auf die neue Software in Höhe von 50. bis 75.000,00 Euro zu rechnen. Weiterhin werden Hardwareeinbauten für die Dispositionssoftware notwendig sein, die sich mit ca. 60,00 Euro je Fahrzeug und Monat bei voraussichtlich etwa 70 dienstlichen Fahrzeugen auf 50.000,00 Euro p.a. summieren werden.

Die variablen Kosten für Softwarelizenzen werden sich voraussichtlich auf 10 – 15.000,00 Euro p.a. belaufen.

- **Investitionen in Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur:** bestehende Fahrzeuge werden bis zu ihrem wirtschaftlichen Ersatzzeitpunkt weiterhin genutzt. Die folgende Beschaffung von Elektrofahrzeugen und zugehöriger Infrastruktur verursachen im ersten Schritt zunächst höhere Kosten gegenüber dem Status Quo mit konventionellen Fahrzeugen. Durch staatliche Maßnahmen kann nach derzeitiger Förderkulisse der Mehraufwand um 40 % reduziert werden. Bei gängigen, für die Stadtverwaltung geeigneten Fahrzeugen liegt die Preisdifferenz derzeit im Durchschnitt bei etwa 8.000,00 Euro. Demnach beträgt der Mehraufwand 4.800,00 € / Fahrzeug. Bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung von 10 Fahrzeugen in den Anfangsjahren fallen somit etwa 50.000,00 Euro p.a. an.
  Durch die erst sukzessive erforderliche Anschaffung von Elektrofahrzeugen und gleichzeitig sinkenden Fahrzeugpreisen ist damit zu rechnen, dass es im betriebswirtschaftlichen Sinne zunehmend zu gleichbleibenden Ersatzinvestitionen bei niedrigeren Betriebskosten kommen wird.
- **Beschaffung von Diensträdern und Pedelecs:** da es derzeit in der Stadtverwaltung Braunschweig nur wenige Diensträder gibt, bedeutet der Kauf von Fahrrädern und Pedelecs faktisch eine Neuinvestition. Im Vergleich zum Autokauf fallen die Anschaffungskosten bei etwa 40 zu beschaffenden Zweirädern mit ca. 80.000,00 Euro und erheblich besserer Umweltwirkung niedrig aus.

Dauerhafte Investitionen

- **Förderung der dienstlichen ÖPNV-Nutzung:** im Falle der Einführung eines dienstlichen JobTickets oder der vermehrten Beschaffung von übertragbaren Monatstickets kauft die Stadtverwaltung jährlich ein Kontingent von der Verkehrs GmbH und verbessert damit deren Einnahmesituation. Eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts würde dadurch nicht entstehen, da das zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichende Defizit der Verkehrs GmbH in gleichem Umfang verringert würde.

- **Schaffung einer zusätzlichen Personalstelle „Mobilitätsmanagement“:** die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert einen Wandel des Betriebs von Fahrzeugen, neue Strukturen, geänderte Prozesse und nicht zuletzt ein hohes Maß an Kommunikation gegenüber den zukünftigen Nutzern. Mit der vorhandenen Personalkapazität ist dies nicht zu bewältigen, so dass es im FB 67 mindestens einer weiteren Personalstelle bedarf – vorzugsweise die eines Mobilitätsmanagers. Diese ist mit etwa 70.000,00 Euro p.a. zu kalkulieren.

Diese Maßnahmen und der Aufbau eines fachbereichsübergreifenden dienstlichen Mobilitätsmanagements werden Finanzmittel erforderlich machen. Diese lassen sich jedoch durch folgende Gegeneffekte reduzieren:

- **Einführung eines effizienten Mobilitätsmanagements und Controllings:** Auch wenn sich Kosten und Nutzen oft nicht exakt messen lassen, so ist i.d.R. von einem besseren Projekterfolg durch Projektcontrolling auszugehen. Durchschnittlich lassen sich aus der Erfahrung

zahlreicher anderer Projekte Kosteneinsparungen von 10% bis 20% gegenüber dem Status-quo durch Projektcontrolling erzielen. Zu Beginn eines Projektes können die Kosten allerdings zunächst ansteigen, weil eine fundierte Projektplanung ressourcenintensiv ist. In den folgenden Phasen können diese Mehrausgaben meist wieder eingespart werden, da weniger Änderungsbedarf und Nacharbeiten anfallen.

- **Entfall der Beiträge zum kommunalen Schadensausgleich für Privat-Kfz:** in der Stadtverwaltung waren ca. 784 private Fahrzeuge beim KSA angemeldet. Da voraussichtlich Ausnahmen und Härtefälle bestehen bleiben werden, können nicht sämtliche dienstliche Fahrten mit Privatfahrzeugen ausgeschlossen werden. Somit wird das Einsparungspotenzial auf ca. 700 Fahrzeuge à 69,00 Euro = ca. 48.300,00 Euro p.a. eingeschätzt.
- **Entfall vieler extern angemieteter Kfz-Stellplätze:** die Stadtverwaltung kann durch den reduzierten Fahrzeugbestand sukzessive auf die Anmietung von Stellplätzen verzichten: Das Einsparungspotenzial wird auf ca. 150 Parkplätze für dienstlich genutzte Privatfahrzeuge à 30,00 bis 60,00 Euro = 54.000,00 bis 108.000,00 Euro p.a. eingeschätzt.
- **Einsparungen durch geringere Prozess-, Unterhalts- und Betriebskosten:** Ein kleines Elektrofahrzeug schlägt durchschnittlich mit 150,00 Euro weniger pro Jahr für Wartung und Verschleiß zu Buche als ein vergleichbarer Verbrenner. Die jährliche Ersparnis in einem Fuhrpark mit 70 Elektro-PKW beläuft sich somit auf weitere 10.000,00 Euro.
- **Entfall der Abrechnung der Wegstreckenentschädigung:** die dienstliche Mitbenutzung privater Kfz gegen eine Wegstreckenentschädigung wird zukünftig beim vollständigen Verzicht auf diese Mobilitätsform entfallen und somit Einsparungen bewirken. Der Mobilitätsbedarf wird jedoch weiterbestehen, so dass hier andere Kosten entgegenstehen. Ein Effekt wird über den reduzierten Verwaltungsaufwand zu verzeichnen sein.
- **Einsparungen durch Verlagerung von Wegen auf kostengünstigere Mobilitätsarten im Vergleich zum Verbrennungs-PKW:** nach derzeitigem Stand legen alle Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung Braunschweig jährlich etwa 900.000 km zurück. Wenn davon 10% auf Zweiräder verlagert werden können, entspricht dies im Verhältnis einer Kostenersparnis von etwa 22.000,00 Euro.
- **Einsparungen durch Vermeidung von Verkehr durch bewusstere Organisation und Ausübung von Mobilität:** ähnlich wie die Verlagerung von Wegen wird der Verkehrsvermeidung ein Einsparungspotenzial von 5- 10% der gesamten Fahrleistung beigemessen. Dies beliefe sich folglich auf etwa 11.000,00 bis 22.000,00 Euro.
- **Entlastung der Fachbereiche um alle Aufgaben des Mobilitätsmanagements:** Dieser Effekt ist nicht direkt zu beziffern, doch eine höhere Effizienz der eigenen Verantwortlichkeiten sollte sich positiv auswirken.
- **Einwerben und Nutzung von Fördermitteln zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der Errichtung von Ladeinfrastruktur**: gegenwärtig erwägt die Klimakommission der Bundesregierung, im Rahmen des Markthochlaufs aktuelle Förderprogramme auszuweiten und zu verlängern.
- **Einsparungen bei der Steuerfreiheit der Elektro-PKW** Der Kostenvorteil der KFZ-Steuer bei modernen Neuwagen bewegt sich gegenüber Verbrennungsfahrzeugen durchschnittlich

bei 180,00 Euro * 70 Fahrzeuge (bei vollständiger Substitution auf E-Fahrzeuge) = 12.600,00 Euro p.a..

- **optional:** Einnahmen durch gelegentliche, entgeltliche Mitbenutzung von Dienstfahrzeugen zu privaten Zwecken, oder Beteiligung am Tandem-Modell
- **optional:** Einnahmen bei der Privatnutzung von dienstlichen JobTickets

Fazit: Zu Beginn der Umsetzung fallen Investitionen in Höhe von etwa 180 – 200.000,00 Euro an, die auf die einmalige Beschaffung von Software und Hardware (Umrüstungen, Pedelecs, u.ä.) zurückzuführen sind.
In den Folgejahren stehen im Vergleich zur derzeitigen Lage jährliche Mehrkosten von etwa 135.000,00 € für Personal, variable Lizenzen und geschätzte Fahrzeugmehrkosten einem Einsparungspotenzial von etwa 150 bis 220.000,00 Euro gegenüber. Dabei kann es zu zeitlichen Verschiebungen einzelner Maßnahmen kommen, die eine exakte Abgrenzung erschweren. Festzuhalten bleibt ein positives ökonomisches (und ökologisches) Potenzial bei der Neuausrichtung des Fuhrparks der Stadtverwaltung Braunschweig.

7. Umsetzungsphase

Aus den Ergebnissen des vorherigen Kapitels werden an dieser Stelle konkrete Maßnahmen abgeleitet, die für die Umsetzung in ein neues (Elektro-)Mobilitätssystem empfohlen werden. Am Ende des Kapitels werden die Maßnahmen in der Tabelle 123 hinsichtlich ihrer zeitlichen Relevanz bewertet. Die Tabelle gibt eine Übersicht, welche Maßnahme sofort, mittelfristig und/oder langfristig umgesetzt werden sollte.

7.1 Maßnahmen im Bereich der dienstlichen Mobilität

1. Pooling und Sharing von Dienstfahrzeugen

Im Rahmen der Fahrdatenanalyse wurde ein hohes Optimierungspotenzial durch ein Fahrzeugpooling und Sharing im Bereich der Dienst-PKW aufgezeigt. Ein solches Potenzial ist immer dann zu realisieren, wenn mehrere Organisationseinheiten auf Fahrzeuge gemeinschaftlich zugreifen und diesen nutzen können. Für räumlich nahe gelegene Organisationseinheiten werden für die entsprechenden Einsatzzwecke passende Fahrzeuge in Fahrzeugpools zusammengefasst und bereitgestellt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen somit künftig die Möglichkeit auf diese Fahrzeuge für dienstliche Zwecke zuzugreifen.

Der gesamte Fuhrpark kann aus vielen, unterschiedlich großen Fahrzeugpools bestehen, die sich an den jeweiligen Organisationseinheiten im Stadtgebiet befinden. Alle Fahrzeugpools werden von einer zentralen Stelle aus (dem Fuhrparkmanagement) gesteuert.

2. Beschaffung einer Dispositionssoftware

Ein wirtschaftliches und logistisch sinnvolles Pooling und Sharing von Fahrzeugen kann nur mit Hilfe einer Dispositionssoftware organisiert und umgesetzt werden. Der Optimierungsalgorithmus der Software kann die Fahrzeuge nach Kriterien (z.B. Auslastung und/oder Laufleistung) und Regeln (z.B. Zugriffsrechte auf Fahrzeuge) automatisch disponieren.

Zum Öffnen und Schließen der Fahrzeuge könnten Bordcomputer oder Schlüsseltresorlösungen zum Einsatz kommen, die von der Dispositionssoftware gesteuert werden. Das sind aktuelle und übliche Techniken aus dem CarSharing. Die Buchung der Fahrzeuge kann per Smartphone-App, Tablet oder PC als auch telefonisch im Fuhrpark erfolgen. Das Zugangsmedium zu den Fahrzeugen kann ein RFID-Chip, eine elektronische Zugangskarten oder ein digitaler Zugangscode sein.

3. Einsatz elektrifizierter Fahrzeuge

Elektrofahrzeuge entfalten ihre größten Vorteile (lokale Emissionsfreiheit und geringer Verbrauchkosten pro Kilometer) insbesondere dann, wenn sie viel gefahren werden, also eine hohe Laufleistung erreichen.

Mithilfe des unter Punkt 1 genannten Pooling und Sharing wird angestrebt, eine Tageslaufleistung von durchschnittlich 55 km pro Poolfahrzeug der Stadtverwaltung zu erreichen. Diese Reichweiten sind problemlos von nahezu jedem aktuellen und zukünftigen Elektroauto zu erreichen. Moderne Elektroautos haben zuverlässige Reichweiten von 250 und mehr Kilometer mit einem vollgeladenen Akku. Mit dem Betrieb von Elektroautos lassen sich die Schadstoffemissionen in der Stadt deutlich reduziert (siehe auch Kapitel 3.3 Klimabilanz).

4. Laden mit Strom aus regenerativen Energien

Elektrofahrzeuge nutzen als Antriebsenergie Strom und haben insgesamt auch heute schon einen Klimavorteil, der mit weiteren Fortschritten im Stromsektor und bei der Batteriefertigung stetig weiterwachsen wird. Die Gesamtklimabilanz hängt insbesondere stark von der verbrennungsmotorischen Fahrleistung ab, die durch ein Elektroauto substituiert wird. Wie schnell der Klimavorteil erreicht werden kann, hängt letztendlich vor allem von der CO_2-Intensität des genutzten Strommixes ab. Besonders große Klimavorteile ergeben sich, wenn der Strom aus regenerativer Erzeugung kommt. Die Stadt Braunschweig bezieht aktuell 100 % Ökostrom, d. h. Strom aus regenerativen Quellen. Ein verstärkter Einsatz von Elektrofahrzeugen hätte dadurch maximale Klimavorteile für die Stadt.

5. Integration von Zweirädern

Aufgrund der geringen Entfernungen im Stadtgebiet und dem Umstand, dass eine Vielzahl der Dienstgänge alleine, also nur mit einer Person, durchgeführt werden, bieten sich im Rahmen der dienstlichen Mobilität durchaus Alternativen zum PKW. Insbesondere die positive Entwicklung der vergangenen Jahre in dem Bereich der elektrifizierten Zweiradmobilität (Pedelecs, E-Roller und E-Lastenräder) unterstützt dieses Potenzial. Eine gezielte Einbindung dieser Fahrzeuge in die neu aufzubauenden und zu strukturierenden Fahrzeugpools bietet großes Potenzial bisherige PKW-Fahrten durch Fahrten mit Zweirädern zu substituieren. Insbesondere Pedelecs und (E-)Lastenräder tragen nicht nur positiv zum Umweltschutz, sondern ebenfalls zur Gesundheitsförderung der Beschäftigten bei.

Elektrifizierte Dienstzweiräder sollten direkt an den Liegenschaften stationiert sein sowie schnell und unkompliziert gebucht und genutzt werden können. Dazu sollten qualitativ hochwertige Abstellanlagen in unmittelbarer Nähe der Ein- und Ausgänge installiert werden.

6. Aufbau eines betrieblichen Verleihsystems für Pedelecs und (E-)Lastenräder

Fahrräder und Pedelecs haben den Nachteil, dass sie auf die jeweilige Körpergröße der oder des Nutzenden eingestellt werden müssen. Das bedeutet, diese Diensträder sollten für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet und für ein großes Spektrum an Körpergrößen schnell anpassbar sein. Abbildung 36 zeigt ein typisches, robustes Verleihpedelec, wie es beispielsweise auch in öffentlichen Verleihsystemen eingesetzt wird.



Abbildung 36: typisches, belastbares Verleihpedelec

- Tiefer Einstieg für Nutzerinnen und Nutzer aller Altersklassen
- Nur eine Rahmenhöhe für Nutzer/innen von 150 bis 195 cm Körpergröße
- Stabiler, robuster Rahmen für ein zulässiges Gesamtgewicht von 180 kg

Für die Stadtverwaltung Braunschweig könnte so ein verwaltungsinternes Verleihsystem mit festen Abstellstationen aufgebaut werden. Das heißt, solche Räder und Abstellanlagen sind für den vollautomatisierten Verleih konzipiert, modular erweiterbar und können mit einer Dispositionssoftware (Punkt 2) zusammenarbeiten.

Option: öffentliches Fahrradverleihsystem

Ein öffentlich zugängliches Fahrradverleihsysteme (ÖFVS) kann ein wichtiges Instrument zur Förderung des Radverkehrs im Allgemeinen, aber auch des gesamten Umweltverbundes sein. So ein Angebot könnte das Individualverkehrsmittel und Null-Emissions-Fahrzeug Fahrrad/Pedelec in das Verkehrsangebot des Öffentlichen Personennahverkehrs, als auch zur dienstlichen Nutzung für die Verwaltung, integrieren. Da es sich bei so einem System um öffentlichen Verkehr handelt, entspräche die Nutzung ebenfalls der niedersächsischen Reisekostenverordnung. Zurzeit gibt es ein solches System in Braunschweig nicht, perspektivisch könnte so ein System einen großen Mehrwert auch für die dienstliche Nutzung der Verwaltung bringen. In der Stadt Aachen ist beispielsweise das öffentlich zugängliche Pedelec-Verleihsystem Velocity umfangreich in die dienstliche Mobilität der Stadtverwaltung eingebunden worden.

7. Nutzung des ÖPNV als Alternative zum MIV

Zu einem ganzheitlichen Ansatz der dienstlichen Mobilität zählt – insbesondere für einen kommunalen Arbeitgeber – der öffentliche Personennahverkehr. Dieses zentrale Instrument gilt es als wichtige Säule der Fortbewegung aufrechtzuerhalten bzw. zu fördern.

Option: Einzelfahrscheine und Mehrfachfahrkarten

Die Nutzung des ÖPNV Angebots erfolgt zurzeit mit Einzelfahrscheinen, die in den Geschäftsstellen der Verwaltungseinheiten beschafft und ausgegeben werden. Das ist eine eingespielte Routine, die bei einer verstärkten Nutzung des ÖPNVs noch stärker vereinheitlicht und optimiert werden müsste. Das System ist einfach, bindet jedoch Personalressourcen und erfordert Planung. Ein Controlling ist zurzeit nicht möglich, da nur handschriftliche Listen geführt werden. Die wiederholte Beschaffung von Einzelfahrscheinen wird von vielen Mitarbeitern als umständlich empfunden, so dass die Benutzungsschwelle recht hoch ist.

Option: Disponierbare, übertragbare Monatstickets

Übertragbare Monatstickets (hier das Plus-Abo) gelten als eine weitere Mobilitätsressource und könnten genau wie Fahrzeuge gebucht und genutzt werden. Diese übertragbaren ÖPNV Tickets werden in limitierter Zahl den Fahrzeugpools zugeordnet und könnten mithilfe des neu zu beschaffenden Dispositionssystems gebucht werden. Dies ist der gleiche Prozess wie zur Buchung eines (E-)PKW oder Dienstfahrrades /-Pedelecs. Die Übergabe dieser Tickets könnte beispielsweise mithilfe einer Tresorlösung vollautomatisiert erfolgen. Die Verfügbarkeit der Tickets wird wie bei den Fahrzeugen, allen Beschäftigten in der Dispositionssoftware (auf dem PC oder in einer App) angezeigt und damit deren Buchung ermöglicht.

Solche übertragbaren und disponierbaren Monatstickets könnten allen Beschäftigten nur für dienstliche Wege zur Verfügung stehen. Der Vorteil wäre, dass sie genau wie die anderen Mobilitätsarten direkt im Controlling ausgewertet werden könnten - jede ÖPNV Fahrt muss gebucht werden. Ein weiterer Vorteil wäre, disponierbare und übertagbare Monatstickets ließen sich in beliebigen Mengen skalieren. Der wesentliche Nachteil jedoch ist, dass der Zugang wesentlich aufwändiger im Vergleich zum jetzigen System und zum dienstlichen JobTicket ist.

Option: Dienstliches JobTicket

Mit einem dienstlichen Dauerticket (hier dienstliches JobAbo) hätte jede / jeder Nutzende den denkbar einfachsten Zugang überhaupt: einsteigen und losfahren. Technische und persönliche Voraussetzungen, Buchungen, Zugangsmedien und Dokumentationspflichten entfallen vollständig. Es sind lediglich Fahrpläne und Taktzeiten zu beachten. Die Fahrplaninformationen sind off- und online verfügbar. Daher wird das Verlagerungspotenzial von Dienstwegen vom und zum `Rathauskomplex´ auf den ÖPNV von der Projektgruppe als hoch eingeschätzt. Daraus ergeben sich viele Argumente für ein dienstliches JobTicket:

- Einfachheit der Organisation sowohl für den Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- niedrige Zugangsschwelle – Bekanntheit der Bus- und Straßenbahnnutzung
- keine Investitionen in Verkehrsmittel und Zugangssysteme erforderlich – alles ist bereits vorhanden
- Erhöhung der Auslastung des ÖPNV auch in verkehrsschwachen Zeiten
- die Option eines dienstlichen JobTickets ist grundsätzlich sofort verfügbar

- sie unterstreicht die Sinnhaftigkeit und stadtweite Bedeutung der Investitionen in den Stadtbahnausbau
- sie erfüllt das Projektziel zur Teilhabe an Mobilität für alle Beschäftigten
- sie ermöglicht eine weitere Verschlankung des Fuhrparks

Die vorrangige Nutzung des ÖPNV für dienstliche Belange entspricht den Vorgaben der Landesreisekostenverordnung. Eine Ausgestaltung könnte wie folgt konzipiert werden:

- Die Stadtverwaltung prüft die Beschaffung eines dienstlichen JobTickets für alle Beschäftigten des `Rathauskomplex´ für die Pilotphase.
- Die Stadtverwaltung kauft die dienstlichen JobTickets von der Verkehrs GmbH und verbessert damit gleichzeitig die Einnahmesituation der 100%igen Tochtergesellschaft Braunschweiger Verkehrs GmbH. Eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts würde dadurch nicht entstehen, da das auszugleichende Defizit der Verkehrs GmbH um den gleichen Betrag verringert würde.
- Mit diesem JobTicket sollten vorrangig alle dienstlich veranlassten Wege innerhalb des Stadtgebiets erledigt werden.
- Die Nutzung von E-Autos aus dem Fahrzeugpool sollte nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Aufgabenerfüllung mit dem ÖPNV nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.
- Mögliche Ausnahmereglungen sollten immer nur für einzelne Fahrten gelten. Es sollte keine grundsätzlichen Ausnahmen für bestimmte Personen und/oder Berufsgruppen geben.
- Beschäftigte, die das JobTicket auch für private Fahrten (z.B. zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nutzen möchten, müssten dafür aus Eigenmitteln ein angemessenes Entgelt je nach gewünschter Tarifzone dazu bezahlen (siehe auch Kapitel 7.2 Anreize). Dadurch können neue Kunden für den ÖPNV gewonnen werden, was einen zusätzlichen Deckungsbeitrag für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH darstellt und den Haushalt der Stadt entlastet.

Fazit: Es gibt mehrere Optionen, dem ÖPNV in der betrieblichen Mobilität ein stärkeres Gewicht zu geben. Das Spektrum reicht von einer Flatrate (dienstliches JobTicket) bis hin zur Nutzung von Einzelfahrscheinen.

8. Zentralisierte Bewirtschaftung der Dienstfahrzeuge

Die Organisation und Bewirtschaftung von Fahrzeugen finden derzeit dezentral in verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung Braunschweig statt. Dies führt automatisch zu Redundanzen. Hierbei hat sich jeder Fachbereich sein eigenes System geschaffen, das mehr oder weniger gut funktioniert. Allen gemein ist, dass das derzeitige Fuhrparkmanagement in Nebenfunktion wahrgenommen wird.

Durch ein zentrales Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement kann ein schlüssiges System entwickelt werden, in dem ein qualifizierter Fuhrparkmanager oder eine Fuhrparkmanagerin mit der entsprechenden Softwareunterstützung den gesamten städtischen Fuhrpark gemeinsam mit den Fachbereichen und Dienststellen optimal gestaltet.

9. Beschaffung einer Fuhrparkmanagementsoftware

Zur Verwaltung und Bewirtschaftung aller Fahrzeuge im Konzern Stadt Braunschweig sollte eine Fuhrparkmanagement Software für das zentrale Fuhrparkmanagement beschafft und betrieben werden. Mit Hilfe der Software können Daten in elektronischer Form vorgehalten, bearbeitet und ausgewertet werden. Diese Software ist ein notwendiges Steuerungsinstrument für einen effizienten Fuhrpark.

Dieses zentrale Steuerungsinstrument sollte einen Datenimport und -export zu externen Prozessen (zum Beispiel der notwendigen Führerscheinkontrolle) und Dienstleistungen (z. B. Durchführung von gesetzlichen Prüfungen oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) haben.
Auch eine Zusammenarbeit mit dem unter Punkt 2 beschriebenen Dispositionssystem wird empfohlen.

10. Führerscheinkontrolle

In der Rechtsprechung ist eine regelmäßige Kontrolle der Fahrerlaubnis für dienstlich veranlasste Fahrten mit führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen seitens des Arbeitgebers durchzuführen und zu dokumentieren. Für eine Führerscheinkontrolle gibt es mittlerweile mehrere anerkannte und automatisierte Verfahren, die entweder Bestandteil einer FPM- oder Dispositionslösung sind, oder einen hiervon unabhängigen Prozess erfordern. Es wird empfohlen, die Maßnahme Führerscheinkontrolle als integralen Bestandteil der zu beschaffenden Fuhrparkmanagement- oder Dispositionssoftware zu fordern.

11. Spitzenlastabdeckung

Für die in der Fahrdatenanalyse aufgezeigten Bedarfsspitzen ist ein Vorhalten von eigenen Fahrzeugkapazitäten unwirtschaftlich. Aus diesem Grund ist es erforderlich externe Ressourcen in den Prozess der Bedarfsdeckung einzubinden.

Option: Spitzenlastabdeckung durch Fahrzeuge benachbarter Pools

Zur Deckung von temporärer Bedarfsspitzen könnten freie Fahrzeuge aus benachbarten Pools der Verwaltung genutzt werden. Das Fuhrparkmanagement und hier insbesondere die Dispositionssoftware haben stets einen Überblick über alle angemeldeten Mobilitätsbedarfe und alle verfügbaren Fahrzeuge im Konzern Stadt Braunschweig. Daraus lassen sich Vorschläge zu einer optimalen Nutzung generieren. Beispiel: der Pool am `Rathauskomplex´ ist ausgebucht, es wird jedoch ein Fahrzeug benötigt. Die Software könnte auf mögliche freie Kapazitäten an anderen Poolstandorten hinweisen.

Option: Spitzenlastabdeckung durch öffentliches CarSharing

Eine preiswerte und schnell verfügbare Möglichkeit besteht darin, öffentliche CarSharing Fahrzeuge zur Deckung von Spitzenbedarfen zu nutzen. Dazu müssten sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dienstliche Automobilität nutzen müssen, bei einem lokalen CarSharing Anbieter als Nutzerin/Nutzer registrieren lassen. Nur registrierte Nutzerinnen und Nutzer dürfen die CarSharing Fahrzeuge fahren.

Zurzeit gibt es am Ruhfäutchenplatz einen festen Stellplatz für ein öffentlich zugängliches CarSharing Fahrzeug. Es wird empfohlen, zwei weitere Stellplätze für CarSharing Fahrzeuge in relativer Nähe zum `Rathauskomplex´ zu suchen und einen Betreiber dafür zu finden. Mit so einem Angebot ließen sich viele Spitzenbedarfe lösen. Der einfache Prozess der Buchung, die Fahrzeugübernahme und -rückgabe sowie die Verrechnung der Kosten, sollten in die Dispositionssoftware über Schnittstellen integriert werden.

Option: Spitzenlastabdeckung durch Taxi

Sollten alle zuvor genannten Mobilitätsressourcen ausgeschöpft sein, ist in dringenden Fällen als Ausnahme eine Taxifahrt zulässig.

12. Einführung einer elektronischen Zugangskarte für alle Mobilitätsformen

Alle bisher beschriebenen Zugänge zu den Mobilitätsalternativen sollten mithilfe eines einheitlichen, universellen, elektronischen Zugangssystems ermöglicht werden. Die Nutzung des ÖPNV, der Zugang zu Dienstfahrrädern /-pedelecs und Elektrofahrzeugen aus den Fahrzeugpools als auch für weitere (zukünftige) Mobilitätsangebote (z.B. ein öffentliches CarSharing und/oder Fahrradverleihsystem) soll auf einer Karte nach dem MIFARE-Standard (die weltweit meistgenutzte kontaktlose Chipkartentechnik) ermöglicht werden. Bereits in Gebrauch stehende Karten (zum Beispiel der Zeiterfassungsausweis) sollten auf eine Umsetzbarkeit für diese Erweiterungen geprüft werden.

13. Abschaffung der dienstlichen Nutzung von Privat-PKW

Der ungesteuerte Einsatz der Privat-PKW innerhalb der dienstlichen Mobilität führt regelmäßig dazu, dass alternative Mobilitätsarten ungenutzt bleiben. Das Ziel einer emissionsfreien Mobilität der Stadtverwaltung wird durch den Einsatz von Privat-PKW nicht unterstützt. Die Verwaltung hat aktuell keinerlei Einfluss auf die Höhe der Schadstoffemissionen der Privatfahrzeuge.
Bei der grundsätzlichen Abschaffung der Privat-PKW-Nutzung kann es in besonderen und begründeten Fällen Ausnahmeregelungen geben.

14. Abschaffung der Wegstreckenentschädigung

Durch die Abschaffung der Privatwagennutzung könnten außerdem sämtliche dezentrale Prozesse zur Wegstreckenentschädigung sowohl in den Fachbereichen wie auch zentral bei der Entgeltabrechnung entfallen. Ebenfalls würde durch die Abschaffung der Privatwagennutzung die Verpflichtung zu den Versicherungsbeiträgen für den kommunalen Schadenausgleich (KSA) entfallen.

15. Abmietung von Kfz-Stellplätzen

Durch die Veränderungen im Umgang mit der dienstlichen Mobilität werden angemietete Stellplätze (176 Stellplätze im Stadtgebiet) nicht mehr benötig und könnten abgemietet werden. Mit der Anerkennung der dienstlichen Nutzung eines Privat-PKW wird die Bereitstellung eines Stellplatzes erwartet. Die Nutzung eines solchen Stellplatzes im Bereich der Innenstadt wird auch als besonderes Privileg gesehen. Es gibt allerdings nicht für jedes anerkannte Privatfahrzeug einen eigenen Stellplatz. Diese Stellplätze sind auch nicht bestimmten Fahrzeugen zugeordnet, sondern werden mehrheitlich von den „dienstlichen Vielfahrern“ genutzt. Es wäre im Sinne eines Change-Managements sinnvoll, hier eine einheitliche, gerechte und verpflichtende Regelung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Verwaltung zu finden.

16. Bereitstellung (zusätzlicher) hochwertiger Fahrradabstellplätze

Das Potenzial zur Nutzung von Fahrrädern/Pedelecs liegt bei ca. einem Drittel aller Wege. Die derzeit geringe Nutzung dieser Mobilitätsart liegt auch an der mangelhaften Abstellsituation der Räder. Hochwertige Fahrräder und Pedelecs erfordern eine sichere und qualitativ hochwertige Abstellsituation (Abstellanlagen nach DIN 79008, wettergeschützt, beleuchtet und ausgestattet mit Lademöglichkeiten für Pedelec-Akkus). Die Nibelungen Wohnbau GmbH betreibt in der Freyastraße eine mustergültige Fahrradabstellanlage.

Beispiel Abstellsituation am Rathaus: Für Diensträder und -pedelecs ist der aktuelle Fahrradkeller im Rathaus ungeeignet, da hier die Räder an die Decke gehängt werden müssen. Auch der Fahrradständer im Innenhof (65 Stellplätze) ist ungeeignet, da er ganzjährig stets überfüllt und nicht überdacht ist. Im Bereich Rathaus fehlen zudem schätzungsweise 100 qualifizierte Fahrradabstellplätze für die Privaträder der Beschäftigten. Eine mögliche Lösung könnten die seit Jahren ungenutzten Räume im Ostflügel des Rathauses (der ehemalige Ratskeller) sein.

17. Fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement

Im Rahmen der Projektgruppe wurden fachbereichsübergreifende Rahmenbedingungen für Organisationsveränderungen untersucht und neu bewertet. Dies sind u.a. die Bestimmung von Zuständigkeiten und Anpassung von Aufgaben des zukünftigen Mobilitätsmanagements (z.B. Mobilitätscontrolling, interne Mobilitätsberatung, Veränderung von Prozessen und Richtlinien, etc.). Ausgehend von der aktuellen Struktur und der gelebten Mobilitätspraxis sowie den derzeitigen Rahmenbedingungen wird ein angepasstes, fachbereichsübergreifendes, betriebliches Mobilitätsmanagement für ein zukünftiges Mobilitätssystem empfohlen. Die erarbeiteten Zuständigkeiten, Aufgaben, Qualifikationen und Schnittstellen eines zentralen Fuhrpark- und Mobilitätsmanagements liegen im Anhang.

18. Beteiligungs- und Rückkopplungsprozesse

In der Umsetzungsphase ist das Change-Management die größte Herausforderung beim Umstieg auf nachhaltige Mobilität. Es erfordert ein Umdenken und eine Verhaltensveränderung eines jeden Einzelnen. Das ist ein langwieriger Prozess, der vorgelebt und eingeübt werden muss. Aus

diesem Grund ist eine Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Projekterfolg wichtig und notwendig.

Gerade in der Einführungsphase ist die Vorbildfunktion von Führungskräften der Stadtverwaltung von großer Bedeutung. Die Nutzung nachhaltiger Mobilität lebt von Informationen, Begeisterung und Mitmachen, dies gilt insbesondere für die Themen Pooling, Sharing und auch Elektromobilität. Sie muss vorgelebt und kommuniziert werden.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Möglichkeit bestehen, die Stärken und Schwächen des neuen Systems direkt an die Organisationseinheit Mobilitätsmanagement zu melden und dadurch aktiv mit zu gestalten. Ziel sollte es sein, die Akzeptanz zu verbessern und die Hemmnisse beim Umstieg in das neue Mobilitätssystem schnell zu erkennen.

19. Befragung zum Mobilitätsverhalten auf dem Arbeitsweg

Es wird empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihrem gelebten Mobilitätsverhalten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte zu befragen. Damit gilt es die Gründe für die Wahl des bevorzugt genutzten Verkehrsmittels herauszufinden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse könnten die Rahmenbedingungen der Mitarbeitermobilität (Mobilität auf dem Arbeitsweg) so gestaltet werden, dass eine verstärkte Nutzung des Umweltverbundes und der Elektromobilität gefördert wird.

20. Verkehrsvermeidung

Mit der Organisations- und Standortanalyse wurde aufgezeigt, dass die Organisationseinheiten über verschiedene Standorte im Stadtgebiet verteilt sind. Beispielsweise ist der Fachbereich 65 mittlerweile auf fünf Standorte verteilt und induziert dadurch ein Verkehrsaufkommen, welches durch einen zentralen, gemeinsamen Standort vermieden werden könnte.

Ein Teil der dienstlichen Mobilität resultiert aus diesem Sachstand. Die dienstliche Mobilität entsteht aufgrund von Terminen mit Dritten, aber eben auch aufgrund von Terminen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleicher Organisationseinheiten. Die räumliche Dezentralisierung trägt zum innerstädtischen Verkehrsaufkommen bei. Zur Verkehrsvermeidung bieten sich technische als auch räumliche Lösungen an:

- **Web- und Telefonkonferenzen** könnten insbesondere die konventionellen Kommunikationswege mit Dritten ergänzen. Diese Anwendungen sind allerdings aktuell nur am Standort Rathaus in einem Spezialraum durchzuführen. Hier müsste an allen Standorten technisch nachgerüstet werden.

- Eine weitere Möglichkeit besteht in der grundsätzlichen räumlichen Zentralisierung in Form eines **Technischen Rathauses**. Dies ist aufgrund der hohen Investitionsausgaben sicherlich keine „schnelle Lösung“, würde aber langfristig zu einer erheblichen Minderung der dienstlichen Mobilität und deren verbesserten Wirtschaftlichkeit beitragen.

Überblick und zeitliche Bewertung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind die 20 Maßnahmen und gegebenenfalls weitere Unterpunkte hinsichtlich ihrer zeitlichen Umsetzbarkeit zusammengefasst. Einige Maßnahmen können parallel bearbeitet werden, andere wiederum machen nur nacheinander Sinn. Beispielsweise sollten erst dann zusätzliche Elektrofahrzeuge angeschafft werden, nachdem das neue Fuhrparkmanagement und das Dispositionssystem eingeführt wurden. Beispielsweise kann das Pooling und Teilen (Sharing) von Fahrzeugen auch jetzt schon mit bestehenden Dienstfahrzeugen erprobt werden. Parallel zu einem Testbetrieb könnten schon Dienstanweisungen zur Nutzung der Elektrofahrzeuge erstellt und/oder die Akzeptanz des ÖPNV geprüft werden.

Die Tabelle gibt einen Überblick über alle empfohlenen Maßnahmen

	Maßnahme	Umsetzung		
		sofort	mittelfristig	langfristig
1	**Pooling und Sharing von Dienstfahrzeugen**	■	■	■
2	**Beschaffung einer Dispositionssoftware**	■		
3	**Ektrifizierte Fahrzeuge**		■	■
4	**Laden mit Strom aus regenerativen Energien**	■	■	■
5	**Integration von Zweirädern**		■	
6	**Verleihsystem für Pedelecs und (E-)Lastenräder**		■	
	Option: öffentliches Fahrradverleihsystem			■
7	**Der ÖPNV als Alternative zum MIV**	■	■	■
	Option: Dienstliches JobTicket	■		
	Option: Disponierbare, übertragbare Monatstickets	■		
	Option: Einzelfahrscheine und Mehrfachfahrkarten			
8	**Zentralisierte Bewirtschaftung der Dienstfahrzeuge**	■	■	■
9	**Beschaffung einer Fuhrparkmanagementsoftware**	■		
10	**Führerscheinkontrolle**			■
11	**Spitzenlastabdeckung**	■	■	■
	Spitzenlastabdeckung durch Fahrzeuge benachbarter Pools		■	
	Spitzenlastabdeckung durch öffentliches CarSharing		■	
	Spitzenlastabdeckung Zusammenarbeit mit der BS|Energy		■	
	Spitzenlastabdeckung durch Taxen			
12	**elektronische Zugangskarte für alle Mobilitätsformen**			■
13	**Abschaffung der dienstlichen Nutzung von Privat-PKW**		■	
14	**Abschaffung der Wegstreckenentschädigung**		■	
15	**Abmietung von Kfz-Stellplätzen**		■	
16	**Fahrradabstellplätze**	■	■	■
17	**Fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement**			■
18	**Beteiligungs- und Rückkopplungsprozesse**	■	■	■
19	**Befragung zum Mobilitätsverhalten auf dem Arbeitsweg**		■	
20	**Verkehrsvermeidung**	■		
	Web- und Telefonkonferenzen		■	
	Technisches Rathaus			■

Abb. 37: Bewertung der Maßnahmen zum Fuhrpark

Weitere Maßnahmen im Bereich der Mitarbeitermobilität

21. Private Buchbarkeit von Poolfahrzeugen

Die Dienst-PKW werden ganz überwiegend wochentags von 07:00 bis 16:00 Uhr eingesetzt. Außerhalb dieser Zeiten sind die Fahrzeuge nahezu komplett ungenutzt. Durch eine Vermietung der Fahrzeuge an die Beschäftigten der Stadtverwaltung können zwei Effekte erzielt werden. Zum einen erfahren die Fahrzeuge eine höhere Auslastung und erwirtschaften dabei sogar Einnahmen. Zum anderen könnte solch ein Mobilitätsangebot dazu beitragen, dass viele Beschäftigte die verschiedenen Möglichkeiten und Formen von Elektromobilität einmal selbst ausprobieren. Außerdem besteht die Hoffnung, dass hierdurch eventuell sogar private PKWs abgeschafft werden und alternative Mobilitätsarten zum Tragen kommen.

22. Unterstützung von Fahrgemeinschaften

Die Erreichbarkeitsanalyse hat ergeben, dass für einige Regionen die Fahrgemeinschaft das nutzenoptimale Verkehrsmittel darstellt. Die Stadtverwaltung unterstützt mit einer Mitfahrbörse im Intranet bereits die Bildung von Fahrgemeinschaften. Zusätzlich wird empfohlen, für Fahrgemeinschaften mit mindestens 3 Kolleginnen und Kollegen kostenfreie Stellplätze an den Liegenschaften (sofern möglich) zur Verfügung zu stellen. Diese Fahrgemeinschafts-Stellplätze sollten nach Möglichkeit immer den kürzesten Weg ins Gebäude ermöglichen.

23. Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel

Um einen Umstieg auf alternative Verkehrsmittel dauerhaft zu unterstützen, ist der Einsatz von Anreizen empfehlenswert. Anreize zu einer Verhaltensänderung können neben monetären Anreizen (z.B. der Bezuschussung des JobTickets) auch Anreize durch verbesserten Komfort (z.B. überdachte Fahrradabstellanlagen), zeitliche Vorteile (z.B. Parkplatz für Fahrgemeinschaften unmittelbar am Eingang zum Gebäude) oder ein gestiegener Status (z.B. Pedelec-Fahren liegt im Trend) sein. Es sollte ein schlüssiges System verschiedener Anreize entstehen, das ganz gezielt auf die gewünschten Wirkungen ausgerichtet ist. Von isolierten Einzelmaßnahmen ist abzuraten.

24. Individualinformation

Erfahrungsgemäß sind Möglichkeiten und Kosten, Fahrpläne oder Taktung und Fahrzeiten von alternativen Verkehrsmitteln den Beschäftigten für den eigenen Arbeitsweg nicht umfassend bekannt. Für das eigene Auto werden bei Vergleichen mit anderen Verkehrsmitteln in der Regel lediglich die Kraftstoffkosten in Ansatz gebracht. Aufgrund dieser Umstände werden alternative Verkehrsmittel durch die Beschäftigten regelmäßig schlechter bewertet, als sie es in Realität sind. Individuelle Informationen zu den potenziellen Mobilitätsalternativen auf dem Arbeitsweg könnten hier Abhilfe schaffen. Diese Informationen könnten beispielsweise durch on- und/oder offline Individualberatungen (z.B. das Individualanschreiben, das die persönliche Situation jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters betrachten kann) zur Verfügung gestellt werden. Auf Basis der durchgeführten Erreichbarkeitsanalyse könnten die verschiedenen Verkehrsmittel in den Dimensionen Kosten, Zeit, CO_2-Ausstoß und Bewegung für alle verfügbaren Mobilitätsalternativen aufbereitet und verständlich dargestellt werden.

21	**Private Buchbarkeit von Poolfahrzeugen**			
22	**Förderung von Fahrgemeinschaften**			
23	**Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel**			
24	**Individualinformation**			

Abb. 38: Bewertung der Maßnahmen zur Mitarbeitermobilität

7.2 Anreize

Im Strategieworkshop wurde die Bereitschaft für eine neue Mobilitätskultur für den Konzern Stadt Braunschweig signalisiert. Das neue Mobilitätskonzept stellt einen Paradigmenwechsel dar. Der Einsatz privater Ressourcen wird abgeschafft und durch einen hoch ausgelasteten Mobilitätsmix mit neuester Technologie ersetzt. Gleichzeitig soll ein fachbereichsübergreifendes Mobilitätsmanagement aufgebaut und Zuständigkeiten verändert werden. Das sind gleich mehrere große Veränderungen auf einmal.

Ein Systemwechsel erfordert eine umfassende Begleitung der Akteure, der mit einem hohen Kommunikationsaufwand verbunden ist. Nachhaltige Mobilität muss nicht nur subjektiv gewollt, sondern auch objektiv bequem möglich sein. Genauso wichtig ist, dass die Individuen die entsprechenden Kompetenzen für und das Wissen über ein verändertes Verkehrsverhalten haben. Um die Betroffenen besser einzubinden, bieten sich Anreize an, die eine positive Wirkung haben und die, die Akzeptanz des neuen Systems verstärken können.

In der Projektgruppenarbeit wurden drei Anreize identifiziert, die helfen könnten, den Wechsel in die neuen Mobilitätskultur mit einer positiven Grundstimmung zu schaffen.

1.) Anreiz zur Nutzung des ÖPNV

Wie in Kapitel 6.1 beschrieben, soll der ÖPNV für die zukünftige dienstliche Mobilität eine tragende Rolle übernehmen. Mit einem dienstlichen JobTicket wäre der dienstliche Mobilitätsbedarf in den Fachbereichen weitestgehend abgedeckt. Könnte man dieses JobTicket möglicherweise auch für die Wege von der Arbeitsstätte zum Wohnort und umgekehrt nutzen, würde es einen zusätzlichen Anreiz für die Beschäftigten darstellen, auf die Nutzung eines eigenen PKWs für den Arbeitsweg zu verzichten.

Die Stadt Aachen hat im Jahr 2008 so ein dienstliches JobTicket eingeführt. Innerhalb des ersten Jahres konnten damit etwa 400 Neukunden für den ÖPNV gewonnen werden, von denen 35 % Umsteiger vom Auto auf den ÖPNV waren. Für die dienstliche Mobilität ist die Nutzung des ÖPNV inzwischen selbstverständlich geworden. Für eine Umstellung der dienstlichen Mobilität in der Braunschweiger Stadtverwaltung wird ein ähnlicher Zuspruch bei den Beschäftigten von der Projektgruppe angenommen.

2.) Anreiz zur Nutzung von Fahrrädern und Pedelecs

Die einfachste Art mehr Fahrräder/Pedelecs für Dienstwege zu nutzen, besteht darin, diese Fahrzeuge im Fuhrpark, d. h. in den entsprechenden Fahrzeugpools, grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Dienstfahrräder und -pedelecs sollten genau wie Autos an den entsprechenden Pools gebucht, ausgeliehen und genutzt werden können. Dazu wäre ein automatisiertes, betriebliches Fahrrad-/Pedelec-Verleihsystem zu beschaffen (Kapitel 7.1 Punkte 5 und 6). Allein schon die Bereitstellung von hochwertigen Fahrradabstellplätzen (Kapitel 7.1 Punkt 16) direkt an den Liegenschaften wäre ein Anreiz, mehr Fahrräder und Pedelecs auch dienstlich zu nutzen.

Die aktuell laut niedersächsischer Reisekostenverordnung geltende Wegstreckenentschädigung von fünf Cent pro Kilometer ist kein wirksamer Anreiz, das Verkehrsmittel Fahrrad/Pedelec für Dienstwege zu nutzen. Allein der Prozessaufwand zur Erstellung entsprechender Abrechnungen verursacht oftmals ein Vielfaches an Kosten der zu erstattenden Entschädigung. Auch das in der Privatwirtschaft beliebte Dienstradleasing mit Gehaltsumwandlung ist im öffentlichen Dienst bisher nicht möglich. Das Potenzial Dienstwege jedoch mit einem Fahrrad/Pedelec zu erledigen liegt bei etwa einem Drittel aller Wege. Auch der Wunsch der Beschäftigten, mehr Fahrräder im Dienstgebrauch einzusetzen, ist groß.

Option: Tandem Modell

Eine Möglichkeit stellt das an der Universität Hildesheim entwickelte Tandemmodell dar. Das Modell ermöglicht das zeitliche und wirtschaftliche Teilen eines Fahrrads/Pedelecs des Arbeitgebers mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter. Die Verwaltung erwirbt ein Fahrrad/Pedelec, um es für dienstliche Belange zu nutzen. Für jedes Dienstfahrrad /-pedelec wird eine Tandempartnerin (Mitarbeiterin) oder ein Tandempartner (Mitarbeiter) gesucht, die/der es nach Dienstschluss und am Wochenende sowie in der Urlaubszeit privat nutzen darf. Für diese Nutzungsüberlassung erstattet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dem Arbeitgeber einen adäquaten Teil der Betriebskosten und sorgt für die Pflege des Fahrzeuges.

Ein Buchungsportal verschafft allen Beteiligten Transparenz über die jeweils aktuellen Einplanungen der Räder und differenziert zwischen dienstlichen und privaten Fahrten. Durch die Nutzungsüberlassung entsteht ein geldwerter Vorteil, der jedoch um die anteiligen Betriebskosten gemindert werden darf. Aufgrund dieser vertraglichen Situation ist es möglich, hochwertige Fahrräder/Pedelecs zu sehr günstigen Konditionen nutzen zu können. Der Verwaltung entstehen dadurch ebenfalls finanzielle Vorteile, da ein Teil der Betriebskosten von dem jeweiligen Tandempartner übernommen wird. Der größte Nachteil des Tandemmodells ist es, dass nur so viele Räder geteilt werden können, wie dienstlich erforderlich bzw. vorhanden sind.

Option: dienstliche Nutzung von Privaträdern

Eine Nutzung von Privaträdern zu dienstlichen Zwecken wäre das Pendant zum jetzigen System mit Privat-PKWs. Allerdings sind Fahrräder/Pedelecs im Gegensatz zu PKWs emissionsfrei, kostengünstig, gesundheitsfördernd und verbrauchen wenig Fläche. In der Landeshauptstadt Hannover erhalten die Beschäftigten der Verwaltung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10

Euro pro Monat, wenn sie ihr privates Fahrrad zu dienstlichen Zwecken nutzen. Dazu muss jedoch eine regelmäßige dienstliche Nutzung von mindestens acht Dienstfahrten im Monat durch die/den Fachvorgesetzten bescheinigt werden. Dieser Anreiz hat in der Landeshauptstadt dazu geführt, dass sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Regelung in Anspruch nehmen.

3.) Anreiz zur privaten Nutzung der elektrifizierten Fahrzeuge

Die Wirtschaftlichkeit und Klimabilanz von Elektroautos kann durch eine (mögliche) Privatnutzung nach Dienstschluss und an den Wochenenden weiter erhöht werden. Der Anreiz für die Beschäftigten liegt darin, sich zu geringen Entgelten attraktive und emissionsfreie Elektrofahrzeuge ausleihen zu können. Somit kann Elektromobilität jederzeit auch im privaten Umfeld ausprobiert und selbst erfahren werden.

Das neu zu beschaffende Dispositionssystem wird technisch in der Lage sein, zwischen dienstlicher und privater Nutzung der Fahrzeuge unterscheiden zu können. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine (mögliche) entgeltliche Ausleihe und Mitnutzung der Fahrzeuge. Das von den Beschäftigten dafür zu entrichtende Nutzungsentgelt sollte ortsüblich sein, damit kein geldwerter Vorteil entsteht. Da die Verwaltung mit ihrer Dienstwagenflotte jedoch keine Gewinnerzielungsabsicht hat, kann dieser Tarif durchaus attraktiv gestaltet werden. Die Nutzergruppe zum Ausleihen der Fahrzeuge wäre allerdings auf die Beschäftigten der Verwaltung beschränkt.

Allen drei, oben genannten Anreizsystemen ist gemeinsam, dass sie noch von der niedersächsischen Kommunalaufsicht hinsichtlich des sogenannten Besserstellungsverbots geprüft und beurteilt werden müssen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann jedoch Ausnahmen zulassen. Solche Ausnahmegenehmigungen müssen beantragt werden. Es gibt bereits Kommunen und öffentliche Arbeitgeber, die solche o. ä. Modelle umgesetzt haben. Hier wären gegebenenfalls weitere Informationen zur Umsetzung und Wirkung der Maßnahme einzuholen.

Sollte sich eine oder mehrere dieser Maßnahmen als wünschenswert und umsetzbar/ praktikabel herausstellen, so sollte die Kommunalaufsicht und der KAV um entsprechende Ausnahmegenehmigung(en) angefragt werden. Zusätzlich sind die Anreizsysteme noch mit dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich steuerrechtlicher Fragestellungen abzustimmen. Erst wenn alle diese Fragestellungen vollumfänglich geklärt sind, kann der verwaltungsinterne Aufwand zur Umsetzung abgeschätzt werden.

Fazit: Anreize können beim Change-Management den Umstieg auf ein neues Mobilitätssystem unterstützen. Es wird empfohlen alle drei Anreize (ein dienstliches JobTicket mit Privatnutzung, das Tandemmodell für Fahrräder/Pedelecs sowie das private Anmieten von elektrifizierten Dienstfahrzeugen der Verwaltung) durch die entsprechenden Behörden prüfen zu lassen und gegebenenfalls umzusetzen.

7.3 Evaluation

Evaluation der Umsetzung einer neuen Mobilitätskultur an einem Pilotstandort
Für die Umsetzung der Pilotphase am Standort `Rathauskomplex´ wird empfohlen, begleitend zur Einführung der neuen „Mobilitätskultur“ eine anwendungsorientierte Evaluation durchzuführen. Hierfür liefert die sogenannte Aktionsforschung bereits erprobte Ansätze und Verfahren.

Ausgehend von einem konkreten Anwendungsfall `Rathauskomplex´ wird unter Mitwirkung der Betroffenen eine begleitende Evaluation durchgeführt. Die Umsetzung der neuen Mobilitätskultur wird bereits im Verlauf ihrer Erprobung auf ihre Wirksamkeit und Alltagstauglichkeit überprüft. Die Ergebnisse dieses begleitenden Bewertungsschrittes fließen dann in die Planung weiterer Zielvorgaben und Umsetzungsstrategien ein. Die Umsetzungsphase an einem Pilotstandort (`Rathauskomplex´) wird demnach nicht erst beendet und anschließend evaluiert; bereits im Verlauf der Umsetzung kann nachgesteuert werden. Es wird auf diese Weise ein mehrstufiger ineinandergreifender Prozess der Reflektion (Evaluation) und Umsetzung initiiert. (Siehe Model von Piggot-Irvine) Insbesondere bei Projekten mit Prozessänderungen und hohen Investitionsausgaben kann dies von Vorteil sein, da frühzeitig Bedarfe angepasst werden können.

Unter dem Stichwort „Lernende Organisation“ wird das Verfahren der Aktionsforschung aktuell von privatwirtschaftlichen Organisationen eingesetzt. Entwickelt wurde die Aktionsforschung bereits in den 1940er Jahren im Kontext der u.s. amerikanischen Sozialpsychologie u.a. von John Collier und Kurt Lewin. Es standen vor allem die Verbesserung der Mitarbeitermotivation und Zusammenarbeit im Fokus. Die Aktionsforschung wird seit den 1970er Jahren vor allem in den Bereichen der Organisationsentwicklung, der Lehrerfortbildung, der Sozialarbeit und in interdisziplinären Projekten der Sozial- und Kulturwissenschaften angewandt.

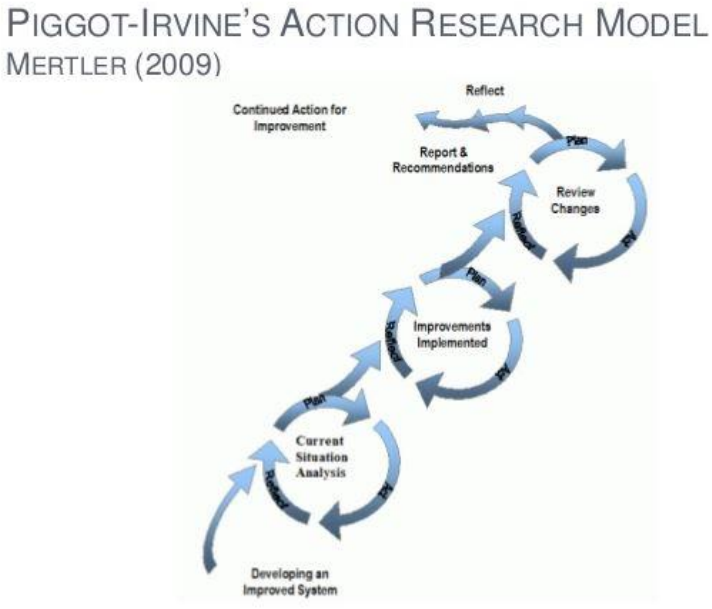


Abb. 39: Ablauf der Aktionsforschung nach Piggot-Irvine.
Quelle: Piggot-Irvine's Action Research Model, Mertler 2009.

Anhang

Präsentation: Auszug aus Fahrdatenanalyse `Rathauskomplex´
Präsentation: Auszug aus JobMOBILEETY `Rathauskomplex´
Leistungsverzeichnis Dispositionssoftware
Anforderungen an das Fuhrparkmanagement
Aufgabenbeschreibung des Mobilitätsmanagements



FLEETRIS-Bedarfsanalyse des Stadtkonzerns Braunschweig

Auswertung der Poolstandorte

Ergebnispräsentation – Auszug `Rathauskomplex´

Braunschweig, der 24.01.2019

Frank Tristram, Lizenzpartner & Seniorberater, EcoLibro GmbH
Christoph von Radowitz, Lizenzpartner & Seniorberater, EcoLibro GmbH

Gründungsmitglied im NiMo Netzwerk intelligente Mobilität

Pool:

Rathauskomplex

13 Dienstfahrzeuge wurden in der Analyse betrachtet

Kennzeichen	Standort	Fahrzeug-klasse	Kennzeichen	Standort	Fahrzeug-klasse
BS-JX 745 E	Rathauskomplex	eP1	BS-JX 534	Rathauskomplex	P2
BS-JX 691	Rathauskomplex	P1	BS-JX 621	Rathauskomplex	P2
BS-JX 731	Rathauskomplex	P1	BS-JX 713	Rathauskomplex	P3
BS-JX 734	Rathauskomplex	P1			
BS-JX 735	Rathauskomplex	P1			
BS-JX 736	Rathauskomplex	P1			
BS-JX 737	Rathauskomplex	P1			
BS-JX 746	Rathauskomplex	P1			
BS-JX 747	Rathauskomplex	P1			
BS-JX 133	Rathauskomplex	P2			

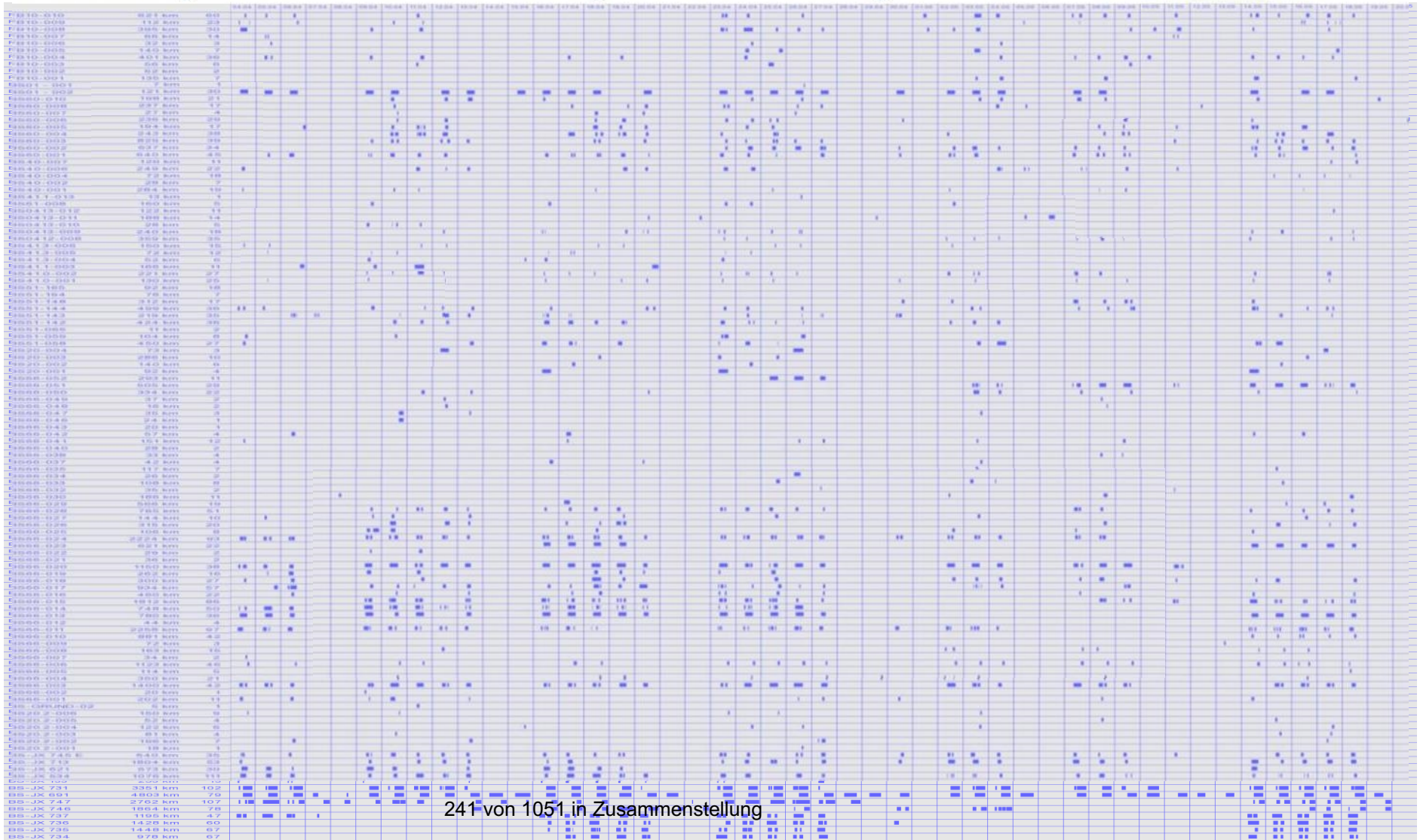
Zusätzlich wurden die dienstlichen Fahrten von 106 Privat-Fahrzeugen untersucht

Ist-Nutzung Pkw

119 Pkw genutzt

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Darstellung der tatsächlichen Nutzung der 119 Fahrzeuge 04.04.2018 – 20.05.2018



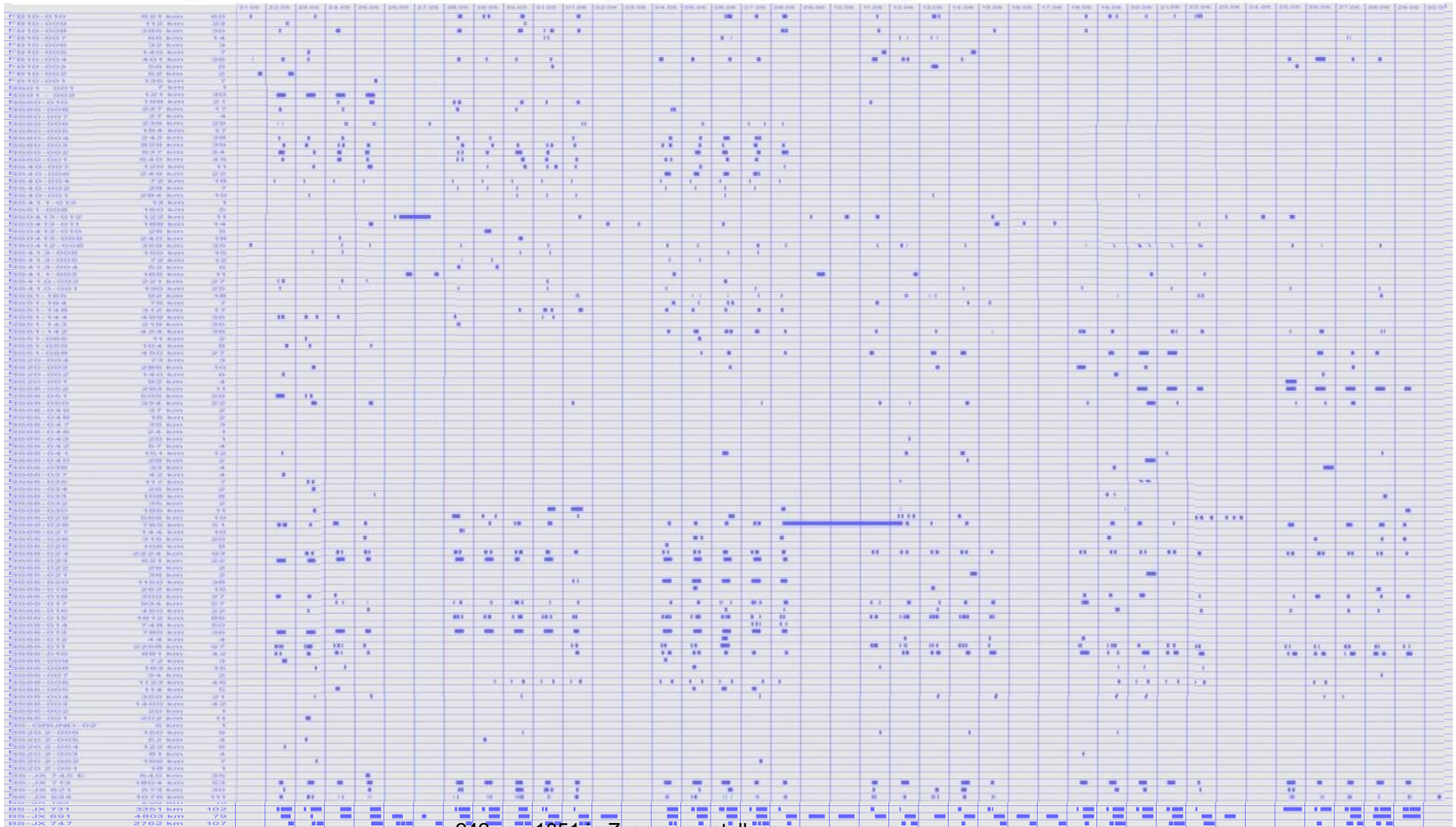
Ist-Nutzung Pkw

119 Pkw genutzt

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Darstellung der tatsächlichen Nutzung der 119 Fahrzeuge

21.05.2018 – 30.06.2018



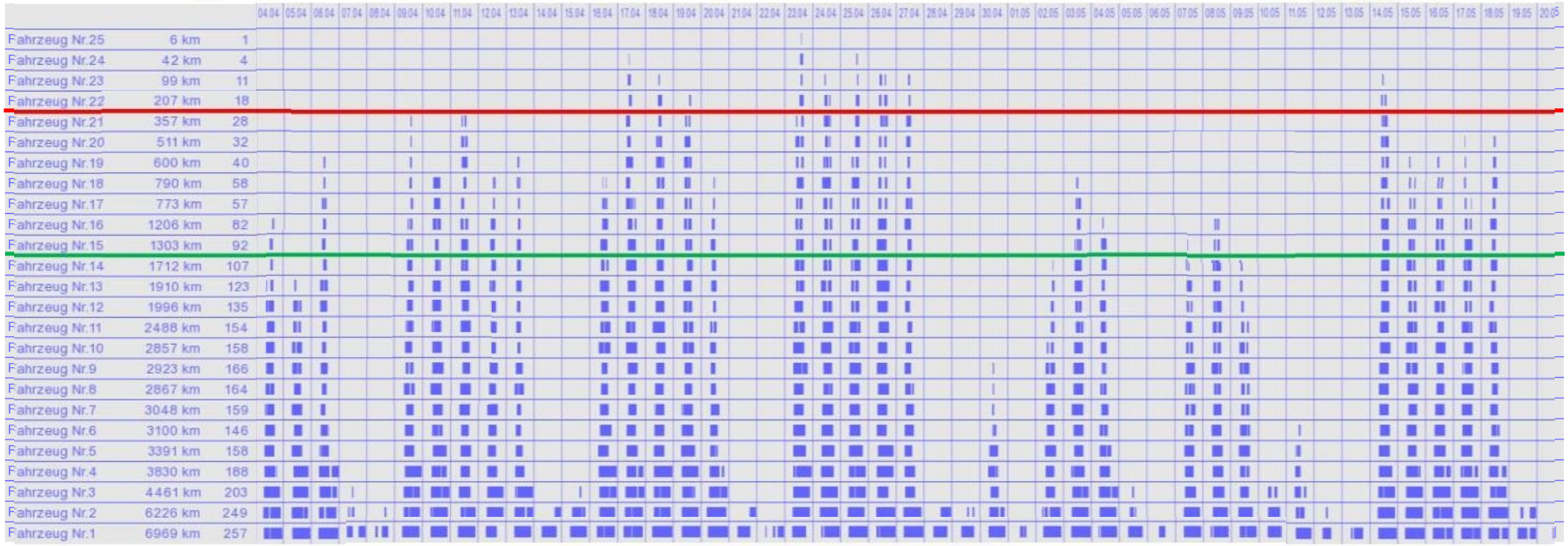
Fahrzeugbedarf Pkw

119 Pkw genutzt – alternativ: Grundbedarf xx Pkw

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Darstellung aller Fahrten im Falle einer optimierten Pool-Nutzung

04.04.2018 – 20.05.2018



Fahrzeugbedarf Pkw

119 Pkw genutzt – alternativ: Grundbedarf xx Pkw

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Darstellung aller Fahrten im Falle einer optimierten Pool-Nutzung

21.05.2018 – 30.06.2018

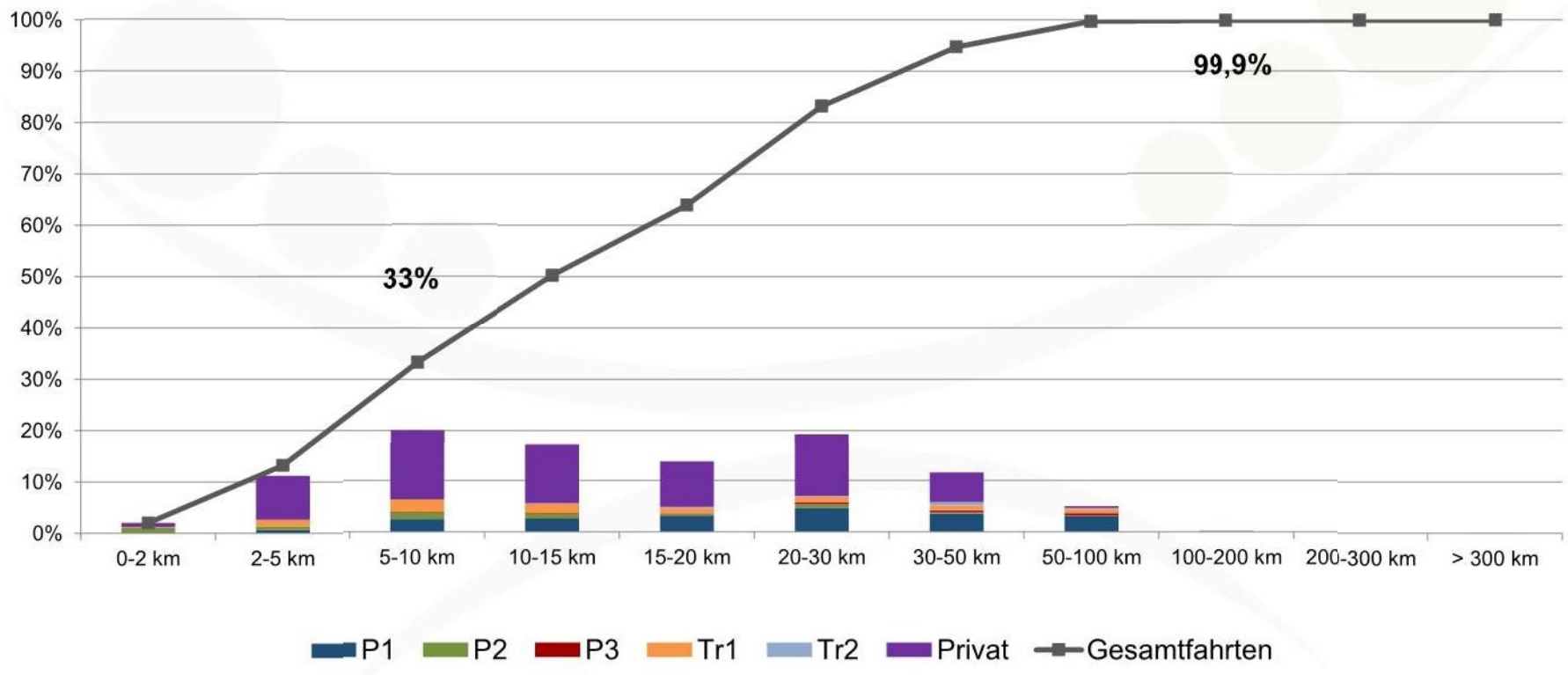


Entfernungen (3.133 Fahrten)

33% der Fahrten sind Pedelec- und 99,9% sind E-Pkw-tauglich

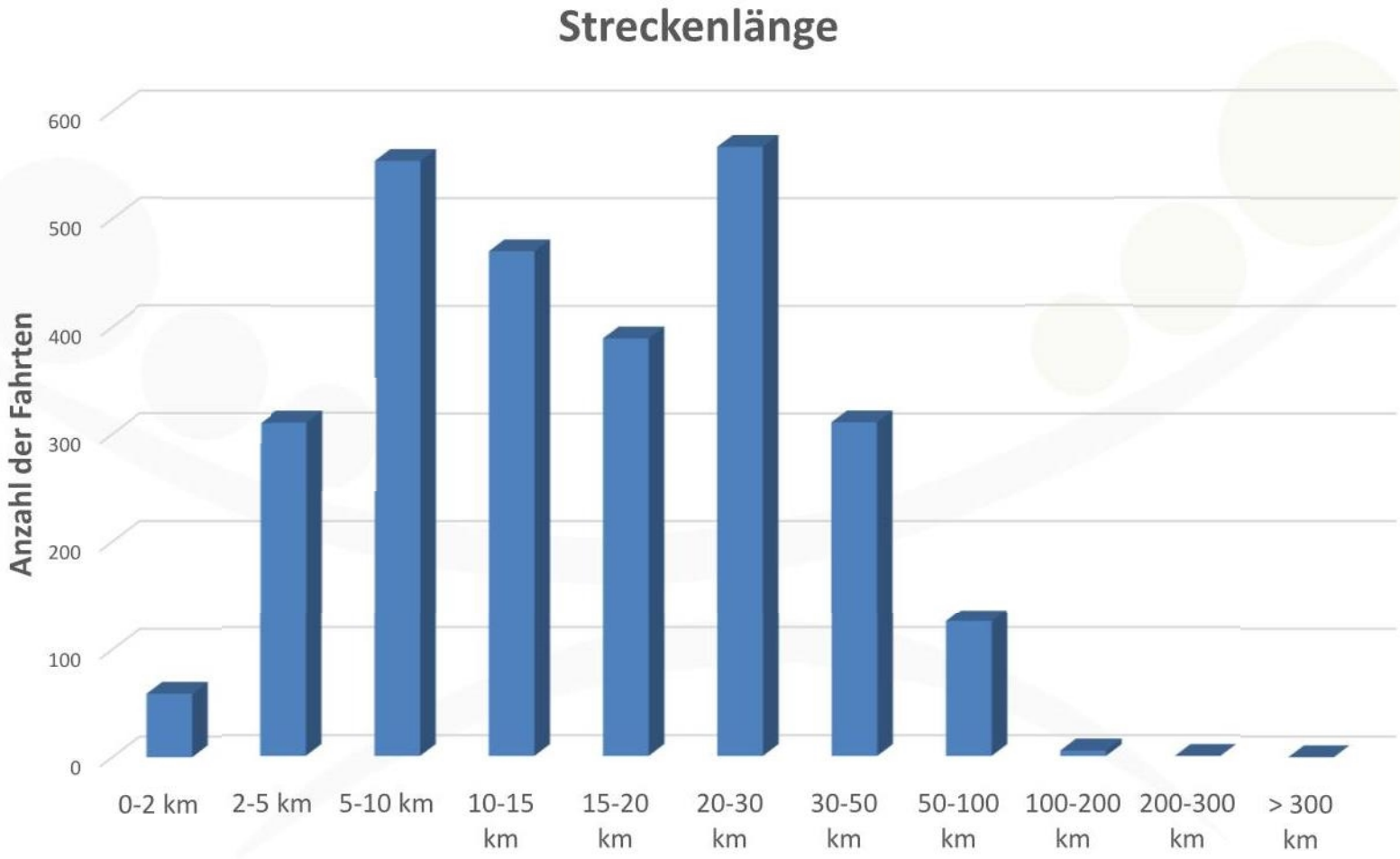
Eco Libro
egische und operative Mobilitätsberatung

Pedelec:	**bis 10 Kilometer**
E-Pkw:	**bis 200 Kilometer**
Pkw:	**keine Begrenzung**

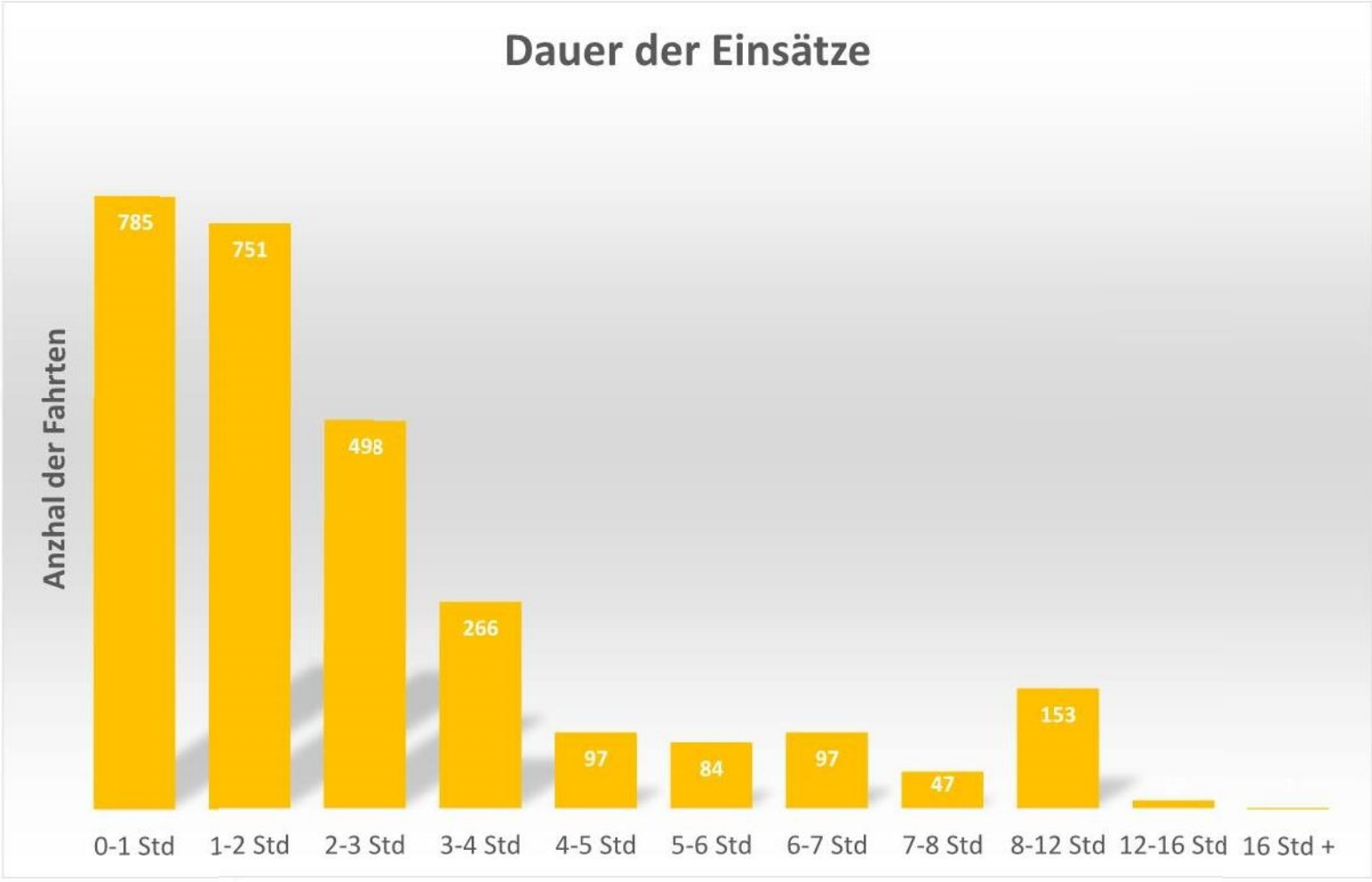


Verteilung der Streckenlängen – nur Pkw

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



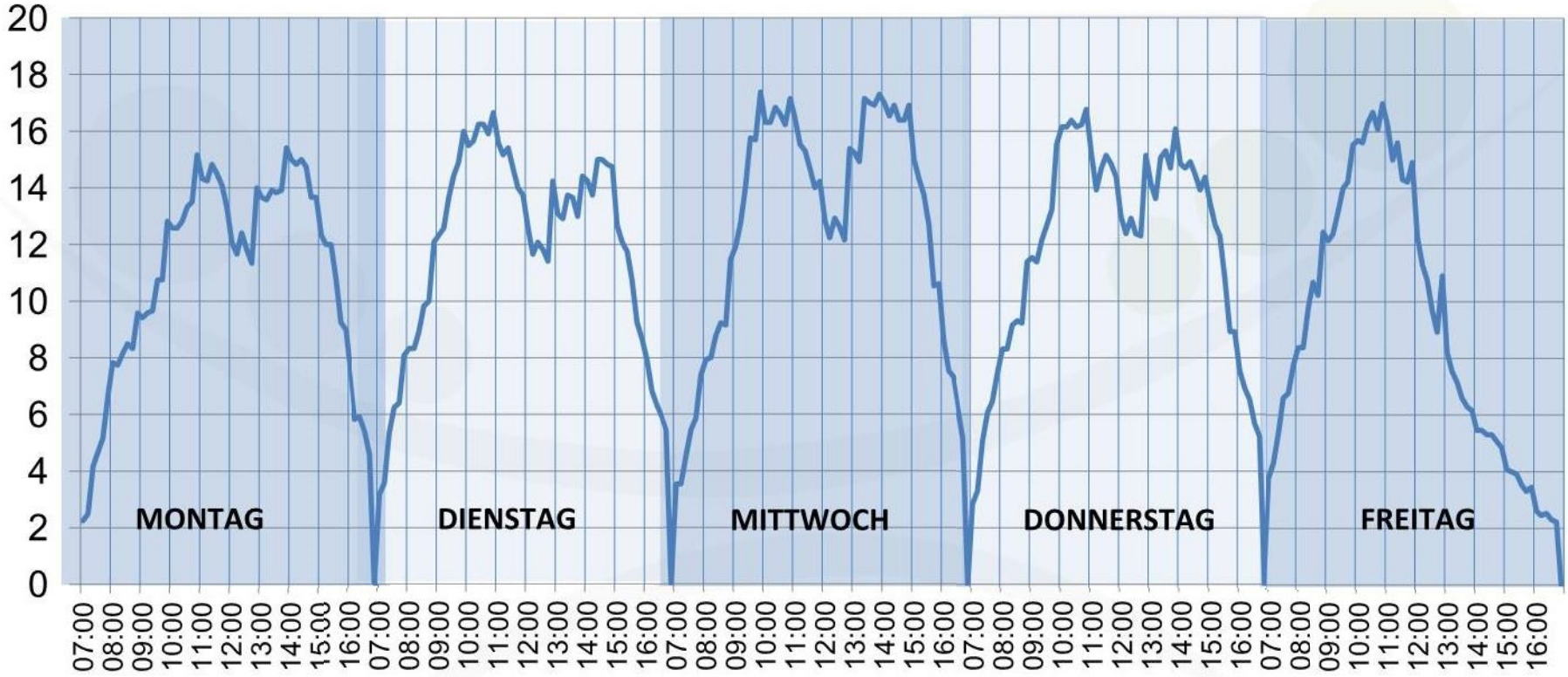
Dauer der Einsätze – nur Pkw



Tageslastkurve (3.133 Fahrten)

Häufigste Nutzung gegen 11:00 und 14:00 Uhr

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Ø Anzahl zeitgleicher Fahrten je Kalendertag (7:00 - 17:00 Uhr, 10-Min.-Intervall)

„Nichts ist so stark wie eine Idee,
deren Zeit gekommen ist."

Victor Hugo

Starten Sie jetzt!

ECO Libro

strategische und operative Mobilitätsberatung

Frank Tristram Unternehmensberatung
EcoLibro Lizenzpartner Braunschweig
tel.: +49 (0)531 – 70 20 105
mobil: +49 (0)177 – 502 73 77
e-mail: frank.tristram@ecolibro.de

Christoph von Radowitz, econtact UG
EcoLibro Lizenzpartner Leipzig
tel.: +49 (0)341 600 16-250
mobil: +49 (0)171 358 44 93
e-mail: christoph.radowitz@ecolibro.de



Mitarbeitermobilität des Stadtkonzerns Braunschweig

Ergebnisse der Wohnstandort- und Erreichbarkeitsanalyse

Ergebnispräsentation – Auszug `Rathauskomplex´

Braunschweig

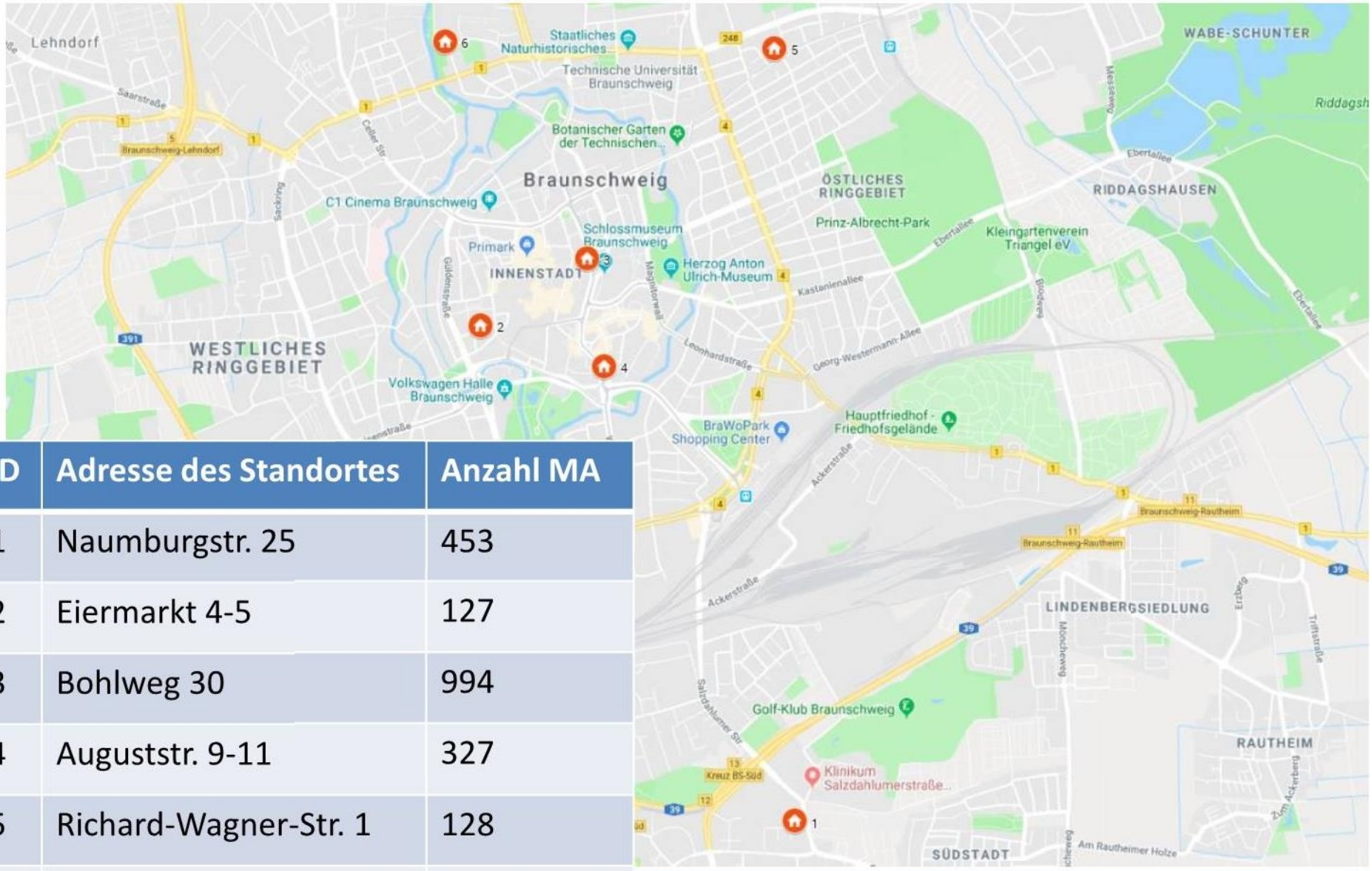
Christoph von Radowitz, Lizenzpartner, EcoLibro GmbH
Frank Tristram, Lizenzpartner, EcoLibro GmbH
Lea Groneweg, Analystin, EcoLibro GmbH

Gründungsmitglied im NiMo Netzwerk intelligente Mobilität

In der Analyse betrachtete Standorte

Stadt Braunschweig

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

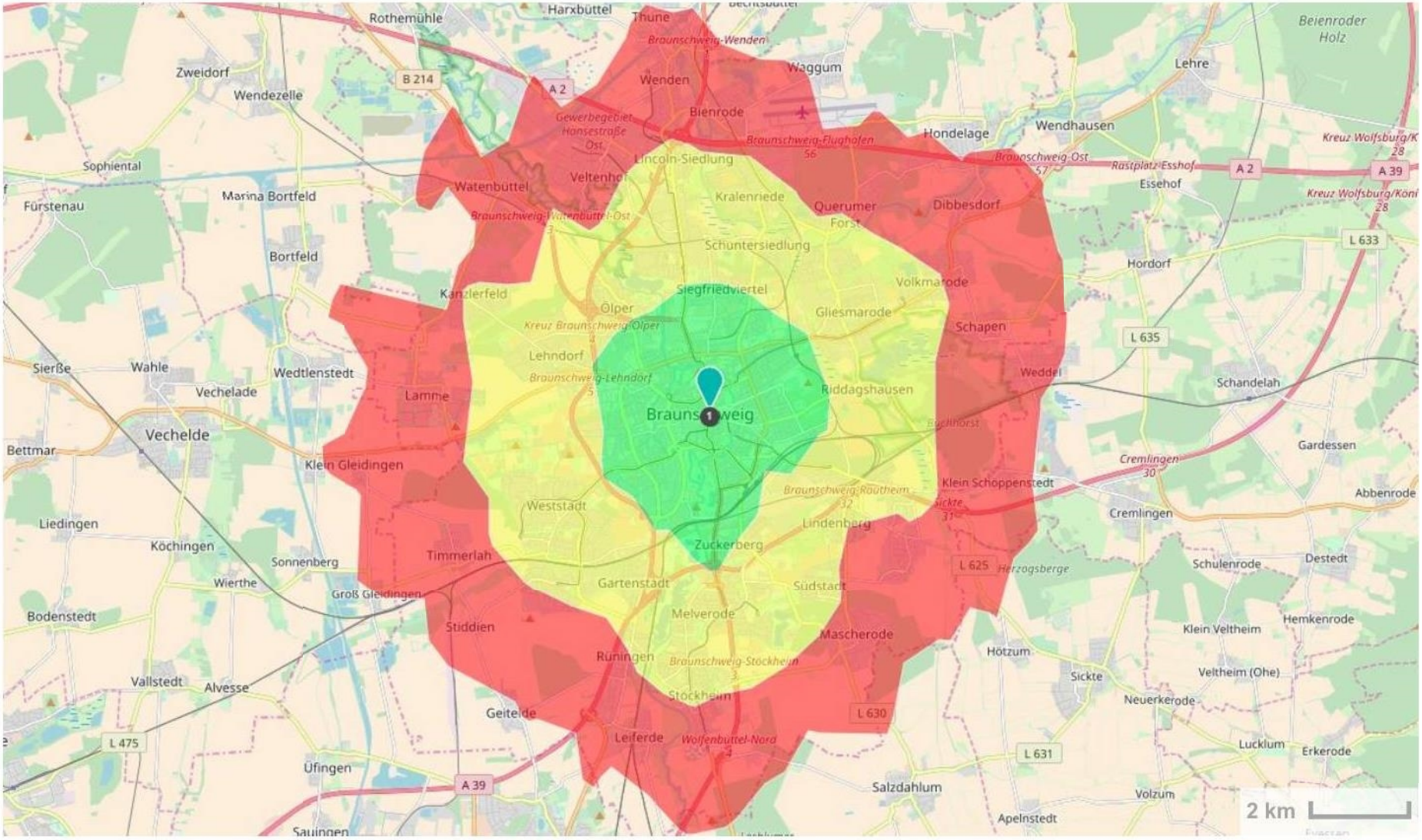


ID	Adresse des Standortes	Anzahl MA
1	Naumburgstr. 25	453
2	Eiermarkt 4-5	127
3	Bohlweg 30	994
4	Auguststr. 9-11	327
5	Richard-Wagner-Str. 1	128
6	Feuerwehrstr. 1	253

Reichweite mit dem Fahrrad/Pedelec

Mit normalem Fahrrad in 10, 20 und 30 Minuten Fahrzeit

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Grün: 10 Minuten, gelb: 20 Minuten, rot: 30 Minuten

Wohn- und Erreichbarkeitsanalyse:

Standortübergreifend

Mitarbeiterwohnorte

75% der Mitarbeiter wohnen in Pedelecentfernung von 20 km

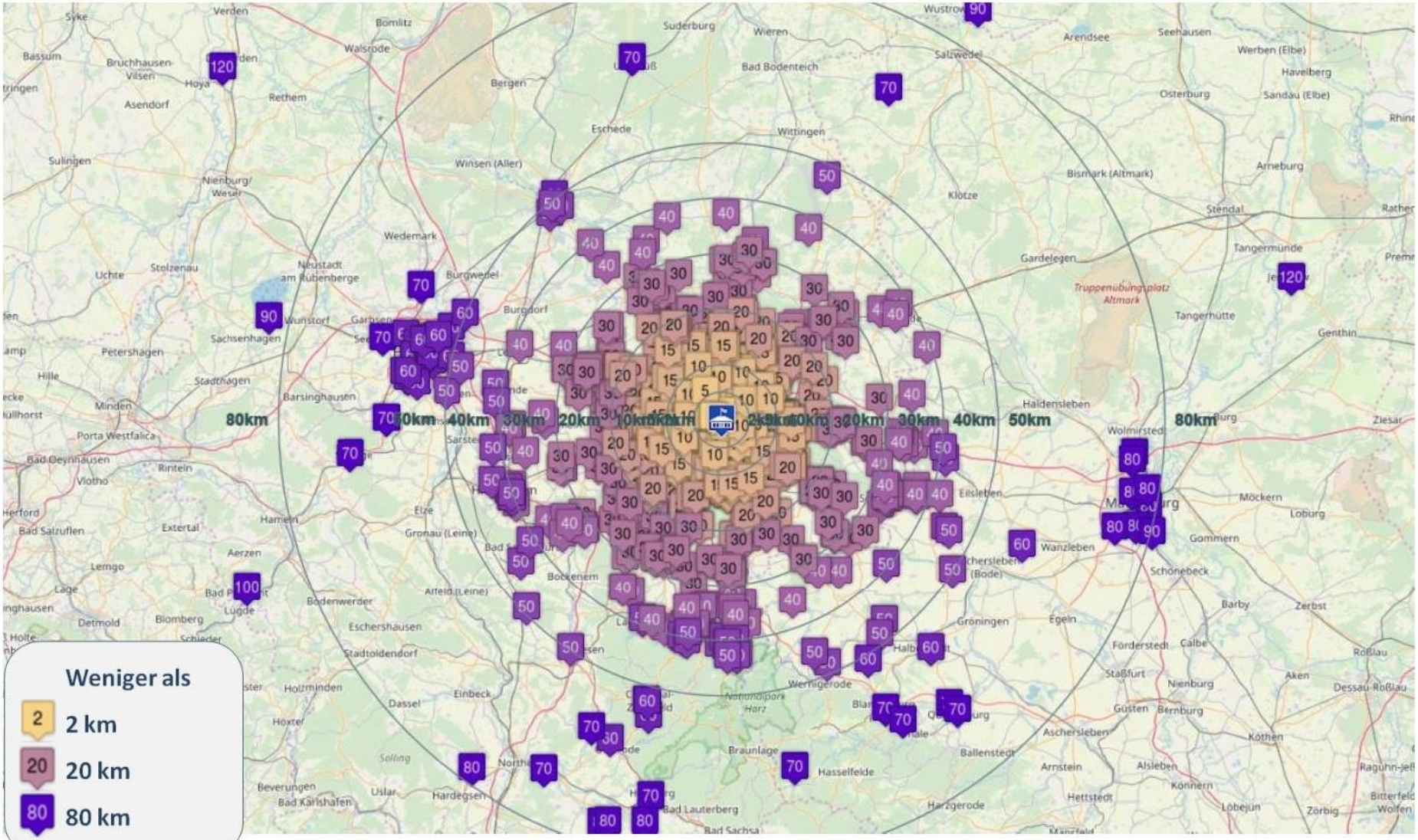
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Entfernung (km)	Anzahl Mitarbeiter (Pkw Entfernung)	Anzahl Mitarbeiter (Pedelec Entfernung)	Mitarbeiter kumuliert (Pkw Entfernung)		Mitarbeiter kumuliert (Pedelec Entfernung)	
0-2	182	243	182	8%	243	11%
2-5	396	433	578	25%	676	30%
5-10	530	560	1108	49%	1236	54%
10-15	378	391	1486	65%	1627	71%
15-20	214	86	1700	74%	1713	75%
20-30	241	-	1941	85%	-	-
30-40	134	-	2075	91%	-	-
40-50	60	-	2135	94%	-	-
50-80	104	-	2239	98%	-	-
>80	43	-	2282	100%	-	-

Mitarbeiterwohnorte

Mitarbeiterwohnorte der Stadtverwaltung

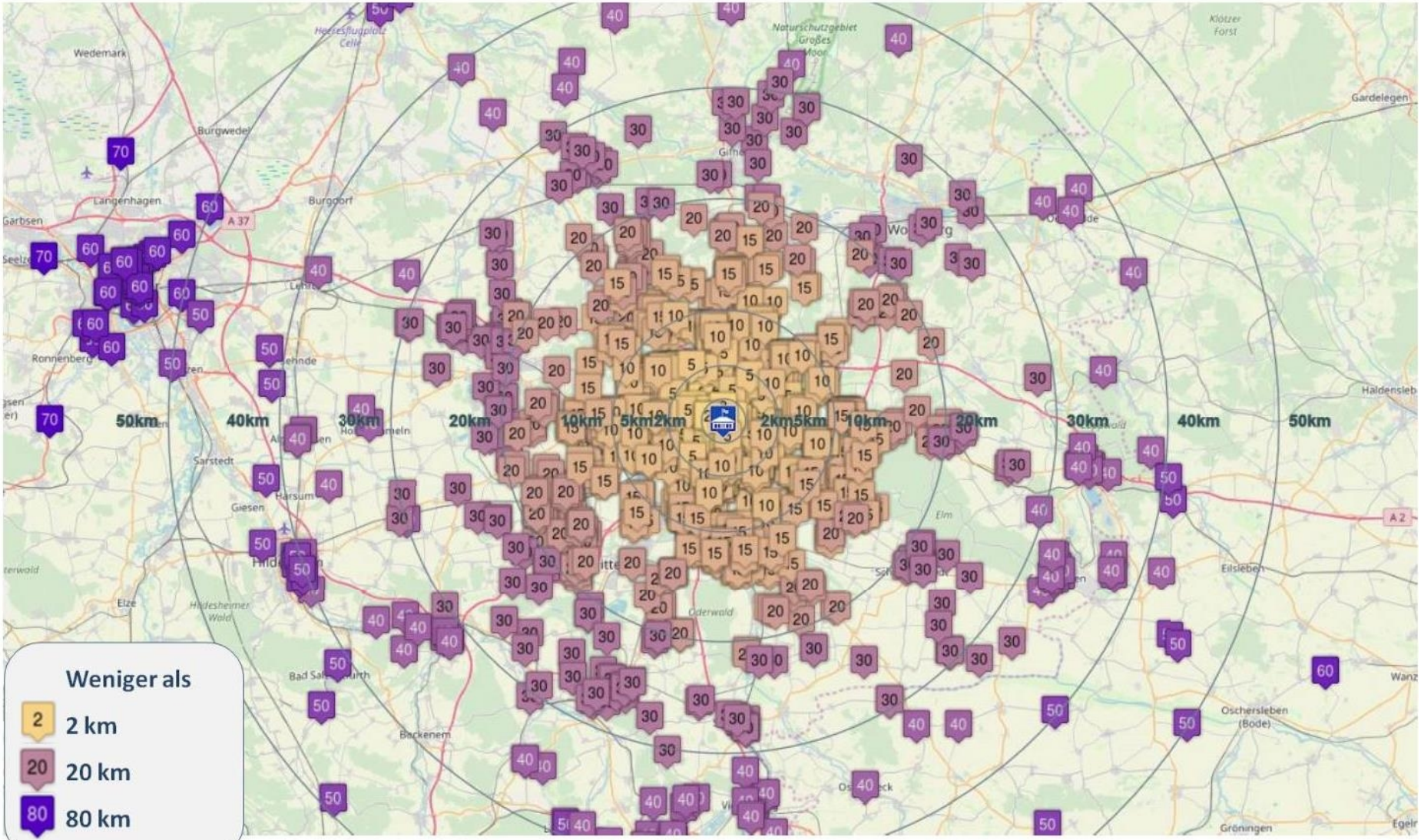
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Mitarbeiterwohnorte

Mitarbeiterwohnorte der Stadtverwaltung

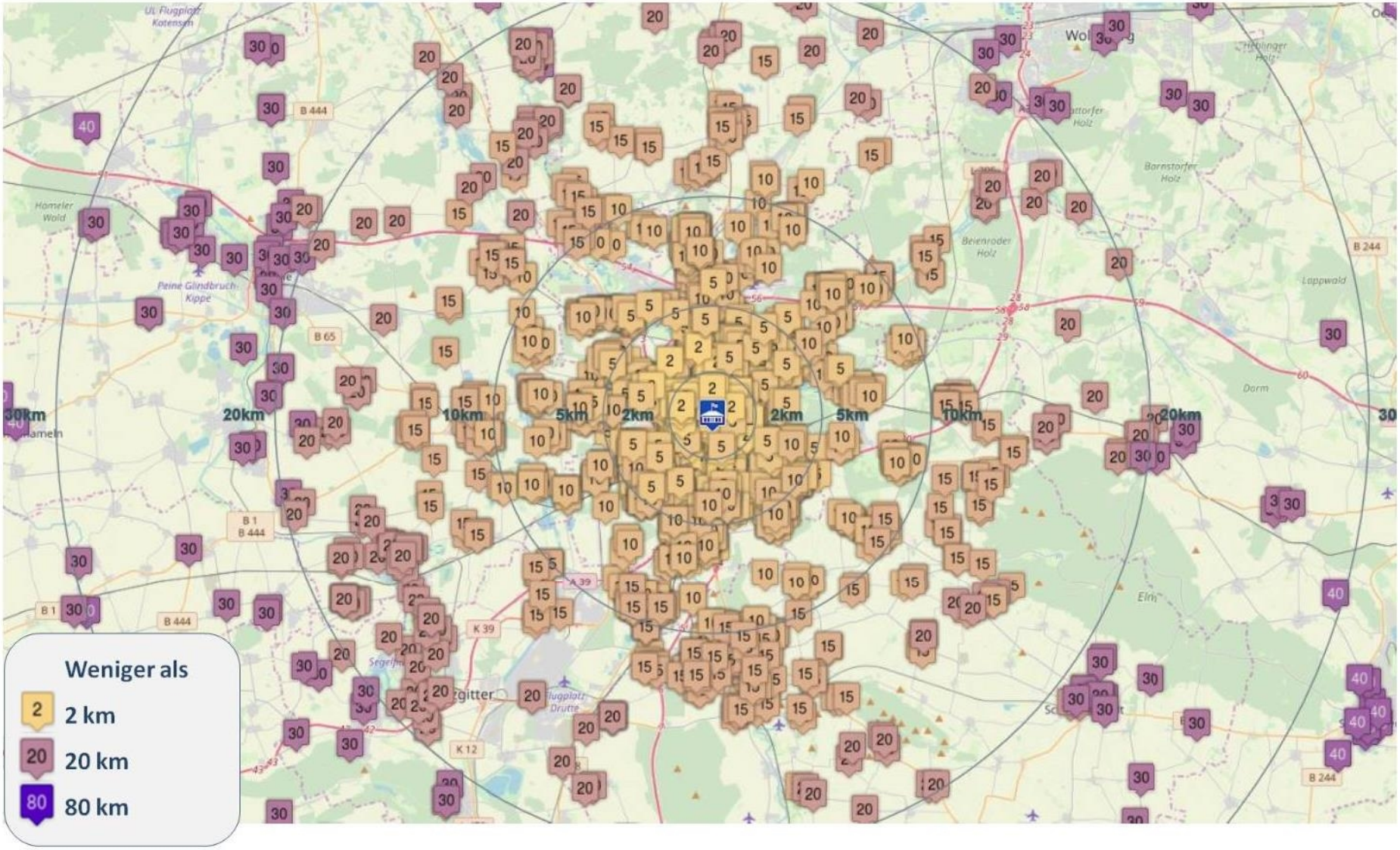
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Mitarbeiterwohnorte

Mitarbeiterwohnorte der Stadtverwaltung

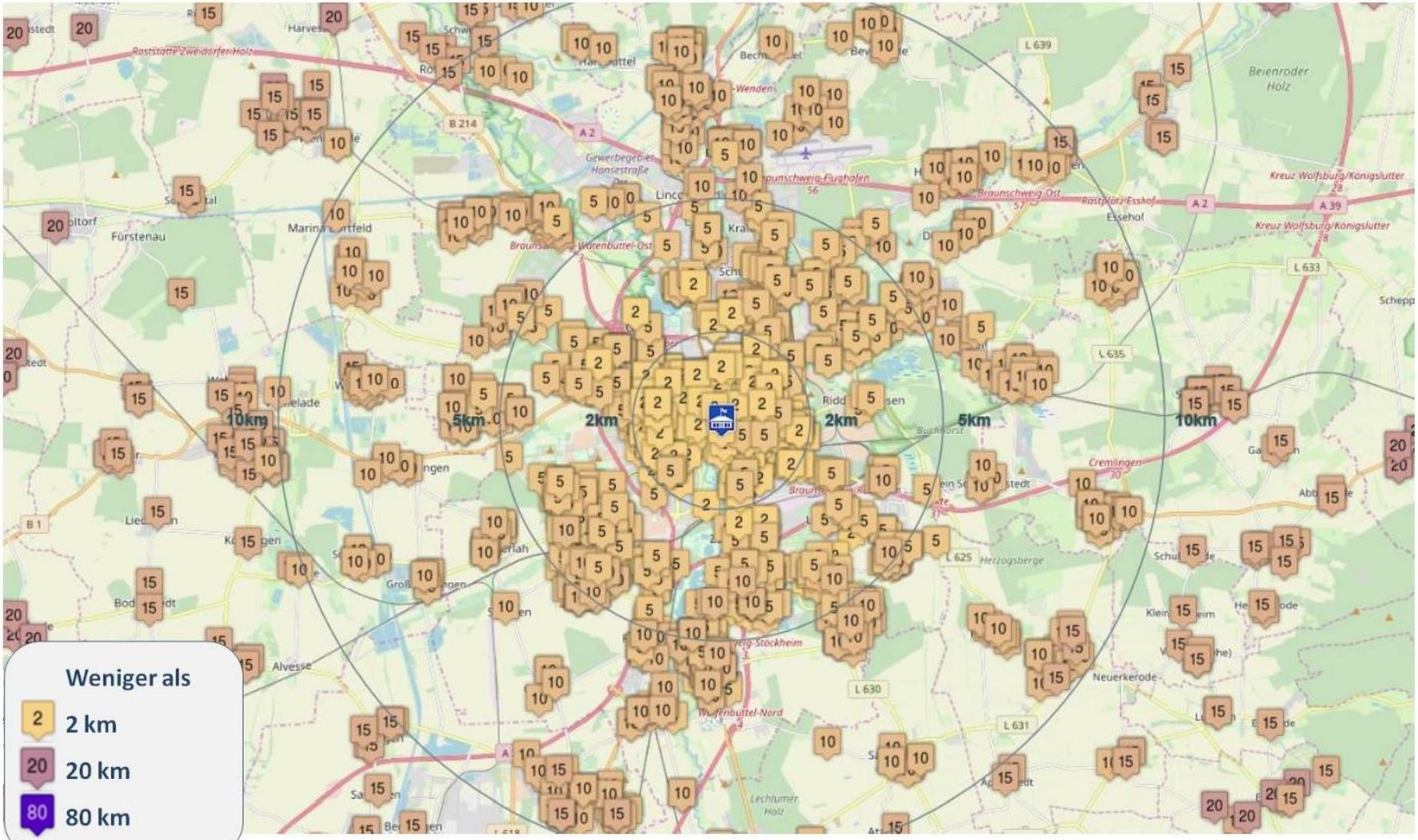
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Mitarbeiterwohnorte

Mitarbeiterwohnorte der Stadtverwaltung

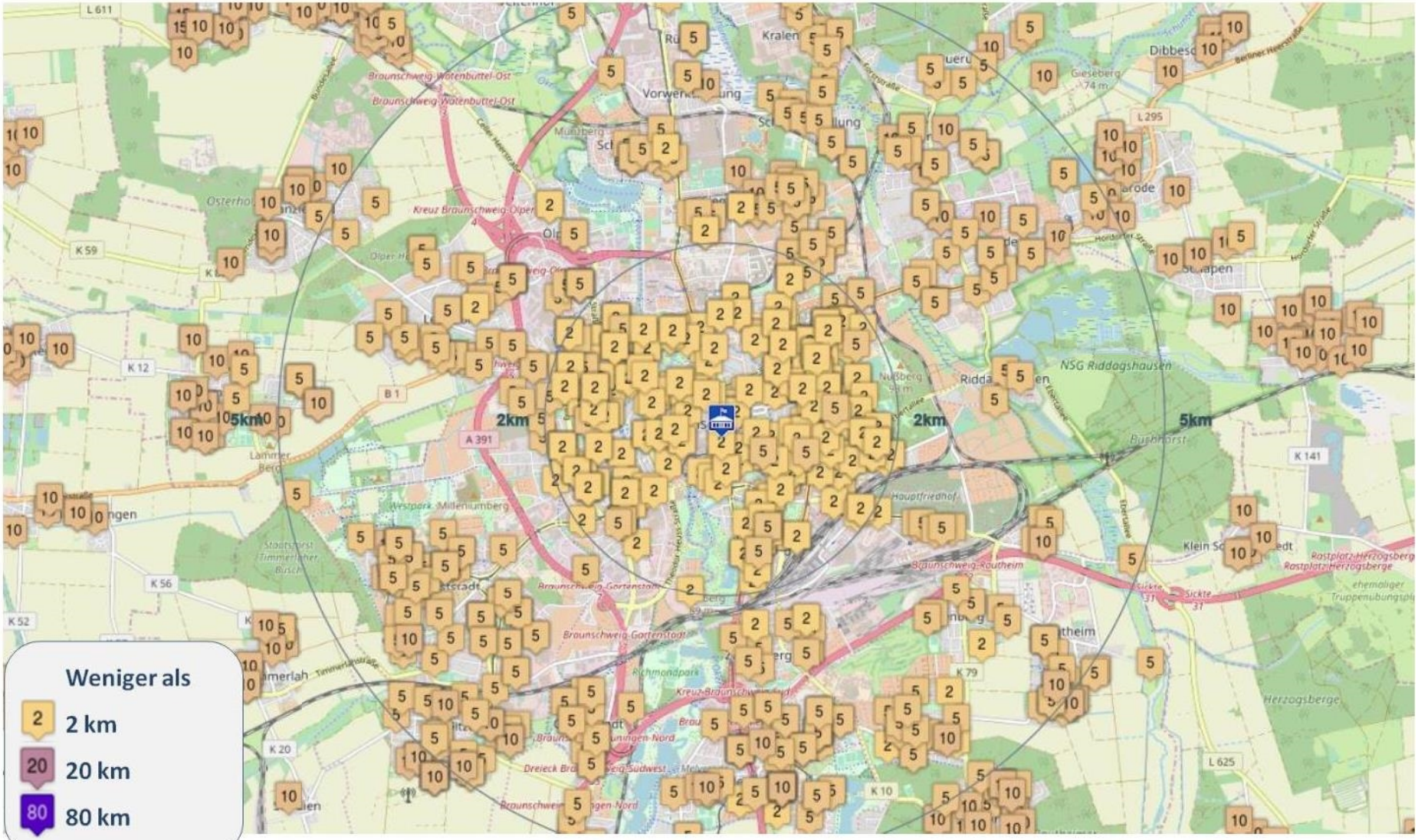
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Mitarbeiterwohnorte

Mitarbeiterwohnorte der Stadtverwaltung

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Betrachtete Verkehrsmittel

Restriktionen und Beschreibungen

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Verkehrsmittel	Restriktion	Beschreibung
Fußgänger	bis 2 km	
Fahrrad	bis 8 km	
Pedelec	bis 16 km	
E-Pkw	bis 100 km	
Kleinst-Pkw	bis 50 km	Beispiel-Pkw der Klasse "Smart"
Pkw		Beispiel-Pkw der Klasse "Golf"
ÖPNV Einzelticket		Berechnung der Kosten mit dem Preis des Einzeltickets
ÖPNV Monatsticket		Berechnung der Kosten mit dem Preis des Monatstickets
Bike & Ride		Nutzung eines Fahrrads auf dem Weg zur/von der Haltestelle, wenn der Fußweg mehr als 6 Min. beträgt
Fahrgemeinschaft Mitfahrer	ab 5 km	Berechnung auf Grundlage von 2 Insassen keine direkte Zuteilung der Mitarbeiter auf Fahrgemeinschaften
Fahrgemeinschaft Fahrer	ab 5 km	
Park & Ride		Fahrt mit dem Pkw an die Stadtgrenze und kurze Weiterfahrt mit dem ÖPNV zum Arbeitsort

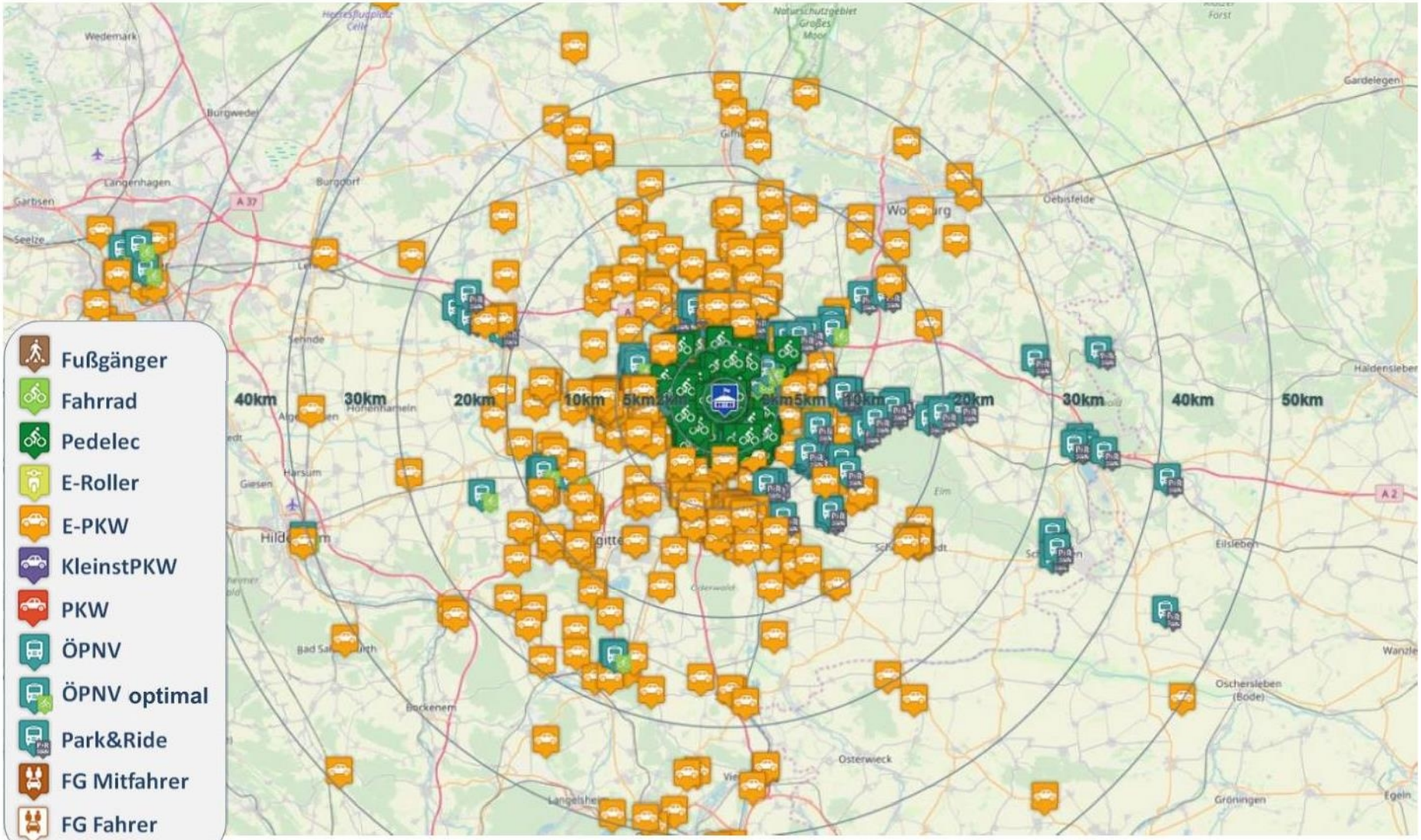
Bohlweg 30

(stellv. für den `Rathauskomplex´)

Das schnellste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

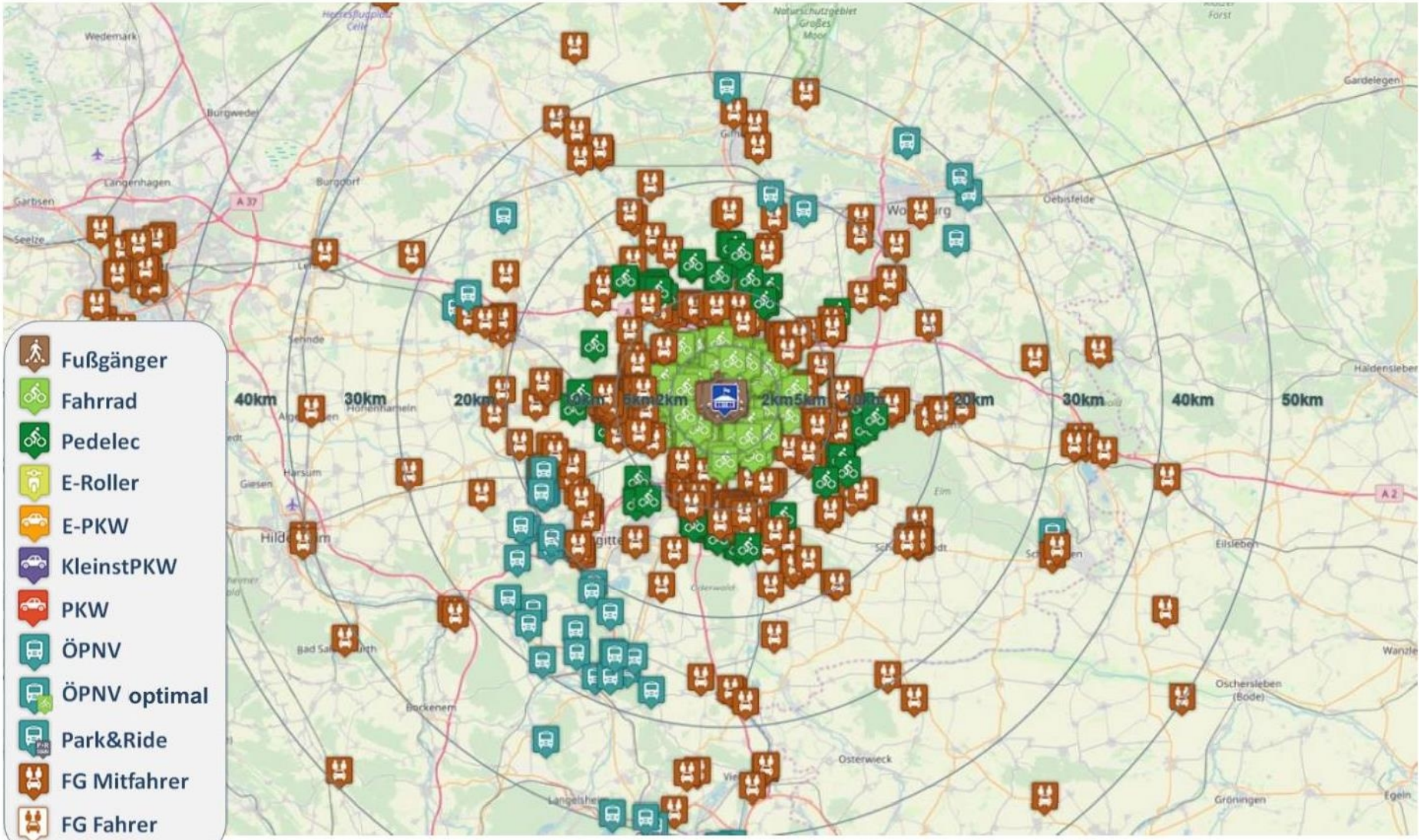
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das kostengünstigste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

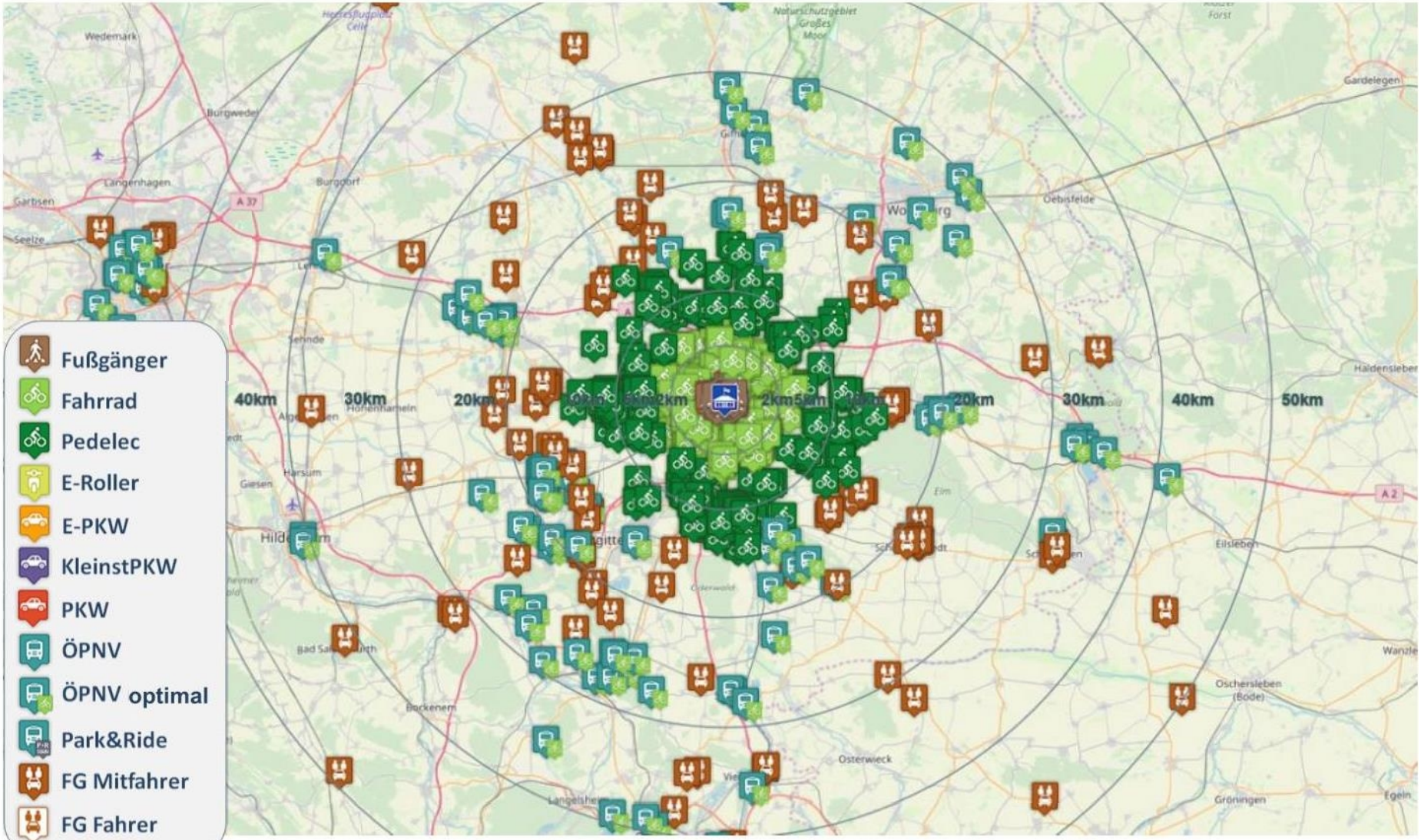
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das CO_2-ärmste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

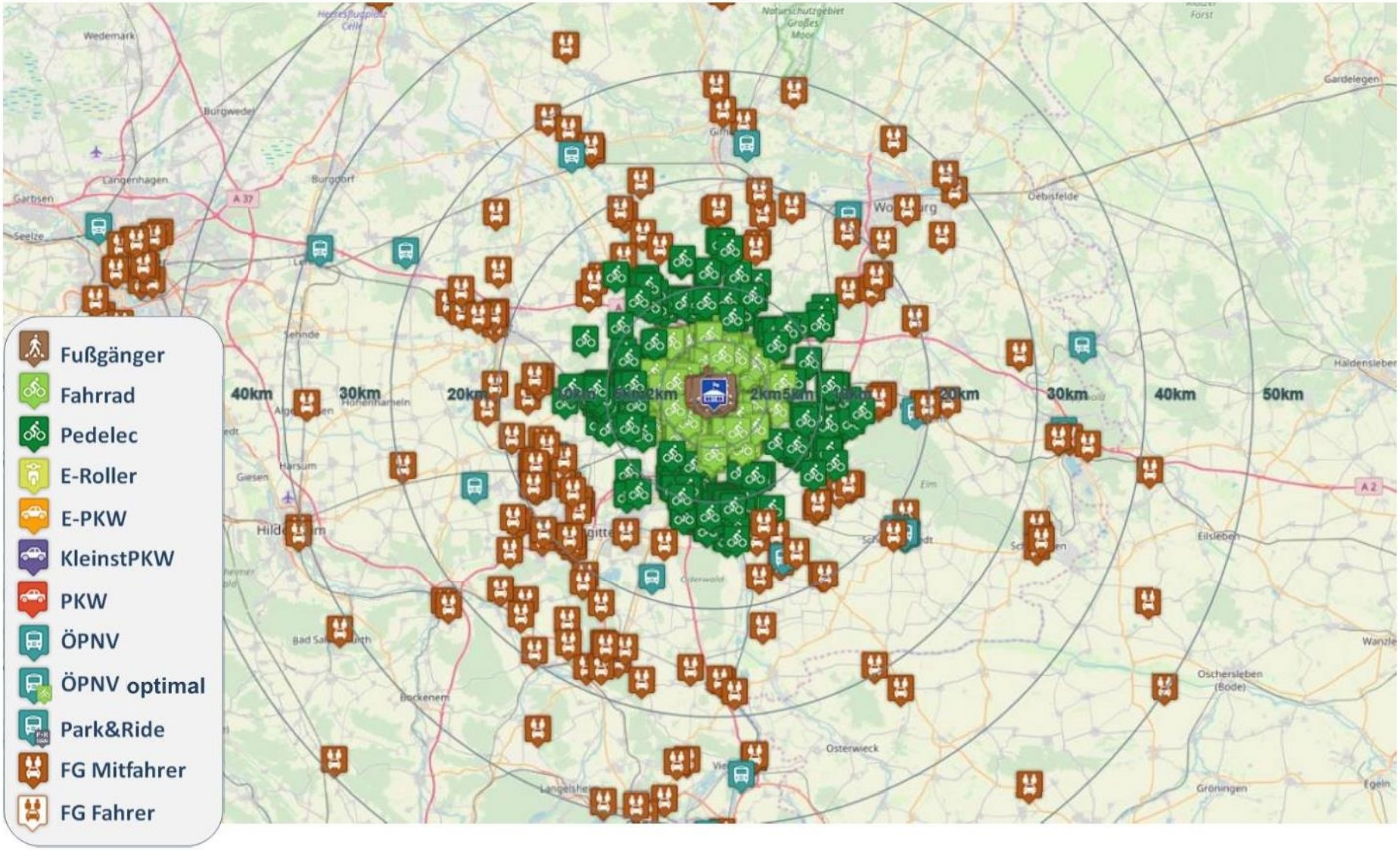
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das bewegungsintensivste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

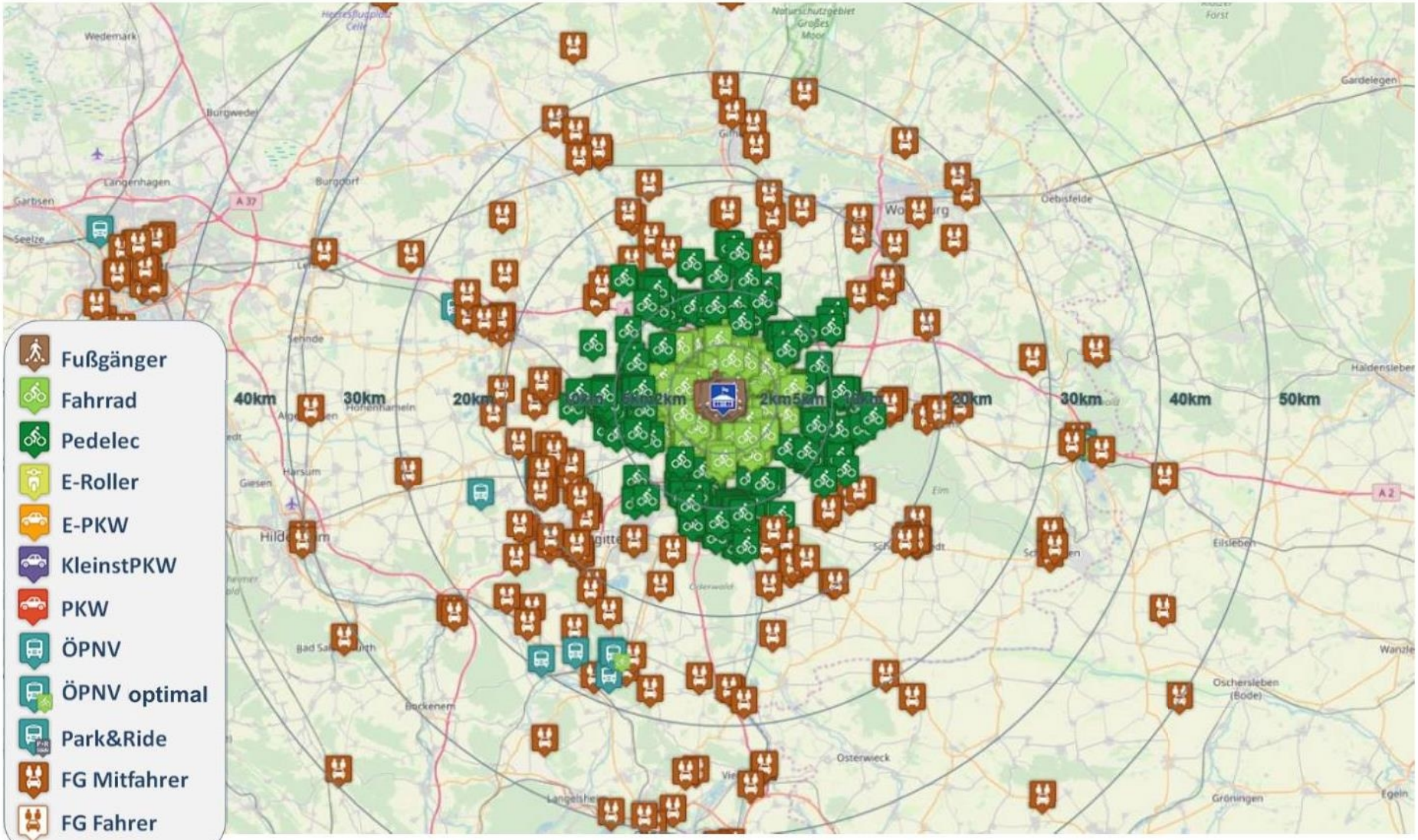
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das nutzenoptimale Verkehrsmittel*

Bohlweg 30

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

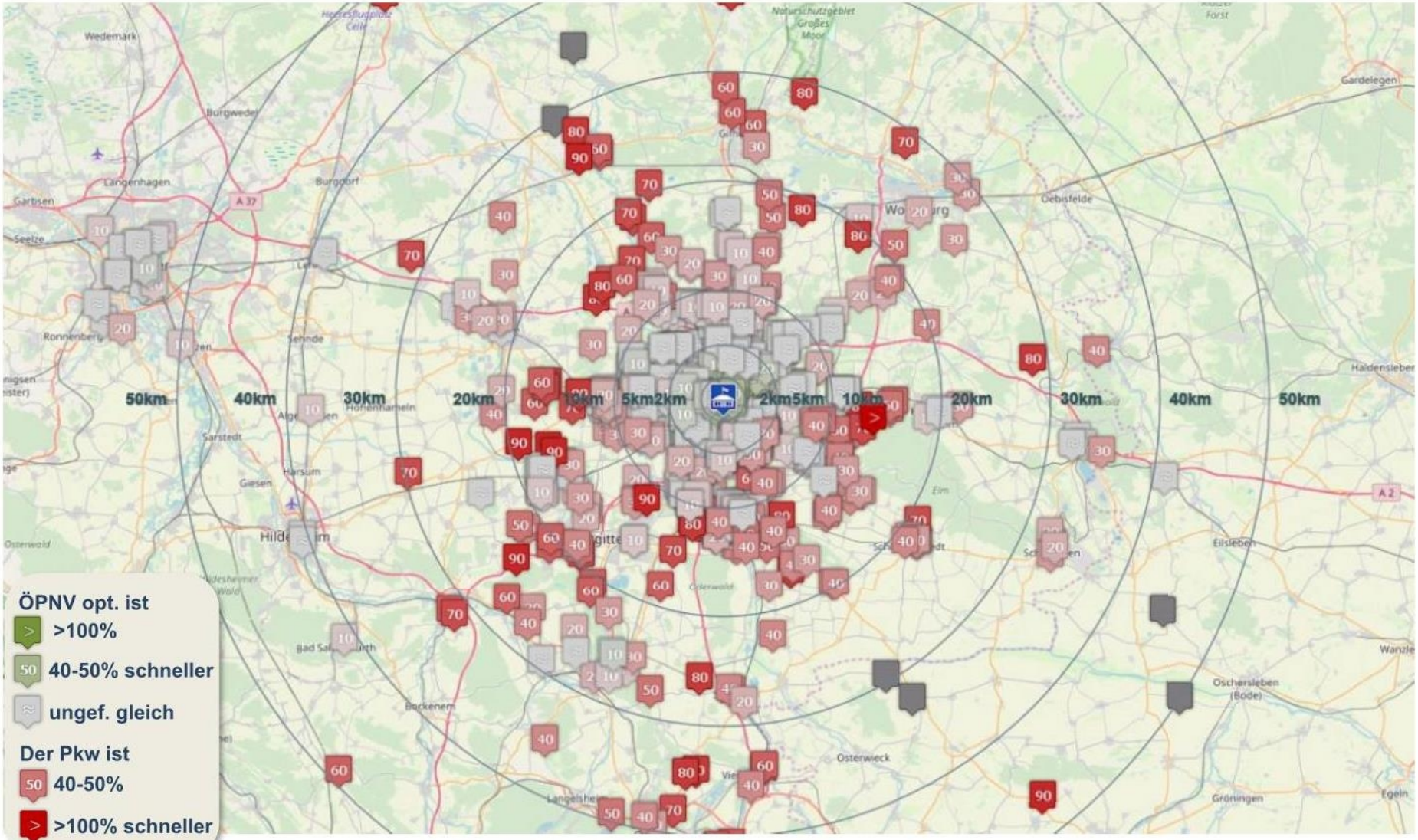


* Gewichtung zur Berechnung: 40% Zeit, 40% Kosten, 10% CO_2, 10% Bewegung

Direkter Zeitvergleich Pkw / ÖPNV opt.*

Bohlweg 30

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

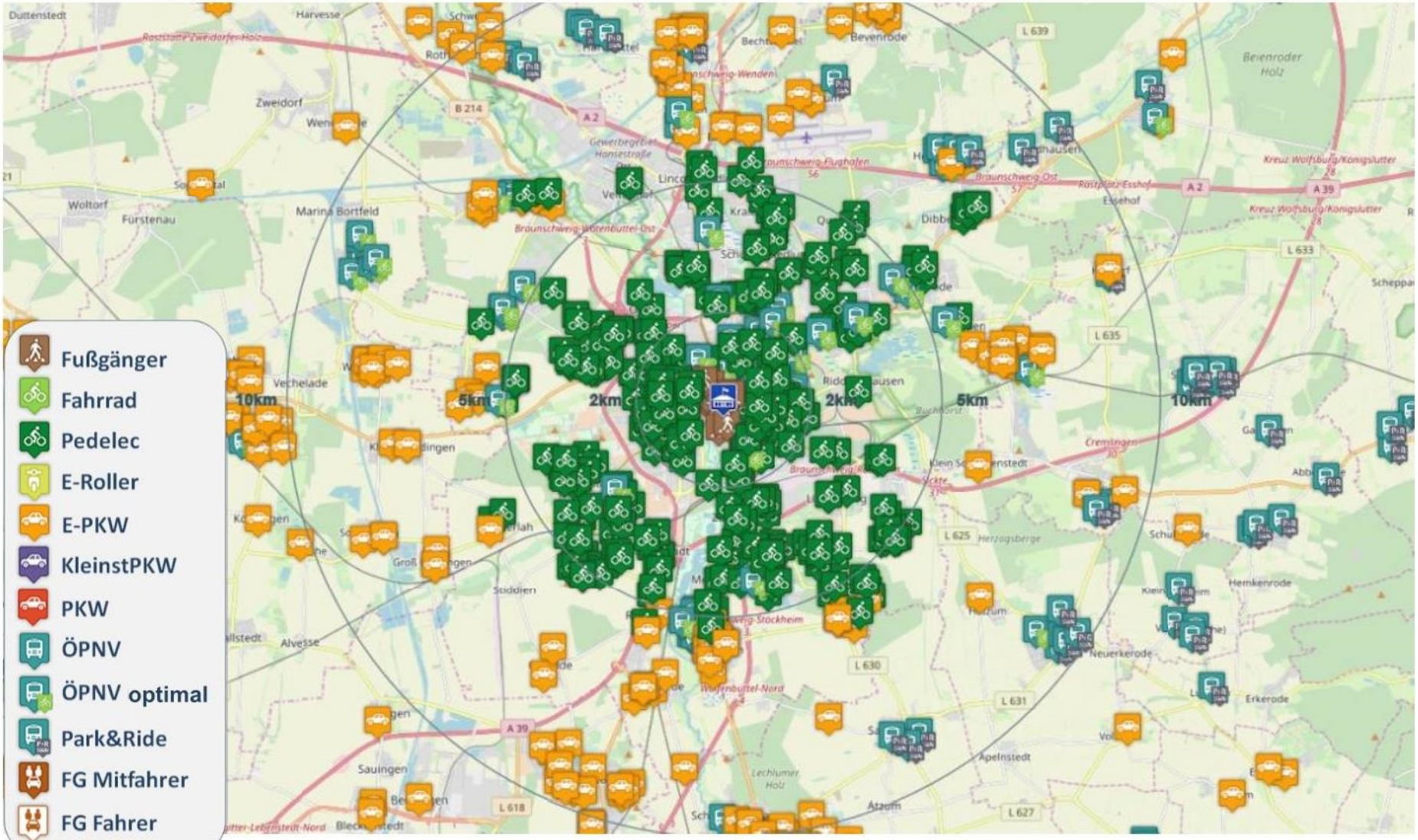


* Wenn Fußweg > 6 Minuten ist, dann mit dem Fahrrad

Das schnellste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

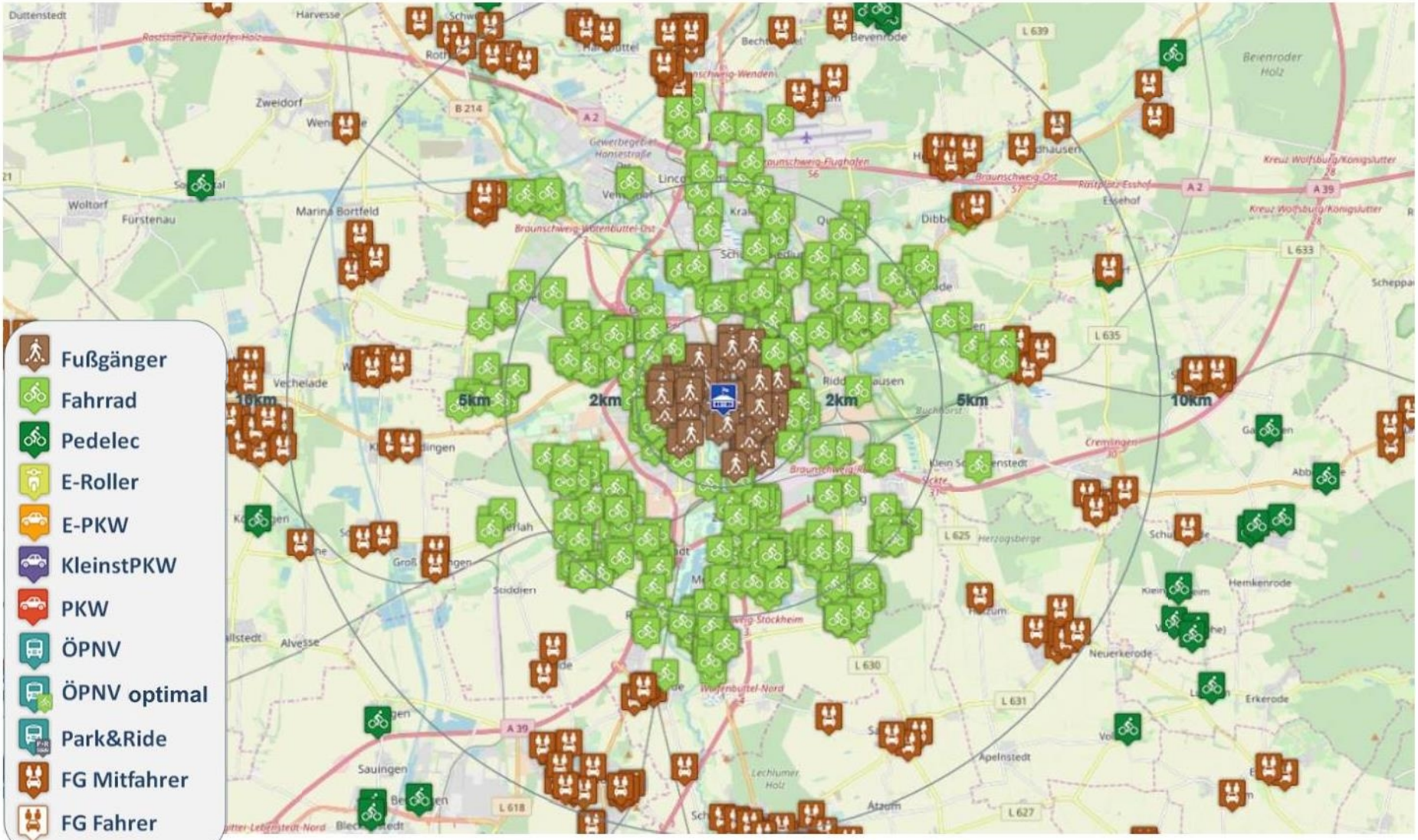
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das kostengünstigste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

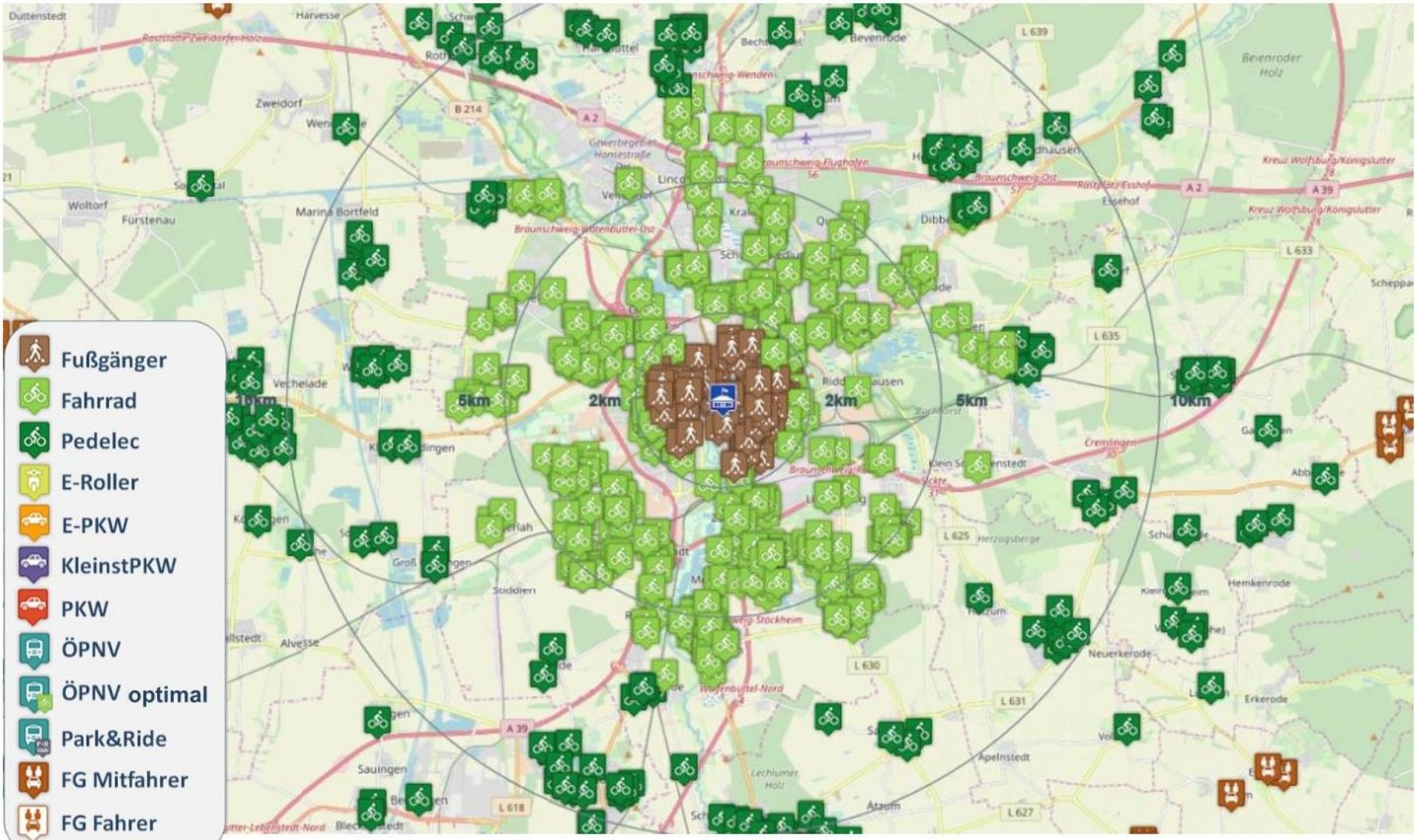
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das CO_2-ärmste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

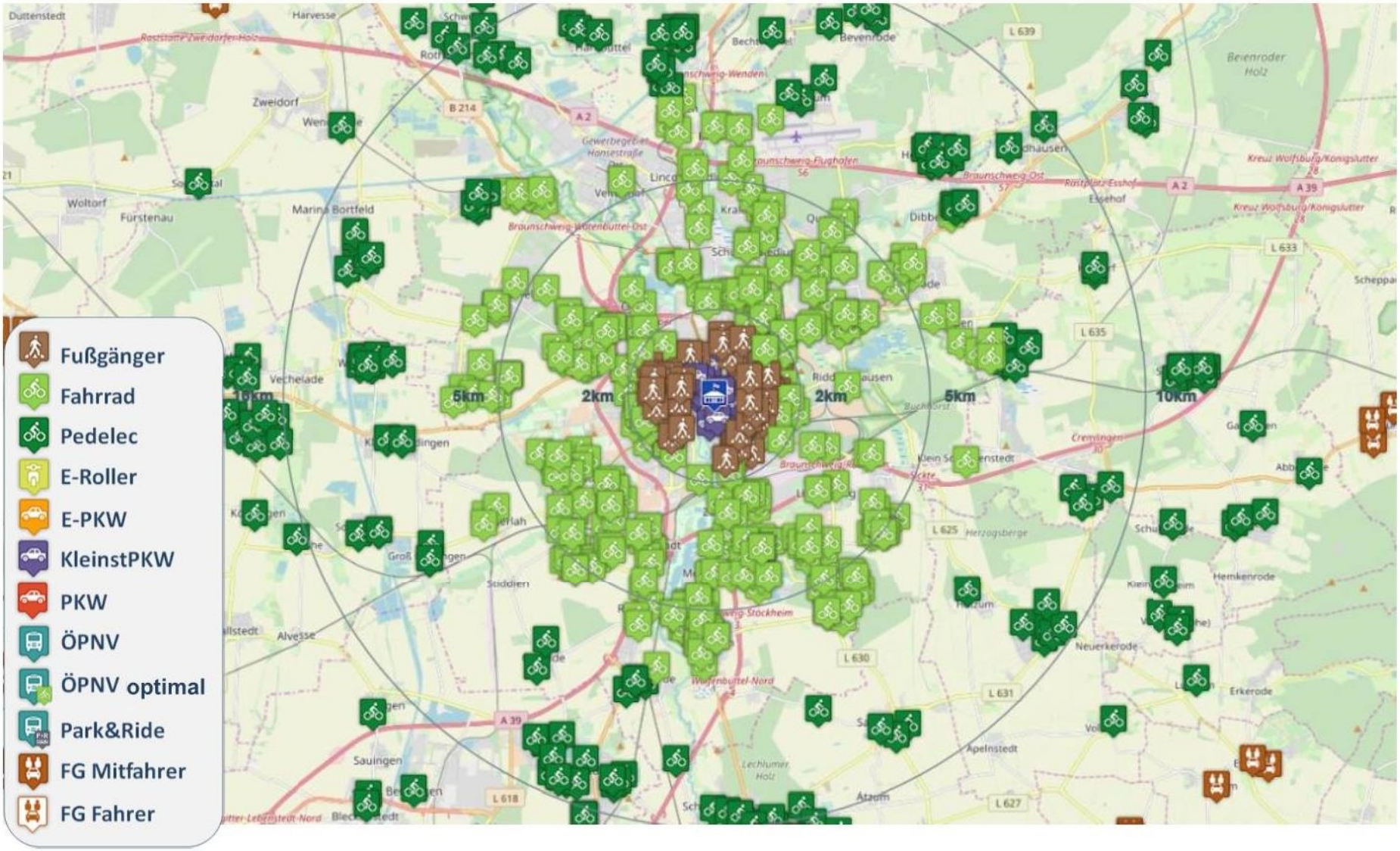
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das bewegungsintensivste Verkehrsmittel

Bohlweg 30

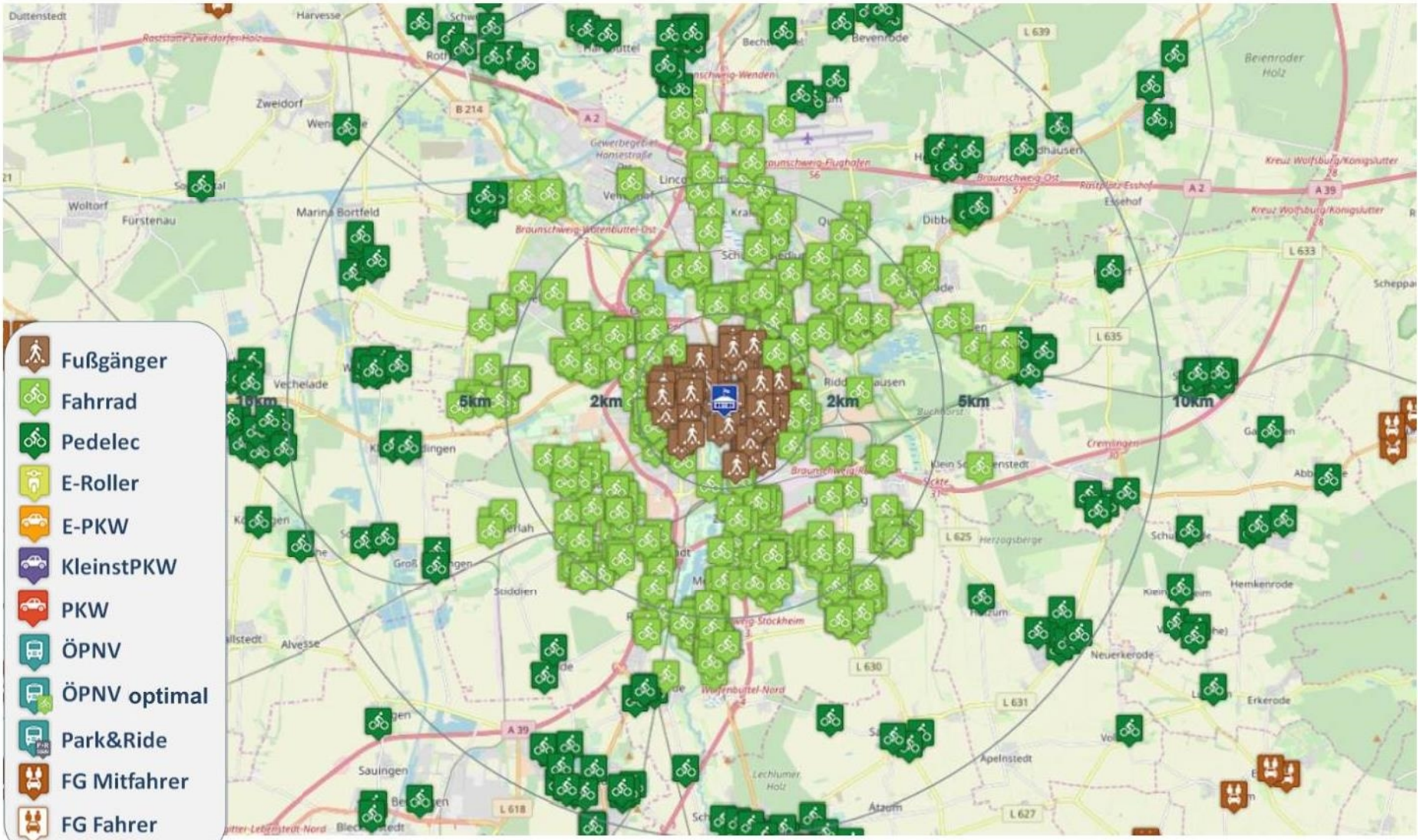
Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



Das nutzenoptimale Verkehrsmittel*

Bohlweg 30

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

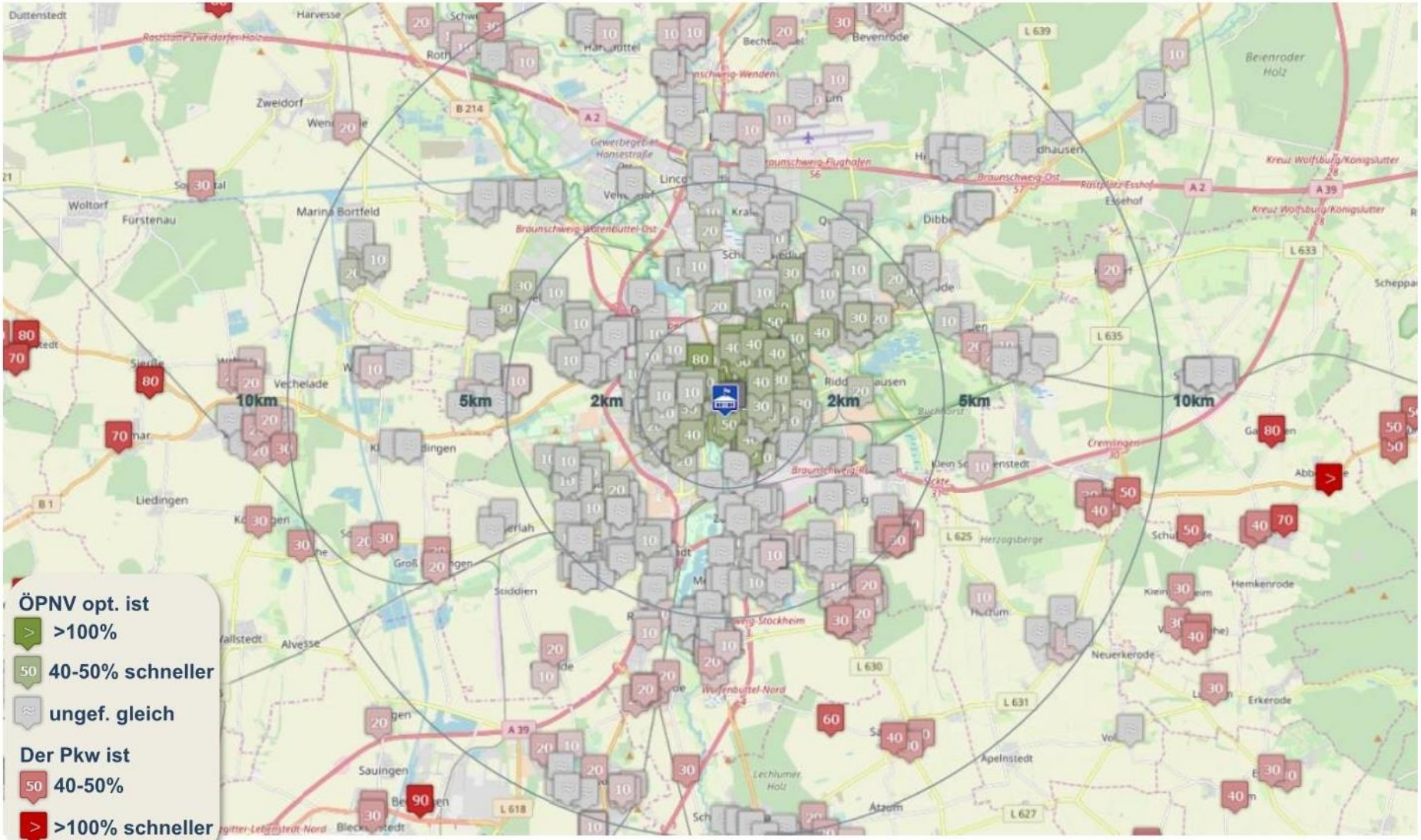


* Gewichtung zur Berechnung: 40% Zeit, 40% Kosten, 10% CO_2, 10% Bewegung

Direkter Zeitvergleich Pkw / ÖPNV opt.*

Bohlweg 30

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

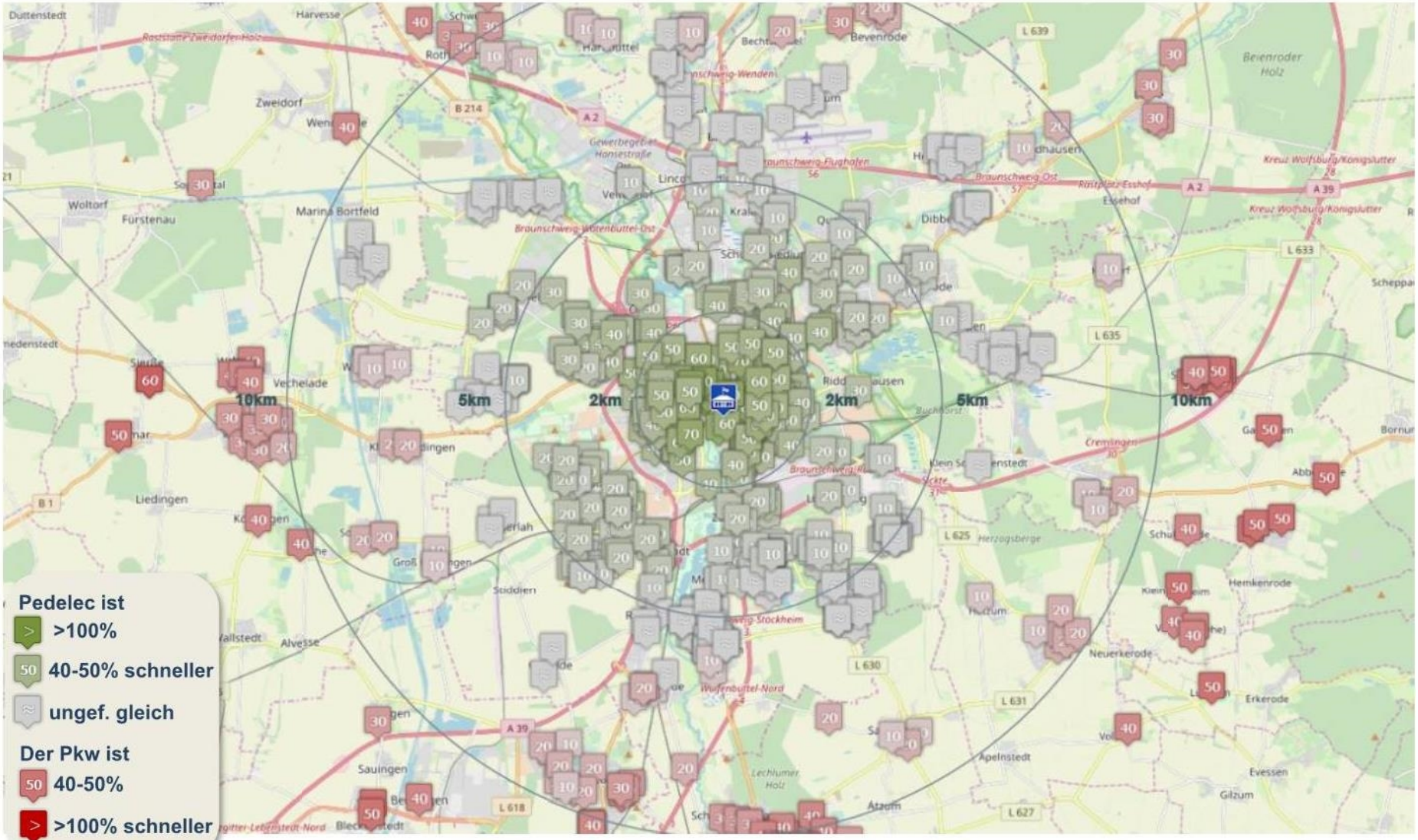


* Wenn Fußweg > 6 Minuten ist, dann mit dem Fahrrad

Direkter Zeitvergleich Pedelec* / Pkw

Bohlweg 30

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung



* Pedelec berücksichtigt bis zur Entfernung von 16 km

Zeitvergleich Verkehrsmittel: Pkw / ÖPNV opt.*

Bohlweg 30

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Zeitvergleich in Minuten

982	ÖPNV (opt.)											
Pkw	5	10	15	20	30	40	50	60	80	100	120	>120
5												
10												
15												
20		3	55	20								
30			22	94	225	81	8	1				
40					19	156	92	29	24			
50						3	10	22	34	11		
60							2	8	16	10	2	
80									14	7	3	7
100											1	1
120												
>120												2

Neutral: 827 Verbesserung: 25 Verschlechterung: 130

* Wenn Fußweg > 6 Minuten ist, dann mit dem Fahrrad

Nutzenoptimales VKM

Bohlweg 30

Eco Libro
strategische und operative Mobilitätsberatung

Verkehrsmittel	Anzahl MA	Prozent
Fußweg	136	14
Fahrrad	377	38
Pedelec	260	26
ÖPNV	5	1
ÖPNV optimal	7	1
Fahrgemeinschaft	209	21

* Gewichtung zur Berechnung: 40% Zeit, 40% Kosten, 10% CO_2, 10% Bewegung

„Nichts ist so stark wie eine Idee,
deren Zeit gekommen ist."

Victor Hugo

Starten Sie jetzt!

ECO Libro

strategische und operative Mobilitätsberatung

Frank Tristram Unternehmensberatung
EcoLibro Lizenzpartner Braunschweig
tel.: +49 (0)531 – 70 20 105
mobil: +49 (0)177 – 502 73 77
e-mail: frank.tristram@ecolibro.de

Christoph von Radowitz, econtact UG
EcoLibro Lizenzpartner Leipzig
tel.: +49 (0)341 600 16-250
mobil: +49 (0)171 358 44 93
e-mail: christoph.radowitz@ecolibro.de

Fuhrparkmanagement Braunschweig

Anforderung	Beschreibung	Anforderung	Bemerkungen
Allgemein			
Datenverarbeitungskonzept	Client-Lösung für Einzelarbeitsplatz		
Datenverarbeitungskonzept	Netzwerk- und Multiuserfähigkeit		
System	Barrierefreiheit		
Systemart	Serverseitige Anwendung (als Webapplikation)		
Systemart	Software as a Service (SaaS)		
DSGVO Konformität	Berücksichtgt alle Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung		
Systemvoraussetzungen	Mindestsystemvoraussetzungen: z.B. Windowsumgebung, Internetexplorer ab 9, SQL-Server. Mit folgenden Softwarelösungen muss eine Kommunikation möglich sein: SAP, SharePoint-Portal		
Mandanten- und Konzernfähigkeit	Möglichkeit zur Anlage unterschiedlicher Mandanten mit eigenen Einstellungen. Jeder Mandant hat nur in seine spezifischen Daten Einsicht und kann auch nur diese bearbeiten.		
Allgemeine Historisierung	Historisierung von Datenänderungen, d.h. dass Datenänderungen hinsichtlich Zeitpunkt und Nutzer nachvollziehbar sind.		
Mehrsprachigkeit	Die Bedienung ist in unterschiedlichen Sprachen möglich		
Minimale / maximale Fahrzeuganzahl	Angabe der minimalen / maximalen Fahrzeuganzahl, die durch die Software gemanagt werden können	TOP 11	
SaaS			
Zertifizierung	Zertifizierung der Rechenzentren nach ISO 27001		
Verfügbarkeit	Die Verfügbarkeit der Anwendung muss bei 99,9 % liegen.		
Redundanz	Die Anwendung muss über mehrere Rechenzentren skaliert werden, sodass der Ausfall eines Rechenzentrums nicht zum Ausfall der Anwendung führt.		
Stromversorgung	Die Rechenzentren müssen mit einer Notstromversorgung ausgestattet sein.		
Datensicherung	Die Daten werden permament über automatische Backups gesichert.		
Physische Sicherheit des Rechenzentrums	Die Rechenzentren werden über Zugangskontrollen, Zugangsprotokollen und Videoanlagen abgesichert.		
Anzahl der Dienstleister	Das Rechenzentrum wird ausschließlich durch einen Dienstleister genutzt.		
Datenschutz	Die Rechenzentren befinden sich in Deutschland bzw. der EU.		
Backendanbindung	Wie erfolgt die Backenendanbindung (Anbindung SAP via VPN?)		

Fuhrparkmanagement Braunschweig

Anforderung	Beschreibung	Anforderung	Bemerkungen
Rechte / Rollen / Zugriff / Datenschutz / grundlegende IT-Themen			
Nutzungsrechte	Komplexe Rechte- und Rollenverwaltung mit Nutzergruppen. D.h. dass die verschiedenen Softwarenutzer mit unterschiedlichen Schreib- bzw. Leserechten versehen werden können.		
Benutzerverwaltung	Anbindung eines LDAP/AD - das Lightweight Directory Access Protocol ist ein Netzwerkprotokoll zur Abfrage und Änderung von Informationen verteilter Verzeichnisdienste		
Benutzerverwaltung	Möglichkeit des Single-Sign-On (SSO) bedeutet, dass ein Benutzer nach einer einmaligen Authentifizierung an einem Arbeitsplatz auf alle Rechner und Dienste, für die er lokal berechtigt ist, am selben Arbeitsplatz zugreifen kann, ohne sich jedes Mal neu anmelden zu müssen.		
Datensicherheit	Verschlüsselte Kommunikation		
Datensicherheit	Da es sich teilweise um personenbezogenen Daten handelt, muss ein möglicher Zugriff von aussen ausgeschlossen werden können		
Datensicherheit	Vorgänge im System müssen unter Beachtung des Datenschutzes geloggt werden, um nachvollziehbar zu sein.	TOP 11	
Performance	Skalierbarkeit: Bei steigender Auslastung sollen lediglich zusätzliche Ressourcen und keine umfangreichen Veränderungen der Anwendung selbst erforderlich sein.		
Performance	Lastverhalten: Befriedigende Laufzeit (Synchronisation) auch bei großen Datenmengen (Abgleich FPM / Disposition etc.)		
Performance	Stabilität: Anzahl der Nutzer hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Systemverhalten		
Anpassungsmöglichkeit	Selbständige Systemanpassungen ohne Dritte: Änderungen von Feldern oder Funktionen können selbstständig vorgenommen werden.		
Releasefestigkeit	Zeitraum von Updates; Testverfahren: Können Releases auch übersprüngen werden oder muss jedes Update mitgegangen werden? Gibt es Unterscheidungen zwischen Update und Upgrade?		
Archivsystem	Gibt es Erfahrungen in der Anbindung mit Archivsystemen?		
SAP-Unterstützung / Integration	(zertifizierte) Schnittstelle zu SAP		
SAP-Unterstützung / Integration	Konkrete SAP Einbindung (prozessual) (Anwendungsbeispiele, Referenzkunden): z.B. Bedarfe durch Reparaturaufträge als unveränderbare Termine im Dispoprogramm oder Stammdaten (Fahrzeuge aus FPM)	Zu befüllen	
SAP-Unterstützung / Integration	"Trusted User" Bei schreibendem Zugriff im SAP ist ein personalisierter User zu verwenden. (kein anonymer RFC User)		
Firmengröße	Wie groß ist das Entwickler- und Supportteam?		

Fuhrparkmanagement Braunschweig

Anforderung	Beschreibung	Anforderung	Bemerkungen
Stammdaten / Objekte			
Fahrzeuge	Erfassungsmöglichkeit für die Grunddaten handelsüblicher Pkw / Transporter / Lkw inkl. deren Ausstattungsmerkmale. Es sollte die Möglichkeit bestehen die Datenfelder frei zu definieren.		
Sonderfahrzeuge	Erfassungsmöglichkeit von erweiterten Stammdaten und Aussstattungsmerkmalen für Sonderfahrzeuge. Es sollte die Möglichkeit bestehen die Datenfelder frei zu definieren.		
Sonstige Objekte	Erfassungsmöglichkeit von Grunddaten für sonstige Geräte z.B. Baumaschinen, Großgeräte (z.B. Betriebsstunden) inkl. deren Ausstattungsmerkmale. Es sollte die Möglichkeit bestehen die Datenfelder frei zu definieren.		
Fahrzeugbeziehungen	Erkennbar welches Fahrzeug wurde durch welches ersetzt. Vorgänger-Nachfolgefahrzeug		
Tankkarten	Die Software soll die Anlage und Verwaltung von Tankkarten unterschiedlicher Anbieter ermöglichen		
Tankkarten	Es soll die Möglichkeit zur Zuordnung von mehreren Tankkarten je Fahrzeug bestehen		
Verträge	Je Fahrzeug sind die Daten zum Management von Kauf- und Leasing- bzw. Mietfahrzeugen erfassbar sowie darstellbar. Zu den Daten gehören beispielsweise: Vertragspartner, Vertragsnummer, Vertragsbeginn, Vertragsende, vertraglich vereinbarte Laufleistungen, Kosten für Mehrkilometer etc.	TOP 11	
Fahrer	Möglichkeit zur Erfassung von Personalstamm- und Führerscheindaten sowie weiteren Daten (z.B. Erste-Hilfe, Spritspartraining, Gesundheitsnachweise)		
Standorte	Definition der Fahrzeugstandorte sowie die Zuordnung der Kostenstellen zu den jeweiligen Standorten		
Unternehmensorganisation	Einbindung der Kostenstellenstruktur des Unternehmens		
Geschäftspartner	Einbindung der Kontaktdaten des Geschäftspartner im Bereich Fuhrpark, wie z.B. Lieferanten, Bußgeldstellen, Versicherungen etc.		
Datenmanagement			
Datenhistorisierung	Kennzeichen: Bei mehrfacher Verwendung eines Kennzeichens für unterschiedliche Fahrzeuge (z.B. Revolving) kann zu jederzeit die historische Nutzung des Kennzeichens abgerufen werden		
Datenhistorisierung	Kostenstellen: Bei einem Wechsel der Kostenstellenzuordnung werden die Kosten nach Entstehungszeitpunkt der zeitlich relevanten Kostenstelle zugeordnet		
Datenhistorisierung	Fahrer: Bei einem Wechsel des Fahrers kann jederzeit festgestellt werden, welchem Fahrer das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war		
Prozesse			
Vertragmanagement Fahrzeuge	Überwachung der Leasingverträge, u.a. durch die Darstellung von: - aktuellen Laufleistungen und Vertragslaufleistungen - der Vertragslaufzeiten - Leasingkosten - Vertragspartnern		
Vertragsmanagement Fahrzeuge	Überwachung der Versicherungsverträge, u.a. durch die Darstellung von: - Versicherungskosten - Vertragspartnern		
Vertragsmanagement Dienstwagennutzer	Verknüpfung der Mitarbeiterverwaltung mit den abgeschlossenen Dienstwagen-Überlassungsverträgen		
Beschaffungsmanagement	Management von Beschaffungsvorgängen: Generierung und Versand der Fahrzeugbestellung. Überwachung des Beschaffungsprozesses durch Datum der Bestellung, der Auftragsbestätigung und des Liefertermins		
Verkaufsmanagement	Management von Verkaufsvorgängen: Generierung und Versand der Fahrzeugangebote. Überwachung des Verkaufsprozesses durch Datum des Angebotes, der Auftragsbestätigung und des Liefertermins		
Unfall- und Schadensmanagement	Dokumentation des gesamten Schadensvorgangs: Schadensbericht, Schadensgutachten, Polizeiberichte, Fotos und sonstige Dokumente		
Unfall- und Schadensmanagement	Zeitliche Überwachung von Vorgängen und Aufgaben		

Fuhrparkmanagement Braunschweig

Anforderung	Beschreibung	Anforderung	Bemerkungen
Unfall- und Schadensmanagement	Verknüpfung mit Instandhaltungsmanagement, d.h. aus dem Schadenmanagement können Instandhaltungsaufträge initiiert werden		
Instandhaltungsmanagement	Dokumentation des gesamten Instandhaltungsprozesses, von dem Erhalt des Kostenvoranschlages über die Erteilung des Reparaturauftrages bis zur Eingangsrechnung		
Instandhaltungsmanagement	Zeitliche Überwachung von Instandhaltungsmaßnahmen und Aufgaben (ggf. automatisierte Mahnschreiben bei zu langer Werkstattzeit)		
Instandhaltungsmanagement	Unterstützung des Garantiemanagement, durch die Berücksichtigung von Garantieleistungen im Rahmen der Reparaturaufträge		
Instandhaltungsmanagement	Kommunikation mit den Werkstätten aus dem System heraus (z.B. Mail, Briefe, Telefonnotizen etc.)		
Instandhaltungsmanagement	Erstellung eines technischen Lebenslaufes durch die Dokumentation aller Instandhaltungsvorgange		
Fahrzeugsperrungen	Dokumentation von Fahrzeugsperrungen Übergabe an Disposoftware		
Fristenmanagement	Hinterlegung von Wartungs- und Prüfplänen differenziert nach Fahrzeugarten und Objekten (Frei definierbare Prüfungsarten und -intervalle)	TOP 11	
Fristenmanagement	Überwachung nach Zeit und Laufleistung, Terminprognose nach Laufleistungsprognose		
Fristenmanagement	Überwachung und Dokumentation von technischen Prüfungen Sperrung von Fahrzeugen		
Fristenmanagement	Verknüpfung von Dokumenten mit dem Vorgang		
Fristenmanagement	Verknüpfung mit Instandhaltungsmanagement, d.h. aus dem Fristenmanagement können Instandhaltungsaufträge initiiert werden)		
Reifenmanagement	Überwachung und Dokumentation der Reifenbestände (welches Fahrzeug hat Winter- / Sommerreifen)		
Reifen-management	Überwachung, Steuerung und Dokumentation von Reifenwechseln (ggf. mit internem / externem Lagermanagement)		
Reifenmanagement	Verknüpfung mit Instandhaltungsmanagement, d.h. aus dem Reifenmanagement können Instandhaltungsaufträge initiiert werden)		
Elektronische Fahrzeugakte	Zusammenfassung aller Informationen je Fahrzeug (Stammdaten, Vertragsdaten, Schadenhistorie, Instandhaltungshistorie, Fahrerhistorie, Kostenstellenhistorie etc.)		
Elektronische Fahrzeugakte	Verknüpfung von Fotos und Dokumenten mit dem jeweiligen Vorgang		
Führerscheinkontrolle	Möglichkeit zur Überwachung und Dokumentation der Prüfung von Führerscheinen. Dabei Dokumentation des Datums der Prüfung sowie der nächsten Fälligkeit. Verknüpfung mit digitalisierter Führerscheinkopie		
Führerscheinkontrolle	Automatisierte Ansprache der Führerscheininhaber per E-Mail, inklusive Erinnerungsmail		
Dokumentenmanagement	Ablage und Archivierung von allen digitalisierten Dokumenten (z.B. Schriftverkehr, Rechnungen, Fotos etc.)		
Fakturierung	Erstellung von Ausgangsrechnungen (z.B. Schadenrechnungen an Fahrer)		
Rechnungsbearbeitung			
Import von Rechnungsdaten	Übernahme von Rechnungsdaten inkl. Einzelposten aus Vorsystemen (z.B. ERP/Fibusystem) zur Weiterbearbeitung (Kostenallokation)		
Verknüpfung Werkstattsoftware	Übernahme von Leistungsdaten aus der Werkstattsoftware mit hinterlegten internen Kostensätzen (interne Rechnung)		
Kostenallokation	Möglichkeit zur freien Definition der Kostenstellen sowie zum Import von Kostenstellen		
Kostenallokation	Möglichkeit zur freien Definition der Kostenarten		
Kostenallokation	Möglichkeit zur Gruppierung von Kostenarten zu Unterkostengruppen und Kostengruppen Beispiel: - Kostenart Benzin bzw. Diesel, gemeinsame Kostengruppe Kraftstoff - Kostenart Inspektion bzw. Reparatur, gemeinsame Kostengruppe R&W		

Fuhrparkmanagement Braunschweig

Anforderung	Beschreibung	Anforderung	Bemerkungen
Controlling / Reporting			
Standardreports	Reporting für die Bereiche: Stammdaten, Bestände, Kosten, Kraftstoff, Schaden, Kilometerstände, Prüftermine; Mindestumfang: - Gesamtkosten nach Fahrzeugen bzw. Objekten / Kostenarten / Kostenstellen und Zeiträumen - Kilometerkosten nach Fahrzeugen / Objekten - Kraftstoffverbrauch kumuliert - Kraftstoffdurchschnitt-verbrauch - Abweichungen zum Kraftstoff-normverbrauch - Standzeiten Werkstatt - Laufleistungen - Überfällige Fristen - Vertragslaufzeiten - Kosten nach Geschäftspartnern		
Individualisierbare Reports	Möglichkeit zu Erstellung eigener Reports		
Export Reports	z.B. Excel / CSV / PDF /XML		
Export Reports	Automatische und periodische Zusendung von vordefinierten Reports		
Schnittstellen			
Telematik	Automatische Übernahme von Daten aus Telematik Systemen: z.B. Kilometerstand, Tankinhalt, Schäden, Wartungsinformation, Standort-Ortung	TOP 11	
Tankdaten	Kommunikation mit Soft- und Hardware einer Tankstelle (Datenübernahme, -übergabe); Zukünftig auch mit den Daten von Ladesäulen (Elektromobilität)		
ERP / Fibu- System	Übernahme von Rechnungsdaten inkl. Einzelposten aus ERP / Fibusystem		
Poolmanagement / Disposition	Übergabe von frei definierbaren Stammdaten an ein Dispositionssystem für Fahrzeugpools		
Import von Batchdateien	z.B. Tankdaten, Reifendaten		
Mailserver	Möglichkeit zur Anbindung an E-Mail-Client (z.B. Outlook)		
Lohnbuchhaltung	Berechnung und Übergabe der Daten zur Ermittlung des geldwerten Vorteils		
Fahrzeugstammdaten	Anbindung an Fahrzeugstammdatenbank (z.B. Schwacke etc.)		
direkte SAP® Integration	Alle für SAP relevanten Daten werden von der Software an SAP übergeben, während die spezifischen Daten in der Software verbleiben		
VIN (Vehicle Identification Number) - Abfrage	Die VIN-Abfrage ermöglicht die eindeutige Identifikation eines Fahrzeugs über die Erfassung der Fahrgestellnummer (VIN). Innerhalb von Sekunden wird das Fahrzeug mit allen Ausstattungen angezeigt.		
Hilfesystem / Tools / Service			
Hilfesystem	Online-Hilfe / elektronisches Hilfesystem		
Geschäftsprozess-dokumentation	Geschäftsprozessdokumentation nach ISO 9000/9002		
Hotline / Systembereuung	Bereitstellung einer Hotline		
Updates und Fernwirkung	Regelmäßige Updates und neue gesetzliche oder funktionale Aspekte werden umgehend eingearbeitet.		

OE Mobilitätsmanagement	Ist-Situation		Soll-Situation		Ressourcen				
Fuhrpark (Pkw und Nutzfahrzeuge)	**Zuständigkeit**	**Bemerkung**	Zuständigkeit neu	Bemerkungen	Mehraufwand in der OE	Qualifikation	Schnittstellen zu	Prozesse / Richtlinien	Bemerkungen
Stammdaten / Fahrzeuge / Geräte									
Fahrzeugbeschaffung und Zulassung	FB 67	alle Fahrzeuge ohne Feuerwehr und Fahrbereitschaft	FB 67						
Finanzierung der Fahrzeuge	jeder FB		FB 67	bei Fahrzeugpools mit Weiterberechnung an FB					
Vertragsmanagement der Kauf- und Leasingverträge	jeder FB	Auftragserteilung nach VOL - FB 67	FB 67						
Versicherungsmanagement	FB 10	anteilige Rückerstattung von FB	FB 10						
Steuern	FB 67	anteilige Rückerstattung von FB	FB 67						
Gebühren (z.B. GEZ)	--		FB 10						
Verträge mit Werkstätten, Waschanlagen und weiteren Lieferanten	jeder FB		FB 67		+	Fachkenntnisse Kfz			
Rahmenverträge mit CarSharing / Taxi	--	Taxi: FB 10 nachfragen / Kinderbeförderung?	FB 67		+				
Bereitstellung von Hilfsmitteln: Taschen, Sicherheitsausrüstung	jeder FB selbst		FB 67	Zentralisierung, Erscheinungsbild	+				
Tanken und Pflege									
Tankkartenmanagement	jeder FB selbst		FB 67		+				inkl. Abrechnung
Verbrauchsanalysen	--		FB 67						
Durchführung und Überwachung der Fahrzeugpflege	nach DA		FB 67		+				evtl. Fremdleistung (leistungsgeminderte Kräfte)
Betrieb									
Zusammensetzung der Fahrzeugpools	jeder FB selbst		FB 67						
Fahrzeugdisposition	jeder FB selbst		FB 67		+				
Zugangssysteme (Bordcomputer, RFID-Karten, Schlüsselverwaltung)	--		FB 67	multi-card: + FB 10	+				
Führerscheinkontrolle	jeder FB selbst		FB 67		+				
Termine / Überwachung Gesundheitsprüfung / Fahrerkarten / Fahrer	jeder FB selbst	HU: FB 67	FB 67	für Poolfahrzeuge, sonst dezentral / DA	+				
Fahrtenbücher	jeder FB selbst	Hausdruckerei: priv. Nutzung mit IBAN	FB 67						
Sonderausweise (z.B. Sondergenehmigungen)	jeder FB selbst	Ausstellung FB 66	FB 67	Ausstellung bleibt bei FB 66					
Terminverwaltung und -planung	jeder FB selbst		FB 67		+				
Reifenmanagement (Sommer- / Winterreifen)	jeder FB selbst		FB 67		+				
Prüfungen (TÜV, AU, UVV, Prüfung von E-Ladekabeln)	FB 67	Meldung und Rückmeldung in FB	FB 67		+				
(vorbeugende) Wartung (Inspektion)	jeder FB selbst		FB 67		+				
Reparaturmanagement	FB 67	auf Anfrage aus der Werkstatt	FB 67		+				
Unfall- und Schadenmanagement	ALBA (Aufnahme) / FB 67 / FB 10	insges. ca. 85 Unfälle	FB 67		+				Aufnahme beim Fuhrpark (ALBA nicht mehr erforderlich)
Aussteuerung und Verwertung von Fahrzeugen	FB 67		FB 67						
Interne Verrechnung mit den Fachbereichen	FB 10 (Versicherung) / FB 67 (Steuern) / alles weitere je FB selbst		FB 67		+				
Interne Verrechnung mit den Gesellschaften	--		FB 67		+				
Abrechnung private Pkw-Nutzung von Dienstfahrzeugen (Sharing)	--		FB 67	Datenweitergabe an FB 10	+				
Laufende Rechnungsprüfung	jeder FB selbst		FB 67		+				
Reporting / Controlling	jeder FB selbst		FB 67	ggf. Zwischenprüfung durch RPA oder WP	+				
Budgetplanung	jeder FB selbst		FB 67		+				
Dokumentation	jeder FB selbst	Fzg-Briefe bei FB 67	FB 67		+				
Mobilitätsprozesse									
Erstellung und Pflege von Dienstanweisungen zur Mobilität	FB 10		FB 67 / FB 10	Verfügung über FB 10					
Fahrzeugübernahme bei (Neu)Beschaffung	FB 67		FB 67						
Benennung von AnsprechpartnerInnen vor Ort / je Poolstandort	jeder FB selbst		Standortverantwortliche						
Beschaffung und Bereitstellung JobTickets	jeder FB selbst	mit Verkehrs GmbH / Nachweis über FB 10	FB 10		+				
Buchung Bahntickets / Flüge	diverse		jeder FB selber						
weitere Mobilitätsarten: Fahrgemeinschaften, E-Kickscooter, etc.	--		FB 67						
Weiterentwicklung von Mobilitätsprozessen / Mobilitätsapps	--		FB 67						
Software und Dienstleistungen									
Administration und Betrieb Fuhrparkmanagement	--		FB 67		+				
Administration und Betrieb FahrzeugSharing	--		FB 67		+				
Controlling und Reporting	--		FB 67		+				
Recherche zu nationalen und internationalen Förderkulissen für Mobilität	--		--	evtl. zukünftige Aufgabe eines Betrieblichen Mobilitätsmanagers	+				
Menschen - Information / Beratung / Beteiligung / Schulung									
Erstellung von Infomaterial	--		FB 67		+				
Mobilitätsberatung für (neue) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	--	evtl. Einarbeitungsleitfaden	FB 67		+				
Beratung zu JobTickets	intranet (FB 10)		FB 10						
Vorhalten und Betrieb einer Info- und Service-Hotline	--		--		+				
Mobilitätstraining / Fahrerschulung / Unterweisung	--		FB 67		+				
Entwicklung von Anreizsystemen	--		FB 10 / FB 20		+				
Umsetzung von Anreizsystemen	--		--						
Infrastruktur - Schnittstellen									
Regelung und Vergabe von Stellplätzen	jeder FB selbst		entfällt	Poolfahrzeuge sind versorgt					
Vergabe /Anmietung der Stellplätze	FB 20.2		FB 65						
Aufbau und Überwachung von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge	FB 67 (Planung) / Umsetzung FB 65	auf eigenen Immobilien	FB 65		+				
Beschaffung und Betrieb von Fahrradabstellanlagen	FB 65	Ansprechpartner unbekannt	FB 65						
Dusch-, Umkleide- und Lagerräume für ZweiradfahrerInnen	FB 65	Kundenmanagement	FB 65						

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11425-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig - Ziele und Umsetzungsempfehlungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	16.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

1.) In Abschnitt 1 (Zukünftiger Orientierungsrahmen für die Organisation der dienstlichen Mobilität innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig) wird bei Buchstabe C der Beschlusstext folgendermaßen ergänzt:

- Die Planung und Umsetzung der unter 3.) Arbeitsprogramm 2020 - 2022 genannten Maßnahmen wird von der Personalvertretung eng begleitet. Hierzu wird eine dauerhafte Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Personalvertretung und der Fachverwaltung gebildet.

2.) In Abschnitt 2 (Zukünftiges Verfahren) wird bei Buchstabe A der Beschlusstext folgendermaßen ergänzt:

- Die Verwaltung legt den zuständigen Ratsgremien vor der Umsetzung der im Arbeitsprogramm 2020 - 2022 genannten Maßnahmen diese zur Entscheidung vor.

3.) In Abschnitt 2 (Zukünftiges Verfahren) wird bei Buchstabe B der erste Satz gestrichen.

4.) In Abschnitt 3 (Arbeitsprogramm 2020 - 2022) wird dem bisherigen Beschlusstext folgender Satz vorangestellt:

- Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen sollen von der Verwaltung in den kommenden drei Jahren vorrangig umsetzungsreif vorbereitet und nach Entscheidung durch die Ratsgremien realisiert werden.“

Sachverhalt:

Die Ergänzungsvorlage greift mit dem geänderten Beschlusstext die Diskussion aus den Ausschussberatungen auf und präzisiert das weitere Vorgehen.

Als Anlage ist der Ergänzungsvorlage die Darstellung des Prozesses der Beteiligung und Einbindung der Personalvertretung während der Konzepterstellung sowie der diversen verwaltungsinternen Kommunikations- und Informationsaktivitäten beigefügt. Gesetzliche Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung gemäß Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz bestanden während der Phase der Konzepterarbeitung nicht. Gleichwohl gab es die in der Anlage dargestellte umfassende Beteiligung und Einbindung der Personalvertretung in Anwendung des Grundsatzes der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sollten vor der Umsetzung von Maßnahmen und Empfehlungen gesetzliche Mitbestimmungstatbestände erfüllt sein, werden vor einer Entscheidung durch den Rat entsprechende Mitbestimmungsverfahren durchgeführt.

Geiger

Anlage/n:
Darstellung des Prozesses der Beteiligung und Einbindung der Personalvertretung

Darstellung des Prozesses der Beteiligung der Personalvertretung und der Mitarbeitenden in der Kernverwaltung

1) Beteiligung und Einbindung der Personalvertretung in die Konzepterarbeitung

Vorgespräch zur Erörterung der Mitbestimmung am 9. Februar 2018
Noch vor Projektbeginn fand am 9. Februar 2018 ein Vorgespräch zur Erörterung der Mitbestimmung zwischen dem Dezernenten Herrn Geiger, der Projektleitung Herrn Loose und Herrn Knobloch, dem Unternehmensberater Herrn Tristram und Vertreter bzw. Vertreterin des Gesamtpersonalrates Herrn Meyer sowie des Örtlichen Personalrates Bau Frau Ernst statt.

Projektgruppe März 2018 bis Juni 2019
Zu Projektbeginn im März 2018 nahm eine fachbereichsübergreifende Projektgruppe ihre Arbeit auf. Ständige Vertreterin und Vertreter waren Herr Meyer für den Gesamtpersonal und Frau Ernst für den Örtlichen Personalrat Bau. Die Sitzungen fanden kontinuierlich im monatlichen Turnus von März 2018 bis Juni 2019 statt.

Einsicht in Protokolle
Alle Protokolle der Projektgruppensitzungen und Workshops wurden der Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates Frau Erichsen zeitnah seitens der Projektgeschäftsführung übermittelt.

Fortlaufende Berichterstattung im Gesamtpersonalrat
Das Projekt „Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig“ war während der gesamten Projektlaufzeit ständiger Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Gesamtpersonalrates sowie in der Vorsitzendenrunde aller Personalvertretungen (Örtliche Vorsitzende sowie Vorsitzende des Gesamtpersonalrates).

Strategie-Workshop 23. Oktober 2018
Im Oktober 2018 wurde ein Strategie-Workshop durchgeführt. Dieser hatte zum Ziel, ein gemeinsames Verständnis der aktuellen und zukünftigen dienstlichen Mobilität zu schaffen und strategische Eckpunkte und Themenfelder für die Konzepterstellung zu benennen. Teilnehmende waren Dezernentinnen und Dezernenten, Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie Geschäftsführer der Konzerngesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung. Es waren zudem folgende Vertreterinnen und Vertreter des Örtlichen Personalrates Bau, des Gesamt- und Konzernpersonalrates und die Gleichstellungsbeauftragte anwesend:
Frau Erichsen – Vorsitzende des Gesamtpersonalrates
Herr Meyer – Stellvertretender Vorsitzende des Gesamtpersonalrates
Herr Brauner – Vorsitzender der Konzernbeschäftigtenvertretung
Frau Ernst – Vorsitzende des ÖPR Bau

Projektvorstellung beim Gesamtpersonalrat am 13. November 2018
Am 13. November 2018 wurde dem gesamten Gremium des Gesamtpersonalrates (17 Mitglieder) der aktuelle Projektstand vorgestellt und zur Diskussion gebracht.

Themenbezogene Workshops Februar bis März 2019
Zusätzlich zu den regulären Projektgruppensitzungen wurden fünf projektbegleitende Workshops durchgeführt, zu denen themenbezogen Kolleginnen und Kollegen anderer Fachbereiche eingeladen wurden. Am Workshop „Ämterübergreifendes Mobilitätsmanagement“ am 29. März 2019 nahmen zusätzlich zu den ständigen Projektgruppenmitgliedern der Personalvertretung auch Frau Erichsen (Vorsitzende des Gesamtpersonalrates) und Herr Zurek (Stellvertretender Vorsitzender) teil.

2) Mitarbeiterinformation und Kommunikation

Personalversammlung der Bauverwaltung am 10. April 2018
Am 10. April 2018 wurde das Projekt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauverwaltung im Rahmen der Personalversammlung vorgestellt.

Gesundheitstag 14. November 2018
Am „Gesundheitstag“ im November 2018 wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kernverwaltung anhand von anschaulichem Material der aktuelle Projektstand vorgestellt. Neben einem Vortrag zum Bearbeitungsstand des Elektromobilitätskonzeptes wurden individuelle Informationsangebote und Praxisbeispiele rund um die Möglichkeiten der täglichen dienstlichen Mobilität angeboten. Es wurden zudem mittels Probefahrten mit E-PKW, Pedelecs und Lastenrädern diese alternativen Mobilitätsarten erlebbar gemacht.

Regelmäßige Berichterstattung in der Mitarbeiterzeitung WIR
In regelmäßigen Beiträgen und Artikeln in der Mitarbeiterzeitung WIR wurde der aktuelle Projektstand der gesamten Belegschaft vorgestellt.

- „Eine neue Mobilität für eine grünere Zukunft – elektrisch und digital vernetzt“, Ausgabe 141, Mai/Juni 2018
- „Zurück in die Zukunft mit einer neuen Elektromobilität“, Ausgabe 142, Juli/August 2018
- „Schöne neue Welt der Elektromobilität. The proof of the pudding is in the eating!“, Ausgabe 143, September/Oktober 2018
- „Von der Draisine zum e-Bike – 200 Jahre Fahrradkultur“, Ausgabe 145, Januar/Februar 2019
- „Bericht zum Elektromobilitäts-Projekt für die dienstliche Mobilität“, Ausgabe 148, August 2019

Intranet
Im Intranet gibt es seit April 2018 unter der Rubrik „Projekte“ eine Kurzinformation zum Projektvorhaben inklusive Kontaktadresse und Ansprechpartnerin.

E-Mail-Funktionspostfach
Die Kommunikation mit der Belegschaft wurde zudem über ein eigens eingerichtetes E-Mail Funktionspostfach sichergestellt, welches mit Projektbeginn eingerichtet wurde:
e-mobil@braunschweig.de

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11390
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	12.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Rat 09-2019 Zuwendungen

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Hofbrauhaus Wolters GmbH	150,00 €	Ortsfeuerwehr Timmerlah **Kettenzuwendung**
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	Sachspende 19.998,00 €	Nutzungsüberlassung Brandschutzmobil

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" an der GS Diesterwegstraße **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Bücher für die Grundschule Stöckheim **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	250,00 €	Konzert "Laut und Leise" der Realschule John-F.-Kennedy-Platz **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	150,00 €	Schulbücherei an der Grundschule Isoldestraße **Kettenzuwendung**
5	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 628,50 €	30 Schulbücher "Werkstatt Kunst SB1" für das Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
6	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 186,84 €	Unterstützung der Ausrichtung der Mathe-Olympiade des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
7	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 149,50 €	Ordnungsboxen für die Fachgruppe Darstellendes Spiel am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
8	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 874,35 €	Digitaler Unterrichtsassistent (DVD-ROM), Kollegiumslizenz 5/6 und 7/8 für den Fachbereich Musik am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
9	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 135,00 €	Gutscheine für Wettbewerbe am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
10	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 109,78 €	Werbebleistifte für das Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
11	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 168,93 €	Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und Unterstützung der Schulbücherei am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
12	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	12.500,00 €	Zuschuss für die Herrichtung eines Bootsstegs für das Wilhelm-Gymnasium
13	Gül Koc GmbH, München	Sachspende 3.400,00 €	Ausstattung des Fachbereiches Sport mit 17 Skateboards der GS Ilmenaustraße
14	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 163,71 €	Sprachfilme für die Fachgruppe Französisch des Gymnasiums Martino-Katharineum **Kettenzuwendung**
15	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 112,50 €	Taktiktafeln für den Sportunterricht (Sportspiele) für das Gymnasium Martino-Katharineum **Kettenzuwendung**
16	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 276,25 €	Noten für die BigBand des Gymnasiums Martino-Katharineum **Kettenzuwendung**
17	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 4.500,00 €	Ausstattung des Fachbereiches Sport mit 10 Skateboards incl. Schutzausrüstung und Aufbewahrung für die GS Ilmenaustraße
18	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 2.400,00 €	Unterstützung des Projektes "Walderlebnistage" an der GS Bebelhof

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	18.125,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2019/2020

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	550,00 €	Kindertagesstätte Neue Knochenhauerstraße Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Rautheim Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Karlstraße Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Kindertagesstätte Lamme Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Lindenberg Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Kindertagesstätte Madamenweg Projekt "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
7	Bürgerstiftung Braunschweig	1.400,00 €	Technische Verbesserung des W-LAN und Einrichtung einer Fahrradreparaturstation am KJT Rautheim **Kettenzuwendung**
8	Richard Borek-Stiftung	13.500,00 €	Unterstützung der Sprachförderfreizeit "Ferien, die schlauer machen" im Herbst 2019
9	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	1.200,00 €	Projekt " Die Natur in den 4 Jahreszeiten erleben" in der Kindertagesstätte Weststadt **Kettenzuwendung**
10	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	1.310,40 €	Projekt "Holunderschule" in der Kindertagestätte Weststadt **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	8.911,22 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Kinderarmut, Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	33.300,00 €	Stadt Braunschweig - Stelle Denkmalschutz zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden. Jährliche Anteilsfinanzierung bis zu 33.300 € als Ergänzung zum städtischen Förderbetrag von bis zu 66.700 €.

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Gül Koc GmbH, München	600,00 €	Unterstützung des Sommerfestes 2019 an der GS Ilmenaustraße durch Bereitstellung von Tombolapreisen **Kettenzuwendung**
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	100,00 €	Zuschuss zum Sommerfest des Gymnasiums Neue Oberschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Verkehrs-GmbH	Sachspende 5.140,19 €	Kulturnacht 2019 Pins als Fahrausweise
2	Bürgerstiftung Braunschweig	849,00 €	halle267 Künstlerwerkstatt (Kunstvermittlung) Finanzielle Förderung **Kettenzuwendung**
3	Hofbrauhaus Wolters GmbH	Sachspende 125,00 €	halle 267 Getränkesponsoring Vernissage Debora Kim, 28. Mai 2019 **Kettenzuwendung**
4	Hofbrauhaus Wolters GmbH	Sachspende 125,00 €	halle 267 Getränkesponsoring Vernissage Malte Bartsch, 28. März 2019 **Kettenzuwendung**
5	Hofbrauhaus Wolters GmbH	Sachspende 1.250,00 €	Kulturnacht 2019 Sachsponsoring 5 Getränkewagen am Tag der Kulturnacht **Kettenzuwendung**
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 900,00 €	Städtische Musikschule Zwei Gitarren-Verstärker **Kettenzuwendung**
7	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 2.300,00 €	Städtische Musikschule Ein 1/8-Kontrabass mit Hülle und Bogen
8	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 600,00 €	StädtischeMusikschule Zwei E-Bass-Verstärker **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	1.500,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2019/2020 **Kettenzuwendung**
10	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	30.000,00 €	Kulturnacht 2019 Förderung von der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Jugendzentrum Roxy Südstadt Open Air Veranstaltung im Sommer **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Kindertagesstätte Siegmundstraße Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Leibnizplatz Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	250,00 €	Kindertagesstätte Riddagshausen Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	150,00 €	Kindertagesstätte Peterskamp Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	1.700,00 €	Stadtteilgalerie West der Kindertagesstätte Schwedenheim **Kettenzuwendung**
7	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Pfälzer Straße Projekt "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
8	Kinderschutzhaus e.V.	Sachspende 2.058,00 €	Ein Bolzplatztor für den Außenbereich das Kinder und Jugendschutzhaus in Ölper
9	Dennis Schröder	1.500,00 €	Hip Hop Veranstaltungen im Jugendzentrum Mühle **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig **19-11310**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2018

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	02.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210065 GS Volkmarode / Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **186.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**186.200,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	186.200,00 €

Die Sanierung der GS Volkmarode war ursprünglich als Investitionsmaßnahme eingestuft worden (GS Volkmarode/Sanierung - 5E.210089). Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme hat sich herausgestellt, dass lediglich an wenigen Gewerken Sanierungsmaßnahmen (z. B. Schadstoffsanierungen und Entwässerungskanalarbeiten) erforderlich waren und eine Investition nicht begründet werden konnte.

Da im Projekt keine Aufwandsmittel zur Verfügung standen, ist die Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwandsmitteln in Höhe von 186.200 € erforderlich. Die bereitgestellten investiven Haushaltsmittel können dagegen in gleicher Höhe entfallen.

Deckungsmittel stehen für die Instandhaltungsaufwendungen der GS Volkmarode beim Projekt „FB 20: Planungskosten allgemein (3S.200001)" zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	3S.200001.00.595 / 427114	FB 20: Planungskosten allgemein / IM Planungskosten	186.200 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 4E.210097 San. / Erw. RS Nibelungen / IGS Querum
Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **138.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**138.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	138.000,00 €

Bei der Sanierung und Erweiterung der Realschule Nibelungen / IGS Querum handelt es sich um eine investive Baumaßnahme, die sich in der Abschlussphase befindet.

Für die Beschaffung von Mobiliar und für Interimsmaßnahmen standen in dem Projekt für das Haushaltsjahr 2018 entsprechende Aufwandsmittel zur Verfügung. Für investive Maßnahmen sind keine weiteren Haushaltsmittel für 2018 eingeplant gewesen.

Da jedoch im Haushaltsjahr 2018 auch noch weitere investive Baumaßnahmen am Schulkomplex erforderlich waren (u. a. Elektroinstallationsarbeiten und Fassadenbekleidungen), sind weitere investive Haushaltsmittel erforderlich geworden. Die vorhandenen Aufwandsmittel, die zur Deckung herangezogen werden können, haben nicht ausgereicht, so dass die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Investitionsbereich in Höhe von 138.000 € erforderlich werden.

Deckungsmittel stehen hierfür beim Sammelprojekt „Ganztagsbetriebe GS/Einr. -San. (4S.210089)“ in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4S.210089.00.500.213 / 787110	Ganztagsbetriebe GS/Einr. -San.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	138.000 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210196 GS Comeniusstraße / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **223.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018 (Haushaltsrest):	129.822,75 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**223.800,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	353.622,75 €

Im Haushaltsjahr 2018 fielen im Rahmen der mehrjährigen Gesamtmaßnahme an der GS Comeniusstraße überwiegend nicht werterhöhende Brandschutzmaßnahmen an. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen an der Sicherheitsbeleuchtung, sonstige Metallbauarbeiten und Umbauten im Bestand.

Im Projekt stehen für das Haushaltsjahr 2018 sowohl Aufwandsmittel als auch Investitionsmittel zur Verfügung. Haushaltsrechtlich können die Investiitonsmittel jedoch nicht zur Deckung der Aufwandspositionen herangezogen werden.

Die fehlenden Aufwandsmittel müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können. In entsprechender Höhe können Investitionsmittel entfallen.

Deckungsmittel stehen für die oben genannten Maßnahmen beim Projekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210051.01.505 / 421110	FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	223.800 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210259 Dowesee Hauptschulgarten/Trinkwassernetzsanierung
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **164.700,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**164.700,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	164.700,00 €

Die Sanierung der Trinkwassernetze in den städt. Liegenschaften werden generell aus Mitteln des Projekts „FB 20:Projekt Inst. Trinkwassernetze/San.(Städt.) (4S.210029)“ finanziert.

Aufgrund der tatsächlichen Kostenhöhe der Maßnahme im Hauptschulgarten in Höhe von 164.700 € sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich.

Deckungsmittel stehen hierfür beim ursprünglich zur Finanzierung vorgesehenen Sammelprojekt „FB 20:Projekt Inst. Trinkwassernetze/San.(Städt.) (4S.210029)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210029.01.505 / 421110	FB 20: Projekt Inst. Trinkw./San.(Städt.) / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	164.700 €

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210261 GS Hondelage (Sporthalle) / San. Unterdecken
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **618.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**618.300,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	618.300,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 29.05.2018 der Sanierung der Unterdecke der Schulsporthalle an der Grundschule Hondelage zugestimmt und die Gesamtkosten mit 1.055.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 18-08202 -.

Die Sanierung der Unterdecken in den städt. Sporthallen werden generell aus Mitteln des Sammelprojektes „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme in der GS Hondelage (Sporthalle) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich. Auf diese Mittelumsetzung wurde in der oben genannten BA-Vorlage bereits hingewiesen. Für die restlichen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 436.700 € erfolgt ebenfalls noch ein Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das lfd. Jahr 2019.

Deckungsmittel stehen hierfür - wie bereits dargestellt - beim Sammelprojekt „Unterdecken / Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	618.300 €

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210262 GS Bürgerstr (Sporthalle) / Sanierung Unterdecke
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **133.600,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**133.600,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	133.600,00 €

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahmen zur Sanierung der Unterdecken in der GS Bürgerstraße (Sporthalle) werden sich auf etwa 197.000 € belaufen.

Die Sanierung der Unterdecken in den städt. Sporthallen werden generell aus Mitteln des Sammelprojektes „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme in der GS Hondelage (Sporthalle) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der bereits in 2018 angefallenen Kosten erforderlich. Für die restlichen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 63.400 € erfolgt ebenfalls noch ein Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das lfd. Jahr 2019.

Deckungsmittel stehen - wie bereits dargestellt - beim Sammelprojekt „Unterdecken / Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	133.600 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210263 GS Lindenbergs. (Sporthalle) / San. Unterdecken
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **251.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**251.800,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	251.800,00 €

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahmen für die Saneierung der Unterdecken in der GS Lindenbergsiedlung (Sporthalle) werden sich auf etwa 260.000 € belaufen.

Die Sanierung der Unterdecken in den städt. Sporthallen werden generell aus Mitteln des Sammelprojektes „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der bereits in 2018 angefallenen Kosten erforderlich. Für die restlichen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 8.200 € erfolgt ebenfalls noch ein Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das lfd. Jahr 2019.

Deckungsmittel stehen –wie bereits dargestellt- beim Sammelprojekt „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	251.800 €

8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210264 GS Bültenweg (Sporthalle) / San. Unterdecken
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **204.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**204.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	204.100,00 €

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahmen für die Sanierung der Unterdecken in der GS Bültenweg (Sporthalle) werden sich auf etwa 210.000 € belaufen.

Die Sanierung der Unterdecken in den städt. Sporthallen werden generell aus Mitteln des Sammelprojektes „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der bereits in 2018 angefallenen Kosten erforderlich. Für die restlichen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 5.900 € erfolgt ebenfalls noch ein Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das ldf. Jahr 2019.

Deckungsmittel stehen –wie bereits dargestellt- beim Sammelprojekt „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	204.100 €

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210265 GS Rautheim (Sporthalle) / San. Unterdecken
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **146.700,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**146.700,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	146.700,00 €

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahmen für die Sanierung der Unterdecken in der GS Rautheim (Sporthalle) werden sich auf etwa 167.000 € belaufen.

Die Sanierung der Unterdecken in den städt. Sporthallen werden generell aus Mitteln des Sammelprojektes „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der bereits in 2018 angefallenen Kosten erforderlich. Für die restlichen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 20.300 € erfolgt ebenfalls noch ein Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das lfd. Jahr 2019.

Deckungsmittel stehen –wie bereits dargestellt - beim Sammelprojekt „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	146.700 €

10. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210239 GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210239 GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **239.600,00 €** sowie eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **714.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018 (Aufwendungen):	0,00 €
Haushaltsansatz 2018 (Auszahlungen):	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**239.600,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**714.500,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	954.100,00 €

Die Grundschule Waggum sollte ursprünglich lediglich saniert werden. Hierfür wurde seinerzeit das Projekt „GS Waggum / Sanierung (4E.210135)“ eingerichtet.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2017 konkretisierte sich der Bedarf zur Erweiterung der Schule aufgrund eines verstärkten Zuzugs junger Familien in die Neubaugebiete "Vor den Hörsten" und „Bevenrode - Am Pfarrgarten". Des Weiteren war für die Grundschule auch die Einrichtung eines Ganztagsbetriebes vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Planungen wurden 2018 zunächst aus dem Projekt „OGS'en / Einrichtung (4S.210082)“ bestritten.

Alle genannten Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten in Höhe von rd. 13.742.000 € (DS 18-08458) sind jedoch auf einem neu einzurichtenden Einzelprojekt zu bündeln. Es wurde entsprechend ein neues Einzelprojekt „GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung (4E.210239)“ eingerichtet. Alle schon vorliegenden Rechnungen sind daraufhin diesem neuen Einzelprojekt zugeordnet worden.

In der Konsequenz ist hierfür nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der bereits in 2018 angefallenen Kosten in Höhe von rd. 954.100 € erforderlich.

Deckungsmittel stehen bei den nachfolgend aufgeführten Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210135.00.505 / 421110	GS Waggum / Sanierung - Aufwand / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	105.000 €
Minder-aufwendungen	3S.200001.00.595 / 427114	FB 20: Planungskosten allgemein / IM Planungskosten	134.600 €
Minderauszahlungen	4S.210089.00.500.213 / 787110	Ganztagsbetriebe GS/Einr. -San.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	714.500 €

11. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210240 GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210240 GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **6.300,00 €** sowie eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **108.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018 (Aufwendungen):	0,00 €
Haushaltsansatz 2018 (Auszahlungen):	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**6.300,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**108.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	114.400,00 €

Die Grundschule Bültenweg sollte ursprünglich lediglich saniert werden. Hierfür war seinerzeit das Projekt „GS Bültenweg / Sanierung (4E.210146)“ eingerichtet worden.

Aufgrund der Baugebiete Langer Kamp, Mittelweg Südwest und Wilhelmstraße Nord wird die GS Bültenweg in den kommenden Jahren schrittweise aufwachsen und muss entsprechende Räumlichkeiten bereitstellen. Weiterhin ist geplant, an der GS einen Ganztagsbetrieb anzubieten.

Alle genannten Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten sind jedoch auf einem neu einzurichtenden Einzelprojekt zu bündeln. Es wurde entsprechend ein neues Einzelprojekt „GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung (4E.210240)“ eingerichtet. Alle schon vorliegenden Rechnungen sind darauf hin diesem neuen Einzelprojekt zugeordnet worden.

In der Konsequenz ist hierfür nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der bereits in 2018 angefallenen Kosten in Höhe von 114.400 € erforderlich.

Deckungsmittel stehen bei den nachfolgend aufgeführten Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210146.00.505 / 421110	GS Bültenweg / Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	6.300 €
Minderauszahlungen	4S.210089.00.500.213 / 787110	Ganztagsbetriebe GS/Einr. -San.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	108.100 €

12. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210260 GY Martino-K./San. 2. BA
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210260 GY Martino-K./San. 2. BA
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **2.600,00 €** sowie eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **121.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018 (Aufwendungen):	0,00 €
Haushaltsansatz 2018 (Auszahlungen):	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**2.600,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**121.200,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	123.800,00 €

Die Haushaltsmittel für den ersten 2015 abgeschlossenen Sanierungsabschnitt und für den noch durchzuführenden 2. Bauabschnitt wurden bislang zusammen auf dem Projekt „GY Martino-Katharineum / Sanierung (4E.210140)“ abgebildet.

Da der 2. Bauabschnitt jedoch bauseits noch nicht begonnen hat und eine zeitlich als auch inhaltlich abgrenzbare eigene Baumaßnahme darstellt, ist dieser auf einen gesonderten Einzelprojekt darzustellen. Es wurde entsprechend ein neues Einzelprojekt „GY Martino-K./San. 2. BA (4E.210260)“ eingerichtet. Alle schon vorliegenden Rechnungen sind darauf hin diesem neuen Einzelprojekt zugeordnet worden.

In der Konsequenz ist hierfür nunmehr die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der bereits in 2018 für den 2. BA angefallenen Kosten in Höhe von 123.800 € erforderlich.

Deckungsmittel stehen bei den nachfolgend aufgeführten Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210171.01.505 / 421110	Tiefgarage Packhof/ Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	2.600 €
Minderauszahlungen	4S.210089.00.500.213 / 787110	Ganztagsbetriebe GS/Einr. -San.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	121.200 €

13. Teilhaushalt Fachbereich Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit
Zeile 18 Transferaufwendungen
Produkt 1.53.5371.02.01 Tierkörperbeseitigung
Sachkonto 431310 Zuweisung an Zweckverbände

Bei dem o. g. Produkt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **388.217,44 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**388.217,44 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	388.217,44 €

Die Stadt Braunschweig ist Mitglied des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover und aktuell mit 5,02 % an der Verbansumlage beteiligt.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der Zweckverband der Firma SecAnim GmbH, mit der er einen entsprechenden Beseitigungsvertrag abgeschlossen hat. Bereits seit Jahren moniert der Zweckverband, dass die an die Fa. SecAnim pauschal geleisteten Ausgleichszahlungen zu hoch sind und drängte darauf, die pauschalen Zahlungen durch eine Abrechnung der konkret entstandenen Kosten zu ersetzen. Trotz mehrerer Gespräche kam es zu keiner Einigung.

Nachdem die Niedersächsische Tierseuchenkasse im Jahr 2010 den Zweckverband darauf hingewiesen hat, dass die pauschale Zahlungsweise möglicherweise gegen EU-Beihilferecht verstößt, erfolgten alle weiteren Quartalszahlungen an die Fa. SecAnim mit dem Hinweis "unter Vorbehalt". Der Zweckverband erklärte außerdem Ende des Jahres 2016 der Firma SecAnim GmbH angesichts der Vorgaben des öffentlichen Preisrechts sowie des EU-Beihilferechts die Aufrechnung mit Entgeltüberzahlungen. Abschlagszahlungen an die Firma SecAnim GmbH wurden deswegen zunächst eingestellt, der Beseitigungsvertrag wurde zum 31. Dezember 2020 gekündigt. Ab Mitte 2017 zahlt der Zweckverband erneut Abschlagszahlungen in reduzierter, als angemessen betrachteter Höhe an die Firma SecAnim GmbH.

Die Firma SecAnim GmbH widersprach der Aufrechnung und reichte mit Schriftsatz vom 21. August 2017 Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig gegen den Zweckverband ein. Mit der Klage verlangt die Firma SecAnim GmbH vom Zweckverband die Zahlung der im Beseitigungsvertrag ursprünglich vereinbarten, pauschalierten Ausgleichsbeträge.
Der vorläufige Streitwert des Verfahrens ist vom Verwaltungsgericht auf 7.525.887,94 € festgesetzt worden. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser auf Grund der vom Zweckverband zwischenzeitlich erneut aufgenommenen Zahlungen im Laufe des Verfahrens noch verringern dürfte. Wann der Rechtsstreit entschieden wird, ist derzeit nicht absehbar.

Für die Stadt wie die übrigen Mitglieder des Zweckverbandes ist das Kostenrisiko zu betrachten, weshalb der FB 32 zum Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung in Höhe von 388.271,44 € beantragt hat. Haushaltsmittel waren hierfür nicht veranschlagt, da dieser Rechtsstreit unvorhergesehen war und sich aus dem Rechtsstreit ergebenden Zahlungen auch unabweisbar sind.

Der Zweckverband hat hierfür eine Verfahrenskosteneinschätzung eingeholt. Danach beträgt das Verfahrenskostenrisiko für die derzeit laufende erste Instanz insgesamt 208.603,00 €. Davon entfallen auf die Stadt Braunschweig 5,02 %, mithin 10.471,87 € incl. Mehrwertsteuer. Hinzu kämen im Falle einer Verurteilung unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels 377.799,57 € aus der Klagesumme, mithin 388.271,44 €.

Deckungsmittel stehen bei den nachfolgend aufgeführten Produkten zur Verfügung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	1.11.1165.22 / 424130	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten / Winterdienst	200.000 €
Minder-aufwendungen	1.11.1165.22 / 424140	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten / Gehwegreinigung	88.271,44 €
Minder-aufwendungen	1.54.5461.01 / 444150	Parkhäuser (Verpachtung) BGA / Körperschaftsteuer	100.000 €

14. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.670024 - Inst. Kunstr. SpA Herz.-Elisab.-Str.
Sachkonto	421270 Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **189.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**189.200,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	189.200,00 €

Auf der SpA Herzogin-Elisabeth-Straße (Freie Turner) wurde im Jahr 2008 das erste Kunstrasengroßspielfeld errichtet.

Bedingt durch eine sehr hohe Auslastung der Sportanlage kam es schon nach wenigen Jahren zu Verschleißerscheinungen, die sich zu einer Unfallgefahr entwickelten. Teilbereiche wurden behelfsweise durch den Verein repariert. Im 2. Quartal 2018 wurde der Kunstrasen auf Bitte des Vereins von der Fachverwaltung FB 67 begutachtet. Bei der Begutachtung wurde festgestellt, dass der Kunstrasen vom Erscheinungsbild her einem „Flickenteppich“ ähnelt. Durch mannigfache Reparaturen wurden Unebenheiten festgestellt, die in Kürze eine

Platzsperrung nach sich ziehen würde. Um die Verkehrssicherheit für das Kunstrasengroßspielfeld sicher stellen zu können, kam ausschließlich ein kompletter Belagswechsel in Betracht.

Die öffentliche Ausschreibung für den Kunstrasentausch musste zunächst aus einem wichtigen Grund aufgehoben werden. Daraufhin wurde das Projekt im Oktober nochmals ausgeschrieben und konnte Mitte November beauftragt werden. Die Lieferfristen für den Kunstrasen (ca. 8-12 Wochen) führten dazu, dass das Bauvorhaben erst Anfang Dezember 2018 begonnen werden konnte, die Arbeiten werden im ersten Halbjahr 2019 fertiggestellt und schlussgerechnet.

Laufende Instandsetzungen werden in der Regel aus dem Projekt 4S.670007 - FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen - beglichen.

Aufgrund der Gesamtkosten der Maßnahme für die Gesamterneuerung des Kunstrasens ist diese jedoch in einem Einzelprojekt darzustellen.

Da es sich hierbei um eine zum Jahresabschluss 2018 zu bildende Rückstellung für unterlassene Instandhaltung handelt, ist es erforderlich die Haushaltsmittel noch für das Jahr 2018 bereitzustellen.

Deckungsmittel stehen hierfür beim Projekt „4S.670007 - FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwand	4S.670007.01.505 / 421270	FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen / Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen	189.200 €

15. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.670048 - FB 67: Global-Instandh. Sportstätten
Sachkonto	421270 Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **134.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	407.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**134.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	541.100,00 €

Der Rasenplatz (A-Platz) auf der BSA Rüningen wurde vor ca. 40-45 Jahren errichtet. Im Laufe der Jahre ist die Rasentragschicht mit organischer Masse derart angereichert, dass diese bei geringsten Regenfällen zur Verschlammung neigt, so dass eine permanente Unfallgefahr für die Nutzer besteht und die Verkehrssicherheit nicht mehr länger gewährleistet werden kann.

Aus Kapazitätsproblemen konnten die Planungen erst verspätet im 3. Quartal 2018 begonnen werden. Die Bauvorbereitung mit umfangreichen Bodengutachten und

Bodenanalysen (Bodenuntersuchungen, LAGA und Deponieklassenzuordnung) sind abgeschlossen. Diverse aufeinander folgende Abstimmungsgespräche mit dem nutzenden Sportverein führten dazu, dass die Ausschreibung erst mit einer Verzögerung im 1. Quartal 2019 gestartet werden konnte.

Laufende Instandsetzungen werden in der Regel aus dem Projekt 4S.670007 - FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen - beglichen.

Aufgrund der Gesamtkosten der Maßnahme für die Gesamterneuerung des Rasenplatzes ist diese jedoch in einem Sammelprojekt (Global) bis zu einem Volumen von 150.000 € darzustellen.

Da es sich hierbei um eine zum Jahresabschluss 2018 zu bildende Rückstellung für unterlassene Instandhaltung handelt, ist es erforderlich die Haushaltsmittel noch für das Jahr 2018 bereitzustellen.

Deckungsmittel stehen hierfür beim Projekt „4S.670007 - FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwand	4S.670007.01.505 / 421270	FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen / Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen	134.100 €

16. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.670061 - FB 67: Global Instandh. Grünflächen
Sachkonto	421270 Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **121.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**121.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	121.100,00 €

Im Bauarchiv für den Vorplatz des Nachwuchsleistungszentrums Kennel (NLZ) wurden Unterlagen aus dem Jahr 1962 gefunden. Aufgrund der Luftbilder und den vorliegenden Plänen geht hervor, dass die Entwässerungsleitungen der Parkplatzflächen und der Gebäude damals in den Badeteich des Kennelbades geführt wurden. Nach einem Ortstermin im 2. Quartal 2018 musste mit Planungen begonnen werden, die den Verlauf ändern, weil dieser Anschluss nach heute aktuell gültigen Gesetzen, Normen, Richtlinien und der Rechtsprechung nicht mehr zulässig ist. Aus Kapazitätsgründen konnte erst im 3. Quartal 2018 ein Ingenieurbüro mit den Planungen beauftragt werden, eine Lösung herbeizuführen, die DIN-gerecht und gesetzeskonform ist. Die Bauvorbereitung mit umfangreichen Vorplanungen für den Verlauf der Leitungen, dem Bodengutachten und Bodenanalysen (Bodenuntersuchungen, LAGA und Deponieklassenzuordnung) konnten erst im 4. Quartal 2018 abgeschlossen werden

Diverse aufeinander folgende Abstimmungsgespräche mit dem nutzenden Sportverein führten dazu, dass die Ausschreibung erst mit einer Verzögerung im 1. Quartal 2019 gestartet werden konnte.

Laufende Instandsetzungen werden in der Regel aus dem Projekt 4S.670007 - FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen - beglichen.

Aufgrund der Gesamtkosten der Maßnahme für die Gesamterneuerung des Rasenplatzes ist diese jedoch in einem Sammelprojekt (Global) bis zu einem Volumen von 150.000 € darzustellen.

Da es sich hierbei um eine zum Jahresabschluss 2018 zu bildende Rückstellung für unterlassene Instandhaltung handelt, ist es erforderlich die Haushaltsmittel noch für das Jahr 2018 bereitzustellen.

Deckungsmittel stehen hierfür beim Projekt „4S.670007 - FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwand	4S.670007.01.505 / 421270	FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen / Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen	121.100 €

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11310-01
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2018

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	17.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:
In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 05.09.2019 hat Herr Ratsherr Sommerfeld im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 388.217,44 € für das Produkt Tierkörperbeseitigung, Teilhaushalt Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit sinngemäß nachstehende Fragen gestellt, die zur Ratssitzung am 17.09.2019 beantwortet werden sollen:

1. Hat die Stadt Braunschweig aufgehört, an den Zweckverband zu bezahlen, als dieser die Zahlung an die SecAnim GmbH eingestellt hat, oder sind die Zahlungen an den Zweckverband weitergelaufen?

2. Als der Landkreis Börde aus dem Zweckverband ausgetreten ist, hat dieser eine öffentliche Vorlage erstellt. Aus dieser Vorlage geht unter anderem hervor, dass man die realen Kosten für diesen Zweckverband bezahlt und über diese realen Kosten hinaus zahlt man dann noch eine Verbandsumlage.

3. Beträgt die Kündigungsfrist für die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband ein Jahr bzw. wann ist eine Kündigung möglich (zum Jahresende?)

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Stadt Braunschweig hat wie die anderen Mitglieder des Zweckverbandes die von diesem jeweils angeforderte Verbandsumlage gezahlt. Diese wurde vom Verband an den jeweiligen Finanzbedarf angepasst.

Zu 2.

Der Landkreis Börde war mit Wirkung der Gebietsreform in Sachsen-Anhalt Mitglied in zwei Tierkörperbeseitigungsverbänden. Zukünftig sollte die Mitgliedschaft nur in einem der Zweckverbände aufrechterhalten werden. Der Landkreis Börde ist deshalb aus dem Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zum Ende des

Haushaltsjahres 2007 ausgetreten. Inwieweit dem Landkreis Börde laut der Vorlage neben der Verwaltungskostenumlage die tatsächlichen Kosten für die Tierkörperbeseitigung in Rechnung gestellt wurden, konnte nicht nachvollzogen werden. Die der Stadt Braunschweig in Rechnung gestellte Verbandsumlage beinhaltet stets sowohl Verwaltungskosten als auch Entsorgungskosten.

Ob diese Kosten gegebenenfalls geringer wären, wenn die Stadt Braunschweig aus dem Zweckverband austreten und die Tierkörperbeseitigung für das Stadtgebiet selbst wahrnehmen würde, kann in der Kürze nicht gesagt werden. Da die Stadt eine Tierkörperbeseitigungseinrichtung nicht selbst betreibt, wäre sie hierfür erneut auf einen Dienstleister wie die Firma SecAnim angewiesen. Ob sie im Rahmen einer Ausschreibung wirtschaftlich günstigere Konditionen als der Zweckverband eingeräumt bekäme, erscheint zweifelhaft.

Zu 3.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann gemäß § 19 Zweckverbandsordnung durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein solcher liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Verbandsmitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband ist gemäß § 19 Abs. 2 Zweckverbandsordnung nur zum Schluss des Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Ruppert

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11314
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2019

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	19.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu - Sporthalle RS Nibelungenschule / Dachsanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **610.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**610.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	610.000,00 €

In der Sporthalle Ost der Realschule Nibelungenschule war vorgesehen, die Lichtbänder und die Rauch-Wärme-Abzugsanlagen auf dem Dach zu erneuern, weil sie abgängig waren. Dazu waren Kosten i. H. v. 125.000 € ermittelt worden, die aus dem Globalansatz für kleinere Sanierungsmaßnahmen in Schulen bestritten werden sollten.

Nach Beginn der Bauarbeiten Anfang dieses Jahres hat sich herausgestellt, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen. Das Flachdach der Sporthalle weist flächendeckend erhebliche bauliche Mängel auf, die zur Folge haben, dass einzelne Reparaturarbeiten wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind. Daher ist eine komplette Sanierung des Daches erforderlich, um einen Substanzverlust am darunterliegenden Baukörper zu vermeiden.

Eine Anmeldung zum Haushalt 2020 ff. kommt nicht in Betracht, da durch die zum Jahresende vorhandenen Witterungsverhältnisse noch umfangreichere Sanierungsarbeiten zu befürchten sind, was unter Umständen noch höhere Kosten für die Sanierung nach sich ziehen würde.

Zur Förderung dieser Sanierung stellt der Fachbereich 65 einen Zuschussantrag an das Land Niedersachsen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus (RdErl. d. MI v. 04. März 2019). Danach werden Kosten von bis zu 400.000 € anerkannt und zu 40 % bezuschusst. Bei einer Bewilligung kann dadurch ein Zuschuss von bis zu 160.000 € erwartet werden.

Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich des Objekt- und Kostenfeststellung des Bauausschusses in seiner Sitzung am 03. September 2019.

Aufgrund der Kostenhöhe sind die Kosten in einem Einzelprojekt darzustellen. Haushaltsmittel stehen bei den nachführend aufgeführten Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwendungen	4S.210065.00.505 421110	FB 20: Global-Instandhaltung Schulen / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	300.000,00 €
Minderaufwendungen	4S.210084.00.505 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	310.000,00 €

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11314-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2019

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	03.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.2100228 – BBS V / Technikakademie / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **650.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**650.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	650.000,00 €

Bei einer Brandverhütungsschau am 29.11.2017 hat FB 37 erhebliche bauliche Mängel, soweit sie den Brandschutz betreffen, festgestellt. So befinden sich im gesamten Gebäudekomplex Türen, die nicht selbstschließend sind. Durch fehlende Bauteile ist eine Behinderung der Rauchausbreitung über die Geschosse nicht ausreichend gegeben. Weiterhin fehlt eine Unterteilung in Brandabschnitte.

Weitere festgestellte Mängel führen in dem Bericht des FB's 37 zu der Aussage, dass durch die beschriebenen Sachverhalte, die in der Liegenschaft vorgefunden wurden, im Brandfall das Risiko besteht, dass auch für die Feuerwehr, mindestens zeitweise, eine nicht beherrschbare Situation entstehen kann (§ 14 NBauO). Die Selbstrettung der Nutzer des Gebäudes ist ggf. nicht möglich.

Mit Bauaufsichtsanordnung vom 22.12.2017 hat das Ref. 0620 verschiedene organisatorische, jedoch vor allem bauliche Maßnahmen angeordnet, die kurz-, mittel- oder langfristig von FB 65 durchzuführen sind. Ansonsten sei die Betriebssicherheit der Schule gefährdet.

Nunmehr kann der Zustand der Duldung der in der Bauaufsichtsanordnung festgestellten Mängel nicht weitergetragen werden.

Einige wenige Maßnahmen mit einer hohen Priorisierung wurden bereits umgesetzt.
Jedoch erst nach Vorlage des beauftragten Brandschutzkonzepts konnten die endgültig zu realisierenden Einzelmaßnahmen geplant und deren Kosten ermittelt werden.
Die Brandschutzmaßnahmen werden generell aus Mitteln des Sammelprojekts 4S.210051 finanziert. Aufgrund der Kostenhöhe der Brandschutzmaßnahmen in der BBS V/Technikakademie sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu ist es erforderlich, die in 2019 benötigten Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Gesamtkosten betragen rund 1,97 Mio. € (inkl. der schon in den Vorjahren abgewickelten Maßnahmen); hiervon werden 2019 ca. 650.000 € benötigt. Die dann noch erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltslesung haushaltsneutral eingeplant. Es ist weiterhin geplant, das Vorhaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bauausschuss beschließen zu lassen.

Deckungsmittel stehen auf dem Sammelprojekt für Brandschutzmaßnahmen (4S.210051) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210051.01.505 421110	FB 20: Brandschutzmaßnahmen/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	650.000,00 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu - GS Diesterwegstraße / baul. Maßn. f. Container
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **191.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**191.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	191.000,00 €

Aufgrund der Schülerzahlentwicklung entsteht an der Grundschule Diesterwegstraße nach Angaben des FB's 40 kurzfristig ein dringender Bedarf für zwei weitere allgemeine Unterrichtsräume (AUR), der nur durch die Beschaffung von zwei Klassenraumcontainern gedeckt werden kann. Nach bisherigen Erkenntnissen werden die Container so lange benötigt, bis die neue Grundschule im westlichen Ringgebiet errichtet ist. Es ist daher mit einer Standzeit von unter sechs Jahren zu rechnen. Die Anmietung von AUR-Containern ist wirtschaftlicher als deren Kauf.

Die Mittelbereitstellung muss nunmehr kurzfristig erfolgen, da ansonsten eine Unterbringung der Grundschüler nicht gewährleistet werden kann.

Mittel für die Mietzahlungen (ca. 164.000 €) stehen nach Angaben des Fachbereiches 40 ausreichend im Teilhaushalt Fachbereich 40 zur Verfügung.

Für die Vorbereitung des Untergrundes des Standortes für die beiden AUR-Container und deren Anschluss an Strom, Wasser und Beheizung werden Aufwendungen i. H. v. 191.000 € entstehen.

Deckungsmittel stehen auf dem Sammelprojekt für die Instandhaltungen von Schulen (4S.210065) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-Aufwendungen	4S.210065.00.505 421110	FB 20:Global Instandhaltung Schulen/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	191.000,00 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210221 Petzvalstraße 50 B / Fassadensanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **1.235.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	717.800,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	**1.235.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.952.900,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 29.05.2018 der Sanierung der Fassade des städt. Gebäudes Petzvalstr. 50 B zugestimmt und die Gesamtkosten mit 1.467.800 € festgestellt - vgl. Vorlage 18-08191 -.

Die dringend erforderliche Fassadensanierung soll bis zum Jahresende 2019 abgeschlossen werden. Im Zuge der bislang vergebenen und durchgeführten Bauarbeiten entstanden zusätzliche Kosten, die wie folgt zu begründen sind:

Das Gewerk ´Metallbauarbeiten´ - horizontale Wellblechverkleidung der Brüstungs- und Sturzbereiche - konnte aufgrund der außerordentlichen Marktsituation auch im dritten Durchlauf nicht vergeben werden. Die geplante Ausführung konnte deshalb nicht umgesetzt werden. Daher wurde eine Umplanung erforderlich. Anstelle der Wellblechverkleidungen wird im Sturzbereich eine durchgehende Glaskonstruktion geschaffen.

Es wird für die Fassade durch die Umplanung mit einer Kostensteigerung von 288.200 € geplant. Damit ergeben sich neue Gesamtkosten für die Sanierung der Fassade in Höhe von

1.756.000 €. Die fehlenden Mittel sind überplanmäßig bereitzustellen, da die Fassade bereits Schäden aufweist und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleiben muss.

Auch das Dach des städt. Gebäudes Petzvalstraße 50 B ist dringend sanierungsbedürftig.

Durch erneute Einregenstellen besteht die Gefahr, dass in den Räumen Schäden entstehen. Die vom städt. Museum in dem Gebäude eingelagerten Gemälde könnten ebenfalls Schaden nehmen. Beides muss unbedingt verhindert werden.

Wegen der Fassadensanierung ist es erforderlich, dass das gesamte Gebäude eingerüstet wird. FB 65 möchte die Dachsanierung ebenfalls im Herbst 2019 durchführen. Eine erneute Gerüststellung für die Dacharbeiten könnte dann entfallen. Das prognostizierte Einspar-potential liegt bei ca. 70.000,00 €.

Das Dach besteht aus zwei Dachebenen in 14,70 m und in 16,00 m Höhe. Deren eigentliche Sanierung wird Kosten von etwa 760.800 € verursachen.

Das in 16,00 m Höhe gelegene Dach ist als Satteldach ausgebildet. Hier soll im Dachraum (Kriechboden) die oberste Geschossdecke (städtisches Projekt: ´Dämmung der obersten Geschossdecke´) gedämmt werden. Die Dachdämmung wird etwa 186.100 € kosten.

Insgesamt werden für die Dacharbeiten Kosten in Höhe von 946.900 € entstehen.

Die noch erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.235.100 € müssen kurzfristig bereitgestellt werden, damit die restlichen Gewerke ausgeschrieben und vergeben werden können.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4E.210130.00.505 421110	GS/HS Rüningen / Sanierung/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	100.000,00 €
Minder-aufwendungen	4E.210214.01.505 421110	GS Comeniusstraße / Verbess.GTB-San./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	400.000,00 €
Minder-aufwendungen	4E.210219.01.505 421110	Kita Schölkestraße / Anbau/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	104.200,00 €
Minder-aufwendungen	4S.210049.00.505 421110	Umsetzung von Energiesparmaßn./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	186.100,00 €

Minder-aufwendungen	4S.210065.00.505 421110	FB 20:Global Instandhaltung Schulen/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	260.800,00 €
Minder-aufwendungen	4S.210084.00.505 421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn./ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	184.000,00 €

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210255 Wilhelmgymn. / Brandschutzmaßn.
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **770.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	750.000,00 €
überplanmäßig beantragt:	**770.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.520.000,00 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Brandschutzmaßnahmen im Wilhelm-Gymnasium zugestimmt und die Gesamtkosten mit 3.234.700 € festgestellt (vgl. Vorlage 19-10212). Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 750.000 €. Das Vorhaben wurde erst vor kurzem in die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KIP II) aufgenommen, sodass eine Einplanung in den Haushaltsplan 2019 daher nicht möglich war.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat am 25.06.2019 bereits einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 750.000 € zugestimmt. Zum Haushaltentwurf 2020 sind für das Jahr 2020 weitere 2,0 Mio. € angemeldet und für das Jahr 2021 die Schlussrate in Höhe von 484.700 €.

Das Bauvorhaben wird mit Mitteln des KIP II-Programms in Höhe von 1,6 Mio. € gefördert. Um den Förderzeitraum nicht zu überschreiten und damit Fördermittel zu gefährden ist es unabdingbar, die weiteren folgenden zeitintensiven Teilbaumaßnahmen bereits in diesem Jahr zu vergeben:

a) Elektroarbeiten (Sicherheitsbeleuchtung) 421.700 €,
b) Container als Ausweichquartier 190.000 €,
c) Dämmung Brandschutz 55.000 €,
d) Brandschutz für die Lüftungsanlage 30.000 €,
e) Sanitärarbeiten 70.000 €.

Die durch den o. g. Ratsbeschluss bereitgestellten Mittel werden in Kürze verausgabt bzw. durch Aufträge an Dritte komplett gebunden sein. Auf die Rate 2020 kann erst nach Genehmigung der Haushaltsatzung 2020 zurückgegriffen werden. Daher ist es unerlässlich, weitere zusätzliche Haushaltsmittel bereits in 2019 bereitzustellen. Ohne diese kurzfristige Mittelbereitstellung besteht zum einen die Gefahr einer Bauunterbrechung und wie bereits oben erwähnt zum anderen die Gefährdung der Fördermittel nach dem KIP II.

Die Deckung erfolgt durch eine haushaltsneutrale Umsetzung aus dem Projekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)“. Im Rahmen der Haushaltslesung 2020 ist geplant, die bereits eingeplanten Haushaltsmittel um die jetzt außerplanmäßig beantragten Haushaltsmittel entsprechend wieder zu reduzieren.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210051.01.505 421110	FB 20: Brandschutz-maßn.-nicht werterh. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	770.000,00 €

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Madamenweg 94, Versorgungssäulen / San. Sanitärgebäude
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **588.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**588.200,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	588.200,00 €

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 einem außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 297.000 € zugestimmt, um die Versorgungssäulen für Wasser und Strom auf dem Wohnwagenaufstellplatz am Madamenweg 94 erneuern zu können (vgl. Vorlage 18-09617). Die Haushaltsmittel wurden auf dem Projekt „Wohnw.aufst.platz / San. Wasser u. Strom (4E.210253)“ bereitgestellt.

In jüngster Vergangenheit gab es vermehrt Rohrbrüche im vorhandenen Sanitärgebäude, was die Nutzbarkeit temporär stark einschränkt. Das Gebäude ist insgesamt sehr marode und altersbedingt sanierungsbedürftig. Daher hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2019 zusätzlich zu der Erneuerung der Versorgungssäulen auch der Sanierung des Sanitärgebäudes zugestimmt und die Gesamtkosten mit 601.100 € festgestellt (vgl. Vorlage 19-10540).

Im Falle eines strengen Winters ist mit einem totalen Zusammenbruch der Versorgung mit Energie und Trinkwasser zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der bereits angefallenen Rechnungen in Höhe von rd. 12.900 € aus 2018 sind außerplanmäßig noch 588.200 € für 2019 erforderlich.

Aufgrund der neu ermittelten Gesamtkosten sowie der erweiterten Maßnahmeninhalte bezüglich des Sanitärgebäudes sind die Kosten nunmehr auf einem neuen Einzelprojekt "Wohnwagenaufstellplatz Madamenweg 94, Versorgungssäulen und Sanierung Sanitärgebäude" darzustellen.

In der o. g. Vorlage für den Bauausschuss hat die Verwaltung bereits eine Umsetzung der Haushaltsmittel auf ein neues Einzelprojekt sowie die Notwendigkeit, weitere Haushaltsmittel bereitstellen zu müssen, angekündigt. Beides kann nunmehr durch die hiermit beantragte Mittelbereitstellung stattfinden.

Deckungsmittel stehen auf den nachfolgenden Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4E.210139.00.505 / 421110	RS John-F.-Kennedy-Platz / San.-Aufw. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	100.000,00 €
Minder-aufwendungen	4E.210248.00.505 / 421110	SpH GS Rühme / Sanierung Unterdecke / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	24.100,00 €
Minder-aufwendungen	4E.210253.00.505 / 421110	Wohnwagenaufstellplatz / Sanierung Wasser u. Strom / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	284.100,00 €
Minder-aufwendungen	4S.210071.01.505 421110	Schwerpunktschulen / Inklusionsmaßnahmen / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	180.000,00 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Schule

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.40 Neu - funktionale Umbauten FB 40
Sachkonto	421190 Instandhaltung fremde bauliche Anlagen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **143.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	**143.500,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	143.500,00 €

Der FB 10 hat mit Schreiben vom 7. März 2018 einen zusätzlichen Raumbedarf für den FB 40 anerkannt. Zwischenzeitlich wurden Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Hauptstandort des FB Schule (Bohlweg 52) im Bohlweg 55, Erdgeschoss, angemietet. Da es sich

um ehemalige Räumlichkeiten einer Bank handelt, sind vor Nutzung durch das Medienzentrum entsprechende Umbaumaßnahmen notwendig.

Die im Bohlweg 52, 1. Obergeschoss durch den Auszug des Medienzentrums freiwerdenden Räumlichkeiten sollen durch entsprechende Umbaumaßnahmen für eine zukünftige Nutzung durch das Bildungsbüro hergerichtet werden. Durch diese Umnutzungen kann dem zusätzlichen Raumbedarf auch in organisatorischer Hinsicht vollends Rechnung getragen werden.

Ohne die genannten Baumaßnahmen an den fremdangemieteten Gebäuden „Bohlweg 55“ und „Bohlweg 52 – 1. OG“ ist eine Nutzung der Räumlichkeiten nicht möglich und es würden Leerstände und damit verlorene Mietkosten entstehen.

Eine Veranschlagung im Haushaltsplan 2020 würde dazu führen, dass die Räumlichkeiten voraussichtlich erst ab Sommer 2020 einer Nutzung zugeführt werden können. Dies hätte auch zur Folge, dass die im Stellenplan 2019 bewilligten neuen Stellen nicht besetzt werden können und dies negative Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung des FB Schule hätte.

Eine Zwischennutzung durch andere Organisationseinheiten ist aus organisatorischen und finanziellen Gründen ebenfalls nicht realisierbar.

Gelder für größere finanzielle Umbauten des FB 40 stehen bislang nicht zur Verfügung. Daher ist es erforderlich ein entsprechendes neues Projekt einzurichten.

Deckungsmittel stehen auf dem Sammelprojekt „FB 40: Global - Umbauten an Schulen (4S.400024)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.400024.00.505 421110	FB 40: Global - Umbauten an Schulen / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	143.500,00 €

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11314-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2019

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	04.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

8. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660114 Schunterbrücke Butterberg /Ersatzneubau
Sachkonto	787210 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **180.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	310.000,00 €
Haushaltsrest 2018:	427.540,26 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	**180.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	917.540,26 €

Für den Neubau der Schunterbrücke Butterberg waren zunächst im Jahr 2015 80.000 € als Planungsmittel und 500.000 € in 2017 als Baumittel im Projekt 5E.660114 eingeplant.

Bei Beantragung der Baumittel für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Bau einer Zweifeldbrücke mit einer Länge von ca. 40 m in Lage der heutigen Brücke berücksichtigt. Innerhalb der Vorplanungen stellte sich heraus, dass aus technischer und naturschutzrechtlicher Sicht der Bau der Brücke als 17 m langes Einfeldbauwerk in

geänderter Lage sinnvoll ist. Dies wurde im August 2016 im Stadtbezirksrat 332 (Anhörung) und PlUA (Beschluss) beschlossen.

Durch den Bau einer Brücke mit geringerer Spannweite, reduzierten sich die erwarteten Baukosten. Zur Deckung erhöhter Ausgaben bei anderen Brückenbaumaßnahmen wurden daher 110.020,00 € im Jahr 2017 vom Projekt 5E.660114 verwendet.

Im September 2017 wurde vom Wasserverband Mittlere Oker (WMVO) ein Antrag auf Förderung der Renaturierung der Schunter im Bereich Rühme bei der NBank gestellt. Die eingereichten Maßnahmen umfassten auch die Brücken "Butterberg" und „Im Alten Dorfe“ zwischen Rühme und Kralenriede. Im Bereich der heutigen Brücke Butterberg wird der Verlauf der Schunter verändert und natürlicher gestaltet. Im Juni 2018 wurde die 90 %ige Förderung der Renaturierungsmaßnahme zugesagt.

Erste Ausschreibung:
Nach Zugang des Förderbescheides im Sommer 2018 wurde der Neubau zur Realisierung im Herbst 2018 ausgeschrieben. Es gingen zwei Angebote ein. Beide konnten nicht beauftragt werden, da die Angebotssumme (624.000 €) deutlich über den zur Verfügung stehenden Mitteln lag. Die Kostenschätzung (370.000 €) orientierte sich an den Kosten vergleichbarer Bauprojekte der vergangenen Jahre. Unter Berücksichtigung diverser das Ausschreibungsergebnis negativ beeinflussender Faktoren (u. a. kurze Vorlaufzeit bis zur Realisierung, kurzes Zeitfenster für den Bau, ungünstiger Zeitpunkt der Ausschreibung) wurde entschieden, dass eine Neuausschreibung eine realistische Chance auf wirtschaftliche Angebote hat. Die fehlenden Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 beantragt.

Zweite Ausschreibung:
Im Juni 2019 wurde der Bau der Brücke erneut ausgeschrieben. Drei Angebote wurden im Juli 2019 submittiert. Alle drei Angebote liegen über dem Ausschreibungsergebnis von 2018. Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 859.000 €. Zusätzlich sind voraussichtlich 58.500 € an weiteren Ausgaben für Teilleistungen der oben angegebenen Leistungen, die Sicherheitskoordination, die Bauüberwachung, die Biologische Baubegleitung, die Stromabschaltung, die Entsorgung von belasteten Bodenaushub und für eine ggf. baubegleitende Kampfmittelsondierung erforderlich. Zusammen mit den Planungskosten (rund 42.500 €) ergeben sich Gesamtkosten i. H. v. rund 960.000 €. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel i. H. v. rund 780.000 € errechnet sich ein überplanmäßiger Mittelbedarf i. H. v. 180.000 €.

Es ist vorgesehen, dass der Wasserverband Mittlere Oker nach einer positiven Ratsentscheidung den Auftrag vergibt. Ohne diese überplanmäßige Mittelaufstockung könnte die Maßnahme nicht finanziert und umgesetzt werden.

Da es sich um eine geförderte Maßnahme handelt, könnten bei Nichtumsetzung der Maßnahmen durch die Stadt möglicherweise Fördergelder entgehen. Gemäß der Richtlinien des Förderbescheides muss die Maßnahme im Juli 2021 abgerechnet sein.

Deckungsmittel in Höhe von 180.000 € stehen im Projekt 5S.660071 zur Verfügung, da die dort geplante Karl-Sprengel-Straße dieses Jahr nicht mehr gebaut wird.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-auszahlungen	5S.660071.00.500.663 787210	Watenbüttel-Völkenrode/Straßenern. - Bau	180.000,00 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11349
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	21.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 durch den Oberbürgermeister und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 wird der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 beschlossen."

Begründung:

1. **Allgemeines**

1.1 Die Stadt hat gemäß § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und einer konsolidierten Anlagenübersicht, Schuldenübersicht und Forderungsübersicht. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Nach § 128 Abs. 6 NKomVG sind dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016 hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG geprüft und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht enthält keine Prüfungsfeststellungen, die eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters erfordern.

Der konsolidierte Gesamtabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

1.2 Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig am 5. Juli 2019 folgenden Prüfungsvermerk (vgl. Seite 18 des Schlussberichtes 2016) erstellt:

„Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und den sie ergänzenden Bestimmungen."

1.3 Das Rechnungsprüfungsamt hat daher erklärt, es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 beschließt.

2. Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016

2.1 Einleitung

Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss 2016 wird ein Gesamtüberblick über die finanzielle Lage des städtischen Konzerns Stadt Braunschweig vorgelegt. Er verdeutlicht, dass die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig nicht nur von der Stadtverwaltung mit ihren Organisationseinheiten, sondern auch von ihren städtischen Gesellschaften und anderen verselbständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses verfolgt das Ziel, mehr Transparenz zu schaffen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Braunschweig und ihrer Aufgabenträger vollständig darzustellen. Die beigefügte Kapitalflussrechnung vermittelt ebenfalls verbesserte Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist nicht einfach nur die Summe der Einzelabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenträger und der Kernverwaltung, sondern die Abbildung des Konzerns Stadt Braunschweig als wirtschaftliche Einheit. Folglich sind alle Kapital-, Vermögens-, Schulden- und Ergebnisverflechtungen zwischen der Stadt Braunschweig und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Einheiten sowie zwischen diesen zu eliminieren („Einheitsfiktion"). Die heraus-zurechnenden Konsolidierungsbeträge verdeutlichen, dass ein großer Anteil an Leistungen innerhalb des Konzerns erbracht wird.

Für den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 wurde wie in den Vorjahren der Konsolidierungskreis ermittelt. Der Kreis der einzubeziehenden Unternehmen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Mehrzahl der verselbständigten Aufgabenträger sind Unternehmen in privater Rechtsform. Daneben gehören zum Konsolidierungskreis drei Sonderrechnungen und mit dem städtischen Pensionsfonds ein Sondervermögen. Den gesetzlichen Vorgaben folgend sind darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Verbände, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, einbezogen.

2.2 Gesamtbewertung

Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage des Konzerns ist weiter als solide einzustufen. Das bestätigen auch die weiterhin hohe Nettopositionsquote sowie der Schuldenstand in Beziehung zur fast unveränderten Liquidität. Sie sind Beleg dafür, dass der Konzern Stadt Braunschweig für die Zukunft gut aufgestellt ist und eingegangene Verpflichtungen, die bilanziell umfänglich abgebildet sind, auch aus Liquiditätssicht abdecken kann.

Die Bilanzsumme hat sich um rd. 74 Mio. EUR weiter erhöht. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim Sach- und immateriellen Vermögen (insgesamt rd. 48,7 Mio. EUR), sowie im Finanzvermögens um rd. 25,2 Mio. €. Die liquiden Mittel sind mit einem geringen Anstieg von rd. 0,2 Mio. EUR zum Vorjahr fast gleichgeblieben. Bei einer gestiegenen Nettoposition von rd. 37,4 Mio. EUR führt dies weiterhin zu einer Nettopositionsquote in Höhe von 51 % (Einzelabschluss Kernverwaltung: 54 %).

2.3 Gesamtbilanz und konsolidierte Ergebnisrechnung

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 hat eine **Gesamtbilanzsumme** von rd. **3.017 Mio. EUR.**

Die Gesamtvermögenslage wird bestimmt durch das Sachvermögen, das mit 2.506 Mio. EUR etwa 83 % der Gesamtbilanzsumme ausmacht. Unter Berück-sichtigung des Finanzvermögens mit 198 Mio. EUR stehen dem Konzern aus diesen beiden Vermögenspositionen 2.705 Mio. EUR zur Verfügung. Die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von 247 Mio. EUR machen rd. 8 % der Gesamtbilanzsumme aus.

Die Struktur der Passivseite der Gesamtbilanz wird geprägt durch die **Nettoposition** (vergleichbar mit Eigenkapital) in Höhe von **1.531 Mio. EUR**. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um rd. 26,0 Mio. EUR verringert. Dies resultiert überwiegend aus der Rücklagenentnahme durch die Kernverwaltung (rd. -25,8 Mio. EUR).

Die Position Bilanzverlust mit rd. -14,9 Mio. EUR ergibt sich aus dem Verlustvortrag, Jahresüberschuss 2016 und dem anderen Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnis. Der Gewinn-/ Verlustvortrag mit rd. -46,3 Mio. EUR enthält zum einen den Bilanzverlust des Vorjahres (-60,4 Mio. EUR); des Weiteren werden die Ergebnis-verwendungen der Aufgabenträger (Überschüsse und Fehlbeträge aus 2015) vorgetragen (14,0 Mio. EUR).

Das Fremdkapital setzt sich aus Schulden in Höhe von 685 Mio. EUR und 648 Mio. EUR Rückstellungen zusammen. Bei den passiven Rechnungsab-grenzungsposten wird in Höhe von 152,5 Mio. EUR wie im Vorjahr ein Rechnungsabgrenzungsposten aus Forderungsverkäufen des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) ausgewiesen, der sich ratierlich ertragswirksam bis 2035 auflösen wird.

Die Zunahme der Schulden um rd. 36 Mio. EUR ist insbesondere auf eine Veränderung bei den Verbindlichkeiten zurückzuführen. Sowohl die sonstigen als auch die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen haben zugenommen. Die Geldschulden haben sich zum Vorjahr um rd. 2 Mio. EUR auf 465 Mio. EUR reduziert.

Der Vergleich von Einzeldaten aus dem Einzel- und dem konsolidierten Gesamtabschluss macht deutlich, dass die wirtschaftliche Situation des Konzerns Stadt Braunschweig maßgeblich durch die Kernverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten geprägt wird:

31.12.2016	Konsolidierter Gesamtabschluss - in Mio. EUR -	Einzelabschluss Kernverwaltung BS - in Mio. EUR -	Anteil Kernverwaltung im Gesamt-abschluss - in Prozent -
Bilanz – Aktiva	**3.016,7**	**1.890,3**	**63%**
- Immaterielles Vermögen	42,8	52,7	(123%)
- Sachvermögen	2.506,4	1.396,7	56%
- Finanzvermögen	198,3	223,7	(113%)
- Liquide Mittel	246,6	* 195,6	79%
- Aktive Rechnungsabgrenzung	22,6	21,3	96%
Bilanz - Passiva	**3.016,7**	**1.890,3**	**63%**
- Nettoposition	1.531,0	1.030,0	67%
- Schulden	685,4	325,1	47%
davon Geldschulden	*464,7*	*61,7*	*13%*
- Rückstellungen	647,9	533,6	82%
- Passive Rechnungsabgrenzung	152,5	1,5	1%
Jahresergebnis	**31,9 Mio. EUR**	**19,8 Mio. EUR**	

***** inkl. der im Liquiditätsverbund (Cashpool) angelegten Gelder der städtischen Gesellschaften*

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 weist einen **Jahresüberschuss** von rd**. 31,9 Mio**. **EUR** aus. Der Überschuss wird im Wesentlichen durch das Jahresergebnis der Kernverwaltung mit rd. 19,8 Mio. EUR geprägt. Darüber hinaus weist der überwiegende Teil der Gesellschaften des Konzernkreises positive Ergebnisse aus. So sind u.a. der Pensionsfonds mit 5,4 Mio. EUR, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH mit 3,2 Mio. EUR sowie der Regionalverband Großraum BS (1,3 Mio. EUR), Städtisches Klinikum BS gGmbH (1,0 Mio. EUR) und der Flughafen BS-WOB (1,2 Mio. EUR) enthalten. Das Jahresergebnis der Stadtbad GmbH enthält einen einmaligen, außerordentlichen Ertrag aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. EUR, da der HGB-Zinssatz an die GemHKVO anzupassen war. Diverse Konsolidierungsverarbeitungen wirken sich ebenfalls auf das Jahresergebnis aus.

2.4 Kapitalflussrechnung

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG ist die Kapitalflussrechnung verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichts. Die Kapitalflussrechnung dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des Konzerns. Sie ermöglicht Einschätzungen, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Der Konzern Stadt Braunschweig erzielte aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 94,5 Mio. EUR. Die Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Geschäftstätigkeit) im Konzern konnten durch Einzahlungen gedeckt werden. Darüber hinaus konnten mit diesem Überschuss die Investitionen in 2016 zu 100 % finanziert werden. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -92,3 Mio. EUR. Mit dem verbleibenden Überschuss von 2,1 Mio. EUR (Vorjahr: Finanzierungsbedarf für Investitionen in Höhe von rd. 20,1 Mio. EUR) erfolgte die Tilgung von langfristigen Krediten. Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der liquiden Mittel von rd. 0,2 Mio. EUR.

3. **Schlussbemerkungen**

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Braunschweig wurde vom Oberbürgermeister am 5. Juli 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Geiger

Anlage/n:
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016
Schlussbericht Prüfung KGA 2016

Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

Feststellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2016 durch den Oberbürgermeister gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 1.7.2019

Markurth
Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig

Konsolidierter Gesamtabschluss

zum 31. Dezember 2016

Größe des Stadtgebietes der Stadt Braunschweig		19 215 ha

Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt betrug:

nach der Volkszählung am	17.05.1939	196 068
nach der Volkszählung am	06.06.1961	246 085
nach der Volkszählung am	27.05.1970	223 700
nach der Gebietsreform am	01.03.1974	267 303
nach der Volkszählung am	25.05.1987	252 351
nach dem Zensus	31.12.2012	245 798
nach dem Zensus	31.12.2015	251 364

Inhaltsverzeichnis konsolidierter Gesamtabschluss 2016

			Seite
I	**Allgemeines**		**10**
	1.	Einführung	12
	2.	Glossar zu Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses	16
	3.	Positionenrahmen	26
	4.	Konzernstruktur Stadt Braunschweig	38
II	**Konsolidierte Gesamtbilanz (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 54 GemHKVO)**		**42**
	1.	Komprimierte Darstellung	44
	2.	Gesamtbilanz	48
	3.	Vermerke unter der Gesamtbilanz	52
III	**Konsolidierte Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 50 GemHKVO)**		**58**
IV	**Konsolidierte Anlagen (§ 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 3 NKomVG)**		**60**
	1.	Anlagenübersicht	62
	2.	Forderungsübersicht	66
	3.	Schuldenübersicht	70
V	**Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO)**		**74**
	1.	**Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO**	**76**
	1.1	Gesamtüberblick	78
	1.1.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage	79
	1.1.2	Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind	82
	1.1.3	Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2016	83
	1.1.4	Daten und Kennzahlen zum konsoliderten Gesamtabschluss	84
	1.1.4.1	Kennzahlen Gesamtbilanz	85
	1.1.4.2	Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	90
	1.2	Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses	94
	1.2.1	Abgrenzung Konsolidierungskreis	95
	1.2.2	Angewandte Konsolidierungsmethoden	102
	1.2.2.1	Allgemeines	102
	1.2.2.2	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis	102
	1.2.2.3	Konsolidierungsschritte	106
	1.2.2.3.1	Kapitalkonsolidierung	106
	1.2.2.3.2	Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages	108
	1.2.2.3.3	Schuldenkonsolidierung	113
	1.2.2.3.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	114
	1.2.2.3.5	Zwischenergebniseliminierung	115
	1.2.2.4	Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger	116

1.2.3	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen	117
1.2.3.1	Konsolidierte Gesamtbilanz	117
1.2.3.2	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	135
1.2.3.3	Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)	142
1.2.4	Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen	145
1.2.4.1	Konsolidierte Gesamtbilanz	146
1.2.4.2	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	149
1.3	Ausblick auf die künftige Entwicklung	154
1.3.1	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode	155
1.3.2	Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken	157
2.	**Anlagen zum Konsolidierungsbericht**	**162**
2.1	Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)	163
2.1.1	Einführung	163
2.1.2	Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig	164
2.2	Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)	169
2.3	Beteiligungsbericht	172

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

I. Allgemeines

1. Einführung

2. Glossar zu den Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses

3. Positionenrahmen

4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

1. Einführung

1. Einführung

Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss wird ein Gesamtüberblick über die finanzielle Lage des städtischen Konzerns Stadt Braunschweig vorgelegt. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Braunschweig und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einheiten vollständig darzustellen. Die beigefügte Kapitalflussrechnung vermittelt ebenfalls verbesserte Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns; insbesondere Einschätzungen, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Die Konsolidierung zwischen der städtischen Konzernmutter und ihren verselbständigten Aufgabenträgern verfolgt das Ziel, über die rein zahlengestützte Betrachtung hinaus die Konzernstrukturen transparent zu machen. Deshalb erfolgen neben dem anliegenden Zahlenwerk und seiner Erläuterung u. a. auch Informationen zur wirtschaftlichen Lage, Kennzahlen, Darstellung der angewandten Konsolidierungsschritte sowie ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, um sich einen umfassenden Eindruck zu verschaffen.

Dieser umfassende Eindruck ist auch im Hinblick auf das Zukunftsbild für Braunschweig und seine Stadtentwicklung wichtig. So hat die Stadt Braunschweig mit dem Dialogformat „Denk Deine Stadt“ mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Politik, Verwaltung und Fachleuten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren Bereichen der Stadtgesellschaft das „Zukunftsbild für Braunschweig“ erarbeitet. Der Rat der Stadt hat das Zukunftsbild am 21.06.2016 als kommunalpolitischen Kompass für die Stadtentwicklung bis zum Jahr 2030 beschlossen. Den Überbau des Zukunftsbildes bilden die fünf Werte der Stadtentwicklung:

1. Die Stadt kompakt weiterbauen
2. Chancen und Räume für alle sichern
3. Braunschweigs Potenziale stärken
4. Braunschweig zur umweltgerechten u. gesunden Stadt entwickeln
5. Eine zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Einige Handlungsfelder einer Stadt werden durch die Gesellschaften im Konzern außerhalb der Kernverwaltung bearbeitet. Es wurden im konsolidierten Gesamtabschluss 2016 im Bereich des ordentlichen Gesamtergebnisses Leistungsbeziehungen mit einem Betrag von 232 Mio. EUR (ordentliche Gesamterträge) und bei den ordentlichen Gesamtaufwendungen mit 233 Mio. EUR konsolidiert (eliminiert). Hieraus wird deutlich, dass ein großer Anteil an Leistungen innerhalb des Konzerns erbracht wird.

Je nach Priorisierung und daraus zu erarbeitender Umsetzungsplanung der im Integrierten Entwicklungskonzept zusammengetragenen Maßnahmen können auch die Informationen aus dem Gesamtabschluss an Bedeutung gewinnen.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

2. Glossar zu den Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses

2. Glossar

Begriffe des konsolidierten Gesamtabschlusses

Aktiver Unterschiedsbetrag

Ein aktiver Unterschiedsbetrag ergibt sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wenn der aufzurechnende Beteiligungsbuchwert des vollkonsolidierten Aufgabenträgers höher ist als das aufzurechnende anteilige Eigenkapital. Bei Anwendung der Neubewertungsmethode enthält ein aktiver Unterschiedsbetrag ausschließlich den verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert und ist unter einer gesonderten Position der Gesamtbilanz auszuweisen. In den Folgejahren ist der Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend § 309 Abs. 1 HGB zu behandeln. Demnach erfolgt seine Abschreibung über die geschätzte Nutzungsdauer. Nach aktueller Auffassung herrschender Kommentare soll dabei ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden.

Assoziierte Aufgabenträger

Assoziierte Aufgabenträger sind Aufgabenträger, bei denen die Kommune oder ein in den Vollkonsolidierungskreis einbezogener Aufgabenträger maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzpolitik tatsächlich ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune oder der in den Vollkonsolidierungskreis einbezogene Aufgabenträger bei einem anderen Aufgabenträger mindestens 20% oder höchstens 50% der Stimmrechte der Gesellschafter innehat. Assoziierte Aufgabenträger werden im Rahmen der Eigenkapitalmethode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung stellt einen weiteren Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung dar. Hierbei werden Aufwendungen und Erträge, die auf Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises beruhen, gegeneinander verrechnet. Diese Verrechnung ist erforderlich, weil es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie keine Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen an sich selbst geben kann.

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ist für die nicht dem Vollkonsolidierungskreis zuzurechnenden Aufgabenträgern oder der Kommune gehörenden Anteile an in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen (vollkonsolidierten) Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen. Dieser „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ enthält den im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelten auf Minderheitsgesellschafter entfallenden Teil des Eigenkapitals. Er beinhaltet den Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers, da an diesem die Kommune nur mit ihrem Anteil beteiligt ist, während ein weiterer Teil auf Minderheitsgesellschafter entfällt.

Eigenkapitalmethode

Als Eigenkapitalmethode – auch Equity-Methode genannt – wird das Verfahren zur Einbeziehung assoziierter Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabschluss bezeichnet. Dieses Verfahren berücksichtigt eine besondere Bilanzierung und Bewertung assoziierter Aufgabenträger. Diese werden nicht wie bei der Vollkonsolidierung mit den Vermögens- und Schuldenposten sowie Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten in die Gesamtbilanz und ihren Aufwands- und Ertragsposten in die Gesamtergebnisrechnung übernommen. Stattdessen wird der Buchwert der Beteiligung unter einer gesonderten Position in der Gesamtbilanz ausgewiesen. Der Buchwert dieser assoziierten Aufgabenträger verändert sich im Zeitablauf entsprechend seiner Eigenkapitalveränderungen. In der Gesamtergebnisrechnung werden Aufwendungen und Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern ebenfalls unter gesonderten Positionen ausgewiesen.

Einheitsfiktion

Der Konzernrechnungslegung liegt die Annahme zugrunde, dass die in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenträger und die Kommune eine wirtschaftliche Einheit bilden. Diese Annahme wird als Einheitsfiktion bezeichnet. Aus der Annahme der wirtschaftlichen Einheit folgt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune so darzustellen ist, als ob die mit der Kommune zusammengefassten Aufgabenträger insgesamt ein einheitliches Unternehmen wären.

Folgekonsolidierung

Wie bei der Erstkonsolidierung ist auch in der Folgekonsolidierung die Konsolidierung der kapitalmäßigen Verflechtungen im Konzernverbund vorzunehmen. Während die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung i.d.R. erfolgsneutral erfolgt, hat die Kapitalkonsolidierung im Zuge der Folgekonsolidierung Auswirkungen auf den Konzernerfolg:

Zunächst sind die Erstkonsolidierungsbuchungen erfolgsneutral zu wiederholen, da die Konzernbilanz auch in den Folgejahren aus der Summe der vereinheitlichten Einzelbilanzen erstellt wird.

Für die Folgebewertung sind dann die Standards der jeweiligen Bilanzpositionen einschlägig (erfolgswirksame Erfassung der Veränderung der stillen Reserven, Abschreibung eines ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwertes sowie unter bestimmten Voraussetzungen Auflösung passiver Unterschiedsbeträge).

Kapitalflussrechnung

Eine Kapitalflussrechnung ist gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichtes. Sie dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns, indem Einschätzungen darüber ermöglicht werden, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Hierzu wird der sog. „Finanzmittelfonds“ aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und der Anlagenübersicht des Konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet. Die Zahlungsströme der Berichtsperiode werden dargestellt und Informationen über die erwirtschafteten bzw. verbrauchten Finanzmittel aus laufender Verwaltungs- sowie Finanzierungs- und Investitionstätigkeit geliefert. Die Gesamtkapitalflussrechnung schließlich bildet die Gesamtsicht auf diese Teil-Cashflow-Rechnungen.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung ist ein Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Bilanzen aus den Jahresabschlüssen vollkonsolidierter verselbständigter Aufgabenträger mit der Bilanz der Kommune im Rahmen der Vollkonsolidierung. Bei der Kapitalkonsolidierung wird der Buchwert der Anteile an dem verselbständigten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenträgers aufgerechnet. Die Aufrechnung erfolgt nach den Wertverhältnissen zu Beginn des ersten Konzerngeschäftsjahres in Niedersachsen spätes-

tens zum 1. Januar 2012. Die Kapitalkonsolidierung ist zur Vermeidung von Doppelerfassungen des bilanziellen Reinvermögens des verselbständigten Aufgabenträgers erforderlich, da dieses in der Summenbilanz einmal durch die übernommenen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten aus dem Jahresabschluss des verselbständigten Aufgabenträgers und zusätzlich durch den Beteiligungsbuchwert der Anteile an diesem Aufgabenträger erfasst ist. Bei der Aufrechnung können sich aktive oder passive Unterschiedsbeträge ergeben. Darüber hinaus sind bei Beteiligung außenstehender Anteilseigner an diesem Aufgabenträger die diese zustehenden Eigenkapitalanteile in einem gesonderten Posten der Gesamtbilanz als Anteile anderer Anteilseigner auszuweisen.

Kernverwaltung

Die Aufgaben innerhalb eines kommunalen Konzerns werden in unterschiedlichen Organisations- und Rechtsformen erfüllt. Für die eigentliche Stadtverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten hat sich die Bezeichnung „Kernverwaltung“ als der zentrale Aufgabenträger im städtischen Verbund für alles etabliert, was nicht über eigenständige Rechtspersonen wie die städtischen Gesellschaften erledigt wird. Auch die Sonderrechnungen Stadtentwässerung, Abfall sowie Hochbau und Gebäudemanagement und der Pensionsfonds als Sondervermögen der Stadt Braunschweig, die aus Gesamtabschlusssicht jeweils eigene Aufgabenträger sind, stehen außerhalb der Kernverwaltung.

Konzern

Ein Konzern ist die Zusammenfassung selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit. An der Spitze eines Konzerns steht ein Unternehmen, das auf die übrigen zusammengefassten Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt und die Geschäfts- und Finanzpolitik für den Konzern vorgibt. In einem kommunalen Konzern gibt die Kommune die Geschäfts- und Finanzpolitik des Konzerns vor. Die mit der Kommune zum Konzern zusammengefassten Organisationseinheiten nennt das niedersächsische Haushaltsrecht verselbständigte Aufgabenträger.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG ist für jedes Haushaltsjahr der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und der Zweckverbände zusammenzufassen (Konsolidierung).

Konsolidierungskreis

Die Kommune und die mit der Kommune im konsolidierten Gesamtabschluss zusammengefassten vollkonsolidierten Aufgabenträger bilden den Konsolidierungskreis. Der Umfang der dabei berücksichtigten Aufgabenträger ist abhängig von der Beherrschungsmöglichkeit durch die Kommune und wird durch Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen eingeschränkt.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einem Kredit gleichkommen. Vorfinanzierungen von Schulsanierungen durch ein privates Unternehmen (Public Private Partnership/PPP) sind kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Sie sind entsprechend zu bilanzieren und vorher von der Kommunalaufsicht zu genehmigen.

Neubewertungsmethode

Als Neubewertungsmethode wird ein Verfahren zur Durchführung der Kapitalkonsolidierung bezeichnet. Bei diesem Verfahren wird das zu beizulegenden Zeitwerten bewertete Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenträgers mit dem Buchwert der Beteiligung an diesem verselbständigten Aufgabenträger aufgerechnet. Die Bewertung erfolgt nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung.

(Nicht-)monetäre Vermögensgegenstände

Die sog. „Nicht-monetären Vermögensgegenstände“ kennzeichnet, dass sie mit keinem Recht auf Erhalt einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten verbunden sind. Dazu zählen Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Geschäfts- und Firmenwerte oder Vorauszahlungen für Waren. Demgegenüber sind monetäre Vermögensgegenstände im Bestand befindliche Geldmittel und Vermögenswerte, für die der Aufgabenträger einen festen oder bestimmbaren Geldbetrag erhält (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

Passiver Unterschiedsbetrag

Ein passiver Unterschiedsbetrag ergibt sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wenn der aufzurechnende Beteiligungsbuchwert des vollkonsolidierten Aufgabenträgers niedriger ist als das aufzurechnende anteilige Eigenkapital. Ein passiver Unterschiedsbetrag kann Eigenkapital- oder Fremdkapitalcharakter haben. Fremdkapitalcharakter hat er dann, wenn bei Kauf eines Aufgabenträgers Kaufpreisabschläge vorgenommen wurden, weil bei dem Aufgabenträger Sanierungsbedarf besteht. In diesen Fällen hat der Unterschiedsbetrag Rückstellungscharakter. Der in den Kommunen häufigere Fall ist der, dass ein passiver Unterschiedsbetrag aufgrund von Ergebnisthesaurierungen in Jahren vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt entstanden ist. Die Behandlung des passiven Unterschiedsbetrages in den Folgejahren hängt von seinem Charakter und seiner zwischenzeitlichen Entwicklung (z.B. durchgeführte Sanierungsmaßnahmen) ab.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodengewinns, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, durch das sie – wirtschaftlich betrachtet – verursacht sind. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von RAP führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen.

Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung ist ein weiterer Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zum konsolidierten Gesamtabschluss. Hierbei sind die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufzurechnen. Die Schuldenkonsolidierung ist erforderlich, da es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie in einem einheitlichen Unternehmen keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst geben kann.

Sonstige Aufgabenträger

Sonstige Aufgabenträger werden je nach Umfang der Beteiligung und der Einflussnahmemöglichkeit der Kommune auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz unter der Position „Anteile an sonstigen Aufgabenträgern“ ausgewiesen und zu ihren Anschaffungskosten bewertet.

Verselbständigte Aufgabenträger

Das Haushaltsrecht bezeichnet alle wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Organisationseinheiten an denen die Kernverwaltung beteiligt ist als verselbständigte Aufgabenträger. Bei privatrechtlichen und bestimmten öffentlich-rechtlichen Rechtsformen (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts) liegt zusätzlich auch rechtliche Selbständigkeit vor. Zu unterscheiden sind vollkonsolidierte Aufgabenträger, assoziierte Aufgabenträger und sonstige Aufgabenträger.

Vollkonsolidierung

Vollkonsolidierung ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Kommune mit den Jahresabschlüssen der verselbständigten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss. Dabei werden Doppelerfassungen des Vermögens der verselbständigten Aufgabenträger eliminiert. Auch Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge aus gegenseitigen Leistungsbeziehungen werden eliminiert.

Vollkonsolidierte Aufgabenträger

Vollkonsolidierte Aufgabenträger sind Aufgabenträger, auf die die Kommune beherrschenden Einfluss ausüben kann. Hierzu muss eine der in § 290 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist ein weiterer Arbeitsschritt im Rahmen der Vollkonsolidierung verselbständigter Aufgabenträger. Er wird angewendet, wenn aufgrund von Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt wurden, die Gewinne oder Verluste enthalten. Der Konsolidierungsschritt ist erforderlich, weil Gewinne oder Verluste aus Lieferungen und Leistungen der Konzerneinheiten erst entstanden sind, wenn die Vermögensgegenstände den Vollkonsolidierungskreis verlassen haben. Aufgrund der kommunalen Gegebenheiten ist dieser Konsolidierungsschritt in vielen Fällen nicht erforderlich, da entweder keine Zwischenergebnisse entstanden oder diese von untergeordneter Bedeutung für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kommunalen Konzerns sind.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

3. Positionenrahmen

Stand: 31.12.2016

Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen mit Konten - Stadt Braunschweig

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem damaligen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) herausgegebenen Positionenrahmen. Die Kommunen erstellen hieraus einen örtlichen Positionenplan. Die Stadt Braunschweig wendet den Positionenrahmen an u. ergänzt diesen unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten.

I.	Positionenrahmen zur Gesamtbilanz
A	**Aktiva**
A 1	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen**
A 1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**
A 1.1.1	**Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger**
000000	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger
A 1.1.2	**Konzessionen**
001000	Konzessionen
A 1.1.3	**Lizenzen**
002000	Lizenzen
A 1.1.4	**Ähnliche Rechte**
003000	Ähnliche Rechte
A 1.1.5	**Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**
004000	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
004100	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
004200	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - Sonstige
A 1.1.6	**Aktivierter Umstellungsaufwand**
005000	Aktivierter Umstellungsaufwand
A 1.1.7	**Sonstiges immaterielles Vermögen**
A 1.1.7.1	**Sonstiges immaterielles Vermögen**
008000	Sonstiges immaterielles Vermögen
A 1.1.7.2	**Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**
009000	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
009100	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
009200	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - Sonstige
A 1.2	**Sachvermögen**
A 1.2.1	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**
010000	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
010100	Festwertbewertung

A 1.2.2	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**
020000	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
021000	Gebäude
022000	Außenanlagen
023000	Festwertbewertung
A 1.2.3	**Infrastrukturvermögen**
031000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
032000	Infrastrukturvermögen
033000	Festwertbewertung
A 1.2.4	**Bauten auf fremdem Grund und Boden**
040000	Bauten auf fremden Grund und Boden
A 1.2.5	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**
050000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
A 1.2.6	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**
061000	Fahrzeuge
062000	Maschinen und technische Anlagen
A 1.2.7	**Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere**
071000	Betriebsvorrichtungen
072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen u. Nutztiere
075000	Sammelposten für bewegl. Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro ohne Ust
076000	Festwertbewertung Betriebs- u. Geschäftsausstattung
A 1.2.9	**Vorräte**
A 1.2.9.1	**Vorräte**
081000	Vorräte
A 1.2.9.2	**Geleistete Anzahlungen für Vorräte**
087000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
087100	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
087200	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - Sonstige
A 1.2.10	**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**
091000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
091100	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
091200	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - Sonstige
096000	Anlagen im Bau (AiB)

A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung
A 2.1	Finanzvermögen
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen
A 2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
101000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
A 2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
102000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
111000	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
A 2.1.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
112000	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.3	Anteile an sonstige Aufgabenträgern
113000	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern (Beteiligungen)
A 2.1.4	Sondervermögen
121000	Sondervermögen ohne untergeordneter Bedeutung
121100	Sondervermögen mit untergeordneter Bedeutung
121200	Sonder-/Treuhandvermögen
A 2.1.5	Ausleihungen
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
131100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen ohne untergeordneter Bedeutung
131110	Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen
131200	Ausleihungen an Beteiligungen
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen
131300	Ausleihungen an Sondervermögen ohne untergeordneter Bedeutung
131310	Ausleihungen an Sondervermögen mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen
131400	Sonstige Ausleihungen
A 2.1.6	Wertpapiere
140000	Wertpapiere
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen
150000	Öffentlich-rechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
150100	Öffentlich-rechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
150200	Öffentlich-rechtliche Forderungen - Sonstige
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen
153000	Forderungen aus Transferleistungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
153100	Forderungen aus Transferleistungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
153200	Forderungen aus Transferleistungen - Sonstige

A 2.1.9	**Privatrechtliche Forderungen**
160000	Privatrechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
160100	Privatrechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
160200	Privatrechtliche Forderungen - Sonstige
163000	Forderung Cashpool – verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
163100	Forderung Cashpool – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
163200	Forderung Cashpool – Sonstige
169200	Forderungen Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
169300	Forderungen Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
169400	Forderungen Gesellschaftervertrag - Sonstige
A 2.1.10	**Sonstige Vermögensgegenstände**
166000	Sonstige Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
166100	Sonstige Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
166200	Sonstige Vermögensgegenstände - Sonstige
166200K	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung
166300	Forderungen gegen Mitarbeiter
168100	Vorsteuererstattung
A 2.2	**Liquide Mittel**
170000	Girokonten
170100	Festgeldkonten
170200	Bargeld und Wertgutscheine
A 2.3	**Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)**
A 2.3.1	**Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung**
180000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
180100	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
180200	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten - Sonstige
A 2.3.2	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**
181000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

B	Passiva
B 1	**Nettoposition**
B 1.1	**Nettoposition**
B 1.1.1	**Basis-Reinvermögen**
B 1.1.1.1	**Reinvermögen**
200100	Reinvermögen (nur Kernverw.)
200110	Grund- u. Stammkapital
200120	Kapitalrücklagen
B 1.1.1.2	**Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt**
200200	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss
B 1.2	**Rücklagen**
B 1.2.1	**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**
201000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
B 1.2.2	**Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**
202000	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
B 1.2.3	**Zweckgebundene Rücklagen**
204000	Zweckgebundene Rücklagen
B 1.2.4	**Sonstige Rücklagen**
205000	Sonstige Rücklagen
205100	Gesetzliche Rücklagen
205200	Satzungsmäßige Rücklagen
205300	Andere Gewinnrücklagen
205310	Neubewertungsrücklage
205400	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
205500	Jahresergebnis
205500K	Ergebnisverwendung
B 1.3	**Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz**
207000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz
B 1.4	**Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**
208000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
B 1.5	**Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung**
209000	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung
B 2	**Sonderposten**
B 2.1	**Sonderposten**
B 2.1.1	**Investitionszuweisungen und -zuschüsse**
211000	Sonderposten - Investitionszuweisungen und -zuschüsse
B 2.1.2	**Beiträge und ähnliche Entgelte**
212000	Sonderposten - Beiträge und ähnliche Entgelte
B 2.1.3	**Gebührenausgleich**
213000	Sonderposten - Gebührenausgleich

B 2.1.4	**Bewertungsausgleich**
214000	Sonderposten - Bewertungsausgleich
B 2.1.5	**Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**
215000	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
B 2.1.6	**Sonstige Sonderposten**
219000	Sonstige Sonderposten
B 3	**Schulden**
B 3.1	**Geldschulden**
221000	Geldschulden - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
221100	Geldschulden - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
221200	Geldschulden - Sonstige
B 3.2	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**
240000	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
240100	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
240200	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - Sonstige
B 3.3	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
251000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
251100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
251200	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sonstige
B 3.4	**Transferverbindlichkeiten** (beinhaltet Kfz-Steuer, Grundsteuer)
261000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
261100	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
261200	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - Sonstige
266000	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen
267000	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
267100	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
267200	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - Sonstige
269000	Andere Transferverbindlichkeiten

B 3.5	**Sonstige Verbindlichkeiten** (beinhaltet Gewerbesteuer, Lohn- u. Kirchenst., Ust.)
166201K	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung
270000	Sonstige Verbindlichkeiten - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
270100	Sonstige Verbindlichkeiten - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
270200	Sonstige Verbindlichkeiten - Sonstige (auch Sozialversicherungen)
270300	Verbindlichkeiten Cashpool – verb. Untern. ohne untergeordneter Bedeutung
270400	Verbindlichkeiten Cashpool – verb. Untern. mit untergeordneter Bedeutung
270410	Verbindlichkeiten Cashpool – Sonstige
270500	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
270600	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
270700	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - Sonstige
272000	Umsatzsteuerzahllast
B 4	**Rückstellungen**
B 4.1	**Rückstellungen**
B 4.1.1	**Pensionsrückstellungen**
281100	Pensionsrückstellungen
281200	Beihilferückstellungen
B 4.1.2	**Andere Rückstellungen**
289000	Andere Rückstellungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
289100	Andere Rückstellungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
289200	Andere Rückstellungen - Sonstige
B 5	**Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)**
290000	Passive Rechnungsabgrenzung - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
290100	Passive Rechnungsabgrenzung – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
290200	Passive Rechnungsabgrenzung - Sonstige
II.	**Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnug**
C	**Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen**
C 1	**Ordentliche Gesamterträge**
C 1.1	**Steuern und ähnliche Abgaben**
300000	Steuern und ähnliche Abgaben - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
300100	Steuern und ähnliche Abgaben - verb. Aufgabenträger mit untergeordn. Bedeutung
300200	Steuern und ähnliche Abgaben - Sonstige

C 1.2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**
310000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
310100	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordn. Bedeutung
310200	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - Sonstige
C 1.3	**Auflösungserträge aus Sonderposten**
316000	Auflösungserträge aus Sonderposten
C 1.4	**Sonstige Transfererträge**
320000	Sonstige Transfererträge - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
320100	Sonstige Transfererträge - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
320200	Sonstige Transfererträge - Sonstige
C 1.5	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**
330000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
330100	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
330200	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - Sonstige
C 1.6	**Privatrechtliche Entgelte**
340000	Privatrechtliche Entgelte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
340100	Privatrechtliche Entgelte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
340200	Privatrechtliche Entgelte - Sonstige
C 1.7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**
348000	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
348100	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
348200	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - Sonstige
C 1.8	**Zinsen und ähnliche Finanzerträge**
C 1.8.1	**Gewinnanteile**
365000	Beteiligungserträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
365100	Beteiligungserträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
365200	Beteiligungserträge - Sonstige
366000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
366100	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
C 1.8.2	**Sonstige Finanzerträge**
361000	Zinserträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
361100	Zinserträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
361200	Zinserträge - Sonstige
362000	Erträge aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
369000	Sonstige Finanzerträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
369100	Sonstige Finanzerträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
369200	Sonstige Finanzerträge - Sonstige

C 1.9	**Aktivierte Eigenleistungen**
371000	Aktivierte Eigenleistungen
C 1.10	**Bestandsveränderungen**
372000	Bestandsveränderungen
C 1.11	**Sonstige ordentliche Erträge**
359000	Sonstige ordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
359100	Sonstige ordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
359200	Sonstige ordentliche Erträge - Sonstige
359200K	Ertrag aus Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung
359201K	Ertrag aus Differenzen aus nicht verrechenbarer Vorsteuer
359900	Erträge aus Auflösung passiver Unterschiedsbetrag
C 1.12	**Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern**
390000	Gewinne aus assoziierten Aufgabenträgern
C 2	**Ordentliche Gesamtaufwendungen**
C 2.1	**Aufwendungen für aktives Personal**
400000	Aufwendungen aktives Personal
C 2.2	**Aufwendungen für Versorgung**
410000	Aufwendungen für Versorgung
C 2.3	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
420000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
420100	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
420200	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - Sonstige
C 2.4	**Abschreibungen**
C 2.4.1	**Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen**
471000	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen
C 2.4.2	**Abschreibungen auf Finanzvermögen**
472100	Abschreibungen auf Finanzvermögen
C 2.4.3	**Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert**
473000	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert
C 2.4.4	**Abschreibungen auf Unternehmen**
474000	Abschreibungen auf Unternehmen
C 2.4.5	**Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen**
475000	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen
C 2.4.6	**Sonstige Abschreibungen**
479000	Sonstige Abschreibungen
C 2.5	**Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**
C 2.5.1	**Zinsaufwendungen**
451000	Zinsaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
451100	Zinsaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
451200	Zinsaufwendungen - Sonstige

C 2.5.2	**Sonstige Finanzaufwendungen**
459000	Sonstige Finanzaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
459100	Sonstige Finanzaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
459200	Sonstige Finanzaufwendungen - Sonstige
462000	Aufwendungen aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
462100	Aufwendungen aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
462200	Aufwendungen aus Verlustübernahme - Sonstige
466000	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
C 2.6	**Transferaufwendungen**
439000	Transferaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
439100	Transferaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
439200	Transferaufwendungen - Sonstige
C 2.7	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**
440000	Sonstige ordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
440100	Sonstige ordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
440200	Sonstige ordentliche Aufwendungen - Sonstige
459200K	Aufwendungen aus Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung
459201K	Aufwendungen aus Differenzen aus nicht verrechenbarer Umsatzsteuer
C 2.8	**Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern**
499000	Verluste aus assoziierten Aufgabenträgern
C 3	**Ordentliches Gesamtergebnis**
	Ordentliche Gesamterträge (C 2)
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 1)
C 3	**Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2- C1)**

D	**Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**
D 1	**Außerordentliche Erträge**
501000	Außerordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
501100	Außerordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
501200	Außerordentliche Erträge - Sonstige
531000	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
D 2	**Außerordentliche Aufwendungen**
511000	Außerordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
511100	Außerordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
511200	Außerordentliche Aufwendungen - Sonstige
513000	Außerplanmäßige Abschreibungen
532000	Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
D 3	**Außerordentliches Gesamtergebnis**
	Außerordentliche Erträge (D 1)
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)
D 3	**Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1- D 2)**
E	**Gesamtjahresüberschuss /-fehlbetrag**
	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)
	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)
E 1	**Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo C3 + D 3)**
F	**Gewinnverwendung**
F 1	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn**
F 2	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust**
F 3	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 - F2)**
F 4	**Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**
F 5	**Entnahmen aus der Kapitalrücklage**
F 6	**Entnahmen aus Gewinnrücklagen**
F 7	**Einstellungen in Gewinnrücklagen**
F 8	**Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage**
G	**Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1, F3 - F8)**

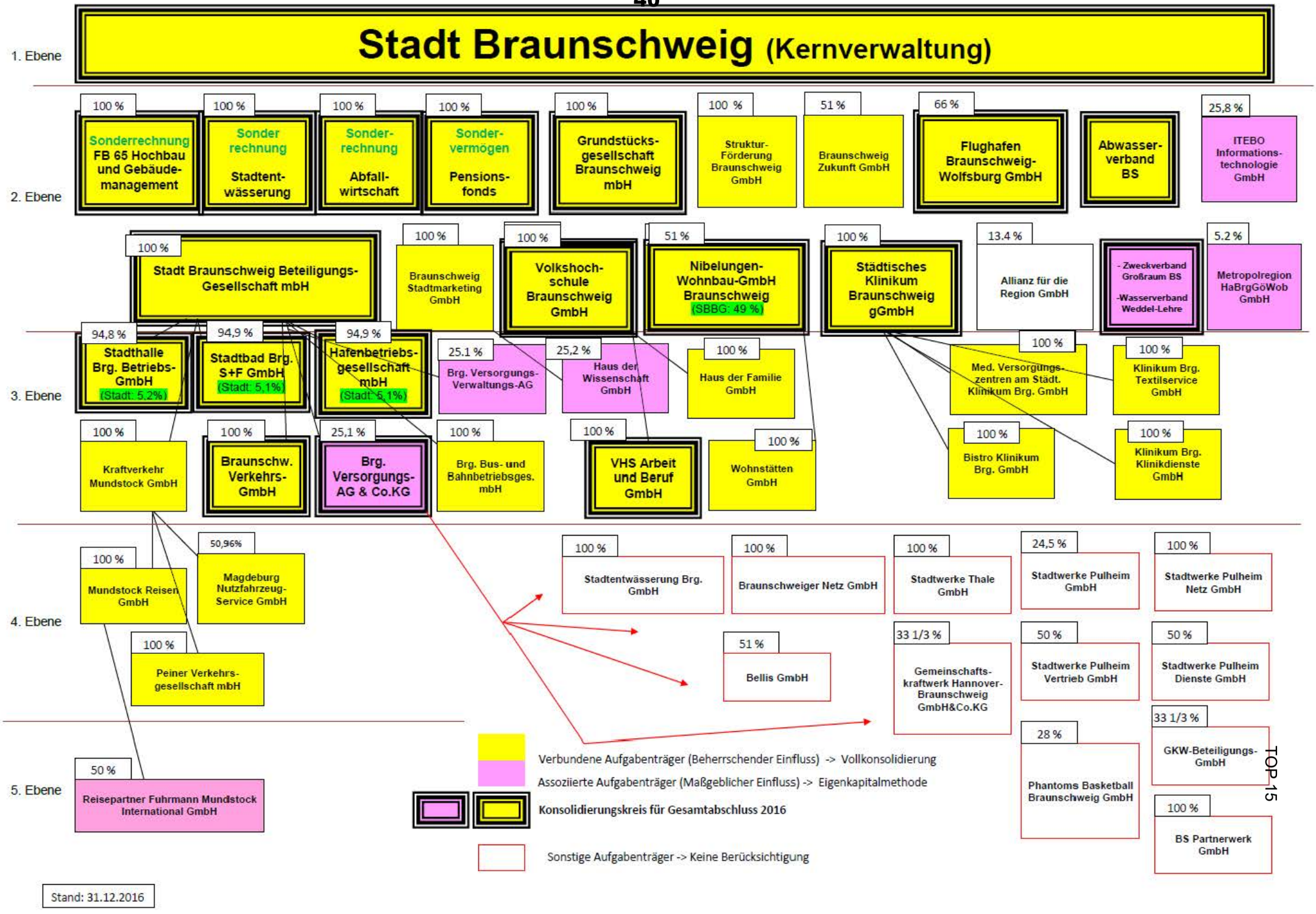
4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

Im Folgenden ist die Konzernstruktur als Grafik abgebildet.

Welche Aufgabenträger für den Konsolidierungskreis berücksichtigt werden, ist in Kapitel V unter dem Punkt 1.2.1 „Abgrenzung Konsolidierungskreis“ beschrieben.

Die nicht im Konsolidierungskreis berücksichtigten Aufgabenträger sind in Kapitel V unter dem Punkt 2.2 „Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)“ aufgelistet.


Stadt Braunschweig (Kernverwaltung)
1. Ebene
2. Ebene
3. Ebene
4. Ebene
5. Ebene
100 % Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäude-management
100 % Sonder rechnung Stadtent-wässerung
100 % Sonder-rechnung Abfall-wirtschaft
100 % Sonder-vermögen Pensions-fonds
100 % Grundstücks-gesellschaft Braunschweig mbH
100 % Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
51 % Braunschweig Zukunft GmbH
66 % Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Abwasser-verband BS
25,8 % ITEBO Informations-technologie GmbH
100 % Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
100 % Braunschweig Stadtmarketing GmbH
100 % Volkshoch-schule Braunschweig GmbH
51 % Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (SBBG: 49 %)
100 % Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
13.4 % Allianz für die Region GmbH
- Zweckverband Großraum BS -Wasserverband Weddel-Lehre
5.2 % Metropolregion HaBrgGöWob GmbH
94,8 % Stadthalle Brg. Betriebs-GmbH (Stadt: 5.2%)
94,9 % Stadtbad Brg. S+F GmbH (Stadt: 5,1%)
94,9 % Hafenbetriebs-gesellschaft mbH (Stadt: 5,1%)
25.1 % Brg. Versorgungs-Verwaltungs-AG
25,2 % Haus der Wissenschaft GmbH
100 % Haus der Familie GmbH
100 % Med. Versorgungs-zentren am Städt. Klinikum Brg. GmbH
100 % Klinikum Brg. Textilservice GmbH
100 % Kraftverkehr Mundstock GmbH
100 % Braunschw. Verkehrs-GmbH
25,1 % Brg. Versorgungs-AG & Co.KG
100 % Brg. Bus- und Bahnbetriebsges. mbH
100 % VHS Arbeit und Beruf GmbH
100 % Wohnstätten GmbH
100 % Bistro Klinikum Brg. GmbH
100 % Klinikum Brg. Klinikdienste GmbH
100 % Mundstock Reisen GmbH
50,96% Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
100 % Peiner Verkehrs-gesellschaft mbH
100 % Stadtentwässerung Brg. GmbH
100 % Braunschweiger Netz GmbH
100 % Stadtwerke Thale GmbH
24,5 % Stadtwerke Pulheim GmbH
100 % Stadtwerke Pulheim Netz GmbH
51 % Bellis GmbH
33 1/3 % Gemeinschafts-kraftwerk Hannover-Braunschweig GmbH&Co.KG
50 % Stadtwerke Pulheim Vertrieb GmbH
50 % Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH
28 % Phantoms Basketball Braunschweig GmbH
33 1/3 % GKW-Beteiligungs-GmbH
100 % BS Partnerwerk GmbH
50 % Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
Verbundene Aufgabenträger (Beherrschender Einfluss) -> Vollkonsolidierung
Assoziierte Aufgabenträger (Maßgeblicher Einfluss) -> Eigenkapitalmethode
Konsolidierungskreis für Gesamtabschluss 2016
Sonstige Aufgabenträger -> Keine Berücksichtigung
Stand: 31.12.2016

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

II. Konsolidierte Gesamtbilanz

(§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 54 GemHKVO)

1. Komprimierte Darstellung Gesamtbilanz

2. Gesamtbilanz

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

1. Komprimierte Darstellung Gesamtbilanz

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -	Passiva	31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	38.696.477,65	42.789.754,11	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
2. Sachvermögen	2.461.752.628,88	2.506.365.816,35	1.2 Rücklagen	566.256.178,07	544.643.799,16
			1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
			1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.369.281,13	3.857.157,00
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis *(Bilanzgewinn/-verlust)*	-60.352.465,25	-14.941.699,69
3. Finanzvermögen	173.193.931,03	198.349.128,65	1.7 Sonderposten	489.880.100,57	502.954.226,95
				1.493.624.540,54	1.530.984.929,44
4. Liquide Mittel	246.410.826,83	246.562.729,25			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.555.007,17	22.592.815,58	2.1 Geldschulden	466.768.370,73	464.716.262,13
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.903.940,58	84.906.776,13
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.007.846,31	40.548.696,86
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.487.387,32	3.345.261,58
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	62.020.153,55	91.837.325,00
				649.187.698,49	685.354.321,70
			3. Rückstellungen	639.925.401,93	647.855.353,40
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	159.871.230,60	152.465.639,40
Bilanzsumme	**2.942.608.871,56**	**3.016.660.243,94**	**Bilanzsumme**	**2.942.608.871,56**	**3.016.660.243,94**

Braunschweig, 8.5.2019

M. Markurth

Oberbürgermeister

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

2. Gesamtbilanz

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00
1.2	Konzessionen	2.959,00	2.204,00
1.3	Lizenzen	1.946.307,08	2.598.003,62
1.4	Ähnliche Rechte	719.208,67	743.377,57
1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	35.562.987,00	38.380.731,00
1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	465.015,90	1.065.437,92
		38.696.477,65	42.789.754,11
2.	Sachvermögen		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	239.327.199,93	245.304.971,18
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.111.221.984,68	1.105.893.602,84
2.3	Infrastrukturvermögen	767.956.695,46	766.766.352,19
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	19.006.770,00	18.572.862,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	953.001,29	945.438,29
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	79.050.910,44	94.248.856,20
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	63.816.637,41	66.036.592,32
2.8	Vorräte	35.952.273,91	35.306.070,67
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	144.467.155,76	173.291.070,66
		2.461.752.628,88	2.506.365.816,35
3.	Finanzvermögen		
3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.951.985,16	7.951.985,16
3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	45.069.165,04	46.669.883,26
3.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	7.330.737,13	7.994.341,30
3.4	Sondervermögen	49.766,61	56.843,17
3.5	Ausleihungen	11.777.024,52	8.260.946,63
3.6	Wertpapiere	29.299,81	29.299,81
3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.676.108,79	10.835.193,94
3.8	Forderungen aus Transferleistungen	12.894.112,79	46.699.753,55
3.9	Privatrechtliche Forderungen	73.850.303,98	65.760.211,50
3.10	Sonstige Vermögensgegenstände	3.565.427,20	4.090.670,33
		173.193.931,03	198.349.128,65

Passiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
1.	Nettoposition		
1.1	Basis-Reinvermögen		
1.1.1	Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
		494.471.446,02	494.471.446,02
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	476.985.869,52	450.948.711,03
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	84.766.683,30	90.789.536,22
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	4.503.625,25	2.905.551,91
		566.256.178,07	544.643.799,16
1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.369.281,13	3.857.157,00
1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
1.6	Jahresergebnis		
1.6.1	Gewinn-/Verlustvortrag	-45.678.954,21	-46.328.681,37
1.6.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-14.926.477,83	31.874.857,55
1.6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	66.472,90	-155.286,22
	Bilanzgewinn/-verlust	-60.352.465,25	-14.941.699,69
1.7	Sonderposten		
1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	348.303.407,30	358.479.405,58
1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	91.908.757,99	93.906.543,46
1.7.3	Gebührenausgleich	17.020.372,03	19.201.110,46
1.7.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.7.6	Sonstige Sonderposten	32.647.563,25	31.367.167,45
		489.880.100,57	502.954.226,95
		1.493.624.540,54	1.530.984.929,44

380 von 1051 in Zusammenstellung

TOP 15

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -	Passiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
4.	Liquide Mittel	246.410.826,83	246.562.729,25	2.	Schulden		
				2.1	Geldschulden	466.768.370,73	464.716.262,13
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	22.555.007,17	22.592.815,58	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.903.940,58	84.906.776,13
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.007.846,31	40.548.696,86
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.487.387,32	3.345.261,58
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	62.020.153,55	91.837.325,00
						649.187.698,49	685.354.321,70
				3.	Rückstellungen		
				3.1	Pensionsrückstellungen	497.124.038,43	487.078.089,64
				3.2	Andere Rückstellungen	142.801.363,50	160.777.263,76
						639.925.401,93	647.855.353,40
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	159.871.230,60	152.465.639,40
Bilanzsumme		**2.942.608.871,56**	**3.016.660.243,94**	**Bilanzsumme**		**2.942.608.871,56**	**3.016.660.243,94**

Braunschweig, 08.5.2019

M. Markurth

Oberbürgermeister

381 von 1051 in Zusammenstellung

TOP 15

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

Gemäß § 58 GemHKVO umfasst der Konsolidierungsbericht (siehe Kapitel V) unter anderem einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen sowie über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Im Konzern Stadt Braunschweig bestehen die folgenden Vorbelastungen (konsolidiert, mit Verteilung auf die zu konsolidieren Aufgabenträgern):

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in EUR	**Summe**	**Stadt BS Kernverwaltung**	**Sonderrechnung Stadtentwässerung**	**Sonderrechnung Abfallwirtschaft**
Haushaltsreste aus dem Vorjahr einschließlich des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	86.188.352,21	85.638.352,21	0,00	550.000,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	9.969.542,74	9.969.542,74	0,00	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	9.459.973,55	9.459.973,55	0,00	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	6.032.654,61	6.032.654,61	0,00	0,00
Summe der Vorbelastungen	**115.778.731,52**	**115.071.967,97**	**0,00**	**550.000,00**

Die einzelnen Vorbelastungen werden im Folgenden erläutert.

Die Vorbelastungen aus **Haushaltsresten** in Höhe von rd. 86.188 TEUR (Vorjahr: 86.274 TEUR) bestehen hauptsächlich bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2016 auf den Seiten 768 bis 791 detailliert dargestellt. Die Haushaltsreste und Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen der Sonderrechnung Abfallwirtschaft in Höhe von 550 TEUR (Vorjahr: 200 TEUR) wurden im Jahresabschluss 2016 als Teil des Haushaltsplanes 2018 auf Seite 738 dargestellt.

Die Vorbelastungen aus **Bürgschaften** in Höhe von rd. 9.969 TEUR (Vorjahr: 11.609 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2016 auf Seite 80 in Höhe von rd. 252.944 TEUR (Vorjahr: 250.339 TEUR) ausgewiesen. Für den konsolidierten Gesamtabschluss werden an dieser Stelle nur die Bürgschaften gezeigt, bei de-

nen der Forderungsschuldner ein nicht zu konsolidierenden Aufgabenträger (rd. 15 TEUR, Vorjahr: 45 TEUR) oder ein Dritter (rd. 9.954 TEUR, Vorjahr: 11.563 TEUR) außerhalb des Konsolidierungskreises ist. Die Bürgschaften für zu konsolidierende Aufgabenträger werden hier nicht ausgewiesen, da bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern die entsprechenden Schulden auf der Passivseite der Gesamtbilanz ausgewiesen werden.

Die Bürgschaften wurden für folgende Bereiche vergeben:

- Wohnungs- und Siedlungswesen rd. 15 TEUR
- Sozialwesen und Sport rd. 3.761 TEUR
- Handel, Industrie und Gewerbe rd. 6.193 TEUR

Die Vorbelastungen aus **in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von rd. 9.460 TEUR (Vorjahr: 10.282 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2016 auf den Seiten 792 bis 793 detailliert dargestellt.

Die Vorbelastungen aus **Stundungen** über das Ende des Haushaltsjahres hinaus in Höhe von rd. 6.033 TEUR (Vorjahr: 7.615 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2016 auf Seite 80 ausgewiesen.

Sonstige wesentliche langjährige Verpflichtungen

In Anlehnung an § 16 Abs. 4 GemHKVO werden im Folgenden Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten, dargestellt. Die Ansätze beziehen sich auf das Folgejahr. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung bei den Sonderrechnungen Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung bis zum Vertragsende.

<u>Kernverwaltung Stadt Braunschweig</u>

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Verkehrsanlagen und Verkehrsmanagement an die Firma Bellis aufgrund der Dienstleistungsverträge LSA/Verkehr und öffentliche Beleuchtung (2016: 8.399 TEUR / Ansatz 2017: 8.710 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. Die Gesamtzahlungsverpflichtung (01.01.2018 - 31.12.2025) beläuft sich auf 69.682 TEUR.

- Vertrag mit der Firma Microsoft für jeweils 3 Jahre, damit der aktuelle Stand der Software erhalten bleibt. Der derzeitige Vertrag läuft bis 30. November 2017. Es werden ca.

484,6 TEUR pro Jahr gezahlt. Je 3-jährige Vertragslaufzeit ergibt sich eine Verpflichtung in Höhe von rd. 1.454 TEUR.

- Die Stadt Braunschweig leistet eine Festbetragseinlage je Geschäftsjahr (2016: 1.162 TEUR / Ansatz 2017: 1.257 TEUR) sowie eine variable Einlage von maximal rd. 174 TEUR jährlich (2016: 174 TEUR) an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH. In der Festbetragseinlage sind jährlich 150 TEUR für die „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“, an der die Stadtmarketing GmbH beteiligt ist, enthalten.

- Das Staatstheater Braunschweig erhält aufgrund des Staatstheatervertrages vom 19. März 1956 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1/3 der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben (Ist 2016: 9.889 TEUR / Ansatz 2017: 10.329 TEUR). Im Februar 2011 wurde zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig eine Klarstellungsvereinbarung geschlossen. Diese dient dem Zweck, die Begriffe der laufenden Betriebsausgaben und der Ausgaben für Baumaßnahmen aus der Ursprungsvereinbarung näher zu erläutern und damit die Voraussetzungen für die Leistungserbringung, insbesondere die finanzielle Beteiligung der Stadt an den nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben des Staatstheaters, zu konkretisieren.

- Erstattungen an die HOCHTIEF PPP Schulpartner Braunschweig GmbH für die Planung, Durchführung und Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die funktionserhaltende Instandhaltung sowie ausgewählte Betriebsleistungen für neun Schulen, drei Kindertagesstätten und zwei Schulsporthallen ab Februar 2012 gemäß PPP-Projektvertrag:

  1. Vergütung für Betriebsleistungen (2016: 3.082 TEUR / 2017: 3.082 TEUR / 2018 bis Vertragsende: 58.298 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.
  2. Instandhaltungspauschale (2016: 2.281 TEUR / 2017: 2.281 TEUR / 2018 bis Vertragsende: 43.147 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.
  3. Vergütung für Gesamtinvestitionsleistungen durch Investitionsabtrag (2016: 2.720 TEUR / 2017: 2.854 TEUR / 2017 bis Vertragsende: 80.418 TEUR) und Verzinsung (2016: 3.216 TEUR / 2017: 3.110 TEUR / 2018 bis Vertragsende: 32.408 TEUR). Es erfolgt keine Indizierung.

Sonderrechnung Stadtentwässerung

- Zahlung eines jährlichen Betriebsentgeltes und eines jährlichen Kapitalkostenentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Stadtentwässerung an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages (Vertrag bis zum 31. Dezember 2035):

2016	23.158 TEUR
Plan 2017	24.501 TEUR
Prognose 2017- 2021	106,9 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 380 Mio. EUR. Dabei ergibt sich für das zu zahlende Betriebskostenentgelt ein Anteil von rd. 261 Mio. EUR und für das zu zahlende Kapitalkostenentgelt ein Anteil von rd. 119 Mio. EUR. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen, Zinsanpassungen und Investitionen nicht berücksichtigt.

Die Unterhaltung der bestehenden Kanäle sowie die Erhaltung und Erweiterung des Kanalnetzes wird durch den zwischen der SE|BS und der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag sichergestellt. Die regelmäßige Fortschreibung der Betriebsentgelte ist mit der allgemeinen Preisentwicklung gekoppelt. Die für die von der SE|BS vorgenommenen Investitionen zu zahlenden Kapitalkostenentgelte bemessen sich allein nach den Abschreibungen und Zinsen für das geschaffene Vermögen. Diese Vereinbarungen tragen zu einer Stabilität der Entwässerungsgebühren bei.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

- Für Investitionen bei Stadtbahnen und IBIS-Umrüstung bestehen vertragliche Verpflichtungen aufgrund von Bestellungen in Höhe von rd. 7.439 TEUR.

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

- Für das Wohnbaugebiet „Steinberg“ besteht eine notarielle Ankaufsverpflichtung für Ersatzflächen die z.Zt. gepachtet sind in Höhe von rd. 1.530 TEUR.
- Für das Baugebiet „Lammer Busch – Ost“ bestehen Erschließungsverpflichtungen in Höhe von rd. 1.310 TEUR.

- Für das Baugebiet „Im großen Raffkampe“ bestehen Erschließungsverpflichtungen in Höhe von rd. 1.130 TEUR.

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Abfallbeseitigung und Straßenreinigung an die ALBA Braunschweig GmbH auf Basis der abgeschlossenen Leistungsverträge (Vertrag bis zum 31. Dezember 2020).

2016	28.811 TEUR
Plan 2017	29.936 TEUR
Prognose 2017- 2020	117 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2020 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 117 Mio. EUR. Bei der Prognose für die Zeit bis zum Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen sowie der zum 1. Januar 2018 vorgesehenen Angemessenheitsprüfung nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die thermische Behandlung des Restabfalls an die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord (Vertrag bis zum 31. Januar 2022).

2016	6.352 TEUR
Plan 2017	6.215 TEUR
Prognose 2017- 2020	23,0 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2022 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 28,9 Mio. EUR. Bei der Prognose für die Zeit bis 2020 bzw. bis zum Vertragsende wurden die Auswirkungen der Anfang 2017 im Rahmen der Vertragsverlängerung festgelegten Preisanpassungen berücksichtigt.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

III. Konsolidierte Ergebnisrechnung

(§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 50 GemHKVO)

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

Konsolidierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Gesamtergebnis 2015 - Euro -	Gesamtergebnis 2016 - Euro -
1		2	3
Ordentliche Gesamterträge			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	326.235.942,03	341.700.753,57
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	142.775.978,85	214.244.656,28
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	25.131.991,21	23.036.575,68
4	Sonstige Transfererträge	10.313.768,32	10.500.538,65
5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	108.981.926,68	111.308.304,60
6	Privatrechtliche Entgelte	408.469.323,14	420.888.902,57
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.021.519,90	113.511.819,83
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.849.835,08	6.781.833,36
9	Aktivierte Eigenleistungen	3.026.791,16	3.891.444,90
10	Bestandsveränderungen	-270.220,46	-918.606,46
11	Sonstige ordentliche Erträge	51.811.248,96	67.659.345,15
12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	8.281.020,19	3.994.931,01
13	**Summe ordentliche Erträge**	**1.193.629.125,06**	**1.316.600.499,14**
Ordentliche Gesamtaufwendungen			
14	Aufwendungen für aktives Personal	405.410.487,61	420.844.277,88
15	Aufwendungen für Versorgung	24.687.738,25	23.058.606,01
16	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	252.344.600,20	245.397.269,19
17	Abschreibungen	86.349.627,41	85.973.731,07
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	28.546.162,59	26.150.557,42
19	Transferaufwendungen	230.822.487,81	249.562.694,84
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	184.667.803,37	237.912.788,26
21	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00	0,00
22	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.212.828.907,24**	**1.288.899.924,67**
23	**Ordentliches Gesamtergebnis** (Zeilen 13 - 22)	**-19.199.782,18**	**27.700.574,47**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
24	Außerordentliche Erträge	17.723.539,72	13.504.041,24
25	Außerordentliche Aufwendungen	13.450.235,37	9.329.758,16
26	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**4.273.304,35**	**4.174.283,08**
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)		**-14.926.477,83**	**31.874.857,55**

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

IV. Konsolidierte Anlagen

(§ 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 3 NKomVG)

1. Anlagenübersicht

2. Forderungsübersicht

3. Schuldenübersicht

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 NKomVG)

In der Anlagenübersicht wird vertikal entsprechend der Bilanzgliederung der Stand des

- immateriellen Vermögens,
- Sachvermögens ohne Vorräte u. ohne geringwertige Vermögensgegenstände und
- Finanzvermögens ohne Forderungen

der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises ausgewiesen.

Horizontal wird der Stand zu Beginn und Ende des Jahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt.

Es wird nur das Anlagevermögen sowie die Zu- und Abschreibungen dargestellt, die nach Durchführung aller Konsolidierungsschritte noch im Konzern bestehen bleiben.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2016

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2015 - Euro-	Zugänge im Haushaltsjahr + - Euro-	Abgänge im Haushaltsjahr - - Euro-	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/- - Euro-	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-	Stand am 31. Dez. 2015 - Euro-	Abschreibungen im Haushaltsjahr + - Euro -	Auflösungen - - Euro -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr - - Euro -	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-	Stand am 31. Dez 2015 - Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	73.986.296,17	7.011.743,52	336.761,06	1.003.022,12	81.664.300,75	35.289.818,52	3.915.179,07	330.450,95	0,00	38.874.546,64	42.789.754,11	38.696.477,65
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	3.720.851.704,91	130.059.934,62	16.405.214,14	-1.003.022,12	3.833.503.403,27	1.299.211.728,09	77.687.921,23	10.383.660,35	-100.920,17	1.366.415.068,80	2.467.088.334,47	2.421.639.976,82
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	92.767.309,33	2.271.582,23	3.516.261,17	0,00	91.522.630,39	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	70.963.299,33	72.207.978,27
Insgesamt	3.887.605.310,41	139.343.260,37	20.258.236,37	0,00	4.006.690.334,41	1.355.060.877,67	81.603.100,30	10.714.111,30	-100.920,17	1.425.848.946,50	2.580.841.387,91	2.532.544.432,74

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

2. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 4 NKomVG)

In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Forderungen dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen im Konzern bestehen bleiben.

Vertikal werden die Gesamtforderungen entsprechend der Bilanzgliederung ausgewiesen.

Horizontal wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2016

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2015	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.835.193,94	10.831.748,44	2.347,75	1.097,75	10.676.108,79	159.085,15
2. Forderungen aus Transferleistungen	46.699.753,55	46.699.753,55	0,00	0,00	12.894.112,79	33.805.640,76
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	65.760.211,50	64.872.406,58	887.804,92	0,00	73.850.303,98	-8.090.092,48
Summe aller Forderungen	123.295.158,99	122.403.908,57	890.152,67	1.097,75	97.420.525,56	25.874.633,43

399 von 1051 in Zusammenstellung

TOP 15

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

3. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 3 NKomVG)

In der Schuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Schulden dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden im Konzern bestehen bleiben.

Vertikal werden die Gesamtschulden entsprechend der Bilanzgliederung ausgewiesen.

Horizontal wird jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Jahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern.

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2016

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2015 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	464.716.262,13	31.245.586,70	111.783.763,83	321.686.911,60	466.768.370,73	-2.052.108,60
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	84.906.776,13	3.135.274,64	13.526.368,84	68.245.132,65	87.903.940,58	-2.997.164,45
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.548.696,86	39.795.022,74	753.674,12	0,00	30.007.846,31	10.540.850,55
4. Transferverbindlichkeiten	3.345.261,58	3.345.261,58	0,00	0,00	2.487.387,32	857.874,26
5. Sonstige Verbindlichkeiten	91.837.325,00	91.712.511,63	70.705,29	54.108,08	62.020.153,55	29.817.171,45
Schulden insgesamt	685.354.321,70	169.233.657,29	126.134.512,08	389.986.152,33	649.187.698,49	36.166.623,21

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

V. Konsolidierungsbericht

(§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO)

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

2. Anlagen zum Konsolidierungsbericht

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

1.1 Gesamtüberblick

1.2 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

1.1 Gesamtüberblick

1.1.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage

1.1.2 Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind (siehe anliegenden Beteiligungsbericht)

1.1.3 Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2016

1.1.4 Daten und Kennzahlen zum konsolidierten Gesamtabschluss

1.1.4.1 Kennzahlen Gesamtbilanz

1.1.4.2 Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

1.1 Gesamtüberblick

1.1.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen sich naturgemäß auch die Stadt Braunschweig im Zuge der immer komplexer vernetzten Strukturen aus globalen, europäischen, bundesdeutschen, niedersächsischen und schließlich dann auch kommunalen Einflussfaktoren nicht entziehen kann, haben sich im Jahresdurchschnitt 2016 als stabil erwiesen. Die konjunkturelle Lage in Deutschland war auch im Jahr 2016 gekennzeichnet durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum. Nach der Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes war das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt um 1,9 % höher als im Vorjahr und lag damit über dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre.

Ausschlaggebend für die positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft war dabei auf der Verwendungsseite des Bruttoinlandsprodukts der Konsum. Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 2,0 % höher als im Vorjahr; die Konsumausgaben des Staates stiegen mit 4,2 % noch deutlich stärker. Die Investitionen trugen ebenfalls zum deutschen Wirtschaftswachstum bei. Die Bauinvestitionen (vor allem für Wohnbauten) stiegen insgesamt um 3,1 %. In Ausrüstungen (Maschinen, Geräte sowie Fahrzeuge) wurde ebenfalls mehr investiert als im Vorjahr.

Zur wirtschaftlichen Belebung auf der Entstehungsseite des Bruttoinlandsprodukts trugen alle Wirtschaftsbereiche bei. Überdurchschnittlich entwickelte sich das Baugewerbe. Im Produzierenden Gewerbe nahm die Wirtschaftsleistung ebenfalls zu. Daneben gab es deutliche Zunahmen in den meisten Dienstleistungsbereichen.

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland wurde im Jahresdurchschnitt 2016 von knapp 43,5 Millionen Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland erbracht. Das ist der höchste Stand seit 1991. Damit setzt sich der seit zehn Jahren anhaltende Aufwärtstrend weiter fort.

Der Staatssektor (dazu gehören Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) beendete das Jahr nach den vorläufigen Berechnungen mit einem Finanzierungsüberschuss in Höhe von 19,2 Milliarden EUR. Damit errechnet sich für den Staat in 2016 (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) eine Überschussquote von 0,6 %. Dies ist das dritte Jahr in Folge in dem der Staat mit einem Überschuss abschließt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 weist einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von rd. 31,9 Mio. EUR (Vorjahr: rd. -14,9 Mio. EUR) aus. Der Überschuss ist im Wesentlichen vom Jahresergebnis der Kernverwaltung mit rd. 19,8 Mio. EUR geprägt. Darüber hinaus weist der überwiegende Teil der Gesellschaften des Konzernkreises positive Ergebnisse aus. So sind u.a. der Pensionsfonds mit 5,4 Mio. EUR, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH mit 3,2 Mio. EUR sowie der Regionalverband Großraum BS (1,3 Mio. EUR), die städtisches Klinikum BS gGmbH (1,0 Mio. EUR) und der Flughafen BS-WOB GmbH (1,2 Mio. EUR) enthalten. Das Jahresergebnis der Stadtbad BS GmbH enthält einen einmaligen, außerordentlichen Ertrag aus Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. EUR, da der HGB-Zinssatz an die GemHKVO anzupassen war. Ergebniswirksame Beträge aus der Verarbeitung einzelner Konsolidierungsschritte wirken sich ebenfalls auf das Jahresergebnis aus.

Die Bilanzsumme hat sich um rd. 74 Mio. EUR weiter erhöht. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen. Insgesamt wird die Gesamtvermögenslage durch das Sachvermögen bestimmt, das mit 2.506 Mio. EUR (Vorjahr: 2.462 Mio. EUR) etwa 83 % (Vorjahr: 84 %) der Gesamtbilanzsumme ausmacht. Unter Berücksichtigung auch des Finanzvermögens mit rd. 198 Mio. EUR (Vorjahr: 173 Mio. EUR) stehen dem Konzern aus diesen beiden Vermögenspositionen rd. 2.705 Mio. EUR (Vorjahr: 2.634 Mio. EUR) zur Verfügung.

Die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von 247 Mio. EUR sind mit einem geringen Anstieg von rd. 0,2 Mio. EUR zum Vorjahr fast gleichgeblieben und machen 8 % der Gesamtbilanzsumme aus. Bei einer um rd. 37 Mio. EUR gestiegenen Nettoposition führt die Erhöhung der Bilanzsumme weiterhin zu einer Nettopositionsquote in Höhe von 51 %.

Die Struktur der Passivseite der Gesamtbilanz wird geprägt durch die Nettoposition (vergleichbar mit Eigenkapital) in Höhe von 1.531 Mio. EUR (Vorjahr: 1.494 Mio. EUR). Das Fremdkapital setzt sich aus Schulden in Höhe von 685 Mio. EUR (Vorjahr: 649 Mio. EUR) und Rückstellungen in Höhe von 648 Mio. EUR (Vorjahr: 640 Mio. EUR) zusammen. Die Zunahme der Schulden um rd. 36 Mio. EUR ist insbesondere auf eine Veränderung bei den Verbindlichkeiten zurückzuführen. Sowohl die sonstigen als auch die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen haben zugenommen. Die Geldschulden haben sich zum Vorjahr um rd. 2 Mio. EUR auf 465 Mio. EUR reduziert.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 152,5 Mio. EUR (Vorjahr: 159,9 Mio. EUR) ist der Rechnungsabgrenzungsposten aus Forderungsverkäufen des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) ausgewiesen, der sich ratierlich ertragswirksam bis 2035 auflösen wird.

Die Finanzlage des Konzerns ist als solide einzustufen. Das bestätigen auch die weiterhin hohe Nettopositionsquote sowie der Schuldenstand in Beziehung zur fast unveränderten Liquidität. Darüber hinaus erwartete finanzielle und wirtschaftliche Risiken werden als Vermerke unter der Bilanz dargestellt.

Die Ertragslage des Konzerns hat sich im Berichtsjahr 2016 insgesamt um rd. 123 Mio. EUR erhöht. Wesentliche Erfolgsbeiträge haben sich aus Zuwendungen (+71,5 Mio. EUR), Steuererträgen (+15,5 Mio. EUR), privatrechtlichen Entgelten sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen ergeben. Diese vier Ertragspositionen machen insgesamt ca. 83 % der ordentlichen Gesamterträge aus.

Auf der Aufwandsseite stellen - neben Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen - die Personalaufwendungen mit 421 Mio. EUR die wesentlichen Aufwandsposten dar. Diese drei Positionen betragen rd. 71 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen.

Über die Entwicklung aller verselbständigten Aufgabenträger im Konzern Stadt Braunschweig neben der Kernverwaltung wird im Rahmen des hier vorgelegten konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 umfassend berichtet. Die weiteren wirtschaftlichen Daten dieser wie auch der nicht konsolidierten verselbständigten Aufgabenträger können dem beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig entnommen werden.

Ergänzend hierzu wird auch auf den Ausblick mit dem dortigen Nachtrags-, Risiko- und Prognosebericht unter Ziffer 1.3 verwiesen.

1.1.2 Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind

Der Konsolidierungsbericht umfasst nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 b GemHKVO einen Gesamtüberblick, bestehend aus u.a. den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind.

Diesen Gesamtüberblick bieten neben dem Beteiligungsbericht unter Ziffer 2.3 die „Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen“ (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG) unter Ziffer 2.2.

1.1.3 Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2016

Der Vergleich von Einzeldaten aus dem Einzel- und dem konsolidierten Gesamtabschluss macht deutlich, dass die wirtschaftliche Situation des Konzerns Stadt Braunschweig maßgeblich durch die Kernverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten geprägt wird.

Das Konzernergebnis wird maßgeblich vom Jahresergebnis der Kernverwaltung in Höhe von 19,8 Mio. EUR beeinflusst:

31.12.2016 Darstellung in Mio. EUR	Konsolidierter Gesamt-abschluss	Einzel-abschluss Kern-verwaltung BS	Anteil Kern-verwaltung im Gesamt-abschluss
Bilanz - Aktiva	**3.016,7**	**1.890,3**	**63%**
- Immaterielles Vermögen	42,8	52,7	(123%)
- Sachvermögen	2.506,4	1.396,7	56%
- Finanzvermögen	198,3	223,7	(113%)
- Liquide Mittel	246,6	* 195,6	79%
- Aktive Rechnungsabgrenzung	22,6	21,6	96%
Bilanz - Passiva	**3.016,7**	**1.890,3**	**63%**
- Nettoposition	1.531,0	1.030,0	67%
- Schulden	685,4	325,1	47%
davon Geldschulden	*464,7*	*61,7*	*13%*
- Rückstellungen	647,9	533,6	82%
- Passive Rechnungsabgrenzung	152,5	1,5	1%
Jahresergebnis	31,9	19,8	

** inkl. der im Liquiditätsverbund (Cashpool) angelegten Gelder der städtischen Gesellschaften*

Die Werte von über 100 % ergeben sich dadurch, dass im konsolidierten Gesamtabschluss durch Konsolidierungsmaßnahmen Verbundbeziehungen eliminiert werden.

1.1.4 Daten und Kennzahlen des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2016

Kennzahlen sind Messwerte, die zur sinnvollen und aussagefähigen Verdichtung und Gegenüberstellung vorhandener Informationen benutzt werden. Kennzahlen benötigen Vergleichswerte oder einen Kontext, um aussagefähig zu sein. Als Kennzahlen werden in der Regel Verhältniszahlen verwendet, da diese leichter überschau- und vergleichbar sind als absolute Zahlen.

Des Weiteren können die Kennzahlen für Vergleiche der Kommunen in Niedersachsen untereinander herangezogen werden. Um bundesweit Kennzahlen zu vergleichen sind jedoch die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Zunächst schließt sich eine Übersicht über die gebildeten Kennzahlen an, gefolgt von weiteren Erläuterungen.

Kennzahlen Gesamtbilanz	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Kapitalstruktur		
Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	51 %	51 %
Verschuldungsgrad aus Geldschulden	16 %	15 %
Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3 %	3 %
Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	1.878 €	1.849 €
Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	354 €	338 €

Kennzahlen Ergebnisrechnung	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Jahresüberschuss / - fehlbetrag	**-15 Mio. EUR**	**32 Mio. EUR**
Ordentliche Erträge	1.194 Mio. EUR	1.317 Mio. EUR
Steuerquote	27 %	26 %
Ordentliche Aufwendungen	1.213 Mio. EUR	1.289 Mio. EUR
Personalaufwandsquote	35 %	34 %

Im Folgenden finden sich ergänzend die ausführlichen Darstellungen zu den einzelnen Einflusskomponenten des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016.

1.1.4.1 Kennzahlen Gesamtbilanz

Die folgenden Kennzahlen betrachten die Kapitalstruktur der konsolidierten Gesamtbilanz.

Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Konsolidierte Bilanzsumme bzw. Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Nettoposition	1.494 Mio. EUR	1.531 Mio. EUR
Summe Passivseite	2.943 Mio. EUR	3.017 Mio. EUR
Nettopositionsquote	**51 %**	**51 %**

Je höher die Nettopositionsquote (Verhältnis Nettoposition zur Bilanzsumme) ist, desto größer ist die Unabhängigkeit von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein Zinsanstieg wirkt sich entsprechend geringer auf die Ertrags-/ Aufwandsstruktur aus.

Während privatwirtschaftliche Konzerne und deren Beteiligungen nahezu ausschließlich nach renditeorientierten Gesichtspunkten geführt werden, sind kommunale Konzerne, aber auch deren Aufgabenträger hoheitlichen Zielen, insbesondere der Daseinsvorsorge, verpflichtet. Die kommunalen Aufgabenträger sind dementsprechend zum Teil Zuschussbetriebe oder arbeiten kostendeckend. Hohe Renditeziffern mit den entsprechenden positiven Auswirkungen auf das Eigenkapital bzw. die Nettoposition sind nicht das vorrangige Ziel kommunaler Beteiligungen.

Bei gestiegener Nettoposition in Höhe von rd. 37 Mio. EUR und einer weiteren Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 74 Mio. EUR beträgt die Nettopositionsquote unverändert 51 Prozent. Die gestiegene Bilanzsumme ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen (rd. 48,7 Mio. EUR) sowie beim Finanzvermögen. Die liquiden Mittel sind mit einem geringen Anstieg von rd. 0,2 Mio. EUR fast gleichgeblieben.

Daneben haben hinsichtlich ihrer Verschuldung die Kernverwaltung, die Braunschweiger Verkehrs-GmbH und die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH im vergangenen Jahr ihre Verschuldung gesenkt (siehe auch Kapitel 1.2.3).

Verschuldungsgrad aus Geldschulden

Berechnung: Verbindlichkeiten aus Geldschulden * 100
konsolidierte Bilanzsumme bzw.
Bilanzsumme

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Geldschulden	467 Mio. EUR	465 Mio. EUR
konsolidierte Bilanzsumme	2.943 Mio. EUR	3.017 Mio. EUR
Verschuldungsgrad aus Geldschulden	**16%**	**15 %**

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

- → hohes Zinsänderungsrisiko
- → Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Konzern vorhandenen Geldschulden und die dem gegenüber stehenden liquiden Mittel sowie die konzerninternen Ausleihungen dargestellt:

31.12.2016 Darstellung in Mio. EUR	Geld-schulden	Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)	konzern-interne Ausleihungen	Netto-schulden	Netto-schulden (31.12.2015)
Stadt BS Kernverwaltung	-61,7	72,3	-0,4	10,2	7,2
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	-124,7	5,9	0,4	-118,4	-116,0
Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH	0,0	54,6	0,0	54,6	61,4
Sonderrechnung Stadtentwässerung	0,0	27,7	0,0	27,7	31,0
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	-92,0	3,0	-4,0	-93,0	-97,5
Abwasserverband Braunschweig	-83,9	5,4	0,0	-78,5	-75,8
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-33,6	18,0	-20,0	-35,6	-39,7
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	-0,3	2,5	0,0	2,2	1,3
Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH	-38,1	0,3	0,0	-37,8	-41,5
Pensionsfonds	0,0	15,7	24,0	39,7	35,8
Sonderrechnung Abfallwirtschaft	-0,8	23,7	0,0	22,9	24,8
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	-12,3	14,4	0,0	2,1	0,9
Hafenbetriebsgesellschaft BS	-0,2	0,7	0,0	0,5	0,6
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-17,1	0,3	0,0	-16,8	-16,7
Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Volkshochschule Braunschweig GmbH	0,0	0,2	0,0	0,2	0,5
VHS Arbeit und Beruf GmbH	0,0	0,7	0,0	0,7	0,5
Gesamt	**-464,7**	**245,4**	**0,0**	**-219,3**	**-223,2**

- In der Spalte „Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)“ sind die Mittel des Liquiditätsverbundes (Cashpool) bei der Kernverwaltung herausgerechnet und den einzelnen Gesellschaften zugeordnet.
- In der Spalte „konzerninterne Ausleihungen“ werden die Ausleihungen dargestellt, die im Rahmen der Konzernkonsolidierung bilanziell eliminiert werden.

- Die Abweichung zu den bilanziellen liquiden Mitteln (246,6 Mio. EUR) in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR (Vorjahr: 2,8 Mio. EUR) resultiert im Wesentlichen aus den Gesellschaften des Liquiditätsverbundes, die nicht zum Konsolidierungskreis gehören (Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, Unterstützungskasse Stadtbad e.V.).

Die liquiden Mittel der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig in Höhe von 72,3 Mio. EUR werden benötigt, um zu einem Großteil die Haushaltsreste in Höhe von 85,6 Mio. EUR abzubauen.

Die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH wird für Arbeiten gemäß der nächsten Phase des 2-Standorte-Konzeptes die eigene Liquidität von rd. 54,6 Mio. EUR einsetzen.

Die liquiden Mittel der Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft sowie des Pensionsfonds stehen für einige Jahre für konzerninterne Ausleihungen zur Verfügung. Sie werden daher zu Finanzierungen anderer Aufgabenträger eingesetzt.

Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften} * 100}{\text{konsolidierte Bilanzsumme bzw. Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	88 Mio. EUR	85 Mio. EUR
konsolidierte Bilanzsumme	2.943 Mio. EUR	3.017 Mio. EUR
Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**3%**	**3%**

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

→ hohes Zinsänderungsrisiko

→ Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden

Berechnung: Verbindlichkeiten aus Geldschulden
Einwohner

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Geldschulden	467 Mio. EUR	465 Mio. EUR
Einwohner (Stand: jeweils zum 31.12. des Vorjahres)	248.502 Personen	251.364 Personen
Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	**1.878 €**	**1.849 €**

Hinweis: Kennzahl zeigt, wie stark der Konzern Stadt Braunschweig verschuldet ist.

Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
Einwohner

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	88 Mio. EUR	85 Mio. EUR
Einwohner (Stand: jeweils zum 31.12. des Vorjahres)	248.502 Personen	251.364 Personen
Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**354 €**	**338 €**

Hinweis: Kennzahl zeigt, wie stark der Konzern Stadt Braunschweig verschuldet ist.

1.1.4.2 Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Jahresergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2015	31.12.2016
Jahresergebnis	-15 Mio. EUR	32 Mio. EUR

Das Gesamtjahresergebnis im Konzern liegt deutlich über dem Vorjahresergebnis. Der Überschuss ist im Wesentlichen durch das Jahresergebnis der Kernverwaltung mit rd. 19,8 Mio. EUR geprägt. Darüber hinaus weist aber auch der überwiegende Teil der Gesellschaften des Konzernkreises positive Ergebnisse aus.

Ordentliche Gesamterträge / Erträge

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2015	31.12.2016
Ordentliche Gesamterträge	1.194 Mio. EUR	1.317 Mio. EUR

Steuerquote

Berechnung: Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben * 100
Ordentliche Gesamterträge bzw.
ordentliche Erträge

Datenbasis: Steuern und ähnlichen Abgaben
Ordentliche Gesamterträge bzw. ordentliche Erträge

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2015	31.12.2016
Steuern und ähnliche Abgaben	326 Mio. EUR	342 Mio. EUR
Ordentliche Gesamterträge	1.194 Mio. EUR	1.317 Mio. EUR
Steuerquote	**27%**	**26%**

Ordentliche Gesamtaufwendungen / Aufwendungen

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2015	31.12.2016
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.213 Mio. EUR	1.289 Mio. EUR

Personalaufwandsquote

Berechnung: $\frac{\text{Personalaufwendungen} * 100}{\text{Ordentliche Gesamtaufwendungen bzw. ordentliche Aufwendungen}}$

Datenbasis: Personalaufwendungen (aktives Personal und Versorgung)

Ordentliche Gesamtaufwendungen bzw. ordentliche Aufwendungen

Ziel: Wert möglichst niedrig

konsolidierte Ergebnisrechnung	**31.12.2015**	**31.12.2016**
Personalaufwendungen	430 Mio. EUR	444 Mio. EUR
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.213 Mio. EUR	1.289 Mio. EUR
Geldverschuldungsgrad	**35%**	**34%**

Mitarbeiterzahl

Im Konzern Stadt Braunschweig sind 7.336 Mitarbeiter (Vollzeit, Vorjahr: 7.247* Mitarbeiter) beschäftigt. Die Mitarbeiter verteilen sich auf die zu konsolidierenden Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
		%		%		%
Stadt BS Kernverwaltung	2.922	40,3	3.038	41,4	116	4,0
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	88	1,2	91	1,2	3	3,4
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	2.853	39,4	2.830	38,6	-23	-0,8
Sonderrechnung Stadtentwässerung	11	0,2	11	0,2	0	0,0
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	588	8,1	589	8,0	1	0,2
Abwasserverband Braunschweig	79	1,1	72	1,0	-7	-8,9
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	11	0,2	10	0,1	-1	-9,1
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	50*	0,7	53	0,7	3	6,0
Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH	143	2,0	130	1,8	-13	-9,1
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonderrechnung Abfallwirtschaft	3	0,0	3	0,0	0	0,0
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	2	0,0	2	0,0	0	0,0
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	37	0,5	34	0,5	-3	-8,1
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	46	0,6	42	0,6	-4	-8,7
Sonderrechnung Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	257	3,6	260	3,5	3	1,2
Volkshochschule Braunschweig GmbH	63	0,9	71	1,0	8	12,7
VHS Arbeit und Beruf GmbH	94	1,3	100	1,4	6	6,4
Mitarbeiterzahl	**7.247***	**100,0**	**7.336**	**100,0**	**89**	**1,2**

*Die Zahl zum 31.12.2015 wurde angepasst, da im Konsolidierungsbericht 2015 beim Flughafen 60 statt 50 Mitarbeiter angegeben waren.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

1.2 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses

1.2.1 Abgrenzung Konsolidierungskreis
1.2.2 Angewandte Konsolidierungsmethoden
1.2.2.1 Allgemeines
1.2.2.2 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis
1.2.2.3 Konsolidierungsschritte
1.2.2.3.1 Kapitalkonsolidierung
1.2.2.3.2 Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages
1.2.2.3.3 Schuldenkonsolidierung
1.2.2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung
1.2.2.3.5 Zwischenergebniseliminierung
1.2.2.4 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger
1.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen
1.2.3.1 Konsolidierte Gesamtbilanz
1.2.3.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
1.2.3.3 Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)
1.2.4 Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen
1.2.4.1 Konsolidierte Gesamtbilanz
1.2.4.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

1.2.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Allgemeines

Wie im Vorjahr wurde die Zusammensetzung des festgelegten Konsolidierungskreises überprüft. Dabei ist u. a. zu prüfen, ob z. B. wesentliche neue Beteiligungen erfolgt sind oder ob sich Beteiligungsverhältnisse maßgeblich verändert haben.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bezeichnet die im Folgenden unter Nr. 1 bis 10 genannten Einheiten als verselbständigte Aufgabenträger:

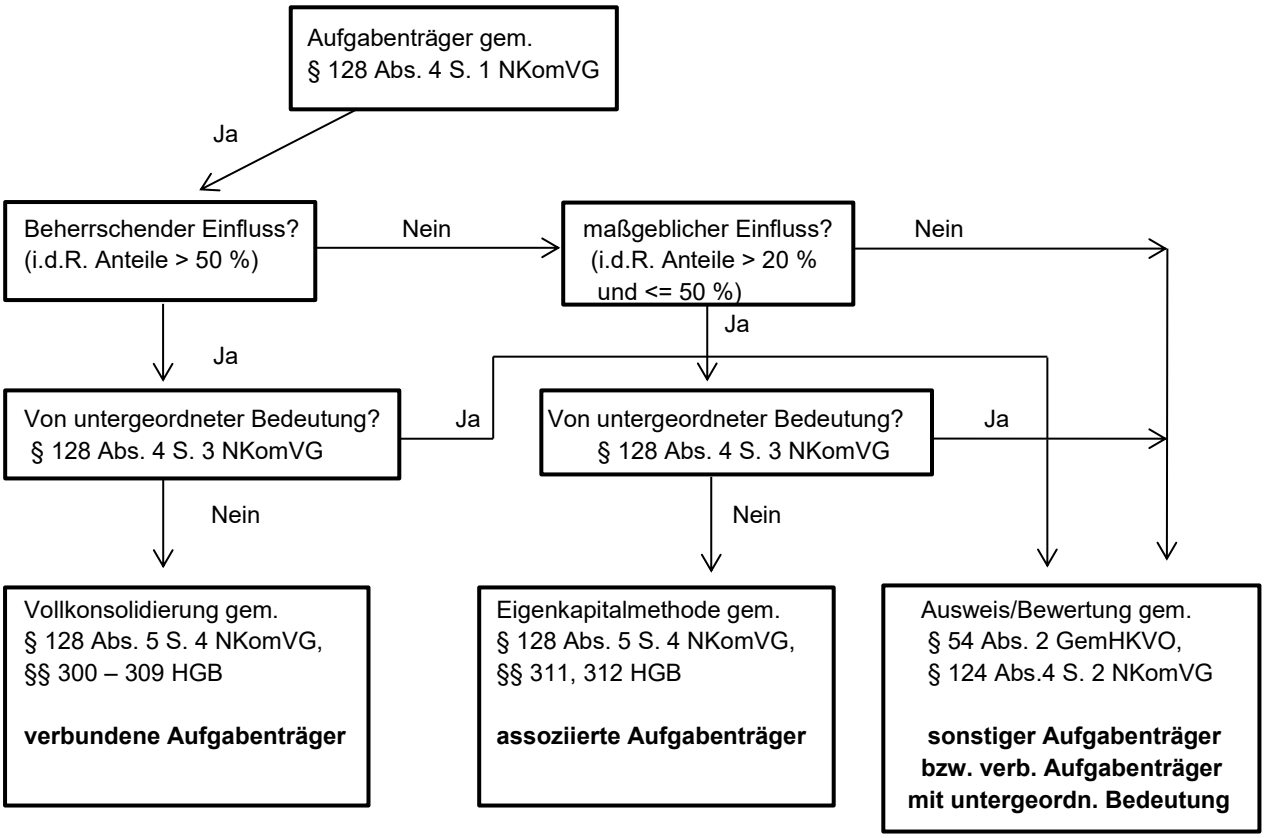
Nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung):

1. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt,
2. Eigenbetriebe,
3. Eigengesellschaften,
4. Einrichtungen u. Untern. in privat. Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
5. Kommunale Anstalten,
6. Gemeinsame kommunale Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
7. Rechtsfähige kommunale Stiftungen,
8. Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist,
9. Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, und
10. Rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Ist die Stadt Braunschweig nicht nur unmittelbar an einem Aufgabenträger beteiligt, sondern auch mittelbar (sog. „Enkelgesellschaften“: Die Stadt Braunschweig hält eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die ihrerseits eine „Tochtergesellschaft“ hat), dann sind grundsätzlich auch diese Aufgabenträger in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Die Ermittlung des Konsolidierungskreises erfolgt wie in der nachstehenden Grafik dargestellt in folgenden Schritten:

a) Ermittlung nach Grad der Einflussnahme
b) Überprüfung der untergeordneten Bedeutung (Wesentlichkeit)



a) Konsolidierungskreis in Abhängigkeit vom Grad der Einflussnahme

Für die Beurteilung, welche verselbständigten Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist entscheidend, ob ein beherrschender oder ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Braunschweig vorliegt (Grad der Einflussnahme).

Nach § 128 Abs. 5 NKomVG soll die Konsolidierung grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune erfolgen. Danach wird unterschieden in verbundene und in assoziierte Aufgabenträger.

Verbundene Aufgabenträger

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Braunschweig einen beherrschenden Einfluss (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausüben kann. Maßgeblich für die Beurteilung sind die in § 290 Abs. 2 HGB genannten Kriterien. Ein beherrschender Einfluss ist anzunehmen, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Mehrheit der Stimmrechte, d.h. Anteil der Stadt Braunschweig an einem verselbständigten Aufgabenträger ist größer als 50 % oder
- der Stadt Braunschweig steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen oder
- dieser Einfluss steht der Stadt Braunschweig zu
  - aufgrund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
  - aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages oder
  - aufgrund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs

Auf eine tatsächliche Ausübung des beherrschenden Einflusses kommt es nicht an. Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist.

Als verbundener Aufgabenträger ist in diesem Zusammenhang auch die Stadt Braunschweig (Kernverwaltung) zu beurteilen.

Verbundene Aufgabenträger werden im Rahmen der Vollkonsolidierung (Vermögen und Schulden werden zu 100 % in die Gesamtbilanz übernommen) in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300 - 309 HGB).

Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Braunschweig oder ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Braunschweig einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern auch tatsächlich ausgeübt werden – in Abgrenzung zu einem verbundenen Aufgabenträger, vgl. vorherige Erläuterungen.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Stadt Braunschweig, bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und höchstens 50 %) der Stimmrechte innehat.

Folgende Indikatoren können in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 8.3 als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbstständigten Aufgabenträger
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

Es handelt sich hier um eine Vermutungsregel, so dass auch eine andere Bewertung des Einflusses der Stadt Braunschweig - oder eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers – auf den assoziierten Aufgabenträger und damit eine Widerlegung des maßgeblichen Einflusses in Betracht kommen kann.

Die assoziierten Aufgabenträger sind gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode („at Equity“) zu konsolidieren. Dabei werden nicht Vermögen und Schulden in die Gesamtbilanz einbezogen, sondern es wird lediglich der Beteiligungsbuchwert des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz ausgewiesen.

Sonstige Aufgabenträger / Verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung

Aufgabenträger der Stadt Braunschweig, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO und § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten ausgewiesen. Unter den sonstigen Aufgabenträgern werden auch die assoziierten Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung ausgewiesen. Die verbundenen Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung werden entsprechend dem Positionenrahmen des Landes separat ausgewiesen.

b) Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung

Nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG brauchen verbundene oder assoziierte Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine feste Quote, wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, wird nicht vorgegeben. Die von der Arbeitsgruppe (AG) Gesamtabschluss unter der Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport erarbeiteten Hinweise empfehlen eine Prozentzahl im Rahmen von 2 % bis 5 % bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, bis zu der von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Die Stadt Braunschweig hat unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten definiert, wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann.

Hierzu wurden die Jahresabschlüsse der im Schritt a) ermittelten Aufgabenträger nach

- Vermögenslage (z.B. Sachvermögen, Nettoposition, Schulden, Rückstellungen),
- Finanzlage (Liquidität) und
- Ertragslage (Aufwand, Erträge, Jahresergebnisse)

ausgewertet. Unter quantitativen Gesichtspunkten sind bei der Stadt Braunschweig Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, bei denen jede einzelne der vorgenannten Positionen im Vorjahreseinzelabschluss des Aufgabenträgers unter 3 % der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegen.

Weiterhin wurde - entsprechend der Hinweise der AG Gesamtabschluss des Landes - sichergestellt, dass die Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 7 % der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Aufgabenträger der Stadt Braunschweig nicht übersteigen.

Unter qualitativen Gesichtspunkten sind bei der Stadt Braunschweig Aufgabenträger dann nicht von untergeordneter Bedeutung, wenn im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Aufgabenträgers für die Stadt Braunschweig eine Nichtberücksichtigung unter strategischen Gesichtspunkten zu einem unzutreffenden Gesamtbild führen würde.

Nachfolgend ist der festgelegte Konsolidierungskreis des Konzerns Stadt Braunschweig - unterteilt nach voll zu konsolidierenden und assoziierten Aufgabenträgern - sowie die nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger aufgeführt:

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Regionalverband Großraum Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum BS; die Umbenennung erfolgte in 2017, alle Abschlussunterlagen 2016 wurden bereits unter der neuen Bezeichnung erstellt)

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- ITEBO Informationstechnologie Emsland
- Klinikum BS Bistro GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

1.2.2 Angewandte Konsolidierungsmethoden

1.2.2.1 Allgemeines

Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind die verbundenen Aufgabenträger des Konsolidierungskreises entsprechend den §§ 300 - 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung); die assoziierten Aufgabenträger werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Im Rahmen der **Erstkonsolidierung** 2012 erfolgte die erstmalige ergebnisneutrale Verrechnung des anteiligen Eigenkapitals der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Beteiligungsbuchwert der Stadt Braunschweig. Dabei war der Stichtag der Erstkonsolidierung zu bestimmen. Um für den 31. Dezember 2012 einen vollständigen Gesamtabschluss erstellen zu können, erfolgte die Erstkonsolidierung auf den 1. Januar 2012.

Unter **Folgekonsolidierung** ist die ergebniswirksame Fortschreibung der Wertansätze aus der Erstkonsolidierung zu verstehen (§§ 309 und 307 Abs. 2 HGB).

Die Buchungen der Erstkonsolidierung sind zunächst zu wiederholen. Zusätzlich sind die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben. Ein ausgewiesener Geschäfts- und Firmenwert ist planmäßig abzuschreiben und ein passiver Unterschiedsbetrag wird entsprechend der Regelungen des § 309 HGB aufgelöst. Hierdurch entstehen von den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger abweichende Erfolgsauswirkungen (Konzernerfolg).

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist zu jedem Stichtag erneut aus der Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger zu entwickeln, da es **keine eigenständige Konzernbuchhaltung** gibt. Dazu sind jährlich die gemeldeten Daten der KB II / KB III im örtlichen Positionenplan zugrunde zu legen. Die Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven wird durch die jeweiligen Aufgabenträger ebenfalls in der KB III gemeldet.

1.2.2.2 Vereinheitlichung von Stichtag, Ansatz, Bewertung und Ausweis

Für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig ist das Recht der Stadt als Konzernmutter anzuwenden. Das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) ist das führende Rechnungswesen, an dem sich die Aufgabenträger zu orientieren haben.

Für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses werden zunächst wieder die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger in eine von der Kernverwaltung

vorgegebene Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) übergeleitet. Hierzu sind die Abschlusswerte der Aufgabenträger hinsichtlich Stichtag, Ansatz und Bewertung sowie Ausweis zu vereinheitlichen. Die nach erfolgter Neubewertung ermittelten Werte (stille Reserven) der Aufgabenträger und deren Fortschreibung (erhöhte Abschreibungen) werden anschließend in die Kommunalbilanz III (KB III) bzw. Ergebnisrechnung III (ER III) übergeleitet.

Einheitlicher Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ist der jeweilige Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Stadt Braunschweig, d.h. der 31.12. des jeweiligen Jahres. Da keiner der zu konsolidierenden Aufgabenträger ein vom Haushaltsjahr der Stadt Braunschweig abweichendes Wirtschaftsjahr hat, sind für die Einheitlichkeit des Stichtages keine Anpassungen erforderlich.

Einheitlicher Bilanzansatz

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten im konsolidierten Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, soweit nach der NKomVG oder der GemHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Eventuelle Anpassungen sind im Rahmen der Überleitung der KB II vorzunehmen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit kann auf die Bereinigung von Ansätzen verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat hierzu in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegt, dass auf eine Bereinigung von Ansätzen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verzichtet werden kann, sofern eine Grenze von 5 % bezogen auf die jeweilige Bilanzposition nicht überschritten wird.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bis zum 31.12.2014 empfangene Investitionszuwendungen, die im Sachanlagevermögen der Bilanz nach HGB von den Anschaffungskosten abgesetzt werden können, in der KB II nicht gesondert als Sonderposten auszuweisen sind. Ab 01.01.2015 erhaltene Investitionszuschüsse sind als Sonderposten auszuweisen. Eine Aktivabsetzung ist nicht erlaubt.

Folgende Ansatzanpassungen wurden von einzelnen Aufgabenträgern vorgenommen:

- Die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund der Krankenhausbuchführungsverordnung auf der Aktivseite den Bilanzposten „Ausgleichposten nach dem KHG“ (Ausgleichposten für Eigenmittelförderung) aus. Dieser Bilanzposten kann nach NKomVG oder GemHKVO nicht angesetzt werden. Das Klinikum hat bei der Erstellung der Abschlusswerte für den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 diesen Ausgleichsposten in Höhe von rd. 11,8 Mio. EUR bereinigt und mit dem Eigenkapital verrechnet.

- Der Abwasserverband Braunschweig hat im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II eine zusätzliche Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 1.100.000 EUR gebildet. Im Gegensatz zu den Regelungen des HGB erfolgt nach NKR eine Passivierungspflicht von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden.

- Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II eine zusätzliche Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 500.000 EUR gebildet. Im Gegensatz zu den Regelungen des HGB erfolgt nach NKR eine Passivierungspflicht von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden.

- Die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH hat für die Unterdeckung der dortigen Unterstützungskasse e.V. eine Rückstellung in der Kommunalbilanz II gebildet. Nach NKR besteht eine Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung, für die der Aufgabenträger einzustehen hat. Diese Rückstellung wurde zum 01.01.2012 gebildet und wird jährlich durch Zuführungen oder Auflösungen entsprechend angepasst.

Einheitliche Bewertung

Nach § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 308 Abs. 1 HGB ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit, die Bewertung in den Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schul-

den, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten im konsolidierten Gesamtabschluss einheitlich zu bewerten.

Daneben kann nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf eine einheitliche Bewertung verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat hierzu in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegt, dass auf eine Bereinigung von Bewertungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verzichtet werden kann, sofern eine Grenze von 5 % bezogen auf die jeweilige Bilanzposition nicht überschritten wird. Eventuelle Anpassungen sind im Rahmen der Überleitung der KB II vorzunehmen.

Für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen ist nach NKR grundsätzlich die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Die Stadt Braunschweig hat entsprechend der Hinweise der AG Gesamtabschluss auf eine Vereinheitlichung im Konzern verzichtet, wenn die bisherige Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift (Abschreibungstabelle) als der des Landes im NKR basiert.

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH hat in ihrem Einzelabschluss die langfristigen Rückstellungen entsprechend der Regelungen des HGB abgezinst. Nach NKR dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. Im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II wurden diese Abzinsungen entsprechend eliminiert.

Die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH bewertet die Pensionsrückstellungen nach den Regelungen im HGB mit 4,01 %, die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Braunschweig sieht entsprechend der GemHKVO für die Bewertung einen Zinssatz von 5,00 % vor. Die Neuberechnung ergab eine Verringerung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.636 TEUR und somit auch einen entsprechenden außerordentlichen Ertrag.

Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) herausgegebenen Positionenrahmen mit Stand vom 01.12.2010. Diesen hat die Stadt Braunschweig angewendet und unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt. Eine Anpassung oder Aktualisierung des Positionenrahmens ist durch das LSN bislang nicht erfolgt. Die zu konsolidierenden Aufgabenträger haben ihre Abschlusswerte bei Erstellung der KB II / KB III bzw. ER II / III in diese Struktur des Positionenrahmens übergeleitet.

1.2.2.3 Konsolidierungsschritte

Die übergeleiteten Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Aufgabenträger werden von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern geprüft. Aus den übergeleiteten und testierten Jahresabschlüssen aller vollkonsolidierten Aufgabenträger wird anschließend ein Summenabschluss erstellt. Auf Grundlage dieses Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.1)
    - Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages (Ziffer 1.2.2.3.2)
- Schuldenkonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.3)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.4)
- Zwischenergebniseliminierung (Ziffer 1.2.2.3.5)

1.2.2.3.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zwischen der Erst- und den Folgekonsolidierungen zu unterscheiden.

Bei der **Erstkonsolidierung** wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 301 HGB) die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger verrechnet. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert an dem jeweiligen Aufgabenträger in der Einzelbilanz der Stadt Braunschweig mit dem auf die Stadt Braunschweig entfallenden anteiligen Eigenkapital des verbundenen Aufgabenträgers aufgerechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da in ihm sowohl die Beteiligung der Stadt Braunschweig an den Aufgabenträgern als auch das der Stadt Braunschweig zuzuordnende Eigenkapital der Aufgabenträger (als Differenz aus dessen Vermögen und Schulden) ausgewiesen sind.

Anstelle der Beteiligungsbuchwerte bei der Stadt Braunschweig treten damit die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabenträgers.

In Niedersachsen kann gemäß § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG bei der Kapitalkonsolidierung entsprechend § 301 Abs. 1 HGB einheitlich für alle Aufgabenträger auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat von der niedersächsischen Vereinfachungsvorschrift keinen Gebrauch gemacht und im Rahmen der Erstkonsolidierung die Neubewertung durchgeführt und damit alle stillen Reserven der Aufgabenträger gehoben.

Unter **Folgekonsolidierungen** sind die ergebniswirksamen Fortschreibungen der Wertansätze aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zu verstehen (§§ 309 und 307 Abs. 2 HGB). Dabei werden auch die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven abgeschrieben.

Für jedes Haushaltsjahr ist ein konsolidierter Gesamtabschluss aufzustellen. Die ursprüngliche Kapitalkonsolidierung zum Erstkonsolidierungszeitpunkt 01.01.2012 wird in allen Folgejahren wiederholt. Veränderungen bei der Kapitalkonsolidierung in Folgejahren ergeben sich daher nur bei Änderungen der Beteiligungshöhe oder bei Änderung des gezeichneten Kapitals des verbundenen Aufgabenträgers.

Die Transaktionen im Eigenkapital zwischen der Kernverwaltung und dem verbundenen Aufgabenträger werden in der Folgekonsolidierung konsolidiert. Im konsolidierten Gesamtabschluss 2016 ergaben sich folgende Sachverhalte:

- Die bisherige Alleingesellschafterin Stadt Braunschweig Kernverwaltung hat 94,9 % ihrer Anteile an der Hafenbetriebsgesellschaft mbH an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) übertragen und hält somit aktuell noch 5,1 % der Anteile. Die Kernverwaltung hat einen Beteiligungsabgang in Höhe von 2.093.260,14 EUR. Die SBBG hat einen Beteiligungszugang am Hafen (94,9 %) in Höhe von 2.110.529,97 EUR. Die Differenz zum Beteiligungsabgang bei der Kernverwaltung in Höhe von 17.269,83 EUR sind Rechtsanwaltskosten, die bei der SBBG mit aktiviert wurden. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden jeweils Ab- und Zugang gebucht; es erfolgte bei Kernverwaltung und SBBG die Ermittlung des Unterschiedsbetrages und seine Verrechnung. Die Differenz von 17.269,83 EUR wurde unter dem Sachkonto 440200 – sonstiger ordentlicher Aufwand gebucht.

- Die Kapitalrücklage der Nibelungen Wohnbau wurde durch die Einbringung eines Grundstücks von der Kernverwaltung um 1.014.860 EUR erhöht. Die Einbringung von 1.014.860 EUR in die Kapitalrücklage erhöht den Beteiligungsbuchwert der Gesellschaft bei der Kernverwaltung – ohne dass sich das Anteilsverhältnis verändert - und gleichzeitig erhöht sich die Kapitalrücklage der NiWo. Diese muss konsequenter-

weise zu einer neuen Erstkonsolidierung des erhöhten Kapitals führen. Sie erfolgt dadurch, dass die Erhöhung des Beteiligungsbuchwerts bei der Kernverwaltung (Anteile an verbundenen Aufgabenträgern) gegen die Erhöhung der Kapitalrücklage im Rahmen der Kapitalkonsolidierung aufgerechnet wird.

- Die Kernverwaltung hat 150.000 EUR in die Kapitalrücklage der Stadthallen GmbH eingestellt. Da es keine Einlage in das Stammkapital ist, verändern sich die Anteilsverhältnisse nicht. Die Einzahlung der Kernverwaltung in die Kapitalrücklage erhöht den Beteiligungsbuchwert der Gesellschaft im Buchwerk der Kernverwaltung und gleichzeitig die Kapitalrücklage der Stadthalle GmbH. Es handelt sich eine Kapitalerhöhung durch Einzahlung in die Kapitalrücklagen. Diese muss konsequenterweise zu einer neuen Konsolidierung des erhöhten Kapitals führen. Sie erfolgt dadurch, dass die Erhöhung des Beteiligungsbuchwerts bei der Kernverwaltung (Anteile an verbundenen Aufgabenträgern) gegen die Erhöhung der Kapitalrücklage (Konto Ergebnisverwendung) eliminiert wird.

Für einbezogene Aufgabenträger, an denen die Stadt Braunschweig nicht alle Anteile hält, sondern bei denen noch außenstehende Anteilseigner an diesen Aufgabenträgern beteiligt sind, werden die diesen weiteren Anteilseignern zustehenden Eigenkapitalanteile in einem gesonderten Posten „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ innerhalb der Nettoposition der Gesamtbilanz ausgewiesen. Er beinhaltet den Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers, da an diesem die Stadt Braunschweig nur mit ihrem Anteil beteiligt ist, während ein weiterer Teil auf Minderheitsgesellschafter entfällt. Dies betrifft die Aufgabenträger Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Beteiligung von 66,173 %) und den Abwasserverband Braunschweig (Beteiligung von 91,367 %).

1.2.2.3.2 Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages

Besonderen Einfluss auf Folgekonsolidierungen hat die Behandlung eines bei der Erstkonsolidierung entstandenen sogenannten „passiven Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung“. Deshalb wurde dieses Thema zum konsolidierten Gesamtabschluss 2013 ausführlich beschrieben. Im folgenden Abschnitt werden die Gesamtzusammenhänge nochmal kurz dargestellt sowie die Entwicklung der anteiligen passiven Unterschiedsbeträge zum 31.12.2016.

- Erstkonsolidierung

- Entstehungsursachen anteiliger passiver Unterschiedsbeträge u. deren Fortschreibung
- Analyse und Behandlung im Konzern Stadt Braunschweig

- Erstkonsolidierung

Durch die erstmalige Aufrechnung des Kapitals kann sich ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag ergeben:

Ist der Beteiligungsbuchwert der Stadt höher als das Eigenkapital des jeweiligen Aufgabenträgers, so ergibt sich ein aktiver Unterschiedsbetrag. Dieser ist unter einer gesonderten Position „Geschäfts- und Firmenwert“ der Gesamtbilanz auszuweisen und in den Folgejahren über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Im Konzern Stadt Braunschweig gab es keine aktiven Unterschiedsbeträge.

Ist das Eigenkapital eines Aufgabenträgers höher als der Beteiligungsbuchwert in der Stadt (z.B. durch frühere Gewinne des Unternehmens), so ergibt sich ein sogenannter passiver Unterschiedsbetrag, d.h. ein Unterschiedsbetrag, der auf der Passivseite der Gesamtbilanz unter der Nettoposition (d.h. dem Eigenkapital der Kommune) ausgewiesen wird. Dies war im Konzern Stadt Braunschweig für alle verselbständigten Aufgabenträger der Fall. Insgesamt ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung in Höhe von rd. 359 Mio. EUR. Dieser Betrag wird entsprechend der vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeit in der Gesamtbilanz unter den Rücklagen (aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses) ausgewiesen.

Entstehungsursachen anteiliger passiver Unterschiedsbeträge und deren Fortschreibung

Ein anteiliger passiver Unterschiedsbetrag kann verschiedene Ursachen haben, die sich auf seine weitere Behandlung in den Folgekonsolidierungen unterschiedlich auswirken.

In Literatur / Kommentierungen werden folgende Entstehungsursachen und deren weitere Behandlungen unterschieden:

1. Im Erwerbszeitpunkt des Aufgabenträgers bestehen pessimistische Zukunftserwartungen, die z.B. auf erwarteter Sanierungsbedürftigkeit, mangelhafter Ertragskraft oder nachhaltiger Verlustsituation beruhen. Einem solchen passiven Unterschiedsbetrag ist Fremdkapital- (Rückstellungs-) -charakter beizumessen.

Werden die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt oder treten Verluste ein, ist der Unterschiedsbetrag in entsprechender Höhe ergebniswirksam aufzulösen.

2. Der passive Unterschiedsbetrag übersteigt die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögensgegenstände. Dieser passive Unterschiedsbetrag hat Eigenkapitalcharakter.

   Diese Residualgröße ist in den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu vereinnahmen.

3. Eine weitere Ursache für einen passiven Unterschiedsbetrag besteht darin, dass Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt beim Aufgabenträger thesauriert wurden. Dadurch kann das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers über die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung gestiegen sein. Es ergibt sich ein sog. technischer Unterschiedsbetrag, der Eigenkapitalcharakter hat.

   Dieser wird nicht aufgelöst, sondern ergebnisneutral in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses umgebucht.

4. Des Weiteren kann ein passiver Unterschiedsbetrag durch den Anstieg des Eigenkapitals aufgrund der Zuordnung stiller Reserven im Erstkonsolidierungszeitpunkt entstehen. Dieser Unterschiedsbetrag hat Eigenkapitalcharakter.

   Für diesen Teil des passiven Unterschiedsbetrages greift das sogenannte planmäßige Auflösungsverfahren. Der Anteil dieses Teils des passiven Unterschiedsbetrages, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögensgegenstände nicht übersteigt, ist planmäßig über die „gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer“ der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände zu vereinnahmen.

- <u>Analyse der Unterschiedsbeträge im Konzern Stadt Braunschweig:</u>

Im Rahmen der Arbeiten zur Folgekonsolidierung wurde für jeden einzelnen Aufgabenträger die Entstehungsursache des jeweiligen anteiligen passiven Unterschiedsbetrages ermittelt. Hierzu wurde die Bildung und Entwicklung des Eigenkapitals jedes Aufgabenträgers untersucht.

Bei der Stadt Braunschweig haben nach der Analyse alle anteiligen passiven Unterschiedsbeträge Eigenkapitalcharakter und werden somit in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Ein Teil des anteiligen passiven Unterschiedsbetrages ist bei der Stadt Braunschweig durch die Aufdeckung stiller Reserven bedingt und wird ratierlich aufgelöst.

Nach der Analyse des passiven Unterschiedsbetrages aus der Erstkonsolidierung in Höhe von **359.729.946,45 EUR** ergibt sich die folgende Zuordnung:

Anteiliger passiver Unterschiedsbetrag in Euro und deren Behandlung	
202.426.645,43	Anteilige Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen (= technischer Unterschiedsbetrag) und der Residualgröße als Folge der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2012 entstanden sind. • Dieser Betrag wird auf einem separaten Konto innerhalb der Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ unverändert ausgewiesen und ist aus Konzernsicht Rücklage.
157.303.301,02	Anteil des Unterschiedsbetrages, der durch den Anstieg des Eigenkapitals in Folge der Neubewertung – aufgrund Zuordnung stiller Reserven – entstanden ist. • Ausweis unter Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses unter dem Konto „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“. • Planmäßige ratierliche Auflösung über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände. • Gegenposten zu den Abschreibungen auf stille Reserven.

Für die ratierliche ertragswirksame Auflösung des anteiligen Unterschiedsbetrages, der durch den Anstieg des Eigenkapitals in Folge der Neubewertung – durch Zuordnung stiller Reserven – in Höhe von 157.303.301,02 EUR entstanden ist, war zunächst eine gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen nicht abnutzbaren Vermögensgegenstände zu ermitteln.

Bei insgesamt vier vollkonsolidierten Aufgabenträgern wurden im Rahmen der Neubewertung stille Reserven gehoben.

Bei zwei Aufgabenträgern (Flughafen und Klinikum) ist keine planmäßige ratierliche Auflösung des anteiligen Unterschiedsbetrages vorzunehmen, da sich die stillen Reserven ausschließlich auf Grund und Boden (GuB) beziehen. Diese beiden Unterschiedsbeträge erge-

ben eine Summe von 19.496.852,51 EUR. Da sich die Auflösungsregeln am Verbrauch oder Abgang der Vermögensgegenstände orientieren, hat für diesen Teil des Unterschiedsbetrages eine erfolgswirksame Auflösung erst zu erfolgen, wenn ein Grundstück in späteren Jahren außerhalb des Konsolidierungskreises veräußert wird / abgängig ist.

Dies ist **erstmalig im Jahr 2016** der Fall gewesen. Beim Flughafen wurde in 2016 ein Grundstück veräußert, bei dem im Rahmen der Neubewertung stille Reserven gehoben wurden. Damit erfolgt in 2016 erstmalig eine **anlassbezogene Auflösung** des Unterschiedsbetrages in Höhe von 177.000 EUR.

Für die Festlegung des Auflösungszeitraums der entsprechenden passiven Unterschiedsbeträge wurden demnach nur die Nibelungen Wohnbau GmbH und die Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH beurteilt, da sich hier die stillen Reserven auf Gebäude und Grund und Boden (GuB) beziehen.

Die Beurteilung der entsprechenden Objekte mit ihren Wertansätzen und Abschreibungen ergibt eine gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer **von gerundet 29 Jahren**, über die der entsprechende Teil des passiven Unterschiedsbetrages aufzulösen ist. Der passive Unterschiedsbetrag der beiden Aufgabenträger beträgt 137.806.448,51 EUR. Somit ergibt sich ein jährlicher Auflösungsbetrag in Höhe von 4.751.946,50 EUR.

157.303.301,02 €	anteiliger Unterschiedsbetrag (UB) aufgrund der Neubewertung
- 18.984.276,45 €	anteiliger UB Klinikum, keine Auflösung, da stille Reserven nur in GuB
- 512.576,06 €	anteiliger UB Flughafen, keine Auflösung, da stille Reserven nur in GuB
137.806.448,51 €	planmäßig ratierlich aufzulösender UB
: 29 Jahren	dividiert durch die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer
4.751.946,50 €	**jährlicher planmäßiger Auflösungsbetrag**

Die jährliche Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages in Höhe von 4.751.946,50 EUR erfolgt ergebniswirksam.

Zum 31.12.2016 hat sich der Stand des passiven Unterschiedsbetrages wie folgt entwickelt:

Bilanzposition	31.12.2015 - Euro -	31.12.2016 - Euro -	Veränderung - Euro -
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung)	138.295.515,02	133.366.568,52	- 4.928.946,50

- 4.751.946,50 jährlicher planmäßiger Auflösungsbetrag
- 177.000,00 anlassbezogene Auflösung
- 4.928.946,50 ergebniswirksamer Auflösungsbetrag 2016

1.2.2.3.3 Schuldenkonsolidierung

Zwischen den zum Vollkonsolidierungskreis gehörenden Aufgabenträgern und der Stadt Braunschweig gibt es regelmäßig Liefer- und Leistungsbeziehungen aus verschiedenen Tätigkeiten. Aus diesen ergeben sich Ansprüche und Verpflichtungen, die sich zum Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses in den Buchwerken dieser Konzerneinheiten als Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben können. Aus Sicht einer wirtschaftlichen Einheit kann es keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst geben. Da die zum Konsolidierungskreis gehörenden verselbständigten Aufgabenträger als wirtschaftliche Einheit angesehen werden (Einheitstheorie), sind die zwischen ihnen zum Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses bestehenden Schuldverhältnisse gegeneinander aufzurechnen.

In die Schuldenkonsolidierung (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 301 HGB) werden dabei alle Forderungen und Schuldenposten einbezogen, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern untereinander und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen. Sie umfassen auf der Aktivseite z.B. auch geleistete Investitionszuweisungen und Anzahlungen, auf der Passivseite z.B. auch Angaben zu Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften oder auch Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Gewährleistungsverträge).

Soweit Forderungen eines (Gläubiger-)Aufgabenträgers den entsprechenden Schulden eines (Schuldner-)Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt die Schuldenkonsolidierung durch Aufrechnung dieser Posten erfolgsneutral. Stehen sich Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu sogenannten Aufrechnungsunterschieden. Für die weitere Behandlung kommt es darauf an, ob die Aufrechnungsunter-

schiede im Berichtsjahr oder in Vorjahren entstanden sind. Die im Berichtsjahr entstandenen Aufrechnungsunterschiede sind ergebniswirksam zu eliminieren. Die in Vorjahren entstandenen Aufrechnungsunterschiede sind ergebnisneutral gegen die Rücklagen des Konzerns zu buchen.

Um Aufrechnungsunterschiede zu reduzieren, werden Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander und zur Kernverwaltung vorgenommen. Es geht insbesondere darum, sogenannte unechte Aufrechnungsunterschiede zu vermeiden, die durch fehlende Buchungen oder zeitliche Differenzen in der Verarbeitung des Buchungsstoffes resultieren; d. h. es bestehen Forderungs- und Verbindlichkeitsbuchungen in unterschiedlichen Perioden. Zur Minimierung dieser unechten Aufrechnungsunterschiede sind bereits organisatorische Vorkehrungen getroffen und werden laufend verbessert, z. B. Festlegung von Terminen zum Buchungsschluss (Konzernbuchungsschluss), Schlusstermin für Rechnungsstellung im Konzern, konkrete Regelungen zur Abstimmung und Bestätigung von Salden.

Als weitere Vorkehrung, unechte Differenzen im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung zu vermeiden, erfolgte ein Hinweis an die Aufgabenträger mit Schreiben zur Saldenabstimmung. Kommt es zu Differenzen, weil die vorgegebenen Schlusstermine nicht eingehalten werden, sind diese Buchungen im Rahmen der Erstellung der KB II / Ergebnisrechnung II durch entsprechende Korrekturbuchungen auf Ebene der Aufgabenträger zu bereinigen. Somit müssen in der Schuldenkonsolidierung zum größten Teil nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden.

Die sogenannten echten Aufrechnungsunterschiede sind durch zwingende Bilanzierungsvorschriften (Vorsichts-, Realisations-, Imparitätsprinzip, etc.) bedingt und deshalb unvermeidbar.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden alle Aufrechnungsunterschiede aufgezeigt und analysiert. Aus Wesentlichkeitsaspekten wurde für deren Bereinigung ein Schwellenwert von 500 TEUR festgelegt. Die unter diesem Wert liegenden Aufrechnungsunterschiede in Summe von 849 TEUR wurden in einem automatisierten Prozess bearbeitet und sind in den gesonderten Konten „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ unter den sonstigen Vermögensgegenständen und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

1.2.2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB stellt einen weiteren Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse

der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Stadt Braunschweig zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung dar. Hierbei werden Aufwendungen und Erträge, die auf Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises beruhen, gegeneinander verrechnet. Diese Verrechnung ist erforderlich, weil es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie keine Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen an sich selbst geben kann.

Soweit sich Aufwand und Ertrag aus internen Vorgängen der verbundenen Aufgabenträger in gleicher Höhe gegenüberstehen, werden diese miteinander verrechnet. Stehen sich Aufwand und Ertrag nicht in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu sogenannten Aufrechnungsunterschieden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt ergebnisneutral.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden alle Aufrechnungsunterschiede aufgezeigt und analysiert. Aus Wesentlichkeitsaspekten wurde für deren Bereinigung ein Schwellenwert von 500 TEUR festgelegt. Die unter diesem Wert liegenden Aufrechnungsunterschiede in Höhe von saldierten 370 TEUR Erträge wurden in einem automatisierten Prozess bearbeitet und sind unter gesonderten Konten „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

1.2.2.3.5 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, § 304 Abs. 1 HGB) wird angewendet, wenn aufgrund von Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt wurden, die Gewinne oder Verluste enthalten. Der Konsolidierungsschritt ist erforderlich, weil Gewinne oder Verluste aus Lieferungen und Leistungen der Konzerneinheiten erst entstanden sind, wenn die Vermögensgegenstände den Vollkonsolidierungskreis verlassen haben.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB kann nach § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Braunschweig hat in der Gesamtabschlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung bezogen auf die jeweilige Bilanzposition 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen (vgl. gemeldete Zu- und Abgänge), festgelegt.

Im Konzern Stadt Braunschweig war - wie in den Vorjahren - aufgrund der kommunalen Gegebenheiten dieser Konsolidierungsschritt nicht erforderlich, da entweder keine Zwischenergebnisse entstanden oder diese von untergeordneter Bedeutung für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzern Stadt Braunschweig sind.

1.2.2.4 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger

Die assoziierten Aufgabenträger sind gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu bilanzieren. Bei dieser Methode werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen der assoziierten Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen, sondern es wird lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz bzw. konsolidierten Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Der Ausweis erfolgt in der Gesamtbilanz innerhalb des Finanzvermögens unter dem Posten „Anteile an assoziierten Aufgabenträgern“.

Abweichend von der Vereinfachungsregel der AG Gesamtabschluss des Landes ist bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts und damit entsprechend § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB die Aufdeckung von stillen Reserven erfolgt.

Die auf assoziierte Aufgabenträger entfallenden Ergebnisse (Gewinn oder Verlust) werden in der konsolidierten Ergebnisrechnung in gesonderten Posten (Erträge und Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern) ausgewiesen.

In Folgekonsolidierungen wird der Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben.

1.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen

Nachfolgend werden gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO einzelne wesentliche Positionen der konsolidierten Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung sowie der Nebenrechnungen (Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht) erläutert.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

Stadt BS	-	Stadt BS Kernverwaltung
NiWo GmbH	-	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
Klinikum BS gGmbH	-	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
SR Stadtentwässerung	-	Sonderrechnung Stadtentwässerung
Verkehrs-GmbH	-	Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Abwasserverband	-	Abwasserverband Braunschweig
SBBG	-	Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Flughafen	-	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Stadtbad	-	Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
SR Abfallwirtschaft	-	Sonderrechnung Abfallwirtschaft
GGB	-	Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Hafen	-	Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
Stadthalle	-	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
SR Hochbau u. Gebäudem.	-	Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
VHS BS GmbH	-	Volkshochschule Braunschweig GmbH
VHS Arbeit und Beruf	-	VHS Arbeit und Beruf GmbH

1.2.3.1 Konsolidierte Gesamtbilanz

Aktiva

Nach dem Positionenrahmen zum Gesamtabschluss setzt sich die Aktivseite der konsolidierten Gesamtbilanz aus folgenden Positionen zusammen: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen, liquide Mittel, Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung.

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	38.696	1,3	42.789	1,4	4.093	10,6
Sachvermögen	2.461.753	83,6	2.506.366	83,1	44.613	1,8
Finanzvermögen	173.194	5,9	198.349	6,6	25.155	14,5
Liquide Mittel	246.411	8,4	246.563	8,2	152	0,1
Aktive Rechnungsabgrenzung	22.555	0,8	22.593	0,7	38	0,2
konsolidierte Bilanzsumme Aktiva	**2.942.609**	**100,0**	**3.016.660**	**100,0**	**74.051**	**2,5**

Die Gesamtbilanz der Aktivseite verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. RGB + WWL)	1.672.324	56,8	1.694.119	56,2	21.795	1,3
NiWo GmbH	342.562	11,6	348.945	11,6	6.383	1,9
Klinikum BS gGmbH	239.918	8,2	295.973	9,8	56.055	23,4
SR Stadtentwässerung	210.435	7,2	205.566	6,8	-4.869	-2,3
Verkehrs-GmbH	123.588	4,2	138.926	4,6	15.338	12,4
Abwasserverband *)	98.511	3,3	99.095	3,3	584	0,6
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	64.340	2,2	64.079	2,1	-261	-0,4
Flughafen	43.635	1,5	42.132	1,4	-1.503	-3,4
Stadtbad	44.764	1,5	42.763	1,4	-2.001	-4,5
Pensionsfonds	35.829	1,2	15.701	0,5	-20.128	-56,2
SR Abfallwirtschaft	16.307	0,6	15.765	0,5	-542	-3,3
GGB	14.798	0,5	15.354	0,5	556	3,8
Hafen	10.685	0,4	11.189	0,4	504	4,7
Stadthalle	20.956	0,7	20.030	0,7	-926	-4,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	2.245	0,1	5.006	0,2	2.761	>100,0
VHS BS GmbH	970	0,0	1.010	0,0	40	4,1
VHS Arbeit und Beruf	742	0,0	1.007	0,0	265	35,7
konsolidierte Bilanzsumme Aktiva	**2.942.609**	**100,0**	**3.016.660**	**100,0**	**74.051**	**2,5**

*) Vor Konsolidierung des Kanalnutzungsrechts beträgt die Bilanzsumme des Abwasserverbandes BS rd. 248 Mio. € (Vorjahr: 255 Mio. €).

assoziierte Aufgabenträger:
RGB = Regionalverband Großraum Braunschweig (bisher: Zweckverband Großraum BS),
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre,
BVAG & Co. KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die in der Gesamtbilanz enthaltenen Aktiva der Kernverwaltung Stadt Braunschweig sind geringer als im Einzelabschluss. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Finanzvermögen. Die Beteiligungsbuchwerte der zu konsolidierenden Aufgabenträger in der Einzelbilanz der Stadt Braunschweig wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (siehe auch Kapitel 1.2.2) mit der anteiligen Nettoposition der verbundenen Aufgabenträger verrechnet.

Anstelle der Beteiligungsbuchwerte (im Finanzvermögen) bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten der jeweiligen Aufgabenträger im Konzern.

Die Anteile an den assoziierten Aufgabenträgern Regionalverband Großraum Braunschweig und Wasserverband Weddel-Lehre haben das Finanzvermögen um 6.937 TEUR (Vorjahr: 5.540 TEUR) erhöht, da diese im Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nicht bilanziert sind. Weitere Erläuterungen unter Position Finanzvermögen.

Sachvermögen

Der Konzern Stadt Braunschweig zeichnet sich auch weiterhin durch ein hohes Vermögen aus. Das Sachvermögen umfasst rd. 83,1 Prozent (Vorjahr: 83,6 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme und setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	239.327	9,7	245.305	9,9	5.978	2,5
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.111.222	45,1	1.105.894	44,1	-5.328	-0,5
Infrastrukturvermögen	767.957	31,2	766.766	30,6	-1.191	-0,2
Bauten auf fremdem Grund und Boden	19.007	0,8	18.573	0,7	-434	-2,3
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	953	0,0	945	0,0	-8	-0,8
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	79.051	3,2	94.249	3,8	15.198	19,2
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	63.817	2,6	66.037	2,6	2.220	3,5
Vorräte	35.952	1,5	35.306	1,4	-646	-1,8
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	144.467	5,9	173.291	6,9	28.824	20,0
Sachvermögen	**2.461.753**	**100,0**	**2.506.366**	**100,0**	**44.613**	**1,8**

Die wesentlichen Positionen im Sachvermögen sind die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.

Die Position Sachvermögen verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	1.371.508	55,9	1.399.681	55,9	28.173	2,1
NiWo GmbH	335.203	13,6	341.488	13,6	6.285	1,9
Klinikum BS gGmbH	185.775	7,5	198.838	7,9	13.063	7,0
SR Stadtentwässerung	207.459	8,4	201.472	8,0	-5.987	-2,9
Verkehrs-GmbH	119.225	4,8	125.601	5,0	6.376	5,3
Abwasserverband	89.218	3,6	92.407	3,7	3.189	3,6
SBBG	10.761	0,4	10.142	0,4	-619	-5,8
Flughafen	41.244	1,7	38.806	1,5	-2.438	-5,9
Stadtbad	43.972	1,8	42.106	1,7	-1.866	-4,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	15.807	0,6	15.274	0,6	-533	-3,4
GGB	11.983	0,5	12.042	0,5	59	0,5
Hafen	8.488	0,3	8.855	0,4	367	4,3
Stadthalle	19.587	0,8	19.113	0,8	-474	-2,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	1.284	0,1	292	0,0	-992	-77,3
VHS BS GmbH	152	0,0	161	0,0	9	5,9
VHS Arbeit und Beruf	87	0,0	88	0,0	1	1,1
Sachvermögen	**2.461.753**	**100,0**	**2.506.366**	**100,0**	**44.613**	**1,8**

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge	64.039 TEUR
Abgänge (zu Anschaffungs-/Herstellungswerten)	-19.349 TEUR
Zugänge durch Umbuchungen	38.757 TEUR
Abschreibungen	-79.867 TEUR
Auflösungen	13.367 TEUR
sonstige Veränderungen	-513 TEUR
Zwischensumme	16.434 TEUR
Zugänge Anlagen im Bau	28.824 TEUR
Veränderung Vorräte	-646 TEUR
Veränderung	44.612 TEUR

Die Zugänge des Sachvermögens beinhalten Investitionen

- in Gebäude in Höhe von rd. 9.808 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS,
- in das Infrastrukturvermögen in Höhe von rd. 16.000 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH,
- in Fahrzeuge in Höhe von rd. 15.098 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH sowie
- in Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von rd. 9.026 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH.

Zugänge durch Umbuchungen aus den Anlagen im Bau sind auf Investitionen

- im Bereich der Gebäude in Höhe von 14.978 TEUR insbesondere bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS,
- in das Infrastrukturvermögen in Höhe von rd. 7.564 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und
- in Fahrzeuge in Höhe von rd. 3.774 TEUR insbesondere bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zurückzuführen.

Nach Berücksichtigung der Auflösungen ergibt sich für die Abgänge ein Restbuchwert in Höhe von 5.982 TEUR, davon sind im Bereich der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken Abgänge in Höhe von 4.807 TEUR zu verzeichnen.

Die Abschreibungen ermitteln sich aus den planmäßigen Nutzungsdauern der Anlagegüter.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst rd. 6,6 Prozent (Vorjahr: 5,9 Prozent) der Gesamtbilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anteile an verbunden Aufgabenträgern	7.952	4,6	7.952	4,0	0	0,0
Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	45.069	26,1	46.670	23,5	1.601	3,6
Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	7.331	4,2	7.994	4,0	663	9,0
Sondervermögen	50	0,0	57	0,0	7	14,0
Ausleihungen	11.777	6,8	8.261	4,2	-3.516	-29,9
Wertpapiere	29	0,0	29	0,0	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.676	6,2	10.835	5,5	159	1,5
Forderungen aus Transferleistungen	12.894	7,4	46.700	23,5	33.806	>100,0
Privatrechtliche Forderungen	73.850	42,6	65.760	33,2	-8.090	-11,0
Sonstige Vermögensgegenstände	3.565	2,1	4.091	2,1	526	14,8
Finanzvermögen	**173.193**	**100,0**	**198.349**	**100,0**	**25.156**	**14,5**

Das Finanzvermögen verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. RGB + WWL)	58.648	33,9	37.646	19,0	-21.002	-35,8
NiWo GmbH	1.010	0,6	1.078	0,5	68	6,7
Klinikum BS gGmbH	45.710	26,5	84.177	42,5	38.467	84,2
SR Stadtentwässerung	2.493	1,4	3.591	1,8	1.098	44,0
Verkehrs-GmbH	2.942	1,7	10.254	5,2	7.312	>100,0
Abwasserverband	1.217	0,7	1.113	0,6	-104	-8,5
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	53.406	30,8	49.283	24,8	-4.123	-7,7
Flughafen	1.023	0,6	694	0,3	-329	-32,2
Stadtbad	110	0,1	210	0,1	100	90,9
Pensionsfonds	43	0,0	37	0,0	-6	-14,0
SR Abfallwirtschaft	431	0,2	425	0,2	-6	-1,4
GGB	2.479	1,4	2.090	1,1	-389	-15,7
Hafen	1.728	1,0	1.908	1,0	180	10,4
Stadthalle	711	0,4	542	0,3	-169	-23,8
SR Hochbau u. Gebäudem.	549	0,3	4.407	2,2	3.858	>100,0
VHS BS GmbH	529	0,3	617	0,3	88	16,6
VHS Arbeit und Beruf	164	0,1	277	0,1	113	68,9
Finanzvermögen	**173.193**	**100,0**	**198.349**	**100,0**	**25.156**	**14,5**

assoziierte Aufgabenträger:
RGB = Regionalverband Großraum Braunschweig
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre,
BVAG & Co KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die Anteile der in die Konsolidierung einbezogenen verbundenen Aufgabenträger wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung mit der anteiligen Nettoposition dieser verbundenen Aufgabenträger aufgerechnet. Die noch verbleibenden Anteile an verbundenen Aufgabenträgern

von unverändert rd. 7.952 TEUR sind die Beteiligungsbuchwerte der Aufgabenträger, die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden:

- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Bistro Klinikum Braunschweig GmbH (Zugang in 2014)
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

Die Position Anteile an assoziierten Aufgabenträgern teilt sich in zwei Konten auf:

Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung (rd. 46.067 TEUR, Vorjahr: 44.666 TEUR):
Dies sind die Anteile der in die Konsolidierung einbezogenen assoziierten Aufgabenträger
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
Wasserverband Weddel-Lehre
Regionalverband Großraum Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum BS; die Umbenennung erfolgte in 2017, alle Abschlussunterlagen 2016 wurden bereits unter der neuen Bezeichnung erstellt).

Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung (rd. 603 TEUR, Vorjahr: rd. 403 TEUR):
Dies sind die Anteile der nicht in die Konsolidierung einbezogenen assoziierten Aufgabenträger Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG.

Anteile an sonstigen Aufgabenträgern (Beteiligungen) von rd. 7.994 TEUR (Vorjahr: 7.331 TEUR) haben die
Kernverwaltung Stadt BS:

- Niedersächsische Versorgungskasse
- Allianz für die Region GmbH

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH:

- beka GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH:

- Verbundgesellschaft GmbH
- Connect-Fahrplanauskunft GmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH:

- Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser (EKK)

Beim Sondervermögen in Höhe von rd. 57 TEUR handelt es sich um von der Kernverwaltung Stadt Braunschweig verwaltete Mündelgelder.

Die Ausleihungen in Höhe von rd. 8.261 TEUR (Vorjahr: 11.777 TEUR) sind im Wesentlichen von der Kernverwaltung Stadt Braunschweig gegebene Wohnungsbaudarlehen mit rd. 8.154 TEUR (Vorjahr: 11.625 TEUR).

Wertpapiere hat nur noch die Kernverwaltung Stadt Braunschweig in Höhe von unverändert rd. 29 TEUR.

Die Forderungen in der Gesamtbilanz haben ein Volumen von rd. 127.386 TEUR (Vorjahr: 100.986 TEUR). Die größte Position sind die privatrechtlichen Forderungen. Diese setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH: rd. 47.085 TEUR (Vorjahr: 39.746 TEUR)
- Kernverwaltung Stadt Braunschweig: rd. 7.136 TEUR (Vorjahr: 17.774 TEUR)
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH: rd. 2.749 TEUR (Vorjahr: 7.293 TEUR)

Die Forderungen aus Transferleistungen sind von der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (rd. 36.075 TEUR, Vorjahr: 5.063 TEUR) sowie der Kernverwaltung Stadt Braunschweig (rd. 10.625 TEUR, Vorjahr: 7.831 TEUR) geprägt. Beim Klinikum entfallen rd. 31.500 TEUR auf Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht. Da nur ein Teil der Fördermittel verwendet wurde, besteht die restliche Forderung noch.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind von der Kernverwaltung Stadt Braunschweig (rd. 7.945 TEUR, Vorjahr: 8.045 TEUR) sowie der Sonderrechnung Stadtentwässerung (rd. 2.367 TEUR, Vorjahr: 2.323 TEUR) geprägt.

Die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ wird unter Kapitel 1.2.4 erläutert.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in Höhe von rd. 246.563 TEUR (Vorjahr: 246.411 TEUR) umfassen 8,2 Prozent (Vorjahr: 8,4 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	184.271	74,9	195.566	79,2	11.295	6,1
NiWo GmbH	5.945	2,4	5.848	2,4	-97	-1,6
Klinikum BS gGmbH	7.150	2,9	10.871	4,4	3.721	52,0
SR Stadtentwässerung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verkehrs-GmbH	1.278	0,5	2.968	1,2	1.690	>100,0
Abwasserverband	7.786	3,2	5.386	2,2	-2.400	-30,8
SBBG	151	0,1	4.618	1,9	4.467	>100,0
Flughafen	1.329	0,5	2.535	1,0	1.206	90,7
Stadtbad	587	0,2	328	0,1	-259	-44,1
Pensionsfonds	35.786	14,5	15.665	6,4	-20.121	-56,2
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	329	0,1	1.216	0,5	887	>100,0
Hafen	431	0,2	385	0,2	-46	-10,7
Stadthalle	597	0,2	314	0,1	-283	-47,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	281	0,1	222	0,1	-59	-21,0
VHS Arbeit und Beruf	490	0,2	641	0,3	151	30,8
Liquide Mittel	**246.411**	**100,0**	**246.563**	**100,0**	**152**	**0,1**

Die liquiden Mittel des Pensionsfonds sind insgesamt gesunken, da Anfang 2016 eine konzerninterne Ausleihung in Höhe von 24.000 TEUR an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH erfolgte

In dem Anteil der liquiden Mittel der Kernverwaltung sind die Mittel des Liquiditätsverbundes (Cashpool) enthalten. Die Position der liquiden Mittel der Kernverwaltung von rd. 195.566 TEUR (Vorjahr: 184.271 TEUR) teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgabenträger auf:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	77.190	42,0	85.682	43,8	8.492	11,0
NiWo GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Klinikum BS gGmbH	54.288	29,5	43.754	22,4	-10.534	-19,4
SR Stadtentwässerung	31.032	16,8	27.733	14,2	-3.299	-10,6
Verkehrs-GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Abwasserverband	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SBBG	-18.716	-10,2	0	0,0	18.716	-100,0
Flughafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadtbad	-1.500	-0,8	0	0,0	1.500	-100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	25.614	13,9	23.726	12,1	-1.888	-7,4
GGB	12.981	7,0	13.132	6,7	151	1,2
Hafen	353	0,2	353	0,2	0	0,0
Stadthalle	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	201	0,1	0	0,0	-201	-100,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung (keine Vollkonsolidierung)	2.244	1,2	636	0,3	-1.608	-71,7
sonstige *)	584	0,3	550	0,3	-34	-5,8
Aufteilung Liquide Mittel Kernverwaltung	**184.271**	**100,0**	**195.566**	**100,0**	**11.295**	**6,1**

*) Cashpool-Anteil der Unterstützungskasse Stadtbad eV i. H. v. rd. 477 TEUR enthalten.
Für den restl. Betrag i. H. v. 73 TEUR hat die Stadt Braunschweig die finanzielle Abwicklung von bestimmten Aufgaben übernommen.

Nimmt man die bilanziellen liquiden Mittel der Aufgabenträger (erste Tabelle) und rechnet die aufgeteilten liquiden Mittel der Kernverwaltung hinzu, ergeben sich die betriebswirtschaftlichen Mittel in der unten stehenden Tabelle.

	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	77.190	31,9	72.297	29,5	-4.893	-6,3
NiWo GmbH	5.945	2,4	5.848	2,4	-97	-1,6
Klinikum BS gGmbH	61.438	25,2	54.625	22,3	-6.813	-11,1
SR Stadtentwässerung	31.032	12,7	27.733	11,3	-3.299	-10,6
Verkehrs-GmbH	1.278	0,5	2.968	1,2	1.690	>100,0
Abwasserverband	7.786	3,2	5.386	2,2	-2.400	-30,8
SBBG	0	0,0	18.003	7,3	18.003	0,0
Flughafen	1.329	0,5	2.535	1,0	1.206	90,7
Stadtbad	0	0,0	328	0,1	328	0,0
Pensionsfonds	35.786	14,7	15.665	6,4	-20.121	-56,2
SR Abfallwirtschaft	25.614	10,5	23.726	9,7	-1.888	-7,4
GGB	13.310	5,5	14.348	5,8	1.038	7,8
Hafen	784	0,3	738	0,3	-46	-5,9
Stadthalle	597	0,2	314	0,1	-283	-47,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	482	0,2	222	0,1	-260	-53,9
VHS Arbeit und Beruf	490	0,2	641	0,3	151	30,8
Zwischensumme	**263.061**	**108,0**	**245.377**	**100,0**	**-17.684**	**-6,7**
SBBG	-18.565	-7,6	0	0,0	18.565	-100,0
Stadtbad	-913	-0,4	0	0,0	913	-100,0
Zwischenfinanzierung Cashpool	-19.478	-8,0	0	0,0	19.478	-100,0
Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)	**243.583**	**100,0**	**245.377**	**100,0**	**1.794**	**0,7**

Der Cashpool ist ein Liquiditätsverbund innerhalb des Konzerns. Dort werden durch die Stadt Braunschweig zentral für alle Aufgabenträger Gelder angelegt.

Die Abweichung zwischen den liquiden Mitteln betriebswirtschaftlich von rd. 245.377 TEUR (Vorjahr: 243.583 TEUR) und den bilanziellen liquiden Mitteln von rd. 246.563 TEUR (Vorjahr: 246.411 TEUR) in Höhe von rd. 1.186 TEUR (Vorjahr: 2.828 TEUR) resultiert im Wesentlichen aus den Gesellschaften des Liquiditätsverbundes, die nicht zum Konsolidierungskreis gehören (Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Struktur-Förderung Braunschweig, Unterstützungskasse Stadtbad e.V.).

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 22.593 TEUR (Vorjahr: 22.555 TEUR) umfassen 0,7 Prozent (Vorjahr: 0,8 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	21.261	94,3	21.550	95,4	289	1,4
NiWo GmbH	357	1,6	404	1,8	47	13,2
Klinikum BS gGmbH	313	1,4	281	1,2	-32	-10,2
SR Stadtentwässerung	4	0,0	4	0,0	0	0,0
Verkehrs-GmbH	48	0,2	36	0,2	-12	-25,0
Abwasserverband	91	0,4	23	0,1	-68	-74,7
SBBG	19	0,1	33	0,2	14	73,7
Flughafen	0	0,0	56	0,3	56	100,0
Stadtbad	29	0,1	30	0,1	1	3,4
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	14	0,1	12	0,1	-2	-14,3
GGB	7	0,0	7	0,0	0	0,0
Hafen	3	0,0	7	0,0	4	>100,0
Stadthalle	16	0,1	21	0,1	5	31,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	391	1,7	123	0,5	-268	-68,5
VHS BS GmbH	1	0,0	5	0,0	4	>100,0
VHS Arbeit und Beruf	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Aktive Rechnungsabgrenzung	**22.555**	**100,0**	**22.593**	**100,0**	**38**	**0,2**

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich neben den Beamtenbesoldungen und Versorgungsbezügen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig auch um Zahlungen für Kreditorenrechnungen für Januar 2017, die bereits im Dezember 2016 zu einem Abfluss von liquiden Mitteln geführt haben.

Passiva

Nach dem Positionenrahmen zum konsolidierten Gesamtabschluss setzt sich die Passivseite der konsolidierten Gesamtbilanz wie folgt zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Nettoposition	1.493.625	50,8	1.530.985	50,8	37.360	2,5
Schulden	649.188	22,1	685.354	22,7	36.166	5,6
Rückstellungen	639.925	21,7	647.855	21,5	7.930	1,2
Passive Rechnungsabgrenzung	159.871	5,4	152.466	5,0	-7.405	-4,6
konsolidierte Bilanzsumme Passiva	**2.942.609**	**100,0**	**3.016.660**	**100,0**	**74.051**	**2,5**

Nettoposition

Die Nettoposition (vergleichbar Eigenkapital) von rd. 1.530.985 TEUR (Vorjahr: 1.493.625 TEUR) umfasst wie im Vorjahr 50,8 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Basis-Reinvermögen	494.472	33,1	494.472	32,3	0	0,0
Rücklagen	566.256	37,9	544.644	35,5	-21.612	-3,8
Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschaften	3.369	0,2	3.857	0,3	488	14,5
Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	-60.352	-4,0	-14.942	-1,0	45.410	-75,2
Sonderposten	489.880	32,8	502.954	32,9	13.074	2,7
Nettoposition	**1.493.625**	**100,0**	**1.530.985**	**100,0**	**37.360**	**2,5**

Die Bilanzposition „Nettoposition“ enthält im konsolidierten Gesamtabschluss gegenüber dem Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig zusätzlich noch Positionen, die erforderlich sind, um die speziellen Anforderungen im konsolidierten Gesamtabschluss abbilden zu können.

Die Entwicklung der Nettoposition in 2016 zeigt die folgende Kapitalübersicht:

Nettoposition	**Vortrag**	**Einstellung Überschuss**	**Kapital-entnahme**	**Sonstiges**	**Endstand**
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Basis-Reinvermögen	494.472	0	0	0	494.472
Rücklagen	566.256	0	0	-21.612	544.644
Anteile an verbundenen Aufgaben-trägern im Fremdbesitz	0	0	0	0	0
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.369	488	0	0	3.857
Unterschiedsbetrag bei der Kapital-konsolidierung	0	0	0	0	0
Jahresergebnis (Gesamtbilanz-gewinn / -verlust)	-60.352	31.387	0	14.023	-14.942
Summe vor Sonderposten	**1.003.745**	**31.875**	**0**	**-7.589**	**1.028.031**
Sonderposten	489.880	0	-15.059	28.133	502.954
Summe	**1.493.625**	**31.875**	**-15.059**	**20.544**	**1.530.985**

In der Spalte „Sonstiges“ wird insbesondere die Einstellung bzw. Entnahme der Vorjahresergebnisse in die Rücklagen abgebildet.

Das Basis-Reinvermögen beträgt unverändert rd. 494.472 TEUR und ist das zur ersten Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung Stadt Braunschweig ermittelte und aufgrund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO korrigierte Reinvermögen.

Die Rücklagen enthalten in der Position “Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ auch die Gesamtsumme des passiven Unterschiedsbetrages. Dieser ist bei der Erstkonsolidierung entstanden, da bei allen Aufgabenträgern das Eigenkapital höher war, als der Beteiligungsansatz bei der Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	476.986	84,2	450.949	82,8	-26.037	-5,5
davon Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	338.690	59,8	317.582	58,3	-21.108	-6,2
davon planmäßig ratierlich aufzulösender Unterschiedsbetrag	138.296	24,4	133.367	24,5	-4.929	-3,6
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	84.767	15,0	90.790	16,7	6.023	7,1
Sonstige Rücklagen	4.504	0,8	2.906	0,5	-1.598	-35,5
Rücklagen	**566.256**	**100,0**	**544.644**	**100,0**	**-21.612**	**-3,8**

Der planmäßig ratierlich aufzulösende Unterschiedsbetrag aufgrund der durchgeführten Neubewertung (Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung) wird bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen, da dieser nach niedersächsischem Landesrecht der Nettoposition zugewiesen wird und ausschließlich Eigenkapitalcharakter besitzt. Er betrug im Erstkonsolidierungszeitpunkt (1. Januar 2012) 157.303 TEUR und wird planmäßig ratierlich über 29 Jahre entsprechend der gewichteten durchschnittlichen Restnutzungsdauer der neubewerteten Vermögensgegenstände aufgelöst. Dies ergibt einen jährlichen Auflösungsbetrag in Höhe von 4.752 TEUR.

Zum 31.12.2016 gab es neben der planmäßig ratierlichen erstmalig auch eine anlassbezogene Auflösung in Höhe von 177 TEUR. Beim Flughafen wurde in 2016 ein Grundstück veräußert, bei dem im Rahmen der Neubewertung stille Reserven gehoben wurden (vgl. Ausführungen unter 1.2.2.3.2 – Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages).

Der Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter ist für einbezogene Aufgabenträger, an denen die Stadt Braunschweig nicht alle Anteile hält, sondern noch außenstehende Anteilseigner an diesen Aufgabenträgern beteiligt sind. In diesem Posten werden die diesen Minderheitengesellschaftern zustehenden Eigenkapitalanteile ausgewiesen; als Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen dieser vollkonsolidierten Aufgabenträger.

Der Ausgleichsposten setzt sich zusammen aus 2.807 TEUR (Vorjahr: 2.401 TEUR) für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Beteiligung von 66,17 %) und 1.050 TEUR (Vorjahr: 967 TEUR) für den Abwasserverband Braunschweig (Beteiligung von 91,37 %).

Die Sonderposten von rd. 502.954 TEUR (Vorjahr: 489.880 TEUR) setzen sich im Wesentlichen aus der Kernverwaltung Stadt Braunschweig mit 329.981 TEUR (Vorjahr: 334.698 TEUR), der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit 113.850 TEUR (Vorjahr: 100.040 TEUR) und der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH mit 20.313 TEUR (Vorjahr: 22.045 TEUR) zusammen. Es handelt sich dabei überwiegend um Investitionszuweisungen und –zuschüsse. Der Anstieg ist insbesondere auf die Fördermittel, die die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nach dem KHG erhalten hat, zurückzuführen.

Schulden

Die Schulden umfassen rd. 22,7 Prozent (Vorjahr: 22,1 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Geldschulden	466.769	71,9	464.716	67,8	-2.053	-0,4
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.904	13,5	84.907	12,4	-2.997	-3,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.008	4,6	40.549	5,9	10.541	35,1
Transferverbindlichkeiten	2.487	0,4	3.345	0,5	858	34,5
Sonstige Verbindlichkeiten	62.020	9,6	91.837	13,4	29.817	48,1
Schulden	**649.188**	**100,0**	**685.354**	**100,0**	**36.166**	**5,6**

Die größten Positionen sind die Geldschulden (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen) und die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die sich geringfügig verändert haben.

Die wesentlichen Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich mit rd. 8,4 Mio. EUR bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH durch die kurz vor Geschäftsjahresende ausgelieferten Omnibusse.

Der Anstieg bei sonstigen Verbindlichkeiten resultiert aus Verbindlichkeiten nach Krankenhausfinanzierungsrecht in Höhe von 31,5 Mio. EUR bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH. Der Betrag ergibt sich aus dem Saldo zwischen Verwendung von Fördermitteln (2-Standorte-Konzept) für den 1. und 2. Bauabschnitt und den eingegangenen Förderbescheiden für den 2. Bauabschnitt in 2016.

In der Position Transferverbindlichkeiten sind u. a auch Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen und Steuerverbindlichkeiten enthalten.

Die Schulden verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	194.371	29,9	170.126	24,8	-24.245	-12,5
NiWo GmbH	135.845	20,9	138.447	20,2	2.602	1,9
Klinikum BS gGmbH	30.111	4,6	65.415	9,5	35.304	>100,0
SR Stadtentwässerung	910	0,1	1.965	0,3	1.055	>100,0
Verkehrs-GmbH	102.659	15,8	111.644	16,3	8.985	8,8
Abwasserverband	85.223	13,1	85.015	12,4	-208	-0,2
SBBG	21.228	3,3	33.736	4,9	12.508	58,9
Flughafen	780	0,1	982	0,1	202	25,9
Stadtbad	41.092	6,3	38.522	5,6	-2.570	-6,3
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1.637	0,3	1.103	0,2	-534	-32,6
GGB	12.594	1,9	12.388	1,8	-206	-1,6
Hafen	1.201	0,2	1.122	0,2	-79	-6,6
Stadthalle	18.024	2,8	17.787	2,6	-237	-1,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	3.271	0,5	6.887	1,0	3.616	>100,0
VHS BS GmbH	166	0,0	127	0,0	-39	-23,5
VHS Arbeit und Beruf	76	0,0	88	0,0	12	15,8
Schulden	**649.188**	**100,0**	**685.354**	**100,0**	**36.166**	**5,6**

Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen rd. 21,5 Prozent (Vorjahr: 21,7 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig. Die Bilanzposition Rückstellungen im konsolidierten Gesamtabschluss enthält gegenüber dem Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nur die Positionen „Pensionsrückstellungen“ und „Andere Rückstellungen“. Der Positionenrahmen fasst unter den „Andere Rückstellungen“ die restlichen Rückstellungssachverhalte zusammen. Diese werden unter Ziffer 1.2.4 in diesem Kapitel erläutert.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Pensionsrückstellungen	497.124	77,7	487.078	75,2	-10.046	-2,0
Andere Rückstellungen	142.801	22,3	160.777	24,8	17.976	12,6
Rückstellungen	**639.925**	**100,0**	**647.855**	**100,0**	**7.930**	**1,2**

Die Rückstellungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	510.293	79,7	528.248	81,5	17.955	3,5
NiWo GmbH	13.892	2,2	15.527	2,4	1.635	11,8
Klinikum BS gGmbH	41.009	6,4	30.782	4,8	-10.227	-24,9
SR Stadtentwässerung	846	0,1	1.085	0,2	239	28,3
Verkehrs-GmbH	9.105	1,4	7.555	1,2	-1.550	-17,0
Abwasserverband	1.355	0,2	1.508	0,2	153	11,3
SBBG	4.214	0,7	4.484	0,7	270	6,4
Flughafen	3.889	0,6	3.601	0,6	-288	-7,4
Stadtbad	11.903	1,9	9.870	1,5	-2.033	-17,1
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	23.201	3,6	21.486	3,3	-1.715	-7,4
GGB	9.708	1,5	11.116	1,7	1.408	14,5
Hafen	726	0,1	976	0,2	250	34,4
Stadthalle	355	0,1	375	0,1	20	5,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	8.901	1,4	10.786	1,7	1.885	21,2
VHS BS GmbH	366	0,1	303	0,1	-63	-17,2
VHS Arbeit und Beruf	162	0,0	153	0,0	-9	-5,6
Rückstellungen	**639.925**	**100,0**	**647.855**	**100,0**	**7.930**	**1,2**

Bei den Rückstellungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig handelt es sich im Wesentlichen um Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 461.289 TEUR (Vorjahr: 452.578 TEUR) (rd. 87 Prozent, Vorjahr: 89 Prozent). Die anderen Rückstellungen sind unter Punkt 1.2.4.1 in diesem Kapitel erläutert.

Die Veränderungen der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr sind der nachfolgenden Rückstellungsübersicht zu entnehmen:

Gesamtbilanzwerte	Bestand 31.12.2015	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Umbuchung	Bestand 31.12.2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen						
Pensionen	441.223	-8.601	-6.161	8.803	0	435.264
Beihilfen	55.901	-3.226	-2.029	1.168	0	51.814
Andere Rückstellungen	142.801	-42.151	-5.036	65.163	0	160.777
Rückstellungen	**639.925**	**-53.978**	**-13.226**	**75.134**	**0**	**647.855**

Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 8.803 TEUR wird geprägt durch die Kernverwaltung Stadt Braunschweig. Der Rückgang ist beim Klinikum auf die Überleitung der Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte an die Kernverwaltung zurückzuführen.

Der Verbrauch und die Zuführung bei den anderen Rückstellungen werden geprägt von einer Vielzahl von Sachverhalten, dazu gehören insbesondere

- Personalrückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden u. a.
- Rückstellungen für Erschließungsmaßnahmen
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Weitere Erläuterungen zu den anderen Rückstellungen sind unter dem Punkt 1.2.4.1 in diesem Kapitel aufgeführt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 152.466 TEUR (Vorjahr: 159.871 TEUR) umfassen 5,1 Prozent (Vorjahr: 5,4 Prozent) der Gesamtbilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	2.096	1,3	1.534	1,0	-562	-26,8
NiWo GmbH	415	0,3	475	0,3	60	14,5
Klinikum BS gGmbH	6	0,0	53	0,0	47	>100,0
SR Stadtentwässerung	238	0,2	233	0,2	-5	-2,1
Verkehrs-GmbH	465	0,3	524	0,3	59	12,7
Abwasserverband	156.204	97,7	148.793	97,6	-7.411	-4,7
SBBG	31	0,0	31	0,0	0	100,0
Flughafen	7	0,0	0	0,0	-7	100,0
Stadtbad	347	0,2	661	0,4	314	90,5
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Hafen	5	0,0	5	0,0	0	0,0
Stadthalle	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	57	0,0	157	0,1	100	>100,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Passive Rechnungsabgrenzung	**159.871**	**100,0**	**152.466**	**100,0**	**-7.405**	**-4,6**

Die größte Position ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten des Abwasserverbandes Braunschweig. Hierbei handelt es sich um einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den vereinnahmten Zahlungen der Banken (Forfaitierungsmodell städtisches Kanalnetz). Der Rechnungsabgrenzungsposten wird ratierlich ertragswirksam bis 2035 aufgelöst.

1.2.3.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Nach dem Positionenrahmen zum Gesamtabschluss setzt sich die konsolidierte Gesamtergebnisrechnung wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Ordentliche Gesamterträge	1.193.629		1.316.600		122.971	
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.212.829		1.288.900		76.071	
Ordentliches Gesamtergebnis	**-19.200**		**27.700**		**46.900**	
Außerordentliche Gesamterträge	17.724		13.504		-4.220	
Außerordentliche Gesamtaufwendungen	13.450		9.330		-4.120	
Außerordentliches Gesamtergebnis	**4.274**		**4.174**		**-100**	
Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	**-14.926**		**31.874**		**46.800**	

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen erläutert:

Ordentliche Gesamterträge

Die ordentlichen Gesamterträge der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig setzen sich wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	326.235	27,3	341.700	26,0	15.465	4,7
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	142.776	12,0	214.245	16,3	71.469	50,1
Auflösungserträge aus Sonderposten	25.132	2,1	23.037	1,7	-2.095	-8,3
Sonstige Transfererträge	10.314	0,9	10.501	0,8	187	1,8
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	108.982	9,1	111.308	8,5	2.326	2,1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	408.469	34,2	420.889	32,0	12.420	3,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.022	8,9	113.512	8,6	7.490	7,1
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.850	0,2	6.782	0,5	3.932	>100,0
Aktivierte Eigenleistungen	3.027	0,3	3.891	0,3	864	28,5
Bestandsveränderungen	-270	0,0	-919	-0,1	-649	>100,0
Sonstige ordentliche Erträge	51.811	4,3	67.659	5,1	15.848	30,6
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	8.281	0,7	3.995	0,3	-4.286	-51,8
Ordentliche Gesamterträge	**1.193.629**	**100,0**	**1.316.600**	**100,0**	**122.971**	**10,3**

Der Anstieg bei den Steuern und ähnlichen Abgaben liegt in einer positiven Entwicklung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig begründet.

Der Anstieg bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist insbesondere auf erhöhte Schlüsselzuweisungen vom Land und Zuweisungen vom Bund an die Kernverwaltung Stadt Braunschweig sowie Zuwendungen zur Finanzierungen von Investitionen bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zurückzuführen.

Die Veränderung bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten beruht im Wesentlichen auf einer Erhöhung der Erlöse aus Krankenhausleistungen um rd. 7.004 TEUR der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und einem Anstieg der Erlöse bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig durch den Verkauf von Grundstücken des nördlichen Ringgebiets (rd. 2.807 T€).

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind im Vergleich zum Vorjahr bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig in dem Bereich „Soziales und Gesundheit“ um rd. 7.386 TEUR gestiegen.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ist das Konto „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ in Höhe von 9.857 TEUR enthalten; diesem stehen entsprechende Aufwendungen unter der Position der sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 9.487 TEUR gegenüber. Saldiert beträgt die Differenz insgesamt nur 370 TEUR. Durch einen Releasewechsel in der Konsolidierungssoftware erscheinen die Beträge auf den beiden Konten dies Jahr sehr hoch. Dies liegt an einer veränderten Darstellungsform. Bislang wurden die eliminierten Leistungsbeziehungen zwischen zwei Aufgabenträgern kumuliert und saldiert dargestellt. Aktuell erfolgt eine nicht saldierte Darstellung. Da eine Wahlmöglichkeit für die Darstellungsform besteht, erfolgt für die Zukunft wieder die saldierte Darstellung der Differenzen wie in den Vorjahren.

Darüber hinaus sind bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH außergewöhnliche Erträge aus der Überleitung von Pensions-und Beihilferückstellungen für Beamte des Klinikums an die Stadt Braunschweig in Höhe von 6.508 T€. entstanden.

Die ordentlichen Gesamterträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. RGB + WWL)	660.914	55,4	728.350	55,3	67.436	10,2
NiWo GmbH	47.355	4,0	54.011	4,1	6.656	14,1
Klinikum BS gGmbH	311.566	26,1	368.233	28,0	56.667	18,2
SR Stadtentwässerung	39.671	3,3	39.401	3,0	-270	-0,7
Verkehrs-GmbH	34.635	2,9	36.722	2,8	2.087	6,0
Abwasserverband	8.015	0,7	8.196	0,6	181	2,3
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	9.280	0,8	4.454	0,3	-4.826	-52,0
Flughafen	10.001	0,8	9.582	0,7	-419	-4,2
Stadtbad	4.019	0,3	3.913	0,3	-106	-2,6
Pensionsfonds	101	0,0	40	0,0	-61	-60,4
SR Abfallwirtschaft	34.383	2,9	32.905	2,5	-1.478	-4,3
GGB	10.551	0,9	5.179	0,4	-5.372	-50,9
Hafen	12.166	1,0	13.672	1,0	1.506	12,4
Stadthalle	4.794	0,4	5.013	0,4	219	4,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	-138	0,0	-288	0,0	-150	>100,0
VHS BS GmbH	3.708	0,3	4.096	0,3	388	10,5
VHS Arbeit und Beruf	2.608	0,2	3.121	0,2	513	19,7
Ordentliche Gesamterträge	**1.193.629**	**100,0**	**1.316.600**	**100,0**	**122.971**	**10,3**

assoziierte Aufgabenträger:
BVAG & Co KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die ordentlichen Gesamterträge der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus Steuern und Abgaben in Höhe von rd. 341.701 TEUR (rd. 47 Prozent, Vorjahr: 326.236 TEUR, 49 Prozent), Zuwendungen und Umlagen in Höhe von rd. 165.081 TEUR (rd. 23 Prozent, Vorjahr: 135.772 TEUR, 21 Prozent) und Kostenerstattungen und -umlagen in Höhe von rd. 109.531 TEUR (rd. 15 Prozent, Vorjahr: 101.880 TEUR, 15 Prozent) zusammen.

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH handelt es sich bei den ordentlichen Gesamterträgen im Wesentlichen um privatrechtliche Entgelte in Höhe von rd. 287.307 TEUR (rd. 78 Prozent, Vorjahr: 280.303 TEUR, 90 Prozent).

Ordentliche Gesamtaufwendungen

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig setzen sich wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aufwendungen für aktives Personal	405.410	33,5	420.844	32,6	15.434	3,8
Aufwendungen für Versorgung	24.688	2,0	23.059	1,8	-1.629	-6,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	252.345	20,8	245.397	19,0	-6.948	-2,8
Abschreibungen	86.350	7,1	85.974	6,7	-376	-0,4
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	28.546	2,4	26.150	2,0	-2.396	-8,4
Transferaufwendungen	230.822	19,0	249.563	19,4	18.741	8,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	184.668	15,2	237.913	18,5	53.245	28,8
Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**1.212.829**	**100,0**	**1.288.900**	**100,0**	**76.071**	**6,3**

Die erhöhten Aufwendungen für aktives Personal beruhen neben den Tarif-und Besoldungserhöhungen auf angestiegenen Personalrückstellungen bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig sowie erhöhten Personalkosten im „Weißen Bereich“, namentlich im Pflegedienst und im Funktionsdienst, der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, da sich insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nicht wie im Vorjahr Rückstellungsnotwendigkeiten für Instandhaltung ergeben haben.

Die Transferaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig insbesondere in den Bereichen „Soziales und Gesundheit“ sowie „Kinder, Jugend und Familie“ gestiegen.

Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist insbesondere auf die erhöhte Zuführung von Fördermitteln nach dem KHG in Höhe von 42.093 TEUR bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zurückzuführen. Daneben kam es zu einem Ausweis von Aufwendungen von Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung in Höhe von 9.487 TEUR, dem entsprechende Erträge in Höhe von 9.857 TEUR gegenüberstehen (vgl. Ausführungen bei den ordentlichen Gesamterträgen).

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. RGB + WWL)	591.691	48,8	610.328	47,4	18.637	3,1
NiWo GmbH	40.126	3,3	44.224	3,4	4.098	10,2
Klinikum BS gGmbH	308.561	25,4	361.393	28,0	52.832	17,1
SR Stadtentwässerung	30.931	2,6	31.638	2,5	707	2,3
Verkehrs-GmbH	57.360	4,7	59.572	4,6	2.212	3,9
Abwasserverband	27.645	2,3	27.119	2,1	-526	-1,9
SBBG	3.672	0,3	3.299	0,3	-373	-10,2
Flughafen	10.929	0,9	11.258	0,9	329	3,0
Stadtbad	13.373	1,1	12.241	1,0	-1.132	-8,5
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	39.409	3,3	38.520	3,0	-889	-2,3
GGB	8.880	0,7	5.106	0,4	-3.774	-42,5
Hafen	11.723	1,0	13.334	1,0	1.611	13,7
Stadthalle	8.934	0,7	8.628	0,7	-306	-3,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	51.114	4,2	52.677	4,1	1.563	3,1
VHS BS GmbH	4.985	0,4	5.473	0,4	488	9,8
VHS Arbeit und Beruf	3.496	0,3	4.090	0,3	594	17,0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**1.212.829**	**100,0**	**1.288.900**	**100,0**	**76.071**	**6,3**

assoziierte Aufgabenträger:
RGB = Regionalverband Großraum Braunschweig
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von rd. 158.367 TEUR (rd. 26 Prozent, Vorjahr: 150.610 TEUR, 25 Prozent), Transferaufwendungen rd. 249.563 TEUR (rd. 41 Prozent, Vorjahr: 230.822 TEUR, 39 Prozent) und sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 104.070 TEUR (rd. 17 Prozent, Vorjahr: 98.430 TEUR, 17 Prozent) zusammen.

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sind in dem Wert überwiegend Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von rd. 193.362 TEUR (rd. 54 Prozent, Vorjahr: 187.609 TEUR, 61 Prozent), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 94.133 TEUR (rd. 26 Prozent, Vorjahr: 90.966 TEUR, 29 Prozent) und sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 61.937 TEUR (rd. 17 Prozent, Vorjahr: 15.688 TEUR, Vorjahr: 5 Prozent) enthalten.

Außerordentliche Gesamterträge

Die außerordentlichen Gesamterträge der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 13.504 TEUR (Vorjahr: 17.724 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	7.201	40,6	6.199	45,9	-1.002	-13,9
NiWo GmbH	4.695	26,5	158	1,2	-4.537	-96,6
Klinikum BS gGmbH	4.126	23,3	1.763	13,1	-2.363	-57,3
SR Stadtentwässerung	72	0,4	107	0,8	35	48,6
Verkehrs-GmbH	195	1,1	40	0,3	-155	-79,5
Abwasserverband	40	0,2	70	0,5	30	75,0
SBBG	327	1,8	0	0,0	-327	-100,0
Flughafen	136	0,8	1.841	13,6	1.705	>100,0
Stadtbad	9	0,1	1.890	14,0	1.881	>100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1	0,0	14	0,1	13	>100,0
GGB	176	1,0	494	3,7	318	>100,0
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	22	0,1	19	0,1	-3	-13,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	721	4,1	909	6,7	188	26,1
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	3	0,0	0	0,0	-3	100,0
Außerordentliche Gesamterträge	**17.724**	**100,0**	**13.504**	**100,0**	**-4.220**	**-23,8**

Der Rückgang der außerordentlichen Gesamterträge bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig ist auf den einmalig in 2015 entstandenen außerordentlichen Ertrag in Höhe von 3.249 TEUR durch die Neuberechnung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Weitere Erläuterungen zu den außerordentlichen Gesamterträgen sind unter dem Punkt 1.2.4.2 in diesem Kapitel aufgeführt.

Außerordentliche Gesamtaufwendungen

Die außerordentlichen Gesamtaufwendungen der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 9.330 TEUR (Vorjahr: 13.450 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	3.922	29,2	1.183	12,7	-2.739	-69,8
NiWo GmbH	1.011	7,5	483	5,2	-528	-52,2
Klinikum BS gGmbH	4.498	33,4	6.627	71,0	2.129	47,3
SR Stadtentwässerung	2.046	15,2	226	2,4	-1.820	-89,0
Verkehrs-GmbH	1.113	8,3	305	3,3	-808	-72,6
Abwasserverband	596	4,4	0	0,0	-596	-100,0
SBBG	67	0,5	71	0,8	4	6,0
Flughafen	19	0,1	0	0,0	-19	100,0
Stadtbad	84	0,6	432	4,6	348	414,3
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	25	0,2	0	0,0	-25	-100,0
GGB	59	0,4	3	0,0	-56	-94,9
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	0	0,0	0	0,0	0	-100,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	10	0,1	0	0,0	-10	-100,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Außerordentliche Gesamtaufwendungen	**13.450**	**100,0**	**9.330**	**100,0**	**-4.120**	**-30,6**

Bei den außerordentlichen Gesamtaufwendungen bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH handelt es sich im Wesentlichen um Aufwand aus der Rechnungskorrektur der Vorjahre in Höhe von 3.311 TEUR (Vorjahr: 2.919 TEUR). Dies sind Kostenabrechnungen mit den Krankenkassen, die nicht in voller Höhe anerkannt werden. Die endgültige Klärung der Kostenübernahme dauert oft eine längere Zeit.

1.2.3.3 Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)

Die Nebenrechnungen sind im Kapitel IV „Konsolidierte Anlagen“ zu finden. Es handelt sich dabei um folgende Nebenrechnungen:

1. Anlagenübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Schuldenübersicht

Konsolidierte Anlagenübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 NKomVG)

In der Anlagenübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 1) wird vertikal entsprechend der Bilanzgliederung der Stand des

- immateriellen Vermögens,
- Sachvermögens ohne Vorräte und
- Finanzvermögens ohne Forderungen

der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises ausgewiesen.

Horizontal werden der Stand zu Beginn und Ende des Jahres, die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen und Abschreibungen sowie der Vorjahreswerte dargestellt.

Es wird nur das Anlagevermögen sowie die Zu- und Abschreibungen dargestellt, die nach Durchführung aller Konsolidierungsschritte noch im Konzern bestehen bleiben.

Konsolidierte Forderungsübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 4 NKomVG)

In der konsolidierten Forderungsübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 2) werden die Forderungen der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Forderungen dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen im Konzern bestehen bleiben.

Die Forderungen in Höhe von rd. 123.295 TEUR (Vorjahr: 97.420 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	33.649	34,5	25.706	20,9	-7.943	-23,6
NiWo GmbH	357	0,4	424	0,3	67	18,8
Klinikum BS gGmbH	44.809	46,0	83.160	67,5	38.351	85,6
SR Stadtentwässerung	2.324	2,4	2.369	1,9	45	1,9
Verkehrs-GmbH	1.494	1,5	1.478	1,2	-16	-1,1
Abwasserverband	760	0,8	739	0,6	-21	-2,8
SBBG	7.292	7,5	2.748	2,2	-4.544	-62,3
Flughafen	910	0,9	628	0,5	-282	-31,0
Stadtbad	74	0,1	152	0,1	78	105,4
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	159	0,2	231	0,2	72	45,3
GGB	2.479	2,5	2.090	1,7	-389	-15,7
Hafen	1.504	1,5	1.699	1,4	195	13,0
Stadthalle	453	0,5	447	0,4	-6	-1,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	516	0,5	569	0,5	53	10,3
VHS BS GmbH	494	0,5	585	0,5	91	18,4
VHS Arbeit und Beruf	146	0,2	270	0,2	124	84,9
Forderungen	**97.420**	**100,0**	**123.295**	**100,0**	**25.875**	**26,6**

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entfallen ca. 31.500 TEUR auf den Anstieg der Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, also in 2016 zusätzlich bewilligter Fördermittel. Von den Fördermitteln für das 2-Standorte-Konzept wurde ein Teil verwendet; die restliche Forderung besteht noch.

Konsolidierte Schuldenübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 3 NKomVG)

In der konsolidierten Schuldenübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 3) werden die Verbindlichkeiten der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Schulden dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden im Konzern bestehen bleiben.

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Geldschulden	466.769	71,9	464.716	67,8	-2.053	-0,4
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.904	13,5	84.907	12,4	-2.997	-3,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.008	4,6	40.549	5,9	10.541	35,1
Transferverbindlichkeiten	2.487	0,4	3.345	0,5	858	34,5
Sonstige Verbindlichkeiten	62.020	9,6	91.837	13,4	29.817	48,1
Schulden	**649.188**	**100,0**	**685.354**	**100,0**	**36.166**	**5,6**

Die Schulden verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	194.371	29,9	170.126	24,8	-24.245	-12,5
NiWo GmbH	135.845	20,9	138.447	20,2	2.602	1,9
Klinikum BS gGmbH	30.111	4,6	65.415	9,5	35.304	117,2
SR Stadtentwässerung	910	0,1	1.965	0,3	1.055	115,9
Verkehrs-GmbH	102.659	15,8	111.644	16,3	8.985	8,8
Abwasserverband	85.223	13,1	85.015	12,4	-208	-0,2
SBBG	21.228	3,3	33.736	4,9	12.508	58,9
Flughafen	780	0,1	982	0,1	202	25,9
Stadtbad	41.092	6,3	38.522	5,6	-2.570	-6,3
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1.637	0,3	1.103	0,2	-534	-32,6
GGB	12.594	1,9	12.388	1,8	-206	-1,6
Hafen	1.201	0,2	1.122	0,2	-79	-6,6
Stadthalle	18.024	2,8	17.787	2,6	-237	-1,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	3.271	0,5	6.887	1,0	3.616	110,5
VHS BS GmbH	166	0,0	127	0,0	-39	-23,5
VHS Arbeit und Beruf	76	0,0	88	0,0	12	15,8
Schulden	**649.188**	**100,0**	**685.354**	**100,0**	**36.166**	**5,6**

1.2.4 Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen

Aus § 58 Abs. 1 Ziffer 2 c) GemHKVO ergibt sich, dass die Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabschluss um Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen zu ergänzen sind. Hierzu gehören die Positionen, die alle anderweitig nicht unmittelbar zuzuordnenden Posten aufnehmen und mit den Worten "Sonstige", „Übrige“, oder "Andere" beginnen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind ergänzende Informationen zu dem Punkt 1.2.3 in diesem Kapitel.

Die Informationen wurden im Rahmen der Datenabfrage von den Aufgabenträgern gemeldet. Dabei wurden jeweils die fünf wertmäßig größten Sachverhalte einzeln aufgeführt und die restlichen Sachverhalte als Summe zusammengefasst. Bei einzelnen Positionen ist daher die Summe der restlichen Sachverhalte größer als einzeln aufgelistete Sachverhalte. Einige Sachverhalte tauchen nur einmalig oder 2016 erstmalig auf. In diesen Fällen ist keine Vergleichszahl angegeben.

1.2.4.1 Konsolidierte Gesamtbilanz

Aktiva

In den Aktiva gibt es keine wesentlichen globalen Jahresabschlusspositionen.

Passiva

Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten umfassen 1,0 Prozent (Vorjahr: 1,1 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Investitionszuschüsse von Dritten für den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg	22.045	67,5	20.313	64,8	-1.732	-7,9
Zuwendungen aus der kostenlosen Übertragung von Straßen (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	4.240	13,0	4.128	13,2	-112	-2,6
Investitionszuschüsse für Kanalbau (Sonderrechnung Stadtentwässerung)	2.436	7,5	2.391	7,6	-45	-1,8
Zuwendungen aus der kostenlosen Übertragung von Grundstücken (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	2.249	6,9	2.763	8,8	514	22,9
Zuwendungen aus der Ablösung von Einstellplätzen (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	1.178	3,6	1.219	3,9	41	3,5
restliche Sachverhalte (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	499	1,5	553	1,8	54	10,8
Sonstige Sonderposten	**32.647**	**100,0**	**31.367**	**100,0**	**-1.280**	**-3,9**

Die Sonderposten werden grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauern der dazugehörigen Vermögensgegenstände aufgelöst.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen 3,0 Prozent (Vorjahr: 2,1 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Verbindlichkeiten nach KHG u. KHEntgG	14.997	24,2	46.483	50,5	31.486	>100,0
Vorauszahlungen von Mietern auf Nebenkosten	11.300	18,2	11.268	12,3	-32	-0,3
Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern	7.950	12,8	8.045	8,8	95	1,2
Verbindlichkeiten aus aKonto-Zahlungen *)	6.410	10,3	4.457	4,9	4.457	100,0
Anzahlungen Anlagenbuchhaltung	3.965	6,4	3.664	4,0	-301	-7,6
restliche Sachverhalte	17.398	28,1	17.920	19,5	522	3,0
Sonstige Verbindlichkeiten	**62.020**	**100,0**	**91.837**	**100,0**	**36.227**	**58,4**

*) im Bericht 2015 wurde diese fälschlicherweise Position als „Heimfall VW-Hall / Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig“ bezeichnet

Die sonstigen Verbindlichkeiten verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	29.164	47,0	15.242	16,6	-13.922	-47,7
NiWo GmbH	11.585	18,7	11.368	12,4	-217	-1,9
Klinikum BS gGmbH	18.674	30,1	51.451	56,0	32.777	>100,0
SR Stadtentwässerung	324	0,5	1.391	1,5	1.067	>100,0
Verkehrs-GmbH	281	0,5	7.614	8,3	7.333	>100,0
Abwasserverband	163	0,3	94	0,1	-69	-42,3
SBBG	71	0,1	115	0,1	44	62,0
Flughafen	31	0,1	68	0,1	37	>100,0
Stadtbad	275	0,4	113	0,1	-162	-58,9
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	280	0,5	16	0,0	-264	-94,3
GGB	129	0,2	128	0,1	-1	-0,8
Hafen	48	0,1	145	0,2	97	>100,0
Stadthalle	122	0,2	40	0,0	-82	-67,2
SR Hochbau u. Gebäudem.	809	1,3	3.965	4,3	3.156	>100,0
VHS BS GmbH	35	0,1	39	0,0	4	11,4
VHS Arbeit und Beruf	29	0,1	48	0,1	19	65,5
Sonstige Verbindlichkeiten	**62.020**	**100,0**	**91.837**	**100,0**	**29.817**	**48,1**

Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen 5,3 Prozent (Vorjahr: 4,9 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Personalrückstellungen Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden u. a.	31.606	22,1	38.987	24,2	7.381	23,4
Rückstellungen zur Deponierekultivierung	22.872	16,0	20.915	13,0	-1.957	-8,6
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	11.512	8,1	15.697	9,8	4.185	36,4
Rückstellung für Instandhaltung Turnhallen-Unterdecken	12.400	8,7	12.059	7,5	-341	-2,8
Rückstellung für Brandschutz	11.935	8,4	10.895	6,8	-1.040	-8,7
restliche Sachverhalte	52.476	36,7	62.224	38,7	9.748	18,6
Andere Rückstellungen	**142.801**	**100,0**	**160.777**	**100,0**	**17.976**	**12,6**

Die anderen Rückstellungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	57.714	40,4	66.957	41,7	9.243	16,0
NiWo GmbH	1.130	0,8	2.917	1,8	1.787	>100,0
Klinikum BS gGmbH	22.908	16,0	29.554	18,4	6.646	29,0
SR Stadtentwässerung	846	0,6	1.085	0,7	239	28,3
Verkehrs-GmbH	8.024	5,6	6.525	4,1	-1.499	-18,7
Abwasserverband	1.355	1,0	1.508	0,9	153	11,3
SBBG	816	0,6	1.194	0,7	378	46,3
Flughafen	3.889	2,7	3.601	2,2	-288	-7,4
Stadtbad	2.700	1,9	2.240	1,4	-460	-17,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	23.201	16,3	21.486	13,4	-1.715	-7,4
GGB	9.708	6,8	11.116	6,9	1.408	14,5
Hafen	726	0,5	976	0,6	250	34,4
Stadthalle	355	0,3	375	0,2	20	5,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	8.901	6,2	10.786	6,7	1.885	21,2
VHS BS GmbH	366	0,3	304	0,2	-62	-16,9
VHS Arbeit und Beruf	162	0,1	153	0,1	-9	-5,6
Andere Rückstellungen	**142.801**	**100,0**	**160.777**	**100,0**	**17.976**	**12,6**

Der Anstieg beim Bestand der anderen Rückstellungen bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig ist insbesondere dadurch bedingt, dass in 2016 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen in Höhe von rd. 10.869 TEUR gebildet wurden.

1.2.4.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Erträge

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen 5,6 Prozent (Vorjahr: 4,3 Prozent) der konsolidierten Gesamterträge des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Konzessionsabgaben	11.804	22,8	12.750	18,8	946	8,0
Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung	nicht ermittelt		9.857	14,6	9.857	100,0
Kostenerstattungen für Sprechstundenbedarf u. ä.	5.920	11,4	6.260	9,3	340	5,7
Erträge aus Apothekenverkauf	5.105	9,9	5.624	8,3	519	10,2
Erträge aus der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages	4.752	9,2	4.929	7,3	177	3,7
Buß- und Verwarngelder	2.105	4,1	3.094	4,6	989	47,0
restliche Sachverhalte	22.125	42,7	25.145	37,2	3.020	13,7
Sonstige ordentliche Erträge	**51.811**	**100,0**	**67.659**	**100,0**	**15.848**	**30,6**

Die sonstigen ordentlichen Erträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	22.516	43,5	29.549	43,7	7.033	31,2
NiWo GmbH	1.148	2,2	2.375	3,5	1.227	>100,0
Klinikum BS gGmbH	18.104	34,9	26.570	39,3	8.466	46,8
SR Stadtentwässerung	119	0,2	128	0,2	9	7,6
Verkehrs-GmbH	754	1,5	883	1,3	129	17,1
Abwasserverband	513	1,0	199	0,3	-314	-61,2
SBBG	43	0,1	22	0,0	-21	-48,8
Flughafen	1.110	2,1	65	0,1	-1.045	-94,1
Stadtbad	29	0,1	37	0,1	8	27,6
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	861	1,7	1.852	2,7	991	>100,0
Hafen	645	1,2	152	0,2	-493	-76,4
Stadthalle	314	0,6	35	0,1	-279	-88,9
SR Hochbau u. Gebäudem.	31	0,1	94	0,1	63	>100,0
VHS BS GmbH	865	1,7	744	1,1	-121	-14,0
VHS Arbeit und Beruf	7	0,0	25	0,0	18	>100,0
Erträge aus der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages	4.752	9,2	4.929	7,3	177	3,7
Sonstige ordentliche Erträge	**51.811**	**100,0**	**67.659**	**100,0**	**15.848**	**30,6**

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ist das Konto „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ in Höhe von 9.857 TEUR enthalten; diesem stehen entsprechende Aufwendungen unter der Position der sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 9.487 TEUR gegenüber. Saldiert beträgt die Differenz insgesamt nur 370 TEUR. Durch einen Releasewechsel in der Konsolidierungssoftware erscheinen die Beträge auf den beiden Konten dieses Jahr sehr hoch. Dies liegt an einer veränderten Darstellungsform. Bislang wurden die eliminierten Leistungsbeziehungen zwischen zwei Aufgabenträgern kumuliert und saldiert dargestellt. Aktuell erfolgt eine nicht saldierte Darstellung. Da eine Wahlmöglichkeit für die Darstellungsform besteht, erfolgt für die Zukunft wieder die saldierte Darstellung der Differenzen wie in den Vorjahren.

Außerdem sind bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Erträge aus der Überleitung von Pensions-und Beihilferückstellungen für Beamte des Klinikums an die Stadt Braunschweig in Höhe von 6.508 T€. entstanden.

Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge umfassen 1,0 Prozent (Vorjahr 1,8 Prozent) der konsolidierten Gesamterträge des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	10.373	58,5	7.556	56,0	-2.817	-27,2
Periodenfremde Erträge	4.598	25,9	1.776	13,2	-2.822	-61,4
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.673	9,4	1.341	9,9	-332	-19,8
Erträge aus Schadensersatzleistungen	276	1,6	294	2,2	18	6,5
Spenden	274	1,6	194	1,4	-80	-29,2
restliche Sachverhalte	530	3,0	2.343	17,4	1.813	>100,0
Außerordentliche Erträge	**17.724**	**100,0**	**13.504**	**100,0**	**-4.220**	**-23,8**

Die außerordentlichen Erträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	7.201	40,6	6.199	45,9	-1.002	-13,9
NiWo GmbH	4.695	26,5	158	1,2	-4.537	-96,6
Klinikum BS gGmbH	4.126	23,3	1.763	13,1	-2.363	-57,3
SR Stadtentwässerung	72	0,4	107	0,8	35	48,6
Verkehrs-GmbH	195	1,1	40	0,3	-155	-79,5
Abwasserverband	40	0,2	70	0,5	30	75,0
SBBG	327	1,8	0	0,0	-327	-100,0
Flughafen	136	0,8	1.841	13,6	1.705	>100,0
Stadtbad	9	0,1	1.890	14,0	1.881	>100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1	0,0	14	0,1	13	>100,0
GGB	176	1,0	494	3,7	318	>100,0
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	22	0,1	19	0,1	-3	-13,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	721	4,1	909	6,7	188	26,1
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	3	0,0	0	0,0	-3	100,0
Außerordentliche Erträge	**17.724**	**100,0**	**13.504**	**100,0**	**-4.220**	**-23,8**

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Herabsetzung von Rückstellungen ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass im Vorjahr Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wegen bewertungsbedingter Anpassung des Zinssatzes ein Ertrag in Höhe von 3.249 TEUR aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen entstanden war. Der Rückgang bei den periodenfremden Erträgen liegt in einem Rückgang in Höhe von 2.363 TEUR bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH begründet.

Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen 18,3 Prozent (Vorjahr 14,9 Prozent) der konsolidierten Gesamtaufwendungen des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Entgelte für ALBA, SE|BS, Hochtief u. ä.	75.729	41,0	75.896	31,9	167	0,2
Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (Arbeitssuchende)	50.958	27,6	50.248	21,1	-710	-1,4
Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten von Fördermittel nach KHG	5.776	3,1	47.869	20,1	42.093	>100,0
Erstattungen an übrige Bereiche	12.932	7,0	13.796	5,8	864	6,7
Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung	nicht ermittelt		9.487	4,0	9.487	100,0
IT Wartung, Dienstleistungen, Verbrauchsmaterial	2.586	1,4	3.554	1,5	968	37,4
restliche Sachverhalte	36.687	19,9	37.063	15,6	376	1,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**184.668**	**100,0**	**237.913**	**100,0**	**53.245**	**28,8**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	98.429	53,3	104.070	43,7	5.641	5,7
NiWo GmbH	1.641	0,9	2.378	1,0	737	44,9
Klinikum BS gGmbH	15.688	8,5	61.937	26,0	46.249	>100,0
SR Stadtentwässerung	24.477	13,3	25.341	10,7	864	3,5
Verkehrs-GmbH	1.669	0,9	1.879	0,8	210	12,6
Abwasserverband	770	0,4	996	0,4	226	29,4
SBBG	391	0,2	458	0,2	67	17,1
Flughafen	480	0,3	928	0,4	448	93,3
Stadtbad	532	0,3	609	0,3	77	14,5
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	36.419	19,7	35.761	15,0	-658	-1,8
GGB	268	0,2	82	0,0	-186	-69,4
Hafen	1.426	0,8	1.599	0,7	173	12,1
Stadthalle	702	0,4	741	0,3	39	5,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	598	0,3	145	0,1	-453	-75,8
VHS BS GmbH	728	0,4	686	0,3	-42	-5,8
VHS Arbeit und Beruf	450	0,2	303	0,1	-147	-32,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**184.668**	**100,0**	**237.913**	**100,0**	**53.245**	**28,8**

Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist insbesondere auf die erhöhte Zuführung von Fördermitteln nach dem KHG in Höhe von 42.093 TEUR bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zurückzuführen.

Daneben kam es zu einem Ausweis von Aufwendungen von Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung in Höhe von 9.487 TEUR, dem entsprechende Erträge in Höhe von 9.857 TEUR gegenüberstehen (vgl. Ausführungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen).

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

1.3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode

1.3.2 Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

1.3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode bis einschließlich März 2019 (Nachtragsbericht)

Kernverwaltung

Für die Flüchtlingsthematik wurden in den Haushaltsplänen 2016 und 2017 der Kernverwaltung im Sozialhilfebereich erhebliche Mittel eingestellt. Ebenso im Bereich der Jugendhilfe für Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Bereits 2016 blieben die Zuweisungszahlen unter den Ankündigungen. Da sich die Zahlen 2017 und 2018 weiter verringerten, wurden die Ansätze an die Entwicklung angepasst. Im Falle eines Wiederauflebens des Flüchtlingszustroms wären Ansatzüberschreitungen bei der Kernverwaltung nicht auszuschließen.

Zum Ausgleich der Unterkunftskosten von Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren, die Leistungen aus dem SGB II erhalten, hat der Bund für die Zeit von 2016 bis 2018 Erstattungen geleistet. Eine Fortsetzung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Der Entwurf hierzu sieht eine Verlängerung nur für 2019 vor.

Zum 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Neuordnung des Unterhaltsvorschussrechts in Kraft getreten. Für 2018 wurden bei der Kernverwaltung deshalb Zuweisungen vom Land von insgesamt 6,5 Mio. EUR sowie Leistungsaufwendungen von 8,0 Mio. EUR eingeplant. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Fallzahlen in den nächsten Jahren moderat ansteigen werden.

Bei den Einnahmen aus Gewerbesteuer ist für das Jahr 2019 nach den regionalisierten Daten der Steuerschätzung vom Oktober 2018 eine Steigerung von 1,0 v.H. zu erwarten. Bei der Einschätzung des Aufkommens stehen vor allem die regionalen Einflüsse im Vordergrund. Es wird davon ausgegangen, dass der Rückgang der Gewerbesteuerträge im Jahr 2018 auf Einmaleffekten basiert und sich im Jahr 2019 eine deutliche Steigerung ergibt.

Bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH gab es in 2018 eine Änderung in der Beteiligungsstruktur der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG: es erfolgte ein Anteilsverkauf von 24,8 % von der Veolia Deutschland GmbH an die Thüga AG.

Die steuerliche Außenprüfung 2010-2014 mit wesentlicher Feststellung zur Umsatzsteuer bei den Schülersammelzeitkarten, machte nach Schluss der Konsolidierungsperiode bei der Verkehrs-GmbH eine rückwirkende Rechnungskorrektur mit Umsatzsteuernachzahlung in Höhe von 1,995 Mio. EUR erforderlich.

Bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH wurden in 2017 Objekte des Anlagevermögens mit einem Gewinn von 1,8 Mio. EUR verkauft.

1.3.2 Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Risiken (Risikobericht) und Perspektiven (Prognosebericht)

Bei den kommunalen Steuererträgen ist eine stetige Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen, die sich nach den vorliegenden Prognosen im Finanzplanungszeitraum bis 2021 fortsetzen wird. Da die Steuereinnahmeentwicklung beim Land Niedersachsen ebenfalls positiv verläuft, ist auch weiterhin mit stabilen Finanzausgleichsleistungen zu rechnen. Dieses sehr hohe Ertragsniveau birgt das Risiko, dass im Fall einer wirtschaftlichen Krise, sei es auf europäischer Ebene oder weltweit, die sich ergebenden notwendigen Einschnitte aufgrund der Vielzahl der in Angriff genommenen Aufgaben und Projekte sowie dauerhaft unterstützter Organisationen umso gravierender ausfallen werden.

Zudem ist weiterhin nicht absehbar, in welcher Weise die Schuldensituation einiger Staaten im Euroraum und die sich daraus ergebenden Hilfen der wirtschaftlich stärkeren Staaten sowie die weltweit und europäisch politisch unsichere Lage zu einer ernsthaften Belastung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung führen werden. Insofern sind die mittelfristigen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Entwicklung der Steuern und Zuweisungen, die wie oben dargestellt von einem stetigen Wachstum ausgehen, mit Risiken behaftet. Hierbei ist insbesondere die Veranschlagung der Gewerbesteuer aufgrund ihrer Volatilität hervorzuheben.

<u>Risiko- und Prognosebericht</u>

Der Konzern Stadt Braunschweig erhält durch die verschiedenen Geschäftsfelder und Organisationsformen seiner Gesellschaften zum einen diverse Chancen und Perspektiven; zum anderen ist er unterschiedlichen Risiken ausgesetzt. Die beiden Merkmalsausprägungen Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit bilden zusammen das zu beurteilende Risikopotential. Bei vielen Aufgabenträgern des Konzern Stadt Braunschweig sind Risikomanagementsysteme installiert, dazu gehören insbesondere die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einschließlich ihrer Konzerngesellschaften und die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH. Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Risikopositionen sowie eine permanente Überarbeitung und Anpassung des Systems an die aktuellen Gegebenheiten.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Risiken und Perspektiven einzelner Themen dargestellt.

Erhebliche jährliche Schwankungen bei den Erträgen, insbesondere bei der Gewerbesteuer:

Eine solide kommunale Haushaltsplanung muss darauf abzielen, dass in längerfristiger Betrachtung dem zu leistenden Aufwand Erträge in gleicher Höhe gegenüberstehen. Defizite aus Jahren, in denen dieser rechnerische Haushaltsausgleich nicht gelingt, müssen kompensiert werden durch Rücklagen aus anderen Jahren, in denen entsprechende Überschüsse erzielt wurden.

Bei der Stadt Braunschweig wurde seit der Haushaltsplanung 2017 auf Grund eines Ratsbeschlusses zur Gewerbesteuerglättung (Drucksache 16-02019) das Konzept verfolgt, den städtischen Haushalt strukturell nur so zu planen, dass nicht mehr als der langjährige Durchschnitt der Gewerbesteuererträge zur laufenden Verwendung verplant wird. Grundgedanke ist die Idee, dass in einem Jahr mit überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen das geplante Jahresergebnis um den Unterschiedsbetrag rechnerisch zu erhöhen ist. Umgekehrt wird in einem Jahr mit unterdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen das geplante Jahresergebnis rechnerisch entsprechend verringert.

Als Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Abbau des strukturellen Defizits für die Jahre 2017 und 2018 wurde erstmals eine Einsparung von 1,0 Mio. EUR jährlich eingeplant. Diese Einsparungen sollten bis auf 5,0 Mio. EUR im Jahr 2021 anwachsen.

Der Rat hat im Rahmen seiner Sitzung am 6. Februar 2018 eine „Nachhaltige strategische Haushaltssteuerung“ beschlossen. Danach soll u. a. der o. g. Ratsbeschluss zur Gewerbesteuerglättung vom 21. Juni 2016 (16-02019) für den Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021 nicht mehr fortgeführt werden.

Außerdem wurde aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (Haushaltsdefizit, Fachkräftemangel, Digitalisierung) bei der Stadt Braunschweig ein Verwaltungsmodernisierungs- und

Haushaltsoptimierungsprozess initiiert. Hierzu wird auf die Mitteilungen vom 28. November 2018 (DS 18-09694) und 8. Februar 2019 (DS 19-10038) verwiesen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2018 für die Kernverwaltung Stadt Braunschweig geht von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 20,4 Mio. EUR aus. Dies entspricht einer Abweichung in Höhe von 15,4 Mio. EUR zum geplanten Fehlbetrag in Höhe von rd. 35,8 Mio. EUR.

Investitionen und Finanzierungskosten:

Die Aufgabenträger des Konzerns Stadt Braunschweig haben insbesondere im Rahmen der Daseinsvorsorge diverse Investitionen getätigt:

- Neubau und Sanierung von Bestandsgebäuden
- Schulsanierungsprogramm (u. a. PPP-Projekt Schulen und Kitas) und Einführung der inklusiven Schule
- Brandschutzmaßnahmen
- 2-Standorte-Konzept (Klinikum)
- Infrastruktur (Straßen und Gleisanlagen, Kanäle)
- Weiterentwicklung Standort Forschungsflughafen
- Stadtbahnen und Fahrzeuge

Diese Maßnahmen sind zum Teil kreditfinanziert und unterliegen damit in der Zukunft einem Zinsrisiko. Das PPP-Projekt hat eine über die gesamte Laufzeit vertraglich festgelegte Zinslast.

Sozialleistungen

Weiterhin auf hohem Niveau befinden sich die Sozialhilfeaufwendungen. Die größten Leistungsbereiche sind das Arbeitslosengeld II (ALG II), in dessen Rahmen die Kommunen insbesondere die Unterkunfts- und Heizkosten (KdU) von Langzeitarbeitslosen und Geringverdienern zu tragen haben. Fast das gleiche Ausgabe-Niveau hat die Eingliederungshilfe für Behinderte.

Der Bund und das Land beteiligen sich hieran mit einem bestimmten Anteil, der jedoch nicht die tatsächlichen Kosten deckt.

Die Aufwendungen für Kinder, Jugend und Familie haben sich bei der Stadt Braunschweig in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die darin enthaltenen größten Zuwächse entfallen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung. Der ab 2013 nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren konnte bisher erfüllt werden. Es verbleibt aber grundsätzlich das Risiko, dass bei einer steigenden Nachfrage der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird und die Stadt klagenden Eltern gegenübersteht. Die Fachverwaltung erwartet zudem bis 2022 einen Anstieg der Nachfrage, der über die bisher nicht genutzten Plätze weit hinausgeht. Dadurch besteht auch für diese Altersgruppe inzwischen ein Klagerisiko. Um ein nachfragegerechtes Angebot vorhalten zu können, befindet sich ein Ausbauprogramm in Vorbereitung, das erhebliche Investitionen und deutliche Steigerungen der laufenden Betreuungsaufwendungen verursachen wird.

Erschwert wird dies durch die Auslastung der städtischen Hochbauverwaltung und die als Folge des derzeitigen Bau-Booms rasch steigenden Kosten für Baumaßnahmen und der Mieten im Falle der Anmietung von Immobilien. Einzelne Maßnahmen zur Angebotsausweitung befinden sich bereits in der Umsetzung.

Am 1. Juli 2017 ist eine Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Kraft getreten. Dadurch wurde die Altersgrenze vom 12. auf das 18. Lebensjahr angehoben und die Bezugsdauergrenze von 72 Monaten aufgehoben. Im Hinblick auf die erwartete Fallzahlsteigerung wurden zwar für 2017 und nochmals verstärkt für 2018 die Haushaltsansätze erhöht. Bislang liegen aber keine verlässlichen Fallzahlen vor. Es wird mit einem moderaten Anstieg der Fallzahlen in den nächsten Jahren gerechnet.

Aufnahme von Flüchtlingen

Die 2. Jahreshälfte 2015 war geprägt durch einen starken Anstieg der Zahl in Deutschland aufgenommener Flüchtlinge. Dies führte dazu, dass Braunschweig - trotz des hier ansässigen Standortes der Landesaufnahmebehörde für Asylbewerber (LAB) - ab 2016 erstmals Flüchtlinge zum dauerhaften Verbleib zugewiesen wurden. Für den Haushaltsplan 2016 wurden hierfür zusätzliche Aufwendungen eingeplant. Ab 2017 wurden zusätzliche Aufwendungen und Erträge wegen der Erwartung vorgesehen, dass ein Großteil der Personen nach Abschluss ihrer Asylverfahren Leistungen nach dem SGB II erhalten würde. Für die Folgejahre wurden

weitere Steigerungen berücksichtigt. Für den Bau von Unterkünften wurden 25 Mio. EUR Investivmittel im Haushalt 2016 eingeplant.

Nachdem der Flüchtlingszustrom im 1. Quartal 2016 stark zurückging, wurden für die Haushaltsplanung 2017 und 2018 nur noch Mittel für jährlich 500 aufzunehmende Flüchtlinge vorgesehen. Unter anderem wegen der gegenüber der Erwartung geringeren Zuweisungszahl waren die 2016 entstandenen Kosten je Flüchtling deutlich höher als anfangs geschätzt. In der Haushaltsplanung 2017 und 2018 wurden daher, in der Erwartung, dass Kosten für die Herrichtung und den Rückbau von Sporthallen als Notunterkünfte nicht noch einmal entstehen würden, 18.000 EUR pro Person angesetzt. Die Landeserstattungen sind zwar im Laufe des Jahres 2016 auf 10.000 EUR der jahresdurchschnittlich aufgenommenen Fälle angehoben worden. Sie werden aber weiterhin die in einer Großstadt wie Braunschweig entstehenden Kosten nicht decken.

Von den 8 neu errichteten Unterkünften mit knapp 800 Plätzen wurden 4 in 2017 bezogen. Nach einem Nachnutzungskonzept sollen 2 weitere für studentisches Wohnen und die verbleibenden 2 für allgemeines Wohnen genutzt werden. Wegen der nach wie vor langen Dauer der Asylverfahren könnte es sich allerdings ergeben, dass die beiden letztgenannten Unterkünfte doch für Asylbewerber benötigt werden. Die eingeplanten Mieterträge könnten dann nicht erzielt werden.

Energiekosten

Ein steigendes Preisniveau bei der Energiebeschaffung wirkt grundsätzlich aufwandserhöhend und stellt in verschiedenen Bereichen ein Risiko dar:

- Gebäudenutzung und –vermietung (insbesondere Kernverwaltung, Klinikum und NiWo)
- Betrieb von Stadtbahnen und Fahrzeugen (insbesondere Verkehrs GmbH)
- Energiehandel (BVAG & Co. KG als assoziiertes Unternehmen der SBBG)

Starken Preisschwankungen auf dem Diesel- und Energiebeschaffungsmarkt wird durch eine chargenweise Beschaffung beider Energiearten entgegengewirkt.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

2. Anlagen zum Konsolidierungsbericht

2.1 Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.1.1 Einführung

2.1.2 Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig

2.2 Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.3 Beteiligungsbericht

2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht

2.1 Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.1.1 Einführung

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG ist die Kapitalflussrechnung verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichtes. In Anlehnung an die Empfehlungen der AG Gesamtabschluss des Landes wird die Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) und der dortigen Begriffsfestlegungen (im Folgenden ergänzend kursiv angeführt) aufgestellt. Der DRS 21 findet keine Anwendung, da bislang keine entsprechende Anpassung bzw. Empfehlung der AG Gesamtabschluss des Landes erfolgte.

Die Zusammenführung der Daten aus dem Konzern erfolgt dabei „Top-down“, d.h. die Gesamtkapitalflussrechnung setzt auf den Inhalten der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Anlagenübersicht auf. Hintergrund hierfür ist, dass die städtischen Aufgabenträger ihre Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit derivativ („indirekt“) ableiten. Anders als die Kernverwaltung, die in ihrem Einzelabschluss mit ihrer Finanzrechnung unmittelbar („direkt“) bucht.

Die Kapitalflussrechnung dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns. Insbesondere sollen Einschätzungen darüber ermöglicht werden, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Dazu wird der sog. Finanzmittelfonds *(vgl. DRS 2: Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten)* aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und der Anlagenübersicht des konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet. Die Zahlungsströme der Berichtsperiode werden dargestellt und Informationen über die erwirtschafteten bzw. verbrauchten Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeit geliefert:

- Der **Cashflow aus Verwaltungstätigkeit** *(DRS 2: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen – Netto-Zahlungsstrom – einer Periode)* stellt den Nettozahlungsstrom der auf Erlös ausgerichteten Tätigkeiten des kommunalen Konzerns dar. Als Zahlungsstrom aus laufender Verwaltungstätigkeit bietet er einen Maßstab für die Fähigkeit, selbst Zahlungsmittel zu erwirtschaften.
- Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** enthält die Nettozahlungsströme, die mit langfristigen Ressourcen in Verbindung stehen. Mithilfe dieses Zahlungsstroms wird der Zahlungsmittelsaldo abgeleitet, der sich aus Investitionen und Desinvestitionen ergibt.

Diese beiden Teilrechnungen bilden die Innenfinanzierungskraft des kommunalen Konzerns ab.

- Durch den **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** werden die Nettozahlungsströme, die das Eigenkapital des Konzerns berühren oder die aus der Aufnahme/Tilgung von Finanzschulden resultieren, gezeigt. Man erhält Aufschluss über die Zahlungsmittelzu- und abflüsse, die durch Bewegungen in den Eigen- und in den Fremdmitteln des kommunalen Konzerns entstehen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung schließlich bildet die Gesamtsicht auf alle Teil-Cashflow-Rechnungen.

2.1.2 Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig

In der Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig werden die Daten zur Ermittlung der oben beschriebenen Teil-Cashflows weitgehend aus dem Rechenwerk des konsolidierten Gesamtabschlusses der Berichtsperiode abgeleitet, indem das Periodenergebnis, d.h. der Gesamtjahresüberschuss von rd. 31,9 Mio. EUR um nicht zahlungswirksame Vorgänge bereinigt wurde:

Hierzu werden z.B. Bestandteile der konsolidierten Gesamtabschlüsse (konsolidierte Gesamtbilanz, Ergebnisrechnung und Anlagenübersicht) und des Einzelabschlusses (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung) der Kernverwaltung sowie in Einzelabschlüssen verselbständigter Aufgabenträger im Konzern vorhandene Kapitalflussrechnungen im Zuge der Arbeiten zur Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung ausgewertet.

Die Daten, die nicht unmittelbar aus den Elementen des konsolidierten Gesamtabschlusses ableitbar waren, wurden bei den Aufgabenträgern erfragt (siehe auch unten).

Der gesamtstädtischen Kapitalflussrechnung in Braunschweig liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Es erfolgte eine Anpassung der Zeilenbeschreibungen des DRS 2 an die Begrifflichkeiten des NKR sowie eine Erweiterung um die Positionen der Sonderposten, da diese kommunalspezifische Besonderheit in der Standardgliederung des DRS 2 nicht vorgesehen ist.
- Der DRS 2 geht vom Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten aus, während nach NKR vom Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag ausgegangen wird, der das außerordentliche Ergebnis enthält.
- Einer Empfehlung aus dem DRS 2 (Anmerkung lfd. Nr. 22) folgend, wurde neben den Daten des jeweiligen Berichtsjahres auch die Daten der Vorperiode aufgenommen, um durch Zeitreihenvergleiche die Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten zu erhöhen. Dies deckt sich mit den Kapitalflussrechnungen der verselbständigten Aufgabenträger.
- Der Finanzmittelfonds wird im Konzern Stadt Braunschweig als Bestand der liquiden Mittel entsprechend dem Bilanzposten in der Gesamtbilanz definiert.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis, Besonderheiten bei den Inhalten einzelner Positionen der Gesamtkapitalflussrechnung näher erläutert:

In der Position - Nr. 6 +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge - werden Sachverhalte dargestellt, die nicht einer anderen Position des Cashflows aus Verwaltungstätigkeit zugeordnet werden können oder, die aus einem der anderen beiden Cashflows nach sachlichen Erwägungen umgegliedert wurden.

Die Zeile 6 enthält somit die zahlungsunwirksamen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 23.037 TEUR (Vorjahr: 25.132 TEUR). Die Darstellung der Veränderung der Sonderposten wird im Cashflow aus Investitionstätigkeit ausgewiesen (Bruttodarstellung).

Weiterhin werden in dieser Position die aktivierten Eigenleistungen von rd. 3.891 TEUR (Vorjahr: 3.027 TEUR) sowie die nicht zahlungswirksamen konsolidierungsbedingten Vorgänge von rd. 7.589 TEUR (Vorjahr: 8.503 TEUR) dargestellt.

In der Zeile - Nr. 11 +/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind - werden die Veränderungen sämtlicher Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Die Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft für das PPP-Projekt Schulen und Kitas wurde bei der Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung entsprechend dem Vorgehen im Einzelabschluss der Kernverwaltung behandelt:

Im Laufe des Jahres 2016 waren rd. 2.720 TEUR (Vorjahr: 2.459 TEUR) Investitionsabtrag fällig und wurden von der Kernverwaltung an die Bank gezahlt. Dieser Vorgang wurde als Auszahlung für Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen) in der Finanzrechnung berücksichtigt.

Entsprechend diesem Vorgehen bei der Kernverwaltung ist auch in der Gesamtkapitalflussrechnung nur die Zahlung des Investitionsabtrags von rd. 2.720 TEUR (Vorjahr: 2:459 TEUR) als Auszahlung für Investitionen im Cashflow aus Investitionstätigkeit enthalten. Die Gesamtbilanz enthält die fertig gestellten Maßnahmen im Sachanlagevermögen und auf der Passivseite die Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Die anteilige Veränderung dieser Posten war nicht mit einem Zahlungsfluss verbunden.

In den Zeilen - Nr. 27 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten - und - Nr. 28 – Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und Krediten - werden die Aufnahmen und Tilgungen von Investitionskrediten im Konzern dargestellt. Diese Informationen wurden über Zusatzabfragen bei den Aufgabenträgern ermittelt. Liquiditätskredite hat es in 2016 nicht gegeben.

Gesamtkapitalflussrechnung			31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -
1			2	3
1		Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-14.926.477,83	31.874.857,55
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	4.324.144,11	3.915.179,07
3	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	81.658.282,43	80.387.956,43
4	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00	0,00
5	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	12.387.757,44	7.929.951,47
6	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-36.661.316,39	-34.516.615,61
7	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	-4.468,00	-16.490,97
8	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	2.581.832,57	-2.789.386,93
9	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	0,00	0,00
10	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16.091.816,36	-25.791.481,73
11	+/-	Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-12.145.794,09	33.532.783,99
12	+/-	Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
13	**=**	**Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**53.305.776,60**	**94.526.753,27**
14	+	Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	3.692.007,75	8.812.211,06
15	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-116.087.104,42	-131.501.391,87
16	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	94.547,61	22.801,08
17	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-8.102.472,20	-7.011.743,52
18	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	712.736,21	3.516.261,17
19	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-1.828.551,48	-2.271.582,23
20	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
21	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
22	+	Einzahlungen aus Sonderposten	41.372.908,25	36.110.702,06
23	-	Auszahlungen aus Sonderposten	0,00	0,00
24	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-80.145.928,28**	**-92.322.742,25**
25	+	Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
26	-	Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
27	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	70.024.178,53	35.173.923,50
28	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-49.956.215,68	-37.226.032,10
29	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**20.067.962,85**	**-2.052.108,60**
30		**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe Teil-Cashflows)**	**-6.772.188,83**	**151.902,42**
31	+/-	Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00
32	+	Liquide Mittel am Anfang der Periode	253.183.015,66	246.410.826,83
33	**=**	**Liquide Mittel am Ende der Periode**	**246.410.826,83**	**246.562.729,25**

Der Konzern Stadt Braunschweig erzielte aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 94.527 TEUR (Vorjahr: 53.306 TEUR). Dieser spiegelt die Innenfinanzierung wider. Die Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Geschäftstätigkeit) im Konzern konnten durch Einzahlungen gedeckt werden. Darüber hinaus konnten mit diesem Überschuss die Investitionen in 2016 zu 100 Prozent (Vorjahr: 66,5 %) finanziert werden.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -92.323 TEUR (Vorjahr: -80.146 TEUR). Mit dem verbleibenden Überschuss in Höhe von 2.052 TEUR (Vorjahr: Finanzierungsbedarf für Investitionen in Höhe von rd. 20.068 TEUR) ist die Tilgung von langfristigen Krediten erfolgt.

Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der liquiden Mittel in Höhe von 152 TEUR (Vorjahr: Verminderung in Höhe von 6.772 TEUR).

2.2 Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO sind dem Konsolidierungsbericht Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Dieser Anforderung wird hier in zweierlei Hinsicht gefolgt: Zunächst wird die Prüfung der Kriterien erläutert, die zu der Entscheidung geführt haben, diese Beteiligungen nicht zu konsolidieren. Anschließend erfolgen Hinweise auf ergänzende Informationen zu diesen Beteiligungen, die dieser Konsolidierungsbericht enthält, als weiterer Schnittmenge zum Beteiligungsbericht.

1.
Über die Festlegung des Konsolidierungskreises wird unter V.1.2.1 (Abgrenzung Konsolidierungskreis) dieses Berichtes informiert. Der daraus resultierende Konsolidierungskreis ist unter I.4 (Konzernstruktur Stadt Braunschweig) abgebildet. Wie dort beschrieben, erfolgt die Festlegung der Zugehörigkeit einer Beteiligung zum Konsolidierungskreis in zwei Schritten: Die Ermittlung nach dem Grad der Einflussnahme (verbundene bzw. assoziierte Aufgabenträger) und die Überprüfung der Wesentlichkeit. Bei der Stadt Braunschweig sind Aufgabenträger unwesentlich, bei denen Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Vorjahreseinzelabschluss des Aufgabenträgers unter 3% der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegen. Für die nicht konsolidierten Aufgabenträger zeigt sich, dass jede einzelne der geprüften Positionen im dortigen Vorjahreseinzelabschluss unter 3% der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegt. Die Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung übersteigt nicht 7% der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Aufgabenträger.

2.
Hinweise auf ergänzende Informationen zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, die dieser Konsolidierungsbericht enthält

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Braunschweig ist im XXI. Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG mit den Daten zum Wirtschafts- bzw. Haushaltsjahr 2016 als Anlage zum Haushaltsplan 2018 der Stadt Braunschweig gem. § 1 Abs. 2, Ziffer 10 GemHKVO und darüber hinaus in dem hier vorgelegten Bericht über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 dokumentiert.

Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen sind der Übersicht auf Seite 5 ff. des im nachfolgenden Kapitel 2.3 beigefügten Beteiligungsberichtes zu entnehmen. Einzelheiten zu diesen Beteiligungen finden sich dort unter den hinter der jeweiligen Gesellschaft in Klammern angeführten Seiten:

- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (S. 27)
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Haus der Wissenschaft GmbH (S. 78 ff.)
- Braunschweig Zukunft GmbH (S. 92 ff.)
- Klinikum BS Textilservice GmbH, Bistro Klinikum BS GmbH, Klinikum BS Klinikdienste GmbH und Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH als Tochtergesellschaften des Klinikum-Teilkonzerns (S. 70 ff)
- Kraftverkehr Mundstock GmbH, Mundstock Reisen GmbH, Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH, Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH innerhalb des KVM-Teilkonzerns (S. 28 ff.)
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (S. 60 ff.)
- Haus der Familie GmbH als Gesellschaft im VHS-Teilkonzern (S. 84 ff.)
- Wohnstätten-GmbH als Gesellschaft der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (S. 98 ff.)
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG (S. 48)
- ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (S. 110 ff.)
- Allianz für die Region GmbH (S. 114 ff.)
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH (S. 117 ff.)

.

Stadt Braunschweig

XXI. Beteiligungsbericht

Anlage zum Haushaltsplan 2018

Anmerkung zum Konsolidierungsbericht:

Die abgebildeten Daten innerhalb des Beteiligungsberichtes sind **nicht** konsolidierte Zahlen.



XXI. Beteiligungsbericht über die städtischen Gesellschaften

Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig gemäß § 151 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Dieser Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2018 der Stadt Braunschweig (§ 1 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellenangabe

Copyright Stadt Braunschweig Januar 2018

Redaktion

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen
Referat Haushalt, Controlling und Beteiligungen
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 470-25 84
Telefax 0531 470-25 82
fbfinanzen@braunschweig.de

Anmerkung zum Konsolidierungsbericht:

Die abgebildeten Daten innerhalb des Beteiligungsberichtes sind **nicht** konsolidierte Zahlen.

Vorwort

Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig nimmt einen Teil ihrer Aufgaben und Leistungen außerhalb der Kernverwaltung durch Unternehmen des privaten Rechts in Form von städtischen Eigengesellschaften und städtischen Beteiligungen wahr.

Mit diesem Beteiligungsbericht informiert die Stadt Braunschweig nunmehr zum 21. Mal in Folge über ihre Eigengesellschaften, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen und stellt das umfangreiche Leistungsspektrum dieser Unternehmen des privaten Rechts dar.

Hierbei dient der Beteiligungsbericht insbesondere als Informationsinstrument über die wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2016 – nicht nur für die Entscheidungsträger der Stadt Braunschweig, sondern auch für die interessierte Öffentlichkeit.

Zum Stichtag 31.12.2016 ist die Stadt Braunschweig Eigentümerin von sechs Eigengesellschaften und an 18 weiteren Unternehmen indirekt oder zu mindestens 25 % beteiligt. Diese Unternehmen stellen einen bedeutenden Wertschöpfungsfaktor für die Region Braunschweig dar.

Dieser Beteiligungsbericht enthält auch Aussagen zu weiteren Aufgabenträgern, die zum bilanziellen Konsolidierungskreis der Stadt Braunschweig gehören, um Ihnen damit einen verbesserten Überblick über den Konzern Stadt Braunschweig zu ermöglichen.

Über Ihr Interesse an diesem Beteiligungsbericht freue ich mich und wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Braunschweig, im Januar 2018

Christian A. Geiger

Erster Stadtrat und Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernent

XXI. Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig

- Inhaltsübersicht -

	Seite
1. Einleitung	4
2. Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick	5
"Konzern" Stadt Braunschweig - grafische Darstellung -	6
3. Erläuterungen zu den Kennzahlen	8
4. Einzelübersichten zu den Gesellschaften	10
Eigengesellschaften	
• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)	
• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	11
• Braunschweiger Verkehrs-GmbH	20
• Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	27
• Kraftverkehr Mundstock GmbH	28
• Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	33
• Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	42
• BS|ENERGY	48
• Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	54
• Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	60
• Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	65
• Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	70
• Braunschweig Stadtmarketing GmbH	78
• Volkshochschule Braunschweig GmbH	84
Mehrheitsbeteiligungen	
• Braunschweig Zukunft GmbH	92
• Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	97
• Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	104
Minderheitsbeteiligungen und sonstige Beteiligungen	
• ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH	110
• Allianz für die Region GmbH	114
• Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	117
• Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH	120
• Nordzucker Holding AG	121
• Nordzucker AG	121
5. Weitere Aufgabenträger	122
• Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement	123
• Sonderrechnung Abfallwirtschaft	125
• Sonderrechnung Stadtentwässerung	127
• Abwasserverband Braunschweig	129
• Wasserverband Weddel-Lehre	132
• Regionalverband Großraum Braunschweig	135
• Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	139

1. Einleitung

Die Stadt Braunschweig erbringt eine Vielzahl an Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Ein Teil dieser Aufgaben wird von städtischen Fachbereichen und Referaten erledigt, also von der sogenannten Kernverwaltung. Gleichzeitig ist die Stadt Braunschweig (wie andere Städte auch) dazu übergegangen, Unternehmen des privaten Rechts zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Diese Unternehmen leisten in den verschiedensten Bereichen wie Bildung, Medizin, Kultur, Stadtmarketing, Verkehr, Versorgung, Wirtschaftsförderung und Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Führung von Unternehmen und die Beteiligung der Stadt Braunschweig an Unternehmen des privaten Rechts nimmt am verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes teil und wird ferner durch die §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) konkretisiert. So ermächtigt § 137 Abs. 1 NKomVG die Stadt Braunschweig Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu führen oder sich daran zu beteiligen. Hierbei muss allerdings insbesondere der öffentliche Zweck das Führen oder die Beteiligung an einem Unternehmen rechtfertigen und die Art und der Umfang des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (§ 136 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 NKomVG).

Beteiligungsbericht

Das niedersächsische Kommunalrecht schreibt den Kommunen in Niedersachsen seit dem 1. November 1996 vor, zur Verbesserung der Transparenz einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und ihrer Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Seit dem 1. November 2011 regelt § 151 NKomVG die Anforderungen an den Beteiligungsbericht.

Mit dem Beteiligungsbericht stellt die Stadt Braunschweig nunmehr zum 21. Mal in Folge ein Informationsinstrument über die Unternehmen der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2018. Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Abgrenzung zum konsolidierten Gesamtabschluss

Die Stadt hat nicht von der Möglichkeit nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen, um nicht auf den hohen Nutzen des Beteiligungsberichtes als langjährig bewährte Informationsquelle zu verzichten. Neben dem konsolidierten Gesamtabschluss wird somit weiter der Beteiligungsbericht veröffentlicht, der – begründet u. a. durch die Tatsache, dass unterschiedliche Ausgliederungen in die jeweiligen Berichte aufgenommen werden müssen – in einzelnen Darstellungen abweichen kann. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht des konsolidierten Gesamtabschlusses ergänzt, wurden ab Seite 122 weitere Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen. Im Ergebnis liefert die Kombination des konsolidierten Gesamtabschlusses und des dort beigefügten Beteiligungsberichtes ein umfassendes Bild des Konzerns Stadt Braunschweig.

Beteiligungssteuerung

In der Stadt Braunschweig wird die Beteiligungssteuerung nach Maßgabe des § 150 NKomVG im Hinblick auf die Einhaltung des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks durch den Fachbereich Finanzen wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurde ein Berichtswesen implementiert. Zudem finden regelmäßige Gespräche zu Unternehmenszielen und -aufgaben statt. Das Ziel, zu überprüfen, ob die städtischen Unternehmen die von der Stadt verfolgten öffentlichen Zwecke erfüllen, wird regelmäßig durch Sichtung, Wertung und ggf. Steuerung und Regelung sowie durch Gespräche mit dem Unternehmen im Wirtschaftsplan- und Jahresabschlussverfahren der jeweiligen Gesellschaft erreicht. Ergänzend werden die Entscheidungsunterlagen der Gremien der Gesellschaften ebenfalls durch die Beteiligungssteuerung ausgewertet und Mitteilungen an die städtischen Mandatsträger verfasst, falls sich ein Steuerungsbedarf ergibt. Ein quartalsweises und zum Teil monatliches Berichtswesen der Gesellschaften an den Fachbereich Finanzen liefert weitere Daten zur Analyse der Unternehmen und ist Grundlage für Gespräche mit der jeweiligen Geschäftsführung. Weiterhin erstellt die Beteiligungssteuerung den Beteiligungsbericht und bearbeitet die Entsendung von städtischen Vertretern in die Gremien der Gesellschaften.

2. Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick

Die Kapitalanteile der Stadt Braunschweig an privatrechtlichen Gesellschaften können der folgenden Übersicht entnommen werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass bei den zum SBBG-Konzern gehörenden Gesellschaften eine direkte und 100 %ige Beteiligung der Stadt Braunschweig nur an der Holdinggesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) besteht. Die großen mittelbaren Beteiligungen sind 'eingerückt' und Töchter der über ihnen stehenden direkten Beteiligung. Sonstige Unterbeteiligungen werden bei der Darstellung der einzelnen Gesellschaften aufgeführt.

Stand: Dezember 2017, Anteile in Nominalwerten, siehe auch die Fußnoten

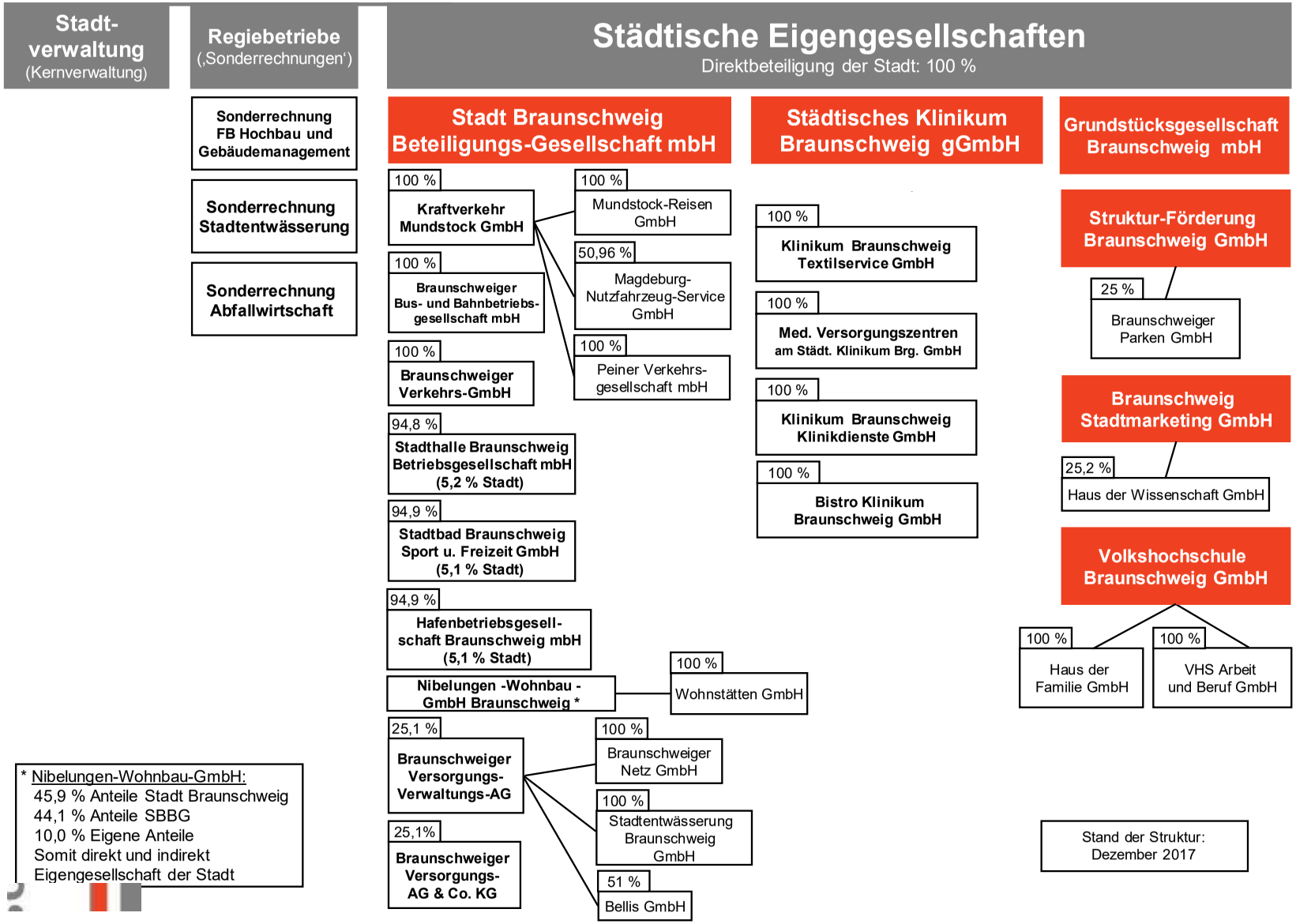
Gesellschaft	Stamm-/ Grund-kapital	Anteil	Anteil Stamm-/Grund-kapital
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	32.724.000,00 €	100,00 %	32.724.000,00 €
Kraftverkehr Mundstock GmbH	312.000,00 €	100,00 %	312.000,00 €
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	17.938.432,00 €	100,00 %	17.938.432,00 €
Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	26.000,00 €	100,00 %	26.000,00 €
Stadtbad Braunschweig S + F GmbH (s. u.) *	1.022.600,00 €	* 94,90 %	970.400,00 €
Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (s. u.) *	26.000,00 €	* 94,81 %	24.650,00 €
Hafenbetriebsgesellschaft Brg. mbH (s. u.) *	2.897.000,00 DM	* 94,90 %	2.749.253,00 DM
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Brg. (s. u.) **	7.670.000,00 €	** 44,10 %	3.382.500,00 €
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	61.440.000,00 €	25,10 %	15.421.440,00 €
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	1.600.000,00 €	25,10 %	401.600,00 €
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig **	7.670.000,00 €	** 45,90 %	3.520.500,00 €
Wohnstätten-GmbH	520.000,00 €	100,00 %	520.000,00 €
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	500.000,00 €	100,00 %	500.000,00 €
Braunschweiger Parken GmbH	25.000,00 €	25,00 %	6.250,00 €
Braunschweig Zukunft GmbH	26.000,00 €	51,15 %	13.300,00 €
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Volkshochschule Braunschweig GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Haus der Familie GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	18.450.000,00 €	100,00 %	18.450.000,00 €
Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH	25.650,00 €	100,00 %	25.650,00 €
Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH	26.000,00 €	100,00 %	26.000,00 €
Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH	300.000,00 €	100,00 %	300.000,00 €
Bistro Klinikum Braunschweig GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Haus der Wissenschaft GmbH	25.000,00 €	25,20 %	6.300,00 €
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ***	608.400,00 €	42,64 %	259.400,00 €
ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH	300.000,00 €	25,83 %	77.500,00 €
Allianz für die Region GmbH	27.600,00 €	13,41 %	3.700,00 €
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH *	26.000,00 €	* 5,19 %	1.350,00 €
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH *	1.022.600,00 €	* 5,10 %	52.200,00 €
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH *	2.897.000,00 DM	* 5,10 %	147.747,00 DM
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	25.000,00 €	5,20 %	1.300,00 €
Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH	1.770.000,00 €	0,08 %	1.500,00 €
Nordzucker AG	123.651.328,00 €	0,0003 %	378,88 €
Nordzucker Holding AG (ehemals Zucker AG Uelzen-Braunschweig)	99.993.942,83 €	0,03 %	28.152,40 €

* An der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH halten die Stadt Braunschweig und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH insgesamt jeweils 100 %.

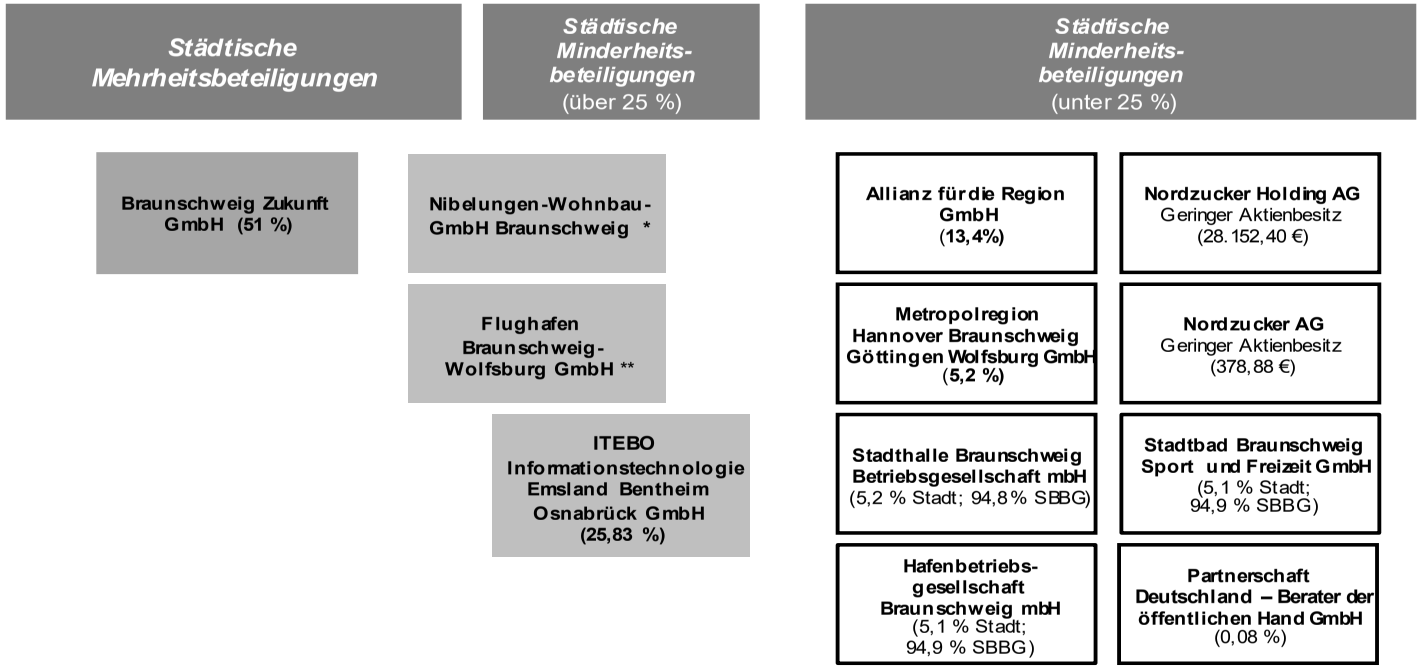
** Die Anteile der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH an der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig betragen zusammen 90 %. Die restlichen 10 % werden von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig selbst gehalten („eigene Anteile").

*** Abzüglich der eigenen Anteile der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hält die Stadt Braunschweig rechnerisch 66,173 %.

‚Konzern' Stadt Braunschweig
Teil 1



‚Konzern' Stadt Braunschweig
Teil 2



* Nibelungen-Wohnbau-GmbH:
45,9 % Anteile Stadt Braunschweig
44,1 % Anteile SBBG
10,0 % Eigene Anteile
Somit direkt und indirekt Eigengesellschaft der Stadt

** Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH:
42,636 % Anteile Stadt Braunschweig
35,569 % Eigene Anteile
Somit rechnerisch Beteiligung der Stadt 66,173 %

Stand der Struktur: Dezember 2017

3. Erläuterungen zu den Kennzahlen

Im Folgenden werden die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Beteiligungsgesellschaften erläutert. In diesem Rahmen werden ebenfalls einige Begriffserklärungen zu den Besonderheiten bei den Bilanzdaten sowie den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben, die von der üblichen Aufschlüsselung teilweise abweichen.

Begriffserläuterungen zu den Bilanzdaten der Einzelübersichten

Forderungen

Die Forderungen beinhalten die Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite.

Liquide Mittel

Der Begriff „Liquide Mittel“ umfasst den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten

Dieser Posten enthält grundsätzlich die Summe aller Verbindlichkeiten, deren Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen alle Schuldbeträge, die innerhalb eines Jahres getilgt werden müssen. Zusätzlich werden hierunter bei den nachfolgenden Übersichten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Begriffserläuterungen zu den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung der Einzelübersichten

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Die genannten Regelungen des HGB beziehen sich in der Regel auf die Fassung nach dem 23. Juli 2015.

Am 23. Juli 2015 trat mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eine neuerliche Reform des deutschen Bilanzrechts (Änderungen des HGB) in Kraft. Die städtischen Gesellschaften haben die sich hieraus ergebenden Änderungen erstmalig auf das Geschäftsjahr 2016 angewendet. U. a. ergibt sich hieraus eine erweiterte Definition der Umsatzerlöse. Dies führt beispielsweise dazu, dass Positionen, die in der Vergangenheit unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht wurden, nunmehr als Umsatzerlöse zu verbuchen sind. Auswirkungen auf die Gesamtertragslagen der Gesellschaften ergeben sich hieraus jedoch nicht. Zudem entfallen zukünftig die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Die bislang hier zu buchenden Posten, werden zukünftig in der Regel unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen auszuweisen sein. Weiterhin entfällt auch der Posten „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ in der Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig wird ein neuer Posten „Ergebnis nach Steuern“ eingeführt.

Umsatzerlöse

Ab dem Geschäftsjahr 2016:

Gemäß § 277 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) sind als Umsatzerlöse die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.

Bis zum Geschäftsjahr 2016:

Gemäß § 277 Abs. 1 HGB alte Fassung sind als Umsatzerlöse die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.

Sonstige betriebliche Erträge

Grundsätzlich werden hier die sonstigen betrieblichen Erträge gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB aufgeführt. Soweit diese vorkommen, sind hier auch Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB) sowie „andere aktivierte Eigenleistungen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB) enthalten.

Betriebserträge

Dieser Posten beinhaltet die Umsatzerlöse (§ 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und die o. g. sonstigen betrieblichen Erträge (§ 275 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 HGB).

Betriebsaufwand

Dieser Posten beinhaltet den Materialaufwand, den Personalaufwand, die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nrn. 5, 6, 7 und 8 HGB).

Sofern in den Jahren 2014 und 2015 außerordentliche Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) aufgeführt wurden, sind diese aufgrund der ab dem Geschäftsjahr 2016 geltenden neuen Struktur der GuV in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis ist der Saldo aus Betriebserträgen und Betriebsaufwand.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist die Summe der Posten „Erträge aus Beteiligungen“, „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“, „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“, „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ sowie „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (§ 275 Abs. 2 Nrn. 9, 10, 11, 12 und 13 HGB).

Ergebnis nach Steuern

Das Betriebsergebnis, das Finanzergebnis und die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag bilden das Ergebnis nach Steuern (§ 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB).

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter Hinzuziehung der sonstigen Steuern ergibt sich das Jahresergebnis.

Besonderheiten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Bei der **Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH** ergeben sich aus der Anwendung der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und des Krankenhausgesetzes (KHG) in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung Sonderstrukturen.

4. Einzelübersichten zu den Gesellschaften

Im Folgenden wird ein Überblick über alle Eigengesellschaften und die bedeutendsten Beteiligungsunternehmen (Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen über 25%) gegeben.

Dargestellt werden jeweils die Ergebnisse und Daten der Jahresabschlüsse 2016 (Bilanzstichtag 31. Dezember 2016; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr 2016), da dies im Moment der letzte festgestellte und offengelegte Jahresabschluss ist. Ferner wird auf die Planungen und Prognosen des Jahres 2017 hingewiesen.

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2016 (und zum Vergleich im Vorjahr 2015). Entsprechend beziehen sich die jeweiligen Bilanzkennzahlen und die Gewinn- und Verlustrechnungen in den Einzelübersichten auf dieses Wirtschaftsjahr.

Zudem enthält der Bericht Informationen über die Beteiligungen, die Aufsichtsratsmandate und die sonstigen Daten und aktuellen Situationen.

Schließlich findet sich eine Kurzdarstellung der Minderheitsbeteiligungen und sonstigen kleineren städtischen Beteiligungen.

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand und zentrale Aufgabenschwerpunkt des Unternehmens ist das Halten, Verwalten und die Steuerung von Beteiligungsunternehmen, die insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, sowie die Wahrnehmung von allen in diesem Zusammenhang relevanten Aufgaben (Beteiligungsmanagement). Unternehmensgegenstand ist außerdem die Steuerung von Bauvorhaben sowohl der Beteiligungsunternehmen als auch der Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Weiterhin erbringt die Gesellschaft kaufmännische Dienstleistungen für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) und nimmt immobilienwirtschaftliche Aufgaben durch die Vermietung eigener Gewerbeimmobilien wahr.

Die Gesellschaft kann sich außerdem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere, auf ihren bisherigen Aktivitäten aufbauende Geschäftsfelder erschließen.

Daneben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen und ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die Gesellschaft verwaltet und hält entsprechend dem Gegenstand des Unternehmens Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen (vgl. Übersicht Seite 13) im Bereich der Daseinsvorsorge und unterstützt die Gesellschafterin Stadt Braunschweig in ihren Zielen im Bereich der Daseinsvorsorge durch Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Holding. Die Gesellschaft handelt grundsätzlich im Interesse der Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich erfüllt wird.

Stammkapital

Mit Wirkung vom 16. Januar 2017 erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals um 1.000 € auf 32.724.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Volker Tanger	Arbeitnehmervertreter, stellv. Vorsitzender
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Mirco Hanker	Mandat der AfD-Fraktion
Andreas Heims	Arbeitnehmervertreter
Julia Retzlaff	Arbeitnehmervertreterin

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Neben den sechs vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten/benannten Mitgliedern sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes drei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Andreas Ruhe	Vorsitzender der Geschäftsführung (ab 01.07.2016)
Christian Alexander Geiger	Vorsitzender der Geschäftsführung (bis 30.06.2016)
Maren Sommer-Frohms	

Wichtige Verträge

Es bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der BSVG, der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) und der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM), die die Organgesellschaften verpflichten, ihren Gewinn in voller Höhe an die SBBG abzuführen. Für die SBBG besteht die Verpflichtung, Verluste der BSVG auszugleichen.

Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BSVG, nach dem die SBBG kaufmännische Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt (s. o.).

Seit 2004 bestehen mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle GmbH) und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) Vereinbarungen über die Ergebnisübernahme und die Liquiditätssicherung im Rahmen ihrer Beteiligungsanteile in Höhe von 94,8 % bzw. 94,9 %.

Ferner partizipiert die Gesellschaft an den Ergebnissen der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG), der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG).

Zwischen der SBBG, der Braunschweiger Versorgungs-AG, der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH und der Veolia Water Deutschland GmbH wurde ein Konsortialvertrag zur Regelung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Anteilseigner der BVAG geschlossen.

Am 7. März 2016 wurde zwischen der Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und SBBG eine Dividendenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Niwo (Sicherstellung der für ihre Aufgabenerledigung „Verwaltung des Wohnungsbestandes und Schaffung von Wohnraum“ erforderlichen Eigenkapitalausstattung) und der Gesellschafterinnen (Werthaltigkeit ihrer Anteile, angemessene Rendite zur Finanzierung des Anteilserwerbes und zum Haushaltsausgleich) erreicht sowie Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 hat die SBBG einen Anteil in Höhe von 94,9 % an der HBG von der Stadt Braunschweig übernommen. Zwischen der SBBG und der HBG wurde ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der erstmals für das Jahr 2017 wirksam wird.

Betrauung

Die SBBG sowie ihre Beteiligungsunternehmen sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte ab dem 1. Juli 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

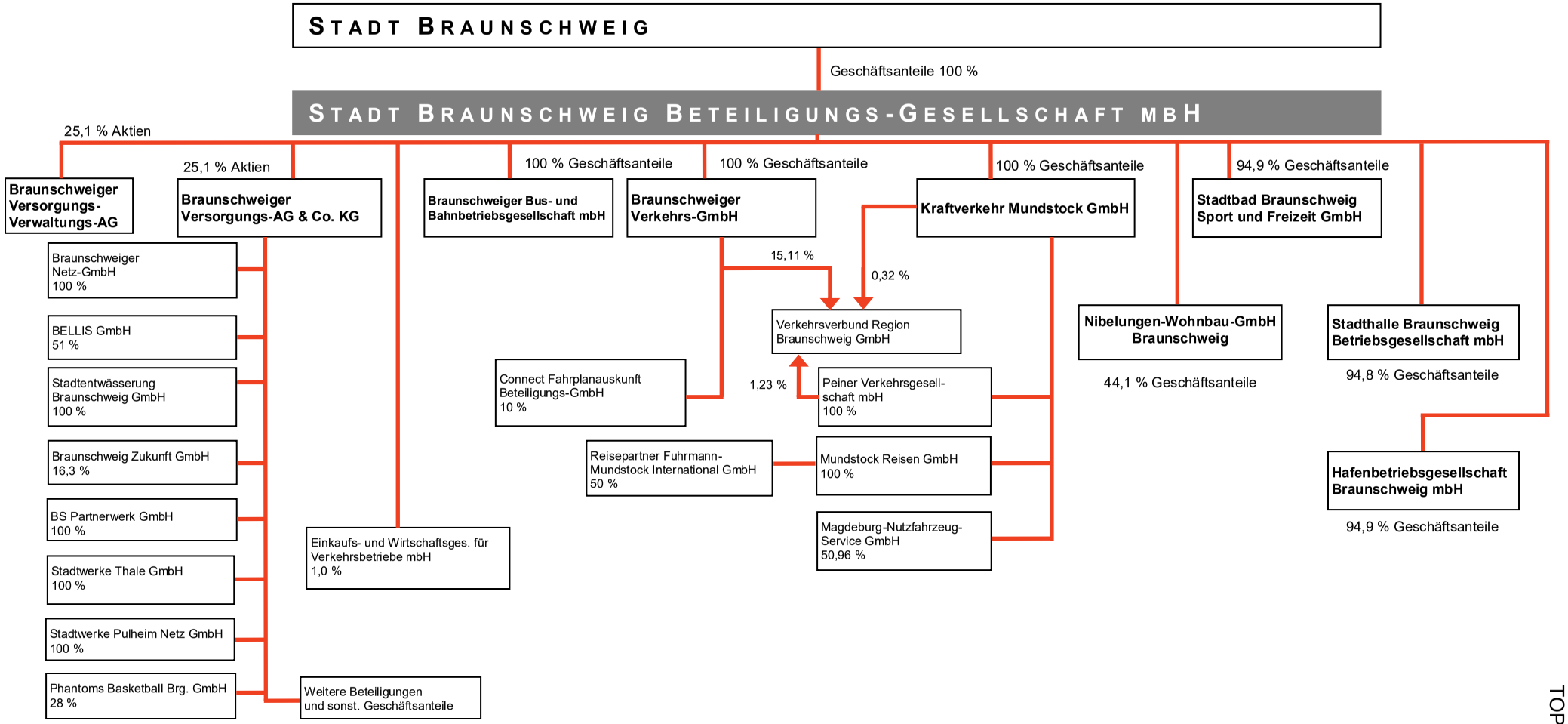
Als Beteiligungen eingebunden sind hierbei die Stadtbad GmbH, die Stadthalle GmbH sowie die Niwo.

Die Betätigungen der BSVG, der KVM, der BBBG, der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG (BVVAG) sowie der BVAG sind nicht von der Betrauung erfasst.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2016 beschäftigte der ***Konzern SBBG*** 1.029 Mitarbeiter (Vorjahr: 994). Hiervon entfallen 589 (Vorjahr 588) auf die BSVG bzw. 236 (Vorjahr: 223) auf den Konzern KVM. In der ***SBBG-GmbH*** lag die Zahl im Durchschnitt bei 10 Beschäftigten (Vorjahr: 11).

Konzernstruktur der SBBG
Übersicht über die Beteiligungen des Unternehmens



In der Grafik wird die Konzernstruktur der SBBG dargestellt. Die Prozentangabe bezieht sich auf die jeweiligen Geschäftsanteile. Stand: Dezember 2017

Geschäftsverlauf

Die SBBG wies im Wirtschaftsjahr 2016 unter Berücksichtigung von Erträgen aus Verlustübernahme der Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 27,77 Mio. € ein Jahresergebnis von 0,00 € aus. Der Bilanzgewinn betrug 0,00 €. Das Ergebnis der SBBG war vor allem durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Siehe hierzu die Übersicht auf Seite 15 zum Beteiligungsergebnis.

Das Beteiligungsergebnis 2016 (- 26.027 T€) verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr (- 23.869 T€) um 2.158 T€. Ursächlich hierfür ist insbesondere – wie aus der Tabelle ersichtlich – die geringere Gewinnausschüttung der BVAG (- 4.506 T€). Demgegenüber stehen eine höhere Gewinnausschüttung der Niwo (+ 1.710 T€) sowie geringere Verlustausgleichszahlungen an die BSVG (+ 501 T€), an die Stadthalle GmbH (+ 42 T€) und an die Stadtbad GmbH (+ 98 T€).

Die Verluste der Stadtbad GmbH und der Stadthalle GmbH wurden zu 94,9 % bzw. 94,8 % im selben Geschäftsjahr übernommen. Am Ergebnis der BVAG ist die SBBG mit 25,1 % beteiligt.

Zur Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften wird auf die Ausführungen zur jeweiligen Gesellschaft verwiesen.

Neben dem Jahresabschluss der SBBG ist auch ein Konzernabschluss aufzustellen. Hierbei werden in einer Konzernbilanz, einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und einem Konzern-Anlagespiegel alle entsprechenden Daten der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften zusammengefasst. Dabei werden die Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften eliminiert. Im Geschäftsjahr 2016 wurden neben der SBBG die BSVG, die KVM mit ihren Tochtergesellschaften Mundstock Reisen GmbH und Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, die BBBG, die Stadthalle GmbH, die Stadtbad GmbH und erstmals auch die HBG als vollkonsolidierte Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen. Als assoziierte Unternehmen wurden die BVAG und die Niwo im Konzernabschluss 2016 berücksichtigt. Wegen ihrer untergeordneten Bedeutung wurden die Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG nicht in den Konzernabschluss 2016 einbezogen.

Für das Jahr 2016 ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Stadt Braunschweig erhaltenen Erträge aus Verlustübernahme in Höhe von 27,77 Mio. € ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von 0,53 Mio. €. Aufgrund des bestehenden Verlustvortrages (-4,71 Mio. €) und des auf die Stadt Braunschweig für die von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Stadthalle GmbH und der Stadtbad GmbH entfallenden Verlustanteils in Höhe von 0,65 Mio. € ergibt sich ein Konzernbilanzverlust von 3,53 Mio. €.

Beteiligungsergebnis

Das Beteiligungsergebnis der SBBG umfasst Gewinnabführungen der BVAG, der Niwo, der HBG, der KVM und der BBBG sowie Verlustübernahmen für die BSVG, die Stadthallen GmbH und die Stadtbad GmbH.

SBBG (GmbH-GuV-Rechnung)	Ergebnis 2016 in T€	Veränderung in T€	Ergebnis 2015 in T€
Betriebsergebnis SBBG	-387	131	-518
Erträge aus Beteiligungen:			
Brg. Versorgungs-AG & Co. KG	**2.594**	-4.506	**7.100**
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig *	**1.710**	1.710	**0**
Hafenbetriebsgesellschaft Brg. mbH	**0**	0	**0**
Kraftverkehr Mundstock GmbH	**156**	-3	**159**
Brg. Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	**1**	0	**1**
Aufwendungen aus Verlustübernahmen:			
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	**-18.647**	501	**-19.148**
Stadthalle Brg. Betriebsgesellschaft mbH	**-3.965**	42	**-4.007**
Stadtbad Brg. Sport und Freizeit GmbH	**-7.876**	98	**-7.974**
Beteiligungsergebnis	**-26.027**	-2.158	**-23.869**
Zins/Finanzergebnis	**-1.013**	182	**-1.195**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-277	-152	-125
Ergebnis nach Steuern	**-27.704**	-1.997	**-25.707**
sonstige Steuern	-67	-287	220
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-27.771**	-2.284	**-25.487**
Erträge aus Verlustübernahme	**27.771**	2.284	25.487
Jahresergebnis	**0**	0	**0**
Gewinnvortrag	**0**	0	**0**
Bilanzgewinn	**0**	0	**0**

* Ausschüttungen erfolgen um ein Jahr zeitversetzt, da kein Ergebnisabführungsvertrag besteht

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Auch in Zukunft wird das Ergebnis der SBBG hauptsächlich durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Seit dem Aufbrauchen des Gewinnvortrags im Jahr 2014 ist ein dauerhafter Verlustausgleich des Konzernverlusts durch die Stadt Braunschweig erforderlich.

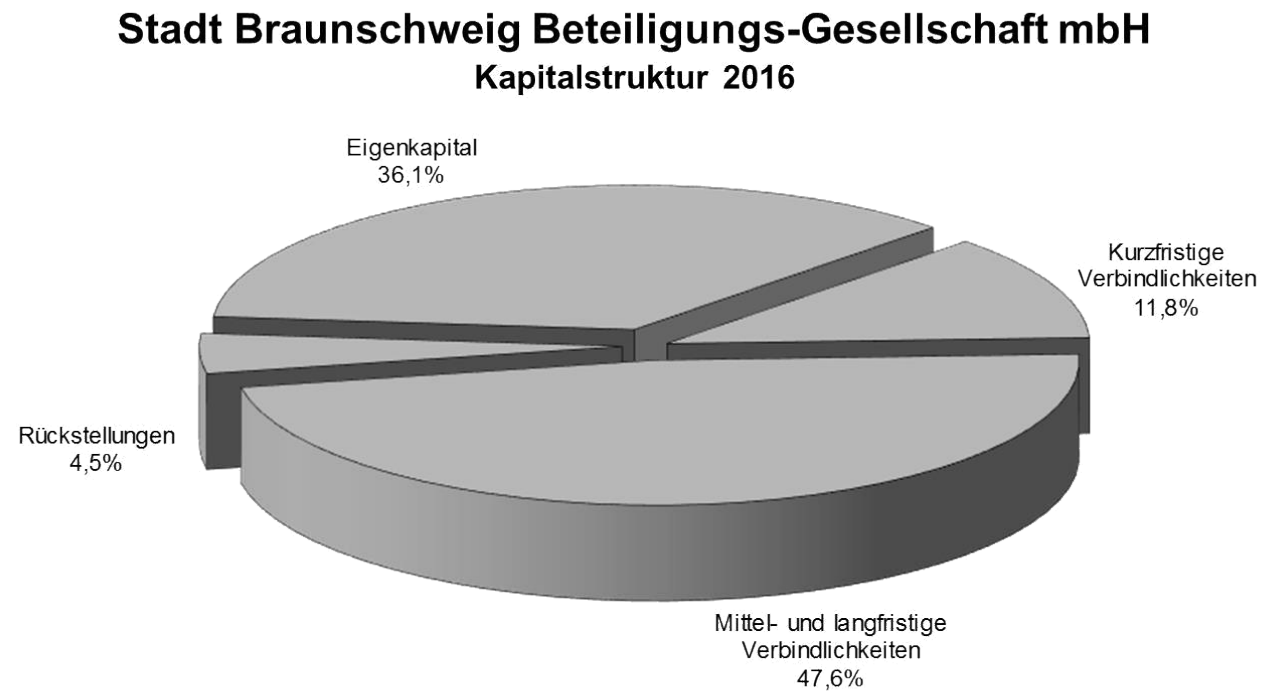
Der von der Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan 2017 der SBBG sieht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ein Jahresergebnis von -26.402 T€ vor.

Bilanzdaten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,0	3	0,0	7	0,0
Sachanlagen	1.822	1,6	2.352	2,5	2.927	2,9
Finanzanlagen	84.340	76,0	83.650	87,2	85.263	85,6
Langfristig gebundenes Vermögen	**86.163**	**77,6**	**86.005**	**89,7**	**88.197**	**88,5**
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	20.212	18,2	9.734	10,1	11.230	11,3
Liquide Mittel	4.618	4,2	151	0,2	187	0,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**24.830**	**22,4**	**9.885**	**10,3**	**11.417**	**11,5**
Bilanzsumme	**110.993**	**100,0**	**95.890**	**100,0**	**99.614**	**100,0**

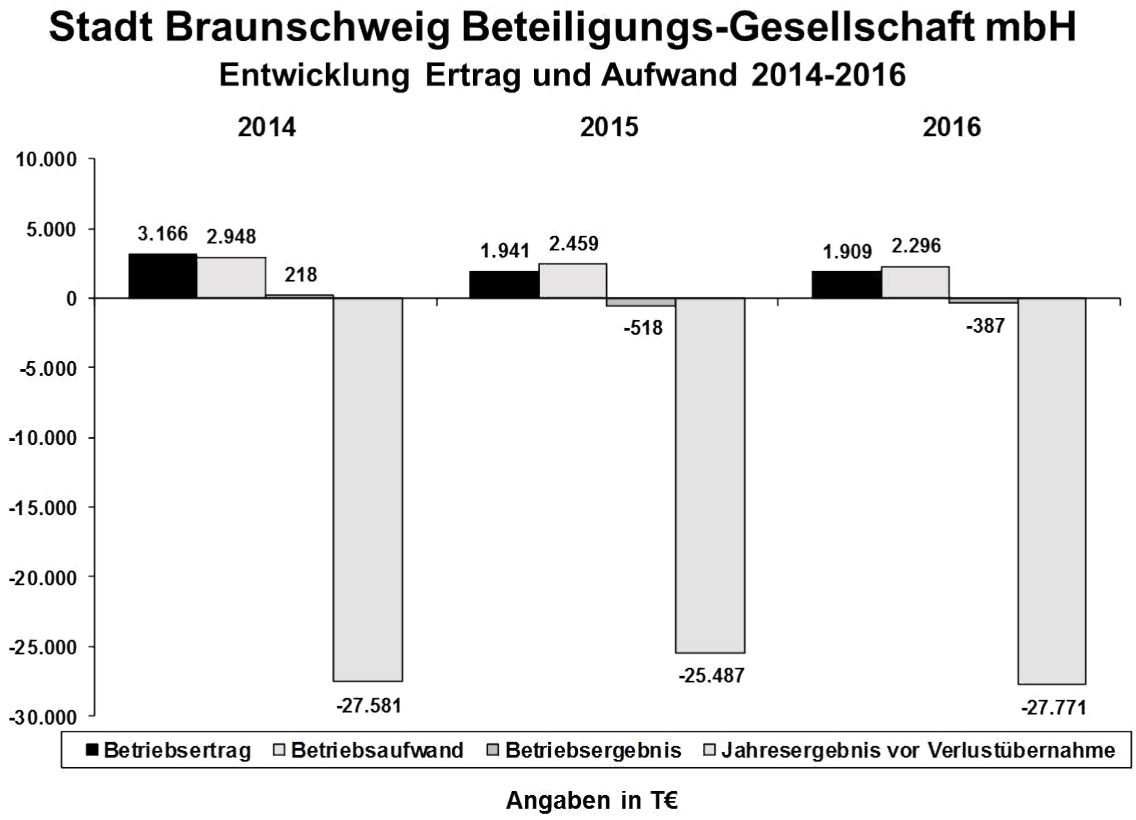
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	40.031	36,1	36.937	38,5	36.937	37,1
Rückstellungen	4.943	4,5	4.638	4,8	4.410	4,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	52.875	47,6	15.460	16,2	21.015	21,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	13.144	11,8	38.855	40,5	37.252	37,4
Bilanzsumme	**110.993**	**100,0**	**95.890**	**100,0**	**99.614**	**100,0**



GuV-Daten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	1.888	50	1.838	1.816
Sonstige betriebliche Erträge	21	-82	103	1.350
Betriebserträge	**1.909**	-32	**1.941**	**3.166**
Materialaufwand	348	6	342	431
Personalaufwand	809	-58	867	876
Abschreibungen	534	-38	572	572
Sonstige betriebliche Aufwendungen	605	-73	678	1.069
Betriebsaufwand	**2.296**	-163	**2.459**	**2.948**
Betriebsergebnis	**-387**	131	**-518**	**218**
Beteiligungsergebnis	-26.027	-2.158	-23.869	-26.125
Finanzergebnis	-1.013	182	-1.195	-1.268
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	277	152	125	346
Ergebnis nach Steuern	**-27.704**	-1.997	**-25.707**	**-27.521**
sonstige Steuern	67	287	-220	60
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-27.771**	-2.284	**-25.487**	**-27.581**
Erträge aus Verlustübernahme	27.771	2.284	25.487	21.192
Jahresergebnis	**0**	0	**0**	**-6.389**
Gewinn-(+), Verlustvortrag (-)	0	0	0	6.389
Bilanzgewinn (+), -verlust (-)	**0**	0	**0**	**0**



Angaben in T€

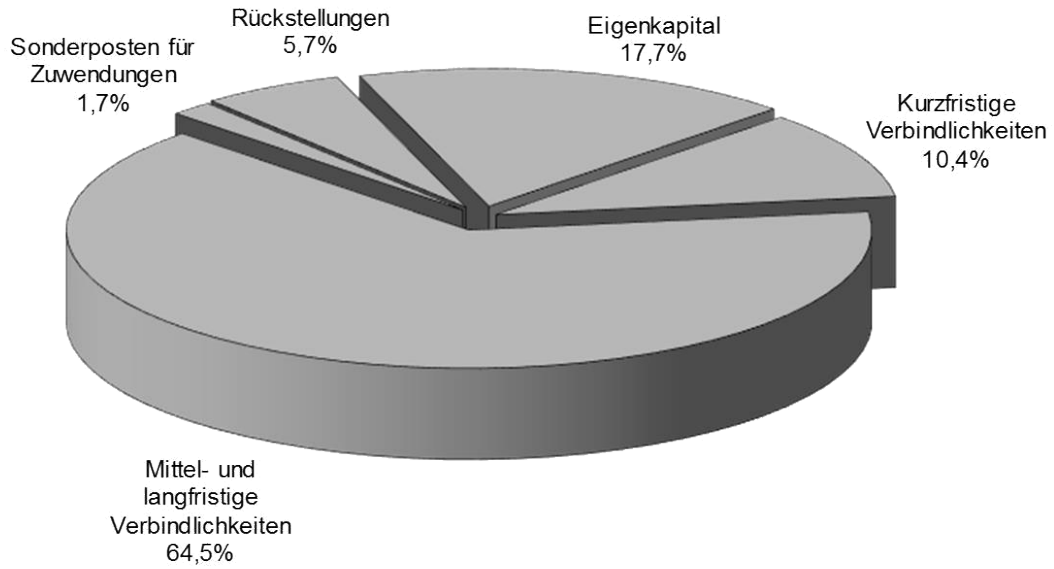
Bilanzdaten des Konzerns Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Konzern Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	251	0,1	241	0,1	298	0,1
Sachanlagen	198.199	66,3	190.144	70,2	188.466	70,2
Finanzanlagen	60.794	20,4	59.930	22,1	58.013	21,6
Langfristig gebundenes Vermögen	**259.244**	**86,8**	**250.315**	**92,4**	**246.777**	**91,9**
Vorräte	2.348	0,8	2.159	0,8	2.331	0,9
Forderungen	27.374	9,2	14.809	5,5	15.983	6,0
Liquide Mittel	9.541	3,2	3.664	1,3	3.323	1,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**39.263**	**13,2**	**20.632**	**7,6**	**21.637**	**8,1**
Bilanzsumme	**298.507**	**100,0**	**270.947**	**100,0**	**268.414**	**100,0**

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	52.860	17,7	46.076	17,0	43.966	16,4
Sonderposten für Zuwendungen	5.139	1,7	67	0,0	172	0,1
Rückstellungen	17.033	5,7	17.376	6,4	16.555	6,2
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	192.503	64,5	164.550	60,7	143.185	53,3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	30.972	10,4	42.878	15,8	64.536	24,0
Bilanzsumme	**298.507**	**100,0**	**270.947**	**100,0**	**268.414**	**100,0**

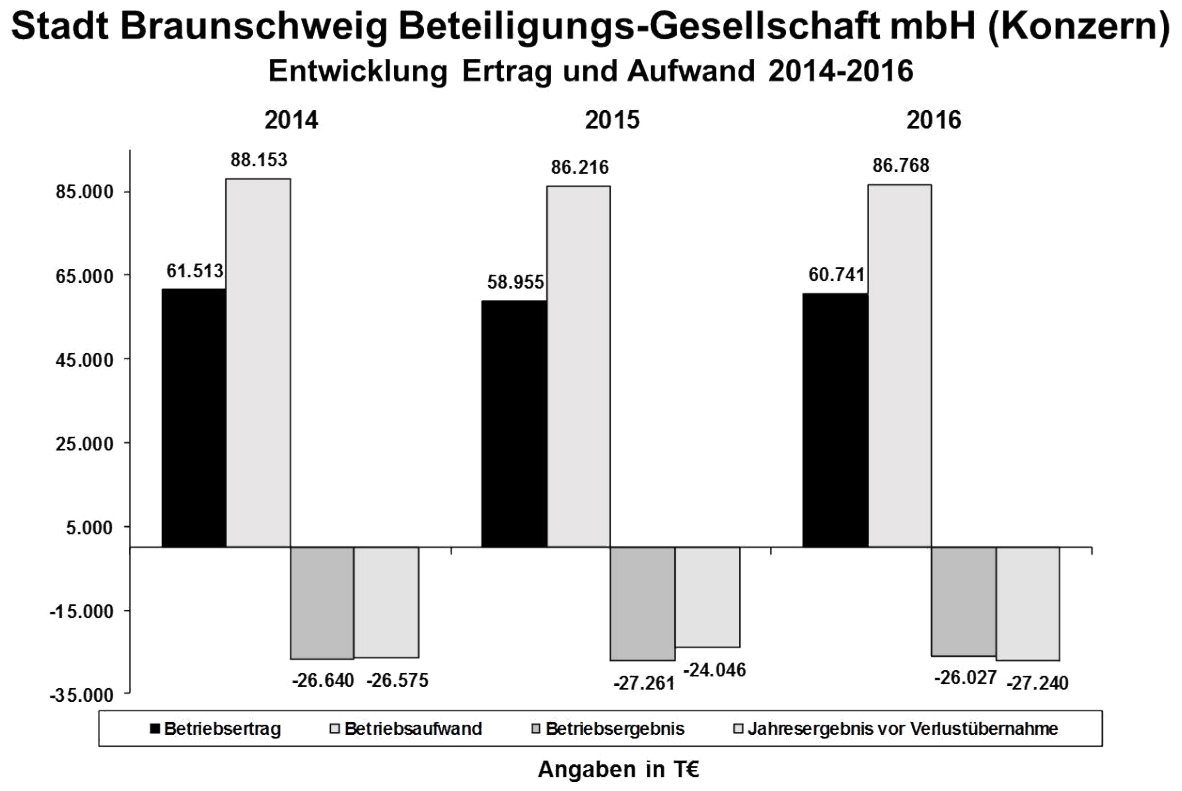
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)
Kapitalstruktur 2016



GuV-Daten des Konzerns Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	58.865	3.194	55.671	56.368
Sonstige betriebliche Erträge	1.876	-1.408	3.284	5.145
Betriebserträge	**60.741**	1.786	**58.955**	**61.513**
Materialaufwand	17.275	870	16.405	20.252
Personalaufwand	45.974	532	45.442	44.549
Abschreibungen	14.891	-314	15.205	13.410
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.628	-536	9.164	9.942
Betriebsaufwand	**86.768**	552	**86.216**	**88.153**
Betriebsergebnis	**-26.027**	1.234	**-27.261**	**-26.640**
Finanzergebnis	-325	-3.710	3.385	1.337
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	354	234	120	361
Ergebnis nach Steuern	**-26.706**	-2.710	**-23.996**	**-25.664**
sonstige Steuern	534	484	50	911
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-27.240**	-3.194	**-24.046**	**-26.575**
Erträge aus Verlustübernahme	27.771	2.284	25.487	21.192
Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**531**	-910	**1.441**	**-5.383**
Konzerngewinnvortrag(+)/ Konzernverlustvortrag (-)	-4.714	2.236	-6.950	-2.102
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	-131	131	0
Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	652	-12	664	535
Bilanzgewinn (+), -verlust (-)	**-3.531**	1.183	**-4.714**	**-6.950**



Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Die bisherige Braunschweiger Verkehrs-AG wurde mit Wirkung vom 28. Juli 2014 durch Formwechsel in die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) umfirmiert.

Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personennahverkehr im Stadtgebiet Braunschweig mit Straßenbahnen und Omnibussen. Das Unternehmen ist Mitgesellschafterin der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB). Zudem werden von der Gesellschaft auch Busverkehrsleistungen über die Stadtgrenzen Braunschweigs hinaus erbracht. Dies erfolgt vornehmlich im Rahmen von RegioBus-Verkehren des Regionalverbands Großraum Braunschweig (Regionalverband) zur ÖPNV-Anbindung der Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit dem Oberzentrum Braunschweig.

Zu diesem Zweck unterhält die BSVG insgesamt 36 Bus- sowie 5 Straßenbahnlinien. Die Beförderungsleistungen werden durch die Gesellschaft im Wesentlichen selbst übernommen. Darüber hinaus beauftragt sie zwei Busunternehmen als Subunternehmer. Zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Infrastruktur unterhält die Gesellschaft zwei eigene Betriebshöfe im Stadtgebiet.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Die Beförderungsentgelte beruhen auf dem Tarifsystem der VRB. Darüber hinaus hat die Gesellschaft in 2009 ein vom Verbundtarif unabhängigen Braunschweiger Stadttarif eingeführt, der inzwischen für das gesamte Ticketsortiment angeboten wird. Die Feststellung der Beförderungsentgelte und die Änderung der Tarifbestimmungen unterliegen einem behördlichen Zustimmungserfordernis. Zudem existiert seit 2016 in Braunschweig ein rabattierter Vorverkaufstarif.

Die Gesellschaft erhält zudem Ausgleichszahlungen von der Stadt Braunschweig für die Ausgabe von kostenlosen Sammelzeitkarten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zahlungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr. Der bisher vertragsbasierte Ausgleich des Landes für den Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG wurde in § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes aus beihilferechtlichen Erwägungen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 neu geregelt. In diesem Zuge erfolgte auch eine Verlagerung der Zuständigkeit verbunden mit dem Erfordernis zur Ausgestaltung der Rabattierungsverpflichtung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben auf die Ebene des Regionalverbands.

Zudem fließen der BSVG Erstattungen des Landes nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter zu.

Durch den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Obergesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) ist der Ausgleich des strukturell bedingten jährlichen Fehlbetrages der BSVG gesichert.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.). Im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegt der BSVG die Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr des Teilnetzes 40 (Braunschweig Stadtbus und Stadtbahn) gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan nach Maßgabe der hierzu erteilten Liniengenehmigungen. Auf dieser Basis ist sie zur Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich der Fahrzeugvorhaltung und des Netzmanagements (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb) sowie zur Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur, wie z. B. Schienennetz, Signal- und Sicherungsanlagen und zentralen Umsteigeeinrichtungen verpflichtet. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 17.938.432 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin der BSVG ist die SBBG.

Organe der Gesellschaft

Nach dem Formwechsel sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung Organe der Gesellschaft.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Volker Tanger	Arbeitnehmervertreter, erster stellv. Vorsitzender
Holger Herlitschke	Externes Mitglied, zweiter stellv. Vorsitzender
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Kurt Schrader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Rainer Mühlnickel	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Anneke vom Hofe	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Bernd Knipping	Arbeitnehmervertreter
Dirk Riemenschneider	Arbeitnehmervertreter
Norbert Reinhold	Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Neben dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig benannten Beschäftigten der Stadt und den sieben weiteren vom Rat der Stadt Braunschweig zu benennenden Mitgliedern (davon eine erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen, die nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehört) sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes auch vier Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Jörg Reincke

Wichtige Verträge

Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG.

Mit der SBBG wurden ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, nach dem die SBBG diverse Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt. Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, nach dem diese Dienstleistungen im Rahmen der zentralen Informationsverarbeitung (bis 31. Dezember 2018) und der Personalwirtschaft für die BSVG erbringt.

Die bisherige Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH, an der die BSVG 23,17 % der Anteile gehalten hat, wurde zu einem Mischverbund aus Verkehrsunternehmen und dem heutigen Regionalverband – vormals Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) – als ÖPNV-Aufgabenträger im Verbandsgebiet weiterentwickelt. Hierbei haben sich die Anteile zugunsten des Regionalverbands verschoben, der künftig 51 % der Gesellschaftsanteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) hält. Ziel ist, hierdurch den Einfluss der kommunalen Seite zu stärken. Die BSVG hält nunmehr 15,11 % der Gesellschaftsanteile. Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und dem Regionalverband ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören u. a. auch Entscheidungen zum Verbundtarif sowie zur Neuregelung der Einnahmenaufteilung, die bisher im Rahmen des bestehenden Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrages zwischen den Vertragspartnern erfolgte.

Zudem besteht die Vereinbarung zur Anwendung des Spartentarifvertrages für Nahverkehrsbetriebe in Niedersachsen.

Betrauung/Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Die Linien-Verkehrsgenehmigungen sind befristet. Die für die Stadtbahn bestehenden Linienkonzessionen laufen bis 2028, die Liniengenehmigungen für den Stadtbus wurden von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH als zuständiger Genehmigungsbehörde insgesamt bis zum sogenannten „Harmonisierungszeitpunkt“ 30. September 2015 verlängert. Bei der zum 1. Oktober 2015 erforderlich werdenden Neuerteilung und Finanzierung der Verkehrsleistungen waren die Anforderungen der EU-VO 1370/2007 sowie das zum 1. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz zu beachten.

Ab 1. Oktober 2015 haben der ZGB (jetzt Regionalverband) als hier zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV und die Stadt Braunschweig als mittelbare Gesellschafterin die BSVG zusammen als Gruppe von Behörden nach Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 im Wege der Direktvergabe auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr (Stadtbahn und Stadtbus in Braunschweig) als interner Betreiber beauftragt. Der öDA ersetzt die bisherige Betrauung der BSVG und hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2028.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2016 waren bei der BSVG durchschnittlich 589 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 588). Ferner wurden am 31. Dezember 2016 14 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 18,65 Mio. € ausgewiesen, der gemäß dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag von der Obergesellschaft SBBG ausgeglichen wurde. Dieser Jahresfehlbetrag unterschreitet das geplante Jahresergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von rd. -18,85 Mio. € um rd. 0,20 Mio. €.

Die Fahrgastzahlen im Geschäftsjahr 2016 konnten im Vergleich zum Vorjahr erneut geringfügig um rd. 0,3 % auf rd. 40,4 Mio. Fahrgäste gesteigert werden. Die Steigerung der Umsatzerlöse ist neben dem Zuwachs insbesondere durch Tarifsteigerungen sowie eine um rd. 0,7 Mio. € höhere Ausgleichszahlung des Landes für die Schwerbehindertenbeförderung nach § 148 SGB IX begründet. Die weiterhin hohe Kundenachfrage ist u. a. in umfangreichen Komfort- und Qualitätssteigerungen durch Investitionen wie z. B. in 18 neue vollklimatisierte Stadtbahnfahrzeuge vom Typ „Tramino“ mit bequemen Ein- und Ausstiegsverhältnissen, Busbeschaffungen und weiteren Optimierungen des Angebots (z. B. Taktverbesserungen und Nachtlinienbetrieb) begründet. Weiter wirkt der zusätzlich zum Verbundregeltarif eingeführte Stadttarif Braunschweig – auch in Verbindung mit einem rabattierten Vorverkaufstarif – positiv auf die Nachfrage. Hier wird zunehmend das preislich vorteilhafte Ticket im Vorverkauf genutzt und führt damit auch zur Reduzierung der zeitraubenden Verkaufsvorgänge im Fahrzeug. Damit wurde eine Stabilisierung des Betriebsablaufes erreicht.

Investitionsschwerpunkte lagen im Jahr 2016 neben den Gleisbauprojekten Stobenstraße im Umfang von rd. 1,5 Mio. € im Wesentlichen in der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Niederflurstadtbahnen („Traminos“) und Omnibussen mit einem Finanzbedarf von rd. 8,0 bzw. 2,2 Mio. €, die aus dem niedersächsischen Konjunkturprogramm gefördert wurden. Die Großbaustelle „Stobenstraße“ zwischen John-F.-Kennedy-Platz und der Haltestelle Schloss konnte im Jahr 2016 betriebsfertig erstellt und im November dem Fahrbetrieb übergeben werden. Zudem konnten im Verlauf des Jahres 2016 alle 18 niederflurigen Traminos in den Linienbetrieb gehen.

Weiterhin wurden im Jahr 2016 rd. 0,7 Mio. € an Planungsmitteln für die Busbetriebshofsanierung am Lindenberg u. a. zur Grundlagenermittlung zur Vorbereitung des Förderantrags investiert.

Besondere Kennzahlen

Erhaltene Verlustausgleichszahlungen

Jahr	Verlustausgleich in €
2007	19.574.963
2008	17.932.876
2009	18.800.343
2010	16.211.051
2011	17.586.026
2012	18.729.719
2013	17.799.102
2014	19.684.041
2015	19.148.356
2016	**18.646.815**

Fahrzeuge und Liniennetz

	2016		2015	
	Stadtbahn	Bus	Stadtbahn	Bus
Zahl der Linien	**5**	**36**	**5**	**35**
Länge des Liniennetzes in km	**51,1**	**472,352**	**51,1**	**434,38**
Angebotene Leistung in Nutz-km	**2.635.908**	**7.388.376**	**2.593.224**	**7.418.905**
Betriebsmittel Anzahl:				
Triebwagen/Bus	**53**	**148**	**53**	**148**
Beiwagen	**15**	**0**	**15**	**0**
Sonderfahrzeuge	**10**	**1**	**10**	**1**
Gesamtanzahl	**78**	**149**	**78**	**149**
Erlöse aus Personenbeförderung* (T€)	**37.880**		**36.090**	

* Tarifeinnahmen aus Linien- und Gelegenheitsverkehr (Fahrgastbeförderung) nach Verbundausgleich sowie übrige Einnahmen inkl. Ausgleichszahlungen und Erstattungen (z. B. für Schwerbehinderte, Schüler)

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Geschäftsjahr 2017 wird ein Ergebnis in Höhe von -19,91 Mio. € erwartet, welches aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der SBBG ausgeglichen wird. Die BSVG ist grundsätzlich nach jahrelanger Ergebnisverbesserung durch Rationalisierung, Restrukturierung und nachfragebezogener Angebotsüberprüfung nunmehr an einem Produktionskostenlimit angelangt. Kostensteigerungen sowie zusätzliche Anforderungen Dritter oder gesetzliche Änderungen sind nicht mehr zu kompensieren.

Im Bereich der Prognose von Umsatz und Fahrgastzahlen erwartet die Gesellschaft auch weiterhin kontinuierlich leicht ansteigende Werte. Zur Vereinfachung des Ticketkaufs ist beabsichtigt, zunächst die Stadtbahnfahrzeuge mit mobilen Fahrausweisautomaten auszustatten. Weiterhin soll zur Verbesserung der Kundeninformation zu den Abfahrtzeiten und in Störfällen beginnend ab dem Jahr 2017 das Projekt „Echtzeit“ mit der VRB als Antragstellerin für eine Förderung umgesetzt werden.

Als Investitionsschwerpunkte 2017 sind vor allem weitere Stadtbahn- (5,96 Mio. €) und Omnibusbeschaffungen (3,79 Mio. €), der Teilneubau bzw. die Sanierung des Betriebshof Lindenberg (4,02 Mio. €), die Gleisbauprojekte Helmstedter Straße West (2,53 Mio. €) und Donaustraße (Münchenstraße bis Isarstraße; 2,07 Mio. €) und die Beschaffung von mobilen Fahrausweisautomaten (0,95 Mio. €) zu nennen. Durch die vorgesehene Beschaffung von sieben weiteren „Traminos“ wird wie im Bereich der Busse eine vollständige Niederflurigkeit sowie ein Anstieg der Fahrzeugquote mit Klimatisierung erreicht.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 ein Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig beschlossen. Ziel ist es das Stadtbahnnetz bis zum Jahr 2030 auszubauen. Die BSVG wurde entsprechend beauftragt, die notwendigen Schritte zur Vorbereitung der baulichen Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (Mitfall) umzusetzen und die Planungen fortzuführen. Derzeit laufen in enger Abstimmung mit der Stadt Braunschweig auf Basis der erstellten sogenannten „Standardisierten Bewertungen“ Abstimmungen mit den Fördermittelgebern Bund und Land. Die Öffentlichkeit wird im Hinblick auf die konkreten Trassenführungen in Form von Bürgerworkshops intensiv an den Planungen beteiligt. Als Vorstufe zum Zielnetz Stadtbahn 2030 wird das bestehende ÖPNV-Angebot weiterentwickelt. Hierzu hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 26. September 2017 bereits verschiedene Erweiterungen des Fahrplanangebots der BSVG beschlossen, die zum Ende des Jahres 2017 umgesetzt werden. Ergänzend hierzu sind Anpassungen auf den Linien 413 sowie 422 im Rahmen des Fahrplanwechsels im Dezember 2017 vorgesehen.

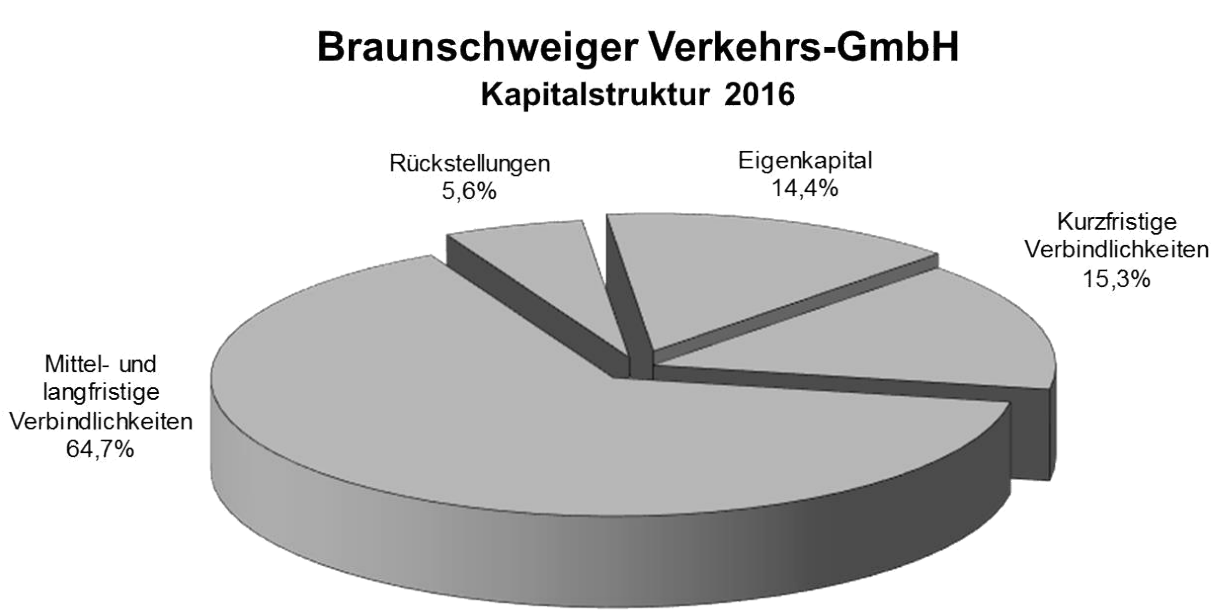
Ergebnisrisiken bestehen im Hinblick auf die von der VRB beabsichtigte Neuregelung der Einnahmenaufteilung auf Basis noch vorzunehmender Fahrgasterhebungen.

Bilanzdaten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	65	0,0	95	0,1	142	0,1
Sachanlagen	120.747	88,7	118.452	86,2	113.006	92,7
Finanzanlagen	37	0,0	46	0,0	54	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**120.849**	**88,7**	**118.593**	**86,3**	**113.202**	**92,8**
Vorräte	1.802	1,3	1.904	1,4	2.080	1,7
Forderungen	10.644	7,8	15.651	11,4	5.084	4,2
Liquide Mittel	2.968	2,2	1.325	0,9	1.640	1,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**15.414**	**11,3**	**18.880**	**13,7**	**8.804**	**7,2**
Bilanzsumme	**136.263**	**100,0**	**137.473**	**100,0**	**122.006**	**100,0**

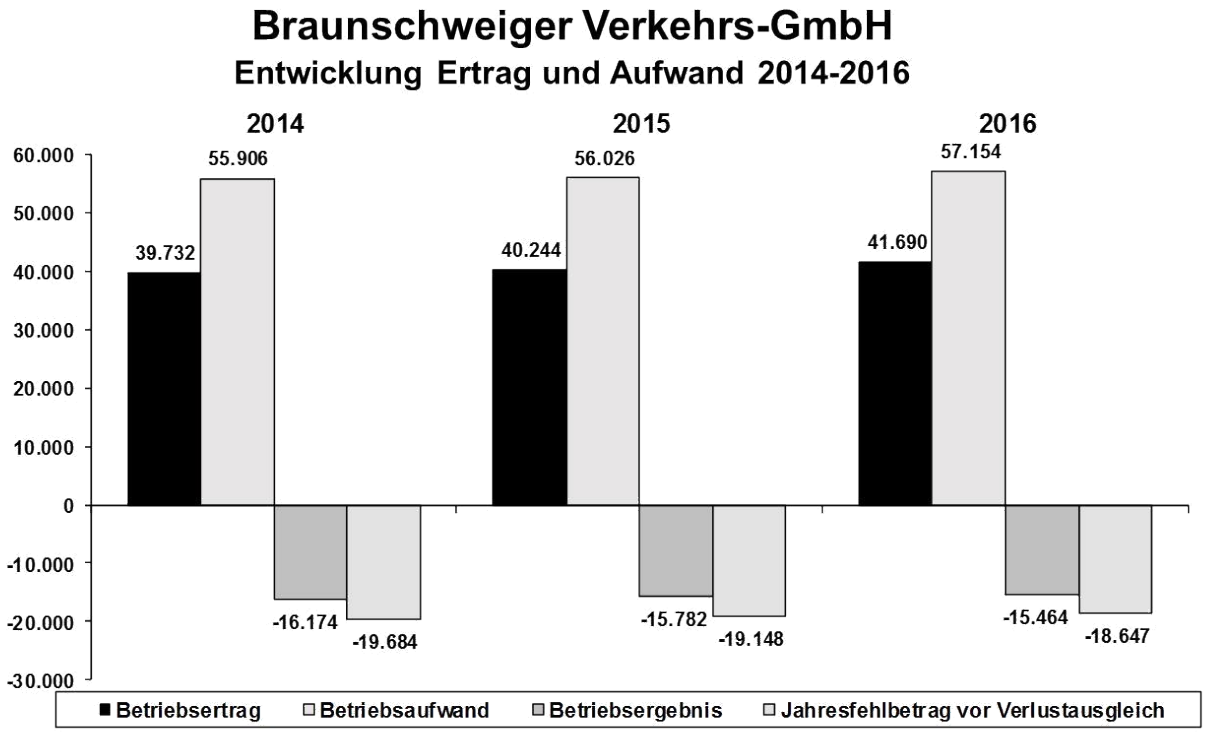
BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	19.578	14,4	19.578	14,2	19.578	16,0
Rückstellungen	7.668	5,6	9.210	6,7	8.478	7,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	88.163	64,7	96.062	69,9	82.223	67,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten	20.854	15,3	12.623	9,2	11.727	9,6
Bilanzsumme	**136.263**	**100,0**	**137.473**	**100,0**	**122.006**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	40.620	2.004	38.616	37.032
Sonstige betriebliche Erträge	1.070	-558	1.628	2.700
Betriebserträge	**41.690**	1.446	**40.244**	**39.732**
Materialaufwand	15.713	985	14.728	16.190
Personalaufwand	28.967	403	28.564	28.083
Abschreibungen	9.347	-148	9.495	8.476
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.127	-112	3.239	3.157
Betriebsaufwand	**57.154**	1.128	**56.026**	**55.906**
Betriebsergebnis	**-15.464**	318	**-15.782**	**-16.174**
Finanzergebnis	-3.091	190	-3.281	-3.306
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**-18.555**	508	**-19.063**	**-19.480**
sonstige Steuern	92	7	85	204
Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme	**-18.647**	501	**-19.148**	**-19.684**
Erträge aus Verlustübernahme	18.647	-501	19.148	19.684
Jahresergebnis	**0**	0	**0**	**0**



Angaben in T€

Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Verkehrsleistungen mit Bussen und Bahnen, Planung und Bau von Bahn- und Betriebsanlagen sowie die Erbringung von Werkstattleistungen.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Ein Aufsichtsrat ist nicht konstituiert.

Geschäftsführung

Andreas Ruhe

Wichtige Verträge

Mit der SBBG als Obergesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) wies für das Jahr 2016 einen Jahresüberschuss in Höhe von 435,64 € aus, der entsprechend dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in voller Höhe an die SBBG abgeführt wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Auch in Zukunft wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Die Gesellschaft hat zurzeit ihre aktive Geschäftstätigkeit eingestellt.

Kraftverkehr Mundstock GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Die wesentliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens besteht in der Durchführung von Auftragsverkehren auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen. Dazu stellt die Gesellschaft auf vertraglicher Grundlage insbesondere der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) Fahrer und Fahrzeuge, die im Linienverkehr eingesetzt werden, sowie Werkstattleistungen zur Verfügung.

Neben diesen Auftragsverkehren betreibt die Gesellschaft eigene Linien im Braunschweiger Umland.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der Öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Ressourcen für den öffentlichen Personennahverkehr fördern diesen und dienen damit dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 312.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dr. Rainer Mühlnickel	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Falko Büttner	Mandat der AfD-Fraktion
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Jörg Reincke	
Frank Brandt	weiterer Geschäftsführer seit 1. Juli 2016

Wichtige Verträge

Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG. Zwischen der SBBG als Obergesellschaft und der KVM besteht außerdem ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Daneben besteht ein Ergebnis- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KVM als Obergesellschaft und der Mundstock Reisen GmbH. Die Ausschüttung der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH erfolgt erst nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und somit um ein Jahr zeitversetzt.

Die bisherige Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH, an der die KVM 0,5 % der Anteile gehalten hat, wurde zu einem Mischverbund aus Verkehrsunternehmen und dem heutigen Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband) – vormals Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) – als ÖPNV-

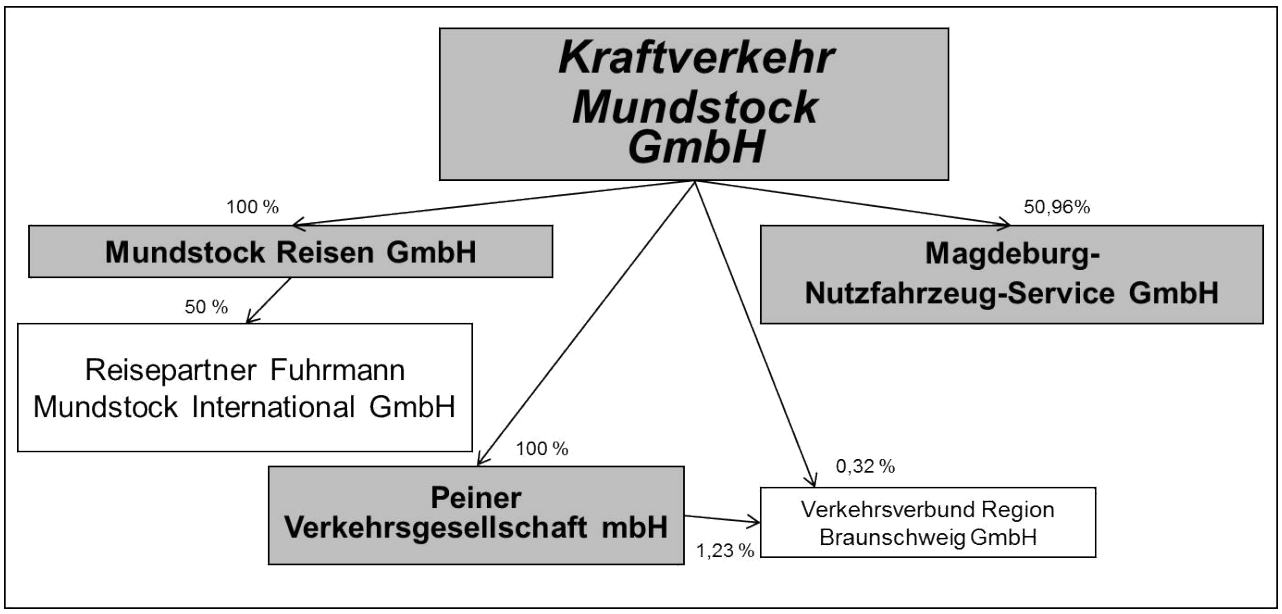
Aufgabenträger im Verbandsgebiet weiterentwickelt. Hierbei haben sich die Anteile zugunsten des Regionalverbands verschoben, der künftig 51 % der Gesellschaftsanteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) hält. Ziel ist, hierdurch den Einfluss der kommunalen Seite zu stärken. Die KVM hält nunmehr 0,32 % der Gesellschaftsanteile. Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und dem Regionalverband ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Die KVM ist Inhaberin von zwei Linienkonzessionen für den Betrieb eigener Linien im Braunschweiger Umland.

Zudem hat die Gesellschaft mit der BSVG einen Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der BSVG Fahrer und Fahrzeuge für den Linienverkehr zur Verfügung gestellt werden (s. o.).

Struktur der Unternehmensgruppe Mundstock (Stand: Dezember 2017)

Die Kraftverkehr Mundstock GmbH hält 100 % der Anteile an der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH (PVG) und der Mundstock Reisen GmbH (MR) und ist mit 50,96 % der Anteile an der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH (MNS) beteiligt.



Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2016 durchschnittlich 141 Mitarbeiter (Vorjahr: 132). In der Unternehmensgruppe Mundstock (also einschließlich der Tochtergesellschaften PVG, MR und MNS) hatte die Gesellschaft im Jahr 2016 im Durchschnitt 236 Mitarbeiter (Vorjahr: 223).

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2016 erzielte die KVM einen Jahresüberschuss in Höhe von 156 T€, der gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die SBBG als Obergesellschaft abgeführt wurde. Im Ergebnis 2016 sind ein Ertrag aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der MR in Höhe von 74 T€ und eine Gewinnausschüttung aus der Beteiligung an der MNS in Höhe von 56 T€ (Basis: Jahresabschluss 2015) enthalten. Ohne die Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften weist die KVM im eigenen Ergebnis einen Gewinn in Höhe von 26 T€ aus.

Die Finanzierung der PVG, mit der kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist dem Grunde nach über die sog. „Allgemeine Vorschrift“ gemäß der EU-VO 1370/2007 durch Zahlungen des Regionalverbands sichergestellt. Der zwischen dem Regionalverband und dem Landkreis Peine bestehende Refinanzierungsvertrag wurde bis zum 31.12.2019 verlängert. Im Jahr 2016 erzielte die PVG einen Jahresüberschuss in Höhe von 410 T€, der mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 725 T€ verrechnet wurde.

Die KVM ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, da sie selbst und ihre Töchter in den Konzernabschluss der Obergesellschaft SBBG einbezogen sind (§ 291 HGB).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Gesellschaft wird überwiegend durch den Umfang der Leistungen für die BSVG sowie die bei der Abrechnung der Leistungen vereinbarten Modalitäten bestimmt. Weiterhin wird das Gesamtergebnis der KVM von der wirtschaftlichen Entwicklung der MR und der MNS im Hinblick auf die Ergebnisabführungen dieser Tochtergesellschaften bestimmt. Risiken bestehen hier insbesondere im Reisebereich aufgrund der bestehenden Abhängigkeit vom Reise- und Großveranstaltungsmarkt.

Bei weiterhin unveränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Beibehaltung eines straffen Kostenmanagements wird für das Jahr 2017 ein Überschuss (ohne Tochtergesellschaften) in Höhe von rd. 56 T€ geplant. Unter Berücksichtigung einer erwarteten Ergebnisabführung der Tochtergesellschaften ergibt sich ein Überschuss von rd. 169 T€.

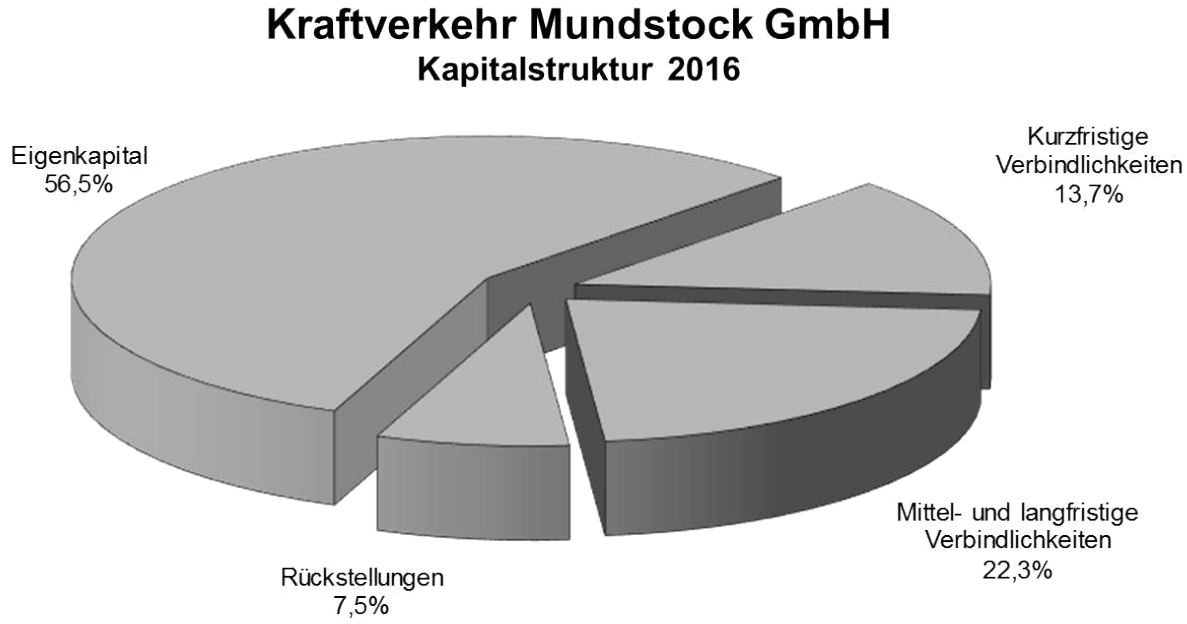
Bilanzdaten der Kraftverkehr Mundstock GmbH

Dargestellt wird nur der Jahresabschluss der Kraftverkehr Mundstock GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s. o.).

Kraftverkehr Mundstock GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,0	2	0,0	5	0,1
Sachanlagen	2.427	35,5	2.752	37,4	3.101	39,8
Finanzanlagen	2.894	42,2	2.894	39,4	2.894	37,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**5.322**	**77,7**	**5.648**	**76,8**	**6.000**	**77,0**
Vorräte	102	1,5	111	1,5	121	1,5
Forderungen	1.047	15,3	1.002	13,6	1.224	15,7
Liquide Mittel	380	5,5	593	8,1	450	5,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.529**	**22,3**	**1.706**	**23,2**	**1.795**	**23,0**
Bilanzsumme	**6.851**	**100,0**	**7.354**	**100,0**	**7.795**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.872	56,5	3.872	52,7	3.873	49,7
Rückstellungen	513	7,5	220	3,0	192	2,5
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.527	22,3	1.915	26,0	1.294	16,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	939	13,7	1.347	18,3	2.436	31,2
Bilanzsumme	**6.851**	**100,0**	**7.354**	**100,0**	**7.795**	**100,0**

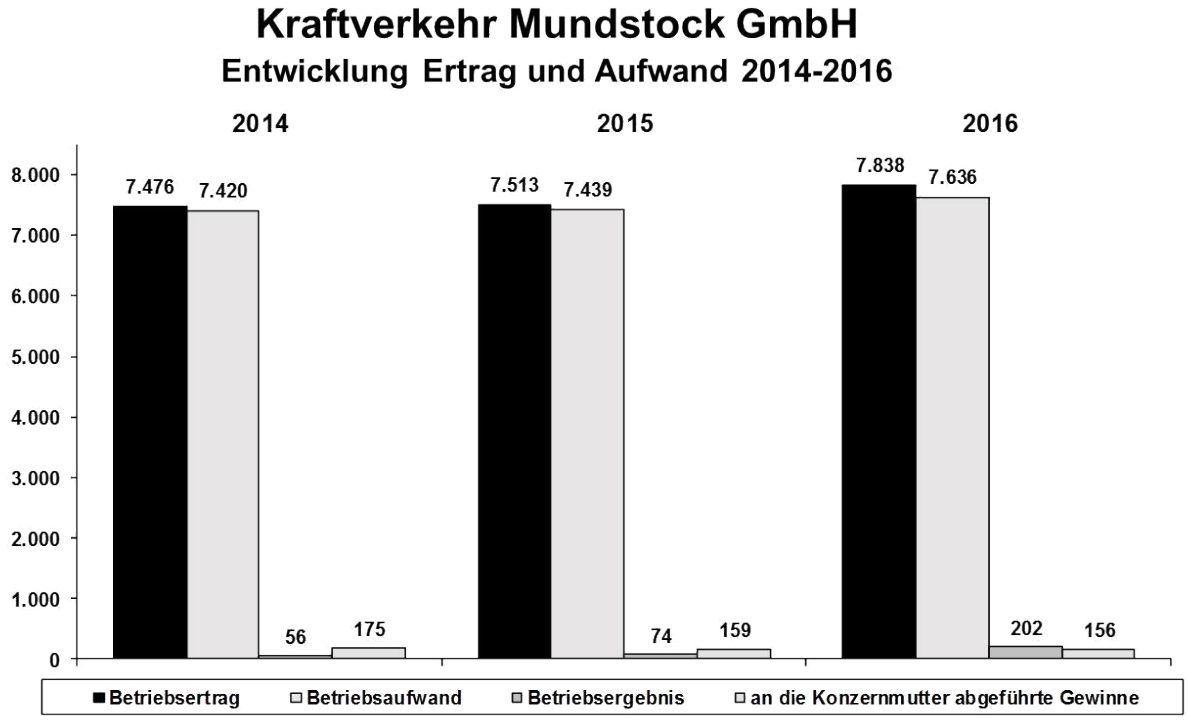


GuV-Daten der Kraftverkehr Mundstock GmbH

Dargestellt wird nur der Jahresabschluss der Kraftverkehr Mundstock GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s. o.).

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	7.776	843	6.933	6.959
Sonstige betriebliche Erträge	62	-518	580	517
Betriebserträge	**7.838**	325	**7.513**	**7.476**
Materialaufwand	1.563	-155	1.718	1.859
Personalaufwand	5.192	340	4.852	4.656
Abschreibungen	356	-15	371	374
Sonstige betriebliche Aufwendungen	525	27	498	531
Betriebsaufwand	**7.636**	197	**7.439**	**7.420**
Betriebsergebnis	**202**	128	**74**	**56**
Finanzergebnis	39	-63	102	136
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**241**	65	**176**	**192**
sonstige Steuern	85	68	17	17
Jahresüberschuss vor Gewinnabführung	**156**	-3	**159**	**175**
Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	156	-3	159	175
Jahresergebnis	**0**	0	**0**	**0**



Angaben in T€

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Stadthalle Braunschweig und der im September 2000 eröffneten Volkswagen-Halle sowie seit dem Jahr 2006 auch des Eintracht-Stadions.

Beide Hallen werden von der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, Kongresse und Ähnliches vermietet. Der Abschluss von Mietverträgen kommt durch Initiative der Gesellschaft und durch Veranstaltungsagenturen zustande. Zudem erfolgt eine Kooperation mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

Auch das Eintracht-Stadion wird seitens der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, vor allem Sportveranstaltungen, vermietet.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrages im Rahmen der Daseinsvorsorge durch Vorhaltung und Betrieb von insbesondere der Kultur, dem Sport und der Fortbildung dienender öffentlicher Veranstaltungsorte innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	1.350	5,1923
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	24.650	94,8077
	26.000	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Tanja Pantazis	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Lisa-Marie Jalyschko	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Frank Weber	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Peter Rosenbaum	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Anke Schneider	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Stadt. Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Stephan Lemke

Wichtige Verträge

Nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter, entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis Jahresfehlbeträge der Gesellschaft bis zur Höhe der in den von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Jahresfehlbeträge zu übernehmen. Sofern Kapitalrücklagen aufgelöst werden, vermindert sich der Verlustausgleich um den Auflösungsbetrag.

Ergänzend dazu übernimmt die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH gemäß der Vereinbarung über die „Ergebnisübernahme und Liquiditätssicherung“ vom 22. Dezember 2004 entsprechend ihres Beteiligungsanteils von 94,8 % den insgesamt anfallenden Jahresverlust, auch soweit er den im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verlustanteil übersteigt.

Betriebsteil Stadthalle

Zum 1. Januar 2008 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein Pachtvertrag über Grundstück und Gebäude der Stadthalle abgeschlossen. Hiernach hat die Gesellschaft einen jährlichen Pachtzins zzgl. Umsatzsteuer an die Stadt zu entrichten.

Daneben besteht ein Pachtvertrag für die Stadthallen-Gastronomie.

Zum 1. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein Pachtvertrag über die Straße „An der Stadthalle“ und das Parkdeck an der Stadthalle im Hinblick auf die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes abgeschlossen.

Betriebsteil Volkswagen Halle

Auf Basis des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2013 wurde das Erbbaurecht der Volkswagen Halle von der bisherigen Eigentümerin, der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig, mit Wirkung vom 30. Juni 2014 auf die Gesellschaft übertragen. Der Erbbaurechtsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2112.

Mit einer Gastronomiegesellschaft besteht ein Pachtvertrag bezüglich der Gastronomie in der Volkswagen Halle.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Zwischen der Gesellschaft und der Stadt Braunschweig als Eigentümerin des Stadions besteht ein Vertrag zur Regelung der Nutzung und Bewirtschaftung des Stadions. Daneben bestehen Nutzungsverträge, vor allem mit dem Hauptnutzer, der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA. Dieser Vertrag wurde in 2011 vor dem Hintergrund des Stadionausbaus mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2022 neu geschlossen.

Zudem haben die Stadt Braunschweig und die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH einen Vertrag zur Übertragung der Namensrechte für das „Stadion an der Hamburger Straße“ auf die Stadthallen GmbH geschlossen. Dieser wurde über den 30. Juni 2015 hinaus für drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 2018 verlängert. Mittels eines Sponsorenvertrages zur Vermarktung der Namensrechte wurde das Benennungsrecht an die Volkswagen Financial Services AG veräußert. Parallel hierzu hat die Stadthallen GmbH mit der Eintracht Braunschweig GmbH und Co. KGaA einen Nutzungsvertrag über die Teilnutzung der Rechte am Namen „Eintracht“ geschlossen. Auf Wunsch des Sponsors wird der Name „Eintracht-Stadion“ für die Dauer der Vertragslaufzeit beibehalten.

Betrauung

Zum 1. August 2012 wurde die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH seitens der Stadt Braunschweig mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig mit einer Laufzeit von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung erfolgte durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2016 waren bei der Gesellschaft durchschnittlich 46 Mitarbeiter (davon 5 Halbtagsstellen) beschäftigt (Vorjahr: 46 bzw. 5). Drei Mitarbeiter werden zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik und zwei Mitarbeiter zum Veranstaltungskaufmann ausgebildet.

Geschäftsverlauf

Mit 457 Veranstaltungen und 784.300 Besuchern war das Geschäftsjahr 2016 ein leicht unterdurchschnittliches Jahr. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf Sondereffekte zurückzuführen: Spielplan bedingt haben im Jahr 2016 weniger Heimspiele beim Fußball und beim Basketball stattgefunden, zudem wurde im Jahr 2015 die – nur alle drei Jahre stattfindende – Veranstaltung „Klasse wir singen“ durchgeführt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Besucherzahlen im Segment Sport insgesamt rückläufig sind. Egal ob 2. Fußballbundesliga, Basketball, Reitturnier oder Feuerwerk der Turnkunst – alle Veranstaltungen konnten die Vorjahreswerte nicht halten.

Betriebsteil Stadthalle

Die Zahl der Veranstaltungen in der Stadthalle liegt mit 296 Veranstaltungen (Vorjahr: 361) unter dem Ergebnis des Vorjahres, die Besucherzahlen konnten mit 218.393 (Vorjahr: 204.636) trotzdem gesteigert werden.

Im Bereich der kulturellen Veranstaltungen konnte die Anzahl der Veranstaltungen sowie auch die durchschnittliche und absolute Anzahl der Besucher gesteigert werden. Im Veranstaltungssegment Tagungen und Kongresse sind sowohl weniger Veranstaltungen als auch weniger Besucher zu verzeichnen. Während bei den größeren Tagungen und Kongressen ein leichter Rückgang der Anzahl der Veranstaltungen feststellbar ist, geht die Anzahl der kleineren Tagungen um rund ein Drittel zurück. Die positive Entwicklung des letzten Jahres bei den gesellschaftlichen Veranstaltungen konnte nicht fortgesetzt werden. Hier sind deutliche Rückgänge zu verzeichnen.

Der Betriebsteil Stadthalle weist für das Geschäftsjahr 2016 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.082 T€ aus.

Betriebsteil Volkswagen Halle

Insgesamt wurden im Jahr 2016 88 (Vorjahr: 107) Veranstaltungen mit 166.638 (Vorjahr: 273.912) Besuchern durchgeführt. Die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Veranstaltung „Klasse wir singen“ mit 10 Vorstellungen und rd. 77.000 Besuchern zurückzuführen. Diese Veranstaltungen findet nur alle drei Jahre statt. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Veranstaltungen und Besucher liegt im Bereich Basketball. Zum einen ergab sich durch die Spielansetzung der Liga und Insolvenzen der Gegner eine Reduzierung der Heimspiele, zum anderen ist ein gesunkener Zuschauerschnitt pro Spiel zu verzeichnen.

Im Betriebsteil Volkswagen Halle ergab sich im Geschäftsjahr 2016 insgesamt ein Verlust von 1.429 T€.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Im Jahr 2016 wurden im Eintracht-Stadion 73 Veranstaltungen (Vorjahr: 69) mit 399.269 Besuchern (Vorjahr: 469.595) durchgeführt. Der Besucherrückgang lässt sich auch hier, wie beim Basketball, durch die Spielansetzung erklären. Im Jahr 2016 haben nur 16 statt 18 Liga-Spiele wie in 2015 stattgefunden. Zusätzlich fand im Jahr 2015 das Herbert Grönemeyer Konzert mit rd. 23.000 Besuchern statt.

Für den Betriebsteil Eintracht-Stadion wird im Wirtschaftsjahr 2016 ein Fehlbetrag von 671 T€ ausgewiesen.

Gesamtergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2016 der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH für die drei Betriebsteile beträgt 4.393 T€ (Vorjahr: 4.534 T€). Hiervon wurden 211 T€ (Vorjahr: 308 T€) durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage für die erfolgten Sanierungen der Stadthalle im Rahmen des „Projekts 2009“ ausgeglichen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.182 T€ (Vorjahr: 4.226 T€) wurde in Höhe von 4.178 T€ von den Gesellschaftern ausgeglichen. Es verbleibt ein Bilanzverlust in Höhe von 4 T€, der in das Jahr 2017 vorgetragen und von der Stadt Braunschweig im Jahr 2017 ausgeglichen und mit dem Verlustvortrag verrechnet wurde.

Besondere Kennzahlen

Betriebsteil Stadthalle - Großer Saal und Congress Saal

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2016				2015			
	Veranstaltungen		Besucher		Veranstaltungen		Besucher	
	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal
Kulturelle Veranstaltungen	101	25	117.188	8.917	78	21	92.410	6.979
Gesellschaftliche Veranstaltungen	29	5	29.450	1.182	36	10	36.641	2.241
Tagungen, Kongresse	31	41	22.527	8.436	34	44	27.158	10.153
Sportliche Veranstaltungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausstellungen	3	9	20.195	7.544	5	8	18.019	6.829
Sonstige Veranstaltungen	0	1	0	65	31	11	0	35
	164	**81**	**189.360**	**26.144**	**184**	**94**	**174.228**	**26.237**
Gesamt	**245**		**215.504**		**278**		**200.465**	

Betriebsteil Stadthalle - Vortragssaal und Konferenzräume

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2016				2015			
	Veranstaltungen		Besucher		Veranstaltungen		Besucher	
	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume
Kulturelle Veranstaltungen	0	0	0	0	8	0	601	0
Gesellschaftliche Veranstaltungen	3	0	262	0	3	0	219	0
Tagungen, Kongresse	40	7	2.297	280	60	11	2.921	330
Sportliche Veranstaltungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausstellungen	1	0	50	0	1	0	100	0
Sonstige Veranstaltungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	44	**7**	**2.609**	**280**	**72**	**11**	**3.841**	**330**
Gesamt	**51**		**2.889**		**83**		**4.171**	

Betriebsteil Stadthalle - Gesamt

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2016		2015	
	Veranstaltungen	Besucher	Veranstaltungen	Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	126	126.105	107	99.990
Gesellschaftliche Veranstaltungen	37	30.894	49	39.101
Tagungen, Kongresse	119	33.540	149	40.562
Sportliche Veranstaltungen	0	0	0	0
Ausstellungen	13	27.789	14	24.948
Sonstige Veranstaltungen	1	65	42	35
Gesamt	**296**	**218.393**	**361**	**204.636**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – “Arena”

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2016 Veranstaltungen	2016 Besucher	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	16	75.390	25	141.845
Gesellschaftliche Veranstaltungen	2	874	2	5.950
Tagungen, Kongresse	3	2.918	12	9.717
Sportliche Veranstaltungen	30	75.510	34	103.779
Ausstellungen	4	7.093	6	9.160
Sonstige Veranstaltungen	1	200	0	0
Gesamt	**56**	**161.985**	**79**	**270.451**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – Foyer/Restaurant

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2016 Veranstaltungen	2016 Besucher	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	0	0	1	0
Gesellschaftliche Veranstaltungen	2	1.095	5	1.020
Tagungen, Kongresse	27	3.543	20	2.041
Sportliche Veranstaltungen	1	15	1	200
Ausstellungen	0	0	1	200
Sonstige Veranstaltungen	2	0	0	0
Gesamt	**32**	**4.653**	**28**	**3.461**

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2016 Veranstaltungen	2016 Besucher	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	2	730	1	23.000
Gesellschaftliche Veranstaltungen	9	3.063	0	0
Tagungen, Kongresse	21	2.414	0	0
Sportliche Veranstaltungen	34	386.794	35	434.498
Ausstellungen	3	3.000	0	0
Sonstige Veranstaltungen	4	3.268	33	12.097
Gesamt	**73**	**399.269**	**69**	**469.595**

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Buchungslage der Stadthalle für das Jahr 2017 ist konstant. Im Kongress- und Tagungssegment konnten mit dem Deutschen Umweltpreis 2017, dem Forum Wissenschaftskommunikation, dem 105. Landesfeuerwehrverbandstages und der Bundesdelegiertenkonferenz der Frauenunion gleich mehrere hochkarätige Kongresse akquiriert werden.

Die Anzahl der bestätigten Veranstaltungen für das Jahr 2017 in der Volkswagen Halle im Konzert- und Showbereich liegt deutlich über dem Durchschnitt. Auch im Bereich der sportlichen Veranstaltungen ist die Entwicklung leicht positiv.

Die Auslastung des Eintracht-Stadions im Sportbereich ist stabil. Die Vermarktungsaktivitäten für die Westtribüne wurden im Jahr 2017 ausgebaut. Nach Optimierung der Ausstattung und Veranstaltungstechnik entsprechen die Ergebnisse mittlerweile den Erwartungen. Ab April 2018 steht das Eintracht-Stadion dem Standesamt Braunschweig als offizieller Trauort zur Verfügung. Hierdurch ergibt sich für die Gesellschaft ein kleines, aber nachhaltiges Geschäftsfeld.

Für das Jahr 2017 wird ein Jahresverlust in Höhe von 4.369 T€ erwartet.

Die Geschäftsführung wurde mit der Durchführung der Projektplanung für die Realisierung eines Hotels am Standort Leonhardplatz beauftragt, um in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stadthalle das bestehende Hotelangebot sinnvoll zu ergänzen. Ziel ist die Ansiedlung eines Kongresshotels der 3-Sterne oder 3-Sterne Superior Kategorie mit 170 Zimmern. Das europaweite Ausschreibungsverfahren hat die Nibelungen-Wohnbau GmbH aufgrund ihrer Kenntnisse der Baubranche für die Stadthalle im Jahr 2013 erfolgreich durchgeführt. Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 21. Juli 2015 wurde dem Verkauf eines Grundstückes zur Errichtung des Hotels an eine von der Volksbank BraWo Projekt GmbH noch zu gründende Projektgesellschaft zugestimmt. Das bestehende Parkdeck soll dabei abgerissen werden und ein entsprechender Neubau einer Parkpalette erfolgen.

Im Zuge der weiteren Planung ist ein möglicher Erweiterungsbedarf der Stadthalle überprüft worden. Daraus hat sich ergeben, dass die Stadthalle im Zuge ihrer Sanierung um sechs variable Tagungsräume und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt um einen Saal mit 800 Plätzen erweitert werden soll. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wurde wegen der gegenüber dem ersten Entwurf veränderten Ansprüche an das Grundstück entschieden, eine städtebauliche Machbarkeitsstudie zu erarbeiten. Ziel der Studie sollte es sein, städtebaulich verträgliche Lösungen für die Unterbringung aller gewünschten Nutzungen auf dem Grundstück sowie des derzeit dort befindlichen und des zusätzlich erforderlichen ruhenden Verkehrs zu erarbeiten. Es galt zu überprüfen, inwieweit sich das veränderte Nutzungsprogramm auf der zur Verfügung stehenden Fläche realisieren lässt. An der Erarbeitung dieser Aufgabe haben sich vier Architektur- und Stadtplanungsbüros beteiligt. Der Siegerentwurf von KSW Architekten und Stadtplaner, Hannover wurde dem Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 vorgestellt. Er ist jedoch im Bereich des Hotels und hinsichtlich der Platzgestaltung noch zu überarbeiten.

Die Realisierung des Hotelprojekts wird sich jedoch verschieben, da nach Auskunft des Investors die geplante Sanierung der Stadthalle und die Errichtung des Kongresshotels aufeinander abgestimmt werden müssen. Eine vorherige Errichtung des Kongresshotels und eine spätere längere Schließung der Stadthalle zur Sanierung sei aus Sicht eines Hotelbetreibers nicht möglich.

Am Stadthallengebäude sind in Zukunft umfangreiche Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der Technischen Gebäudeausrüstung und der Fassade durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wurde ein umfangreiches Sanierungskonzept erarbeitet. Die ermittelten Kosten für die Sanierung belaufen sich demnach auf rund 58,4 Mio. €. Aufgrund der Höhe der zu erwartenden Sanierungskosten wurden zusätzlich die Kosten eines Neubaus in Größe des Bestandsgebäudes betrachtet, um die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung zu prüfen. Die Vergleichsberechnung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Sanierung der Stadthalle im Rahmen eines sogenannten erweiterten Totalunternehmer-Modells als wirtschaftlichste Variante angesehen wird. Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Sanierung in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 im Grundsatz beschlossen. Für die Sanierung wird eine Bauzeit von 18 Monaten und eine damit einhergehende Schließung der Stadthalle von April 2020 bis September 2021 veranschlagt. Damit besteht für die Gesellschaft und ihre Kunden Klarheit, dass sie bis einschließlich März 2020 Veranstaltungen in der Stadthalle durchführen können.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) hat der Stadt Braunschweig Ende November 2017 mitgeteilt, dass die Stadthalle zusammen mit dem Parkdeck am Leonhardplatz nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis und Bewertung ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist und in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden soll. Die Verwaltung wird eine Stellungnahme in

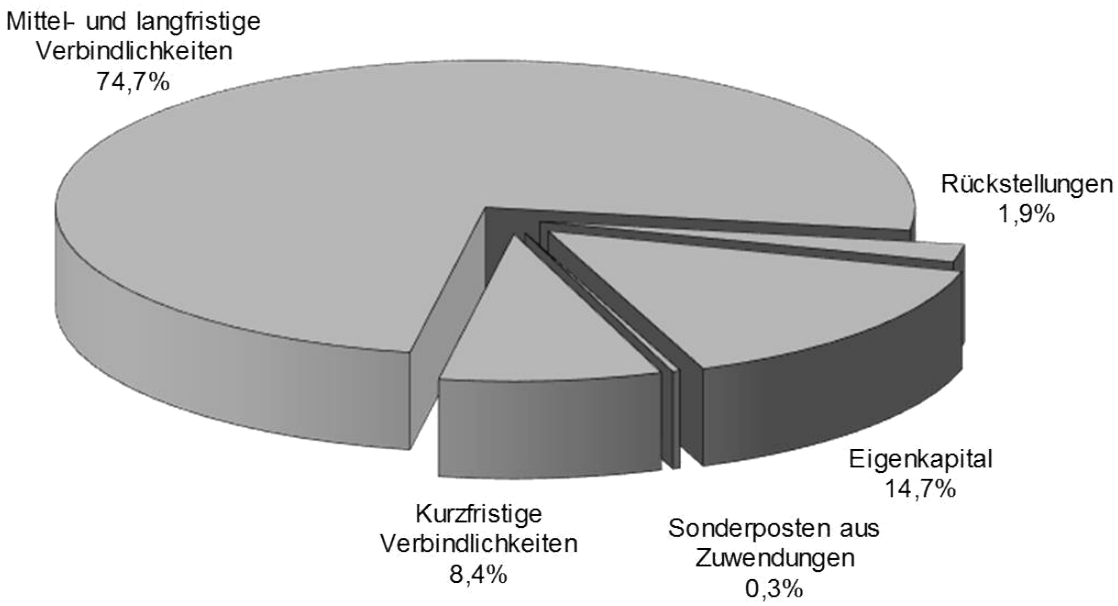
Richtung des NLD formulieren und übersenden, die neben einer grundsätzlichen Akzeptanz eines Denkmalstatus für das Gebäude der Stadthalle auch Hinweise zur Notwendigkeit einer flexiblen Nutzung im Inneren gibt. Ein möglicher Denkmalschutz für das Parkdeck wird jedoch abgelehnt. Eine abschließende Entscheidung des NLD steht noch aus. Sich hieraus möglicherweise ergebende Auswirkungen auf die geplante Sanierung und die Realisierung des Kongresshotels bleiben abzuwarten.

Bilanzdaten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	41	0,2	45	0,2	51	0,2
Sach- und Finanzanlagen	19.113	89,2	19.587	90,5	20.165	92,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**19.154**	**89,4**	**19.632**	**90,7**	**20.216**	**92,3**
Forderungen	1.950	9,1	1.416	6,5	1.630	7,5
Liquide Mittel	314	1,5	597	2,8	71	0,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.264**	**10,6**	**2.013**	**9,3**	**1.701**	**7,8**
Bilanzsumme	**21.418**	**100,0**	**21.645**	**100,0**	**21.917**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.152	14,7	3.217	14,9	3.484	15,9
Sonderposten aus Zuwendungen	64	0,3	67	0,3	172	0,8
Rückstellungen	415	1,9	408	1,9	443	2,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	15.998	74,7	1.651	7,6	12.463	56,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.789	8,4	16.302	75,3	5.355	24,4
Bilanzsumme	**21.418**	**100,0**	**21.645**	**100,0**	**21.917**	**100,0**

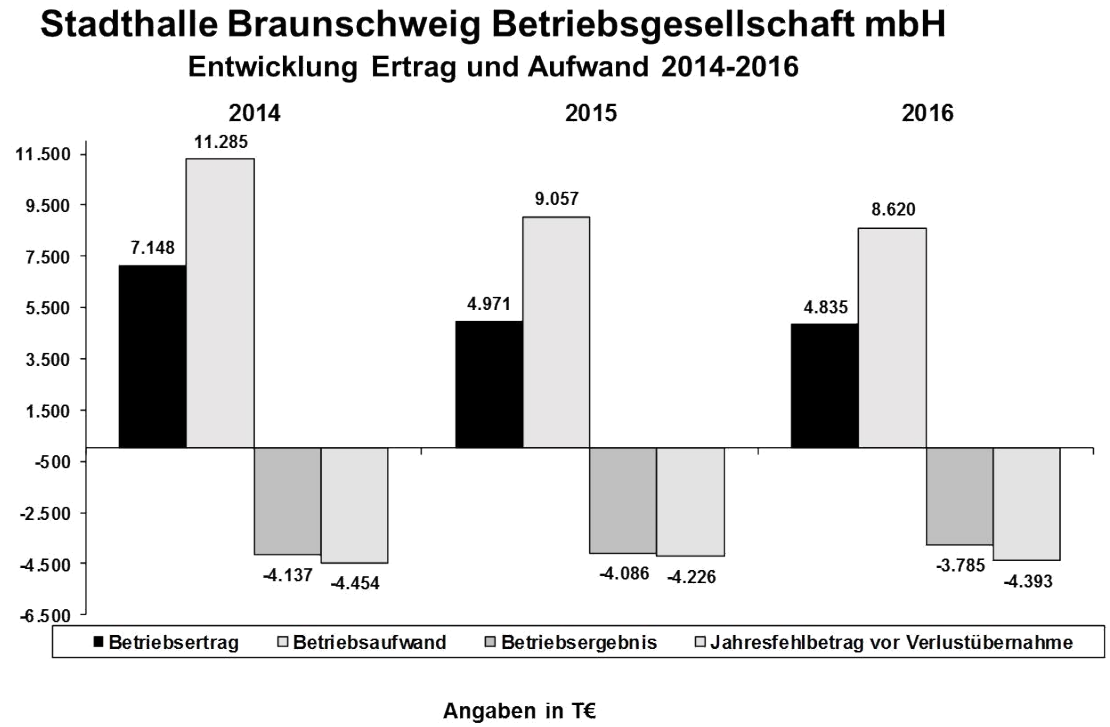


GuV-Daten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse *	4.727	192	4.535	6.724
Sonstige betriebliche Erträge	108	-328	436	424
Betriebserträge	**4.835**	-136	**4.971**	**7.148**
Materialaufwand **	1.176	-278	1.454	3.319
Personalaufwand	2.418	101	2.317	2.259
Abschreibungen	1.775	-107	1.882	1.735
Sonstige betriebliche Aufwendungen **	3.251	-153	3.404	3.972
Betriebsaufwand	**8.620**	-437	**9.057**	**11.285**
Betriebsergebnis	**-3.785**	301	**-4.086**	**-4.137**
Finanzergebnis	-319	-23	-296	-263
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	64	64	0	0
Ergebnis nach Steuern	**-4.168**	214	**-4.382**	**-4.400**
sonstige Steuern	225	73	152	433
Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme	**-4.393**	141	**-4.534**	**-4.833**
Erträge aus Verlustübernahme	4.178	-48	4.226	4.412
Jahresfehlbetrag	**-215**	93	**-308**	**-421**
Verlustvortrag	0	42	-42	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	211	-139	350	379
Bilanzverlust	**-4**	-4	**0**	**-42**

* In der Position „Umsatzerlöse“ sind im Geschäftsjahr 2014 Erträge aus der Durchführung der EATCH in Höhe von rd. 1.606 T€ enthalten.
*** In den Positionen „Materialaufwand“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ sind im Geschäftsjahr 2014 Aufwendungen für die Durchführung der EATCH in Höhe von rd. 1.986 T€ enthalten.



Angaben in T€

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Erstellung und der Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern und medizinischen Bädern und anderer dem Sport, der Erholung oder der Volksgesundheit dienender Anlagen sowie der damit verbundenen Einrichtungen. In dieser Eigenschaft betreibt die Gesellschaft Hallen- und Freibäder in Braunschweig.

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Hallen- und Freibädern dienen dem öffentlichen Gesundheitswesen und fördern den Sport. Hierdurch wird das gemeinsame Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig gefördert. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.022.600 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	52.200	5,1046
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	970.400	94,8954
	1.022.600	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Björn Hinrichs	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Nils Bader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Susanne Hahn	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dennis Scholze	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heidemarie Mundlos	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Thorsten Wendt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Elke Flake	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Anneke vom Hofe	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Oliver Büttner	Mandat der BIBS-Fraktion
Udo Sommerfeld	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig
Bodo Witt *	Vertreter des Stadtsportbundes
Bernd Volker *	Arbeitnehmervertreter

* ohne Stimmrecht

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Daneben sind ein Betriebsratsmitglied sowie ein Mitglied des Stadtsportbundes berechtigt, als Gast bzw. Sachverständiger ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

Geschäftsführung

Christoph Schlupkothen

Wichtige Verträge

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter, Jahresverluste der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) bis zur Höhe von 4 Mio. € abzudecken. Ferner besteht mit der SBBG eine Vereinbarung über die Ergebnisübernahme und die Liquiditätssicherung im Rahmen ihres Beteiligungsanteils.

Für die Schwimmbadgrundstücke, die nicht im Eigentum der Gesellschaft stehen, bestehen verschiedene Überlassungsverträge mit der Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin.

Im Jahr 1999 wurde die „Unterstützungskasse der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH e.V." gegründet. Die Gesellschaft zahlt für ihre Mitarbeiter in entsprechende Rückdeckungsversicherungsverträge ein, aus denen zukünftig im Falle der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, bei Sterbefällen und im Altersruhestand die laut Leistungsplan zugesagte finanzielle Unterstützung geleistet wird. Zudem besteht zur Absicherung betrieblicher Ruhelohnansprüche eine Mitgliedschaft der Gesellschaft beim Pensions-Sicherungs-Verein aG.

Die in den einzelnen Bädern vorhandenen Kioske, Cafés und Gaststätten hat die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH verpachtet. Die Gastronomie im Freizeitbad „Wasserwelt" wurde zunächst von der Gesellschaft selbst betrieben. Seit Ende Mai 2016 ist jedoch auch diese Gastronomie verpachtet. Ferner hat sie im Hallenbad Bürgerpark Räumlichkeiten an einen Friseursalon und ein ambulantes Rehabilitationszentrum vermietet. Zudem besteht ein Vertrag mit der Fitness-Center Braunschweig GmbH über die Nutzung der Bäder. Mit der Fitnesswelt Braunschweig GmbH besteht ein Pachtvertrag über die im Obergeschoss gelegenen Flächen der „Wasserwelt" zum Betrieb eines Fitness-Studios.

Betrauung

Die Tätigkeiten der Stadtbad GmbH sind durch die „Betrauung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sowie ihrer Beteiligungsunternehmen mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen" erfasst. Die Betrauung erfolgte am 1. Juli 2012 für die Dauer von zehn Jahren.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2016 waren bei der Stadtbad Sport und Freizeit GmbH durchschnittlich 130 Mitarbeiter (Vorjahr: 143) beschäftigt. Der Rückgang ergibt sich insbesondere durch die ab Mai 2016 erfolgte Aufgabe des Eigenbetriebs des Gastronomiebereichs in der Wasserwelt. Zusätzlich beschäftigte die Gesellschaft im Jahr 2016 durchschnittlich 14 Auszubildende (Vorjahr: 14).

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft betreibt die Hallenbäder BürgerBadePark, Sportbad Heidberg und Wasserwelt sowie die Sommerbäder Bürgerpark, Raffteich und Waggum. In den Hallenbädern werden auch Dampf- und Saunabäder sowie Gymnastik- und Krafträume vorgehalten. Daneben werden am Standort BürgerBadePark medizinische Behandlungen durchgeführt. Zudem wird ein umfangreiches Kursprogramm angeboten.

Im gesamten Geschäftsjahr 2016 konnte die Gesellschaft 822.912 Besucher verzeichnen; die Besucherzahl liegt somit um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Der Trend einer Verlagerung der Besuche aus den bestehenden Hallenbädern und Saunen in die Wasserwelt setzte sich im Jahr 2016 fort. Hinzu kommt als Konkurrenz die Aufnahme des Badebetriebes im nun privat betriebenen Badezentrum Gliesmarode seit dem 23. Juni 2016.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 der Stadtbad-GmbH wies vor Verlustübernahme durch die Gesellschafterinnen einen Jahresfehlbetrag von 8.299 T€ aus. Das im Wirtschaftsplan 2016 vorgesehene Budget von -8.837 T€ wurde damit um 538 T€ unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 104 T€. Vom Gesamtverlust entfallen 4.778 T€ auf den Betriebsteil „Wasserwelt" sowie 3.521 T€ auf die Bestandsbäder (inklusive Sommerbäder).

Zur Kundengewinnung und zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit wurde neben zielgerichteten Werbemaßnahmen im Rahmen eines Marketingkonzeptes ab Mitte März 2015 auch die bestehende Tarifstruktur der

Wasserwelt verändert sowie auf die Erhebung von Parkentgelten für Sauna- und Badegäste an diesem Standort verzichtet. Ziel hierbei war, die Ergebnisauswirkungen aufgrund von Tarifänderungen durch höhere Besucherzahlen ausgleichen zu können. Dieses Ziel konnte im Jahr 2016 erneut nicht erreicht werden. Zum 1. Dezember 2016 wurden die Eintrittsentgelte um durchschnittlich 10 % angehoben. Eine weitere Tarifanpassung erfolgte zum 1. Dezember 2017 um durchschnittlich 4 %. Hierdurch werden Mehrerträge in Höhe von jährlich rd. 85 T€ erwartet.

Besondere Kennzahlen

Umsatzerlöse und Besucherstatistik	2016		2015	
	in T€	Nutzer	in T€	Nutzer
Hallenbäder	1.390	524.540	1.544	539.813
Sommerbäder	267	114.852	268	117.949
Sauna und Wellness *	816	125.438	780	115.826
Sonstige Umsätze **	1.400	58.082	352	50.777
Gastronomie und Shop	217	-	438	-
Umsatzerlöse, Gesamtfrequentierung	**4.090**	**822.912**	**3.382**	**824.365**

* Medizinische Abteilung, Dampf- und Saunabäder
** Gymnastik- und Krafträume, Besucher der Schwimm- und Fitnesskurse, nach BilRUG ab 2016 auch Mieterträge Bäder, Parkplatzgebühren und Veranstaltungen

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Stadtbad-GmbH wurde im Jahr 1932 im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Hallenbades im Bürgerpark gegründet. Während des Bestehens der Gesellschaft wurde das Angebot an Dienstleistungen ständig vergrößert und verbessert; u. a. durch den Bau bzw. Umbau der Bezirkshallenbäder (Nordbad und Heidbergbad), des Badezentrums Gliesmarode, des Sportbades Heidberg, der Sauna im Sportbad Heidberg, des BürgerBadeParks und zuletzt des Freizeit- und Erlebnisbades „Wasserwelt Braunschweig“.

Zu Beginn des Jahres 1996 hat der Rat der Stadt Braunschweig die „Bestandsanalyse und Konzeption für den künftigen Bau und Betrieb der Braunschweiger Bäder“ (Bäderkonzeption) verabschiedet. Bei der Aufstellung der Bäderkonzeption war zu berücksichtigen, dass die Stadtbad-GmbH in den Folgejahren Beiträge zur Haushaltskonsolidierung erwirtschaften sollte.

Die Bäderkonzeption wurde im Zusammenhang mit den Vorgaben der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2005 dahingehend modifiziert, dass der Bau eines neuen Freizeit- und Erlebnisbad bei gleichzeitiger Schließung von alten Standorten erfolgen soll. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 29. September 2004 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Am 27. Februar 2007 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit großer Mehrheit beschlossen, an der Hamburger Straße nördlich des Schützenplatzes ein neues Freizeit-und Erlebnisbad zu bauen. Mit dem Bau des Freizeit- und Erlebnisbades wurde Ende August 2011 begonnen, die Inbetriebnahme ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Die „Wasserwelt“ steht den Besuchern seitdem als Bad u. a. mit attraktiver Premium-Saunalandschaft zur Verfügung. Das Projektbudget der Wasserwelt betrug rd. 35,4 Mio. € (ohne mögliche Regressforderungen) zuzüglich rd. 3,7 Mio. € für den Grunderwerb. Die zur Umsetzung des 3-Bäder-Konzepts erforderliche Schließung der Bäderstandorte Wenden, Nordbad und Badezentrum Gliesmarode erfolgte parallel zur Eröffnung der Wasserwelt.

Das Badezentrum Gliesmarode wird inzwischen ohne städtische Zuschüsse durch einen privaten Betreiber weitergeführt. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 die Ausgabe eines Erbbaurechtes an die durch den privaten Betreiber gegründete Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH beschlossen. Mit Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages am 11. November 2014 sind Besitz und Nutzung des Erbbaugrundstücks auf die Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH übergegangen. Diese hat das geschlossene Badezentrum Gliesmarode saniert und am 23. Juni 2016 wiedereröffnet. Zudem wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Februar 2012 die Fortführung des Sommerbades Waggum nach erfolgter Sanierung beschlossen. Die Wiedereröffnung erfolgte mit Beginn der Freibadsaison 2015.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 geht die Gesellschaft in ihrem Wirtschaftsplan von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 8.367 T€ aus.

Schwerpunkt des Investitionsumfangs im Jahr 2017 (gesamt: 912 T€) sind Attraktivierungsmaßnahmen in der Wasserwelt (rd. 300 T€) und Investitionen in den Bäderbestand zur Verbesserung der Infrastruktur (rd. 462 T€). Zudem sind Planungskosten in Höhe von rd. 150 T€ für die vorgesehene Sanierung des alten Teils des Sportbades Heidberg veranschlagt.

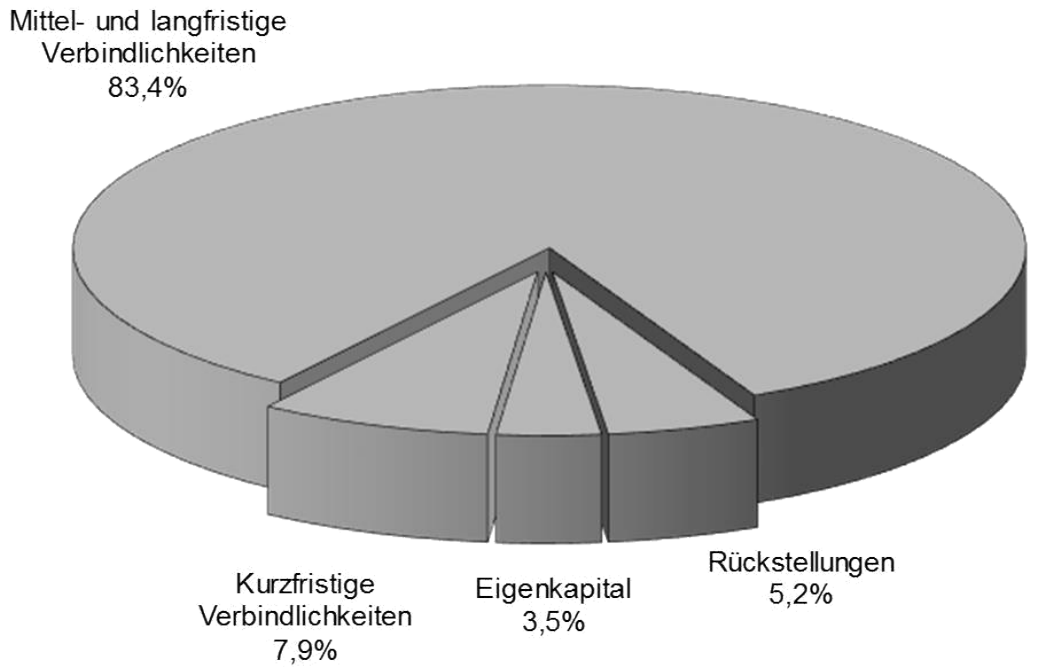
Nach mehr als 44 Betriebsjahren ist eine umfangreiche Sanierung des Sportbades Heidberg erforderlich, die auch mit einer gestalterischen, technischen und funktionalen Aufwertung unter Beachtung der energetischen Standards einhergehen soll. Die Planung sieht einen Ersatzbau des alten Teils des Hallenbades sowie einen Ersatzbau für die Sauna vor. Der hierfür ermittelte Kostenrahmen beträgt rd. 9.580 T€ (netto). Die Schließung des Bades (Abbruch) soll ab August 2019 vorgesehen werden. Nach derzeitiger Einschätzung wird von einer Wiedereröffnung zur Jahreswende 2020 ausgegangen. Die weiteren Verfahrensschritte werden nach Vorliegen der Kostenberechnung (Leistungsphase 3 HOAI) festgelegt.

Bilanzdaten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	90	0,2	66	0,1	93	0,2
Sachanlagen	42.020	97,4	43.886	93,8	45.836	94,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**42.110**	**97,6**	**43.952**	**93,9**	**45.929**	**94,5**
Vorräte	86	0,2	86	0,2	84	0,2
Forderungen	597	1,4	2.189	4,7	2.043	4,2
Liquide Mittel	328	0,8	587	1,2	555	1,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.011**	**2,4**	**2.862**	**6,1**	**2.682**	**5,5**
Bilanzsumme	**43.121**	**100,0**	**46.814**	**100,0**	**48.611**	**100,0**

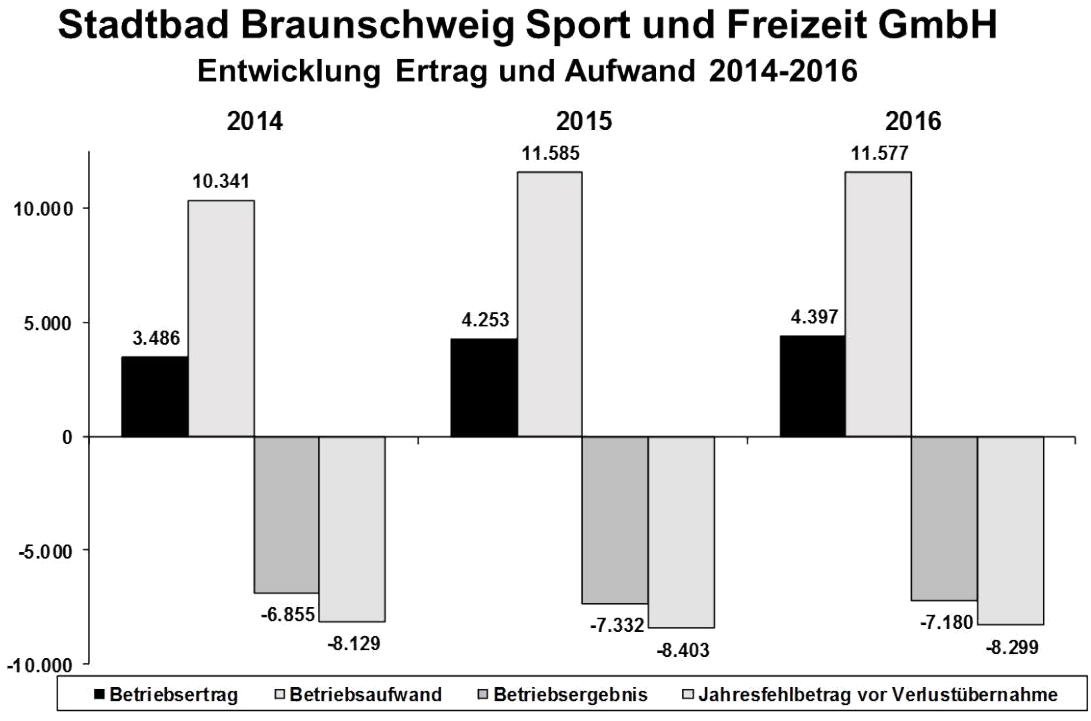
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	1.524	3,5	1.414	3,0	1.435	2,9
Rückstellungen	2.240	5,2	2.703	5,8	2.810	5,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	35.960	83,4	38.133	81,5	30.901	63,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.397	7,9	4.564	9,7	13.465	27,7
Bilanzsumme	**43.121**	**100,0**	**46.814**	**100,0**	**48.611**	**100,0**



GuV-Daten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	4.090	708	3.382	2.985
Sonstige betriebliche Erträge	307	-564	871	501
Betriebserträge	**4.397**	144	**4.253**	**3.486**
Materialaufwand	2.504	599	1.905	1.712
Personalaufwand	5.600	-309	5.909	5.617
Abschreibungen	2.276	39	2.237	1.569
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.197	-337	1.534	1.443
Betriebsaufwand	**11.577**	-8	**11.585**	**10.341**
Betriebsergebnis	**-7.180**	152	**-7.332**	**-6.855**
Finanzergebnis	-1.104	-34	-1.070	-1.097
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13	13	0	0
Ergebnis nach Steuern	**-8.297**	105	**-8.402**	**-7.952**
sonstige Steuern	2	1	1	177
Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme	**-8.299**	104	**-8.403**	**-8.129**
Erträge aus Verlustübernahme	8.299	6	8.293	8.040
Jahresfehlbetrag	**0**	110	**-110**	**-89**
Verlustvortrag	-110	-21	-89	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	110	21	89	0
Bilanzverlust	**0**	110	**-110**	**-89**

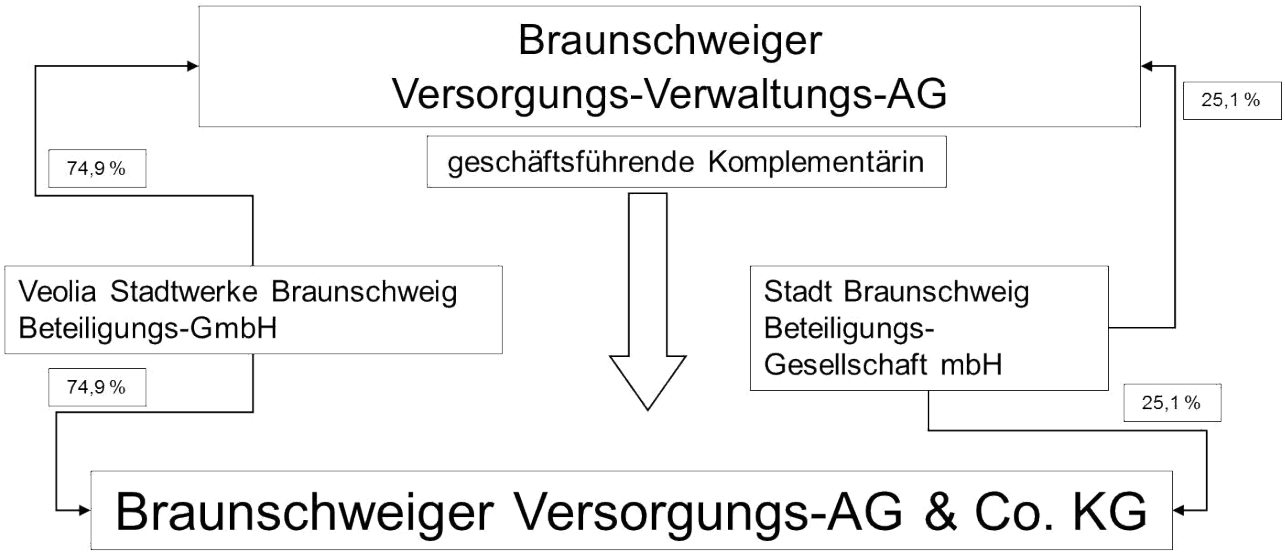


Angaben in T€

BS|ENERGY

„BS|ENERGY“ fungiert als Markt- und Dachmarke („Corporate Design“) für die „**Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG**“ sowie die „**Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG**“.

Struktur



Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG ist die geschäftsführende, persönlich haftende Gesellschafterin der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** ist die Erzeugung, der Vertrieb und die Verteilung von sowie der Handel mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftsgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge als herrschendes Unternehmen schließen.

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich jeweils aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung vornehmlich der Stadt Braunschweig mit Energie und Wasser dient der Daseinsvorsorge und dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt der BS|ENERGY als Arbeit- und Auftraggeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Grundkapital

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** beträgt 61.440.000 €.

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** beträgt 1.600.000 €.

Gesellschafter

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gesellschafter	Euro	%
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	Komplementärin; keine nominellen Anteile	
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	15.421.440	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	46.018.560	74,9
	61.440.000	100,0

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	401.600	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	1.198.400	74,9
	1.600.000	100,0

Organe der Gesellschaft

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** sind die Gesellschafterversammlung und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG als Geschäftsführung (s. o.)

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Etienne Petit	Veolia, 1. stellv. Vorsitzender
Jens Runge	Arbeitnehmervertreter, 2. stellv. Vorsitzender
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Michel Cunnac	Veolia
Patrick Labat	Veolia
Emmanuelle Menning	Veolia
Hildegard Eckhardt	Veolia
Petra Heesch	Arbeitnehmervertreterin
Abdulkadir Ayan	Arbeitnehmervertreter
Milko Günther	Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.

Vorstand der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2017

Julien Mounier	Vorsitzender (seit 1. April 2017)
Paul Anfang	stellv. Vorsitzender
Matthias Henze	(seit 1. April 2017)
Kai-Uwe Krauel	Vorsitzender (bis 31. März 2017)

Der Vorstand besteht zurzeit aus drei Mitgliedern.

Wichtige Verträge

Zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft besteht ein Konzessionsvertrag vom 29. März 2001/ 17. April 2001 einschließlich einer Ergänzung vom 17. Juni 2002. Der Vertrag trat am 1. Januar 2001 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Danach ist für Strom, Wasser und Gas eine Konzessionsabgabe zu zahlen, die sich auf Cent-Beträge je Kilowattstunde bzw. beim Wasser auf Prozentbeträge der Roheinnahmen beläuft. Der Konzessionsvertrag räumt als Gegenleistung der Gesellschaft das Recht ein, im Gebiet der Stadt die öffentlichen Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zu benutzen.

Daneben bestehen diverse Liefer- und Bezugsverträge für Steinkohle, Gas, Strom und Wasser.

Im Herbst 2005 erhielt das Konsortium aus Braunschweiger Versorgungs-AG und Siemens AG den Zuschlag für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen in der Stadt Braunschweig. Hierfür gründete das Konsortium eine gemeinsame Gesellschaft, die BELLIS GmbH, an der die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit 51 % beteiligt ist. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Die hoheitlichen Befugnisse verbleiben bei der Stadt.

Am 1. Januar 2006 trat der zwischen der Veolia Wasser GmbH und der Stadt Braunschweig geschlossene Vertrag über die Stadtentwässerung Braunschweig in Kraft. Auf Wunsch der Stadt Braunschweig hat die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG von der Veolia Wasser GmbH die Verantwortung für die Abwasserentsorgung übernommen. Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG ist somit 100%-ige Gesellschafterin der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, die im Bereich der Stadt Braunschweig für die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer verantwortlich ist. Der Vertrag wurde über eine Laufzeit von 30 Jahren geschlossen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist es der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG per Lizenzvertrag gestattet, die Bezeichnung "Stadtwerke Braunschweig” zu nutzen.

Zum 1. Januar 2010 wurde die Verschmelzung der 100%igen Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, der BS Energy Netz GmbH, auf die Energienetze Braunschweig GmbH (EN|BS, ebenfalls 100%ige Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG) vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Abteilung ‚Technisches Management und Anlagenwirtschaft‘ der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG auf die EN|BS übertragen. Mit der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz wurden auch die gesamten Verträge der BS Energy Netz GmbH einschließlich des Pachtvertrages im Wege der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge auf die EN|BS übergeleitet. Im Anschluss wurde die EN|BS in die Braunschweiger Netz GmbH (BS|Netz) umfirmiert.

Zu den weiteren Tochtergesellschaften siehe Seite 13 dieses Berichtes (Beteiligungsdiagramm der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH).

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2016 wurden bei der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** 661 Arbeitnehmer (Vorjahr: 655) beschäftigt.

Darüber hinaus beschäftigte die Gesellschaft im Jahr 2016 durchschnittlich 72 Auszubildende (Vorjahr: 76).

In der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** wird kein weiteres Personal eingesetzt.

Geschäftsverlauf

Die BVAG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2016 einen Jahresüberschuss von 10.335.509,11 €. Gegenüber dem Vorjahr fällt das Ergebnis um rd. 18,0 Mio. € geringer aus. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus außerplanmäßigen Belastungen. Diese betreffen insbesondere die Beteiligung am Kraftwerk Mehrum in Höhe von rd. 13,0 Mio. €. Zudem war eine weitere Zuführung zu einer Drohverlustrückstellung aus einem strittigen Stromliefervertrag vorzunehmen, da das Klageverfahren noch nicht beendet werden konnte. Beide Effekte sind eine Folge der negativen Entwicklung der Strompreise und Kraftwerksmargen im aktuell herausfordernden energiewirtschaftlichen Umfeld.

Der im Geschäftsjahr 2016 erzielte Gesamtumsatz von 633,5 Mio. € liegt um 65,6 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang ist insbesondere auf gesunkene Umsatzerlöse der Stromsparte (- 101,3 Mio. €) und der Gassparte (- 6,1 Mio. €) zurückzuführen. Preisanpassungen und rückläufige Stromabsätze im Großkundenbereich außerhalb Braunschweigs sind ursächlich für diesen Rückgang. Zudem reduzierten sich die Erlöse aus dem Kohleverkauf um 8,2 Mio. € durch geringere Bedarfe des Kraftwerks Mehrum.

Schwerpunkt der Investitionstätigkeit war im Geschäftsjahr 2016 die Erneuerung und Erweiterung der Leitungsnetze und des Zählerbestandes mit 10,9 Mio. €. Weiterhin wurden in immaterielle Wirtschaftsgüter sowie in Betriebs- und Geschäftsausstattung insgesamt 4,3 Mio. €, in Erzeugungsanlagen 1,4 Mio. € sowie in Umspannungs- und Speicherungsanlagen 0,9 Mio. € investiert. Für Grundstücke und Bauten werden 0,9 Mio. € und für Anlagen im Bau 6,8 Mio. € als Anlagenzugänge ausgewiesen.

Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG, die lediglich als geschäftsführende Komplementärin auftritt (s. o.), wies für das Geschäftsjahr 2016 einen Jahresüberschuss von 19,0 T€ und einen Bilanzgewinn von 287,4 T€ aus. Investitionen wurden durch die Gesellschaft nicht getätigt.

Konzessionsabgabe an die Stadt Braunschweig

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€
Konzessionsabgabe, die an die Stadt abgeführt wurde *	**12.776**	-61	12.837

* ohne Vorjahreskorrekturen

Die an die Stadt zu zahlende Konzessionsabgabe der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG richtet sich nach den Umsatzerlösen bzw. nach den abgesetzten Mengen an Strom, Gas und Wasser und ist der Sache nach ein finanzieller Ausgleich für die ‚Erlaubnis' der Stadt, Durchleitungen (Wasserrohre, Stromleitungen etc.) auf dem Gebiet der Stadt zu errichten.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Wirtschaftsjahr 2017 geht die Gesellschaft in der Wirtschaftsplanung von einem Jahresüberschuss von rd. 21,2 Mio. € aus, wovon 25,1 % an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) aufgrund ihres Beteiligungsanteils abgeführt werden.

Für das Jahr 2017 wurde bei temperaturabhängigen Absatzmengen ein Normaltemperaturjahr zugrunde gelegt, so dass die Margen der Wärme und Gassparte im Vergleich zum Jahr 2016 auf dem gleichen Niveau bleiben werden. Weiterhin geht die Planung davon aus, dass sich die Terminpreise für den Zeitraum 2018 bis 2020 nicht wesentlich ändern werden und eine abschließende Einigung bzw. ein rechtskräftiges Urteil im Rechtsstreit über eine Vertragsanpassung für einen langfristigen Stromliefervertrag noch nicht vorliegen wird. Aus einem möglichen Zwischenergebnis oder Endergebnis dieser Rechtsstreitigkeit können sich signifikante Ergebniseffekte ergeben.

Allgemein können sich Absatzrisiken für Strom, Gas und Wärme durch ungewöhnlich warme Wetterperioden in den Herbst- und Wintermonaten ergeben, allerdings auch Chancen durch ungewöhnlich kalte Wetterperioden.

In allen Vertriebsbereichen soll die Strategie zur Gewinnung von Neukunden außerhalb des Grundversorgungsgebietes fortgesetzt werden.

Zurzeit hat die BVAG aufgrund des bestehenden Konzessionsvertrages aus dem Jahr 2001 das Recht, im Stadtgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben. Dieser Konzessionsvertrag läuft am 31. Dezember 2020 aus. Künftig ist aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für jedes Medium ein separater Konzessionsvertrag erforderlich. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 7. November 2017 eine Ausschreibung der Konzessionen für Strom und Gas und ab dem Jahr 2021 im rechtlich vorgegebenen Verfahren beschlossen. Die Verträge für die Sparten Fernwärme und Wasser sollen mit der BVAG neu abgeschlossen werden. Zudem wurde dem Abschluss eines Vorvertrages in Bezug auf die künftige Ausrichtung von BS|ENERGY zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH, der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zugestimmt.

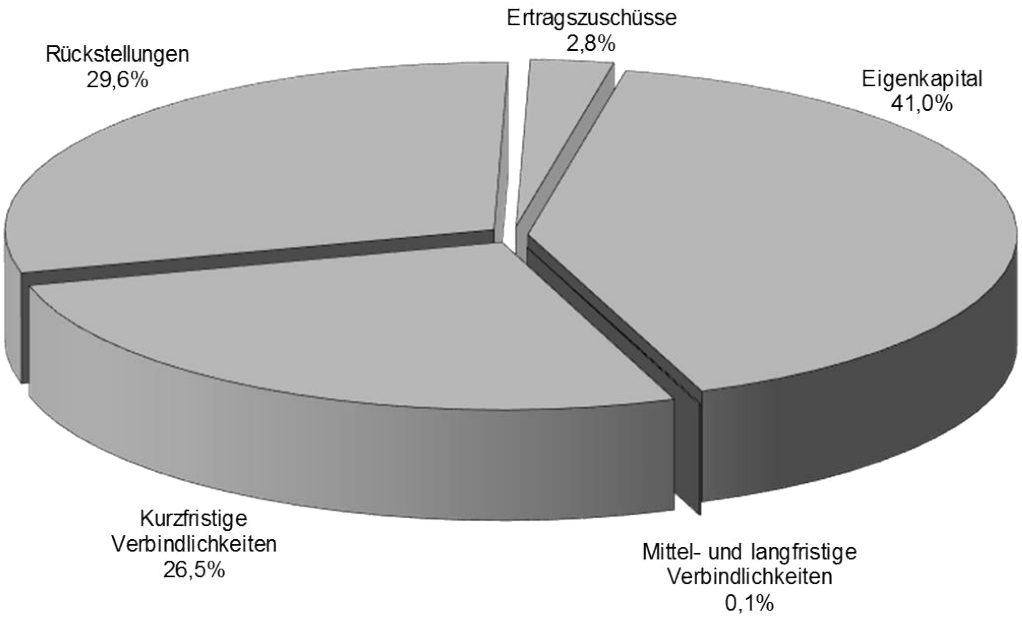
Bilanzdaten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.107	1,3	5.485	1,4	6.047	1,4
Sachanlagen	268.867	70,8	264.006	68,0	258.556	61,2
Finanzanlagen	44.559	11,7	49.105	12,6	49.357	11,7
Langfristig gebundenes Vermögen	**318.533**	**83,8**	**318.596**	**82,0**	**313.960**	**74,3**
Vorräte	15.246	4,0	12.590	3,2	23.638	5,6
Forderungen	43.513	11,5	56.622	14,6	83.220	19,7
Liquide Mittel	2.613	0,7	594	0,2	1.647	0,4
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	10	0,0	32	0,0	104	0,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**61.382**	**16,2**	**69.838**	**18,0**	**108.609**	**25,7**
Bilanzsumme	**379.915**	**100,0**	**388.434**	**100,0**	**422.569**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	155.832	41,0	155.832	40,2	155.832	36,9
Empfangene Ertragszuschüsse	10.441	2,8	11.163	2,9	11.884	2,8
Rückstellungen	112.565	29,6	107.263	27,6	113.851	26,9
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	213	0,1	179	0,0	348	0,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	100.864	26,5	113.997	29,3	140.654	33,3
Bilanzsumme	**379.915**	**100,0**	**388.434**	**100,0**	**422.569**	**100,0**

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
Kapitalstruktur 2016

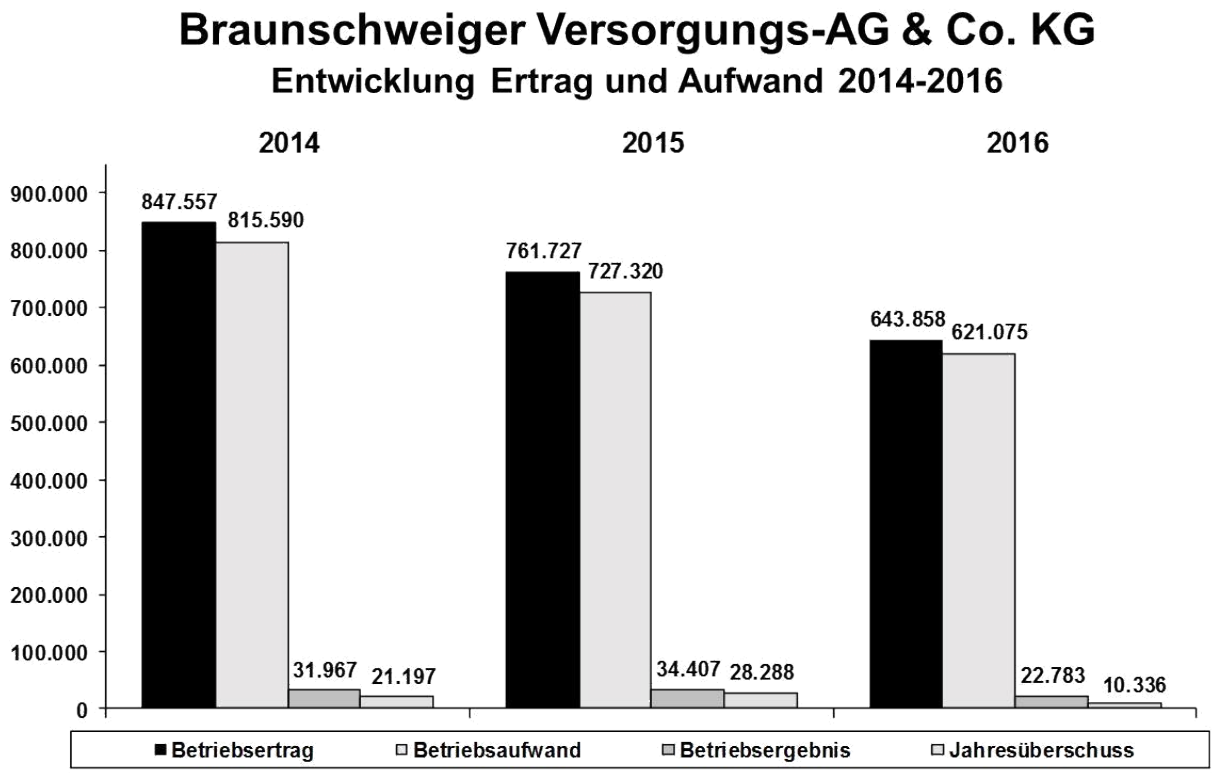


GuV-Daten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse *	633.549	-65.602	699.151	786.124
Sonstige betriebliche Erträge	10.309	-52.267	62.576	61.433
Betriebserträge	**643.858**	-117.869	**761.727**	**847.557**
Materialaufwand	510.349	-113.720	624.069	712.699
Personalaufwand	50.369	1.407	48.962	46.542
Abschreibungen	20.244	987	19.257	19.795
Sonstige betriebliche Aufwendungen	40.113	5.081	35.032	36.554
Betriebsaufwand	**621.075**	-106.245	**727.320**	**815.590**
Betriebsergebnis	**22.783**	-11.624	**34.407**	**31.967**
Finanzergebnis	-6.331	-5.843	-488	-6.632
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.158	353	4.805	3.364
Ergebnis nach Steuern	**11.294**	-17.820	**29.114**	**21.971**
sonstige Steuern	958	132	826	774
Jahresüberschuss	**10.336**	-17.952	**28.288**	**21.197**
Gutschrift auf Gesellschafterkonten	10.336	-17.952	28.288	21.197
Bilanzgewinn	**0**	0	**0**	**0**

* abzgl. Strom- und Gassteuer



Angaben in T€

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, die Erbringung von logistischen Dienstleistungen für Dritte, sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängende Geschäfte jeder Art.

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH betreibt und verwaltet den öffentlichen Binnenhafen und die Hafen- und Industriebahn der Stadt Braunschweig. Die Hafenanlagen bestehen aus einem Hafenbecken von 550 m x 70 m (3,5 m tief), zwei Parallelhäfen von 500 m x 20 m und 100 m x 20 m mit zusammen 1.700 m senkrechtem Ufer (4 m tief), sieben Krananlagen (bis 35 t), einer Bandanlage (bis 100t/Std.), einer Mineralölumschlagstelle, einer 60 t Straßenfahrzeugwaage und einer trimodalen Containerumschlaganlage. Die Hafen- und Industriebahn mit einer Gleislänge von 15 km hat einen Anschluss an die Deutsche Bahn AG und wird mit zwei Diesellokomotiven betrieben. Zusätzlich betreibt die Gesellschaft die Anschlussbahn zum Heizkraftwerk Mitte mit einer Gleislänge von 2,5 km. Dem LKW-Verkehr stehen 2.000 m hafeneigene öffentliche Straßen und 1.000 m Ladestraßen zur Verfügung. Ferner verfügt die Gesellschaft über ein Gelände von 645.000 m^2, welches zum Teil an Umschlaggesellschaften oder an hafengebundene Industriebetriebe verpachtet ist.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft bietet den Unternehmen insbesondere im Bereich der Stadt Braunschweig eine gute Infrastruktur in Form des Betriebs und der Bereitstellung von Hafenkapazitäten und der dazugehörigen Transportleistungen. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert. Neben der Wirtschaftsförderung, die dem Gemeinwohl dient, ergibt sich ein umweltschützender Aspekt, da der Transport von Gütern auf dem umweltfreundlichen Schiffs- und Bahnweg als Alternative zum LKW-Güterverkehr ermöglicht wird. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.897.000,00 DM (1.481.212,58 €).

Gesellschafter

Gesellschafter	DM	%
Stadt Braunschweig	147.747	5,10%
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	2.749.253	94,90%
	2.897.000	100,00%

Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 wurden 94,9 % der Anteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig-Beteiligungs-Gesellschaft mbH übertragen.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Gerold Leppa	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (bis 26.04.2017)
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (ab 26.04.2017)
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Oliver Schatta	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Lisa-Marie Jalyschko	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Falko Büttner	Mandat der AfD-Fraktion

Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Jens Hohls

Wichtige Verträge

Mit den im Hafengebiet ansässigen Firmen sind Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der Geländeflächen geschlossen. Über den Anschluss des Hafens an den Mittellandkanal und die Nutzung über die am Kanal liegenden Umschlag- und Liegestellen wurden Verträge mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vereinbart. Außerdem ist ein Vertrag über den Anschluss an die Gleisanlage mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen.

Mit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH als neuer Gesellschafterin wurde ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der seit der Eintragung ins Handelsregister am 24. Januar 2017 wirksam ist.

Betrauung

Zum 1. Februar 2014 wurde die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH seitens der Stadt Braunschweig mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb einer öffentlichen Infrastruktureinrichtung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Verflechtungsbereiches mit einer Laufzeit von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung erfolgte durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Die Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr 2016 waren inkl. Geschäftsführer und Auszubildende durchschnittlich 37 Mitarbeiter (Vorjahr: 37) bei der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beschäftigt.

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2016	2015	Veränderungen
Gewerbliche Mitarbeiter	17	18	-1
Angestellte	13	12	1
Teilzeitbeschäftigte	4	3	1
Auszubildende	2	3	-1
Geschäftsführer	1	1	0
Gesamt	**37**	**37**	**0**

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von rd. 281,0 T€. In Höhe von 118,5 T€ erfolgte eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und Stadt Braunschweig und in Höhe von 162,5 T€ wurde der Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 14,3 T€ verschlechtert.

Die Gesamtumschlagsleistung im Hafen Braunschweig ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 % gesunken. Dabei ist zu beobachten, dass die Verlagerung von Bahn- auf Schiffsverkehr auch in 2016 angehalten hat. Rückgänge im Bahnverkehr wurden durch Steigerungen im Schiffsumschlag teilweise kompensiert. Ursachen hierfür sind die ganzjährige Schiffbarkeit der norddeutschen Kanäle sowie der Entfall der Containerzug-Verbindung zwischen Braunschweig und Bremerhaven. Im Winter 2015/2016 hat es keine witterungsbedingten Schifffahrtssperrungen gegeben.

Bezogen auf die Güterarten konnten insbesondere Steigerungen bei landwirtschaftlichen und chemischen Erzeugnissen verzeichnet werden. Demgegenüber stehen Rückgänge im Umschlag von Fertigprodukten und Mineralöl.

Die Umschlagsleistung im Containerverkehr liegt um 4,9 % über der Vorjahresleistung.

Auch logistische Dienstleistungen tragen zu dem guten Ergebnis bei. Value-Add-Services, wie Containerbe- und -entladung, Lagerung sowie damit verbundene Tätigkeiten haben zusätzliche Verkehrsströme über den Hafen Braunschweig gezogen.

Besondere Kennzahlen

Der Gesamtgüterumschlag (Massengut) ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 % gesunken und hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Hafenbahn in t	Schiff in t	Gesamtumschlag in t	Veränderung zum Vorjahr in t	Veränderung zum Vorjahr in %
2007	158.436	852.607	1.011.043	159.059	+18,7
2008	211.014	723.159	934.173	-76.870	-7,6
2009	175.378	660.693	836.071	-98.102	-10,5
2010	140.682	623.029	763.711	-72.360	-8,7
2011	167.267	612.064	779.331	15.620	+2,0
2012	164.236	647.938	812.174	32.843	+4,2
2013	127.864	695.635	823.499	11.325	+1,4
2014	99.925	730.040	829.965	6.466	+0,8
2015	82.997	766.023	849.020	19.055	+2,3
2016	**38.073**	**778.445**	**816.518**	-32.502	-3,8

Dabei stellen sich der Empfang und der Versand der umgeschlagenen Güter wie folgt dar:

		2016	Veränderung	2015
Schiffsgüter in t	Empfang	**410.735**	-9.975	420.710
	Versand	**367.710**	22.397	345.313
	Gesamt	**778.445**	12.422	766.023
Bahngüter in t	Empfang	**27.438**	-12.507	39.945
	Versand	**10.635**	-32.417	43.052
	Gesamt	**38.073**	-44.924	82.997

Beim **Containerumschlag** ist in den letzten 10 Jahren folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Containerumschlag	TEU (twenty-foot-equivalent unit)	Veränderung zum Vorjahr in TEU	Veränderung zum Vorjahr in %
2007	59.556	4.782	+8,7
2008	64.180	4.624	+7,8
2009	57.787	-6.393	-10,0
2010	56.844	-943	-1,6
2011	62.436	5.592	+9,8
2012	58.954	-3.482	-5,6
2013	60.543	1.589	+2,7
2014	60.278	-265	-0,4
2015	59.728	-550	-0,9
2016	**62.633**	2.905	+4,9

Für den Umschlag der Güter und für die Lagerplatzbedienung finden sich am Hafen Braunschweig neben der Containerbrücke Krananlagen (auch Schwergutkrane), eine Pumpanlage, Verladerohre sowie eine Flüssigdüngeranlage.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Das Umschlagsgeschäft der Gesellschaft unterliegt den üblichen saisonalen Schwankungen und Einflüssen. Durch eine Ausweitung des Dienstleistungsangebots über den reinen Umschlag und Transport von Containern hinaus versucht die Gesellschaft, die Ladungsmengen weiter zu steigern.

Auf Basis von Kundenabfragen wird für das Jahr 2017 aufgrund von zusätzlich in Aussicht gestellten Gütermengen ein leicht steigendes Umschlagsvolumen im Vergleich zum Vorjahr erwartet.

Der Hafen Braunschweig kann von seiner strategischen Lage im Ost-West-Korridor als Standort für logistische Aufgaben (Konsolidierungs-, Bündelungs- und Distributionsfunktionen) profitieren. Dabei wird auch durch die modal-split Ziele des Seehafens Hamburg und die Steigerung im Seegüterumschlag eine Erhöhung der Umschlagsvolumina im Hafen Braunschweig erwartet.

Durch witterungsbedingte Sperrungen der Verkehrswege und Behinderungen durch Baumaßnahmen sind Risiken für die Gesellschaft erkennbar. Insbesondere die geplante Grundinstandsetzung des Osttroges des Schiffshebewerks Scharnebeck im Laufe des Jahres 2018 wird die Binnenschifffahrt von und nach Hamburg bis Ende 2019 behindern. Dabei könnten sich sowohl der Wegfall von Umschlagsvolumina, als auch Aufwendungen zur Erfüllung von Transportverpflichtungen im Containerverkehr negativ auswirken.

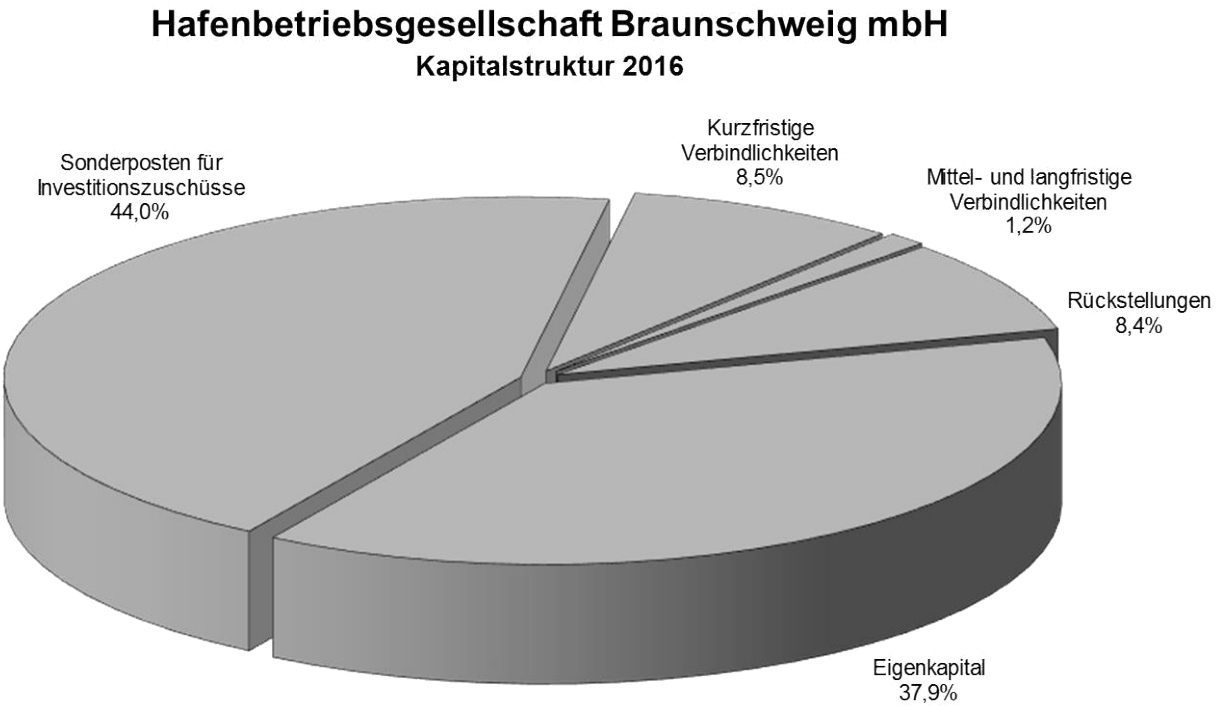
Der Wirtschaftsplan 2017 sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 219,7 T€ vor. Das prognostizierte Ergebnis beinhaltet noch nicht die nach Übertragung von 94,9 % der Anteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH von der Stadt auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im Dezember 2016 und dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mögliche Einbeziehung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH in den bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH bestehenden steuerlichen Querverbund. Hierdurch können im Konzern Stadt zusätzliche Ertragsteuern gespart werden. Das Ergebnis 2017 der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH würde sich entsprechend auf 312,3 T€ vor Gewinnabführung verbessern.

Bilanzdaten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	35	0,3	35	0,3	6	0,1
Sach- und Finanzanlagen	8.571	74,2	8.309	75,6	8.305	75,5
Langfristig gebundenes Vermögen	**8.606**	**74,5**	**8.344**	**75,9**	**8.311**	**75,6**
Vorräte	283	2,5	179	1,6	161	1,5
Forderungen	2.274	19,7	2.046	18,6	2.444	22,2
Liquide Mittel	385	3,3	431	3,9	78	0,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.942**	**25,5**	**2.656**	**24,1**	**2.683**	**24,4**
Bilanzsumme	**11.548**	**100,0**	**11.000**	**100,0**	**10.994**	**100,0**

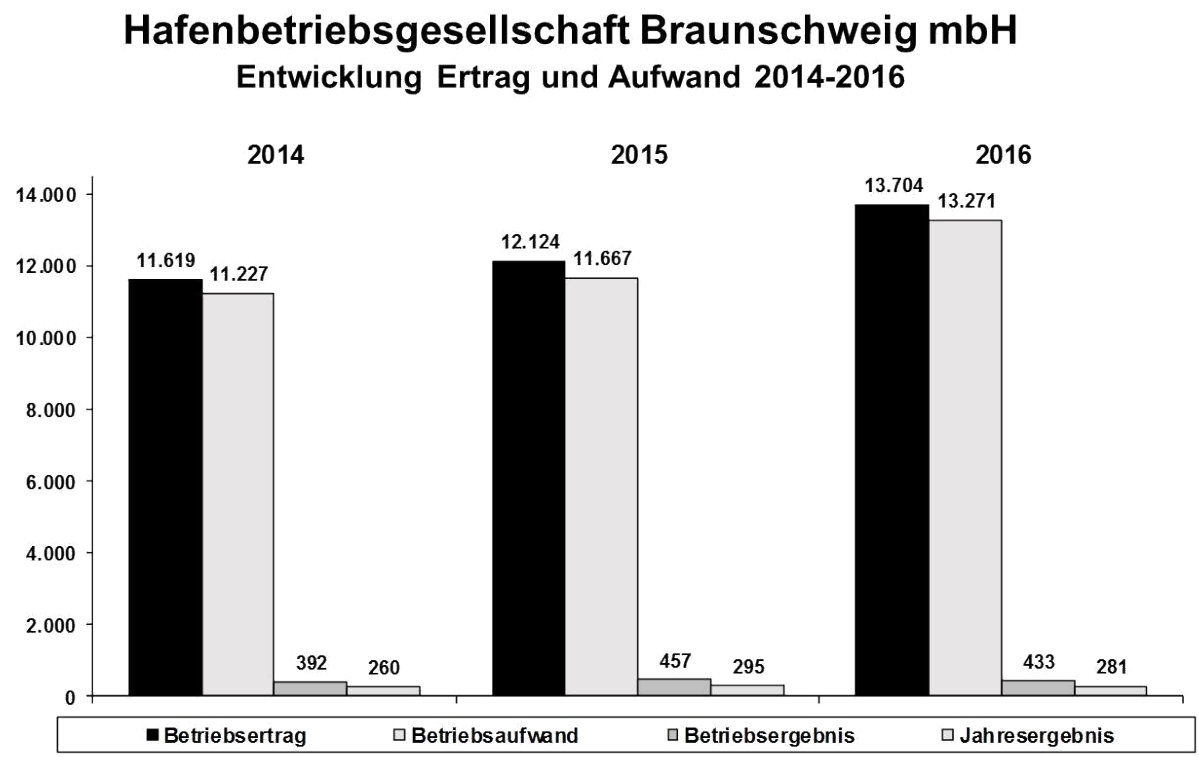
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	4.374	37,9	4.211	38,3	4.035	36,7
Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.075	44,0	4.895	44,4	4.833	44,0
Rückstellungen	972	8,4	688	6,3	1.069	9,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	142	1,2	177	1,6	213	1,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	985	8,5	1.029	9,4	844	7,7
Bilanzsumme	**11.548**	**100,0**	**11.000**	**100,0**	**10.994**	**100,0**



GuV-Daten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	13.044	1.934	11.110	10.686
Sonstige betriebliche Erträge	660	-354	1.014	933
Betriebserträge	**13.704**	1.580	**12.124**	**11.619**
Materialaufwand	9.411	1.355	8.056	7.252
Personalaufwand	1.698	75	1.623	1.591
Abschreibungen	608	14	594	539
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.554	160	1.394	1.845
Betriebsaufwand	**13.271**	1.604	**11.667**	**11.227**
Betriebsergebnis	**433**	-24	**457**	**392**
Finanzergebnis	-7	8	-15	-2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	120	-5	125	108
Ergebnis nach Steuern	**306**	-11	**317**	**282**
sonstige Steuern	25	3	22	22
Jahresergebnis	**281**	-14	**295**	**260**



Angaben in T€

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) ist die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür. Gegenstand des Unternehmens sind auch Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Wirtschaftsinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte.

Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung von Unternehmensgründungen zur gewerblichen Nutzung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen auf dem Sektor der Biotechnologie sowie die Errichtung von Laborgebäuden, die für Existenzgründer geeignet sind, biotechnologierelevante Tätigkeiten aufzunehmen.

Die Gesellschaft ist bzw. war Maßnahmenträgerin des Förderprojektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“. Dieses Förderprojekt ist eines der wichtigsten Infrastrukturvorhaben in Niedersachsen und für die Stadt Braunschweig und das Land Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Hierbei handelt es sich um die Erschließung dreier Gewerbe- bzw. Sondergebiete in unmittelbarer Nähe des Forschungsflughafens zur Ansiedlung weiterer Betriebe und Forschungseinrichtungen (insbesondere im luftfahrtaffinen und avioniknahen Bereich) nebst baulicher Ertüchtigung der Hermann-Blenk-Straße sowie um den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2.300 m und Verbreiterung auf 45 m). Die Erschließung der Gewerbegebiete erfolgte in Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig (Bauverwaltung und Beteiligungsverwaltung). Mit der Durchführung des Teilprojekts „Ausbau des Flughafens“ war die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH betraut (s. u.). Das Land Niedersachsen (Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank -) hat hierfür mit Bewilligungsbescheid vom 28. November 2012 bei Gesamtkosten lt. Bewilligungsbescheid von ca. 47,5 Mio. € Fördermittel von rd. 18 Mio. € bewilligt (hiervon 14,20 Mio. € für den Flughafenausbau). Das Projekt wurde termingerecht zum Ablauf des Förderzeitraumes am 31.12.2013 abgeschlossen. Von der Gesellschaft sind jedoch noch restliche formale Abwicklungsarbeiten durchzuführen.

Zukünftiger Aufgabenschwerpunkt der SFB ist die städtebauliche Entwicklung des Umfeldes am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg. Neben einem Parkhausneubau über die Beteiligung an der Braunschweiger Parken GmbH werden auf dem Lilienthalplatz 70 Kurzzeitparkplätze entstehen. Weiterhin soll unter Federführung der SFB der Lilienthalplatz in seinem Erscheinungsbild angemessen umgestaltet werden.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Entwicklung der regionalen Forschung und Wirtschaft wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird insbesondere durch die Wissens- und Wertschöpfung des Avionik-Clusters am Forschungsflughafen deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (bis 28.03.2017)
Gerold Leppa	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (ab 30.03.2017)
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Antje Keller	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dr. Helmut Blöcker	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff

Wichtige Verträge

Die SFB hat am 6. Januar 2010 mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Darüber hinaus existiert ein städtebaulicher Vertrag vom 14. Mai 2010 nebst Änderungs- und Ergänzungsverträgen zwischen der Gesellschaft, der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS), in dem die öffentliche Erschließung diverser Gebiete des „Avionik-Cluster“ am Forschungsflughafen Braunschweig auf die Gesellschaft übertragen wurde.

Mit der Stadt Braunschweig hat die SFB ferner am 10. bzw. 14. Januar 2011 eine Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung abgeschlossen, mittels der die „Kofinanzierung“ (d. h. Restfinanzierung der Maßnahme abzgl. der erhaltenen Fördermittel) der im Rahmen des Ausbaus des Avionik-Cluster zu erschließenden Gewerbegebiete gesichert wird.

Die drei letztgenannten Verträge stehen im Zusammenhang mit o. g. Förderprojekt „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“.

Mit Wirkung vom 15. Mai 2017 wurde die Braunschweiger Parken GmbH gegründet. Die SFB hält 25 % der Anteile dieser Gesellschaft. Weiterer Gesellschafter ist die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Umbau und die Bewirtschaftung von Pkw-Stellplätzen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sowie der dortige Bau und die Bewirtschaftung eines Parkhauses und notwendiger Nebenanlagen.

Betrauung

Im April 2016 wurde die SFB mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Umsetzung lokaler Infrastrukturvorhaben und Maßnahmen zur allgemeinen Wirtschaftsförderung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs ab 1. Mai 2016 mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Geschäftsführer Herr Dr. Niehoff ist Beschäftigter der Stadt Braunschweig und nimmt die Geschäftsführung nebenamtlich wahr.

Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss 2016 der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) wird ein Fehlbetrag in Höhe von 47.694,33 € ausgewiesen (Vorjahr: -24.854,98 €), der von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde. Umsatzerlöse ergaben sich nach Abschluss des Förderprojektes Avionik-Cluster nicht.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Nach Abschluss des Projektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“ sind seitens der SFB noch formale Abwicklungsarbeiten buchhalterischer und förderrechtlicher Art durchzuführen.

Im Rahmen der städtebaulichen Infrastrukturentwicklung am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nimmt die SFB zukünftig eine Schlüsselrolle ein. Die Gesellschaft erwarb im Jahr 2016 ein Flächenareal am Forschungsflughafen, um dort zukünftig städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen in Angriff zu nehmen, die nachhaltig die gesamte Situation im Umfeld des Flughafens und indirekt die Steuerkraft der Stadt verbessern sowie die Entstehung weiterer Arbeitsplätze begünstigen werden. In diesem Zusammenhang beteiligt sich die SFB mit zunächst 25 % an der Braunschweiger Parken GmbH, die zu einer Verbesserung und Neustrukturierung der Parkraumbewirtschaftung am Forschungsflughafen beitragen wird.

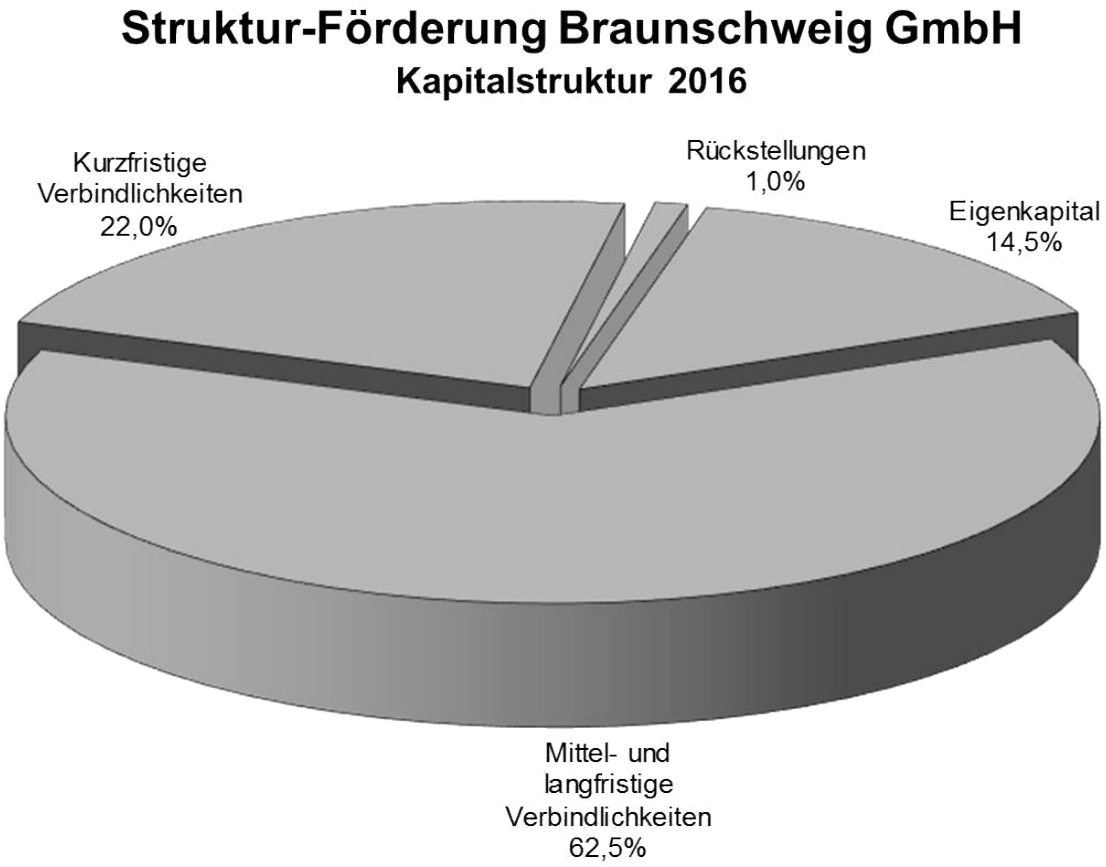
Der Wirtschaftsplan 2017 der SFB geht von einem Jahresfehlbetrag von 48,1 T€ aus, der von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig ausgeglichen wird.

Bilanzdaten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Struktur-Förderung-Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	2.109	59,9	0	0,0	1	0,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**2.109**	**59,9**	**0**	**0,0**	**1**	**0,1**
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	27	0,8	1.960	99,3	808	82,7
Liquide Mittel	1385	39,3	13	0,7	168	17,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.412**	**40,1**	**1.973**	**100,0**	**976**	**99,9**
Bilanzsumme	**3.521**	**100,0**	**1.973**	**100,0**	**977**	**100,0**

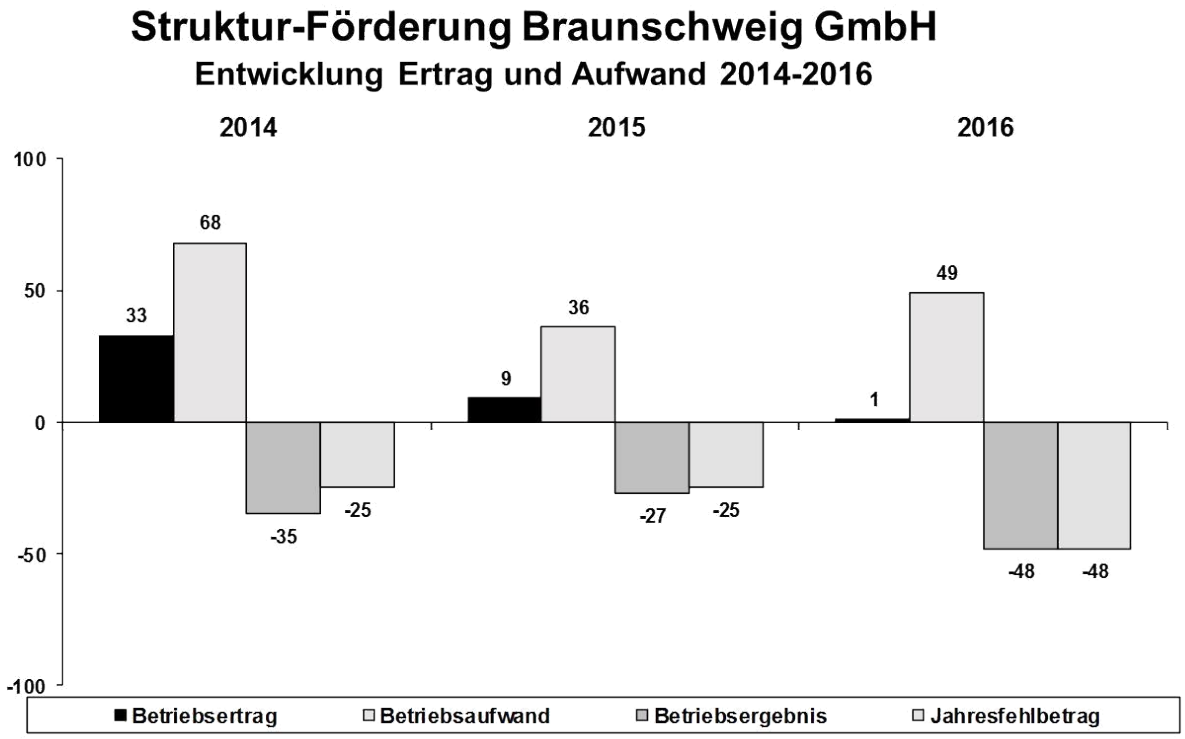
BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	511	14,5	534	27,0	534	54,7
Rückstellungen	34	1,0	17	0,9	14	1,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	2.200	62,5	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	776	22,0	1.422	72,1	429	43,9
Bilanzsumme	**3.521**	**100,0**	**1.973**	**100,0**	**977**	**100,0**



GuV-Daten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	0	0	0	32
Sonstige betriebliche Erträge	1	-8	9	1
Betriebserträge	**1**	-8	**9**	**33**
Materialaufwand	0	0	0	24
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen	0	-1	1	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	49	14	35	43
Betriebsaufwand	**49**	13	**36**	**68**
Betriebsergebnis	**-48**	-21	**-27**	**-35**
Finanzergebnis	0	-2	2	10
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**-48**	-23	**-25**	**-25**
sonstige Steuern	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	**-48**	-23	**-25**	**-25**
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	15	0	15	11
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	25	0	25	21
Bilanzverlust	**-38**	-23	**-15**	**-15**



Angaben in T€

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Tausch und der Verkauf sowie die Verwaltung und die Bewirtschaftung von unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig mit dem Ziel der Deckung eines konkreten Flächenbedarfs oder der vorausschauenden Flächenvorsorge für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, Kultur, Forschung/Lehre und Gewerbe/Industrie im Stadtgebiet Braunschweig. Außerdem gehört zum Gegenstand des Unternehmens die Erschließung der im Stadtgebiet Braunschweig und in interkommunalen Baugebieten gelegenen Unternehmensgrundstücke, die für eine Bebauung vorgesehen sind, sowie das Anbieten der Baugrundstücke mit geeigneten Werbemaßnahmen auf dem Grundstücksmarkt und deren Verkauf.

Um den Verkauf von Baugrundstücken und die Verwirklichung der damit verknüpften Zielsetzungen zu fördern, ist das Unternehmen berechtigt, materielle Anreize zu setzen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Dazu gehört auch die Aufnahme von Darlehen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens und den folgenden, ebenfalls im Gesellschaftsvertrag verankerten Zielsetzungen der Gesellschaft:

> Beim Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Wohnbebauung steht die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig im Vordergrund. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.
>
> Der Verkauf von Baugrundstücken zum Zwecke der Bebauung für gewerbliche, industrielle, wissenschaftliche oder kulturelle Nutzungen soll der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig dienen. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Zusammengefasst hat die Gesellschaft die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Bauland zu erfüllen. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Beate Gries	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff
Matthias Heilmann

Wichtige Verträge

In einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Braunschweig sind die entgeltliche Bereitstellung des Personals, der Büroräume und deren Ausstattung sowie verschiedener Dienstleistungen (z. B. Postversand, Telefon oder EDV) geregelt.

Daneben hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erschließung von Baugebieten und einen Vertrag über die Übernahme der Kosten für die Entwicklung von Bauleitplänen geschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 1. Dezember 2010 entschieden, dass der Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen einer Kommune und ihrer Eigengesellschaft nicht zulässig ist. Aus diesem Grund hat die Stadt Braunschweig zwischenzeitlich Baugebiete der Gesellschaft selbst erschlossen und hierfür Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeiträge von der Gesellschaft erhoben. Nach einer Änderung des BauGB kann nun wieder die Gesellschaft bei der Realisierung zukünftiger Baugebiete als Erschließungsträgerin auftreten.

Betrauung

Im Dezember 2011 hat die Stadt Braunschweig die Gesellschaft mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung von Bauland in der Stadt Braunschweig mit Wirkung ab 1. Januar 2012 für einen Zeitraum von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Anzahl der Arbeitnehmer

Wie im Vorjahr sind bei der Gesellschaft zwei Mitarbeiter tätig. Die beiden Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus.

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wies in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung 2016 einen Jahresüberschuss in Höhe von 169,8 T€ aus. Die Ergebnisprognose des Wirtschaftsplanes 2016 in Höhe von -1.279,9 T€ wurde entsprechend um 1.449,7 T€ verbessert. Der Jahresüberschuss ist bei der Gesellschaft verblieben und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Das positive Jahresergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Zuschreibung eines Teiles der in Vorjahren erfolgten Wertberichtigungen/Abschreibungen auf Gewerbebauflächen, die wegen der Verbesserung der Marktpreise möglich war, sowie aus dem Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Baugrundstücke), die wegen verminderter Kostenerwartungen möglich war.

Im Geschäftsjahr 2016 konnte die Gesellschaft keine Bauplätze für den individuellen Wohnungsbau zum Verkauf anbieten. Hingegen sind Gewerbebauflächen und sonstige Flächen mit einer Größe von insgesamt 106.834 m² veräußert worden.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Geschäftsjahr 2017 hat die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von rd. 1.116,1 T€ vorgelegt.

Die Gesellschaft verfolgt die Zielsetzung, kontinuierlich preisgünstige Wohnbauplätze und/oder Wohnbauplätze mit lagebedingten Vorteilen auf dem Grundstücksmarkt anzubieten. Grundsätzlich sollten die neuen Wohnbaugebiete oder Erschließungsabschnitte zwar vergleichsweise klein gehalten werden, um die Attraktivität der Wohnbauplätze zu steigern, das Vermarktungsrisiko zu reduzieren und zusätzliche Infrastrukturlasten (Schule, Kindertagesstätte usw.) möglichst zu vermeiden. Allerdings ließen sich derzeit aufgrund der andauernden überdurchschnittlich hohen Nachfrage nach Wohnbauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser in allen Preislagen auch Wohnbaugebiete mit mehr als 100 Bauplätzen ohne nennenswerte Risiken vermarkten.

Der Bebauungsplan für das neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ ist am 24. März 2017 in Kraft getreten. Bis Ende 2017 sollen die Planung, Ausschreibung und Vergabe der Maßnahmen zur Ersterschließung der neuen Bauflächen sowie einige vorbereitende Baumaßnahmen abgeschlossen sein, sodass im Januar 2018 mit den Erschließungsarbeiten begonnen werden kann. Parallel oder auch etwas später soll mit der Vermarktung der Bauflächen begonnen werden. Nach aktuellen Planungen sollen in dem Baugebiet etwa 130 Wohneinheiten in freistehenden Einfamilienhäusern oder Reihenhäusern sowie etwa 170 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau entstehen.

Außerdem werden im Geschäftsjahr 2017 der Endausbau der Verkehrsflächen in den Wohnbaugebieten „Am Pfarrgarten/Bevenrode“ und „Meerberg/Leiferde“ sowie der Abschluss des Endausbaus der Verkehrsflächen im Wohngebiet „Im großen Raffkampe/Lamme“ durch die Stadt Braunschweig fachlich begleitet.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit werden auch zukünftig die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietsstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietsstandorte sein.

Wegen der beständigen Nachfrage nach Gewerbebauflächen im Stadtgebiet Braunschweig und weil die Gesellschaft in der Lage sein muss, die Nachfrage von Unternehmen nach Flächen für eine Neuansiedlung, Expansion oder Verlagerung unabhängig von der nachgefragten Größe der Baufläche kurzfristig zu decken, muss die Gesellschaft kontinuierlich Gewerbebauflächen in größerem Umfang zur Vermarktung bereithalten.

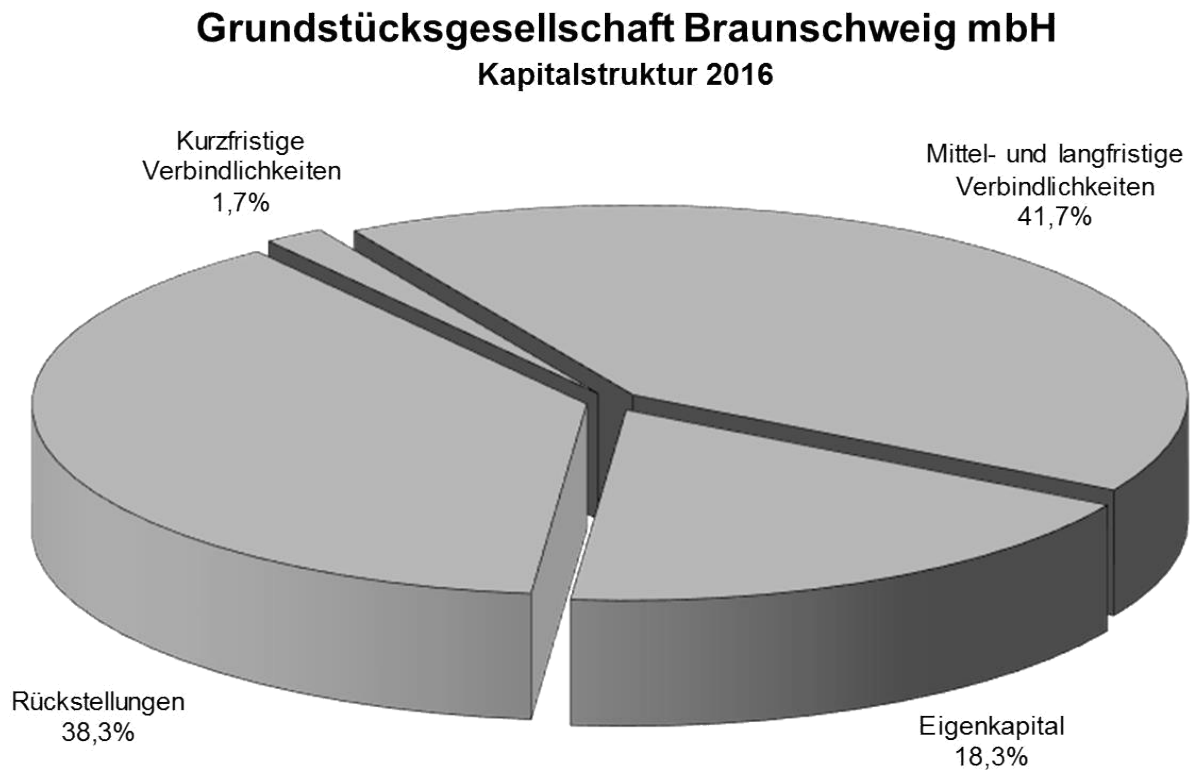
In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 wird die Gesellschaft die Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen fortsetzen und die Umlegungsverfahren „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ sowie etwaige Erschließungsmaßnahmen der Stadt Braunschweig in diesen Baugebieten fachlich begleiten. Weitere Schwerpunkte werden die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietsstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Gewerbegebietsstandorte sein.

Bilanzdaten der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Sachanlagen	2	0,0	2	0,0	3	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**2**	**0,0**	**2**	**0,0**	**3**	**0,0**
Vorräte	12.040	41,5	11.981	42,5	15.968	57,0
Forderungen	15.781	54,3	15.879	56,3	11.634	41,6
Liquide Mittel	1.216	4,2	329	1,2	399	1,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**29.037**	**100,0**	**28.189**	**100,0**	**28.001**	**100,0**
Bilanzsumme	**29.039**	**100,0**	**28.191**	**100,0**	**28.004**	**100,0**

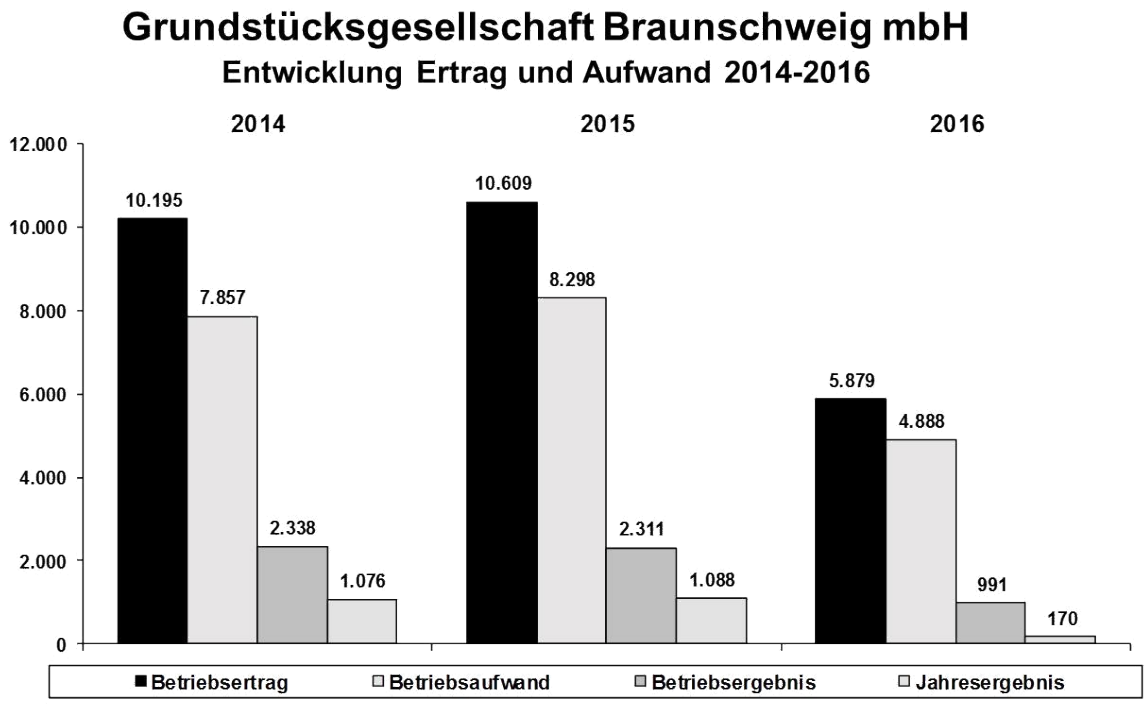
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	5.304	18,3	5.134	18,2	4.046	14,5
Rückstellungen	11.111	38,3	9.995	35,4	10.729	38,3
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	12.116	41,7	12.251	43,5	12.386	44,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	508	1,7	811	2,9	843	3,0
Bilanzsumme	**29.039**	**100,0**	**28.191**	**100,0**	**28.004**	**100,0**



GuV-Daten der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	3.678	-5.935	9.613	9.422
Sonstige betriebliche Erträge	2.201	1.205	996	773
Betriebserträge	**5.879**	-4.730	**10.609**	**10.195**
Materialaufwand	4.549	-3.249	7.798	6.612
Personalaufwand	155	2	153	148
Abschreibungen	1	1	0	501
Sonstige betriebliche Aufwendungen	183	-164	347	596
Betriebsaufwand	**4.888**	-3.410	**8.298**	**7.857**
Betriebsergebnis	**991**	-1.320	**2.311**	**2.338**
Finanzergebnis	-673	-9	-664	-723
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	108	-398	506	495
Ergebnis nach Steuern	**210**	-931	**1.141**	**1.120**
sonstige Steuern	40	-13	53	44
Jahresergebnis	**170**	-918	**1.088**	**1.076**



Angaben in T€

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Zweck der Gesellschaft ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses der Medizinischen Hochschule Hannover. Zweck der Gesellschaft ist weiter die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.

Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft stellt mit ihren Kliniken medizinische Infrastruktur der Maximalversorgung zur Verfügung. Damit wird dem Gemeinwohl im Rahmen der Daseinsvorsorge durch eine ausgeprägte Gesundheitsversorgung gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt dem Klinikum Braunschweig mit seinen rd. 4.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Arbeitgeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Ziff. 1 Mitbestimmungsgesetz. Erzielte Gewinne verbleiben zur Optimierung der Patientenversorgung in der Gesellschaft und werden nicht ausgeschüttet.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.450.000 €

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Anke Kaphammel	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzende
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Ursula Derwein	Mandat der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Uwe R. Hoffmann *	Betriebswirt
Prof. Dr. Dirk Heinz *	Wissenschaftlicher Geschäftsführer HZI
Martina Lüer **	Arbeitnehmervertreterin
Norbert Kohlmeyer **	Arbeitnehmervertreter

* Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht dem Rat der Stadt angehören, in den Aufsichtsrat.

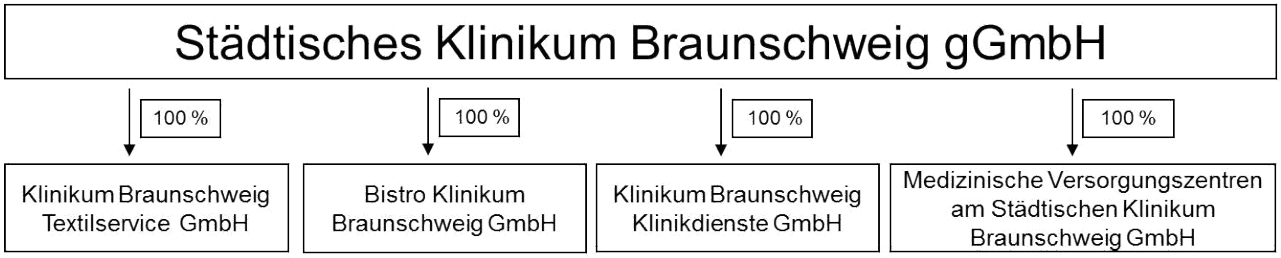
** Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden vom Betriebsrat entsandt.

Geschäftsführung

Dr. med. Andreas Goepfert	Geschäftsführer

Konzernstruktur der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat vier Tochtergesellschaften:



Unternehmensgegenstand der Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH ist die Erbringung von Wäscherei- und Berufsbekleidungsdiensten, insbesondere die Reinigung von Berufsbekleidung und Wäsche für Krankenhäuser.

Gegenstand der Bistro Klinikum Braunschweig GmbH ist der Betrieb von Gastronomie-Einheiten und Kiosken an den Klinik-Standorten des Städtischen Klinikums Braunschweig und in anderen kommunalen Einrichtungen in Braunschweig, Speisenbelieferung sowie Catering-Service insgesamt und alle damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgabe der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH ist die Reinigung von Kliniken und Gebäuden jeder Art, der Gebäudeservice sowie Transportleistungen und Dienstleistungen ähnlicher Art.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH betreibt medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen.

Betrauung

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurde ab 1. April 2017 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung einer öffentlichen Krankenhausinfrastruktur im Gebiet der Stadt Braunschweig und deren Einzugsgebiet mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Anzahl der Arbeitnehmer

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Jahresdurchschnitt 2016 2.863 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr: 2.853), dies bedeutet insgesamt 3.635 aktive Mitarbeiter (Vorjahr: 3.597).

Im Konzern (städtisches Klinikum plus Tochtergesellschaften siehe Organigramm unten) wurden im Jahresdurchschnitt 2016 3.617 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr: 3.565), dies entspricht einer aktiven Mitarbeiterzahl von 4.386 (Vorjahr: 4.278).

Klinikum GmbH, Stellen - "Vollkräfte"	2016	2015
Ärztlicher Dienst	477	477
Funktionsdienst, medizinisch-technischer Dienst	804	797
Pflegedienst und klinisches Hauspersonal	1.137	1.130
Wirtschafts-, Versorgungs-, Verwaltungsdienst u. techn. Dienst	294	295
Sonderdienst, Personal der Ausbildungsstätten	82	82
Sonstiges Personal	69	72
Gesamt	**2.863**	**2.853**

Klinikum GmbH, Konzern, Stellen - "Vollkräfte"	2016	2015
Gesamt	**3.617**	**3.565**

Sowohl bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH als auch im Konzern liegen die Mitarbeiterzahlen („Kopfzahl“) aufgrund einer hohen Teilzeitbeschäftigungsquote weit über der Anzahl der Stellen bzw. Vollkräfte.

Klinikum GmbH, "Mitarbeiterzahl"	2016	2015
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**3.635**	**3.597**

Klinikum GmbH, Konzern - "Mitarbeiterzahl"	2016	2015
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**4.386**	**4.278**

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsplan 2016 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH war ein Ergebnis von 1.000 T€ prognostiziert worden. Tatsächlich schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 1.017,4 T€ ab. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung von 208,1 T€.

Die Bilanzsumme des Klinikums ist im Jahr 2016 um rd. 44.658 T€ auf 328.988.083,83 € gestiegen.

In den Konzernabschluss des Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Geschäftsjahr 2016 vier Tochtergesellschaften einbezogen.

Die Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH (Klinikdienste GmbH) erwirtschaftete im Jahr 2016 einen Überschuss von 100,1 T€, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH (Textilservice GmbH) schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von 5,7 T€ ab, der ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH (MVZ GmbH) verzeichnete einen Jahresüberschuss von 90,6 T€, der der zweckgebundenen Gewinnrücklage für die Beschaffung eines Linearbeschleunigers zugeführt wurde.

Die Bistro Klinikum Braunschweig GmbH erwirtschaftete im Jahr 2016 einen Überschuss in Höhe von 2,8 T€, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der Größenverhältnisse der Tochtergesellschaften entscheidend von der Muttergesellschaft geprägt. Die Gesellschaft hat einen Konzernabschluss vorgelegt, der die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit ihren Tochtergesellschaften konsolidiert. Hier wird ein Konzerngewinn von 1.213,9 T€ (Vorjahr: 1.475,5 T€) ausgewiesen. Die Konzernbilanzsumme des Klinikums ist im Jahr 2016 um rd. 45.568 T€ auf 321.041.423,03 € gestiegen.

Da die Gesellschaft gemeinnützig ist, sind Ausschüttungen an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig nicht möglich.

Besondere Kennzahlen

Die Gesamtbettenzahl des Klinikums beläuft sich im Jahr 2016 auf 1.404 vollstationäre und 24 teilstationäre Planbetten. Das Klinikum ist seit dem 1. Januar 2015 mit dieser Gesamtbettenzahl lt. Bescheid des Landes Niedersachsen in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen. Aufgrund der Schließung des St. Vinzenz-Krankenhauses Ende 2016 ist davon auszugehen, dass sich eine zusätzliche Nachfrage für das Klinikum ergibt. Entsprechend wurden im jüngst erstellten Planbettenbescheid für 2017 die Planbetten in der Inneren Medizin um 45 erhöht. Daneben erfolgte eine Ausweitung der Planbetten für die psychosomatische Medizin um 19 Betten und für die Geburtshilfe um 7 Betten.

Bettenkapazität	2016	2015
Vollstationär	1.404	1.404
Teilstationär	24	24
Gesamt	**1.428**	**1.428**

Leistungszahlen Stationär	2016	2015
vollstationäre Fallzahl (ohne interne Verlegungen)	61.350	59.023
voll- und teilstationäre Pflegetage	455.224	457.243
Stationäre Verweildauer (vollstationär in Tagen)	7,11	7,36
Nutzungsgrad in % (vollstationär aufgestellte Betten)	82,76	83,97

Das Klinikum verteilt sich derzeit auf 3 Standorte in Braunschweig (Holwedestraße, Salzdahlumer Straße, Celler Straße) und setzt sich zusammen aus 16 hauptamtlichen Abteilungen (Augen, Allgemeine Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO, Herzchirurgie, Innere Medizin, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Plastische Chirurgie, Strahlentherapie, Urologie, Allgemeine Psychiatrie) und zwei teilstationären Abteilungen (Kinderheilkunde sowie Tages- und Nachtklinik Psychiatrie).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft konnte bislang seit Gründung der GmbH im Jahr 2003 durchweg Jahresabschlüsse mit positiven Ergebnissen vorlegen.

Der Wirtschaftsplan 2017 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sieht einen Überschuss von 450 T€ vor.

Investitionen sind im Wesentlichen für das Zwei-Standorte-Konzept geplant. Damit wird das Ziel verfolgt, die Standorte des Klinikums von ehemals vier auf die zwei in der Celler Straße und der Salzdahlumer Straße zu reduzieren. Der Standort Gliesmaroder Straße ist bereits seit dem Jahr 2012 geschlossen. Der Standort Holwedestraße soll mit Fortsetzung des Projektes entfallen.

Für den 1. Bauabschnitt wurden Mittel in Höhe von 76,2 Mio. € eingeplant. Der 2. Bauabschnitt wurde mit einem Volumen von 125,0 Mio. € in das Investitionsprogramm aufgenommen. Die Planungen berücksichtigen Fördermittel des Landes sowie den Bedarf an Eigenmitteln.

Die endgültige Fertigstellung der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem 1. Bauabschnitt ist im Jahr 2017 erfolgt. Die Endabrechnung konnte noch nicht abgeschlossen werden, zurzeit wird von Kosten in Höhe von rd. 88 Mio. € ausgegangen.

Mit den Baumaßnahmen für den 2. Bauabschnitt wurde im Dezember 2014 begonnen. Um die Baupläne aktualisieren zu können, ist bis Anfang September 2017 ein etwa einjähriger Baustopp verhängt worden. Zwischenzeitlich laufen die Baumaßnahmen planmäßig weiter.

Der konsolidierte Wirtschaftsplan 2017 sieht einen Überschuss in Höhe von 749,9 T€ vor.

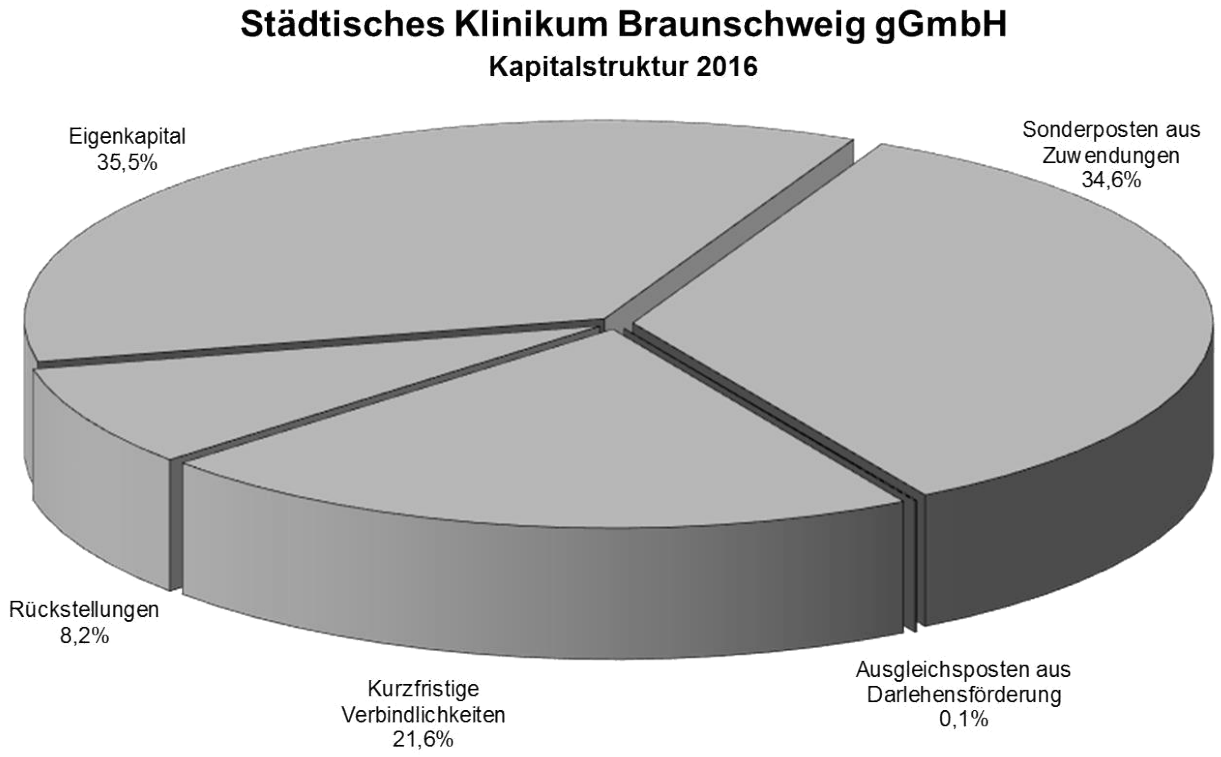
Bilanzdaten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.807	0,5	970	0,3	862	0,3
Sachanlagen	173.550	52,8	159.150	56,0	146.409	51,3
Finanzanlagen	671	0,2	647	0,2	623	0,2
Langfristig gebundenes Vermögen	**176.028**	**53,5**	**160.767**	**56,5**	**147.894**	**51,8**
Vorräte	6.304	1,9	7.641	2,7	7.853	2,8
Forderungen	127.612	38,8	99.769	35,1	111.923	39,2
Liquide Mittel	7.226	2,2	4.339	1,5	6.068	2,1
Ausgleichsposten nach KHG *	11.818	3,6	11.815	4,2	11.808	4,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**152.960**	**46,5**	**123.564**	**43,5**	**137.652**	**48,2**
Bilanzsumme	**328.988**	**100,0**	**284.331**	**100,0**	**285.546**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	116.947	35,5	115.930	40,8	114.704	40,2
Sonderposten aus Zuwendungen	113.681	34,6	99.836	35,1	86.878	30,4
Rückstellungen	27.138	8,2	38.198	13,4	34.964	12,2
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	71.053	21,6	30.163	10,6	48.761	17,1
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	169	0,1	204	0,1	239	0,1
Bilanzsumme	**328.988**	**100,0**	**284.331**	**100,0**	**285.546**	**100,0**

* Krankenhausgesetz

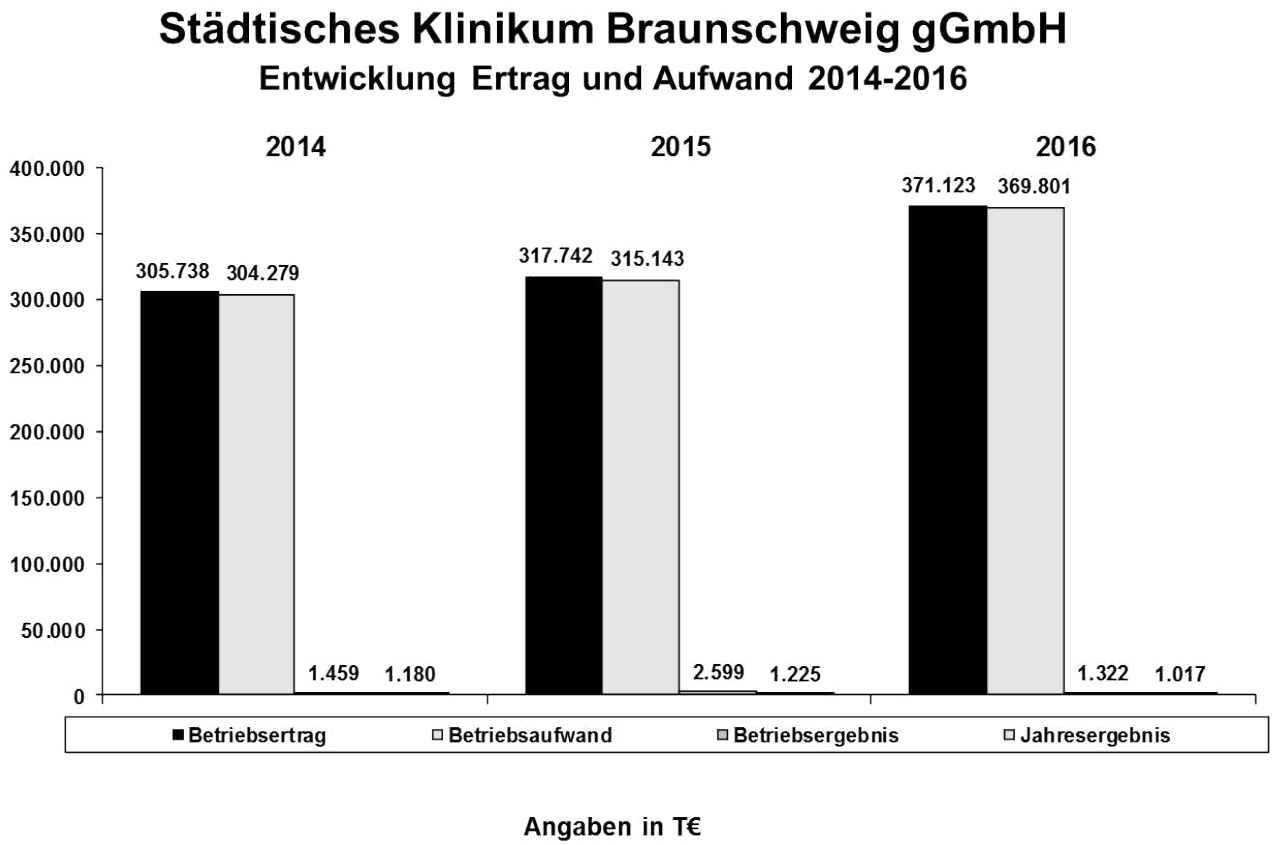


GuV-Daten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung *

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	306.974	21.201	285.773	276.877
Sonstige betriebliche Erträge	9.000	-10.510	19.510	16.339
Erträge nach KHG und KHBV	55.149	42.690	12.459	12.522
Betriebserträge	**371.123**	53.381	**317.742**	**305.738**
Materialaufwand	82.313	3.610	78.703	76.653
Personalaufwand	193.953	5.935	188.018	180.283
Abschreibungen	11.205	532	10.673	11.052
Sonstige betriebliche Aufwendungen	34.358	2.540	31.818	30.361
Aufwendungen nach KHG und KHBV	47.972	42.041	5.931	5.930
Betriebsaufwand	**369.801**	54.658	**315.143**	**304.279**
Betriebsergebnis	**1.322**	-1.277	**2.599**	**1.459**
Finanzergebnis	-133	673	-806	-589
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	147	-387	534	-332
Ergebnis nach Steuern	**1.042**	-217	**1.259**	**1.202**
sonstige Steuern	25	-9	34	22
Jahresergebnis	**1.017**	-208	**1.225**	**1.180**

* gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV)



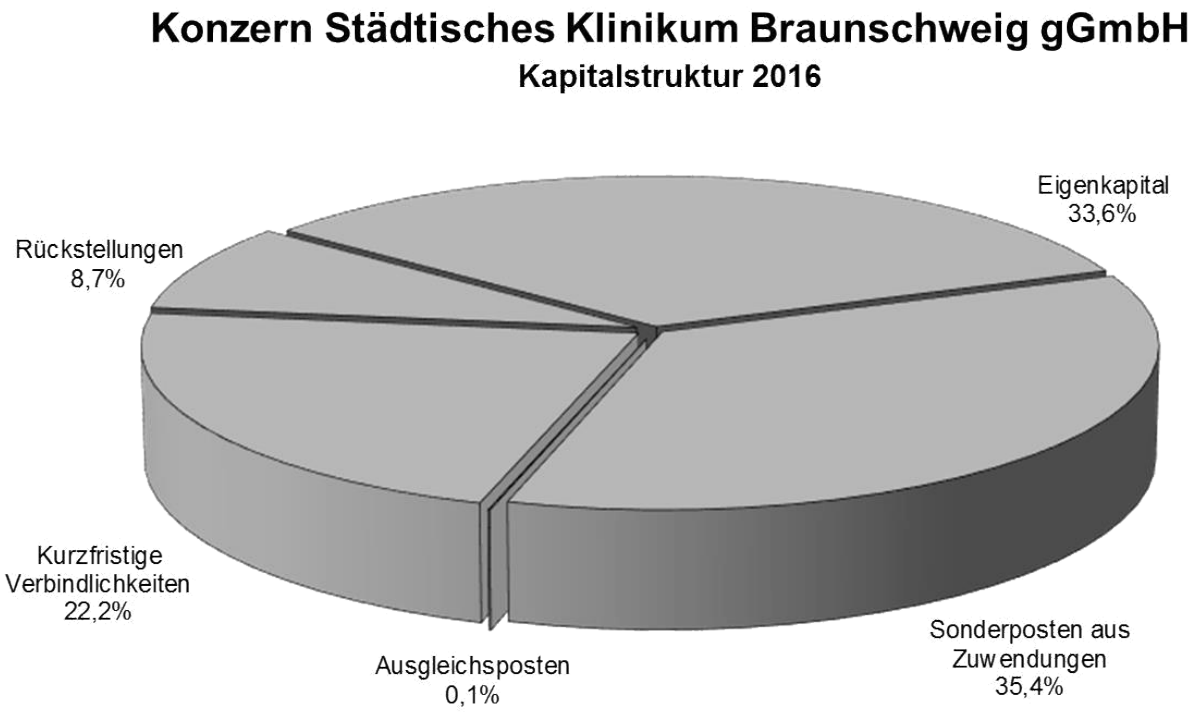
Angaben in T€

Bilanzdaten des Konzerns Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Konzern Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.303	0,7	1.466	0,6	1.358	0,5
Sachanlagen	175.882	54,8	161.497	58,6	148.726	53,8
Finanzanlagen	126	0,0	102	0,0	78	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**178.311**	**55,5**	**163.065**	**59,2**	**150.162**	**54,3**
Vorräte	6.370	2,0	7.702	2,8	7.916	2,9
Forderungen	128.272	40,0	100.057	36,3	112.029	40,5
Liquide Mittel	8.088	2,5	4.649	1,7	6.320	2,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**142.730**	**44,5**	**112.408**	**40,8**	**126.265**	**45,7**
Bilanzsumme	**321.041**	**100,0**	**275.473**	**100,0**	**276.427**	**100,0**

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	107.912	33,6	106.698	38,7	105.222	38,1
Sonderposten aus Zuwendungen	113.681	35,4	99.836	36,2	86.878	31,4
Rückstellungen	27.891	8,7	38.841	14,1	35.419	12,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	71.388	22,2	29.894	10,9	48.669	17,6
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	169	0,1	204	0,1	239	0,1
Bilanzsumme	**321.041**	**100,0**	**275.473**	**100,0**	**276.427**	**100,0**

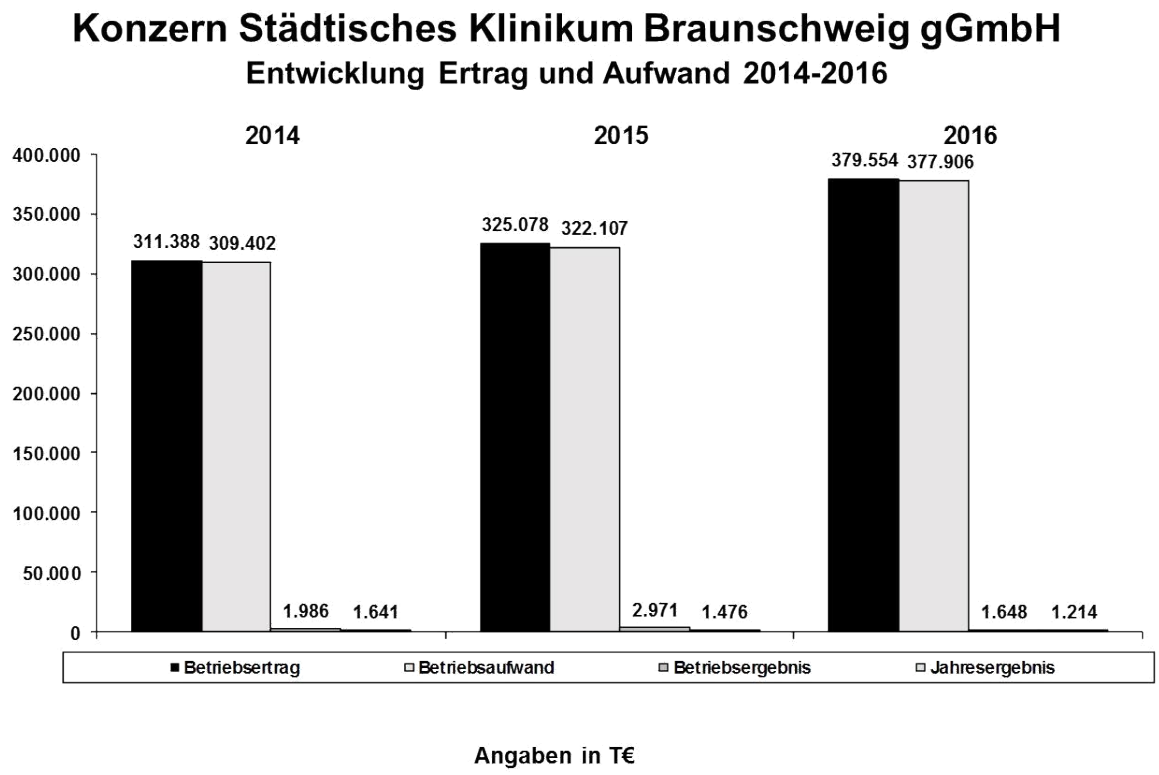


GuV-Daten des Konzerns Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung *

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	315.046	24.122	290.924	281.808
Sonstige betriebliche Erträge	9.361	-12.340	21.701	17.068
Erträge nach KHG und KHBV	55.147	42.694	12.453	12.512
Betriebserträge	**379.554**	54.476	**325.078**	**311.388**
Materialaufwand	72.107	3.362	68.745	66.755
Personalaufwand	211.421	7.283	204.138	194.552
Abschreibungen	11.605	591	11.014	11.285
Sonstige betriebliche Aufwendungen	34.801	2.522	32.279	30.880
Aufwendungen nach KHG und KHBV	47.972	42.041	5.931	5.930
Betriebsaufwand	**377.906**	55.799	**322.107**	**309.402**
Betriebsergebnis	**1.648**	-1.323	**2.971**	**1.986**
Finanzergebnis	-142	686	-828	-591
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	264	-366	630	-271
Ergebnis nach Steuern	**1.242**	-271	**1.513**	**1.666**
sonstige Steuern	28	-9	37	25
Jahresergebnis	**1.214**	-262	**1.476**	**1.641**

* gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV)



Angaben in T€

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Braunschweig, u. a. als Teilraum der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Die Aktivitäten umfassen sowohl alle städtisch relevanten Funktionen, insbesondere wirtschaftlicher, kultureller und stadtmarketingbezogener Art, als auch die inhaltliche und personelle Unterstützung der Ziele der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszweckes zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht gesellschafts-eigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten.

Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von der Gesellschafterin bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses Geschäftsfeld umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Förderung, die Betreuung und das Betreiben von Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung des touristischen Angebots, die Besucher- und Gästebetreuung, Zimmervermittlungen sowie die Durchführung von Stadtführungen, der Betrieb eines Informationsbüros sowie der Vertrieb von touristischen Produkten und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich unter dieser Einschränkung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft zwecks Konzentration der Aufgaben die Aufgaben und das Personal sowie Aktiva und Passiva des Städtischen Verkehrsverein Braunschweig e. V. (SVV) übernommen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Sämtliche Aufgaben der Gesellschaft im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Marketingmaßnahmen, touristische Produkte und Convention liegen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft Aufgaben der Daseinsvorsorge, wie z. B. die Durchführung des Weihnachtsmarktes und die Beteiligung am Haus der Wissenschaft wahr. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender bis 6. November 2017, stellv. Vorsitzender ab 6. November 2017
Dr. Sebastian Vollbrecht	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender bis 6. November 2017, Vorsitzender ab 6. November 2017
Cornelia Seiffert	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Gerold Leppa

Wichtige Verträge

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 16. Oktober 2007 hat sich die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit 25,2 % nominalem Stammkapitalanteil an der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ beteiligt. Die Gesellschaft wurde am 24. Oktober 2007 gegründet. Weitere Gesellschafter sind:

- Innovationsgesellschaft Technische Universität mbH (25,2 %)
- Arbeitgeberverband Region Braunschweig e. V. (25,2 %)
- ForschungRegion Braunschweig e. V. (19,6 %)
- UNION Kaufmännischer Verein von 1818 e. V. (4,8 %)

Das gesamte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

http://www.hausderwissenschaft.org

Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung einer Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, welche die Idee „Stadt der Wissenschaft 2007“ weiterträgt. Neben der Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte soll vor allem die Vernetzung der Wissenschaft mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gefördert werden. Zu den wichtigsten Zielen gehören weiterhin die Nachwuchsförderung und -werbung, die Imagebildung für Stadt und Region sowie der Wissens- und Technologietransfer.

Im Haus der Wissenschaft finden vielfältige Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Art statt, die sich sowohl einem breiten Publikum zuwenden, als auch den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Dialog fördern.

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Braunschweig vom 25. September 2007 und 21. Juni 2016 ist die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ermächtigt, zur Unterstützung der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ jährlich 150.000 € zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsführerin der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH ist bis zum 31. Dezember 2017 Frau Dr. Karen Minna Oltersdorf. Ab dem 1. Januar 2018 wird Herr Thorsten Witt die Geschäftsführung übernehmen.

Am 29./30. Januar 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Vertrag bezüglich der Nutzung von Werberechten auf öffentlichem Grund (Außenwerbung auf städtischen Grundstücken) abgeschlossen. Am 19. Juli 2012 hat die Gesellschaft mit der DSM – Ströer Deutsche Städte Medien GmbH – einen Vertrag über die Überlassung der Nutzung dieser Werbeflächen geschlossen. Der Vertrag begann am 1. Juli 2012 und wurde für die Dauer von 12 Jahren geschlossen.

Betrauung

Zum 1. Januar 2013 wurde die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Wirtschaftsförderung sowie in Form der Erledigung bestimmter Aufgaben der Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2016 waren in der Braunschweig Stadtmarketing GmbH durchschnittlich 36 Mitarbeiter (Vorjahr: 36) beschäftigt.

Die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH beschäftigte im Jahr 2016 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vorjahr: 4).

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2016 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1.284,8 T€ abgeschlossen.

Die Reduzierung des Jahresfehlbetrages um 28 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus Vorgaben zur Konsolidierung in den Jahren 2015 und 2016 sowie aus einer Verbesserung der Erlössituation, der eine geringere Steigerung der Aufwendungen gegenübersteht.

Bei der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2016 ein Jahresfehlbetrag von 126,9 T€ ausgewiesen. Dieser wurde durch die Kapitalrücklage, in die die Braunschweig Stadtmarketing GmbH und andere Gesellschafter jährlich einzahlen, ausgeglichen.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH versteht Stadtmarketing als Gemeinschaftsaufgabe, die nur unter Einbeziehung möglichst vieler Akteure in Braunschweig ausreichende Wirkung entfalten kann. Die Gesellschaft dient in diesem Prozess als Initiatorin und Konzeptlieferantin, als gemeinsame Plattform zum Austausch der Akteure sowie schließlich als Dienstleister und Träger der Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen. Aufgrund dieser Aufgabenstellung sind die Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit und den Unternehmenserfolg nicht allein in einer positiven Entwicklung von Absatzzahlen, Umsätzen und Jahresergebnis zu finden. Vielmehr sind die Schaffung, Stabilisierung und der Ausbau ausgeprägter Kooperationsnetzwerke und die darauf aufbauende Umsetzung schlagkräftiger Stadtmarketingmaßnahmen maßgebliche Tragsäulen mittel- und langfristigen Erfolgs der Gesellschaft.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Aufgabenstellung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erfordert die laufende Zuführung von Finanzmitteln für den laufenden Geschäftsbetrieb durch die Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Hierzu stehen der Gesellschaft gemäß Regelung des Gesellschaftsvertrages Einlagen der Stadt Braunschweig in monatlichen Teilbeträgen sowie eine variable Einlage bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens schränken die Erzielung von Erlösen zur vollständigen Deckung der anstehenden Aufwendungen ein.

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten im Wesentlichen über Einlagen der Stadt Braunschweig, Sponsorenleistungen und Erträge aus sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Marketings sowie aus der Vermarktung von touristischen Produkten, Sondernutzungsflächen und Überlassung der Werbeflächen.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2017 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.491,6 T€ aus, der sich durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 60,0 T€ auf 1.431,6 T€ reduziert.

Die Gesellschaft hat Braunschweiger Marketingthemen insbesondere im Standortmarketing durch die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Kampagne zur Unterstützung der Wirtschaftsunternehmen zur Anwerbung von Fach- und Führungskräften vorangetrieben. Zur Unterstützung der Kampagne „best choice“ wurden große und mittlere Wirtschaftsunternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungseinrichtungen bis zum Jahr 2017 an das Unternehmen gebunden.

Ziel ist weiterhin die Stärkung der zukünftigen Position Braunschweigs als Kongress- und Tagungsort. Die im Jahr 2016 geplanten Maßnahmen wurden jedoch nicht in der Intensität vorangetrieben wie geplant. Grund hierfür ist die geplante Sanierung der Stadthalle und der hierfür erforderlichen Schließzeiten, für die entsprechende Alternativräumlichkeiten zu suchen sind.

Die Zusammenarbeit mit dem Handel in der Innenstadt, der Hotellerie, der Gastronomie und anderen touristischen Leistungsträgern hat sich im Jahr 2016 durch die Einbindung im Beirat und den Ausschüssen Tourismus und Innenstadt weiter bewährt. Die Vertiefung der Partnerschaften mit Unternehmen und Institutionen als

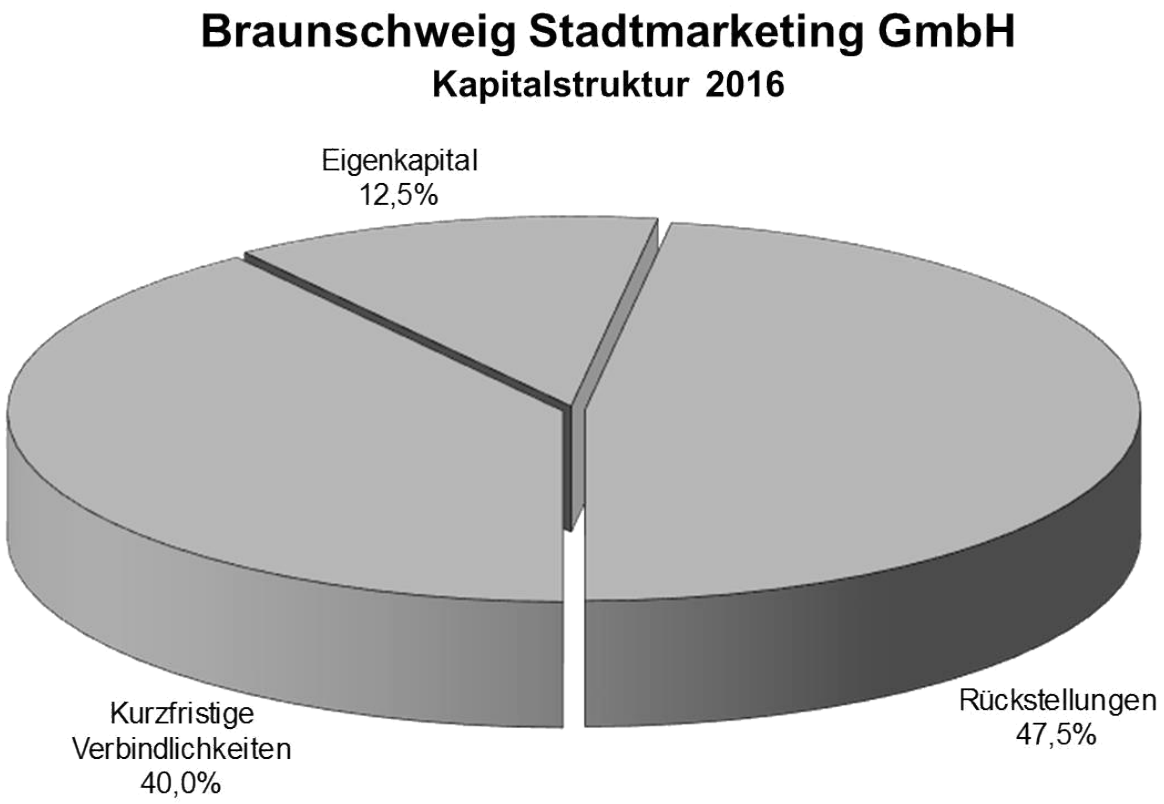
Projektsponsoren, die damit verbundene Ausweitung und Stärkung der Stadtmarketingmaßnahmen sowie die weitere Steigerung der Umsätze und Deckungsbeiträge sind weiterhin zentrale Ziele der Gesellschaft.

Bilanzdaten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,1	2	0,2
Sachanlagen	218	18,2	193	17,3	229	26,0
Finanzanlagen	6	0,5	6	0,5	6	0,7
Langfristig gebundenes Vermögen	**224**	**18,7**	**200**	**17,9**	**237**	**26,9**
Vorräte	119	9,9	132	11,8	99	11,2
Forderungen	776	64,7	555	49,7	450	51,0
Liquide Mittel	80	6,7	230	20,6	96	10,9
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**975**	**81,3**	**917**	**82,1**	**645**	**73,1**
Bilanzsumme	**1.199**	**100,0**	**1.117**	**100,0**	**882**	**100,0**

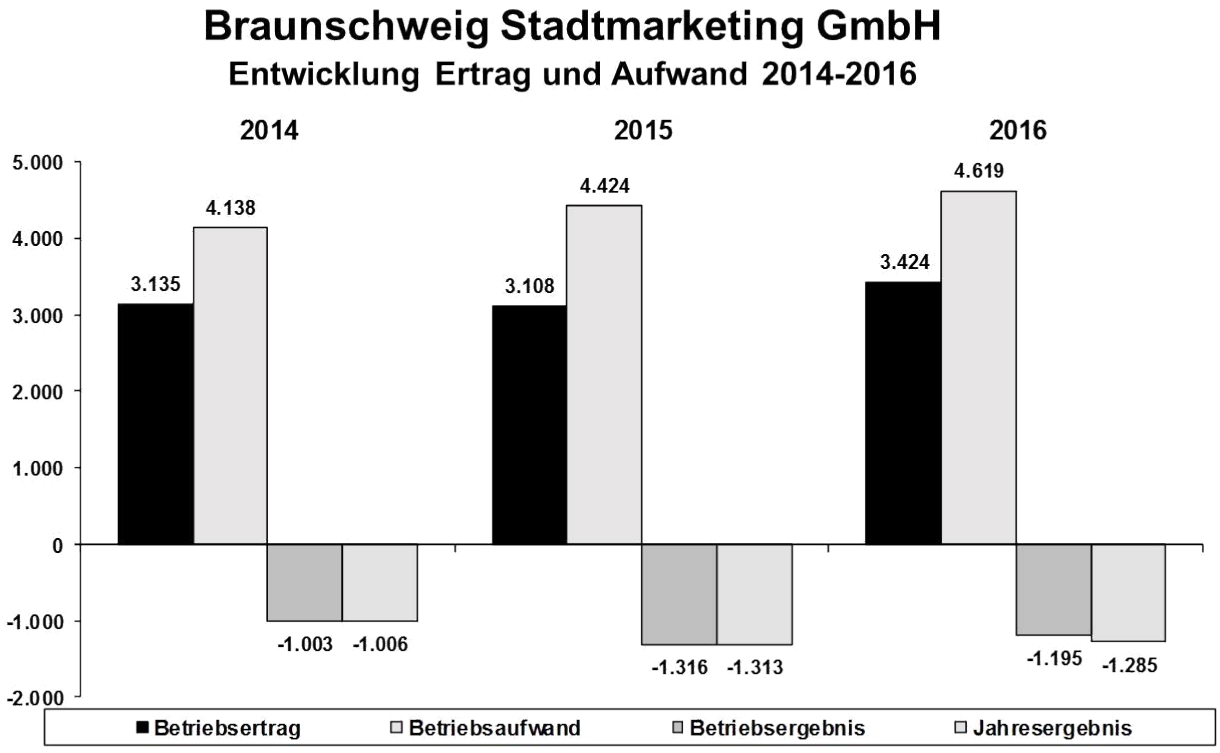
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	150	12,5	98	8,8	93	10,6
Rückstellungen	570	47,5	610	54,6	377	42,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	479	40,0	409	36,6	412	46,7
Bilanzsumme	**1.199**	**100,0**	**1.117**	**100,0**	**882**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	3.286	263	3.023	2.988
Sonstige betriebliche Erträge	138	53	85	147
Betriebserträge	**3.424**	316	**3.108**	**3.135**
Materialaufwand	2.150	5	2.145	2.009
Personalaufwand	1.775	154	1.621	1.520
Abschreibungen	51	14	37	43
Sonstige betriebliche Aufwendungen	643	22	621	566
Betriebsaufwand	**4.619**	195	**4.424**	**4.138**
Betriebsergebnis	**-1.195**	121	**-1.316**	**-1.003**
Finanzergebnis	0	-1	1	2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**-1.195**	120	**-1.315**	**-1.001**
sonstige Steuern	90	92	-2	5
Jahresergebnis	**-1.285**	28	**-1.313**	**-1.006**



Angaben in T€

Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Braunschweiger Volkshochschule. Sie dient der Allgemeinbildung, Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Berufsvorbereitung von Erwachsenen und Jugendlichen und bietet zusätzlich Bildungsberatung und andere bildungsnahe Dienstleistungen an. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller den Gesellschaftszwecken dienenden Tätigkeiten befugt, insbesondere zur Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten, Auftragsmaßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.

Der Zugang zu den Veranstaltungen der Gesellschaft ist jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche oder berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Bereitstellung von unabhängiger Bildung aus den Bereichen Allgemeinbildung, Politik, Kultur, Gesundheit und Beruf gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, erforderliche Kenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Hierdurch wird eine freie Persönlichkeitsentwicklung gefördert und dem Allgemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und der Bildungsbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Dr. Andrea Hanke	Stadträtin der Stadt Braunschweig, Vorsitzende
Uwe Jordan	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Antje Keller	Ratsfrau der Stadt Braunschweig

Daneben nehmen der Vorsitzende des Bildungsbeirates und ein vom Betriebsrat der Gesellschaft zu benennender Belegschaftsvertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

Geschäftsführung

Hans-Peter Lorenzen

Bildungsbeirat

Der Bildungsbeirat der Gesellschaft besteht aus 9 stimmberechtigten Personen:

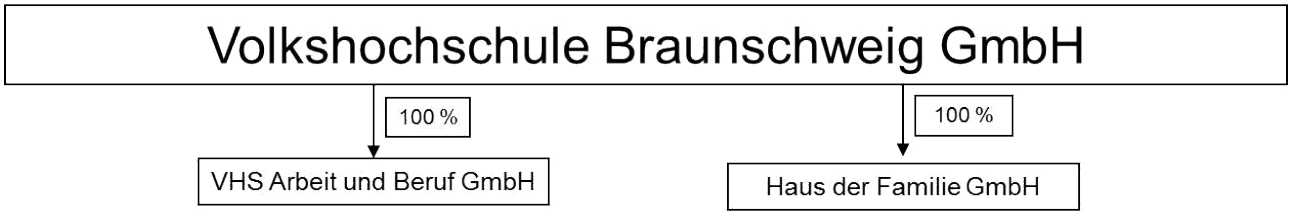
1 Vertreter/in der Kursleiter/innen
1 Vertreter/in der Teilnehmer/innen
2 Vertreter/innen aus dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Braunschweig
1 Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes
1 Vertreter/in des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig
1 Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Braunschweig
1 Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Braunschweig
1 Vertreter/in der Technischen Universität Braunschweig

Weitere Personen können vom Bildungsbeirat beratend hinzugezogen werden.

Dem Bildungsbeirat obliegt die Beschlussfassung über das Semesterprogramm, er schlägt dem Aufsichtsrat Gebühren und Honorare vor. Ferner soll der Bildungsbeirat als Mittlerorgan zwischen Gesellschafterin, Teilnehmerschaft und Kursleiterschaft fungieren.

Struktur der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH hat zwei 100 %ige Tochtergesellschaften. Dabei handelt es sich um die VHS Arbeit und Beruf GmbH sowie die Haus der Familie GmbH (s. u.).



Tochtergesellschaften	Stammkapital gesamt in Euro	Anteil der Volkshochschule Brg. GmbH in Euro	in Prozent
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000	25.000	100%
Haus der Familie GmbH	25.000	25.000	100%

Wichtige Verträge

Mit der Stadt Braunschweig bestehen Mietverträge für die städtischen Objekte Heydenstr. 2 und Alte Waage 15.

Betrauung

Auf Basis des geänderten Gesellschaftsvertrages wurde die VHS Arbeit und Beruf GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - in Form kommunaler Beschäftigungsförderung gemäß den derzeit in § 16 SGB II genannten Bereichen sowie in Form der Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen/Schülern und Jugendlichen einschließlich der Schulessensversorgung - in der Stadt Braunschweig ab dem 12. Dezember 2012 (Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages) mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung war notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Sie erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH und die Haus der Familie GmbH sind seitens der Stadt Braunschweig nicht betraut worden.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2016 waren durchschnittlich 209 (Vorjahr: 163) Mitarbeiter im Unterricht, in der pädagogischen Organisation und im Kundenservice (inkl. Hausorganisation und Reinigung) beschäftigt.

Darüber hinaus waren 728 (Vorjahr: 706) freie Kursleiterinnen und Kursleiter auf Honorarbasis tätig.

Diese Zahlen beinhalten sowohl die Beschäftigten der Volkshochschule Braunschweig GmbH als auch die Beschäftigten der beiden Tochtergesellschaften.

Geschäftsverlauf

Im Jahr 2016 führte die Volkshochschule Braunschweig GmbH (inkl. der Tochtergesellschaften) 1.854 Veranstaltungen mit insgesamt 74.312 Unterrichtsstunden, die 22.157 Teilnehmer besuchten, durch. Daneben fanden 64 Sonderveranstaltungen statt.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 820,6 T€ ab (Vorjahr: rd. -784,3 T€). Dieser Fehlbetrag wurde von der Stadt Braunschweig ausgeglichen.

Das Land Niedersachsen überwies im Jahr 2016 Zuschüsse in Höhe von rd. 684,0 T€ (Vorjahr: rd. 666 T€). Diese Leistungen sind im Abschluss schon als Ertrag gebucht.

Mit der Gesellschaft ist zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung ein Anreizsystem verabredet worden. Sie soll in voller Höhe an erzielten Verbesserungen des Jahresergebnisses im Vergleich zum jeweiligen Wirtschaftsplan partizipieren. Im Jahr 2016 wurde ein um rd. 27,4 T€ besseres Ergebnis im Vergleich zum Wirtschaftsplan erzielt. Entsprechend soll dieser Betrag der Kapitalrücklage zugeführt werden. Die Zuführung erfolgt aus haushaltstechnischen Gründen erst im Jahr 2018.

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2016 einen Überschuss in Höhe von rd. 141,9 T€ (Vorjahr: rd. 18,4 T€), der auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Für den Bereich „Kommunale Beschäftigungsförderung“ hat die Stadt Braunschweig Zuschüsse in Höhe von 2.048,8 T€ gezahlt (Vorjahr: rd. 1.786,5 T€).

Die Haus der Familie GmbH schloss das Jahr 2016 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von rd. 11,0 T€ ab (Vorjahr: rd. 19,8 T€). Der Gewinn wurde ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen. Die Stadt Braunschweig leistete im Jahr 2016 reguläre Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von rd. 159,8 T€ (Vorjahr: rd. 160,6 T€). Das Land Niedersachsen zahlte Zuschüsse in Höhe von rd. 47,0 T€ (Vorjahr: rd. 51,0 T€). Diese Leistungen sind im Abschluss ebenfalls schon als Ertrag gebucht.

Besondere Kennzahlen (Volkshochschule Braunschweig GmbH inkl. Tochtergesellschaften)

Jahr	Anzahl Veranstaltungen	Unterrichtsstunden	Belegungen Teilnehmer	Sonderveranst./ Ausstellungen
2007	2.154	78.254	22.176	42
2008	2.520	80.192	25.683	63
2009	2.338	81.756	27.255	56
2010	2.566	79.308	27.197	63
2011	2.158	75.414	24.601	33
2012	1.956	67.663	21.859	37
2013	1.966	76.391	21.979	49
2014	1.904	66.470	20.846	76
2015	1.878	69.052	21.263	84
2016	**1.854**	**74.312**	**22.157**	**64**

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Neben ihrer nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geregelten Zuständigkeit für die allgemeinen Felder der Jugend- und Erwachsenenbildung hat die Volkshochschule Braunschweig GmbH in den letzten Jahren mehr und mehr zentrale Steuerungsaufgaben für die gesamte Unternehmensgruppe übernommen, insbesondere in den Bereichen Marketing, Strategie, Administration, Konzeptentwicklung, IT sowie in der allgemeinen Verwaltung.

Der überwiegende Teil der Einnahmen wird nach wie vor in der Abteilung vhs international (bestehend aus den großen Programmbereichen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ sowie etwa 20 Fremdsprachen) erwirtschaftet.

Die Flüchtlingssituation in Braunschweig und der Region hat die Geschäftsentwicklung der VHS und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich beeinflusst. Insbesondere in den Bereichen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ hat sich das Kursangebot nahezu verdoppelt. Dazu kommen Maßnahmen in der beruflichen Bildung, der Beschäftigungsförderung, aber auch in der frühkindlichen und schulbegleitenden Förderung, sodass in vielen „Zuständigkeiten“ der Unternehmensgruppe eine durchweg positive Geschäftsentwicklung zu verzeichnen ist.

In Braunschweig und der Region wird es auch mittelfristig einen hohen Bedarf an allgemeiner und berufsbezogener Sprachförderung geben. Es zeichnet sich ab, dass mehr als 4.000 Menschen allein in Braunschweig, Salzgitter und Wolfenbüttel ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt sehen. Vor diesem Hintergrund wird es für die VHS wichtig sein, die aktuelle Förderkulisse zu nutzen, insbesondere um die erweiterten Strukturen der Geschäftsentwicklung zu verfestigen. Mittel- und langfristig wird es darum gehen, das Standardprogramm „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ hinsichtlich der steigenden Nachfrage auszudifferenzieren und auszuweiten.

Ziel der Gesellschaft ist es, die relative Konstanz der Anmeldequoten in allen klassischen Programmbereichen zu wahren und dort, wo es möglich ist, noch zu steigern. Auch die Qualität der Lehre soll stetig verbessert werden. Dazu gehören u. a. Maßnahmen zur Kundenbindung (Rabattsysteme, verbesserte Ausstattung, Service und Information).

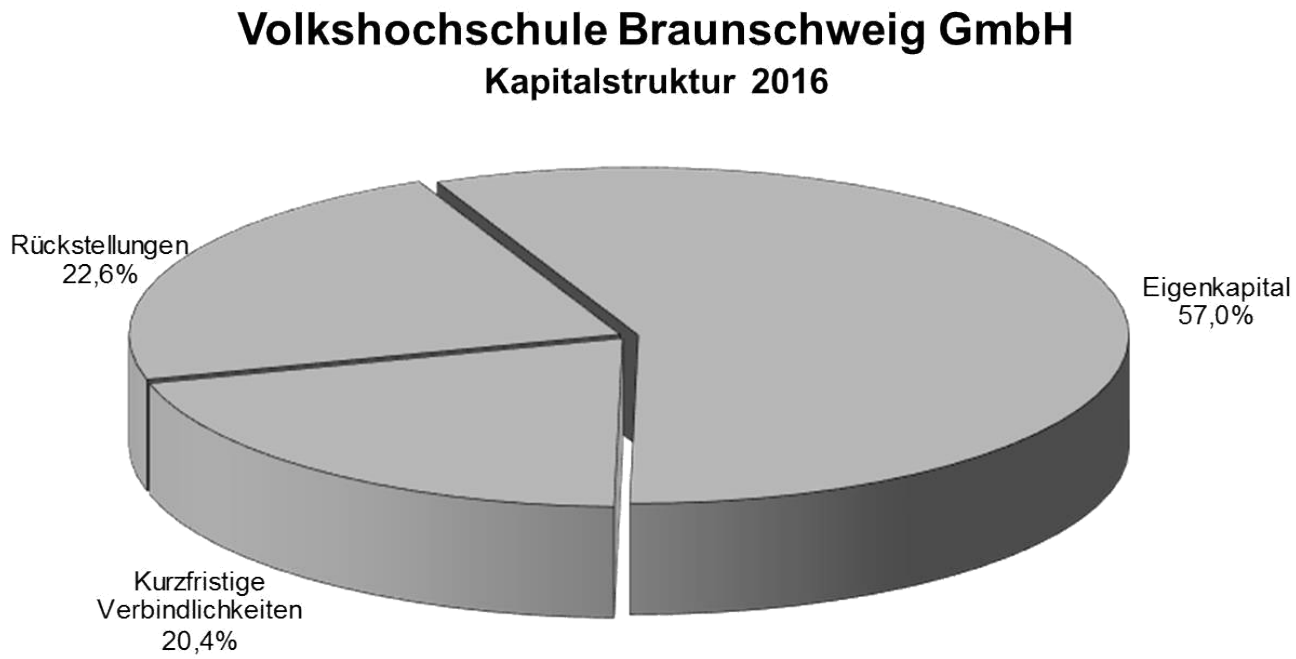
Der Wirtschaftsplan 2017 der Volkshochschule Braunschweig GmbH sieht einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 896,5 T€ vor, der von der Stadt Braunschweig ausgeglichen wird. Für die Tochtergesellschaften VHS Arbeit und Beruf GmbH und Haus der Familie GmbH sind bei Zuschüssen der Stadt Braunschweig in Höhe von 2.245,5 T€ und 166,3 T€ ausgeglichene Ergebnisse geplant.

Bilanzdaten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Volkshochschule Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	5	0,4	6	0,5	7	0,4
Sachanlagen	161	11,5	151	11,2	165	9,4
Finanzanlagen	50	3,6	50	3,7	50	2,9
Langfristig gebundenes Vermögen	**216**	**15,5**	**207**	**15,4**	**222**	**12,7**
Vorräte	1	0,1	1	0,1	1	0,1
Forderungen	955	68,5	859	63,7	1.285	73,6
Liquide Mittel	222	15,9	281	20,8	238	13,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.178**	**84,5**	**1.141**	**84,6**	**1.524**	**87,3**
Bilanzsumme	**1.394**	**100,0**	**1.348**	**100,0**	**1.746**	**100,0**

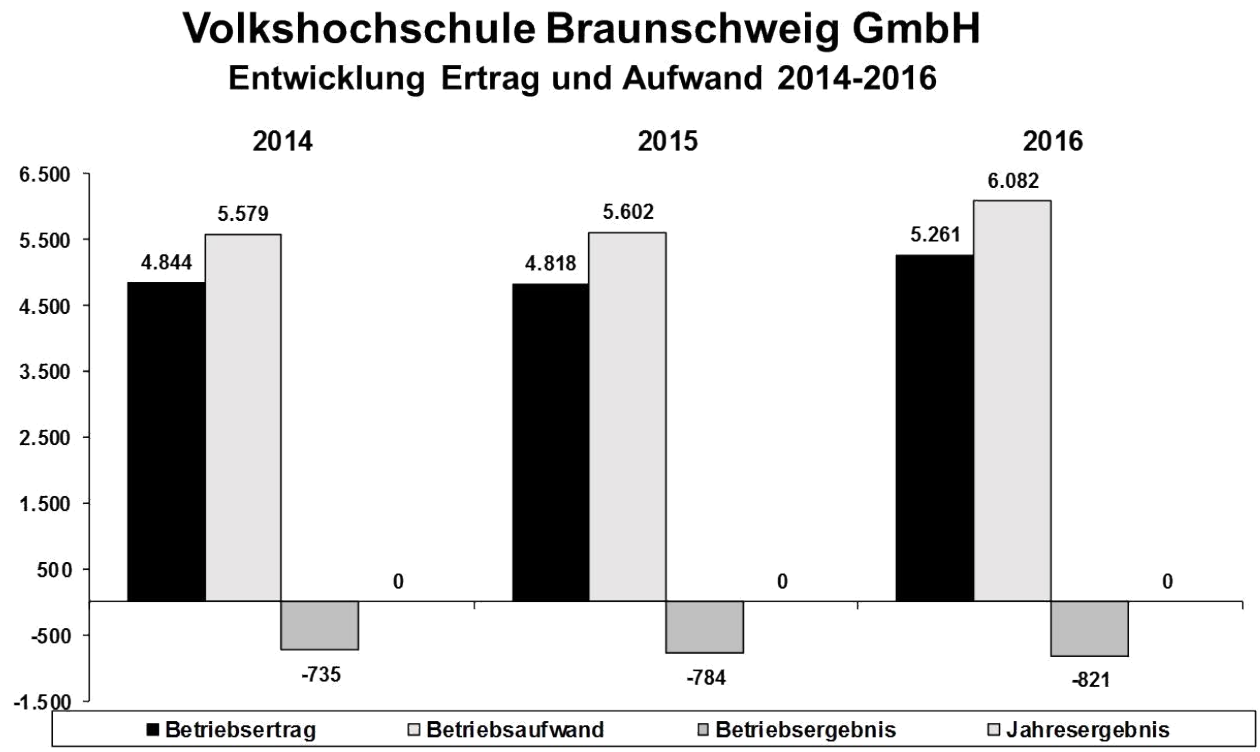
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	794	57,0	747	55,4	747	42,8
Rückstellungen	315	22,6	378	28,0	776	44,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	16	0,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	284	20,4	223	16,6	207	11,9
Bilanzsumme	**1.393**	**100,0**	**1.348**	**100,0**	**1.746**	**100,0**



GuV-Daten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	4.239	1.277	2.962	2.933
Sonstige betriebliche Erträge	1.022	-834	1.856	1.911
Betriebserträge	**5.261**	443	**4.818**	**4.844**
Materialaufwand	1.714	-125	1.839	1.890
Personalaufwand	3.098	642	2.456	2.440
Abschreibungen	103	6	97	107
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.167	-43	1.210	1.142
Betriebsaufwand	**6.082**	480	**5.602**	**5.579**
Betriebsergebnis	**-821**	-37	**-784**	**-735**
Finanzergebnis	0	0	0	-2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**-821**	-37	**-784**	**-737**
sonstige Steuern	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme	**-821**	-37	**-784**	**-737**
Erträge aus Verlustübernahme	821	37	784	737
Jahresergebnis	**0**	0	**0**	**0**



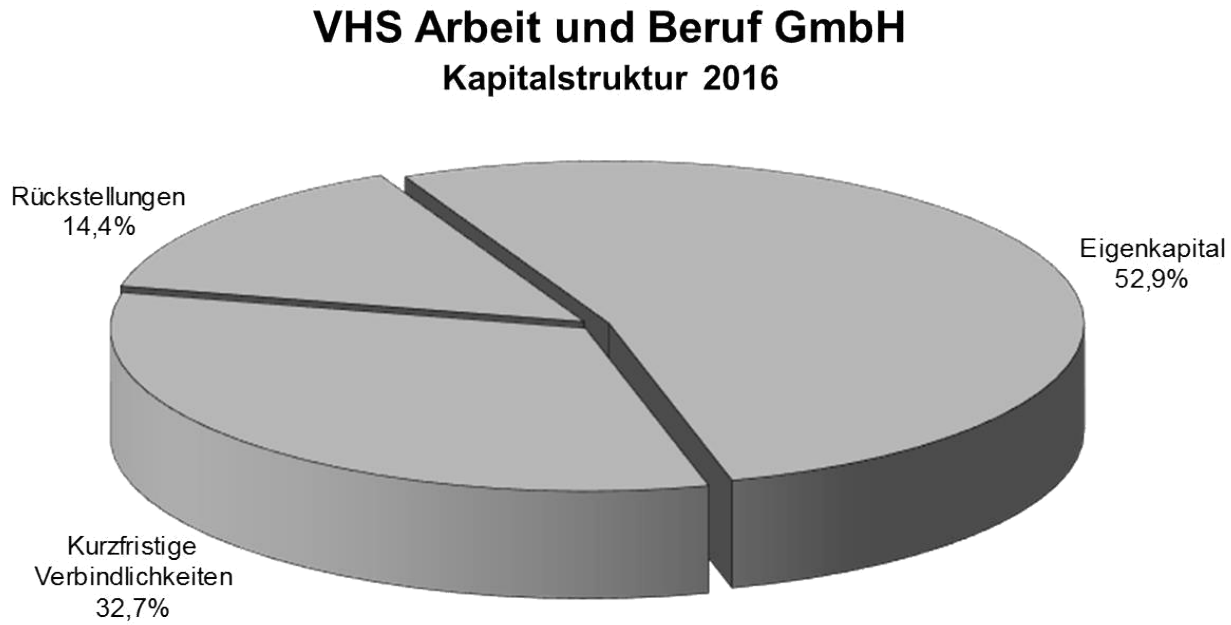
Angaben in T€

Bilanzdaten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

VHS Arbeit und Beruf GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,1	0	0,0
Sachanlagen	68	6,4	69	9,1	86	9,8
Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**68**	**6,4**	**70**	**9,2**	**86**	**9,8**
Vorräte	20	1,9	18	2,4	21	2,4
Forderungen	337	31,6	181	23,8	265	30,1
Liquide Mittel	641	60,1	490	64,6	507	57,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**998**	**93,6**	**689**	**90,8**	**793**	**90,2**
Bilanzsumme	**1.066**	**100,0**	**759**	**100,0**	**879**	**100,0**

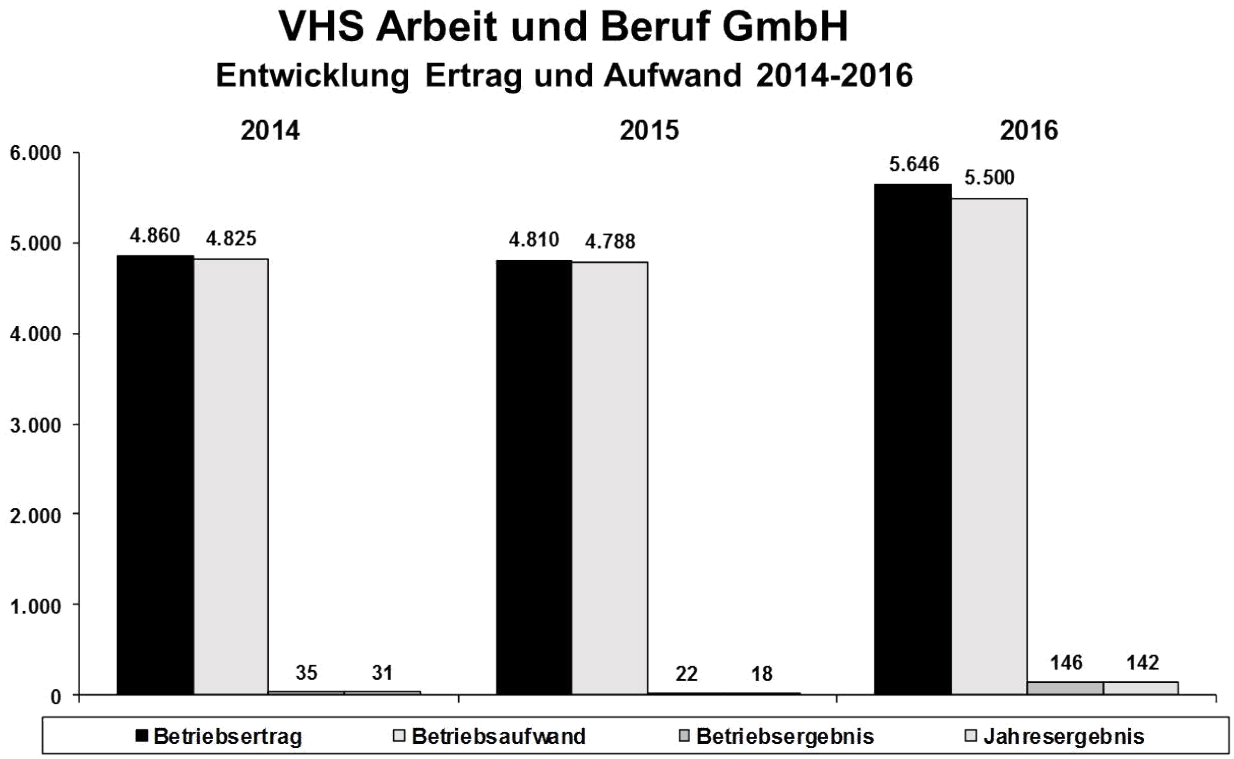
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	564	52,9	423	55,7	404	46,0
Rückstellungen	153	14,4	162	21,4	110	12,5
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	349	32,7	174	22,9	365	41,5
Bilanzsumme	**1.066**	**100,0**	**759**	**100,0**	**879**	**100,0**



GuV-Daten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	3.572	690	2.882	2.973
Zuschuss der Stadt Braunschweig "Kommunale Beschäftigungsförderung"	2.049	262	1.787	1.759
Sonstige betriebliche Erträge	25	-116	141	128
Betriebserträge	**5.646**	836	**4.810**	**4.860**
Materialaufwand	1.737	129	1.608	1.686
Personalaufwand	2.873	677	2.196	2.076
Abschreibungen	35	10	25	42
Sonstige betriebliche Aufwendungen	855	-104	959	1.021
Betriebsaufwand	**5.500**	712	**4.788**	**4.825**
Betriebsergebnis	**146**	124	**22**	**35**
Finanzergebnis	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**146**	124	**22**	**35**
sonstige Steuern	4	0	4	4
Jahresergebnis	**142**	124	**18**	**31**



Angaben in T€

Braunschweig Zukunft GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Weiterentwicklung und die Sicherung des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig, insbesondere durch die Betriebsführung entsprechender Einrichtungen wie beispielsweise des Technologieparks sowie durch Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und gehalten werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird durch die Werbung für den Wirtschaftsstandort Braunschweig und der damit verbundenen Haltung und Anwerbung von Unternehmen im Stadtgebiet deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	13.300	51,154
Braunschweig GmbH (Nord/LB)	4.233	16,281
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	4.234	16,285
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg	4.233	16,281
	26.000	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Paul Anfang*	Vorstandsmitglied der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, stellv. Vorsitzender
Manfred Borchardt**	Nord/LB / Braunschweigische Landessparkasse (bis 31. Dezember 2016)
Werner Schilli**	Nord/LB / Braunschweigische Landessparkasse (ab 1. Januar 2017)
Mark Uhde***	Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Oliver Schatta	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Gunnar Scherf	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helmut Streiff****	Streiff & Helmold GmbH
Freddy Pedersen*****	Stellv. Bezirksgeschäftsführer ver.di Bezirk Region Süd-Ost-Niedersachsen

* Vom Mitgesellschafter Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG entsandt.
** Vom Mitgesellschafter Braunschweig GmbH (Nord/LB) entsandt.
*** Vom Mitgesellschafter Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg entsandt.
**** Vorschlag des Oberbürgermeisters für zwei im Bereich Wirtschaft, Industrie und Handel erfahrene Personen

Geschäftsführung

Gerold Leppa

Wichtige Verträge

Nach dem Betriebsführungsvertrag, den die Gesellschaft (damals noch als Technologiepark Braunschweig GmbH) mit der Stadt Braunschweig abgeschlossen hat, überlässt die Stadt als Eigentümerin des Technologieparks Rebenring 33 diesen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie dem vorhandenen Inventar der Gesellschaft zur Betriebsführung.

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2016 neben dem Geschäftsführer 13 Mitarbeiter (Vorjahr: 14).

Die Geschäftsführung wird durch Herrn Leppa wahrgenommen, welcher gleichzeitig in Personalunion das Amt des Wirtschaftsdezernenten der Stadt Braunschweig innehat.

Wirtschaftsförderung Braunschweig

Die Braunschweig Zukunft GmbH versteht sich als Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Stadt. Sie agiert als "Clearing-Stelle" für unternehmerische Anfragen und Probleme. Dazu bietet sie allgemeine einzelbetriebliche Beratungen und Beratungen bei Finanzierungfragen an. Wichtige Instrumente der Wirtschaftsförderung sind der Gründerfonds und die kommunale Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Mit ihrer Arbeit trägt sie dazu bei, in Braunschweig ein wirtschaftsfreundliches Klima zu schaffen, und initiiert diesem Ziel dienende Projekte und Veranstaltungen. Dabei kommt dem Standortmarketing durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen große Bedeutung zu.

Wichtigste Zielgruppe der Wirtschaftsförderung sind die Braunschweiger Unternehmen. Die Pflege des Bestands an Unternehmen hat vorrangige Bedeutung. Anwerbung neuer Unternehmen und Existenzgründungsförderung sind darüber hinaus weitere Aufgabenschwerpunkte. Der umfassende Service der Gesellschaft als zentraler Ansprechpartner für die Wirtschaft reicht vom Genehmigungsmanagement bis zur Projektleitung bei großen Einzelvorhaben.

In einem ganzheitlichen Ansatz werden Anliegen und Probleme der Wirtschaft gemeinsam mit den Fachbereichen der Stadt Braunschweig und bei Bedarf mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen thematisiert und nach Lösungen für Verbesserungen gesucht, die sich häufig auf stadtplanerische Aspekte beziehen, aber auch globale Themen wie den Fachkräftemangel betreffen können.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die Positionierung Braunschweigs als eine der führenden europäischen Forschungsregionen. Durch seine in Europa herausragende Position und eine Vielzahl renommierter, international ausgerichteter Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen hat Braunschweig viele Kompetenzfelder, etwa auf den Gebieten der Mobilitäts-, der Gesundheits- oder der Finanzwirtschaft. In einem sich verschärfenden europäischen Wettbewerb misst die Braunschweig Zukunft GmbH daher der Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der gesamten Region große Bedeutung bei. Sie nutzt daher ihre Förderinstrumente, um bestehende und sich bildende Netzwerke gezielt zu unterstützen und vermittelt geeignete Netzwerkpartner. Dabei spielt der Forschungsflughafen Braunschweig eine wichtige Rolle. Der Forschungsflughafen entwickelt sich zum herausragenden Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen in den Bereichen Aviation, Automotive und Schiene. Die Stadt hat durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Umfang von 29 ha die Standortentwicklung weiter unterstützt. Wie Wirtschaftsunternehmen insgesamt steht sie den Anrainern des Forschungsflughafens als Schnittstelle zur Stadtverwaltung zur Seite und berät in Standortfragen bis zur Vermittlung von Gewerbeflächen.

Durch den Betrieb eines *Technologieparks* werden technisch innovativen Gründern optimale Startbedingungen geboten. Andere Gründer finden ähnlich gute Voraussetzungen im *Rollei Gründerzentrum* vor.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweig Zukunft GmbH schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1.330,3 T€ ab (Planergebnis 2016: -1.331,6 T€), der von der Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Erfolg der Braunschweig Zukunft GmbH lässt sich nicht mit üblichen betriebswirtschaftlichen Kennziffern belegen, sondern zeigt sich in erfolgreichen Bemühungen, bestehende Unternehmen am Standort Braunschweig zu halten und neue anzusiedeln sowie Gründungsunternehmen am Standort zu einem erfolgreichen und auf Nachhaltigkeit ausgelegten Start zu verhelfen.

Aufgrund ihrer geschäftlichen Rahmenbedingungen stehen der Gesellschaft nur eingeschränkt Erlöse zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Wesentliche Ertragskomponenten sind Umsatzerlöse aus der Vermietung von Gründerflächen sowie Erträge aus öffentlichen Zuschussmitteln für beantragte Fördermaßnahmen zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und Sponsoringmittel.

Die Stärken auf den Feldern Forschung, Wissenschaft und Kreativität machen Braunschweigs Vorsprung vor Konkurrenten ähnlicher Größe aus und erfordern ein besonderes Engagement der städtischen Wirtschaftsförderung.

Braunschweig ist Zentrum der forschungsintensivsten Region Deutschlands. Laut dem im Juli 2017 veröffentlichten Innovationsatlas des Instituts der Deutschen Wirtschaft belegt die Region Braunschweig sowohl bei den Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung als auch beim Anteil der Beschäftigten in naturwissenschaftlich-technischen MINT-Berufen deutschlandweit Platz 1. Auf 9,95 Prozent der Bruttowertschöpfung sind die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Region gestiegen.

Am 25. August 2017 wurde das Lilienthalhaus am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg eröffnet (siehe auch Erläuterungen zu der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH). Die Braunschweig Zukunft GmbH wird hier den „Innovationsflügel“ errichten. Angestrebt wird eine Einrichtung nach Muster des Technologieparks, aktuellen Erfordernissen angepasst mit einer neuen Form der Bereitstellung von Büro- und Laborflächen sowie Konferenzräumen.

Der Wirtschaftsplan 2017 der Gesellschaft geht von einem Zuschussbedarf durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 1.245,6 T€ aus.

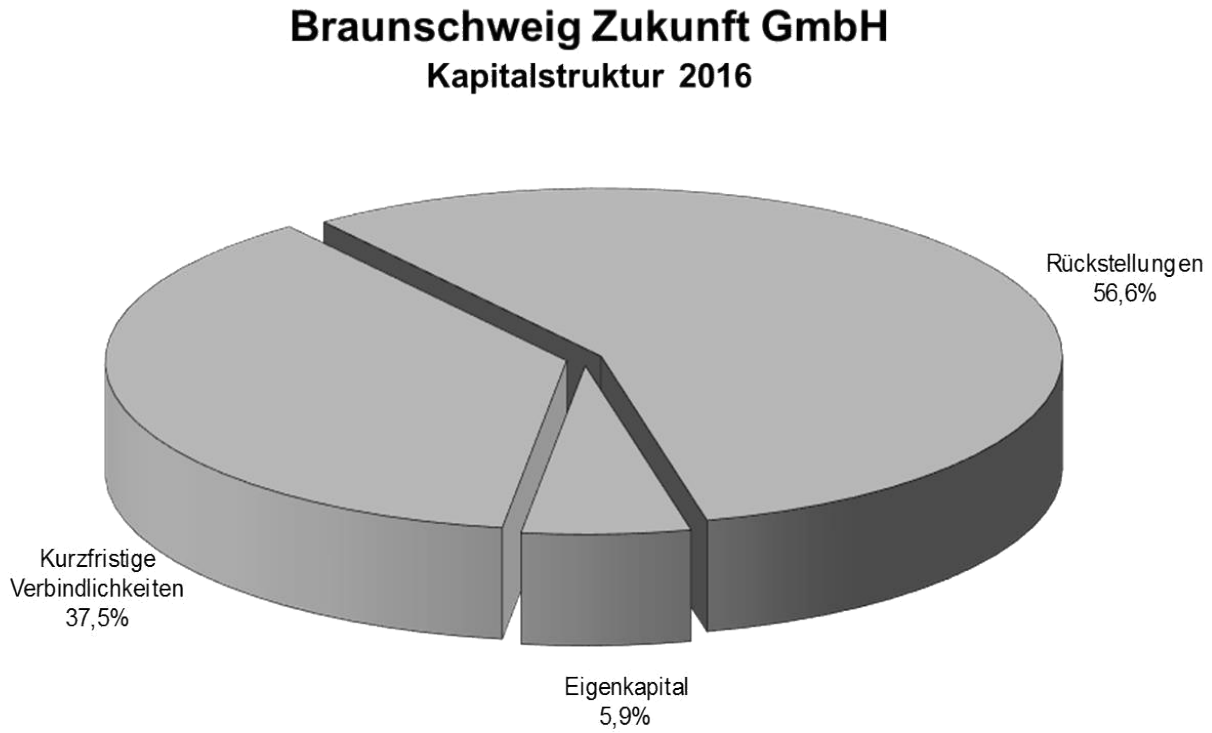
Die Gesellschaft plant ab dem Jahr 2018 die Einrichtung eines Start-Up-Zentrums sowie eines Innovationsinkubators, um die Gründerförderung in Braunschweig weiter auszubauen.

Bilanzdaten der Braunschweig Zukunft GmbH

Braunschweig Zukunft GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	41	9,2	52	10,0	57	9,2
Langfristig gebundenes Vermögen	**41**	**9,2**	**52**	**10,0**	**57**	**9,2**
Forderungen	263	59,1	331	63,7	412	66,4
Liquide Mittel	141	31,7	137	26,3	151	24,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**404**	**90,8**	**468**	**90,0**	**563**	**90,8**
Bilanzsumme	**445**	**100,0**	**520**	**100,0**	**620**	**100,0**

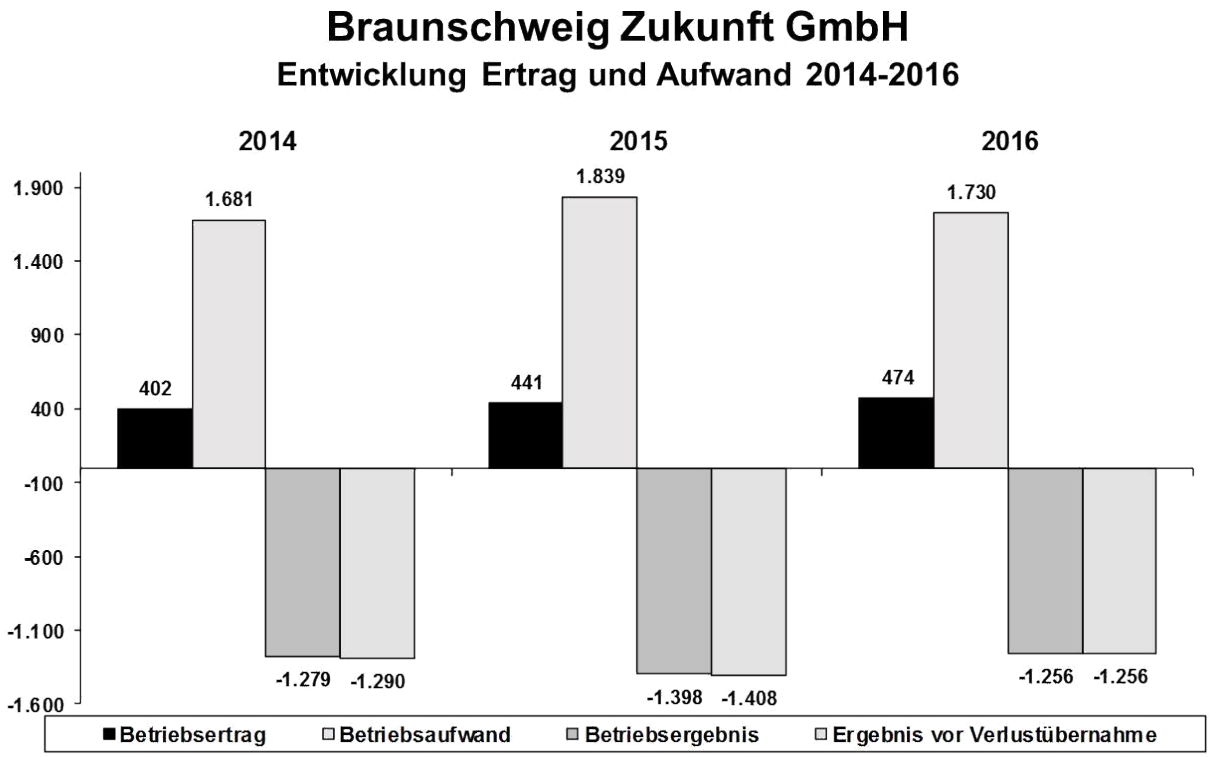
BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	26	5,9	26	5,0	26	4,2
Rückstellungen	252	56,6	343	66,0	273	44,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	167	37,5	151	29,0	321	51,8
Bilanzsumme	**445**	**100,0**	**520**	**100,0**	**620**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Zukunft GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	392	246	146	140
Sonstige betriebliche Erträge	82	-213	295	262
Betriebserträge	**474**	33	**441**	**402**
Materialaufwand	29	-9	38	40
Personalaufwand	552	-3	555	509
Abschreibungen	20	4	16	12
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.129	-101	1.230	1.120
Betriebsaufwand	**1.730**	-109	**1.839**	**1.681**
Betriebsergebnis	**-1.256**	142	**-1.398**	**-1.279**
Finanzergebnis	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**-1.256**	142	**-1.398**	**-1.279**
sonstige Steuern	74	64	10	11
Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme	**-1.330**	78	**-1.408**	**-1.290**
Erträge aus Verlustübernahme	1.330	-78	1.408	1.290
Jahresergebnis	**0**	0	**0**	**0**



Angaben in T€

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages). In diesem Sinne errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen. Ferner betreibt die Gesellschaft sonstige Geschäfte, die diesem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören weiterhin auch „Bau, Sanierung, Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, insbesondere Schulgebäude, nebst den erforderlichen Grundstücksgeschäften“. Die Gesellschaft kann „insbesondere Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben“ (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages).

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig stellt dem Braunschweiger Wohnungsmarkt entsprechende Wohnraumressourcen zur Verfügung. Hierdurch wird eine sozial verantwortbare Versorgung der Bevölkerung der Stadt Braunschweig mit Wohnraum gesichert. Die Gesellschaft stellt somit ein wesentliches Element der kommunalen Wohnungspolitik dar. Weiterhin errichtet, verpachtet und/oder vermietet die Gesellschaft Gebäude, die einem öffentlichen Zweck dienen (z. B. Schulen und Feuerwehrgebäude). Hierdurch wird ebenfalls ein öffentlicher Zweck selbst verfolgt und dem Gemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital beläuft sich auf 7.670.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Stammkapitalanteil in Euro	Stammkapitalanteil in %
Stadt Braunschweig	3.520.500	45,9
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	3.382.500	44,1
Eigene Anteile	767.000	10,0
	7.670.000	100

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) hält selbst 10 % der Anteile („Eigene Anteile“). Die Rechte und Pflichten aus den eigenen Anteilen, insbesondere das Stimmrecht, das Bezugsrecht und der Gewinnanteil ruhen. Unter Herausrechnung dieser Anteile besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von 51 % und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einen Anteil von 49 %.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig, Vorsitzende
Peter Edelmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annette Johannes	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heidemarie Mundlos	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Annika Naber	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Andreas Krause	Mandat der AfD-Fraktion
Wolfgang Wiechers	Mandat der BIBS-Fraktion
Gisela Ohnesorge	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

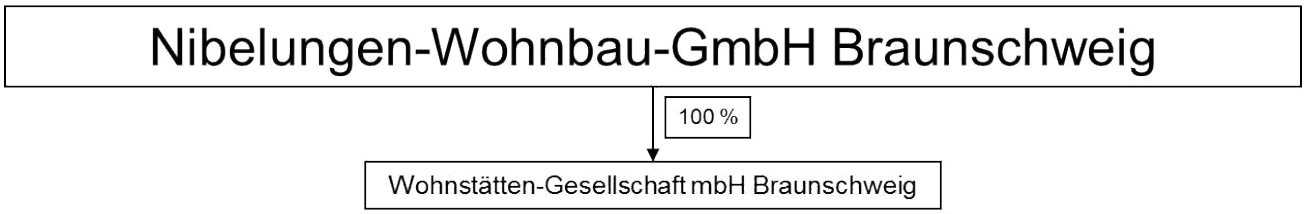
Daneben haben ein Betriebsratsmitglied sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Rüdiger Warnke	Vorsitzender der Geschäftsführung
Maren Sommer-Frohms	

Wichtige Verträge

Die Niwo hält 100 % an der Wohnstätten-Gesellschaft mbH Braunschweig (Wohnstätten-GmbH). Weitere Tochtergesellschaften hat die Niwo nicht. Die Wohnstätten-GmbH besitzt 235 Wohnungen sowie 3 Garagen.



Durch den mit dieser Tochtergesellschaft abgeschlossenen Betreuungsvertrag übernimmt die Niwo sämtliche der Wohnstätten-GmbH nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben der Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Objekte. Eigene Mitarbeiter hat die Wohnstätten-GmbH somit nicht.

Am 29. Februar 2012 hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Rahmenvertrag, genannt Baubetreuungsvertrag, abgeschlossen. Nach Maßgaben dieses Vertrags ist die Gesellschaft mit der Durchführung einschließlich Projektsteuerung, Projektleitung und Wahrnehmung definierter delegierbarer Bauherrenaufgaben für ausgewählte Investitionsprojekte beauftragt.

Am 16. Oktober 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Projektvertrag zur Errichtung und Bewirtschaftung eines Neubaus für die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sowie des Umbaus der Sporthalle abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2039. Die Niwo errichtete vertragsgemäß für rd. 39 Millionen Euro die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, als dreigeschossigen Schulneubau für ca. 1.400 Schüler und sanierte die bestehende Sporthalle. Beide Objekte werden dann bis mindestens 2039 bewirtschaftet und unterhalten. Grundlage des Projekts ist neben dem Projektvertrag ein Erbbaurechtsvertrag, mit dem die Stadt Braunschweig der Niwo das Grundstück zum Neubau der Schule überlässt. Am Ende der Vertragslaufzeit im Jahr 2039 erhält die Stadt Braunschweig das Grundstück einschließlich der neuen Schule und der Sporthalle zurück und betreibt diese dann selbst weiter.

Am 7. März 2016 wurde zwischen der Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eine Dividendenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Niwo (Sicherstellung der für ihre Aufgabenerledigung „Verwaltung des Wohnungsbestandes und Schaffung von Wohnraum“ erforderlichen Eigenkapitalausstattung) und der Gesellschafterinnen (Werthaltigkeit ihrer Anteile, angemessene Rendite zur

Finanzierung des Anteilserwerbes und zum Haushaltsausgleich) erreicht sowie Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Die Wohnstätten-GmbH beteiligt sich auf Anfrage der Gemeinde Cremlingen finanziell an der zum 1. Oktober 2017 gegründeten Wohnungsbaugesellschaft „Cremlinger Wohnungsbau GmbH“ (CWG) mit Übernahme eines Geschäftsanteils auf das Stammkapital der CWG in Höhe von 25 %. Die Niwo übernimmt zusätzlich die Geschäftsbesorgung für die CWG.

Betrauung

Für die Niwo und die Wohnstätten-GmbH besteht eine Betrauung, die die Finanzierung beider Unternehmen an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anpasst. Die Neufassung der Betrauung trat am 1. März 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Kraft. Sie erfolgte wiederum durch einseitige Erklärung seitens der Stadt Braunschweig, die den hoheitlichen Charakter der Betrauung unterstreicht, aber keine Zahlungsverpflichtung begründet.

Anzahl der Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres 2016 beschäftigte die Niwo durchschnittlich 91 Mitarbeiter (Vorjahr: 88).

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2016	2015	Veränderungen
Kaufmännische Mitarbeiter	55	53	2
Technische Mitarbeiter	28	26	2
Mitarbeiter im Regiebetrieb, Hauswarte	8	9	-1
Gesamt	**91**	**88**	3

Daneben waren im Geschäftsjahr 2016 durchschnittlich 6 Auszubildende und ein Mitarbeiter in geringfügigem Umfang beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete die Niwo einen Jahresüberschuss von 5.453 T€. Abzüglich der Einstellung in die Bauerneuerungsrücklage in Höhe von 3.226 T€ ergab sich ein Bilanzgewinn von 2.227 T€, der aufgrund der o. g. Dividendenvereinbarung in voller Höhe an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ausgeschüttet wurde.

Im Geschäftsjahr 2016 belief sich das Gesamtvolumen für Instandhaltung und Modernisierung in den Bestand auf rd. 13,1 Mio. € (ohne Erstattungen in Höhe von rd. 0,8 Mio. €).

Die marktbedingte Leerstandsquote lag am 31. Dezember 2016 bei 0,7 % (Vorjahr: 0,6 %).

Die Tochtergesellschaft Wohnstätten-Gesellschaft mbH Braunschweig erwirtschaftete im Jahr 2016 einen Überschuss von rd. 152,3 T€ (Vorjahr: 271,6 T€). Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus den Vorjahren (1.819,8 T€) ergibt sich ein Bilanzgewinn von rd. 1.972,1 T€.

Besondere Kennzahlen

Überblick über die bewirtschafteten Einheiten

Bewirtschaftete Einheiten	2016	2015	Veränderungen
Eigene Objekte:			
Wohnungen	**7.158**	**7.173**	-15
Garagen und Einstellplätze	**1.056**	**1.015**	41
Sonst. Mieteinheiten/ Gewerbliche Objekte	**98**	**103**	-5
Summe	**8.312**	**8.291**	**21**
Wohn- und Nutzfläche der Grundstücke im eigenen Bestand	rd. 481.800 m²	rd. 482.900 m²	-1.100
Betreute Objekte :			
Verwaltete Wohnungen und Garagen f. Dritte	**131**	**358**	-227
Objekte der Wohnstätten-GmbH	**238**	**238**	0
Summe	**369**	**596**	**-227**

Im Geschäftsjahr 2016 verringerte sich die Anzahl der betreuten Wohnungen um 218 Einheiten, da der Verwaltungsvertrag zu den Wohnungsbeständen der Grainger Portfolio GmbH nach Übernahme durch den neuen Eigentümer gekündigt worden ist.

Die Abteilung Dienstleistung Liegenschaften der Gesellschaft betreute rd. 618.000 m² eigene Freiflächen (davon rd. 460.000 m² Grünflächen) sowie rd. 21.000 m² Freifläche der Wohnstätten-GmbH (davon rd. 16.000 m² Grünflächen).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirtschaftsplan 2017 geht von einem Jahresüberschuss von 2.813 T€ aus. Erneut erfolgen umfangreiche Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, um die Bestandsqualität kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern und weiterhin den Geschäftserfolg zu sichern. In der Planung 2017 sind Gesamtinvestitionen von rd. 12,3 Mio. € in den vorhandenen Wohnungsbestand geplant, die voraussichtlich in Höhe von rd. 3,0 Mio. € Aktivierungen in das Sachanlagevermögen und in Höhe von 9,3 Mio. € Instandhaltungsaufwand darstellen werden. Schwerpunkte bilden die Fassadenmodernisierungen und Dacherneuerungen in den Gebieten Weststadt, Heidberg, Siegfriedviertel, Bebelhof sowie am Ölper Berge.

Die durch die Niwo für die Stadt Braunschweig zur Entlastung der stadteigenen Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 betreuten Baumaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2015 fertiggestellt und abgerechnet. Seitens der Niwo ist jedoch noch die Gewährleistungsverfolgung durchzuführen. Derzeit gibt es keine Vereinbarungen über weitere Projekte im Rahmen der Baubetreuung.

Mit der Übernahme des Projektes „Wilhelm-Bracke-Gesamtschule“ hat sich das Geschäftsfeld der Gesellschaft erweitert. Der Neubau der Schule ist fertiggestellt und der Rückbau des bereits leerstehenden alten Schulgebäudes ist erfolgt. Am alten Schulstandort ist die Realisierung des Baugebietes „Alsterplatz“ durch die Niwo vorgesehen. Insgesamt sollen hier 219 Miet- und Eigentumswohnungen in zwei- bis achtgeschossiger Bauweise errichtet werden. Das Konzept wird durch Läden, Arztpraxen, Gastronomie und einer Begegnungsstätte abgerundet. Außerdem wird eine Fläche für eine zweizügige KiTa-Nutzung für die Dauer von 10 Jahren vorgehalten. Der Baubeginn ist inzwischen erfolgt. Die ersten Objekte gehen voraussichtlich im Jahr 2018 in die Bewirtschaftung. Die Fertigstellung des Baugebietes ist für die 2. Hälfte 2019 geplant.

Ein neues eigenständiges Stadtquartier der neuen Nordstadt soll in drei Bauabschnitten entstehen. Im ersten Bauabschnitt des Baugebietes „Nördliches Ringgebiet“ tritt die Niwo als Erschließungsträgerin auf. Zusätzlich erfolgt die Bebauung eigener Grundstücke der Niwo im Bereich der Taubenstraße, die später teilweise zur Veräußerung aber teilweise auch zum Verbleib im Immobilienbestand der Niwo gedacht sind. Insgesamt wird in dem Gebiet eine Durchmischung von 174 Wohneinheiten, 11 Gewerbe- sowie 28 Eigentumsobjekten verfolgt. Auch im zweiten Bauabschnitt wird die Niwo voraussichtlich die Erschließungsträgerschaft übernehmen. Der abzuschließende städtebauliche Vertrag wird zurzeit verhandelt.

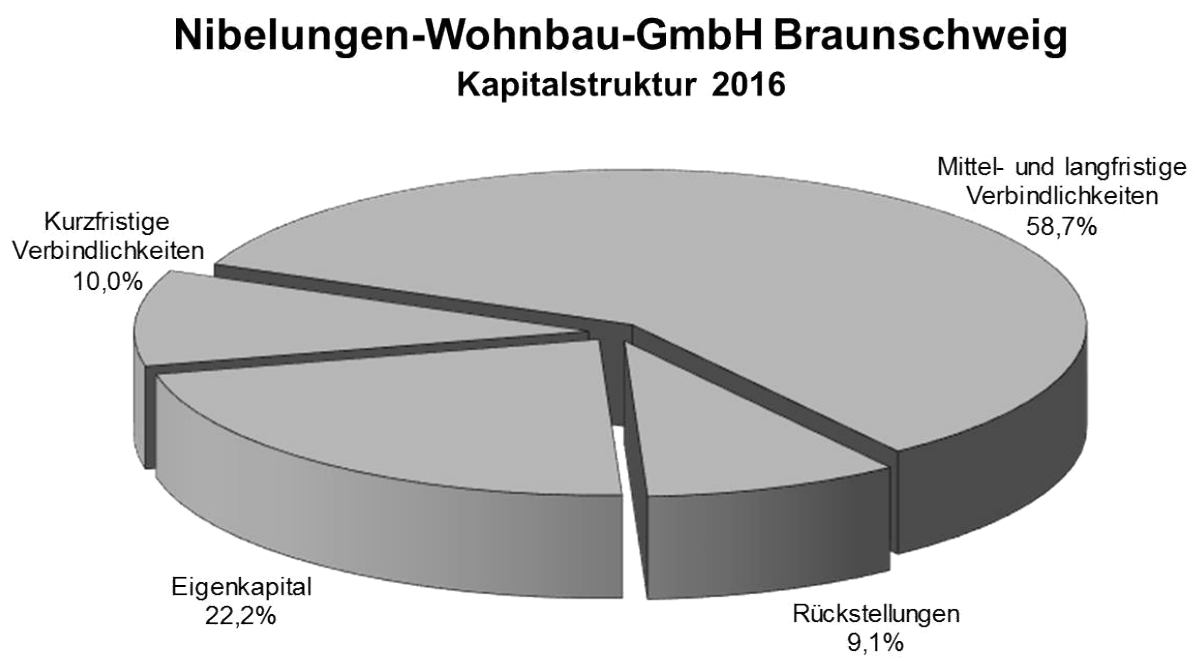
Die Beteiligung der Wohnstätten-GmbH an der Cremlinger Wohnungsbau GmbH bringt eine Erweiterung der Geschäftsbesorgungstätigkeit für die Niwo mit sich. Zudem sind die Übernahme von Projektsteuerungs- und Leitungsaufgaben angedacht.

Bilanzdaten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	128	0,1	48	0,0	108	0,0
Sachanlagen	180.962	88,0	173.816	88,6	168.980	88,2
Finanzanlagen	2.426	1,2	2.651	1,4	566	0,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**183.516**	**89,3**	**176.515**	**90,0**	**169.654**	**88,5**
Vorräte	12.486	6,1	11.259	5,8	11.236	5,9
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	3.605	1,8	2.411	1,2	2.337	1,2
Liquide Mittel	5.848	2,8	5.945	3,0	8.380	4,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**21.939**	**10,7**	**19.615**	**10,0**	**21.953**	**11,5**
Bilanzsumme	**205.455**	**100,0**	**196.130**	**100,0**	**191.607**	**100,0**

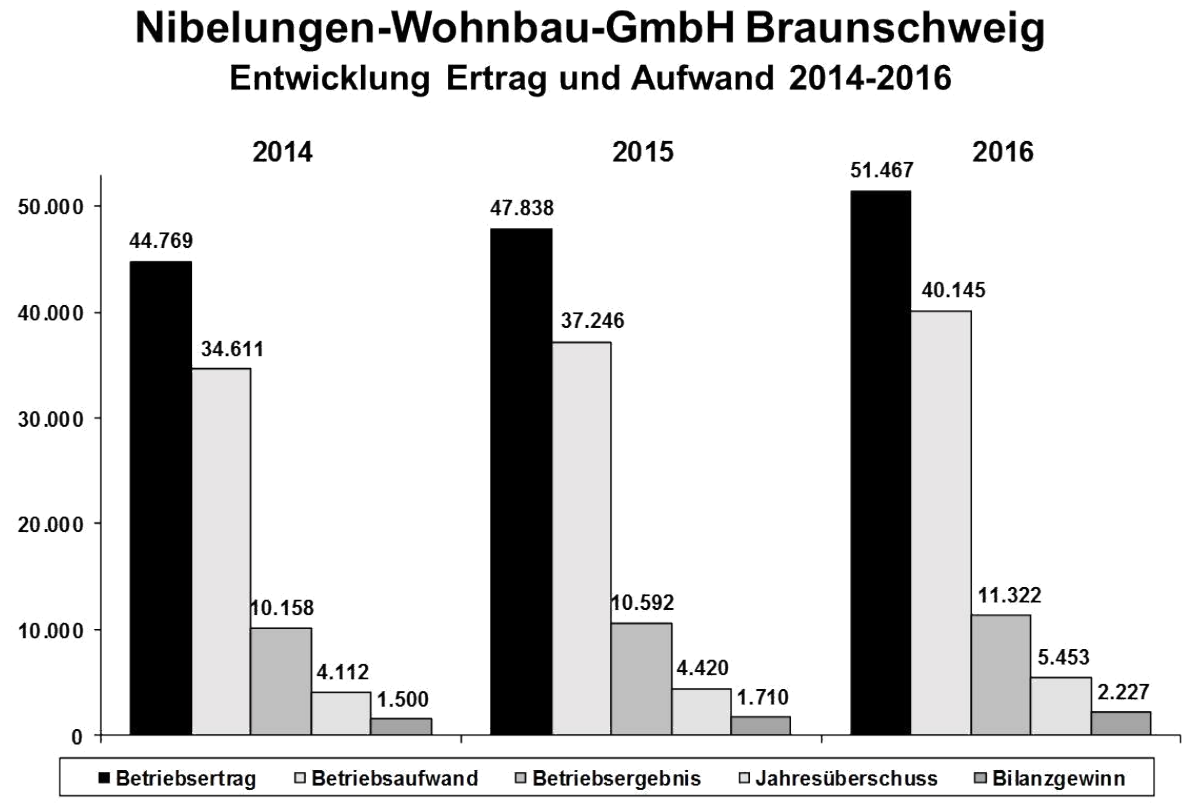
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	45.659	22,2	40.900	20,9	36.480	19,0
davon Gewinnrücklagen	**31.594**	**15,4**	**28.367**	**14,5**	**24.158**	**12,6**
Rückstellungen	18.641	9,1	17.345	8,8	18.568	9,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	120.621	58,7	117.309	59,8	114.586	59,8
Kurzfristige Verbindlichkeiten	20.534	10,0	20.576	10,5	21.973	11,5
Bilanzsumme	**205.455**	**100,0**	**196.130**	**100,0**	**191.607**	**100,0**



GuV-Daten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	48.023	3.249	44.774	41.389
Sonstige betriebliche Erträge	3.444	380	3.064	3.380
Betriebserträge	**51.467**	3.629	**47.838**	**44.769**
Materialaufwand	25.378	4.447	20.931	21.414
Personalaufwand	5.559	-1.328	6.887	6.159
Abschreibungen	7.057	-357	7.414	5.353
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.151	137	2.014	1.685
Betriebsaufwand	**40.145**	2.899	**37.246**	**34.611**
Betriebsergebnis	**11.322**	730	**10.592**	**10.158**
Finanzergebnis	-4.294	452	-4.746	-4.727
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	354	24	330	224
Ergebnis nach Steuern	**6.674**	1.158	**5.516**	**5.207**
sonstige Steuern	1.221	125	1.096	1.095
Jahresüberschuss	**5.453**	1.033	**4.420**	**4.112**
Einstellung in die Bauerneuerungsrücklage	3.226	516	2.710	2.612
Bilanzgewinn	**2.227**	517	**1.710**	**1.500**



Angaben in T€

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens mit Sitz in Braunschweig ist der Betrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.). Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ergibt sich aus der entsprechenden Aufgabenerledigung der Gesellschaft. Der Betrieb und die Bereitstellung von Flughafenkapazitäten stellt eine Infrastruktur für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert und ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Braunschweig geschaffen. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überwacht, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 608.400 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	259.400	42,638
Stadt Wolfsburg	108.200	17,784
Landkreis Gifhorn	12.200	2,005
Landkreis Helmstedt	12.200	2,005
Eigene Anteile	216.400	35,568
	608.400	100

Unter Herausrechnung der „Eigenen Anteile“, die nicht stimmberechtigt sind, besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von rd. 66,175 % am stimmberechtigten Kapital.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Sabah Enversen	Ratsherr der Stadt Wolfsburg, stellv. Vorsitzender
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig
Frank Gundel	Mandat der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Sebastian Vollbrecht	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Thomas Muth	Stadtrat der Stadt Wolfsburg (bis 21. Juni 2017)
Werner Borcherding	Erster Stadtrat der Stadt Wolfsburg (ab 21. Juni 2017)
Fredegar Henze	Kreistagsabgeordneter des Landkreises Gifhorn (bis 7. Dezember 2016)
Gerhard Radeck	Landrat des Landkreises Helmstedt (ab 7. Dezember 2016)

Der Aufsichtsrat besteht aus *bis zu* 11 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderechte ausüben: vier Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, zwei Mitglieder von der Stadt Wolfsburg entsandt; ein weiteres Mitglied wird von den Gesellschaftern Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. Daneben *können* dem Aufsichtsrat bis zu vier Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft angehören. Dies ist im Moment nicht der Fall.

Geschäftsführung

Boris Gelfert	
Thies Hinckeldeyn	Vorsitzender der Geschäftsführung (ab 21. Dezember 2017)

Wichtige Verträge

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat im Jahr 2007 mit der ‚Austro Control GmbH' (ACG) einen Vertrag zur Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen sowie mit der ‚BAN 2000 GmbH' einen Vertrag über die Erbringung von CNS-Dienstleistungen („Communication-Navigation-Surveillance"; Flugsicherungstechnik) geschlossen.

Mit der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) bestehen Verträge über die Nutzung von Radardaten und die Bereitstellung meteorologischer Daten.

Mit der Stadt Braunschweig wurde 1999 vereinbart, dass zusätzlich dauerhaft Personal der Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig den Brandschutz des Flughafens ergänzt, um den gestiegenen Anforderungen an den Brandschutz gerecht zu werden. Dieser Vertrag wurde einvernehmlich zum 15. Oktober 2017 beendet.

Mit der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH hat die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH am 6. Januar 2010 einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Darüber hinaus existieren diverse Erbbaurechts- und Grundstücksverträge.

Anzahl der Arbeitnehmer

Der durchschnittliche Personalbestand lag im Geschäftsjahr 2016 bei 53 Beschäftigten (Vorjahr: 47). Daneben wurden 13 Aushilfen beschäftigt (Vorjahr: 13).

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2016	2015	Veränderungen
Beschäftigte	53	47	6
davon Teilzeitbeschäftigte	3	3	0
Gesamt	**53**	**47**	**6**

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete die Gesellschaft unter Einbeziehung der Betriebsmittelzuschüsse der Gesellschafter der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in Höhe von 2.800,0 T€ einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1.374,5 T€. Dieser Überschuss wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Gegenüber dem Wirtschaftsplan ergibt sich damit eine Verbesserung um rd. 250,2 T€.

Das Ergebnis ist maßgeblich beeinflusst durch die (einmalige) Veräußerung von Grundstücken an die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, was zu einem Sonderertrag von 1.993 T€ geführt hat. Als weiterer das Ergebnis beeinflussender Faktor sind die im Jahr 2016 angefallenen Aufwendungen für die EASA-Zertifizierung in Höhe von 510,9 T€ zu nennen.

Der Rückgang der Flugbewegungen im Berichtsjahr konnte durch eine Erhöhung der flugspezifischen Entgelte, die zum 1. Juni 2016 umgesetzt werden konnte, kompensiert werden.

Besondere Kennzahlen

Aufkommen/Flugbewegungen	2016	2015
Ein- und mehrmotorige Flächenflugzeuge	**29.236**	**32.712**
Hubschrauber	**476**	**586**
UL-Luftfahrzeuge	**1.829**	**1.434**
Segelflugzeuge	**4.234**	**2.520**
Fallschirmsportsprünge	**139**	**5**
Fluggäste (kommerziell und nichtkommerziell)	**164.898**	**186.872**

Im Geschäftsjahr 2016 hat das DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. 240 Flüge (Vorjahr: 436) durchgeführt; das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) führte im Jahr 2016 – wie bereits im Vorjahr – mit dem eigenen Flugzeug keine Starts und Landungen durch.

Am Braunschweiger Flughafen sind 201 Luftfahrzeuge (Vorjahr: 200) beheimatet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Beim Forschungsflughafen Braunschweig handelt es sich um einen Verkehrsflughafen mit einer besonderen Ausrichtung für Forschungszwecke und der Ansiedlung flughafenbezogener Betriebe und Forschungseinrichtungen (daher der Begriff „Forschungsflughafen“). Die kommunalen Gesellschafter profitieren insofern vom Steueraufkommen der am Flughafen sowie in der Region ansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Inzwischen ist dort ein einzigartiges Netzwerk von namhaften Forschungsinstitutionen angesiedelt, die als Campus zusammenarbeiten. Gemeinsam mit hoch spezialisierten kleineren Unternehmen bilden sie ein außergewöhnliches Avionik-Cluster.

Der Forschungsflughafen sichert aktuell unmittelbar rund 2.800 hochqualifizierte Arbeitsplätze direkt vor Ort und mehr als 4.000 in der Umgebung. In den Jahren 2004 bis 2017 ist die Zahl der Beschäftigten am Forschungsflughafen von rund 1.600 auf rund 2.800 gestiegen. Die gute Entwicklung setzt sich fort.

Mit Inbetriebnahme der Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2.300 m und der Verbreiterung der Bahn auf der ganzen Länge von 30 m auf 45 m am 18. Oktober 2012 kann die Flughafengesellschaft auch zukünftig eine angemessene Flughafeninfrastruktur zur Verfügung stellen und so die Weiterentwicklung des Forschungsflughafens sichern.

Der Forschungsflughafen Braunschweig ist eines der innovativsten Wirtschafts- und Wissenschaftscluster Europas. Mit seinem verkehrsträgerübergreifenden Portfolio entwickelt sich hier Europas führendes Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen sowohl bei der Forschung und Entwicklung rund um die Luft- und Raumfahrt als auch bei der Mobilität mit Auto oder Bahn sowie der Elektromobilität.

Um den Flughafen herum wurden und werden außerdem drei Gewerbegebiete durch die Stadt Braunschweig mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Niedersachsen erschlossen, um luftfahrtaffinen Firmen und Instituten die Möglichkeit zu eröffnen, sich in das Netzwerk Forschungsflughafen Braunschweig einzuklinken.

Ende August 2017 weihte die Volksbank BraWo das Lilienthalhaus am Forschungsflughafen Braunschweig nach nur 16 Monaten Bauzeit offiziell ein. Gegenüber dem historischen Flughafengebäude bietet das Lilienthalhaus auf über 7.200 Quadratmetern Fläche neue Möglichkeiten für Dienstleister, Ingenieurbüros und wissenschaftliche Eirichtungen im Bereich Luft-, Raumfahrt und Mobilität zu forschen und unter modernsten Bedingungen die Zukunft der Luftfahrt mitzugestalten.

Für das Geschäftsjahr 2017 hat die Gesellschaft einen Betriebsmittelzuschussbedarf in Höhe von 2.800 T€ (2.800 T€ im Vorjahr) veranschlagt. Unter Einbeziehung dieser Betriebsmittelzuschüsse erwartet die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1.895,2 T€, der größtenteils mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet werden soll. Der restliche Bilanzverlust in Höhe von voraussichtlich rd. 158,1 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

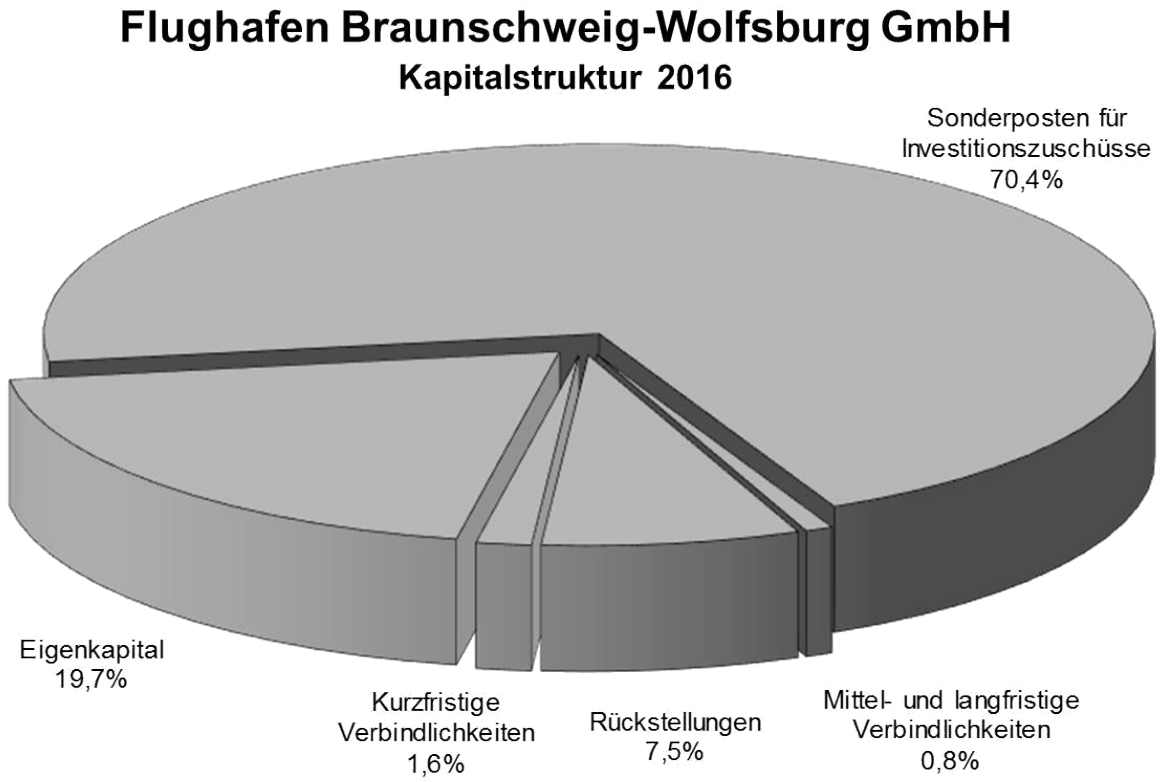
Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg steht vor umfangreichen Investitionen und neuen Aufgaben. Deshalb ist seit dem 21. Dezember 2017 mit Herrn Hinckeldeyn ein zweiter Geschäftsführer zur Managementunterstützung zeitlich befristet in das Unternehmen eingetreten. Die Gesellschafterversammlung hat hierzu am 22. November 2017 einen entsprechenden Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages gefasst.

Bilanzdaten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	41	0,1	39	0,1	21	0,0
Sachanlagen	38.119	91,8	40.400	94,2	42.059	95,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**38.160**	**91,9**	**40.439**	**94,3**	**42.080**	**95,0**
Vorräte	89	0,2	70	0,2	105	0,2
Forderungen	750	1,8	1.023	2,4	793	1,8
Liquide Mittel	2.535	6,1	1.329	3,1	1.308	3,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**3.374**	**8,1**	**2.422**	**5,7**	**2.206**	**5,0**
Bilanzsumme	**41.534**	**100,0**	**42.861**	**100,0**	**44.286**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	8.200	19,7	6.826	15,9	7.293	16,5
Sonderposten für Investitionszuschüsse	29.258	70,4	31.809	74,2	32.579	73,6
Rückstellungen	3.101	7,5	3.389	7,9	3.465	7,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	312	0,8	48	0,1	57	0,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	663	1,6	789	1,9	892	2,0
Bilanzsumme	**41.534**	**100,0**	**42.861**	**100,0**	**44.286**	**100,0**

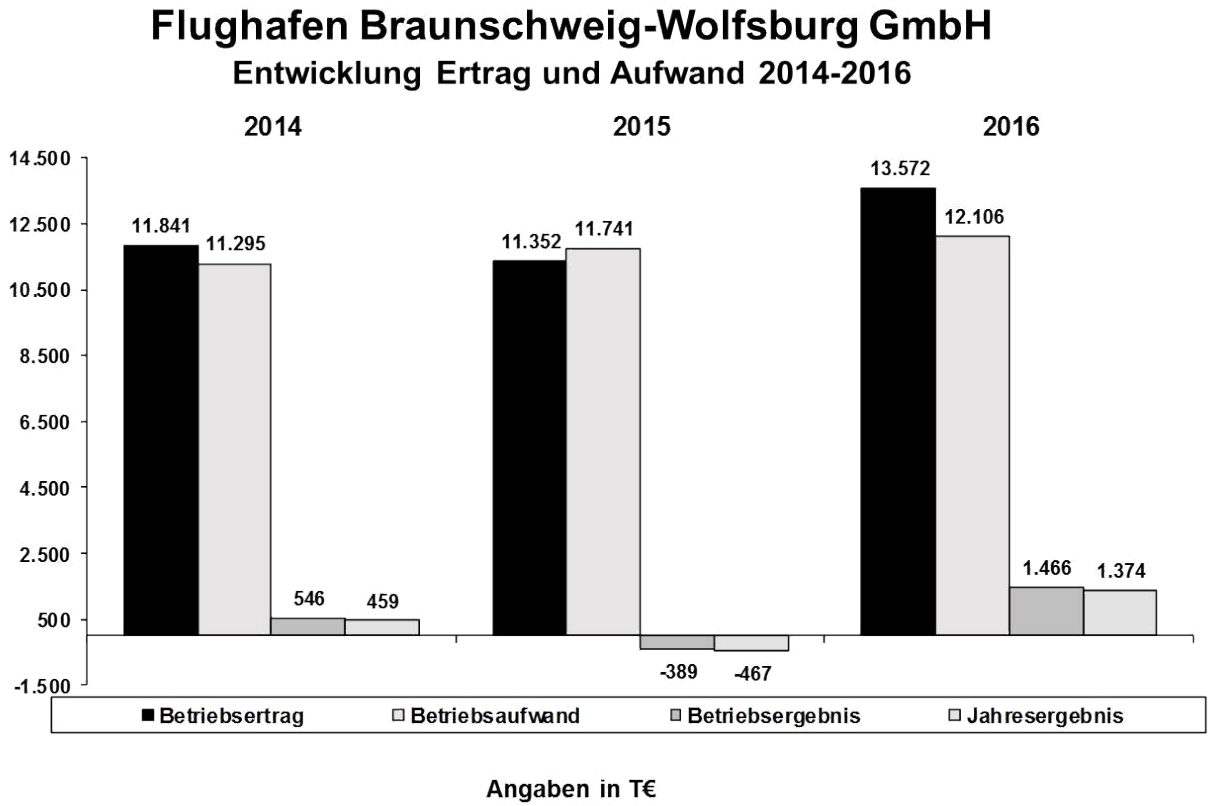


GuV-Daten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	6.139	1.131	5.008	4.950
Betriebsmittelzuschüsse*	2.800		2.780	2.476
Sonstige betriebliche Erträge	4633	1.069	3564	4415
Betriebserträge	**13.572**	2.220	**11.352**	**11.841**
Materialaufwand	3.843	-178	4.021	4.073
Personalaufwand	3.749	77	3.672	3.295
Abschreibungen	3.322	68	3.254	3.130
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.192	398	794	797
Betriebsaufwand	**12.106**	365	**11.741**	**11.295**
Betriebsergebnis	**1.466**	1.855	**-389**	**546**
Finanzergebnis	-66	-5	-61	-64
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	**1.400**	1.850	**-450**	**482**
sonstige Steuern	26	9	17	23
Jahresergebnis	**1.374**	1.841	**-467**	**459**

* Die notwendigen Betriebsmittelzuschüsse werden vorab als Ertrag gebucht.



Angaben in T€

ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH

Die Stadt Braunschweig hat mit Wirkung vom 8. Juli 2016 einen Anteil in Höhe von rd. 25,83 % an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH übernommen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von informationstechnischen Dienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern, deren Mitgliedern sowie deren Betrieben und Einrichtungen, insbesondere Organisations- und IT-Strategieberatung, umfassende Beratung in der Realisierung von IT-Projekten, Verfahrenseinführung und deren Betreuung, Entwicklung und/oder Bereitstellung sowie Pflege und Wartung von DV-Anwendungssystemen, soweit dies den Unternehmenszielen entspricht, Betrieb von Anwendungssystemen, Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen, Entwicklung und Anpassung eines Technologiekonzeptes, das die Anforderungen und Bedürfnisse der Gesellschafter berücksichtigt, Aufbau und Unterhaltung eines flächendeckenden Kommunikationsnetzes zwischen den Gesellschaftern und den zukünftigen Kunden, Durchführung von Schulungs- und Seminarmaßnahmen im gesamten Bereich der Informationstechnologie.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig nutzt die bestehenden Dienstleistungsangebote der ITEBO GmbH, um damit ihre Leistungsfähigkeit und ihr Serviceangebot für die Bürgerinnen und Bürger im IT-Bereich zu sichern und zu stärken.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**77.500**	**25,83**
Stadt Osnabrück	50.000	16,67
Bistum Osnabrück	95.000	31,67
GbR der Kommunen der Landkreise Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim	77.500	25,83
Summe	**300.000**	**100**

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Claus Ruppert	Stadtrat der Stadt Braunschweig
Henning Sack	Städt. Ltd. Direktor, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Aloys Raming-Freesen	Bistum Osnabrück, Vorsitzender
Günter Oldekamp	Samtgemeinde Neuenhaus, stellv. Vorsitzender
Dr. Horst Baier	Samtgemeinde Bersenbrück, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Matthias Lühn	Samtgemeinde Lengerich, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Wolfgang Griesert	Stadt Osnabrück, Oberbürgermeister
Karin Detert	Stadt Osnabrück, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht

Geschäftsführung

Bernd Landgraf

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2016 waren durchschnittlich 176 Mitarbeiter (Vorjahr: 149) bei der ITEBO GmbH beschäftigt.

Wichtige Verträge

Die ITEBO GmbH ist alleinige Gesellschafterin der ITEBS Informationstechnologie Braunschweig GmbH. Zudem hält sie neben der Mehrheitsgesellschafterin Klinikum Osnabrück 49 % der Anteile an der ITEBO HEALTHCARE SOLUTIONS GmbH sowie 25 % der Anteile an der GovConnect GmbH.

Geschäftsverlauf

Die geplanten Umsatzerlöse von rd. 17 Mio. € konnten im Jahr 2016 mit 19,1 Mio. € übertroffen werden. Die Verbesserung ist insbesondere auf ein ansteigendes Projektgeschäft zurückzuführen.

Das Gesamtergebnis wurde mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 34,5 T€ jedoch deutlich verfehlt (Plan 2017: +103 T€). Als Grund hierfür ist im Wesentlichen die Verlagerung von Umsätzen von Nichtgesellschaftern (Drittgeschäft) zur Tochtergesellschaft ITEBS anzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Jahresergebnis in Summe besser als geplant.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 beträgt 6.155,2 T€.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirtschaftsplan 2017 der Gesellschaft weist ein Ergebnis in Höhe von rd. 107 T€ aus.

Im Geschäftsjahr 2017 steht der Ausbau eines integrierten Managementsystems bei der ITEBO-Unternehmensgruppe im Vordergrund. Die seit Jahren bewährte Grundausrichtung des Unternehmens soll unverändert beibehalten werden. Die ITEBO GmbH wird sich als Systemhaus für öffentliche IT weiter profilieren und als Full-Service-Provider qualitativ hochwertige Dienstleistungen wirtschaftlich anbieten. Oberste Priorität besitzt die Service-Excellenz und nicht eine Preisführerschaft.

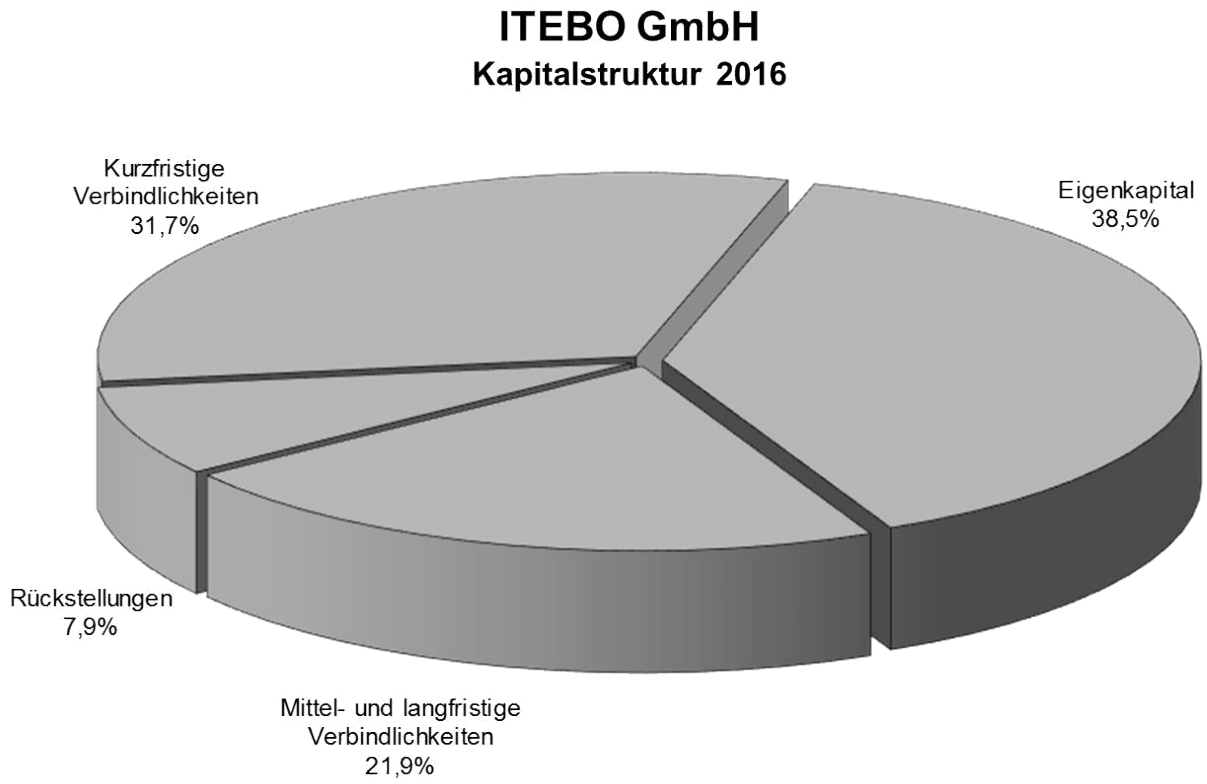
Durch konsequente Weiterentwicklung/Fortbildung eigener Mitarbeiter sowie bedarfsorientierte Ergänzung der Belegschaft durch Neueinstellungen sowie eine erweiterte Ausbildung eigener Nachwuchskräfte ist das Unternehmen zukunftsfähig aufgestellt.

Bilanzdaten der ITEBO GmbH

ITEBO GmbH

BILANZ AKTIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	227	3,7	230	4,0	473	9,1
Sachanlagen	2.259	36,7	2.384	41,5	2.557	48,9
Finanzanlagen	512	8,3	512	8,9	255	4,9
Langfristig gebundenes Vermögen	**2.998**	**48,7**	**3.126**	**54,4**	**3.285**	**62,9**
Vorräte	155	2,5	183	3,2	505	9,7
Forderungen	2.990	48,6	1.897	33,0	1.038	19,8
Liquide Mittel	12	0,2	543	9,4	398	7,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**3.157**	**51,3**	**2.623**	**45,6**	**1.941**	**37,1**
Bilanzsumme	**6.155**	**100,0**	**5.749**	**100,0**	**5.226**	**100,0**

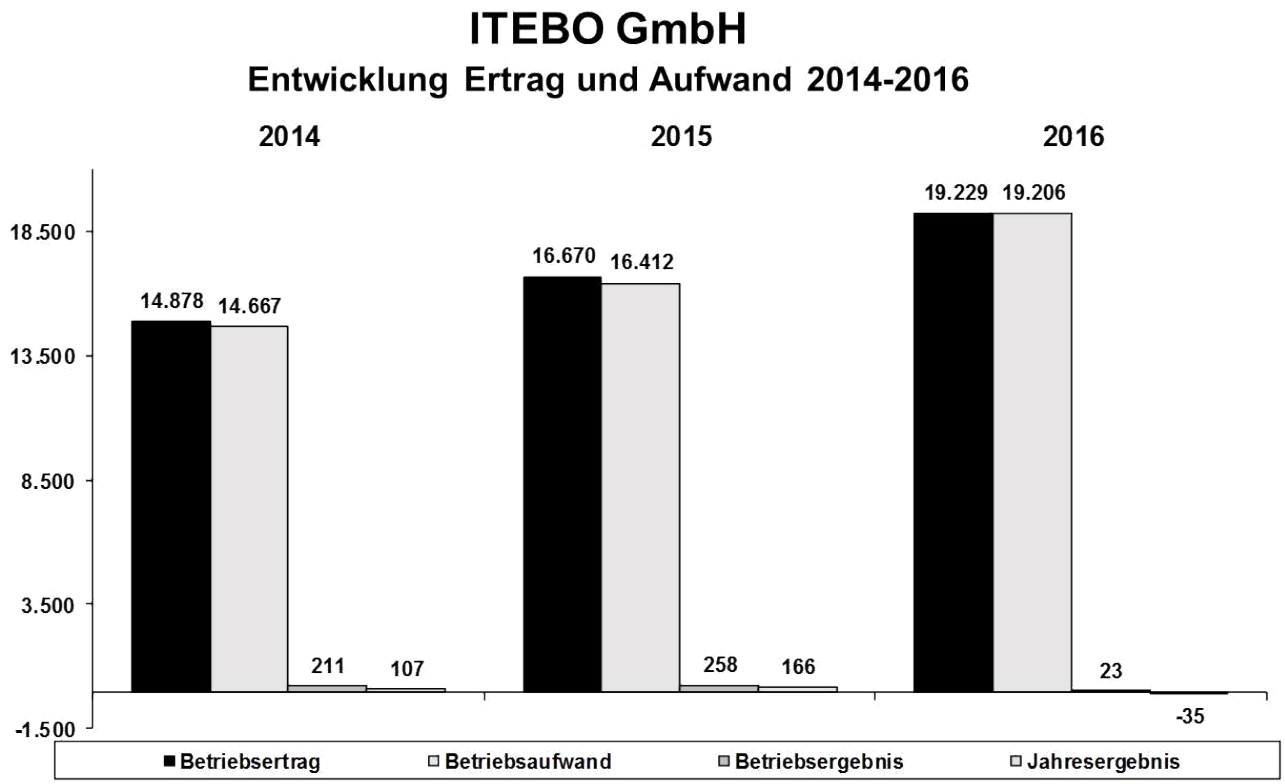
BILANZ PASSIVA	2016		2015		2014	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	2.369	38,5	2.204	38,3	2.038	39,1
Rückstellungen	489	7,9	462	8,0	619	11,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.346	21,9	1.200	20,9	1.260	24,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.951	31,7	1.883	32,8	1.309	25,0
Bilanzsumme	**6.155**	**100,0**	**5.749**	**100,0**	**5.226**	**100,0**



GuV-Daten der ITEBO GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 T€	Veränderung T€	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	19.084	2.499	16.585	14.796
Sonstige betriebliche Erträge	145	60	85	82
Betriebserträge	**19.229**	2.559	**16.670**	**14.878**
Materialaufwand	8.789	2.070	6.719	5.541
Personalaufwand	6.607	796	5.811	5.399
Abschreibungen	562	-93	655	656
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.248	21	3.227	3.071
Betriebsaufwand	**19.206**	2.794	**16.412**	**14.667**
Betriebsergebnis	**23**	-235	**258**	**211**
Finanzergebnis	-43	-38	-5	-42
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3	-72	75	50
Ergebnis nach Steuern	**-23**	-201	**178**	**119**
sonstige Steuern	12	0	12	12
Jahresergebnis	**-35**	-201	**166**	**107**
Gewinnvortrag	**650**	166	484	377
Bilanzgewinn	**615**	-35	**650**	**484**



Angaben in T€

Allianz für die Region GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft wurde am 9. Februar 2005 als „projekt REGION BRAUNSCHWEIG GMBH“ gegründet. Die Gesellschaft wurde zur „Allianz für die Region GmbH“ umfirmiert und ist seit dem 1. Januar 2013 unter diesem Namen tätig.

Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region Braunschweig, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird.

Die Gesellschaft soll über Aktivitäten auf den regionalen Handlungsfeldern Energie, Bildung, Gesundheit, Verkehr und Freizeit auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft sichert bestehende Arbeitsplätze, baut neue Beschäftigung auf und verbessert die Lebensqualität der Region nachhaltig. Damit wird dem Allgemeinwohl gedient.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.600 €.

Gesellschafter

Mit notarieller Beurkundung vom 15. November 2017 hat die Avacon AG ihre Geschäftsanteile in Höhe von 2.150 € an bisherige Mitgesellschafter sowie an die neuen Gesellschafter Industrie- und Handelskammer Braunschweig und Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg verkauft und abgetreten. Demnach ergibt sich folgende neue Gesellschafterstruktur:

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**3.700**	**13,41**
Stadt Salzgitter	1.100	3,99
Stadt Wolfsburg	1.100	3,99
Landkreis Gifhorn	1.100	3,99
Landkreis Goslar	1.100	3,99
Landkreis Helmstedt	1.100	3,99
Landkreis Peine	1.100	3,99
Landkreis Wolfenbüttel	1.100	3,99
Regionalverband Großraum Braunschweig	1.100	3,99
Wolfsburg AG	2.600	9,42
VW Financial Services AG	2.350	8,51
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg	2.350	8,51
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg	1.300	4,71
Salzgitter AG	1.300	4,71
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1.300	4,71
Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V.	1.300	4,71
IG Metall Deutschland	1.300	4,71
Industrie- und Handelskammer Braunschweig	650	2,36
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	650	2,36
Summe	**27.600**	**100,00**

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und der Regionalbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Frank Klingebiel	Stadt Salzgitter
Klaus Mohrs	Stadt Wolfsburg
Dr. Andreas Ebel	Landkreis Gifhorn
Thomas Brych	Landkreis Goslar
Gerhard Radeck	Landkreis Helmstedt
Franz Einhaus	Landkreis Peine
Christiana Steinbrügge	Landkreis Wolfenbüttel
Detlef Tanke	Regionalverband Großraum Braunschweig
Gunnar Kilian	Wolfsburg AG
Frank Fiedler	VW Financial Services AG
Jürgen Brinkmann	Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Gerhard Döpkens	Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
Michael Kieckbusch	Salzgitter AG
Knud Maywald	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig
Wolfgang Niemsch	Arbeitgeberverband Region Braunschweig e. V.
Bernd Osterloh	IG Metall
Aline Henke	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Dr. Karlheinz Blessing	Volkswagen AG
Wolfgang Räschke	Netzwerk Allianz für die Region GmbH

Geschäftsführung

Dr. Frank Fabian
Oliver Syring

Wichtige Verträge

Die Finanzierung durch Gesellschafter- und Sponsorenbeiträge ist durch Verträge fixiert.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde ein unbefristeter Dienstleistungsrahmenvertrag mit der Wolfsburg AG abgeschlossen. Der Vertrag regelt, dass die Wolfsburg AG Dienstleistungen im administrativen Bereich erbringt, die in Untervereinbarungen näher geregelt und durch monatliche Pauschalen abgegolten werden. Zurzeit bestehen Untervereinbarungen für die Bereiche Personal, Bildung, Informationstechnik und Koordination regionaler Handlungsfelder.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2016 wurden 77 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 68).

Geschäftsverlauf

Vorrangige strategische Ziele der Gesellschaft sind die Weiterentwicklung der Lebensqualität sowie die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den Städten Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel. Die Aktivitäten finden schwerpunktmäßig in folgenden Handlungsfeldern statt:

- Bildung
- Energie, Umwelt und Ressourcen
- Gesundheit
- Freizeit
- Wirtschaftsförderung und Ansiedlung
- Mobilitätswirtschaft & -forschung

Auch das Geschäftsjahr 2016 war durch die Weiterentwicklung der zusammen mit der Wolfsburg AG festgelegten regionalen sechs Handlungsfelder und der damit verbundenen Umsetzung von Projekten geprägt. Die Gesellschaft realisierte unter Einbeziehung der Gesellschafter- und Sponsorenbeiträge einen Jahresüberschuss in Höhe von 7 T€ (Vorjahr 17 T€). Durch die weiterhin erfolgreiche Einwerbung von Förder- und Drittmitteln in den Handlungsfeldern, den Start neuer Projekte und die Ausweitung bestehender Projekte in der Region konnte im Jahr 2016 wieder eine Steigerung der Einnahmen erzielt werden.

Insgesamt kann das Geschäftsjahr 2016 als ein sehr gutes Jahr bezeichnet werden, da durch die Ausweitung der Projektaktivitäten die Ziele Arbeitsplätze und Lebensqualität in der Region zu stärken, intensiver verfolgt werden können.

Beispielhaft ist das Projekt „BOBS“ (Berufsorientierung in Braunschweig) zu nennen, welches im Jahr 2011 begonnen wurde. Zur Durchführung von Betriebspraxistagen stellten bislang mehr als 1.200 Betriebe Plätze für Betriebspraxistage zur Verfügung, sodass insgesamt rund 57.000 Betriebspraxistage absolviert werden konnten. Rund 9.700 Schüler/innen nahezu aller Braunschweiger Schulen haben bereits an diesem Projekt teilgenommen. Dem BOBS-Projektkonsortium gehören aktuell neben der Allianz für die Region GmbH, die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar und die Stadt Braunschweig an.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die bewährte enge Verbindung der Allianz für die Region GmbH und der Wolfsburg AG bietet auch in Zukunft erheblich Chancen, die Region im Wettbewerb der Standorte um Kapital, Nachwuchs, Unternehmen gut zu positionieren. Gleichbleibendes Ziel ist es, die Region in den sechs Schwerpunkten durch ausgewählte Best-Practice-Projekte als „Referenzregion für Arbeit und Lebensqualität“ zu positionieren.

Für das Geschäftsjahr 2017 ist ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Der Finanzplan basiert einnahmeseitig weiterhin auf Gesellschafter- und Sponsorenbeiträgen.

Von der Stadt Braunschweig erhält die Gesellschaft einen Zuschuss in Höhe von 180 T€ jährlich.

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft zielt mit ihrer Tätigkeit auf eine Aufwertung der Metropolregion und ihrer Teilbereiche sowie der Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität. Hierdurch soll die Einbindung in europäische Entwicklungsstrategien erleichtert werden und die Kooperation von Kommunen, Hochschulen, Unternehmen in der Metropolregion sowie dem Land ausgebaut werden. Damit wird insgesamt dem Gemeinwohl an einer wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Metropolregion gedient.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**1.300**	**5,2**
Verein Kommunen *	6.400	25,6
Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen **	5.750	23,0
Verein Wirtschaft ***	5.750	23,0
Land Niedersachsen	1.900	7,6
Landeshauptstadt Hannover	1.300	5,2
Stadt Göttingen	1.300	5,2
Stadt Wolfsburg	1.300	5,2
Summe	**25.000**	**100**

* Dem Verein „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ gehören insgesamt zurzeit 33 Städte, 15 Landkreise, 4 Gemeinden, die Region Hannover, der Regionalverband Großraum Braunschweig und zwei weitere kommunale Verbände dieser Region an.

** Mitglieder des Vereins „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ sind diverse Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen der Region.

*** Der Verein „Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ wurde von Unternehmen und wirtschaftsnahen Verbänden der Region gegründet, um als Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH dessen Arbeit zu unterstützen.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung sowie der Parlamentarische Beirat (beratende Funktion).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Im Vorsitz wechseln sich die Oberbürgermeister der Städte Hannover und Braunschweig alle zwei Jahre ab. Der Oberbürgermeister, der nicht den Vorsitz innehat, ist stellvertretender Vorsitzender. Der letzte Wechsel hat am 13. November 2017 stattgefunden. Derzeit ist turnusgemäß der Oberbürgermeister der Stadt Hannover, Herr Stefan Schostok, Aufsichtsratsvorsitzender.

Stand: Dezember 2017

Name	Funktion
Stefan Schostok	Oberbürgermeister der Stadt Hannover, Aufsichtsratsvorsitzender
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Birgit Honé	Staatssekretärin Niedersächsische Staatskanzlei
Rolf-Georg Köhler	Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Klaus Mohrs	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg
Franz Einhaus	Landrat des Landkreises Peine
Hauke Jagau	Regionspräsident der Region Hannover
Dr. Ingo Meyer	Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim
Klaus Becker	Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz
Prof. Dr. Christopher Baum	Präsident der Medizinischen Hochschule Hannover
Prof. Dr. Thomas Hanschke	Präsident der Technischen Universität Clausthal
Julius von Ingelheim	Leiter Regionalentwicklung der Volkswagen-AG
Dr. Volker Müller	Hauptgeschäftsführer Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
Thorsten Gröger	Bezirksleiter IG Metall Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
Christoph Schulz	Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Dr. Horst Schrage	Hauptgeschäftsführer IHK Hannover
Dietmar Smyrek	Vizepräsident der Technischen Universität Braunschweig
Prof. Dr. Gert Bikker	Vizepräsident Forschung, Entwicklung und Technologietransfer der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Geschäftsführung

Raimund Nowak
Kai Florysiak

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat besteht aus bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse des Niedersächsischen Landtages widerspiegeln.

Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.

Wichtige Verträge

Der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH wird von den Gesellschaftern auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kapital bzw. Personal zur Verfügung gestellt.

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2016 durchschnittlich 10 Mitarbeiter (Vorjahr: 15), davon im Durchschnitt 4 Aushilfen (Vorjahr: 2).

Geschäftsverlauf

Die Metropolregion GmbH hat sich auch im Geschäftsjahr 2016 trotz sinkendem Geschäftsvolumen weiter positiv entwickelt und als Entwickler, Träger und Partner von Projekten unterschiedlicher Größenordnung etabliert.

Verschiedene Vorhaben, die auch mit Unterstützung des Landes Niedersachsen (Richtlinie zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg) realisiert wurden, fanden unter der Trägerschaft von Gesellschaftern oder Mitgliedern der Gesellschaftergruppen statt.

Die Arbeit der Metropolregion GmbH war im Jahr 2016 stark von der Abwicklung der Verpflichtungen aus der Koordination des Schaufensters Elektromobilität und der Entwicklung von Anschlussperspektiven in diesem Feld bestimmt. Die Forschungs- und Entwicklungsinitiative der Bundesregierung Schaufenster Elektromobilität endete am 30. Juni 2016. Das Land Niedersachsen hatte die Finanzierung der Aktivitäten zur Koordination und Kommunikation des Schaufensters Elektromobilität auf das Jahresende 2015 befristet.

Das Wirtschaftsjahr 2016 hat die Gesellschaft mit einem geringen Überschuss in Höhe von 2.541,61 € (Vorjahr: 252,83 €) abgeschlossen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirkungskreis der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg umfasst eine Fläche von 19.000 km² mit rund 3,8 Millionen Einwohnern, große, mittlere und kleine Städte, urbane und ländliche Räume, auch Gebirge. Das Gebiet der Metropolregion erstreckt sich vom Landkreis Heidekreis im Norden bis an die hessische und thüringischen Grenzen im Süden. Westlich reicht die Metropolregion mit dem Landkreis Schaumburg und den Städten Bückeburg und Rinteln an das Land Nordrhein-Westfalen heran. Im Osten stellt der an Sachsen-Anhalt angrenzende Landkreis Helmstedt die weiteste Ausdehnung der Metropolregion dar.

Es sind in erster Linie die wirtschaftliche Stärke, die exzellente Wissenschaftslandschaft und die Lage an bedeutenden europäischen Verkehrsachsen, die die Region um die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zur Metropolregion von europäischer Bedeutung machen.

Grundlage für die Arbeit der Metropolregion GmbH bildet weiterhin das im Jahr 2015 vom Aufsichtsrat für den Zeitraum von 2015 bis 2019 beschlossene Arbeitsprogramm mit dem Titel „Zusammenwachsen“. Es beinhaltet folgende Handlungsfelder mit korrespondierenden Querschnittsthemen:

I. Handlungsfelder:
- Verkehr und Elektromobilität
- Energie und Ressourceneffizienz
- Gesundheitswirtschaft
- Kultur- und Kreativwirtschaft

II. Querschnittsthemen:
- Internationalisierung und Standortmarketing
- Wissensvernetzung
- Stadt-Land-Kooperation
- Fachkräfte.

Die Metropolregion GmbH hat sich in verschiedenen Handlungsfeldern und organisatorische Zusammenhängen eine gute Akzeptanz erarbeitet und damit die Basis für eine positive weitere Entwicklung des Unternehmens gelegt. Die künftige Entwicklung ist in starkem Maße von der Einwerbung von Drittmitteln abhängig.

Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Im Haushalt der Stadt Braunschweig sind für das Jahr 2017 und für die Folgejahre allgemeine Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von 50 T€ p. a. eingeplant.

Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Das für die öffentliche Hand tätige Beratungsunternehmen ÖPP Partnerschaften Deutschland AG hat sich zum Jahresende 2016 neu aufgestellt. Es wurde in eine rein öffentlich getragene GmbH umgewandelt und führt nun den Namen „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, der öffentlichen Hand als Inhouse-Beratungsunternehmen zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es, insbesondere Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Investitionsprojekte schneller, kosteneffizienter und termintreuer zu realisieren. Damit würden Verwaltungskapazitäten entlastet und sinnvoll mit externem Know-how ergänzt.

Mit der Neustrukturierung in die PD wird gleichzeitig ein Vorschlag der Kommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ des Bundeswirtschaftsministeriums aufgegriffen. Ziel soll es sein, künftig noch breiter als bisher eine kompetente und erschwingliche Beratung gezielt für Kommunen zur Verfügung zu stellen. Das Beratungsangebot umfasst grundsätzlich alle Beschaffungsvarianten (Eigenrealisierung, Miete, Kauf, ÖPP, etc.). Die PD unterstützt die Kommunen insbesondere bei folgenden Schritten:

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte,
- Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern,
- Projektmanagement und Projektcontrolling,
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren (z. B. in Krisensituationen).

Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzung eines öffentlichen Auftraggebers i. S. d. § 99 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.770.000 € und ist in 17.700 Geschäftsanteile aufgeteilt.

Mit Anteilskaufvertrag vom 10. Mai 2017 hat die Stadt Braunschweig 15 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 100,00 € an der PD erworben. Dies entspricht einen Anteil in Höhe von 0,08 %.

Die Gesellschaft liegt zu 100 % in öffentlichen Händen.

Nordzucker Holding AG

Die Beteiligung an der Nordzucker Holding AG, respektive der früheren Zucker AG Uelzen-Braunschweig, entspringt gewachsenen und historischen Strukturen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen, die

- Zucker, zuckerhaltige Erzeugnisse, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für die Lebensmittelindustrie und Futtermittel herstellen,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse verwerten,
- mit allen vorgenannten Erzeugnissen handeln.

Die Nordzucker Holding AG fungiert somit als reine Holdinggesellschaft, namentlich der unten genannten Nordzucker AG.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft liegt bei 99.993.942,83 €. Die Stadt Braunschweig hält einen nominellen Anteil in Höhe von 28.152,40 € (ca. 0,0282 %).

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugutekommen.

Nordzucker AG

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Herstellung von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen,
- die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln und Erzeugnissen für die Lebensmittelindustrie,
- die Herstellung von Futtermitteln,
- die sonstige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- der Handel mit allen vorgenannten Erzeugnissen sowie
- die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des vorbezeichneten Unternehmensgegenstandes.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 123.651.328,00 €. Die Stadt Braunschweig hat hieran einen geringen Anteil in Höhe von 378,88 € (ca. 0,0003 %).

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugutekommen.

5. Weitere Aufgabenträger

Ergänzend zu den Aufgabenträgern des Beteiligungskreises gemäß § 151 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, die auf den vorausgehenden Seiten unter Einzelübersichten zu den Gesellschaften dargestellt werden, wird im Folgenden über Aufgabenträger berichtet, die gemäß § 58 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung in den Konsolidierungsbericht aufgenommen werden müssen. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht ergänzt, werden auch die weiteren Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen (s. Einleitung).

Sonderrechnung
Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Gegenstand der Sonderrechnung

Der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Gegenstand des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement ist seit dem 1. Januar 2005 die gesamte Gebäudebewirtschaftung der städtischen Immobilien. Ausgenommen sind die Immobilien, die aufgrund des PPP-Vertrages vom 27.11.2011 von Hochtief PPP Schulpartner Braunschweig GmbH bewirtschaftet werden. Die Gebäudebewirtschaftung umfasst neben der Verpachtung/Vermietung alle gebäudewirtschaftlichen Leistungen, die für die Einrichtung des Betriebszwecks der Gebäude notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere Bauinstandhaltungsmaßnahmen sowie Hausmeister- und Reinigungsleistungen.

Neben der Bewirtschaftung gehören die Sanierung sowie der Neu- und Umbau von öffentlichen Gebäuden der Stadt Braunschweig zu den Aufgaben des Hochbaus und Gebäudemanagements.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebäudebewirtschaftung der Stadt Braunschweig stellt die für die Verwaltung der Stadt Braunschweig notwendigen Gebäuderessourcen zur Verfügung und unterstützt diese damit in ihrer Aufgabenerledigung. Hierdurch wird dem Allgemeinwohl gedient.

Beteiligungsverhältnisse

Der Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement ist ein Fachbereich der Stadt Braunschweig. Weitere Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement werden seit dem 1. Januar 2005 von dem Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement obliegt Frau Michaela Springhorn.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie das Hochbau und Gebäudemanagement betreffen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Am Bilanzstichtag 31.12.2016 waren für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement 26 Beamte und 260 Beschäftigte tätig. Darüber hinaus wurden 14 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ein Überschuss in Höhe von 125.159,13 € erwirtschaftet (Vorjahr: Fehlbetrag in Höhe von 591.037,12 €).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung*

Der Ergebnishaushalt der Sonderrechnung weist in 2017 bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 73,7 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 75,7 Mio. € einen Jahresfehlbetrag von 2,0 Mio. € aus. Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 407.100 € im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 und einem Zuschuss der Stadt Braunschweig in Höhe von 1.592.900 € ausgeglichen. Insgesamt sollen lt. Investitionsprogramm der Stadt Braunschweig im Jahr 2017 Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 29,8 Mio. € durch den FB 65 abgewickelt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 die Auflösung der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement und die Rückführung in den städtischen Haushalt beschlossen. Ziel war eine Umsetzung zum 1. Januar 2017. Aufgrund der nicht vollumfänglich vorhersehbaren hohen Aufwände, die die Zusammenführung der beiden SAP-Systeme des Fachbereichs 65 sowie der Kernverwaltung mit sich bringt, kann die ursprünglich Zeitplanung der Integration des Fachbereichs 65 in den Haushalt nicht eingehalten werden. Zudem sollten die Ergebnisse der im Dezember 2016 beauftragten externen Organisationsuntersuchung der städtischen Grundstücks- und Gebäudewirtschaft abgewartet werden, damit die sich hieraus ergebenden Auswirkungen bei der Rückführung der Sonderrechnung in den städtischen Haushalt berücksichtigt werden können.

Die Organisationsuntersuchung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wurde die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Fachbereich 20 Finanzen als Vermögensverwalter und dem Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement als Gebäudebewirtschafter begutachtet. Schwerpunkte lagen dabei in der Ausgestaltung der Eigentümerfunktion sowie in den Schnittstellen mit anderen Organisationseinheiten. Im zweiten Teil wurden die fachbereichsinternen Prozesse und Strukturen des Fachbereich 65 überprüft. Außerdem sollen die Geschäftsprozesse und Kommunikationswege mit den beteiligten Organisationseinheiten betrachtet werden. Erste Ergebnisse liegen inzwischen vor und wurden dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 5. Dezember 2017 vorgestellt. Insbesondere wurde für den Fachbereich 65 ein Soll-Organigramm entwickelt. Es steht bereits fest, dass der Fachbereich 65 für eine optimierte Aufgabenwahrnehmung mehr Planstellen benötigt. Der Stellenbedarf ist dem Haushaltsplan 2018 der Sonderrechnung zu entnehmen.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs.1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Die operativen Aufgaben der Abfallwirtschaft sind zum 1. Januar 2001 weitestgehend der damaligen Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) übertragen worden, die sich zum 1. Januar 2005 in ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) umbenannt hat. Die Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS sind in den Leistungsverträgen, Klarstellungsvereinbarungen „Straßenreinigung“ und „Abfall“ und in den Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen geregelt. Die Leistungen von ALBA-BS werden mit verschiedenen Leistungsentgelten abgegolten.

Die Entsorgung und Verwertung der Abfälle erfolgt ebenfalls durch beauftragte Dritte. Bei den Restabfällen erfolgt die thermische Behandlung seit dem 1. Februar 2007 bei der REMONDIS GmbH & Co. KG Region Nord. Der Bio- und Grünabfall wird bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) verwertet.

Des Weiteren werden Aufgaben der Deponiebewirtschaftung ab dem 1. Januar 2006 durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) ausgeführt (s. Sonderrechnung Stadtentwässerung). Zudem führt die SE|BS seit 2009 auch den Einlagerungsbetrieb auf Schüttfeld III durch. Die Sickerwasserkläranlage gehört dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) und wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und des Abwasserentsorgungsvertrages ebenfalls von der SE|BS betrieben.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung (Gebührenkalkulation und Satzungsvollzug) verblieben. Daneben sind dem Regiebetrieb der Deponiebetrieb, das Vertragscontrolling und die strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft übertragen worden. Hinzu kommt die Durchführung des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation und der Satzungsvollzug dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch den Deponiebetrieb, das Vertragscontrolling und die strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abfallwirtschaft und stellt damit sicher, dass die Abfallwirtschaft am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Abfallwirtschaft ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" werden seit dem 1. Januar 2006 von den Fachbereichen 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Abfallwirtschaft betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung, Abfallentsorgungsgebührensatzung, Straßenreinigungsverordnung, Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung).

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2016 waren für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft 3 Beamte in Vollzeit, 3 Beamte in Teilzeit und 2 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 761.839,77 € (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 272.163,72 €) erwirtschaftet. Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 419.779,28 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 342.060,49 € zusammen. Dieser Fehlbetrag ergibt sich weitgehend dadurch, dass die haushaltsrechtlich anzusetzenden Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen höher sind als die, die nach dem Abgabenrecht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung*

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gebührenbereiche der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird im Bereich Abfall sowohl hinsichtlich der Umsatzerlöse als auch hinsichtlich der Aufwendungen im Wesentlichen beeinflusst durch das für die Abfallsammlung zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen und durch die eingesammelte bzw. an den Wertstoffhöfen angenommene Abfallmenge. Weiterhin beeinflussen insbesondere die Aufwendungen für die Deponie das wirtschaftliche Ergebnis. Im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich nur geringe Mengenschwankungen.

Für die Jahre 2016 bis 2020 ist eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes erfolgt. In dem im März 2016 beschlossenen Konzept sind Schwerpunktthemen die Vermeidung von Abfällen, die weitere Nutzung der Deponie, die Verbesserung der Bio- und Grünabfallerfassung und die Pauschalgebühren für Direktanlieferer.

Die für das Jahr 2016 an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte haben sich aus den Ergebnissen der turnusmäßig alle fünf Jahre stattfindenden Angemessenheitsprüfung der an ALBA zu zahlenden Entgelte, die zu einer neuen Entgeltvereinbarung geführt hat, ergeben. Insgesamt ist es dabei zu einer Reduzierung der Entgelte gekommen. Um die Auswirkungen des zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigen zu können, wurde vereinbart, die Entgelte für die Zeit ab 2018 noch einmal auf nötige Anpassungen zu überprüfen. Die für das Jahr 2017 an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus den vertraglich festgelegten Entgelten und den Entgeltanpassungen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung.

Für das Jahr 2017 ist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 42,3 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 42,7 Mio. € ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 336.700 € veranschlagt, der aus den Rücklagen der Sonderrechnung gedeckt wird.

*) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Hauptaufgabe im Bereich der Stadtentwässerung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern bis hin zur landwirtschaftlichen Verwertung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) einschließlich der Klärschlammbehandlung und -beseitigung. Daneben obliegen der Stadtentwässerung weitere Entsorgungsaufgaben:

Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheidern sind aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Für die Stadt werden zusätzlich die Aufgabenbereiche Sinkkastenreinigung, Tierkadaverannahmestelle, Gewässerdienst und wasserrechtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Wassergesetz gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend durch Dritte wahrgenommen:

1. Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
2. Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
3. Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.
4. Für einige Ortsteile wird das Schmutzwasserkanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
5. Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY, den WWL und die SE|BS durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Gebührenkalkulation, Satzungsvollzug sowie Teilaufgaben der Grundstücksentwässerung), die strategische Ausrichtung der Stadtentwässerung und das Vertragscontrolling verblieben.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation, die Grundstücksentwässerung und der Satzungsvollzug der Abwasserbeseitigung dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch ein Strategie- und Vertragscontrolling behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und stellt damit sicher, dass die Abwasserbeseitigung am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Stadtentwässerung ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Stadtentwässerung sind zum 1. Januar 2006 mit den bei der Stadt verbliebenen Aufgaben auf die Fachbereiche 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr aufgeteilt worden.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Stadtentwässerung betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abwassersatzung, Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2016 waren für die Sonderrechnung Stadtentwässerung 1 Beamter in Vollzeit, 1 Beamtin in Teilzeit und 5 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 2.051.377,53 € (Vorjahr: Fehlbetrag in Höhe von 1.899.695,43 €). Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 149.356,36 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 1.902.021,17 € zusammen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung*

Das operative Geschäft hinsichtlich der Abwasserableitung wird im Wesentlichen von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) durchgeführt. Hierfür werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages Betriebs- und Kapitalkostenentgelte gezahlt. Zu den Tätigkeiten der SE|BS gehört insbesondere die Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes. Dazu gibt es detaillierte Vorgaben aus dem Abwasserentsorgungsvertrag (Einzelheiten hierzu siehe Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig).

Die Aufgaben der Abwasserreinigung werden durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) wahrgenommen. Die Stadt ist Mitglied im AVB und verfügt seit dem 9. April 2008 grundsätzlich über die Mehrheit der Stimmen im Vorstand und Verbandsausschuss des AVB. Für die Leistungen des AVB werden Mitgliedsbeiträge gezahlt, die auf Basis der Wirtschaftsplanung des AVB festgesetzt werden.

Die zu reinigende Abwassermenge für Braunschweig lag 2016 bei rd. 18,7 Mio. m³ (Vorjahr: 18,7 Mio. m³).

Die Betriebsführung des Klärwerkes obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Eine Überarbeitung des aus dem Jahr 1979 stammenden Vertrages ist inzwischen erfolgt und wurde von den Vertragsparteien im September/Oktober 2017 unterzeichnet. Die Stadt hat wiederum die SE|BS mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt.

Für das Jahr 2017 ist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 65,8 Mio. €, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 65,9 Mio. € sowie außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 0,5 Mio. € ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 584.700 € im Haushalt veranschlagt, der aus den Rücklagen der Sonderrechnung gedeckt wird.

*) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Abwasserverband Braunschweig

Gegenstand des Verbands

Der Abwasserverband Braunschweig (AVB) ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung, Gasverwertung und Deponiesickerwasserreinigung, Gewässerausbau und -pflege und die dazugehörige Unterhaltung der Wirtschaftswege. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband Anlagen für die Abwassersammlung, -fortleitung, -behandlung, -verwertung bzw. -beseitigung übernehmen, halten, herstellen, betreiben und unterhalten. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur Betriebsführung, Dritter bedienen. Der Verband ist Eigentümer oder Inhaber eines Nutzungsrechts an den vorbezeichneten Anlagen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung des Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 3 seiner Satzung dem öffentlichen Wohl sowie dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2017

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Wasserverband Gifhorn mit der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg und der Samtgemeinde Meinersen (Gemeinde Hillerse)
Landwirtschaftliche Mitglieder als die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen

Organe des Verbands

Der Verband hat einen Verbandsausschuss, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus landwirtschaftlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn. Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die zwei von der Stadt Braunschweig benannten Ausschussmitglieder haben zusammen jedoch eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder.

Für jedes Mitglied im Verbandsausschuss ist zusätzlich ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Die Stadt Braunschweig hat folgende Vertretungsregelungen vorgesehen:

Stellvertreterin für Herr Städt. Direktor Thomas Pust ist Frau Städt. Direktorin Kerstin Gebhardt. Herr Ratsherr Klaus Wendroth wird durch Herrn Ratsherrn Uwe Jordan vertreten.

Stand: Dezember 2017

Verbandsausschuss	
Olaf Genter	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Hans-Dieter Dralle	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Eckard Gliemann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Andreas Feldmann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Rolf Heine	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Eckbert Bösche	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Heiko Bosse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Jochen Blickwede	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Götz Büttner	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Axel Busse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Richard Hering	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heinz-Robert Köhler jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heiko Sonnenberg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Henning Gödecke	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Herbert Munzel sen.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Hermann Lüer jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Ernst-August Bunkenburg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Friedhelm Brand	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Ludwig Thiemann	Wasserverband Gifhorn
Dr. Ulrich-Dieter Stand	Wasserverband Gifhorn
Thomas Pust	Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Stadt Braunschweig

Vorstand

Die Stadt Braunschweig stellt drei ordentliche und drei stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Stand: Dezember 2017

Vorstand	
Wolfgang Sehrt	Verbandsvorsteher, Stadt Braunschweig
Dr. Günter Olfe	stellv. Verbandsvorsteher, Gemeinde Hillerse OT Volkse
Dirk Asche-Baumgarten	Gemeinde Hillerse
Christian Müller	Gemeinde Didderse
Theodor Eggers	Samtgemeinde Papenteich Gemeinde Meine
Ines Kielhorn	Samtgemeindebürgermeisterin Papenteich
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Als Stimmvertreter für Herrn Wolfgang Sehrt hat die Stadt Braunschweig Herrn Ratsherrn Kurt Schrader vorgeschlagen. Die Vertretung für Herrn Ratsherrn Frank Flake wird durch Herrn Ratsherr Detlef Kühn wahrgenommen. Vertreter für Herrn Stadtbaurat Leuer ist Herr Ltd. Baudirektor Klaus Benscheidt.

Geschäftsführung

Bernhard Teiser

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte am 31. Dezember 2016 77 Mitarbeiter (Vorjahr: 79).

Geschäftsverlauf

Der AVB hat für das Wirtschaftsjahr 2016 einen Beitrag in Höhe von 31,20 Mio. € von der Stadt Braunschweig erhalten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Mitgliedsbeitrag für Abwasserreinigung in Höhe von 17,78 Mio. €, einem Mitgliedsbeitrag für das Kanalnutzungsrecht in Höhe von 12,52 Mio. € – beide aus der Sonderrechnung Stadtentwässerung – und 0,90 Mio. € von der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung des Verbands

Für das Wirtschaftsjahr 2017 sind im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung Mitgliedsbeiträge der Stadt Braunschweig an den AVB in Höhe von 19,33 Mio. € für die Abwasserreinigung und 12,32 Mio. € für die Nutzungsrechte des Kanalnetzes veranschlagt. Die Sonderrechnung Abfallwirtschaft hat für das Jahr 2017 Beiträge in Höhe von 0,94 Mio. € für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung veranschlagt. Somit ergibt sich eine Beitragszahlung der Stadt Braunschweig in Höhe von voraussichtlich 32,59 Mio. € für das Wirtschaftsjahr 2017.

Wasserverband Weddel-Lehre

Gegenstand des Verbands

Der Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) hat zur Aufgabe Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Der Verband hat die Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder durchzuführen. Zur Durchführung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung des Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 5 seiner Satzung dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2017

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Gemeinde Cremlingen
Stadt Königslutter am Elm
Gemeinde Lehre
Samtgemeinde Nord-Elm
Stadt Wolfsburg
Samtgemeinde Sickte
Wasserverband Gifhorn
Wasserverband Elm

Organe des Verbands

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung repräsentiert die Einwohner des Verbandsgebietes. Insgesamt betreut der WWL zurzeit rund 80.000 Einwohner, die durch 86 Stimmen in der Verbandsversammlung repräsentiert werden.

Bei der Stadt Braunschweig werden die Ortsteile Bevenrode, Dibbesdorf, Hondelage, Mascherode, Rautheim, Schapen, Stöckheim, Volkmarode und Waggum durch den WWL betreut. Die 30.373 Einwohner dieser Ortsteile werden durch fünf Delegierte, welche zusammen 31 Stimmen haben, vertreten. In den Ortsteilen Dibbesdorf, Hondelage, Schapen und Volkmarode übernimmt der WWL die Schmutzwasserentsorgung und Gebührenerhebung Schmutzwasser. In den übrigen oben genannten Ortsteilen wird nur die Gebührenerhebung für Schmutzwasser durch den WWL übernommen.

Stand: Dezember 2017

Verbandsversammlung		Stimmen
Nils Bader	Stadt Braunschweig	31
Detlef Kühn	Stadt Braunschweig	
Antje Keller	Stadt Braunschweig	
Dr. Bernd Hoppe-Dominik	Stadt Braunschweig	
Stefan Wirtz	Stadt Braunschweig	
Ulrike Stuhlweißenburg-Siemens	Gemeinde Cremlingen	14
Joachim Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen	
Thomas Ulmer	Gemeinde Cremlingen	
Hilmar Mittendorf	Gemeinde Cremlingen	
Burkhard Wittberg	Gemeinde Cremlingen	
Michael Schwarze	Gemeinde Cremlingen	
Helmut Bauwe	Gemeinde Lehre	12
Michael Fitzke	Gemeinde Lehre	
Jens Hoppe	Gemeinde Lehre	
Sven Müller	Gemeinde Lehre	
Bernd Krüger	Gemeinde Lehre	
Heinrich Köther	Gemeinde Lehre	
Karl-Heinz Dannehl	Samtgemeinde Nord-Elm	6
Heike Winschewski	Samtgemeinde Nord-Elm	
Petra Thranitz	Samtgemeinde Nord-Elm	
Sascha Piecha	Samtgemeinde Nord-Elm	
Klaus Röhr	Samtgemeinde Nord-Elm	
Jürgen Hary	Samtgemeinde Nord-Elm	
Karsten Ansorge	Samtgemeinde Sickte	11
Prof. Klaus Dieter Arndt	Samtgemeinde Sickte	
Michael Boos	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Manfred Bormann	Samtgemeinde Sickte	
Willi Dietzsch	Samtgemeinde Sickte	
Klaus-Peter Eickmann	Samtgemeinde Sickte	
Andre Hinrichs	Samtgemeinde Sickte	
Werner Kuby	Samtgemeinde Sickte	
Bettina Otte-Kotulla	Samtgemeinde Sickte	
Christian Sell	Samtgemeinde Sickte	
Eckhard Weddelmann	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg	5
Gerhard Holtermann	Stadt Wolfsburg	
Christian Seidenkranz	Stadt Königslutter am Elm	5
Andreas Schmidt	Wasserverband Gifhorn	1
Alexander Hoppe	Wasserverband Elm	1

Vorstand

Die Stadt Braunschweig hat das Vorschlagsrecht für drei Vorstandsmitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

Stand: Dezember 2017

Vorstand	
Claas Merfort	Stadt Braunschweig, stellv. Verbandsvorsteher
Uwe Jordan	Stadt Braunschweig
Horst-Dieter Steinert	Stadt Braunschweig
Günter Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen, Verbandsvorsteher
Harald Koch	Gemeinde Cremlingen
Detlef Kaatz	Gemeinde Cremlingen
Andreas Busch	Gemeinde Lehre
Kerstin Jäger	Gemeinde Lehre
Hans-Joachim Gottschlich	Gemeinde Lehre
Matthias Lorenz	Samtgemeinde Nord-Elm
Peter Öhler	Samtgemeinde Nord-Elm
Rainer Angerstein	Samtgemeinde Nord-Elm
Petra Eickmann-Riedel	Samtgemeinde Sickte
Uwe Schäfer	Samtgemeinde Sickte
Dunja Kreiser	Samtgemeinde Sickte
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg
Alexander Hoppe	Stadt Königslutter am Elm

Als Vertreter für Herrn Ratsherr Claas Merfort ist Herr Ratsherr Kurt Schrader gewählt. Die Vertretung für Herrn Ratsherrn Uwe Jordan wird durch Herrn Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer wahrgenommen. Vertreter für das Stadtbezirksratsmitglied Herrn Horst-Dieter Steinert ist Frau stellv. Bezirksbürgermeisterin Sabine Sewalla.

Geschäftsführung

Viktoria Wagner

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte im Jahr 2016 durchschnittlich 71 Mitarbeiter (Vorjahr: 70).

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung des Verbands

Im Jahr 2016 hat der WWL für die Leistungen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung von der Sonderrechnung Stadtentwässerung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,22 Mio. € erhalten.

Für das Jahr 2017 sieht der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,35 Mio. € vor.

Regionalverband Großraum Braunschweig

Gegenstand des Regionalverbands

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 1. März 2017 das Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbands „Großraum Braunschweig“ (ZGB) beschlossen. Mit Inkrafttreten am 22. März 2017 ist aus dem ZGB der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ (Regionalverband) geworden.

Der Regionalverband erfüllt im Verbandsbereich auch weiterhin zwei wesentliche Aufgaben:

1. Nach dem niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung ist er der Träger der Regionalplanung und Untere Landesplanungsbehörde.

2. Nach dem niedersächsischen Nahverkehrsgesetz ist er Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene (SPNV) und Straße (ÖPNV).

Zudem soll der Regionalverband in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Göttingen eine einheitliche Nahverkehrskonzeption für den Harz entwickeln und einen Tarifverbund „Harz“ schaffen.

Mit der Weiterentwicklung zum Regionalverband wurden dem Verband zur Förderung der Entwicklung im Verbandsbereich weitere Pflichtaufgaben übertragen:

- verkehrsträgerübergreifende Verkehrsentwicklungsplanung,
- Beratung der Kommunen bei der Planung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen und Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Gewerbeflächenangebotes,
- Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung),
- Erarbeitung von Konzepten zur Koordinierung des Standorts- und Bildungsangebotes berufsbildender Schulen,
- Erstellung von regionalen Tourismuskonzepten, Unterstützung von Kommunen und regionalen Vermarktungsorganisationen bei der touristischen Vermarktung sowie bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, auch im Bereich Regionalmarketing,
- Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Regionalverband weitere Aufgaben übertragen werden.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ bzw. jetzt Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991.

Verbandsglieder

Stand: Dezember 2017

Verbandsglieder
Stadt Braunschweig
Stadt Salzgitter
Stadt Wolfsburg
Landkreis Gifhorn
Landkreis Goslar
Landkreis Helmstedt
Landkreis Peine
Landkreis Wolfenbüttel

Organe des Verbands

Organe des Regionalverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, der Verbandsdirektor und der Verbandsrat.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat 59 ehrenamtlich tätige Mitglieder aus allen Teilen des Verbandsgebietes. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Detlef Tanke (Landkreis Gifhorn), sein erster Vertreter Michael Kramer (Landkreis Peine) und seine zweite Vertreterin Elke Kentner (Landkreis Peine).

Stand: Dezember 2017

Vertreter der Stadt Braunschweig in der Verbandsversammlung
Christoph Bratmann
Matthias Disterheft
Dr. Christos Pantazis
Julia Retzlaff
Klaus-Peter Bachmann
Reinhard Manlik
Kurt Schrader
Thorsten Köster
Karl Grziwa
Carsten Müller
Holger Herlitschke
Dennis Egbers-Schoger
Anneke vom Hofe
Gunnar Scherf
Hans-Joachim Volkmann
Ingo Schramm

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden.

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss gibt Empfehlungen zu anstehenden Beschlüssen der Verbandsversammlung und kann auch eigenständig Beschlüsse fassen. Neben dem Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern der Verbandsversammlung gehört ihm der Verbandsdirektor mit beratender Stimme an.

Zur fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zwei Fachausschüsse eingerichtet worden, und zwar für Regionalentwicklung und für Regionalverkehr.

Verbandsdirektor

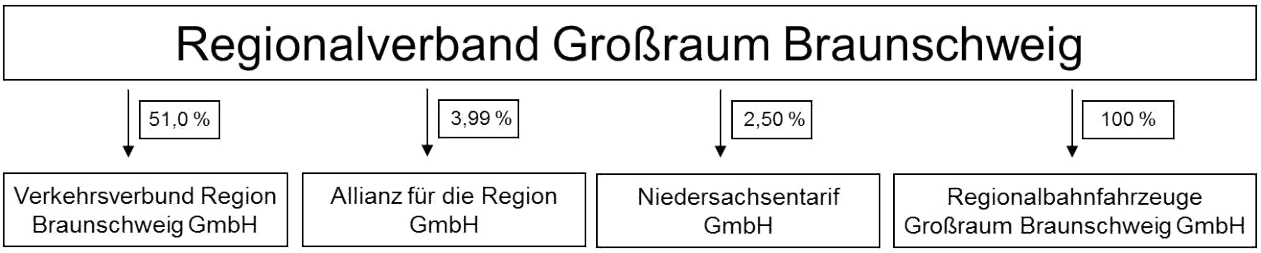
Hennig Brandes

Verbandsrat

Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder mit Stimmrecht sowie der Verbandsvorsitzende und der Verbandsdirektor mit beratender Stimme an. Der Verbandsrat hat beratende Funktion und kann verlangen, dass sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss mit einer bestimmten Angelegenheit des Regionalverbandes befasst oder in bestimmten Angelegenheiten Empfehlungen zu Entscheidungen an die Verbandsversammlung abgeben, von denen die Verbandsversammlung nur mit einem Mehrheitsbeschluss abweichen darf.

Beteiligungen des Regionalverbands

Der Regionalverband hält 51,0 % der Anteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH sowie 100 % der Anteile an der Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH. Weiterhin ist er an der Allianz für die Region GmbH sowie der Niedersachsentarif GmbH beteiligt.



Anzahl der Arbeitnehmer

Der ZGB beschäftigte im Jahr 2016 durchschnittlich 45 Mitarbeiter (Vorjahr: 36).

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung des Verbands

Im Haushaltsplan 2016 der Stadt Braunschweig waren Transferaufwendungen an den ZGB in Höhe von 1.825.300 € veranschlagt. Der vorläufige Jahresabschluss geht von Transferaufwendungen in Höhe von 1.845.376,43 € aus.

Im Haushaltsplan 2017 der Stadt Braunschweig sind Transferaufwendungen in Höhe von 2.122.500 € veranschlagt.

Mit Übertragung weiterer Aufgaben durch das Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbands „Großraum Braunschweig“ steigt der Personalbedarf des Regionalverbands ab dem Jahr 2017 an. Zudem ergibt sich ein weiterer erhöhter Personalbedarf aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen und auf den Verband entfallender neuer Aufgaben als ÖPNV-Aufgabenträger.

Zum 1. Januar 2017 wurde das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG) umfassend geändert. Diese Änderungen haben auf den Regionalverband folgende Auswirkungen:

I. § 7 NNVG: Zusätzliche Regionalisierungsmittel für den Regionalverband als Aufgabenträger für den Schienen- und Öffentlichen Personennahverkehr

Durch die Änderung des § 7 Abs. 1 NNVG fließen dem Regionalverband als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr in erheblichem Umfang neue Finanzmittel aus dem Betrag zu, der dem Land Niedersachsen nach dem Regionalisierungsgesetz aus Bundesmitteln zusteht. Diese Mittel von derzeit rd. 70 Mio. € erhöhen sich stufenweise auf rd. 100 Mio. € im Jahr 2021.

Diese zusätzlichen Mittel sollen im gesamten Verbandsgebiet schwerpunktmäßig für vier Säulen des ÖPNV verwendet werden:

1. Angebotsverbesserungen im Schienenpersonennahverkehr,

2. Modernisierung bzw. Ausbau zahlreicher Bahnhöfe und Haltestellen sowie Ertüchtigung von Eisenbahnstrecken und-abschnitten,

3. Ausweitung des RegioBus-Angebots,

4. Co-Finanzierung für Kommunen bei bahn- und busbegleitenden Infrastrukturmaßnahmen, hierzu zählt u. a. ein barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen.

II. § 7a NNVG: Rabattierte Ausbildungsverkehre

Das Land Niedersachsen hat die Ausgleichszahlungen gem. § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aus beihilferechtlichen Erwägungen durch eine landesrechtliche Regelung in § 7a NNVG ersetzt. Ein Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Kommunalisierung der Ausgleichsmittel an die Verkehrsunternehmen für die Rabattierung der Preise für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. In diesem Zuge erfolgte auch eine Verlagerung der Zuständigkeit unter entsprechender Mittelzuweisung (rd. 14 Mio. €) auf die Ebene des Regionalverbands. Der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen richtet sich somit nicht mehr gegen das Land Niedersachsen, sondern an den Regionalverband. Die entsprechenden Verträge der Landesnahverkehrs-gesellschaft GmbH mit den Verkehrsunternehmen wurden zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Der Regionalverband hat somit künftig in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben – insbesondere der EU-VO 1370/2007 – eine Regelung zur Umsetzung zu treffen.

III. § 7b NNVG: Weiterentwicklung des ÖPNV („2. Säule“)

Bei der sog. Zweiten Säule handelt es sich um zusätzliche Mittel, die das Land Niedersachsen den ÖPNV-Aufgabenträgern ab dem Jahr 2017 zur Verfügung stellt. Dem Regionalverband als ÖPNV-Aufgabenträger stehen demnach ab dem Jahr 2017 Mittel in Höhe von rd. 3,1 Mio. € pro Jahr zur Verfügung, die zur finanziellen Unterstützung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV dienen. Gemäß § 7b Abs. 2 NNVG sind diese Mittel insbesondere für die Entwicklung von zusätzlichen über die bereits bestehenden ÖPNV-Angebote hinausgehenden Maßnahmen zu verwenden, die den Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen und besonders auf wechselnde Nachfrage zugeschnitten sind (flexible Bedienformen). Hierzu wird der Regionalverband ein Konzept entwickeln und von den Verbandsgremien beschließen lassen.

Aus den genannten Gründen ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Haushaltsvolumens.

Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gegenstand des Sondervermögens und Öffentlicher Zweck

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt sich um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Der Zweck der Einrichtung des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen. Neben der Bildung einer Versorgungsrücklage ist es aufgrund des zu erwartenden starken Anstiegs der Versorgungsverpflichtungen zur Entlastung der städtischen Haushaltswirtschaft erforderlich, einen Fonds zur dauerhaften Finanzierung künftiger Versorgungslasten für ab dem 1. Januar 2000 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte zu bilden.

Beteiligungsverhältnisse

Der Pensionsfonds der Stadt Braunschweig ist ein Sondervermögen, welches durch den Fachbereich Zentrale Dienste verwaltet wird. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungsfunktion

Leiter des Pensionsfonds der Stadt Brauschweig ist der Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernent der Stadt Braunschweig, Herr Stadtrat Claus Ruppert.

Geschäftsverlauf*

Aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen wurden Prozentsätze der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt, deren jeweilige Höhe abhängig ist vom aktuellen Zinsniveau sowie von der Entwicklung der Besoldung. Für die Planung des Haushaltsjahres 2016 ergaben sich folgende Prozentsätze (in Klammern die Zusatzprämie zur Ausfinanzierung des Nachfinanzierungsbedarfs) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

- Beamte des ehem. mittleren Dienstes 22 % (+ 1,0 %)
- Beamte des ehem. gehobenen Dienstes 23 % (+ 1,0 %)
- Beamte des ehem. höheren Dienstes 32 % (+ 1,0 %)
- Feuerwehrbeamte 33 % (+ 0,8 %)

Der sich hieraus insgesamt ergebende Betrag in Höhe von 3.680.000 € sollte zur zukünftigen Finanzierung der Beamtenversorgung dem Pensionsfonds aus dem städtischen Haushalt zugeführt werden. Die Mittel des Pensionsfonds werden eigenständig mündelsicher angelegt.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Beamte zu berücksichtigen. Danach sind für erworbene Versorgungsanwartschaften beim Dienstherrenwechsel von abgebenden Dienstherren pauschale Abfindungen zu zahlen, die dem Pensionsfonds zugeführt bzw. entnommen werden. Diese Beträge sind nur schätzbar und werden jeweils bei Zuführung und Entnahme mit 300.000 € veranschlagt.

Für das Jahr 2016 weist der Haushaltsplan des Pensionsfonds im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.959.900 € aus. Nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2016 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.335.610,51 €. Im Jahr 2016 ist aus dem Zahlungsmittelbestand des Pensionsfonds konzernintern ein Darlehen in Höhe von 24,0 Mio. € an eine städtische Eigengesellschaft gewährt worden. Die Rückzahlung des Darlehens ist im Jahr 2021 in einer Summe vorgesehen. Entsprechend beträgt der Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2016 nach der Finanzrechnung 15.664.569,07 €.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung des Sondervermögens*

Bei anhaltender Kapitalmarktsituation werden die Zinserträge aufgrund des aktuellen besonders niedrigen Zinsniveaus geringer als ursprünglich geplant ausfallen. Der Haushaltsplan 2017 des Pensionsfonds weist im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Überschuss in Höhe von 4.029.900 € aus. Da zu Beginn des Jahres 2017 ein Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 15.664.569,07 € vorhanden war, beträgt der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2017 19.694.469,07 €.

*) eine detailliertere Darstellung ist in Band 2 unter Punkt „XIII. Haushaltsplan 2018 und Jahresabschluss 2016 für das Sondervermögen „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ “ des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig abgebildet.

Schlussbericht

über die Prüfung des
konsolidierten Gesamtabschlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Textziffer		Seite
1	Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses	2
2	Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Maßstab der Prüfung	3
2.3	Art der Prüfung	3
2.4	Umfang der Prüfung	4
3	Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabschluss	6
3.1	Rechtsgrundlagen	6
3.2	Abschlussstichtag	6
3.3	Internes Kontrollsystem	6
3.4	Konsolidierungskreis	7
3.5	Konsolidierungsgrundsätze	9
3.5.1	Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden	9
3.5.2	Kapitalkonsolidierung	10
3.5.3	Schuldenkonsolidierung	11
3.5.4	Zwischenergebniseliminierung	12
3.5.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	13
3.6	Konsolidierungssoftware	13
3.7	Konsolidierungsbuchführung	14
3.8	Konsolidierungsbericht	15
3.9	Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben	16
3.10	Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG	17
4	Zusammenfassung der Bemerkungen	17
5	Prüfungsvermerk	18

Anlagen

Anlage 1	Konsolidierte Ergebnisrechnung
Anlage 2	Gesamtbilanz (kurz)
Anlage 3	Gesamtbilanz (lang)
Anlage 4	Konsolidierte Anlagenübersicht
Anlage 5	Konsolidierte Schuldenübersicht
Anlage 6	Konsolidierte Forderungsübersicht
Anlage 7	Übersicht der konsolidierten Aufgabenträger
Anlage 8	Übersicht der nicht konsolidierten Aufgabenträger
Anlage 9	Kapitalflussrechnung

1 Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses

Der Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach ist der konsolidierte Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen aufgestellt ist.

2 Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der seitens der Stadt Braunschweig entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende konsolidierte Gesamtabschluss 2016 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beizufügenden Kapitalflussrechnung und den beizufügenden Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses trägt der Oberbürgermeister (OBM) der Stadt Braunschweig (Stadt).

Aufgabe des RPA ist es, den konsolidierten Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung auf die Einhaltung der GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen zu prüfen und auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses abzugeben. Dazu hat das RPA auf den Konsolidierungszeitpunkt 31. Dezember 2016 den konsolidierten Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, z. B. Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Verwaltungs- bzw. Geschäftsführung der Aufgabenträger der Stadt waren ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bezüglich der Stadt beim OBM und bezüglich der Aufgabenträger der Stadt bei deren örtlichen Leitungen.

2.2 Maßstab der Prüfung

Maßstab der Prüfung sind entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG die GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Regelungslücken im NKomVG bzw. in der GemHKVO bezüglich des konsolidierten Gesamtabschlusses sind durch sinngemäße Anwendung von bestehenden handelsrechtlichen Regelungen zu schließen. Danach verbleibende Regelungslücken sind durch die sog. Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen (Stand: 15. Dezember 2010) und - soweit zutreffend - durch das sog. Muster einer örtlichen Dienstanweisung (Stand: 15. Dezember 2010) sowie durch sonstige Hinweise des Landes oder Kommentierungen bzw. entsprechende Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zu schließen. Die Hinweise der AG Gesamtabschluss mit Verweisen auf das Handelsgesetzbuch (HGB) entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Regelungen, da infolge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) Änderungen im HGB erfolgten. Es ist derzeit unklar, ob die AG Gesamtabschluss die Hinweise an die geltenden gesetzlichen Regelungen anpasst. Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient intern die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt mit Stand vom 15. Januar 2019 (Gesamtabschlussrichtlinie; vgl. Tz. 3.1 dieses Berichts). Die Gesamtabschlussrichtlinie ist an die aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

2.3 Art der Prüfung

Das RPA hat die Prüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG in Anlehnung an den sog. risikoorientierten Prüfungsansatz im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In diesem Rahmen hat das RPA für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses - als Maßstab zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses mittels ihrer Prüfungsanweisungen auf Basis bestimmter Daten des Vorjahresabschlusses der Stadt - Höchstgrenzen für die Wesentlichkeit für den konsolidierten Gesamtabschluss als Ganzes festgelegt. Diese Höchstgrenzen gelten gleichfalls für die von den Wirtschaftsprüfern (Teilbereichsprüfer) örtlich festzulegenden Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung des jeweiligen von den örtlichen Leitungen der verselbstständigten Aufgabenträger der Stadt aufzustellenden Erfassungsformularsatzes.

In einem Fall (Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH) lag die vom Wirtschaftsprüfer festgelegte Wesentlichkeitsgrenze über der vom RPA festgelegten aussagebezogenen Wesentlichkeitsgrenze. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Wirtschaftsprüfer des Aufgabenträgers und Durchsicht des Jahresabschlusses 2016 einschließlich des Formularsatzes, konnten hieraus jedoch keine Risiken hinsichtlich des Urteils einer ordnungsgemäßen Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet werden.

2.4 Umfang der Prüfung

Das RPA hat seine Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, dass es Unrichtigkeiten und Verstöße in Vorgängen in der Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) und im konsolidierten Gesamtabschluss gegen die GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der zu prüfenden Einheit wesentlich auswirken, auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise mit hinreichender Sicherheit erkennen konnte und dass es ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob die Konsolidierungsbuchführung und der konsolidierte Gesamtabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Die Vorgänge in der Rechnungslegung beziehen sich auf den gesamten Erstellungsprozess und sämtliche Bestandteile des konsolidierten Gesamtabschlusses im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG.

Dementsprechend hat das RPA seine Prüfungshandlungen am Risiko des Erstellungsprozesses und an den Risiken in den Bestandteilen des konsolidierten Gesamtabschlusses unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung ausgerichtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Basis dafür waren Auskünfte der Verwaltung, analytische Prüfungshandlungen sowie eine grundsätzliche Beurteilung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems. Hierzu zählen vor allem die organisatorischen Maßnahmen, die eine vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen gewährleisten sollen.

Bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses ist zu beachten, dass mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt und des Pensionsfonds, die vom RPA selbst geprüft wurden, alle übrigen Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger und die Jahresabschlüsse der berücksichtigten assoziierten Aufgabenträger von den für die Prüfung der Erfassungsformularsätze verantwortlichen Teilbereichsprüfern bzw. von den für die Jahresabschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Seitens der Teilbereichsprüfer wurden hierzu ausschließlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Bei den von den Teilbereichsprüfern und damit nicht vom RPA geprüften Jahresabschlüssen hat sich das RPA durch eigene Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit dieser Abschlüsse überzeugt und dies entsprechend vermerkt.

Alle Teilbereichsprüfer haben entsprechend den Vorgaben des RPA zum Erfassungsformularsatz eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt.
Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im konsolidierten Gesamtabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsgrundsätze sowie wesentliche Einschätzungen der Verwaltung und die Beurteilung der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Im Rahmen der Prüfung der Wertansätze im Summenabschluss hat sich das RPA - soweit zutreffend - auch auf die Ergebnisse der von den Teilbereichsprüfern der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger geprüften und bescheinigten Erfassungsformularsätze gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse wurde durch eine kritische Durchsicht der entsprechenden Erfassungsformularsätze eingeschätzt.

B

Die vom OBM der Stadt mit Datum vom 8. Mai 2019 unterschriebene Gesamtbilanz in Kurz- und Langform sowie die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Anlagen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NKomVG wurden dem RPA am 20. Mai 2018 vorgelegt. Der mit dem Vermerk über die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG vollständige konsolidierte Gesamtabschluss wurde dem RPA am 4. Juli 2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses beträgt gemäß § 129 Abs. 1 Halbsatz 2 NKomVG sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Künftig sollte eine fristgerechte Aufstellung angestrebt werden.

Das RPA hat den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob er seitens der Stadt unter Beachtung der GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt worden ist und er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der GoB darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung entsprechend seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Urteil bildet, ob der konsolidierte Gesamtabschluss im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG den GoB entspricht.

Ausgangspunkt war der geprüfte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der OBM hat in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 5. Juli 2019 in schriftlicher Form versichert, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden, die erkennbaren Risiken berücksichtigt wurden sowie alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Die Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden laut dieser Erklärung vollständig im Konsolidierungsbericht erläutert.

3 Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabschluss

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Jahresabschlüsse der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten Aufgabenträger sind mit dem Jahresabschluss der Kommune zusammenzufassen (Konsolidierung).

§ 59 Nr. 29 GemHKVO definiert „Konsolidierung“ als Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten (zu konsolidierenden bzw. bilanzierenden) Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabschluss.

Im Übrigen regeln § 128 Abs. 4 NKomVG die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot, Einbeziehungswahlrecht), § 128 Abs. 5 NKomVG womit und wonach konsolidiert wird (Satz 1 bis 4), sowie das Wahlrecht auf Bewertungsvereinfachungen (Satz 5 und 6), § 128 Abs. 6 NKomVG den Inhalt und Umfang des konsolidierten Gesamtabschlusses und § 58 GemHKVO die Berichtsvorschriften zum konsolidierten Gesamtabschluss (Konsolidierungsbericht).

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient für den Verbund Stadt Braunschweig die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt (vgl. Tz. 2.2 dieses Berichts). Die Gesamtabschlussrichtlinie enthält ergänzende Vorgaben, Erläuterungen und sonstige Maßgaben. Außerdem regelt sie das Verfahren der Aufstellung, Verarbeitung und Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses.

3.2 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt und der Jahresabschlüsse sämtlicher vollkonsolidierter Aufgabenträger.

3.3 Internes Kontrollsystem

Um den Prüfungsumfang zu begrenzen, aber dennoch Aussagen über das Prüfergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können, erfolgte die Planung und Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt seitens des RPA risikoorientiert. In einem ersten Schritt erfolgte daher seitens des RPA die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems (IKS; vgl. Ziffer 12.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie).

Zur Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten IKS ergeben sich seitens des RPA diverse Fragestellungen, die von der Konsolidierungsstelle durch entsprechende Nachweise oder Dokumente bzw. Erläuterungen zu beantworten und mit einer entsprechenden Referenz zu versehen waren, damit für diesen Bereich aus Prüfungssicht sichergestellt ist, dass ein konsolidierter Gesamtabschluss in formeller und materieller Hinsicht ordnungsmäßig aufgestellt werden konnte.

Um die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten IKS für das RPA und die Konsolidierungsstelle systematisch und wirtschaftlich zu gestalten, hat das RPA ein entsprechendes Prüfprogramm und ein entsprechendes Dokumentationsprogramm erstellt und dieses

in einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltung am 13. Mai 2019 bearbeitet.

Nach Auswertung des Prüfprogramms kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass das auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichtete IKS insgesamt als standardisiert, d. h. durchschnittlich gut ausgestaltet, anzusehen ist. Die technikunterstützten Kontrollaktivitäten sind dabei in ausgeprägtem Maß implementiert und wirksam.

Das RPA wies in den vorherigen Schlussberichten darauf hin, dass insbesondere im Bereich der manuellen Buchungen und bei wesentlichen Änderungen in der Konfiguration der Konsolidierungssoftware das Vier-Augen-Prinzip zu beachten bzw. einzuhalten und zu dokumentieren ist. Im konsolidierten Gesamtabschluss 2016 wurden erstmalig die manuellen Konsolidierungsbuchungen durch übersichtliche Belege mit zwei Unterschriften dokumentiert.

B Übergreifende Informationen, die für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses relevant sind, erhält die Konsolidierungsstelle (0200.11) derzeit informell. Das RPA erachtet es weiterhin für notwendig, die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten in Form von Arbeits- oder Dienstanweisungen schriftlich festzulegen. Bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2017 ist dieser Hinweis zu berücksichtigen.

3.4 Konsolidierungskreis

Die Struktur des Verbunds Stadt Braunschweig zum Abschlussstichtag ergibt sich aus der unter Ziffer I.4 des konsolidierten Gesamtabschlusses beigefügten Grafik. Abgebildet werden die Aufgabenträger, an denen die Stadt am Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auf Basis dieser Verbundstruktur hat die Verwaltung den Konsolidierungskreis zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses mittels der Kriterien „Grad des Einflusses“ im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG und „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG abgegrenzt. Dementsprechend hat die Verwaltung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 12 vollzukonsolidierende unmittelbare bzw. mittelbare Aufgabenträger, drei vollzukonsolidierende Sonderrechnungen und einen vollzukonsolidierenden Pensionsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen (verbundene Aufgabenträger). Außerdem wurden drei Aufgabenträger, auf deren Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund von Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % bzw. aufgrund von entsprechend zu zahlenden Verbandsumlageanteilen seitens der Stadt unmittelbar oder mittelbar ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Aufgabenträger), auf Basis der sog. Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 1 HGB im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt berücksichtigt (vgl. Ziffer V.1.2.1 des konsolidierten Gesamtabschlusses).

Bei 14 verselbstständigten Aufgabenträgern bestehende Mehrheitsbeteiligungen, von denen es sich um drei unmittelbar von der Stadt und 11 mittelbar über vollkonsolidierte verselbstständigte Aufgabenträger gehaltene Beteiligungen handelt, wurden wegen - seitens der Verwaltung - beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Aus gleichen Gründen wurden vier assoziierte Aufgabenträger nicht auf Basis der sog. Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB im

konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt berücksichtigt. Ebenso wurden zwei weitere Aufgabenträger, an denen von der Stadt nur Anteile von unter 20 % gehalten werden, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen (vgl. Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabschlusses).

Im Berichtsjahr erwarb die Stadt 25,83 % der Anteile an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH. Der assoziierte Aufgabenträger wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht in den Konsolidierungskreis miteinbezogen. Dies hatte die Verwaltung in ihrem Vermerk vom 8. Februar 2018 entsprechend der Ziffer 6.3 der Gesamtabschlussrichtlinie dargelegt. Prüfungsseitig werden diesbezüglich keine Einwände erhoben.

Im Rahmen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises hat die Verwaltung den Begriff „untergeordnete Bedeutung“ bzw. „Wesentlichkeit“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG und damit die Einbeziehung bzw. den Ausweis von Aufgabenträgern in den bzw. im konsolidierten Gesamtabschluss unter Ziffer 6.3 der Gesamtabschlussrichtlinie und unter Ziffer V.1.2.1 b) des konsolidierten Gesamtabschlusses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien operationalisiert.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung sechs Aufgabenträger mit quantitativer untergeordneter Bedeutung - mit entsprechender Begründung hinsichtlich einer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aufgabenträger für die Stadt - qualitativ als nicht von untergeordneter Bedeutung beurteilt. Im Ergebnis hat die Verwaltung für diese Aufgabenträger von der Vereinfachungsregel des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG keinen Gebrauch gemacht.

B Die Prüfung des auf dieser Basis abgegrenzten Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2016 hat seitens des RPA - bezüglich der Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG - ausgenommen für die Aufgabenträger Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH wie im Vorjahr keinen Anlass für Einwendungen ergeben.

Aus Prüfungssicht ergibt sich für die vorgenannten drei Aufgabenträger entsprechend der qualitativen Kriterien eine soziale und wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Dies lässt sich einerseits aus dem Gesellschaftszweck der Gesellschaften ableiten und andererseits aus den seit der Gründung dieser Gesellschaften jeweils durchgeführten Veranstaltungen und umgesetzten Projekten (vgl. Niederschriften der entsprechenden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen). Als weiteres Kriterium für eine entsprechende Beurteilung ist zudem die finanzielle Belastung der Stadt mit strukturellen Verlusten durch Aufgabenträger heranzuziehen (zu weiteren Ausführungen siehe Tz. 3.4 des Schlussberichts über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2012).

Der Grundsatz der Stetigkeit ist bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises beachtet worden. Im Berichtsjahr hat sich der Kreis der - nach den seitens der Verwaltung zugrunde gelegten Maßstäben - einzubeziehenden Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

3.5 Konsolidierungsgrundsätze

3.5.1 Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden

Im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses ist die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt so darzustellen, als ob die Stadt und die in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger konkretisiert durch die Konsolidierungsmaßnahmen und zusammen mit den zu bilanzierenden assoziierten Aufgabenträgern eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Einheit bilden (Einheitsgrundsatz).

In diesem Rahmen ist der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt auf Basis des Jahresabschlusses der Stadt und der nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt - unter anderem hinsichtlich Ansatz und Bewertung - grundsätzlich vereinheitlichten Jahresabschlüsse (Kommunalabschlüsse II bzw. III) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger aufzustellen (Grundsatz der Einheitlichkeit).

Die dazu in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Aufgabenträger wurden grundsätzlich einheitlich nach den für die Stadt anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften angesetzt und bewertet. Für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 NKomVG) sind die Überleitungen der Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger grundsätzlich an die für die Stadt geltenden Rechnungslegungsvorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts erfolgt. Im Berichtsjahr wurden bei den Aufgabenträgern Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH und Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig die Bewertung der Pensionsrückstellungen entsprechend dem Teilwertverfahren (Zinssatz 5,0 %) nach § 44 Abs. 3 GemHKVO im Formularsatz für den konsolidierten Gesamtabschluss angepasst. Des Weiteren hatte der Aufgabenträger Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II, die nach HGB vorgenommene Abzinsung der langfristigen Verbindlichkeiten eliminiert.

Die Aufgabenträger Abwasserverband und Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hatten im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II eine zusätzliche Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen gebildet. Diese Rückstellung nach § 43 Abs. 4 GemHKVO kann abweichend von den Vorschriften des HGB gebildet werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres die unterlassene Instandhaltung nachgeholt werden. Die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH hatte in der Kommunalbilanz II eine Rückstellung für die Deckungslücke der Unterstützungskasse e. V. gebildet. Nach NKR besteht eine Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung für die der Aufgabenträger einzustehen hat (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG).

Die Aufgabenträger weisen entsprechend der Vorgaben der Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2015 die erhaltenen Investitionszuschüsse als Sonderposten aus (vgl. Ziffer 5.3 der Gesamtabschlussrichtlinie).

Weitere Abweichungen von den für die Stadt geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften in Teilbereichen bewegen sich im Rahmen der in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegten Regelungen, die überwiegend aufgrund der Hinweise der Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Landes Niedersachsens getroffen wurden. Insgesamt ist die praktizierte Vorgehensweise prüfungsseitig unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend dargestellten seitens der Verwaltung umgesetzten Konsolidierungsschritte entsprechen nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften.

3.5.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung sind die Kapitalverflechtungen der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i.V. m. § 301 Abs. 1 HGB auf Basis der Kommunalabschlüsse II bzw. III aufzurechnen. Der jeweilige Beteiligungsbuchwert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers wird mit der auf diese Anteile entfallenden Nettoposition (ohne Sonderposten) eines jeweils beherrschten in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgers verrechnet. Im konsolidierten Gesamtabschluss sind also weder der jeweilige Beteiligungswert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers noch die zugehörige (anteilige) Nettoposition des jeweils beherrschten in einen konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgers enthalten.

Die Verwaltung hat für die Kapitalkonsolidierung von dem durch § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG geschaffenen Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung keinen Gebrauch gemacht (vgl. Ziffern 5.4.1 und 7.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie). Dementsprechend wurden zur Bestimmung der sog. Unterschiedsbeträge seitens der Aufgabenträger im Rahmen aufzustellender Kommunalabschlüsse III bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt. Die in der Erstkonsolidierung vorgenommene Neubewertung hat in den Folgejahren die Fortschreibung der jeweiligen Kommunalbilanzen III zur Folge.

Entsprechend dieser Vorgaben hat die Verwaltung wie im Vorjahr für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses an die drei vollzukonsolidierenden Sonderrechnungen, an den vollzukonsolidierenden Pensionsfonds und die Kernverwaltung einen Erfassungsformularsatz auf Basis NKR-Bilanzierung, an acht vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung ohne Neubewertung und an vier vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung mit Neubewertung zur Aufstellung und Prüfung versandt.

Die seitens des RPA vorgenommene Auswertung der von den Teilbereichsprüfern erstellten Jahresabschlussmemoranden hinsichtlich der Erstellung einer Kommunalbilanz III und einer Kommunalergebnisrechnung III hat zu dem Ergebnis geführt, dass sämtliche Erfassungsformularsätze für die Überführung in den Summenabschluss und die Konsolidierung geeignet sind. Einwendungen werden nicht erhoben.

Wegen des Verzichts der Ausübung des Wahlrechts nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG erfolgte die Kapitalkonsolidierung seitens der Verwaltung entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der sog. Neubewertungsmethode. Dabei wurden - bezogen auf den Konsolidierungskreis - entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 1 NKomVG (grundsätzlich) die Beteiligungsbuchwerte der seitens der Stadt gehaltenen Anteile an den einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträgern mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen - basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden dieser Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1. Januar 2012) - verrechnet (zu den besonderen Regelungen in Bezug auf Zweck- bzw. Wasserverbände vgl. § 128 Abs. 5 Satz 2 und 3 NKomVG). Aktive Unterschiedsbeträge haben sich im Rahmen dieser Verrechnungen nicht ergeben, sodass entsprechende Geschäfts- oder Firmenwerte im konsolidierten Gesamtabschluss nicht auszuweisen waren.

Die sich demzufolge im Rahmen der Erstkonsolidierung ergebenden anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen der Vorjahre resultierten, in denen die Aufgabenträger noch nicht konsolidiert wurden, sind entsprechend der herrschenden Kommentierung und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt worden. Die anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die infolge der Neubewertung entstanden sind, werden ebenfalls unter den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Die Auflösung der anteiligen Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung für das Berichtsjahr wurde ordnungsgemäß erfolgswirksam gebucht.

3.5.3 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB zu eliminieren.

Bei der Schuldenkonsolidierung ist zwischen sog. unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Als unechte Aufrechnungsdifferenzen werden Unterschiedsbeträge bezeichnet, die auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden beruhen. Solche Aufrechnungsdifferenzen sollten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Konsolidierungsprozesses vermieden werden. Echte Aufrechnungsdifferenzen können dadurch entstehen, dass Ansprüche und Verpflichtungen unterschiedlichen Bilanzierungs- und/oder Bewertungsgrundsätzen unterliegen. Bei der Behandlung der im Rahmen der Schuldenkonsolidierung auftretenden Aufrechnungsdifferenzen ist zu unterscheiden, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.3 der Gesamtabschlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrem Charakter und ihrer Entstehung nach erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb der Wertgrenze in Höhe

von per Saldo 849 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabschlusses als Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung unter den Sonstigen Verbindlichkeiten/Sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Unechte Differenzen können bereits im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden, sodass im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabschlusses weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.5.4 Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind Gewinne bzw. Verluste bei Vermögensgegenständen, die auf internen Leistungsbeziehungen im Verbund Stadt Braunschweig zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträgern beruhen, entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB bzw. für assoziierte Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 S. 4, 2. Halbsatz NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB zu eliminieren.

Gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, sofern die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Verbunds von untergeordneter Bedeutung sind. Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des Landes hat die Verwaltung unter Ziffer 7.1.4 der Gesamtabschlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung - bezogen auf die jeweilige Bilanzposition - 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen, festgelegt. Bezogen auf die jeweilige Bilanzposition lagen in den Jahren 2012 bis 2014 grundsätzlich alle Zu- und Abgänge dieser Bestände unter 2 %. Eine Ausnahme ergab sich unter den Vorräten. Hier wurde ein deutlich höherer Anteil der Zugänge an Beständen am Bilanzposten des Summenabschlusses ermittelt. Die Auswertung des Sachverhaltes seitens der Verwaltung ergab jedoch, dass bei der zugrundeliegenden Transaktion keine Zwischengewinne erzielt wurden. Insofern unterblieb aufgrund der untergeordneten Bedeutung eine Zwischenergebniseliminierung.

Die Verwaltung teilte mit, dass eine Überprüfung, inwieweit im Verbund Braunschweig Zwischenergebnisse entstehen, turnusmäßig alle fünf Jahre erfolgt, die nächste Überprüfung wird dementsprechend planmäßig in 2019 erfolgen.

Für assoziierte Aufgabenträger sind die Vorschriften zur Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 HGB entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.

Die Verwaltung hat dargelegt, dass bei den drei assoziierten Aufgabenträgern keine Zwischenergebnisse im Sinne von § 304 HGB im Verbund der Stadt Braunschweig vorhanden sind.

Die letztlich praktizierte Vorgehensweise zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung der Zwischenergebniseliminierung der Verwaltung ist nicht zu beanstanden.

3.5.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Aufwendungen sowie die entsprechenden Erträge zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB zu eliminieren, sodass im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt nur solche Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die mit gesamtabschlussfremden Dritten im Haushaltsjahr entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.5 der Gesamtabschlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrer Entstehung eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb dieser Wertgrenze wurden innerhalb des konsolidierten Gesamtabschlusses als Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unter den Sonstigen ordentlichen Erträgen i. H. v. 9.857 TEUR und unter den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 9.487 TEUR ausgewiesen. Die höheren gebuchten Beträge im Berichtsjahr sind durch eine geänderte systembedingte Buchungslogik entstanden. Mit dem Releasewechsel des Buchungssystems in 2016 wurden bei den automatisierten Konsolidierungsbuchungen zunächst die Aufwendungen des einen Aufgabenträgers mit den Erträgen der anderen verglichen und dann umgekehrt, es erfolgte keine Kumulierung. Beide Differenzen wurden getrennt gebucht und nicht wie in den Vorjahren saldiert. Das Ergebnis wurde dadurch nicht verändert. Mit der Verwaltung wurde vereinbart, dass künftig wieder die kumulierte Buchungslogik aus den Vorjahren angewandt wird, weil diese übersichtlicher und nachvollziehbarer ist.

Der Verwaltung wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenträger auch im Bereich der Aufwendungen und Erträge Abstimmungen durchführen. In diesem Zusammenhang ist ein Prozess zu entwickeln, der die Vorgehensweise bei Aufwands- und Ertragsabstimmungen der Aufgabenträger einheitlich und transparent regelt.

Unechte Differenzen können bereits im Vorfeld der eigentlichen Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden, sodass im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabschlusses weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.6 Konsolidierungssoftware

Zur Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses setzt die Verwaltung die auf sie ausgerichtete Konsolidierungssoftware IDLKONSIS der Firma IDL Beratung für integrierte DV-Lösungen GmbH (IDL), Hamburg, nach dem Release-Stand 2018.1E (IDLKONSIS) ein.

Die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS ist - beauftragt durch IDL - seitens der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Düsseldorf, unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 880 vom Institut der Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Als Prüfungsergebnis

bescheinigt BDO, dass - entsprechend den im Prüfbericht mit Stand vom 22. November 2011 genannten Anforderungen - die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS bei sachgerechter Anwendung eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ermöglicht. Auf dieser Basis hat das Referat 0200 - unter Berücksichtigung relevanter Aspekte für eine Freigabe - mit Erklärung vom 3. Juli 2013 gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO mit den entsprechenden Festlegungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) GemHKVO die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS zur Anwendung freigegeben (Freigabeerklärung). Die Version 2014.0 ist geprüft und das Prüfungsergebnis durch BDO am 18. Dezember 2014 bestätigt worden. Der vorgelegte konsolidierte Gesamtabschluss 2016 wurde mit der Version 2018 erstellt. Für diesen Release-Stand liegt bislang keine Bescheinigung einer Prüfung nach dem Prüfungsstandard IDW PS 880 vor. Sich hieraus ergebende Risiken für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 werden indes nicht gesehen.

Entsprechend dieser seitens des Referats 0200 getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten für die Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt nicht gewährleistet ist.

3.7 Konsolidierungsbuchführung

Die Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) erfolgt programmgestützt zentral beim Referat 0200 mit Hilfe der Konsolidierungssoftware IDLKONSIS (vgl. Tz. 3.6 dieses Berichts) auf Basis der Daten der Kommunalabschlüsse II bzw. III (vgl. Tz. 3.5.1 dieses Berichts) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger.

Die entsprechenden Kommunalabschlüsse II bzw. III werden seitens der örtlichen Leitungen dieser Aufgabenträger - unter Beachtung der Vorgaben der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt - mit Hilfe der von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit IDL entwickelten Erfassungsformularsätze (vgl. Tz. 3.5.2 dieses Berichts) auf Excel-Basis aufgestellt und seitens der Teilbereichsprüfer bescheinigt. Die jeweiligen Erfassungsformularsätze, in denen sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten dokumentiert sind, dienen der notwendigen Datenzuführung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten werden mittels der von den Teilbereichsprüfern bescheinigten Excel-basierten mit hinreichenden Prüfungsroutinen versehenen Erfassungsformularsätze automatisiert in die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS überführt. Auf dieser Basis erfolgt mittels der automatisierten Arbeitsschritte „Bildung des Summenabschlusses“, „Vortrag der Konzerndaten komplett“ und „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ die Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Die Prüfung der im Rahmen des Arbeitsschritts „Bildung des Summenabschlusses“ vorgenommenen Addition des Kommunalabschlusses II der Stadt mit den Kommunalabschlüssen II bzw. III der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger zum Summenabschluss, der Basis für den Arbeitsschritt „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ ist, hat keine Anzeichen für materielle Fehler ergeben.

Der „Vortrag der Konzerndaten komplett“ einschließlich der konsolidierungsrelevanten Buchungen aus den Vorjahren erfolgt systemunterstützt und wird mittels eines Protokolls dokumentiert.

Die im Rahmen des Arbeitsschritts „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ aufgetretenen betragsmäßigen Abweichungen wurden ebenfalls automatisiert mittels eines Protokolls dokumentiert und bei entsprechend für den konsolidierten Gesamtabschluss mit betraglicher Relevanz manuell korrigiert. Die manuellen Korrekturbuchungen wurden mit Hilfe von buchungsbegründenden Unterlagen und Belegen dokumentiert.

Im Ergebnis haben sich bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchführung keine Anzeichen für Fehler ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Konsolidierungsbuchführung nicht ordnungsmäßig ist.

3.8 Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Maßgeblich hierfür sind grundsätzlich die Vorgaben des § 58 GemHKVO. Ergänzende Anforderungen bzw. Hinweise zum Konsolidierungsbericht ergeben sich aus § 128 Abs. 6 Satz 3 (vgl. Tz. 3.9 dieses Berichts) bzw. Satz 4 NKomVG (vgl. Tz. 3.10 dieses Berichts).

Der Konsolidierungsbericht hat - vor dem Hintergrund der Begrenzung der Rechnungslegung auf quantitative Größen und der Stichtagsbezogenheit bzw. Vergangenheitsorientierung des konsolidierten Gesamtabschlusses - die besondere Aufgabe und Funktion, dem Gesamtabschlussadressaten ergänzende und zusätzliche Informationen zu liefern, die es ihm ermöglichen sollen, sich ein umfassendes Bild über die zum Abschlussstichtag bestehende und die zukünftige Gesamtsituation der Kommune zu verschaffen. Der Konsolidierungsbericht soll hierbei nicht als Zusammenfassung der von der Kommune bzw. den verselbstständigten Aufgabenträgern aufgestellten Rechenschafts- bzw. Lageberichte aufgefasst werden. Es sollen im Konsolidierungsbericht vielmehr Darstellungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung des Einheitsgrundsatzes (vgl. Tz. 3.5.1 dieses Berichts) aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes, erfolgen (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus/Hankel, Seite 191 ff.).

Im Konsolidierungsbericht des Berichtsjahres gibt es Erläuterungen aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit. Diese Berichterstattung sollte in den Folgejahren weiterentwickelt werden. Hierzu sollen nicht nur quantitative Größen des Jahresabschlusses einbezogen werden, sondern darüber hinaus ist die Berichterstattung mit weitergehenden Informationen zu ergänzen.

Die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO zu umfassenden Mindestangaben im Sinne des § 151 NKomVG beziehen sich i. V. m. § 58 Abs. 2 GemHKVO auf sämtliche Aufgabenträger im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einer Kommune. Die Verwaltung hat für die Mindestangaben entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht ergänzend den XXI. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2016, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2018 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die

Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten der Stadt gemäß § 151 NKomVG, die u. a. die Vollständigkeit der im XXI. Beteiligungsbericht der Stadt dargelegten Angaben beinhaltet, hat das RPA mit Datum vom 13. September 2018 gesondert vermerkt.

Maßgeblich für die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHKVO zu umfassenden Erläuterungen ist § 128 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG (Abgrenzung des Konsolidierungskreises mit Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot und Einbeziehungswahlrecht sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen). Dementsprechend sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in den Konsolidierungsbericht auch Angaben über die Aufgabenträger aufzunehmen, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen wurden. Anzugeben sind die Gründe (quantitativ und qualitativ) der Nichtaufnahme in den Konsolidierungskreis (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus/Hankel, Seite 215). Die Aufnahme der entsprechenden Angaben in den Konsolidierungsbericht ist unterblieben. Die Verwaltung hat zwar unter Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabschlusses diejenigen verselbstständigten Aufgabenträger aufgeführt, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen bzw. nicht auf Basis der sog. Eigenkapitalmethode im konsolidierten Gesamtabschluss berücksichtigt worden sind. Außerdem hat sie zwei weitere Aufgabenträger aufgeführt, an denen die Stadt nur Anteile von unter 20 % hält. Die Angaben über die Gründe der Nichtaufnahme der grundsätzlich in die Konsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger beziehen sich jedoch ausschließlich auf die von der Verwaltung gesetzten quantitativen Aspekte (siehe hierzu auch Tz. 3.4 dieses Berichts).

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der den konsolidierten Gesamtabschluss gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG erläuternde Konsolidierungsbericht - mit Ausnahme der Gründe zur Nichtaufnahme der nicht konsolidierten Aufgabenträgern - Informationen zu allen gemäß § 58 Abs. 1 GemHKVO geforderten Angaben beinhaltet. Er erfüllt damit im Wesentlichen die Aufgabe und Funktion eines Konsolidierungsberichts.

3.9 Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben

Dem Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Eine Kapitalflussrechnung (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 NKomVG) entsprechend dem DRS 2 (vgl. Ziffer 8 der Gesamtabschlussrichtlinie) wurde dem Konsolidierungsbericht gemäß § 179 Abs. 3 NKomVG beigefügt (vgl. Tz. 2.1 dieses Berichts). Die Kapitalflussrechnung 2016 wurde weiterhin nach dem DRS 2 erstellt, obwohl dieser durch den DRS 21 ersetzt wurde. Mit Wirkung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 2. April 2014 ist der DRS 21 ab dem Geschäftsjahr 2015 zu beachten und der DRS 2 wurde aufgehoben. Da es im niedersächsischen Haushaltsrecht keine gesetzliche Regelung gibt, aus der sich eine verpflichtende Anwendung des DRS für die Gesamtkapitalflussrechnung ableiten lässt, wird die weitere Anwendung des DRS 2 bis zur klärenden Festlegung durch den niedersächsischen Gesetzgeber nicht beanstandet.

In den Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG auch Angaben über die nicht konsolidierten Beteiligungen, auf deren Konsolidierung aufgrund einer beurteilten untergeordneten Bedeutung verzichtet wurde, aufzunehmen. Die Verwaltung verweist für die nicht konsolidierten Beteiligungen auf die Angaben entsprechend den Vorgaben nach § 151 Abs. 1 Satz 2 NKomVG des beigefügten XXI. Beteiligungsberichts.

3.10 Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG

Die Verwaltung hat für diesen konsolidierten Gesamtabschluss nicht von der Möglichkeit des § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den entsprechend § 151 NKomVG zu erstellenden und fortzuschreibenden Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen. Stattdessen hat sie unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht als Anlage ergänzend den XXI. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2016, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2018 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten der Stadt gemäß § 151 NKomVG, die u. a. die Vollständigkeit der im XXI. Beteiligungsbericht der Stadt dargelegten Angaben beinhaltet, hat das RPA mit Datum vom 13. September 2018 gesondert vermerkt. Die Verwaltung verzichtet damit nicht auf das bisher praktizierte und aus Prüfungssicht bewährte Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren sowie auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsberichts als langjähriger Datenquelle zu den städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen.

4 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	**Bemerkung**	**Seite**
2.4	Frist über die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und § 129 Abs. 3 NKomVG	5
3.3	Formelle Regelungen bezüglich des Informationsflusses (außerhalb der Formularsätze) von Stelle 0200.12 an die Stelle 0200.11	7
3.4	Beurteilung der Aufgabenträger Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH als Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung ausschließlich auf Basis quantitativer Kriterien	8

5 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Braunschweig wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum konsolidierten Gesamtabschluss 2016:

„*Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und den sie ergänzenden Bestimmungen.*

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 beschließt.“

Braunschweig, 5. Juli 2019

Stadt Braunschweig
- Rechnungsprüfungsamt -

Ehlert

Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016 Anlage 1

Konsolidierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Gesamtergebnis 2015 - Euro -	Gesamtergebnis 2016 - Euro -
1		2	3
Ordentliche Gesamterträge			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	326.235.942,03	341.700.753,57
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	142.775.978,85	214.244.656,28
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	25.131.991,21	23.036.575,68
4	Sonstige Transfererträge	10.313.768,32	10.500.538,65
5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	108.981.926,68	111.308.304,60
6	Privatrechtliche Entgelte	408.469.323,14	420.888.902,57
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.021.519,90	113.511.819,83
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.849.835,08	6.781.833,36
9	Aktivierte Eigenleistungen	3.026.791,16	3.891.444,90
10	Bestandsveränderungen	-270.220,46	-918.606,46
11	Sonstige ordentliche Erträge	51.811.248,96	67.659.345,15
12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	8.281.020,19	3.994.931,01
13	**Summe ordentliche Erträge**	**1.193.629.125,06**	**1.316.600.499,14**
Ordentliche Gesamtaufwendungen			
14	Aufwendungen für aktives Personal	405.410.487,61	420.844.277,88
15	Aufwendungen für Versorgung	24.687.738,25	23.058.606,01
16	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	252.344.600,20	245.397.269,19
17	Abschreibungen	86.349.627,41	85.973.731,07
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	28.546.162,59	26.150.557,42
19	Transferaufwendungen	230.822.487,81	249.562.694,84
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	184.667.803,37	237.912.788,26
21	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00	0,00
22	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.212.828.907,24**	**1.288.899.924,67**
23	**Ordentliches Gesamtergebnis** (Zeilen 13 - 22)	**-19.199.782,18**	**27.700.574,47**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
24	Außerordentliche Erträge	17.723.539,72	13.504.041,24
25	Außerordentliche Aufwendungen	13.450.235,37	9.329.758,16
26	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**4.273.304,35**	**4.174.283,08**
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)		**-14.926.477,83**	**31.874.857,55**

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -	Passiva	31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	38.696.477,65	42.789.754,11	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
2. Sachvermögen	2.451.752.626,88	2.506.365.816,35	1.2 Rücklagen	566.256.178,07	544.643.799,16
			1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
			1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.369.281,13	3.857.157,00
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis *(Bilanzgewinn-verlust)*	-60.352.465,25	-14.941.699,69
3. Finanzvermögen	173.193.931,03	198.349.128,55	1.7 Sonderposten	489.880.100,57	502.954.226,95
				1.493.624.540,54	1.530.984.929,44
4. Liquide Mittel	246.410.826,83	246.562.729,25			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.555.007,17	22.592.815,58	2.1 Geldschulden	466.768.370,73	484.716.262,13
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.903.940,58	84.906.776,13
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.007.846,31	40.548.696,86
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.467.387,32	3.345.261,58
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	62.020.153,55	91.837.325,00
				649.187.698,49	685.354.321,70
			3. Rückstellungen	639.925.401,93	647.855.353,40
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	159.871.230,60	152.465.639,40
Bilanzsumme	**2.942.608.871,56**	**3.016.660.243,94**	**Bilanzsumme**	**2.942.608.671,56**	**3.016.660.243,94**

Braunschweig, 8.5.2019

M. Markurth

Oberbürgermeister

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00
1.2	Konzessionen	2.959,00	2.204,00
1.3	Lizenzen	1.946.307,08	2.598.003,62
1.4	Ähnliche Rechte	719.208,67	743.377,57
1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	35.562.987,00	38.380.731,00
1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	465.015,90	1.065.437,92
		38.696.477,65	42.789.754,11
2.	Sachvermögen		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	239.327.199,93	245.304.971,18
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.111.221.984,68	1.105.893.602,84
2.3	Infrastrukturvermögen	767.956.695,45	766.768.352,19
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	19.006.770,00	18.572.862,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	953.001,29	945.438,29
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	79.050.910,44	94.248.856,20
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	63.816.637,41	66.036.592,32
2.8	Vorräte	35.952.273,91	35.305.070,57
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	144.467.155,76	173.291.970,86
		2.461.752.628,88	2.506.365.816,35
3.	Finanzvermögen		
3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.951.985,16	7.951.985,16
3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	45.069.165,04	46.669.883,26
3.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	7.330.737,13	7.994.341,30
3.4	Sondervermögen	49.766,61	55.843,17
3.5	Ausleihungen	11.777.024,52	8.260.946,53
3.6	Wertpapiere	29.299,81	29.299,81
3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.676.108,79	10.835.193,94
3.8	Forderungen aus Transferleistungen	12.894.112,79	46.699.753,55
3.9	Privatrechtliche Forderungen	73.850.303,98	65.760.211,50
3.10	Sonstige Vermögensgegenstände	3.565.427,20	4.090.670,33
		173.193.931,03	198.349.128,65

Passiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
1.	Nettoposition		
1.1	Basis-Reinvermögen		
1.1.1	Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
		494.471.446,02	494.471.446,02
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	476.985.869,52	450.948.711,03
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	84.766.683,30	90.789.536,22
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	4.503.625,25	2.905.551,91
		566.256.178,07	544.643.799,16
1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.339.281,13	3.857.157,00
1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
1.6	Jahresergebnis		
1.6.1	Gewinn-/Verlustvortrag	-45.678.954,21	-46.328.681,37
1.6.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-14.926.477,83	31.874.657,55
1.6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	96.472,90	-155.286,22
	Bilanzgewinn/-verlust	-60.352.465,25	-14.941.699,69
1.7	Sonderposten		
1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	348.303.407,30	358.479.405,58
1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	91.908.757,89	93.906.543,46
1.7.3	Gebührenausgleich	17.020.372,03	19.231.110,46
1.7.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.7.6	Sonstige Sonderposten	32.647.563,25	31.357.167,45
		489.880.100,57	502.954.226,95
		1.493.624.540,54	1.530.984.929,44

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -	Passiva		31. Januar 2015 - Euro -	31. Januar 2016 - Euro -
4.	Liquide Mittel	246.410.826,83	246.562.729,25	2.	Schulden		
				2.1	Geldschulden	466.766.370,73	464.716.252,13
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	22.555.007,17	22.592.815,59	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.903.940,58	84.906.776,13
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.007.846,31	40.548.696,86
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.487.387,32	3.345.251,58
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	62.020.153,55	91.837.325,00
						649.187.696,49	685.354.321,70
				3.	Rückstellungen		
				3.1	Pensionsrückstellungen	497.124.038,43	487.078.089,64
				3.2	Andere Rückstellungen	142.801.363,50	160.777.263,76
						639.925.401,93	647.855.353,40
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	159.871.230,60	152.465.639,40
Bilanzsumme		2.942.608.671,56	3.016.660.243,94	Bilanzsumme		2.942.608.671,56	3.016.660.243,94

Braunschweig, 08.5.2019

Oberbürgermeister

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2016

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2015	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2016	Stand am 31. Dez. 2015	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2016	Stand am 31. Dez 2016	Stand am 31. Dez 2015
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-	- Euro-	- Euro-
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	73.986.296,17	7.011.743,52	336.761,06	1.003.022,12	81.664.300,75	35.289.818,52	3.915.179,07	330.450,95	0,00	38.874.546,64	42.789.754,11	38.696.477,65
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	3.720.851.704,91	130.059.934,62	16.405.214,14	-1.003.022,12	3.833.503.403,27	1.299.211.728,09	77.687.921,23	10.383.660,35	-100.920,17	1.366.415.068,80	2.467.088.334,47	2.421.639.976,82
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	92.767.309,33	2.271.582,23	3.516.261,17	0,00	91.522.630,39	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	70.963.299,33	72.207.978,27
Insgesamt	3.887.605.310,41	139.343.260,37	20.258.236,37	0,00	4.006.690.334,41	1.355.060.877,67	81.603.100,30	10.714.111,30	-100.920,17	1.425.848.946,50	2.580.841.387,91	2.532.544.432,74

Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

Anlage 5

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2016

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Januar 2016	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Januar 2015	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Geldschulden	464.716.262,13	31.245.586,70	111.783.763,83	321.686.911,60	466.768.370,73	-2.052.108,60
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	84.906.776,13	3.135.274,64	13.526.368,84	68.245.132,65	87.903.940,58	-2.997.164,45
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.548.696,86	39.795.022,74	753.674,12	0,00	30.007.846,31	10.540.850,55
4. Transferverbindlichkeiten	3.345.261,58	3.345.261,58	0,00	0,00	2.487.387,32	857.874,26
5. Sonstige Verbindlichkeiten	91.837.325,00	91.712.511,63	70.705,29	54.108,08	62.020.153,55	29.817.171,45
Schulden insgesamt	685.354.321,70	169.233.657,29	126.134.512,08	389.986.152,33	649.187.698,49	36.166.623,21

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2016

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Januar 2016	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Januar 2015	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.835.193,94	10.831.748,44	2.347,75	1.097,75	10.676.108,79	159.085,15
2. Forderungen aus Transferleistungen	46.699.753,55	46.699.753,55	0,00	0,00	12.894.112,79	33.805.640,76
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	65.760.211,50	64.872.406,58	887.804,92	0,00	73.850.303,98	-8.090.092,48
Summe aller Forderungen	123.295.158,99	122.403.908,57	890.152,67	1.097,75	97.420.525,56	25.874.633,43

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
- Regionalverband Großraum Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig)
- Wasserverband Weddel-Lehre

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Bistro Klinikum Braunschweig GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH
- Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH
- Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2016 Anlage 9

		Gesamtkapitalflussrechnung	31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -
1			2	3
1		Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-14.926.477,83	31.874.857,55
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	4.324.144,11	3.915.179,07
3	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	81.658.282,43	80.387.956,43
4	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00	0,00
5	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	12.387.757,44	7.929.951,47
6	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-36.661.316,39	-34.516.615,61
7	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	-4.468,00	-16.490,97
8	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	2.581.832,57	-2.789.386,93
9	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	0,00	0,00
10	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16.091.816,36	-25.791.481,73
11	+/-	Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-12.145.794,09	33.532.783,99
12	+/-	Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
13	**=**	**Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**53.305.776,60**	**94.526.753,27**
14	+	Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	3.692.007,75	8.812.211,06
15	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-116.087.104,42	-131.501.391,87
16	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	94.547,61	22.801,08
17	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-8.102.472,20	-7.011.743,52
18	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	712.736,21	3.516.261,17
19	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-1.828.551,48	-2.271.582,23
20	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
21	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
22	+	Einzahlungen aus Sonderposten	41.372.908,25	36.110.702,06
23	-	Auszahlungen aus Sonderposten	0,00	0,00
24	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-80.145.928,28**	**-92.322.742,25**
25	+	Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
26	-	Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
27	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	70.024.178,53	35.173.923,50
28	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-49.956.215,68	-37.226.032,10
29	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**20.067.962,85**	**-2.052.108,60**
30		**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe Teil-Cashflows)**	**-6.772.188,83**	**151.902,42**
31	+/-	Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00
32	+	Liquide Mittel am Anfang der Periode	253.183.015,66	246.410.826,83
33	**=**	**Liquide Mittel am Ende der Periode**	**246.410.826,83**	**246.562.729,25**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11473
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beteiligung der Stadt Braunschweig an der ITEBO GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	30.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig verzichtet für die anstehende Veräußerung von Teilen des Geschäftsanteils des Bistums Osnabrück auf ihr Erwerbsrecht zum Kauf weiterer Anteile an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (ITEBO GmbH).

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat im Jahr 2016 zur Absicherung der strategischen Partnerschaft mit der ITEBO GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 25,83 % erworben (DS 16-01543).

Danach ergaben sich folgende Beteiligungsverhältnisse an der ITEBO GmbH:

Stadt Braunschweig	25,83 %
Stadt Osnabrück	16,67 %
GbR der Kommunen	25,83 %
Bistum Osnabrück	31,67 %

Das Bistum Osnabrück beabsichtigt nunmehr 26 % seiner Anteile an andere kommunale Körperschaften oder deren Vereinigungen zu veräußern. Gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages der ITEBO GmbH (Erwerbsrecht) hat ein Gesellschafter, der beabsichtigt einen Gesellschaftsanteil oder einen Teil eines Gesellschaftsanteils an andere Personen zu veräußern, diesen den anderen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter Angabe eines bestimmten Preises zum Erwerb anzubieten.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2019 wurde die Stadt Braunschweig vom Bistum Osnabrück über die Veräußerungsabsicht informiert. Das Bistum hat den zur Veräußerung vorgesehenen Teil seines bisherigen Geschäftsanteils auch der Stadt Braunschweig zum Kauf angeboten.

Der Aufsichtsrat der ITEBO GmbH war bereits vorab darüber unterrichtet worden, dass die Landkreise Osnabrück und Emsland, die Grafschaft Bentheim und eine neu zu gründende Genossenschaft vorbehaltlich der Verzichtserklärungen der aktuellen Gesellschafter Interesse an der Übernahme von Anteilen bekundet haben.

Da die bisherige Beteiligung an der ITEBO mit 25,83 % zur Absicherung der Zusammenarbeit mit der ITEBO GmbH für die Stadt Braunschweig nach den bisher gesammelten Erfahrenungen ausreichend ist, wird vorgeschlagen, auf einen weiteren Anteilserwerb zu verzichten und dies dem Bistum Osnabrück mitzuteilen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 12 NKomVG, da hier eine Entscheidung über eine mögliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der ITEBO GmbH getroffen wird.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11377
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erwerb von zwei Anteilen an der Braunschweiger Baugenossenschaft eG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„1. Dem Erwerb von zwei Genossenschaftsanteilen an der Braunschweiger Baugenossenschaft eG durch die Stadt Braunschweig zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. Genossenschaftsanteile anderer Baugenossenschaften in Braunschweig zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten zu erwerben.“

Sachverhalt:

Mit der Braunschweiger Baugenossenschaft eG (BBG) wurde eine Vereinbarung über eine Kooperation zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung ist die Unterbringung von Geflüchteten, die eine Bleibeperspektive haben, um ihnen eine Integration in den Wohnungsmarkt zu ermöglichen. Die Geflüchteten werden durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Stelle 50.23 betreut und sollen darauf vorbereitet werden, die Wohnung nach einer Eingewöhnungszeit von ca. 9 bis 12 Monaten mit einem eigenen Mietvertrag zu übernehmen. Mit der Nibelungen-Wohnbau GmbH wurde schon 2015 eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen. Hier konnte diese Zielsetzung schon in bisher 30 Fällen erfolgreich umgesetzt werden.

Aufgrund der genossenschaftlichen Organisation der BBG ist eine Überlassung von Wohnraum nur an Mitglieder möglich. Es wurde deshalb im Rahmen der Verhandlungen zur Kooperationsvereinbarung Einvernehmen erzielt, dass die Stadt Braunschweig zwei Genossenschaftsanteile zu je 550,00 € erwirbt (zzgl. 10,00 € einmalige Bearbeitungsgebühr).

Gemäß § 58 Nr. 12 NKomVG beschließt ausschließlich der Rat über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, so auch über die Beteiligung an Genossenschaften.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe und dem inhaltlichen Hintergrund ist vorgesehen, dass die Verwaltung der Genossenschaftsanteile durch FB 50 erfolgt. Die Beteiligungsverwaltung des Fachbereichs Finanzen wird ggf. bei beteiligungsrechtlichen Aspekten hinzugezogen.

Mittel in der Gesamthöhe von 1.110,00 € stehen im Teilfinanzhaushalt des Fachbereichs Finanzen zur Verfügung. Der Erwerb der Genossenschaftsanteile ist in der Bilanz der Stadt Braunschweig darzustellen und zu aktivieren.

Sollte es im Kontext der Zielsetzung der Unterbringung von Geflüchteten erforderlich werden, weitere Vereinbarungen mit anderen Braunschweiger Baugenossenschaften abzuschließen, so soll die Verwaltung ermächtigt werden, weitere Genossenschaftsanteile zu erwerben.

Geiger

Anlage/n: Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11258
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuordnung der Grundstücksverhältnisse zum Umbau des Lilienthalplatzes Zustimmung zu Grundstücksgeschäften

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	20.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	28.08.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
„1. Dem Ankauf von drei Flurstücken der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
2. dem Verkauf von zwei Flurstücken an die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
3. dem Ankauf eines Flurstücks der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
im Bereich des Lilienthalplatzes wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 07.06.2017 (DS Nr. 17-04278) der Umgestaltung des Lilienthalplatzes durch die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) zugestimmt. Die Baumaßnahmen sind zwischenzeitlich nahezu abgeschlossen. Die alte und die neue Situation sind in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplänen dargestellt.

Im Rahmen der Neukonzeption wurde die vorhandene, gewidmete Ringstraße sowohl flächenmäßig verkleinert als auch umgelegt. Die Innenfläche der neuen Ringstraße wird als Grünanlage angelegt. Die Ringstraße und die Grünfläche sollen städtisch bleiben bzw. werden. Die umliegenden Grundstücksflächen soll die SFB für die Infrastruktur des Flughafens und der umgebenden Einrichtungen in ihr Eigentum übernehmen und bewirtschaften.

Für diese Neukonzeption der öffentlichen und privaten Bereiche ist eine Grundstücksneuordnung erforderlich. Im Zuge dieser Grundstücksneuordnung ist der Ankauf von drei Flurstücken der SFB mit einer Gesamtgröße von 3.999 m² und eines Flurstücks der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH mit einer Größe von 68 m² durch die Stadt erforderlich. Weiterhin der Verkauf von zwei städtischen Flurstücken mit einer Gesamtgröße von 2.938 m² an die SFB.

Die betreffenden Flurstücke sind in dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan farblich kenntlich gemacht.

Der Aufsichtsrat der SFB hat dem Vollzug der Grundstücksgeschäfte zugestimmt.

Der Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft tagt erst nach dem Stadtbezirksrat am 30.08.2019. Aufgrund der Ferienzeit und der seit Monaten abgestimmten Termine konnte

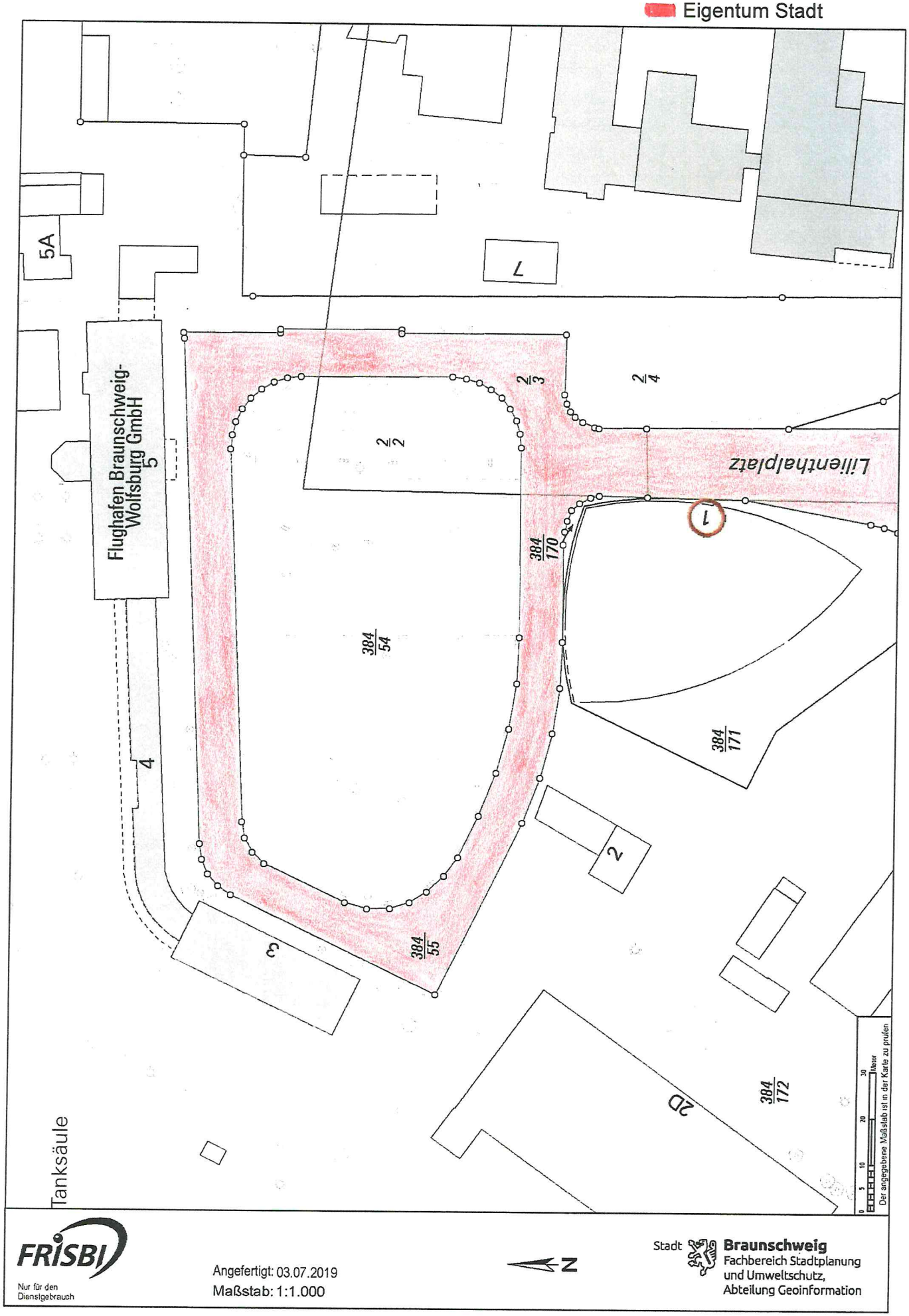
keine andere Beratungsfolge herbeigeführt werde. Die Verwaltung wird den Stadtbezirksrat über das Ergebnis zeitnah informieren.

Geiger

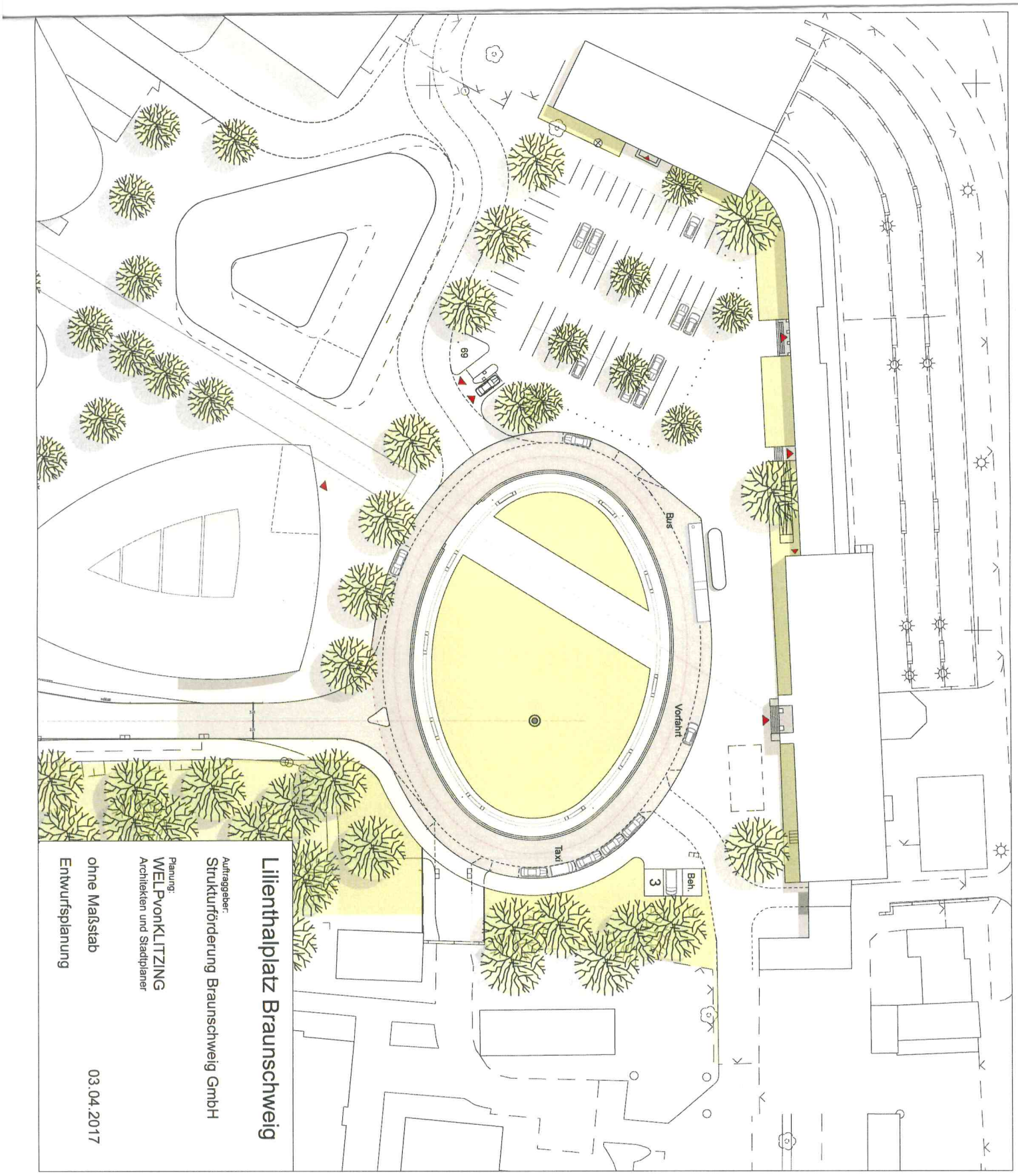
Anlage/n:
Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

Anlage 1 Lilienthalplatz "alt"

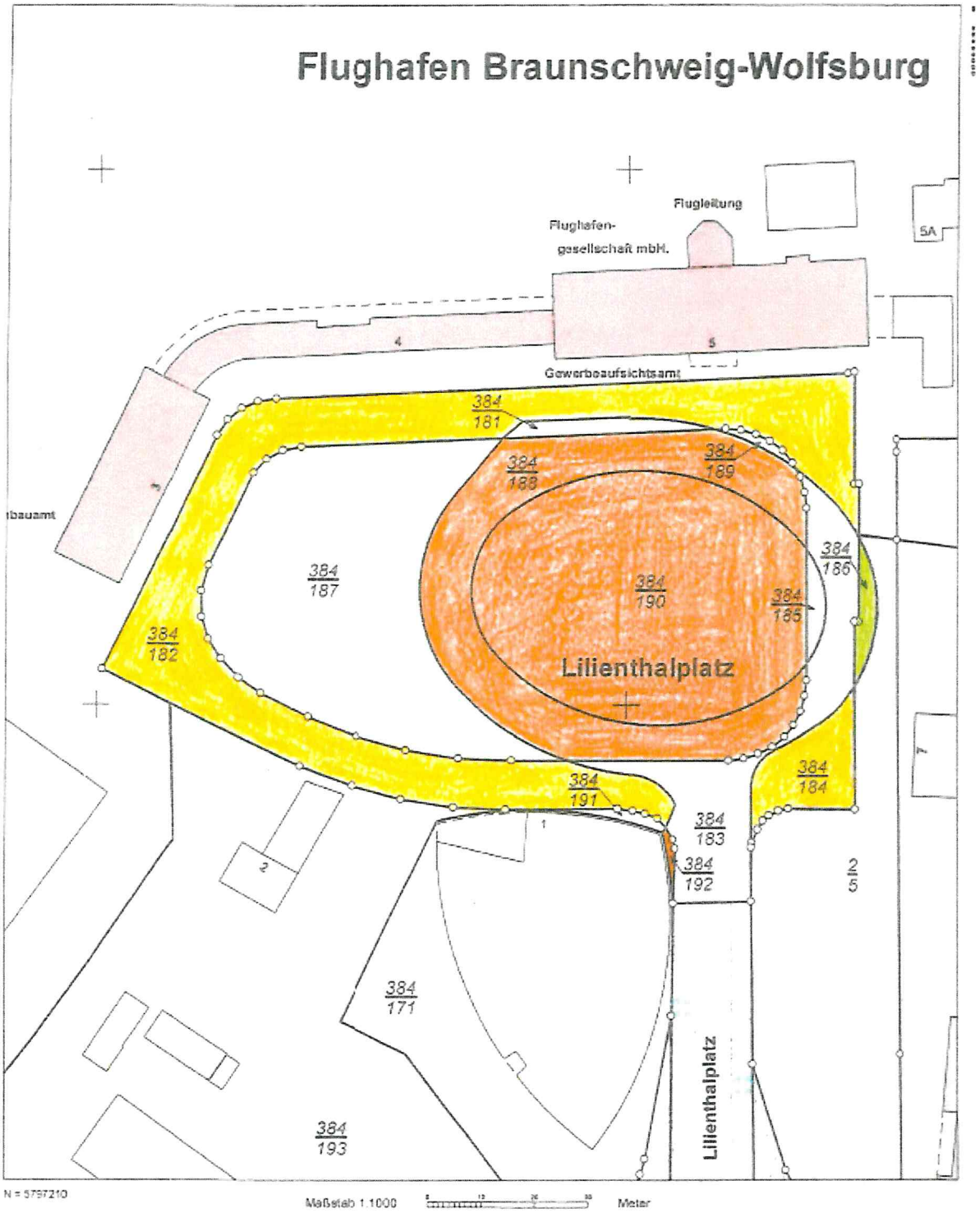
Eigentum Stadt



Anlage 2 Lilienthalplatz "neu"



Liegenschaftskarte 1:1000 Gemarkung: Querum Flur: 7 Lilienthalplatz



Ankauf Stadt von der Strukturförderung Braunschweig GmbH

Ankauf Stadt von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Verkauf Stadt an die Strukturförderung Braunschweig GmbH

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11508
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuvergabe der Energienetzkonzession für das Medium "Strom" ab dem 1. Januar 2021; Beschluss über die Auswahl des neuen Konzessionärs gemäß den §§ 46 ff. EnWG

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	23.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Nach Durchführung eines den Rechtsgrundsätzen der §§ 46 ff. EnWG entsprechenden Verfahrens zur Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte Strom für das Gebiet der Stadt Braunschweig für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2021 wird der Vergabe dieser Rechte auf Grundlage des vorliegenden verbindlichen Angebotes der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG zugestimmt."

Sachverhalt:

1. Ausgangslage und Verfahren

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 7. November 2017 beschlossen, nur die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahr 2021 im gesetzlich vorgegebenen Verfahren auszuschreiben und von zusätzlichen Aktivitäten in den Netzbereichen Strom und Gas abzusehen, die über die Beteiligung der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH an BS|Energy hinausgehen (DS 17-05627, 17-05627-01,17-05628, 17-05628-01, 17-05628-02).

Auf dieser Basis hat der Verwaltungsausschuss am 18. Januar 2018 der Ausschreibung eines Beratungsauftrages für die Vorbereitung und Begleitung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzessionen Strom und Gas (DS 18-06369) und am 12. Juni 2018 der Zuschlagserteilung an die Rödl & Partner GbR (DS 18-08403) zugestimmt. Rödl & Partner hat eine Vielzahl von Verfahren zur Vergabe von Energiekonzessionen erfolgreich begleitet.

Gemeinden vergeben qualifizierte Wegenutzungsrechte nach Maßgabe der §§ 46 ff. EnWG in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren. Die Angebote der an dem Abschluss eines Konzessionsvertrags interessierten Unternehmen sind im Rahmen des Verfahrens nach vorher festgelegten Kriterien zu bewerten. Nach § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind Gemeinden bei der Vergabe von qualifizierten Wegenutzungsrechten im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG den Zielen von § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet.

In seiner Sitzung vom 6. November 2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig die Auswahlkriterien, anhand derer der Neukonzessionär für die Medium Strom ausgewählt wird, beschlossen. Im Vorfeld zu dieser Entscheidung wurden die Auswahlkriterien bereits im Finanz- und Personalausschuss sowie im Verwaltungsausschuss vorberaten.

Mit Bekanntmachung vom 16. Oktober 2018 sowie Berichtigung dieser Bekanntmachung vom 9. November 2018 hat die Stadt Braunschweig das Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu dem Netz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören, im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

An dem Neuabschluss des Konzessionsvertrages interessierte Unternehmen wurden in der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten (bis zum 25. Januar 2019), gegenüber der Stadt zu bekunden.

Nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist wurde ein 1. Verfahrensbrief an den Bieterkreis versendet, der über den weiteren Verfahrensablauf aufklärte und den interessierten Unternehmen die vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Auswahlkriterien sowie den von der Stadt Braunschweig vorgegebenen Entwurf eines Konzessionsvertrages übermittelte. Der 1. Verfahrensbrief enthielt ebenso die Aufforderung, gegenüber der Stadt Braunschweig ein indikatives Angebot für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages abzugeben.

Die 15. Kalenderwoche des Jahres 2019 war für Bietergespräche vorgesehen, um die indikativen Angebote vorzustellen und zu erörtern. Dem Bieterkreis wurde in diesem Zusammenhang die Gelegenheit gegeben, Fragen zum Verfahren sowie zum Entwurf des Konzessionsvertrages an die Stadt Braunschweig zu richten sowie den eigenen Entwurf eines Netzbewirtschaftungskonzepts vorzustellen. Auch wurden in diesem Rahmen Optimierungspotentiale mit dem jeweiligen Bieter erörtert, die sich anhand einer ersten Auswertung des indikativen Angebotes aus Sicht der Stadt Braunschweig ergeben haben.

Mit einem 2. Verfahrensbrief vom 10. Mai 2019 wurde der Bieterkreis aufgefordert, ein verbindliches Angebot bis zum 21. Juni 2019 abzugeben. In diesem nunmehr verbindlichen Angebot sollten die in den Bietergesprächen erörterten Verbesserungsmöglichkeiten zugunsten der Stadt Braunschweig durch den Bieterkreis berücksichtigt werden. Die BS|Energy reichte ihr verbindliches Angebot am 19. Juni 2019 bei der Stadt Braunschweig ein.

2. Angebotsinhalte

Das verbindliche Angebot umfasst sowohl einen Konzessionsvertrag als auch ein Netzbewirtschaftungskonzept nebst verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb, in dem dargestellt wird, wie der Bieter den Netzbetrieb während der Dauer des Konzessionsvertrages abbilden wird. Die Inhalte des verbindlichen Angebotes orientieren sich an den vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Auswahlkriterien. Das Netzbewirtschaftungskonzept sowie die verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb sind Anlagen zum Konzessionsvertrag.

Zusätzlich zu dem Konzessionsvertrag und dem Netzbewirtschaftungskonzept musste jeder Bieter auch spätestens mit der Abgabe seines verbindlichen Angebotes seine Eignung durch die Vorlage von Eignungsnachweisen bestätigen. Diese sind Voraussetzung, um überhaupt als Netzbetreiber ausgewählt werden zu können. In den Eignungsnachweisen weist der Bieter seine branchenübliche, technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach.

1. Konzessionsvertrag

   Grundlage des Angebotes ist der Konzessionsvertrag, aus dem die Stadt Braunschweig alle entscheidenden Rechte für sich ableitet und die Pflichten des Konzessionsnehmers während der Laufzeit des Vertrages geregelt sind.

   Die Stadt Braunschweig hat bereits vor Durchführung des Konzessionsverfahrens für das Medium Strom Konzessionsverträge für die Sparten Wasser und Fernwärme ausgehandelt. Ziel der Stadt Braunschweig war es, die bereits in den Verträgen für die Sparten Wasser und Fernwärme wesentlichen vertraglichen Regelungen auch in dem Konzessionsvertrag Strom – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zu berücksichtigen.

   Als wichtigste Punkte sind zu nennen:

   - Einräumung von Sonderkündigungsrechten für die Stadt, insbesondere einseitige Kündigungsmöglichkeit zugunsten der Stadt Braunschweig nach Ablauf von zehn Jahren während der 20-jährigen Vertragslaufzeit
   - Detaillierte Festlegung des Abstimmungsverfahrens bei Baumaßnahmen
   - Konkrete Regelung von dinglichen Nutzungsrechten
   - Berichtspflichten über den Zustand der Netze
   - Einräumung von Rückkaufsrechten an den Netzen für die Stadt
   - Höchstmögliche Konzessionsabgabe
   - Höchstmöglicher Kommunalrabatt
   - Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an städtischen Anlagen trägt allein das Versorgungsunternehmen

   Für den Konzessionsvertrag Strom sollten darüber hinaus ergänzend insbesondere Regelungen zu den vorgenannten Punkten berücksichtigt werden. Die Bieter konnten weitere Verbesserungen des ihnen übermittelten Entwurfes des Konzessionsvertrages vorschlagen, welche im Nachgang durch die Stadt Braunschweig bewertet wurden. Danach folgte eine Entscheidung, ob die Änderungsvorschläge im finalen Vertrag berücksichtigt werden sollten. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes wurden dem Bieterkreis von der Stadt sodann ein verbindlich zu berücksichtigender, bieterseitig nicht mehr veränderbarer Vertragsentwurf übermittelt.

   Die finale Version des Vertrags stellt eine nochmalige Verbesserung zugunsten der Stadt Braunschweig dar.

   Der von BS|Energy zur Unterzeichnung vorgelegte Konzessionsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

2. Netzbewirtschaftungskonzept / verbindliche Zusagen zum Netzbetrieb

   Im 1. Verfahrensbrief wurden die Bieter darauf hingewiesen, dass sie Angebotsinhalte die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, als solche zu kennzeichnen haben. Diese Inhalte dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da die Verfahren zur Vergabe qualifizierter Wegenutzungsrechte gemäß den §§ 46 ff. EnWG als Geheimwettbewerb ausgestaltet sind (vgl. hierzu OLG Celle, Urteil vom 19.10.2017, Az.: 13 U 38/17; Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen, zweite, überarbeitete Auflage 21.05.2015, Rn. 24; Hinweise der Landeskartellbehörde Niedersachsen zu Konzessionsverfahren nach § 46 EnWG vom 25.08.2017, S. 7).

Eine Offenlegung von Angebotsinhalten der Bieter würde zu einer zukünftigen Benachteiligung führen, da sich die an Konzessionsverfahren beteiligenden Unternehmen oftmals auch in vergleichbaren Verfahren im Wettbewerb um die Konzessionen gegenüberstehen und die Veröffentlichung der Angebotsinhalte somit zu einem Wettbewerbsvorteil der Konkurrenzunternehmen führen würde. Die wesentlichen Angebotsinhalte der BS|Energy betreffend das Netzbewirtschaftungskonzept und die verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb werden daher, weil sie von BS|Energy als vertraulich eingestuft wurden, in einer Anlage zur nichtöffentlichen Vorlage (DS 19-11509) dargestellt.

3. Ergebnis und Bewertung

Die BS|Energy hat ihre Eignung als Netzbetreiber anhand der von der Stadt Braunschweig festgelegten Eignungsnachweise rechtzeitig nachgewiesen. Das Angebot ist vollständig und somit bezuschlagungsfähig.

Zudem hat BS|Energy den von der Stadt vorgegebenen finalen Wortlaut des Konzessionsvertrages in vollem Umfang akzeptiert.

Das vorgelegte Netzbewirtschaftungskonzept entspricht vollumfänglich marktüblichen Vergleichsangeboten und übertrifft diese insbesondere hinsichtlich folgender, von der Stadt Braunschweig als wesentlich vorgehobenen Themen deutlich:

- Modernisierung der Netze (Dezentrale Versorgung und Quartierskonzepte)
- Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien
- Netzseitige Förderung des Ausbaus der Elektromobilität in der Stadt Braunschweig
- Sicherstellung einer preisgünstigen Versorgung mit Strom

Insgesamt liegt mit der Bewerbung von BS|Energy ein überdurchschnittliches Angebot vor, welches über vergleichbare Angebote von Mitbewerbern am Markt in vergleichbaren Verfahren andernorts deutlich hinausgeht.

Geiger

Anlage/n:
Konzessionsvertrag Strom

Konzessionsvertrag
- Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung -

Zwischen der

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und

Name und Anschrift des Konzessionsnehmers

-nachstehend bezeichnet als Konzessionsnehmer -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Stromkonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Stromversorgung betraut die Stadt den Konzessionsnehmer mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Der Konzessionsnehmer übernimmt für dieses örtliche Stromversorgungsnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.

Der Konzessionsnehmer ist bestrebt, seine Planungen für die Stromversorgung der Stadt an den Erfordernissen einer rationellen, ökologischen und bürgernahen Energieversorgung auszurichten. Er wird, soweit ökonomisch vertretbar, technisch möglich und mit den Versorgungspflichten dieses Vertrages und des Energiewirtschaftsgesetzes vereinbar, Dienstleistungen vorhalten und in die Zusammenarbeit mit der Stadt einbringen, die auf der Grundlage der derzeit bekannten sowie in Zukunft sich noch ergebenden Möglichkeiten zu einer Optimierung der Energienutzung im Stadtgebiet beitragen.

Dazu gehören:

- Erdverkabelung bestehender Freileitungsstrecken,
- Erarbeitung von netzseitigen Konzepten zur Kopplung der Sektoren Gas, Strom, Wärme und Mobilität (Sektorkopplung),
- Netzseitige Unterstützung der Stadt und ihrer Bewohner bei der Nutzung von Abfallenergien sowie regenerativen Energiequellen,
- Netzseitige Förderung von Aktivitäten im Bereich dezentraler Energieerzeugung gemäß EEG und KWKG,
- Einsatz energieeffizienter Technologie im Netzbetrieb,
- Erarbeitung von netzseitigen Konzepten zur verstärkten Nutzung von Elektromobilität (z.B. Netzausbau zur Ermöglichung von Stromtankstellen an öffentlichen Parkplätzen, Netzausbau zur Ermöglichung einer Ladeinfrastruktur für ÖPNV),
- Netzseitige Mitwirkung an der Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie
- Netzseitige Entwicklung lokaler Versorgungskonzeptionen für die Erzeugung, Transport und Verteilung von leitungsgebundenen Energieträgern.

Im Interesse einer konstruktiven Partnerschaft werden die Stadt und der Konzessionsnehmer in kooperativer Weise zusammenarbeiten und gemeinsam entscheiden, ob und inwieweit das bestehende netzseitige Dienstleistungsangebot des Konzessionsnehmers operativ und institutionell entsprechend den zukünftigen Erfordernissen kundenorientierter Energiedienstleistungen angepasst oder erweitert werden kann.

Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen örtlichen Stromversorgungsnetzes werden die Stadt und der Konzessionsnehmer vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1
Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

(1) Dieser Vertrag umfasst das Gebiet der Stadt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte ("Konzessionsgebiet").

(2) Der Konzessionsnehmer nutzt insbesondere die öffentlichen Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Stromnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet. Er gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom.

(3) Das örtliche Stromversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen und sonstigen Betriebsmittel, insbesondere den Leitungen sowie Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränken, Hausanschlüssen, Zählern und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen, die ausschließlich der Netzsteuerung dienen, und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohren, Kabelschächten einschl. der Abdeckungen und Freileitungsmasten. Die örtlichen Stromversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Stromversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen (nachfolgend „Versorgungsanlagen“ bzw. „Stromversorgungsanlagen“ genannt).

§ 2
Versorgungspflicht des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Stromversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Strom gemäß den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht des Konzessionsnehmers besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.

(3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3
Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass er in der Lage ist, seiner Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Stromversorgungsanlagen.

(2) Der Konzessionsnehmer muss die Stromversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, seine Stromversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Stromversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.

(3) Der Konzessionsnehmer wird den Netzbetrieb unter Berücksichtigung der Belange der Versorgungssicherheit operativ und investiv mit dem Ziel führen, eine möglichst kosteneffiziente und für die Netzkunden preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.

(4) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen einschließlich einer unverzüglichen Information betroffener Netzkunden sowie der Stadt zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Der Konzessionsnehmer wird insbesondere alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den SAIDI-Wert während der Laufzeit dieses Vertrages möglichst niedrig, mindestens aber unter den letzten (gegenwärtig jeweils in dem von der Bundesnetzagentur im Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 EnWG) veröffentlichten Durchschnittswert zu halten. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt der Konzessionsnehmer der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

(5) Ergänzend zu den Regelungen des Vertrages führt der Konzessionsnehmer den Netzbetrieb gemäß dem als **Anlage X** beigefügten und in Abstimmung mit der Stadt regelmäßig, mindestens im fünfjährigen Turnus fortzuschreibenden Netzbewirtschaftungskonzept. Insbesondere setzt der Konzessionsnehmer die verbindlichen Zusagen zum Netzbewirtschaftungskonzept gemäß **Anlage Y** um.

(6) Bei seiner örtlichen Ausbauplanung wird der Konzessionsnehmer Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Stromversorgung einbeziehen. Der Konzessionsnehmer wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Konzessionsnehmer nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Stromversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

(7) Zur Förderung des Ziels der umweltfreundlichen Versorgung verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, die staatlichen Vorgaben betreffend die Minimierung von CO_2 Immissionen einzuhalten. Hierbei sollen insbesondere die Ziele aus dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung sowie das Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig die jeweils aktuellen Fortschreibungen sowie etwaige Nachfolgeregelungen Berücksichtigung finden.

§ 4
Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

(1) Der Konzessionsnehmer führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.

(2) Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt der Konzessionsnehmer Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die im Rahmen von § 9 verlegten Anlagen für die Telekommunikation.

§ 5
Kommunale Energiekonzepte und Beratung von Endkunden

(1) Der Konzessionsnehmer wirkt in seiner Funktion und zur Erfüllung seiner Aufgabe als städtischer Stromversorger an der Aufstellung eines örtlichen Energiekonzeptes zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, mit. Energiewirtschaftliche Daten stellt der Konzessionsnehmer in angemessenem Umfang auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, zur Verfügung.

(2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird der Konzessionsnehmer die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie beraten.

(3) Der Konzessionsnehmer wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren und regenerative Energiequellen nutzbar zu machen.

§ 6
Einräumung von Wegenutzungsrechten

(1) Die Stadt stellt dem Konzessionsnehmer im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Stromversorgungsanlagen, die der Stromversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch den Konzessionsnehmer ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

(2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen Städtischen Anlagen.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten des Konzessionsnehmers besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, sofern dem Konzessionsnehmer nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht. Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Der Konzessionsnehmer kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf seine Kosten verlangen.

(4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, dem Konzessionsnehmer an Sonstigen städtischen Anlagen, die von dem Konzessionsnehmer für die Verlegung und den Betrieb von Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten des Konzessionsnehmers gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, sofern berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer.

(5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch den Konzessionsnehmer die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer.

(6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von dem Konzessionsnehmer genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit dem Konzessionsnehmer abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m^2 beträgt.

(7) Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

(8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt dem Konzessionsnehmer auf dessen Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Stromversorgungsanlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Der Konzessionsnehmer zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch des Konzessionsnehmers zu seinen Gunsten und auf seine Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich der Konzessionsnehmer selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen des Konzessionsnehmers eintragen zu lassen.

(10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie den Konzessionsnehmer bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen des Konzessionsnehmers, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.

(11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit dem Konzessionsnehmer über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden des Konzessionsnehmers nicht begründet.

(12) Sollte der Konzessionsnehmer im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte seine Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird er sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

(13) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung seiner Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt der Konzessionsnehmer die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn der Konzessionsnehmer die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.

(14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen des Konzessionsnehmers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Konzessionsnehmer zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden des Konzessionsnehmers wird nicht begründet.

(15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage des Konzessionsnehmers erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht des Konzessionsnehmers nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat der Konzessionsnehmer nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

(16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten des Konzessionsnehmers in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.

(17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten des Konzessionsnehmers mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird der Konzessionsnehmer der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 7
Planung von Versorgungsanlagen

(1) Der Konzessionsnehmer wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird er das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden. Die Stadt erhält die Möglichkeit, zu den geplanten Investitionen Stellung zu nehmen. Wünsche und Anregungen der Stadt werden mit dem Konzessionsnehmer erörtert und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesetzlicher, insbesondere regulatorischer, Rahmenbedingungen grundsätzlich berücksichtigt.

(2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, festzulegen, welche Anlagen er zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist der Konzessionsnehmer berechtigt, die Angaben zu korrigieren.

(3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen, neue Leitungen grundsätzlich als Erdkabel zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird der Konzessionsnehmer oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Der Konzessionsnehmer wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Konzessionsnehmer wird gestalterische Anforderungen der Stadt in seine planerischen Überlegungen einbeziehen und, soweit technisch möglich, im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

(4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf der Konzessionsnehmer mit seinen Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 8
Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

(2) Der Konzessionsnehmer wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird den Konzessionsnehmer bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen.

Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.

(3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird der Konzessionsnehmer schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat der Konzessionsnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers oder mit dem Konzessionsnehmer verbundener Unternehmen wird der Konzessionsnehmer gebündelt beantragen. In dringenden Fällen kann der Konzessionsnehmer die Zustimmung nachträglich einholen.

(4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von dem Konzessionsnehmer zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers und der mit ihm verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.

(5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf der Konzessionsnehmer mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.

(6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen des Konzessionsnehmers entbindet den Konzessionsnehmer bzw. einen von ihm mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf seine Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist der Konzessionsnehmer berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

(7) Stadt und Konzessionsnehmer werden bei Arbeiten an Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch den Konzessionsnehmer beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.

(8) Die Stadt ist von dem Konzessionsnehmer mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat der Konzessionsnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.

(10) Der Konzessionsnehmer übernimmt während der Bauzeit für seine eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 9
Unterstützung beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur in Braunschweig

(1) Der Konzessionsnehmer erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stadt und im Rahmen netzbetrieblicher Belange an der Errichtung einer passiven Glasfaserinfrastruktur oder einer anderen leitungsgebundenen schnellen Datenübermittlung nach dem jeweiligen technischen Standard im Konzessionsgebiet mitzuwirken.

Dazu wird der Konzessionsnehmer der Stadt alle erforderlichen, bei ihm vorhandenen Informationen über die vorhandene passive Netzinfrastruktur im Konzessionsgebiet im Sinne von § 77 b TKG zur Verfügung stellen und regelmäßig aktualisieren. Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden sich darüber abstimmen, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren, die Errichtung von Einzugsschächten usw. sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Konzessionsgebiet zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen. Hinsichtlich der Einholung gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z.B. der Bundesnetzagentur) werden sich die Vertragsparteien abstimmen.

(2) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, entsprechend den Vorgaben der Stadt oder eines von der Stadt zu benennenden Dritten, insbesondere die Mitverlegung von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden, Einzugsschächten oder Glasfaserleitungen inklusive Hausanschlüssen für das Glasfasernetz oder vergleichbarer Nachfolgeprodukte in Gräben zu ermöglichen, die für Arbeiten am Stromversorgungsnetz ausgehoben werden. Dies gilt auch für eine Mitverlegung bei Pressungen und Spülbohrungen sowie sonstige dem Stand der Technik entsprechende Verlegetechniken. Zu diesem Zweck wird der Konzessionsnehmer die Stadt rechtzeitig über geplante Maßnahmen informieren, die sich für eine Mitverlegung eignen und die gemeinsame Verlegung mit der Stadt abstimmen. Wenn eine Mitverlegung seitens der Stadt erfolgt, sind die Kosten verursachergerecht, also im Verhältnis der jeweils benötigten Breite des Grabens bzw. des Flächenanteils des Mantelrohrs bei geschlossener Bauweise aufzuteilen, sofern keine zusätzlichen Kosten für besondere Umstände aus der Verlegung von TK-Linien entstehen, die nicht vom Konzessionsnehmer zu tragen sind. Keine Erstattung der Stadt erfolgt für Kosten des Konzessionsnehmers, die als betriebsnotwendige Kosten des Netzbetriebes im Sinne des § 4 StromNEV anzusehen sind.

(3) Unabhängig davon, ob der Konzessionsnehmer als Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des TKG anzusehen ist, wird er der Stadt oder einem von der Stadt zu benennenden Dritten die Mitnutzung der in seinem Eigentum befindlichen passiven Infrastruktur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der gesetzlichen Vorgaben zu marktüblichen Konditionen entsprechend den Vorgaben des § 77 Absätze 2 ff. TKG anbieten, soweit keine Ablehnungsgründe nach § 77 g Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 TKG vorliegen.

§ 10
Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.

(2) Der Konzessionsnehmer stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems des Konzessionsnehmers nehmen kann.

§ 11
Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen des Konzessionsnehmers gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Der Konzessionsnehmer hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig, jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt, mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

(3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.

(4) Die Regelungen gemäß § 8 gelten für den Konzessionsnehmer sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Konzessionsnehmer und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen den Konzessionsnehmer mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12
Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag für alle in § 20 Abs. 2 genannten Abnahmestellen das Recht, je Hausnummer auch mehrere Strom-Hausanschlüsse unter Berücksichtigung der geltenden technischen Anschlussbedingungen zu erhalten. Der Konzessionsnehmer erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.

§ 13
Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Der Konzessionsnehmer schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 trägt der Konzessionsnehmer die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.

(2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 8 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14
Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen.

Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers. Die Stadt und der Konzessionsnehmer weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Konzessionsnehmer die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Der Konzessionsnehmer hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.

(3) Für die von dem Konzessionsnehmer oder im Namen des Konzessionsnehmers beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 zwischen Konzessionsnehmer und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Der Konzessionsnehmer ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt der Konzessionsnehmer dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Konzessionsnehmers beseitigen zu lassen.

(4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

(5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von dem Konzessionsnehmer zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden vom Konzessionsnehmer getragen.

(6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 hat der Konzessionsnehmer grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Der Konzessionsnehmer ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Der Konzessionsnehmer stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

(7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15
Stillgelegte Versorgungsanlagen

Stillgelegte Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 befinden, hat der Konzessionsnehmer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zurückzubauen und zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 auf seine Kosten wiederherzustellen.

Hiervon abweichend hat der Konzessionsnehmer stillgelegte unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 erfolgt, werden dem Konzessionsnehmer anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat der Konzessionsnehmer zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16
Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat der Konzessionsnehmer der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird dem Konzessionsnehmer vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17
Folgepflicht

(1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat der Konzessionsnehmer seine Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.

(2) Die Stadt wird den Konzessionsnehmer über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit diesem abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn der Konzessionsnehmer darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.

(3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.

(4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf Sonstigen Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Sind Öffentliche Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen, wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18
Folgekosten

(1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der Konzessionsnehmer.

(2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

(3) Die Kostentragung des Konzessionsnehmers nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des BauGB oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

(4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

(5) Sofern der Konzessionsnehmer im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat der Konzessionsnehmer die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung des Konzessionsnehmers zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.

(6) Der Konzessionsnehmer hat die Anpassung von Abdeckungen, die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden, vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Der Konzessionsnehmer trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt der Konzessionsnehmer etwaige Anpassungsmaßnahmen der Abdeckungen und die damit einhergehenden Kosten, soweit er diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt der Konzessionsnehmer die Kosten für die Anpassung der Abdeckungen bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin bis spätestens zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

(7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an den Konzessionsnehmer.

(8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19
Konzessionsabgabe

(1) Die Stadt erhält von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben im Sinne des § 48 EnWG.

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch den Konzessionsnehmer erfolgt für

a. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Konzessionsnehmer;

b. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;

c. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch den Konzessionsnehmer an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;

d. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Als Höhe der Konzessionsabgabe sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Sofern die KAV durch eine andere Regelung ersetzt wird, wird der Konzessionsnehmer seine Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen.

(4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Konzessionsnehmer zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Konzessionsnehmer der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass er das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

(5) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Schlussabrechnung nachvollziehen zu können.

Die Stadt hat das Recht, jährlich ein Testat über die Richtigkeit der Schlussabrechnung zu verlangen. Auf Verlangen der Stadt wird der Konzessionsnehmer das Testat durch einen Wirtschaftsprüfer anfertigen lassen. Das Testat sowie alle sonstigen, zur Nachprüfung der Richtigkeit der Schlussabrechnung relevanten Dokumente und Erläuterungen (z. B. zu etwaigen Abweichungen zum Vorjahr) hat der Konzessionsnehmer der Stadt spätestens bis zum 31.05. des auf das abzurechnende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres zukommen zu lassen. Alternativ ist die Stadt berechtigt, die Schlussabrechnung der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist Einsichtnahme in die für diesen Zweck erforderlichen Unterlagen des Konzessionsnehmers zu gewähren und ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Konzessionsnehmer zahlt die Konzessionsabgabe quartalsweise in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, bei absehbaren Umständen (z. B. Kundenzu- und -abgänge, Witterungseinflüsse), aus denen sich erhebliche Mengenänderungen ergeben können, eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen mit vorheriger Abstimmung der Stadt durchzuführen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

Die Stadt ist berechtigt, abweichende (aber in jedem Falle nachschüssige) Zahlungsintervalle zu verlangen.

(7) Auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, die Konzessionsabgaben bis zur Übertragung der Versorgungsanlagen an einen potentiellen neuen Konzessionsnehmer an die Stadt, soweit rechtlich zulässig, zu zahlen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich für diesen Zeitraum nach den rechtlich zulässigen Höchstsätzen, die weiteren Regelungen der Abs. 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung. Sollte sich die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Fortzahlung der Konzessionsabgabe gemäß § 48 Abs. 4 EnWG zu Lasten der Stadt ändern, bleibt der Konzessionsnehmer zur Anwendung der bisher geltenden Regelung verpflichtet.

§ 20
Kommunalrabatt

(1) Der Konzessionsnehmer gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Nettorechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Konzessionsnehmer wird den Preisnachlass in der Rechnung offen ausweisen.

(2) Rabattfähig sind grundsätzlich alle Abnahmestellen, also insbesondere öffentliche Gebäude sowie die Einrichtungen und Unternehmen der Stadt, die nicht mit Dritten im Wettbewerb stehen.

Dazu zählen insbesondere Eigen- und Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe sowie, soweit rechtlich zulässig, Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Eigengesellschaften und von der Stadt beherrschte Unternehmen.

(3) Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen dem Konzessionsnehmer bekannten in Niederspannung versorgten rabattfähigen Abnahmestellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnenden in Niederspannung abgerechneten Abnahmestellen und sendet diese Liste an den Konzessionsnehmer zurück. Änderungen hat die Stadt an den Konzessionsnehmer zu übermitteln.

(4) Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung des Kommunalrabatts durch die KAV wegfallen sollte, werden sich die Vertragsparteien auf eine Lösung verständigen, die dem dann neuen Rechtsrahmen angepasst ist. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, wird der Konzessionsnehmer der Gestaltung zustimmen, die für die Stadt am vorteilhaftesten ist. Bis zu einer solchen Einigung gewährt der Konzessionsnehmer den Kommunalrabatt in der bisherigen Höhe fort.

§ 21
Mitwirkung am Ausbau der Elektromobilität

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, zur netzseitigen Förderung des Ausbaus der Elektromobilität mit der Stadt zusammenzuarbeiten.

(2) Der Konzessionsnehmer wird das Stromversorgungsnetz ausbauen, soweit es die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität erfordert, und die Stadt im Rahmen seiner Investitionsplanung jährlich über die avisierten Investitionen auf diesem Gebiet informieren und der Stadt Bericht erstatten über Anzahl, elektrische Leistung, Funktion (öffentlich, teilweise öffentlich, nicht-öffentlich) und Standorte der im Netz angeschlossenen Ladepunkte sowie über die offenen Anschlussbegehren. Zudem verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur Mitwirkung an Pilotprojekten und Masterplänen auf dem Gebiet der Elektromobilität. Die Stadt erhält die Möglichkeit, zu den geplanten Investitionen Stellung zu nehmen. Wünsche und Anregungen der Stadt werden mit dem Konzessionsnehmer erörtert und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(3) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Stadt und im Rahmen netzbetrieblicher Belange ein Konzept für die netzseitige Förderung der Elektromobilität erarbeiten und nach Abstimmung mit der Stadt die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Sofern die Stadt parallel ein eigenes Konzept zur Berücksichtigung von Belangen der Elektromobilität entwickelt, wird der Konzessionsnehmer die Regelungen aus diesem Konzept – im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Sinnvollen – berücksichtigen und umsetzen.

§ 22
Haftung

(1) Der Konzessionsnehmer haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch den Konzessionsnehmer geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Konzessionsnehmers anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit dem Konzessionsnehmer führen. Der Konzessionsnehmer trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Er muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

(2) Zur Schadensermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.

(3) Die Stadt haftet dem Konzessionsnehmer für Beschädigungen seiner Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten des Konzessionsnehmers beschränkt.

§ 23
Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Konzessionsnehmer kann - auch in Fällen der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge - seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder überlassen. Die Stadt kann eine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder überlassen.

(2) Die Stadt wird einer Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hieran ein berechtigtes Interesse hat, er unmittelbar oder mittelbar sämtliche Gesellschaftsanteile an dem Dritten und dessen alleinige Kontrolle innehat, gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und auch sonst keine wesentlichen Belange der Stadt entgegen stehen.

(3) Einer Übertragung von Rechten und Pflichten wird die Stadt zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hierzu gesetzlich verpflichtet ist und die übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 gegeben sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine gemäß den Absätzen 2 oder 3 erteilte Zustimmung schriftlich zu widerrufen, wenn eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bzw. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind und der Konzessionsnehmer diese Bedingungen nach erfolgloser schriftlicher Mitteilung mit angemessener Frist zur Wiederherstellung der Bedingungen und mit Widerrufsandrohung nicht wiederherstellt. Ein Widerruf nach Satz 1 kann nicht auf entgegenstehende wesentliche Belange der Stadt im Sinne des Absatzes 2 gestützt werden.

(5) Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 2 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Überlassung von Rechten und Pflichten unverzüglich zu beenden; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten. Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 3 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, sich die Rechte und Pflichten von dem Dritten unverzüglich zurück übertragen zu lassen; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten und ist verpflichtet, eine solche Rückübertragung gegebenenfalls anzunehmen.

(6) Im Falle einer Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat der Konzessionsnehmer die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Satz 2 gilt insbesondere auch für Vereinbarungen gemäß Absatz 5.

(7) Erfolgt eine Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag unwirksam ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Stadt ihre Zustimmung widerrufen hat und der Konzessionsnehmer die Anforderungen des Abs. 5 nicht erfüllt.

(8) Sollte es dem Konzessionsnehmer durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird der Konzessionsnehmer im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit der Konzessionsnehmer durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 24
Kontrollwechsel, Kündigung

(1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an dem Konzessionsnehmer im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an dem Konzessionsnehmer durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmten Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung des Konzessionsnehmers einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf den Konzessionsnehmer einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht vorher zugestimmt hat.

§ 25
Eigentum an den Versorgungsanlagen

(1) Der Konzessionsnehmer darf - auch in Fällen der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge – das Eigentum an den Versorgungsanlagen ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder ihm diese zur Nutzung überlassen. Die Stadt kann eine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen erteilen.

(2) Die Stadt wird einer Nutzungsüberlassung der Versorgungsanlagen zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hieran ein berechtigtes Interesse hat, er unmittelbar oder mittelbar sämtliche Gesellschaftsanteile an dem Dritten und dessen alleinige Kontrolle innehat, gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und auch sonst keine wesentlichen Belange der Stadt entgegen stehen.

(3) Einer Übertragung des Eigentums an Versorgungsanlagen wird die Stadt zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hierzu gesetzlich verpflichtet ist und die übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 gegeben sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine gemäß den Absätzen 2 oder 3 erteilte Zustimmung schriftlich zu widerrufen, sobald eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bzw. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind und der Konzessionsnehmer diese Bedingungen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Frist zur Wiederherstellung der Bedingungen und mit Widerrufsandrohung nicht wiederherstellt. Ein Widerruf nach Satz 1 kann nicht auf entgegenstehende wesentliche Belange der Stadt im Sinne des Absatzes 2 gestützt werden.

(5) Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 2 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Nutzungsüberlassung unverzüglich zu beenden; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten. Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 3 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, das Eigentum an den Versorgungsanlagen unverzüglich wieder zu übernehmen; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten und ist verpflichtet, eine solche Rückübertragung gegebenenfalls anzunehmen.

(6) Im Falle der Übertragung oder Überlassung des Eigentums von Versorgungsanlagen hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können und insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß den §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Satz 2 gilt für Vereinbarungen gemäß Absatz 5 entsprechend.

(7) Erfolgt eine Übertragung oder Überlassung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen unwirksam ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Stadt ihre Zustimmung widerrufen hat und der Konzessionsnehmer die Anforderungen des Abs. 5 nicht erfüllt.

§ 26
Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Soweit gesetzlich kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, ist der Konzessionsnehmer im Zusammenhang mit einer möglichen Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt i.S.d. § 31 dieses Vertrages verpflichtet, der Stadt auf deren Verlangen frühestens zum 31.12.2026 die für eine Bewertung und Übernahme des Stromversorgungsnetzes erforderlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Informationen in einem gängigen, von der Stadt vorgegebenen Dateiformat mit Stand zum 31.12. des Vorjahres zu übergeben („Netzdaten“). Überdies ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, der Stadt die Netzdaten in einem gängigen, von der Stadt vorgegebenen Dateiformat zum 31.12.2036 zu übermitteln. Hierzu bedarf es keiner zusätzlichen Aufforderung durch die Stadt. Die Netzdaten werden der Stadt auf Anforderung in den Folgejahren jährlich in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Der Umfang der von dem Konzessionsnehmer bereit zu stellenden Netzdaten ergibt sich – über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus – aus der jeweils gültigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Verlautbarungen der zuständigen Behörden. Herauszugeben sind insbesondere und nicht abschließend folgende Informationen:

- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Stromversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Stromversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und Anschaffungsjahren,
- in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Stromversorgungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse,

- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 StromNEV,
- Mitteilung der erforderlichen Informationen zur Ableitung des zu übertragenden Erlösanteils im Sinne und auf Basis der für eine behördliche Ermittlung vorgesehene Methodik des § 26 ARegV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung, z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere:
  - die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31.12. des Vorjahres,
  - die installierte Leistung der Umspannebene zum 31.12. des Vorjahres,
  - die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
  - die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
  - die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres,
  - die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31.12. des Vorjahres und
  - die geographische Fläche zum 31.12. des Vorjahres;
- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden),

- Verlustmengen im Netz sowie
- eine Aufstellung aller bekannten bzw. von dem Konzessionsnehmer stillgelegten Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

(2) Die vertraglichen Auskunftspflichten bestehen unbeschadet ggf. weitergehender Auskunftsrechte der Stadt aufgrund behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46 a S. 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung.

(3) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem Konzessionsnehmer die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

(4) Die Auskunftsverpflichtung des Konzessionsnehmers zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 27 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

(5) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird der Konzessionsnehmer der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch wirtschaftliche oder technische Daten, die die Stadt oder der Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation benötigt.

§ 27
Übernahme der Versorgungsanlagen

(1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages, die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum des Konzessionsnehmers stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 oder 8 von dem Konzessionsnehmer zu erwerben. Der Konzessionsnehmer hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Stromversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat der Konzessionsnehmer der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.

(3) Alle von dem Konzessionsnehmer beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Vertrages der Zustimmung der Stadt, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Die Stadt und der Konzessionsnehmer vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Konzessionsnehmers erforderlich ist.

(4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Strom durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei dem Konzessionsnehmer.

(5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung des Konzessionsnehmers zu dieser Übertragung bedarf es nicht.

(6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Stromversorgungsnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Stromversorgungsnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Stromversorgungsnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Stromversorgungsnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Stromversorgungsnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Stromversorgungsnetz noch im Stromversorgungsnetz des Konzessionsnehmers eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Stromversorgungsnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

(7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert gem. § 46 Abs. 2 EnWG unter Beachtung des IDW-Standard S 1 vereinbart. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich dem Konzessionsnehmer von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(8) Sollte aufgrund Gesetzes oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Erwerbszeitpunkt ein anderer Wertermittlungsmaßstab als der objektivierte Ertragswert maßgeblich sein, gilt dieser als Grundlage für die Kaufpreisermittlung als vereinbart, sofern er zu einem niedrigeren Kaufpreis führt als bei Anwendung des objektivierten Ertragswertes.

Sollte es zwischen dem Konzessionsnehmer und der Stadt bzw. dem von der Stadt zu benennenden Dritten nicht zu einer rechtzeitigen Einigung über den zu zahlenden Kaufpreis kommen, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, der Stadt bzw. dem Dritten das örtliche Stromversorgungsnetz im Rahmen eines sogenannten Vorbehaltskaufs zu übereignen.

Der von der Stadt bzw. dem Dritten unter Vorbehalt zu erbringende Kaufpreis („Vorbehaltskaufpreis“) besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der StromNEV in der jeweils geltenden Fassung, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge).

Auf Wunsch des Erwerbers kann insbesondere unter Berücksichtigung der Verzinsung eines etwaigen Differenzbetrages zwischen dem Vorbehaltskaufpreis und dem endgültig zu zahlenden Übernahmeentgelt i.S.d. Absatzes 7 auch ein angemessener Aufschlag auf den kalkulatorischen Restwert beim Vorbehaltskaufpreis berücksichtigt werden.

(9) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Stromversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Stromkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.

(10) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die dem Konzessionsnehmer eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 werden die Stadt und der Konzessionsnehmer eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 28
Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch den Konzessionsnehmer

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, für die örtlichen Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Konzessionsnehmer informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Stromversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
- die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
- den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- die Stilllegung von Anlagen,
- Umfang der Abgabe des Stroms,
- Angaben über Leitungsverluste.

(2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat der Konzessionsnehmer geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 29
Entgeltlichkeit von Leistungen des Konzessionsnehmers

(1) Soweit in den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 u. 2, 19 Abs. 5, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 S. 2 sowie 28 Leistungspflichten des Konzessionsnehmers an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Die marktübliche Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des Konzessionsnehmers für die Leistungserbringung gegenüber der Stadt.

(2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen nach den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 u. 2, 19 Abs. 5, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 S. 2 sowie 28 auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist ihm wirtschaftlich nicht zumutbar. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit hat der Konzessionsnehmer der Stadt in diesen Fällen in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird auf Wunsch einer Vertragspartei ein Sachverständiger als Schiedsgutachter hinzugezogen, der die streitigen Aspekte als Gutachter neutral bewertet. Soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren, muss der Sachverständige Wirtschaftsprüfer mit einschlägiger Branchenerfahrung sein. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von acht Wochen über die Person des Sachverständigen einigen, werden sie gemeinsam den Präsidenten der IHK Braunschweig um Benennung eines Sachverständigen ersuchen. Für die Tragung der Kosten des Sachverständigen gelten die §§ 91, 92 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

§ 30
Anpassungsklausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

(2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

§ 31
Inkrafttreten, Vertragsdauer und Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.

(2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum des 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies dem Konzessionsnehmer spätestens bis zum 31.Dezember 2028, 24:00 Uhr mit.

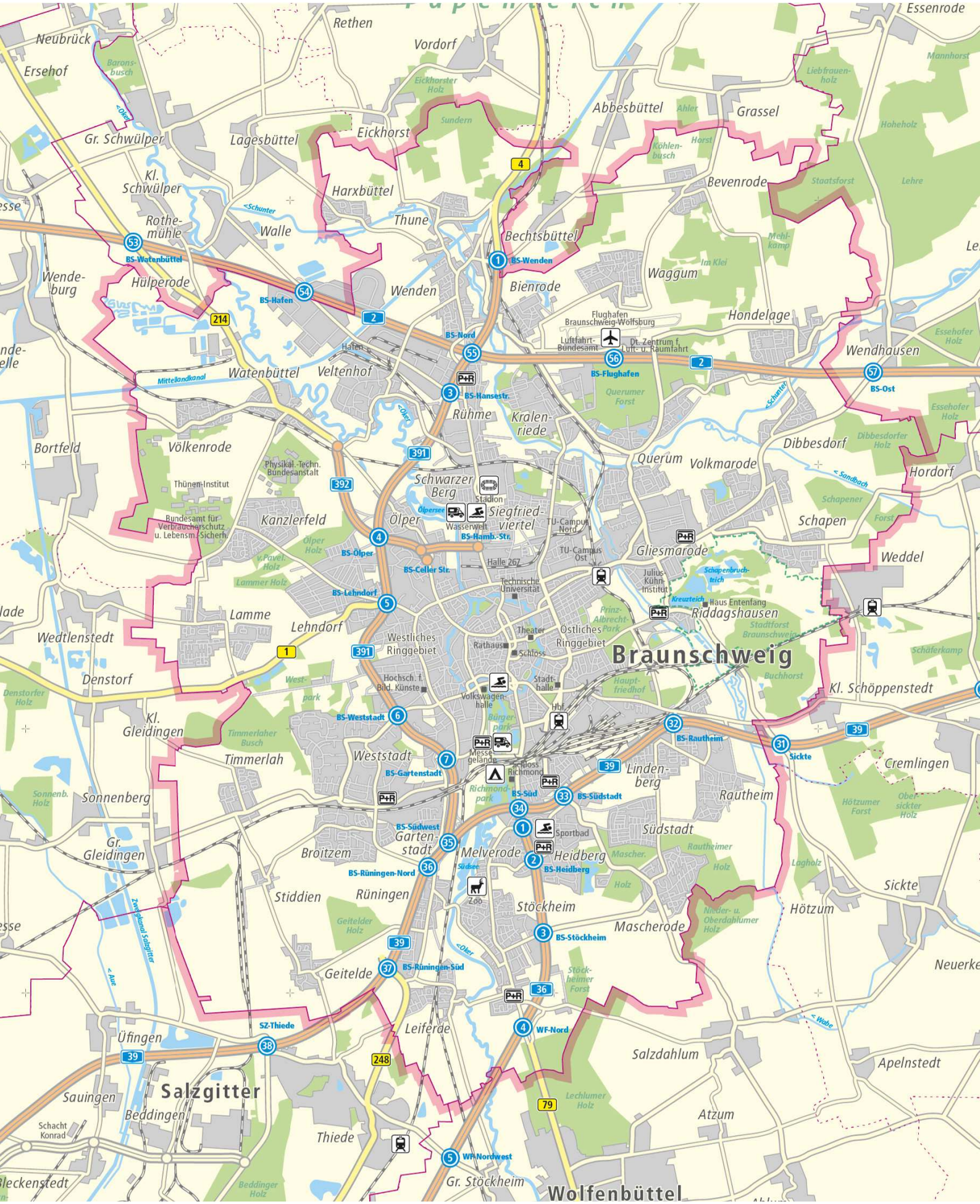
Braunschweig, den _____ Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Konzessionsnehmer

Anlagen:

- Anlage 1 – Karte des Konzessionsgebietes


Braunschweig
Wolfenbüttel
Salzgitter
Essenrode
Rethen
Vordorf
Neubrück
Ersehof
Gr. Schwülper
Kl. Schwülper
Lagesbüttel
Eickhorst
Abbesbüttel
Grassel
Bevenrode
Harxbüttel
Thune
Rothemühle
Walle
Bechtsbüttel
Waggum
Wendeburg
Hülperode
Wenden
Bienrode
Hondelage
Wendhausen
Watenbüttel
Veltenhof
Rühme
Kralenriede
Querum
Volkmarode
Dibbesdorf
Hordorf
Bortfeld
Völkenrode
Schwarzer Berg
Siegfriedviertel
Kanzlerfeld
Ölper
Schapen
Gliesmarode
Weddel
Lamme
Lehndorf
Wedtlenstedt
Westliches Ringgebiet
Östliches Ringgebiet
Riddagshausen
Denstorf
Kl. Gleidingen
Timmerlah
Weststadt
Kl. Schöppenstedt
Cremlingen
Sonnenberg
Lindenberg
Rautheim
Gr. Gleidingen
Broitzem
Melverode
Heidberg
Südstadt
Sickte
Rüningen
Stiddien
Stöckheim
Hötzum
Mascherode
Geitelde
Leiferde
Salzdahlum
Apelnstedt
Üfingen
Sauingen
Beddingen
Schacht Konrad
Thiede
Atzum
Gr. Stöckheim
Lechlumer Holz
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
Luftfahrt-Bundesamt
Dt. Zentrum f. Luft- u. Raumfahrt
Physikal.-Techn. Bundesanstalt
Thünen-Institut
Bundesamt für Verbraucherschutz u. Lebensm.-Sicherh.
Technische Universität
TU-Campus Nord
TU-Campus Ost
Halle 267
Julius Kühn-Institut
Haus Entenfang
Theater
Rathaus
Schloss
Hochsch. f. Bild. Künste
Volkswagenhalle
Stadthalle
Hbf
Messegelände
Schloss Richmond
Sportbad
Zoo
Hauptfriedhof
Prinz-Albrecht-Park
Richmondpark
Bürgerpark
Westpark
Stadtforst Braunschweig
Buchhorst
Schäferkamp
Schapenbruchteich
Kreuzteich
Lammer Holz
Timmerlaher Busch
Geitelder Holz
Beddinger Holz
Lechlumer Holz
Stöckheimer Forst
Querumer Forst
Hohenholz
Mannhorst
Liebfrauenholz
Staatsforst
Lehre
Mehlkamp
Im Klei
Köhlenbusch
Horst
Ahler
Sundern
Eickhorster Holz
Baronsbusch
Sonnenb. Holz
Denstorfer Holz
Hötzumer Forst
Obersickter Holz
Niederu. Oberdahlumer Holz
Lagholz
Rautheimer Holz
Essehofer Holz
Dibbesdorfer Holz
Mittellandkanal
Schunter
Oker
Sandbach
Aue
Wabe
Zweigkanal Salzgitter
Südsee
Ölperbad
Wasserwelt
Stadion
BS-Watenbüttel
BS-Hafen
BS-Wenden
BS-Nord
BS-Flughafen
BS-Hansestr.
BS-Ost
BS-Ölper
BS-Celler Str.
BS-Lehndorf
BS-Hamb.-Str.
BS-Weststadt
BS-Gartenstadt
BS-Südwest
BS-Rüningen-Nord
BS-Rüningen-Süd
BS-Süd
BS-Südstadt
BS-Heidberg
BS-Stöckheim
BS-Rautheim
Sickte
WF-Nord
WF-Nordwest
SZ-Thiede
P+R
214
391
392
248
79

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11510
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuvergabe der Energienetzkonzession für das Medium "Gas" ab dem 1. Januar 2021; Beschluss über die Auswahl des neuen Konzessionärs gemäß den §§ 46 ff. EnWG

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	23.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Nach Durchführung eines den Rechtsgrundsätzen der §§ 46 ff. EnWG entsprechenden Verfahrens zur Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte Gas für das Gebiet der Stadt Braunschweig für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2021 wird der Vergabe dieser Rechte auf Grundlage des vorliegenden verbindlichen Angebotes der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG zugestimmt."

Sachverhalt:

1. Ausgangslage und Verfahren

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 7. November 2017 beschlossen, nur die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahr 2021 im gesetzlich vorgegebenen Verfahren auszuschreiben und von zusätzlichen Aktivitäten in den Netzbereichen Strom und Gas abzusehen, die über die Beteiligung der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH an BS|Energy hinausgehen (DS 17-05627, 17-05627-01,17-05628, 17-05628-01, 17-05628-02).

Auf dieser Basis hat der Verwaltungsausschuss am 18. Januar 2018 der Ausschreibung eines Beratungsauftrages für die Vorbereitung und Begleitung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzessionen Strom und Gas (DS 18-06369) und am 12. Juni 2018 der Zuschlagserteilung an die Rödl & Partner GbR (DS 18-08403) zugestimmt. Rödl & Partner hat eine Vielzahl von Verfahren zur Vergabe von Energiekonzessionen erfolgreich begleitet.

Gemeinden vergeben qualifizierte Wegenutzungsrechte nach Maßgabe der §§ 46 ff. EnWG in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren. Die Angebote der an dem Abschluss eines Konzessionsvertrags interessierten Unternehmen sind im Rahmen des Verfahrens nach vorher festgelegten Kriterien zu bewerten. Nach § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind Gemeinden bei der Vergabe von qualifizierten Wegenutzungsrechten im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG den Zielen von § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet.

In seiner Sitzung vom 6. November 2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig die Auswahlkriterien, anhand derer der Neukonzessionär für die Medium Gas ausgewählt wird, beschlossen. Im Vorfeld zu dieser Entscheidung wurden die Auswahlkriterien bereits im Finanz- und Personalausschuss sowie im Verwaltungsausschuss vorberaten.

Mit Bekanntmachung vom 16. Oktober 2018 sowie Berichtigung dieser Bekanntmachung vom 9. November 2018 hat die Stadt Braunschweig das Auslaufen des bestehenden Gaskonzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu dem Netz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören, im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

An dem Neuabschluss des Konzessionsvertrages interessierte Unternehmen wurden in der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten (bis zum 25. Januar 2019), gegenüber der Stadt zu bekunden.

Nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist wurde ein 1. Verfahrensbrief an den Bieterkreis versendet, der über den weiteren Verfahrensablauf aufklärte und den interessierten Unternehmen die vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Auswahlkriterien sowie den von der Stadt Braunschweig vorgegebenen Entwurf eines Konzessionsvertrages übermittelte. Der 1. Verfahrensbrief enthielt ebenso die Aufforderung, gegenüber der Stadt Braunschweig ein indikatives Angebot für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages abzugeben.

Die 15. Kalenderwoche des Jahres 2019 war für Bietergespräche vorgesehen, um die indikativen Angebote vorzustellen und zu erörtern. Dem Bieterkreis wurde in diesem Zusammenhang die Gelegenheit gegeben, Fragen zum Verfahren sowie zum Entwurf des Konzessionsvertrages an die Stadt Braunschweig zu richten sowie den eigenen Entwurf eines Netzbewirtschaftungskonzepts vorzustellen. Auch wurden in diesem Rahmen Optimierungspotentiale mit dem jeweiligen Bieter erörtert, die sich anhand einer ersten Auswertung des indikativen Angebotes aus Sicht der Stadt Braunschweig ergeben haben.

Mit einem 2. Verfahrensbrief vom 10. Mai 2019 wurde der Bieterkreis aufgefordert, ein verbindliches Angebot bis zum 21. Juni 2019 abzugeben. In diesem nunmehr verbindlichen Angebot sollten die in den Bietergesprächen erörterten Verbesserungsmöglichkeiten zugunsten der Stadt Braunschweig durch den Bieterkreis berücksichtigt werden. Die BS|Energy reichte ihr verbindliches Angebot am 19. Juni 2019 bei der Stadt Braunschweig ein.

2. Angebotsinhalte

Das verbindliche Angebot umfasst sowohl einen Konzessionsvertrag als auch ein Netzbewirtschaftungskonzept nebst verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb, in dem dargestellt wird, wie der Bieter den Netzbetrieb während der Dauer des Konzessionsvertrages abbilden wird. Die Inhalte des verbindlichen Angebotes orientieren sich an den vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Auswahlkriterien. Das Netzbewirtschaftungskonzept sowie die verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb sind Anlagen zum Konzessionsvertrag.

Zusätzlich zu dem Konzessionsvertrag und dem Netzbewirtschaftungskonzept musste jeder Bieter auch spätestens mit der Abgabe seines verbindlichen Angebotes seine Eignung durch die Vorlage von Eignungsnachweisen bestätigen. Diese sind Voraussetzung, um überhaupt als Netzbetreiber ausgewählt werden zu können. In den Eignungsnachweisen weist der Bieter seine branchenübliche, technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach.

1. Konzessionsvertrag

   Grundlage des Angebotes ist der Konzessionsvertrag, aus dem die Stadt Braunschweig alle entscheidenden Rechte für sich ableitet und die Pflichten des Konzessionsnehmers während der Laufzeit des Vertrages geregelt sind.

   Die Stadt Braunschweig hat bereits vor Durchführung des Konzessionsverfahrens für das Medium Gas Konzessionsverträge für die Sparten Wasser und Fernwärme ausgehandelt. Ziel der Stadt Braunschweig war es, die bereits in den Verträgen für die Sparten Wasser und Fernwärme wesentlichen vertraglichen Regelungen auch in dem Konzessionsvertrag Gas – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zu berücksichtigen.

   Als wichtigste Punkte sind zu nennen:

   - Einräumung von Sonderkündigungsrechten für die Stadt, insbesondere einseitige Kündigungsmöglichkeit zugunsten der Stadt Braunschweig nach Ablauf von zehn Jahren während der 20-jährigen Vertragslaufzeit
   - Detaillierte Festlegung des Abstimmungsverfahrens bei Baumaßnahmen
   - Konkrete Regelung von dinglichen Nutzungsrechten
   - Berichtspflichten über den Zustand der Netze
   - Einräumung von Rückkaufsrechten an den Netzen für die Stadt
   - Höchstmögliche Konzessionsabgabe
   - Höchstmöglicher Kommunalrabatt
   - Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an städtischen Anlagen trägt allein das Versorgungsunternehmen

   Für den Konzessionsvertrag Gas sollten darüber hinaus ergänzend insbesondere Regelungen zu den vorgenannten Punkten berücksichtigt werden. Die Bieter konnten weitere Verbesserungen des ihnen übermittelten Entwurfes des Konzessionsvertrages vorschlagen, welche im Nachgang durch die Stadt Braunschweig bewertet wurden. Danach folgte eine Entscheidung, ob die Änderungsvorschläge im finalen Vertrag berücksichtigt werden sollten. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes wurden dem Bieterkreis von der Stadt sodann ein verbindlich zu berücksichtigender, bieterseitig nicht mehr veränderbarer Vertragsentwurf übermittelt.

   Die finale Version des Vertrags stellt eine nochmalige Verbesserung zugunsten der Stadt Braunschweig dar.

   Der von BS|Energy zur Unterzeichnung vorgelegte Konzessionsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

2. Netzbewirtschaftungskonzept / verbindliche Zusagen zum Netzbetrieb

   Im 1. Verfahrensbrief wurden die Bieter darauf hingewiesen, dass sie Angebotsinhalte die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, als solche zu kennzeichnen haben. Diese Inhalte dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da die Verfahren zur Vergabe qualifizierter Wegenutzungsrechte gemäß den §§ 46 ff. EnWG als Geheimwettbewerb ausgestaltet sind (vgl. hierzu OLG Celle, Urteil vom 19.10.2017, Az.: 13 U 38/17; Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen, zweite, überarbeitete Auflage 21.05.2015, Rn. 24; Hinweise der Landeskartellbehörde Niedersachsen zu Konzessionsverfahren nach § 46 EnWG vom 25.08.2017, S. 7).

Eine Offenlegung von Angebotsinhalten der Bieter würde zu einer zukünftigen Benachteiligung führen, da sich die an Konzessionsverfahren beteiligenden Unternehmen oftmals auch in vergleichbaren Verfahren im Wettbewerb um die Konzessionen gegenüberstehen und die Veröffentlichung der Angebotsinhalte somit zu einem Wettbewerbsvorteil der Konkurrenzunternehmen führen würde. Die wesentlichen Angebotsinhalte der BS|Energy betreffend das Netzbewirtschaftungskonzept und die verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb werden daher, weil sie von BS|Energy als vertraulich eingestuft wurden, in einer Anlage zur nichtöffentlichen Vorlage (DS 19-11511) dargestellt.

3. Ergebnis und Bewertung

Die BS|Energy hat ihre Eignung als Netzbetreiber anhand der von der Stadt Braunschweig festgelegten Eignungsnachweise rechtzeitig nachgewiesen. Das Angebot ist vollständig und somit bezuschlagungsfähig.

Zudem hat BS|Energy den von der Stadt vorgegebenen finalen Wortlaut des Konzessionsvertrages in vollem Umfang akzeptiert.

Das vorgelegte Netzbewirtschaftungskonzept entspricht vollumfänglich marktüblichen Vergleichsangeboten und übertrifft diese insbesondere hinsichtlich folgender, von der Stadt Braunschweig als wesentlich vorgehobenen Themen deutlich:

- Modernisierung der Netze (Dezentrale Versorgung und Quartierskonzepte)
- Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien
- Sicherstellung einer preisgünstigen Versorgung mit Gas

Insgesamt liegt mit der Bewerbung von BS|Energy ein überdurchschnittliches Angebot vor, welches über vergleichbare Angebote von Mitbewerbern am Markt in vergleichbaren Verfahren andernorts deutlich hinausgeht.

Geiger

Anlage/n:
Konzessionsvertrag Gas

Konzessionsvertrag
- Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung -

Zwischen der

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und

Name und Anschrift des Konzessionsnehmers

- nachstehend bezeichnet als Konzessionsnehmer -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Gaskonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Stadt den Konzessionsnehmer mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Der Konzessionsnehmer übernimmt für dieses örtliche Gasversorgungsnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.

Der Konzessionsnehmer ist bestrebt, seine Planungen für die Gasversorgung der Stadt an den Erfordernissen einer rationellen, ökologischen und bürgernahen Energieversorgung auszurichten. Er wird, soweit ökonomisch vertretbar, technisch möglich und mit den Versorgungspflichten dieses Vertrages und des Energiewirtschaftsgesetzes vereinbar, Dienstleistungen vorhalten und in die Zusammenarbeit mit der Stadt einbringen, die auf der Grundlage der derzeit bekannten sowie in Zukunft sich noch ergebenden Möglichkeiten zu einer Optimierung der Energienutzung im Stadtgebiet beitragen.

Dazu gehören:

- Erarbeitung von netzseitigen Konzepten zur Kopplung der Sektoren Gas, Strom, Wärme und Mobilität (Sektorkopplung),
- Netzseitige Unterstützung der Stadt und ihrer Bewohner bei der Nutzung von Abfallenergien sowie regenerativen Energiequellen,
- Netzseitige Förderung von Aktivitäten im Bereich dezentraler Energieerzeugung gemäß EEG und KWKG,
- Einsatz energieeffizienter Technologie im Netzbetrieb,
- Netzseitige Mitwirkung an der Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie
- Netzseitige Entwicklung lokaler Versorgungskonzeptionen für die Erzeugung, Transport und Verteilung von leitungsgebundenen Energieträgern.

Im Interesse einer konstruktiven Partnerschaft werden die Stadt und der Konzessionsnehmer in kooperativer Weise zusammenarbeiten und gemeinsam entscheiden, ob und inwieweit das bestehende netzseitige Dienstleistungsangebot des Konzessionsnehmers operativ und institutionell entsprechend den zukünftigen Erfordernissen kundenorientierter Energiedienstleistungen angepasst oder erweitert werden kann.

Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen örtlichen Gasversorgungsnetzes werden die Stadt und der Konzessionsnehmer vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1
Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

(1) Dieser Vertrag umfasst das Gebiet der Stadt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte ("Konzessionsgebiet").

(2) Der Konzessionsnehmer nutzt insbesondere die öffentlichen Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Gasnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet. Er gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Gas.

(3) Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasversorgungsanlagen, insbesondere Rohrleitungen, Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen und Zähleranlagen, die sich im Eigentum des Konzessionsnehmers befinden, Hausanschlüssen, Fernwirkanlagen, die ausschließlich zur Netzsteuerung dienen, und allem sonstigen Zubehör. Die örtlichen Gasversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Gasversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen (nachfolgend „Versorgungsanlagen“ bzw. „Gasversorgungsanlagen“ genannt).

§ 2
Versorgungspflicht des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Gasversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Gas gemäß den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht des Konzessionsnehmers besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.

(3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften und das Regelwerk des DVGW, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3
Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass er in der Lage ist, seiner Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Gasversorgungsanlagen.

(2) Der Konzessionsnehmer muss die Gasversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Gasversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.

(3) Der Konzessionsnehmer wird den Netzbetrieb unter Berücksichtigung der Belange der Versorgungssicherheit operativ und investiv mit dem Ziel führen, eine möglichst kosteneffiziente und für die Netzkunden preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.

(4) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen einschließlich einer unverzüglichen Information betroffener Netzkunden sowie der Stadt zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Der Konzessionsnehmer wird insbesondere alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den SAIDI-Wert während der Laufzeit dieses Vertrages möglichst niedrig, mindestens aber unter den letzten (gegenwärtig jeweils in dem von der Bundesnetzagentur im Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 EnWG) veröffentlichten Durchschnittswert zu halten. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt der Konzessionsnehmer der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

(5) Ergänzend zu den Regelungen des Vertrages führt der Konzessionsnehmer den Netzbetrieb gemäß dem als **Anlage X** beigefügten und in Abstimmung mit der Stadt regelmäßig, mindestens im fünfjährigen Turnus fortzuschreibenden Netzbewirtschaftungskonzept. Insbesondere setzt der Konzessionsnehmer die verbindlichen Zusagen zum Netzbewirtschaftungskonzept gemäß **Anlage Y** um.

(6) Bei seiner örtlichen Ausbauplanung wird der Konzessionsnehmer Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Gasversorgung einbeziehen. Der Konzessionsnehmer wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Konzessionsnehmer nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Gasversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

(7) Zur Förderung des Ziels der umweltfreundlichen Versorgung verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, die staatlichen Vorgaben betreffend die Minimierung von CO_2 Immissionen einzuhalten. Hierbei sollen insbesondere die Ziele aus dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung sowie das Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig, die jeweils aktuellen Fortschreibungen sowie etwaige Nachfolgeregelungen Berücksichtigung finden.

§ 4
Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

(1) Der Konzessionsnehmer führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.

(2) Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt der Konzessionsnehmer Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die im Rahmen von § 9 verlegten Anlagen für die Telekommunikation.

§ 5
Kommunale Energiekonzepte und Beratung von Endkunden

(1) Der Konzessionsnehmer wirkt in seiner Funktion und zur Erfüllung seiner Aufgabe als städtischer Gasversorger an der Aufstellung eines örtlichen Energiekonzeptes zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, mit. Energiewirtschaftliche Daten stellt der Konzessionsnehmer in angemessenem Umfang auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, zur Verfügung.

(2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird der Konzessionsnehmer die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie beraten.

(3) Der Konzessionsnehmer wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren und regenerative Energiequellen nutzbar zu machen.

§ 6
Einräumung von Wegenutzungsrechten

(1) Die Stadt stellt dem Konzessionsnehmer im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von Gasversorgungsanlagen, die der Gasversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch den Konzessionsnehmer ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

(2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen Städtischen Anlagen.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten des Konzessionsnehmers besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, sofern dem Konzessionsnehmer nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht. Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Der Konzessionsnehmer kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf seine Kosten verlangen.

(4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, dem Konzessionsnehmer an Sonstigen städtischen Anlagen, die von dem Konzessionsnehmer für die Verlegung und den Betrieb von Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten des Konzessionsnehmers gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, sofern berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer.

(5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch den Konzessionsnehmer die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer.

(6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von dem Konzessionsnehmer genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit dem Konzessionsnehmer abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m^2 beträgt.

(7) Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

(8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt dem Konzessionsnehmer auf dessen Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Gasversorgungsanlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Der Konzessionsnehmer zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten.

Sofern solche Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch des Konzessionsnehmers zu seinen Gunsten und auf seine Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich der Konzessionsnehmer selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen des Konzessionsnehmers eintragen zu lassen.

(10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie den Konzessionsnehmer bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen des Konzessionsnehmers, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.

(11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit dem Konzessionsnehmer über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden des Konzessionsnehmers nicht begründet.

(12) Sollte der Konzessionsnehmer im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte seine Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird er sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

(13) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung seiner Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt der Konzessionsnehmer die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn der Konzessionsnehmer die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.

(14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen des Konzessionsnehmers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Konzessionsnehmer zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden des Konzessionsnehmers wird nicht begründet.

(15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage des Konzessionsnehmers erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht des Konzessionsnehmers nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat der Konzessionsnehmer nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

(16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten des Konzessionsnehmers in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.

(17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten des Konzessionsnehmers mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird der Konzessionsnehmer der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 7
Planung von Versorgungsanlagen

(1) Der Konzessionsnehmer wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird er das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden. Die Stadt erhält die Möglichkeit, zu den geplanten Investitionen Stellung zu nehmen. Wünsche und Anregungen der Stadt werden mit dem Konzessionsnehmer erörtert und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesetzlicher, insbesondere regulatorischer, Rahmenbedingungen grundsätzlich berücksichtigt.

(2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, festzulegen, welche Anlagen er zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist der Konzessionsnehmer berechtigt, die Angaben zu korrigieren.

(3) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf der Konzessionsnehmer mit seinen Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 8
Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

(2) Der Konzessionsnehmer wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird den Konzessionsnehmer bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.

(3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird der Konzessionsnehmer schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat der Konzessionsnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen.

Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers oder mit dem Konzessionsnehmer verbundener Unternehmen wird der Konzessionsnehmer gebündelt beantragen. In dringenden Fällen kann der Konzessionsnehmer die Zustimmung nachträglich einholen.

(4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von dem Konzessionsnehmer zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers und der mit ihm verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.

(5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf der Konzessionsnehmer mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.

(6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen des Konzessionsnehmers entbindet den Konzessionsnehmer bzw. einen von ihm mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf seine Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO. Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist der Konzessionsnehmer berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

(7) Stadt und Konzessionsnehmer werden bei Arbeiten an Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch den Konzessionsnehmer beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.

(8) Die Stadt ist von dem Konzessionsnehmer mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat der Konzessionsnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.

(10) Der Konzessionsnehmer übernimmt während der Bauzeit für seine eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 9
Unterstützung beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur in Braunschweig

(1) Der Konzessionsnehmer erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stadt und im Rahmen netzbetrieblicher Belange an der Errichtung einer passiven Glasfaserinfrastruktur oder einer anderen leitungsgebundenen schnellen Datenübermittlung nach dem jeweiligen technischen Standard im Konzessionsgebiet mitzuwirken. Dazu wird der Konzessionsnehmer der Stadt alle erforderlichen, bei ihm vorhandenen Informationen über die vorhandene passive Netzinfrastruktur im Konzessionsgebiet im Sinne von § 77 b TKG zur Verfügung stellen und regelmäßig aktualisieren. Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden sich darüber abstimmen, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren, die Errichtung von Einzugsschächten usw. sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Konzessionsgebiet zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen. Hinsichtlich der Einholung gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z.B. der Bundesnetzagentur) werden sich die Vertragsparteien abstimmen.

(2) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, entsprechend den Vorgaben der Stadt oder eines von der Stadt zu benennenden Dritten, insbesondere die Mitverlegung von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden, Einzugsschächten oder Glasfaserleitungen inklusive Hausanschlüssen für das Glasfasernetz oder vergleichbarer Nachfolgeprodukte in Gräben zu ermöglichen, die für Arbeiten am Gasversorgungsnetz ausgehoben werden. Dies gilt auch für eine Mitverlegung bei Pressungen und Spülbohrungen sowie sonstige dem Stand der Technik entsprechende Verlegetechniken. Zu diesem Zweck wird der Konzessionsnehmer die Stadt rechtzeitig über geplante Maßnahmen informieren, die sich für eine Mitverlegung eignen und die gemeinsame Verlegung mit der Stadt abstimmen. Wenn eine Mitverlegung seitens der Stadt erfolgt, sind die Kosten verursachergerecht, also im Verhältnis der jeweils benötigten Breite des Grabens bzw. des Flächenanteils des Mantelrohrs bei geschlossener Bauweise aufzuteilen, sofern keine zusätzlichen Kosten für besondere Umstände aus der Verlegung von TK-Linien entstehen, die nicht vom Konzessionsnehmer zu tragen sind. Keine Erstattung der Stadt erfolgt für Kosten des Konzessionsnehmers, die als betriebsnotwendige Kosten des Netzbetriebes im Sinne des § 4 GasNEV anzusehen sind.

(3) Unabhängig davon, ob der Konzessionsnehmer als Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des TKG anzusehen ist, wird er der Stadt oder einem von der Stadt zu benennenden Dritten die Mitnutzung der in seinem Eigentum befindlichen passiven Infrastruktur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der gesetzlichen Vorgaben zu marktüblichen Konditionen entsprechend den Vorgaben des § 77 d Absätze 2 ff. TKG anbieten, soweit keine Ablehnungsgründe nach § 77 g Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 TKG vorliegen.

§ 10
Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.

(2) Der Konzessionsnehmer stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems des Konzessionsnehmers nehmen kann.

§ 11
Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen des Konzessionsnehmers gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Der Konzessionsnehmer hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig, jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt, mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

(3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.

(4) Die Regelungen gemäß § 8 gelten für den Konzessionsnehmer sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Konzessionsnehmer und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen den Konzessionsnehmer mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12
Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag für alle in § 20 Abs. 2 genannten Abnahmestellen das Recht, je Hausnummer auch mehrere Gas-Hausanschlüsse unter Berücksichtigung der geltenden technischen Anschlussbedingungen zu erhalten. Der Konzessionsnehmer erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.

§ 13
Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Der Konzessionsnehmer schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 trägt der Konzessionsnehmer die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.

(2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 8 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14
Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers. Die Stadt und der Konzessionsnehmer weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Konzessionsnehmer die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Der Konzessionsnehmer hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.

(3) Für die von dem Konzessionsnehmer oder im Namen des Konzessionsnehmers beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 zwischen Konzessionsnehmer und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Der Konzessionsnehmer ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt der Konzessionsnehmer dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Konzessionsnehmers beseitigen zu lassen.

(4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

(5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von dem Konzessionsnehmer zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden vom Konzessionsnehmer getragen.

(6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 hat der Konzessionsnehmer grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Der Konzessionsnehmer ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Der Konzessionsnehmer stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

(7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15
Stillgelegte Versorgungsanlagen

Stillgelegte Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 befinden, hat der Konzessionsnehmer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zurückzubauen und zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 auf seine Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat der Konzessionsnehmer stillgelegte unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 erfolgt, werden dem Konzessionsnehmer anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat der Konzessionsnehmer zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16
Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat der Konzessionsnehmer der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird dem Konzessionsnehmer vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17
Folgepflicht

(1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat der Konzessionsnehmer seine Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.

(2) Die Stadt wird den Konzessionsnehmer über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit diesem abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandenen Versorgungsanlagen, wenn der Konzessionsnehmer darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.

(3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.

(4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf Sonstigen Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Sind Öffentliche Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen, wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18
Folgekosten

(1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der Konzessionsnehmer.

(2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

(3) Die Kostentragung des Konzessionsnehmers nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des BauGB oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

(4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

(5) Sofern der Konzessionsnehmer im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat der Konzessionsnehmer die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen.

Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung des Konzessionsnehmers zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.

(6) Der Konzessionsnehmer hat die Anpassung von Abdeckungen, die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden, vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Der Konzessionsnehmer trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt der Konzessionsnehmer etwaige Anpassungsmaßnahmen der Abdeckungen und die damit einhergehenden Kosten, soweit er diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt der Konzessionsnehmer die Kosten für die Anpassung der Abdeckungen bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin bis spätestens zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

(7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an den Konzessionsnehmer.

(8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19
Konzessionsabgabe

(1) Die Stadt erhält von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben im Sinne des § 48 EnWG.

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch den Konzessionsnehmer erfolgt für

a. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Konzessionsnehmer;

b. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;

c. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch den Konzessionsnehmer an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;

d. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Als Höhe der Konzessionsabgabe sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Sofern die KAV durch eine andere Regelung ersetzt wird, wird der Konzessionsnehmer seine Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen.

(4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Konzessionsnehmer zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Konzessionsnehmer der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass er das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

(5) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Schlussabrechnung nachvollziehen zu können.

Die Stadt hat das Recht, jährlich ein Testat über die Richtigkeit der Schlussabrechnung zu verlangen. Auf Verlangen der Stadt wird der Konzessionsnehmer das Testat durch einen Wirtschaftsprüfer anfertigen lassen. Das Testat sowie alle sonstigen, zur Nachprüfung der Richtigkeit der Schlussabrechnung relevanten Dokumente und Erläuterungen (z. B. zu etwaigen Abweichungen zum Vorjahr) hat der Konzessionsnehmer der Stadt spätestens bis zum 31.05. des auf das abzurechnende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres zukommen zu lassen. Alternativ ist die Stadt berechtigt, die Schlussabrechnung der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist Einsichtnahme in die für diesen Zweck erforderlichen Unterlagen des Konzessionsnehmers zu gewähren und ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Konzessionsnehmer zahlt die Konzessionsabgabe quartalsweise in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, bei absehbaren Umständen (z. B. Kundenzu- und -abgänge, Witterungseinflüsse), aus denen sich erhebliche Mengenänderungen ergeben können, eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen mit vorheriger Abstimmung der Stadt durchzuführen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

Die Stadt ist berechtigt, abweichende (aber in jedem Falle nachschüssige) Zahlungsintervalle zu verlangen.

(7) Auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, die Konzessionsabgaben bis zur Übertragung der Versorgungsanlagen an einen potentiellen neuen Konzessionsnehmer an die Stadt, soweit rechtlich zulässig, zu zahlen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich für diesen Zeitraum nach den rechtlich zulässigen Höchstsätzen, die weiteren Regelungen der Abs. 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung. Sollte sich die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Fortzahlung der Konzessionsabgabe gemäß § 48 Abs. 4 EnWG zu Lasten der Stadt ändern, bleibt der Konzessionsnehmer zur Anwendung der bisher geltenden Regelung verpflichtet.

§ 20
Kommunalrabatt

(1) Der Konzessionsnehmer gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Nettorechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Konzessionsnehmer wird den Preisnachlass in der Rechnung offen ausweisen.

(2) Rabattfähig sind grundsätzlich alle Abnahmestellen, also insbesondere öffentliche Gebäude sowie die Einrichtungen und Unternehmen der Stadt, die nicht mit Dritten im Wettbewerb stehen. Dazu zählen insbesondere Eigen- und Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe sowie, soweit rechtlich zulässig, Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Eigengesellschaften und von der Stadt beherrschte Unternehmen.

(3) Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen dem Konzessionsnehmer bekannten in Niederdruck versorgten rabattfähigen Abnahmestellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnenden in Niederdruck abgerechneten Abnahmestellen und sendet diese Liste an den Konzessionsnehmer zurück. Änderungen hat die Stadt an den Konzessionsnehmer zu übermitteln.

(4) Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung des Kommunalrabatts durch die KAV wegfallen sollte, werden sich die Vertragsparteien auf eine Lösung verständigen, die dem dann neuen Rechtsrahmen angepasst ist. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, wird der Konzessionsnehmer der Gestaltung zustimmen, die für die Stadt am vorteilhaftesten ist. Bis zu einer solchen Einigung gewährt der Konzessionsnehmer den Kommunalrabatt in der bisherigen Höhe fort.

§ 21
(nicht besetzt)

§ 22
Haftung

(1) Der Konzessionsnehmer haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch den Konzessionsnehmer geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Konzessionsnehmers anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit dem Konzessionsnehmer führen. Der Konzessionsnehmer trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Er muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

(2) Zur Schadensermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.

(3) Die Stadt haftet dem Konzessionsnehmer für Beschädigungen seiner Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten des Konzessionsnehmers beschränkt.

§ 23
Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Konzessionsnehmer kann – auch in Fällen der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge – seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder überlassen. Die Stadt kann eine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder überlassen.

(2) Die Stadt wird einer Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hieran ein berechtigtes Interesse hat, er unmittelbar oder mittelbar sämtliche Gesellschaftsanteile an dem Dritten und dessen alleinige Kontrolle innehat, gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und auch sonst keine wesentlichen Belange der Stadt entgegenstehen.

(3) Einer Übertragung von Rechten und Pflichten wird die Stadt zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hierzu gesetzlich verpflichtet ist und die übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 gegeben sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine gemäß den Absätzen 2 oder 3 erteilte Zustimmung schriftlich zu widerrufen, wenn eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bzw. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind und der Konzessionsnehmer diese Bedingungen nach erfolgloser schriftlicher Mitteilung mit angemessener Frist zur Wiederherstellung der Bedingungen und mit Widerrufsandrohung nicht wiederherstellt. Ein Widerruf nach Satz 1 kann nicht auf entgegenstehende wesentliche Belange der Stadt im Sinne des Absatzes 2 gestützt werden.

(5) Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 2 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Überlassung von Rechten und Pflichten unverzüglich zu beenden, er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten. Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 3 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, sich die Rechte und Pflichten von dem Dritten unverzüglich zurück übertragen zu lassen; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten und ist verpflichtet, eine solche Rückübertragung gegebenenfalls anzunehmen.

(6) Im Falle einer Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat der Konzessionsnehmer die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Satz 2 gilt insbesondere auch für Vereinbarungen gemäß Absatz 5.

(7) Erfolgt eine Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag unwirksam ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Stadt ihre Zustimmung widerrufen hat und der Konzessionsnehmer die Anforderungen des Abs. 5 nicht erfüllt.

(8) Sollte es dem Konzessionsnehmer durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird der Konzessionsnehmer im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit der Konzessionsnehmer durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 24
Kontrollwechsel, Kündigung

(1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an dem Konzessionsnehmer im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an dem Konzessionsnehmer durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

- der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmten Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung des Konzessionsnehmers einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf den Konzessionsnehmer einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht vorher zugestimmt hat.

§ 25
Eigentum an den Versorgungsanlagen

(1) Der Konzessionsnehmer darf – auch in Fällen der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge – das Eigentum an den Versorgungsanlagen ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder ihm diese zur Nutzung überlassen. Die Stadt kann eine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen erteilen.

(2) Die Stadt wird einer Nutzungsüberlassung der Versorgungsanalgen zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hieran ein berechtigtes Interesse hat, er unmittelbar oder mittelbar sämtliche Gesellschaftsanteile an dem Dritten und dessen alleinige Kontrolle innehat, gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und auch sonst keine wesentlichen Belange der Stadt entgegenstehen.

(3) Einer Übertragung des Eigentums an Versorgungsanlagen wird die Stadt zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hierzu gesetzlich verpflichtet ist und die übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 gegeben sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilte Zustimmung schriftlich zu widerrufen, sobald eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bzw. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind und der Konzessionsnehmer diese Bedingungen nach erfolgloser schriftlicher Mitteilung mit angemessener Frist zur Wiederherstellung der Bedingungen und mit Widerrufsandrohung nicht wiederherstellt. Ein Widerruf nach Satz 1 kann nicht auf entgegenstehende wesentliche Belange der Stadt im Sinne des Absatzes 2 gestützt werden.

(5) Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 2 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Nutzungsüberlassung unverzüglich zu beenden, er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten. Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 3 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, das Eigentum an den Versorgungsanlagen unverzüglich wieder zu übernehmen; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten und ist verpflichtet, eine solche Rückübertragung gegebenenfalls anzunehmen.

(6) Im Falle der Übertragung oder Überlassung des Eigentums von Versorgungsanlagen hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können und insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß den §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Satz 2 gilt für Vereinbarungen gemäß Absatz 5 entsprechend.

(7) Erfolgt eine Übertragung oder Überlassung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen unwirksam ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Stadt ihre Zustimmung widerrufen hat und der Konzessionsnehmer die Anforderungen des Absatz 5 nicht erfüllt.

§ 26
Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Soweit gesetzlich kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, ist der Konzessionsnehmer im Zusammenhang mit einer möglichen Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt i.S.d. § 31 dieses Vertrages verpflichtet, der Stadt auf deren Verlangen frühestens zum 31.12.2026 die für eine Bewertung und Übernahme des Gasversorgungsnetzes erforderlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Informationen in einem gängigen, von der Stadt vorgegebenen Dateiformat mit Stand zum 31.12. des Vorjahres zu übergeben („Netzdaten“). Überdies ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, der Stadt die Netzdaten in einem gängigen, von der Stadt vorgegebenen Dateiformat zum 31.12.2036 zu übermitteln. Hierzu bedarf es keiner zusätzlichen Aufforderung durch die Stadt. Die Netzdaten werden der Stadt auf Anforderung in den Folgejahren jährlich in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Der Umfang der von dem Konzessionsnehmer bereit zu stellenden Netzdaten ergibt sich – über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus – aus der jeweils gültigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Verlautbarungen der zuständigen Behörden. Herauszugeben sind insbesondere und nicht abschließend folgende Informationen:

- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und Anschaffungsjahren,
- in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Gasversorgungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse,

- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 GasNEV,
- Mitteilung der erforderlichen Informationen zur Ableitung des zu übertragenden Erlösanteils im Sinne und auf Basis der für eine behördliche Ermittlung vorgesehene Methodik des § 26 ARegV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung, z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere:
  - die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
  - die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
  - die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
  - die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
  - die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens.
- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden),
- Verlustmengen im Netz sowie
- eine Aufstellung aller bekannten bzw. von dem Konzessionsnehmer stillgelegten Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

(2) Die vertraglichen Auskunftspflichten bestehen unbeschadet ggf. weitergehender Auskunftsrechte der Stadt aufgrund behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46 a S. 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung.

(3) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem Konzessionsnehmer die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

(4) Die Auskunftsverpflichtung des Konzessionsnehmers zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 27 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

(5) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird der Konzessionsnehmer der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch wirtschaftliche oder technische Daten, die die Stadt oder der Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation benötigt.

§ 27
Übernahme der Versorgungsanlagen

(1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages, die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum des Konzessionsnehmers stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 oder 8 von dem Konzessionsnehmer zu erwerben. Der Konzessionsnehmer hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Gasversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat der Konzessionsnehmer der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.

(3) Alle von dem Konzessionsnehmer beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Vertrages der Zustimmung der Stadt, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Die Stadt und der Konzessionsnehmer vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Konzessionsnehmers erforderlich ist.

(4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Gas durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei dem Konzessionsnehmer.

(5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung des Konzessionsnehmers zu dieser Übertragung bedarf es nicht.

(6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Gasversorgungsnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Gasversorgungsnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Gasversorgungsnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Gasversorgungsnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Gasversorgungsnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Gasversorgungsnetz noch im Gasversorgungnetz des Konzessionsnehmers eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Gasversorgungsnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

(7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert gem. § 46 Abs. 2 EnWG unter Beachtung des IDW-Standard S 1 vereinbart. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich dem Konzessionsnehmer von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(8) Sollte aufgrund Gesetzes oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Erwerbszeitpunkt ein anderer Wertermittlungsmaßstab als der objektivierte Ertragswert maßgeblich sein, gilt dieser als Grundlage für die Kaufpreisermittlung als vereinbart, sofern er zu einem niedrigeren Kaufpreis führt als bei Anwendung des objektivierten Ertragswertes.

Sollte es zwischen dem Konzessionsnehmer und der Stadt bzw. dem von der Stadt zu benennenden Dritten nicht zu einer rechtzeitigen Einigung über den zu zahlenden Kaufpreis kommen, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, der Stadt bzw. dem Dritten das örtliche Gasversorgungnetz im Rahmen eines sogenannten Vorbehaltskaufs zu übereignen.

Der von der Stadt bzw. dem Dritten unter Vorbehalt zu erbringende Kaufpreis („Vorbehaltskaufpreis“) besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der GasNEV in der jeweils geltenden Fassung, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge).

Auf Wunsch des Erwerbers kann insbesondere unter Berücksichtigung der Verzinsung eines etwaigen Differenzbetrages zwischen dem Vorbehaltskaufpreis und dem endgültig zu zahlenden Übernahmeentgelt i.S.d. Absatzes 7 auch ein angemessener Aufschlag auf den kalkulatorischen Restwert beim Vorbehaltskaufpreis berücksichtigt werden.

(9) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Gasversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Gaskonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.

(10) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die dem Konzessionsnehmer eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 werden die Stadt und der Konzessionsnehmer eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 28
Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch den Konzessionsnehmer

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, für die örtlichen Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Konzessionsnehmer informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Gasversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
- die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
- den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- die installierte Netzanschlussleistung der Gaserzeugungsanlagen,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- die Stilllegung von Anlagen,
- Umfang der Abgabe von Gas,
- Angaben über Leitungsverluste.

(2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat der Konzessionsnehmer geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 29
Entgeltlichkeit von Leistungen des Konzessionsnehmers

(1) Soweit in den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 u. 2, 19 Abs. 5, 20 Abs. 3, sowie 28 Leistungspflichten des Konzessionsnehmers an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Die marktübliche Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des Konzessionsnehmers für die Leistungserbringung gegenüber der Stadt.

(2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen nach den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 u. 2, 19 Abs. 5, 20 Abs. 3, sowie 28 auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist ihm wirtschaftlich nicht zumutbar. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit hat der Konzessionsnehmer der Stadt in diesen Fällen in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird auf Wunsch einer Vertragspartei ein Sachverständiger als Schiedsgutachter hinzugezogen, der die streitigen Aspekte als Gutachter neutral bewertet. Soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren, muss der Sachverständige Wirtschaftsprüfer mit einschlägiger Branchenerfahrung sein. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von acht Wochen auf die Person des Sachverständigen einigen, werden sie gemeinsam den Präsidenten der IHK Braunschweig um Benennung eines Sachverständigen ersuchen. Für die Tragung der Kosten des Sachverständigen gelten die §§ 91, 92 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

§ 30
Anpassungsklausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

(2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

§ 31
Inkrafttreten, Vertragsdauer und Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.

(2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum 31.12.2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies dem Konzessionsnehmer spätestens bis zum 31.12.2028, 24:00 Uhr mit.

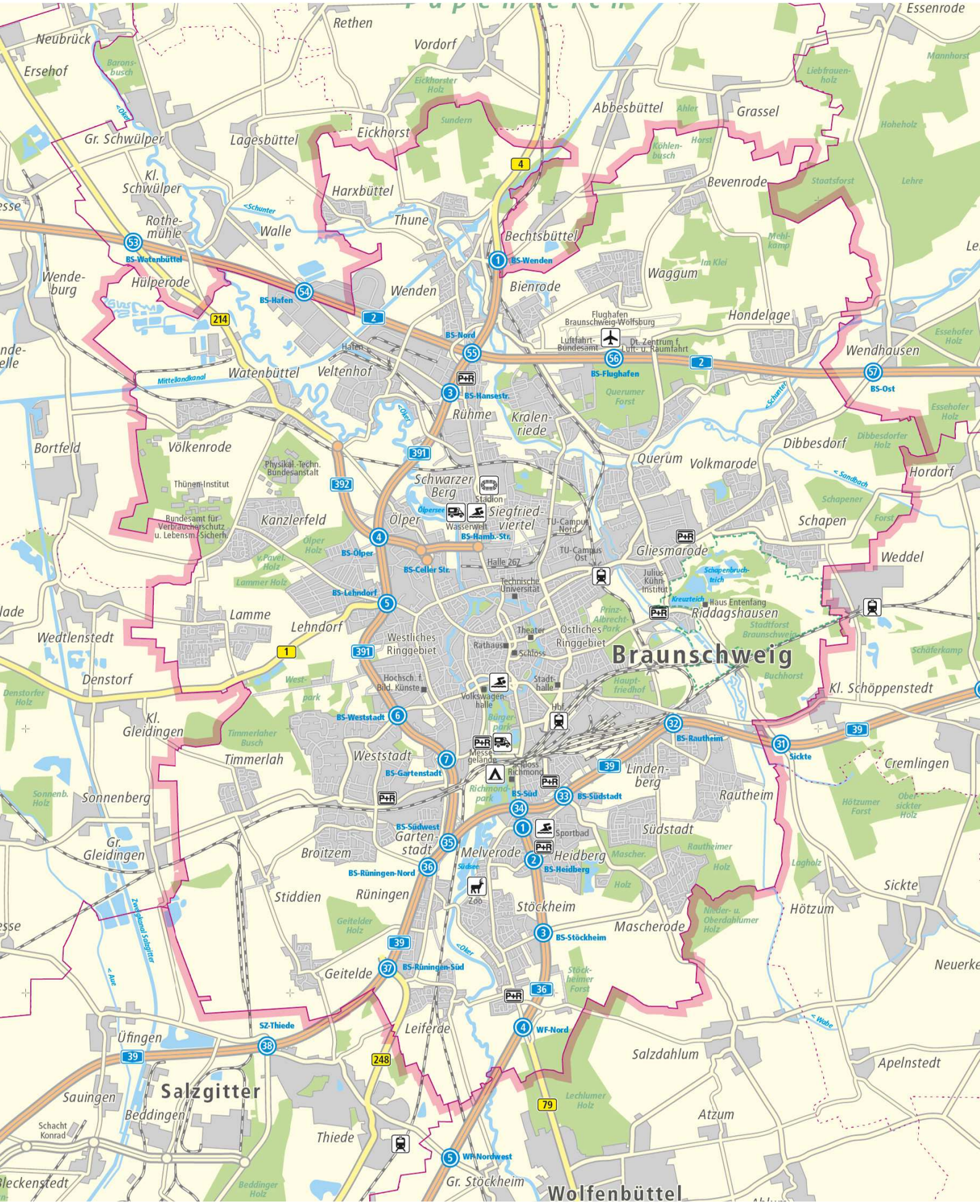
Braunschweig, den _____ Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Konzessionsnehmer

Anlagen:

- Anlage 1 – Karte des Konzessionsgebietes


Braunschweig
Wolfenbüttel
Salzgitter
Essenrode
Rethen
Vordorf
Neubrück
Ersehof
Gr. Schwülper
Kl. Schwülper
Lagesbüttel
Eickhorst
Abbesbüttel
Grassel
Bevenrode
Harxbüttel
Thune
Rothemühle
Walle
Bechtsbüttel
Waggum
Wendeburg
Hülperode
Wenden
Bienrode
Hondelage
Watenbüttel
Veltenhof
Wendhausen
Rühme
Kralenriede
Bortfeld
Völkenrode
Querum
Volkmarode
Dibbesdorf
Hordorf
Schwarzer Berg
Siegfriedviertel
Kanzlerfeld
Ölper
Schapen
Gliesmarode
Weddel
Lamme
Lehndorf
Wedtlenstedt
Riddagshausen
Westliches Ringgebiet
Östliches Ringgebiet
Denstorf
Kl. Gleidingen
Kl. Schöppenstedt
Timmerlah
Weststadt
Cremlingen
Sonnenberg
Lindenberg
Rautheim
Gr. Gleidingen
Broitzem
Melverode
Heidberg
Südstadt
Sickte
Rüningen
Stiddien
Stöckheim
Hötzum
Mascherode
Geitelde
Leiferde
Salzdahlum
Apelnstedt
Üfingen
Sauingen
Beddingen
Schacht Konrad
Thiede
Atzum
Gr. Stöckheim
Lechlumer Holz
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
Luftfahrt-Bundesamt
Dt. Zentrum f. Luft- u. Raumfahrt
Physikal.-Techn. Bundesanstalt
Thünen-Institut
Bundesamt für Verbraucherschutz u. Lebensm.-Sicherh.
Technische Universität
TU-Campus Ost
TU-Campus Nord
Julius Kühn-Institut
Haus Entenfang
Stadion
Wasserwelt
Halle 267
Theater
Rathaus
Schloss
Stadthalle
Volkswagenhalle
Hochsch. f. Bild. Künste
Hbf
Messegelände
Schloss Richmond
Sportbad
Zoo
Mittellandkanal
BS-Watenbüttel
BS-Hafen
BS-Wenden
BS-Nord
BS-Flughafen
BS-Hansestr.
BS-Ost
BS-Ölper
BS-Celler Str.
BS-Lehndorf
BS-Hamb.-Str.
BS-Weststadt
BS-Gartenstadt
BS-Südwest
BS-Rüningen-Nord
BS-Rüningen-Süd
BS-Süd
BS-Südstadt
BS-Rautheim
BS-Heidberg
BS-Stöckheim
WF-Nord
WF-Nordwest
SZ-Thiede
P+R
Oker
Schunter
Sandbach
Wabe
Aue
Zweigkanal Salzgitter
Querumer Forst
Stöckheimer Forst
Geitelder Holz
Beddinger Holz
Lammer Holz
Timmerlaher Busch
Richmondpark
Bürgerpark
Hauptfriedhof
Prinz-Albrecht-Park
Schapenbruchteich
Kreuzteich
Stadtforst Braunschweig
Buchhorst
Schäferkamp
Hötzumer Forst
Lagholz
Laubholz
Mascherode Holz
Niederdahlumer Holz
Oberdahlumer Holz
Sonnenb. Holz
Denstorfer Holz
Geitelder Holz
Lechlumer Holz
Mannhorst
Liebfrauenholz
Hoheholz
Staatsforst
Lehre
Mehlkamp
Im Klei
Essehofer Holz
Dibbesdorfer Holz
Schapener Forst
Köhlenbusch
Baronsbusch
Eickhorster Holz
Sundern
Ahler Horst
Querum
Ölperse
Ölper Holz
v. Pavel. Holz
Haupt-friedhof
Burgerpark
Timmerlaher Busch
Rautheimer Holz
Lagholz
Stöckheimer Forst
Querumer Forst
Lechlumer Holz
Beddinger Holz
Geitelder Holz
Sonnenb. Holz
Denstorfer Holz
Lammer Holz
Ölper Holz
Hötzumer Forst
Oberdahlumer Holz
Niederdahlumer Holz
Laubholz
Mascherode Holz
Lechlumer Holz
Stöckheimer Forst
Geitelder Holz
Beddinger Holz
Timmerlaher Busch
Richmondpark
Bürgerpark
Hauptfriedhof
Prinz-Albrecht-Park
Schapenbruchteich
Kreuzteich
Stadtforst Braunschweig
Buchhorst
Schäferkamp
Hötzumer Forst
Lagholz
Laubholz
Mascherode Holz
Niederdahlumer Holz
Oberdahlumer Holz
Sonnenb. Holz
Denstorfer Holz
Geitelder Holz
Lechlumer Holz
Mannhorst
Liebfrauenholz
Hoheholz
Staatsforst
Lehre
Mehlkamp
Im Klei
Essehofer Holz
Dibbesdorfer Holz
Schapener Forst
Köhlenbusch
Baronsbusch
Eickhorster Holz
Sundern
Ahler Horst
Querum
Ölperse
Ölper Holz
v. Pavel. Holz
Haupt-friedhof
Burgerpark
Timmerlaher Busch
Rautheimer Holz
Lagholz
Stöckheimer Forst
Querumer Forst
Lechlumer Holz
Beddinger Holz
Geitelder Holz
Sonnenb. Holz
Denstorfer Holz
Lammer Holz
Ölper Holz
Hötzumer Forst
Oberdahlumer Holz
Niederdahlumer Holz
Laubholz
Mascherode Holz
Lechlumer Holz
Stöckheimer Forst
Geitelder Holz
Beddinger Holz
Timmerlaher Busch
Richmondpark
Bürgerpark
Hauptfriedhof
Prinz-Albrecht-Park
Schapenbruchteich
Kreuzteich
Stadtforst Braunschweig
Buchhorst
Schäferkamp
Hötzumer Forst
Lagholz
Laubholz
Mascherode Holz
Niederdahlumer Holz
Oberdahlumer Holz
Sonnenb. Holz
Denstorfer Holz
Geitelder Holz
Lechlumer Holz

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11632
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Fortführung der Umsetzung des Konzeptes Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	09.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
Die Schulbildungsberatung wird für ein weiteres Jahr fortgeführt. Für eine Fortführung der Beratung werden die im Stellenplan 2020 vorhandenen 1,5 E 11 Stellen mit einem kw 2020 Vermerk versehen.

Sachverhalt:

Der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis werden die Informationen aus der Mitteilung 19-10964 in diese Beschlussvorlage übernommen und nachfolgend mit aufgeführt.

1. Ausgangslage

Am 6. November 2018 entschied der Rat der Stadt Braunschweig (Ds. 18-09303) die Umsetzung des Konzepts „Schulbildungsberatung Braunschweig – SchuBS“ für ein Jahr, beginnend mit dem ersten Halbjahr des Schulajhres 2018/2019. Über eine dauerhafte Fortführung der Aufgabe sowie zu Art und Umfang der weiteren Aufgabenerledigung soll nach einer entsprechenden Evaluation im Jahr 2020 ein gesonderter Ratsbeschluss erfolgen.

Das Konzept SchuBS entstand im Rahmen der datenbasierten Bedarfserhebung der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte der Stadt Braunschweig. Grundlage waren die Strategischen Ziele einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, das Handlungskonzept "Integration durch Konsens", ISEK sowie das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut der Stadt Braunschweig. Es reagiert auf erhobene regionale Bedarfe und Empfehlungen.

Zahlreiche Anfragen zum Quereinstieg in weiterführende Schulen in unterschiedlichen Gremien und Netzwerken führten zu einem Ruf nach einer zentral institutionalisierten Beratungsstelle in der Bildungs- und Beratungslandschaft Braunschweig.

2. Umsetzung und Ermittlung

Mit dem Beschluss des Rates wurde im November 2018 die Schulbildungsberatung umgesetzt. Seit Dezember findet fortlaufend ein Fachaustausch zur Anpassung der Planung und Dynamik an wechselnde Situationen und Bedingungen in der Etablierungsphase statt. Dies erfolgt in Form einer Beteiligung von Expertinnen und Experten aus der Stadtverwaltung Braunschweig, der Niedersächsischen Landesschulbehörde, der weiterführenden Schulen, der VHS Braunschweig sowie der Trägerlandschaft. Entsprechend wird die Schulbildungsberatung regelmäßig dem weiteren Handlungsbedarf angepasst. Es werden Lösungen erarbei-

tet und zusätzliche Kooperationen geschlossen. So ist das Projekt bereits heute ein fester Baustein in der Bildungs- und Beratungslandschaft im Bereich der formalen Bildung. Die Stadt Braunschweig erweitert damit die integrationsfördernde Infrastruktur mit dem Ziel der Bildungsgerechtigkeit.

Im Rahmen einer einjährigen Projektarbeit überprüfen aktuell drei Masterstudierende der TU Braunschweig die Prozess- und Ablauforganisation des Projektes mittels eines zur Sicherung der erforderlichen Qualitätsstandards von der Schulbildungsberatung erstellten Qualitätsleitfadens.

Im ersten Halbjahr wurden neben der Beratungstätigkeit weitere erforderliche Rahmenbedingungen geschaffen: Die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung fand statt. Zudem wurden diverse Beratungsmaterialien erstellt. Für Erziehungsberechtigte wurden mehrsprachige Anschauungs- und Informationsmaterialien, für Mitarbeitende Ablaufpläne sowie Dokumentationsbögen entwickelt. Beratungen wurden als Grundlage der Evaluation in einer anonymisierten Dokumentation festgehalten. Insbesondere wurde Netzwerk-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Trotz der Neueinrichtung der Schulbildungsberatung fanden bereits in den ersten 6 Monaten 68 Beratungen und weitere telefonische und schriftliche Anfragen statt. Es erfolgten Falldokumentationen, Fallbegleitung sowie Koordinierungstätigkeiten im Rahmen der Fallarbeit. Insgesamt zogen in diesem Zeitraum 286 schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren in die Stadt Braunschweig zu.

Die Schulbildungsberatung erschöpft sich nicht in einer reinen Schulformempfehlung. Es werden mögliche Bildungswege aufgezeigt. Viele Familien äußern zu einem Schul-formwunsch auch einen Abschlusswunsch. Hier gilt es darüber aufzuklären, welche Wege es ermöglichen, das gewünschte Ziel zu erreichen. Fester Bestandteil ist das Herstellen von Transparenz über die Durchlässigkeit, Möglichkeit und Vielfältigkeit des Bildungssystems.

Die bisherige Bedarfsanalyse ergab Beratungsbedarf:

- zu einer neutralen ausführlichen Übergangsberatung, Grundschule zur weiterführenden Schule
- zu Schulen, die Sprachförderung über Sprachlernklassen hinaus anbieten
- zu außerschulischen Sprachförderangeboten
- zur Anmeldung in zentrale Sprachlernklassen nachdem Schüler_innen ohne Fortschritte beim Erwerb der deutschen Sprache eine weiterführende Schule besucht ha-ben, aber auch von Jugendlichen, die einen Sprachkurs besuchen, der sich an Er-wachsene richtet
- für Schüler_innen, die von einer Schule auf eine andere Schule gleicher oder anderer Schulform wechseln möchten
- für Schüler_innen aus dem In- und Ausland, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, jedoch einen höherwertigen Abschluss erwerben möchten
- zur Schullaufbahn, um einen bestimmten Ausbildungsweg einschlagen zu können
- zu Schwerpunktschulen, z.B. musikalischer Ausrichtung, naturwissenschaftlicher Aus-richtung, besonderen Fremdsprachenangeboten
- bei der Suche nach einer Grundschule

Zur Frage einer dauerhaften Weiterführung von SchuBS wird 2020 das Ergebnis einer Evaluation vorgelegt, die als Grundlage für die Entscheidung dienen soll.

Infolge der verwaltungstechnischen Abläufe war in den ersten sechs Monaten lediglich eine Beratungsstelle in Vollzeit besetzt. Eine weitere halbe Stelle wurde ab dem 1. Juli 2019 besetzt. Die zuvor berechneten 1,5 Vollzeitstellen werden auf der Grundlage der Bedarfsanalyse dringend auch nach Ablauf des ersten Jahres empfohlen. Diese sind bereits im Stellenplan 2019 enthalten.

Die Koordination für die Schulbildungsberatung im Umfang einer halben Stelle E 13 wird mit Zuweisungen des Bundes in Höhe von 40.000 € im Rahmen der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte bis 2021 abgedeckt.

3. Finanzierung

Unter Berücksichtigung der Haushaltsoptimierung sind die 1,5 Stellen Beratung E 11 für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt gedeckt: 30.000 € aus Strukturförderungsmitteln des Referats 0120 sowie 45.000 € aus Mitteln des Sozialdezernates. Hierfür werden Sachmittel in Personalmittel umgewandelt.

Der Ratsbeschluss vom 6. November 2018 beinhaltet zur Finanzierung des Kompetenzfeststellungsverfahrens, dass die Kosten im ersten Jahr (2019) innerhalb des Sozialdezernates durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gedeckt werden. Damit entsteht für das Haushaltsjahr 2019 keine zusätzliche Belastung.
Eine Fortführung von SchuBS für 2020 beinhaltet ebenfalls die Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens, die wie in 2019 gleichermaßen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sichergestellt wird.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

19-11719
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Fortführung der Umsetzung des Konzeptes Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS - Änderungsantrag zur Vorlage 19-11632

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Schulbildungsberatung wird im Jahr 2020 fortgeführt. Es wird angestrebt, diese Aufgabe dauerhaft durchzuführen. Über den im Stellenplan enthaltenen kw Vermerk für 1,5 E11 Stellen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 entschieden. Zu Art und Umfang der gesamten Aufgabenerledigung erfolgt ein gesonderter Ratsbeschluss im Jahr 2020.

Sachverhalt:

Die Mitteilung 19-0964 und die Darstellung des Sachverhaltes in der ursprünglichen Vorlage 19-11632 macht klar, dass schon jetzt deutlich ist, wie wichtig und sinnvoll eine Schulbildungsberatung für erfolgreiche Bildungsverläufe ist. Über eine dauerhafte Fortführung könnte schon jetzt entschieden werden, ohne die Ergebnisse einer Evaluation abwarten zu müssen. Dazu würde auch die Entfristung der beiden im Stellenplan enthaltenen 1,5 kw Stellen gehören. Spätestens mit den Haushaltsberatungen 2020 und dem Beschluss über den Stellenplan sollte darüber eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Angesichts des knappen Stellenmarktes ist bei befristeten Stellen die Gefahr zu groß, eingearbeitete gute Kräfte nach kurzer Zeit wieder zu verlieren.

gez. Dr. Elke Flake

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10964
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Konzept Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	11.06.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2019	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	19.06.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	29.08.2019	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Am 6. November 2018 entschied der Rat der Stadt Braunschweig (Ds 18-09303) die einjährige Umsetzung des Konzepts "Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS".

Die Evaluationsergebnisse liegen nun vor. Ich bitte um Kenntnisnahme der aufgeführten Vorgehensweise.

1. Ausgangslage

Am 6. November 2018 entschied der Rat der Stadt Braunschweig mit folgendem Beschluss (18-09303) die Umsetzung des Konzepts "Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS" für ein Jahr:

"Eine Schulbildungsberatung, angesiedelt im Bildungsbüro der Stadt Braunschweig, wird mit sofortiger Wirkung eingeführt. Nach sechs Monaten ist eine Evaluation durchzuführen. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien vorgestellt. Zur dauerhaften Fortführung der Aufgabe sowie zu Art und Umfang der weiteren Aufgabenerledigung soll ein gesonderter Ratsbeschluss erfolgen."

Das Konzept SchuBS entstand im Rahmen der datenbasierten Bedarfserhebung der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte der Stadt Braunschweig. Grundlage waren die Strategischen Ziele einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, das Handlungskonzepts "Integration durch Konsens", ISEK sowie das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut der Stadt Braunschweig. Es reagiert auf erhobene regionale Bedarfe und Empfehlungen.

Zahlreiche Anfragen zum Quereinstieg in weiterführende Schulen in unterschiedlichen Gremien und Netzwerken führten zu einem Ruf nach einer zentral institutionalisierten Beratungsstelle in der Bildungs- und Beratungslandschaft Braunschweig.

2. Umsetzung und Ermittlung

Mit dem Beschluss des Rates wurde im November 2018 die Schulbildungsberatung umgesetzt. Seit Dezember findet fortlaufend ein Fachaustausch zur Anpassung der Planung und Dynamik an wechselnde Situationen und Bedingungen in der Etablierungsphase statt. Dies erfolgt in Form einer Beteiligung von Expertinnen und Experten aus der Stadtverwaltung Braunschweig, der Niedersächsischen Landesschulbehörde, der weiterführenden Schulen, der VHS Braunschweig sowie der Trägerlandschaft. Entsprechend wird die Schulbildungsberatung regelmäßig dem weiteren Handlungsbedarf angepasst. Es werden Lösungen erarbeitet und zusätzliche Kooperationen geschlossen. So ist das Projekt bereits heute ein fester Baustein in der Bildungs- und Beratungslandschaft im Bereich der formalen Bildung. Die Stadt Braunschweig erweitert damit die integrationsfördernde Infrastruktur mit dem Ziel der Bildungsgerechtigkeit. (Anlage 1)

Im Rahmen einer einjährigen Projektarbeit überprüfen aktuell drei Masterstudierende der TU Braunschweig die Prozess- und Ablauforganisation des Projektes mittels eines zur Sicherung der erforderlichen Qualitätsstandards von der Schulbildungsberatung erstellten Qualitätsleitfadens.

Im ersten Halbjahr wurden neben der Beratungstätigkeit weitere erforderliche Rahmenbedingungen geschaffen: Die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung fand statt. Zudem wurden diverse Beratungsmaterialien erstellt. Für Erziehungsberechtigte wurden mehrsprachige Anschauungs- und Informationsmaterialien, für Mitarbeitende Ablaufpläne sowie Dokumentationsbögen entwickelt. Beratungen wurden als Grundlage der Evaluation in einer anonymisierten Dokumentation festgehalten. Insbesondere wurde Netzwerk-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Trotz der Neueinrichtung der Schulbildungsberatung fanden bereits in den ersten 6 Monaten 68 Beratungen und weitere telefonische und schriftliche Anfragen statt. Es erfolgten Falldokumentationen, Fallbegleitung sowie Koordinierungstätigkeiten im Rahmen der Fallarbeit. Insgesamt zogen in diesem Zeitraum 286 schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren in die Stadt Braunschweig zu. (Anlage 2)

Die Schulbildungsberatung erschöpft sich nicht in einer reinen Schulformempfehlung. Es werden mögliche Bildungswege aufgezeigt. Viele Familien äußern zu einem Schul-formwunsch auch einen Abschlusswunsch. Hier gilt es darüber aufzuklären, welche Wege es ermöglichen, das gewünschte Ziel zu erreichen. Fester Bestandteil ist das Herstellen von Transparenz über die Durchlässigkeit, Möglichkeit und Vielfältigkeit des Bildungssystems.

Die bisherige Bedarfsanalyse ergab Beratungsbedarf:

- zu einer neutralen ausführlichen Übergangsberatung, Grundschule zur weiterführenden Schule
- zu Schulen, die Sprachförderung über Sprachlernklassen hinaus anbieten
- zu außerschulischen Sprachförderangeboten
- zur Anmeldung in zentrale Sprachlernklassen nachdem Schüler_innen ohne Fortschritte beim Erwerb der deutschen Sprache eine weiterführende Schule besucht haben, aber auch von Jugendlichen, die einen Sprachkurs besuchen, der sich an Erwachsene richtet
- für Schüler_innen, die von einer Schule auf eine andere Schule gleicher oder anderer Schulform welchen möchten
- für Schüler_innen aus dem In- und Ausland, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, jedoch einen höherwertigen Abschluss erwerben möchten
- zur Schullaufbahn, um einen bestimmte Ausbildungsweg einschlagen zu können
- zu Schwerpunktschulen, z.B. musikalischer Ausrichtung, naturwissenschaftlicher Ausrichtung, besonderen Fremdsprachenangeboten
- bei der Suche nach einer Grundschule

Infolge der verwaltungstechnischen Abläufe war in den ersten sechs Monaten lediglich eine Beratungsstelle in Vollzeit besetzt. Ein weitere halbe Stelle wird ab dem 1. Juli 2019 ergänzt. Die zuvor berechneten 1,5 Vollzeitstellen werden auf der Grundlage der Bedarfsanalyse dringend auch nach Ablauf des ersten Jahres empfohlen. Diese sind bereits im Stellenplan 2019 enthalten.

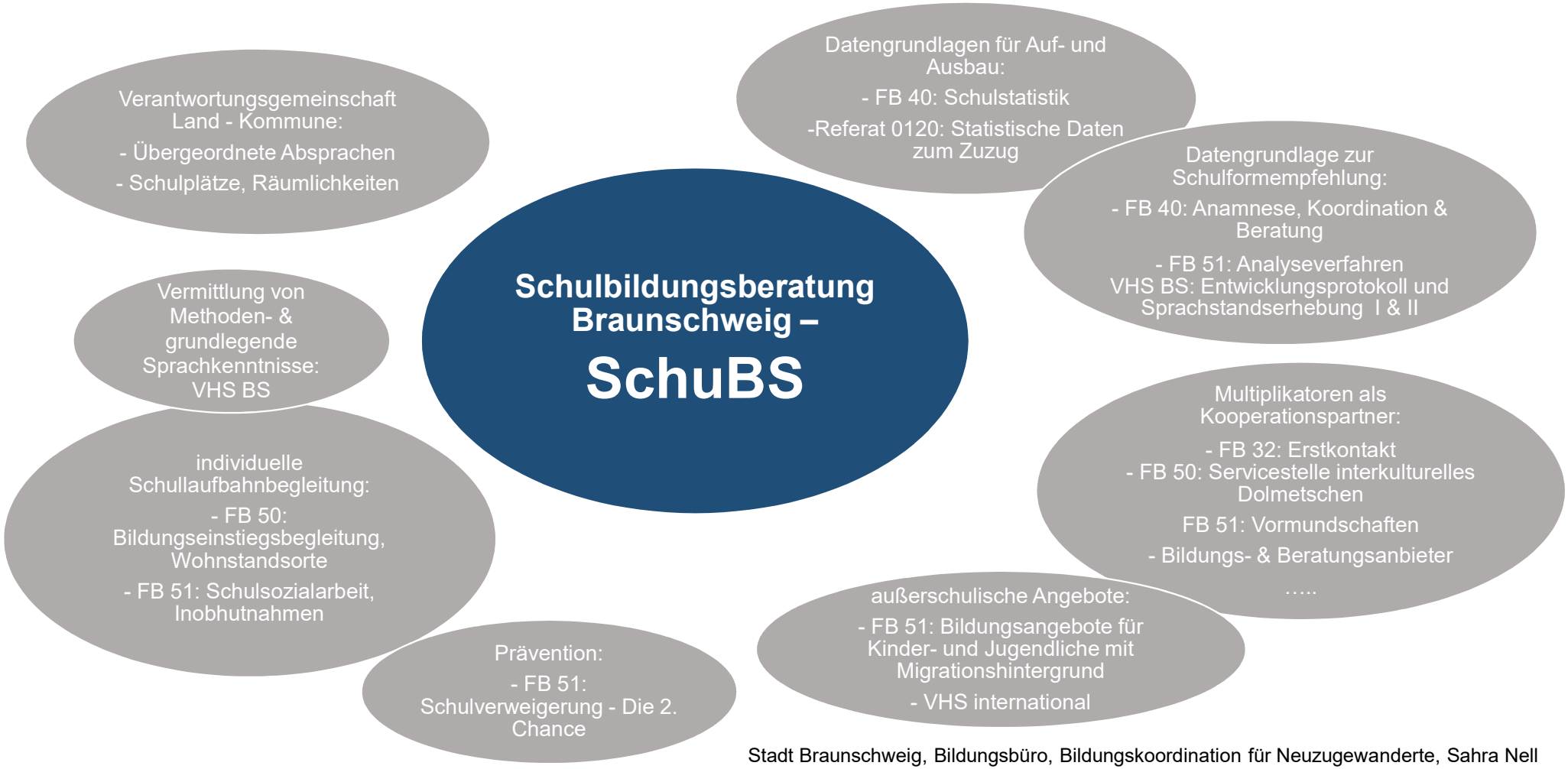
Die Koordination für die Schulbildungsberatung im Umfang einer halben Stelle E 13 wird mit Zuweisungen des Bundes in Höhe von 40.000 € im Rahmen der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte bis 2021 abgedeckt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

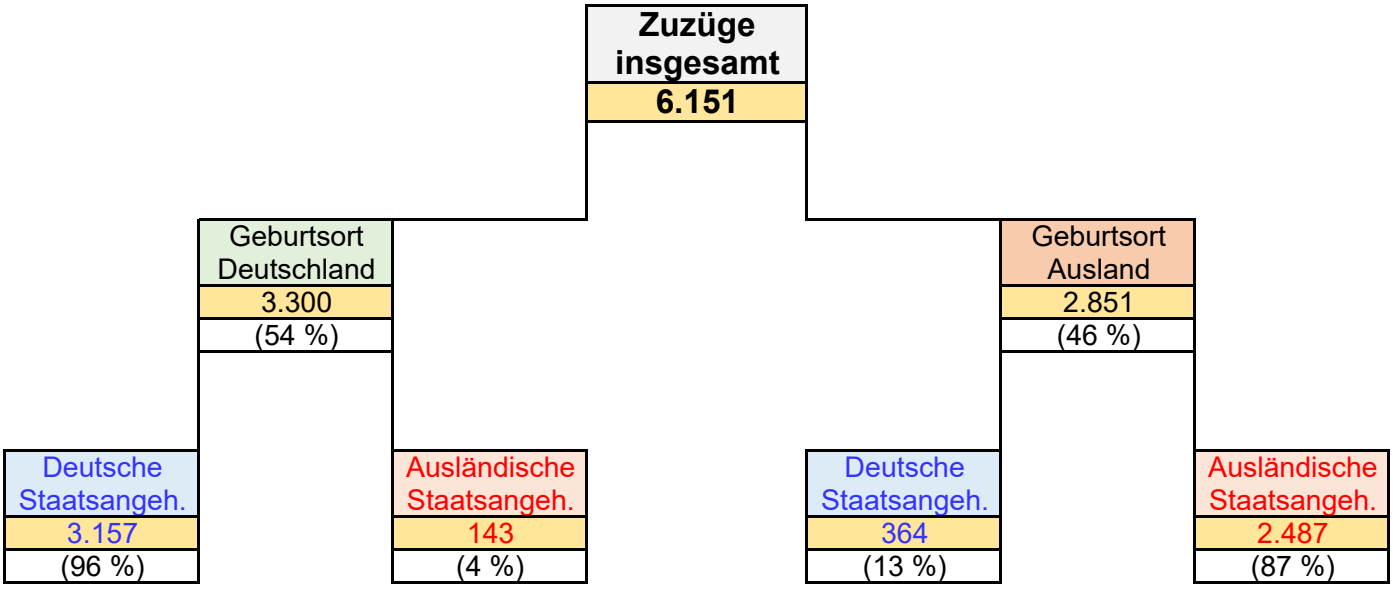
Zusammenarbeit SchuBS
Zuzüge

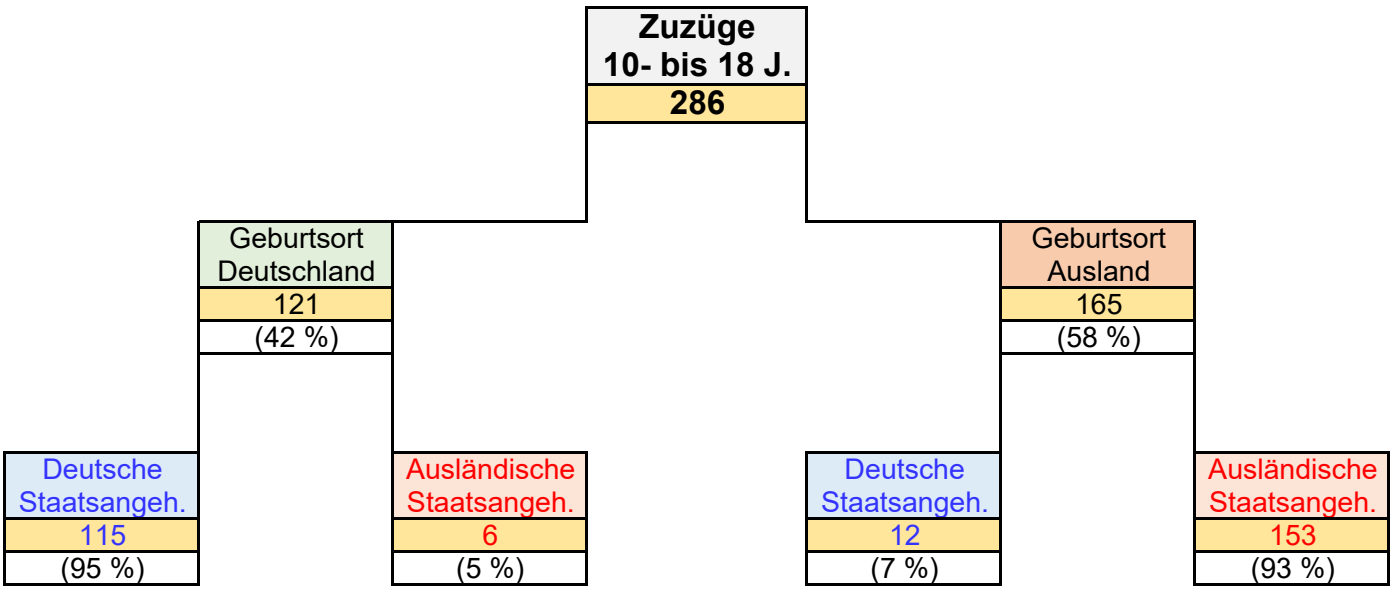
Zusammenarbeit in allen Ebenen



Stadt Braunschweig, Bildungsbüro, Bildungskoordination für Neuzugewanderte, Sahra Nell

Zuzüge nach Braunschweig
im Zeitraum Dezember 2018 bis April 2019 (01.12.2018 - 30.04.2019)





Quelle: Melderegister; Sonderauswertung der Bewegungsdaten; Zuzüge incl. LAB
Stadt Braunschweig / Referat Srtadtentwicklung und Statistik / 0120.10-phi / BIPAK_2019_beweg_201812-201904_Update.xlsx-Tab_1_Erg_201812-201904_Übers.-16.05.2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11327
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Interkommunales Gewerbegebiet Braunschweig-Wolfenbüttel

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	20.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	27.08.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Wolfenbüttel für das in der Anlage dargestellte Gebiet eine städtebauliche Planung zu erarbeiten. Planungsziel ist die Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebiets. Dabei ist zu prüfen, inwieweit Baugebiete ausgewiesen werden können, die einen Mehrschichtbetrieb auch in den üblichen Ruhezeiten nach den bestehenden Emissionsvorschriften ermöglichen. Die benachbarte Wohnbebauung soll so gering wie möglich belastet werden und eine dem Entwicklungsziel angemessene und verträgliche Konzeption wird angestrebt.

Der Auftrag umfasst sämtliche Klärungsbedarfe und notwendige Gutachten für die Planung, auf deren Grundlage das erforderliche Bauleitplanverfahren eingeleitet werden kann. Ebenso soll ein Kooperationsvertrag zu Umsetzung, Vermarktung und Betrieb des Gewerbegebietes erarbeitet werden.

Eine entsprechend gleichlautende Vorlage wird ebenfalls dem Rat der Stadt Wolfenbüttel vorgelegt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Räte beider Städte dem Prüfauftrag zustimmen.

Sachverhalt:

<u>Ausgangslage, Nachfrage und Potenziale</u>

Die Städte Braunschweig und mittelfristig Wolfenbüttel haben ein Defizit an Industrie- und Gewerbeflächen. Insbesondere Flächen für den Mehrschichtbetrieb, Logistik und produzierende Betriebe sind kaum verfügbar.

Derzeit verfügt die Stadt Braunschweig nur noch über rund 2 ha freie Gewerbefläche, zu der keine konkreten Verkaufsgespräche geführt werden sowie über 20 ha Sonderfläche. Für die Planung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets Braunschweig / Salzgitter wurde in einer Studie aus dem Jahr 2017 für die nächsten 10 Jahre ein jährlicher Bedarf von rund 12 ha prognostiziert. Der kumulierte Flächenbedarf, ausgehend von den eingegangenen Anfragen aus den letzten Jahren (2016-2019) beträgt derzeit sogar rund 50 ha. Dieser Bedarf ist durch die Entwicklung und Erschließung neuer Wirtschaftsflächen und die Innenverdichtung im Rahmen von Konversion oder Revitalisierung allein nicht zu decken. Dies auch vor dem Hintergrund endlicher Flächenreserven für alle Nutzungsarten (Gewerbe /

Wohnen / Freiraum usw.).

In der Stadt Wolfenbüttel befinden sich aktuell nach ca. 10 ha Flächen des zweiten Bauabschnitts des „Gewerbegebietes West“ in der Entstehung und Vermarktung. Hier gibt es eine hohe Nachfrage. In Zusammenhang mit den begrenzten Immissionskontingenten der bestehenden Flächen dieses Gewerbegebietes lässt sich daraus ein eindeutiger Bedarf einer weiteren Entwicklung ableiten, die sich in größerer Entfernung zu benachbarten Wohngebieten befinden sollte.

Eine interkommunale Zusammenarbeit zur Schaffung neuer Flächen ist vor diesem Hintergrund für beide Seiten nützlich und könnte dem defizitären Zustand zukünftig Abhilfe schaffen. Als Standort für ein interkommunales Gewerbegebiet Braunschweig-Wolfenbüttel käme eine rund 45 ha große Fläche unmittelbar östlich der Autobahn A36 in Frage. Die Fläche grenzt nordwestlich an das bestehende Wolfenbütteler „Gewerbegebiet West“ an und befindet sich vollständig auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Wolfenbüttel.

Planungsrecht und Eigentumsverhältnisse der Flächen

Die bezeichneten Flächen befinden sich überwiegend in Privateigentum und werden landwirtschaftlich genutzt. Sie sind raumordnerisch gesichert und im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen dargestellt. Auch wenn die Stadt Braunschweig nicht Belegenheitskommune ist, ist zu prüfen, in welchem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Kooperation auf beiden Stadtgebieten oder auch gemeinschaftlich außerhalb von Braunschweig und Wolfenbüttel umgesetzt werden können, da die Reserven beider Städte, z.B. für Tauschland zur landwirtschaftlichen Nutzung, nahezu aufgebraucht sind.

Planerische Ersteinschätzung
Die Flächenreserven dieses potenziellen Baulands bieten Chancen, verschiedene gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Mit Blick auf das lokale Umfeld sind die Flächen nicht für ein GI-Gebiet geeignet. Die benachbarte Wohnbebauung soll so gering wie möglich belastet werden und eine dem Entwicklungsziel angemessene und verträgliche Konzeption wird angestrebt.

Die unmittelbare Nähe zur A36 (Abfahrt WF-West, im Weiteren auch WF-Nordwest) stellt einen wichtigen Standortvorteil dar.

Vorteile der interkommunalen Zusammenarbeit

Vor dem Hintergrund des regionalen Wettbewerbs und der wachsenden Konkurrenz der Flächennutzungen sind interkommunale Kooperationen ein wichtiger Ansatz, um eine ressourceneffiziente Entwicklung von Wirtschaftsstandorten zu betreiben. Denn durch eine gemeinschaftliche Ausarbeitung und Realisierung von Vorhaben können Kosten geteilt und Synergien genutzt werden.

Auch für die lokale Wirtschaft bietet die Umsetzung interkommunaler Gewerbegebiete klare Vorteile – insbesondere bei der Entwicklung von Flächen in unmittelbarer Nähe zu beiden Kommunen. Denn Unternehmen aus der Stadt Braunschweig können bei Erweiterungen bzw. Verlagerungen im näheren Umfeld der Stadt gehalten werden, ohne dass die Erreichbarkeit für die Belegschaft maßgeblich verschlechtert wird. Für Erweiterungsvorhaben Wolfenbütteler Unternehmen entstünden attraktive Neuflächen. Darüber hinaus könnten auf dem Gebiet der Stadt Wolfenbüttel entstehende Gewerbesteuereinnahmen - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Vereinbarung - sowohl der Stadt Wolfenbüttel als auch der Stadt Braunschweig zugutekommen.

Weiterhin bestehen Synergieeffekte aufgrund der attraktiven Lage im Zentrum einer der industriestärksten Regionen Deutschlands und gleichzeitig forschungsintensivsten Region Europas. Der Standort profitiert von seiner Nähe zu vorhandenen Hochschul- und For-

schungseinrichtungen sowie zu Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten und punktet mit einer hohen regionalen Lebensqualität.

Diese Vorteile sowie die Nähe zu wichtigen Mobilitätshubs (Hafen, Bahn, Flughafen) bieten ausgezeichnete Möglichkeiten, das Gebiet im Rahmen des bestehenden Standortmarketings beider Wirtschaftsförderungen ideal zu vermarkten. Zudem verbessert die interkommunale Kooperation den Zugang zu möglichen Landes- bzw. EU-Fördermitteln.

Weiteres Vorgehen

Wenn die Verwaltungen der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel den politischen Auftrag erhalten, die Prüfung und Planung vorzunehmen, wird eine Arbeitsgruppe beider Verwaltungen eingerichtet, die das weitere Vorgehen detailliert plant und die Umsetzung begleitet. Die politischen Gremien werden über den Fortgang unterrichtet. Für die erste Planungsphase wird ein Budget in Höhe von 75.000 € (Aufteilung: 25.000 € Braunschweig und 50.000 € Wolfenbüttel) für 2020 eingeplant. Die daran anschließende Aufteilung der Kosten und Erlöse ist noch abzustimmen.

Die Arbeitsgruppe wird u.a. folgende Aufgaben bearbeiten:

- Festlegung der Planungsziele, Klärungsbedarfe und der Vorgehensweise (Meilensteinplanung)
- Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes
- Aufstellung eines organisatorischen Modells für die Planungsphase (Steuerungskreis, Öffentlichkeitsarbeit, Vergabeleistungen usw.)
- Erarbeitung eines Kooperationsvertrages und Aushandlung eines Interessenausgleichs zwischen beiden Kommunen
- Ermittlung des Investitionsvolumens und Erlöspotenzials
- Identifizierung und Beauftragung notwendiger Gutachten (zur Abschätzung von Machbarkeit, Chancen und Risiken)
- Sondierung von Fördermöglichkeiten

Im Falle eines positiven Ergebnisses werden den Gremien beider Städte dann der Entwurf des Kooperationsvertrages und ein Durchführungskonzept (inkl. Finanzierung) zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. In der Stadt Wolfenbüttel wäre die Beschlussfassung zudem mit einer Vorlage für den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans verbunden.

Leppa

Anlage/n:

Lageplan



Anlage: Lageplan der Potenzialfläche „Interkommunales Gewerbegebiet Braunschweig-Wolfenbüttel“

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11327-01
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Interkommunales Gewerbegebiet Braunschweig-Wolfenbüttel

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	05.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 27.08.2019 erfolgte eine Nachfrage. Es sollte geklärt werden, inwiefern die in der o. g. Vorlage genannten Zahlen mit den Stellungnahmen der Verwaltung zu Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (DS 19-10985-01 und DS 19-11512-01) übereinstimmen. In der Vorlage der Verwaltung zum Wirtschaftsausschuss wurde von Flächen i. H. v. rund 2 ha freie Gewerbeflächen sowie über 20 ha Sonderfläche gesprochen. In den Stellungnahmen der Verwaltung zum Finanz- und Personalausschuss wurden Flächen in Gewerbegebieten i. H. v. 1.255.549 m² (rund 125 ha) kommuniziert, die teilweise frei verfügbar sind.

Die Vorlage zum interkommunalen Gewerbegebiet wurde bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen. Der Antrag, die Vorlage passieren zu lassen bis die Zahlen abschließend gegliedert sind, wurde abgelehnt, weil dies Klärung mehrheitlich als unerheblich für die Entscheidung angesehen wurde. Dennoch sagte die Verwaltung auf Wunsch des Wirtschaftsausschusses zu, die Darstellungen zu erklären. Dem wird hiermit nachgekommen.

Die Wirtschaftsförderung vermarktet gemeinsam mit der Abteilung 20.2 die städtischen Gewerbeflächen. Aktuell hat die Wirtschaftsförderung rund 50,2 ha sofort verfügbare, d.h. mit Baurecht gesichert und erschlossene, Gewerbeflächen gelistet.

Von den genannten 20 ha Sonderflächen am Forschungsflughaben sind 15 ha im städtischen Besitz. Diese sind frei verfügbar, jedoch Unternehmen aus der Branche für Luft- und Raumfahrt sowie Verkehrstechnik vorbehalten. Weitere 33 ha Gewerbeflächen sind aktuell mit Reservierungen für Braunschweiger Unternehmen belegt, da konkrete Ankaufsgespräche geführt werden. Lediglich 2,2 ha sind aktuell frei verfügbar.

Die in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 27.08.19 angesprochene Zahl von ca. 1,25 Mio. m² (125 ha) Gewerbefläche im städtischen Besitz aus den Stellungnahmen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Der Gewerbeflächenbestand von 125 ha bezieht sich auf die großflächigen, zusammenhängenden Gebiete und Flächenpotentiale. Es sind darin nicht alle vorhandenen Gewerbeflächen aufgelistet. Zusammen mit den nicht genannten restlichen Flächen ergibt sich sogar ein Bestand von rund 140,2 ha an städtischer Gewerbefläche wenn alle Potentialflächen berücksichtigt werden. Diese teilt sich auf in die oben beschriebenen 50,2 ha sofort verfügbare Flächen und die rund 90 ha aus vorgenannten Vorlagen. Diese Flächen sind aber Vorratsflächen, für die kein Baurecht besteht. Sie stehen dem Markt aus Sicht der Wirtschaftsförderung also nicht zur Verfügung und müssen zur Nutzbarmachung erst entwickelt werden.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass der buchtechnisch erfasste Bestand von Grundstücksflächen naturgemäß nicht immer mit den tatsächlich vermarktbaren Bestand nach Darstellung der Wirtschaftsförderung übereinstimmt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Flächen baurechtlich zwar als Gewerbeflächen ausgewiesen sind, aufgrund einer verbindlichen Reservierung aber nicht vermarktet werden können, oder wenn Flächen zur Entwicklung eines Gebietes bereits angekauft wurden, jedoch dafür kein Baurecht besteht, die Flächen also als Vorratsflächen dienen.

Leppa

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10775
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
145. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "An der Schölke - Neu"; Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	21.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

1. „Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und 4 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 145. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates zu den Punkten 1. und 2. ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.12.2018 mit Fristsetzung zum 17.01.2019 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Am 26.03.2019 wurde die öffentliche Auslegung der 145. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 05.04.2019 bis zum 06.05.2019 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.04.2019 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die eingegangene Stellungnahme, mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, ist Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 4).

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
Anlage 4: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahme

Stadt Braunschweig

145. Änderung des Flächennutzungsplanes

An der Schölke-Neu

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

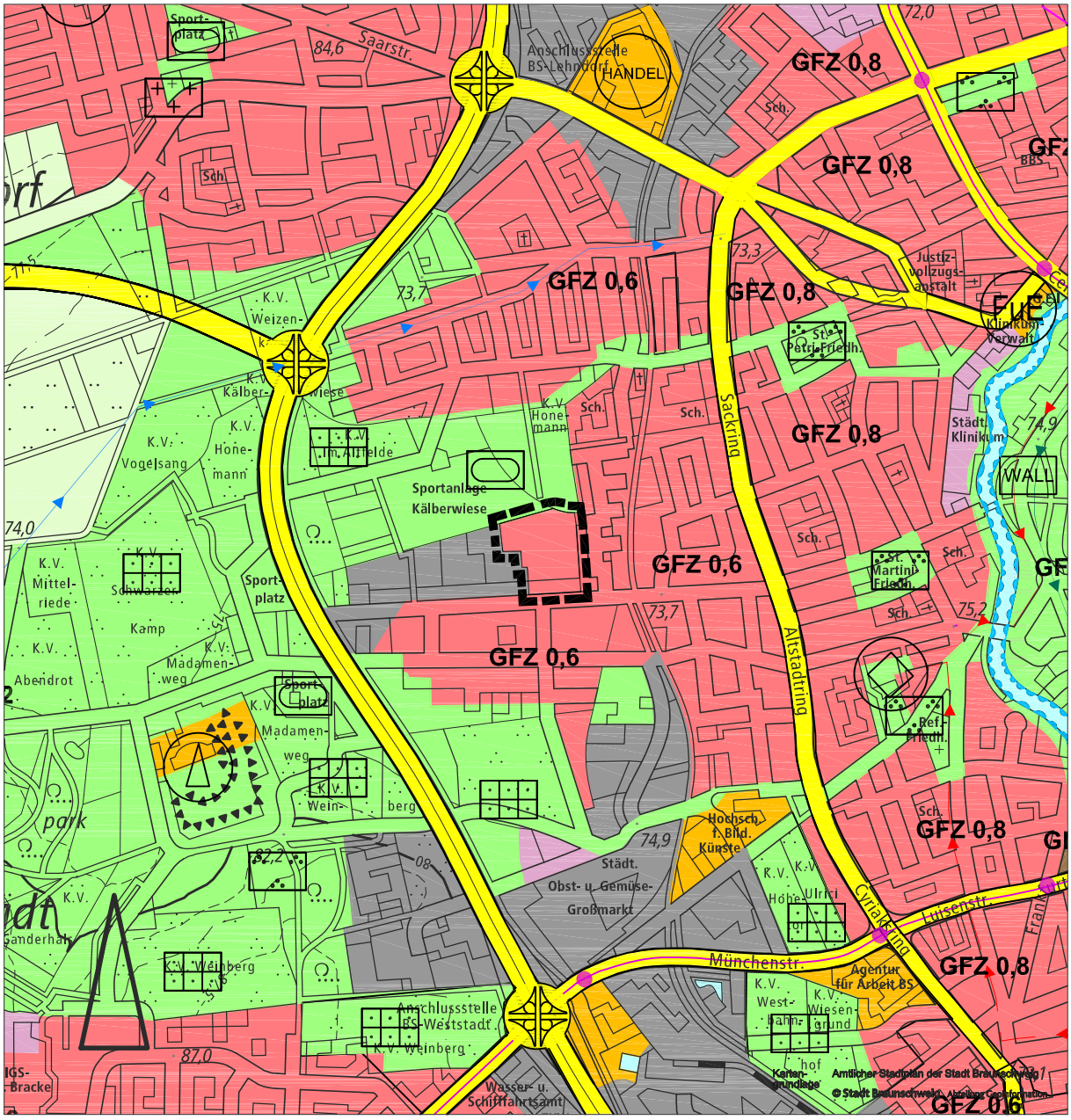
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke

Planzeichenerklärung

Grenze des Geltungsbereichs

Wohnbauflächen

Stadt Braunschweig

Anlage 2

145. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„An der Schölke-Neu“
Begründung und Umweltbericht
Verfahrensschritt Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens - 3 -
2 Gegenstand der Änderung - 4 -
3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung - 5 -
4 Umweltbericht - 6 -
4.0 Präambel - 6 -
4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung - 6 -
4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung - 7 -
4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung - 8 -
4.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen - 8 -
4.3.2 Schutzgut Landschaft - 10 -
4.3.3 Schutzgut Boden und Fläche - 10 -
4.3.4 Schutzgut Wasser - 11 -
4.3.5 Schutzgut Klima und Luft - 12 -
4.3.6 Schutzgut Mensch - 12 -
4.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter - 16 -
4.3.8 Wechselwirkungen - 16 -
4.3.9 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten - 17 -
4.3.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten - 17 -
4.4 Zusätzliche Angaben - 17 -
4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen - 17 -
4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung - 17 -
4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung - 17 -
5 Begründung der Darstellungen, Fazit - 18 -
6 Verfahrensablauf - 19 -

1 Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens

- Stand 10. April 2019 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl S. 70)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung vom 1. Juni 2008 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

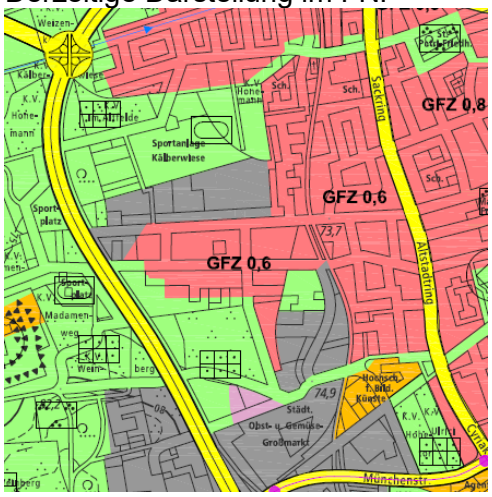
Das Plangebiet ist im RROP 2008 als Siedlungsbereich dargestellt. Das RROP stellt weiterhin an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dar. Zur Vorbeugung des Hochwasserschutzes soll in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden (s. RROP, Kapitel 2.5.4). Diesem Ziel gemäß werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

Damit ist die Planung im Sinne von § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Landes- und Raumordnung angepasst.

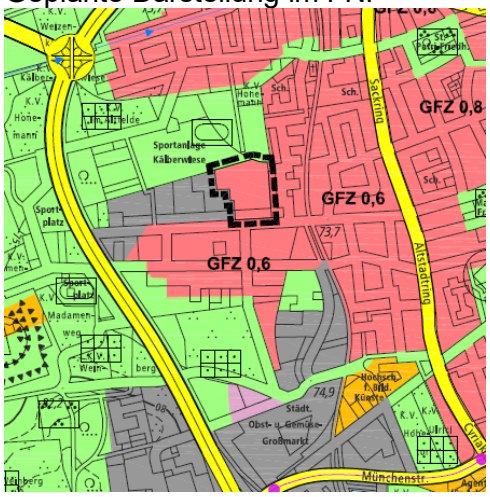
Seit Ende der 90er Jahre gibt es planerische Bestrebungen, das Areal zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ mit einer Wohnnutzung zu entwickeln. Im Ergebnis wurde 2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Schölke" HO 41 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (2) BauGB eingeleitet und 2016 rechtskräftig. Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung angepasst. Anfang 2018 wurde im Rahmen einer Eilentscheidung eines Normenkontrollantrages auf Grund eines beachtlichen Verfahrensfehlers durch das Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen der Bebauungsplan HO 41 außer Vollzug gesetzt. Dem folgend wird ein neuer Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, im Normalverfahrens aufgestellt, der den verfahrensfehlerhaften Bebauungsplan HO 41 ersetzt. Die 145. Änderung des Flächennutzungsplans „An der Schölke-Neu“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Es gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005. Der Flächennutzungsplan stellt in seiner derzeit geltenden Fassung im Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen dar. Zukünftig ist die Darstellung von Wohnbauflächen geplant. Dabei geht die FNP-Änderung über den exakten Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HO 54 südöstlich hinaus und bezieht die sonst verbleibenden Restgrundstücke in die Wohnbaufläche mit ein. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha.

Derzeitige Darstellung im FNP



Geplante Darstellung im FNP



Kartengrundlage Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Schölke-Neu" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Fläche des unbeplanten Außenbereiches gem. § 35 BauGB einzustufen, die einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden soll. Für die beabsichtigte Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes HO 54 „An der Schölke-Neu“ erforderlich. Da der wirksame Flächennutzungsplan hier gewerbliche Bauflächen darstellt und damit eine Entwicklung des Bebauungsplanes gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan nicht möglich ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert.

Durch das Bauleitplanverfahren soll Planungsrecht für ein Wohngebiet mit einer Mischung aus Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und verträglichem Mehrgeschosswohnungsbau entstehen, die der Versorgung der Braunschweiger Bevölkerung mit Eigentumswohnraum dienen.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ hat die Stadt Braunschweig erhebliche Anstrengungen unternommen, das Stadtteilleben zu aktivieren, gesunde Lebensbedingungen durch Veränderungen der gebauten Umwelt zu erreichen und Nutzungskonflikte abzubauen.

Sanierungsbedingte Maßnahmen, wie die Freiraumverbesserungen im öffentlichen Straßenraum oder das Ringgleisprojekt sowie eine Vielzahl von nicht sanierungsbedingten Maßnahmen wie erweiterte Sozialarbeiten und unter anderem die Wohnbaulandentwicklung „An der Schölke“ führen zu einer Aufwertung des Gebietes „Westliches Ringgebiet“. Der Standort dieses Gebietes zeichnet sich durch seine städtebaulich eingebundene Lage aus. In unmittelbarer, fußläufiger Entfernung befinden sich Grünanlagen, wie z. B. Obstbauwiese am Pippelweg, das Ringgleis und der westlich der Tangente gelegene Westpark. Die Nahversorgungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und insbesondere die Hochschule für Bildende Künste und gemeinnützige Aktivitäten verschiedener Organisationen bieten gute Voraussetzungen, am gesellschaftlichen Leben des Ortes teilzunehmen.

Die Ausweisung einer Fläche für einen Kindergarten ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Durch die insgesamt ca. 50 Wohneinheiten ergibt sich nach den städtischen Standards ein rechnerischer Bedarf von ca. 9 Kindergarten- und 7 Krippenplätzen. Dieser Bedarf kann von den vorhandenen Einrichtungen im Stadtbezirk u. a. durch die Erweiterung der städtischen Kita Schölkestraße abgedeckt werden.

Der aus der Ausweisung des Wohngebietes entstehende Bedarf an Schulplätzen kann an den bestehenden Grundschulen gedeckt werden.

Für die nordwestlich an den FNP-Geltungsbereich angrenzende ehemalige Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ besteht kein zukünftiger Bedarf mehr, sodass die Stadt Braunschweig beabsichtigt, auch dieses Areal zu Wohnbauland zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird das Bauleitplanverfahren "Feldstraße", (Bebauungsplan AP 23, 123. FNP-Änderung) durchgeführt. Die hieraus entstehenden planerischen Überlegungen werden in der Planung berücksichtigt. So ist z. B. für das geplante Bauland „Kälberwiese/ Feldstraße“ eine mögliche Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden vorgehalten. Diese Verbindungsstraße führt durch das Plangebiet „An der Schölke-Neu“.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich ist ca. 25.000 m² groß und liegt im Westen des Stadtgebietes zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ und ist Teil des Bezirks „Westliches Ringgebiet“.

Das Westliche Ringgebiet ist ein Stadtteil mit besonderem Handlungsbedarf. Durch städtebauliche, wohnungswirtschaftliche und sozialpolitische Handlungskonzepte soll dem entsprochen und die Potenziale gestärkt werden. Einem Teil dieses Handlungskonzeptes entspricht die Ausweisung des Baugebietes „An der Schölke“.

In unmittelbarer Umgebung befindet sich eine gewachsene Infrastruktur. Einkaufsmöglichkeiten, das Naherholungsgebiet „Westpark“ sowie die Innenstadt lassen sich fußläufig erreichen. Es besteht eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie an die regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastrukturen.

Die Haupterschließung des Plangebietes erfolgt von der Kreuzstraße im Süden und bildet eine Anbindung des zukünftigen Wohngebietes „Kälberwiese/ Feldstraße“ im Norden. Über Wohnstraßen wird das übrige Plangebiet erschlossen.

Es besteht eine Anbindung des Plangebietes an den Öffentlichen Personennahverkehr. Am Madamenweg befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet die Haltestelle Weinbergstraße der Buslinie 418, die werktäglich im 30-Minuten-Takt fährt. In ca. 500 Meter Abstand befindet sich die Haltestelle Maienstraße am Sackring. Hier fahren die Buslinien 419/429, 422 und 461 jeweils im 10 bis 30-Minuten-Takt. Die Buslinien führen zum Rathaus und weiter ins östliche Ringgebiet bzw. zum Bahnhof.

Im nordöstlichen Plangebiet soll eine Fuß- und Radwegeverbindung, die Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche ist, eine Verbindung zu einem geplanten Weg der nördlich angrenzenden, naturnahen Grünfläche herstellen sowie im weiteren Verlauf zur Straße Kälberwiese führen. Das Fuß- und Radwegenetz wird das zukünftig nördlich angrenzende Wohnbauland „Kälberwiese/Feldstraße“ und weitere nahe gelegene Grünanlagen, wie z.B. das Ringgleis und den westlich der A 391 gelegenen Westpark miteinander verbinden.

Für das künftige Wohngebiet ist eine hohe Ausnutzung geplant, um dem Sanierungsziel nach kostengünstigem Wohnungsbau für junge Familien zu entsprechen. Darüber hinaus werden mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung Strukturen geschaffen, die sich sowohl in die umgebende Bebauung integrieren als auch städtische Strukturen aufnehmen, die das zukünftige Baugebiet „Kälberwiese/Feldstraße“ anstrebt.

Aufgrund der relativ hohen baulichen Dichte kommt der Gestaltung der Grün- und Freiräume eine besondere Bedeutung zu. Dazu tragen, neben einer Grünfläche mit Baumreihen, weitere Baumpflanzungen in den übrigen Quartierstraßen und eine öffentliche Grünfläche im nordöstlichen Plangebiet bei. In diese Grünfläche wird ein ca. 200 m² großer öffentlicher Spielplatz integriert, der Bestandteil des östlich bestehenden Spielplatzes wird.

Der vorhandene Baumbestand entlang der Gräben innerhalb der Grünflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches soll weitgehend erhalten bleiben.

Für die Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dient ein Rückhaltebecken (RRB), das unter Berücksichtigung vorhandener und insbesondere erhaltenswerter Bäume im Mündungsbereich zweier Gräben, nördlich des Baugebietes geplant ist. Das Rückhaltebecken soll so angelegt werden, dass hier ca. 90 % des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Wohnbaugebiet „An der Schölke-Neu“ eingeleitet werden kann. Das restliche Niederschlagswasser kann über das städtische Netz abgeführt werden. Das Niederschlagswasser wird über das geplante Entwässerungssystem zusammengeführt und gesammelt in das Rückhaltebecken geleitet.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, sind zwei Ausgleichsflächen von insgesamt ca. 2,3 ha im parallelen Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese Unterlagen bündeln die aus den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Eine nochmalige Auflistung erfolgt daher an dieser Stelle nicht mehr. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die herangezogenen stadtweit vorliegenden Fachplanungen und Gutachten, die sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Geltungsbereich auseinandersetzen.

Zu berücksichtigende Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig 2010, GEO-NET Umweltconsulting GmbH

- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017/18, GEO-NET Umweltconsulting GmbH
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation unter Kap. 4.4 im parallelen Bebauungsplan HO 54 wiedergegeben. Im vorliegenden Umweltbericht werden diese Inhalte für die auf einer Maßstabsebene von 1:15.000 erforderlichen Inhalte der FNP-Änderung unter Kap. 4.3 zusammengefasst wiedergegeben.

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten:

- Bodengutachten zum Neubaugebiet „An der Schölke“, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 30.06.2011
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan HO 41 „An der Schölke“, Stadt Braunschweig, Büro für Freiraumplanung Gero Hille Jürgen Müller, 10. März 2016
- Biologische Untersuchungen für den B-Plan „An der Schölke“, HO 41 der Stadt Braunschweig, Biodata GbR, November 2014
- Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) für die Erstellung der B-Pläne „Feldstraße“ (AP 23) und „An der Schölke“ (HO 41) in Braunschweig, Biodata GbR, November 2015
- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, 2017
- Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018, zum Gutachten „Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, 2017
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan HO 54 „An der Schölke-Neu“ der Stadt Braunschweig, Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann Part-GmbB, 12. Juli 2018

4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Es folgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB benannten Belange. Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen kein Baurecht schafft, sind die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase nicht abschätzbar. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.3.1 a) Bestand

Im Rahmen des faunistischen/floristischen Gutachtens von BIODATA (2014) wurden die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern untersucht. Aufgrund von Hinweisen auf mögliche Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wurde im Jahr 2015 durch BIODATA eine ergänzende Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten nachgewiesen, die zum großen Teil zu den weit verbreiteten und weniger anspruchsvollen Arten der Gehölze und des Siedlungsbereichs gehören. Der Bereich hat somit eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Artengruppe.

Weiterhin wurden mit der Zwergfledermaus, dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus drei typische Fledermausarten der Siedlungsbereiche festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt den Bereich als Jagdgebiet, die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler konnten auf Transferflügen bzw. durch Einzelkontakte nachgewiesen werden. Sommerquartiere im Bereich der Gartenhütten wurden nicht nachgewiesen, können aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Geeignete Winterquartiere sind nicht vorhanden. Für die Artengruppe hat das Gebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Das Gebiet hat für die Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien aufgrund des Fehlens von geschützten oder gefährdeten Arten eine geringe Bedeutung. Die Haselmaus konnte im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden.

Schutzgebiete
Im Bereich bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Das Gebiet wird bestimmt von Grün- und Ruderalflächen von geringem bis mittlerem Biotopwert. Es wurden keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG geschützten Biotope auf der Fläche festgestellt. Pflanzenarten der Roten Liste konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

4.3.1 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Es kommt zum Verlust von dauerhaft genutzter Fortpflanzung- und Ruhestätten sowie Jagd-/Nahrungsgebiet von Vögeln und Fledermäusen.

Durch die Entfernung des Baumbestandes kommt es zum Verlust an Nistplätzen von Höhlen- und Nischenbrüter. Als Ausgleich sind Nisthilfen an den verbleibenden Altbäumen anzubringen.

Die Realisierung der Planung ist auch mit dem Verlust von Lebensräumen für Tier und Pflanzen verbunden. Durch Versiegelung und Überbauung werden größtenteils Rasen- und Ruderalflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Insgesamt gehen durch das geplante Baugebiet überwiegend siedlungsbestimmte, genutzte und ungenutzte Flächen von geringerem bis mittlerem Biotopwert verloren.

4.3.1 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation würde bestehen bleiben.

4.3.1 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Für die Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erarbeitung eines grünordnerischen Fachbeitrages erforderlich.
Die im parallelen Bebauungsplan festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Bereich der Okerniederung und in der Gemarkung Hondelage. Dabei wird der ökologische Mehrwert für Fauna und Flora gegenüber der ursprünglichen Nutzung ermittelt und als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Diese Flächen sind dauerhaft dem Ausgleich im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes vorbehalten.

Der Erhalt von Bäumen im nördlichen Bereich des Plangebietes, entlang der vorhandenen Entwässerungsgräben trägt zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen bei.

4.3.2 Schutzgut Landschaft

4.3.2 a) Bestand
Das Plangebiet wirkt aufgrund der Nutzungsaufgabe u.a. der kleingartenartigen Nutzung ungeordnet und verwildert. An den Rändern erfolgt bereits erste Gehölzsukzession. Der Bereich ist im Osten und Süden von Bebauung eingeschlossen. Im Norden wirken getrennt durch den Schölkegraben die Grün- und Gehölzflächenbestände der ehemaligen Sportanlage Kälberwiese und deren Randbereiche in das Plangebiet hinein.

4.3.2 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Bei Umsetzung der Planung wird der gesamte Bereich mit Ausnahme des RRB, der öffentlichen Grünfläche im Norden und des Kinderspielplatzes überbaut. Das bisher ungeordnet wirkende Gebiet wird städtebaulich mit Wohngebäuden und Erschließungsstraßen überprägt. Randliche Begrünungsmaßnahmen sowie Baumpflanzungen in den Straßen erzielen ein den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohner entsprechendes Wohnumfeld.

4.3.2 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation würde bestehen bleiben.

4.3.2 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Durch Eingrünungsmaßnahmen und Festsetzung öffentlicher Grünflächen erhält das Gebiet ein attraktives Wohnumfeld und wird so in das Stadtbild integriert.

4.3.3 Schutzgut Boden und Fläche

4.3.3 a) Bestand
Als natürlicher Bodentyp stehen im Planbereich Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen anthropogen überprägt sind. Diese werden von weichselzeitlichem Sandlöss und Ablagerungen der Niederterrasse unterlagert. Innerhalb der Sande ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter ausgebildet.

Im Planbereich sind mehrerer Altstandorte vorhanden. Es liegen bereichsweise Bodenbelastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) vor. Weiterhin ist bekannt, dass das Grundwasser durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) belastet ist. Die vorgesehene bauliche Nutzung ist grundsätzlich nicht gefährdet.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

4.3.3 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Bei Umsetzung der Planung wird belasteter Oberboden in weiten Teilen entfernt bzw., wo dies erforderlich ist, wird Boden entsorgt und ggf. ersetzt. Mit Ausnahme der öffentlichen Grünflächen wird das gesamte Gebiet aufgehöht und es werden große Teile zusätzlich versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen damit verloren.

Generell besteht bei Erdarbeiten eine potentielle Gefahr durch Kampfmittel.

4.3.3 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation würde bestehen bleiben. Die im östlichsten Teil der Altablagerung L8/1 vorhandenen, schadstoffbelasteten Auffüllungen würden verbleiben.

4.3.3 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen werden möglichst große Flächen außerhalb der Gebäude und der Infrastruktur unversiegelt bleiben. Im parallelen Bebauungsplan werden Ausgleichsflächen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden festgesetzt.

Kampfmittel
Da für das Plangebiet der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden besteht, ist aus Sicherheitsgründen der Planbereich auf Kampfmittel zu sondieren. Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen.

4.3.4 Schutzgut Wasser

4.3.4 a) Bestand
Die Grundstücke sind zurzeit aus der Nutzung genommen und sich selbst überlassen. Das anfallende Niederschlagswasser versickert weitestgehend.

Die natürlich überschwemmten Flächen am Schölkegraben würden bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis aktiviert werden und so zur Retention, also zur Rückhaltung bei Hochwasser und zur Dämpfung des Hochwasserabflusses der Schölke beitragen.

4.3.4 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Durch die geplante Bebauung wird die Versickerungsquote der Niederschläge verringert und der Oberflächenabfluss entsprechend erhöht.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über den Schölkegraben in die Schölke. Durch geeignet Maßnahme ist sicherzustellen, dass sich der Abfluss des Gewässersystems Kleine Mittelriede/Schölke bei Hochwasser nicht verschärft.

Die für die Bebauung notwendige Auffüllung des natürlichen Retentionsraumes wird an geeigneter Stelle ausgeglichen. Festsetzungen hierzu werden im Bebauungsplan getroffen.

4.3.4 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation würde bestehen bleiben.

4.3.4 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist die Planfläche für eine Versickerung von Niederschlagwasser nicht geeignet.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über den Schölkegraben in die Schölke. Durch geeignet Maßnahme (Rückhaltebecken) ist sicherzustellen, dass sich der Abfluss des Gewässersystems Kleine Mittelriede/Schölke bei Hochwasser nicht verschärft.

Die für die Bebauung notwendige Auffüllung des natürlichen Retentionsraumes ist an geeigneter Stelle auszugleichen.

4.3.5 Schutzgut Klima und Luft

4.3.5 a) Bestand
Das Plangebiet liegt südlich angrenzend, am östlichen Ende eines großflächigen stadtklimatischen Ausgleichsraumes der als wirksames Kaltluftentstehungsgebiet mit einer entsprechenden Luftleitbahn das westliche Ringgebiet mit Kalt- und Frischluft versorgt.

4.3.5 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Die im Plangebiet gelegenen Freiflächen gehen verloren. Die durch den Anschluss an das großräumige Kaltluftentstehungsgebiet bedingte sehr günstige bis günstige bioklimatische Situation bleibt für die arrondierten Gebiete bestehen.

4.3.5 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation würde bestehen bleiben.

4.3.5 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ist der weitgehende Erhalt des vorhandenen Baumbestands entlang der Gräben innerhalb der Grünflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs vorgesehen. Auch die im Wohngebiet geplanten Grün- und Freiflächen mit Baumreihen, weitere Baumreihen an den Quartierstraßen und der Kinderspielplatz im Nordöstlichen Teil des geplanten Wohngebietes tragen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Schutzgutes bei.

4.3.6 Schutzgut Mensch

4.3.6 a) Bestand

Lärm
Auf das Plangebiet das künftig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und im parallelen Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt wird, wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen sowie um die an der Kreuzstraße gelegenen einzelnen Gewerbebetriebe südlich des Plangebiets. Diese sind planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO einzustufen. In der Wiedebeinstraße, nordöstlich zum Plangebiet, befindet sich ein Kinderspielplatz. Eine grundsätzliche Vorbelastung dieser Flächen besteht durch die Schallimmissionen durch die Verkehrsbelastung der A391, erhebliche Gesundheitsbelastungen sind dabei nicht erkennbar.

Bei den Gewerbebetrieben handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen. Die einzelnen Erschließungen erfolgen über die Kreuzstraße. Mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Plangebiet abgeschirmt. Entsprechend beschränken sich die Schallausbreitungen auf die Quellnähe und wirken sich somit nicht auf das Plangebiet aus.

Der Kinderspielplatz ist gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) immissionsschutzrechtlich als sozialadäquat zu beurteilen; in der Regel ist Kinderlärm im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Somit wirkt sich lediglich der Straßenverkehrslärm relevant auf das Plangebiet aus und wurde entsprechend schalltechnisch weiter untersucht.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fertigung des Lärmaktionsplans 2018 vom Verkehrsgutachter (WVI GmbH) erhobenen Verkehrszahlen aus 2016 zeigt sich, dass im Geltungsbereich bei freier Schallausbreitung unter Betrachtung der kritischen Immissionshöhe (etwa 1. OG) die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden. Die höchsten Werte werden von der pegelbestimmenden A 391 verursacht, entsprechend beschränken sie sich auf die äußerste nordwestliche Ecke des Plangebiets. Die umliegenden Straßen hingegen haben keinen maßgeblichen Beitrag an den Verkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich.

Im Bestand handelt es sich bei der Plangebietsfläche um Brachland einer ehemaligen Kleingartenanlage. Vom Geltungsbereich gehen somit keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Sonstige Emissionen/ Immissionen
Andere Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen, die das Plangebiet - oder aus dem Plangebiet heraus die umliegenden Nutzungen - negativ beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

Naherholung
Die in der rückwärtigen Lage überwiegend grünbestimmten Flächen besitzen eine Naherholungsfunktion, die jedoch regelmäßig privat und somit nicht öffentlich zugänglich sind.

4.3.6 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Lärm
Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, 99224III; 12.07.2018).

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraße (Planstraße 4) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) i. V. mit der VLärmSchR 97 (‚Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) in Ansatz gebracht.

Gewerbelärm
Bezüglich des Gewerbelärms ist die Situation gegenüber der Bestandssituation unverändert, d. h., die Gewerbebetriebe wirken sich auch künftig nicht negativ auf das Plangebiet aus.

Kinderlärm
Ergänzend zu dem nordöstlich des Plangebietes liegenden Kinderspielplatz ist innerhalb des Geltungsbereichs eine Erweiterungsfläche von ca. 200 m² vorgesehen. Spielplätze sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ eingestuft, demgemäß sind Lärmäußerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Straßenverkehrslärm
Mit dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten (BMH, 99224III v. 12.07.2018) wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der BAB 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der Erschließungsstraße (Planstraße 4) des Plangebiets auf das Plangebiet selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um einen Straßenneubau, der im Süden des Geltungsbereichs an die Kreuzstraße angebunden werden soll.

Nördlich des Geltungsbereichs ist ein weiteres Neubaugebiet („Feldstraße“, AP 23) als Allgemeines Wohngebiet geplant, dessen Verkehrserschließung ganz oder teilweise über die Planstraße 4 im HO 54 erfolgen soll. Um somit denkbare Schallsituationen abzuprüfen, wurden in der schalltechnischen Untersuchung zwei beispielhafte Erschließungsszenarien über die Planstraße 4 mit jeweils unterschiedlichen Verkehrsmengen betrachtet.

- Der Erschließungsverkehr zum Plangebiet „An der Schölke-Neu“, HO 54 zzgl. 50% Erschließungsverkehr des Plangebiets „Feldstraße“, AP 23 führen über die Planstraße und somit durch das Plangebiet „An der Schölke-Neu“, HO 54.

- Der Erschließungsverkehr zum Plangebiet „An der Schölke-Neu“, HO 54 zzgl. 100% Erschließungsverkehr des Plangebiets „Feldstraße“, AP 23 führen über die Planstraße 4 und somit durch das Plangebiet „An der Schölke-Neu“, HO 54 (worst-case-Szenario).

Dabei zeigt sich für die Beurteilung im Plangebiet grundsätzlich, dass sich die umliegenden Straßen aufgrund der Abstände und/ oder geringfügigen Verkehrsmengen nicht wesentlich auf das Plangebiet auswirken, die Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 hingegen großflächig im Plangebiet pegelbestimmend sind und der Erschließungsverkehr je nach Szenario (s. o.) mehr oder weniger stark im Nahbereich der Planstraße 4 dominiert.

Die Beurteilung erfolgte zum einen nach der für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissions- bzw. Sanierungsgrenzwerte vorgeben.

Im Ergebnis zeigte sich, dass im Plangebiet sowohl die Orientierungs- als auch die Immissionsgrenzwerte je nach Erschließungsszenario mehr oder weniger deutlich überschritten werden, so dass Maßnahmen zum Schallschutz festgelegt werden müssen.
Demgegenüber werden außerhalb des Plangebiets durch den Neubau der Planstraße 4 an der unmittelbar und mittelbar betroffenen Bestandsbebauung die maßgeblichen Immissions- bzw. Sanierungsgrenzwerte eingehalten. Somit wird nach den Regelungen der

16. BImSchV für diese schutzwürdigen Nutzungen durch das Vorhaben dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst.
Des Weiteren kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen für die „Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“ genannten Schwellenwerte für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts innerhalb und außerhalb des Plangebiets vorausgesetzt werden.

Sonstige Emissionen/ Immissionen
Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Naherholung
Durch die vorgesehenen Grünmaßnahmen im Baugebiet werden Erholungsfunktionen teilweise wiederhergestellt und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine Verbesserung der wohnungsnahmen Erholungsfunktion wird durch eine angestrebte Wegeverbindung im Norden des Gebietes erreicht. Hierdurch wird zudem die Erreichbarkeit eines dort gelegenen Jugendplatzes für Kinder aus dem Bereich Kreuzstraße verbessert bzw. erst ermöglicht.

4.3.6 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Lärm
Unter Berücksichtigung der im Lärmaktionsplan 2018 prognostizierten Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2030 ergeben sich im Geltungsbereich bei freier Schallausbreitung unter Betrachtung der kritischen Immissionshöhe (etwa 1. OG) gegenüber zur Bestandssituation keine anderen Ergebnisse.

Im Norden des Plangebiets befindet sich eine Freihaltefläche für das Baugebiet „Feldstraße“, AP 23. Bei Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens "Feldstraße", AP 23, ist eine Erschließung aus Süden und somit durch den aktuellen Geltungsbereich („An der Schölke-Neu“, HO 54) wahrscheinlich. Dieses Verkehrsaufkommen würde auf die unbebaute Brache im Plangebiet keine Beeinträchtigungen hervorrufen, sich jedoch auf die Bestandsbebauung auswirken. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum AP 23 würde der verkehrliche Einfluss schalltechnisch beurteilt und ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Ohne die Durchführung der Planung gehen auch weiterhin keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Naherholung
Die durch Schallimmissionen vorbelasteten und für die öffentliche Nutzung teilweise nicht zugänglichen Flächen blieben in dieser Form erhalten und hätten nur einen geringen Nutzen für die Naherholung.

4.3.6 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Im Schallgutachten wurden, zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes im Plangebiet, allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau') ermittelt. Entsprechend ergeben sich in Abhängigkeit von den untersuchten Erschließungsszenarien, für die geplanten schutzbedürftigen überbaubaren Flächen im Plangebiet, maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 64 dB(A) und die daraus resultierenden LPB II bis III.

Im verfahrensbegleitenden Bebauungsplanverfahren („An der Schölke-Neu", HO 54) wurde im Sinne einer Berücksichtigung der Situation auf der „sicheren Seite" die ermittelten LPB für das „worst-case-Szenario" zeichnerisch festgesetzt.

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014 (Änderungsstand 2016)) ergeben sich - dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis LPB II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile; abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für LPB III zutreffen. Die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist im Bebauungsplanverfahren rechtlich abschließend zu bewältigen.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind somit nicht erforderlich.

Naherholung

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bezüglich der Naherholungsfunktionen sind nicht erforderlich, da durch das Planvorhaben Naherholungsräume in Form von Grünflächen und einem Spielplatz geschaffen bzw. ausgebaut werden und die Erreichbarkeit dieser Freiräume durch angestrebte Wegeverbindungen eher verbessert wird. Weiterhin wird eine Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet "Feldstraße" erfolgen.

4.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs befinden sich keine baulichen Anlagen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführt sind. Auch in der näheren Umgebung und im Boden sind keine Denkmale vorhanden bzw. archäologische Funde zu erwarten.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.
Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3.9 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgt derzeit das Bauleitplanverfahren für das Wohngebiet Feldstraße (123. FNP-Änderung, Bebauungsplan AP 23). Aus der Planung ist zu erwarten, dass sie ebenfalls Auswirkungen auf einen Teil der oben genannten Schutzgüter hat. Zeitlich betrachtet ist das Bauleitplanverfahren Feldstraße dem vorliegenden Verfahren derzeit nachgeordnet. Mögliche kumulierende Auswirkungen der beiden Bauleitplanverfahren auf die Schutzgüter werden in den jeweiligen nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt.

4.3.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Derzeitig wird der Planbereich im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und im übergeordneten Regionalen Raumordnungsprogramm als vorhandener Siedlungsbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Als anderweitige Planungsmöglichkeiten wäre eine gewerbliche Nutzung denkbar, diese würde jedoch zu gewerblichen Immissionen in den angrenzenden vorhandenen und geplanten Wohngebieten führen.

Die Nähe zur Innenstadt, die gute Verkehrsanbindung (motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr und ÖPNV) und die Einbettung in vorhandene und geplante Wohngebiete, ist prädestiniert für die geplante Entwicklung des Gebietes zum Wohnen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den in den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Da die Flächennutzungsplanung vorbereitenden Charakter hat und in ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der baulichen Realisierung vorzunehmen.

4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insgesamt wird die Durchführung der 145. FNP-Änderung geringe bis mittlere Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter in der real vorzufindenden Situation haben. Ohne die Durchführung des vorliegenden FNP-Änderungsverfahren wäre allerdings teilweise die Ansiedlung von Gewerbe möglich und die Auswirkungen hätten deutlich negativere Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird der bestehenden großen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Braunschweig im Geltungsbereich Rechnung getragen. Mit der zukünftigen Darstellung „Wohnbauflächen“ wird die Wohnnutzung im Westlichen Ringgebiet als attraktives Wohngebiet gestärkt. Die Lage des Baugebietes zum Naherholungsgebiet „Westpark“ und die Nähe zur Kernstadt sind gute Voraussetzungen für ein attraktives Wohnen, das u.a. auch eine Alternative zum „Wohnen im Grünen“ darstellt.

Fazit:

Mit der vorliegenden Planung werden städtebauliche und wohnungswirtschaftliche Zielsetzungen berücksichtigt:

- Wohnbaulandangebot im westlichen Ringgebiet
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Verdichtete Bauweise zum Schutz des Bodenverbrauchs
- Minimierung des CO_2-Ausstoßes
- Schaffung gesunder Wohnverhältnisse
- Nutzung vorhandener ÖPNV-Anbindung (Bus 300 – 500m)

Die Flächen bieten durch die Nähe zur Innenstadt und der Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung auf kurzem Weg an das vorhandene Verkehrsnetz (MIV und ÖPNV), ein hohes Potential für die Wohnbaulandentwicklung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung von dringend benötigten Wohnbauflächen.

Durch die Vermeidung des Verbrauchs und der Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen und die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch die Möglichkeiten der Innenentwicklung, entspricht die Planung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung mit durchschnittlich geringer bis mittlerer Erheblichkeit beeinflusst. Die negativen Auswirkungen werden so weit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung im Bebauungsplanverfahren begrenzt.

Aus den genannten Gründen wird in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung voraussichtlich mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar sein und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen der Planung untereinander abgewogen.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat im Jahr 2008 die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Schölke“ HO 41 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (2) BauGB beschlossen. Der Flächennutzungsplan wurde mit der 111. Änderung „An der Schölke“ im Rahmen der Berichtigung gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB angepasst und mit dem Bebauungsplan 2016 rechtskräftig.

Anfang 2018 wurde im Rahmen einer Eilentscheidung eines Normenkontrollantrages der Bebauungsplan HO 41 außer Vollzug gesetzt. Es ist zu erwarten, dass der Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, im noch ausstehenden Hauptsacheverfahren unwirksam wird. Damit geht auch einher, dass die erfolgte Berichtigung des Flächennutzungsplanes ebenfalls unwirksam wird. Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren durchgeführt. Die 145. Änderung des Flächennutzungsplans „An der Schölke-Neu“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.05.2018 frühzeitig von der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 18.06.2018 zur Äußerung aufgefordert.
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 05.06.2018 bis zum 06.07.2018 frühzeitig beteiligt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die sich inhaltlich auf den Bebauungsplan beziehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2018 von der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 17.01.2019 zur Äußerung aufgefordert. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Planänderung geführt hätten, sind nicht eingegangen.

Am 26. März 2019 wurde die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 05.04.2019 bis zum 06.05.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.04.2019 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird der Verfahrensschritt zum Planbeschluss durchgeführt.

Stadt Braunschweig

145. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„An der Schölke - Neu“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB 14.12.2018 bis 17.01.2019

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 13.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestör1e Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 145. FNP-Änderung werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 03.01.12.2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
wir werden erneut als Träger öffentlicher Belange in o.g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25.05.2018 hatten wir uns bereits zu den Planungen geäußert. Die darin angebrachten Anmerkungen erhalten wir aufrecht, wohingegen wir der Art und Weise der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen Nutzung und des ungünstigen Zuschnitts der Flächen zustimmen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bezüglich des Geltungsbereichs C in der Gemarkung Hondelage weisen wir darauf hin, dass diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fläche dräniert ist. Im Bereich der geplanten Obstwiese sind die Dränstränge abzufangen und zu kappen, sodass eine Beeinträchtigung des verbleibenden Entwässerungssystems durch hereinwachsendes Wurzelwerk verhindert wird.	Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Im Geltungsbereich B ist mit dem Flächeneigentümer oder -bewirtschafter zu klären, ob die Fläche dräniert ist. Hier wäre dann im Bereich der Aufforstung ggf. gleichermaßen zu verfahren. In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf unsere Hinweise aus unserer vorherigen Stellungnahme zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in direkter Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Für künftige Bauleitplanungen bitten wir unsere Hinweise hinsichtlich flächensparender Kompensation aus o.g. Stellungnahme zu berücksichtigen.	Da die Inhalte des Flächennutzungsplans nur vorbereitenden Charakter haben und keine Eingriffe durch die Flächennutzungsplanänderung erfolgt, ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kompensation erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Eingriffsfolgen betrachtet und die erforderliche Kompensation durchgeführt. Der Inhalt der Stellungnahme wird an die verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet und wird dort Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 145. FNP-Änderung werden beibehalten.
BUND, Kreisgruppengeschäftsstelle Schunterstraße 17, 38106 Braunschweig Schreiben vom 17.01.2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Punkt 2: Die Anlage von Wiesenbereichen mit heimischen Arten in den öffentlichen Grünflächen Wird vom BUND begrüßt. Allerdings sollte die Pflege konkreter festgelegt werden. Das auf den meisten Wiesenflächen zur Zeit übliche Mulchen/Schlegeln führt in absehbarer Zeit dazu, dass die zunächst hohe Artenzahl abnimmt. Als angemessene Pflege sollte eine ein- bis maximal zweimalige jährliche Mahd mit Entfernung des Mähguts vorgesehen werden. Mehrschürige Scherrasen sollten nur angelegt werden, soweit sie als Spielflächen dienen. Da im Bereich des Bebauungsgebiets Ruderalfluren vernichtet werden, sollte in den öffentlichen Grünflächen auch entsprechende Bereiche angelegt und gepflegt werden. Bezüglich der Artenauswahl an Pflanzen sollten insbesondere die Nahrungspflanzen der gefährdeten Tagfalter und ihrer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Da die Inhalte des Flächennutzungsplans nur vorbereitenden Charakter haben und keine Eingriffe durch die Flächennutzungsplanänderung erfolgt, ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kompensation erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Eingriffsfolgen betrachtet und die erforderliche Kompensation durchgeführt. Der Inhalt der Stellungnahme wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet und wird dort Berücksichtigung finden.

Raupen, deren Lebensraum durch die Bebauung beeinträchtigt wird, bei der Grüngestaltung berücksichtigt werden. Insbesondere sind geeignete Raupenfutterpflanzen für z. B. das Kleine Wiesenvögelchen (u. a. Schafschwingel) auszubringen. zu A. Städtebau, Abschnitt V, Punkt 2.4: Bei der Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens sollte berücksichtigt werden, dass es sich zu einem Laichbiotop für Amphibien entwickeln könnte. Es sollte daher im Vorfeld bedacht werden, wie mögliche Amphibienbewegungen im Umfeld geleitet werden können, so dass eine Gefährdung durch den Straßenverkehr minimiert wird.	Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt.
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Punkt 3: Um den negativen Effekt auf das Klima durch die zunehmende Versiegelung vor Ort zu minimieren, sollten Dach- und Fassadenbegrünungen durchgeführt werden. Dachbegrünungen würden zusätzlich einen verzögernden Effekt bezüglich des Ablaufen von Niederschlagswasser bewirken. Zudem sollte auch für die Vorgärten eine Begrünung vorgeschrieben werden, damit ein unnötiges Aufheizen der Umgebung durch die zur Zeit modernen Kiesschüttungen vermieden wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.
zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Punkt 1: Die Festsetzung zur Einrichtung von Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen begrüßt der BUND. Es bleibt dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei einigen der zu fördernden Vögeln um gesellig brütende Arten handelt, so dass mehrere Nisthilfen nebeneinander (bzw. entsprechende Bausteine mit mehreren Nistmöglichkeiten) verwendet werden sollten. Darüber hinaus sollte für die erforderliche Nahrungsgrundlage gesorgt werden, in dem die Grünflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden (s.o.). zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Geltungsbereich B, Punkt 2.1: Die Kriterien für die Mahd (nicht vor Mitte Juli, maximal zweimalige Mahd) zur Entwicklung des mesophilen Grünlands sollten festgelegt werden. zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Geltungsbereich C, Punkt 3.1: Für die gegebene Flächengröße (geschätzt 0,8 ha) ist die Zahl der Großvieheinheiten für eine extensive Beweidung zu hoch. Eine Beweidung sollte außerdem nicht vor Juli erfolgen, um Bodenbrüter zu schützen. Anhang: Liste der empfohlenen Pflanzen, Es sollten hier nur heimische Pflanzen aufgeführt werden, nicht aber solche, die keine Bedeutung als Nahrungspflanzen (wie z. B. die Forsythie) haben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Da die Inhalte des Flächennutzungsplans nur vorbereitenden Charakter haben und keine Eingriffe durch die Flächennutzungsplanänderung erfolgt, ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kompensation erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Eingriffsfolgen betrachtet und die erforderliche Kompensation durchgeführt. Der Inhalt der Stellungnahme wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet und wird dort Berücksichtigung finden.

bzw. als invasive Neophyten gelten (wie z. B. der Wilde Wein). Die Liste ist zu überarbeiten.	
In der örtlichen Bauvorschrift sollten zusätzlich Festsetzungen zur klimafreundlichen Energienutzung (z. B. Nutzung von Photovoltaik, zumindest aber eine Vorschrift, dass die Statik und Ausrichtung der Gebäude die optimale Nutzung von Photovoltaik ermöglicht) aufgenommen werden. Im Sinne einer verdichteten Bebauung und somit der Verringerung des Flächenverbrauchs sowie Schaffung von günstigem Wohnraum sollte überlegt werden, den Anteil von Mehrfamilienhäusern zu Lasten der Einfamilienhäuser zu erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.
Darüber hinaus zeigen aktuelle Erfahrungen, dass es erforderlich ist, das Vorkommen von Amphibien im Planungsgebiet vor der Durchführung weiterer Maßnahmen zu untersuchen. Dafür bietet sich die bevorstehende Amphibienwanderzeit an, während der Fangzäune entlang der Nordseite in Richtung des vorhandenen Rückhaltebeckens und der temporär wasserführenden Gräben sachgerecht aufgebaut und betreut werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 145. FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel Schreiben vom 27.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 05.06.2018 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. **Schreiben vom 05.06.2018:** die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes und der Entwurf des o.a. Bebauungsplanes weisen jeweils ein Baugebiet mit allgemeinen Wohnbauflächen in einer Entfernung von größer 400 m östlich der Bundesautobahn BAB A 391 im Abschnitt 30 innerhalb des Stadtgebietes aus. Die Erschließung soll von vorhandenen Stadtstraßen (Kreuzstraße und Wiedebeinstraße) erfolgen. Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn keine Lärmschutzmaßnahmen für das Baugebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Hinweise in den weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.	
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 145. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Anlage 4
Stand: 08.05.2019

145. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„An der Schölke - Neu“
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die 145. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 05.04.2019 bis 06.05.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme bei der Verwaltung einzureichen. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Inhalte der Stellungnahme aufgeführt und abgewogen.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 20.05.2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
in der oben bezeichneten Angelegenheit sind mir im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegten Planungsunterlagen zur Kenntnis gelangt. Im Rahmen der gesetzten Stellungsnahmefrist gebe ich dazu gemäß § 3 Abs. 1 BauGB folgende Äußerung ab: 1. Meine Betroffenheit ergibt sich aus den Eigentumsverhältnisses der vom Bebauungsplan mittelbar betroffenen Grundstücke Kreuzstraße 74, 74a, namentlich die Grundstück Gemarkung Hohetor, Flur 2, Flurstücke 16/8, 16/10, 16/11 sowie 15/4 und 15/5. 2. Die Planung der Flächennutzungsänderung sieht vor, von der Kreuzstraße abgehend neben dem Grundstück Kreuzstraße 74 (Flurstück 16/11 und 15/5) eine derzeit als Quartierstraße bezeichnete Zuwegung in das geplante Wohngebiet vorzunehmen. Diese Zuwegung (vormals als Quartierstraße 4 bezeichnet) sieht im Grenzbereich zudem in meinem Eigentum stehenden Grundstücken Kreuzstraße 74/74a einen Grünstreifen vor, der eine Zuwegung von der Quartierstraße zum Grundstück Kreuzstraße 74a sowie den dahinter liegenden - Flurstücken 15/4 und 16/8 ausschließt. Da auch meinerseits der Plan besteht, die Flurstück 16/8 im Ganzen und 15/4 teilweise zu verwerten, sehe ich mich durch die Planungen in meinem Recht auf Eigentum gemäß Artikel 14 Abs. 1 S. 1 GG verletzt. Im Einzelnen: - a.) Persönliche Betroffenheit	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der FNP ist ein rein behördenverbindlicher Plan; er entfaltet gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Bindungswirkung. Die genannten Grundstücke grenzen an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanung an und sind nicht Bestandteil der Änderung. Die Inhalte der Stellungnahme können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden.

Ganz persönlich verweise ich hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf den bereits skizzierten Umstand, dass die im meinem Eigentum befindlichen Flurstück 16/8 und 15/4 teilweise von der Zuwegung von der Quartierstraße durch den vorgesehenen Grünstreifen abgeschnitten werden. b.) Inhaltliche Einwendung Es wird gebeten und angeregt, zur Behebung der Beeinträchtigung die Planung dahingehend abzuändern, dass über den an der gekennzeichneten Stelle sehr schmal verlaufenden geplanten Grünstreifen eine eigenständige Einfahrt zu den Flurstücken 16/8 und 15/4 ermöglicht wird. Dies würde bedeuten, dass das derzeitige Flurstück 14/2, welches_ als Zufahrt (Quartierstraße und Grünstreifen) vorgesehen ist die Möglichkeit einer entsprechenden Zuwegung vorsehen sollte. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einfügung und farbliche Kennzeichnung in der Anlage 2 zu den ausgelegten Planunterlagen verwiesen, die zum besseren Verständnis dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Es wird gebeten, die entsprechenden Zuwegungen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Weitere Einwendungen behalte ich mir vor.	
	Stellungnahme der Verwaltung
	Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11042
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke-Neu", HO 54
Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Watenbüttel, Geltungsbereich B
Stadtgebiet Hondelage, Geltungsbereich C
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	21.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke-Neu“, HO 54, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A) und für das Flurstück Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93 (Geltungsbereich B) trat der Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB am 09.11.2016 in Kraft. Im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens hat das OVG Lüneburg die Anwendung des § 13 a BauGB, d. h. die Aufstellung im so genannten beschleunigten Verfahren, beanstandet und ihn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Normenkontrollverfahrens außer Vollzug gesetzt. Dem folgend soll nun ein neuer Bebauungsplan im Normalverfahren

eigenständig und mit neuer Bezeichnung aufgestellt werden, der den verfahrensfehlerhaften Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, ersetzt.

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Das Planungsziel ist unverändert die Schaffung des Planungsrechtes zur Errichtung eines verdichteten Wohnbaugebietes unter Berücksichtigung verschiedener Wohnbauformen. Dazu wurde die vorhergehende Planung des Bebauungsplanes "An der Schölke", HO 41, weitgehend unverändert übernommen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 13.12.2018 bis 17.01.2019 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Im Wesentlichen gingen im Rahmen dieser Beteiligung erneut Hinweise zu technischen Anlagen der Ver- und Entsorgungsbetriebe, die Bitte der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange und Anregungen zur Präzisierung der Ausgleichsmaßnahmen ein. Diese wurde berücksichtigt.

Vom Nds. Landesforstamt ging weiterhin der Hinweis auf eine kleine Waldfläche nach Landeswaldgesetz im nordöstlichen Geltungsbereich (Retentionsfläche) ein. Die dort geplante Umwandlung von Waldfläche kann durch die geplanten Aufforstungsmaßnahmen in Watenbüttel vollständig ersetzt werden.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 01.02.2019 bis 18.02.2019 durchgeführt. Dabei wurden die Regelungen des § 4a Abs. 3 S. 2ff BauGB angewendet, wonach Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer für die Frist der Stellungnahme wurde angemessen verkürzt. Da durch die Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge Planung nicht berührt waren, konnte der Umfang auf die berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen eingeschränkt werden.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 26.03.2019 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 05.04.2019 bis 06.05.2019 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Insgesamt sind neun Stellungnahmen eingegangen. Im Wesentlichen werden dort der Hochwasserschutz, die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes generell, die möglichen Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf die Umgebungsstraßen sowie die Belastung der Böden angesprochen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Die Begründung wurde aufgrund eines Hinweises aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Hochwasserschutz geprüft und entsprechend ergänzt. Die über bloße redaktionelle Änderungen hinausgehenden geänderten Inhalte wurde zur besseren Lesbarkeit grau hinterlegt. Ein Erfordernis zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB ergibt daraus nicht, da nach

dem Auslegungsbeschluss keine Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vorgenommen wurden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6, 7 und 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke-Neu“, HO 54 als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

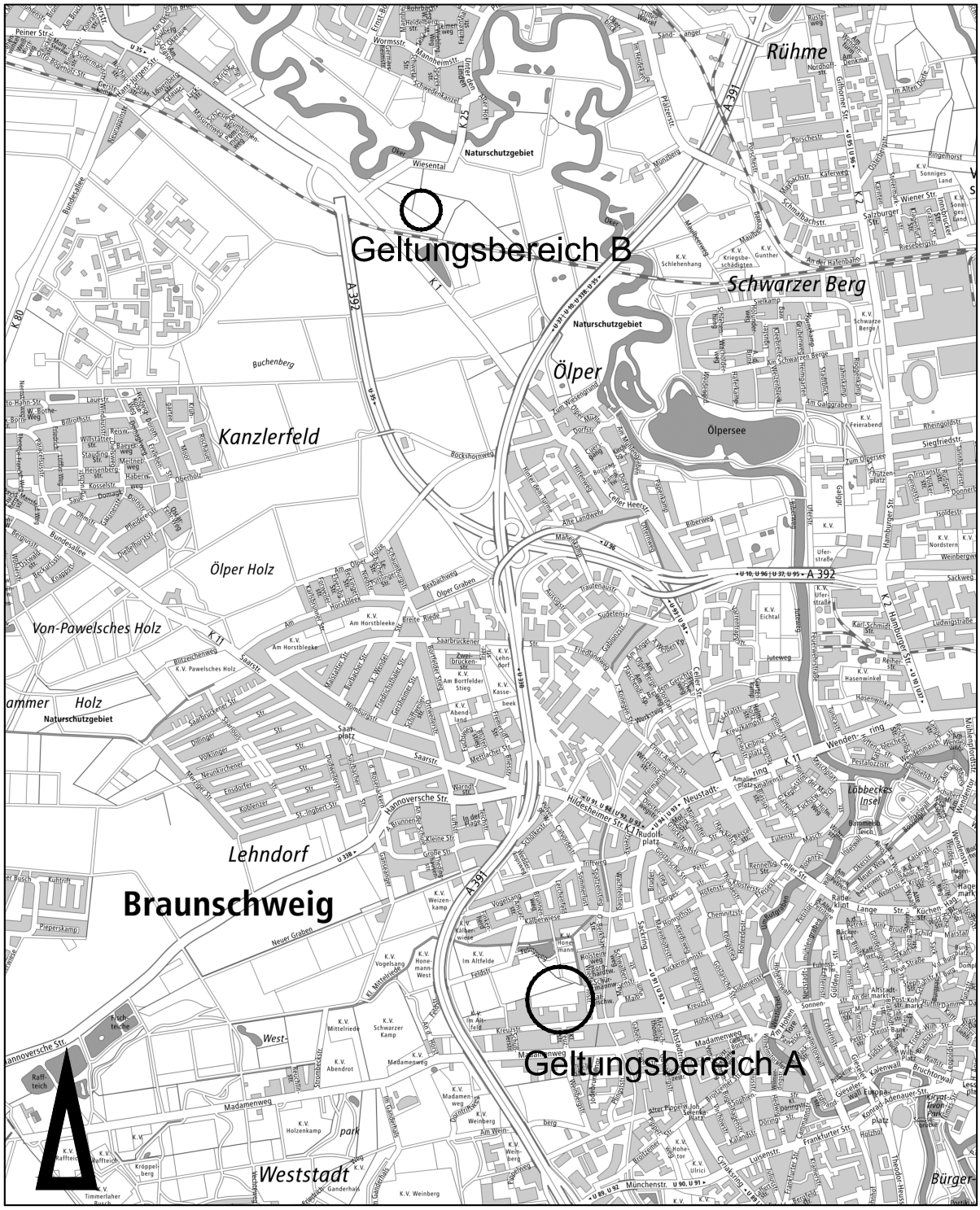
Anlage/n:

Anlage 1a: Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A und B
Anlage 1b: Übersichtskarte über den Geltungsbereich C
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b: Planzeichenerklärung
Anlage 3 c: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
Anlage 3 d: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich C
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Anlage 8: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Übersichtskarte, Geltungsbereiche A und B, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

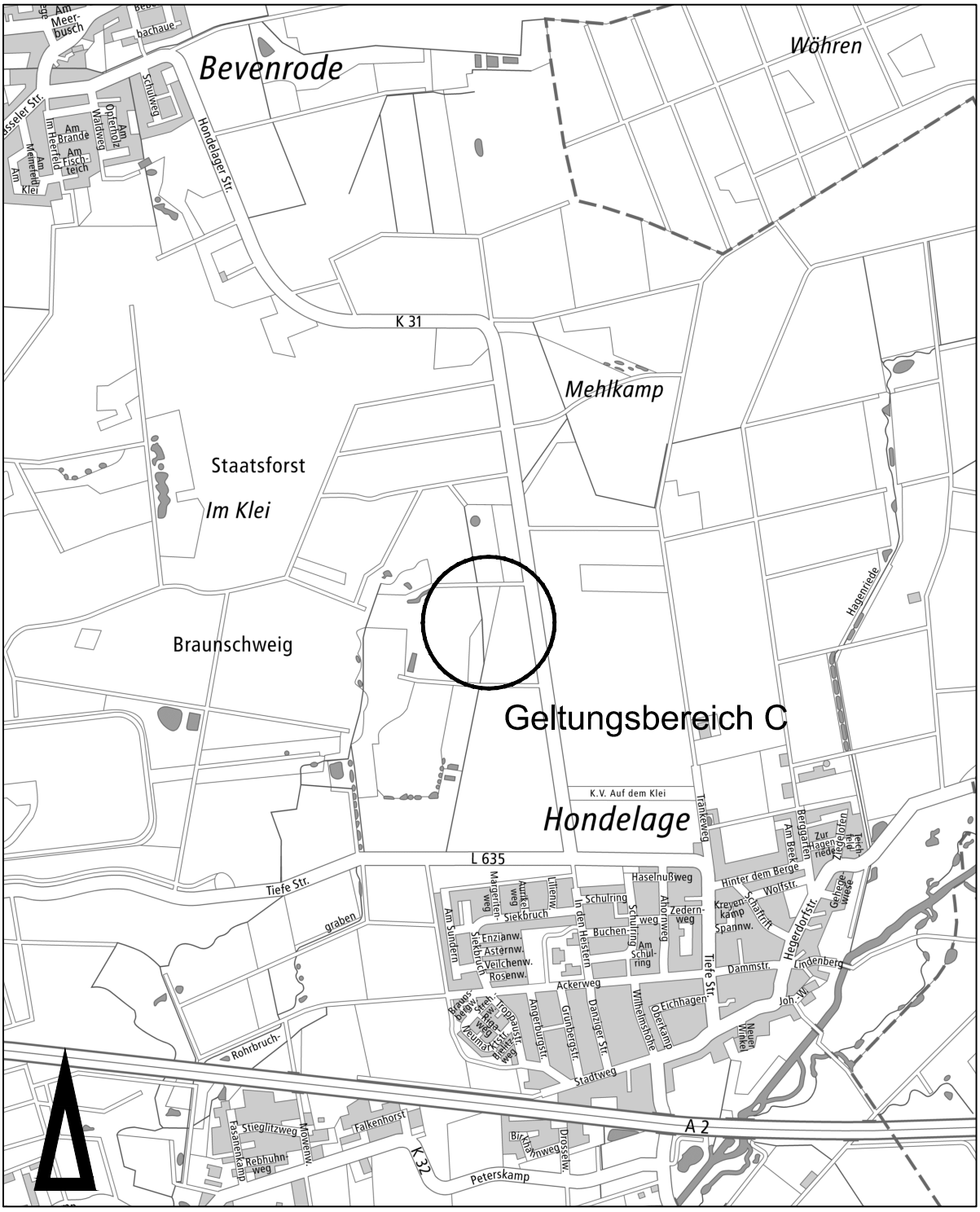
Maßstab 1: 30000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Übersichtskarte, Geltungsbereich C, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

©Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1: 20000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

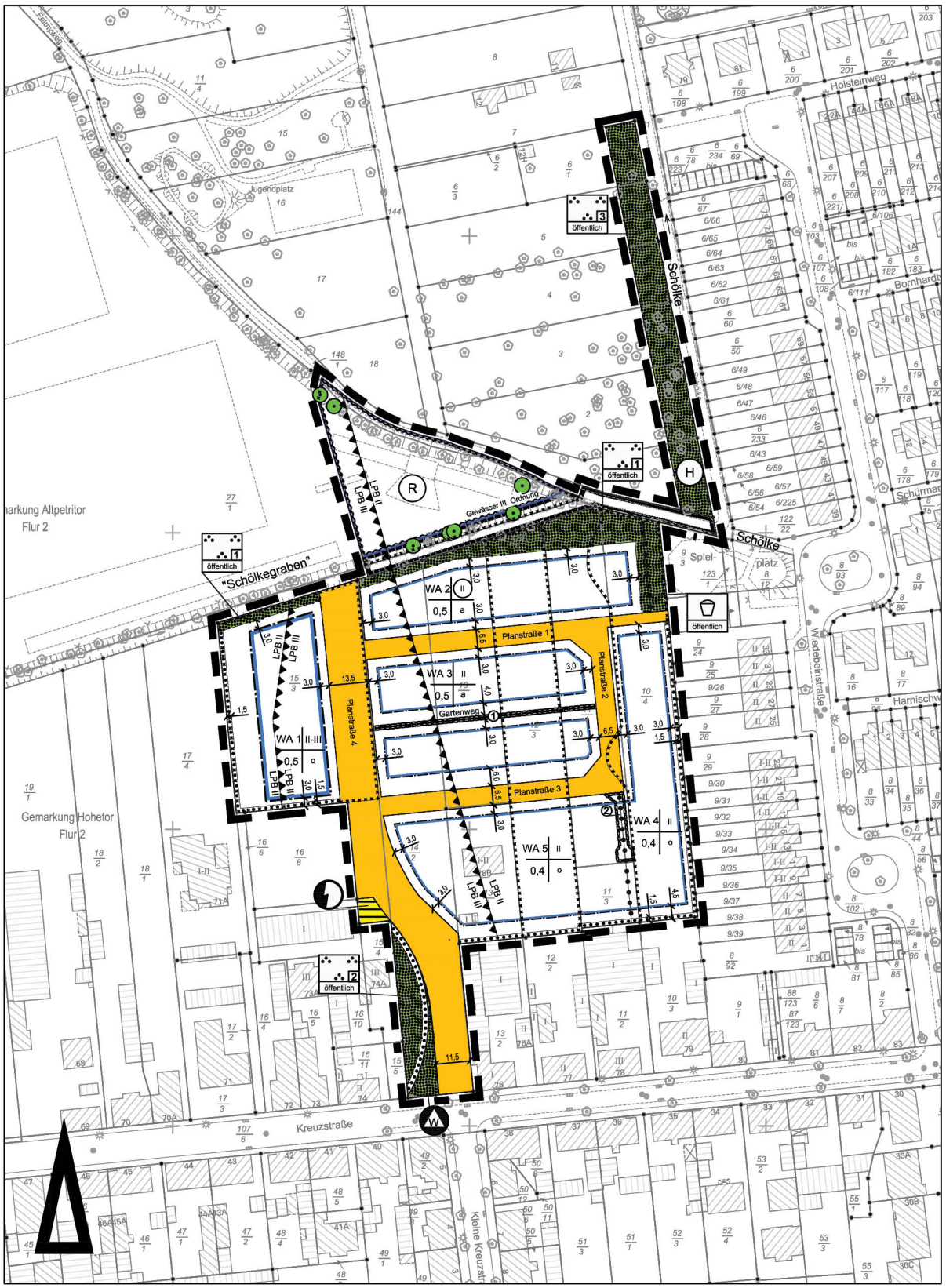
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
An der Schölke-Neu **HO 54**
Planzeichenerklärung, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Elektrizität

Wertstoffcontainer

Grünflächen

Parkanlage (öffentlich)

Fläche für Hochwasserschutz entsprechend textlicher Festsetzung

Spielplatz (öffentlich)

Wasserflächen

Regenrückhaltebecken

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Erhaltung einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

LPB III / LPB II Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche LPB III / LPB II

Hinweise

1 A Hinweis auf textliche Festsetzung s.t.F. IV 1.

3,0 Maßangaben in Metern

Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Kennzeichnung

Flächen, deren Böden erheblich mit mweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

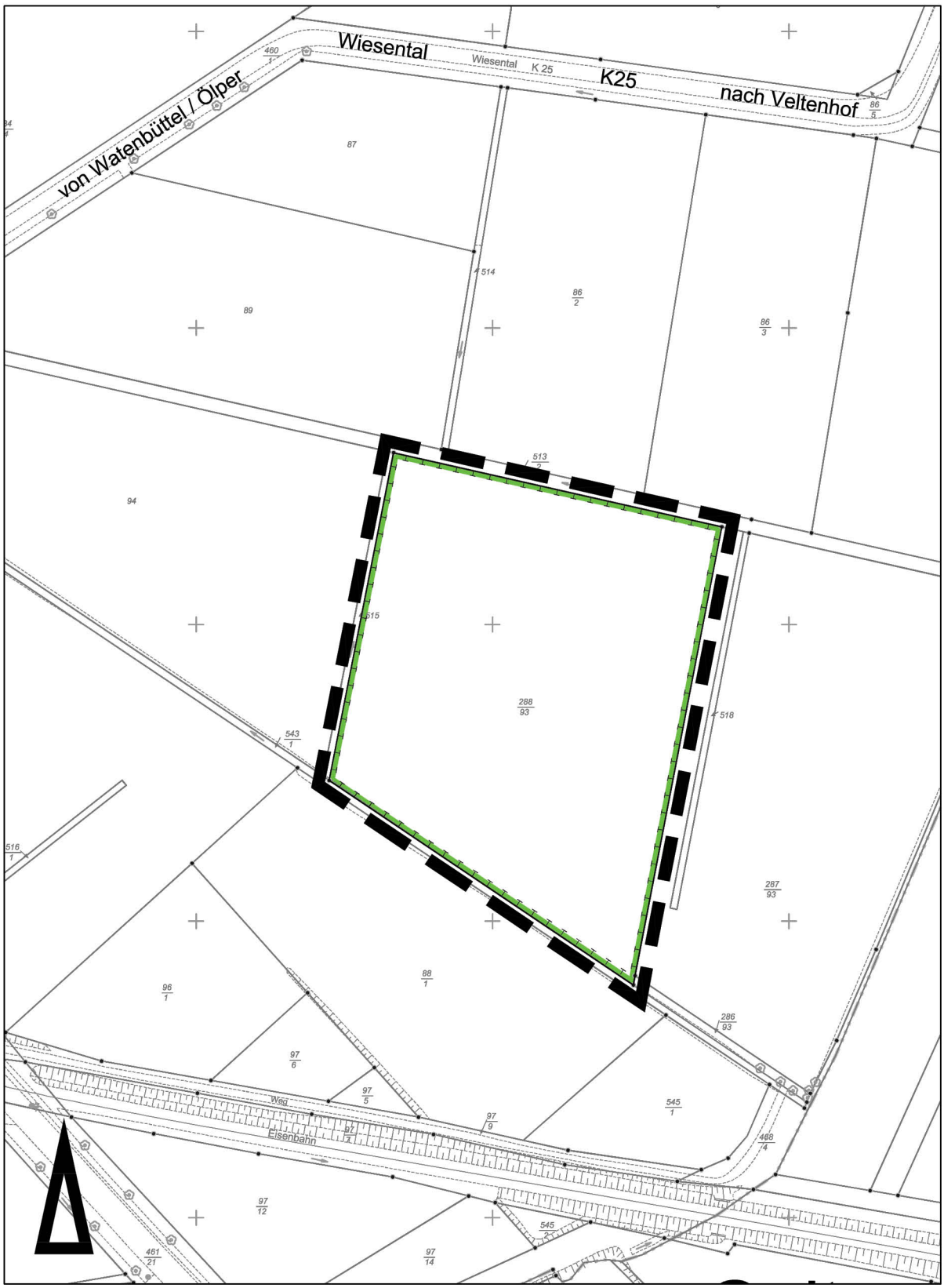
Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

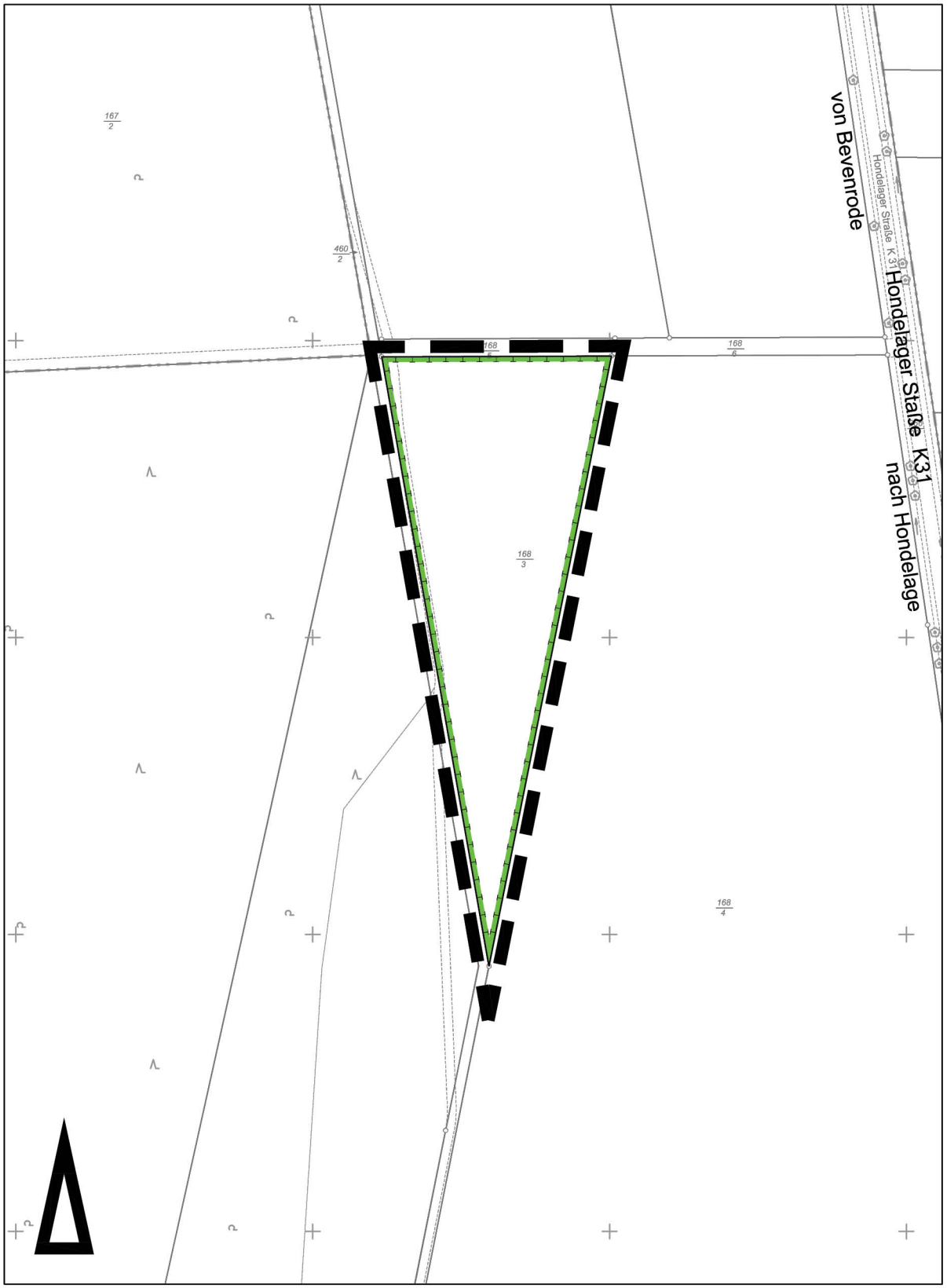
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 4
Stand: 12.08.2019

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke-Neu“ HO 54
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA 1 bis WA 5

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
bis maximal 35 % zulässig.

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 muss die Traufhöhe mind. 6,5 m über dem Bezugspunkt betragen.

2.2 Die Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der äußeren Dachhaut.

2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 darf die Höhe der baulichen Anlage maximal 11,0 m über dem Bezugspunkt betragen.

2.4 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächst gelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, die der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 mit abweichender Bauweise sind ausschließlich Hausgruppen zulässig. Diese dürfen länger als 50 m sein.

2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Gebäudelängen bis jeweils max. 20 m zulässig.

3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 im südlichen Baufeld ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen und überdachte Terrassen um bis zu 1,5 m zulässig.

IV Garagen und Nebenanlagen

1. Garagen, offene Garagen („Carports“) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.1 Abweichend sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 Stellplätze und offene Garagen („Carports“) auf der straßenzugewandten Seite auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 müssen Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

1.3 Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V Grünordnung, Wasserwirtschaft

1. Erhaltung von Bäumen

1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 sind die vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode am ungefähr gleichen Ort nachzupflanzen.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft sind die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sowie vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode am ungefähr gleichen Ort nachzupflanzen. Zulässig ist die Entnahme von Bäumen für die Herstellung des Regenwasserrückhaltebeckens, ausgenommen der in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume.

2. Öffentliche Flächen

2.1 In der Planstraße 4 sowie innerhalb der in der öffentliche Grünfläche 2 befindlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mindestens 17 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Zusätzlich sind innerhalb der Planstraßen 1 bis 3 mindestens 13 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens netto 2,0 m Breite und in der Regel 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Im Gehwegbereich an der Planstraße 4 sind die Baumscheiben zusätzlich durch einen geeigneten Wurzelschutz gegen Trittbelastungen zu schützen.

2.3 Die öffentliche Grünfläche 1 ist unter Einbeziehung bestehender Vegetationsstrukturen mit Wiesen- und Rasenflächen anzulegen und mit Einzelbäumen und einzelnen dichten Gehölzgruppen zu gestalten. Die Mahd der Wiesen- und Rasenflächen erfolgt max. zweimal pro Jahr mit Abfuhr des Mahdgutes. Für dichte Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze, für Einzelbäume überwiegend standortheimische Laubbäume oder Obstbäume zu verwenden. In der mit Spielplatz gekennzeichneten Fläche sind Kinderspielflächen von mindestens 200 m² zu realisieren.

2.4 Auf der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ist ein Regenwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 630 m³ anzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen. Die Randbereiche des Beckens sind gruppenweise mit standortheimischen Gehölzen im Wechsel mit Wiesenbereichen zu begrünen. Die Wiesenbereiche sind mit einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/ Gräsermischung einzusäen und mit mindestens 5 hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen. Zufahrtsbereiche sind mit Schotterrasen zu befestigen.

2.5 Die öffentliche Grünfläche 2 ist durch die unter A V 2.1 festgesetzten Baumpflanzungen und durch gegliederte Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Wiesen- oder Rasenflächen zu begrünen.

2.6 In der öffentliche Grünfläche 3 ist durch Abgrabungen ein durch unterschiedliche Tiefen und Böschungen mit unterschiedlichen Neigungen naturnah gestalteter Retentionsraum von mind. 910 m³ zu schaffen. Die Fläche ist durch gegliederte Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Wiesen- oder Rasenflächen zu begrünen.

3. Private Flächen

3.1 In den Flächen für Anpflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 ist eine einreihige Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen im Pflanzabstand von 0,5 - 1,0 m und mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu pflanzen, die als geschnittene oder freiwachsende Hecke angelegt werden kann.

3.2 Übergänge von einer durchgeführten Geländeaufschüttung auf das Ursprungsniveau von öffentlichen Grünflächen sind auf dem jeweiligen Privatgrundstück abzuwickeln. Dabei u.U. zur Anwendung kommende Winkelstützelemente sind zur Öffentlichen Grünfläche hin mit Kletterpflanzen zu beranken oder mit einer Hecke einzugrünen.

3.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1, sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum wie Eberesche, Hainbuche oder Feldahorn oder als Hochstamm zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen.

3.4 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens vier Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 0,8 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

3.5 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

4. Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung

4.1 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
- Laubbäume: Hochstämme mit Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in 1,0 m Höhe;
- Obstbäume: Hochstamm, 10 bis 12 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe;
- Heister: 150 bis 200 cm, 2 x verpflanzt;
- Sträucher: verpflanzt, 60 bis 100 cm Höhe.

4.2 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten. Ein Rückschnitt ist allenfalls

zum Erhalt der Verkehrssicherheit und der entsprechenden Pflege zulässig.

4.3 Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A V "Grünordnung" festgesetzten Anpflanzungen einzuhalten:
- für Pkt. A V 2. Herstellung spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen;
- für Pkt. A V 3. Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

4.4 Für alle öffentlichen Pflanz- und Rasenflächen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

4.5 Zugänge von privaten Grundstücken auf öffentliche Grünflächen sind nicht zulässig.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

1.1 In verbleibenden Altbäumen im Geltungsbereich A sind mindestens fünf Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter anzubringen.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 5 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Nischen- und Höhlenbrüter am Gebäude anzubringen.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Fledermäuse am Gebäude anzubringen.

1.4. Die Auswahl und die Positionierung der unter den Pkt. A VI 1.1 bis A VI 1.3 festgesetzten Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.5 Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A VI 1. festgesetzten Maßnahmen einzuhalten:
- für A VI 1.1 Abschluss der Herstellung spätestens bis Beginn der Erschließungsarbeiten;
- für A VI 1.2 und A VI 1.3 Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

2. Geltungsbereich B

2.1 Die im Geltungsbereich B gelegene Fläche, Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in einem Umfang von 6.840 m² zu mesophilem Grünland feuchter Standorte zu entwickeln. Hier ist max. zweimal pro Jahr eine Mahd vorzunehmen mit Abfuhr des Mahdgutes.

2.2 Der nördliche Grundstücksteil ist in einem Umfang von 6.000 m² zu einem Hartholzauenwald zu entwickeln. Auf dieser Fläche ist alle 5-7 m die Grasnarbe abzuziehen und seitlich einzubauen. Die Abplaggungsflächen sollen max. 4-7 m² groß sein. Die abgeplaggten Einzelflächen werden mit 15 – 20 Gehölzen (Pflanzqualität: Forstware) dicht bepflanzt. Der Waldbestand bleibt der freien Entwicklung überlassen.

2.3 Am südlichen Rand der in 2.2 genannten Waldneugründungsfläche sind durch Abgrabungen Flutmulden auf einer 2.500 m² großen Fläche in Ost-West-Richtung durch Erweiterungen der bestehenden Mulden herzustellen. Mit dem Aushubboden ist eine Geländekuppe an der Südgrenze zu gestalten. Auf dieser Geländekuppe ist durch Sandauftrag ein Huderplatz für Rebhühner zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

2.4 Der Quellbereich/-graben an der Südgrenze ist als Amphibiengewässser zu entwickeln. Der Bereich ist auf entsprechendem Niveau einzustauen, bedarfsweise zu vertiefen bzw. aufzuweiten.

2.5 Für eine Beweidung des Grünlandes ist ein viehkehrender Elektrozaun zu errichten.

2.6 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches B müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertiggestellt sein. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

3. Geltungsbereich C

3.1 Die im Geltungsbereich C gelegene Fläche, Gemarkung Hondelage, Flur 5, Flurstück 168/3, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Grünland zu bewirtschaften. Dabei ist die Fläche zwischen Juni und Dezember mit bis zu drei Großvieheinheiten zu beweiden.

3.2 Innerhalb der Fläche sind zusätzlich drei Sandkuppen als Huderstellen für Rebhühner zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

3.3 Auf der gesamten Westseite des Grundstücks ist eine spezielle Einfriedung zu errichten, die für Weidevieh nicht passierbar sein darf, für Wildtiere jedoch durchlässig ist.

3.4 In die Fläche sind 5 Baumstubben einzubringen. Zusätzlich ist eine Stieleiche (Quercus rubor) mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen und dauerhaft gegen Verbiss durch Weidevieh oder Wildtiere zu schützen.

3.5 Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind in einem fünf Meter breiter Streifen außerhalb des Weidezauns je angefangene 100 m² je 2 Obstbäume und 2 Sträucher entsprechend der in V 4. aufgeführten Pflanzqualität zu pflanzen. Dabei sind die Arten Essbare Ebersche (Sorbus aucuparia), Hauszwetschge (Prunus domestica Hauszwetsche), Vogelkirsche (Prunus avium), Kornelkirsche (Cornus mas), Hasel (Corylus) und Kirschpflaume (Prunus cerasifera) zu pflanzen.

3.6 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches C müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertiggestellt sein. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Für alle Anpflanzungen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

4. Die gemäß den textlichen Festsetzungen VI Nr. 2 bis 3 festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen i.S. von §§ 18, 19 und 21 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 1a BauGB dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan HO 54 zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Sie werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete:	66%
Öffentliche Flächen:	34%
darin enthalten Planstraße 4:	16,2%

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i. S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 sind im Lärmpegelbereich III schutzwürdige Außenwohnbereiche der einzelnen Wohneinheiten, wie z. B. Terrassen, offene Loggien und Balkone auf der der Planstraße 4 zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite - im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes - errichtet ist.

3. Von den Festsetzungen A VII 1 und A VII 2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VIII Sonstige Festsetzungen

Geh-,Fahr- und Leitungsrechte

① Gehrecht zugunsten der Anlieger, Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

② Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

B Örtliche Bauvorschrift
Gemäß §§ 80, 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für alle Allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

Dachneigung

1. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 dürfen nur Flachdächer oder einseitige Pultdächer ausgeführt werden.

2. Ein Flachdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine Dachfläche, die eine Dachneigung von max. 6° aufweist.

3. Ein einseitiges Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine einseitige geneigte Dachfläche mit einem First und einer Traufe und mit einer Dachneigung von max. 10°.

III Einfriedungen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen bauliche Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der öffentlichen Grünfläche die Höhe von 1,2 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

2. Einfriedungen, die an die öffentlichen Grünflächen grenzen, sind nur als Hecken aus Laubgehölzen oder als Hecken in Verbindung mit einem integrierten Zaun zulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als bauliche Anlage oder als Hecke aus Laubgehölzen zulässig.

C Hinweise

1. Im Geltungsbereich A ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Flächensondierung und Bergung möglicher Kampfmittel durchzuführen. Eine Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Hannover ist der Stadt Braunschweig, Abt. Umweltschutz, vor dem Beginn von Bauarbeiten vorzulegen.

2. Für die gemäß A V "Grünordnung" und A VI "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzten Anpflanzungen sind geeignete Gehölzarten der Artenliste im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3. Im Plangebiet liegen bereichsweise oberflächennahe Bodenverunreinigungen vor. Die Bodenverunreinigungen sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die vorgesehene bauliche Nutzung ist nicht gefährdet. Bei Baumaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit besonderen Anforderungen / Nebenbestimmungen zu rechnen.

   In den gekennzeichneten Bereichen müssen im Bereich offener Beete und Grünflächen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von mindestens 0,30 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Bodenaustausch oder Bodenauftrag erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

4. Eine Nutzung des Grundwassers ist aufgrund der Schadstoffbelastung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) nicht zulässig. Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist mit Auflagen sowie ggf. mit Maßnahmen zur Abreinigung des geförderten Grundwassers zu rechnen.

5. Die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten.
   Die Verbote des § 44 BNatSchG sind insbesondere bei der Entfernung von Gehölzen sowie Abrissmaßnahmen von Gebäuden zu beachten, die dem Artenschutz unterliegende Vogel- und Fledermausarten betreffen könnten.

6. Lärmschutz

6.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der A 391 und der Planstraße 4 lärmvorbelastet.

6.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

   Die Reflexionen sind bis zur dritten Ordnung zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

   Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen - vorzunehmen.

6.3 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

   DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

   VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987,

   Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

Stadt Braunschweig

Anlage 5
Stand: 12. August 2019

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
An der Schölke-Neu **HO 54**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 07.08.2019 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Festsetzungen	47
6.	Gesamtabwägung	64
7.	Zusammenstellung wesentlicher Daten	69
8.	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	70
9.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	70
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	70

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **07.08.2019** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl I S. 432)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 190, 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl S. 70)

1.10 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG)

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund

sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regiobuslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich A ist im RROP 2008 als Siedlungsbereich dargestellt. Das RROP stellt weiterhin an der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dar. Zur Vorbeugung des Hochwasserschutzes soll in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden (s. RROP, Kapitel 2.5.4). Diesem Ziel gemäß wurden entsprechende Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

Der Geltungsbereich B wird im RROP als „Vorranggebiete Natura 2000“ und als „Vorranggebiete für den Hochwasserschutz“ dargestellt. Die Geltungsbereiche B und C werden als „Vorranggebiete für die Natur und Landschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ dargestellt. Der Geltungsbereich C befindet sich zusätzlich in einem „Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung“. Die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sowie für Eingriffe in Natur und Landschaft unterstützen die weitere Ausprägung der raumordnerischen Ziele durch entsprechende Maßnahmen im Sinne des Hochwasser- sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Trinkwassergewinnung wird nicht negativ beeinflusst.

Damit ist der Bebauungsplan im Sinne von § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Landes- und Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Es gelten die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Neufassung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „HO 54“ südlich des Grabens als „gewerbliche Baufläche“ und nördlich als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich B Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie überlagernd das Naturschutzgebiet im Bereich der Okerniederung dar. Der Geltungsbereich C befindet sich im Landschaftsschutzgebiet östlich des Forsts Im Klei in Hondelage und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich im Bereich der gewerblichen Flächen nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der

Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Derzeit gilt für den Geltungsbereich der seit 2016 rechtskräftige Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41. Das OVG Lüneburg hat diesen im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Normenkontrollverfahrens außer Vollzug gesetzt, weil der Bebauungsplan nicht im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB hätte erlassen werden dürfen. Da der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, den Bedenken des OVG Rechnung tragen und den Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, ersetzen soll, wird im Folgenden inhaltlich und sprachlich davon ausgegangen, dass für das Plangebiet kein Bebauungsplan besteht.

Für die Grundstücke im Geltungsbereich besteht weitgehend kein Bebauungsplan. Die im Nordosten des Geltungsbereichs A für den Hochwasserschutz festgesetzten öffentlichen Grünflächen befinden sich im rechtskräftigten Bebauungsplan HO 13 und sind dort als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt. Der südliche Teil des Grundstücks Kreuzstraße 75 befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB. Der Rest des Geltungsbereichs befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Da gem. § 35 BauGB hier keine Bebauung möglich ist, besteht das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen.

2.4 Sanierungsgebiet

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“. Die betroffenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind nach Sanierungsrecht bereits vorab abgelöst und aus der Sanierung entlassen worden.

Die Entwicklung des Gebietes ist nicht als sanierungsbedingt einzustufen, da mit einer Machbarkeitsuntersuchung vom Oktober 2000 Maßnahmen zur Wohngebietsentwicklung bereits vor der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet eingeleitet wurden. Gleichwohl sind innerhalb des Plangebietes auch die Sanierungsziele relevant, insbesondere ist die Schaffung von innenstadtnahem Wohnraum für verschiedene Wohnbedürfnisse relevant.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Es gibt seit Ende der 90er planerische Bestrebungen, das Areal zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ mit einer Wohnnutzung zu entwickeln. Im Jahr 2008 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke", HO 41, beschlossen. Dieser wurde im Jahr 2016 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB in Kraft gesetzt. Im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens hat das Nds.

OVG die Anwendung des § 13 a BauGB, d. h. die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, beanstandet und ihn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Normenkontrollverfahrens außer Vollzug gesetzt. Dem folgend soll nun ein neuer Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, im Normalverfahrens aufgestellt werden, der den verfahrensfehlerhaften Bebauungsplan HO 41 ersetzt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, ist daher die erneute Schaffung des Baurechts für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich. Hier soll der umgebenden Bebauung angemessene und gleichzeitig verdichtete Wohnbebauung mit einer Mischung aus Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und verträglichem Mehrgeschosswohnungsbau entstehen, die der Versorgung der Braunschweiger Bevölkerung mit Wohnraum dienen. Ergänzende und mit der Wohnnutzung verträgliche Nutzungen, beispielsweise nicht störende Handwerksbetriebe sollen dabei grundsätzlich möglich sein; auch um etwa eine Wohnnutzung mit einem Arbeitsplatz verknüpfen zu können.

Mit der angestrebten Vielfalt an Baustrukturen im Geltungsbereich wird die gewünschte soziale Mischung innerhalb des Baugebietes berücksichtigt.

Für die nördlich angrenzende ehemalige Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ besteht kein Bedarf mehr, sodass die Stadt Braunschweig beabsichtigt, auch dieses Areal zu Wohnbauland zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird angrenzend der Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, aufgestellt. Die hieraus entstehenden planerischen Überlegungen werden in dem Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, berücksichtigt. So ist z. B. für das geplante Bauland „Feldstraße“ eine mögliche Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden vorgehalten. Diese Verbindungsstraße führt durch das Plangebiet „An der Schölke-Neu“.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Fläche des unbeplanten Außenbereiches gem. § 35 BauGB einzustufen, die im Geltungsbereich A einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden soll. Im Geltungsbereich A ist abweichend straßenbegleitend zur Kreuzstraße ein Teilbereich nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bewerten.

Für die beabsichtigte Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da der wirksame Flächennutzungsplan hier Gewerbeflächen darstellt und damit eine Entwicklung des Bebauungsplanes gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan nicht möglich ist, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich A liegt im Westen des Stadtgebietes zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ und ist Teil des Bezirks „Westliches Ringgebiet“.

Das südliche Umfeld ist mit der Vielzahl an gründerzeitlichen Wohnhäusern überwiegend städtisch geprägt. Im östlichen und nördlichen Umfeld definieren Familienwohnhäuser aus den 1930er bis 1980er Jahren einen klassischen Siedlungscharakter am Rande der Innenstadt. Im Norden grenzt die ehemalige Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ an, dessen Fläche zukünftig als Wohnbauland entwickelt werden soll.

Das Westliche Ringgebiet ist ein Stadtteil mit besonderem Handlungsbedarf. Durch städtebauliche, wohnungswirtschaftliche und sozialpolitische Handlungskonzepte soll dem entsprochen und die Potenziale gestärkt werden. Einem Teil dieses Handlungskonzeptes entspricht die Ausweisung des Baugebietes „An der Schölke-Neu“.

Die Planung sieht eine Geschoss-, Reihen- und Einzelhausbebauung vor, die sich der Baustruktur des Umfeldes anpasst. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu den bereits bebauten Nachbargrundstücken sind weitgehend Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Für das künftige Wohngebiet ist eine hohe Ausnutzung geplant, um dem städtebaulichen Ziel nach flächensparendem und daher meist günstigerem Wohnungsbau auch für junge Familien zu entsprechen. Darüber hinaus werden mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung Strukturen geschaffen, die sich sowohl in die umgebende Bebauung integrieren als auch städtische Strukturen aufnehmen, die das zukünftige Baugebiet „Feldstraße“ anstrebt.

Wie im Norden, so ist auch im Kern des Quartiers eine Zeilenbebauung bzw. Reihenhäuser geplant. In den östlichen und südlichen Randzonen sind Einfamilienhäuser geplant, die sich in die bestehende Einfamilienhausbebauung im rückwärtigen Bereich der Kreuzstraße bzw. Wiedebeinstraße einordnen und größere individuelle Gestaltungsfreiheiten gegenüber der Zeilenbebauung zulassen. Nordwestlich zur Planstraße 4 sind bis zu dreigeschossige Baukörper mit einer einheitlichen Architektursprache geplant.

Aufgrund der relativ hohen baulichen Dichte kommt der Gestaltung der Grün- und Freiräume eine höhere Bedeutung zu. Dazu tragen, neben einer Grünfläche mit Baumreihe an der Planstraße 4, weitere Baumpflanzungen in den übrigen Planstraßen und eine öffentliche Grünfläche im nordöstlichen Plangebiet bei. Im Nordosten wird ein ca. 200 m² großer öffentlicher Spielplatz in die öffentliche Grünfläche integriert, der Bestandteil des östlich bestehenden Spielplatzes wird. Entlang des Grabens ist die Festsetzung eines drei Meter breiten Grünstreifens als öffentliche Grünfläche u. a. zur Bewirtschaftung des Grabens geplant.

Die verkehrliche Erschließung soll von der Kreuzstraße erfolgen, zusätzlich ist eine Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge von der Wiedebeinstraße vorgesehen, die sonst nur für Fuß- und Radverkehr genutzt werden soll. Ein Teil des nördlich des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, geplanten Baugebietes "Feldstraße" soll über die Planstraße 4 erschlossen werden. Unabhängig davon, ob das Baugebiet Feldstraße tatsächlich realisiert werden kann, wird in Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, über eine entsprechend festgesetzte Breite der Verkehrsfläche eine zukünftige Anbindung bereits berücksichtigt.

Ca. 10 % des Niederschlagswassers können über das vorhandene städtische Netz abgeführt werden. Für die Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird ein mindestens ca. 630 m³ fassendes Rückhaltebecken unter Berücksichtigung vorhandener und insbesondere erhaltenswerter Bäume im Mündungsbereich zweier Gräben nördlich des Baugebietes angelegt. Auf der Südseite des nördlich an die Bebauung angrenzende Entwässerungsgrabens der Autobahn 391 (hier im Weiteren Schölkegraben genannt) ist ein Pflegeweg geplant.

Zum volumen- und wirkungsgleichen Ausgleich der für die Bebauung notwendigen Geländeaufhöhung werden durch Abgrabung entlang der Schölke zusätzliche Überschwemmungsflächen geschaffen, auf denen ein zusätzliches Retentionsvolumen von rd. 910 m³ realisiert wird.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind zwei Ausgleichsflächen von zusammen ca. 2,3 ha vorgesehen. Da im Geltungsbereich A selbst bzw. in der unmittelbaren Nähe ein Ausgleich ohne Einbußen größerer Bauflächen nicht möglich ist, wurde im Stadtgebiet dafür als Maßnahmenflächen das Flurstück 288/93, Flur 3, Gemarkung Watenbüttel, (Geltungsbereich B) sowie das Flurstück 168/3, Flur 5, Gemarkung Hondelage, (Geltungsbereich C) ausgewählt. Im Geltungsbereich B sind auf der Fläche zur naturnäheren Gestaltung von vorhandenen Entwässerungsgräben und Bildung von Flutmulden in Teilbereichen Bodenabträge vorgesehen. Außerdem sind verschiedene Anpflanzungen u. a. für die Entstehung eines kleinen Hartholzauwalds und die Entwicklung extensiven Grünlandes vorgesehen. Im Geltungsbereich C sind neben Extensivierungsmaßnahmen Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt u. a. durch Gehölzpflanzungen geplant.

Bei einem Teil der nördlich festgesetzten öffentlichen Grünfläche für den Hochwasserschutz handelt es sich um einen Bestandteil eines Waldes nach Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landesordnung (NWaldLG). Die damit einhergehende Waldumwandlung wird ersetzt durch die festgesetzten Waldentwicklungsmaßnahmen im Geltungsbereich B.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen

auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese Unterlagen bündeln die aus den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Eine nochmalige Auflistung erfolgt daher an dieser Stelle nicht mehr. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die herangezogenen stadtweit vorliegenden Fachplanungen und Gutachten, die sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Geltungsbereich auseinandersetzen.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig 2010, GEO-NET Umweltconsulting GmbH
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017/18, GEO-NET Umweltconsulting GmbH
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation unter Kap. 4.4 wiedergegeben.

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten:

- Bodengutachten zum Neubaugebiet „An der Schölke“, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 30.06.2011
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan HO 41 „An der Schölke“, Stadt Braunschweig, Büro für Freiraumplanung Gero Hille Jürgen Müller, 10. März 2016
- Biologische Untersuchungen für den B-Plan „An der Schölke“, HO 41 der Stadt Braunschweig, Biodata GbR, November 2014
- Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) für die Erstellung der B-Pläne „Feldstraße“ (AP 23) und „An der Schölke“ (HO 41) in Braunschweig, Biodata GbR, November 2015
- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018
- Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018, zum Gutachten „Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan HO 54 „An der Schölke-Neu“ der Stadt Braunschweig, Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, 12. Juli 2018

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet mit dem Geltungsteilbereich A im Bereich zwischen der Kreuzstraße, Wiedebeinstraße und der ehemaligen Sportanlage Kälberwiese sowie den Geltungsbereich B in der Okerniederung südwestlich Wiesental und den Geltungsbereich C nördlich Hondelage. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Fachplanungen und Gutachten,
- Ortsbegehungen,
- Auswertung der unter dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ermittelten Informationen,
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Für die Beurteilung wurde der kartierte Naturzustand im Geltungsbereich A vor der Rechtskraft des vorhergehenden Bebauungsplans "An der Schölke", HO 41, angenommen. Nach der Rechtskraft wurden die bis dahin bestehenden Gärten abgetragen und der Baumbestand weitestgehend entfernt. Da von einer Rechtsunwirksamkeit (s. a. Kap. 2.3) ausgegangen wird, wird wieder der alte Naturzustand zugrunde gelegt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf erkennbare Auswirkungen auf die Umweltgüter wird unter Nr. 4.4 eingegangen.

Kenntnislücken sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Tiere, Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei der Bestandsaufnahme wird der Umweltzustand zum Zeitpunkt der Erstellung des faunistischen/floristischen Gutachtens (Biodata 2014) zugrunde gelegt. Mittlerweile wurden ein großer Teil des Geltungsbereiches auf der Basis des Bebauungsplanes HO 41, „An der Schölke“, abgeräumt.

Schutzgebiete und -objekte

Auf den Flächen im Geltungsbereich A bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Der Geltungsbereich B liegt im Naturschutzgebiet Braunschweiger Okeraue, der Geltungsbereich C im Landschaftsschutzgebiet BS 9 „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsbestandteile“.

Nördlich des Grabens zur Schölke befindet sich ein kleiner Wald nach NWaldLG. Es handelt sich um einen jüngeren bis mittelalten Waldbestand von ca. 0,5 ha Größe mit einem Baumbestand u. a. mit Ahorn, Pappel, Weide, Eiche, Esche, Birke usw., teilweise mit ausgeprägten Strauchpartien.

Tiere

Im Rahmen des faunistischen/floristischen Gutachtens (BIODATA 2014) wurden im Geltungsbereich A die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern kartiert. Aufgrund von Hinweisen auf mögliche Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wurde im Jahr 2015 durch BIODATA eine ergänzende Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten nachgewiesen, die zum großen Teil zu den weit verbreiteten und weniger anspruchsvollen Arten der Gehölze und des Siedlungsbereichs gehören. Der Bereich hat somit eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Artengruppe.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit der Zwergfledermaus, dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus drei typische Fledermausarten der Siedlungsbereiche festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt den Bereich als Jagdgebiet, die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler konnten auf Transferflügen bzw. durch Einzelkontakte nachgewiesen werden. Sommerquartiere im Bereich der ehemaligen Gartenhütten wurden nicht nachgewiesen, konnten aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Geeignete Winterquartiere sind nicht vorhanden. Für die Artengruppe hat das Gebiet eine geringe mit mittlere Bedeutung.

Das B-Plangebiet hat für die Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien aufgrund des Fehlens von geschützten oder gefährdeten Arten eine geringe Bedeutung. Die Haselmaus konnte im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden.

Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust dauerhaft genutzter und damit gesetzlich geschützter Fortpflanzung- und Ruhestätten von Vögeln. Grundsätzlich zählen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten und unterliegen damit in jedem Falle den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ihre Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sind nach § 44 BNatSchG gegen Störungen, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung gesichert.

Pflanzen

Den größten Teil des Geltungsbereiches A nehmen eine seit einigen Jahren nicht mehr genutzte ehemalige Kleingartenanlage sowie rückwärtige Hausgärten ein. Das Gebiet wird daher bestimmt von Grün- und Ruderalflächen und teils dichten und umfangreichen Gehölzbeständen von geringem bis mittlerem Biotopwert.

Es wurden keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG geschützten Biotope auf der Fläche festgestellt. Pflanzenarten der Roten Liste konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Geltungsbereich A ist für mit den Bereichen der rückwärtigen Hausgärten als Großteil der Fläche anzunehmen, dass diese weiterhin dauerhaft eine entsprechende Nutzung mit den dort typischen Tier- und Pflanzenvorkommen aufweisen werden. Bezogen auf den derzeitigen Zustand wird es zu keiner Änderung der Artengemeinschaften kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des B-Plans führt zum Verlust von dauerhaft genutzter Fortpflanzung- und Ruhestätten sowie Jagd-/Nahrungsgebieten von Vögeln und Fledermäusen.

Durch den Abriss der Gartenlauben gehen potentielle Brutplätze für Gebäudebrüter und Quartiere für Fledermäuse verloren. Aus diesem Grund sind an den neu errichteten Gebäuden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermausarten Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Durch die Entfernung des Baumbestandes kommt es zum Verlust an Nistplätzen von Höhlen- und Nischenbrüter. Als Ausgleich sind fünf Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an den verbleibenden Altbäumen anzubringen.

Die Realisierung der Planung ist mit dem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen verbunden. Durch Versiegelung und Überbauung werden größtenteils Rasen- und Ruderalflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Insgesamt gehen durch das geplante Baugebiet überwiegend siedlungsbestimmte, genutzte und ungenutzte Flächen von geringerem bis mittlerem Biotopwert verloren.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (s. a. 4.5.2) erfolgen im Bereich der Okerniederung (Geltungsbereich B) und in der Gemarkung Hondelage (Geltungsbereich C). Dabei wird der ökologische Mehrwert für Fauna und Flora gegenüber der ursprünglichen Nutzung ermittelt und als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Diese Flächen sind dauerhaft dem Ausgleich im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes vorbehalten.

Wald:
Der nördlich des Grabens gelegene Waldbestand, der sich im Laufe der Jahre nach Aufgabe der Kleingärten sukzessiv entwickelt hat, wird im Bereich entlang der Schölke auf einer Fläche von ca. 0,1 ha überplant mit einer öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Hochwasserschutz, in der Abgrabungen zur Schaffung von Retentionsraum vorgesehen sind. Mit dieser Festsetzung findet eine Änderung der Nutzungsart statt, die als Waldumwandlung waldrechtlich zu betrachten und zu kompensieren ist. Dies gilt unabhängig von der im bestehenden Bebauungsplan HO 13 bereits rechtskräftigen Festsetzung als öffentliche Grünfläche, Regenrückhaltebecken. Durch die faktische Entwicklung zu einem Wald hat hier das NWaldLG Vorrang vor dem Bauplanungsrecht.

Die Kompensation des von der Planung betroffenen Waldteiles erfolgt aufgrund der Ausstattung des Bestandes als Sukzessionswald im gleichen Umfang (1:1) von ca. 0,1 ha Wald im Rahmen der festgesetzten Aufforstungsmaßnahmen im Geltungsbereich B.

Nach den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) sollen Waldränder und ihr Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Demzufolge soll zu Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Sofern, wie in diesem Fall, aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich) bei vorhandener Bebauung der vorsorgliche Abstand nicht gewahrt werden kann, ist ein Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr einzuhalten. Nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten, Wolfenbüttel ist der Mindestabstand in der Planung gewährleistet.

4.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Gebiet umfasst die Gartenareale hinter der Wohnbebauung an der Kreuzstraße 75-79 sowie den südöstlichen Bereich der ehemaligen Sportanlage und wird durch ein lockeres Mosaik aus älteren Einzelbäumen, Hecken sowie genutzten und ungenutzten Gartenparzellen bestimmt.

Während der mittlere Bereich des Plangebietes mit großflächigen Scherrasenflächen, Gras- und Staudenfluren und nur wenigen Gehölzen ein relativ offenes Erscheinungsbild zeigt, dominieren östlich und westlich dieses Bereiches zumeist dichte Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern. Teils sind dies Reste der ehemaligen Kleingartennutzung und teils sich nach der Nutzungsaufgabe entwickelnder Sukzessionsaufwuchs.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ergibt sich durch die hier entlang des Grabens vorhandenen Gehölzstrukturen in Verbindung mit den vorgelagerten Ruderalflächen und den weiter nördlich angrenzenden, relativ ungestörten Gehölzbeständen ein natürlicheres, strukturreicheres Bild.

Der Erholungswert der Gärten besteht nur für die befugten Grundstücksnutzer, die Öffentlichkeit hat hier keinen Zugang.

Bei den Geltungsbereichen B und C handelt es sich um landwirtschaftlich geprägte Landschaftsräume mit von einzelnen Gehölzen unterbrochenen offenen Flächen mit einem mittleren Wert für das Landschaftsbild und den Erholungswert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechend ist nicht von einer Änderung der aktuellen Nutzung auszugehen. Daher wird sich weder das Landschaftsbild noch der Erholungswert ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen in Folge der geplanten Überbauung und Versiegelung, die zu einer Veränderung des Ortsbildes führen. Die derzeit prägenden Grünflächen werden einem Wohngebiet mit einer relativ hohen baulichen Dichte weichen. Die Aufnahme und Weiterführung der umliegenden städtischen Strukturen und der Erhalt der natürlicheren und strukturreicheren Bereiche des Plangebietes wirken sich jedoch mindernd auf die Auswirkungen auf das Schutzgut aus.

Funktionen der Erholung übernehmen künftig die öffentlichen Grünflächen im Norden mit integriertem Spielplatz und im Süden an der Planstraße 4. Die Hausgärten besitzen privaten Erholungswert. Darüber hinaus ergeben sich durch das neue Wohngebiet Möglichkeiten für eine Einbindung in das Freizeitwegenetz.

Die Entwicklung eines Auenwaldes und der Flutmulden im Geltungsbereich B sowie der weiteren Baum- und Gehölzstrukturen beeinflussen das Landschaftsbild in beiden Fällen positiv.

Im Geltungsbereich C dienen die festgesetzten Baum- und Strauchstrukturen der Entwicklung einer strukturreicheren Landschaft und beeinflussen das Landschaftsbild positiv. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes.

4.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Als natürlicher Bodentyp stehen im Geltungsbereich A Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen anthropogen überprägt sind. Nach der geologischen Karte stehen unterhalb des Oberbodens weichselzeitliche Ablagerungen der Niederterrasse an, die von weichselzeitlichem Sandlöss überlagert werden. Unterhalb der eiszeitlichen Sedimente folgt die Verwitterungsoberfläche der Oberkreide, die sich hier als schluffiger, bereichsweise schwach sandiger Ton darstellt. Innerhalb der weichselzeitlichen Sedimente ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter ausgebildet, der zur Tiefe von den kreidezeitlichen Tonen begrenzt wird. Das auf der Bezirkssportanlage geplante Regenrückhaltebecken liegt im Bereich einer Altablagerung. Hier ist mit bis zu 2 m mächtigen Auffüllungen zu rechnen.

Im Geltungsbereich B ist als natürliche gewachsener Boden Gley-Vega verbreitet, dessen Profilentwicklung typisch für die Braunschweiger Okeraue und durch die periodischen Überflutungen sowie hohe Grundwasserstände beeinflusst ist.

Der Geltungsbereich C ist durch Pseudogley gekennzeichnet und zeigt das Auftreten von Staunässe an.

Im Geltungsbereich A sind mehrere Altstandorte sowie der östlichste Teil der Altablagerung L8/1 vorhanden.

Für den Geltungsbereich A liegen Altlastengutachten vor. In dem für die Wohnnutzung vorgesehenen Teil sind bereichsweise Bodenbelastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bekannt. Für den Parameter Benzo(a)pyren kommt es teilweise zu einer Überschreitung des Prüfwertes (1 mg/kg) für die Nutzung als Wohngebiet.

Weiterhin ist bekannt, dass das Grundwasser durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) belastet ist. Die Quelle der Verunreinigung ist nicht bekannt.

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (ehemalige Bezirkssportanlage) liegen Bodenverunreinigungen durch PAK, Schwermetalle und Sulfat vor.

Der Geltungsbereich B befindet sich im Bodenplanungsgebiet Okeraue. Es liegen Bodenbelastungen mit Cadmium und Blei vor oder sind zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bezogen auf den aktuellen Zustand sind keine Änderungen zu erwarten. Gegenüber der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Die im östlichsten Teil der Altablagerung L8/1 vorhandenen, schadstoffbelasteten Auffüllungen würden verbleiben. Ein akuter Handlungsbedarf zur Sanierung besteht derzeit nicht, da Bodenveränderungen oder schutzwürdige Nutzungen nicht absehbar sind.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen im Geltungsbereich A die natürlichen Bodenfunktionen in großen Teilen durch Überschütten und Überbauung/Versiegelung verloren.

Aufgrund der Überschreitung des Prüfwertes für Benzo(a)Pyren (1 mg/kg) für die Nutzung als Wohngebiet sind hier Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich. Die Bodenverunreinigungen sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Die vorgesehene bauliche Nutzung ist grundsätzlich nicht gefährdet. Eine Nutzung des Grundwassers ist aufgrund der Schadstoffbelastung auszuschließen. Die Wiedernutzung belasteter Flächen stellt gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen „auf der grünen Wiese“ einen besonders bodenschonenden Umgang mit den Flächen im Stadtgebiet dar.

Positiv ist darüber hinaus der Umstand zu bewerten, dass im Geltungsbereich A die im östlichsten Teil der Altablagerung L8/1 noch vorhandenen, schadstoffbelasteten Auffüllungen zur Anlage des geplanten Regenrückhaltebeckens zu großen Teilen beseitigt werden, so dass sich hier eine nachhaltige Verbesserung des Umweltzustandes nach der Umsetzung der Planung ableiten lässt. Das im Bereich der Altablagerung L8/1 hier anfallende Aushubmaterial ist voraussichtlich einer geordneten Entsorgung als gefährlicher Abfall zuzuführen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen in den Geltungsbereichen B und C zu keinen negativen Veränderungen im Bezug den Boden.

4.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Oberflächenwasser
Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft der Entwässerungsgraben der Autobahn 391 (hier im Weiteren Schölkegraben genannt) bis zur östlich gelegenen Schölke. Weitere Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Schölke ist bis

zum Zusammenfluss mit dem Schölkegraben verrohrt und fließt in nördlicher Richtung zur Kälberwiese. Weiter nördlich mündet eine weiterer Graben, die Kleine Mittelriede, in die Schölke ein.

Überschwemmungsgebiete
Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes befindet sich nicht im Bereich eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die im Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede/18-023“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018 dargestellte Fläche mit einem Volumen von ca. 910 m³ wird bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis überschwemmt Es handelt sich im Wesentlichen um die Flächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 2, WA 3 und Teile von WA 4 (siehe im Einzelnen unten). Gemäß §§ 77 Abs. 1 Satz 1, 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sind auch natürliche bzw. faktische Überschwemmungsgebiete, also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Der Geltungsbereich B befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker.

Wasserschutzgebiete
Der Geltungsbereich C befindet sich im Bereich eines Wasserschutzgebietes Zone III b.

Grundwasser
Der Grundwasserspiegel steht im Geltungsbereich A vergleichsweise hoch an, eine Versickerung von Niederschlagswasser ist daher nur teilweise gegeben. Weiterhin ist bekannt, dass das Grundwasser durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) belastet ist. Die Quelle der Verunreinigung ist nicht bekannt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Veränderungen des Abflussverhaltens der Oberflächengewässer sind ohne Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Die Oberflächengewässer können sich aufgrund ihres geringen Gefälles nicht eigendynamisch verändern und bedürfen der regelmäßigen Unterhaltung. Die Wasserstände bei Hochwasser führen bereichsweise zu Ausuferungen, die im Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede/18-023“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018 detailliert dargestellt sind.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A:

Ziel und Aufgabe einer Entwässerungsplanung ist es, eine Verschlechterung der bisherigen Entwässerungsverhältnisse auszuschließen.

Bei Realisierung der Planung werden im Geltungsbereich A zusätzliche Flächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Qualitätsverschlechterung des Schölkegrabens und der Schölke, deren Funktion in der Ableitung des von versiegelten Straßenflächen incl. der A 391 und von versiegelten Wohn- und Gewerbeflächen besteht, ist nicht zu besorgen.

Zur Untersuchung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und zur Identifikation ggf. erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser und zum Hochwasserschutz wurden zwei Gutachten erstellt:

- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018
- Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018, zum Gutachten „Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Dez. 2018

Danach ergibt sich Folgendes:

Überschwemmungsgebiet

Das Ergänzungsgutachten legte seinen Betrachtungen ein 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde. Die Berechnung der Abflussmengen erfolgte mit einem sogenannten Niederschlags-Abflussmodell, wie auch schon bei dem Entwässerungsgutachten zum vorhergehenden Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41. Seinerzeit basierte die Berechnung auf der Annahme, die für ein HQ_{100} zugrunde gelegte Niederschlagsmenge von 109 l/m² falle während einer Zeit von 48 Stunden an. Dieser Annahme lag die Auswertung des größten beobachteten Hochwassers im Jahre 2002 zugrunde, das durch einen 48 Stunden Regen verursacht wurde.

Durch Vergleichsrechnungen wurde nunmehr ein Regenereignis mit gleicher Eintrittswahrscheinlichkeit aber einer Dauer von nur 2 Stunden als theoretisch noch ungünstiger identifiziert und für die Berechnungen und Schlussfolgerungen herangezogen. Mit diesem Ereignis, das durch eine Niederschlagsmenge von 58,9 l/m² in 2 Stunden gekennzeichnet ist, ergeben sich in den Simulationsrechnungen die größten Abflussmengen und die höchsten Wasserstände. Es handelt sich um ein Worst-Case-Szenario.

Mit diesem neuen denkbar ungünstigsten Rechenansatz kam das Gutachten zum Ergebnis, dass das geplante Baugebiet im Norden in Teilbereichen mit einem Volumen von ca. 910 m³ überschwemmt werden würde. Die betroffene Fläche erstreckt sich vom Schölkegraben ca. 80 m in südlicher Richtung und umfasst eine Fläche von ca. 5.000 m². Auf der Fläche ergibt sich ein mittlerer Wasserstand von weniger als 20 cm. Diese Teilfläche des geplanten Baugebiets liegt damit in einem faktischen Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Dieser Umstand war durch die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan HO 41 nicht zu erkennen.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sind faktische Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG), also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Dieser Erhaltungsgrundsatz ist auch für die Überschwemmungsflächen des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, für die weitere Planung zu berücksichtigen. Anders als beim § 78 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete kann jedoch im Einzelfall im Rahmen eines Abwägungsspielraumes dieser Erhaltungsgrundsatz zurückstehen. Das OVG Lüneburg führt dazu aus (1 KN 136/12 v. 02.06.2014): „*Gemäß § 77 Satz 2 WHG ist das Erhaltungsgebot allerdings nicht unter allen Umständen strikt zu beachten. Sprechen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Realisierung eines Vorhabens, ergibt mithin die Abwägung, dass Belange von höherem Gewicht dem Erhalt eines natürlichen Überschwemmungsgebiets als Rückhaltefläche entgegenstehen, ist ein Eingriff in das Gebiet zulässig*."

Die Planbehörde hat eine solche Abwägung vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit es rechtfertigen, das Baugebiet trotz des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet zu realisieren (siehe hinten Kap. 6)

Auswirkungen des Baugebiets auf das Überschwemmungsgebiet

Bei Realisierung der Bebauung erfolgt eine Aufschüttung der Bauflächen um ca. 0,60 m. Der als öffentliche Grünfläche 1 festgesetzte Teil des Überschwemmungsgebiets wird hingegen nicht aufgeschüttet, so dass hier ca. 900 m² der Fläche unverändert überschwemmt werden können. 4.100 m² können durch die Aufschüttung nicht mehr überschwemmt werden.

Die Auswirkungen wurden im Ergänzungsgutachtens dargestellt (vgl. HGN-Gutachten, S. 8): Bei einem $HQ_{100/2h}$ erfolgt eine nur minimale Erhöhung des Wasserstands gegenüber dem Wasserstand ohne die Aufschüttung, nämlich um max. 0,03 m, was im Bereich von Messungenauigkeiten liegt. Eine räumliche Ausdehnung der überschwemmten Fläche ist nicht erkennbar und allenfalls gering. Dies ergibt sich daraus, dass sich im Hochwasserfall das Wasser in dem Gewässersystem der Schölke/Kleinen Mittelriede gleichmäßig verteilen würde. Es ist also davon auszugehen, dass sich auch bei einer teilweisen Aufschüttung des Überschwemmungsgebiets keine erkennbare Verschlechterung der Hochwassersituation im Falle eines $HQ_{100/2h}$ ergeben würde.

Negative Auswirkungen auf bestehende oder geplante Wohngrundstücke sind nicht zu erwarten, da diese dort regelmäßig höher liegen.

Ausgleich für wegfallenden Retentionsraum

Aus den in Kap. 6 (Gesamtabwägung) dargestellten Gründen ergibt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Wohls der Allgemeinheit an einer Durchführung des Vorhabens, dem gegenüber der Erhaltungsgrund-

satz gemäß WHG zur Überschwemmungsfläche zurücksteht. Als weitere Voraussetzung gemäß § 77 Abs. 1 S. 2 WHG für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, die einen volumen- und wirkungsgleichen Ausgleich der durch die Bebauung induzierten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss bewirken.

In der Grünfläche 3 wird parallel zum Gewässerbett der Schölke und damit in direktem räumlichen Zusammenhang eine ca. 10 m breite und 130 m lange Flächenvertiefung angelegt (**Berme**), in der sich Wasser sammeln kann. Die Berme kann ein Volumen von mindestens 910 m³ Wasser aufnehmen. Dies ist auch erreichbar, wenn der derzeit noch in privatem Eigentum befindliche Grundstücksteil Gemarkung Altpetritor, Flur 2, Flst. 4 vorerst nicht in Anspruch genommen werden kann, solange der Grunderwerb noch nicht erfolgt ist.

Die Berme befindet sich z. T. in Bereichen eines faktischen Überschwemmungsgebiets. Ein Konflikt mit dem Gebot zum Erhalt von Überschwemmungsgebieten ist dabei nicht zu erkennen, da das bisherige Retentionsgebiet erhalten bleibt. Es sind lediglich Abgrabungen vorgesehen, so dass das Stauvolumen vergrößert wird. Die Fläche der geplanten Berme überlagert in diesem Bereich die im rechtskräftigen Bebauungsplan HO 13 bereits als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzte Fläche. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wird in diesem Bebauungsplan HO 54 planungsrechtlich beibehalten, ihre Zweckbestimmung aber in Richtung Hochwasserschutz verändert. Dies ist möglich, da das hier ursprünglich im Bebauungsplan HO 13 vorgesehene Regenrückhaltebecken für die seinerzeit zugeordnete Wohnbebauung nicht in Anspruch genommen werden musste und insofern für den Bestand entbehrlich ist.

Mit der Anlage der Berme wird den gesetzlichen Verpflichtungen des § 77 Abs. 1 S. 2 WHG genüge getan und werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. Dabei wird sogar rechnerisch eine Überkompensation dadurch erreicht, indem das komplette Volumen auf der 5.000 m² großen faktischen Überschwemmungsfläche, nämlich 910 m³, als Verlust angesetzt und zusätzlich neu geschaffen werden, obwohl ca. 900 m² Fläche (entsprechend ca. 180 m³) in der Grünfläche 1 weiterhin überschwemmt werden können.

Die genannten Ausgleichsmaßnahmen stehen ausschließlich als Ersatz für die teilweise Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets zur Verfügung.

Verbesserung der Hochwassersituation

Die Auswirkungen der Berme (als Ausgleichsmaßnahme für das verloren gehende faktische Überschwemmungsgebiet), der Flächenversiegelung durch das Baugebiet und des Rückhaltebeckens wurden in einer Simulationsrechnung im Ergänzungsgutachten unter dem zugrunde gelegten denkbar ungünstigsten Rechenansatz ermittelt: Im Falle eines HQ_{100} treten demnach in den unmittelbar im Planbereich gelegenen Gewässerbereichen geringere

Wasserspiegelhöhen als vor der Planung auf. Im Schölkegraben sind die Wasserstände bis zu 10 cm, in der Schölke bis zu 6 cm niedriger. Dieser positive Effekt ist lokal begrenzt (vgl. HGN, S. 10, Abb. 5-4).

Die Anlage der Berme ist als Ausgleich für das entfallende Retentionsgebiet im positiven Sinne geeignet, um die Hochwassersituation weiter zu verbessern, da sie auch bei geringeren Niederschlagsereignissen bereits Rückhaltevolumen bereitstellt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben damit in der Summe eine gegenüber dem Ist-Zustand zumindest geringe positive Auswirkung im Sinne der Ziele des Hochwasserschutzes.

Oberflächenwasser:

10 % des anfallenden Niederschlagswassers aus dem neuen Baugebiet können in die Kanalisation des städtischen Netzes in der Kreuzstraße abgeleitet werden. Das übrige im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser wird über das geplante Entwässerungssystem in der Planstraße 4 zusammengeführt und gesammelt dem Rückhaltebecken am Schölkegraben zugeleitet. Das Rückhaltebecken ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ für ein hundertjährliches Regenereignis so bemessen, dass der Abfluss aus dem Becken dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht und keine Verschärfung der Abflusssituation eintritt. Für das vorgegebene ungünstigste hundertjährliche Regenereignis HQ100/2h wird dabei ein Rückhaltevolumen von ca. 670 m³ errechnet und eine entsprechende Fläche dafür im Bebauungsplan festgesetzt. Negative Auswirkungen für Dritte lassen sich nicht feststellen.

Im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen und der Aufschüttung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen oder durch entsprechende Geländemodulation sicherzustellen, dass zum einen das anfallende Regenwasser nicht in die benachbarten Grundstücke abfließen kann und zum Anderen der zu erhaltende Baumbestand entlang des Grabens nicht beeinträchtigt wird.

Grundwasser:

Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist mit Auflagen sowie ggf. mit Maßnahmen zur Abreinigung des geförderten Grundwassers zu rechnen. Wesentliche Veränderungen des Grundwasserspiegels im Geltungsbereich A sind aufgrund der geplanten Bebauung nicht zu erwarten. Die Verringerung der GW-Neubildungsrate ist sehr gering, da das Baugebiet sehr klein im Vergleich zu dem Gebiet ist, in dem sich das Grundwasser bildet. In der Umgebung des Plangebiets kann es zu höheren Grundwasserständen kommen, die bei nicht entsprechend geschützter Bebauung problematisch sein können.

Eine Beeinträchtigung der Aufnahmefähigkeit des geplanten Regenrückhaltebeckens durch Grundwasserstände ist nicht zu befürchten. Die festgesetzte Fläche für das Regenrückhaltebecken ist mit ca. 2.170 m² so groß dimensioniert, dass entsprechende Rückhaltevolumen auch bei höheren Grundwasserständen realisierbar sind. Eine abschließende Ausgestaltung erfolgt im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Negative Auswirkungen durch die Planung sind indes nicht zu erwarten.

Geltungsbereich B:
Mit den geplanten naturnahen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie der Anlage eines Auwaldes am Rande des Überschwemmungsgebietes ist keine Verschlechterung des Ist-Zustandes verbunden, da vorhandenes Bodenmaterial nur umgelagert wird. Die festgesetzten Maßnahmen (Auwald, naturnahe Ausgestaltung usw.) erfolgen auch im Sinne des Hochwasserschutzes in Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde.

Geltungsbereich C:
Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen stellen keine Verschlechterung des Ursprungszustandes dar und sind mit den Anforderungen an ein Wasserschutzgebiet vereinbar.

4.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich A wird westlich, südlich und östlich von Ein- und Mehrfamilienhausbebauung umschlossen. Nördlich angrenzend befinden sich Grün- und Freiflächen, die westlich der A 391 Anschluss an großflächige klimatische Ausgleichsräume besitzen. Diese nördlich angrenzenden Flächen besitzen eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung für die östlich angrenzenden Wohngebiete des westlichen Ringgebietes.

Die unversiegelten Freiflächen des Geltungsbereichs A übernehmen nachts aufgrund der negativen Strahlungsbilanz Funktionen bei der Kaltluftentstehung und weisen demzufolge eine gewisse Regenerationsleistung durch Temperaturausgleich und Lufterneuerung auf.

Der Geltungsbereich B befindet sich in einem Bereich einer regionalen Luftleitbahn entlang der Oker und weist wie der Geltungsbereich C ein Freilandklima auf.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die angenommene Erhaltung der gärtnerischen Nutzung des Geltungsbereiches bewahrt die lokalen Funktionen bei der Kaltluftentstehung, das Kleinklima bleibt unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die hinzukommende Überbauung und Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen. Somit geht im Gebiet ein Großteil der Funktion der Kaltluftentstehung verloren. Der Luftaustausch sowie die Wirksamkeit von Flurwinden werden durch neue Baukörper eingeschränkt.

Die Festsetzung bei den Hausgruppen bzw. Reihenhäuser erfolgt in West-Ost-Richtung, das Baufeld im WA 1 wird unterbrochen. Damit kann wird die Beeinträchtigung der Durchlüftung gerade bei den vorherrschenden Westwinden verringert werden.

Insgesamt bleiben die Auswirkungen lokal begrenzt und sind somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten. Eine Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

Die Energieversorgung des Vorhabens kann über den Anschluss an das städtische Gas- und Stromnetz sichergestellt werden. Aus Sicht der Klimaschutzes ist bei der Verwendung fossiler Brennstoffe von einer Verschlechterung des Zustandes infolge zusätzlicher Treibhausemissionen auszugehen. Aufgrund der geringen Wohneinheitenzahl wird im Plangebiet kein erheblicher Effekt ausgelöst. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ziele des Klimaschutzes durch mehrere Maßnahmen:

- Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen erlaubt regelmäßig die Errichtung von Solarkollektoren auf den Dachflächen.
- Die Südausrichtung der Baufelder WA2 und WA3.
- Kompakte und damit energiesparende Bauweise ist möglich.
- Individuelle Errichtung energieeffizienter Gebäude (KfW-Standards) ist möglich.

Der Erhalt vorhandener Baumstrukturen vermindert den Eingriff und die vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen im Geltungsbereich A tragen dazu bei, mögliche negative Auswirkungen auszugleichen.

In den Geltungsbereichen B und C werden teilweise Neupflanzungen vorgenommen, negative Auswirkungen auf Luftleitbahnen sind nicht zu erwarten. Die Anpflanzungen beeinflussen das Kleinklima positiv.

4.4.6 Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Lärm

Auf das künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet (hier Geltungsbereich A) wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen sowie um die an der Kreuzstraße gelegenen einzelnen Gewerbebetriebe südlich des Geltungsbereichs A. Diese sind planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO einzustufen. In der Wiedebeinstraße, nordöstlich zum Geltungsbereich A, befindet sich ein Kinderspielplatz.

Bei den Gewerbebetrieben handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen.

Die einzelnen Erschließungen erfolgen über die Kreuzstraße. Mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb)

werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Plangebiet abgeschirmt. Entsprechend beschränken sich die Schallausbreitungen auf die Quellnähe und wirken sich somit nicht auf den Geltungsbereich A aus.

Der Kinderspielplatz ist gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) immissionsschutzrechtlich als sozialadäquat zu beurteilen; entsprechend ist Kinderlärm im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Somit wirkt sich lediglich der Straßenverkehrslärm relevant auf den Geltungsbereich A aus und wurde entsprechend schalltechnisch weiter untersucht.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fertigung des Lärmaktionsplans 2018 vom Verkehrsgutachter (WVI) erhobenen Verkehrszahlen aus 2016 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung unter Betrachtung der für Straßenverkehrslärm i. d. R. kritischen Immissionshöhe von 5,3 m (etwa 1. OG) zur Tagzeit Beurteilungspegel von bis zu 51 dB(A) und in der Nachtzeit von bis zu 45 dB(A). Maßgeblich sind hier die Orientierungswerte der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Diese Orientierungswerte werden im Geltungsbereich A tags um mindestens 4 dB(A) unterschritten und nachts eingehalten bzw. großflächig deutlich unterschritten. Die höchsten Werte werden von der pegelbestimmenden A 391 verursacht, entsprechend beschränken sie sich auf die äußerste nordwestliche Ecke des Geltungsbereichs A. Die umliegenden Straßen hingegen haben keinen maßgeblichen Beitrag an den Verkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich A.

Im Bestand handelt es sich im Geltungsbereich A um Brachland einer ehemaligen Kleingartenanlage. Vom Geltungsbereich selbst gehen somit keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Andere Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen, die den Geltungsbereich A - oder aus ihm heraus die umliegenden Nutzungen - negativ beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

In den beiden Geltungsbereichen B und C sind Lärmbeeinträchtigungen durch den umliegenden Straßenverkehr zu erwarten. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann es darüber hinaus saisonal zu Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen kommen. Landwirtschaftliche Nutzung gilt im Außenbereich als privilegiert, entsprechend sind die Immissionen im Allgemeinen hinzunehmen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Lärm
Unter Berücksichtigung der im Lärmaktionsplan 2018 prognostizierten Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2030 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung für die kritische Immissionshöhe von

5,3 m (etwa 1. OG) gegenüber der Bestandssituation keine anderen Ergebnisse.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens "Feldstraße", AP 23, ist eine Erschließung aus Süden und somit durch den aktuellen Geltungsbereich A wahrscheinlich. Dieses Verkehrsaufkommen würde auf die unbeplante Brache im Geltungsbereich A nur Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion hervorrufen, sich jedoch auf die Bestandsbebauung auswirken. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan AP 23 würde der verkehrliche Einfluss schalltechnisch beurteilt und ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Ohne die Durchführung der Planung gehen auch weiterhin vom Geltungsbereich A keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Die vorliegenden Verhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs A bleiben unverändert.

Veränderungen der Immissionssituation in den Geltungsbereichen B und C bei nicht erfolgter Planung sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Lärm
Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, 99224III; 12.07.2018).

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘).

Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraße (Planstraße 4) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) sowie im Rahmen einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO (‚Straßenverkehrsordnung‘) als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Gewerbelärm
Bezüglich des Gewerbelärms ist die Situation gegenüber dem Basisszenario unverändert. Die Gewerbebetriebe werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt (vgl. a. Nr. 5.8.2).

Kinderlärm
Ergänzend zum im Nordosten zum Geltungsbereich A liegenden Kinderspielplatz ist innerhalb des Geltungsbereichs A eine Erweiterungsfläche von ca. 200 m² vorgesehen. Spielplätze sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ eingestuft, entsprechend sind Lärmäußerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor. Die beiden Spielplätze werden daher im Weiteren ebenfalls nicht berücksichtigt (vgl. a. Nr. 5.8.3).

Straßenverkehrslärm
Mit dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten (BMH, 99224III v. 12.07.2018) wurden die auf den Geltungsbereich A einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der BAB 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der Erschließungsstraße (Planstraße 4) des Geltungsbereichs A auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um einen Straßenneubau, der im Süden des Geltungsbereichs A an die Kreuzstraße angebunden werden soll.

Nördlich des Geltungsbereichs A ist ein weiteres Neubaugebiet („Feldstraße“ AP 23) als Allgemeines Wohngebiet geplant, dessen Verkehrserschließung ganz oder teilweise über die Planstraße 4 im Geltungsbereich A erfolgen soll.

Um somit denkbare Schallsituationen abzuprüfen, wurden im Schallgutachten drei Erschließungsszenarien mit jeweils unterschiedlichen Verkehrsmengen und ihre Auswirkungen auf die Plan- als auch Bestandsbebauung untersucht.
Dabei erfolgte die Beurteilung zum einen nach der für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgt nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030.

a) Straßenverkehr, der sich auf den Geltungsbereich A auswirkt

Die Geräuschsituation im Geltungsbereich A wurde bei freier Schallausbreitung für die Freiflächen des Erdgeschosses zur maßgeblichen Tagzeit (6 – 22 Uhr) sowie für das 1. Obergeschoss (OG) zur Tag- und Nachtzeit (22 - 6 Uhr) berechnet und an den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bemessen und beurteilt.

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraße 4 bezüglich der Auswirkungen durch die Erschließungsverkehre auf den Geltungsbereich A, ergänzend eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen.

Maßgebliche Orientierungswerte nach DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zur Beurteilung von Verkehrslärm in Allgemeinen Wohngebieten (WA):

Vorschrift	Beurteilungszeitraum tags 6 – 22 Uhr	nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005	55 dB(A)	45 dB(A)
16. BImSchV	59 dB(A)	49 dB(A)

aa) Berücksichtigung alleinige Erschließung Geltungsbereich A

Beurteilung gemäß DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'):

Bei der Berücksichtigung der Erschließung allein für den Geltungsbereich A im Bebauungsplan „An der Schölke-Neu", HO 54, setzen sich die Straßenverkehrslärmimmissionen zur Beurteilung nach DIN 18005, die künftig auf das als WA festgesetzte Baugebiet (Geltungsbereich A) einwirken, aus dem Lärm der A 391, dem der umliegenden Straßen und dem der eigenen Erschließung zusammen. Der Erschließungsverkehr des Baugebiets „An der Schölke-Neu" weist einen DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von ca. 225 Kfz/24h auf.

Gemäß den Ergebnissen der grafischen Darstellungen in Anlage 2, Blatt 1-3 im Schallgutachten zeigt sich, dass am Tag der für Allgemeine Wohngebiete maßgebliche Orientierungswert gemäß DIN 18005 von 55 dB(A) im gesamten Geltungsbereich A eingehalten bzw. unterschritten wird.
In der Nachtzeit wird der maßgebliche Orientierungswert von 45 dB(A) in den straßennahen Teilflächen der Planstraße 4 mit bis zu 46 dB(A), um bis zu 1 dB(A) überschritten; im größten Teil des Geltungsbereichs A kann die Unterschreitung des Nacht-Orientierungswertes jedoch vorausgesetzt werden.

Dabei sind innerhalb des Geltungsbereichs A die Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 großflächig pegelbestimmend; lediglich im Nahbereich der Planstraße 4 dominiert der Erschließungsverkehr. Demgegenüber wirken sich die umliegenden Straßen aufgrund der Abstände und/ oder geringfügigen Verkehrsmengen nicht wesentlich auf den Geltungsbereich A aus.

Beurteilung gemäß 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung'):

Die gegenüber den Orientierungswerten (OW) der DIN 18005 um jeweils 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV, werden durch den Erschließungsverkehr des Baugebiets „An der

Schölke-Neu“ innerhalb des Geltungsbereichs A zur Tag-und Nachtzeit deutlich unterschritten (vgl. Schallgutachten BMH, Anlage 2, Blatt 1-3).

ab) Berücksichtigung Erschließung Geltungsbereich A (Bebauungsplan HO 54) zzgl. Erschließung Baugebiet „Feldstraße“

Mit Berücksichtigung des Baugebiets „Feldstraße“ fließt zur Beurteilung der Lärmimmissionen ergänzend zu den unter aa) genannten Verkehrsstärken zusätzlich auch die der Erschließung zum Baugebiet „Feldstraße“ in die Berechnung mit ein. Aufgrund der zum aktuellen Zeitpunkt nur schätzbaren Anzahl von Wohneinheiten sind weder die genauen Verkehrsmengen noch der Verlauf der Erschließungsstraßen ins Baugebiet „Feldstraße“ abschließend bekannt. Entsprechend ist der tatsächliche Einfluss auf den Geltungsbereich A und auf die Bestandsbebauung, im gesonderten Planverfahren zur „Feldstraße“, AP 23, einschließlich aller daraus entstehenden Auswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend planerisch abschließend zu bewältigen. Somit kann hier nur eine vorläufige Berücksichtigung des Baugebiets „Feldstraße“ erfolgen.

Demzufolge wurden die möglichen verkehrlichen Auswirkungen der Nachbarplanung ermittelt und im Geltungsbereich A des Bebauungsplans „An der Schölke-Neu", HO 54, berücksichtigt. Die Erschließungssituation für das Baugebiet „Feldstraße“ (HO 54), wurde dabei für zwei beispielhafte Szenarien untersucht:

- Szenario 1: Zusätzlich zum Baugebiet „An der Schölke-Neu“ wird das Baugebiet „Feldstraße“ zu 100% über die Planstraße 4 erschlossen. Dies entspricht einem DTV von insgesamt rd. 2.300 Kfz/24h.
- Szenario 2: Zusätzlich zum Baugebiet „An der Schölke-Neu“ wird das Baugebiet „Feldstraße“ zu 50% über die Planstraße 4 erschlossen. Dies entspricht einem DTV von insgesamt rd. 1.150 Kfz/24h.

Beurteilung gemäß DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘):

Unter Ansatz von Szenario 1 zeigt sich gemäß den Ergebnissen der grafischen Darstellung in Anlage 2, Blatt 4-6 des Schallgutachtens, dass im Geltungsbereich A der WA-Orientierungswert in den straßennahen Teilflächen der Planstraße 4 im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses mit bis zu 60 dB(A), um bis zu 5 dB(A) und im Bereich des 1. OG mit bis zu 59 dB(A), um bis zu 4 dB(A) überschritten wird.
In der Nachtzeit ergeben sich im Bereich des 1. OG mit bis zu 52 dB(A), Überschreitungen von bis zu 7 dB(A).
Überschreitungen des Orientierungswertes liegen somit in großen Teilen des Geltungsbereichs A vor.

Unter Ansatz von Szenario 2 zeigt sich gemäß den Ergebnissen der grafischen Darstellung in Anlage 2, Blatt 7-9 des Schallgutachtens,

dass im Geltungsbereich A der WA-Orientierungswert in den straßennahen Teilflächen der Planstraße 4 im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses als auch im Bereich des 1. OG mit bis zu 57 dB(A), um bis zu 2 dB(A) überschritten wird.
In der Nachtzeit ergeben sich im Bereich des 1. OG mit bis zu 49 dB(A), Überschreitungen von bis zu 4 dB(A).
Überschreitungen des Orientierungswertes liegen somit in Teilbereichen des Geltungsbereichs A vor.

Beurteilung gemäß 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung'):

Unter Ansatz von Szenario 1 werden die WA-Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts innerhalb des Geltungsbereichs A, im unmittelbaren straßennahen Bereich der Planstraße 4 zur Tagzeit im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses um 1 dB(A) und im Bereich des 1. OG zur Nachtzeit um 2 dB(A) überschritten. Tags wird der IGW im 1. OG eingehalten. (vgl. BMH, Anlage 2, Blatt 4-6)

Unter Ansatz von Szenario 2 werden die WA-Immissionsgrenzwerte im Geltungsbereich A im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses als auch des 1. OG zur Tag- und Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten. (vgl. BMH, Anlage 2, Blatt 7-9)

b) Straßenverkehr, der sich aus dem Geltungsbereich A auf die Umgebung auswirkt

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraße 4 bezüglich der Auswirkungen durch den Erschließungsverkehr auf die Bestandsbebauung, ergänzend eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall gibt es unmittelbar und mittelbar betroffene Bestandsbebauung.

Bei einer unmittelbar betroffenen Bebauung (Aufpunkte S1a, S3a, S3b) handelt es sich um die Gebäude die entlang des betreffenden Bauabschnitts (hier: Planstraße 4) liegen und somit direkt von den baulichen Auswirkungen des Straßenneubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs, mit in Ansatz gebracht. Für diese Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten.
Im vorliegenden Fall ist für diese Bebauungen/ Grundstücke vom Schutzanspruch eines Mischgebiets auszugehen.

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des Bauabschnitts, die sogenannte mittelbar betroffene Bebauung (Aufpunkte S1b, S2, S4a, S4b, S5), ist hingegen nur die Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97

(‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte.
Im vorliegenden Fall ist für diese Bebauungen/ Grundstücke vom Schutzanspruch eines Mischgebiets (nördlich der Kreuzstraße) bzw. eines Allgemeinen Wohngebiets (südlich der Kreuzstraße) auszugehen.

Ergänzend kann für diese mittelbar betroffene Bebauung der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf den Bestandsverkehrswegen - hier Kreuzungsbereich Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße – spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich jedoch selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mehr als 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauungen an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) herangezogen werden. Die dann hier für den kritischen Immissionsort (Kreuzstraße 38, Aufpunkt 4Sa) zugrunde zu legenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungswerte im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen.

Gemäß den Ergebnissen in Tabelle 6, Kap. 5.2 des Schallgutachtens liegt im vorliegenden Fall die Straßenverkehrslärmbelastung im Prognosenullfall (Prognosehorizont 2030 ohne Umsetzung der Planung(en)) an der relevanten mittelbar betroffenen Bestandsbebauung (kritischster Immissionsort Kreuzstraße 38, Aufpunkt S4a) tags bei maximal 57 dB(A) und nachts bei maximal 49 dB(A).

Damit werden die WA-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 bereits im Prognosenullfall am Tag um bis zu 2 dB(A) bzw. in der Nachtzeit um zu 4 dB(A) überschritten (Kreuzstr. 38). Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden hingegen deutlich unterschritten. Die im Fall einer vom Zusatzverkehr betroffenen Bestandsbebauung heranzuziehenden und als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag um mindestens 2 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit eingehalten.

Für die Prognoseplanfälle wurde im Schallgutachten die vom Verkehrsgutachter (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 2018) in Ansatz gebrachte Verkehrsmengenverteilung zugrunde gelegt.

ba) Berücksichtigung alleinige Erschließung Geltungsbereich A

Straßenneubau, unmittelbar betroffene Bebauung:
Durch die i. V. mit dem Straßenneubau verursachten Geräuschimmissionen allein aus dem Geltungsbereich A, d. h. ohne Berücksichtigung der Erschließungsverkehre des Baugebietes „Feldstraße“, ergeben sich für die vorhandenen, schutzwürdigen Nutzungen an der Planstraße 4 (unmittelbar betroffene Bebauung) Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) am Tage und 42 dB(A) in der Nachtzeit. (vgl. BMH, Kap. 5.2, Aufpunkt S1a)
Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für MI-Gebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bei dieser Erschließungsvariante („An der Schölke-Neu“, HO 54) an der unmittelbar betroffenen Bebauung deutlich unterschritten.

Des Weiteren kann eine Überschreitung der für diese Bauflächen gemäß 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für MI-Gebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts sicher ausgeschlossen werden.

Straßenneubau, mittelbar betroffene Bebauung:
Im Fall der mittelbaren Betroffenheit ergeben sich im Rahmen des Straßenneubaus aufgrund der nur zu berücksichtigenden geringen Verkehrsmenge von 225 Kfz/ 24 h (Erschließung Baugebiet „An der Schölke-Neu“, HO 54) auf der Planstraße 4 und aufgrund des Abstands zur Planstraße 4, Beurteilungspegel von maximal 41 dB(A) am Tag und maximal 33 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tabelle 6, Aufpunkt S4a).
Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei dieser Erschließungsvariante auch an der mittelbar betroffenen Bebauung deutlich unterschritten.

Ebenso kann eine Überschreitung der für diese Bauflächen gemäß 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für WA-Gebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sicher ausgeschlossen werden.

Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen:
Weiterhin ist anhand der Ergebnisse im Schallgutachten festzustellen, dass sich gegenüber dem Prognosenullfall durch den zu erwartenden Zusatzverkehr allein aus dem Geltungsbereich A, an den relevanten Immissionsorten (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) nur geringfügige Zunahmen der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 0,6 dB(A) in der Tag- und Nachtzeit ergeben. Dies führt an der am stärksten betroffenen Wohnbebauung (Kreuzstraße 38) zu Beurteilungspegeln von 57 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tabelle 6, Aufpunkt S4a).
Entsprechend werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/ 57 dB(A) nachts) werden weiterhin deutlich unterschritten. Die

als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag weiterhin um 2 dB(A) unterschritten, in der Nachtzeit jedoch um 1 dB(A) überschritten.

bb) Berücksichtigung Erschließung Geltungsbereich A zzgl. Baugebiet „Feldstraße“

Straßenneubau, unmittelbar betroffene Bebauung:
Durch die i. V. mit dem Straßenneubau verursachten Geräuschimmissionen ergeben sich für die vorhandenen, schutzwürdigen Nutzungen an der Planstraße 4 (unmittelbar betroffene Bebauung) in der schalltechnisch ungünstigsten Situation (Szenario 1) Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) am Tage und 52 dB(A) in der Nachtzeit. Für Szenario 2 ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tabelle 5, Aufpunkt S1a).

Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für MI-Gebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts unter Ansatz von Szenario 1 an der unmittelbar betroffenen Bebauung am Tag eingehalten und in der Nacht um bis zu 2 dB(A) überschritten. Unter Ansatz von Szenario 2 werden hingegen die Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit unterschritten.

Eine Überschreitung der gemäß 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von dB(A) tags und 5464B(A) nachts kann somit für beide Erschließungsvarianten (Szenarien) sicher ausgeschlossen werden.

Straßenneubau, mittelbar betroffene Bebauung:
Im Fall der mittelbaren Betroffenheit ergeben sich im Rahmen des Straßenneubaus aufgrund der nur zu berücksichtigenden geringen Verkehrsmenge des jeweiligen Erschließungsszenarios (2.300 Kfz/ 24 h, Szenario 1 bzw. 1.150 Kfz/ 24 h, Szenario 2) auf der Planstraße 4 und aufgrund des Abstands zur Planstraße 4, Beurteilungspegel von maximal 51 dB(A) bzw. 48 dB(A) am Tag und maximal 43 dB(A) bzw. 40 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tab. 5, Aufpunkt S4a).

Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei beiden Erschließungsvarianten an der mittelbar betroffenen Bebauung deutlich unterschritten.

Ebenso kann für diese Bebauung eine Überschreitung der WA-Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sicher ausgeschlossen werden.

Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen:
Des Weiteren ist anhand der Ergebnisse im Schallgutachten festzustellen, dass sich gegenüber dem Prognosenullfall, durch den zu erwartenden Zusatzverkehr gemäß der Szenarien 1 und 2, an den relevanten Immissionsorten (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) Zunahmen der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 3,8 dB(A) (Szenario 1) bzw. 2,3 dB(A) (Szenario 2) in der Tag- und Nachtzeit ergeben. Dies führt an der am stärksten betroffenen Wohnbebauung (Kreuzstraße 38) zu Beurteilungspegeln von 61 dB(A) (Szenario 1) bzw. 59 dB(A) (Szenario 2) tags und 53 dB(A) (Szenario 1) bzw. 51 dB(A) (Szenario 2) nachts (vgl. BMH, Tab. 6, Aufpunkt S4a).

Entsprechend werden die Orientierungswerte für WA-Gebiete tags um bis 6 dB(A) (Szenario 1) bzw. um bis zu 4 dB(A) (Szenario 2) und nachts um bis zu 8 dB(A) (Szenario 1) bzw. um bis zu 6 dB(A) (Szenario 2) überschritten. Die maßgeblichen Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/ 57 dB(A) nachts) werden jedoch weiterhin deutlich unterschritten. Die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag weiterhin um bis zu 2 dB(A) (Szenario 1) überschritten bzw. eingehalten (Szenario 2), in der Nachtzeit um bis zu 4 dB(A) (Szenario1) bzw. um bis zu 2 dB(A) (Szenario 2) überschritten.

c) Straßenverkehr, Beurteilung des Summenpegels der relevanten öffentlichen Straßen

In verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden Beurteilungspegel, sogenannte Gesundheitspegel, von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit als „absolute Zumutbarkeitsgrenze“ und deren Überschreitung als mögliche Gesundheitsgefährdung angesehen. Des Weiteren werden sie gemeinhin als Indiz für einen städtebaulichen Missstand gesehen, vor dem Hintergrund, dass die Wohnqualität stark eingeschränkt ist und bei Dauerbelastung eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies vorangestellt, kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen für die „Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“ genannten Schwellenwerte für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts vorausgesetzt werden.

Lärmpegelbereiche (LPB)

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung die resultierenden Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (1. OG) berechnet.

Die Außenlärmbelastung wurde entsprechend und im Sinne der zum Zeitpunkt dieser Untersuchung in Niedersachsen bauordnungsrechtlich eingeführten Technischen Baubestimmung DIN 4109 (Ausgabe: November 1989), Ziffer 5.5 ermittelt und entsprechend dieser Norm zu Lärmpegelbereichen (LPB) klassiert.

Es gibt aktuell zwei Novellierungen dieser Norm: die DIN 4109:2016-07 – Teil 1 und 2; und die weiter überarbeitete DIN 4109: die DIN 4109:2018-01. Derzeit ist ungeklärt, welche novellierte Fassung der DIN 4109 die o. g. Fassung aus dem Jahre 1989 als Technische Baubestimmung ersetzen wird. Mit den beiden genannten Neufassungen der Norm ändert sich die Ermittlung der Außenlärmbelastung nicht grundsätzlich. Auch das definierte Niveau des Schallschutzes gegen Außenlärm bleibt unverändert. Damit behalten die hier ermittelten und dargestellten Ergebnisse auch bei der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichen Anwendung einer aktuelleren Fassung der DIN 4109 ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit.

Gemäß DIN 4109 ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus den Beurteilungspegeln der einzelnen Lärmarten am Tag zzgl. 3 dB(A). Dabei wird bzgl. des Verkehrslärms zwischen Tag- und Nachtpegel eine Differenz von 10 dB unterstellt. Im Plangebiet wird der maßgebliche Außenlärmpegel ausschließlich durch den Straßenverkehrslärm bestimmt. Da im Geltungsbereich A aufgrund der Straßenverkehrsgeräusche diese Differenz weniger 10 dB beträgt, werden die jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel auf Grundlage der um 10 dB erhöhten Beurteilungspegel zur Nachtzeit ermittelt. D. h., im vorliegenden Fall ergeben sich die maßgeblichen Außenlärmpegel aus den berechneten Beurteilungspegeln des Straßenverkehrslärms in der Nachtzeit zzgl. 13 dB(A).

Entsprechend ergeben sich in Abhängigkeit von den untersuchten Erschließungsszenarien für die geplanten schutzbedürftigen überbaubaren Flächen im Geltungsbereich A nachfolgende maßgebliche Außenlärmpegel und die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB):

a) Berücksichtigung alleinige Erschließung Geltungsbereich A

Unter alleiniger Berücksichtigung der Lärmbelastung aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Schölke-Neu“, HO 54, d. h. ohne Berücksichtigung der Erschließungsverkehre des Baugebiets „Feldstraße“ ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 59 dB(A) (s. o. ‚Straßenverkehrslärm‘, aa), Beurteilung nach DIN 18005) und daraus resultierend flächendeckend Lärmpegelbereich (LPB) II ,(vgl. BMH, Anlage 3, Blatt 1).

b) Berücksichtigung Erschließung Geltungsbereich A zzgl. Erschließung Baugebiet „Feldstraße“

Unter Ansatz von Szenario 1 bzgl. der Erschließung zum Baugebiet „Feldstraße“, also unter Berücksichtigung der Lärmbelastung aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Schölke-Neu“, HO 54 zzgl. einer 100%

Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4, ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 64 dB(A) (s. o. ‚Straßenverkehrslärm‘, ab), Beurteilung nach DIN 18005) und daraus resultierend Lärmpegelbereich (LPB) II und III. Wobei sich LPB III bis zu einem Abstand von ca. 25 m beidseitig entlang der Planstraße 4 erstreckt (vgl. BMH, Anlage 3, Blatt 2).

Unter Ansatz von Szenario 2 bzgl. der Erschließung zum Baugebiet „Feldstraße“, also unter Berücksichtigung der Lärmbelastung aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Schölke-Neu“, HO 54 zzgl. einer 50% Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4, ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 62 dB(A) (s. o. ‚Straßenverkehrslärm‘, ab), Beurteilung nach DIN 18005) und daraus resultierend Lärmpegelbereich (LPB) II und III. Wobei sich LPB III bis zu einem Abstand von ca. 10 m beidseitig entlang der Planstraße 4 erstreckt (vgl. BMH, Anlage 3, Blatt 3).

Im Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, wird im Sinne eines vorsorglichen Immissionsschutzes unterstellt, dass 100% des Verkehrs aus dem Baugebiet „Feldstraße“ (Szenario 1) über die Planstraße 4 auf die Kreuzstraße abgeleitet wird. Dementsprechend werden die Festsetzungen so für Schallschutzmaßnahmen dimensioniert (s. a. Kap. 5.8).

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und inkl. des Baustellenverkehrs, sind bzgl. Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm ‚Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm‘ zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Mo-Sa) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden – z. B. typischerweise Betonagen -, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

Sonstige Emissionen/ Immissionen

Wohnnutzung

Wie schon in der Bestandsbetrachtung, liegen auch bei der Durchführung der Planung, keine anderen Emissionen (außer Lärm) wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen vor, die im Plangebiet zu negativen Beeinträchtigungen führen könnten.

Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung im Geltungsbereich A ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) aus dem Geltungsbereich heraus an den umliegenden Nutzungen (Bestandsbebauung) zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind jedoch keine Spundwände oder Pfahlgründungen in der Bauphase notwendig, so dass außer Baustellenverkehr keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten sind. Ist im Rahmen der Bauphase widererwarten mit Erschütterungen zu rechnen, sind die entstehenden Erschütterungen durch die Baumaschinen und/ oder den Bauverkehr insbesondere an den umliegenden Wohnhäusern im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen‘) sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/ Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

4.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführte Denkmale. Nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches A wird in historischen Karten eine

Redoute dargestellt, über die sonst keine Kenntnisse vorhanden sind. Archäologische Belange sind ebenfalls nicht erkennbar berührt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Da ohne Durchführung der Planung keine Änderungen der Ist-Situation zu erwarten ist, ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für positive oder negative Auswirkungen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei anstehenden Bodenarbeiten in der näheren Umgebung der möglichen Redoute ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege vorab zu informieren.

4.4.8 Mensch und menschliche Gesundheit

Die in den Kapiteln 4.4.1 bis 4.4.7 beschriebenen Auswirkungen der Planung haben neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter mindestens auch indirekt Auswirkungen auf den Menschen bzw. auf die menschliche Gesundheit. Soweit entsprechende negative Auswirkungen auf den Menschen erkennbar sind (z. B. Lärm), werden sie dort aufgeführt.

Einzelne, sich allein auf den Menschen auswirkende Umstände sind aus der Planung nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe
Die Geltungsbereiche A und C liegen außerhalb der 2.000 m-Zone eines Störfallbetriebs. Besondere Beeinträchtigungen sind daher weder mit noch ohne Planung zu erwarten und daher keine Vorsorge zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich B liegt innerhalb der 2.000 m-Zone eines Störfallbetriebes im Bereich des Braunschweiger Hafens. Da die Ausgleichsfläche nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, sind weder mit noch ohne Planung besondere Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Im Grundsatz ergeben sich aus einer Bebauung Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter Boden und Wasser sowie Boden – Tiere und Pflanzen. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Die genaue Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, als Planung für die Errichtung eines Wohnbaugebietes. Aus der Planung ist zu erwarten, dass sie aufgrund der durch das Plangebiet laufenden Teilerschließung ebenfalls Auswirkungen auf die Lärmimmissionen (s. a. Kap. 4.4.6 Lärm) hat. Der Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, folgt zeitlich nach diesem Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54. Je nachdem, wie groß der zeitliche Nachlauf ist, kann es zu Beeinträchtigungen durch die Bauphase kommen. Wie im Kap. 4.4.6 Lärm bereits aufgeführt, wurden die Auswirkungen bereits im Vorfeld untersucht und bei der Planung berücksichtigt bzw. negative Auswirkungen des Bebauungsplans "Feldstraße", AP 23, müssen im Rahmen dessen Bebauungsplanes ermittelt, bewertet und planerisch berücksichtigt werden.

Wie beschrieben, wird im Bebauungsplan die Planstraße 4 so dimensioniert und der Schallschutz vor Verkehrslärm so berücksichtigt, dass ein späterer Anschluss an das Baugebiet Feldstraße möglich ist. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ist aber im Hinblick auf die Verkehrserschließung und Entwässerung unabhängig vom benachbarten Plangebiet AP 23, „Feldstraße“, und eigenständig realisierbar.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Erhalt von Bäumen im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang der vorhandenen Entwässerungsgräben zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen;

- Erhaltung eines möglichst geringen Versiegelungsgrades durch Konzentration der Bebauung und Reduzierung der Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Grundflächenzahl;

- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes;

- Eingrünung von Stellplatzanlagen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Ortsbildes und der kleinklimatischen Belastung durch versiegelte Flächen;

- Verwendung von überwiegend einheimischen und standorttypischen Pflanzen für die geplanten Anpflanzungen;

- Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, wie erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, durch die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser im nördlichen Geltungsbereich A;

- Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet "Feldstraße";

- Naturnahe Gestaltung der Rückhalteflächen und des Retentionsraumes durch Eingrünungsmaßnahmen, flache Böschungen und Erhaltungsfestsetzungen bestehender Bäume.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).
Zur Vermeidung von Emissionen sind bei Bauarbeiten lärm- und erschütterungsarme Baugeräte zu verwenden, insbesondere da sich im Umfeld Wohnbebauung befindet. In Trockenzeiten ist zudem der Untergrund feucht zu halten, um die Staubentwicklung einzudämmen.

Ein besonderer Umgang mit Abwässern ist nicht relevant, da es sich um ein Wohngebiet handelt und der Anschluss an das Abwassersystem neu hergerichtet wird.

Bei Erdbauarbeiten anfallender verunreinigter Boden unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien wird auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen hingewiesen.

Gegebenenfalls anfallende Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Nds. Abfallgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Falls bei der Durchführung von Abriss- und Umbaumaßnahmen im Plangebiet asbesthaltige Abfälle oder künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial anfallen, sind diese getrennt voneinander als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

4.5.2 Aufarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Anwendung der Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und der in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

Folgende Maßnahmen dienen u.a. der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in öffentlichen Grünflächen, Erschließungsstraßen sowie in privaten Hausgärten und privaten Stellplatzanlagen.
  → Verringerung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.
- Anlage eines offenen, naturnah gestalteten Entwässerungsbecken
  → Minimierung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt.
- Erhalt eines Teils des Baumbestandes entlang des Schölkegrabens, Pflanz- und weitere Gestaltungsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B und C
  → Minimierung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild und Verbesserung der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung im Wohnumfeld.
- Außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Fällungsarbeiten im Zeitraum außerhalb vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen
  → Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.
- Schaffung von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen für Fledermäuse und Vögel an den geplanten Mehrfamilienhäusern und Gebäuden des Gemeinbedarfs.
  → Sicherung einer vielfältigen Fauna in besiedelten Bereichen.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnamen

Für den Bebauungsplan HO 54 wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich A zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe im Geltungsbereich A folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest:

Geltungsbereich B
Auf der Fläche des Geltungsbereiches B (Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flst. 288/93) wird das derzeitige Intensivgrünland teilweise zu extensivem und mesophilem Grünland entwickelt. Durch die Schaffung von Flutmulden, Vernässungsmaßnahmen an den Gräben, Anpflanzungen unter anderem eines Hartholzauwaldes und weitere naturschutzfachliche Maßnahmen werden zusätzlich verschiedene Feuchtstandorte für Fauna und Flora geschaffen.

Geltungsbereich C
Als Ausgleichsmaßnahmen ist im Geltungsbereich C (Gemarkung Hondelage, Flur 5, Flst. 168/3) insbesondere die Extensivierung der Grünlandfläche vorgesehen. Durch die Anpflanzungs- und weitere Maßnahmen wird das Ziel einer extensiv genutzten und strukturreichen Grünlandfläche erreicht. Der gewählte Zaun ermöglicht die Wanderung von Wildtieren bei gleichzeitiger Eingrenzung des Weideviehs.

Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B und C sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich A und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet. Die Lebensraumansprüche der Arten des Offenlandes, beispielsweise von Feldlerche und Rebhuhn, sind darin in besonderer Weise berücksichtigt.

Mit den festgesetzten Maßnahmen können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern außer durch Entsiegelung nicht ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C gegenüber, die dort durch Begrünung und Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch die Aufgabe bzw. Extensivierung bestehender Nutzungen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A und B sowie insbesondere der im Wasserschutzgebiet liegende Geltungsbereich C kann dort das Grundwasserneubildungspotential quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss bzw. Verringerung stofflicher Belastungen) verbessert werden. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt nicht erhebliches Maß reduziert werden können.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt und die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Gleichzeitig wird die Bebauung so geplant, dass eine weitgehend ungehinderte Durchlüftung möglich ist.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Sinne der Eingriffsregelung durch die festgesetzte Grüneinbindung des Baugebietes nach Westen, Süden und Osten sowie durch gestaltete Grünflächen im Geltungsbereich A gemindert werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, die durch das vorgesehene zusätzliche Wegeangebot in den öffentlichen Grünflächen verbessert wird.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.5.3 Sonstiges

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entspricht erwartungsgemäß dem Standard eines Einfamilienhausgebietes. Weitere abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

Ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt Braunschweig ist nicht vorgesehen, da aufgrund der fehlenden Anschlussmöglichkeiten ein unwirtschaftlicher Erschließungsaufwand entgegensteht.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind in dem durch die Wohnfestsetzung für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehenen Geltungsbereich A des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb der 2000-m-Zone von Störfallbetrieben, sodass keine negativen Auswirkungen im Störfall zu befürchten sind.

Mit schweren Schäden durch Hochwasser durch Starkniederschlagsereignisse ist nicht zu rechnen. Die Entwässerung wurde auf ein hundertjährliches Ereignis ausgelegt. Die technisch bedingte Erhöhung eines Teilgebiets des Geltungsbereich A lässt Überschwemmungen im Plangebiet nicht erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit den genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen.

Überwachungsmaßnahmen, die über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehen, sind bezüglich des Erreichens der Entwicklungsziele der artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig. Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Das Monitoring umfasst eine Überprüfung des Entwicklungsstandes der Maßnahmen im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Korrektur und / oder Ergänzung. Die Gutachter treffen zudem Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang in den Folgejahren das Monitoring fortzusetzen ist.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange drängt sich keine andere als die gewählte Planung auf.

Der rückwärtige Bereich der Bebauung nördlich der Kreuzstraße wurde schon Ende der 90er Jahre im Hinblick auf die Möglichkeit der Realisierung als Fläche für Wohnbebauung untersucht. Aufgrund der Eigentumssituation und der Problematik mit der damals angrenzenden Sportanlage Kälberwiese konnte die Planung nicht weiterverfolgt werden.

Die Prüfung einer gewerblichen Nutzung auf der Basis des rechtwirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich nördlich der Kreuzstraße ergab, dass durch die bereits vorhandene Durchmischung mit den straßenbegleitenden Wohngebäuden und weiteren rückwärtigen Einzelgebäuden die Nutzbarkeit durch das gegenseitige Gebot der Rücksichtnahme hinsichtlich der Emissionsmöglichkeiten stark eingeschränkt war. Zudem ist für die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden Grundstücke gemäß § 34 Abs. 2 BauGB aktuell von einem Mischgebiet auszugehen, das nicht den Zieldarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entspricht. Eine Entwicklung zu einem Gewerbegebiet entspricht auch nicht den Zielen des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“.

Eine ursprünglich vorgesehene Durchfahrbarkeit des Gebietes mit einer allgemeinen zweiten Verkehrserschließung zur Wiedebeinstraße wurde nicht weiterverfolgt, da die Erschließung allein über die Planstraße 4 ausreichend und für die Anlieger hinnehmbar ist und bei einer Anbindung an die Wiedebeinstraße deren Anlieger unnötig zusätzlich belastet würden.

Im Hinblick auf den Flächenbedarf für die Kompensation der Eingriffe bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, unmittelbar am Eingriffsort den Ausgleich vorzunehmen. Dafür sind jedoch umfangreiche Flächen zur Verfügung zu stellen. Damit wäre eine deutliche Reduzierung der potenziellen Baufläche verbunden. Zur Deckung des Wohnflächenbedarfs könnte dies zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches führen. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wird hier der vorliegenden Planung der Vorzug gegeben. Die Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C waren schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden, so dass hier kein erheblicher Verlust an Landwirtschaftsflächen erfolgt ist. Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen.

4.9 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplanbereich „An der Schölke-Neu“, HO 54, handelt es sich um ehemals gärtnerisch genutzte Hinterliegerflächen auf der nördlichen Seite der Kreuzstraße. Ziel der Planung ist es, neue Wohnbauflächen für Einfamilien- und Reihenhäuser und einige Mehrfamilienhäuser zu entwickeln. Im Gebiet An der Schölke-Neu sollen ca. 50 Wohneinheiten auf einer Baufläche von ca. 1,3 ha entstehen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere

und Pflanzen, der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Gleichzeitig ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da im Zuge der Nutzung der Brachflächen belastete Bodenbereiche saniert bzw. wiedernutzbar gemacht werden und ein Inanspruchnahme anderer unbelasteter Flächen vermieden wird. Der Verlust von potenziellem Retentionsraum wird mehr als ausgeglichen.

Natur und Landschaft
Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebietes,
- Grüneinbindung des Baugebietes,
- Schaffung öffentlicher Grünflächen mit Erholungswegen,
- Wiedernutzbarmachung und Sanierung belasteter Bodenbereiche.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind wie folgt Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich B geplant:

- Auf ca. 0,7 ha soll artenreiches extensives Grünland entwickelt werden.
- Auf ca. 0,6 ha soll ein Hartholzauwald entwickelt werden.
- Auf ca. 0,25 ha sollen Flutmulden und Feuchtbereiche entwickelt werden.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind wie folgt Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich C geplant:

- Auf ca. 0,7 ha soll artenreiches extensives Grünland entwickelt werden.
- Auf ca. 0,1 ha sollen eine Obstwiese entwickelt werden.

Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen ein Monitoring durchgeführt.

Lärm
Ferner werden im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit und dem Schutz der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung gegenüber den Lärmimmissionen der Planstraße 4 (Straßenneubau) als auch der angrenzenden Verkehrsstraßen Festsetzungen im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, zum baulichen und passiven Schallschutz getroffen. Bei alleiniger Umsetzung des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, d. h., ohne verkehrliche Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4, wird der maßgebliche Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete durch die Verkehrslärmbelastung im Geltungsbereichs A lediglich zur Nachtzeit und auch nur um maximal 1 dB(A) überschritten. Diese geringfügige und nur in unmittelbarer Nähe zur Planstraße 4 auftretende - i. d. R. nicht wahrnehmbare - Überschreitung ist jedoch hinnehm-

bar. Die im Rahmen des Straßenneubaus zu berücksichtigenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bei alleiniger Erschließung des Geltungsbereichs A deutlich unterschritten.

Mit der Möglichkeit der weiteren Erschließung des nördlich angrenzenden Baugebiets „Feldstraße“ über den Geltungsbereich A des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, können weitere Lärmbelastungen entstehen. Diese wurden zusätzlich gutachterlich untersucht, um zukünftige Belastungen auf den Geltungsbereich A bereits jetzt planerisch zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt wurde ein Worst-case-Szenario, d. h., neben der Umsetzung des Baugebiets „An der Schölke-Neu“, HO 54, wurde ergänzend eine Erschließung zum Baugebiet „Feldstraße“, AP 23, zu 100% über die Planstraße 4 berücksichtigt. Dieses Vorgehen führt aufgrund des Straßenverkehrslärms im Geltungsbereich A zur Tag- und Nachtzeit zu Überschreitungen der für die Planung maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘).
Darüber hinaus werden im Geltungsbereich A im Rahmen des Straßenneubaus die maßbeglichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) überschritten. Entsprechend sind zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich A die Festsetzung von Lärmpegelbereichen und Regelung zum baulichen und passiven Schallschutz unerlässlich. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen durch das Baugebiet „Feldstraße“, AP 23, erst im Rahmen des dazugehörigen Bebauungsplanverfahrens erfolgen kann.

Der Straßenneubau (Planstraße A) führt selbst unter Berücksichtigung der Worst-case-Situation (Szenario1) an den Bestandsbebauungen außerhalb des Geltungsbereichs A zu keinen Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Umso deutlicher werden unter Berücksichtigung der alleinigen Erschließung von Geltungsbereich A die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten.

Durch den von der Worst-case-Situation hervorgerufenen Zusatzverkehr auf den angrenzenden Straßen (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) wird die Straßenverkehrslärmbelastung an den Bestandsgebäuden (mittelbare Betroffenheit) zwar erhöht, liegt jedoch weiterhin deutlich unter den Sanierungsauslösewerten der VLärmSchR 97. Gemäß diesem Sachverhalt lässt sich kein Lärmschutzanspruch ableiten.
Die ergänzend zur Beurteilung der Auswirkungen auf Bestandsgebäude als Orientierungshilfe heranzuziehenden und entsprechend als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden hingegen am Tag um bis zu 2 dB(A) und in der Nachtzeit um bis zu 4 dB(A) überschritten. Hierbei ist anzumerken, dass eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen durch das Baugebiet „Feldstraße“, AP 23, erst im Rahmen des dazugehörigen Bebauungsplanverfahrens erfolgen kann.
Unter Berücksichtigung der alleinigen Erschließung von Geltungsbereich A werden durch den Zusatzverkehr an den Bestandsbebauungen (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) die als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV lediglich in der Nachtzeit um 1 dB(A)

überschritten. Diese geringfügige - i. d. R. nicht wahrnehmbare - Überschreitung ist jedoch hinzunehmen.

Hochwasserschutz

Zum Thema Entwässerung und Regenwasserrückhaltung wurde ein hydraulisches Gutachten Feb. 2018 mit Ergänzung Dez. 2018 erstellt. Hier wird anhand der Worst-Case-Betrachtung ermittelt, welche Auswirkungen das planungsrelevante hundertjährliche Hochwasserereignis und die geplante Auffüllung des Geländes haben werden. Im Ergebnis zeigt das Gutachten, dass bei einem HQ_{100} der nördliche Teil des Geltungsbereichs A überschwemmt wird und damit im Sinne des § 76 WHG ein faktisches Überschwemmungsgebiet darstellt. Daraus ergibt sich ein rechtliches Erhaltungsgebot. Davon kann abgewichen werden, wenn dem Erhaltungsgebot das Wohl der Allgemeinheit entgegensteht. Angesichts des öffentlichen Interesses an einer Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen auch im Sinne der Innen- vor Außenentwicklung, der Möglichkeit belastete Böden unbelasteten Flächen durch Sanierung vorzuziehen, des dringenden Bedarfs an Wohnflächenbereitstellung in Verbindung mit der in der Verhältnismäßigkeit geringen Größe des beanspruchten Rückhaltevolumens, und positiver Auswirkungen auf den Belang Hochwasserschutz stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem Erhaltungsgebot der Überschwemmungsfläche entgegen (siehe im Einzelnen Kap. 6).

Die Auswirkungen des geplanten Baugebiets einschließlich der Ausgleichsmaßnahme für das verloren gehende faktische Überschwemmungsgebiet und Rückhaltebecken wurden in einer Simulationsrechnung ermittelt: Im Falle eines HQ100 treten demnach mit den geplanten Maßnahmen in den unmittelbar im Planbereich gelegenen Gewässerbereichen geringere Wasserspiegelhöhen als vor der Planung auf. Negative Auswirkungen für Dritte lassen sich nicht feststellen.

Weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planung sind bezogen auf die planungsrelevanten Umweltaspekte nicht zu erwarten.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Sie entspricht den o.g. Zielvorstellungen für die zukünftige Nutzung. Die Art der Nutzung „Allgemeines Wohnen“ berücksichtigt das Sanierungsziel einer Bereitstellung von Wohnbauland mit verdichteter Bauweise. Die Art der baulichen Nutzung „Wohnen“ soll im Baugebiet „An der Schölke-Neu“ festgesetzt werden, um so die Wohnnutzung im Westlichen Ringgebiet als attraktives Wohngebiet zu stärken. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, ergänzend auch nicht störende Handwerksbetriebe zuzulassen. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung einer nachhaltigen „Stadt der kurzen Wege“ und ermöglicht beispielsweise die Funktionen Wohnen und Arbeiten unmittelbar zu verknüpfen.

Um das Störpotenzial von Nichtwohnnutzungen zu begrenzen, werden die meist flächenintensiveren Nutzungen der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Die Lage des Baugebietes zum Naherholungsgebiet „Westpark“ und die Nähe zur Kernstadt sind gute Voraussetzungen für ein attraktives Wohnen, das u.a. auch eine Alternative zum „Wohnen im Grünen“ darstellt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst ein Baugebiet, das in sich abgeschlossen ist.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die unterschiedlichen Bereiche des Baugebietes werden entsprechend des städtebaulichen Entwurfs unterschiedliche Zahlen für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Das Gebiet ist gegliedert in WA 1 bis WA 5. Aufgrund des besonderen städtebaulichen Entwurfs wird teilweise von den Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO abgewichen.

5.2.1 Grundflächenzahl

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, und WA 3 wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Damit wird die Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für die Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Um den städtebaulichen Entwurf und die damit verbundene hohe bauliche Grundstücksausnutzung inkl. Stellplatzflächen umsetzen zu können, ist diese Überschreitung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO erforderlich.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht dem Charakter eines herkömmlichen Einfamilienhausgebietes und der Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.

Die unterschiedlichen Festsetzungen der Grundflächenzahlen entsprechen neben der städtebaulichen Zielsetzung auch dem sozialplanerischen Ziel, ein Wohngebiet zu schaffen, in dem auch mittleren und unteren Einkommensschichten und jungen Familien eine Eigentumsbildung ermöglicht wird. Dazu wird im „Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ aufgeführt: „Die Bildung von Wohneigentum soll durch Erwerb von Wohnungen (…) durch Neubau unterstützt werden, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen.“ Deshalb wird in den Bereichen, in denen eine verdichtete Bebauung mit Reihenhäusern und Hausgruppen auf kleinen Grundstücken vorgesehen ist, die höhere GRZ von 0,5 festgesetzt. Entsprechend wurde auch im WA 1 die GRZ erhöht, um hier kompakte Mehrfamilienhäuser errichten zu können. Bei der Erhöhung der GRZ wird gleichzeitig durch die Festsetzung der zulässigen Überschreitungen gemäß § 19 BauNVO auf max. 35 % der Versiegelungsgrad im verträglichen Rahmen gehalten. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5, in denen planerisch Einfamilienhäuser vorgesehen sind, reicht die GRZ von 0,4 aus.

Trotz der höheren Dichte sind gute und gesunde Wohnverhältnisse zu erwarten. Dabei sind insbesondere die großen Grünflächen nördlich des Schölkegrabens zu berücksichtigen, die heute bereits vorhanden sind. (Wege, Jugendplatz) und die im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes „Feldstraße“ weiter ergänzt werden können.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Sinne der städtebaulichen Planung werden unterschiedliche Geschosszahlen festgesetzt.

Im nordwestlichen Baugebiet WA 1 wird die Zahl der Vollgeschosse im Vergleich zum restlichen Baugebiet auf eine maximale Dreigeschossigkeit erhöht, um hier die gewünschte Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen. Die Bebauung im Baufeld WA 2 wird zwingend mit einer Zweigeschossigkeit festgesetzt. Beide Festsetzungen tragen dazu bei, einerseits einen eigenen städtebaulichen Abschluss nach Norden zu sichern und gleichzeitig einen Übergang an das nördlich in der Planung befindliche Wohnbaugebiet „Feldstraße“ zu ermöglichen, sollte dies realisiert werden. In allen übrigen Baugebieten sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Insgesamt ist zu erwarten, dass mit diesen Festsetzungen und im Zusammenhang mit der verdichteten Bauweise ein einheitliches Stadtbild erreicht wird.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Um das angestrebte städtebauliche Erscheinungsbild zu konkretisieren, werden in allen Baugebieten die maximalen Höhen der baulichen Anlagen mit 11,0 m festgesetzt. Damit beschränkt die Festsetzung insbesondere die Höhenentwicklung im Baugebiet WA 1 auf ein verträgliches Maß. So ist hier bewusst ein zusätzliches Staffelgeschoss im bauordnungsrechtlichen Sinn, das eine nicht gewünschte optische Viergeschossigkeit entstehen lassen könnte, nicht möglich. Das festgesetzte Höhenmaß erlaubt regelmäßig die Errichtung von Solaranlagen im Sinne einer Reduzierung des Energiebedarfs durch fossile Energieträger. Eine weitere Maßnahme zur Schaffung eines einheitlichen Stadtbildes ist die Festsetzung von Traufhöhen von mindestens 6,5 m in den

Baufeldern WA 2 und WA 3. Mit diesen Festsetzungen bleibt dem Vorhabenträger bzw. den Grundstückseigentümern ein ausreichender Spielraum zur Realisierung eigener Bauvorstellungen. Eine ausreichende Belichtung und Besonnung der Bebauung wird durch diese Festsetzung gewährleistet.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Im Allgemeinen liegen die Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei 3,0 m und entsprechen damit den Mindestabstandregelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Im Baufeld WA 3 sollen südlich gelegene Freiflächen vor den jeweiligen Gebäudezeilen planungsrechtlich gesichert werden. Deshalb werden im WA 3 zwei Baufelder festgesetzt, die zueinander mindestens 8,5 m und das südlich gelegene 6,0 m Abstand zur Planstraße 3 halten. Im WA 1 sichert die festgesetzte Baugrenze, dass zukünftige Baukörper zur Planstraße 4 orientiert werden und zu den Nachbargrundstücken nach Westen ein Freiraum verbleibt, ohne den Bebauungsspielraum über Gebühr einzuschränken.

5.4 Bauweise

In den Baugebieten WA 2 und WA 3 sollen aufgrund des städtebaulichen Konzeptes Grenzbebauung oder verdichtete Bauformen wie z.B. Zeilenbebauung, Reihenhäuser oder Hausgruppen ermöglicht werden, die über fünfzig Meter hinausgehen. Daher ist in diesen Bereichen eine abweichende Bauweise festgesetzt.

In den Baugebieten WA 1, WA 4 und WA 5 gilt die offene Bauweise. So kann in diesen Wohngebieten eine stärkere Begrünung als in den übrigen Wohngebieten des Plangebiets erfolgen und so eine Durchgrünung mit den vorhandenen Gärten im Westen herstellen.

Im WA 1 werden die Gebäudelängen auf jeweils maximal zwanzig Meter begrenzt, damit gegenüber der bislang unbebauten Westseite hier zwar Mehrfamilienhäuser errichtet werden können, diese aber keine Riegelwirkung keentfalten können, die bei der offenen Bauweise mit Gebäudelängen bis fünfzig Meter entstehen kann.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Plangebiet ist an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Am Madamenweg befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet die Haltestelle Weinbergstraße der Buslinie 418, die werktäglich im 30-Minuten-Takt fährt. Die Buslinie führt zum Rathaus und weiter ins östliche Ringgebiet bzw. über Raffteich nach Lamme.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Über das bestehende Straßennetz wird das Plangebiet mit einer Zufahrt über die Planstraße 4 an die Kreuzstraße angeschlossen. Eine untergeordnete

Anbindung besteht für Rettungsfahrzeuge von der Wiedebeinstraße (Planstraße 1).

Die Planstraßen 1, 2 und 3 dienen der Erschließung der privaten Grundstücke. Es ist vorgesehen, die öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen 1, 2 und 3 als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen. Sie erhalten eine Breite von 6,50 m. Weder für die Feuerwehr noch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist eine Wendemöglichkeit erforderlich.

Über ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger wird die Erschließung der privaten Gärten des mittleren Wohngebiet WA 3, sowie im südöstlichen Plangebietes (WA 4 und WA 5) die Erschließung der Grundstücke sichergestellt. Zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger wird auf diesen Flächen auch ein Leitungsrecht festgesetzt.

Eine Anbindung des geplanten Baugebietes „Feldstraße“ kann ebenfalls über die Planstraße 4 erfolgen. Aufgrund dieser Zuordnung erhält sie ein konventionelles Straßenprofil mit einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen. Sie wird als Tempo 30-Zone mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 6,50 m und beidseitigen Gehwegen von jeweils 2,50 m Breite ausgebaut. Die genannten Fahrbahnbreiten eröffnen die Möglichkeit einer Erschließung des Wohngebietes „Feldstraße“ auch für den Busverkehr. Sollte das anschließende Baugebiet absehbar nicht oder verzögert entwickelt werden, würde der Ausbau zunächst voraussichtlich bis auf Höhe der Planstraße 1 beschränkt.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Die Straßen zwischen Madamenweg und Sackring liegen in einer Tempo-30-Zone. Die Kreuzstraße ist zwischen Altstadtring und Ringgleisweg eine Fahrradstraße. Separate Radwege entlang der Kreuzstraße und der Wiedebeinstraße sind daher nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind die Planstraßen 1, 2, und 3 als verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehen. Die Planstraße 4 erhält beidseitig separate Gehwege. Damit ist der Geltungsbereich A gut für Radfahrer und Fußgänger erschlossen. Im Bereich der öffentliche Grünfläche 1 können Fußwege zur Anbindung an den nördlichen Wald geschaffen werden.

Als Querverbindung zwischen der Planstraße 1 und Wiedebeinstraße wird eine für Fuß- und Radverkehr durchlässige Notfallverbindung für Rettungsfahrzeuge eingeplant.

Zur Erschließung der privaten Grünflächen in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist ein Wirtschaftsweg von maximal 1,5 m Breite geplant. Über die Festsetzung eines Gehrechtes wird die Benutzung durch und für die Anlieger sichergestellt.

5.5.4 Stellplätze und Garagen

Die erforderlichen Stellplätze für die ca. 50 Wohneinheiten des Baugebietes sind auf den privaten Grundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und mit mindestens einem Stellplatz / Wohneinheit vorgesehen. Um den verdichteten Baucharakter erreichen zu können, können in den

Baugebieten WA 2 und WA 3 abweichend offene Garagen, so genannte Carports und Stellplätze auch unmittelbar an die Straßenverkehrsfläche heranrücken oder auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, soweit sie für max. ein Kraftfahrzeug ausgelegt sind. Mit dieser Einschränkung werden ausreichende Sichtdreiecke in den Straßenraum gewährleistet.

Mit einem Nachweis von 0,33 Parkplätze/Wohneinheit sind im Plangebiet im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausreichend öffentliche Besucherparkplätze realisierbar. Der konkrete Nachweis der erforderlichen Parkplätze wird nach Belegung der Bauplätze durch Kennzeichnung der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum erfolgen.

5.6 Grünordnung

Zur Minderung von Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bauvorhabens werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Die Regelungen haben ökologische, funktionale und gestalterische Zielsetzungen und betreffen folgende Maßnahmen:

- Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes zur Eingriffsminimierung, insbesondere zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch und Gesundheit:

  - Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Baum- und Gehölzanpflanzungen im nördlichen Bereich des Plangebietes; sowie im südwestlichen Bereich der Planstraße 4;
  - Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Planstraßen;
  - Festsetzung von Anpflanzungsflächen entlang der Grundstücksgrenze in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5;
  - Gliederung und Überstellung von Stellplatzanlagen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 mit Bäumen sowie deren Eingrünung durch Heckenpflanzungen.

- Verwendung größtenteils standortheimischer Gehölze, wobei eine Artenliste nicht festgesetzt, aber als Vorschlag für die Umsetzung im Anhang zur Begründung für die geplanten Anpflanzungen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt beigefügt wird.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt sowie Minimierung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild durch den Erhalt der vorhandenen Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 und des Regenrückhaltebeckens R .

- Die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens dient der Rückhaltung des Niederschlagswassers im Neubaugebiet bei Starkniederschlägen mit hohen Abflussspitzen.

- Die entlang öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen als Einfriedungen zulässigen Hecken unterstützen die gewünschten Durchgrünung des Gebietes.

Ein ca. 200 m² großer Spielplatz wird im nordöstlichen Plangebiet, angrenzend zum Spielplatz Wiedebeinstraße in die öffentliche Grünfläche integriert und ergänzt den angrenzenden, vorhandenen Spielplatz. Damit wird der durch das Baugebiet zusätzlich entstandene Bedarf abdeckt. Im Zusammenhang mit einer geplanten Umgestaltung dieses Spielplatzes soll der für das Plangebiet erforderliche Spielplatz als Einheit gestaltet werden.

Wege innerhalb der nördlichen Grünflächen sind nicht nur zur Anbindung an angrenzende Wald- und Grünflächen möglich und vorgesehen, sondern auch zur Unterhaltung und Pflege des Grabens, des Uferbereiches und des Regenrückhaltebeckens erforderlich. Sie können gleichzeitig der Erholung dienen.

Ausgehend von ca. 50 neuen Wohneinheiten entsteht durch das neue Baugebiet ein zusätzlicher rechnerischer Bedarf an Jugendspielfläche in Größe von 150 m². Dieser Bedarf kann nicht innerhalb des Geltungsbereiches gedeckt werden. In dem zum Bebauungsplan gehörenden städtebaulichen Vertrag wird geregelt, die Erschließungsträgerin anteilig Herstellungskosten einer Erweiterung des nördlich außerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Jugendplatzes zu beteiligen.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Artenschutz:
Da die Umsetzung des B-Planes zum Verlust dauerhaft genutzter und damit gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mehrerer Vogel- und Fledermausarten führt, werden zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bei den Artenschutzmaßnahmen handelt ist um sogenannte CEF- und FCS-Maßnahmen, die eine früh-, bzw. gleichzeitige oder zumindest sehr zeitnahe Umsetzung zum Vorhabenbeginn erfordern. Sie dienen zum einen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sowie der Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten.

Im Geltungsbereich werden die im Kap. 4.5 beschriebenen Maßnahmen entsprechend textlich festgesetzt. Die Festsetzungen haben das Ziel das Landschaftsbild positiv zu beeinflussen und durch die Extensivierung der Nutzung die Fläche wieder verstärkt für Flora und Fauna bereitzustellen. Damit kann der artenschutzrechtliche Eingriff im Geltungsbereich A entsprechend ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen
In den Geltungsbereichen B und C werden die im Kap. 4.5 beschriebenen Maßnahmen entsprechend textlich festgesetzt. Die Festsetzungen haben das Ziel das Landschaftsbild positiv zu beeinflussen und durch die Extensivierung der Nutzung die Fläche wieder verstärkt für Flora und Fauna bereitzustellen.

Damit kann im Sinne des BNatschG der Eingriff im Geltungsbereich A entsprechend ausgeglichen werden, soweit dieser nicht vermieden werden kann.

Waldersatz:
Die Kompensation des von der Planung betroffenen Waldteiles erfolgt aufgrund der Ausstattung des Bestandes als Sukzessionswald im gleichen Umfang (1:1), also 0,1 ha, als entsprechender Anteil der festgesetzten Aufforstungsmaßnahmen zum Hartholzauenwald im Geltungsbereich B.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

5.8.1 Grundlagen

Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, 99224III; 12.07.2018).

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraße (Planstraße 4) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') sowie in Analogie zur Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Aufgrund der unterschiedlichen Lärmquellen wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten vorgenommen.

5.8.2 Gewerbelärm:

Bei den vorhandenen Gewerbebetrieben an der Kreuzstraße handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen, deren Ausbreitung sich auf die Quellnähe beschränkt. Die jeweilige verkehrliche Erschließung zu den einzelnen gewerblichen Flächen erfolgt von der Kreuzstraße. Mögliche schalltechnisch relevante Freiflächennutzungen (Fahrverkehr, Ladebetrieb, etc.) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A abgeschirmt. Mögliche Gewerbelärmimmissionen durch diese vorhandenen „kleinen" Gewerbebetriebe an der Kreuzstraße sind als nicht relevant einzustufen und wirken sich nicht nachteilig auf die geplante schutzbedürftige Wohnnutzung aus. Schutzmaßnahmen sind entsprechend nicht vorzunehmen, Festsetzungen nicht zu treffen.

5.8.3 Kinderlärm:

Sowohl der im Nordosten an den Geltungsbereich A grenzende bestehende Kinderspielplatz in der Wiedebeinstraße als auch die im Rahmen der Planung vorgesehene Erweiterung im Nordosten des Geltungsbereichs A sind im Sinne des § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ zu bewerten. Demgemäß sind Geräuscheinwirkungen, die u. a. von Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor. Schutzmaßnahmen sind entsprechend nicht vorzunehmen, Festsetzungen nicht zu treffen.

5.8.4 Straßenverkehrslärm:

Mit dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten (BMH, 99224III v. 12.07.2018) wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der BAB 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der Erschließungsstraße (Planstraße 4) des Geltungsbereichs A auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um einen Straßenneubau, der im Süden des Geltungsbereichs A an die Kreuzstraße angebunden werden soll.

Nördlich des Geltungsbereichs A ist ein weiteres Baugebiet („Feldstraße“, AP 23) als Allgemeines Wohngebiet geplant, dessen Verkehrserschließung ganz oder teilweise über die Planstraße 4 im HO 54 erfolgen soll. Aufgrund der zum aktuellen Zeitpunkt nur schätzbaren Anzahl von Wohneinheiten für das Baugebiet „Feldstraße“ sind weder die Verkehrsmengen noch der Verlauf der Erschließungsstraßen ins Baugebiet „Feldstraße“ abschließend bekannt. Entsprechend ist der tatsächliche Einfluss auf den Geltungsbereich A und auf die Bestandsbebauung, im gesonderten Planverfahren zur „Feldstraße“, AP 23, einschließlich aller daraus entstehenden Auswirkungen abschließend zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend planerisch zu berücksichtigen. Eine abschließende verkehrliche und daraus resultierende schalltechnische Beurteilung und Entscheidung über ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen können erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Baugebiet „Feldstraße“ erfolgen.

Um trotzdem denkbare Schallsituationen abprüfen zu können, wurden in der schalltechnischen Untersuchung exemplarisch drei Erschließungsszenarien über die Planstraße 4 betrachtet: einmal ohne, einmal mit 50% und einmal mit 100% Erschließungsverkehr des geplanten Baugebiets „Feldstraße“ (s. a. Kap. 4.4.6).

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosenullfall (Prognosehorizont 2030 ohne Ziel- und Quellverkehr der beiden geplanten Neubaugebiete) und für

die je nach Erschließungsvariante resultierenden Prognoseplanfälle (Prognosehorizont 2030 mit entsprechenden Ziel- und Quellverkehren der beiden geplanten Baugebiete „An der Schölke-Neu“ und „Feldstraße“).

Die Beurteilung erfolgte dabei zum einen nach der für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Auswirkungen im Geltungsbereich A:

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.6 ist bzgl. der Beurteilung nach DIN 18005 festzustellen, dass der Straßenverkehrslärm unter Berücksichtigung der alleinigen Erschließung im Geltungsbereich A lediglich in der Nachtzeit und nur in unmittelbarer Nähe zur Planstraße 4 im Geltungsbereich A selbst zu einer geringfügigen Überschreitung (max. 1 dB(A)) des WA-Orientierungswertes von 55 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts führt.

Bei den betrachteten Erschließungsbeispielen (Planstraße 4) unter Berücksichtigung des halben (Szenario 2) sowie des gesamten (Szenario 1) Erschließungsverkehrs des Baugebiets „Feldstraße“ ergeben sich für den Geltungsbereich A insbesondere zur Nachtzeit Überschreitungen (max. 7 dB(A)) der WA-Orientierungswerte.

Dadurch wird die Lärmsituation im Geltungsbereich A hinsichtlich „Straßenverkehrslärm“ im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich (s. Kap. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen“).

Unabhängig von der Beurteilung nach DIN 18005 ist im Rahmen des Neubaus der Planstraße 4, eine Beurteilung nach 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) vorzunehmen. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Geltungsbereich A die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, nur im Fall einer kompletten Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4 (100% Erschließung/ Worst-case-Situation), überschritten werden. Dabei handelt es sich um geringfügige Überschreitungen von max. 2 dB(A) im unmittelbar straßennahen Bereich (s. a. Kap. 4.4.6).

Somit wird im Fall einer kompletten Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4 in deren Nahbereich ein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst. Entsprechend werden im Bebauungsplan, um auch für die Worst-case-Situation „100% Erschließung des Plangebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4“ (Szenario 1), gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können, Festsetzungen getroffen (s. Kap. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen“). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Neubauten errichtet werden sollen, an denen möglicherweise in absehbarer Zeit zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen nachträglich umgesetzt werden müssen.

Auswirkungen an der Bestandsbebauung:

Bestandsbebauung entlang der Planstraße 4 (unmittelbare Betroffenheit):

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.6 werden außerhalb des Geltungsbereichs A an der nördlich der Kreuzstraße unmittelbar betroffenen Bestandsbebauung entlang der Planstraße 4 die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts, lediglich unter Berücksichtigung der Vollerschließung beider Baugebiete (Szenario 1/Worst-case-Situation) und nur zur Nachtzeit überschritten. Dabei handelt es sich um relativ geringfügige Überschreitungen von max. 2 dB(A).

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Orientierungswertüberschreitung von bis zu 3 dB(A) in der Regel als ‚nicht wesentlich' einzustufen ist. Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der Betroffenen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt.
Des Weiteren sind im vorliegenden Fall - Überschreitungen des Orientierungswertes an einer Bestandsbebauung im Rahmen eines Straßenneubaus – nicht die Orientierungswerte der DIN 18005 der maßgebliche Zielwert für eine Beurteilung, sondern vielmehr die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (s. u.).

Eine Überschreitung der gemäß 16. BImSchV für den Neubau einer Straße maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts kann für alle Erschließungsbeispiele sicher ausgeschlossen werden.

Nach den Regelungen der 16. BImSchV besteht somit für diese schutzwürdige unmittelbar betroffene Bebauung auch unter Berücksichtigung von Szenario 1 dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, zu prüfen und zu bewältigen.

Bestandsbebauung Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße (mittelbare Betroffenheit):

Straßenneubau:

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.6 werden, unter ausschließlicher Berücksichtigung des Erschließungsverkehrs im Sinne des Straßenneubaus, im Fall der mittelbar betroffenen Bestandsbebauung (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) die WA-Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für alle Erschließungsbeispiele zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten (vgl. BMH, Tab. 5, Aufpunkt S4a).
Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten.

Entsprechend ist für diese Bebauung eine Überschreitung der WA-Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts ebenfalls sicher auszuschließen.

Nach den Regelungen der 16. BImSchV besteht somit für diese schutzwürdige mittelbar betroffene Bebauung unter Berücksichtigung der Kriterien eines Straßenneubaus durch das Vorhaben dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz.

Zusatzbelastung „öffentliches Straßennetz“:

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zusatzverkehrs allein aus dem Geltungsbereich A, werden die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrs einer 50% Erschließung des Plangebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4 (Szenario 2) , werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu 6 dB(A) überschritten; bei einer 100% Erschließung (Szenario 1) um bis zu 6 dB(A) am Tag und bis zu 8 dB(A) in der Nacht (vgl. BMH, Tab. 6, Aufpunkt S4a).

Entsprechend werden auch die um 4 dB(A) höher liegenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass, soweit in bestehende Verkehrswege nicht „erheblich baulich eingegriffen“ wird, nach den Bestimmungen der 16. BImSchV in aller Regel kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen abzuleiten ist. Dies gilt selbst dann nicht, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Lärmsteigerung um mehr als 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an mittelbar betroffenen Bebauungen an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) herangezogen werden. Die dann hier für den kritischen Immissionsort (Kreuzstraße 38) zugrunde zu legenden maßgeblichen Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

Die maßgeblichen WA-Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden bei allen betrachteten Erschließungsmöglichkeiten zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.

Insofern ist trotz der Überschreitungen von Orientierungswerten nach DIN 18005 und von Immissionsgrenzwerten nach 16. BImSchV, nach den Regelungen der VLärmSchR 97 für diese mittelbar betroffene Wohnbebauung an der Kreuzstraße bzw. Kleinen Kreuzstraße unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung auf den Bestandsverkehrswegen (Prognosenullfall zzgl. Mehrverkehr aus den Planungen) ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, zu prüfen und zu bewältigen.

Dies vorangestellt, sind gleichwohl darüber hinaus zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis zur VLärmSchR 97 niedrigeren Immissionsgrenz-

werte der 16. BImSchV als „Orientierungswerte“ im Sinne einer Orientierungshilfe für eine Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO heranzuziehen.

Entsprechend werden unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zusatzverkehrs allein aus dem Geltungsbereich A, die als „Orientierungswerte“ anzusehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete tags unterschritten, nachts jedoch um bis zu 1 dB(A) überschritten.
Obwohl die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV dem Grunde nach nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges gelten, sind sie gemäß gefestigter Rechtsprechung im Sinne einer Orientierungshilfe dennoch ein Maß, von welcher Schwelle an eine Beeinträchtigung einer Gebietsfunktion vorliegen könnte. Eine Überschreitung von lediglich 1 dB(A) ist jedoch als geringfügig anzusehen. In der Regel sind Pegelabweichungen von bis zu 1 dB(A) messtechnisch nicht erfassbar und können Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen nicht absolut abbilden. Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten, umso mehr nicht, da die sog. „Gesundheitswerte“ um bis zu 10 dB(A) unterschritten werden.

Unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrs einer 50% Erschließung des Plangebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4, werden die als „Orientierungswerte“ anzusehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete tags eingehalten bzw. unterschritten und nachts um bis zu 2 dB(A) überschritten; bei einer 100% Erschließung um bis zu 2 dB(A) am Tag und bis zu 4 dB(A) in der Nacht überschritten. Diese Überschreitung ist im Grundsatz abwägungsbeachtlich aber eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen durch das Baugebiet „Feldstraße“, AP 23, kann erst im Rahmen des dazugehörigen Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Des Weiteren kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen bzgl. der Gesamtimmissionssituation eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genannten Schwellenwerte (sog. „Gesundheitswerte“) für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A, einschließlich aller Betrachtungen an Erschließungsmöglichkeiten, vorausgesetzt werden.
Insofern ist diesbezüglich für die mittelbar betroffene Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten.

5.8.5 Ausweisung von Lärmpegelbereichen (LPB)/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen

Gemäß den Berechnungsergebnissen zeigte sich, dass im Plangebiet sowohl die Orientierungs- als auch die Immissionsgrenzwerte je nach Erschließungsszenario mehr oder weniger deutlich überschritten werden, so dass Maßnahmen zum Schallschutz für die betroffenen Allgemeinen Wohngebiete festgelegt werden müssen.

Grundsätzlich ist aktiven Schallschutzmaßnahmen Vorrang vor den baulichen/passiven Schallschutzmaßnahmen zu gewähren. Im Ergebnis der Prüfung für die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen werden diese nicht

vorgesehen. Ausschlaggebend dabei ist, dass zum Schutz der maßgeblichen Obergeschosse Lärmschutzwände notwendige Höhen erreichen müssten, die zu einer schluchtartigen Straßenraumsituation führen würden. Der öffentliche Raum würde optisch unverhältnismäßig belastet und ganz wesentlich die soziale Kontrolle einschränkt. Die damit ggf. verbundene Erzeugung von Angsträumen soll unbedingt vermieden werden.

Um den Schutzanforderungen der geplanten schutzwürdigen Nutzungen dennoch ausreichend Rechnung zu tragen und dafür die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau') ermittelt (s. a. Kap. 4.4.6). Entsprechend ergeben sich in Abhängigkeit von den untersuchten Erschließungsszenarien, für die geplanten schutzbedürftigen überbaubaren Flächen im Geltungsbereich A, maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 64 dB(A) und die daraus resultierenden LPB II bis III. (vgl. Kap. 4.4.6, ‚Lärmpegelbereiche').

Im Sinne einer Berücksichtigung der Situation auf der „sicheren Seite/ Worstcase-Szenario" werden die ermittelten Lärmpegelbereiche bei Berücksichtigung einer 100%-Erschließung des Baugebiets „Feldstraße" über die Planstraße 4 im Geltungsbereich A zeichnerisch festgesetzt. Sie ergeben sich entsprechend aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln von 57 dB(A) bis 64 dB(A) zu Lärmpegelbereich (LPB) II und III. Dabei erstreckt sich LPB III bis zu einem Abstand von ca. 25 m beidseitig entlang der Planstraße 4, während im weitaus größeren Bereich des Geltungsbereichs A LPB II vorliegt (vgl. Kap. 4.4.6, ‚Lärmpegelbereiche').

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämmmaße (R'w,res) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (‚Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen') für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).
Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014 (Änderungsstand 2016)) ergeben sich – dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis LPB II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile; abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für LPB III zutreffen.

Im Allgemeinen können planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung, Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) oder auch Aufenthaltsräume,

an den von der maßgebenden Schallquelle (Planstraße 4) abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden zu erzielen.
Diese Pegelminderung kann gemäß DIN 18005 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis bei den maßgeblichen Außenlärmpegeln, bei offener Bebauung mit 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Hinter-/ Innenhöfe mit 10 dB(A), Berücksichtigung finden.

Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Pegelüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden Überschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Sofern sinnvolle räumliche Anordnungen nicht konsequent umgesetzt werden können, ist dies entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften werden entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Zum Schutz von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Loggien und Balkonen, wird festgesetzt, dass diese im LPB III auf der der maßgebenden Lärmquelle (Planstraße 4) zugewandten Gebäudeseite nicht errichtet werden dürfen. Um für die Gebäude entlang der Ostseite der Planstraße 4 nicht grundsätzlich ein in Richtung Nachmittagssonne orientierten Außenwohnbereich zu verwehren, werden diese abweichend zugelassen, sofern ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich, auf der von der Planstraße 4 abgewandten Gebäudeseite, im Schallschatten des Gebäudes errichtet wird. Außerdem können unter Nutzung von anderen bzw. weiteren Abschirmungen (z. B. Vorhangfassaden), Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen, solange der Schallschutz gewährleistet ist. Zurückversetzte Fassaden können den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume schützen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend werden Abweichungen von den

Festsetzungen zugelassen. Die dabei anzuwendenden Berechnungsgrundlagen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan eindeutig bestimmt. Diese zusätzliche Festlegung von Ausnahmeregelungen ermöglicht den Bauwilligen flexible Abweichungen, solange der Schallschutz gewährleistet ist.

5.9 Soziale Infrastruktur

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ hat die Stadt Braunschweig erhebliche Anstrengungen unternommen, das Stadtteilleben zu aktivieren, gesunde Lebensbedingungen durch Veränderungen der gebauten Umwelt zu erreichen und Nutzungskonflikte abzubauen.

Sanierungsbedingte Maßnahmen, wie die Freiraumverbesserungen im öffentlichen Straßenraum oder das Ringgleisprojekt sowie eine Vielzahl von nicht sanierungsbedingten Maßnahmen wie erweiterte Sozialarbeiten und unter anderem die Wohnbaulandentwicklung „An der Schölke-Neu“ führen zu einer Aufwertung des Gebietes „Westliches Ringgebiet“. Der Standort dieses Gebietes zeichnet sich durch seine städtebaulich eingebundene Lage aus. In unmittelbarer, fußläufiger Entfernung befinden sich Grünanlagen, wie z. B. Obstbauwiese am Pippelweg, das Ringgleis und der westlich der Tangente gelegene Westpark. Die Nahversorgungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und insbesondere die Hochschule für Bildende Künste und gemeinnützige Aktivitäten verschiedener Organisationen bieten gute Voraussetzungen, am gesellschaftlichen Leben des Ortes teilzunehmen.

Die Ausweisung einer Fläche für einen Kindergarten ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Durch die insgesamt ca. 50 Wohneinheiten ergibt sich nach den städtischen Standards ein rechnerischer Bedarf von ca. 9 Kindergarten- und 7 Krippenplätzen. Dieser Bedarf kann von den vorhandenen Einrichtungen im Stadtbezirk u. a. durch die Erweiterung der städtischen Kita Schölkestraße abgedeckt werden.

Der aus der Ausweisung des Wohngebietes entstehende Bedarf an Schulplätzen kann an den bestehenden Grundschulen gedeckt werden.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

5.10.1 Entwässerung

Entsprechend den Anforderungen der Stadtentwässerung Braunschweig ist nur eine Kapazität von ca. 10 % für die Einleitung des anfallenden Regenwassers in die Regenwasserkanäle der Kreuzstraße möglich. Die restlichen 90 % sind in dem im nördlichen Teil des Geltungsbereiches A geplanten Rückhaltebecken zurückzuhalten und gedrosselt abzugeben.

Gesetzliche Vorschrift und damit auch Ziel der Planung im Hinblick auf die Regenrückhaltung ist, dass durch den Abfluss aus dem Baugebiet gegenüber der heutigen Situation keine Verschlechterung der Entwässerungssitua-

tion eintritt und der zukünftige Abfluss dem gegenwärtigen Abfluss der natürlichen, unversiegelten Flächen vor der Realisierung des Baugebietes entspricht.

Der südliche Teil des Baugebietes (unterer Abschnitt von Planstraße 4 bis etwa Höhe Kreuzstraße 76b entwässert nach Süden und kann die Kapazitäten der vorhandenen Regenwasserkanalisation in der Kreuzstraße nutzen.

Die restlichen ca. 90 % des anfallenden Oberflächenwassers werden gesammelt über eine Regenwasserkanalisation, die in der Planstraße 4 zusammengeführt und an das im nördlichen Teil des Geltungsbereiches A geplante Regenwasserrückhaltebecken angeschlossen wird. Um die Entwässerung des Baugebietes in den nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden Vorfluter durch ein natürliches Gefälle und eine ausreichende Überdeckung der Kanalisation sicherzustellen, ist für den nördlichen Teil eine Auffüllung von ca. 60 cm über dem Urgelände erforderlich.

Das anfallende Regenwasser darf nicht auf die angrenzenden benachbarten Grundstücke abfließen. Hierzu sind geeignete bauliche Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung an- und durchzuführen.

Als Rückhaltevolumen für das nicht in die bestehende Kanalisation abgeleitete Niederschlagswasser wird nördlich des Baugebietes ein Rückhaltebecken mit mindestens 630 m³ Volumen angelegt. Das Rückhaltebecken ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ für ein hundertjährliches Regenereignis so bemessen, dass der Abfluss aus dem Becken dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht und keine Verschärfung der Abflusssituation eintritt. So wird gewährleistet, dass Dritte nicht nachteilig betroffen sind.

Die Schmutzwasseranbindung an das öffentliche Entwässerungsnetz ist über die Kreuzstraße möglich.

5.10.2 Gas

Die zur Versorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen sind innerhalb der südlich angrenzenden Verkehrsflächen der Kreuzstraße vorhanden. Der Geltungsbereich A kann somit durch Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz erfolgen.

5.10.3 Strom

Ein Mittelspannungskabel liegt im Straßenraum der Kreuzstraße. Zur Versorgung des Baugebietes ist eine Trafostation in Form einer Kompaktstation in der Planstraße 4 vorgesehen und wird entsprechend mit einer Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

5.10.4 Wasser

Die zur Versorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen sind innerhalb der Verkehrsflächen der Kreuz- und Wiedebeinstraße vorhanden. Der Geltungsbereich A kann somit durch Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz erfolgen.

5.10.5 Telekommunikation

Innerhalb des Plangeltungsbereiches stehen keine Versorgungsleitungen zur Verfügung. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien ist erforderlich.

5.10.6 Löschwasser

Aufgrund der geplanten Nutzung wurde ein Löschwasserbedarf von ca. 48 m^3/h ermittelt. Hydranten in Kreuzungsbereichen sollten als Überflurhydranten ausgeführt werden.

5.10.7 Wertstoffsammlung

Im Bereich der Kreuzungssituation Kreuzstraße/Planstraße 4 ist die Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern im Bereich der öffentliche Grünfläche vorgesehen und festgesetzt. Dieser Standort war schon in der Vergangenheit so genutzt worden und ist für die Nutzenden und die Entsorgung gleichermaßen gut erreichbar.

5.11 Gestaltungsfestsetzungen

5.11.1 Dachneigung

Die Gebäude der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 sollen mit Flachdächern oder einseitig geneigten Pultdächern abgeschlossen werden. Diese dürfen eine Neigung von maximal 6° bei Flachdächern bis maximal 10° bei einseitigen Pultdächern aufweisen. Ziel dieser Festsetzung ist es, durch die Bebauung der entsprechenden Wohnbaufelder den Quartiersstraßen ein optisch einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild und damit dem Wohnquartier insgesamt einen einheitlicheren Charakter zu geben.

Diese gestalterische Regelung wird unterstützt durch die Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen und die abweichende Bauweise (s. Kapitel 5.2.3 und 5.4).

5.11.2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der öffentlichen Grünfläche haben eine hohe gestalterische Wirkung auf die öffentlichen Freiflächen. Damit der öffentliche Raum gestalterisch nicht überfrachtet wird, sind an den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Grün im Norden des Plangebietes nur Hecken und an den Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur Hecken oder als bauliche Einfriedungen zulässig. Die Hecken als grüne Einfriedung sind grundsätzlich Teil der gewünschten Gebietsdurchgrünung und tragen somit zu einem guten Wohnumfeld bei.

Bauliche, auch blickdichte Einfriedungen sollen den Bewohnern zur Straße eine gewisse Abgrenzung gewährleisten. Die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche verhindert eine optische Einengung bzw. zu strikte Abgrenzung zu diesen öffentlichen Bereichen und erzielt somit eine optische Aufweitung der Straßenräume sowie eine gewisse optische Verbindung von Garten- und Grünflächen.

6. Gesamtabwägung

Städtebau
Mit der vorliegenden Planung werden städtebauliche und wohnungswirtschaftliche Zielsetzungen berücksichtigt:

- Bereitstellung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung
- Wohnbaulandangebot im westlichen Ringgebiet
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Verdichtete Bauweise zum Schutz des Bodenverbrauchs
- Verringerung des CO_2-Ausstoßes
- Schaffung gesunder Wohnverhältnisse

Schallschutz
Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde der Einfluss der Erschließungsstraße (Planstraße 4) des Geltungsbereichs A, auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um einen Straßenneubau, der im Süden des Geltungsbereichs A an die Kreuzstraße angebunden werden soll.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass bei Umsetzung der Planung im Geltungsbereich A die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 im Geltungsbereich A entlang der Planstraße A für ein Allgemeines Wohngebiet (OW 45 dB(A)) um max. 1 dB(A) überschritten wird. Dabei handelt es sich um eine nicht wesentliche Überschreitung. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Orientierungswertüberschreitung von bis zu 3 dB(A) in der Regel als ‚nicht wesentlich' einzustufen ist. Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der Betroffenen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt. Darüber hinaus sind i. d. R. geringfügige Pegel von bis zu 1 dB(A) messtechnisch nicht erfassbar und können Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen nicht absolut abbilden.

Im Sinne der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung durch Reaktivierung brachliegender Flächen, wird diese Überschreitung als hinnehmbar angesehen und aufgrund ihrer Geringfügigkeit insbesondere dem Belang der Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung in Innenstadtnähe untergeordnet. Die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gewährleisten darüberhinausgehend die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Neben der Ermittlung der Auswirkungen durch das Planvorhaben auf den Geltungsbereich A sind ergänzend auch die Auswirkungen auf die Bestandsbebauung zu untersuchen.
Durch den Neubau der Planstraße 4 werden an der Bestandsbebauung entlang der Planstraße 4 als auch an der Kreuzstraße/ Kleinen Kreuzstraße, die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten. Entsprechend ergibt sich kein immissionsschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

Der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf den Bestandsverkehrswegen führt zu einer geringen Verkehrsmengenerhöhung, die

entsprechend zu einer geringfügigen Erhöhung der schon über den Orientierungswert liegenden Verkehrslärmbelastung führt. Die hier für den kritischen Immissionsort (Kreuzstraße 38, Aufpunkt S4a) zugrunde zu legenden Vergleichswerte - die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV - sind als „Orientierungswerte“ im Sinne einer Orientierungshilfe für eine Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO heranzuziehen. Diese werden zur Nachtzeit lediglich um bis zu 1dB(A) überschritten. Diese geringe Pegeländerung ist i. d. R. messtechnisch nicht erfassbar und kann Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen nicht absolut abbilden (s. o.). Diese Überschreitung wird als demnach hinnehmbar angesehen und aufgrund ihrer Geringfügigkeit insbesondere dem Belang der Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung im Innenstadtnähe untergeordnet. Die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gewährleisten darüberhinausgehend die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Losgelöst von der eigentlichen Planung ist nördlich des Geltungsbereichs A ist ein weiteres Neubaugebiet („Feldstraße, AP 23) als Allgemeines Wohngebiet geplant, dessen Verkehrserschließung ganz oder teilweise über die Planstraße 4 im Geltungsbereich A erfolgen soll. Um somit denkbare Schallsituationen abzuprüfen, wurden im Schallgutachten zwei denkbare Erschließungsszenarien mit jeweils unterschiedlichen Verkehrsmengen und ihre Auswirkungen sowohl auf die Plan- als auch Bestandsbebauung untersucht. Da mit der Erschließung zusätzliche Belastungen zu erwarten sind, wurde im Sinne eines Worst-case-Szenarios eine 100%-Erschließung zum Baugebiet „Feldstraße“ unterstellt. Die WA-Orientierungswerte im Geltungsbereich A würden dann überschritten. Daher werden im Hinblick auf diese mögliche Planungsauswirkung präventiv Lärmpegelbereiche in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Dies ist vorausschauend zum Schutz der Baugrundstücke in den betroffenen Baufeldern erforderlich. Damit kann aus jetziger Sicht und Datengrundlage im Fall einer Erschließung vom Baugebiet „Feldstraße“ davon ausgegangen werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich A vorliegen.

Eine abschließende Untersuchung der Schallsituation und Umsetzung von ggf. daraus resultierenden Schallschutzmaßnahmen (planerisch: aktiv, baulich: passiv) für den Bebauungsplan „Feldstraße“, AP 23, muss im Rahmen des diesbezüglichen Aufstellungsverfahrens erfolgen. Dies gilt auch bzgl. der Zusatzbelastung auf den umliegenden Straßenverkehrswegen. Dort sind ggf. im Rahmen der Planung verkehrslenkende oder –beschränkende Maßnahmen zu prüfen und diese mit den Gesundheitsinteressen der Anwohner abzuwägen

Im Sinne der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung durch Reaktivierung brachliegender Flächen, werden die Überschreitungen als hinnehmbar angesehen und aufgrund ihrer Geringfügigkeit insbesondere dem Belang der Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung in Innenstadtnähe untergeordnet. Die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gewährleisten darüberhinausgehend die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse. Weiterhin kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen bzgl. der Gesamtimmissionssituation eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich einer möglichen

Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genannten Schwellenwerte (sog. „Gesundheitswerte“) für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A, einschließlich aller Betrachtungen an Erschließungsmöglichkeiten, vorausgesetzt werden.

Hochwasser

Das Baugebiet entsteht in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Es sprechen folgende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gegen eine vollständige Erhaltung dieses Überschwemmungsgebiets:

Zwar handelt es sich bei dem Geltungsbereich A des Bebauungsplans um ein Außenbereichsgrundstück, wie das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 8. März 2018 im Verfahren 1 MN 178/16 festgestellt hat. Das Gebiet wird allerdings im Westen durch die Autobahn A 391 von der freien Landschaft abgetrennt. Diese stellt sich als Barriere dar, die zwar durch die Unterführung der Feldstraße überwunden werden kann, aber eine „Insellage“ des zu überplanenden Bereichs der im Norden, Osten und Süden von Bebauung umgeben ist, herstellt. Es entspricht einer städtebaulich wünschenswerten Entwicklung, diese sich an die bereits vorhandene Bebauung anschließende Fläche als Wohngebiet zu nutzen. Es ist städtebaulich erwünscht, an dieser Stelle planungsrechtlich Wohnbauflächen festsetzen, denn es besteht dort ein erhebliches Entwicklungspotential für Bauflächen. Durch das neue Baugebiet wird der besiedelter Raum im westlichen Ringgebiet diesseits der Autobahnvervollständigt.

Gleichzeitig eröffnet sich mit der Überplanung die Möglichkeit, im Geltungsbereich A derzeit brachliegende und untergenutzte innenstadtnahe Flächen im Sinne der Innenentwicklung zu reaktivieren statt freie Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen und diesen weiter zu zersiedeln.

Bei der für den Geltungsbereich A des Bebauungsplans vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine durch Verunreinigungen vorbelastete Fläche: In dem für die Wohnnutzung vorgesehenen Teil sind bereichsweise Bodenbelastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und den Einzelstoff Benzo(a)pyren bekannt. Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (ehemalige Bezirks-sportanlage) liegen Bodenverunreinigungen durch PAK, Schwermetalle und Sulfat vor.

Die Bodenschutzklausel in § 1 a Abs. 2 BauGB zielt darauf ab, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Im Hinblick auf die Definition des Bodens in § 2 Bundesbodenschutzgesetz, wonach auf die natürlichen Bodenfunktionen abzustellen ist, wird dem naturhaften „unverbrauchten“ Boden ein höherer Stellenwert eingeräumt als schadstoffbelasteten Böden. Bei der Planung neuer Bauflächen stellt es im Hinblick auf den gesetzlich normierten sparsamen Umgang mit Grund und Boden einen gravierenderen Eingriff dar, wenn es sich um eine Fläche mit natürlichen Bodenfunktionen handelt als bei altlastenbelasteten Flächen.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans HO 54 sollen ferner Altlasten im Bereich des Rückhaltebeckens im nördlichen Teil des Plangebietsnördlich des Schölkegrabens großflächig beseitigt werden.

Bei Realisierung des Baugebiets können somit mit Ablagerungen belastete Bodenflächen saniert bzw. einer Neunutzung zugeführt werden, ohne dass zur Deckung des bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs andere unbelastete Flächen herangezogen werden müssen. Bei einem Verzicht auf den Bebauungsplan ist absehbar, dass diese Altablagerungen dauerhaft verbleiben und eine Reaktivierung der Flächen erschweren werden. Dieses städtebaulich wichtige Ziel als Grundlage für eine Reaktivierung wird auch anhand der bislang unternommenen großen Bemühungen im Bereich des unmittelbar angrenzenden Baugebietes „Feldstraße“ verdeutlicht, wo im Hinblick auf die beabsichtigte Entwicklung von Bauflächen im Bereich zwischen Autobahn und vorhandener Bebauung mit hohem finanziellen Aufwand eine Komplettsanierung der Altablagerungen durchgeführt wurde.

Die Planung des neuen Wohngebiets entspricht dem Wohl der Allgemeinheit, da grundsätzlich unverändert ein hoher Bedarf an neuem Wohnraum besteht. Aktuell wurde im Wohnungsmarktbericht Niedersachsen 2019 der NBank dargestellt, dass für das Stadtgebiet Braunschweigs von einem zusätzlichen Bedarf von ca. 7.200 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 ausgegangen wird.
Erste Vorergebnisse einer neuen Wohnraumprognose 2019 für das Stadtgebiet Braunschweigs deuten darauf hin, dass ungeachtet der erfolgreichen Wohnraumausweisung der letzten Jahre auch weiterhin noch ein dringlicher Bedarf für die die nächsten Jahre noch wachsenden Bevölkerungszahlen Braunschweigs bestehen wird. Weiterhin zeigen die Erfahrungen bereits entwickelter Baugebiete, dass unverändert ein hohes Interesse an einer Bauflächenentwicklung besteht. Auch wenn weiterhin noch Baugebiete im Stadtgebiet Braunschweigs in der Planungsphase sind, ist von einer generellen Änderung der derzeitigen Bedarfssituation nicht auszugehen. Beispielhaft können hier städtisch vermarktete Baugebiete genannt werden:

Stöckheim-Süd (2018):	1214 Bewerbungen für 93 Bauplätze
Leiferde-Meerberg (2015):	375 Bewerbungen für 34 Bauplätze
Bevenrode (2015):	325 Bewerbungen für 37 Bauplätze

(private Baugebietsentwicklungen letzter Jahre weisen ähnliche hohe Nachfragen auch für Mehrfamilienhäuser auf, können aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufgeführt werden)

Gerade vor dem Hintergrund des auch im BauGB zugrunde gelegten städtebaulichen Ziels der Innenentwicklung wird hier der Vorzug dieser Planung vor Vorhaben in den innenstadtferneren Bereichen des Stadtgebiets gegeben.

Es ist städtebaulich nicht sinnvoll, zugunsten des Erhalts des Überschwemmungsgebiets die Planungskonzeption des Baugebiets zu verändern bzw. zu verkleinern. Dies würde einen Wegfall von ca. 4.200 m² Bruttobaufläche bedeuten, entsprechend einem Drittel des Baugebietes. Eine solche Umgestal-

tung des Baugebiets würde das städtebauliche Konzept gravierend verändern. Die bisherige Ost-West-Ausrichtung der Bauflächen müsste im nördlichen, von der Überschwemmung eines HQ_{100} betroffenen Teils in eine Nord-Süd-Ausrichtung geändert werden, die sowohl für die Nutzung der Solarenergie als auch für die Durchlüftung deutlich ungünstiger nutzbar wären. Die aufwändige Haupterschließung würde dann im Norden teilweise nur noch einseitig bebaut werden können. Auch bei einer Umkonzeptionierung wären im Geltungsbereich A nur noch gut die Hälfte der Wohneinheiten bei nahezu gleichem Erschließungsaufwand unterzubringen. Weiterhin entstünde aus den verbleibenden bebaubaren Flächen eine städtebaulich nicht gewünschte bracheähnliche Restflächenstruktur mit verdichteter Bebauung der Wiedebeinstraße im Osten und einer Art „Schlauchbebauung“ beidseitig der Planstraße 4 im Neubaugebiet im Westen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der städtebaulichen Nutzung von Brachflächen mit belasteten Bodenbereichen im Gegensatz zur Inanspruchnahme unbelasteter und derzeit unbebauter Flächen im Stadtgebiet besteht.

Demgegenüber ist der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet hinnehmbar:

Die Feststellung, dass überhaupt ein Überschwemmungsgebiet besteht, beruht auf der gutachterlichen Verwendung von gegenüber früherer Analysen verschärften Ausgangsparametern. Durch Vergleichsrechnungen wurde nunmehr ein Regenereignis mit gleicher Eintrittswahrscheinlichkeit aber einer Dauer von nur 2 Stunden anstatt von 48 Stunden als theoretisch noch ungünstiger identifiziert und für die Berechnungen und Schlussfolgerungen herangezogen. Mit diesem Ereignis ergeben sich in den Simulationsrechnungen die größten Abflussmengen und die höchsten Wasserstände. Es handelt sich um ein Worst-Case-Szenario.

Die Bebauung des Überschwemmungsgebiets führt nicht dazu, dass bebaute oder geplante Grundstücke der Überflutung preisgegeben würden. Es erfolgt aufgrund der Bebauung nur ein kaum spürbarer Anstieg des Hochwasserpegels um 0,03 m, die flächenmäßige Ausdehnung des Hochwassers verändert sich nur geringfügig.

Somit ergibt sich, dass im Sinne des § 77 Abs. 1 S. 2 WHG dem Erhaltungsgebot für das Überschwemmungsgebiet in diesem Einzelfall das Wohl und Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung des Baugebiets entgegensteht.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die nach erfolgter Abwägung vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets (Berme) bereits positive Folgen haben für weniger ausgeprägte Niederschlagsereignisse, indem die Berme bereits Stauvolumen bereitstellt.

Grün und Freizeit

Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die öffentlichen und privaten Freiflächen im Geltungsbereich A eingegrünt werden und somit zur Einbindung des Vorhabens in den Siedlungskörper beitragen.

Die Herstellung einer Wegeanbindung in Richtung des nördlich geplanten Wohngebietes, bzw. die öffentlichen Grünanlagen an der Mittelriede und dem östlich gelegenen Kinderspielplatz schaffen gute Voraussetzungen, den zukünftigen jungen Bewohnern des Plangebietes kurze Wege in das nähere Umfeld zur Naherholung und zum Spielbereich anzubieten.

In der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen und umweltschützenden Anforderungen vereinbar ist. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Stadtquartiere sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen.

7. Zusammenstellung wesentlicher Daten

Flächenzusammenstellung

7.1 Geltungsbereich A

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes ca. 50 Wohneinheiten.

Der Geltungsbereich gliedert sich flächenmäßig wie folgt auf:

I. Allgemeine Wohngebiete WA		ca. 13.130 m²
II. Öffentliche Straßenverkehrsflächen		ca. 3.900 m²
davon entfallen auf die		
Planstraßen 1, 2 und 3	ca. 1.530 m²	
Planstraße 4	ca. 2.370 m²	
III. Öffentliche Grünflächen		ca. 2.800 m²
davon Retentionsflächen	ca. 1.340 m²	
IV. Wasserflächen		ca. 2.970 m²
davon entfallen auf		
den Graben	ca. 800 m²	
das Regenrückhaltebecken	ca. 2.170 m²	
Fläche des Geltungsbereiches A		ca. 22.800 m²

7.2 Geltungsbereich B

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ca. 15.400 m²

7.3 Geltungsbereich C

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ca. 8.000 m²

8. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Realisierung der Planung sind Erschließungsmaßnahmen wie Straßen- und Wegebau sowie Erstellung der Anlagen für Ver- und Entsorgung, Aufweitung des Grabens, Anlage der Regenrückhaltung und das Anlegen des Kinderspielplatzes durchzuführen.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Verkehrsanlagen einschl. Begrünung, der öffentlichen Grünflächen einschl. der Spielfläche für Kinder, der notwendigen Maßnahmen der Altlastensanierung, die Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsflächen sowie die gebietsbezogenen anteiligen Kosten für die Herstellung eines Jugendplatzes werden nach dem städtebaulichen Vertrag von der Vorhabenträgerin getragen.

Die Kosten für die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden von der SE/BS getragen und über den Gebührenhaushalt der Stadt refinanziert. Die Hälfte der Herstellungskosten der öffentlichen Regenwasseranlagen, als Anteil für die Straßenentwässerung, wird von der Vorhabenträgerin gemäß dem städtebaulichen Vertrag erstattet.

Bei der Erschließungsmaßnahme handelt es sich um eine besondere Maßnahme gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der SE/BS und der Stadt.

9. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die öffentlichen Flächen werden von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Erschließung unentgeltlich kosten- und lastenfrei an die Stadt übertragen.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, tritt der vorhergehende Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, außer Kraft.

Für den Bereich der festgesetzten Fläche für den Hochwasserschutz tritt mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, der vorhergehende Bebauungsplan "Im Altfelde", HO 13, außer Kraft.

Anhang

I Liste der zu verwendenden Gehölze
G = nur in Gartenanlagen
kursiv = nicht standortheimisch

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatannus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	*Rosskastanie*
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia (minor)	Feldulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Rosskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	*Walnuss*
Prunus avium	Vogelkirsche / Süßkirsche
Pyrus domesticaG	Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aucuparia 'Edulis'	Essbare Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Bäume III. Ordnung

Crataegus crus-galli	*Hahnensporn-Weißdorn*
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	*Rotdorn*
Cydonia oblonga G	*Quitte*
Malus domestica	Essapfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus domestica G	Pflaume/Zwetsche/Mirabelle/ Reneklode

Sträucher

Amelanchier canadensis G	*Felsenbirne*
Buxus sempervirens G	*Buchsbaum*
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffelige Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hypericum calycinum G	*Hartheu*
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Philadelphus virginalis G	*Falscher Jasmin*
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (Wildform)
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere (Wildform)
Ribesuva-crispa	Stachelbeere (Wildform)
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide, Aschweide
Salix fragilis	Bruchweide, Knackweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Spiraea bumalda	*Rosen-Spiere*
Spiraea menziesii 'Triumphans' G	*Amerikanische Spiere*
Spiraea x arguta G	*Schneespiere*
Taxus baccata G	Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Weigela florida G	*Weigelie*

Kletterpflanzen

Aristolochia macrophylla G	*Pfeifenwinde*
Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Hydrangea petiolarisG	*Kletterhortensie*
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Wisteria floribunda	Blauregen

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke-Neu“ HO 54
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 13.12.2018 bis 17.01.2019
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS Energy **Schreiben vom 19.12.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ mit der Nummer HO 54 bietet sich im Allgemeinen aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten keine Fernwärmeversorgung an. Grund ist im Besonderen die geografische Lage des Baugebietes. Die Entfernung zum Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig macht eine Erschließung unter wirtschaftlichen Aspekten aktuell unmöglich. Das Verhältnis zwischen dieser Entfernung und der zu erwartenden Wärmebereitstellung ermöglicht keinen ökologischen Nutzen des grundsätzlich effizienten Fernwärmeversorgungssystems.	Es ist eine Versorgung mit Gas vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch die Errichtung einer umweltfreundlichen Nahwärmeversorgung im Sinne des Energie-Effizienz-Quartiers (EEQ) biete sich indes nicht an.	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Netz **Schreiben vom 17.01.2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Stromversorgung Im Geltungsbereich HO 54 „An der Schölke-Neu“ befinden keine Versorgungseinrichtungen der Stromversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Erschließung des Baugebietes ist abhängig von den Anforderungen der Bauträger. In der Quartiersstraße 4 planen wir PVC-Schutzrohre für das zu erwartende Baugebiet Kälberwiese-Sportanlage zu verlegen. Zur Versorgung der Reihenhausbebauung im südlichen Teil des Gebietes WA 3 bitten wir um die vorsorgliche Eintragung eines Leitungsrechtes in dem Bereich des Gartenweges. Ein Standort für eine Ortsnetzstation ist	Die Festsetzungen waren bereits in den Anlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

im BPlan HO 54 festzusetzen. Abhängig von geplanter E-Mobilität kann es eine begehbare Station werden.	
<u>Gas- und Wasserversorgung</u> Im Geltungsbereich HO 54 „An der Schölke-Neu“ befinden sich zurzeit keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Es bestehen jedoch Planungen zur Erschließung des Gebietes. Diese werden durch die Neuauflage des Verfahrens vorerst nicht berührt. Das Leitungsrecht im Gartenweg wird weiterhin benötigt. Hinweis: Sofern das Wärmekonzept eine Erschließung mit Nahwärme vorsieht, wird eine Parallelerschließung mit Gasversorgungsleitungen nicht realisiert.	Der Hinweis zum Leitungsrecht wird zur Kenntnis genommen. Eine Versorgung mit Nahwärme ist derzeit nicht vorgesehen (s. o.). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Weiteren folgen nur noch technische Hinweise, die keinerlei Planungsrelevanz haben.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
IHK Braunschweig **Schreiben vom 09.01.2019**	
Im Zuge der o. g. Bebauungsplanung sollen Wohngebiete zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage Kälberwiese ausgewiesen werden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich entlang der Kreuzstraße einige Gewerbebetriebe. Der von diesen Betrieben ausgehende Gewerbelärm ist in den auf einer schalltechnischen Untersuchung basierenden Planunterlagen wegen seiner geringen Emissionen als nicht relevant eingestuft und somit nicht näher berücksichtigt worden. Angesichts dieses Sachverhalts gehen wir davon aus, dass Konflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den im Umfeld ansässigen Gewerbenutzungen nicht zu erwarten sind, so dass die bestehenden Gewerbebetriebe in der Folge auch keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten fürchten müssen. Unter diesen Voraussetzungen bestehen von unserer Seite gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	Die im Umfeld ansässigen Gewerbebetriebe müssen sich im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen lärmtechnisch ohnehin schon einschränken und dürfen nur entsprechend der Richtwerte für ein Mischgebiet emittieren. Dies ist mit einer Wohnnutzung grundsätzlich vereinbar und daher nicht weiter Gegenstand der Untersuchung gewesen. Gleichzeitig ergeben sich auch keine erkennbaren weiteren Einschränkungen für die Betriebe.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH **Schreiben vom 16.01.2019**	
In Abstimmung mit den Planungen zum angrenzenden BPlan „Feldstraße“ werden die Überlegungen zu einem Buserschließungskonzept in diesem Bereich weiter zu diskutieren sein. Dieses ist in Abhängigkeit von der Größe der neuen Baugebiete unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu betrachten. Es können sich hieraus Anforderungen an den hier vorliegenden BPlan ergeben. Das bislang verfolgte Konzept beinhaltet eine Buserschließung vom Madamenweg kommend über die Kleine Kreuzstraße und in deren Verlängerung über die hier neu anzulegende Erschließungsstraße (Planstraße 4). Diese neue Straße ist deshalb im Querschnitt vorsorglich so breit auszubilden, dass ein Busbegegnungsverkehr mit Bussen uneingeschränkt möglich ist.	Die Verkehrsflächen wurden unverändert so festgesetzt, dass die erforderlichen Fahrbahnbreiten einen uneingeschränkten Busbegegnungsverkehr ermöglichen. Die Festsetzung einer mit 6,5 m ausreichenden Fahrbahnbreite für einen Busbegegnungsverkehr waren bereits in den Anlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.
In Abstimmung mit der Erschließung des angrenzenden BPlan „Feldstraße“ ist ein geeigneter Standort für eine Bushaltestelle (möglicherweise innerhalb dieses B-Plan-Umgriffs im nördlichen Bereich der Planstraße 4) festzulegen.	Ein Standort für eine Bushaltestelle wird bei der Planung zum Baugebiet Feldstraße berücksichtigt.
Darüber hinaus muss für eine künftige Buserschließung sichergestellt sein, dass künftig auch in der Kleinen Kreuzstraße die erforderlichen Fahrbahnbreiten für Busverkehr zur Verfügung stehen.	Die erforderlichen Fahrbahnbreiten außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, sind nicht Gegenstand der Planung, werden aber im Rahmen des Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH **Schreiben vom 19.12.2018**	
Das Schreiben der Deutschen Telekom Technik enthält keine planungsrelevanten Aussagen, sondern nur technische Hinweise und Anforderungen zur Leitungskoordination. Insofern wird auf eine inhaltliche Wiedergabe verzichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. **Schreiben vom 17.01.2019**	
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Pkt 2.:	In der Festsetzung V 2.3 wurde die max.

Die Anlage von Wiesenbereichen mit heimischen Arten in den öffentlichen Grünflächen wird vom BUND begrüßt. Allerdings sollte die Pflege konkreter festgelegt werden. Das auf den meisten Wiesenflächen zur Zeit übliche Mulchen/Schlegeln führt in absehbarer Zeit dazu, dass die zunächst hohe Artenzahl abnimmt. Als angemessene Pflege sollte eine ein- bis maximal zweimalige jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgutes vorgesehen werden. Mehrschürige Scherrasen sollten nur angelegt werden, soweit sie als Spielflächen dienen.	zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes festgesetzt und die Anregung damit bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB berücksichtigt.
Da im Bereich des Bebauungsgebietes auch Ruderalflächen vernichtet werden, sollte in den öffentlichen Grünflächen auch entsprechende Bereiche angelegt und gepflegt werden. Bezüglich der Artenauswahl an Pflanzen sollten insbesondere Nahrungspflanzen der gefährdeten Tagfalter und ihrer Raupen, deren Lebensraum durch die Bebauung beeinträchtigt wird, bei der Grüngestaltung berücksichtigt werden. Insbesondere sind geeignete Raupenfutterpflanzen für das Kleine Wiesenvögelchen (u. a. Schafschwingel) auszubringen.	Die Festsetzungen zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen berücksichtigen zum Einen eine möglichst hohe Artenvielfalt und zum Anderen eine Eignung als Flächen für die Naherholung. Eine Konkretisierung der Pflanzenauswahl erfolgt im Rahmen der Planungsumsetzung. Festsetzungen gezielter Pflanzenarten würden diesen Rahmen deutlich überschreiten. Im Übrigen werden die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B und C konkretisiert.
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Pkt. 2.4 Bei der Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens sollte berücksichtigt werden, dass es sich zu einem Laichbiotop für Amphibien entwickeln könnte. Es sollte daher im Vorfeld bedacht werden, wie mögliche Amphibienbewegungen im Umfeld geleitet werden können, so dass eine Gefährdung durch den Straßenverkehr minimiert wird.	Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich A erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Hierbei wird auf entsprechende Vorkommen fachgerecht reagiert.
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Pkt. 3: Um den negativen Effekt auf das Klima durch die zunehmende Versiegelung vor Ort zu minimieren, sollten Dach- und Fassadenbegrünungen durchgeführt werden. Dachbegrünungen würden zusätzlich einen verzögernden Effekt bezüglich des Ablaufens von Niederschlagswasser bewirken. Zudem sollte auch für die Vorgärten eine Begrünung vorgeschrieben werden, damit ein unnötiges Aufheizen der Umgebung durch die zur Zeit modernen Kiesschüttungen vermieden wird.	Dach- oder Fassadenbegrünungen wurden nicht festgesetzt. Eine Realisierung dieser Maßnahmen wird aber durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich sind Dach- und/oder Fassadenbegrünungen sinnvolle Maßnahmen, um Wärmeinseln zu reduzieren. Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der bereits einmal rechtskräftig war und bei dem die Vorhabenträgerin auf weitgehend gleiche wirtschaftliche Voraussetzungen vertrauen darf, wird hier auf die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen verzichtet.
zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Pkt 1: Die Festsetzung zur Einrichtung von Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen begrüßt der BUND. Es bleibt dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei einigen der zu fördernden Vögel um gesellig brütende Arten handelt, so dass mehrere Nisthilfen nebeneinan-	Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich A erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

der (bzw. entsprechende Bausteine mit mehreren Nistmöglichkeiten) verwendet werden sollten. Darüber hinaus sollte für die erforderliche Nahrungsgrundlage gesorgt werden, in dem die Grünflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden.	
zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Pkt. 2.1: Die Kriterien für die Mahd (nicht vor Mitte Juli, maximal zweimalige Mahd) zur Entwicklung des mesophilen Grünlands sollten festgelegt werden.	Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Geltungsbereichs B erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die max. zweimalige Mahd und die Abfuhr des Mahdgutes wurden bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in die Festsetzungen aufgenommen.
zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Pkt. 3.1: Für die gegebene Flächengröße (geschätzt 0,8 ha) ist die Zahl der Großvieheinheiten für eine extensive Beweidung zu hoch. Eine Beweidung sollte außerdem nicht vor Juli erfolgen, um Bodenbrüter zu schützen.	Das Grundstück im Geltungsbereich C wurde und wird auch weiterhin vom Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V. (FUN) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bewirtschaftet. Es ist davon auszugehen, dass hier eine fachgerechte Beweidung stattfindet. Nach der Festsetzung dürfen es auch nur maximal drei Großvieheinheiten sein, weniger sind jederzeit möglich.
Anhang: Liste der empfohlenen Pflanzen Es sollten hier nur heimische Pflanzen aufgeführt werden, nicht aber solche, die keine Bedeutung als Nahrungspflanzen (wie z. B. die Forsythie) haben bzw. als invasive Neophyten gelten (wie z. B. der Wilde Wein). Die Liste ist zu überarbeiten.	Die Liste wurde hinsichtlich der genannten Pflanzen bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB überarbeitet. Die übrigen nicht standortheimischen Pflanzen sind in der Liste kursiv markiert und damit leicht zu identifizieren. Die Liste hat als Anhang zur Begründung nur empfehlenden Charakter.
In die örtliche Bauvorschrift sollten zusätzlich Festsetzungen zur klimafreundlichen Energienutzung (z. B. Nutzung von Photovoltaik, zumindest aber eine Vorschrift, dass die Statik und Ausrichtung der Gebäude die optimale Nutzung von Photovoltaik ermöglicht) aufgenommen werden. Im Sinne einer verdichteten Bebauung und somit der Verringerung des Flächenverbrauchs sowie Schaffung von günstigem Wohnraum sollte überlegt werden, den Anteil von Mehrfamilienhäusern zu Lasten der Einfamilienhäuser zu erhöhen.	Die Nutzung klimafreundlicher Energiequellen und hier der Photovoltaik wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht behindert, ist also grundsätzlich jederzeit möglich. Ein Anschluss an die Fernwärme wurde vom Braunschweiger Energieversorger BS Energy geprüft und aus ökologischen und ökonomischen Gründen verworfen (s. a. Stellungnahme oben). Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der bereits einmal rechtskräftig war und bei dem die Vorhabenträgerin auf weitgehend gleiche wirtschaftliche Voraussetzungen vertrauen darf, wird die Nutzung alternativer Energien nicht verpflichtend festgesetzt. Bei der Auslegung der Baufelder wurde bereits eine für die Reihenhausbebauung durchgehende Südausrichtung berücksichtigt. Ziel der ursprünglichen Planung war die Schaffung von Wohnraum für verschiedene Sozialgruppen im Sinne der Stadterneue-

	rung. Dabei wurde schon eine hochverdichtete Flächennutzung (GRZ bis zu 0,5, also 25 % oberhalb der Vorgaben des § 17 BauNVO) ermöglicht. Eine weitere Flächenverdichtung wird als nicht zielführend angesehen.
Darüber hinaus zeigen aktuelle Erfahrungen, dass es erforderlich ist, das Vorkommen von Amphibien im Planungsgebiet vor der Durchführung weiterer Maßnahmen zu untersuchen. Dafür bietet sich die bevorstehende Amphibienwanderzeit an, während der Fangzäune entlang der Nordseite in Richtung des vorhandenen Rückhaltebeckens und der temporär wasserführenden Gräben sachgerecht aufgebaut und betreut werden sollten.	Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Nordosten des Geltungsbereichs A erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Hierbei wird auf entsprechende Vorkommen fachgerecht reagiert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Nds. Landesforstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 10.01.2019	
Von den Planungen ist eine als Wald anzusprechende Gehölzfläche im nordöstlichen Bereich des Plangebietes A teilweise direkt, teilweise indirekt von den Planungen betroffen. Es handelt sich um einen jüngeren bis mittelalten Waldbestand, ca. 0,5 ha groß, vorkommende Baumarten u.a. Ahorn, Pappel, Weide, Eiche, Esche, Birke, Fichte, teilweise mit ausgeprägten Strauchpartien, u.a. Haselnuss, viele Stockausschläge, Bestandesschluss geschlossen mit stellenweise Lücken und Löchern, teilweise aus kürzer zurückliegenden Windwürfen hervorgegangen, nach Norden in gartenartige Strukturen übergehend. Der Waldbestand erstreckt sich im Osten bis an den Graben, hinter dem die vorhandene Wohnbebauung beginnt. Die Wohngebäude der anschließenden Bebauung sind gegenüber z.B. bei Stürmen umfallenden Bäumen durch einen ausreichenden Sicherheitsabstand nicht gefährdet, die an der westlichen Grenze dieser Baugrundstücke liegenden Gartenhütten befinden sich dagegen im Gefährdungsbereich ggf. umfallender Bäume.	Es handelt sich um die öffentliche Grünfläche 3. Diese Fläche war im Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41, noch nicht enthalten. Die betroffene Fläche hat sich im Laufe der Jahre sukzessiv entwickelt und wurde nunmehr erstmalig als Waldfläche nach dem nds. Landeswaldgesetz (NWaldLG) aufgeführt.
Geltungsbereich A Die im Norden des Plangebietes liegende, als Wald anzusprechende kleine Gehölzflä-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

che ist in der Waldfunktionenkarte zwar dargestellt, aber ohne weitere Funktionenzuweisung. In Forstlichen Rahmenplan (FRP) und im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig finden sich keine Walddarstellungen. Nach dem RROP 2008 gehört der Waldbereich aber zu einem Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung.	
<u>Direkte Betroffenheit</u> Im östlichen Bereich des Waldes wurde ein Streifen als öffentliche Grünflächen 3 / Parkanlage / Fläche für Hochwasserschutz in das Plangebiet einbezogen. Da Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zur freien Landschaft und damit auch nicht zum Wald gehören (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 NWaldLG), findet mit dieser Festlegung eine Änderung der Nutzungsart statt, die als Waldumwandlung waldrechtlich zu betrachten und zu kompensieren ist (§ 8 NWaldLG). Bei einer Beibehaltung dieser Planung bitte ich dieses zu berücksichtigen.	Die Inanspruchnahme dieser nunmehr Waldflächen nach NWaldLG für die geplante Bereitstellung von Ersatzretentionsraum führt zu einer Waldumwandlung. Die betroffene Fläche wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde komplett durch die Anlage einer gleich großen Fläche im Rahmen einer großen Waldansiedlung im Bereich der Okerniederung (Geltungsbereich B) ersetzt.
<u>Indirekte Betroffenheit</u> Ein weiterer Waldbelang ergibt sich durch die Nähe des Plangebietes zum Wald im Zusammenhang mit der Frage eines ausreichenden Waldabstandes bei einer neuen Bebauung. Nach den Ausführungen des RROP sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3; RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3). Die Einhaltung eines Abstandes von 100 m zu diesem Waldbereich entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung (s.o.) bringt in der vorliegenden Bestandssituation mit der im Nahbereich bereits vorhandenen Bebauung keine Vorteile. Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen der vorsorgliche Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird in der Begründung	Da die Landesforstbehörde davon ausgeht, dass die Einhaltung des Mindestabstandes zur Gefahrenabwehr „nach den vorliegenden Planungen aufgrund des Waldabstandes durch die vorgesehene Grünfläche 1 / Parkanlage zwischen Waldrand und Bebauung gewährleistet“ (s. letzter Satz Tabellenabschnitt links) ist, wurde die Begründung und hier insbesondere der Umweltbericht bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB umfassend angepasst. Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht notwendig. Die geänderte Planung wurde dem Nds. Landesforstamt zur erneuten Stellungnahme zugesandt, dort wurden keine Bedenken mehr aufgeführt (s. a. Anlage 8 der Vorlage).

des RROP 2008 gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3). Die Einhaltung dieses Mindestabstandes zur Gefahrenabwehr ist nach den vorliegenden Planungen aufgrund des Waldabstandes durch die vorgesehene Grünfläche 1 / Parkanlage zwischen Waldrand und Bebauung gewährleistet.	
Geltungsbereich B Bei den Gehölzanpflanzungen mit zukünftigem Waldcharakter (im Prinzip alle Baumpflanzungen die aufgrund der Pflanzdichte in der Zukunft einen geschlossenen Baumbestand erwarten lassen, in kompakter Flächenausformung mit einem Flächendurchmesser ab ca. 30 m, d.h. ab 0,1 ha Flächengröße) wäre darauf zu achten, dass das zu verwendende Pflanzgut der Bäume den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht und nach Möglichkeit die Herkunftsempfehlungen Berücksichtigung finden (Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen, s.a. RdErl. d. ML v. 6.6.2014 – 405-64230/6-4 – VORIS 79100).	Die Anregung wird im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt. Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Als redaktionelle Anmerkung sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem an den Geltungsbereich C angrenzenden Wald nicht um „Staatforst“ (Begründung S. 3, 2.2 Flächennutzungsplan; S. 10, 4.4.1 Tiere und Pflanzen) handelt, sondern um Privatwald (FRP 2008, Waldbesitz und Baumartenkarte).	Die Begründung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB entsprechend geändert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 03.01.2019	
Wir werden erneut als Träger öffentlicher Belange in o. g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25.05.2018 hatten wir uns bereits zu den Planungen geäußert. Die darin angebrachten Anmerkungen erhalten wir aufrecht, wohingegen wir der Art und Weise der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen Nutzung und des ungünstigen Zuschnitts der Flächen zustimmen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Schreiben vom 25.05.2018 wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Dort wurde der Planung für den Geltungsbereich A zugestimmt. Für den Geltungsbereich B wurde für den Fall dargestellt, dass (wie hier zutreffend) eine vollständige Kompensation im Geltungsbereich A nicht möglich ist,

	landwirtschaftliche Flächen nur nachrangig herangezogen werden sollen. Für den Fall, dass doch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, erfolgen allgemeine Hinweise zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in direkterer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen. Nachdem der Geltungsbereich B vom Erschließungsträger extra für die Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan HO 41 erworben wurde und schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen war, wird die Fläche unverändert für die Kompensation herangezogen. Alternative Kompensationsflächen wurden nicht ermittelt.
Bezüglich des Geltungsbereichs C in der Gemarkung Hondelage weisen wir darauf hin, dass diese Fläche dräniert ist. Im Bereich der geplanten Obstwiese sind die Dränstränge abzufangen und zu kappen, sodass ein Beeinträchtigung des verbliebenden Entwässerungssystems durch hereinwachsendes Wurzelwerk verhindert wird. Im Geltungsbereich B ist mit dem Flächeneigentümer oder –bewirtschafter zu klären, ob die Fläche dräniert ist. Hier wäre dann im Bereich der Aufforstung ggf. gleichermaßen zu verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf unser Hinweise aus unserer vorherigen Stellungnahme zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in direkterer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen.	s. o.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke-Neu“ HO 54
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom 01.02.2019 bis 18.02.2019
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. Schreiben vom 18.02.2019	
Bei dem Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, handelt es sich um ehemals gärtnerisch genutzt Hinterliegerflächen auf der nördlichen Seite der Kreuzstraße. Ziel der Planung ist es, neue Wohnbauflächen für Einfamilien- und Reihenhäuser und einige Mehrfamilienhäuser zu entwickeln. Im Gebiet An der Schölke sollen ca. 50 Wohneinheiten auf einer Baufläche von ca. 1,7 ha entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C waren schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden, so da hier kein erheblicher Verlust an Landwirtschaftsflächen erfolgt ist. Die Drainagen im Geltungsbereich C sind abzufangen und ordnungsgemäß wieder herzustellen. Sollten im Geltungsbereich B ebenfalls Drainagen liegen, ist mit diesen gleich zu verfahren. Wir bitte weiterhin um Beachtung der Vermeidung von Schattenwurf auf Acker- und Grünlandflächen. Des Weiteren ist das Hereinwachsen von Wurzeln und Ästen zu vermeiden. Auch hierdurch kann es zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung kommen. Bei Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken, erheben wir keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist eine fachgerechte Durchführung der Maßnahmen vorzunehmen und sind die Drainagen, soweit vorhanden, zu beachten.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 11.02.2019	
Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass wir die in unseren vorherigen Stellungnahmen angebrachten Punk-	Bei der genannten Stellungnahme handelt es sich um die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen

te aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere die Hinweise zu den Drainageleitungen der Kompensationsflächen und den geplanten Anpflanzungen in direkter Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen.	der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.01.2019. Diese wird in der Anlage 6 abschließend behandelt. Insofern wird dorthin verwiesen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 27.05.2019	
Als Träger öffentlicher Belange sind wir über die Auslegung o.g. Planungen informiert worden. Mit Schreiben vom 25.05.2018, 03.01.2019 und 11.02.2019 hatten wir uns bereits zu den Vorhaben geäußert. Da wir den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen können, ob es zu Änderungen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange gekommen ist, halten wir die in unseren vorherigen Stellungnahmen angeführten Punkte aufrecht. Dies betrifft insbesondere die Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen. Wir bitte erneut um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.	Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB verfasst. Bei den genannten Stellungnahmen handelt es sich um die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.05.2018 und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.01.2019. Diese werden in der Anlage 6 abschließend behandelt. Insofern wird dorthin verwiesen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Nds. Landesforstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 23.04.2019	
In Bezug auf die vorliegende Planung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 10. Januar 2019, die Berücksichtigung gefunden hat. Es ergeben sich keine weiteren Anmerkungen oder Einwendungen zu den vorliegenden Planungen hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke-Neu“ **HO 54**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 05.04.2019 bis 06.05.2019

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 02.05.2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Rahmen der gesetzten Stellungnahmefrist gebe ich dazu gemäß § 3 Abs. 1 BauGB folgende Änderung ab: 1. Meine Betroffenheit ergibt sich aus den Eigentumsverhältnissen der vom Bebauungsplan mittelbar betroffenen Grundstücks Kreuzstraße 74, 74a, namentlich die Grundstücke Gemarkung Hohetor, Flur 2, Flurstücke 16/8, 16/10, 16/11 sowie 15/4 und 15/5. 2. Die Planung der Flächennutzungsänderung sieht vor, von der Kreuzstraße abgehend neben dem Grundstück Kreuzstraße 74 (Flurstück 16/11 und 15/5) eine derzeit als Quartiersstraße bezeichnete Zuwegung in das geplante Wohngebiet vorzunehmen. Die Zuwegung (vormals als Quartiersstraße 4 bezeichnet) sieht im Grenzbereich zu den in meinem Eigentum stehenden Grundstücken Kreuzstraße 74/74a einen Grünstreifen vor, der eine Zuwegung von der Quartiersstraße zum Grundstück Kreuzstraße 74a sowie den dahinter liegenden Flurstücken 15/4 und 16/8 ausschließt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde in identischer Form im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB) abgegeben, bezieht sich hier aber auf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Zum Eigentum der Einwenderin gehört das Grundstück Kreuzstraße 74a mit den Flurstücken 15/4, 16/8 und 16/10. Die Zufahrt in das Plangebiet (Planstraße 4) ist neben den Flurstücken 15/5 (Kreuzstraße 74) und 15/4 (Kreuzstraße 74a) vorgesehen. Zum Eigentum der Einwenderin gehört nur das Grundstück Kreuzstraße 74a. Dieses ist bislang seit jeher über das südlich gelegene Grundstück Kreuzstraße 74 (Flurstücke 15/5 und 16/11) erschlossen. Die Flurstücke 15/4 und 16/8 grenzen jeweils westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Östlich des Flurstücks 16/8 wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, sodass dieses nach Vollzug des Bebauungsplanes verkehrlich voll erschlossen ist. Dieses bisher unbebaute Grundstück erhält somit eine zusätzliche öffentliche Erschließung, wodurch sich die Nutzbarkeit verbessert. Östlich des Flurstücks 15/4 ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese soll den verkehrlichen Eingang in das neue Baugebiet begleiten und betonen und gleichzeitig im Bereich der Kreuzstraße einen der wenigen grünbetonten Freiräume darstellen. Eine Zufahrt zum Flurstück 15/4 südlich des Ge-

	bäudes Kreuzstraße 74a würde die Grünfläche zerschneiden und den öffentlichen Charakter und den Erholungswert negieren. Eine nördliche Anbindung des Gebäudes Kreuzstraße 74a würde den nördlichen Rand der öffentlichen Grünfläche bei den üblichen vier Meter breiten Grundstückszufahrten deutlich kürzen und die gewünschte Baumreihe tangieren.
Da auch meinerseits der Plan besteht, die Flurstücke 16/8 im Ganzen und 15/4 teilweise zu verwerten, sehe ich mich durch die Planungen in meinen Recht auf Eigentum gemäß Artikel 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz verletzt.	Der Artikel 14, Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes lautet: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ Ein Eingriff in das Eigentum wird hier nicht gesehen. Wie vorstehend erwähnt, ist das Grundstück bereits verkehrlich voll an die Kreuzstraße angebunden und erschlossen, die uneingeschränkte Nutzung des Grundstücks somit gewährleistet. Eine Beeinträchtigung des Eigentums dadurch, dass eine zweite Erschließung nicht ermöglicht wird, ist daher nicht zu erkennen. Weiterhin wird das Flurstück 16/8 wird durch die Planstraße 4 bereits zusätzlich voll erschlossen.
Im Einzelnen: a) Persönliche Betroffenheit Ganz persönlich verweise ich hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf den bereits skizzierten Umstand, dass die im meinem Eigentum befindlichen Flurstücke 16/8 und 15/4 teilweise von der Zuwegung von der Quartiersstraße durch den vorgesehenen Grünstreifen abgeschnitten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b) Inhaltliche Einwendung Es wird gebeten und angeregt, zur Behebung der Beeinträchtigungen die Planung dahingehend abzuändern, dass über den an der gekennzeichneten Stelle sehr schmal verlaufenden geplanten Grünstreifen eine eigenständige Einfahrt zu den Flurstücken 16/8 und 15/4 ermöglicht wird. Dies würde bedeuten, dass das derzeitige Flurstück 14/2, welches als Zufahrt (Quartiersstraße und Grünstreifen) vorgesehen ist, die Möglichkeit einer entsprechenden Zuwegung vorsehen sollte. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einfügung und farbliche Kennzeichnung in der Anlage 2 zu den ausgelegten Planunterlagen verwiesen, die zum besseren Verständnis diese Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Es wird gebeten, die entsprechenden Zuwegungen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Es wird auf die oben stehenden Ausführungen zur bestehenden Erschließung des Grundstückes sowie die bereits vorgesehene volle Erschließung des Flurstückes 16/8 verwiesen.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben vom 06.05.2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Es wird zunächst auf die Stellungnahmen unseres Vereins im bisherigen Planverfahren vom 29. Mai und 04. Juni 2016 Bezug genommen. Wir halten unsere darin vorgetragenen Bedenken aufrecht und sind der Auffassung, dass sie nicht in überzeugender Weise gewertet und in das Planverfahren einbezogen worden sind. Insbesondere halten wir unsere Bedenken insoweit aufrecht, als die beiden Baugebiete „An der Schölke“ und „Feldstraße“ als Einheit gesehen werden müssen, weil sie unmittelbar aneinander grenzen. Für uns steht fest, dass die Verkehrserschließung und die Entwässerungsproblematik nicht voneinander getrennt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angesprochenen Schreiben handelt es sich um eingegangene Stellungnahmen des Einwenders im Rahmen der öffentliche Auslegung 2016 zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Diese werden als Stellungnahmen 2a und 2b in dieses Verfahren aufgenommen und im Anschluss mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.
Das wird vor allem daran deutlich, dass die bisher einzige Erschließungsmöglichkeit des Baugebietes „Feldstraße“ durch das Gebiet „An der Schölke“ führt und die zweite für das Baugebiet „Feldstraße“ für notwendig erachtete westliche Erschließungstrasse als blockiert angesehen wird, weil eine Genossenschaft als Anliegerin sich gegen sie wehrt. Es besteht die Gefahr, dass die von Teilen des Bezirksrates geforderte teilweise Erschließung über völlig ungeeignete, weil zu enge Straßen des Stadtteils Alt-Petritor erfolgen soll.	Grundsätzlich ist die Erschließung des Baugebietes „Feldstraße“ nicht Gegenstand des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, hat alle Belange der Umwelt, Entwässerung und des Verkehrs ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Eine funktionale Abhängigkeit des Bebauungsplanes HO 54 vom benachbarten Baugebiet besteht nicht. Die Realisierbarkeit des HO 54 ist grundsätzlich auch ohne die Fortführung einer Planung des AP 23 möglich. Alle für die Planung HO 54 relevanten Belange wurden hier ermittelt, bewertet und sind in die Planung eingeflossen. Die hier vorgebrachten Anregungen bzgl. des B-Planes AP 23 sind nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens HO 54, sondern sind gesondert im entsprechenden B-Planverfahren „Feldstraße“, AP23, abzuarbeiten. Dennoch wurden im Sinne einer planerischen Vorsorge denkbare Erschließungsvarianten und insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz in den Festsetzungen berücksichtigt. Hierzu wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Kapiteln 4.4.6, 5.8 und 6 der Begründung, die Bestandteil der Abwägung ist, verwiesen.

Auch die Entwässerungsproblematik kann für beide Baugebiete nur einheitlich bewertet werden, Da das Gefälle minimal ist und große Teile der Gebiete einst als „nasse Wiesen“ bewertet worden sind, würde sich eine weitere Versiegelung bei unvoreingenommener Betrachtung von vornherein verbieten.	Die Auswirkungen der Entwässerung wurde für beide Baugebiete in einem gemeinsamen Entwässerungskonzept untersucht und für das Vorhaben im Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, gesondert Maßnahmen vorgesehen. Nach gutachterlicher Aussage sind die vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltebecken, Schaffung Retentionsraum) ausreichend, um die gesetzlichen Anforderungen, dass es nicht zu einer Verschlechterung kommen darf, zu erfüllen. Die Entwässerungssituation zum Baugebiet Feldstraße ist im Rahmen des Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, abschließend zu bewältigen.
Zusammenfassung der geplanten Entwässerungsproblematik: Die geplanten Baugebiete weisen einen sehr hohen Versiegelungsgrad von über 60 bis 70 % zurzeit unversiegelter Böden auf. Das Entwässerungsgutachten geht hierbei schlimmstenfalls von HQ 100/2h aus. Das Oberflächenwasser wird von Regenwasserrückhaltebecken aufgefangen und in die Kleine Mittelriede abgegeben. Die Hochwasserrückhaltung wird durch zusätzliche Flächen und Maßnahmen etwas verbessert. Die Starkregenereignisse der letzten Zeit und ihre verheerenden Überschwemmungsfolgen in anderen Städten und Gemeinden haben eindrücklich gezeigt, welche Bedeutung die Klimaanpassung für zukünftige Bauvorhaben schon haben und noch haben werden. Dies auch für unser Gebiet. Die übermäßige Bodenversiegelung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Zum Einen kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum Anderen steigt das Risiko, dass zukünftig bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit wieder zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Wie im Entwässerungsgutachten erläutert, bringen zusätzliche Rückhaltebecken westlich des Baugebietes keine wesentliche Verbesserung der Situation. Im Fall eines HQ 100/2h Ereignisses wird das Hochwasser max. um 10 cm abgesenkt. Die Durchflussmenge je Zeiteinheit des Wasser über die Kleine Mittelriede und Schölke soll nicht erhöht werden, da die Überschwemmungsproblematik nur oberhalb des Gebiets in	Das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ weist einen für ein Allgemeines Wohngebiet im Stadtgebiet Braunschweigs normalen Versiegelungsgrad auf. Zwar wird in Teilen die nach der BauNVO vorgesehene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,5 angehoben, gleichzeitig wird die Möglichkeit der weiteren Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauGB reduziert. Der Anteil der Verkehrsfläche ist vergleichbar mit dem anderer Braunschweiger Baugebiete. Den Berechnungen im Entwässerungskonzept wurde im Sinne der Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15 – 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinausgehendes hundertjährliches Ereignis (HQ_{100}) zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde der Zeithorizont gewählt, der die Gewässer am stärksten belasten würde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu Wasserhochständen gekommen ist. Gleichzeitig wurden auch gegenüber der Planung des Bebauungsplanes HO 41 aktualisierte Klimadaten verwendet. Der im Baugebiet bei einem HQ_{100}-Ereignis potenziell wegfallende Retentionsraum von ca. 900 m³ wird weiterhin an der Schölke durch Abgrabungen in gleichem Umfang ersetzt, so dass hierdurch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Ein „umfassender Hochwasserschutz“ ist grundsätzlich nicht möglich, da es immer theoretische Ereignisse geben kann und wird, die weit über die Vorsorgepflicht hinausgehen. Dies ist aber im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, nicht zu leisten.

Richtung Oker verlagert wird. Fazit Entwässerungsproblematik: Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, wie z. B. durch Starkregen muss gegenwärtig und vor allem in Zukunft bewältigt werden. Unter diesen aufgezeigten Randbedingungen sind Überschwemmungen in diesem Gebiet vorprogrammiert. Eine derartige Bebauung und große Versiegelung der Böden ist in gerade diesem Fall nicht angebracht. Unsere Hinweise wegen der Klimaerwärmung und den zunehmenden Starkregenfällen haben im bisherigen Verfahren keine ernsthafte Würdigung erfahren.	Eine Einbeziehung des Ausmaßes zukünftiger Niederschlagsereignisse ist nicht vornehmbar, da die genauen Auswirkungen des Klimawandels nicht bekannt sind. Die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens für ein HQ_{100}-Ereignis wird daher für die Vorsorge auch im Hinblick auf künftige Niederschlagsereignisse als angemessen und ausreichend angesehen. Negative Auswirkungen durch die zusätzliche Bodenversiegelung sind nicht zu erwarten.
Durch den vorgezogenen Bodenaustausch für über 6 Mio. € kann von einer objektiv freien Beurteilung nicht mehr die Rede sein.	Der angesprochene Bodenaustausch betrifft ausschließlich den Geltungsbereich zum Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23 und hat keinerlei Einfluss auf das Verfahren zu dem Bebauungsplan HO 54.
Objektiv nicht zu verstehen, ist auch das Beharren auf realitätsfremden Aussagen über gute Einkaufsmöglichkeiten und die „fußläufige“ Erreichbarkeit der Innenstadt.	In ca. 300 bis 350 m Entfernung befindet sich ein Discountmarkt mit Waren des täglichen Bedarfs, in ca. 450 m Entfernung ein weiterer kleiner Supermarkt. Die Innenstadt befindet sich ca. 1,5 km (ca. 15 – 20 Minuten) entfernt und kann daher als fußläufig problemlos erreichbar angesehen werden.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2a **Schreiben vom 29.05.2016**	
Der Einwender versteht sich als Bürgerverein, der u. a. gegenüber Behörden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger tätig wird. Zudem ist der Verein als Erbbauberechtigter des Grundstücks Kälberwiese 13a wie ein Eigentümer und Besitzer unmittelbar betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich aus der Lage des Baugebiets „An der Schölke", das mit seinem Nordrand 100 –200 m südlich des Erbbaugrundstücks liegt. Durch diese Nähe kann die Entwässerungs- und Hochwasserproblematik mit der Aufschüttung des Baugeländes und der Anlage eines weiteren Rückhaltebeckens unmittelbare Auswirkungen auf das Grundstück des Vereins haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Einzelnen nehmen wir zum Planentwurf wie folgt Stellung: 1 .Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Gelände der ehemaligen Bezirkssportanlage	Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, hat alle relevanten Belange der Umwelt, Entwässerung und des Verkehrs ermittelt, bewertet und entsprechende Festset-

Kälberwiese an, für das ein Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Feldstraße" AP 23 gefasst worden ist. Die unmittelbare Nähe wirkt sich insbesondere bei der Verkehrserschließung und der Entwässerungssituation auf das jeweils andere Plangebiet aus. Es erscheint deshalb nicht sachgerecht, die beiden Planverfahren unabhängig voneinander zu betreiben. Dies gilt für das Baugebiet „An der Schölke" besonders deshalb, weil das Baugebiet „Feldstraße" die knapp dreifache Fläche aufweist und sich bei Verkehrs- und Entwässerungsfragen direkte Auswirkungen ergeben können. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere, dass die unbedingt notwendigen Gutachten über Verkehr und Entwässerung noch nicht vorliegen und vor allem für das Planverfahren „An der Schölke" noch nicht ausgewertet sein können.	zungen getroffen. Eine funktionale Abhängigkeit des Bebauungsplanes HO 54 vom benachbarten Baugebiet besteht nicht. Die Realisierbarkeit des HO 54 ist grundsätzlich auch ohne die Fortführung einer Planung des AP 23 möglich. Die hier vorgebrachten Anregungen bzgl. des B-Planes AP 23 sind nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens HO 54, sondern sind gesondert im entsprechenden B-Planverfahren „Feldstraße“, AP23, abzuarbeiten. Im Rahmen der planerischen Vorsorge wurden für den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, gutachterliche Stellungnahmen im Hinblick auf Entwässerung und Lärmschutz eingeholt, die jeweils auch die Folgen des Baugebiets „Feldstraße“ betrachten.
2. Eine kritische Anmerkung zur Lageplankarte, Anlage 1.1. Es wird offenbar ohne Bedenken eine Karte vorgelegt, die nicht dem aktuellen Stand entspricht. Das Hochwasserrückhaltebecken zwischen Feldstraße und dem Stichweg am Siedlerheim, entlang dem Felmyweg, das schon mehr als fünf Jahre besteht, ist nicht eingezeichnet, desgleichen der südlich Felmyweg gelegene Jugendplatz. Im vorliegenden Verfahren wäre dies aber richtig und wichtig, weil in der Begründung des Planentwurfs zumindest auf das Rückhaltebecken Bezug genommen wird und die enge Nachbarschaft beider Becken Auswirkungen gegenseitig und auf die Gesamtsituation haben könnte. Auch der Jugendplatz ist u. E. in die Betrachtung der Spielplatzsituation einzubeziehen. Die Erklärung, eine aktuelle Karte sei wegen des Übersichtscharakters unnötig, würde im Hinblick auf das Informationsinteresse und den Stand der Informationstechnologie lächerlich erscheinen.	Die Stadt Braunschweig verwendet üblicherweise, so wie hier, für den Übersichtsplan den aktuellen Stadtplan im Maßstab 1 : 20.000. Die Informationsdichte ist durch den Maßstab nur reduziert vorhanden. Sie ist aber ausreichend, um das Auffinden des Geltungsbereiches im Stadtgebiet zu ermöglichen.
3. Es ist bemerkenswert, dass das Verfahren „An der Schölke" plötzlich mit großer Eile vorangetrieben wird. Ohne dass sich bezüglich dieses Gebietes erkennbare Änderungen der Sach- und Rechtslage ergeben hätten, wird ein Beschluss des Bezirksrates Westliches Ringgebiet missachtet und das Planverfahren nach vier Jahren nicht näher begründeter Pause geradezu „durchgepeitscht". Trotz der wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Planentwurf von 2011	Die Aussage bezog sich auf den Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41 und enthält keine planungsrelevante Aussage. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

wird eine erneute Bürgerbeteiligung erst nach dem Auslegungsbeschluss vorgesehen. Als Begründung für diese Eile dürfte der allgemein sehr große Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken angeführt werden. Auch dieser Grund rechtfertigt aber nicht, auf eine notwendige gesamtheitliche Sachverhaltsermittlung und Würdigung wesentlicher Planungskriterien zu verzichten. Angesichts des seit mehreren Jahren hier engagierten Investors könnte auch der Grund für die plötzliche große Eile begründet sein, so schnell wie möglich die Investitionen rentierlich zu gestalten. Wäre dies der Grund für die Eile, so wäre die kritisierte Beschleunigung der Planung allerdings rechtlich höchst bedenklich.	
4.a. Vorangestellt sei noch die Anmerkung, dass es der Begründung der Vorlage etwas an einer nüchtern-sachlichen Betrachtungsweise mangelt. So ist in Ziff.4.1 der Vorlage von gewachsener Infrastruktur in unmittelbarer Umgebung die Rede, wovon real aber keine Rede sein kann, da „unmittelbar" nur eine ALDI-Filiale vorhanden ist. So wird einerseits bei positiven Aussagen positiv übertrieben, hingegen negative Umstände „geschönt" wie die fußläufige Erreichbarkeit der Innenstadt. Es dürfte heute angesichts des Personennahverkehrs eher selten sein, dass jemand zum Einkauf zu Fuß in die Innenstadt und zurückgeht, vor allem, wenn die Person älter ist.	Es wird nicht verkannt, dass der Begriff der unmittelbaren Umgebung individuell unterschiedlich ausgelegt werden kann. Zur Verdeutlichung wurden in der Begründung einzelne Formulierungen überarbeitet, eine planungsrechtlich relevante Änderung der Aussagen erfolgt indes nicht. Die Fußläufigkeit ist grundsätzlich gegeben. Für Menschen mit Bewegungseinschränkungen steht der öffentliche Nahverkehr zur Verfügung.
4b. Es ist außerordentlich erstaunlich, dass in der Ergänzungsvorlage für den Verwaltungsausschuss vom 25.04.2016 unter, “Bürgerinformationsveranstaltung" eine Aussage enthalten ist, deren Wahrheitsgehalt sehr zweifelhaft ist. Es hat den Anschein, als wolle die Verwaltung mit einer beschönigenden Darstellung die vom Bezirksrat gegebene Begründung für die Aussetzung der Beschlussfassung über den Auslegungsbeschluss entkräften. Teilnehmer an den möglichen Veranstaltungen bei denen „mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert worden ist", können sich nicht erinnern, dass man von einer inhaltlich relevanten Diskussion über das Baugebiet „An der Schölke" sprechen kann. Die Veranstaltungen, die hier in Betracht kommen können, sind die „Einladung zum Bürgerdialog Baugebiet Kälberwiese/Feldstraße“ der Bürgerinitiative „5 vor 12“	Die Aussage bezog sich auf den Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41 und enthält keine planungsrelevante Aussage. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, wurde eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchgeführt, in der die Anwesenden informiert und die Planung erörtert wurde.

<Rettet die Kälberweise> vom 24.07.2014 und die Info-Veranstaltung zu den Ergebnissen des Städtebaulichen Wettbewerbes für das Baugebiet Feldstraße/Kälberwiese am 04.12.2015. Gegenstand beider Veranstaltungen war das geplante Baugebiet Feldstraße/Kälberwiese, während das Gebiet „An der Schölke" allenfalls am Rande erwähnt wurde. Es ist eine unwahre Darstellung, es habe darüber eine Diskussion stattgefunden.	
5. Von höchster Wichtigkeit für das Stadtgebiet Alt-Petritor ist die zukünftige Verkehrserschließung der beiden Planbereiche. Der Siedlerverein Alt-Petritor befürchtet mit größter Entschiedenheit, dass nur eine einheitliche Betrachtung und Bewertung sicherstellt, dass es nicht dazu kommt, dass der Verkehr der beiden Plangebiete überwiegend über Alt-Petritor geführt wird. Es ist offenkundig, dass die möglichen Straßen Kälberwiese und Amselstraße für die Aufnahme des massierten Zusatzverkehrs ungeeignet, weil zu schmal, sind. Gerade bei den nach dem Städtebaulichen Wettbewerb anvisierten über 500 Wohneinheiten für das Baugebiet Feldstraße muss gesichert sein, dass der Verkehr zwischen Alt Petritor/Kälberwiese und Kreuzstraße gleichmäßig aufgeteilt wird. Durch bauliche Maßnahmen müssen gewährleistet sein, dass keine Möglichkeit für einen Abkürzungsverkehr von Alt-Petritor zur Kreuzstraße/Madamenweg und weiter zur Weststadt eröffnet wird.	Die Planungsüberlegungen zum Baugebiet Feldstraße sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Gleichwohl schließen die öffentlich vorliegenden verkehrsgutachterlichen Untersuchungen zum Baugebiet „Feldstraße“ die neue Entwicklung an der Schölke mit ein. Die zu erwartenden Verkehrsmengen aus dem Baugebiet „Schölke“ sind mit ca. 50 Wohneinheiten und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 230 Kfz/Tag berücksichtigt und können zur Kreuzstraße abgewickelt werden. Wo und wie viele KFZ über die Kälberwiese, Sommerlust usw. fahren werden, wird in dem gesonderten Planverfahren zum Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, einschließlich aller daraus entstehenden Wirkungen ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt. Eine Abwägung über mögliche Verkehrsaufkommen des Bebauungsplans "Feldstraße", AP 23, kann im vorliegenden Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, nicht vorgenommen werden.
In der Begründung der Vorlage wird gesagt, dass die Quartierstraße 4 eine Verbindung zum Baugebiet Feldstraße darstellt und auch die Aufgabe hat, von dort den Verkehr zur Kreuzstraße aufzunehmen. Angesichts der geplanten Breite von 5 m ist dies verkehrstechnisch nicht möglich und von der Verkehrsbelastung der Anliegergrundstücke her völlig unvertretbar. Gerade für den Baustellenverkehr der ersten Jahre ist die Breite von 5 m absolut unzulänglich.	Für die Planstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von durchgehend 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend und lässt einen möglichen Busbegegnungsverkehr zu. Die Regelung eines möglichen Baustellenverkehrs ist im Rahmen der Ausführungsplanungen des B-Planes AP 23 zu berücksichtigen. Sie ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans HO 54.
Zufriedenstellend könnte und müsste die Situation durch eine weitere westliche vom Baugebiet Feldstraße/Kälberwiese verlaufende Erschließungsstraße zu Kreuzstraße/Madamenweg gelöst werden. Nun besteht die Gefahr, dass - wie nicht selten zu be-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme zu 5. verwiesen.

obachten ist - Sparzwänge entstehen oder vorgeschoben werden und diese Erschließung unterbleiben. Das hätte dann die Konsequenz, dass der Erschließungsverkehr ganz überwiegend über Alt-Petritor geführt wird und zu unvertretbaren Belastungen der dortigen Straßen Kälberwiese und Amselstraße sowie der Zubringer Schölkestraße, Calvördestraße, Vogelsang und Sommerlust führt. Schon in dem vorliegenden Verkehrsgutachten über den zusätzlichen Verkehr von 200 Wohneinheiten wird die Aufteilung des Verkehrs als wünschenswert dargestellt, wenn nicht sogar indirekt als die sachlich gebotene Lösung.	
Die vorstehend dargestellten Gründe machen eine einheitliche Verkehrsplanung für beide Baugebiete zwingend und zeigen eindeutig die Rechtswidrigkeit der Planung allein für das Baugebiet „An der Schölke".	Eine Rechtswidrigkeit der Planung ist nicht zu erkennen. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, hat u.a. die Belange des Verkehrs ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Für die Planstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von durchgehend 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend.
Die Ausführungen in der Ergänzungsvorlage zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a Baugesetzbuch erweist sich als rechtsirrig.	Die Aussage bezog sich auf den Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41 und enthält keine planungsrelevante Aussage, da der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, im Normalverfahren durchgeführt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6. Für das Stadtgebiet Alt-Petritor aber auch für das Gebiet „Wiedebeinstraße", ist die Gewährleistung einer zuverlässigen Regenwasserentwässerung ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung. Wer die unmittelbare Nachbarschaft und Verbindung der Gewässer und Rückhaltebecken betrachtet, kann keinesfalls nachvollziehen, dass auch hier eine einheitliche Betrachtung nicht angezeigt ist. Allen Betrachtungen muss vorangestellt werden, dass das Baugebiet um die Straße Kälberwiese nebst Nebenstraßen ursprünglich eine „nasse Wiese" war. Diese Tatsache ist maßgebend für den hohen Grundwasserstand und die Gefährdung von Kellerräumen durch Wassereinbrüche, die nicht etwa eine Hochwassersituation wie 2002 voraussetzen, sondern schon wesentlich kleinere Ereignisse wie 2014 und 2015, etwa in Bereich Calvördestraße-Ostseite.	Die zum Teil hoch anstehenden Grundwasserpegel sind bekannt. Im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, wurden die Auswirkungen des Baugebiets „An der Schölke-Neu“ auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Entwässerungssituation zu erwarten sind. Durch die festgesetzten Maßnahmen wie das geplante Rückhaltebecken und die zusätzliche Retentionsfläche ist sichergestellt, dass keine Verschlechterungen gegenüber dem natürlichen Abfluss entstehen können.

Die Gefährdung von Alt-Petritor wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die Baugebiete auf 60 cm über derzeitigen Stand angehoben werden sollen oder wie das Sportplatzgelände schon angehoben sind. Als außerordentlicher Gefährdungsfaktor kommt hinzu, dass auf dem angehobenen oder erhöhten Niveau noch mindestens 40 % der Fläche versiegelt werden sollen. Damit wird die Aufnahmefähigkeit der Fläche entscheidend verringert. Völlig unsachgemäß ist es, dass man sich hier mit der Ableitung in die Hochwasserrückhaltebecken und Schölke zufrieden gibt, ohne eine überzeugende Begründung zu liefern, für das ein umfassendes Gutachten über die gesamte Entwässerungssituation unabdingbare Voraussetzung wäre.	Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Dies gilt insbesondere für die Entwässerung. Es liegt ein Entwässerungs- und Rückhaltungskonzept von 2018 mit einem Ergänzungsgutachten von 2018 vor. Hier wurde der gesamte Einzugsbereich der Schölke und der Kleinen Mittelriede gutachterlich untersucht und für die beiden Baugebiete „An der Schölke-Neu“ und „Feldstraße“ umfangreiche Aussagen getroffen. Ein Ermittlungsmangel wird daher nicht gesehen. Das Ergänzungsgutachten HGN hat ergeben, dass es durch die Aufschüttung des Baugebietes „lediglich im Nahbereich des Baugebietes […] zu einer minimalen Wasserspiegelerhöhung von bis zu 0,03 m“ (Kap. 5.1) kommt. Aus der Abb. 5-1 im Ergänzungsgutachten sind die durch die geplante Auffüllung zusätzlich überschwemmten Bereich rot dargestellt. Dabei handelt es sich um minimale Flächen nördlich des Schölkegrabens und westlich der Schölke. Das Grundstück der Einwenderin ist davon nicht betroffen. Dabei wurde jeweils der eingeplante Retentionsraum noch nicht berücksichtigt.
Nur wenn das Entwässerungsmodell für realistische, auch mehrtägige Regenereignisse berechnet wird, welche die gesamte Eintragsfläche und das Grundwasserfließverhalten im Gebiet auch westlich der BAB A 391 berücksichtigen, und wenn hierbei nachgewiesen ist, dass die Aufnahmefähigkeit der Becken und der Kleinen Mittelriede und Schölke ausreichend ist, kann von einer zuverlässigen Ableitung über Rückhaltebecken in die Schölke ausgegangen werden. Eine solche Ermittlung ist erkennbar nicht erfolgt, insbesondere kann das ipp-Gutachten von 2009, das sich in den B-Plan-Unterlagen befindet, auch nicht entfernt als eine solche Ermittlung angesehen werden. Eine Ermittlung, die diesen Namen verdient, ist nur möglich, wenn sie auf einem umfassenden und qualifizierten Gesamtgutachten für beide Baugebiete beruht. Da ein solches nicht vorliegt, ist die Aussage in der Planbegründungrechtlich nicht haltbar und die Aufstellung des Bebauungsplans rechtswidrig.	Im Entwässerungskonzept wurde der gesamte Einzugsbereich der Schölke und der Kleinen Mittelriese untersucht und für die beiden Baugebiete „An der Schölke-Neu“ und „Feldstraße“ Aussagen getroffen. Den Berechnungen berücksichtigten ein hundertjährliches Niederschlagsereignis. Dabei wurde das Ereignis mit dem größten Auswirkungen (2h-Ereignis) im Sinne eines Worstcase-Szenarios zugrunde gelegt. Damit ist davon auszugehen, dass der Entwässerungs- und Niederschlagsrückhaltebelang hinreichend gewürdigt wird. Das vom Ingenieurbüro IPP 2009 erstellt Gutachten ist wegen der Neuberechnungen nicht mehr Grundlage des Bebauungsplanes HO 54.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2b **Schreiben vom 04.06.2016**	
Ergänzung zur Stellungnahme vom 29.05.2015 Auf Grund der massiven Starkregenereignisse seit dem 27. Mai 2016 sehen wir uns gezwungen, unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan HO 41 zu ergänzen: Aus dem Inhalt der Bebauungsplanvorlagen und den zugänglichen gutachterlichen Äußerungen geht nicht hervor, dass die Entwässerungsproblematik im Bereich HO 41 und den benachbarten Gebieten bei Starkregenereignissen auch nur annähernd mit dem erforderlichen Problembewusstsein und mit der notwendigen Gründlichkeit geprüft worden ist. Angesichts der Wassermassen, die infolge der Regenereignisse abzuleiten sind, ist die Darstellung, die unwesentlichen Mehrmengen von HO 41 würden im Rückhaltebecken gesammelt und dosiert an die Schölke abgegeben, nicht als ernsthafte Aussage anzusehen. Kurios ist auch, dass man die Hochwassergefahren im Baugebiet durch die Aufhöhung des Geländes um ca. 60 cm bewältigen will.	Für den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, wurden Berechnungen im Entwässerungskonzept wurde im Sinne der Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15 – 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein hundertjährliches Ereignis (HQ_{100}) zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde der Zeithorizont gewählt, der die Gewässer am stärksten belasten würde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu Wasserhochständen gekommen ist. Gleichzeitig wurden auch gegenüber der Planung des Bebauungsplanes HO 41 aktualisierte Klimadaten verwendet. Der im Baugebiet bei einem HQ_{100}-Ereignis potenziell wegfallende Retentionsraum von ca. 900 m³ wird weiterhin an der Schölke durch Abgrabungen in gleichem Umfang ersetzt, so dass hierdurch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Einbeziehung des Ausmaßes zukünftiger Niederschlagsereignisse ist nicht vornehmbar, da die genauen Auswirkungen des Klimawandels nicht bekannt sind. Die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens für ein HQ_{100}-Ereignis wird daher für die Vorsorge auch im Hinblick auf künftige Niederschlagsereignisse als angemessen und ausreichend angesehen. Negative Auswirkungen durch die zusätzliche Bodenversiegelung sind nicht zu erwarten. Die Aufhöhung des Geländes dient der Grundstücksentwässerung im Plangebiet. So steht in der Begründung unter Pkt. 5.10.1, dass eine Auffüllung von ca. 60 cm erforderlich ist, um einmal die Entwässerung des Baugebietes in das nördlich gelegenen RRB mit einem ausreichenden Gefälle und zum anderen eine erforderliche Überdeckung der Kanalisation sicher zu stellen.
Aus dem Beitrag der BZ vom 03. Juni 2016, „Hochwasser auch am Harz und bei Peine", geht hervor, dass auch der Bereich der	Eine Einbeziehung des Ausmaßes zukünftiger Niederschlagsereignisse ist nicht vornehmbar, da die genauen Auswirkungen des

Schölke wegen der geringen Aufnahmefähigkeit von Hochwasser bedroht ist. Im Widerspruch dazu stehen die eher bagatellisierenden Ausführungen in den Planunterlagen. In der FAZ vom 04. Juni 2016 finden sich zwei Aussagen, die ernsthaft in die Planungsüberlegungen Eingang finden müssten. Der Kommentar auf Seite 1, „Tiefdruckgebiet" setzt sich damit auseinander wie Verwaltungen auf derartige Regenkatastrophen vorbereitet sind: „Unsere Vorsorge- und Alarmierungsmechanismen haben versagt. …Es geht nicht um Schuld – es geht um Einstellungen und Ignoranz. Denn im Kern ist das System nicht ausgelegt für meteorologische <Jahrhundertereignisse>, die, weil sie selten vorkommen, vom technischen Personal bis zur Katastrophenplanung quasi vernachlässigt werden. …so haben auch die Einsatzkräfte und Stadtplaner trügerische Routinepläne, die sie auf das Undenkbare kaum vorbereiten…." In dem Beitrag auf Seite 21, „Weder Schäuble noch Kretschmann…" wird der Wirtschaftswissenschaftler Daniel Osberghaus vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung u. a. mit folgender Aussage zitiert: „Der Staat sollte eher die private Vorsorge fördern, und Kommunen sollten darauf verzichten, mögliche Überschwemmungsflächen als Bauland auszuweisen." Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass derartige Überlegungen in die Erarbeitung des Bebauungsplanes HO 41 einbezogen worden sind.	Klimawandels nicht bekannt sind. Die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens für ein HQ_{100}-Ereignis wird daher im Sinne der Vorsorge auch im Hinblick auf künftige Niederschlagsereignisse als mindestens angemessen und ausreichend angesehen. Negative Auswirkungen durch die zusätzliche Bodenversiegelung sind nicht zu erwarten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 03.05.2019	
Nachdem das Verwaltungsgericht erfreulicher Weise die von mir immer vertretene Auffassung bestätigt hat, dass ein Vorgehen im beschleunigten Verfahren unzulässig war, musste nun von der Verwaltung das „Normalverfahren" gewählt werden. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Einwendungen gegen das geplante Baugebiet entfallen sind. Als Folge des "Normalverfahrens" wurden zwar ein Umweltbericht erstellt und in der Folge Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Eine Überprüfung der Entwässerungssituation hat zur Aufnahme einer zusätzlichen Rückhaltefläche geführt. Insgesamt hat sich inhaltlich am Bebauungsplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 06.06.2016 wurde im Rahmen der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, abgegeben und dort vom Rat der Stadt Braunschweig abgewogen. Die Stellungnahme wird erneut ins Verfahren eingebracht und unter 3b aufgeführt.

aber wenig geändert, da der städtebauliche Entwurf beibehalten wurde. Ich nehme daher Bezug auf meine Stellungnahme vom 06.06.2016 und verweise ausdrücklich auf die dort geltend gemachten Bedenken.	
Im Einzelnen möchte ich nochmals Folgendes ausführen: Hinsichtlich der Verkehrserschließung und auch hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes kann - entgegen den immer wieder gleichen Behauptungen der Verwaltung - das Baugebiet „An der Schölke" gerade nicht isoliert von dem Baugebiet „Kälberwiese/Feldstraße" geplant werden. Beide Baugebiete grenzen unmittelbar aneinander. Insbesondere Entwässerung und Verkehr aus beiden Baugebieten beeinflussen sich gegenseitig.	Für den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, wurden unabhängig vom geplanten Baugebiet „Feldstraße“ die zu erwartenden Verkehrszahlen ermittelt. Das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ kann unabhängig vom angrenzenden Baugebiet „Feldstraße“ realisiert werden. Zwar reagiert der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, auf die Möglichkeit einer anschließenden Planung und ermöglicht eine Erschließung, die abschließende Erschließungsplanung des Baugebietes „Feldstraße“ ist jedoch dort zu ermitteln, zu bewerten und planerisch zu bewältigen. Gleiches gilt im Übrigen für die Entwässerungsplanung, bei der das Entwässerungskonzept eigenständige Rückhaltungs- und Entwässerungsmaßnahmen für den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, vorsieht.
1. Durch die Bebauung und damit der einhergehenden Versiegelung der Flächen in beiden Baugebieten besteht nach wie vor die Gefahr, dass die niedriger gelegenen Grundstücke in der Wiedebeinstraße, die an das neue Baugebiet grenzen, überspült werden können. Auch das zweite Regenrückhaltebecken und die Verbreiterung des Schölkegrabens können diese Gefahr m. E. nicht gänzlich ausschalten. Denn nach wie vor ist nicht geklärt, wie sich die Verdichtung der Flächen im Baugebiet „Kälberwiese/Feldstraße" auf die Gesamtfläche auswirkt.	Bei der Realisierung der Planung ist zu berücksichtigen, dass bei den aufzuschüttenden Flächen im Norden des Plangebietes eine Entwässerung der Grundstücke in bestehende Nachbargrundstücke ausgeschlossen wird. Dies kann z. B. durch bauliche Maßnahmen wie Winkelstützen und durch eine geeignete Modellierung des Geländes erreicht werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Gesamtentwässerungssituation wurde im Rahmen eines Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzepts ausführlich untersucht und dargestellt. Damit ist aus Sicht der Verwaltung die Entwässerungssituation hinreichend geklärt.
2. Das Plangebiet soll zudem mit circa 40 Bauplätzen für Ein- und Mehrfamilienhäuser derart verdichtet bebaut werden, dass mit einem ganz erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass der ab- und zufließende Verkehr des Baugebietes· „Kälberwiese/Feldstraße" ebenfalls - zumindest teilweise - durch das Baugebiet „An der	Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 230 KFZ/Tag. Diese zusätzlichen Verkehre werden als hinnehmbar eingestuft. Bedenken gegen die verkehrliche Abwicklung bestehen nicht. Die Regelwerke setzen für die Spitzenstunden ein Verkehrsaufkommen von ca. 10%, also knapp über 20

Schölke" geleitet wird. Die Verkehrsführung für das Baugebiet „Kälberwiese/Feldstraße" ist derzeit noch ungeklärt. Fest steht aber bereits jetzt, dass der Verkehr dieses Baugebiets nicht ausschließlich über die Straße „Kälberwiese" geleitet werden kann, weil diese Straße nicht breit genug ist, um den kompletten Verkehr aufzunehmen.	Kfz pro Stunde an und stellen keine problematische Zusatzbelastung dar. Zwar reagiert der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, auf die Möglichkeit einer anschließenden Planung und ermöglicht eine Erschließung, die abschließende Erschließungsplanung des Baugebietes „Feldstraße“ ist jedoch dort zu mitteln, zu bewerten und planerisch zu bewältigen.
Die geplante Quartiersstraße 4 in Richtung Süden zur Kreuzstraße und die Kreuzstraße selbst sind nicht geeignet, den zu erwartenden Fahrzeugverkehr aus beiden Baugebieten „An der Schölke" und „Kälberwiese/Feldstraße" aufzunehmen und aus dem Wohngebiet reibungslos abfließen zu lassen. Die Quartierstraße ist nur mit einer relativ geringen Fahrbahnbreite und als Tempo 30-Zone geplant. Die Kreuzstraße ist ebenfalls eine relativ kleine Straße mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Abfluss des stark erhöhten Fahrzeugverkehrs durch die Kleine Kreuzstraße ist nicht möglich, weil in der Kleinen Kreuzstraße wegen der zwingend nötigen Parkflächen auf beiden Seiten der Fahrbahn keine 2 Fahrzeuge die Straße auf gleicher Höhe passieren können. Der Gegenverkehr ist schon jetzt immer beeinträchtigt. Der Abfluss des Verkehrs über die Kreuzstraße zum Ring ist ebenfalls nur eingeschränkt möglich. Neben der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h muss berücksichtigt werden, dass es sich im weiteren Verlauf Richtung Ring um eine Fahrradstraße handelt, sodass es bei dem zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr für alle Verkehrsteilnehmer zu Behinderungen kommen wird. Gerade auch wegen des kreuzenden Ringgleises kommt es in der Kreuzstraße zu einem hohen Fahrradfahrer aufkommen.· Die Nebenerschließung von Osten von der Wiedebeinstraße her ist noch problematischer und offenbar für den Fahrzeugverkehr auch nicht geplant. Wegen der Problematik verweise ich ausdrücklich auf meine Stellungnahme vom 06.06.2016.	Die festgesetzte Verkehrsfläche für die Planstraße 4 ist mit einer Fahrbahnbreite von durchgehend 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend und lässt einen möglichen Busbegegnungsverkehr zu. Um auf den Ring zu kommen, bestehen mehrere Möglichkeiten, wie z. B. über die Maienstraße oder auch über den Madamenweg. Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 230 KFZ/Tag. Diese zusätzlichen Verkehre werden als hinnehmbar eingestuft. Bedenken gegen die verkehrliche Abwicklung bestehen nicht. Die Regelwerke setzen für die Spitzenstunden ein Verkehrsaufkommen von ca. 10%, also gut 20 Kfz/h an und stellen keine unzumutbare Zusatzbelastung dar. Die verkehrlichen Auswirkungen bzw. die abschließende Erschließungsplanung des Baugebietes „Feldstraße“ sind im Rahmen des Bebauungsplans "Feldstraße", AP 23, zu mitteln, zu bewerten und planerisch zu bewältigen. Die Planstraße 4 ist für ein Tempo 30 und die anderen Planstraßen als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) vorgesehen. Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Das Profil der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zwischen der Planstraße 2 und der Wiedebeinstraße ist mit einem Fahrbahnprofil von 3,5 m so bemessen, dass eine Durchfahrt nur für Rettungsfahrzeuge geplant ist. Ein entsprechender Ausbau mit Durchfahrsperren erfolgt in der Umsetzungsphase. Eine zusätzliche Gefährdung der Kinder kann somit ausgeschlossen werden.

Eine einheitliche Verkehrsplanung für beide Baugebiet ist daher zwingend. Aus diesem Grunde halte ich die Planung für das Baugebiet „An der Schölke" für rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht, welches erwartungsgemäß auch diesen Bebauungsplan überprüfen wird, mag insoweit abschließend entscheiden, da nicht zu erkennen ist, dass die Verwaltung ihre seit Jahren vertretene Rechtsauffassung ändern wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.
3. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, gerade zu den Stoßzeiten am Morgen und am Abend mit extremen Verkehrsaufkommen von mehr als 50 zusätzlich Pkws aus bzw. in das Baugebiet, ist auch mit einer erhöhten Lärmimmission für die Anwohner zu rechnen. Allein mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Planstraßen lässt sich dies nicht wirksam begegnen. M. E. ist dem nur mit einer deutlichen Reduzierung der geplanten Mehrfamilienhäuser zu begegnen.	Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 230 KFZ/Tag. Diese zusätzlichen Verkehre werden als hinnehmbar eingestuft. Bedenken gegen die verkehrliche Abwicklung bestehen nicht. Die Regelwerke setzen für die Spitzenstunden ein Verkehrsaufkommen von ca. 10%, also gut 20 Kfz/h an und stellen keine unzumutbare Zusatzbelastung dar. Das Schallgutachten wurde aktualisiert. Dabei wurden unter anderem die höheren Kfz-Zahlen der A391 als maßgeblicher Schallquelle für den Prognosehorizont 2030 zugrunde gelegt. Im Ergebnis ist zu erkennen, dass entlang der Planstraße 4 die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 nur in der Nachtzeit geringfügig (1 dB(A)) überschritten werden können. Eine Überschreitung von lediglich 1 dB(A) ist jedoch als geringfügig anzusehen, da sie deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt und daher als verträglich und hinnehmbar anzusehen ist. Durch den Neubau der Planstraße 4 werden an der Bestandsbebauung entlang der Planstraße 4 als auch an der Kreuzstraße/ Kleinen Kreuzstraße erhöhte Lärmimmissionen festzustellen sein. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bleiben jedoch deutlich unterschritten und sind daher als verträglich und hinnehmbar anzusehen. Entsprechend ergibt sich kein immissionsschutzrechtlicher oder planerischer Handlungsbedarf.
4. Nicht ausreichend berücksichtigt worden ist auch die Parksituation in der Wiedebeinstraße. Schon jetzt ist die Wiedebeinstraße am Wochenende und zu den Abend- und Nachtzeiten bis in den Bereich des Spielplatzes auf beiden Seiten und auch im Bereich des ersten Kreisels oftmals komplett zugeparkt. Es handelt sich dabei keinesfalls nur	Grundsätzlich muss nach den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für jedes Grundstück mindestens ein Einstellplatz nachgewiesen werden. Zusätzlich werden noch pro drei Grundstücke jeweils ein öffentliche Parkplatz im Gebiet im Bereich der Planstraßen errichtet. Damit ist davon auszugehen, dass ausreichend Stellflächen

um Anwohner der Wiedebeinstraße und des Harnischwegs. Schon jetzt wird die Wiedebeinstraße als Parkraum von Bewohnern der Kreuzstraße genutzt, die dort ihre Fahrzeuge im Wohngebiet abstellen und einen oftmals längeren Fußmarsch zu ihren Wohnhäusern in der Kreuzstraße in Kauf nehmen. Dieser bereits jetzt vorhandene Parkdruck wird sich noch verstärken, denn nicht alle Anwohner aus dem Baugebiet „An der Schölke" werden ihre Fahrzeuge auf ihren Grundstücken bzw. auf den schmalen Quartierstraßen parken können. Immerhin sind circa 40 Bauplätzen für Ein- und Mehrfamilienhäuser geplant. Tiefgarageneinstellplätze insbesondere für die Mehrfamilienhäuser sind offenbar nicht vorgesehen. Es ist zu befürchten, dass der Stichweg aus dem bzw. in das Baugebiet entlang des vorhandenen Spielplatzes genutzt wird, um so schnell zu Parkplätzen in der Wiedebeinstraße zu gelangen.	im Baugebiet bereitstehen. Eine Durchfahrbarkeit zur Wiedebeinstraße ist nicht vorgesehen. Die nächstgelegenen Parkflächen in der Wiedebeinstraße liegen über 70 m von der Planstraße 2 entfernt. Die regelmäßig geringe Akzeptanz, solche Entfernungen zurückzulegen, um einen öffentlichen Parkplatz fern des Eigenheims zu nutzen, lässt aus Sicht der Verwaltung eine Nutzung der Wiedebeinstraße nicht befürchten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 3a **Schreiben vom 04.06.2016**	
Gegen den Bebauungsplan ‚An der Schölke", HO 41 erhebe ich folgende Einwendungen: 1. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 18.800 m² soll derart verdichtet bebaut werden, dass mit einem ganz erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Dieses Verkehrsaufkommen wird für die Anwohner zu einer nicht hinnehmbaren Belastung führen. Im Einzelnen:	Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 230 KFZ/Tag. Diese zusätzlichen Verkehre werden als hinnehmbar eingestuft. Bedenken gegen die verkehrliche Abwicklung bestehen nicht. Die Regelwerke setzen für die Spitzenstunden ein Verkehrsaufkommen von ca. 10%, also gut 20 Kfz/h an und stellen keine unzumutbare Zusatzbelastung dar.
Die geplante Quartiersstraße 4 in Richtung Süden zur Kreuzstraße und die Kreuzstraße selbst sind nicht geeignet, den zu erwartenden Fahrzeugverkehr aufzunehmen und aus dem Wohngebiet reibungslos abfließen zu lassen. Die Kreuzstraße ist eine relativ kleine Straße mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Abfluss des stark erhöhten Fahrzeugverkehrs durch die Kleine Kreuzstraße ist nicht möglich, weil in der Kleinen Kreuzstraße wegen der zwingend nötigen Parkflächen auf beiden Seiten der Fahrbahn keine 2 Fahrzeuge die Straße auf gleicher Höhe passieren können. Der Gegenverkehr ist schon jetzt immer beeinträchtigt.	Die festgesetzte Verkehrsfläche für die Planstraße 4 ist mit einer Fahrbahnbreite von durchgehend 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend und lässt einen möglichen Busbegegnungsverkehr zu. Der zu erwartende Verkehrs kann problemlos über die angrenzenden Straßen abgeleitet werden. Um auf den Ring zu kommen, bestehen mehrere Möglichkeiten, wie z. B. über die Maienstraße oder auch über den Madamenweg. Durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr aus dem Baugebiet HO 41 mit ca. 50 WE ist keine wesentliche zusätzliche Belastung für die Ringkreuzungen zu erwarten.

Der Abfluss des Verkehrs über die Kreuzstraße zum Ring ist ebenfalls nur eingeschränkt möglich. Neben der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h muss berücksichtigt werden, dass es sich im weiteren Verlauf Richtung Ring um eine Fahrradstraße handelt, sodass es bei dem zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr für alle Verkehrsteilnehmer zu Behinderungen kommen wird. Gerade auch wegen des kreuzenden Ringgleises kommt es in der Kreuzstraße zu einem hohen Fahrradfahrer aufkommen. Ein Abschluss des Verkehrs auf den Ring ist zudem nur in eine Richtung, Richtung HBK, möglich.	
Die Nebenerschließung von Osten von der Wiedebeinstraße her ist noch problematischer. Unmittelbar an die geplante Quartiersstraße grenzt ein Spielplatz, der vor allem von Kleinkindern der Umgebung genutzt wird. Bislang sind diese Kinder nicht gefährdet, wenn sie den Spielplatz besuchen. Dies wäre aber anders, wenn unmittelbar an den Spielplatz die geplante Straße angrenzt. Zudem soll der Spielplatz erheblich erweitert werden. Somit sind noch mehr Kinder dort zu erwarten, gerade auch wegen des Zuzugs von Haushalten mit Kindern aus dem geplanten Neubaugebiet.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Das Profil der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zwischen der Planstraße 2 und der Wiedebeinstraße ist mit einem Fahrbahnprofil von 3,5 m so bemessen, dass eine Durchfahrt nur für Rettungsfahrzeuge geplant ist. Ein entsprechender Ausbau mit Durchfahrsperren erfolgt in der Umsetzungsphase. Eine zusätzliche Gefährdung der Kinder kann somit ausgeschlossen werden.
Ein Abfluss des Verkehrs aus dem geplanten Wohngebiet über die Wiedebeinstraße ist überhaupt nicht realisierbar. Die Höchstgeschwindigkeit auf der Wiederbeinstraße ist ebenfalls auf 30 km/h begrenzt und zur Verkehrsberuhigung sind Kreisel gebaut worden. Schon jetzt ist ein unproblematischer Abfluss des Verkehrs aus der Wiedebeinstraße nicht möglich. Vor allem wochentags herrscht ein derart großer Parkdruck, dass die Wiedebeinstraße ab dem 2. Kreisel bis zu Kreuzstraße hin komplett zugeparkt ist und täglich sogar Fahrzeuge auf dem Fußweg auf der Rückseite der Grundstücke Harnischweg 1 - 4 parken. Dadurch werden sowohl Fußgänger als auch der passierende Straßenverkehr behindert. Insbesondere große Fahrzeuge wie die des Entsorgungsunternehmens „Alba" haben schon jetzt teilweise Probleme, die Wiedebeinstraße problemlos zu befahren.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Eine Durchfahrbarkeit zur Wiedebeinstraße ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich muss für jedes Grundstück mindestens ein Einstellplatz nachgewiesen werden. Zusätzlich werden noch pro drei Grundstücke jeweils ein öffentliche Parkplatz im Gebiet im Bereich der Planstraßen errichtet. Damit ist davon auszugehen, dass ausreichend Stellflächen im Baugebiet bereitstehen. Die nächstgelegenen Parkflächen in der Wiedebeinstraße liegen über 70 m von der Planstraße 2 entfernt. Die regelmäßig geringe Akzeptanz, solche Entfernungen zurückzulegen, um einen öffentlichen Parkplatz fern des Eigenheims zu nutzen, lässt aus Sicht der Verwaltung eine Nutzung der Wiedebeinstraße nicht befürchten.
Die neu zu errichtende Straße aus dem Wohngebiet, die in die Wiedebeinstraße mündet, muss daher m. E. als reiner Fußweg angelegt werden. Durch geeignete Maßnah-	Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Durchfahrbarkeit zur Wiedebeinstraße ist nicht vorgesehen und wird durch entsprechende Absperrmaßnahmen umgesetzt.

men wie Poller o.ä. muss m. E. gewährleistet werden, dass sich keine „Schleichwege" des fließenden Verkehrs aus dem Wohngebiet heraus in die Wiedebeinstraße bilden.	
Eine weitere Beeinträchtigung auch bezüglich Lärm und Immissionen durch ein erhöhtes weiteres Verkehrsaufkommen ist von den Anwohnern nicht hinnehmbar.	Das Schallgutachten wurde aktualisiert. Dabei wurden unter anderem die höheren Kfz-Zahlen der A391 als maßgeblicher Schallquelle für den Prognosehorizont 2030 zugrunde gelegt. Im Ergebnis ist zu erkennen, dass entlang der Planstraße 4 die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 nur in der Nachtzeit geringfügig (1 dB(A)) überschritten werden können. Eine Überschreitung von lediglich 1 dB(A) ist jedoch als geringfügig anzusehen, da sie deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt und somit als hinnehmbar anzusehen ist. Durch den Neubau der Planstraße 4 werden an der Bestandsbebauung entlang der Planstraße 4 als auch an der Kreuzstraße/ Kleinen Kreuzstraße erhöhte Lärmimmissionen festzustellen sein. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bleiben jedoch deutlich unterschritten und die Immissionen sind daher als verträglich und hinnehmbar anzusehen. Entsprechend ergibt sich kein immissionsschutzrechtlicher oder planerischer Handlungsbedarf.
Dies gilt umso mehr als das Baugebiet „An der Schölke" zwingende Voraussetzung für das ebenfalls heftig umstrittene Baugebiet „Feldstraße" ist. Bei einem Verkehrsabfluss aus dem Baugebiet „Feldstraße" ist ein Verkehrskollaps auf der geplanten Quartiersstraße und der Kreuzstraße zu befürchten	Ein Verkehrsgutachten zum Baugebiet AP 23 ist nicht Gegenstand des Planverfahrens zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54. Der Bebauungsplan HO 54 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches „Feldstraße“ realisiert werden kann. Die verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, sind dort zu ermitteln, bewerten und entsprechend planerisch zu bewältigen.
Das prognostizierte durchschnittliche Verkehrsaufkommen wird zudem der Realität nicht gerecht werden. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser werden von Personen bezogen werden, die einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgehen, da ansonsten eine Finanzierung des Immobilienerwerbs nicht gesichert ist, auch wenn von der Verwaltung günstiges Bauland angestrebt wird. Es wird daher zu den Stoßzeiten am Morgen und am Abend mit extremen Verkehrsaufkommen von mehr als 50 zusätzlich Pkws aus bzw. in das Baugebiet zu rechnen sein, was die ge-	Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 230 KFZ/Tag. Diese zusätzlichen Verkehre werden als hinnehmbar eingestuft. Bedenken gegen die verkehrliche Abwicklung bestehen nicht. Die Regelwerke setzen für die Spitzenstunden ein Verkehrsaufkommen von ca. 10%, also knapp über 20 Kfz pro Stunde an und stellen keine problematische Zusatzbelastung dar.

planten und die vorhandenen Straßen nicht aufgenommen werden kann.	
2. Durch die Zunahme der verdichteten Flächen wird sich zudem die Hochwassergefahr deutlich erhöhen. Die bereits bestehende, der Verwaltung hinlänglich bekannte Hochwasserproblematik im Bereich Wiedebeinstraße/Kälberwiese wird sich dadurch noch weiter verschärfen. Das geplante Regenrückhaltebecken wird nicht ausreichend sein, wenn auch das Baugebiet „Feldstraße" erschlossen ist. Vielmehr ist gerade mit einem „Absaufen" der Häuser im Bereich Wiedebeinstraße und angrenzend zu rechnen, wenn es zu einer geplanten Aufschüttung und Anhebung des Bodenniveaus im Bereich des Neubaugebietes kommt und das Regenwasser dann in niedriger gelegene Bereiche der Wiedebeinstraße abfließen wird.	Bei der Realisierung der Planung ist zu berücksichtigen, dass bei den aufzuschüttenden Flächen im Norden des Plangebietes eine Entwässerung der Grundstücke in bestehende Nachbargrundstücke ausgeschlossen wird. Dies kann z. B. durch bauliche Maßnahmen wie Winkelstützen und durch eine geeignete Modellierung des Geländes erreicht werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Gesamtentwässerungssituation wurde im Rahmen eines Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzepts ausführlich untersucht und dargestellt. Damit ist aus Sicht der Verwaltung die Entwässerungssituation hinreichend geklärt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 4 **Schreiben vom 03.05.2019** **und identisches Schreiben** **Stellungnahme Nr. 5** **vom 03.05.2019**	
Im Aufstellungsverfahren zu obigem Bebauungsplan geben wir hiermit als Eigentümerinnen der westlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke Kreuzstraße 70A und 71A im Rahmen der öffentlichen Planauslegung vom 05.04.2019 bis zum 06.05.2019 nachfolgend fristgerecht unsere Stellungnahme:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Seit Jahrzehnten wird richtigerweise der Standpunkt vertreten, bei den in Rede stehenden Gebieten HO 54 (vormals HO 41) und insbesondere AP 23 einschließlich der sich nach Westen bzw. Nordwesten hin anschließenden Kleingarten- und Waldarealen handele es sich um eine für die Lufthygiene der gesamten Innenstadt außerordentlich wichtigen Frischluftschneise. Dass ein derart vernünftiger Standpunkt aufgrund einer geänderten politischen Zielsetzung (Baurecht für 5000 Wohnungen) aufgegeben wird, erscheint ausgesprochen fragwürdig, zumal die ständige ebenso fragwürdige und strate-	Die für das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ überplante Fläche befindet sich unmittelbar am Siedlungsrand Wiedebeinstraße und Kreuzstraße und weist wegen der bisherigen Kleingartennutzung eine gewisse Regenerationsleistung durch Temperaturausgleich und Lufterneuerung auf. Einen Status als „wichtige Frischluftschneise“ hat sie indes nicht. Die klimatischen Auswirkungen des Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, sind dort zu ermitteln, bewerten und entsprechend planerisch zu bewältigen.

gisch falsche innerstädtische Nachverdichtung in Verbindung mit der fortschreitenden Klimaveränderung zukünftig noch mehr Frischluft benötigen wird. Anstatt den Glücksfall der Existenz einer solchen grünen Schneise, fast bis zur Innenstadt reichend, für die klima- und lufthygienischen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte zu nutzen, soll diese in der üblichen Kurzsichtigkeit zugebaut und damit für immer aufgegeben werden.	
So kommt auch der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass sich durch die Baumaßnahmen bei allen Schutzgütern negative Auswirkungen ergeben werden, die jedoch allesamt konsequent als unerheblich abgewertet werden, bzw. irgendwo im nirgendwo bilanztechnisch auszugleichen sind.	Der Umweltbericht stellt im Kap 4.4.5 dar, dass die Planung negative Auswirkungen haben wird, diese jedoch lokal begrenzt sind und keine erheblichen Effekte nach sich ziehen. Zudem nimmt die Planung Rücksicht auf klimatische Aspekte. Die verdichteten Baufelder für die Reihenhäuser wurden in West-Ost-Richtung angelegt, so dass die Durchlüftung in der Hauptwindrichtung nur geringfügig gestört wird.
Wann werden die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung endlich damit aufhören vorhandene Probleme oder negative Auswirkungen kleinzureden oder völlig auszublenden und vermeintlich positive Aspekte eines Bauvorhabens völlig überhöht darzustellen, einzig dem Zwecke dienend, den Bürgerinnen und Bürgern die Sinnhaftigkeit eines jeden noch so zweifelhaften Vorhabens erfolgreich vorzugaukeln. Es ist schon ungeheuerlich, wie und auf welche Weise die zuständigen Gremien gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung und viel schlimmer noch gegen die gebotene ökologische Vernunft, die Realisierung der hier in Rede stehenden Baugebiete vorantreiben. Sämtliche Befassungen und Untersuchungen sind bedauerlicherweise ausschließlich ergebnisorientiert und blenden mögliche Alternativen komplett aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erstellten Fachgutachten und Untersuchungen stellen jeweils die Auswirkungen der Planung und die Möglichkeiten zur Bewältigung möglicher Beeinträchtigungen dar. Im Rahmen der Abwägung (Kap. 6) der Begründung zum Bebauungsplan wird die Notwendigkeit zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen auch am Standort An der Schölke ausführlich dargestellt, insofern wird dorthin verwiesen.
Vor Allem sind die Fragen der Geländeentwässerung und des Hochwasserschutzes, vor dem Hintergrund der temporär extremen, oberflächennahen Grundwasserstände, unzureichend begutachtet und nicht abschließend gelöst, so dass auf der gegebenen Grundlage keine Bebauung erfolgen darf, da wir als unmittelbar betroffene Nachbarn negative Auswirkungen, insbesondere erhöhte Überflutungsgefahr sowie noch höher anste-	Den Berechnungen im Entwässerungskonzept wurde im Sinne der Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15 – 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein hundertjährliches Ereignis (HQ_{100}) zugrunde gelegt. Damit wird dem Umstand umfassend Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu Wasserhochständen gekommen ist. Gleichzeitig wurden auch gegenüber der

hende Grundwasserstände, durch die bevorstehenden Baumaßnahmen befürchten müssen.	Planung des Bebauungsplanes HO 41 aktualisierte Klimadaten verwendet. Zusätzlich wurde mit einem zweistündigen Niederschlagsereignis derjenige Zeithorizont gewählt, der zu den zu den höchsten Abflussscheitelwerten führt und damit die Gewässer am stärksten belasten würde. Die Grundwasserstände haben bei einem solchen Ereignis kaum Auswirkungen, da die anfallenden Niederschlagsmengen in so kurzer Zeit kaum versickern können und oberflächlich weitgehend ungemindert in das Gewässersystem einfließen. Das Ergänzungsgutachten hat ergeben, dass es durch die Aufschüttung des Baugebietes „lediglich im Nahbereich des Baugebietes […] zu einer minimalen Wasserspiegelerhöhung von bis zu 0,03 m“ (Kap. 5.1) kommt. Aus der Abb. 5-1 im Ergänzungsgutachten sind die durch die geplante Auffüllung zusätzlich überschwemmten Bereich rot dargestellt. Dabei handelt es sich um minimale Flächen nördlich des Schölkegrabens und westlich der Schölke. Das Grundstück der Einwenderin ist davon nicht betroffen. Dabei wurde jeweils der Retentionsraum noch nicht berücksichtigt. Der im Baugebiet bei einem HQ_{100}-Ereignis potenziell wegfallende Retentionsraum von ca. 900 m³ wird weiterhin an der Schölke durch Abgrabungen in gleichem Umfang ersetzt, so dass hierdurch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
So erreicht z.B. das Grundwasser in Abhängigkeit der Jahreszeit und vorausgegangener Regenereignisse an der westlichen Grenze des Plangebietes regelmäßig wiederkehrende Höchststände von bis zu 72,80 m NN, so zuletzt durchgängig für die Monate Dez. 2017 und Jan. 2018, tageweise noch bis zu 10 cm darüber. Das bedeutet, das Grundwasser steht im Plangebiet bis auf wenige Zentimeter unterhalb der derzeitigen Geländeoberfläche an, in Teilbereichen auch darüber. Die geplante Niederschlagsentwässerung des Baugebietes in das nördlich des Schölkegrabens gelegene Regenrückhaltebecken mit einer geplanten Sohlhöhe von 72,00 m NN, erfolgt bei diesen sowie auch deutlich niedrigeren Grundwasserständen regelmäßig mit Einstau des gesamten Entwässerungssystems ggf. bis oberhalb sämtlicher Rohrscheitel und wird so wohl kaum die	Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 72,00 m, entsprechend der Sohlhöhe des Schölkegrabens und, je nach Gestaltung, auch der Sohlhöhe des Regenrückhaltebeckens. Von einem dauerhaften Einstau in die Kanalisation ist nicht auszugehen. Dabei ist ein Einstau dort rechtlich nicht zu beanstanden. Die Sohlhöhe des unmittelbar angrenzend an das Grundstück der Eigentümerin befindlichen Schölkegrabens stellt die Höhe des mittleren Grundwasserspiegels dar. Darüber liegende Grundwasserhöhen angrenzender Grundstücke entwässern in den Schölkegraben und werden abgeführt.

technischen Regeln erfüllen.	
Außerdem wäre das geplante Becken für die Regenrückhaltung aus dem Baugebiet bei diesen Grundwasserständen bereits bis zur Hälfte mit Grundwasser gefüllt und müsste dementsprechend zur Realisierung des berechneten Volumens von mindestens 600 m³ schon auf die doppelte Fläche vergrößert werden. Der Umstand, dass zum Erreichen des Rückhaltebeckens der nördlich verlaufende Schölkegraben gequert werden muss und dies mithilfe eines Dükers erfolgen soll, ist wohl auch eher suboptimal.	Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes wird für das Bemessungsereignis HQ_{100} der o. g. mittlere (also durchschnittliche) Grundwasserspiegel angenommen. Sollte es bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis bereits ein deutlich höherer Grundwasserspiegel bestehen, entspräche dies nicht mehr dem HQ100-Szenarium. Es wäre als ein selteneres Ereignis anzusehen, das über die Vorsorgepflicht des HQ_{100} hinausgeht und daher als hinnehmbar anzusehen ist. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren wird eine abschließende Ausgestaltung auch der Fläche ermittelt. Das zu erstellende Regenrückhaltebecken wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren so dimensioniert, dass gemäß textl. Festsetzung mind. 630 m³ realisierbar sind. Maßgeblich ist, dass der Bebauungsplan eine mit ca. 2.170 m² mehr als ausreichende Fläche zur Regenrückhaltung festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert hat. Eine Ausführung mit Düker ist eine der Möglichkeiten, die Regenrückhaltung zu realisieren. Dieses ist im Rahmen erforderlicher Genehmigungsverfahren zu klären.
Im Laufe der vorangegangenen B-Planaufstellung wurden eine ganze Reihe verschiedener Entwässerungsvarianten vorgestellt, die jedoch allesamt an der gleichen Schwäche litten, nämlich dass sie bei hoch anstehenden Grundwassers nicht nachhaltig funktionieren. So wurde anfänglich die Aufweitung und Vertiefung des nördlich verlaufenden Schölkegrabens mit gedrosselter Einleitung in die Schölke vorgesehen. Dann kam ein Regenrückhaltebecken nördlich des Schölkegrabens, hierfür musste der B- Planbereich erweitert werden. Dann sollte der stillgelegte Verbindungsgraben zwischen Kleiner Mittelriede und Schölke zur Ableitung des Niederschlagwassers entgegen seiner Fließrichtung zum Hochwasserrückhaltebecken hin reaktiviert werden, bei gleichzeitiger Abtrennung des Schölkegrabens von der Schölke. Dann gab es wieder ein Regenrückhaltebecken, etwas größer, immerhin, wobei der Verbindungsgraben zugeschüttet werden sollte. Als nächstes sollte der Verbindungsgraben wieder unter Verzicht auf ein	Es wurden im Aufstellungsverfahren zu verschiedenen Zeitpunkten diverse Alternativen der Rückhaltung diskutiert. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen der Erarbeitung von Lösungen für die verschiedenen zu berücksichtigenden Belange nicht ungewöhnlich. Dies deutet auch darauf hin, dass hier der Belang der Niederschlagsrückhaltung intensiv diskutiert und versucht wurde, eine Lösung zu finden, die sowohl ausreichend Flächen für die Wohnraumentwicklung, als auch einen geeigneten Hochwasserschutz gewährleistet.

Rückhaltebecken aufgeweitet und vertieft werden, und anderes mehr. Nunmehr soll es zusätzlich eine Hochwasserberme mit abermaliger Erweiterung des Plangebietes geben, das Regenrückhaltebecken benötigt jetzt kein Auslaufbauwerk mehr.	
Vor dem Hintergrund dieses Variantenreichtums entsteht schon der Eindruck einer gewissen Hilflosigkeit die Entwässerungsproblematik nachhaltig zu lösen, sowie die Frage, warum sollte nun gerade die letzte vorgetragene Lösung die optimale Lösung sein. Außerdem bleibt völlig offen, wie sich die Entwässerungslösungen von HO 54 und der mehrfach größeren von AP 23 in Kombination auf das Gesamtsystem auswirken werden, denn der Grundwasserstand ist und bleibt das Hauptproblem bei dieser Frage.	Die Entwässerungslösung für den Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54. Die Entwässerungslösung beider Bebauungspläne ist strikt getrennt realisierbar.
Mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der kleinen Mittelriede im Jahr 2011, sowie zweier Abschläge der Schölke über die Kanalisation zur Oker hin und einer Ertüchtigung des Pumpwerkes Triftweg sollen dem Vernehmen nach alle Überschwemmungsszenarien, so auch ein Ereignis wie 2002, überwunden sein.	Bei dem Hochwasserereignis 2002 handelte es sich um ein Niederschlagsereignis mit einer Wahrscheinlichkeit kleiner als alle 200 Jahre (HQ 200). Im Rahmen der Aufstellungsverfahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein hundertjährliches Ereignis (HQ_{100}) der notwendigen Vorsorgepflicht hinreichend Rechnung getragen wird.
Das mag solange funktionieren, solange auf den westlich angeschlossenen mindestens 300 ha umfassenden Grün- und Ackerflächen die in den Modellrechnungen üblicher Weise angenommenen 80 - 90% der Niederschläge erst einmal aufgehalten werden. Wenn diese jedoch aufgrund von Vorereignissen und deshalb extrem oberflächennahen Grundwasserständen und dadurch gefüllten Gräben und Senken mit einem Gesamtvolumen von mindestens 300.000 m³ mehr oder minder direkt beginnen abzufließen, so wie insbesondere beim Hochwasser 2002 geschehen, werden die zuvor beschriebenen Maßnahmen sicher vergleichsweise wirkungslos bleiben und nur einen sehr kleinen Einfluss auf das dann folgende Szenario besitzen, da deren Funktion eben lediglich für einen Bruchteildieser Menge ausreichend sind.	Die von der Stadt Braunschweig durchgeführten Maßnahmen (Abschläge in Regenwasserkanalsystem, Optimierung des PW Triftweges sowie die Schaffung von Rückhaltevolumen an der Kleinen Mittelriede) sind wirksam. Im Sinne des Worst-case-Szenarios wurde mit einem zweistündigen Niederschlagsereignis derjenige Zeithorizont gewählt, der zu den höchsten Abflussscheitelwerten führt und damit die Gewässer am stärksten belasten würde. Die Grundwasserstände haben bei einem solchen Ereignis kaum Auswirkungen, da die anfallenden Niederschlagsmengen in so kurzer Zeit kaum versickern können und oberflächlich nahezu ungemindert in das Gewässersystem einfließen.
Selbst die Vertreter der Stadtverwaltung Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, konnten im Rahmen einer Infoveranstaltung am 06.03.2019 zum Hochwasserschutz des Bereichs Kälberwiese/Feldstraße nur bestätigen, dass aufgrund der kritischen Geländesi-	Ein „umfassender Hochwasserschutz“ ist grundsätzlich nicht möglich, da es immer theoretische Ereignisse geben kann und wird, die weit über die Vorsorgepflicht hinausgehen. Dies ist aber im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan "An der Schöl-

tuation, insbesondere während Starkregenereignissen bei entsprechend vorbelasteter Ausgangssituation, **kein nachhaltiger und umfassender Hochwasserschutz** mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu erreichen ist.	ke-Neu", HO 54, nicht zu leisten.
Gleichzeitig, weil es offenbar Sinn und Zweck dieser Veranstaltung war, die Hochwasserbesorgtheiten der Betroffenen, insbesondere vor dem Hintergrund der in Rede stehenden Bauvorhaben zu zerstreuen, wurde jedoch die kühne Behauptung aufgestellt, dass sich ein Hochwasser wie 2002 nicht mehr ereignen könne. Ferner wurde auf Nachfrage ausgeführt, dass sämtliche Modellrechnungen tatsächlich ohne Berücksichtigung der Grundwassersituation erfolgten und Untersuchungen zum Grundwasser in diesem Zusammenhang auch nicht notwendig seien. Gleichwohl wurde einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Grundwasserstand, Niederschlag, speziell auch von Starkregenereignissen und möglicher Hochwassergefahr nicht widersprochen.	Bei dem Hochwasserereignis 2002 handelt es sich um ein Ereignis mit einer Wahrscheinlichkeit kleiner als alle 200 Jahre (HQ200). Daraufhin wurden umfangreiche Maßnahmen zum Hochwasserschutz in dem Bereich vorgenommen (neues Regenrückhaltebecken, Pumpwerk, zusätzlicher Abschlag). Im Rahmen der Aufstellungsverfahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein hundertjährliches Ereignis (HQ_{100}) der notwendigen Vorsorgepflicht hinreichend Rechnung getragen wird.
So ist auch die offizielle Aussage, nach der Realisierung der zuvor beschriebenen Maßnahmen im Jahr 2011, es sei zu keinerlei erneuter Überschwemmungsbetroffenheit von Wohnbebauung mehr gekommen, schlicht unzutreffend. Vielmehr sind noch immer, gegebenenfalls in etwas geringerem Umfang, eine Reihe von Grundstücken, selbst bei Niederschlagsereignissen deutlich unterhalb von HQ100, regelmäßig nennenswert betroffen.	Grundsätzlich ist es möglich, dass Grundstücksteile bei starken Niederschlagsereignissen überschwemmt sind, Wohngebäude waren aber nach Erkenntnis der Unteren Wasserbehörde nicht davon betroffen.
Möglicher Weise ist es nicht leistbar, sämtliche durch ungewöhnliche Wetterereignisse hervorgerufenen Folgen komplett zu vermeiden, vermeidbar hingegen sind jedoch Fehlentscheidungen aufgrund von eben nicht ergebnisoffenen Abwägungsprozessen, die einzig dem Ziel verpflichtet sind, Baurecht herzustellen. **Ein derartiges Vorgehen der handelnden Akteure steht in krassem Widerspruch zur ökologischen Vernunft, nicht zuletzt auch gegen die durch EU-Richtlinien dringend anempfohlenen Nachhaltigkeit im Umgang mit derlei sensiblen Gebieten, zumal die unstrittig vorhandene Klimaveränderung künftig lokal auftretende Starkregenereignisse mit Sturzflutfolgen noch weiter befördern wird.**	Ein „umfassender Hochwasserschutz“ ist grundsätzlich nicht möglich, da es immer theoretische Ereignisse geben kann und wird, die weit über die Vorsorgepflicht hinausgehen. Dies ist aber im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, nicht zu leisten. Ein Widerspruch wird nicht darin gesehen, dass die festgesetzten Maßnahmen im Bebauungsplan das gesetzlich geregelte Verschlechterungsverbot erfüllen. Die Ausweisung des Baugebietes lässt gutachterlich geprüft nicht erwarten, dass negative Folgen entstehen könnten. Im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Ausweisung des Baugebietes wird auf die umfangreiche Abwägung in Kap. 6 der Begründung verwiesen.

Zum Grundwasser wird, offenbar ins Blaue hinein, knapp ausgeführt, eine Veränderung sei nicht zu erwarten. Eine einschlägige Untersuchung bzw. einen belastbaren Nachweis dafür gibt es jedoch nicht. Gleichzeitig sind die extrem hoch anstehenden Grundwasserstände aber wesentlich für die gesamte Wasserthematik, so dass wir eine entsprechende Auseinandersetzung auch bzw. insbesondere in Verbindung mit den Hochwasser- und Entwässerungsbetrachtungen fordern.	Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung lässt auch aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Baugebietes nur geringe Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel erwarten. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate zwar im Grundsatz gesenkt, dies erfolgt aber nur im geringen Maße. Zur Auswirkung hoch anstehender Grundwasserspiegel wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.
Im Gutachten von HGN (14.12.2018) ist immerhin die Rede von durch Aufschüttung verlorenem Retentionsraum, und dem Erfordernis diesen auszugleichen, obwohl die Überschwemmungsbetroffenheit des Geländes zuvor immer mit allem Nachdruck angezweifelt wurde, obschon genau diese Betroffenheit des Plangebietes im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes von Fugro bereits 2014 eindeutig dargestellt worden ist. Außerdem wurde in allen früheren Befassungen ausgeführt, dass es sich bei dem Plangebiet zumindest in Teilen um das natürliche Überschwemmungsgebiet des nördlich verlaufenden Schölkegrabens handeln würde. Darüber hinaus sind wesentliche Bereiche der Überschwemmung 2002 bereits im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz klassifiziert. Das in Rede stehende Plangebiet ist hiervon etwa zur Hälfte betroffen. Die in Teilen notwendige Geländeerhöhung von 60 cm wurde anfangs immer mit der Herstellung der Hochwassersicherheit begründet, inzwischen ist, wohl aus strategischem Erwägen, nur noch die Rede von einer technischen Notwendigkeit. Dadurch wird offensichtlich einmal mehr die Überschwemmbarkeit heruntergespielt.	Das Ergänzungsgutachten vom Büro HGB vom 2018 stellt fest, dass im Fall eines HQ_{100}-Ereignisses die Fläche des Geltungsbereich A mit einem Volumen von ca. 910 m² überschwemmt wird. Durch die geplante Aufschüttung geht dieses Retentionsvolumen verloren und wird daher im Bereich der Schölke ersetzt. Die geplante Geländeerhöhung erfolgt unverändert aus Gründen der notwendigen Überdeckung der Kanalisation. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Großraumverbandes Braunschweig (RROP) stellt für den Geltungsbereich A ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dar, das insbesondere die nordöstlich des Bebauungsplanes liegenden Bereiche markiert. Laut Begründung zum RROP wurde die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausschließlich auf der Basis der Aue-Lehm-Methode ermittelt, die i. d. R. angewendet wurde, wenn keine hinreichenden ingenieurtechnischen Erkenntnisse vorlagen. Die mangels hinreichender Erkenntnisse erfolgte Darstellung als Vorbehaltsfläche ist im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung im Einzelfall konkretisiert worden. Eine Bereinigung der Darstellung kann erst im Zuge der Aktualisierung bzw. Neuaufstellung des RROP erfolgen. Die Vorgabe des RROP wurde somit berücksichtigt und steht nicht im Widerspruch zur Planung. Aus Darstellungsgründen wurden im RROP jeweils ein 50 m-Puffer dargestellt. Die Vorbehaltsflächen umfassen daher auch die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens und den Nordostzipfel der öffentlichen Grünfläche. Die Aussage, dass die Hälfte des Geltungsbereiches betroffen sei, ist

	nicht korrekt.
Das verlorene Retentionsvolumen, wenn man das Ereignis von 2002 zugrunde legt, müsste jedoch mindestens doppelt so groß sein, denn das Plangebiet war auf mindestens der halben Fläche im Mittel etwa 20 cm überflutet. Die Realisierung dieses Ausgleichvolumens durch Aufweitung der Schölke im nördlichen Verlauf kann wohl keine Lösung sein, da im beginnenden Überschwemmungsfall dort bereits alles, im Zweifel mit Grundwasser, vollgelaufen sein wird. Außerdem stehen einer solchen Lösung wohl diverse Ausführungen des WHG entgegen. Die Sanierung des nördlich angrenzenden Geländes der ehemaligen Sportanlage ist grundsätzlich sicher eine begrüßenswerte Maßnahme. Sie sollte jedoch nicht die Vorbereitung für eine Bebauung, sondern vielmehr für die Wiederherstellung der ursprünglich hier einmal vorhanden gewesenen großen Senke sowie einer konsequenten Renaturierung sein. Mit dieser Senke ließen sich sämtliche Hochwasserprobleme dieses Gebietes nachhaltig lösen.	Bei dem Hochwasserereignis 2002 handelt es sich um ein Ereignis mit einer Wahrscheinlichkeit kleiner als alle 200 Jahre (HQ200). Im Rahmen der Aufstellungsverfahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein hundertjährliches Ereignis (HQ_{100}) der notwendigen Vorsorgepflicht mehr als hinreichend Rechnung getragen wird. Das HQ100 geht dabei deutlich über den für die Ermittlung der Regenentwässerung üblichen Zeitraum eines 15-20-jährlichen Niederschlagsereignisses hinaus. Die Fläche der ehemaligen Sportanlage ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Im Schallschutzgutachten werden, je nach betrachtetem Szenario, mehr oder weniger nennenswerte Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Zur Vermeidung von derlei Überschreitungen wird mal eben zu einem anderen Bewertungsmaßstab gewechselt und alles sieht entspannt aus. Wenn dadurch der Grenzwert noch immer nicht eingehalten werden kann, wird auf die subjektive Wahrnehmbarkeit von Grenzwertüberschreitungen abgestellt und diese dann als unerheblich bezeichnet. Derartige Vorgehensweisen sind vorsichtig bezeichnet schon ziemlich schräg.	Zunächst maßgeblich zu untersuchen sind die schalltechnischen Auswirkungen der Planung ohne die Berücksichtigung des benachbarten Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23. Diese führen nur im Geltungsbereich selbst zu Erhöhungen bis zu 1 dB(A) über die Orientierungswerte der maßgeblichen DIN18005. Für die Betrachtung der indirekten schalltechnischen Auswirkungen durch die Berücksichtigung des angrenzenden Baugebiets „Feldstraße“ gelten jedoch teilweise andere Vorschriften wie beispielsweise die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).
Ein Verkehrsgutachten ist nicht öffentlich bekannt gemacht, obwohl es seit vielen Monaten vom Bezirksrat 310 immer wieder nachgefragt und diesem auch vor der weiteren Bearbeitung mehrfach zugesagt wurde. Insbesondere in Verbindung mit dem Bauvorhaben AP 23, welches über die Quartierstraße 4, zurzeit, ggf. auch dauerhaft, als einzigem Erschließungsweg, angebunden werden soll, ist ein solches Gutachten unerlässlich.	Das angesprochene Verkehrsgutachten zum Baugebiet „Feldstraße“ ist nunmehr öffentlich zugänglich und liegt auch dem Stadtbezirksrat 310 vor. In diesem werden für das Baugebiet „Feldstraße“ Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen gemacht. Die Auswirkungen aus dem hier zu behandelnden Baugebiet „An der Schölke-Neu“ auf das bestehende Verkehrsnetz sind bei ca. 230 Kfz/Tag nur geringfügig zu bewerten. Die Fläche der ehemaligen Sportanlage Kälberweise ist nicht Gegenstand des Bebau-

	ungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54.
Das Gebiet von AP 23 gehört historisch schon immer zur Kälberwiese und sollte auch künftig über diese erschlossen werden. Ein nachvollziehbarer Grund für eine Erschließung ausschließlich von Süden wird nicht öffentlich erläutert. Die in der Kälberwiese vorhandenen Straßenquerschnitte sind mindestens genauso geeignet oder ungeeignet wie die der Kreuzstraße und der Kleinen Kreuzstraße, jedoch mit dem entscheidenden Unterschied, dass letztere jeweils in der Regel mindestens Dreigeschossig und ohne weitere Vorgärten fast durchgängig geschlossen bebaut sind und die Folgen einer Verkehrssteigerung ungleich negativer wirken als in der meist mit üppigen Vorgärten ausgestatteten offen und niedrig bebauten Kälberwiese. Eine verkehrliche Durchbindung zu AP23, sowie deren Vorbereitung, lehnen wir daher konsequent ab.	Die Fläche der ehemaligen Sportanlage Kälberweise ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54. Zwar reagiert der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, vorausschauend auf die Möglichkeit einer anschließenden Planung durch die Festsetzung entsprechender Verkehrsflächenbreiten und ermöglicht eine Erschließung des Baugebietes „Feldstraße“, die abschließende Erschließungsplanung des Baugebietes „Feldstraße“ ist jedoch dort zu ermitteln, zu bewerten und planerisch zu bewältigen.
Im Baufeld WA 1 des Flächennutzungsplanes wird die Geschosszahl auf 3 verbindlich festgesetzt. Dass hierdurch ein guter Übergang zum westlich angrenzenden Gartenland entstehen soll, ist wohl eher nicht gegeben. Mit dem Regenrückhaltebecken in diesem Bereich wäre ein gelungener Übergang möglich. Außerdem hätte es den Vorteil, dass sich das Becken fast an der tiefsten Stelle des Geländes befinden würde und darüber hinaus ohne Düker auf der südlichen Seite des Schölkegrabens mit nur fast der halben Rohrleitungslänge und dem damit verbundenem Höhengewinn zu erreichen wäre.	Es wird darauf hingewiesen, dass hier eine zwei- bis dreigeschossige Bebauung festgesetzt wird. Aus Sicht der Verwaltung würde mit der Anlage eines Regenrückhaltebeckens südlich des so genannten Schölkegrabens im Bereich des WA ein wichtiger Bestandteil des städtebaulichen Konzeptes wegfallen. So würde durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im WA 1 mehr als ein Sechstel der Gesamtwohnbaufläche und ca. ein Fünftel der geplanten Wohneinheiten entfallen. Der unverändert hohe Bedarf an Wohnraumbereitstellung auch im innenstadtnahen Bereich Braunschweigs soll hier Vorrang haben. Gleichzeitig würde der aus städtebaulichen Gründen gewünschte optische Übergang zu dem auch geplanten neuen Baugebiet an der Feldstraße wegfallen. Hierzu wird auf die ausführliche Abwägung im Kap. 6 der Begründung verwiesen. Die gewählte Lösung der Regenrückhaltung ist umsetzbar und ermöglicht, mehr Wohnraum bereitzustellen.

Da es sich bei dem Aufstellungsverfahren zum B-Plan HO 54 formal um ein komplett neues Verfahren handelt, müssen auch alle hierfür gültigen Satzungen Anwendung finden, so auch insbesondere der Beschluss, dass in allen neuen Baugebieten ein Anteil von mindestens 20% Sozialwohnungen enthalten sein müssen. Genau das ist an keiner Stelle zu finden.	Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig zum Wohnraumversorgungskonzept keine Satzung ist, der Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig gleichwohl regelmäßig zu berücksichtigen ist. Für den Geltungsbereich des neuen HO 54 war bereits der Bebauungsplan HO 41 rechtskräftig. Dazu wurde ein städtebaulicher Vertrag mit Kostenregelungen abgeschlossen. Aus Sicht der Verwaltung darf der Erschließungsträger in diesem einen Sonderfall darauf vertrauen, dass die ursprünglichen Regelungen weitgehend Bestand haben und ihm nicht neue, zusätzliche Belastungen auferlegt werden. Aus diesem Grund wurde der städtebauliche Vertrag mit Zustimmung des Planungs- und Umweltausschusses vom 20.03.2019 ohne eine zusätzliche Verpflichtung in Bezug auf Sozialwohnungen unterschrieben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 6 **Schreiben vom 06.05.2019** **identisches Schreiben** **Stellungnahme Nr. 7** **Schreiben vom 06.05.2019**	
Wenn der Planentwurf mit dem Inhalt, mit dem er ausgelegt worden ist, als Satzung beschlossen werden sollte, wäre diese Satzung aus zahlreichen Gründen rechtsunwirksam.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB darf die Gemeinde von ihrer Planungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitplanung muss danach einen bodenrechtlichen Bezug haben, d.h. sie bedarf der Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe (BVerwG v. 11.05.1999 - 4 BN 15.99). Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die "Städtebaupolitik" zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Besteht kein Planungserfordernis, fehlt die Planungsbefugnis. Nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB sind Pläne, die einer posi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

tiven Planungskonzeption entbehren (BVerwG v. 10.09.2015 - 4 CN 8.14; zuvor auch bereits BVerwG, BVerwG 81, 111; BVerwG - 4 BN 15.99, UPR 1999, 352).	
§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB setzt der Bauleitplanung eine erste, strikt bindende Schranke. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung. Gemessen daran ist der B-Plan HO 54 im Hinblick auf die geltend gemachten Aspekte der Deckung des Wohnraumbedarfs städtebaulich nicht gerechtfertigt. Bezüglich der Deckung des Wohnraumbedarfs gibt es in der Planbegründung keine Ausführungen bis auf die: "Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, ist daher die erneute Schaffung des Baurechts für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich. Hier soll der umgebenden Bebauung angemessene und gleichzeitig verdichtete Wohnbebauung mit einer Mischung aus Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und verträglichem Mehrgeschosswohnungsbau entstehen, die der Versorgung der Braunschweiger Bevölkerung mit Wohnraum dienen".	Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 10.09.2015 – 4 CN 8.14 noch einmal zusammenfassend dargestellt: „Welche Planungsziele in der Bauleitplanung zulässig sind, hat der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB geregelt. Hiernach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen entspricht.“ Genau diese Vorstellungen werden in hinreichendem Maße im nebenstehend zitierten Absatz im Kap. 3 der Begründung formuliert. Nach dem vorgenannten BVerwG-Urteil „setzt § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Bauleitplanung eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt.“ Derartige Missgriffe oder zu erwartende Fehlentwicklungen durch grob überdimensionierte Planungsziele sind hier in keiner Weise zu erkennen.
In einem Bericht der Braunschweiger Zeitung (BZ) v. 16.02.2019 unter der Überschrift "Die großen Baugebiete der Stadt" heißt es einleitend: "Zur Zeit entstehen in der Stadt so viele Bauprojekte wie noch nie- und weitere sind geplant. Der Auftrag des Rates im Jahr 2015 lautete, bis zum Jahr 2020 Planungsrecht für insgesamt 5.000 Wohnungen zu schaffen. Inzwischen spricht die Stadtverwaltung sogar davon, in den nächsten 5 Jahren möglichst mehr als 6.000 Wohneinheiten auf den Markt zu bringen". In der Tat hat die Stadt Braunschweig aufgrund der steigenden Einwohnerzahlen in 2015 ein Wohnraumversorgungskonzept per Ratsbeschluss auf den Weg gebracht. 5.000 Wohneinheiten sollen damit bis 2020 realisiert werden.	Das Wohnraumversorgungskonzept wurde 2015 beschlossen unter anderem mit einem der Ziele, bis 2020 mind. 5.000 neue Wohneinheiten planerisch bereitzustellen. Dieses städtebauliche Gesamtziel wird absehbar erreicht und ggf. sogar überschritten werden können. Aufgrund der, trotz der immensen Bemühungen der Verwaltung Planungsrecht für neuen Wohnraum zu schaffen, derzeitigen Wohnungsmarktsituation ist dennoch ein weiterer Bedarf an zusätzlichen Wohnraumflächen deutlich erkennbar.

Die Prognose von Rat und Verwaltung zu den benötigten Wohnungszahlen bis zum Jahr 2020 stützt sich auf die Berechnungen der N-Bank aus dem Jahr 2015. Danach ist für die Stadt Braunschweig bis 2020 ein Wohnbedarf von 5.000 Wohnungen vorausgesagt.	
Vor den Hörsten 90 Einfamilienhäuser **Nördliches Ringgebiet:** **1. Bauabschnitt** 530 Wohnungen **2. Bauabschnitt** 500 Wohnungen **3. Bauabschnitt** 170 Wohnungen **Okeraue** 24 Einfamilienhäuser 36 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Otto-Bögeholz-Straße** 22 Reihen- und Doppelhäuser **Weinbergweg** 80 Wohnungen **Mittelweg** 300 Wohnungen 240 Appartements **Spinnerstraße** 50 Wohnungen **langer Kamp** 150 Wohnungen **Lammer Busch Ost** 300 Einfamilienhäuser **Lammer Mitte** 136 Wohnungen **Ernst-Amme-Straße** 250 Wohnungen **Hildesheimer Straße** 242 Wohnungen **Cyriaksring** 22 Wohnungen **Alsterplatz** 219 Wohnungen **Wilhelmstraße** 100 Wohnungen **Korfesstraße** 63 Wohnungen **An der Petrikirche** 50 Wohnungen **Blumenstraße** 35 Wohneinheiten **Dibbesdorfer Straße** 54 Einfamilien, - Reihen- oder Doppelhäuser 110 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Volkmarode Nord**	In der nebenstehend aufgeführten Liste, basierend auf dem Zeitungsartikel der BZ vom 16.02.2019 werden auch alle Vorhaben eingerechnet, die sich zurzeit in der Planungsphase befinden und Planungen, die nach derzeitigem Stand nicht bis zum Jahr 2020 begonnen oder beendet werden (z. B. Lammer Busch-Ost).

300 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern
Holzmoor
600 Wohnungen
Baumschulenweg
10 Einfamilienhäuser
10 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
Kurzekampstraße
300 Wohnungen
Heinrich-der-Löwe-Kaserne
200 Einfamilienhäuser
200 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
Trakehnenstraße / Breites Bleek
147 Einfamilienhäuser-, Reihen- oder Doppelhäuser
118 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
Stöckheim-Süd
130 Einfamilienhäuser
170 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

5.958

Das Plangebiet "An der Schölke", welches in dem o.a. Bericht der BZ mit 35 Einfamilien-, Reihen- oder Doppelhäusern und 15 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit aufgeführt worden ist, ist, wie erkennbar, in der gegenständlichen Aufstellung von mir bewusst nicht mit aufgenommen worden.

Ebenso wenig ist das Plangebiet "Feldstraße/Kälberwiese" in die Aufstellung mit aufgenommen; auf der Kälberwiese sind 25 Einfamilienhäuser und 460 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern geplant.
In dem o.a. Bericht der BZ wird auch angesprochen das zwischenzeitlich bereits realisierte Baugebiet "Am Pfarrgarten" in Bevenrode, ohne dass allerdings dieses Planvorhaben in der in dem Bericht enthaltenen Planübersicht mit aufgenommen ist und ohne dass zumindest das zahlenmäßige Volumen dort genannt wird. Tatsächlich umfasst das Projekt

Am Pfarrgarten
37 Einfamilien- und Doppelhäuser.

In dem o. a. Bericht der BZ wird ebenfalls angesprochen das zwischenzeitlich seitens der BBG so gut wie realisierte Projekt "Seniorenresidenz Greifswaldstraße" im Heidberg, ohne dass auch dieses Planvorhaben in der in dem Bericht enthaltenen Planübersicht mit aufgenommen ist.

Gemäß Angabe in dem o.a. Bericht umfasst

das Projekt
Seniorenresidenz Greifswaldstraße
49 Wohnungen.

In dem o.a. Bericht der BZ nicht mit aufgeführt, obwohl zu einem großen Teil bereits realisiert, ist das Planvorhaben
Quartier St. Leonhard
50 Wohnungen (von mir geschätzt; konkrete Zahlen sind bislang nicht veröffentlicht).

In den neuen Gebäuden werden u.a. Wohnungen für Menschen mit Behinderung und für Senioren entstehen.

In dem o.a. Bericht der BZ wird auch noch darauf hingewiesen, dass es außer den explizit aufgeführten Projekten noch etliche kleinere Vorhaben gegeben habe, beispielsweise

Mascherode
12 Wohnungen
Am Zoo in Stöckheim
10 Wohnungen

_____
6.116 Wohneinheiten

Hinzuzurechnen sind weitere, in dem o.a. Zeitungsbericht nicht angesprochene, jedoch seit 2015 begonnene und bereits umgesetzte bzw. vor der Umsetzung befindliche, auf Einzelbaugenehmigungen beruhende Projekte, wobei deren nachfolgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und naheliegenderweise auch nicht erheben kann, da sie auf eigenen, lediglich partiell vorgenommenen, allerdings für jedermann überprüfbaren Erhebungen beruht:
Stöckheim, Am Schiffhorn
2 Einfamilienhäuser
Stöckheim, Siedlerstraße
4 Wohnungen
Rüningen, Schwarzer Weg
18 Wohnungen (in insgesamt 3 Häusern)
Rüningen, Thiedestraße /Ecke Berkenbuschstraße
12 Wohnungen
Rüningen, Thiedestraße (Hinterbebauung der Grundstücke 5/7
4 Wohnungen
Braunschweig, Zuckerbergsweg (Neu-Richmond)
11 Wohneinheiten
Braunschweig, Pippelweg
14 Reihen-/ Einfamilienhäuser

4 Wohnungen **Braunschweig Broitzemer Straße (früher Möbel Brand)** 11 Wohneinheiten **Braunschweig, Madamenweg** 1 Einfamilienhaus **Alt- Lehndorf, Luftstraße** 2 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Kleine Straße** 2 Wohneinheiten **Alt- Lehndorf, Große Straße** 12 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 8 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 5 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 10 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Saarbrückener Straße** 4 Wohnungen **Lehndorf-Siedlung Saarbrückener Str. 118** 1 Einfamilienhaus **Ölper** 6 Wohnungen **Ölper** 10 Wohnungen **Ölper** 8 Wohnungen **Ölper** 8 Wohnungen **Ölper** 8 Wohnungen **Watenbüttel, Am Doornkaat** 8 Wohnungen 8 Wohnungen **Lamme, Hauptstraße (Tischlerei 55)** 5 Wohnungen 5 Wohnungen **Lamme, Am Friedhof** 4 Wohneinheiten **Wenden** 18 Eigentumswohnungen _____ 6.310	
Damit ist das vom Rat der Stadt beschlossene Wohnraumversorgungskonzept 2020, darüber hinaus aber auch das seitens der Stadt ergänzend anvisierte, wenn auch nicht konzeptionierte Ziel, zwischen 2020 und 2025 noch 1.000 weitere Wohneinheiten zu schaffen, bereits jetzt (nicht nur) erreicht, sondern sogar schon überschritten, und zwar ohne dass es einer Umsetzung der Planungen für das Plangebiet "An der Schölke"- und an der "Feldstraße" - bedürfen würde.	Braunschweigs ist eine wachsende Großstadt. Das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Insbesondere sollen im vom Mehrfamilienhäusern geprägten Westlichen Ringgebiet auch Grundstücke im Segment der Einfamilienhäuser angeboten werden. Die landeseigene NBank hat in einem im Juli 2019 erschienenen Wohnungsmarktbericht 2019 für das Stadtgebiet Braunschweig einen Bedarf von 7.200 Wohneinheiten bis

	2025 festgestellt. Auch nach 2025 wird noch weiterer Bedarf beschrieben. Das Institut der deutschen Wirtschaft hat eine Wohnraumprognose zum Wohnraumbedarf u. a. im Stadtgebiet Braunschweigs veröffentlicht. Diese sieht für das Stadtgebiet noch einen weiteren hohen Bedarf an Wohnbauflächen (Bedarf pro Jahr bis 2020 mind. 1.300 Wohneinheiten).
Planungsbefugnisse weist § 1 Abs. 3 BauGB den Gemeinden jedoch nur zu, "sobald und soweit" die Planung für die städtebauliche Entwicklung" erforderlich" ist. Ausgefüllt wird der Begriff der "Erforderlichkeit" insbesondere durch vorausgehende planerische Entscheidungen der Gemeinde über die örtlich anzustrebenden städtebaulichen Ziele. Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde hierbei setzt, liegt grundsätzlich in ihrem planerischen Ermessen (BVerwG v. 05.08.2002 - 4 BN 32.02(0VG Lüneburg). Des Instrumentariums der Bauleitplanung, das ihr der Gesetzgeber in den §§ 5 und 9 BauGB zur Verfügung stellt, darf sich die Gemeinde bedienen, ohne den Nachweis führen zu müssen, dass dies zur Bewältigung einer bauplanungsrechtlichen Problemlage unentbehrlich oder gar zwingend geboten ist (vgl. BVerwG v. 14.02.1991 -4 C 20.88).	Selbst bei einem prognostizierten geringeren Bevölkerungswachstum der Stadt Braunschweig wäre davon auszugehen, dass der Wohneinheitenbedarf auch über 2020 hinaus nicht gedeckt sein wird. Derzeit wird eine neue städtische Bedarfsprognose im Rahmen der Weiterführung des Wohnraumversorgungskonzeptes für den Zeitraum bis 2025 und weiterhin bis 2030 erstellt. Erste Vorergebnisse legen nahe, dass auch zukünftig noch deutlicher Bedarf an neuen Wohneinheiten in den verschiedenen Nachfragetypen für Einfamilienhäuser und für Mehrfamilienhäuser bestehen wird. Vor dem Hintergrund, dass unabhängige Institute und auch absehbar die städtischen Prognosen weiterhin einen hohen Bedarf an Schaffung von Wohnraum erkennen lassen, wird hier der Ausweisung eines Wohngebietes eine hohe Bedeutung beigemessen und eine dringende Erforderlichkeit gesehen.
Wenn die Gemeinde aber eine planerische Entscheidung getroffen hat -wie vorliegend, nämlich bis 2020 Planungsrecht für insgesamt 5.000 Wohnungen zu schaffen-, dann ist die Gemeinde an diese Planentscheidung auch gebunden, solange sie sie nicht durch ein anderes Konzept abändert bzw. ergänzt. Sofern es so sein sollte, dass gemäß dem gemeindlichen Wohnraumversorgungskonzept eine Vorgabe etwa dahingehend bestehen sollte, dass ein bestimmter Anteil der zu bauenden Wohnungen im Rahmen einer Einfamilienhausbebauung geschaffen werden soll, diese Vorgabe aber bislang noch nicht erfüllt sein sollte, dann könnte eine solche Sachlage nicht zur Rechtfertigung einer Einzelbebauung auf dem Plangebiet "Schölke" führen. Wenn eine dahingehende Vorgabe, einen bestimmten Anteil der geplanten Wohnungen als Einfamilienhausbebauung zu realisieren, tatsächlich bestehen sollte, dann	Die Annahme, die Wohnraumentwicklung in der Stadt Braunschweig müsse abrupt mit dem Erreichen eines beschlossenen städtebaulichen Zieles enden oder bedürfe mindestens eines umgehend neuen Beschlusses zur Weiterführung, ist nicht zutreffend. „Für den Fall, dass die Gemeinde die Erforderlichkeit ihrer Planung durch eine Bezugnahme auf ein von ihr beschlossenes städtebauliches Entwicklungs- oder Einzelhandelskonzept begründet, hat der Senat (BVerwG, Urteil vom 27. März 2013 - 4 C 13.11 - BVerwGE 146, 137 Rn. 11) dies bereits entschieden. Er hat dies damit begründet, dass förmliche Planungskonzepte, wie sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergibt, nur als Belang im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind mit der Folge, dass eine Bindung, etwa im Sinne eines Alles-oder-nichts-Prinzips, bereits von daher nicht bestehen kann“ (BVerwG 4 CN 08.14

würde das, bezogen auf das Plangebiet "Schölke", dem lange vor der Beschlussfassung über das besagte Wohnraumversorgungskonzept ebenfalls vom Rat der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept "Soziale Stadt" widersprechen, wonach jedenfalls im Bereich des Plangebietes "Schölke", welches Teil des städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Soziale Stadt" ist, überhaupt keine Bebauung vorgesehen ist, -was in der unmittelbar nachfolgenden Abhandlung in anderem Zusammenhang noch näher ausgeführt wird. Einem städtebaulichen Entwicklungskonzept aber, welches dann auch noch mit nicht unerheblichen Fördergeldern unterlegt ist, darf ein anderes, zudem auch noch später beschlossenes Konzept der Gemeinde nicht widersprechen. Voraussetzung für jede Bauleitplanung ist damit, wie auch schon einleitend bereits angesprochen, das Vorliegen einer die städtebauliche Entwicklung und Ordnung prägenden Vorstellung in Form einer Planungskonzeption (siehe die oben bereits zitierte Rechtsprechung des BVerwG, des Weiteren die Entscheidung BVerwG 4 C 21.07 v. 26.03.2009). Festsetzungen, die nicht oder nicht vollständig der Realisierung der mit der Planung verfolgten und konzeptionierten städtebaulichen Zielsetzungen dienen, sind deshalb auch nicht "erforderlich" i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB. § 1 Abs. 3 BauGB gebietet es insofern, dass sich die Gemeinde im Hinblick auf die von ihr selbst formulierten und konzeptionierten städtebaulichen Zielsetzungen konsistent verhält. Eine durch das Ziel der Schaffung von Wohnraum in einem bestimmten Ausmaß innerhalb eines bestimmten Zeitraums begründete Bauleitplanung kann deshalb nicht weiter gehen, als dieser konzeptionierten Zielsetzung entspricht. Die planerische Bereitstellung von weiteren, über den bisher erreichten planerisch konzeptionierten Wohnungsbaubestand hinausgehenden Flächen für den Wohnungsbau ist nicht mehr die Folge einer Bedarfsentwicklung, die eine planerische Steuerung unter Einsatz von Mitteln gebietet, für die das Recht der Bauleitplanung etwas hergibt, sondern hat allenfalls Angebotscharakter.	vom 10.09.2015). Dies würde sowohl für das Wohnraumversorgungskonzept als auch für das in der politischen Abstimmung 2019 stehende Entwicklungskonzept „Soziale Stadt“ gelten. In beiden Fällen entspricht das Vorhaben jedoch den jeweiligen Zielen: • Das Wohngebiet „An der Schölke-Neu“ dient der Wohnraumversorgung im Stadtgebiet Braunschweigs. • Der Aufstellungsbeschluss zum HO 41, der durch den HO 54 ersetzt werden soll, wurde 2008 auch im Sinne der Sanierungsziele gefasst. Das Entwicklungskonzept im Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“ von 2013 führt hier bereits das Baugebiet „An der Schölke“ auf und weist auf das Aufstellungsverfahren zum HO 41 hin, „um die Sanierungsziele umsetzen zu können“ (S. 15, Entwicklungskonzept, Stadt Braunschweig 2013). Die Auflistung als zukünftiges Ziel war insofern nicht notwendig. Der HO 54 führt die Planung nur unverändert fort. • Es besteht wie vorab aufgeführt ein unverändert hoher Bedarf an neuem Wohnraum. Fördergelder sind bislang im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, auch im vorhergehenden Rahmen des Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, nicht verwendet worden und werden auch zukünftig nicht verwendet.
Bebauungsplanungen, die über das planerische Konzept der Gemeinde hinausgehen, tragen, weil nicht vom Konzept gedeckt, die Vermutung einer unzulässigen Vorratspla-	Das angesprochene Urteil bezieht sich auf die Erforderlichkeit einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Sinne des § 165 ff BauGB. Dabei handelt es sich um

nung und haben Angebotscharakter. Eine Entwicklungsmaßnahme aber, die die Merkmale einer Angebots- bzw. Vorratsplanung aufweist, ist nach der Rechtsprechung unzulässig (BVerwG, v. 05.08.2002 -4 BN 32.02 (OGV Lüneburg)).	ein besonderes Instrument der Stadtentwicklung, der auch enteignungsrechtliche Eingriffe erlaubt. Demzufolge sind im § 165 BauGB die Anforderungen an das Planerfordernis auch höher anzusetzen als bei einem „normalen“ Bauleitplanverfahren. Eine Vorratsplanung in der Weise, dass die Verwirklichung des Bebauungsplanes für unbestimmte Zeit offengehalten wird, liegt hier nicht vor.
Der Bebauungsplan "An der Schölke" verstößt, wenn er beschlossen werden würde, gegen das vom Rat der Stadt beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzept "Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt". Der B-Plan dürfte wegen Verstoßes gegen jenes städtebauliche Entwicklungskonzept nicht vollzogen werden.	Der Aufstellungsbeschluss zum HO 41, der durch den HO 54 ersetzt werden soll, wurde 2008 auch im Sinne der Sanierungsziele gefasst. Das Entwicklungskonzept im Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“ von 2013 führt hier bereits das Baugebiet „An der Schölke“ auf und weist auf das Aufstellungsverfahren zum HO 41 hin, „um die Sanierungsziele umsetzen zu können“ (S. 15, Entwicklungskonzept, Stadt Braunschweig 2013). Die Auflistung als zukünftiges Ziel war insofern nicht notwendig.
Der einleitend bereits angesprochene § 1 Abs. 3 BauGB ist nämlich auch dann verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag und deshalb gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstößt. Ein Bebauungsplan, dessen Verwirklichung zum Zeitpunkt seines lnkrafttretens dauerhaft Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen, ist danach nichtig. Eine Planung, deren Umsetzung objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen steht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag (BVerwG - 4 A 9.97 v. 19.05.1998-BVerwGE 107, 1). Zwar dürfen die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Jedoch sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB bei der Aufstellung eines Bauleitplans insbesondere die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art, die die Verwirklichung des Bebauungsplanes für unbestimmte Zeit offenhalten sind aus Sicht der Verwaltung nicht zu erkennen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung bestehender Entwicklungskonzepte der Stadt Braunschweig wird auf die oben gemachten Ausführungen des BVerwG (BVerwG 4 CN 08.14 vom 10.09.2015) verwiesen.
Das Plangebiet ist Teil des von der Stadt Braunschweig beschlossenen Sanierungs-	Der Geltungsbereich A des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, liegt zum

gebietes "Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt". Auch wenn die vom Geltungsbereich des B-Plans betroffenen Grundstücke nach Sanierungsrecht bereits vorab abgelöst sind und aus der Sanierung entlassen worden sind, ändert das nichts an der Tatsache, dass das Plangebiet voll- umfänglich Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt" ist, auch wenn die Entwicklung des Gebietes nicht als sanierungsbedürftig einzustufen ist. Wie die Planbehörde im Planentwurf -S. 4 vorl. Abs.- ja selbst einräumt, "sind gleichwohl innerhalb des Plangebietes auch die Sanierungsziele relevant". Eines der mit dieser Gebietsqualifizierung verbundenen Ziele ist die Schaffung preisgünstigen Wohnraumes.	großen Teil im Umgriff des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt“. Die betroffenen Grundstücke wurden bereits abgelöst. Obwohl die Grundstücke noch im Umgriff des förmlichen Sanierungsgebietes liegen, ist damit die Sanierung hier abgeschlossen und das Sanierungsrecht findet hier keine Anwendung mehr. Dieser Umstand trifft auch für alle anderen bereits abgelösten Grundstücke im Sanierungsgebiet zu.
Im Plangebiet kann jedoch preisgünstiger Wohnraum nicht, nicht einmal annährungsweise, auch noch nicht einmal partiell, geschaffen werden. Allein die für potentielle Erwerber von Plangebietsgrundstücken anfallenden Grundstückskaufpreise sind im Hinblick auf die sehr kostenintensiven Baugrundherstellungs- und Grundstückserschließungskosten sehr hoch, weit ab von einer Einstufung als "preisgünstig": die Belastung der Erdoberfläche im Plangebiet erfordert den Abtrag des Oberbodens nebst Neuverfüllung, der hohe Grundwasserstand und die Hochwassergefährdung erfordern die Aufschüttung des Plangebietes, die absolut unzureichende Aufnahmekapazität der vorhandenen Regenwasserkanalisation erfordert -nach noch vorzunehmender umfänglicher Aufweitung der Schölke sowie dem Bau eines Regenrückhaltebeckens- die Ableitung des im Plangebiets anfallenden Oberflächenwassers in das offene Grabensystem. Allein die zwangsläufig hohen Grundstückserwerbskosten können mithin nicht zur Schaffung preisgünstigen Wohnraums führen.	Grundsätzlich sind die Sanierungsziele auch nach der Ablösung der Grundstücke stadtplanerisch zu berücksichtigen. Jedoch ist nicht jedes Ziel uneingeschränkt erreichbar oder muss als Grundlage für weitere Planungen dienen. Das Ziel des Aufstellungsbeschlusses 2018, hier Wohnraum zu schaffen, besteht uneingeschränkt. Leider wird die Möglichkeit, Flächen für preisgünstigen Wohnraum durch die angesprochenen absehbar kostenintensiven Erschließungskosten deutlich schwieriger. Die geplanten Reihenhäuser ermöglichen durch die kleineren Grundstücksflächen immerhin eine gewisse Reduzierung der Grundstücks- und Baukosten. Die für das Sanierungsgebiet formulierten Sanierungsziele sind auch nicht für jedes Vorhaben in vollem Umfang zu berücksichtigen. Nur wenn ein Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht, könnte ein Vorhaben infrage gestellt werden.
Abgesehen davon, dass im Plangebiet "An der Schölke" kein preisgünstiger Wohnraum durch Neubau geschaffen werden kann, sehen die Sanierungsziele des vom Rat der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Sanierungsgebiet" "Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt" keine Schaffung von neuen Wohngebäuden im Bereich des nunmehrigen Bebauungsplangebiets "An der Schölke" vor, sondern ledig-	Die aufgeführten Zitate stammen aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes (Handlungs- und Orientierungsrahmen ab 2019) der den Gremien im März erstmalig vorgestellt wurde. Ein Beschluss liegt noch nicht vor. Wie bereits aufgeführt, sah das Entwicklungskonzept 2013 die Bebauung An der Schölke sozusagen als gegeben vor. Eine

lich sind "zur Komplettierung der Baustruktur Wohngebäude vor allem in den Bereichen Pfingststraße, Helenenstraße, Cammannstraße und „Westbahnhof“/Blumenstraße zu entwickeln" und "Der Bereich Westbahnhof und das Umfeld sollen als großes zusammenhängendes innerstädtisches Areal entwickelt werden. Denn mit der Schaffung eines innerstädtischen Wohngebietes und öffentlich nutzbaren Grünflächen soll dort ..."	Aufführung in der Fortschreibung ist daher nicht erforderlich, zumal ggf. der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, vor dem Beschluss zur Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes erfolgen wird. Die Aussagen zum Westbahnhof werden mangels Beziehung zum Baugebiet zur Kenntnis genommen.
Ein weiteres Sanierungsziel des städtischen Entwicklungskonzepts "Westliches Ringgebiet/ Soziale Stadt" besteht darin, dass "Durchgangsverkehr vor allem in Wohngebieten zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren ist". Auch diesem Ziel läuft die Schaffung neuen Wohnraums auf dem Plangebiet "An der Schölke" diametral zuwider, weil dann vor allem die Durchgangsverkehre auf der Kreuzstraße, dem Madamenweg, der Kleinen Kreuzstraße sowie der Schüßlerstraße erhöht werden, wobei nach Maßgabe der zusätzlich auch an dieser Stelle zu beachtenden Bestimmung des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB auch die im Zusammenhang mit der parallelen Bebauungsplanung Feldstraße/Kälberwiese anfallenden Verkehre zu beachten sind. Denn da, wie einleitend ausgeführt, bei der Beschlussfassung über einen Bebauungsplan die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB mit in die Beurteilung einzubeziehen sind, ist die planende Gemeinde auch insoweit gehalten, kumulative Auswirkungen dieser parallelen Bauleitplanung hinreichend zu berücksichtigen und in die Beurteilung mit einzubeziehen. Das hat die Planverwaltung nicht getan. Sie hat im Rahmen der Planaufstellung nicht beachtet, dass durch den in der Aufstellung befindlichen B-Plan "Feldstraße/Kälberwiese" der gesamte diesem Plangebiet zuzurechnende Zu- und Abgangsverkehr ebenfalls über das Plangebiet "Schölke" geführt werden soll und mangels anderweitiger verkehrlicher Erschließungsmöglichkeit auch geführt werden müsste und sich dadurch die Durchgangsverkehre in der Kreuzstraße, dem Madamenweg und den o.a. Verbindungsstraßen noch zusätzlich massiv erhöhen würden.	Grundsätzlich sind die Sanierungsziele auch nach der Ablösung der Grundstücke stadtplanerisch zu berücksichtigen. Jedoch ist nicht jedes Ziel uneingeschränkt erreichbar oder muss als Grundlage für weitere Planungen dienen. Mit dem Baugebiet „An der Schölke-Neu“ wird kein zusätzlicher Durchgangsverkehr im Sinne von Schleichverkehr erzeugt. Es ist von einer sehr moderaten Verkehrszunahme in den umliegenden Straßen auszugehen, die hinnehmbar ist. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, hat alle Belange der Umwelt, Entwässerung und des Verkehrs ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Eine funktionale Abhängigkeit des Bebauungsplanes HO 54 vom benachbarten Baugebiet besteht nicht. Die Realisierbarkeit des HO 54 ist grundsätzlich auch ohne die Fortführung einer Planung des AP 23 möglich. Alle für die Planung HO 54 relevanten Belange insbesondere zum Lärmschutz und zur Hochwassersituation wurden hier ermittelt, bewertet und sind in die Planung eingeflossen. Die hier vorgebrachten Anregungen bzgl. des B-Planes AP 23 sind nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens HO 54, sondern sind gesondert im entsprechenden B-Planverfahren „Feldstraße“, AP23, abzuarbeiten.
In dem Abschlussbericht von Plankontor GmbH und Gesundheitsplanung Stadt Braunschweig zum "Förderschwerpunkt Lo-	In den nunmehr 14 vergangenen Jahren seit 2005 sind im Westlichen Ringgebiet umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der

kale Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms Umwelt- und Gesundheit" vom September 2005 heißt es unter der Überschrift "Gesund Leben lernen im westlichen Ringgebiet" u.a.: „Gebietsstruktur Im westlichen Ringgebiet hat sich der in den letzten 2 Jahrzehnten stattgefundene gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturwandel stadtgestalterisch, bezogen auf die Bevölkerungsstruktur und auf die Lebenslagen deutlich ausgewirkt: Das westliche Ringgebiet stellt heute eine Gemengelage aus gründerzeitlicher Wohnbebauung, Arbeiterwohnungs- und Miethausbau der 20er und 30er Jahre, Kleingärten, noch gewerblicher Nutzung und großflächigen Industrie- und Gewerbebrachen dar. Dementsprechend hoch ist der Versiegelungsgrad (teilweise 90 % bis 100 %). Der Anteil von Frei- und Grünflächen ist relativ gering, ist jedoch im vergangenen Jahr durch den Ausbau des ehemals industriell genutzten Ringgleises zu einer Fußgänger- und Radfahrertrasse erheblich verbessert worden, die vorhandenen Freiräume werden in Teilen durch Lärm in ihrem Wert gemindert. Auch wenn in den vergangenen 2 Jahren insgesamt bereits 3 Spielplätze im Rahmen des Programms "Soziale Stadt" umgestaltet worden sind, bestehen weitere Plätze, Grün- und Brachflächen, die auf ein enormes Entwicklungspotenzial hinweisen. Die Zahl der Spielplätze und nutzbaren Grünflächen reicht insgesamt kaum aus, zumal ein starker Nutzungsdruck sowie ein Verteilungskampf auf den Flächen liegen. Freie Gewerbeflächen, könnten -nach Bodenaustausch- zu Bewegungsräumen für Kinder umgestaltet werden. Bei einigen der Gewerbebrachen besteht der Verdacht der Kontamination mit Schadstoffen. Im Westen wird das westliche Ringgebiet von einer Autobahn begrenzt. Die A 391 wirkt hinsichtlich des Luftaustausches als Barriere, geeignete Grünstrukturen auf Blockebene sind nur im geringeren Maße vorhanden, so dass kleinräumige Luftaustauschprozesse kaum zustande kommen. Die oft beengten Wohnverhältnisse gehen zu Lasten der Kinder. Die unzureichenden Freiräume tragen dazu bei, dass Kinder ihren	geschilderte Wohnumfeldsituation umgesetzt worden, z. B. im Bereich des Westbahnhofes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

natürlichen Bewegungs- und Entdeckerdrang nicht ausleben und keine Erfahrungen mit ihrer Umwelt sammeln können. Computer- und Fernsehwelten tun ihr Übriges dazu: Erzieher/innen klagen häufig über psychomotorische und kognitive Defizite."	
Für die Planverwaltung wäre daher die Beachtung von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB i.V.m. dem städtebaulichen Entwicklungskonzept "Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt" mehr als angesagt gewesen! Die Anforderungen, die § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB an die Erforderlichkeit der Bebauungsplanung stellt, hat die Planbehörde jedoch nicht beachtet. Der Planung stehen in Form des formal beschlossenen und mit Fördermitteln des Bundes ausgestatteten und demgemäß auch einzuhaltenden und umzusetzenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt" unüberwindbare rechtliche Hindernisse entgegen, so dass schon von daher der Planung die Umsetzung zu versagen ist.	Der Aufstellungsbeschluss zum HO 41, der durch den HO 54 ersetzt werden soll, wurde 2008 auch im Sinne der Sanierungsziele gefasst. Das Entwicklungskonzept im Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“ von 2013 führt hier bereits das Baugebiet „An der Schölke“ auf und weist auf das Aufstellungsverfahren zum HO 41 hin, „um die Sanierungsziele umsetzen zu können“ (S. 15, Entwicklungskonzept, Stadt Braunschweig 2013). Die Auflistung als zukünftiges Ziel war insofern nicht notwendig. Fördergelder sind bislang im Zusammenhang mit dem Baugebiet auch im vorhergehenden Rahmen des Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, nicht verwendet worden. Das Entwicklungskonzept kann nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nur als Abwägungsgrundlage dienen, rechtliche Hindernisse entstehen daher nicht. Aus Sicht der Verwaltung werden verschiedene Sanierungsziele wie Wohnraumbereitstellung für verschiedene Bedarfsgruppen, Verdichtetes Bauen usw. erfüllt. Es gibt keine Festsetzung, die den Sanierungszielen entgegensteht.
§ 1 Abs. 3 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag und deshalb gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstößt. Ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen, ist danach nichtig. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein, wenn eine Verwirklichung der Planung an genehmigungsrechtlichen Anforderungen scheitern würde (vgl. BVerwG v. 12.08.1999 -4 CN 4.98). Eine Planung, deren Umsetzung objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen steht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag (BVerwG v.	Zur Rechtmäßigkeit des Erfordernisses der vorliegenden Planung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bei der Planung sind keine „unüberwindbaren Hindernisse“ erkennbar, da alle Teilbelange mit den Fachbehörden abgestimmt wurden. Genehmigungshindernisse insbesondere im Gewässerbau des Regenrückhaltebeckens und der Berme sind nicht erkennbar. Festsetzungen, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der verschiedenen Planungsziele oder der Erreichung sogar entgegen stehen, wurden auch nicht aufgenommen. Die hier im Einzelnen aufgeführten Auszüge aus Urteilen werden nur ausschnittsweise

19.05.1998 -4 A9.97- BVerwG 107, 1). In dieser Auslegung setzt § 1 Abs. 3 BauGB der Bauleitplanung eine strikt bindende Schranke. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung (vgl. BVerwG v. 22.04.1997 -4 BN 1.97).	wiedergegeben und in Beziehung gesetzt. Sie treffen auf den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, nicht zu.
Ein Fall der generellen ("absoluten") Vollzugsunfähigkeit liegt vor, wenn eine Gemeinde ein Gebiet beplant, dessen Baugrundherstellung aus rechtlichen Gründen weder von der Gemeinde noch von einem anderen Erschließungsträger in absehbarer Zeit bzw. gar nicht ins Werk gesetzt werden könnte. Wenn die Baugrundherstellung eines Vorhabengebiets objektiv vor nicht überwindbaren rechtlichen Hindernissen steht, macht das den Plan "absolut" vollzugsunfähig. Mit dem Instrument des Bebauungsplans oder - wie hier- des Vorhaben- und Erschließungsplans kann die Gemeinde Erschließungsprobleme nur insoweit lösen, wie das Gesetz ihr gestattet. Die zur Realisierung des Planvorhabens vorgesehene Aufschüttung des Plangeländes steht vor nicht überwindbaren rechtlichen Hindernissen, was den zur Beschlussfassung anstehenden B- Plan absolut vollzugsunfähig macht. Ein nicht vollzugsfähiger Plan aber ist nicht "erforderlich" i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich <u>nicht</u> um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB, sondern um ein so genanntes Normalverfahren handelt. Wie im Weiteren dargelegt, kann die Verwaltung keine unüberwindbaren Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art erkennen, die eine Vollzugfähigkeit des Bebauungsplanes in Frage stellen könnten.
Durch die Auffüllung des Plangebiets wird gegen den bei sämtlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu berücksichtigenden allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG verstoßen. Danach sind die Gewässer "nachhaltig zu bewirtschaften", u.a. und insbesondere mit dem Ziel, "an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachhaltigen Hochwasserfolgen vorzubeugen". Das Plangebiet war in der Vergangenheit mehrfach überschwemmt worden. Das sich bei einem Hochwasser bisher auch auf dem Plangebiet ausgebreitete Wasser würde bei einer Auffüllung des Plangeländes zunächst im Schölkegraben verbleiben und würde dort zu einem noch höheren Volumen und damit zu einer noch höheren Überschwemmungsgefahr für die am westlichen und östlichen Rand des Plangebiets liegenden Grundstücke führen.	§ 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) enthält Zielvorgaben und allgemeine Verpflichtungen, die der Gesetzgeber in den weiteren Vorschriften des WHG näher konkretisiert hat. Bezüglich des Hochwasserschutzes ist hier der Abschnitt 6 des WHG maßgeblich. Durch die vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen und den Retentionsflächenersatz sind die Grundsätze konkretisiert und hinreichend berücksichtigt worden. Das Ergänzungsgutachten hat ergeben, dass es durch die Aufschüttung des Baugebietes „lediglich im Nahbereich des Baugebietes […] zu einer minimalen Wasserspiegelerhöhung von bis zu 0,03 m“ (Kap. 5.1) kommt. Aus der Abb. 5-1 im Ergänzungsgutachten sind die durch die geplante Auffüllung zusätzlich überschwemmten Bereiche rot dargestellt. Dabei handelt es sich um minimale Flächen nördlich des Schölkegra-

	bens und westlich der Schölke. Das Grundstück der Einwenderin ist davon nicht betroffen. Dabei wurde jeweils der Retentionsraum noch nicht berücksichtigt. Der im Baugebiet bei einem HQ_{100}-Ereignis potenziell wegfallende Retentionsraum von ca. 900 m³ wird zusätzlich an der Schölke durch Abgrabungen in gleichem Umfang ersetzt, so dass hierdurch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Berme an der Schölke wird nach den Abgrabungen wieder in den naturnahen Zustand versetzt, Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.
Die Planung verstößt gegen §§ 67, 68 WHG. Danach ist ein Gewässerausbau i.S.d. § 67 WHG nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) und andere Anforderungen nach diesem Gesetz -WHG- oder sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 S. 1 WHG). Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, dass das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachhaltige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Der Schölkegraben ist ein Gewässer i.S.d. § 67 WHG in Form eines oberirdischen Ge-	§ 67 WHG regelt die Grundsätze und die Begriffsbestimmung des Gewässerbaus. § 68 WHG regelt das Erfordernis einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bei Gewässerausbauten. Der Entwässerungsgraben nördlich des Baugebietes, der vor allem die A391 dort entwässert und dann in die östlich gelegene Schölke fließt, wird im Bebauungsplan der besseren Zuordnung halber „Schölkegraben“ genannt. Da die geplante Aufschüttung nur innerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt, bleibt der Schölkegraben unberührt. Eine Aufschüttung der öffentlichen Grünfläche ist nicht vorgesehen. Es findet demnach hier kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG statt. Ein genehmigungsbedürftiger Gewässerausbau findet im Bereich der Berme statt. Hier werden die natürlich vorhandenen Rückhaltebereiche nur durch Abgrabungen erweitert. Der Schölkegraben ist unstrittig ein Gewässer. Es handelt sich um ein Gewässer 3.

wässers i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Nach dieser Vorschrift liegt ein oberirdisches Gewässer dann vor, wenn Wasser ständig oder zeitweilig in einem Bett fließt oder steht. Diese Anforderungen sind für den Schölkegraben erfüllt.	Ordnung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Dies geht schon aus der Darstellung im Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, aus der nachrichtlichen Übernahme als „Gewässer III. Ordnung“ hervor.
Indem die Planverwaltung im B-Planentwurf auf S. 15 letzter Absatz formuliert, "Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft der Entwässerungsgraben der Autobahn 391 (im Weiteren Schölkegraben genannt) zur östlich gelegenen Schölke ", kann der Eindruck entstehen - soll vielleicht sogar entstehen-, der Schölkegraben sei gar kein Gewässer i.S.d. Wasserhaushaltsrechts, sondern ein reiner Abwassergraben i.S.d. Abwasserrechts. Zwar nimmt die Planverwaltung später an anderer Stelle des B-Planentwurfs eine etwas andere Funktionsbeschreibung des Schölkegrabens vor (S. 16 3. letzter Abs.): ".“Eine Qualitätsverschlechterung des Schölkegrabens und der Schölke, deren Funktion in der Ableitung des von versiegelten Straßenflächen incl. der A391 und von versiegelten Wohn- und Gewerbeflächen besteht, ist nicht zu besorgen". Abgesehen davon, dass bereits aufgrund dieser Beschreibung die Kriterien des Gewässerbegriffs i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes nicht geleugnet werden können und im Übrigen der Schölkegraben als Grenzgraben zwischen den Stadtbezirken "Hohe Tor" und "Alt- Petritor" ausweislich einschlägiger Kartenwerke bereits lange vor dem Bau der A391 existiert hat, gibt es an der Tatsache, dass der Schölkegraben (auch) ein Gewässer i.S.d. Wasserhaushaltsrechts ist, nichts zu deuteln: Der Anwendungsbereich des Wasserrechts ist grundsätzlich eröffnet, wenn ein Gewässer vorliegt. Eine Definition des "Gewässers" enthält das Wasserrecht jedoch nicht. Der Bundesgesetzgeber hat es erneut versäumt, den Begriff des " Gewässers" im WHG zu definieren, zumal erstmals mit der Neufassung des WHG 2010 in § 3 WHG Begriffe von zentraler Bedeutung legal definiert werden. Das WHG setzt vielmehr den Begriff des "Gewässers" voraus und kategorisiert in § 2 Abs. 1 WHG die Gewässer in oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser. Unter "Gewässer" wird grundsätzlich nur das im Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserkreislauf fließende oder stehende Wasser einschließlich des Gewäs-	Der so genannte Schölkegraben dient, wie in der Begründung zutreffend beschrieben, der Entwässerung vor allem der A391. Dass es sich um ein Gewässer handelt, wurde an keiner Stelle in Abrede gestellt. Dies geht schon aus der Darstellung im Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, aus der nachrichtlichen Übernahme als „Gewässer III. Ordnung“ hervor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

serbettes und des Grundwasserleiters verstanden (BVerwG v. 16.07.2003, 7 B 61/03). Die Begriffsbestimmung lehnt sich an die nicht normativ geltende technische Regel DIN 4049 Teil 1 Nr. 1. 10 an. Entscheidend ist die erforderliche Verbindung zum natürlichen Wasserkreislauf, wie dies z.B. bei einem Bach, Fluss, See oder Teich gegeben ist. Die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf setzt eine Teilhabe an den Gewässerfunktionen voraus, wobei hier auf die natürlichen Vorschüsse wie Verdunstung, Versickerung, Auffangen von Regenwasser und Auffangen von aufsteigendem Grundwasser abgestellt wird (BVerwG v. 15.06.2005, 9 C 8.04). All diese Kriterien erfüllt der Schölkegraben.	
Die Tatsache, dass es sich bei dem Schölkegraben um ein Gewässer im wasserrechtlichen Sinn handelt, hindert nicht, dass der Graben gleichzeitig eine Abwasseranlage ist -eben beispielsweise und u.a. zur Beseitigung des von der A 391 stammenden Oberflächenwassers- und auch bleiben kann. Die Tatsache, dass der Schölkegraben zumindest rein faktisch ein Teil des örtlichen Abwassersystems ist und diese Eigenschaft auch ausgebaut bzw. intensiviert werden würde, wenn das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in den Schölkegraben eingeleitet werden würde, stünde der Zuerkennung als Gewässer i.S.d. Wasserhaushaltsrechts nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die offenen Gewässer im Stadtgebiet Braunschweigs in der Regel zu keinem Abwassersystem gehören.
Das WHG unterscheidet zwischen oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und Grundwasser. Das Nds. WG enthält derzeit keine Definition des Begriffs der Gewässer. Nach § 1 Abs. 1 Nds. WG ist das Landeswasserrecht allerdings auf § 1 Abs. 1 WHG (a.F.), der mit dem heutigen § 2 Abs. 1 S. 1 WHG inhaltsgleich ist, anwendbar. Bei dem Schölkegraben handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer i.S.d. § 2 Abs. 1 WHG. Darunter ist gemäß § 3 Nr. 1 WHG das ständig oder zeitweilig in den Betten fließende oder stehende oder aus .Quellen wild abfließende Wasser zu verstehen. Ein Gewässerbett ist eine äußerlich erkennbare natürliche oder künstliche Begrenzung des Wassers in einer Eintiefung an der Erdoberfläche (vgl. OVG Schleswig v. 15.12.1999- 2 L 3/98). Befindet sich das Wasser an einem solchen Ort, ist es in der Regel im natürlichen Wasserkreislauf eingebunden und hat Anteil an	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

den Gewässerfunktionen (BVerwG v. 27.01.2011 7 C 3/10), denn eine Teilnahme am natürlichen Wasserkreislauf ist bereits dann anzunehmen, wenn natürliche Prozesse wie Versickerung, Auffangen von Regenwasser und Auffangen von aufsteigendem Grundwasser stattfinden (vgl. BVerwG v. 15.06.2005, 9 C 8/04). Der Schölkegraben bildet, wie zumindest durch eine Inaugenscheinnahme belegbar, eine Eintiefung in die Erdoberfläche, in der sich Wasser befindet und die insoweit eine Begrenzung des Wassers darstellt. Der Schölkegraben verfügt mithin über ein Gewässerbett im oben genannten Sinn.	
Das WHG und das Nds. WG sind auf den Schölkegraben auch anwendbar. Zwar handelt es sich bei diesem um ein kleineres Gewässer. Gemäß § 2 Abs. 2 WHG können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben sowie Heilquellen von den Bestimmungen des WHG ausnehmen. Eine solche Ausnahme hat der Nds. Landesgesetzgeber mit der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Nds. WG normiert und bestimmt, dass das Wasserrecht auf Gräben und kleine Wasseransammlungen, die der Vorflut des Grundstücks nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen, nicht anzuwenden ist. Diese Voraussetzungen erfüllt der Schölkegraben jedoch nicht. Vielmehr dient dieser der Vorflut der Grundstücke von mehr als nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers. Gräben dienen der Vorflut immer dann, wenn sie den ungehinderten Abfluss von Wasser, das ihnen nach dem natürlichen Gefälle gewöhnlich zufließt, ermöglichen, was beim Schölkegraben bezüglich der ihm anliegenden Grundstücke der Fall ist. Gräben dienen klassischerweise der Vorflut und sollen nur dann nicht dem WHG/ Landeswassergesetz unterfallen, wenn dies ausnahmsweise mal nicht der Fall ist (als reine Bewässerungsgräben z.B., die ausschließlich den Wasserzufluss für Grundstücke gewährleisten sollen) bzw. sie nur von untergeordneter Bedeutung sind, weil sie nicht über die private Interessensphäre nur eines Grundstückseigentümers hinausgehen. Gewässer wie der Schölkegraben sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung "Niederschlagswasserbeseitigung", sondern viel-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahme ist hier nicht anwendbar, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht zutreffen. Der Schölkegraben ist ein Gewässer III. Ordnung nach dem NWG. Eine Kennzeichnung wurde entsprechend in der Planzeich-

mehr Gewässer 3. Ordnung. Dies ergibt sich aus einer natürlichen Betrachtungsweise, da diese Gräben -wie dargestellt- in einem Gewässerbett verlaufen, eine natürliche, wenn auch nur minimal ausgeprägte Fließrichtung aufweisen und sie danach im natürlichen Gewässerkreislauf eingebunden sind mit Teilhabe an den Gewässerfunktionen.	nung dargestellt.
Auch nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Braunschweig ist der Schölkegraben kein Graben oder solches Gewässer, das aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden ist. Es mag grundsätzlich rechtlich möglich sein, mittels eines wasserrechtlichen Planfeststellungs- /- genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG über den Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung, § 67 Abs. 2 S. 1 WHG), ein solches zu einem Teil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu machen (so z.B. OVG Schleswig - Holstein v. 04.09.2014 - 4 KN 1/13 Rdn. 32 - 34). Ein solches Verfahren hat es jedoch vorliegend hinsichtlich des Schölkegrabens nicht gegeben. Auch eine sonstige tatsächliche Beendigung durch mit dem Wegfall des Gewässerbettes einhergehenden Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt ist nicht ersichtlich.	Es handelt sich nicht um eine Abwasseranlage. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Etwas anders ergibt sich auch nicht unter dem Blickwinkel der sog. "Zwei-Naturen-Theorie". Nach dieser Theorie kann ein Gewässer i.S.d. WHG/Landeswassergesetz zugleich Teil der öffentlichen Abwassereinrichtung sein (vgl. VG Köln v. 08.04.2014 - 14 K 79/12; OVG Münster v. 06.07.2012 - 9 A 980/11; BVerwG v. 28.04.2008 - 7 B 16/08; Hess. VGH v. 18.05.1995 -5 UE 1815/92; VG Düsseldorf v. 27.07.2011 - 5 K 3214/11). Die Gewässerfunktion entfällt allerdings auch nach dieser Rechtsprechung erst dann, wenn durch die Einbeziehung eines Gewässers in die gemeindliche Abwasseranlage dieses im Einzelfall aus dem natürlichen Wasserkreislauf ausscheidet. Der Graben, dem aus den oben genannten Gründen die Gewässereigenschaft zukommt, kann mithin neben seiner "Gewässerfunktion" als weitere Funktion die "Entwässerungsfunktion (Zwei- Naturen-Theorie oder Zwei-Funktionen-Theorie) erfüllen. Beide Funktionen schließen sich nicht gegenseitig aus.	Der Schölkegraben ist unstrittig ein Gewässer, das auch Entwässerungsfunktionen der angrenzenden Grundstücke übernimmt. Der Begriff der Abwasseranlage ist nur von Bedeutung für den Anfall beispielsweise einer Gebührenpflicht, ist aber nicht von planungsrechtlicher Relevanz. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31.10.1975 (BVerwG v. 31.10.1975, BVerwGE 49, 301, 304 f) ausgeführt, dass sich die Frage, ob ein Gewässer "Bestandteil einer Abwasseranlage" sein könne, für das Wasserhaushaltsrecht des Bundes nicht stelle. Nach ihm sei vielmehr allein zu entscheiden, ob ein oberirdisches Gewässer für Zwecke einer Abwasseranlage in Anspruch genommen werden dürfe. Es gehe nicht um die Einbindung eines oberirdischen Gewässers in eine Abwasseranlage oder um eine Beurteilung unter einem doppelten rechtlichen Ansatz, sondern allein um die Frage, ob und unter welchen bundesrechtlichen Voraussetzungen ein dem Wasserrecht unterliegendes Gewässer von einer solchen Anlage regelmäßig in Anspruch genommen werden könne. Die Einleitung von Abwässern in oberirdische Gewässer sei nicht schlechthin unzulässig. Sie setze aber in formeller Hinsicht die Durchführung eines Verfahrens nach § 2 oder § 31 WHG a.F. und in materieller Hinsicht eine positive Sachentscheidung nach den Maßstäben der §§ 6 und 26 WHG a.F. voraus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Einholung der ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen wird eine Prüfung zum Zweck der Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer oder des Gewässerausbaus erfolgen. Dies ist aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht abschließend zu klären.
Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Beschlüssen vom 28.04.2008 (7 B 16.08 und 7 B 18.08) ausgeführt, dass das WHG a.F. es nicht ausschließe, dass ein Gewässer Bestandteil einer gemeindlichen Entwässerungsanlage sei. Nach Bundesrecht würden sich nur die Frage beantworten, ob ein von § 1 WHG erfasstes oberirdisches Gewässer für Zwecke einer Abwasseranlage i.S.d. § 2 WHG benutzt oder i.S.d. § 31 WHG ausgebaut werden dürfe. Werde ein oberirdisches Gewässer rechtmäßig von einer Abwasseranlage in Anspruch genommen, schließe es Bundesrecht nicht aus, dass das Gewässer gleichzeitig Teil dieser Anlage sei. Wörtlich heißt es in dem Beschluss 7 B 16.08: "Das Wasserhaushaltsgesetz schließt es nicht aus, dass ein Gewässer Bestandteil einer gemeindlichen Entwässerungsanlage ist. Nach Bundesrecht beantworten sich nur die Fragen, ob ein von § 1 WHG erfasstes oberirdisches Gewässer für Zwecke einer Abwasseranlage i.S.d. § 2 WHG "benutzt" oder i.S.d. § 31 WHG "ausgebaut" werden darf. Dies setzt formell-rechtlich die Durchführung der nach den §§ 2 und 31 WHG vorgeschriebenen Verfahren voraus. Materiell-rechtlich ist die Einleitung von (ungereinigten) Abwässern in ein unter § 1 WHG fallendes Gewässer nicht schlech-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

terdings ausgeschlossen (vgl. Urteil vom 31.10.1975 - BVerwG 4 C 8-11.74, BVerwGE 49, 301). Vielmehr kann die Einleitung von Niederschlagswasser, um das es hier geht, im Einzelfall erlaubnisfähig sein. Wird danach ein oberidisches Gewässer rechtmäßig von einer Abwasseranlage in Anspruch genommen, schließt es Bundesrecht nicht aus, dass das Gewässer gleichzeitig Teil dieser Anlage ist. Folglich ist es eine Frage des Einzelfalls, ob ein oberirdisches Gewässer zugleich Teil einer Abwasseranlage, die der Ableitung von Niederschlagswasser dient, sein kann".	
Das OVG Münster (Beschluss v. 06:07.2012 - 9 A 980/11) vertritt unter Bezugnahme auf den Beschluss des BVerwG v. 28.04.2008, 7 B 16.08 ohne weitere Begründung die Auffassung, dass ein Gewässer zugleich als Teil einer öffentlichen Abwasseranlage gewidmet sein kann. Wörtlich hat das OVG ausgeführt: "Die Zuordnung der sog. Abwasserläufe, in die der Kläger das Oberflächenwasser ableitet, zur städtischen Abwasseranlage ist keinen durchgreifenden Bedenken ausgesetzt. Ein Gewässer i.S.d. Landeswassergesetzes NRW und des Wasserhaushaltsgesetzes kann zugleich Bestandteil der städtischen Abwasseranlage sein (sog. Zwei-Naturen- oder Zwei-Funktionen-Theorie)".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dass in den Schölkegraben u.a. auch Abwasser i.S.d. WHG und des Nds. WG eingeleitet werden, schließt demgemäß nicht aus, dass der Graben ein Gewässer i.S.d. WHG und des Nds. WG ist. Die Gewässereigenschaft des Schölkegrabens wird auch nicht, wie oben schon einmal angesprochen, durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nds. WG ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung sind zwar Gräben, die nicht dazu dienen, Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern, von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes ausgenommen. Der Schölkegraben dient jedoch der Vorflut der an ihm gelegenen Grundstücke und darüber hinaus sowohl der Aufnahme von auf mehreren anliegenden Grundstücken sowie des auf dem im Westen des Plangebiets verlaufenden Abschnitt der BAB anfallenden Oberflächenwassers.	Der Schölkegraben ist unstrittig ein Gewässer, das auch Entwässerungsfunktionen der angrenzenden Grundstücke übernimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet soll einschließlich des an die rechtsseitige Böschungsoberkannte des Schölkegrabens heranreichenden Gelän-	Da die geplante Aufschüttung des Geländes um 0,6 m nur innerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt, bleibt der

destreifens aufgeschüttet werden. Der zur Aufschüttung vorgesehene Bereich der Böschung gehört zum Ufer i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG. Das Ufer umfasst nicht nur die seitliche Begrenzung des Gewässerbetts bis zur Mittelwasserlinie, sondern erstreckt sich darüber hinaus zumindest bis zur Oberkannte der Böschung (vgl. OVG Münster v. 15.03.2011- 20 A 2148/09). Zusätzlich wird ein an die Böschungsoberkannte landseitig anschließender Geländestreifen dem Gewässer bzw. seinem Ufer zugerechnet, sofern das mit dem äußeren Erscheinungsbild unter Berücksichtigung des Wasserabflusses übereinstimmt (vgl. OVG Münster aaO. ; siehe auch BVerwG v. 19.02.2015 -7 C 11.12). Aus dem in § 99 Abs. 1 Nds. WG geregelten Genehmigungserfordernis für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ergibt sich nichts Abweichendes. Diese Bestimmung stützt vielmehr die Aussage, dass dann, wenn sich Aufschüttungen nicht nur am Gewässer, d.h. in der unmittelbaren Nähe zum Gewässer ("an") erstrecken, sondern, wie hier, Aufschüttungen bis unmittelbar an das Gewässer heranreichen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 67 WHG ein Gewässerausbau gegeben ist.	Schölkegraben unberührt. Eine Aufschüttung der öffentlichen Grünfläche ist nicht vorgesehen. Die der Stellungnahme zugrunde liegende Annahme trifft daher hier nicht zu. Es findet demnach auf diesen Flächen kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG statt.
Die Umgestaltung des Ufers ist auch wesentlich. Wesentlich ist eine Umgestaltung i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG, wenn der gegebene Zustand des Gewässers oder seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird. Dieser Maßstab entspricht auch bezogen auf die Vorgängerregelung des § 31 WHG a.F. seit langem der gefestigten Rechtsprechung (vgl. OVG Münster v. 15.03.2011- 20 A 2148/09 u. VGH Baden-Württemberg v. 28.03.2012 - 3 S 150/12, OVG Schleswig-Holstein v. 01.07.1997 - 2 SHL 101/94). Dabei ist anerkannt, dass "bedeutsam" nicht nur die durch Großvorhaben bewirkten Änderungen sind. Die Abgrenzung einer wesentlichen von einer nicht wesentlichen Umgestaltung wird danach vorgenommen, ob lediglich unerhebliche und offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Veränderungen hervorgerufen werden (OVG Münster v. 17.08.2015 -20 A 975/14 Rdn.29). Eine "wesentliche Umgestaltung" und somit ein Gewässerausbau liegt vor, wenn durch die Maßnahme öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nicht unerheblich betroffen sind (Bayr. ObLG v. 27.11.1980, NUR 1981, 73).	Das vorhandene Ufer wird nicht wesentlich verändert. Eine Aufschüttung bis an die Uferböschung erfolgt, wie bereits vorab bemerkt, nicht. Insbesondere sind keine für den Wasserhaushalt bedeutsamen Veränderungen an der Uferkante erkennbar. Zwar werden an der Südseite einzelne Gehölze entfernt oder ggf. Begrünungsmaßnahmen vorgenommen, diese haben jedoch auf den Wasserhaushalt als solchen, keine erkennbaren wesentlichen Auswirkungen.

Hingegen sind solche Umgestaltungen nicht wesentlich und können lediglich eine Unterhaltung (§ 39 WHG) darstellen, wenn diese unerheblich sind und offensichtlich nicht ins Gewicht fallen (Bayr.VGH v. 06.12.1977, ZfW 1980, 237).	
Das äußere Erscheinungsbild des Ufers wird auf der gesamten Länge, mit der das Plangebiet an das Ufer heranreicht, erheblich verändert. Hervorzuheben sind darüber hinaus und insbesondere die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens. Das Abflussverhalten des Schölkegrabens im Hochwasserfall wird durch das Vorhaben mehr als unwesentlich verändert. Die Einengung des Abflussprofils führt im Hochwasserfall zu einer Anhebung des Wasserspiegels, zu Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten sowie zu einem Verlust an Retentionsraum und schließlich sind die außerhalb des Plangebiets liegenden, aber unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Grundstücke in Folge der Aufschüttung hochwassergefährdeter als ohne die Aufschüttung, wobei die etwaige Schaffung von Retentionsraum bei dieser Beurteilung außer Betracht zu bleiben hat, wobei, wie an anderer Stelle noch gezeigt wird, die Schaffung von Retentionsraum sowohl aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen gar nicht erfolgen kann. Das fällt, weil die Situation bei ohnehin potenziell kritischen Hochwasserspitzen verschärft wird, merklich ins Gewicht. Die angegebene Erhöhung der Wasserspiegellage, die als solche mit 0,03 m relativ gering erscheint und räumlich auf die engere Umgebung des Vorhabens begrenzt ist, zieht die Notwendigkeit von Maßnahmen nach sich - Maßnahmen, die bislang, sprich also ohne die Aufschüttung, nicht für erforderlich gehalten wurden. Die Notwendigkeit, den mit der Aufschüttung einhergehenden Verlust an Retentionsraum an anderer Stelle auszugleichen, nimmt die Planverwaltung selbst an. Der gutachterlich ermittelte Verlust von 1.000 m³ Retentionsraum ist in seinem Umfang nicht zu vernachlässigen.	Die angesprochene „Einengung des Abflussprofils“ ist nicht erkennbar. Gegebenenfalls liegt dieser Aussage noch die nicht zutreffende Annahme zugrunde, dass die geplante Geländeaufhöhung bis an die Uferkante geführt wird. Im Hochwasserfall steht der Schölkegraben im Rückstau der Schölke. Das Abflussverhalten des Schölkegrabens wird durch das Baugebiet nicht verändert, da im Hochwasserfall das Wasser nicht in Richtung der Schölke fließt, sondern von der Schölke das Wasser in den Schölkegraben gedrückt wird. Erst mit sinkenden Wasserständen in der Schölke sinken auch die Wasserstände im Schölkegraben. Eine zusätzliche Hochwassergefährdung der Nachbargrundstücke durch die geplante Aufschüttung ist nicht erkennbar. Das Ergänzungsgutachten von 2018 hat ergeben, dass nur im Nahbereich des Baugebietes zu einer minimalen Wasserspiegelerhöhung von bis zu 0,03 m kommt (s. Kap. 5.1 des Ergänzungsgutachtens von HGN). Aus der Abb. 5-1 im Ergänzungsgutachten HGN sind die durch die geplante Auffüllung zusätzlich überschwemmten Bereich rot dargestellt. Dabei handelt es sich um minimale Flächen nördlich des Zusammenflusses des Schölkegrabens und der Schölke. Das Grundstück der Einwenderin und auch andere benachbarte Grundstücke sind nicht betroffen. Dabei wurde jeweils der zusätzliche Retentionsraum sowie der Umstand, dass ca. 900 m² der öffentliche Grünfläche nicht erhöht werden, noch nicht berücksichtigt. Der im Baugebiet bei einem HQ_{100}-Ereignis potenziell wegfallende Retentionsraum von ca. 900 m³ wird weiterhin an der Schölke durch Abgrabungen in gleichem Umfang ersetzt, so dass hierdurch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
Ob der Umbau eines Gewässers wesentlich ist, kann auch daran festgemacht werden, ob für die vorgesehene Maßnahme eine UVP-Prüfpflicht besteht.	Es ist für das Bebauungsplanverfahren nicht erheblich, ob die geplanten Rückhaltemaßnahmen einer Allgemeinen Vorprüfung der Nr. 13.18 der Anlage 1 zum Umweltverträg-

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bemisst sich nach § 6 UVPG i.V.m. der Anlage zum UVPG. Wasserwirtschaftliche Vorhaben sind in Nr. 13 der Anlage 1 zum UVPG abschließend geregelt. Das UVPG unterscheidet hierbei zwischen Vorhaben, die zwingend UVP-pflichtig sind (Kennzeichnung durch x in Spalte 1 Anlage 1 UVPG}, die einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (Kennzeichnung durch A in Spalte 2 Anlage 1 UVPG) oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG (Kennzeichnung durch S in Spalte 2 Anlage 1 UVPG) bedürfen. Somit ergibt sich eine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entweder wegen einer UVP-Pflicht aufgrund gesetzlicher Anordnung (x in Spalte 1 Anlage 1 UVPG) oder aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (A oder S in Spalte 2 Anlage 1 UVPG) durch die Wasserrechtsbehörde (zuständige Behörde gemäß § 7 UVPG ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde, d.h. die Wasserrechtsbehörde gemäß § 129 Abs. 1 Nds. WG).	lichkeitsgesetz (UVPG) zugeordnet werden. Gemäß UVPG, Anlage 1, Nr. 18.8 ist ohnehin eine Allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Baugebiet durchzuführen. Die erforderliche Allgemeine Umweltprüfung hat stattgefunden. Die Ergebnisse sind ausführlich im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, dargestellt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
Bei folgenden Gewässerausbauvorhaben besteht eine zwingende UVP-Pflicht: Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (Nr. 13.6.1 Anlage 1 UVPG). Diese Kriterien würden, selbst wenn man das geplante RRB als "sonstige Anlage zur Zurückhaltung von Wasser" definieren würde, nicht annährungsweise erfüllt sein, auch nicht unter Einbeziehung des gemäß § 10 UVPG kumulierenden Planvorhabens "Bebauungsplanvorhaben Feldstraße AP 23" mit den dort geplanten Regenrückhaltungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Abwasseranlage in Form des Regenrückhaltebeckens könnte eine "sonstige Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser" i.S.d. der Nr. 13.6.2 der Anlage 1 UVPG sein, so dass für den Bau des Rückhaltebeckens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hätte. Sofern man allerdings das geplante RRB	Das geplante Regenrückhaltebecken ist keine Abwasseranlage. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Anlage 1, Nr. 14 bedarf es abweichend von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG bei einem naturnahen Gewässerausbau von „Bächen, Gräben, Rückhaltegräben und Teichen …“ ,

nicht unter eine "Anlage zur Zurückhaltung von Wasser" substimieren möchte, ergibt sich für das geplante Gewässerausbauvorhaben in Form des Regenrückhaltebeckens weder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls aus den Nr. 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 UVPG. Jedoch unterwirft Nr. 13.18 Anlage 1 UVPG alle sonstigen, nicht in Nr. 13.1 bis 13.7 angesprochenen Gewässerausbauvorhaben einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen vgl. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG (Ein naturnaher Ausbau liegt vor, wenn eine besonders verträgliche, in die Umgebung und an die Umgebung angepasste Form des Gewässerausbaus beantragt wird. Lage und Form des auszubauenden Gewässers müssen sich in die Landschaft einpassen). Alle Ausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG).	wie hier bei der Berme vorgesehen, keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Dies ist aber Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Gemäß UVPG, Anlage 1, Nr. 18.8 ist ohnehin eine Allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Baugebiet durchzuführen. Die erforderliche Allgemeine Umweltprüfung hat stattgefunden. Die Ergebnisse sind ausführlich im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, dargestellt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die umfassende Beteiligung der zuständigen Unteren Wasserbehörde lässt bislang keine erkennbaren Hemmnisse erkennen, die die Genehmigungsverfahren beeinträchtigen könnten.
Abgesehen davon, dass es sich bei dem Ausbau des Schölkegrabens in Form der Geländeaufschüttung um 60 cm bis an den Uferbereich heran nicht um einen naturnahen Ausbau handelt und somit eine standortbezogene Vorprüfung nicht in Betracht kommt und abgesehen davon, dass es in Niedersachsen im Hinblick auf § 3 Anlage 1 Nr. 12 Nds. UVPG für den naturnahen Ausbau von Bächen pp. gar keine standortbezogene Vorprüfung gibt, ist in jedem Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen (Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG). Dass es zum Ausbau des Grabens einer UVP-Prüfung, wenn auch nur in Form einer allgemeinen Vorprüfung, bedarf, unterstreicht die Wesentlichkeit des Ausbauvorhabens. Und schließlich: selbst wenn für einen Gewässerausbau nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen würde, ist die Erteilung einer Plangenehmigung erforderlich (§ 68 Abs. 2 S. 1 WHG) so dass jedenfalls dieses Erfordernis die Wesentlichkeit der Ausbaumaßnahme indizieren würde. Mithin handelt es sich bei der geplanten Aufschüttung um eine wesentliche Umgestaltung	Da die geplante Aufschüttung des Geländes um 0,6 m nur innerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt, bleibt der Schölkegraben unberührt. Eine Aufschüttung der öffentlichen Grünfläche ist nicht vorgesehen. Die der Stellungnahme zugrunde liegende Annahme trifft daher hier nicht zu. Es findet demnach am Schölkegraben kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG statt.

eines Gewässers. Schließlich hat auch der Zweck der jeweiligen Maßnahme keine Bedeutung für das Vorliegen eines Gewässerausbaus. Die Kriterien des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind objektiv bezogen auf das jeweilige Vorhaben. Der vom Vorhabenträger mit dem Vorhaben verfolgte Zweck ist nicht entscheidungserheblich (vgl. OVG Münster v. 24.07. 1989 -20 A 2497/87). Auch ein Vorhaben, das, wie vorliegend, einen Gewässerausbau als eine an sich nicht beabsichtigte Nebenfolge einer Maßnahme bewirkt, nämlich der Aufschüttung eines Bebauungsplangebiets, ist eben ein solches des Gewässerausbaus (vgl. BVerwG v. 10.02.1978 -4 C 25.75, BVerwGE 55, 222). Damit handelt es sich bei dem Vorhaben - Aufschüttung des Plangebiets bis an das Ufer des Schölkegrabens- um einen Gewässerausbau i.S.d. §§ 67, 68 WGH.	
Gleichgültig, ob ein Planverfahren oder ob ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist und mithin gleichgültig, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht: gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG normierten Voraussetzungen handelt es sich um zwingende Anforderungen an das Vorhaben, die einer Abwägung nicht zugänglich sind. Die Fokuspartikel "nur" in § 68 Nr. 3 WHG bringt den zwingenden Charakter der Anforderungen zum Ausdruck, weil sie die Satzteilaussage zur Einschränkung der Genehmigungsfähigkeit unterstreicht. Die in Nr. 1 und 2 des § 68 Abs. 3 WHG aufgeführten Voraussetzungen sind deshalb sog. zwingende Versagungsgründe. Liegt ein zwingender Versagungsgrund vor, ist das Vorhaben zwingend abzulehnen. Selbst wenn die Wasserrechtsbehörde feststellen sollte, dass keine Versagungsgründe vorliegen, führt dies nicht automatisch zur positiven Planfeststellung bzw.	Da die geplante Aufschüttung des Geländes um 0,6 m nur innerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt, bleibt der Schölkegraben unberührt. Eine Aufschüttung der öffentlichen Grünfläche ist nicht vorgesehen. Die der Stellungnahme zugrunde liegende Annahme trifft daher hier nicht zu. Es findet demnach am Schölkegraben kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG statt.

Plangenehmigung. Die Prüfungsstufe der zwingenden Versagungsgründe gewährleistet die Einhaltung der grundlegenden öffentlich- rechtlichen Mindestanforderungen an ein Ausbauvorhaben. Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG wird zwingend eine Versagung der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung vorgegeben, sollte der beabsichtigte Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erwarten lassen. Der Begriff der Wohls der Allgemeinheit in § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG erfasst ausschließlich wasserrechtliche und wirtschaftliche Gemeinwohlbelange. Andere Gemeinwohlbelange, wie z.B. solche des Naturschutzrechts oder städtebauliche Belange, werden unter § 68 Abs. 3 Nr. 2 2. Alt WHG erfasst, so dass es einer weiten Interpretation des Gemeinwohlbegriffs nicht mehr bedarf.	Die geplante Berme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des WHG dar. Diese Abgrabung an der Seite der Schölke wird naturnah gestaltet. Für den hier erfolgenden Eingriff in Wald nach Landeswaldgesetz und in die Natur, Landschaft und den Boden finden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle (Geltungsbereiche B und C) statt. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind hier nicht zu erkennen.
Für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führt § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG zwei Beispielfälle auf. Die erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit und führt zwingend zu einem Versagungsgrund. Eine solche Hochwassergefahr kann beispielsweise dadurch bewirkt werden, dass durch Ausbaumaßnahmen der Hochwasserabfluss beschleunigt und dadurch die Hochwasserwelle unterstrom erhöht wird. Als weiteres Beispiel wird die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen genannt. Rückhalteflächen sind Flächen, in die sich das Hochwasser seitlich zum Fließgewässer erstreckt und von wo aus es sukzessive der Vorflut wieder zugeleitet wird. Eine Zerstörung ist gegeben, wenn die Rückhalteflächen ihre Funktion, Hochwasser aufzunehmen und sukzessive dem Gewässer wieder zuzuführen, verlieren. In der Vergangenheit hatten sog. Flusskorrektionen genau diese Zielrichtung, die der Gesetzgeber nunmehr mit dem zwingenden Versagungsgrund in § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG unterbindet. Durch diese zwingende Vorgabe soll dem Wasser der notwendige Raum zum schadlosen Abfluss überlassen bleiben, wo er als solcher noch vorhanden ist. Die in diesem Zusammenhang genannten Auwälder sind vom Gesetzgeber quasi als Prototypen natürlicher Rückhalteflächen genannt. Bis in die 1970-er Jahre hinein wurden durch den Ausbau der Fließgewässer viele. natürliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich beim Schölkegraben nicht um einen Gewässerausbau handelt, besteht hier anders als bei der geplanten Berme keine Veranlassung ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Bei der Berme erfolgt kein Eingriff in die Überschwemmungsflächen, da keine Aufhöhung erfolgt. Im Gegenteil werden die betroffenen Flächen im Sinne des Hochwasserschutzes zusätzlich abgegraben, um mehr Stauraum zu bilden.

Überschwemmungsgebiete "hochwasserfrei" gelegt, um sie "höherwertigen" Nutzungen zuführen zu können. Aus der Erkenntnis heraus, dass die Nutzung der gewässernahen Bereiche einer der Hauptgründe für die zunehmenden Hochwasserschäden sind, erfolgte in den letzten Jahren in immer größerem Umfang eine Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Überschwemmungsgebiete für den Hochwasserabfluss.	
Die Aufschüttung des Plangebietes hat zur Folge, dass eine natürliche Rückhaltefläche verloren geht. Das Plangebiet ist in der Vergangenheit mehrfach überschwemmt worden. Mithin würde durch die geplante Aufschüttung die Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche i.S.d. § 68 Abs. 1 Nr. 3, 67 Abs. 1 S. 1 WHG erfolgen, was der Zulassung des Gewässerausbaus entgegensteht. Vom Ausbauvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, hier in Form des Verlustiggehens von Retentionsraum, müssen "zu erwarten" sein - § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG-, eine bloß entfernte Möglichkeit genügt nicht. Die Aufschüttung des Plangebiets hat zur Folge, dass eine natürliche Rückhaltefläche verloren geht. Das Plangebiet ist in der Vergangenheit mehrfach überschwemmt worden. Die von der Planverwaltung im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens in Auftrag gegebene wasserwirtschaftliche Begutachtung hat ergeben, dass das Plangebiet in seinem derzeitigen Höhenniveau, d.h. also ohne eine Aufschüttung, bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt werden würde. Durch die anlässlich einer Aufschüttung erfolgende "Beseitigung" dieses Retentionsraumes würde eine natürliche Rückhaltefläche verloren gehen. Der infolge einer Aufschüttung erfolgende Verlust durch Retentionsraum ist daher "zu erwarten" i.S.d. § 68 WHG. Eine "Beseitigung" dieses Retentionsraumes ist aber, ohne dass es darauf ankäme, ob Ersatzraum geschaffen wird oder nicht, nicht zulässig, wie sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der §§ 67 und 68 WHG ergibt. Die "Ausgleichsklausel" des § 67 Abs. 1 WHG ("oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden") bezieht sich nur auf die "sonstigen nachteiligen Veränderungen", nicht hingegen darauf, "dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, dass das	Da die geplante Aufschüttung des Geländes ist für die öffentlichen Grünfläche nicht vorgesehen. Es findet demnach am Schölkegraben kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG statt. Ein Gewässerausbau findet nur im Bereich der geplanten Berme und durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens statt. Hier ist bei Umsetzung der Maßnahmen nicht mit einem Verlust von Retentionsflächen zu rechnen. Im Gegenteil wird an der Schölke die bei einem HQ_{100} überschwemmte Fläche abgegraben um zusätzliche Volumina bereitzustellen. Da dies im Sinne des Wasserhaushalts geschieht, ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls entstehen kann. Das Regenrückhaltebecken dient ebenfalls wasserwirtschaftlichen Belangen und wird entsprechend den Zielsetzungen naturnah hergestellt. Auch hier sind Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erkennen.

natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert und naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden", andernfalls es einer durchgehend kumulativen Aufzählung bedurft hätte, etwa dergestalt: "Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt, sonstige nachhaltige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden"). Die Ausgleichsvariante bezieht sich mithin nur auf die "sonstigen nachteiligen Veränderungen", nicht hingegen auf die in § 67 Abs. 1 WHG zunächst explizit und kumulativ angesprochenen Veränderungen. Nichts anders ergibt sich aus § 68 WHG, wonach gemäß dessen Abs. 3 Ziff. 1 der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden darf, "wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist". Auch hier bezieht sich die Ausgleichsvariante nur auf die "Erhöhung der Hochwasserrisiken", nicht hingegen auf die "Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen". Mithin würde durch die geplante Aufschüttung die Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche i.S.d. §§ 68 Abs. 3 Ziff. 1, 67 Abs. 1 S. 1 WHG erfolgen. Durch die Aufschüttung des Plangebietes einschließlich des Uferbereichs des Schölkegrabens würde außer der Tatsache, dass eine natürliche Rückhaltefläche zerstört werden würde und allein schon daher die Aufschüttung zwingend untersagt ist, auch noch eine weitere erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken i.S.d. § 68 Abs. 3 Ziff. 1 1.Alt. WHG für die außerhalb des Plangebiets an dessen Rand liegenden Grundstücke eintreten:	
Zum einen ergibt sich eine Erhöhung der Wasserspiegellage des Schölkegrabens, wobei die von der Firma HGN errechnete Erhöhung von bis zu 0,03 m diesseits in Frage gestellt wird. Die Wasserspiegellage wäre nicht unerheblich höher bei mittelbar oberflächennahem Grundwasserstand, welcher im Plangebiet häufig anzutreffen ist. Des Weite-	Dem Entwässerungskonzept- und Regenwasserrückhaltungskonzept wurde mit einem zweistündigen Niederschlagsereignis derjenige Zeithorizont gewählt, der zu den höchsten Abflussscheitelwerten führt und damit die Gewässer am stärksten belasten würde. Die Grundwasserstände haben bei einem solchen Ereignis kaum Auswirkungen, da die

ren würde die Realisierung des in unmittelbarer Nähe des Grabens betriebenen RRB den Grundwasserspiegel erhöhen. Auf den Grundwasserspiegel in Form von dessen Erhöhung würde sich selbst der Bau des in der Nähe des Einmündungsbereich des Schölkegrabens in die Schölke mit einer Wasserfläche von über 4.000 m² geplanten RRB für das Plangebiet "Feldstraße" auswirken.	anfallenden oberflächlichen Niederschlagsmengen in so kurzer Zeit kaum versickern können und weitgehend ungemindert in das Gewässersystem einfließen. Die zurückgehaltenen Niederschläge im Regenrückhaltebecken An der Schölke haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Grundwasserstand, da sich dieser nivelliert.
Ganz maßgeblich ist schließlich für die Entwicklung der Wasserspiegellage des Schölkegrabens die Tatsache, dass die für die Bebauung des Plangebiets "Schölke" vorgesehene Fläche für die Beurteilung der Wasserspiegellage im Schölkegraben nach erfolgter Aufschüttung ihre Bedeutung noch nicht verloren hat. Die Wasserspiegellage soll sich nach Berechnung der HGN um bis zu 0,03 m erhöhen, weil das Wasser infolge der Aufschüttung nicht mehr auf das Plangebiet gelangen kann. Nicht berücksichtigt bei der Betrachtung der Wasserspiegellage des Grabens aber wird, dass infolge der auf dem Plangebiet erfolgenden Versiegelung die Wasseraufnahmekapazität des (aufgefüllten) Bodens erheblich vermindert wird, mithin eine "Speicherreserve" für das Oberflächenwasser wegfällt und dieses "ungespeicherte" Wasser über das RRB in den Schölkegraben gelangt und dort eine Erhöhung des Wasserspiegels bewirkt. Die in das RRB eingeleitete Wassermenge würde in diesem Umfang nicht aus dem natürlichen Gelände abfließen, würde mithin dem Schölkegraben nicht ohnehin aus dem natürlichen Gelände in gleicher Menge zufließen. Es macht einen Unterschied, ob sich Regenwasser im Gelände verteilt und versickert oder ob es gezielt einem Gewässer, hier in Form des RRB, zugeführt wird mit der Folge, dass sich der dortige Wasserspiegel um genau diese Menge erhöht. Eine solche Vergleichsbetrachtung ist dort geboten und beachtlich (vgl. VGH München v. 18.12.2003 -22 B 03.823), wo bisher unbebaute bzw. unversiegelte Flächen, von denen das Niederschlagswasser bislang "wild" in den Vorfluter abgeflossen ist, nach erfolgter Versiegelung erstmals über ein RRB an den Vorfluter "angeschlossen" sind. Durch die geplante Neubaumaßnahme würden sich die Abflussverhalten innerhalb eines bereits vorhandenen Gewässersystems verändern. Dabei wird vorliegend aus einem ca. 1 ha großen Gebiet Oberflächenwasser unmittelbar in das Gewässersystem eingeleitet,	Der Umstand, dass sich dieses Worst-Case-Szenario, das ja dem hydraulischen Gutachten zugrunde liegt, in einem sehr kurzen Zeitraum abspielt, führt dazu, dass das Niederschlagswasser nahezu ungemindert oberflächlich abfließt, die verringerte „Speicherreserve“ durch eine höheren Versiegelungsgrad würde in diesem Zeitraum kaum Wirkung zeigen können. Abgesehen davon, wurde ja genau dieses Szenario (Baugebiet An der Schölke) für die Berechnungen des Ergänzungsgutachten herangezogen und die Versiegelung bei der Dimensionierung des Regenrückhaltebecken ermittelt. Im Übrigen ist es der ausdrückliche Sinn eines Regenrückhaltebeckens, dass das Wasser, das nicht im Baugebiet versickern kann, gebündelt, in das Becken geleitet und gestaut wird. Eine Drosselung der Abgabe ermöglicht, dass der Abfluss dem des natürlichen, unversiegelten Bodens entspricht. Im Grundsatz ist es richtig, dass die natürliche Grundwasserneubildungsrate durch die Versiegelung reduziert wird. Es ist aufgrund des relativ kleinen Baugebietes nicht zu besorgen, dass wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels eintreten.

Oberflächenwasser, welches vor der Versiegelung zu einem großen Teil im Boden versickert ist.	
Zwingende Versagungsgründe für eine nach § 68 WHG vorzunehmende Planfeststellung bzw. zu erteilende Plangenehmigung können sich außer aus wasserrechtlichen Anforderungen auch aus sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften ergeben, wie sich aus § 68 Abs. 3 Ziff. 2 WHG ergibt. Hierunter fallen letztlich alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die in Bezug auf das Vorhaben Anforderungen normieren. Hauptanwendungsfall sind die materiellen Anforderungen der jeweiligen durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erfassten Rechtsbereiche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Gewässerbegriff des § 31 b BNatSchG (a.F.) ging über die in § 30 BNatSchG genannten Gewässer hinaus und umfasste auch die Uferzone einschließlich der Gewässerrandstreifen, die aus Sicht des Naturschutzes eine wichtige Habitatfunktion für Tiere und Pflanzen besitzen und die Teil eines großflächigen natürlichen Biotopverbundes zwischen Gewässern, ihren Ufern, Altwässern mit Feuchtwiesen und Kleingewässern sind. § 21 Abs. 5 BNatSchG hat den Regelungsgehalt des § 31 BNatSchG (a. F.) übernommen und geht darüber sogar noch hinaus, dass nicht nur die oberirdischen Gewässer (§ 3 Nr. 1 WHG) einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen, sondern auch die Auen als Lebensstätten und Biotope natürlich vorkommender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und im Sinne ihrer großräumigen Vernetzungsfunktion weiter zu entwickeln sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch die Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstige Rückhalteflächen. Ohne dass es im Hinblick auf das Vorliegen des zwingenden Versagungsgrundes in Form der Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche überhaupt noch darauf ankäme, sei der Vollständigkeit halber noch ergänzt, dass zu den zwingenden Versagungsgründen	Der § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG führt weiterhin aus: „ Hochwasserschutz hat auch durch natürliche und naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, …“. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schölkegraben kein natürliches oder naturnahes Gewässer ist. Die angestrebte naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens und auch der zusätzlichen Retentionsfläche entsprechen jedoch genau diesen Zielsetzungen des Naturschutzes.

i.S.d. § 68 Abs. 3 S. 2 WHG auch das naturschutzrechtliche Gebot gehört, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).	
Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Das Plangelände soll bis unmittelbar an die Ufer des Schölkegrabens aufgefüllt werden. Zahlreiche Bäume und Büsche, die sich in diesem Bereich befinden, würden dieser Maßnahme zwangsläufig zum Opfer fallen, auch wenn im Planentwurf immer wieder betont wird, Bäume und Sträucher würden erhalten bleiben. Der Verlust von Bäumen und Sträuchern im Uferbereich könnte vermieden werden, indem die Aufschüttung des Plangebiets nicht bis unmittelbar an den Uferbereich erfolgt, wobei dann als hinzunehmende Folge die Bebauung der dort vorhandenen Grundstücksparzellen etwas verändert werden müsste. Die vorgesehene Aufschüttung des Plangebiets widerspricht diesen naturschutzrechtlichen Forderungen diametral. Mithin ist der Gewässerausbau auch aus Gründen des § 68 Abs. 3 Ziff. 2 WHG i.V.m. § 21 Abs. 5 und 1 Abs. 3 Nr. 3 , 15 Abs. 1, 13 Abs. 1 BNatSchG zu versagen.	Maßgeblich für die Bauleitplanung ist der § 18 BNatSchG, der das Verhältnis des Naturschutzrechtes zum Baurecht abschließend regelt. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird umfassend auf die Auswirkungen der Planung im Sinne des Naturschutzrechtes eingegangen. Dabei werden alle Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Die naturschutzfachlichen Belange sind damit hinreichend berücksichtigt worden. Die geplante Aufschüttung des Geländes ist für die öffentlichen Grünfläche nicht vorgesehen. Der Umfang von Eingriffen wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung abschließend abgearbeitet und es wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.
Im Hinblick auf die zwingende Vorschrift des § 68 Abs. 3 WHG dürfte die Aufschüttung des Plangebiets daher wasserrechtlich weder planfestgestellt noch plangenehmigt werden. Eine dennoch erfolgende Aufschüttung würde einen rechtswidrigen Gewässerausbau darstellen. Ein Bebauungsplan, der eine solche Aufschüttung festsetzen würde, wäre rechtswidrig und damit nichtig. Der Bebauungsplan, sollte er beschlossen werden, würde wie bereits aufgezeigt, an	Da die geplante Aufschüttung des Geländes ist für die öffentlichen Grünfläche nicht vorgesehen. Es findet demnach am Schölkegraben kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG statt, der nach § 68 WHG zu genehmigen wäre.

zahlreichen, jeweils bereits einzeln und separat zu seiner Unwirksamkeit führenden Mängel leiden.	
Ein weiterer Mangel des B-Planentwurfs besteht darin, dass das für die Wohnbebauung vorgesehene Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Zwar ergäbe sich eine Unwirksamkeit des Planes nicht unmittelbar aus § 78 WHG. Diese Bestimmung betrifft die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten bestehen nach § 78 Abs. 1 S. 1 WHG bestimmte gesetzliche Verbote, z.B. das Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten (Nr. 1). Überschwemmungsgebiete sind nach § 77 Abs. 1 WHG die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Ausgenommen sind -vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen- Gebiete, die überwiegend von Gezeiten beeinflusst werden. Das Plangebiet ist nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Insoweit führt die Planverwaltung in dem Planentwurf "großbrüstig" -von der Sache her allerdings zutreffend- aus, dass sich das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befinde: "Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes befindet sich nicht im Bereich eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets i.S.d. § 77 WHG " (S 16 1. Abs. des Planentwurfs). § 78 Abs. 1 WHG ist daher rechtlich nicht einschlägig.	Es ist festzustellen, dass es sich nicht um ein förmlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 78 WHG handelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Jedoch befindet sich das Plangebiet in einem sog. faktischen Überschwemmungsgebiet i.S.d. § 77 Abs. 3 WHG, in welchem eine Bebauung nur unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen darf wie bei einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Insofern hätte es sich für den (die) Planverfasser(in) nicht nur gehört, außer der verneinenden Aussage "das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet" auch die bejahende Aussage zu treffen, dass sich das Plangebiet aber in einem	Die im Ergänzungsgutachten 2018 dargestellte Fläche mit einem Volumen von ca. 910 m³ wird bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis überschwemmt. Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sind auch natürliche, also faktische Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG), also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

faktischen Überschwemmungsgebiet befindet. Eine solche Aussage wäre nicht nur deshalb "fair" und angebracht gewesen, weil für ein faktisches Überschwemmungsgebiet dieselben einschränkenden Maßgaben für eine Bebauung gelten wie für ein nach § 78 Abs. 2 BauGB festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Eine solche Aussage wäre vielmehr sogar zwingend geboten gewesen, weil noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 77 Abs. 3 WHG - ebenso wie als Risikogebiete i.S.d. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG bestimmte Gebiete- im Plan vermerkt werden sollen-was im gegenständlichen Planentwurf -natürlich- nicht erfolgt ist!!!! Das Erhaltungsgebot des § 77 WHG gilt insbesondere in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, die nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Gerade Überschwemmungsgebiete, die weder festgesetzt noch im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert sind, sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Das Erhaltungsgebot tritt zurück, sobald ihm überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in diesem Fall sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 S. 2 WHG).	Die Begründung wurde dementsprechend in den Kapiteln 4.4.4, 4.9, 5.10 und in der Gesamtabwägung in Kapitel 6 ergänzt. Dabei wurde eine intensive Abwägung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und dem Wohl der Allgemeinheit vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein § 77 Abs. 3 WHG nicht besteht.
Nach der Untersuchung der Firma HGN liegt das Plangebiet in der 100-jährlichen Überschwemmungsfläche des Schölkegrabens, d.h. die Fläche wird bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet. Eine Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet gefährdet den Hochwasserschutz. Dementsprechend bestimmt § 77 S. 1 WHG, dass Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten sind. Bei § 77 WHG handelt es um ein allgemeines Erhaltungsgebot. Der Umstand, dass die vorliegende Überschwemmungsfläche weder nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzt noch nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert wurde, steht der Anwendung des § 77 WHG nicht entgegen, da dieser -wie die Verweisung auf § 76 WHG insgesamt und nicht lediglich auf dessen Absätze 2 und 3 zeigt - allein darauf abstellt, ob faktisch ein Überschwemmungsgebiet vorliegt. Im Unterschied zu § 78 WHG betrifft § 77 WHG damit alle Arten von Über-	Die im Ergänzungsgutachten 2018 dargestellte Fläche mit einem Volumen von ca. 910 m³ wird bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis überschwemmt. Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sind auch faktische Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG), also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Im Unterschied zu festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht die Möglichkeit das Erhaltungsgebot des § 76 Abs. 1 S. 1 WHG als Belang des Hochwasserschutzes zurückzustellen, wenn das Wohl der Allgemeinheit entgegensteht. Das OVG Lüneburg führt dazu im nebenstehend aufgeführten Urteil vom v. 02.06.2014-1 KN 136/12 an: „Gemäß § 77 Satz 2 WHG ist das Erhaltungsgebot allerdings nicht unter allen Umständen strikt zu beachten. Sprechen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Realisierung eines Vorhabens, ergibt mithin die Abwägung, dass Belange von höherem Gewicht dem Erhalt eines faktischen Überschwemmungsgebiets als

schwemmungsgebieten, festgesetzte ebenso wie ermittelte, vorläufig gesicherte und faktische. Gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 WHG sind auch faktische Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 1 S. 1 WHG) in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Auf eine rechtliche Anerkennung kommt es -anders als etwa im Rahmen des § 78 Abs. 1 S. 1 WHG- nicht an (OVG Lüneburg v. 02.06.2014- 1 KN 136/12; VGH München v. 14.12.2016-15 N 15.1201). Die Pflicht zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten gilt daher sowohl für festgesetzte als auch für nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Bay. VGH v. 29.09.2004 -15 ZB 02.2958). Entgegen der Auffassung der Planbehörde stehen der Erhaltung des Überschwemmungsgebiets keine überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegen, die es nach § 77 S. 2 WHG erlauben, die Belange des Hochwasserschutzes unter Festlegung von Ersatzretentionsraum zurückzustellen. Zwar ist gemäß § 77 S. 2 WHG das Erhaltungsgebot nicht unter allen Umständen zu beachten. Sprechen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Realisierung eines Vorhabens, stehen mithin Belange von höheren Gewicht dem Erhalt eines natürlichen Überschwemmungsgebiets als Rückhaltefläche entgegen, kann ein Eingriff in das Gebiet zulässig sein. Der Erhaltung des Überschwemmungsgebiets stehen jedoch keine überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegen, die es nach § 77 S. 2 WHG erlauben, die Belange des Hochwasserschutzes unter Festlegung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zurückzustellen. Die Vorschrift lässt einen Eingriff in Überschwemmungsgebiete nicht bereits dann zu, wenn bei einem Verzicht auf die Bebauung das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Vielmehr müssen dem Erhalt der Rückhaltefläche des Überschwemmungsgebiets überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen (VGH München v. 10.10.2016 -1 NE 16.1765). Lediglich dann also, wenn eine Gemeinde gleichsam auf eine Entwicklung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet angewiesen ist, wenn also für ein bestimmtes Vorhaben kein außerhalb gelegener Alternativstandort mehr im Gemeindegebiet zur Verfügung steht, soll eine solche Entwicklung nicht völlig abgeschnitten werden. Eine solche Situation bzw.	Rückhaltefläche entgegenstehen, ist ein Eingriff in das Gebiet zulässig.“ Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich ein deutlich überwiegendes öffentliches Interesse an einer Inanspruchnahme der Rückhaltefläche. Dies wird im Kapitel 6 der Begründung, die Bestandteil der Gesamtabwägung ist, ausführlich dargelegt und insofern darauf verwiesen. Aufgrund der dort aufgeführten Darstellung ergibt sich, dass bei der nach § 77 WHG gebotenen Abwägung den entgegenstehenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit der Vorrang eingeräumt wird gegenüber der Erhaltung des Überschwemmungsgebiets.

Sachlage gibt es gegenständlich jedoch nicht.	
§ 67 Abs. 2 S. 1 WHG definiert den Gewässerausbau als die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der Ausbautatbestand wird durch die 3 Tatbestandvarianten Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bestimmt. Welche Variante im konkreten Fall vorliegt, bedarf letztendlich nicht einer abschließenden Klärung, weil die Übergänge fließend und die Rechtsfolgen bei allen Tatbestandsvarianten identisch sind. Herstellung eines Gewässers ist die Neuerstellung eines Gewässers an einem Standort, wo bisher kein solches vorhanden war, oder die grundlegende Veränderung eines bestehenden oberirdischen Gewässers in der Art, dass es seine bisherige Identität verliert. Das Anlegen eines RRB, wie hier, durch Abgrabung auf einer Freifläche in unmittelbarer Nähe eines Gewässers mit Herstellung eines "Durchstichs" zum Schölkegraben stellt einen Gewässerausbau dar.	Die Errichtung eines Regenrückhaltebecken ist unstrittig ein Gewässerbau im Sinne des WHG. Dieses ist im Rahmen einer Planfeststellung oder –genehmigung zu genehmigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gleichzeitig ist das Regenrückhaltebecken aber auch eine Abwasseranlage i.S.d. Wasserrechts. 90 % des auf der B-Planfläche anfallenden Oberflächenwassers sollen aufgrund unzureichender bzw. fehlender Anschlussmöglichkeiten an ein vorhandenes Abwasserkanalnetz dem im nördlichen Bereich des Plangebietes angrenzenden Vorfluter Schölkegraben zugeführt werden. Mit der für die Herrichtung des geplanten Regenrückhaltebeckens vorgesehenen Geländeabgrabung soll zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, das in den Retentionsraum aufgenommene Oberflächenwasser in den Schölkegraben fließen zu lassen. Mit der Sammlung des von den versiegelten Flächen des B-Plangebietes stammenden Oberflächenwassers, welches Abwasser i.S.d. § 8 WHG ist, ist eine Abwasserbeseitigung verbunden, so dass das Regenrückhaltebecken die Funktion einer Abwasserbeseitigungsanlage erfüllt. Da für das Rückhaltebecken die Einbindung in den Wasserkreis-	Wie im Rahmen der Stellungnahme der Einwenderin bereits mehrfach dargestellt und unstrittig, ist der Schölkegraben ein Gewässer III. Ordnung. Er ist jedoch nicht Bestandteil eines vorhandenen Abwasserkanalnetz, das regelmäßig der Entwässerung von Schmutz- oder Regenwasser vorbehalten wird, sondern Teil des Gewässersystems Schölke / Kleine Mittelriede. Es wird darauf hingewiesen, dass der § 8 WHG die Erlaubnis oder Bewilligung der Benutzung eines Gewässers abschließend regelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lauf zwar begrenzt, aber dennoch vorgesehen ist und damit (auch) ein Gewässer i.S.d. WHG und des Landeswassergesetzes hergestellt wird, kommt es zu einer "Doppelnatur" von Gewässer und Abwasseranlage. Vom wasserrechtlichen Gewässerbegriff ausgenommen wäre lediglich das Wasser, das dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen ist. Dies betrifft die Fälle, in denen die Gewässereigenschaft aufgrund der Einbeziehung in einen industriellen Produktionskreislauf weitgehend verdrängt oder ersetzt ist und Wasser beispielsweise in technischen Anlagen wie der Kanalisation bzw. in Rohren etc. gefasst wird. Das Charakteristikum für solche Anlagen besteht darin, dass das in ihnen gefasste Wasser nicht mit dem üblichen Wasserhaushalt, bestehend aus Grundwasser und Oberflächenwasser, unmittelbar in Verbindung steht. Die Gewässereigenschaft verliert eine Wasseransammlung wie beispielsweise bei einer Regenrückhaltung hingegen nicht schon dadurch, dass die Gewässerfunktion durch Eingriffe oder technische Anlagen optimiert wird. Wie oben in anderem Zusammenhang bereits angeführt, schließen der Begriff einer Abwasseranlage und der Gewässerbegriff einander nicht zwingend aus. In der Regel sind Niederschlagswasserrückhaltebecken als Maßnahmen der Überflutungsvorsorge auf die natürlichen Gewässerfunktionen ausgerichtet und gehen in der Funktionalität über eine reine Abwasserbeseitigungsanlage hinaus. Dies hat zur Folge, dass die Wasserrückhaltung 2 Naturen bzw. 2 Funktionen hat, nämlich die Abwasserbeseitigungs- und die natürliche Gewässerfunktion. Eine Niederschlagswasserbeseitigung kann damit sowohl Abwasseranlage und im Einzelfall zugleich ein Gewässer darstellen und damit zwei unterschiedlichen Rechtsregimen unterfallen (vgl. BVerwG v. 28.04.2008 - 7 B 16/08). Sobald also nicht nur sofort eine Versickerung herbeigeführt werden soll, wie dies bei einer Rigole der Fall ist, sondern zunächst auch eine, wenngleich auch eine künstliche, so doch teich- bzw. seeähnliche Rückhaltung erfolgt, ist die Gewässereigenschaft zu bejahen. Die Abgrenzung ist von großer Praxisrelevanz, da ggf. unterschiedliche Zulassungsverfahren und die sich hierbei stellenden Verfahrensfragen für die Anlage zu berücksichtigen und abzuarbeiten sind (siehe dazu insbesondere und zum geplanten Regenwassermanagement auf dem	

Tempelhofer Feld in Berlin VG Berlin, Beschluss v. 28.02.2014 - VG 19 L 334.13). Soweit es sich also nicht nur um ein für einen begrenzten Zeitraum entstehendes Gewässer handelt, das den Wasserhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt, was vorliegend jeweils nicht zutrifft, ist die Errichtung eines Niederschlagswasserrückhaltebeckens als Herstellung eines Gewässers im Rahmen eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG zu qualifizieren und damit gemäß § 68 planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig. Da das Wasserbecken als "sonstige Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser" zu qualifizieren ist (Nr. 13.6.2 der Anlage 1 UVPG), besteht sogar eine UVP-Pflicht, was die "Wesentlichkeit" des Gewässerausbaus i.S.d. § 67 WHG unterstreicht.	
Vom Gewässerausbau sind auch die eigentlich als Gewässerbenutzung definierte Einleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) in das Rückhaltesystem und die ebenfalls als Gewässerbenutzung geltende Ausleitung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) erfasst, weil diese beiden Benutzungen der Herstellung des Rückhaltesystems dienen. Eine selbständige Benutzung liegt allerdings bei der Einleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) des aus dem Rückhaltesystem in den Schölkegraben abgeleiteten Wassers vor. Für diese selbständige Benutzung bedarf es neben der Planfeststellung des Gewässerausbaus einer eigenständigen Benutzungszulassung, weil diese Benutzung für die Herstellung des Regenrückhaltesystems und somit für den Gewässerausbau nicht unmittelbar notwendig ist. Der "Betrieb" des Regenrückhaltebeckens bräuchte nicht unbedingt den "Anschluss" an ein Gewässer, hier in Gestalt des Schölkegrabens. Da das Rückhaltebecken zugleich eine Abwasseranlage ist und somit auch das abgeleitete Wasser Abwasser i.S.d. Wasserrechts ist, könnte eine Ableitung aus dem Rückhaltebecken beispielsweise auch in einen verrohrten Abwasserkanal erfolgen. Auch die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich einer vorherigen Zulassung in Form eines Verwaltungsaktes durch die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften etwas anders bestimmt ist. § 8 Abs. 1 WHG begründet ein repressives Verbot mit	Das Ergänzungsgutachten zum Entwässerungskonzept hat ergeben, dass die Möglichkeit besteht, das geplante Regenrückhaltebecken auch direkt und ohne Drosselung an den Schölkegraben anzuschließen. Welche Ausgestaltung das Regenrückhaltebecken haben soll, ist in Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen. Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, die dafür vorgesehenen Flächen in einem erkennbar ausreichenden Umfang bereitzustellen. Eine technisch abschließende Lösung ist hier nicht vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Stadt Braunschweig geforderten Rahmenbedingungen eines zu berücksichtigenden HQ_{100} an das Entwässerungssystem zum B-Plan „An der Schölke“ weit über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.

Befreiungsvorbehalt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer ein Benutzungstatbestand. Hierunter wird die zweckbestimmte, gewässerbezogene Zuführung von Stoffen in ein Gewässer verstanden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich sowohl auf oberirdische Gewässer (§ 3 Nr. 1 WHG), Küstengewässer (§ 3Nr. 2 WHG), Meeresgewässer (§ 3 Nr. 1 WHG) und Grundwasser (§ 3 Nr. 3 WHG). Der Begriff "Stoff“ ist weit auszulegen und erfasst jede Materie, die vorher nicht im Gewässer vorhanden war (vgl. Bayr. VGH v. 16.12.1999 - 22 B 97, 1171). Darunter fällt z.B., wie hier, Abwasser. Mit welchen Mitteln das Einleiten oder Einbringen erfolgt, spielt keine Rolle. Der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG setzt ein ziel- und zweckgerichtetes Verhalten oder Unterlassen voraus. Das Hineingelangen von Stoffen in ein Gewässer wird erst zum Benutzungstatbestand, sofern es Folge einer auf den Zweck der Gewässerbenutzung gerichteten menschlichen Handlung ist.	
Dazu, ob es vorliegend diese wasserrechtlichen Verfahren bereits gegeben hat und wenn ja, mit welchem Ergebnis, oder ob sie bereits eingeleitet, aber noch nicht beschieden sind, oder ob sie noch gar nicht eingeleitet sind und ggf. seitens der Planverwaltung gar nicht für erforderlich gehalten werden, gibt es in den zur Einsichtnahme überlassenen Unterlagen keinerlei Aussagen. Ungeachtet dessen, ob es diese wasserrechtlichen Verfahren bereits gegeben hat oder nicht, steht fest, dass die Einrichtung des RRB nicht den technischen Regeln entspricht, das RRB mithin nicht zugelassen werden darf und somit der Bebauungsplan aus technischen Gründen dauerhaft nicht vollzogen werden kann, die Aufstellung des Bebauungsplans mithin nicht "erforderlich" i.S.d. § 2 BauGB ist:	Ein wasserrechtliches Verfahren hat im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht stattgefunden. Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, die dafür vorgesehenen Flächen in einem erkennbar ausreichenden Umfang bereitzustellen. Eine technisch abschließende Lösung ist hier nicht vorzunehmen, sondern ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Planung wurde aufgrund der Hochwasserproblematik unter intensiver Einbindung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erarbeitet. Bislang wurden keine erkennbaren Belange geltend gemacht, die einer Genehmigung des Regenrückhaltebecken entgegenstehen. Eine Vollziehbarkeit ist aus Sicht der Verwaltung gegeben.
Ausweislich der unter Ziff. 7 des B-Planentwurfs unter der Überschrift "Zusammenstellung wesentlicher Daten" enthaltenen Angabe ist im Geltungsbereich des Planes eine Wasserfläche für das Rückhaltebecken in Größe von ca. 2.170 m² vorgesehen. Die tatsächliche Gesamtgröße des in etwa gleichschenkligen Flächendreiecks "Regenrückhaltebereich", bestehend aus reiner	Die in Punkt 7.1 der Begründung ausgewiesene Größenordnung von ca. 2.170 m² für das Regenrückhaltebecken wurde thematisch unter die Unterschrift Wasserflächen gestellt. Die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt als Fläche für die Wasserwirtschaft, Regenrückhaltebecken. Der Hinweis zur Flächengröße wurde überprüft. Die Fläche weist unverändert „Schenkelmaße“ von ca. 61 x 71 m auf und ent-

Wasserfläche zzgl. Gehölzbereichen, Wiesenbereichen und Zufahrtbereichen, mit Schenkelmaßen von "wohlwollend "gemessenen 50x60 m würde ca. 1500 m² betragen. Diese Fläche wäre um 670 m² kleiner als das, wie oben aufgezeigt, im B-Planentwurf für das Rückhaltebecken sprich für die reine Wasserfläche allein vorgesehene Flächenmaß von ca. 2.170 m²!!!!	spricht der angegebenen Flächengröße.
Diese Daten "passen" nicht zueinander, sie widersprechen sich. Demgemäß kann bei Zugrundelegung der im Planentwurf angegebenen Daten sowie der aus der Planzeichnung ebenfalls ersichtlichen Situation die für eine Inbetriebnahme eines RRB erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden, weil eben die Dimensionierung des Rückhaltesystems zu niedrig wäre und das Rückhaltebecken mangels ausreichender Kapazität überlaufen und Überschwemmungen verursachen könnte. Ohne eine solche wasserrechtliche Genehmigung dürfte das RRB nicht betrieben werden, so dass es an der erforderlichen abwasserrechtlichen Erschließung des Plangebiets mangeln würde. Ein Bebauungsplan für ein Plangebiet, das nicht erschlossen ist und auch unter Zugrundelegung der Planunterlagen dauerhaft nicht erschlossen werden kann, mangelt der "Erforderlichkeit" i.S.d. § 1Abs. 3 S. 1 BauGB. Einer solchen Planung ist die Zustimmung zu versagen.	Im Nutzungsbeispiel wird nur eine Möglichkeit dargestellt, wie das Regenrückhaltebecken später in der Ausführung aussehen könnte. Daraus abzuleiten, dass eine Umsetzung nicht möglich sein sollte, wird von der Verwaltung nicht gesehen. Gerade die großzügig bemessene Fläche lässt auch noch größere Rückhaltevolumina zu. Wichtig im Rahmen des Bebauungsplanes ist, dass deutlich erkennbar ist, dass eine hinreichende Fläche planungsrechtlich gesichert ist. Die genaue Ausprägung des Regenrückhaltebeckens wird Gegenstand eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und dort fachlich geprüft. Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, die dafür vorgesehenen Flächen in einem erkennbar ausreichenden Umfang bereitzustellen. Eine technisch abschließende Lösung ist hier nicht vorzunehmen, sondern ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.
Sofern entgegen bzw. trotz des im Planentwurf mit 2.170 m² angegebenen Flächenmaßes für das unter dem eigentlich nicht auslegungsbedürftigen Begriff "Wasserfläche" subsumierten RRB ein angesichts der tatsächlichen Gesamtfläche des "Regenrückhaltebereichs" in Größe von ca.. 1.500 m² - s.o.- niedrigeres Flächenmaß von z.B. 1000 m² für die "reine" Wasserfläche des RRB zugrunde gelegt bzw. angenommen werden würde, ergäbe sich bei voller Inanspruchnahme des im Planentwurf angegebenen Fassungsvolumens des RRB von 630 m3 eine Wasserstandshöhe im Becken von 0,63 m -die Abböschungen der Böschungsränder bei dieser Rechnung einmal nicht mit berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Damit bei einem solchen Wasserstand von 0,63 m kein Rückstau bzw. Einstau im Abwassersystem des Plangebiets eintreten kann, müsste, sofern nicht eine Rückstau-	Die genaue Ausprägung des Regenrückhaltebecken ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzustellen. Aufgabe der Bauleitplanung ist hier, hinreichend Flächen

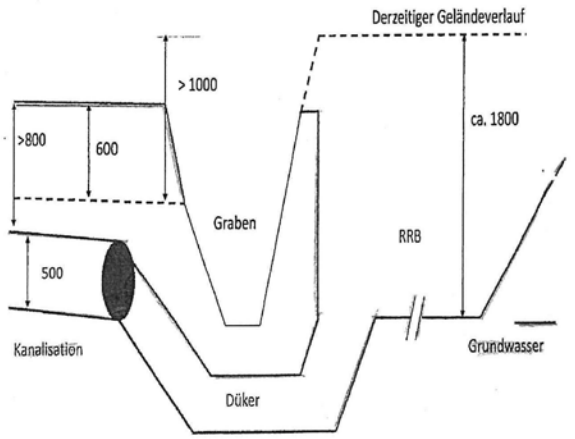
klappe im Becken eingebaut wird -was im Planentwurf offenkundig aber noch nicht einmal angedacht, jedenfalls in keiner Weise direkt oder auch nur indirekt angesprochen ist- der Boden des RRB mindestens 0,63 m unterhalb des Niveaus der Grabensohle des Schölkegrabens angelegt werden. Bei dieser Konstellation würde aber die Gesamtfläche des Flächendreiecks "Regenrückhaltung" angesichts der zu berücksichtigenden Raummaße für die Abböschungen von 1:2 bis 1:4 nicht ausreichen, um die technischen Anforderungen für den Bau des RRB erfüllen zu können -von der planerischen Vorgabe, auf dem Rückhaltebereich auch einen Gehölzbereich, einen Wiesenbereich und Zufahrtsbereiche anzulegen, einmal ganz abgesehen. Die wassertechnischen Anforderungen sehen nun einmal die Vornahme von Abböschungen der Uferbereiche vor.	bereitzustellen, die eine Umsetzung in jedem Fall ermöglichen. Die festgesetzte Fläche von ca. 2.170 m² erfüllt diese Aufgabe vollständig. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 72,00 m, entsprechend der Sohlhöhe des Schölkegrabens und, je nach Gestaltung, auch der Sohlhöhe des Regenrückhaltebeckens. Abgrabungen darunter sind möglich, beispielsweise um aus Naturschutzgründen einen Dauereinstau zu bewirken.
Auch unter Zugrundelegung einer hypothetisch angenommenen Wasseroberfläche des RRB von 1.000 m² könnte die abwasserrechtliche Genehmigung für den Bau des RRB mithin nicht erteilt werden, so dass das Plangebiet auch insoweit auf Dauer nicht erschlossen werden könnte und dem Planentwurf ebenfalls die Zustimmung zu versagen wäre mangels einer "Erforderlichkeit" der Planung.	s. o.
Aber auch eine dahingehende Lösung, das Niveau des Beckenbodens noch tiefer zu legen als die besagten 0,63 cm unterhalb der Sohle des Schölkegrabens, würde nicht weiterführend sein, so wie -selbst bei gleichzeitigem Einbau einer Rückstauklappe- jedwede Lösung, erst recht die, den Beckenboden oberhalb der Grabensohle des Schölkegrabens anzulegen, um dann z.B. die Abböschungen realisieren zu können, an abwassertechnischen Anforderungen scheitern würde. Denn gleichgültig, "wie man das Blatt auch dreht und wendet" bei jeglicher Anlage des Beckenbodens, also unterhalb oder oberhalb der Grabensohle des Schölkegrabens oder auf dessen gleicher Höhe, besteht die Gefahr, dass der Boden des Beckens mehr oder weniger viel mit dem im Plangebiet hoch anstehenden Grundwasser gefüllt ist, so dass bereits ein Einstau im Abwassersystem des Plangebiets entstehen würde, selbst wenn überhaupt noch kein aus dem Plangebiet abfließendes Oberflächenwasser in das RRB	Grundsätzlich ist das Regenrückhaltebecken als Becken mit einem dauerhaften Einstau durch das Grundwasser denkbar. Auch ein Einstau in das Abwassersystem als zusätzlichem Stauraum ist denkbar. Die genaue Ausprägung des Regenrückhaltebecken ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzustellen. Aufgabe der Bauleitplanung ist hier, hinreichend Flächen bereitzustellen, die eine Umsetzung in jedem Fall ermöglichen. Die festgesetzte Fläche von ca. 2.170 m² erfüllt diese Aufgabe vollständig. Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes wird für das Bemessungsereignis HQ_{100} der o. g. mittlere (also durchschnittliche) Grundwasserspiegel angenommen. Sollte es bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis bereits ein deutlich höherer Grundwasserspiegel bestehen, entspräche dies nicht mehr dem HQ100-Szenarium. Es wäre als ein selteneres Ereignis anzusehen, das über die Vorsorgepflicht des HQ_{100} hinausgeht und daher als hinnehmbar anzusehen

gelangt wäre. Das im Abwassersystem des Plangebiets durch Einstau befindliche Wasser würde -unabhängig von dem hypothetisch angenommenen Vorhandensein einer Rückstauklappe- aufgrund des Prinzips der "kommunizierenden Röhren" weiter ansteigen, sobald im Kanalnetz des Plangebiets in Richtung RRB abfließendes Abwasser hinzukäme. Abwassertechnisch aber ist eine Abwasseranlage, in der sich mehr oder weniger dauerhaft ein Rückstau bzw. Einstau bilden kann, nicht zulässig. Auch im Hinblick auf diesen Sachverhalt - Gefahr hoch anstehenden Grundwassers und dadurch Einstau im Abwassersystem des Plangebiets- ist der Planung des RRB die Genehmigung zu versagen. Ohne RRB aber keine Erschließung, ohne Erschließung keine Inkraftsetzung des Bebauungsplans.	ist. Sollte in der Kanalisation bereits Wasser bestehen, wäre dies nicht zu addieren, da das Wasser dort unverändert bliebt. Von einem dauerhaften Einstau in die Kanalisation ist nicht auszugehen. Eine rechtliche Prüfung dieser Entwässerungsvariante erfolgt im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens. Ein dauerhafter Einstau, wie er etwa in dem bestehenden Regenrückhaltebecken an der Kälberwiese vorhanden ist, steht einer Nutzung nicht entgegen.
Unklar bzw. unstimmig und nicht nachvollziehbar ist im Planentwurf übrigens nicht nur das Oberflächenmaß für das RRB, sondern auch für den "Graben". Ausweislich Ziff. 7.1 auf Seite 63 des Planentwurfs ist dort für den "Graben" -gemeint ist offensichtlich und unzweideutig der Schölkegraben- eine Wasserfläche von 800 m² angegeben. In der Planbegründung für den B-Plan HO 41 ist seinerzeit hingegen für den "Graben" lediglich eine Wasserfläche von 170 m² angegeben. Für diese Differenz gibt es weder eine ausdrückliche (Er-) Klärung im Planentwurf noch lässt sich die Differenz mittelbar den Ausführungen der Planbegründung entnehmen. Lediglich einmal -auf S. 17 letzter Abs., S. 18 1. Abs. des Planentwurfs HO 54 - heißt es: " In der Summe beider Maßnahmen zur Rückhaltung, also durch die Abgrabung entlang der Schölke einerseits und durch eine Vergrößerung des Retentionsvolumens des Schölkegrabens andererseits, erfolgt nachweislich ein volumen - und wirkungsgleicher Ausgleich der durch die Bebauung induzierten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss", allerdings ohne dass aus dieser Anmerkung erkennbar wäre, auf welche Art und Weise und an welcher Stelle genau denn eine Vergrößerung des Retentionsvolumens des Schölkegrabens erfolgen soll.	Der so genannte Schölkegraben weist als nachrichtliche Übernahme eines Gewässers III. Ordnung im Geltungsbereich A des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, eine Fläche von ca. 800 m² auf. Der angeführte HO 54 wurde gegenüber dem vorgehenden HO 41 östlich erweitert. Außerdem wurde der ursprünglich falsch als Grünfläche gekennzeichneten Südteil des Grabens im HO 54 korrekt in vollem Grundstücksumfang dargestellt. Eine Vergrößerung des Schölkegrabens, auch nicht als Retentionsraum, ist ausweislich der Planunterlagen nicht vorgesehen. Die zusätzliche Retentionsfläche für den Hochwasserschutz ist entlang der Schölke in dem gekennzeichneten Abschnitt vorgesehen. Als Rückhaltungsmaßnahme für Niederschlagswasser ist weiterhin das Regenrückhaltebecken vorgesehen.
Im Übrigen sind auch zahlreiche Angaben und Ausführungen höchst widersprüchlich, die die Planverwaltung in anderem Zusam-	

menhang -Umwelt, Landschaft pp. - gemacht hat:	
Auf S. 6 letzt. Abs. d. Planentwurfs heißt es: "Entlang des Grabens ist die Festsetzung eines 3 m breiten Grünstreifens als öffentliche Grünfläche u.a. zur Bewirtschaftung des Grabens geplant".	Die Festsetzung einer öffentliche Grünfläche schließt eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht aus. Hier muss lediglich die Zugänglichkeit für die jährlichen Kontrollen gewährleistet sein.
S. 7 2. Abs. und S. 18 1. Abs. :"Auf der Südseite des Schölkegrabens ist ein Pflegeweg geplant".	s. o.
S. 13 3. Abs.: "im nördlichen Bereich des Plangebietes ergibt sich durch die 4 entlang des Grabens vorhandenen Gehölzstrukturen i.V.m. den vorgelagerten Ruderalflächen und den weiter nördlich angrenzenden, relativ ungestörten Gehölzbeständen ein natürlicheres, strukturreicheres Bild".	Richtigerweise steht an der genannten Stelle: „… ergibt sich durch die hier entlang des Grabens …“. Die bestehenden und anzupflanzenden Gehölzstrukturen stellen nach Ansicht ein Gesamtbild entsprechend der Ausführungen in der Begründung dar.
S. 19 vorletzt. Abs. :"Der Erhalt vorhandener Baumstrukturen vermindert den Eingriff, und die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen im Geltungsbereich A tragen dazu bei, mögliche negativen Auswirkungen auszugleichen ".	Ein Widerspruch wird hier nicht erkannt. Grundsätzlich vermindert der Erhalt von Grünstrukturen den naturschutzrechtlichen Eingriff.
S. 35 2. Abs. : Erhalt von Bäumen im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs A entlang der vorhandenen Entwässerungsgräben zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen".	Entlang des Schölkegrabens sollen die Gehölzstrukturen soweit möglich erhalten bleiben, teilweise wurden sogar einzelne Bäume mit Erhaltungsfestsetzungen gesichert.
S. 49 2. Abs. :"Wege innerhalb der nördlichen Grünflächen sind nicht nur zur Anbindung an angrenzende Wald- und Grünflächen möglich und vorgesehen, sondern auch zur Unterhaltung und Pflege des Grabens, des Uferbereiches und des Regenrückhaltebereichs erforderlich".	s. o.
Die Planverwaltung muss sich die -bislang unbeantwortet gebliebene- Frage gefallen lassen, wie sich der "Erhalt vorhandener Baumstrukturen" und " der Erhalt der entlang des Grabens vorhandenen Gehölzstrukturen i.V.m. den vorgelagerten Ruderalflächen und den weiter nördlich angrenzenden relativ ungestörten Gehölzbeständen "mit der Aussage vertragen sollen, dass "entlang des Grabens die Festsetzung eines 3 m breiten Grünstreifens als öffentliche Grünfläche u.a. zur Bewirtschaftung des Grabens geplant ist", "auf der Südseite des Grabens ein Pflegeweg geplant ist" und "Wege innerhalb der	Die Festsetzung einer öffentliche Grünfläche schließt eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Schölkegrabens nicht aus. Hier muss lediglich die Zugänglichkeit für die regelmäßig stattfindenden Kontrollen gewährleistet sein. Entlang des Schölkegrabens sollen bestehende Gehölzstrukturen berücksichtigt und soweit möglich erhalten bleiben, teilweise wurden sogar einzelne besonders schützenswerte Bäume mit Erhaltungsfestsetzungen gesichert.

nördlichen Grünflächen zur Unterhaltung und Pflege des Grabens, des Uferbereiches und des Regenrückhaltebereiches erforderlich" sind. Weil sich die besagten schützenswerten Baum- und Gehölzstrukturen gerade unmittelbar angrenzend an die beiderseitigen Uferbereiche des Schölkegrabens befinden, kann doch die ehrliche Antwort, um die die Planverwaltung nicht herumkommen kann und darf, doch nur lauten :"Entweder Grünstreifen zzgl. Pflegeweg" oder "Erhalt vorhandener Baumstrukturen". Indirekt räumt die Planverwaltung dies -wenn auch vielleicht nur unbewusst- bereits selbst ein, indem es auf S. 36 letzt. Abs. des Planentwurfs heißt:" Folgende Maßnahmen dienen u.a. der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen: ...Erhalt eines Teils des Baumbestandes entlang des Schölkegrabens, Pflanz- und weitere Gestaltungsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B und C".	Dies steht aber nicht im Widerspruch zu einer Zugänglichkeit des Grabens.
Bei der "lärmmäßigen Berücksichtigung" des Baugebiets "Feldstraße" hat die Planverwaltung versäumt, auch die Verkehre mit einzubeziehen, die im Hinblick darauf entstehen, dass der Parkplatz der Kleingartenanlage "Im Altfelde" im Falle der Realisierung des Plangebiets "Feldstraße" nur noch über das Plangebiet "HO 54" angefahren werden kann und auch Zubringer - und Abholerverkehr für die an der Feldstraße neu zu bauende Kita ebenfalls zum Teil über das Plangebiet HO 54 erfolgen wird, auch wenn die grundsätzliche verkehrsmäßige Erschließung der Kita über die "Kälberwiese" angedacht sein mag.	Es wurde dem Schallgutachten ein worst-case-Szenario auf der Basis der zu dem Zeitpunkt grob abgeschätzten Verkehrszahlen zugrunde gelegt. Maßgeblich für den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, sind die Auswirkungen aus den im Geltungsbereich A entstehenden Verkehrszahlen. Mögliche verkehrliche Auswirkungen aus dem Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, sind dort zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen, etwa durch eine entsprechende Verkehrslenkung oder Reduzierung von Wohneinheiten.
Im Zusammenhang mit dem Bau des RRB entstehen folgende Konstellationen und bislang seitens der Planverwaltung unbeantwortet gelassene Fragestellungen: Es ist nicht gewährleistet, dass die Kapazität des Beckens vollständig nutzbar ist, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein signifikanter Zufluss aus anderen Bereichen in das Becken erfolgt, der dessen Kapazität reduzieren würde, z.B. infolge eines wie auch immer bedingten Rückstaus ausgehend vom Einmündungsbereich des Schölkegrabens in die Schölke. Infolge des bei der gegenständlichen Planung gemäß Ziff. 2 b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB als kumulierendes Vorhaben zu berücksichtigenden, seitens der Planverwaltung bislang jedoch mit keinem einzigen Wort berücksichtigten Baus eines	Für die Realisierbarkeit des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, besteht kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang mit dem benachbarten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23. Dies betrifft auch das Entwässerungskonzept. Zwar wurden hier beide Baugebiete hydraulisch untersucht, es geht jedoch aus dem Ergänzungsgutachten hervor, dass das Baugebiet unabhängig realisierbar ist. Mögliche Auswirkungen aus dem Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, sind dort zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen. Die Ausprägung des Regenrückhaltebeckens der Feldstraße wird sich erst im Rahmen der weiteren Planerarbeitung ergeben. Bislang ist kein unmittelbarer, nicht gedros-

RRB's für das Plangebiet Feldstraße mit Anschluss des Beckens an die Schölke entsteht bei einem Starkregenereignis in der Schölke eine erhöhte Wasserzufuhr mit entsprechender Auswirkung auf den Schölkegraben. Allenfalls bei gering belasteten Bedingungen befindet sich der Grundwasserstand des Beckens etwa an der Beckensohle, in der Regel jedoch darüber. Bei einem Starkregenereignis ist zu erwarten, dass der Wasserspiegel im Graben durch Zufluss im Bereich Aufstrom des Plangebietes bereits ansteigt. Sofern der Wasserspiegel auf 0,5 m insgesamt ansteigt, könnte kein Abfluss aus dem RRB erfolgen, und es käme auf jeden Fall zum Rückstau in die Kanalisation des Plangebietes. Wenn ein vollständiger Rückstau in die Kanalisation vermieden werden soll, darf die Füllhöhe des Beckens nicht mehr als 50 cm betragen. Die Grundfläche des Beckens (bei Annahme senkrechter Uferkanten) müsste mindestens 1.260 m² betragen. Da senkrechte Uferkanten nicht realisierbar sind, ist die Grundfläche noch größer. Die Planung funktioniert nicht. Das Kanalisationsrohr muss ein Gefälle haben. Es ist durchaus möglich, dass es am Graben noch etwas tiefer liegt. Entsprechend geringer darf die Füllhöhe des Beckens sein, um den vollständigen Rückstau zu vermeiden.	selter Anschluss an die Schölke vorgesehen. Die Drosselung gewährleistet, dass der der natürliche Oberflächenabfluss des unbebauten Gebietes als Maximalmaß gewährleistet werden kann. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 72,00 m, entsprechend der Sohlhöhe des Schölkegrabens und, je nach Gestaltung, auch der Sohlhöhe des Regenrückhaltebeckens. Ein regelmäßiger Dauerstau ist daher nicht zu erwarten. Die genaue Ausgestaltung, die ggf. auch die Grundwasserstände berücksichtigt, ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu klären Ob und inwieweit ein Rückstau innerhalb der Kanalisation möglich sein soll, wird sich im Rahmen der Ausführungsplanung ergeben.
Nachfolgend wird ein schematischer Querschnitt (nicht maßstabsgetreu) zum geplanten Konzept mit Düker und neuem Regenwasserrückhaltebecken (RRB) im Plangebiet "Schölke" auf Basis der Beschreibung des Plans und der Verhältnisse im Gelände dargestellt. Die schwarzen Linien zeigen den bisherigen Geländeverlauf, die roten Linien beschreiben die geplanten Veränderungen:	Das zu erstellende Regenrückhaltebecken wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren so dimensioniert, dass gemäß textl. Festsetzung mind. 630 m³ realisierbar sind. Die dafür gesicherte Fläche von ca. 2.170 m² ist auch unter weitgehendem Erhalt der Gehölzstrukturen ausreichend dimensioniert. Der mittlere Grundwasserspiegel beim Baugebiet liegt bei ca. 72,00 m, entsprechend der ungefähren Sohlhöhe des Schölkegrabens und, je nach Gestaltung, auch der Sohlhöhe des Regenrückhaltebeckens. Darüber liegende Grundwasserhöhen angrenzender Grundstücke entwässern naturgemäß in den Schölkegraben und werden abgeführt. Dabei wird je nach Variante genau festgelegt, welche Abgrabungen vorgenommen

 Auf der südlichen Seite des Grabens wird das Gelände um 60 cm erhöht. Um Frostfreiheit zu gewährleisten, muss das Kanalisationsrohr mit mindestens 80 cm unterhalb der Geländeoberfläche, also mindestens 20 cm unterhalb der heutigen Geländeoberfläche, verlaufen. Bei Annahme eines 500er Rohres für die Kanalisation wird sich die Unterkante des Rohres etwa auf Höhe der Grabensohle befinden. An der Unterkante des Grabens befindet sich auch der Grundwasserspiegel unter hydraulisch relativ unbelasteten Bedingungen. Auf der nördlichen Seite des Grabens ist der Geländeverlauf heute mindestens 1 m gegenüber der südlichen Seite erhöht. Das Gelände müsste dort mindestens um 1,80 m abgetragen werden, damit die Unterkante des Kanalisationsrohres und der Beckenboden auf einer Höhe liegen.	werden müssen. Maßgeblich ist, dass der Bebauungsplan eine mit ca. 2.170 m² mehr als ausreichende Fläche zur Regenrückhaltung festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert hat.
Auch zu den Informationen zu chemischen Verunreinigungen im Bereich des Bebauungsplangebiets "Schölke" gibt es diverse, vom Planentwurf unbeantwortet gelassene Fragen: Im GGU- Gutachten werden keine Grundwasser-, sondern nur Bodenproben genommen und untersucht. Zu den LHKW ist folgende Aussage enthalten (GGU 2011 S. 8): "Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Eintragsort von LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe). Das Baugebiet befindet sich teilweise im Abstrom des Antragsherdes. Bereits im Jahr 2000 lagen die LHKW-Gehalte beim Antragsherd unter denen des Abstroms, was auf eine geringe Eintragsmenge hindeutet. Aufgrund der Vorbelastung ist der Betrieb von Hausbrunnen nicht zulässig. Desweiteren ist bei der Wasserhaltung auf den Betrieb einer eventuell erforderlichen Sanierungsanlage (Strip-Anlage) in der Aus-	Die zitierten Gutachten sowie die in diesem Kontext ermittelten Analysenergebnisse wurden bei der Erarbeitung der textlichen Festsetzungen und des Umweltberichts in der Begründung berücksichtigt. Die Quelle der angeführten LHKW-Verunreinigung konnte im Rahmen diverser Untersuchungen nicht identifiziert werden, liegt jedoch außerhalb (westlich) des Geltungsbereichs des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54. Eine weitergehende Untersuchung des Grundwassers im Geltungsbereich selbst ist daher nicht angezeigt. Die sich aus der Grundwasserverunreinigung ergebenden Einschränkungen bzw. darüberhinausgehende Hinweise sind in der Begründung sowie im Kapitel C Hinweise der textlichen Festsetzungen dargestellt.

schreibung hinzuweisen. Vor dem Betrieb der Wasserhaltung sollten im Vorfeld Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden". Hierzu merke ich an, dass die Aussage aus dem Gutachten "....Bereits im Jahr 2000 lagen die LHKW-Gehalte beim Eintragsherd unter denen des Abstroms, was auf eine geringe Eintragsmenge hindeutet..„", nicht belegt wird und anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar ist. Im Gutachten der Firma Trischler und Partner aus dem Jahr 1997, welches sich ebenfalls zu Grundwasserbelastungen im heutigen Plangebiet äußert, werden Vermutungen über die Schadstoffquelle geäußert, aber kein Nachweis geführt. Es werden vielmehr Empfehlungen ausgesprochen, um die Quelle zu ermitteln. Die Quelle muss aber identifiziert sein, um eine solche Aussage machen zu können. Alle Daten aus Trischler und Partner 1997 zeigen höchste LHKW-Konzentrationen im Bereich Kreuzstraße 71 (S 1 und GWM1). Alle beprobten und sonst nachgewiesenen LHKW Messwerte befinden sich im Abstrombereich und sind erheblich niedriger.	
Informationen zu den PAK sind im Gutachten der GGU von 2011 enthalten und werden im aktuellen Bauplan "An der Schölke HO 54" angesprochen wie folgt "Für den Geltungsbereich A liegen Altlastengutachten vor. In dem für die Wohnnutzung vorgesehenen Teil sind bereichsweise Bodenbelastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bekannt. Für die Parameter benzo(a)pyren kommt es teilweise zu einer Überschreitung des Prüfwertes (1 mg/kg) für die Benutzung als Wohngebiet. Weiterhin ist bekannt, dass das Grundwasser durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) belastet ist. Die Fülle der Verunreinigung ist nicht bekannt". Im GGU Gutachten (2011) wird beschrieben, dass die Oberböden im Plangebiet im Jahr 2000 auf Schadstoffe untersucht wurden mit folgendem Ergebnis: Die obere Bodenschicht (Mutterboden und Auffüllungen) ist flächendeckend mit PAK meist über 3 mg/kg belastet. Diese Informationen sind anscheinend in weiteren Berichten des Gutachters (GGU-Berichte 44 39.1 bis 44 39.5) enthalten, die mir nicht vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Neuere Bodenuntersuchungen wurden im Jahr 2011 an Material aus 5 kleineren Boh-	Der Beitrag nennt vorliegende gutachterliche Ergebnisse, die in die Planung eingeflossen

rungen (KRB1 bis KRB5) durchgeführt (GGU 2011). Die Analysen wurden für KRB1 bis KRB4 für die Bodenschicht unterhalb 0,3 m bis max. 1 m und für KRB5 in der Teufe 0 - 0,4 m durchgeführt. Die Ergebnisse der neuen Untersuchungen sind in der nachstehenden Tabelle für die Summe an PAK und Benz(a)pyren aufgelistet. Tabelle: Untersuchter Bereich, Summe PAK nach EPA und Benz(a)pyrengehalte (mg/kg) und daraus abgeleitete Einlagerungsklasse nach LAGA in den kleineren Bohrungen KRB1-KRB5. Bohrung | Tiefe [m] | PAK | Benz(a)pyren | LAGA Klasse KRB 1 | 0,3 – 0,9 | 2,7 | 0,3 | Z 1.2 KRB 2 | 0,3 – 1,0 | 3,4 | 0,3 | Z 2 KRB 3 | 0,3 – 0,7 | 13,6 | 2,6 | Z 2 KRB 4 | 0,3 – 1,0 | 1,2 | 0,1 | Z 1 KRB 5 | 0,0 – 0,4 | 48,1 | 3,2 | >Z 2	sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Konzentrationen oberhalb 3 mg/kg PAK-Werten werden in KRB2, KRB3 und KRB5 gefunden, die Böden deshalb in die Einlagerungsklassen Z2 bzw. größer Z2 im Fall KRBS eingestuft. Die zusammenfassende Beurteilung des GGU lautet: ".....Der Boden bis ca. 1,0 m Tiefe ist belastet und nach LAGA Z2 Boden (= eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) einzustufen". In dem aktuellen B-Planentwurf "Schölke HO 54" wird diesbezüglich keine Einschätzung abgegeben. In dem seinerzeitigen B-Planentwurf "An der Schölke HO 41" wurde folgende Einschätzung gegeben: "Ein Bodengutachten aus dem Jahr 2011 hat im Bereich einzelner Grundstücke eine oberflächennahe Belastung des Bodens bis 0,3 m Tiefe mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt, die jedoch für die Nutzung "Wohnen und Hausgärten" unkritisch ist. Chemische Untersuchungen ergaben im Jahr 2011, dass die Böden in einer Tiefe von 0,3 - 1,0 m größtenteils unbelastet und gemäß der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für die geplante Wohnnutzung unbedenklich sind".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem aktuellen B-Planentwurf HO 54 wird in der Begründung im Kap. 4.4.3 die folgende Einschätzung abgegeben: „In dem für die Wohnnutzung vorgesehenen Teil sind bereichsweise Bodenbelastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bekannt. Für den Parameter Benzo(a)pyren kommt es teilweise zu einer Überschreitung des Prüfwertes (1 mg/kg) für die Nutzung als Wohngebiet." Die Einschätzung aus dem B-Planentwurf HO 41 ist nicht mehr maßgeblich, weil sie mit der Neuaufstellung des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mittlerweile überarbeitet wurde. Eine Tiefendifferenzierung der Belastungen ist aufgrund der geplanten Profilierung und der zu erwartenden Bodenumlagerungen im Rahmen späterer Baumaßnahmen nicht zielführend, zumal der beurteilungsrelevante Tiefenbereich gemäß BBodSchV für Wohngebiete bei 0,0 m bis 0,3 m unter Gelände-

	oberkante liegt. Maßgebend ist später der Tiefenbereich der mit dem B-Plan ermöglichten neuen Nutzung als Wohngebiet. Dieser Tiefenbereich ist nicht identisch mit dem zum Zeitpunkt der Erkundung. Relevant sind vielmehr die künftige, herzustellende neue Geländeoberfläche und der daraus resultierende Tiefenbereich. Die sich aus der PAK-Belastung ergebenden Anforderungen und Maßnahmen wurden als Hinweis 3 in die Anlage 4 „Textliche Festsetzungen und Hinweise“ aufgenommen: „In den gekennzeichneten Bereichen müssen im Bereich offener Beete und Grünflächen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von mindestens 0,30 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Bodenaustausch oder Bodenauftrag erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.“
Wenn 2 von 4 im Bereich unterhalb 0,3 m Tiefe untersuchte Böden (KRB2 und KRB3) in die Einlagerungsklasse 2 eingestuft werden, erscheint die Aussage, dass die Böden unterhalb von 0,3 m größtenteils unbelastet sind, nicht korrekt, zumal in KRB5 nur der Bodenbereich von 0 bis 0,5 analysiert wurde und sehr hohe Gehalte an PAK und Benzo(a)pyren ergab. Hier könnten auch unterhalb 0,3 m erhöhte Belastungen auftreten. Es ergibt sich auch die Frage, warum der Bereich unterhalb 0,4 m in KRB5 nicht *(…)*	Die Einschätzung aus dem B-Planentwurf HO 41 ist nicht mehr maßgeblich, weil sie mit der Neuaufstellung des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mittlerweile überarbeitet wurde. *Anm.: Das abrupte Ende der Stellungnahme zum Thema Boden wurde aus dem Original unverändert in die Tabelle übernommen.*
Im B-Planentwurf nicht annährungs- und andeutungsweise hinreichend geklärt und gesichert ist "die Abgrenzung" des aufgeschütteten Plangebiets zu den unmittelbar angrenzenden Grundstücken in Bezug auf die Gefährdung dieser Grundstücke durch abfließendes Oberflächenwasser.	Anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken muss nach den rechtlichen Vorgaben so abgeleitet werden, dass eine Vernässung benachbarter Grundstücke vermieden wird. Eine entsprechende Festsetzung ist insofern nicht erforderlich.
Auch der Bau der Berme ist materiellrechtlich nicht zulässig. Auf S. 7, 3. Abs. d. Planentwurfs heißt es: "Zum volumen- und wirkungsgleichen Ausgleich der für die Bebauung notwendigen Geländeaufhöhung werden durch Abgrabung entlang der Schölke zusätzliche Überschwemmungsflächen geschaffen ..." Unter Ziff. 5.3 des Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzepts von HGN vom 14.12.2018 heißt es u.a.: "... der durch das	Bei dem Bau der geplanten Berme handelt es sich unstrittig um eine Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG. Demzufolge ist ein Genehmigungsverfahren notwendig. Die Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, die dafür vorgesehenen Flächen in einem erkennbar ausreichenden Umfang bereitzustellen und frühzeitig zu prüfen, ob Hindernisse dem entgegenstehen.

Baugebiet verlorengehende natürliche Retentionsraum soll durch Abgrabung des westlichen Ufers entlang der Schölke von rund einem Meter ausgehend vom aktuellen Geländeniveau, vollständig kompensiert werden können". Unter Ziff. 6 des o.a. Konzepts heißt es u.a.: "Auf Vorgabe der Wasserbehörde ist ein kompletter Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraumes durch eine Abgrabung direkt an der Schölke simuliert worden". Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine Gewässerausbaumaßnahme im Rahmen einer wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers (§ 67 Abs. 2 S. 1 3. Alt WHG) handelt. Eine solche wesentliche Umgestaltung liegt vor, wenn ein Gewässer einschließlich seiner Ufer in seiner bisherigen Gestalt verändert wird und sich dadurch merkliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, also u.a. auf den Wasserstand, den Wasserabfluss und die Fließgeschwindigkeit oder in sonstiger Hinsicht ergeben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Schölke ist ein Gewässer i.S.d. WHG (vgl. § 3 Nr. 1 WHG). Die Einrichtung der Berme soll auch und gerade dem Ausgleich (vgl. § 67 Abs. 1 WHG) des durch die Aufschüttung des Plangebietes verloren gehenden Retentionsraumes dienen. Mit der Anlage der Berme soll die durch die Aufschüttung des Plangebiets anstehende Überflutungsgefahr für die an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke vermieden werden. Dementsprechend soll der Bau der Berme unmittelbar auf die Abflussgeschwindigkeit der Schölke und des Schölkegrabens im Hochwasserfall Einfluss nehmen. Es handelt sich deshalb um eine Maßnahme im Rahmen eines Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG.	
Dem Bau der Berme steht ein zwingender Versagungsgrund (vgl. § 68 Abs. 3 WHG) entgegen. Nach dieser Vorschrift darf der Gewässerausbau nur erfolgen, wenn damit keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist. Die Vorschrift enthält einen zwingenden Versagungsgrund. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift liegt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit jedenfalls in zwei Fällen vor, nämlich entweder bei einer erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder bei	Natürliche Rückhalteflächen werden hier nicht zerstört. Im Gegenteil wird die natürliche Rückhaltefläche erweitert und vertieft, um Ersatzvolumen für die Aufschüttung im Baugebiet zu schaffen. Das bestehende Rückhaltevolumen wird in keiner Weise eingeschränkt. Aufhöhungen sind nicht vorgesehen. Auwald ist nicht betroffen. Es handelt sich um Sukzessionswald, der im Rahmen einer Waldumwandlung im Rahmen der Ausgleichsflächen mit Auwald in der Okerniede-

einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern. Diese beiden Alternativen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG haben jeweils eigenständige Bedeutung. Zwar dient die Vorschrift -in beiden Alternativen- dem Hochwasserschutz. Dennoch kommt dem in § 68 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt WHG enthaltenen Schutz natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, eine eigenständige, über das Verbot der Erhöhung der Hochwasserrisiken gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt WHG hinausgehende Bedeutung zu. Mit dieser Regelung sollte der besonderen Funktion natürlicher Rückhalteflächen, insbesondere von Auwäldern, im Rahmen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen werden (vgl. BT-Drs. 13/4788, S. 27, und BT-Drs. 13/5254 S. 3 f.). Die beiden Alternativen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG unterscheiden sich dadurch, dass die Merkmale der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit und Nichtausgleichbarkeit nur für das Regelbeispiel der Erhöhung des Hochwasserrisikos, nicht aber für die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, gelten (OVG SAH v. 18.05.2015, 2 M 33/15). Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen in der Regel als erheblich ansieht. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG verlangt damit in der 1. Alternative die Prüfung, ob das Vorhaben hochwasserneutral ist, also ob keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken vorliegt. Zusätzlich und darüber hinaus verlangt die Vorschrift in der 2. Alternative die Prüfung, ob keine natürlichen Rückhalteflächen zerstört werden. Natürliche Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, sind also nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt WHG unbedingt zu erhalten (vgl. Bay.VGH v. 07.11.2003 -22 CS 03.2469). Bei der Fläche, auf der die Berme gebaut werden soll, handelt es sich um eine natürliche Rückhaltefläche. Allen von der Firma HGN in ihrem Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept vom 14.12.2018 angestellten hydraulischen Berechnungen ist zu entnehmen, dass das westlich der Schölke gelegene, für den Bau der Berme vorgesehene Gelände bei einem HQ100-Ereignis jeweils überschwemmt ist (Abbildungen 4-3, 5-1 und 5-2). Eindrucksvoller lässt sich das Vorhandensein einer natürlichen Rückhaltefläche auf dem für den Bau der Berme vorgesehenen Bereich nicht belegen. Nicht ohne Hintergrund ist die Fläche ja bereits jetzt als Rückhaltefläche plane-	rung ersetzt werden soll.

risch vergeben, wie sich aus mehreren Ausführungen des Planentwurfs ergibt. Der Gewässerausbau in Form der Errichtung der Berme ließe sich auch nicht ausnahmsweise mit dem Argument rechtfertigen, er diene dem Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 68 Abs. 3 WHG. Der Ausbau dient dem Ersatz für die anderweitig bei Realisierung der Planung erfolgende Vernichtung von Retentionsraum durch die dort geplante Aufschüttung. Die Aufschüttung des Plangebiets ist im Hinblick auf den durch sie bewirkten Verlust von Retentionsfläche wasserrechtlich nicht zulässig, wie oben aufgezeigt. Mithin kann die ausschließlich zur Schaffung eines Ersatzes für die -rechtlich nicht zulässige- Vernichtung der auf dem Plangebiet vorhandenen natürlichen Rückhaltefläche erfolgende Abgrabung entlang der Schölke nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienen.	
Ergänzend kommt hinzu, dass gemäß § 77 S. 1 WHG Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 WHG in ihrer Funktion zu erhalten sind. Soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen, sind gemäß § 77 S. 2 WHG rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Zum einen ist für die anlässlich des geplanten Baus der Berme verlustig gehende Retentionsfläche die Schaffung einer Ersatzfläche nicht geplant, so dass schon aus diesem formalen Grund der Bau der Berme zu versagen wäre. Zudem, und das ist für eine Bewertung und Beurteilung noch vorrangiger, untersagen sowohl § 68 WHG wie auch § 77 WHG den Verlusteintritt von Retentionsfläche (Rückhaltefläche). Daher könnte der Bau der Berme auch nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass durch die entlang der Schölke erfolgende Abgrabung eine Erweiterung des Retentionsvolumens erfolge. Entscheidend ist, dass die von der Abgrabung in Anspruch genommene Rückhaltefläche verlustig geht. Diesem Verlust ist zu begegnen, da es in den wasserrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich um den Erhalt einer Rückhaltefläche geht, und zwar unabhängig davon, ob durch die entsprechende Maßnahme das Retentionsvolumen einer Fläche noch erhöht würde oder nicht! Selbst wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Realisierung	Zu diesem Thema wird im Umweltbericht in den Punkten 4.4.4 und 4.9 sowie auf Kap. 5.10 und auf die ausführliche Abwägung im Kap. 6 der Begründung verwiesen. Wie zuvor dargestellt, geht hier kein Retentionsraum verloren, sondern wird nur ausgebaut. Aufschüttungen, die zu einem Verlust an Rückhalteflächen führen, sind nicht vorgesehen. Zur Abwägung der Gründe der Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets wird

des Vorhabens, sprich dem Bebauungsplan "An der Schölke HO 54" sprächen, -was nicht der Fall ist-, käme es, was den Bau der Berme als möglichen Ersatzretentionsraum anbelangt, entscheidend darauf an, inwieweit diese Fläche eine tatsächliche Rückhaltefunktion überhaupt haben könnte und insofern einen relevanten Beitrag zum Hochwasserschutz überhaupt leisten könnte (vgl. OVG Lüneburg v. 02.06.2014 -1 KN 136/12 m.w.N.). Das ist jedoch nicht der Fall. Die für die Berme vorgesehene Fläche ist selbst bei entsprechend der Planung erfolgter Abgrabung überhaupt nicht als Ersatzretentionsraum geeignet. Der durch die Abgrabung entstehende Raum wäre bei hoch anstehendem Grundwasser, welches im Plangebiet häufig vorkommt, bereits vor Eintritt eines Starkregenereignisses geflutet und stünde somit als Retentionsraum gar nicht mehr zur Verfügung. Dies gilt umso mehr, als sich der bekannt hohe Hochwasserspiegel im Plangebiet noch erhöhen würde einmal durch das nicht unweit der Berme geplante RRB für das Plangebiet "Schölke" und des Weiteren durch das unmittelbar westlich des nördlichen Ausläufers der Berme geplante und als kumulierendes Vorhaben mit einer Wasserfläche von über 4.000 m² zu berücksichtigende RRB für das "Plangebiet Feldstraße". Der Bau der Berme würde schließlich auch noch zu einem Wegfall von 0,5 ha Wald führen. Auch hierdurch würde der Grundwasserstand dahingehend beeinflusst, dass er infolge ausbleibenden Wasserverbrauchs der Bäume ansteigen würde.	auf das Kap. 6 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Das dem hydraulischen Gutachten zugrunde liegende Worst-Case-Szenario geht davon aus, dass in einem sehr kurzen Zeitraum extreme Niederschlagsmengen entstehen. Eine Versickerungsfähigkeit bei hochanstehendem Grundwasserspiegel des anfallenden Niederschlagswasser wird bei derartigen Mengen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Der Niederschlag wird nahezu ungemindert oberflächlich abfließen. Ein Anstehen des Wassers in der Berme ist nicht zu erwarten, da das Wasser der Berme in der Schölke bereits abgeflossen wäre.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Begründung wird in den Kapiteln 4.4.4, 4.9, 5.10 und insbesondere Kap. 6 ergänzt. Inhaltliche Änderungen der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen sind nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 8 Schreiben vom 05.05.2019	
1. Das Baugebiet wird als zwingende Voraussetzung für die (spätere) Erstellung des Baugebietes „Feldstraße/Kälberwiese" benötigt, um dessen verkehrliche Anbindung zu sichern. Auch wenn in der Begründung lediglich von einer „möglichen Anbindung des Baulandes Feldstraße, AP 23" gesprochen wird, auf der	Grundsätzlich ist die Erschließung des Baugebietes „Feldstraße“ nicht Gegenstand des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, hat alle Belange der Umwelt, Entwässerung und des Verkehrs ermittelt, be-

anderen Seite aber ebenfalls „ein Teil des Baugebietes Feldstraße über die Planstraße 4 erschlossen werden soll, so ist zwingend davon auszugehen, dass es also nicht nur durch das Baugebiet „An der Schölke - neu", sondern zusätzlich durch das Baugebiet „Feldstraße/Kälberwiese" zu einer nicht nur geringen Mehrbelastung der bisherigen Anwohner kommen wird. Einerseits durch ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen, dies dann speziell zu den „Stoßzeiten", denn die Berechnungen des Verkehrs mögen ja eine nur geringes „Mehr an Verkehr" suggerieren, aber in der Praxis fahren eben nicht in jeder Stunde des Tages die gleiche Anzahl Fahrzeuge an oder ab. Andererseits durch die nicht unerhebliche Zunahme des ruhenden Verkehrs. Bereits jetzt herrscht ein hoher Parkdruck. Durch die sehr geringe Ausweisung von Stellflächen in den Neubaugebieten wird sich der Park(such)verkehr zwangsweise auf die vorhandenen Straßen ausdehnen. Zumal für das künftige Wohngebiet eine „hohe Ausnutzung" geplant ist.	wertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Eine funktionale Abhängigkeit des Bebauungsplanes HO 54 vom benachbarten Baugebiet besteht nicht. Die Realisierbarkeit des HO 54 ist grundsätzlich auch ohne die Fortführung einer Planung des AP 23 möglich. Die (u. a. verkehrlichen) Auswirkungen des B-Planes AP 23 sind nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens HO 54, sondern sind gesondert im entsprechenden B-Planverfahren „Feldstraße“, AP23, zu ermitteln, bewerten und bewältigen. Grundsätzlich ist auf jedem Grundstück mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Zusätzlich wurde mit einem Schlüssel für öffentliche Parkplätze von 0,33 sichergestellt, dass hinreichend Parkraum vorhanden sein sollte.
2. Die geplante Erschließung über die Kreuzstraße ist nicht ausreichend. Die Kreuzstraße wurde gerade „aufgewertet", was im Ergebnis zu einem Wegfall von Parkplätzen geführt hat. In ihren Ausmessungen ist sie nicht geeignet, die zu erwartende deutliche Zunahme des Verkehrs aufzunehmen. Es handelt sich hier um eine „Tempo 30-Zone", teilweise in Verbindung mit dem Attribut „Fahrradstraße". Der Abfluss über die eng bemessenen Straßen „Kleine Kreuzstr." oder die Schüßlerstraße, welche sich bereits derzeit in einem desolaten Straßenzustand befindet, ist genauso mit Mängeln behaftet, wie der direkte Abfluss über die Kreuzstraße in Richtung des Altstadtrings. Denn es darf nur nach rechts in den Ring abgebogen werden. Zudem ist hier die Kreuzung des „Ringgleises" zu berücksichtigen, welches nicht unerheblich frequentiert wird.	Generell anerkannt und durch Zählungen immer wieder belegt ist die Annahme eines Verkehrsanteil von 10 % in der Spitzenstunde. Die im vorliegenden Fall zu erwartenden 10 % = knapp 25 Kfz durch das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ führen nicht zu einer unverhältnismäßigen Zunahmen von Verkehr. Die Kreuzstraße und auch die anderen angrenzenden Straßenquerschnitte sind hinreichend dimensioniert, um die Zusatzbelastung an Kfz aufzunehmen.
Eine Nebenerschließung über die Wiedebeinstraße mittels der Quartierstraße, welche derzeit als Feuerwehrzufahrt mit Poller im Plan erscheint, scheidet ebenfalls aus. Sie führt direkt am Spielplatz vorbei, welcher im Rahmen der Erstellung des Neubaugebietes ja sogar noch vergrößert wird. Zudem sind auf der Wiedebeinstraße Kreisel zu umfahren. Des Weiteren ist schon jetzt zu wenig Parkraum vorhanden, so dass aufgrund des	Eine öffentlich zugängliche MIV-Erschließung zur Wiedebeinstraße für Kfz ist nicht vorgesehen. Sie soll lediglich als zweite Zufahrt für Rettungsfahrzeuge im Notfall dienen. Es ist nicht davon auszugehen, dass in der Wiedebeinstraße ein erhöhter Parkdruck entstehen wird. Grundsätzlich ist auf jedem Grundstück mindestens ein Stellplatz nach-

hohen Parkdrucks teilweise keine zwei Fahrzeuge aneinander vorbeikommen. Durch die geringe Ausweisung von Abstellflächen zum Parken im geplanten Neubaugebiet wird sich die Situation noch verschlechtern, da ja mehr Einwohner auch mehr Fahrzeuge mitbringen und zum Erwerb der geplanten Häuser (egal ob Reihen- oder Einfamilienhaus) auch ein Einkommen nötig ist und somit Mobilität zwingend erforderlich ist.	zuweisen. Zusätzlich wurde mit einem Schlüssel für öffentliche Parkplätze von 0,33 sichergestellt, dass hinreichend Parkraum im Baugebiet vorhanden sein sollte.
3. Der Hochwasserschutz muss beachtet werden. Obwohl nun nachgebessert wurde bei der Planung, bleibt das Grundproblem bestehen. Selbst in der Begründung geht man davon aus, dass sich „die bisherigen Entwässerungsverhältnisse nicht verschlechtern werden". Das mag in der Prognose zwar zutreffend sein. Aber für die Praxis reicht es nicht aus, da sich bereits in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die derzeitige Entwässerung unzureichend angelegt ist. Und Ziel der Maßnahmen muss doch eine Verbesserung sein!? Spätestens seit dem Jahr 2002 steht fest, dass sich das Neubaugebiet in einem hochgradig von Hochwasser bedrohten Gebiet befindet. Das geplante Regenrückhaltebecken erscheint trotz der Erweiterung aber nicht ausreichend. Denn es muss ja den Wegfall von „freien" Flächen, welche durch die beiden Neubaugebiete verdichtet und überbaut werden, auffangen. In Verbindung mit der hinlänglich bekannten bestehenden Problematik und der geplanten „Aufschüttung um 60cm" wird die bereits vorhandene Hochwassergefahr eher verstärkt denn gemildert. Im schlimmsten Fall bleibt es dann zwar im Neubaugebiet trocken, aber die im Bodenniveau darunter liegenden „Bestandsimmobilien" der Wiedebeinstraße und der angrenzenden Straßen wie dem Harnischweg stehen dann unter Wasser.	Die gesetzliche Vorgabe im Rahmen der Bauleitplanung ist, dass es in jedem Fall nicht zu einer Verschlechterung der Ist-Situation kommen darf. Eine Pflicht zur Verbesserung der Hochwassersituation besteht hingegen nicht. Zur Gewährleistung wurde ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept gutachtlich erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass die festgesetzten Rückhaltemaßnahmen dies ermöglichen. Das Hochwasser von 2002 war ein Ereignis, dass maximal alle 200 Jahre (HQ200) statistisch zu erwarten ist. Im Sinne der Vorsorgepflicht ist im Bauleitplanverfahren generell die Annahme eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses (HQ_{100}) relevant. Üblich ist häufig nur ein Betrachtungshorizont eines bis zu zwanzigjährlichen Ereignisses. Maßnahmen wurden hier nur für aufzustellenden Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, festgesetzt. Die festgesetzten Rückhaltemaßnahmen führen dazu, dass es trotz Aufschüttung nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation insgesamt kommen wird. Anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken muss nach den rechtlichen Vorgaben so abgeleitet werden, dass eine Vernässung benachbarter Grundstücke vermieden wird. Eine entsprechende Festsetzung ist insofern nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Harnischweges ist daher nicht anzunehmen.
Es bleibt zu hoffen, dass sich die Verwaltung kritisch mit den Bedenken auseinandersetzt und entsprechende Maßnahmen zum Schutze der betroffenen Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger ergreift, anstatt „das Ver-	Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die verschieden Belange wurden gutachterlich untersucht und bei der Erstellung

fahren nun zügig abzuschließen und dem Investor Planungssicherheit zu gewähren".	des Bebauungsplanentwurfs versucht, alle Belange zu berücksichtigen. Dass dies nicht immer im Sinne Einzelner erfolgen kann, ist leider absehbar. Nach Ansicht der Verwaltung wurden keine Festsetzungen getroffen, die nicht als zumutbar angesehen werden können.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 9 vom 22.05.2019	
In vorstehender Angelegenheit teile ich in Anknüpfung an meine Stellungnahme vom 06.05.2019 noch mit, dass sich im Plangebiet der Lebensraum (Brutgebiet) eine Nachtigall befindet. Das habe ich erst in den letzten Tagen aufgrund ihres Gesanges festgestellt. In diesem Zusammenhang beanstande ich ausdrücklich, dass die Planvorlage zum Teil keine aktuellen plangebietsbezogenen Gutachten, insbesondere zu den biologischen Untersuchungen, enthält und merke ergänzend an, dass auch in der zur Planvorlage HO 41 erstellten biologischen Untersuchung ebenfalls keine Feststellung hinsichtlich des Vorkommens der Nachtigall enthalten ist, obwohl, wie mir Gebietsanwohner auf meine aktuelle Nachfrage mitgeteilt haben, bereits seinerzeit die Nachtigall im Plangebiet ihr Gelege hatte.	Die deutlich nach Ende der Auslegungsfrist eingegangene Stellungnahme wird dennoch noch aufgenommen, da sie sich mit einem weiteren Belang der Planung beschäftigt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, wurde eine biologische Untersuchung erstellt, die unter anderem auch die Brutvögelvorkommen untersucht hat. Im Rahmen der Untersuchung wurden zu verschiedenen Zeitpunkten Zählungen vor Ort durchgeführt und die Ergebnisse entsprechend niedergelegt. Dabei hat sich kein Brutverdacht oder –nachweis einer Nachtigall als Heckenbrüter ergeben, jedoch der Nachweis anderer Heckenbrüter. Nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes HO 41 wurde die Fläche für die Erschließungsarbeiten freigemacht und damit Grünstrukturen entfernt. Auf der Basis der Biologischen Untersuchung von Ende 2014 als theoretischem Ursprungszustand wurde auch die Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, erstellt. Die Verwendung einer älteren Untersuchung ist hier angezeigt, da eine neue Untersuchung in der nunmehr weitgehend ausgeräumten Fläche zu einem deutlichen geringeren Eingriffswert führen würde. Die Verwendung neuer Daten wäre im Sinne des Artenschutzes und der Eingriffsregelung nicht zielführend. Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Artenschutz wird immer auch berücksichtigt, dass ggf. einzelne Brutnachweise nicht ermittelter Arten vorkommen könnten. Das mögliche Vorkommen einer Nachtigall ist auch kein neuer Tatbestand für die Planung, dessentwegen eine artenschutzrecht-

	liche Bestandsaufnahme erforderlich würde. Es wurden ja bereits 2014 das Vorkommen von Heckenbrütern – wenn auch anderer Arten - festgestellt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auch für Heckenbrüter allgemein festgesetzt. Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z. B: Zeiträume für Rodungsarbeiten, Brut- und Setzzeiten usw. ohnehin zu beachten und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11215
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veränderungssperre "Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt", IN 229 Stadtgebiet innerhalb des Wallrings Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	02.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	13.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	28.08.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Der Verwaltungsausschuss hat am 25. September 2018 die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229, beschlossen. Mit der ÖBV soll künftig ein grober Rahmen für die Gestaltung von Werbeanlagen definiert werden, um die hohe Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Innenstadt erhalten zu können. Die Werbeanlagen sollen in ihrer Gestaltung Bezug zum Stadtbild nehmen und sich in die Architektur und Fassadengliederung der jeweiligen Gebäude einfügen.

Bei der Erarbeitung der Bauvorschrift sollen auch die Ansprüche der Gewerbetreibenden berücksichtigt und mit eingebunden werden, so dass damit ein erhöhter Abstimmungsaufwand verbunden ist.

Bauanträge für die Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen, die den Planungszielen widersprechen, können aber auf der Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses nur für die Dauer eines Jahres zurückgestellt werden. Aufgrund des erhöhten Abstimmungsaufwandes ist absehbar, dass das Verfahren zur Aufstellung der ÖBV länger als ein Jahr dauert. Aus diesem Grund sollen die Planungsziele bis zur endgültigen Beschlussfassung durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 84 (4) NBauO, wonach für Örtliche Bauvorschriften die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich der Vorschriften über die Veränderungssperre gelten.

Die Veränderungssperre ist auf die Errichtung von Werbeanlagen und/oder Änderung bestehender Werbeanlagen beschränkt. So wird vermieden, dass für jegliches bauliche Vorhaben die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird. Für von der Veränderungssperre erfasste Werbeanlagen, die den Planungszielen entsprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

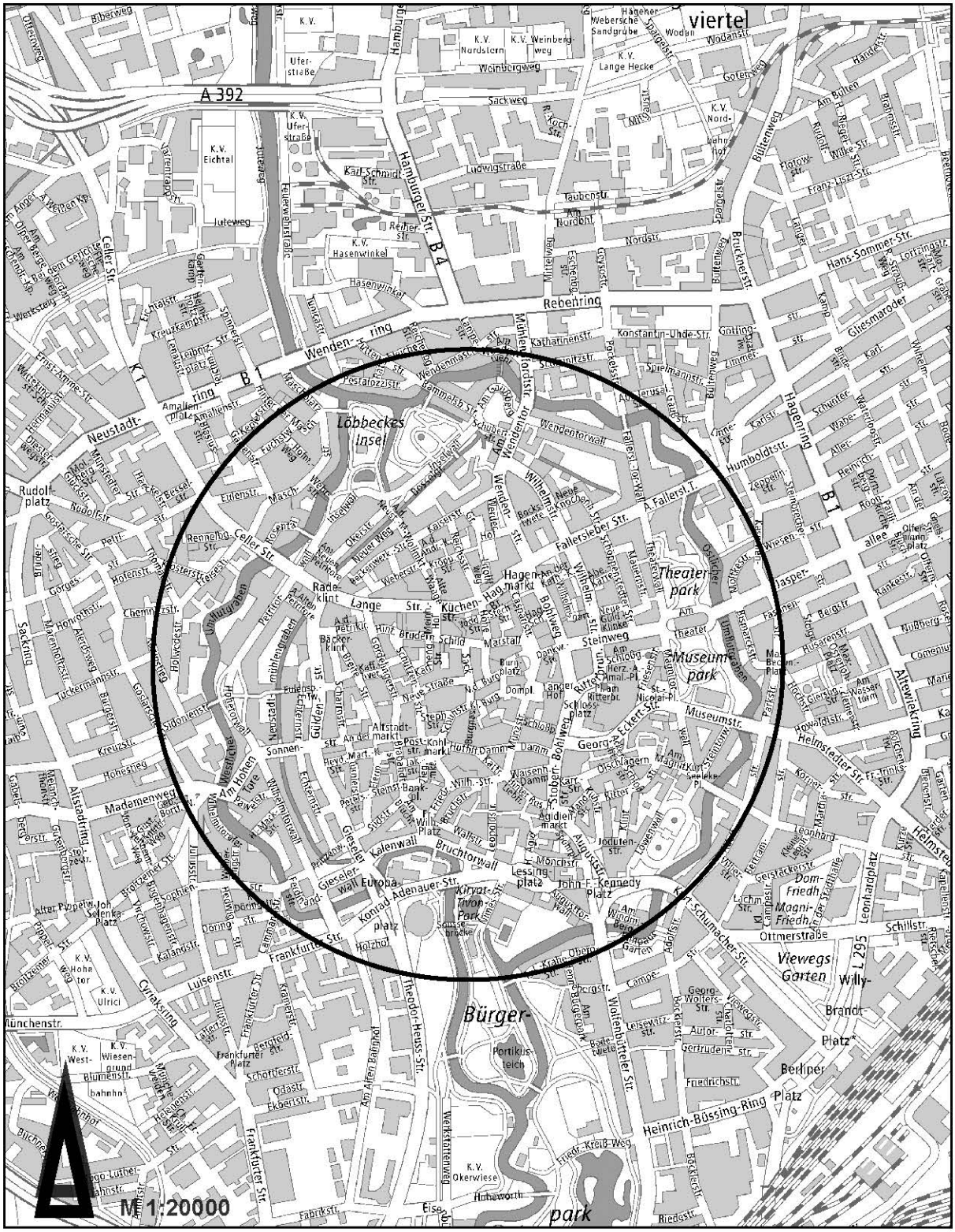
Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt“, IN 229, als Satzung zu beschließen.

Hornung

Anlage/n:
Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229

Übersichtskarte



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom .....
für die Örtliche Bauvorschrift
zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt IN 229

Aufgrund des § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253) in Verbindung mit § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am …….. diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 10. April 2019

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet innerhalb des Wallrings betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen, soweit es sich um die Errichtung von Werbeanlagen und/ oder die Änderung bestehender Werbeanlagen handelt, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Werbeanlagen, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

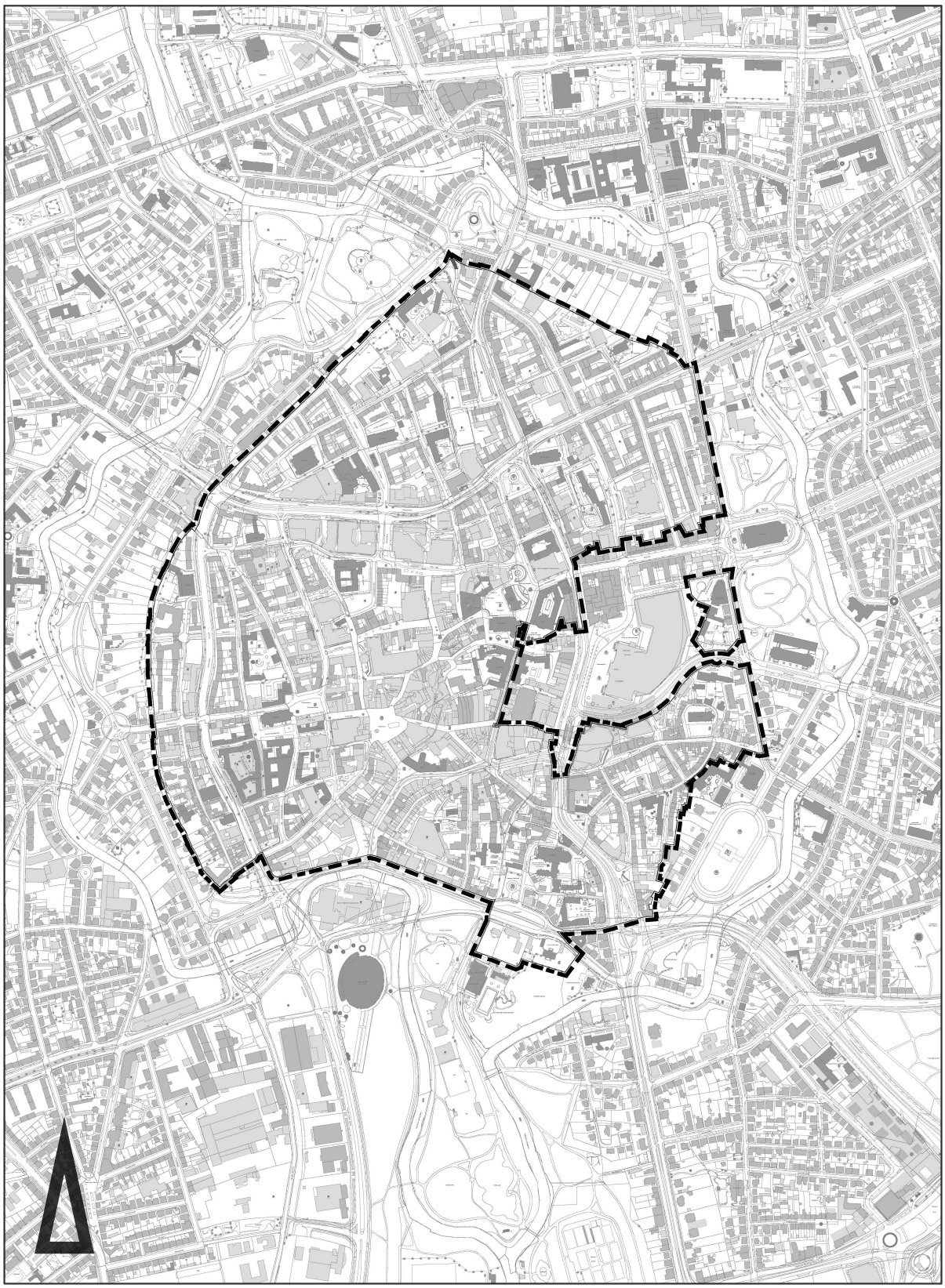
Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229

Geltungsbereich



Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10091
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierung der Gleisanlagen in der Georg-Eckert-Straße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	30.07.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	13.08.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:
Die Erneuerung der Gleisanlagen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH im Bereich der Georg-Eckert-Straße erfolgt bestandsnah in fester Bauweise im Abschnitt Bohlweg/Ackerhof und als Rasengleis im Abschnitt Ackerhof/Magnitorwall.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz des Rates:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Vorbehaltsbeschluss gefasst:
„Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis, eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln.“

Anlass:
Vor ca. 11 Jahren wurde im Zusammenhang mit der Errichtung der Schlossarkaden auch der Stadtraum Georg-Eckert-Straße überplant und neu gestaltet. Die Gleisanlagen in der Georg-Eckert-Straße wurden auf dem besonderen Gleiskörper mit Betonsteinpflaster eingepflastert.

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) plant im Jahr 2020, die Gleisanlagen in der Georg-Eckert-Straße in bestandsnaher Lage zu sanieren.

Varianten:
Die Schienen liegen heute zwischen dem Bohlweg und dem Ackerhof unmittelbar auf der Tiefgarage Magni. Aus rein technischen Gründen ist unmittelbar auf der Tiefgarage eine Oberbauform als Rasengleis nicht sinnvoll. Auch eine Bauform als Schottergleis ist aufgrund der sehr schwierigen Entwässerung technisch nicht ratsam, sodass im Teilabschnitt zwischen dem Bohlweg und dem Ackerhof über der Tiefgarage technisch sinnvoll nur ein fester Oberflächenbelag in Frage kommt.
Anders stellt sich die Situation zwischen dem Ackerhof und der Stadtbahnhaltestelle Museumstraße dar. Hier liegen die Schienen auf einer Betonplatte. Grundsätzlich möglich wäre eine Schotterbauweise, die aus stadtgestalterischen Gründen in diesem Bereich nach Überzeugung der Verwaltung nicht angemessen ist. In diesem Teilabschnitt ist ein Rasengleis technisch möglich, wobei dafür die vorhandene Betonplatte, auf der die Schienen

heute befestigt sind, vollständig entfernt und durch eine neue Tragkonstruktion in Form von Streifenfundamenten für die jeweiligen Schienen ersetzt werden müsste. Ein Rasengleis wäre stadtklimatisch vorteilhaft und würde in geringem Maße auch eine zumindest subjektive Lärmreduzierung bewirken können (keine schallharte Reflexionsfläche). Als weitere Bauform in diesem Abschnitt ist auch eine bestandsnahe Wiederherstellung des vorhandenen Pflasterbelages vorstellbar.

Ein Pflasterbelag im Teilabschnitt zwischen Bohlweg und Ackerhof in Kombination mit einem Rasengleis zwischen Ackerhof und Magnitorwall würde zu investiven Mehrkosten und damit zu einer Belastung des städtischen Haushaltes in Höhe von 150.000 € (Angabe der BSVG) führen.

Im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Museumstraße soll eine feste Gleiseindeckung realisiert werden, da im Bereich von Haltestellen nach Erfahrungen der BSVG der technisch notwendige Bremssand aus Rasenflächen nicht entfernt werden kann, was zu Streustromkorrosion führen kann.

Die BSVG schlägt vor, die vorhandene Gleiseindeckung durchgehend durch Betonsteinpflaster bestandsnah ohne Mehrkosten für die Stadt wiederherzustellen.

Vorschlag:
Die Verwaltung schlägt vor, der Planung der BSVG nur in Teilen zu folgen und die Gleise zwischen Bohlweg und Ackerhof in fester Bauweise herstellen zu lassen. Weiterhin wird vorgeschlagen im Abschnitt Ackerhof/Magnitorwall bis zur Haltestelle ein Rasengleis realisieren zu lassen und der BSVG die investiven Mehrkosten in Höhe von 150.000 € zu erstatten.

Finanzierung:
Haushaltsmittel für eine Finanzierung eines Rasengleises im Teilabschnitt zwischen Ackerhof und Magnitorwall in Höhe von 150.000 € werden zum Haushalt 2020 innerhalb des Budgets des FB 66 eingeplant. Es ist beabsichtigt der BSVG in 2020 einen Baukosten-zuschuss in Höhe von 150.000 € zu gewähren.

Die Mehrunterhaltungskosten in Höhe von ca. 5.300 €/Jahr (Angabe BSVG) werden von der BSVG getragen.
.

Leuer

Anlagen:
Anlage 1: Lageplan Haltestelle Georg-Eckert-Straße
Anlage 2: Lageplan Haltestelle Museumstraße

ZEICHENERKLÄRUNG Lageplan																	
Gesamtgrenze		Schienen		Leuchte		Funkmast		Schieber Wasser/Gas Schieberkasten		Brunnen		Naturdenkmal Baum		Zufahrt / Zugang	
Grenzsteine		Gleisachse		Fahrbeleuchtungsmast		Fahnenmast		Hydrant Unterflur/Oberflur Hydrantenkasten		Prüfgrenzpunkt m. Nr.		Denkmal Stein		Haltestelle	
Gemeindegrenze		Feuermelder		Stahlrohrmast		Polizeinotrufsäule		Durchfahrtshöhe		Durchlaß, DN		Bildstock / Kreuz		Anschlagsäule	
Gemarkungsgrenze		Fernsprechtelefonzelle		Stahlbetonmast		Stahlbetonmast		Höhenangabe		Kilometerstein		Böschung vorh.		Höhenfestpkt. Bld. Nr.	
Flurgrenze		Verteilerkasten		Holzmast		Schacht vorh.		Ampel vorh.		Ortsdurchfahrtsteien		Stützmauer		Pflaster: Beschrift. Bestand	
Flurstücksgrenze mit Vermarkung		Kabel- u. Schaltkasten		Mast der Fernmeldelg.		Schacht vorh.		Verkehrszeichen		Randbegrenzungen		Mauer		Pflaster: Beschrift. geplant	

Kurvenschmieranlage: Planung BSV-GmbH
Genaue Lage ist in Abstimmung zw. Planer Schmieranlage und Schienenlieferant festzulegen;
genaue Lage Schaltschrank vor Ort festlegen;
Entwässerung Schmieranlage Anschluss an vorh. Anschlussleitung

Haltestelle Georg-Eckert-Straße

Detail a

TOP 26

Georg-Eckert-Straße

Schloss

Stadtbibliothek

Schloss Arkaden Braunschweig

Bahnweg

Ackerhof

LEGENDE

Gleisanlage Bestand		Gleisbereich Querfugen / Dehnfugen, a= 5,0m	GB	Grantbord, Ansicht 0 cm 7,5 Rg. Rinne, Betaltpflasterfläche	vorh. Gebäude
Gleisanlage Planung		Gleisbereich Fugensanierung		vakt. Leitelemente b= 30 cm	Ausbaugrenze
Bahnkörper Betonsteinpflaster 20/20/8 cm		Schienenentlastung (Anschluss an vorh. Lieferg)		Läufermeile / Markierung, grau / anthrazit Betonsteinpflaster 20/20/8 cm	72,27 Höhen Bestand
Bahnkörper, Überfahrt Stahlfaserbeton aufgebeit		Fugensanierung der Maße FLES bis FL 70 (Abbruch Betonkranz und Anstrich)		Läufermeile, anthrazit Betonsteinpflaster 20/20/8 cm	72,19 Höhen Planung
Bahnkörper Rasengleis	TB	Tiefbord erneuern		Läufermeile, anthrazit Betonsteinpflaster 20/20/8 cm	72,19 Höhen Planung Gleisanlage
Gehweg Betonsteinpflaster 20/20/8 cm	BSK	Bahnsteigkante			
Haltestelle Betonsteinpflaster 20/20/8 cm	AB	Absenker			

Geländer, Fahrgastunterstand, Leuchten, Haltestellenausstattung bleiben erhalten und werden nicht zurückgebaut.

vorh. Glaselemente (Spritzschutz und Seitenteile) vor Baubeginn abmontieren und nach Fertigstellung Tiefbau wieder montieren (BSV-GmbH)

M 1:250
0 2,5 5 10 15 20 25m

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Braunschweiger Verkehrs-GmbH | Am Hauptgüterbahnhof 28 | 38126 Braunschweig | Telefon: 0531/383-0

aufgestellt:
BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB
Porschestraße 46a | 38440 Wolfsburg | 05361 949464-0 | info@bpr-wolfsburg.de

	Datum	Name
bearbeitet	12.2018	ALA
gezeichnet	12.2018	MB
Plot	28.01.19	
gepr.ift		

Maßstab: 1:250
Plangröße: 132,0 x 59,4= 0,784m²

Gleisinstandsetzung Georg-Eckert-Straße

Lageplan
Haltestelle Georg-Eckert-Straße

VORABZUG

Ausführungsplanung

Projekt Nr.: 2714
Anlage Nr.: 5
Blatt Nr.: 1

projekt: 2714 datei: S1_LS_01.PLT datum: 28.01.19

Satz, Anfertigung der Reinzeichnungen für Vervielfältigungen und Kopien erstattung, ± 0,01 Lieferung der Gesamtdatei nach DIN 18702 und Lieferbedingung Niedersachsen LLG ® Ingenieurkammer Niedersachsen
Kontrollnummer: LVN-Kontrollziffer: Zone: 32

Haltestelle Museumstraße

ZEICHENERKLÄRUNG Lageplan

Schienen	Leuchte	Funkmast	Schieber Wasser/Gas	Brunnen	Naturdenkmal Baum	Zufahrt / Zugang
Gleisachse	Fahrleitungsmast	Fahnenmast	Schieberkreuz Wasser/Gas	Polygonpunkt m. Nr.	Denkmal Stein	Haltestelle
Gemeindegrenze	Feuermelder	Stahlrohrmast	Hydrant Unterflur/Oberflur	Durchlaß DN ...	Bildstock / Kreuz	Anschlagsäule
Gemarkungsgrenze	Fernsprechhäuschen	Stahlbetonmast	Wasserablauf Wandhydrant	Kilometerstein	Böschung vorh.	Höhenfestp. ltd. Nr.
Flurgrenze	Verteilerkasten	Holzmast	Schacht vorh.	Ortsdurchfahrtstein	Stützmauer	Beschrift. Bestand
Flurstückgrenze mit Vermarkung	Kabel- u. Schaltkasten	Mast der Fernmeldeltg.	Schacht vorh.	Schranken an Bahnübergängen	Mauer	Pflaster	Beschrift. geplant

Schloss Arkaden Braunschweig

Georg-Eckert-Straße

Magnitorwall

Museumstraße

Real-Schule Georg-Eckert-Straße

Spielplatz

TOP 26

RQ4

RQ5

NL = 40t/m

Fußpunkt-sanierung

Kurvenschmieranlage: Planung BSV-GmbH
Genaue Lage ist in Abstimmung zw. Planer Schmieranlage und Schienenlieferant festzulegen;
genaue Lage Schaltschrank vor Ort festlegen;
Entwässerung Schmieranlage Anschluss an vorh. Anschlussleitung

elastisch gelagertes 60R1-Rillenschienengleis

vorh. Rinne erhalten

Anschluss an Bestand

Gy 200-1 Ude 24

Geländer, Fahrgastunterstand, Leuchten, Haltestellenausstattung bleiben erhalten und werden nicht zurückgebaut.

vorh. Glaselemente (Spritzschutz und Seitenteile) vor Baubeginn abmontieren und nach Fertigstellung Tiefbau wieder montieren (BSV-GmbH)

LEGENDE

- Gleisachse Bestand
- Gleisachse Planung
- Bahnkörper Betonsteinpflaster 20/20/8 cm
- Bahnkörper, Oberfläche Stahlfaserbeton aufgehellt
- Bahnkörper Rasengleis
- Gehweg Betonsteinpflaster 20/20/8 cm
- Haltestelle Betonsteinpflaster 20/20/8 cm
- Gleisbereich Querlagen / Dehnfugen, a= 5,0m
- Gleisbereich Fugenanlagerung
- Schienenentwässerung (Anschluss an vorh. Leitung)
- Fußpunktsanierung der Maste FL03 bis FL16
- Tiefbord erneuern
- Bahnsteigkante
- Absenker
- GB Grainfurt, Anschl. 0 cm 2-rig. Rinne, Basaltgroßpflaster
- takt. Leitelemente Typ 30 cm
- Laufstreife / Markierung, grau / anthrazit Betonsteinpflaster 20/20/8 cm
- Laufstreife, anthrazit Betonsteinpflaster 20/20/8 cm
- Laufstreife, anthrazit Betonsteinpflaster 20/20/8 cm
- vorh. Gebäude
- Ausbaugrenze
- +72,25 Höhen Bestand
- +72,19 Höhen Planung
- +72,168 Höhen Planung Gleisachse

M 1:250

0 2,5 5 7,5 10 20 25m

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH | Am Hauptgüterbahnhof 28 I 38126 Braunschweig I Telefon: 0531/383-0

aufgestellt:

BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB

Porschestraße 46a | 38440 Wolfsburg | 05361 848484 0 | info@bpr-wolfsburg.de

	Datum	Name
bearbeitet	12.2018	ALA
gezeichnet	12.2018	MB
Plot	28.01.19	
geprüft		
Maßstab	1:250	
Plangröße	113,5 x 41,0= 0,465m²	

Gleisinstandsetzung Georg-Eckert-Straße

Lageplan
Haltestelle Museumstraße

VORABZUG

Projekt Nr.	2714
Anlage Nr.	5
Blatt Nr.	2

Ausführungsplanung

projekt: 2714 datei: S1_LS_02.PLT datum: 28.01.19

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Vermessung / Fachreferat BPE 12.208, Geodätisches Bezugssystem: ETRS89/UTM, Zone 32

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11257
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Radschnellweg Braunschweig-Salzgitter-Thiede/Wolfenbüttel Planungsvereinbarung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	21.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„1. Dem Abschluss der Planungsvereinbarung über einen Radschnellweg von Braunschweig nach Salzgitter-Thiede und Wolfenbüttel zwischen dem Regionalverband Großraum Braunschweig sowie den Städten Salzgitter, Wolfenbüttel und Braunschweig mit den unten dargestellten wesentlichen Vertragsinhalten wird zugestimmt.
2. Die Öffentlichkeit ist bei allen Planungen zu beteiligen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG.
Der Rat hat mit der Beschlussvorlage 17-05333 in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Vorbehaltsbeschluss gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, Planungsvereinbarungen mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig und den beteiligten Gebietskörperschaften für die e-Radschnellwegverbindungen Braunschweig-Wolfenbüttel/Salzgitter-Thiede und Braunschweig-Wolfsburg zu erarbeiten und zum Beschluss vorzulegen. Darin enthalten sein sollen Aussagen zur Arbeitsteilung, Kostenteilung, Baulastträgerschaft, Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren für Planungsbüros, Bürgerbeteiligung, Vorbereitung von Planfeststellungsverfahren sowie von Fördermittelanträgen."

Anlass

Der Rat hat im September 2017 das Klimaschutzteilkonzept Mobilität des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (Regionalverband) zur Kenntnis genommen (Vorlage 17-05333) und die Verwaltung beauftragt, Planungsvereinbarungen mit dem Regionalverband und den beteiligten Gebietskörperschaften für die Radschnellwege Braunschweig- Wolfenbüttel/Salzgitter-Thiede sowie Braunschweig-Lehre-Wolfsburg zu erarbeiten und zum Beschluss vorzulegen. Die Planungsvereinbarung für die Relation Braunschweig-Lehre-Wolfsburg wurde im September 2018 beschlossen (DS 18-09158).

Abstimmung mit Fördermittelgebern

Die Projektpartner haben sich bereits mit den Fördermittelgebern Bund und Land beraten. Die neuen Förderrichtlinien des Landes Niedersachsens und des Bundes liegen vor.

Es stehen nach Auskunft des Landes unverändert Mittel in Höhe von 12,35 Mio. € für die Förderung von Radschnellwegen zur Verfügung. Da bislang noch keine Zuwendungsbescheide erlassen und Beiträge abgerufen wurden, stellt das Land vorerst keine zusätzliche Landesmittel in den Haushalt ein. Die Übertragung der Mittel bzw. der Restmittel in die nächsten Haushaltsjahre - sofern sie nicht benötigt wurden - ist bei verschiedenen Gelegenheiten zugesagt worden. Zudem stehen nach Auskunft des Landes bis auf Weiteres über den Bund ausreichend Mittel für Radschnellwegprojekte in Niedersachsen zur Verfügung.
In den Förderrichtlinien des Bundes und des Landes ist die Förderung der Planung, in der Regel ab der Entwurfsplanung, integriert. Grundlage für die Förderung eines regionalen Radschnellweges ist eine Planungsvereinbarung.

Die bauliche Umsetzung des Radschnellweges, auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses, obliegt den einzelnen Gemeinden. Die Stadt Braunschweig wird ihren Streckenteil des Gesamtprojektes als Baulastträger realisieren.

Die Planungskosten werden in der Planungsvereinbarung dargestellt und nachfolgend erläutert.

Inhalte der Planungsvereinbarung

Wesentliche Inhalte der Planungsvereinbarung für den Radschnellweg Braunschweig-Salzgitter-Thiede/Wolfenbüttel sind:

1) Vereinbarungspartner
   Partner sind der Regionalverband sowie die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel und Braunschweig.

2) Vereinbarungszweck und Ziel
   Ziel der Vereinbarung ist es, ein Planungsbüro als Gesamtplaner zu beauftragen, welches auf Grundlage der Machbarkeitsstudie „e-Radschnellweg Braunschweig/Salzgitter-Thiede“ sowie der 2011 von der Metropolregion untersuchten Trasse Braunschweig-Wolfenbüttel eine ausführungsreife Planung erstellt.
   Der Gesamtplaner soll vorerst mit der Grundlagenermittlung also Leistungsphase 1 (LPh 1) und Vorplanung (LPh 2) einschließlich aller zur Leistungserbringung notwendigen Nebenarbeiten (z. B. Vermessung, Baugrunduntersuchungen, LBP/Kartierung, Leitungspläne, Beteiligung am Planrechtsverfahren) beauftragt werden. Vor dem Eintritt in die Entwurfsplanung (LPh 3) wird den politischen Gremien aller Partner eine Vorzugsvariante zum Beschluss vorgelegt.

   Die Ergebnisse der Genehmigungsplanung (LPh 4) werden den Ratsgremien vorgestellt. Auf dieser Grundlage kann die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Ratsgremien beschlossen werden.

   Eine parallele Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung in den Leistungsphasen ist vorgesehen.

3) Aufgabenzuordnung
   Der Regionalverband soll die Koordination für Ausschreibung und Vergabe, Beauftragung und Abrechnung der Planungsleistungen übernehmen. Dazu gehört auch die Erstellung der Antragsunterlagen für die Fördermittelbeantragung.

Die Gebietskörperschaften unterstützen die Planungen und stellen, soweit vorhanden, alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Interne Personal-, Sach- und Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.

4) Kosten und Kostenteilung

Die Planungskosten sind ab LPh 3 aus dem Landesprogramm mit anteilig 50 % grundsätzlich förderfähig.

Details zur Förderung lassen sich erst nach der Antragsstellung und den finalen Gesprächen mit dem Land verbindlich beziffern. Eine erste grobe Abschätzung beziffert die Förderung der unten aufgeführten Gesamtplanungskosten mit ca. 40 %, weil erst ab Leistungsphase 3 gefördert wird.

Der Regionalverband leistet die Zahlungen der anfallenden Planungs- und Nebenkosten an das zu beauftragende Ingenieurbüro und rechnet diese anschließend mit den Zuschussgebern entsprechend der Zuwendungsbescheide ab. Die verbleibenden, nicht durch Zuschüsse gedeckten Planungskosten werden auf die beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend des jeweils auf sie entfallenden Planungskosten aufgeteilt und in Rechnung gestellt.

Die Planungskosten für die LPh 1 und 2 werden vorläufig auf 300.000 € geschätzt. Die nicht von Zuschüssen gedeckten Kosten werden unter den Gebietskörperschaften gedrittelt.
Die Planungskosten für die LPh 3 und 4 werden auf Basis der vorliegenden Machbarkeitsstudie auf 500.000 € geschätzt.

Die Marketingkosten (einheitlicher Webauftritt, Informationsbroschüren, etc.) werden auf 100.000 € geschätzt. Diese Kosten sind nicht förderfähig und werden zu je einem Drittel von den Gebietskörperschaften übernommen.

Die Kosten für die Bürgerbeteiligung sind von den Gebietskörperschaften selbst zu tragen. Diese werden auf ca. 30.000 € für die Stadt Braunschweig geschätzt.

Somit beziffern sich die anteiligen Kosten der Stadt Braunschweig für Planung, Marketing und Bürgerbeteiligung ohne Berücksichtigung einer Förderung von Bund und Land auf ca. 400.000 € (brutto).

5) Risiko

Jede Gebietskörperschaft kann mit Abschluss der LPh 2, 3 oder 4 einseitig erklären, das Projekt nicht fortführen zu wollen. Dadurch entstehende etwaige Rückzahlungsforderungen seitens der Fördermittelgeber oder der anderen Gebietskörperschaften werden von der verantwortlichen Gebietskörperschaft getragen.

Finanzierung:
Die erforderlichen Planungsmittel für die Beauftragung der ersten Leistungsphasen stehen im Projekt 5E.660139 unter Nutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Programm 14 („Luftreinhaltung, Feinstaub und Klimaschutz“) zur Verfügung. Für die weiteren Projektphasen müssen die Ansätze in den kommenden Haushaltsjahren aktualisiert bereitgestellt werden.

Weiteres Vorgehen:
Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien aller Projektpartner wird eine Planungsvereinbarung mit den beschriebenen Inhalten zeitnah unterzeichnet.
Auf dieser Grundlage wird die Ausschreibung der Planungsleistungen durch den Regionalverband eingeleitet.

Die Anträge auf Förderung der Planungskosten bei Bund und Land werden durch den Regionalverband zeitnah nach Abschluss der Vereinbarung gestellt.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11270
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	05.08.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	21.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	27.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	28.08.2019	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Die drei stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen werden an der Wolfenbütteler Straße stadteinwärts und stadtauswärts (zwischen den Eisenbahnbrücken und der Straße Zuckerbergweg) sowie an der Gifhorner Straße (zwischen Schmalbachstraße und Nordhoffstraße) errichtet und betrieben."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates zum beschlossenen Ratskonzept (DS 16-03076) ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG, wonach der Rat mit der Ausweitung der Verkehrsüberwachung über die Übernahme einer neuen Aufgabe entschieden hat. Insoweit ist bei der Konkretisierung der Standorte für stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auch die Beschlusskompetenz des Rates gegeben.

Ausgangslage:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 das ursprünglich beschlossene Konzept zur kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in Braunschweig aus 2017 modifiziert (DS 19-11071). Danach soll die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nunmehr an zwei Standorten mit drei Messsäulen und einer Überwachungskamera durchgeführt werden. Zusätzlich erfolgt die Beschaffung und der Betrieb einer semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (sog. Blitzanhänger oder Semistation) inklusive Überwachungskamera. Die Verwaltung hatte angekündigt, nach der Sommerpause dem Rat konkrete Standortvorschläge unter Beteiligung der betroffenen Stadtbezirksräte zu unterbreiten.

Standortvorschläge:

Die Verwaltung hat in den vergangenen Wochen an allen Ausfallstraßen mit hohen Verkehrsmengen (mehr als 20.000 Kfz/Tag) und an Straßen, die von Stadtbezirksräten vorgeschlagen wurden, umfangreiche verdeckte Geschwindigkeitserhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in enger Abstimmung mit der Polizei auch in Bezug auf Unfallbrennpunkte (Örtlichkeiten, an denen sich Verkehrsunfälle ereignet haben, bei denen nicht angepasste Geschwindigkeit mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ursächlich gewesen ist), bewertet und gewichtet. Im Ergebnis schlägt die Verwaltung danach die Standorte Wolfenbütteler Straße und Gifhorner Straße vor.

Auch aus Sicht der Polizei hat die Installation und der Betrieb der stationären Geschwindigkeitsüberwachung an der Wolfenbütteler Straße und der Gifhorner Straße höchste Priorität.

- Wolfenbütteler Straße:

Bei der Wolfenbütteler Straße handelt es sich um die Hauptein- und -ausfallstraße mit der höchsten Verkehrsmenge in Braunschweig. Die verdeckte Geschwindigkeitserhebung hat ergeben, dass für beide Fahrtrichtungen insgesamt 91 % der erfassten Verkehrsteilnehmer die vorgeschriebene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschreiten. Aufgrund von überhöhter Geschwindigkeit kam es bereits zu Unfällen, so dass dieser Standort auch von der Polizei empfohlen wird. Insoweit sprechen alle Indizien dafür, an der Wolfenbütteler Straße eine verstetigte Geschwindigkeitsüberwachung durchzuführen. Da aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine mobile und semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung nicht möglich ist, ist der Standort für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung für beide Fahrtrichtungen prädestiniert und hat im Vergleich zu allen untersuchten Standorten die oberste Priorität.
Da beide Fahrtrichtungen in vergleichbarer Weise von Geschwindigkeitsüberschreitungen betroffen sind, soll pro Fahrtrichtung eine Messsäule errichtet und betrieben werden. Die Einrichtung einer Messsäule in der Straßenmitte scheidet in diesem Fall aus, da hier die Straßenbahntrasse verläuft.

Die Verwaltung hat hierbei auch berücksichtigt, dass ab 2020 Bauarbeiten am Kreuz Braunschweig-Süd über mehrere Jahre stattfinden werden. Der Abschnitt zwischen der Straße Zuckerbergweg und den Eisenbahnbrücken ist von den anstehenden Bauarbeiten nicht unmittelbar betroffen und die Wolfenbütteler Straße wird auch während der Bauzeit stark befahren sein. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher sinnvoll, die stationären Messanlagen auf der Wolfenbütteler Straße bereits ab dem Jahr 2020 zu betreiben.

- Gifhorner Straße:

Im Vergleich zu den anderen untersuchten Standorten hebt sich im Weiteren die Gifhorner Straße ab, so dass die Verwaltung diesen Standort für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung vorschlägt. Die Begründung ergibt sich aus der Kombination, dass es einerseits eine große Anzahl von Unfällen gegeben hat, bei denen die Geschwindigkeit ursächlich gewesen ist, andererseits die verdeckte Geschwindigkeitsmessung Geschwindigkeitsüberschreitungen von insgesamt mehr als 50 % ergeben hat.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann auf der Gifhorner Straße eine Messsäule in der Straßenmitte errichtet werden, deren Betrieb wechselseitig in beiden Fahrtrichtungen möglich ist.

- Weitere Straßen:

Die Berliner Straße weist zwar ein etwa mit der Gifhorner Straße vergleichbares Geschwindigkeitsniveau auf, dort haben sich aber nicht so viele Verkehrsunfälle ereignet, bei denen die Geschwindigkeit ursächlich gewesen ist. Hinzu kommt, dass sich in der dortigen Straßenmitte der Trassenverlauf der Straßenbahn befindet, so dass mit einer Messsäule nur eine Fahrtrichtung überwacht werden könnte.

Die Verwaltung hat auch an weiteren Straßen im Stadtgebiet, die Unfallbrennpunkte darstellen, an Ausfallstraßen mit mind. 20.000 Kfz/Tag sowie an Standorten, die auf Vorschlägen von Stadtbezirksräten beruhen und ebenfalls eine Verkehrsmenge von mehr als 20.000 Kfz/Tag aufweisen, verdeckte Geschwindigkeitserhebungen durchgeführt.

Dazu zählen neben Wolfenbütteler Straße, Gifhorner Straße und Berliner Straße:

Münchenstraße
Neustadtring
Hildesheimer Straße
Stobenstraße/Auguststraße
Güldenstraße
Bohlweg
Celler Heerstraße
Theodor-Heuss-Straße
Salzdahlumer Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Hansestraße.

Zwar haben sich auf der Münchenstraße, dem Neustadtring, der Güldenstraße, dem Bohlweg, der Kurt-Schumacher Straße und der Hansestraße auch Verkehrsunfälle ereignet, bei denen die Geschwindigkeit ursächlich war, demgegenüber war das erhobene Geschwindigkeitsprofil dort aber insgesamt weniger auffällig als auf der Wolfenbütteler Straße, der Gifhorner Straße und der Berliner Straße.

Dennoch ergeben sich aus den verdeckten Geschwindigkeitsmessungen der o. g. weiteren Straßen zum Teil Auffälligkeiten, die eine Geschwindigkeitsüberwachung erfordern. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung, sofern die messtechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, auch dort in Abstimmung mit der Polizei Messstellen für eine mobile bzw. eine semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung einrichten und turnusmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Ggf. ist auch an diesen Standorten die spätere Errichtung einer stationären Messsäule denkbar, soweit dies aufgrund der Unfalllage, der Anzahl und der Höhe der gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen sinnvoll erscheint.

Aus der Kombination der unterschiedlichen Geschwindigkeitsüberwachungsmethoden verspricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der Polizei eine wirksame Unfallprävention zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet.

Weiteres Vorgehen:

Soweit der Rat den Empfehlungen der Verwaltung folgen sollte, wird die Verwaltung das erforderliche Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) für die Beschaffung und die Installation an den konkreten Standorten einleiten. Die Inbetriebnahme der Messsäulen wird somit im 2. Quartal 2020 erfolgen.

Hornung

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11270-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	06.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss: (unverändert)
„Die drei stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen werden an der Wolfenbütteler Straße stadteinwärts und stadtauswärts (zwischen den Eisenbahnbrücken und der Straße Zuckerbergweg) sowie an der Gifhorner Straße (zwischen Schmalbachstraße und Nordhoffstraße) errichtet und betrieben."

Sachverhalt:
In der Beratung im Bauausschuss wurde die Verwaltung gebeten, auch für die in der Vorlage genannten aber nicht vorgeschlagenen Standorte die Angaben zu Unfällen und zur Geschwindigkeitsüberschreitung zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt mit der folgenden Tabelle.

Straßenname	Unfall-brennpunkt	Unfälle wegen nicht angepasster Geschwindigkeit mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Unfallfolgen)	Unfälle wegen nicht angepasster Geschwindigkeit (Unfallfolgen)	Geschwindig-keitsüber-schreitung
Wolfenbütteler Straße	ja	1 (3 Leichtverletzte)	1 (Sachschaden)	91 %
Gifhorner Straße	ja	1 (Schwerverletzte/r)	9 (7 Leichtverletzte)	55 %
Berliner Straße	ja	1 (Schwerverletzte/r)	2 (Sachschäden)	57 %
Münchenstraße	ja	1 (Sachschaden)	4 (Sachschäden)	15 %
Neustadtring	ja	2 (4 Schwerverletzte)	2 (1 Schwerverletzte/r)	11 %
Hildesheimer Straße	nein	0	0	5 %
Stobenstraße/Auguststr.	nein	0	0	77 %
Güldenstraße	ja	2 (1 Schwerverletzte/r)	11 (1 Schwerver-letzte/r, 3 Leichtverletzte)	29 %
Bohlweg	ja	1 (1 Schwerverletzte/r)	1 (1 Schwerverletzte/r)	42 %
Celler Heerstraße	nein	0	0	36 %
Theodor-Heuss-Straße	nein	0	0	86 %
Salzdahlumer Straße	nein	0	0	55 %
Kurt-Schumacher-Str.	ja	1 (Sachschaden)	4 (Sachschäden)	5 %
Hansestraße	ja	1 (Sachschaden)	3 (1 Schwerverletzte/r, 4 Leichtverletzte)	52 %

Ein Unfallbrennpunkt ist eine Örtlichkeit, an der sich Unfälle ereignet haben, bei denen nicht angepasste Geschwindigkeit mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ursächlich gewesen ist.

Bei der Bewertung und Gewichtung der untersuchten Standorte wurden die Schwere der Unfälle (Unfallfolgen) und die Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 50 % berücksichtigt.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

19-11692
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung Änderungsantrag zu 19-11270-01

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
"Die drei stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen werden an der Wolfenbütteler Straße stadteinwärts und stadtauswärts (zwischen den Eisenbahnbrücken und der Straße Zuckerbergweg) sowie an der Gifhorner Straße (zwischen Schmalbachstraße und Nordhoffstraße) errichtet und betrieben.

In diesem Zuge wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Wolfenbütteler Straße stadtein- und auswärts zwischen Eisenbütteler Straße und Beginn A36 auf 60 Stundenkilometer erhöht.“

Sachverhalt:
Begründung: Es handelt sich bei der betroffenen Strecke um einen gefahrenarmen Abschnitt. Sie ist vierspurig ausgebaut, hat kaum direkte Anwohner und nur eine Fußgängerampel. Aktuell wird häufig deutlich schneller als 50 gefahren (wie die verdeckte Messung der Stadt zeigt), und dies nicht nur von notorischen „Rasern“. Bei 50km/h zu blitzen, würde nicht nur diese Raser erwischen, sondern auch die überwiegende Mehrheit der anderen Autofahrer, die sich dem Verkehrsfluss und den Gegebenheiten an dieser Stelle anpassen. An einer so übersichtlichen Strecke sorgt ein Blitzer daher nicht für mehr Sicherheit, sondern vor allem für mehr Einnahmen. Mit Tempo 60, dieses dann auch gerne kontrolliert, würde man den Straßenverhältnissen Rechnung tragen, ohne große Nachteile befürchten zu müssen.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-11519
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Programm zur Förderung lokaler Hebammen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Übersicht möglicher Förderungen für lokale Hebammen zu erstellen. Dabei sollen auch die Maßnahmen berücksichtigt werden, die in Nachbarkommunen bereits umgesetzt werden oder geplant sind.

Basierend auf dieser Übersicht wird die Verwaltung beauftragt, ein Förderprogramm für die Hebammen in Braunschweig zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Abstimmung vorzulegen.

Sachverhalt:

Wie die Verwaltung selbst in der Antwort auf Anfrage der Linken bekannt gab, ist ein Engpass in der Hebammenversorgung seit einiger Zeit aus fachlichen, öffentlichen oder politischen Diskussionen bekannt. Doch während die Nachbarkommunen bereits konkrete Maßnahmenkataloge erarbeitet und teilweise schon umgesetzt haben, scheint Braunschweig die Problematik komplett verschlafen zu haben.

Aktuell werde laut Verwaltung die Gründung eines Runden Tisches in Braunschweig zur Verbesserung der Hebammenversorgung **vorbereitet**, bei dem die Erarbeitung von möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation rund um die Geburt lediglich eine Aufgabe von vielen sein soll. Das reicht nicht aus, um dem akuten Mangel entgegenzuwirken. Die Situation erfordert konkretere Schritte.

Anlagen: keine

Absender:
Wirtz, Stefan / AfD-Fraktion im Rat der Stadt

19-11519-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Programm zur Förderung lokaler Hebammen Antrag / Anfrage zur Vorlage 19-11519

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	15.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt, in Braunschweig niedergelassene Hebammen mit einer Beihilfe zu deren berufsbedingter Haftpflichtversicherung in Höhe von jährlich 2.000,-EUR zu unterstützen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Übersicht weiterer möglicher Förderungen für lokale Hebammen zu erstellen. Dabei sollen auch die Maßnahmen berücksichtigt werden, die in Nachbarkommunen bereits umgesetzt werden oder geplant sind.

Basierend auf dieser Übersicht wird die Verwaltung beauftragt, ein zusätzliches Förderprogramm für die Hebammen in Braunschweig zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Abstimmung vorzulegen.

Sachverhalt:
In einigen Nachbarkommunen wurden bereits auf Antrag der dortigen AfD-Fraktionen durch geltende Kreistagsbeschlüsse finanzielle Beihilfen in verschiedener Höhe festgesetzt. Da die Einrichtung des Hebammen-Studiengangs in unserer Region nicht mehr zu erwarten ist, sollte Braunschweig eine Förderung von ähnlichem Wert beschließen und zusätzliche Möglichkeiten abwägen.

Dieser Änderungsantrag erweitert folgende Vorlage:

Programm zur Förderung lokaler Hebammen

https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1014316&noCache=1

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11519-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Programm zur Förderung lokaler Hebammen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	05.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.08.2019 [19-11519] wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung setzt sich bereits seit Ende 2018 intensiv mit der Hebammenversorgung in der Region Braunschweig auseinander. Obwohl diese Thematik nicht in der Zuständigkeit der Kommunalverwaltung liegt, ist es selbstverständlich ein bedeutendes Anliegen, die Versorgung schwangerer Frauen vor, während und nach der Entbindung sicherzustellen und die Situation für Hebammen und Entbindungshelferinnen und -helfer zu verbessern.

Am 09.05.2019 fand eine Podiumsdiskussion zur Hebammenversorgung in Braunschweig im Kulturpunkt West statt. Eingeladen hatten die pro Familia Beratungsstelle Braunschweig, der Hebammenverband Niedersachsen e.V., die Diakonie im Braunschweiger Land, der Sozialdienst katholischer Frauen e.V., die Beratungsstelle Achtung!Leben sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Braunschweig. Nach der Darstellung des aktuellen Sachverhaltes der Hebammenversorgung in der Stadt Braunschweig hat Dezernat V zugesagt, kurzfristig einen runden Tisch unter der Federführung der Abteilung 50.4 (Gesundheitsamt) einzuberufen.

Im Juni 2019 wurde der Runde Tisch zur Hebammenversorgung mit lokalen Akteuren (u. a. diverse Braunschweiger Kliniken, pro Familia, Vertreter der Hebammenverbandes Niedersachsen, Haus der Familie und der Gleichstellungsbeauftragten) gegründet. Die konstituierende Sitzung fand am 26.06.2019 statt. Die nächste Sitzung ist für den 16.09.2019 geplant. Beim ersten Runden Tisch hat sich gezeigt, dass das Thema Ausbildungsstandorte in Niedersachsen aktuell absolut vorrangig zu bearbeiten ist.

Um die Versorgungslage langfristig zu sichern, hat sich die Stadt Braunschweig mit der Fachhochschule Ostfalia, Hochschule für angewandte Wissenschaften, und der TU Braunschweig in Verbindung gesetzt, um auszuloten, ob der laut EU-Gesetzgebung neu einzurichtende Studiengang Midwifery auch in der Region Braunschweig zu etablieren ist. Die Umsetzbarkeit wird weiter geprüft.

Weiterhin gab es ein Strategietreffen am 15.08.2019 mit den umliegenden Kommunen (Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel), der Kreissprecherin des Hebammenverbandes Niedersachsen e. V. und den Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt, sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Braunschweig). Eingeladen hierzu haben Dezernat IV

und Dezernat V. Um einen Konkurrenzkampf zwischen den Kommunen und Landkreisen zu vermeiden, hat sich die Runde darauf verständigt, auf Anreizsysteme für die Ansiedlung von Hebammen zu verzichten. Stattdessen sollen im Rahmen einer kommunalen Partnerschaft für die gesamte Region Handlungsoptionen entwickelt werden. Ein Ergebnis des Strategietreffens ist die Bildung einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Stadt Braunschweig. In der Arbeitsgruppe sollen alternative Kooperationsmodelle zwischen Kliniken und Ausbildungsstandorten geprüft werden, die für den Fall greifen sollten, dass es in der Region Braunschweig über einen kürzeren oder längeren Zeitraum keinen Ausbildungsstandort gibt.

Darüber hinaus läuft aktuell eine Fragebogenaktion, um herauszufinden, wie viele Hebammen im Stadtgebiet Braunschweig tätig sind. Um weitere wichtige Informationen zu erhalten, wie z. B.: In welchen Kommunen die Hebammen arbeiten, in welchem Umfang sie dort tätig sind und welche Leistungen von ihnen angeboten werden. Die Auswertung der Rückläufe bleibt abzuwarten. Hintergrund der Befragung ist: Das Gesundheitsamt führt das Melderegister für die Hebammen und Entbindungspfleger, das nach § 7 des Niedersächsischen Hebammengesetz (NHebG) zu führen ist. Die Bestandsanalyse hat jedoch trotz bestehender Meldepflicht eine mangelnde Datenlage erkennen lassen. Grund hierfür sind fehlende Meldungen und fehlende Zusatzinformationen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-11521
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Kein Werben fürs Sterben

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2019

Beratungsfolge:	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen:
„Ab sofort wird nicht mehr für die Bundeswehr oder andere militärische Organisationen geworben."

Sachverhalt:

Seit ca. einem halben Jahr wirbt die Bundeswehr bundesweit und auch in Braunschweig, indem sie Straßenbahnen vollständig in Tarnfarben mit Werbefolie beklebt und den Straßenbahnen so das Aussehen von Militärfahrzeugen gibt. Die Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV werden gezwungen, sich in diese Fahrzeuge zu setzen. Auf den „militarisierten Bahnen" finden sich neben dem „Eisernen Kreuz" Sprüche wie „Mach was wirklich zählt." Vor dem Hintergrund der vielen Kriegseinsätze, an denen die Bundeswehr derzeit weltweit beteiligt ist, muss diese Aussage als äußerst perfide eingestuft werden. Dies ist auch hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen abzulehnen. Die Werbung der Bundeswehr richtet sich fast ausschließlich an Minderjährige. Diese junge Menschen sollen auf emotionaler Ebene durch Abenteuer, Korpsgeist und Karriereperspektiven angesprochen werden, während die realen Gefahren, traumatisiert, verletzt oder sogar getötet zu werden und in Kriegseinsetzen auch selbst töten zu müssen, absichtlich ausgeblendet werden.

Die Militarisierung des öffentlichen Raumes darf nicht tatenlos hingenommen werden. In Potsdam, Mannheim, Oberhausen, Chemnitz, Jena, Kassel und vielen anderen Städten wurde gegen diese Praxis protestiert. In Berlin hat im April sogar die SPD auf einen Parteitag beschlossen, dass die Bundeswehr nicht mehr in die Schulen darf. „Für Töten und Sterben macht man keine Werbung" meint die Berliner SPD ganz richtig. Diesen Protest gibt es in Braunschweig bislang nicht. Das ändert sich mit diesem Antrag.

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11521-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Kein Werben fürs Sterben

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	02.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 20.08.2019 (DS 19-11521) hat die Verwaltung die Braunschweiger Verkehrs-GmbH um eine Stellungnahme gebeten. Die Verkehrs-GmbH berichtet wie folgt:

Die Vermarktung der Werbeflächen auf unseren Fahrzeugen ist per Vertrag zwischen DSM Deutsche Städte Medien und der BSVG klar geregelt. Danach werden Werbeaufträge zurückgewiesen, deren Inhalt gegen behördliche Anordnungen, allgemeine Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Der Einsatz der Bundeswehr ist im Artikel 87 a des Grundgesetzes klar geregelt und gehört somit zur gesellschaftlichen Realität. Des Weiteren wird jeder Entwurf vor Umsetzung von uns freigegeben. Durch die Banner mit den Werbeaussagen entsteht nicht der Eindruck, dass es sich hier um ein militärisches Fahrzeug handelt.

Die BSVG sieht deshalb keinen Anlass, das vorhandene Fahrzeug zu neutralisieren bzw. weitere Werbung der Bundeswehr abzulehnen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-11522
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Einschränkung der Nutzungszeit des BS-Mobil-Tickets wird dauerhaft aufgehoben. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH die dauerhafte Aufhebung der zeitlichen Nutzungseinschränkung zu beschließen.

Sachverhalt:
Neben Leistungsberechtigten nach SGB II und XII, sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, können auch Geringverdienerinnen und Geringverdiener (Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsberechtigte) den Braunschweig Pass erhalten. Die zentrale Vergünstigung besteht im Erwerb des Braunschweig-Mobil-Tickets und der damit verbundenen Nutzung des ÖPNV für 15 Euro monatlich. Während arme Schülerinnen und Schüler das Mobil-Ticket bereits jetzt ohne zeitliche Einschränkung nutzen können, ist die Nutzungszeit für alle anderen von 8.30 Uhr bis Betriebsschluss eingegrenzt. Dies stellt insbesondere eine Schlechterstellung der Geringverdiener dar. Dieser Personenkreis arbeitet in Berufen, in denen der Arbeitstag weit vor 8.30 Uhr beginnt.

Zum Kostenargument der Verkehrs GmbH ist folgendes anzumerken: Im Jahr 2017 wurde die Nutzungseinschränkung von 9.00 Uhr auf 8.30 Uhr reduziert. Dadurch konnten 6.000 Mobil-Tickets zusätzlich verkauft werden. Dazu wurde von der Verkehrs GmbH in 2016 prognostiziert, dass durch die zusätzliche halbe Stunde ein Verlust von 114.000 Euro entstehen würde. Im Dezember 2017 wurde dann nur noch ca. die Hälfte (ca. 60.000 Euro) angenommen. (DS 17-05964) Auch dieser Betrag ist ein reiner Schätzwert, der davon ausgeht, dass von den zusätzlichen Mobil-Ticket-Käufern vorher das "normale" Ticket bezogen wurde. Nachgewiesen wurde dies von der Verkehrs GmbH jedoch nie. Im Übrigen zeigen Erfahrungen aus Wolfsburg, dass das Ziel von Einsparungen durch die zeitliche Einschränkung von Sozialtickets nicht erreicht wird.

Hinzu kommt: Selbst wenn es so wäre, das erklärte Ziel beim "Braunschweig Pass" ist es, dass Leistungsberechtigte und Geringverdiener entlastet werden und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11522-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	05.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Nach Beteiligung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) nimmt die Verwaltung zum Antrag 19-11522 der Fraktion Die Linke wie folgt Stellung:

Eine Nutzungseinschränkung für das BS-Mobil-Ticket besteht seit seiner Einführung. Der Grund dafür ist, dass die Beförderungskapazitäten in der morgendlichen Hauptverkehrsspitze auf zahlreichen Stadtbahn- und Buslinien bereits an ihre Grenzen stoßen. Sofern eine größere Anzahl der heute monatlich rund 6.000 BS-Mobil-Ticket Nutzerinnen und Nutzer zusätzlich in der Frühspitze mobil würden, kann das zu zusätzlichem Fahrzeugeinsatz und Diensten auf einzelnen Linien führen. Diese zusätzlichen Kosten können über den geringen Fahrpreis von 15 Euro pro Monat nicht finanziert werden.

Auf Beschluss des Rates vom 13.09.2016, wurde die Nutzungseinschränkung des BS-Mobil-Tickets von 9:00 Uhr auf 8:30 Uhr als Modellprojekt für 2017 vorverlegt und von der BSVG bewertet (siehe Mitteilung 17-05964). Mit Beschluss des Rates vom 19.12.2017 wurde die zeitliche Nutzungseinschränkung dauerhaft ab 8:30 Uhr eingeführt.

Der Rat hat am 26.06.2019 die Einführung des kostengünstigen Schülertickets für die Tarifzone 40 (Stadtgebiet Braunschweig) beschlossen. Die verkehrlichen Wirkungen hierzu sind abzuwarten. Es ist derzeit nicht planbar, wie sich das zusätzliche Fahrgastpotenzial der Schülerinnen und Schüler im Gesamtnetz verteilt. Ggf. sind vereinzelt Verstärkerfahrten mit entsprechend zusätzlichem Fahrpersonal einzurichten.

Mobil-Tickets werden seit letztem Jahr auch im Landkreis Wolfenbüttel und in der Stadt Salzgitter als Modellprojekte angeboten. Weitere Landkreise wollen ein Mobil-Ticket einführen. Die Verkehrsverbundgesellschaft Großraum Braunschweig (VRB) strebt daher eine Vereinheitlichung dieses Ticketsegmentes an. Dazu werden erste Gespräche geführt, an der die Verwaltung und die BSVG beteiligt sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die bestehenden Beförderungsbedingungen aktuell nicht zu verändern, die Nutzungseinschränkung beizubehalten und die Beratungen abzuwarten. Die Verwaltung wird zeitnah über die Ergebnisse berichten und anschließend Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt / Dr. Dr. Büchs, Wolfgang

19-11559
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Erhalt der Rotbuche in Waggum

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt möge unverzüglich eine einstweilige Sicherstellung gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG für die ortsbildprägende Rotbuche auf dem Grundstück Bienroder Straße 1 in BS-Waggum anordnen, damit der Baum noch gerettet werden kann.

Sachverhalt:

Auf eine Anfrage der BIBS-Fraktion antwortete die Stadt mit Stellungsnahme vom 25.10.2018, dass wegen der konkreten Planung des Grundstücks Bienroder Straße 1 in der Baugenehmiung vermerkt worden sei, bzw. werden solle, dass eine Veränderung oder Störung des Naturschutzweckes nicht gestattet sei, eine einstweilige Sicherstellung daher für die Stadt nicht mehr im Raum stünde.

Nun wurde dort eine Baugrube neben der Rotbuche ausgehoben, ohne dass ein roter Punkt die Baustelle als solche ausweisen würde. Dabei ist die Grube für ein Kellergeschoss oder für eine eingeschossige Tiefgarage zu tief und der alten Rotbuche wird im Sinne des Wortes das Wasser abgegraben. Der Baum trocknet aus und es ist zu befürchten, dass es für eine Rettung schon zu spät ist. Konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Nebenbestimmung der Baugehmigung: "dass die Rotbuche zu erhalten ist und durch die Baumaßnahme weder geschädigt noch zerstört werden darf", sind unbedingt und unverzüglich erforderlich.

Anlagen: Foto



Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-11740
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu TOP 29.4 "Erhalt der Rotbuche in Waggum"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	17.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, insbesondere während der Bauphase alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der ortsbildprägenden Rotbuche auf dem Grundstück Bienroder Straße 1 in Braunschweig-Waggum zu treffen.

Sachverhalt:
Die Verwaltung hat sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2019 (DS 19-11559-01) skeptisch zur Rechtmäßigkeit einer einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG im Falle der Rotbuche auf dem Grundstück Bienroder Straße 1 in Braunschweig-Waggum geäußert. Sie hat insbesondere ausgeführt, dass nach ihrer rechtlichen und naturschutzfachlichen Prüfung eine solche einstweilige Sicherstellung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich ist, da bereits in einem anderen, mittlerweile bestandskräftigen Verwaltungsakt, nämlich der erteilten Baugenehmigung, durch Nebenbestimmungen dem Schutz und dem dauerhaften Erhalt des Baumes Rechnung getragen wurde. Wird aber die Erforderlichkeit verneint, liegen die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für eine einstweilige Sicherstellung nicht vor. Eine einstweilige Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG wäre daher rechtlich anfechtbar, wie die Verwaltung in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2019 (DS 19-11559-02) erneut betont.

In beiden Stellungnahmen hat die Verwaltung zudem ausführlich dargelegt, welche konkreten Maßnahmen sie zum Erhalt der Rotbuche unternommen hat.

Mit dem o. g. Beschlusstext soll sowohl den rechtlichen Bedenken der Verwaltung als auch dem Anliegen des Antragstellers des Ursprungsantrags Rechnung getragen werden. Der Beschlusstext geht zurück auf die Diskussion im Verwaltungsausschuss am 10.09.2019. Anders als für die einstweilige Sicherstellung ist ein Vorbehaltsbeschluss nach § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für diesen Beschlusstext nicht erforderlich.

Gez. Nicole Palm

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11559-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Erhalt der Rotbuche in Waggum

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	02.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der BIBS-Fraktion vom 22.08.2019 (DS 19-11559) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die rechtlichen Voraussetzungen bzw. das Erfordernis für eine einstweilige Sicherstellung gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG der angeführten Rotbuche in Waggum liegen nach erneuter rechtlicher und naturschutzfachlicher Prüfung des Sachverhaltes nicht vor.

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Zum einen hat die Verwaltung in die erteilte Baugenehmigung Nebenbestimmungen eingebracht, die im Rahmen der geltenden Vorschriften dem Schutz und dem dauerhaften Erhalt des Baumes bereits Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das zentrale Element zum Baumerhalt - der Schutzzaun - vorhanden und ordnungsgemäß aufgestellt.

Zum anderen hat ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde jüngst 2 weitere Ortstermine zur Kontrolle der konkreten Situation am 07. und 09. August 2019 durchgeführt. Danach ist derzeit die angeführte Situation hinsichtlich der Baugrube für die Rotbuche als unproblematisch einzustufen.

Unabhängig davon ist aber darauf hinzuweisen, dass, insbesondere seit dem Sommer 2018, in den hiesigen Breitengraden extreme Wetterbedingungen, u. a. mit der Ausbreitung von Hitze und damit einhergehenden Trockenperioden, herrschen und unter diesen Klimabedingungen nicht nur in Braunschweig viele Baumarten leiden.

Aktuell ist dies insbesondere bei der Baumart „Buche“ zu beobachten, welche als empfindliche Baumart gegenüber Umweltbeeinträchtigungen (etwa Sonnenbrand am Stamm, Trockenheit) gilt.

Insofern ist auch die hier in Rede stehende Rotbuche vom allgemeinen Trockenstress betroffen. Dieser klimabedingte Umstand kann aber keine, wie beantragte, einstweilige Sicherstellung rechtfertigen.

Nichtsdestotrotz ist die Verwaltung bestrebt den Erhalt der Rotbuche, die als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden soll, möglichst sicherzustellen. Daher wird derzeit erörtert, wie eine Bewässerung der Rotbuche unter Berücksichtigung der Baugrube möglich ist, um den allgemein vorliegenden Trockenstress zu mildern.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11559-02
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Erhalt der Rotbuche in Waggum

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	10.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der BIBS-Fraktion vom 22. August 2019 (Drs. 19-11559) wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 4. September 2019 folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

1. "Der Rat behält sich die Beschlussfassung zum Erhalt der Rotbuche gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG vor."
2. "Die Stadt möge unverzüglich eine einstweilige Sicherstellung gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG für die ortsbildprägende Rotbuche auf dem Grundstück Bienroder Straße 1 in BS-Waggum anordnen, damit der Baum noch gerettet werden kann."

Die Verwaltung weist ergänzend auf Folgendes hin:

Die Verwaltung teilt ausdrücklich das Ziel der Beschlussempfehlung die ortsbildprägende Rotbuche in Waggum zu erhalten.

Zur Erreichung dieses Ziels hat die Verwaltung sowohl in der Vergangenheit als auch gegenwärtig vielerlei Maßnahmen ergriffen, die im Folgenden noch einmal dargelegt werden:

Die untere Naturschutzbehörde begleitet die örtliche Situation engmaschig und kontinuierlich, insbesondere seit Aushub der Baugrube neben der Rotbuche. In diesem Zusammenhang haben Ortstermine am 7. und 9. August 2019 stattgefunden.

Zuletzt am 2. September sowie am 5. September 2019 hat ein Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde erneut Ortsbesichtigungen durchgeführt.

Bei diesen Kontrollen konnte eine, angesichts der klimatischen Bedingungen, gute Vitalität des Baumes festgestellt werden. Lediglich eine Kleinblättrigkeit, welche durch den Trockenstress der letzten beiden Jahre bei nahezu allen, insbesondere solitär stehenden, Buchen festzustellen ist, konnte auch hier festgestellt werden. Kronentrockenheit oder das Absterben der Astspitzen, wie es vieler Orts zu beobachten ist, ist in diesem Fall jedoch nicht festzustellen.

Erhebliche Wurzelverletzungen durch das Ausheben der Baugrube konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Nach Einschätzung der Fachleute für Naturschutz in der Verwaltung ist nicht davon auszugehen, dass die seit Anfang August bestehende Baugrube bzw. die bisherigen

Bautätigkeiten negative Auswirkungen auf den Baum haben. Der Zustand der Buche ist seit dem Ausheben der Baugrube unverändert.

Unabhängig von den baulichen Aktivitäten leidet die Rotbuche jedoch an dem bereits angeführten klimabedingten Trockenstress.

Um den bestehenden Trockenstress so gering wie möglich zu halten, verfolgt die Verwaltung Bewässerungsmaßnahmen für die Rotbuche unter Berücksichtigung der Baugrube. Der Bauherr hat diesen Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt.

Neben diesen fachlichen Aspekten hat die Verwaltung auch im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen bereits effektive verwaltungsrechtliche Maßnahmen zum Erhalt der Rotbuche ergriffen.

So besteht insbesondere eine öffentlich-rechtliche Sicherung zum Baumerhalt über die durch die Verwaltung für den Erhalt der Rotbuche eingebrachten Nebenbestimmungen in der inzwischen bestandskräftigen Baugenehmigung. In diesem Zusammenhang ist auch das zentrale Element zum Baumerhalt - der Baumschutzzaun - erwähnt und vor Ort ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Danach ist der Bauherr öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Rotbuche auf Dauer zu erhalten und sie durch die Baumaßnahme weder zu schädigen noch zu zerstören. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen wurde und wird regelmäßig kontrolliert (vgl. dazu auch Drs. 19-11559-01). Sollte gegen die Nebenbestimmungen verstoßen werden, besteht bereits jetzt für die Verwaltung die Möglichkeit, diese auch im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Von diesen Möglichkeiten würde die Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch Gebrauch machen.

Zudem wird die Verwaltung den Verlauf der Baumaßnahme weiterhin engmaschig kontrollieren und, sobald erforderlich, die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

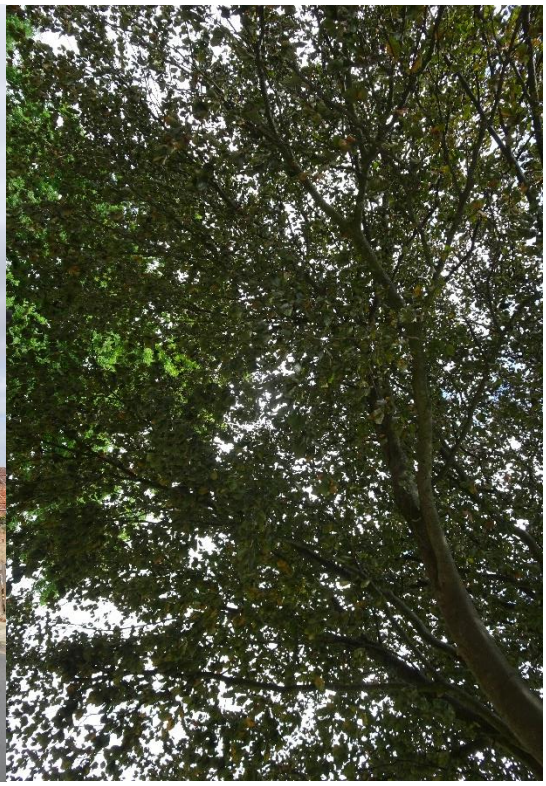
Vor diesem Hintergrund würde die in Rede stehende einstweilige Sicherstellung aus naturschutzfachlicher Sicht kein merklich höheres Schutzniveau für die Rotbuche mit sich bringen.

Deshalb ist es rechtlich problematisch, die beantragte zusätzliche Maßnahme festzusetzen, da dies für den Betroffenen eine formalrechtliche Belastung mit sich bringt, obwohl hierfür wie ausgeführt aus fachlicher Sicht und zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit besteht. Eine solche Zusatzmaßnahme wäre daher rechtlich anfechtbar, worauf die Verwaltung mit der ersten Mitteilung (19-11559-01) bereits hingewiesen hat.

Leuer

Anlage/n:

Bilder Rotbuche Waggum 5. September 2019

(Rotbuche Waggum am 5. September 2019)

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-11638
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Kein Forum für rassistische, intolerante und nationalistische Politik in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Der Rat der Stadt unterstreicht die Grundwerte einer vielfältigen und toleranten Stadtgesellschaft. Meinungsfreiheit ist ein Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, das es zu bekräftigen und zu stärken gilt. Volksverhetzung, Diffamierungen und Aufrufe zu Gewalt und gesellschaftlicher Spaltung widersprechen jedoch den Grundwerten und Grundrechten unserer Demokratie.
2. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie die Vermietung der Braunschweiger Volkswagenhalle als Teil der städtischen Tochtergesellschaft „Braunschweiger Stadthallen GmbH“ an die Partei AfD anlässlich des dort geplanten Parteitages am Wochenende des 30. November / 1. Dezember 2019 verhindert werden kann.

Begründung:

Die Stadt Braunschweig sollte ein klares Zeichen setzen für eine offene Stadtgesellschaft mit respektvollem zivilgesellschaftlichen Umgang. Daher wird die Überlassung von Räumen, die zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden sollen, in denen rassistisches, antisemitisches oder anderes menschenfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, abgelehnt.

Anlagen: keine

19-11739
Antrag (öffentlich)

Absender:
SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BIBS, FDP-Fraktion, Die Fraktion P² im Rat der Stadt

Betreff:
Änderungsantrag: Vorlage 19-11638 - Kein Forum für rassistische, intolerante und nationalistische Politik in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Am Samstag dem 30.11. und Sonntag dem 01.12.2019 will die AfD ihren Bundesparteitag in der Volkswagenhalle in Braunschweig abhalten. Es ist zu befürchten, dass sich die AfD auf diesem Parteitag noch weiter zu einer offen völkisch-nationalistischen Partei radikalisiert. Es ist weiter zu befürchten, dass die ganze Stadt Braunschweig mit einer nationalistischen und rassistischen Politik in Verbindung gebracht wird, was nicht der Realität entspricht und daher bekräftigt der Rat der Stadt Braunschweig:

1. Braunschweig lehnt alle Formen von Rassismus, Ausgrenzung und Diskriminierung ab. Braunschweig steht für Wertschätzung, Solidarität und Gerechtigkeit ein.

2. Die Initiative des Betriebsrates von Volkswagen, während des AFD-Parteitages den Schriftzug Volkswagen unkenntlich zu machen, wird vom Rat begrüßt.

3. Die Stadthallen GmbH wird gebeten, dass - analog zur Beflaggung am Rathaus bei einem Teil der „Bragida-Veranstaltungen“ (Tolerant, Weltoffen, Selbstbewusst) - auch eine Beflaggung vor der Volkswagen-Halle durchgeführt wird.

4. Es wird begrüßt, wenn sich die Einwohnerinnen und Einwohner am bunten und friedlichen Protest beteiligen.

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11638-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Kein Forum für rassistische, intolerante und nationalistische Politik in Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 0200 Referat Haushalt, Controlling und Beteiligungen	10.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der BIBS-Fraktion vom 4. September 2019 (Nr. 19-11638) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH als Betreiberin der Volkswagen Halle Braunschweig hat der Verwaltung mitgeteilt, dass der Mietvertrag mit der AfD anlässlich des Bundesparteitages der AfD am Wochenende des 30. November / 1. Dezember 2019 spätestens am 21. August 2019 wirksam geschlossen worden ist. An diesem Tag ist ein von der AfD unterschriebenes Exemplar des Mietvertrages bei der Betriebsgesellschaft mbH eingegangen.

Wie allen Parteien hat die AfD nach § 5 Abs. 1 Parteiengesetz i.V.m. Art. 21 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz einen Rechtsanspruch auf die Nutzung öffentlicher Einrichtungen. Eine Möglichkeit zur Begrenzung dieses Zulassungsanspruchs ergibt sich lediglich aus der die öffentliche Einrichtung konstituierenden Widmung. Bei der Festlegung des Widmungszwecks hat die Kommune einen weiten Gestaltungsspielraum. Allerdings hat sie hierbei den Gleichheitssatz, insbesondere das Willkürverbot zu beachten. Daher darf eine Begrenzung des Nutzungszweckes oder des Benutzerkreises nur aus sachgerechten Gründen erfolgen.

Dies gilt insbesondere bei der Vergabe an politische Parteien. Stellt die Kommune ihre Einrichtungen auch politischen Parteien zur Verfügung, folgt aus den Grundsätzen der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien, dass sie sich allen Parteien gegenüber ohne Rücksicht auf deren politische Ziele neutral verhalten muss. Diese allgemeinen Grundsätze hatte die Verwaltung bereits mit Mitteilung außerhalb vom Sitzungen vom 7. Januar 2019 (Nr. 19-09810) dargelegt.

Dieser Verpflichtung unterliegen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch privatrechtliche Gesellschaften, die von der öffentlichen Hand kontrolliert werden.

Die Volkswagen Halle Braunschweig steht der Öffentlichkeit für Konzerte, Shows und Entertainment, Kongresse und Parteitage sowie für Sportveranstaltungen, Ausstellungen und Messen zur Verfügung. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Tagungen politischer Parteien und vergleichbarer Organisationen ist – anders als etwa für das Altstadtrathaus und für das Schloss Richmond – bewusst nicht ausgeschlossen worden. Damit bestand für die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH keine rechtlich zulässige Möglichkeit, die geplante Veranstaltung zu unterbinden.

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-11637
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Ein Zeichen gegen steigende Immobilienpreise setzen - wie kann gegen Bauspekulation vorgegangen werden?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:
Die Situation am Braunschweiger Wohnungsmarkt bleibt angespannt. So sieht es die Verwaltung nach Angaben von OB Ulrich Markurth in einer Pressemitteilung vom 22. Juli 2019 zunehmend kritisch, dass einige Bauprojekte in unserer Stadt trotz bereits erteilter Genehmigung durch ihre Bauherren oder Investoren nicht umgesetzt werden. Auch die SPD-Ratsfraktion erhält regelmäßig Hinweise zu Wohnbauprojekten, die aus einem offenbar kommerziellen Hintergrund von Immobilienspekulanten verzögert werden.

Dies erscheint aus unserer Sicht umso ärgerlicher, als dass Braunschweig nach wie vor einen hohen Wohnungsbedarf besitzt – auch wenn die Bauverwaltung damit rechnet, durch die Erfolge des Wohnraumversorgungskonzeptes in den Jahren von 2013 bis 2020 für voraussichtlich ca. 6050 neue Wohneinheiten Baurecht geschaffen zu haben und damit die Vorgaben des Konzeptes zu erfüllen. Auch haben 1183 Bauherren alleine im Jahr 2018 ein förmliches Baugenehmigungsverfahren durchlaufen oder ein Bauprojekt bei der Stadt angezeigt und damit deutlich mehr als in den Jahren 2014 bis 2017: Hier waren es jeweils noch durchschnittlich 748 Bauherren pro Jahr. Eindeutig positive Zahlen und Entwicklungen, die aber umso mehr verdeutlichen, dass aus Sicht der SPD-Ratsfraktion gegen bewusste Immobilienspekulation aktiv vorgegangen werden muss, um den Wohnungsmarkt weiter zu entspannen und so die Mietpreise zu senken.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche größeren Bauvorhaben im Bereich des kommerziellen Wohnungsbaus, bei denen bereits eine baurechtliche Genehmigung vorliegt, diese aber bereits seit längerer Zeit nicht umgesetzt wird, sind der Verwaltung bekannt?

2. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um mit derartigen Bauherren oder Investoren in Kontakt zu treten und gegen derartige Bauspekulationen vorzugehen?

3. Gibt es bereits Bauprojekte, bei denen gemäß § 71 NBauO die erteilte Baugenehmigung nach drei Jahren mangels begonnener Bautätigkeit erloschen ist bzw. werden die Baugenehmigungen nach § 71 Satz 2 NBauO auf Antrag um jeweils drei weitere Jahre verlängert?

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

19-11640
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Aktueller Sachstand zur möglichen Eigenständigkeit unserer Braunschweigischen Landessparkasse

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:
Seit mehreren Monaten wird erneut intensiv über die Zukunft unserer Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) diskutiert und dabei vor allem über eine stärkere Eigenständigkeit bis hin zur vollständigen Herauslösung aus der NordLB. Inzwischen zeigt sich die Landesregierung offen für Gespräche, wie eine Eigenständigkeit ausgestaltet und umgesetzt werden könnte. Zuletzt hatte Finanzminister Reinhold Hilbers bestätigt, dass er - bei Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes des Braunschweiger Landes - gerne bereit sei, ergebnisoffen zu diskutieren. Diese Aussage begrüßen wir sehr und sie hebt ihn wohltuend von seinen Vorgängern ab.

Gleichzeitig ist in den vergangenen Monaten deutlich geworden, dass eine Herauslösung der BLSK aus der NordLB und die damit verbundene Eigenständigkeit zu einer sehr großen Wahrscheinlichkeit nicht ohne finanzielle Beteiligung der beteiligten Kommunen im Braunschweiger Land erfolgen kann. Die finanzielle Situation der Stadt Salzgitter und des Landkreises Helmstedt sind hinlänglich bekannt. Aber auch die finanzielle Situation der Stadt Braunschweig hat sich zuletzt nicht verbessert: durch mehrere Jahre mit (teilweise deutlich) negativen Jahresergebnissen konnte der Haushalt nur durch einen Rückgriff auf die Rücklagen ausgeglichen werden. Und es nicht absehbar, dass die Rücklage kurzfristig wieder anwächst. Vielmehr droht bei weiter stark negativen Haushalten ein schnelleres Abschmelzen. Darüber hinaus könnten bspw. durch das Städtische Klinikum neue Risiken entstehen.

Es scheint also dringend geboten, gemeinsam mit den anderen beteiligten Kommunen des Braunschweiger Landes ein Konzept zu entwerfen, bei dem auch finanzielle Aspekte berücksichtigt werden. Noch hat die EU nicht über den Rettungsplan für die NordLB entschieden. Von diesem Votum hängt aber viel für den weiteren Verlauf ab und eine Entscheidung kann möglicherweise schnell fallen.

<u>Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:</u>
1. Wie ist aus Sicht der Verwaltung der Stadt Braunschweig der aktuelle Sachstand in Bezug auf die aus der Region vehement geforderte stärkere Eigenständigkeit der BLSK?
2. Welche Konzepte gibt es bei der Verwaltung der Stadt Braunschweig, um die zu erwartenden finanziellen Mittel für eine Herauslösung der BLSK aufbringen zu können?
3. In welcher Art und mit welchem derzeitigen Sachstand laufen die Gespräche mit den anderen beteiligten Kommunen des Braunschweiger Landes?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / vom Hofe, Anneke

19-11639
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Beleidigungen und Übergriffe auf Ärzte, Busfahrer, Pfleger, Lehrer und Rettungspersonal bei Feuerwehr und Co. in der Stadt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	17.09.2019	Ö

Wie viele Rettungssanitäter, Feuerwehrleute, Busfahrer und Polizisten sind in den letzten Jahren zwischen 2014 und 2019 in Braunschweig angegriffen, beleidigt, verletzt, bedroht und / oder in ihrer Arbeit eingeschränkt worden?

Welches Konzept wurde in den letzten Jahren entwickelt, um dieser gemeinwesengefährdenden Entwicklung Einhalt zu gebieten?

Welche Strafen haben jeweils die Täter erhalten?

Sachverhalt:

Die Übergriffe, Beleidigungen und tätlichen Angriffe steigen seit Jahren.
Polizisten, Ärzte und Busfahrer und Rettungssanitäter werden im Dienst häufig beschimpft, beleidigt, in der Ausführung ihrer Arbeit behindert oder sogar tätlich angegriffen.
Feuerwehrleute werden bespuckt, beleidigt, mit Messern bedroht oder mit Autos angefahren oder zu Sylvester mit Böllern und Raketen beschossen. Die Verrohung hat deutlich zugenommen.Nach dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Deutschen Feuerwehr Gewerkschaft sind die Angriffe gegen Helfer nicht mehr hinnehmbar (BZ am 01.12.18).

Das gefährdet das funktionierende bürgerliche Leben in der Stadt, das Gemeinwesen und Leben von unschuldigen Menschen, die dringend Hilfe benötigen.

Justizministerin Havliza:

"Wir müssen Chaoten, Pöblern und Gewalttätern die Stirn bieten"
Havliza forderte dazu auf, dass Beleidigungen und körperliche Gewalt stärker geahndet werden müssen. Es sei immer schwieriger, Menschen für Ehren- und Hauptämter zu begeistern, weil diese Angriffe fürchten müssen.
(Quelle: BZ am 12.01.19)

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-11634
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Mieten fressen immer mehr vom Lohn

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:
Im August wurde der "Teihabeatlas Deutschland" vom Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung veröffentlicht. Im Wesentlichen geht diese Studie der Frage nach, wie es um die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe in den untersuchten Kommunen bestellt ist. Dazu wurden umfangreiche Erhebungen zu 15 Städten und Landkreisen durchgeführt. Eine der untersuchten Städte ist Braunschweig. Die Grundaussage der Untersuchung ist für Braunschweig durchaus positiv. Braunschweig ist die "Überschaubare Großstadt der kurzen Wege" mit hervorragenden Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Nur ein zentrales Problem wurde festgestellt: Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum.

In diesem Zusammenhang wurde auch verglichen, wie sich zwischen 2005 - 2016 das verfügbare Einkommen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Angebotsmieten entwickelt haben. Für Braunschweig wurde festgestellt, dass sich die Einkommen um knapp 20% in diesem Zeitraum erhöht haben. Dies ist ungefähr ein durchschnittlicher Wert der untersuchten Kommunen. Ganz anders sieht es bei den Angebotsmieten aus. Die Steigerung um fast 50% ist der höchste gemessene Wert. Selbst für Großstädte wie Hamburg, Stuttgart oder Dresden wurden geringere Steigerungsraten ermittelt. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Reduzierung des verfügbaren Einkommens durch Steigerungen bei der Angebotsmiete in keiner anderen untersuchten Kommune so groß ist wie in die Braunschweig.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie bewertet die Verwaltung die Aussage zu Einkommensentwicklung und Mietsteigerungen in Braunschweig?

2. Welche Möglichkeiten wurden von der Verwaltung in der Vergangenheit genutzt, um Erkenntnisse über Mietsteigerungen und Einkommensentwicklungen zu erhalten und Gegenmaßnahmen zu ergreifen?

3. Welche weiteren Maßnahmen plant die Verwaltung, um zukünftig ein angemessenes Verhältnis zwischen Mieten und Lohnentwicklung zu erreichen?

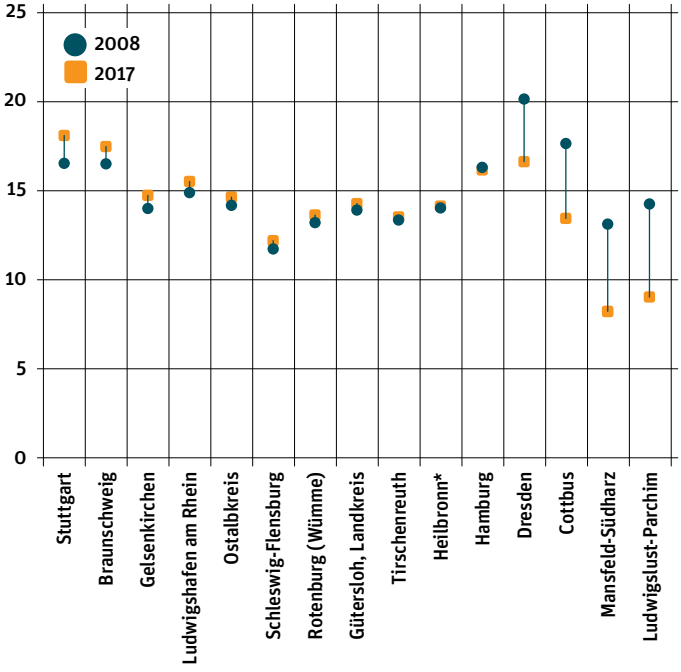
Anlagen: keine

Mietsteigerungen sind ein Gradmesser für die Attraktivität einer Region. Wo niemand hinziehen will, ist auch das Wohnen günstig. Den besten Beleg dafür liefert Gelsenkirchen: Die günstigen Mieten in vielen Stadtteilen ziehen viele Zuwanderer aus Südosteuropa an. Darunter sind auch Roma-Familien, die in ihren Herkunftsgebieten unterdrückt werden und, weil sie meist wenig gebildet sind, nur selten Arbeit finden. Auch bei gutwilligen Bürgern erregen sie Unmut, sagen Befragte, weil ständig Mülltonnen überfüllt seien, in Wohnungen Feuer angezündet oder nachts Lärm verursacht werde.

„Im Ortsteil Gütersloh-Avenwedde gibt es viele Einfamilienhäuser, in denen oft alleinstehende ältere Personen wohnen, meist Frauen. Wenn die das Haus verkaufen wollen, um eine Eigentumswohnung in der Stadt zu kaufen, bekommen sie nicht genug Geld dafür, weil das Haus in die Jahre gekommen ist." (Gütersloh)

Wo die junge Generation stärker wird

Ländliche Regionen verlieren junge Menschen, Städte ziehen sie an. Dieser Trend hält an. Doch wie stark die Zuwächse respektive Verluste in den Altersgruppen der 18- bis 24-jährigen „Bildungswanderer" und der 25- bis 29-jährigen „Berufswanderer" im vergangenen Jahrzehnt ausgefallen sind, hängt davon ab, wie viele junge Menschen vom Land nach Studium oder Ausbildung eine Chance sehen, aufs Land zurückzukehren und dort ein Auskommen zu finden. So ist der Anteil junger Erwachsener an der Gesamtbevölkerung in den beiden ostdeutschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Mansfeld-Südharz stark gesunken. Der Rückgang in Dresden geht von einem hohen Niveau aus und ist, sodass in der Stadt noch immer vergleichsweise viele junge Menschen leben.

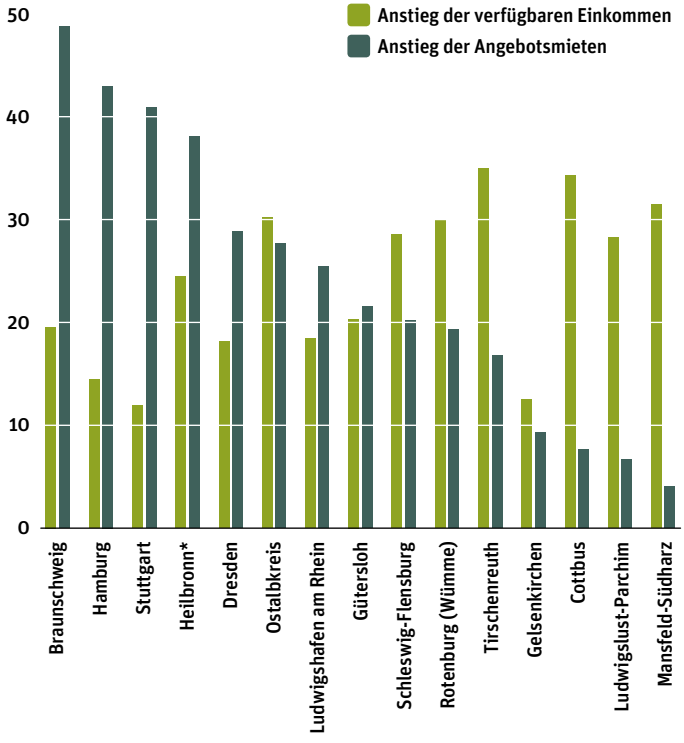


* nur kreisfreie Stadt Heilbronn.

Anteil der 18- bis 29-Jährigen an der Bevölkerung in den 15 besuchten Regionen, in Prozent, 2008 und 2017
(Datengrundlage: Statistische Ämter des Bundes und der Länder[17])

Mieten fressen immer mehr vom Lohn

Wo alle hinwollen, wird das Wohnen teurer. In den attraktiven Ballungszentren steigen die Mieten weit schneller als die durchschnittlichen Einkommen, sodass es für manche Berufsgruppen wie etwa Erzieher oder Pflegekräfte schon schwierig wird, sich in Städten niederzulassen, obwohl dort Arbeit genug auf sie wartet. Auf dem Land ist es dagegen leicht, eine bezahlbare Wohnung zu finden – und noch ausreichend Geld zum Leben übrig zu haben.



* nur kreisfreie Stadt Heilbronn.

Anstieg der verfügbaren Einkommen je Einwohner und der Angebotsmieten zwischen 2005 und 2016 in den 15 besuchten Regionen, in Prozent
(Datengrundlage: Statistische Ämter des Bundes und der Länder[18], BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung/IDN ImmoDaten GmbH[19])

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / vom Hofe, Anneke

19-11641
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Notbrunnen in der Stadt und Trinkwassernotversorgung

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.09.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	17.09.2019	Ö

Die ursprünglich für den Verteidigungsfall konzipierte Trinkwassernotversorgung des Bundes nach dem Wassersicherstellungsgesetz kann auch bei anderen denkbaren Ausfällen in der öffentlichen Wasserversorgung zum Einsatz kommen. Die Versorgung mit hygienisch unbedenklichem Trinkwasser ist für den Menschen lebensnotwendig.

Grundsätzlich bestehen gewisse Risiken bei Extremsituationen, die zum Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung führen könnten. Außergewöhnliche Ereignisse, wie Naturkatastrophen unterschiedlichster Art, z. B. Hochwasser, Erdbeben oder extreme Trockenperioden, können die öffentliche Wasserversorgung in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen oder so stark stören, dass sie abgeschaltet werden muss oder gar von selbst ausfällt. Eine Verwundbarkeit durch Extremereignisse besteht sowohl für einzelne Komponenten als auch für das Gesamtsystem Wasserversorgung.

Das 21. Jahrhundert ist geprägt durch neue sicherheitspolitische Risiken (z. B. asymmetrische Konflikte, internationalen Terrorismus, Fundamentalismus unterschiedlicher Ausprägung und damit verbundene militärische Konflikte) sowie größere naturbedingte Risiken.

Zu dem Themenkomplex haben wir folgende Fragen:

Wie viele autark zu betreibende Notbrunnen existieren in der Stadt für die Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungs-, Krisen- oder Katastrophenfall?

Bei einer Förderleistung von 6000 Litern pro Stunde (und 15 Betriebsstunden) kann ein Notbrunnen laut BBK im Idealfall die tägliche Versorgung von max. 6000 Personen (mit 15 Litern Wasser pro Kopf) sicherstellen: hat die Stadt in Summe mehr als 42 Notbrunnen angelegt und sind diese in einem funktionierenden Zustand?

Wie weit sind diese Notbrunnen jeweils vom Fernwärmenetz (welches durch Leckagen oder thermische Verunreinigung die Qualität des Wassers beeinträchtigen könnte) der BS Energy entfernt?

Sachverhalt:
"Anlagen, die nach der Zivilverteidigungsplanung im Verteidigungsfall der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser dienen, müssen so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch die Gesundheit der Menschen sowie der Nutztiere durch Krankheitserreger nicht geschädigt werden kann. Es muss weiterhin frei sein von anderen Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration." (WasSV 1 § 3, Abs. 1).

Der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch eines Einwohners der Bundesrepublik liegt derzeit bei etwa 120 Liter pro Tag. Für die Notversorgung sind dagegen lediglich 15 l je Person und Tag vorgesehen. Die durchschnittliche Förderleistung eines Notbrunnens ist auf 6 m3/h (max. 24 m3/h) bei einer max. Betriebsdauer von 15 Stunden pro Tag ausgelegt.

Anlagen: keine